531082940 021

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Einundachtzigster Jahrgang 1928.

Theologisch-praktische
Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diözesan-Lehranstalt
in Linz a. d. D.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Leopold Kopler
Professor der speziellen Dogmatik
und
Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie und Regens des Priesterseminars



Linz a. d. Donau, Österreich, 1928.
Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Stifterstr. 7.

Alphabetisches Sachregister

des

81. Jahrganges (1928) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Aszetische Leitartikel. Otto Cohausz S. J.:
1. Eine Neujahrsbetrachtung . . . . . 1—16
2. Opfergeist . . . . . 225—239
3. Positive und negative Einstellung . . . . . 449—460
4. Starkmut und Großmut . . . . . 673—688

Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des 2. Jahrhunderts. Dr M. Haidenthaller . . . . . 311—328; 510—525

Eid und Meineid in ihrer Bedeutung für das heutige Rechtsleben. Dr Oskar Meister . . . . . 103—117

Eigentumslehre des Viktor Cathrein. Viktor Cathrein S. J. . 16—26

Exerzitienbewegung — Heim- und halbgeschlossene Exerzitien. Dr F. Ohnmacht . . . . . 558—567

Feuerbestattung vom Standpunkte der Moral. Dr Prümmer O. P. 539—546

Frühkommunion, zur praktischen Durchführung. K. Sudbrack S. J. . . . . 287—303; 525—539; 726—744

Gleichnisse des Evangeliums, unbeachtete. Dr U. Holzmeister S. J. . . . . 252—262

Homiletischer Kurs in München 1927. P. Romuald Edenhofer O. S. B. . . . . 744—762

Klagelieder, dem Geiste des Jeremias widersprechend? H. Wiesmann S. J. . . . . 328—337; 498—510; 717—726

Körperkulturbewegung — müssen wir Katholiken unseren Standpunkt revidieren? P. Dr Chr. Schulte O. Cap. . . 262—287

Lorber Jakob und die Lorber-Schriften. Dr Max Heimbucher 27—37

Mehr apostolische Initiative, d. h. Mehr Mission! Dr Mack . 546—557

Mystik — Die Gefahren mystischer Bücher. P. Matthäus Kurz 779—784

Pazifismus — Ist der christliche Pazifismus eine Utopie? P. Theophil Ohlmeier . . . . . 64—78

Psychoanalyse, Erziehung und Seelsorge. P. J. Steinmayr S. J. 303—311

Religion und Politik. Dr Leopold Kopler 50—63; 240—251; 460—487; 688—706

Seelsorge — Bedeutung der außerordentlichen Seelsorge für die Pfarrei. P. Johannes Capistran O. Cap. . . . . 37—50

Sozialdemokratische Kinderbewegung. P. Zyrill Fischer O. F. M. 78—97

Sozialistische Erziehungsziele. P. Z. Fischer O. F. M. 487—497; 706—717

Wittig — Der Fall Wittig in römischem Lichte. J. Knor . . 97—103

Zinsproblem — Der can. 1543 bei den Kanonisten und christlichen Sozialreformern. Dr A. Vermeersch S. J. . . . . —779

Gd 584

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

II. Pastoral-Fälle.

Adventisten, Ernste Bibelforscher u. s. w. Dr H. Jone O. Cap. 577—580
Aufwertungsgesetz und moralische Verpflichtung. Dr Prümmer O. P. . . . . 787—791
Beichten in weiblichen Ordensgenossenschaften. P. Ph. Hofmeister O. S. B. . . . . 341—349
Beichtgeheimnis auf der Kanzel und am Vortragstisch. F. Böhm S. V. D. . . . . 125—130
Binationspflicht. Kristen . . . . . 589—591
Direktorium und Anstaltskapellen. P. J. Löw C. Ss. R. . . 147—149
Error communis bei Eheassistenz. Dr H. Jone O. Cap. . . . 806—809
Error communis und Suppletion der Beichtjurisdiktion. Dr H. Jone O. Cap. . . . . 140—143
Exkommuniziert wegen Empfang des protestantischen Abendmahls? Dr K. Fruhstorfer . . . . . 584—586
Fronleichnamsprozession, verregnet. P. J. Löw C. Ss. R. . . . 145—147
Geschäftskonkurs und Restitutionspflicht. F. Böhm S. V. D. 791—795
Irregularitas ex defectu corporis. Dr Prümmer O. P. . . . . 117—122
Kindesunterschiebung. Dr Prümmer O. P. . . . . 784—787
Meßverpflichtungen, verschiedene Ansichten. Dr K. Fruhstorfer 130—132
Meßwein — Ist aufgezuckerter Meßwein zulässig? Dr A. Schrattenholzer . . . . . 132—136
Mischehe, eine brüchige. P. Rabanus Vogt O. S. B. . . . . 795—806
Mischehe, Ordnung auf dem Sterbebett. Dr H. Jone O. Cap. 569—575
Mischehe, Ordnung einer unrechtmäßig geschlossenen. Dr H. Jone O. Cap. . . . . 338—340
Mitwirkung zum Delikt eines Minderjährigen. Dr H. Jone O. Cap. 137—139
Ordensrecht — Eigenschaften eines Präfekten der Ordenskleriker. P. J. B. Raus C. Ss. R. . . . . 591—599
Portiunkula-Ablaß, Gebete zur Gewinnung. Dr H. Jone O. Cap. 143—145
809—814
Rekursfrist bei reservierten Zensuren. F. Böhm S. V. D. . . 349—355
Rote Bahrtücher, bei kirchlicher Einsegnung Verstorbener. Dr A. Schrattenholzer . . . . . 362—367
Schwachsinnige Pfarrkinder. Dr A. Schrattenholzer . . . . . 586—589
Sonntagsmesse und Almdienst. J. Mayr . . . . . 367—370
Suppletion der Beichtjurisdiktion bei einem dubium facti. Dr H. Jone O. Cap. 576
Taufe, Gültigkeit? P. M. Wolff O. S. B. . . . . 567—569
Taufe unter Bedingung. A. Schmitt S. J. . . . . 122—125
Viatikum — Die heilige Hostie im Munde eines Verstorbenen. Dr W. Grosam . . . . . 355—362
Zeugeneid bei Gericht. F. Böhm S. V. D. . . . . 580—584

III. Mitteilungen.

Ablässe des Heiligen Landes auf Rosenkränze (Schweizer) . . . 605 ff.
Akademische Grade, Anspruch auf Verleihung (Haring) . . . . 826 f.
Alttestamentliche Heilige (Buchwald) . . . . . 610 f.
Anglikanische Toleranz (Haring) 616
Annullierung der katholischen Ehe (Haring) . . . . . 603 f.
Beicht als Ablaßbedingung (Grosam) . . . . . 375 f.
Bination (Köck) 374
Breviergebet (Köck) . . . . . 164 f.

Dechant und Regularseelsorger (Haring) . . . . . 827 f.
Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer in Österreich (Haring) . . 604 f.
Ehehindernis des Katholizismus in Österreich (Haring) . . . . 828 f.
Eheungültigkeit wegen eingeflößter schwerer Furcht (Haring) . 604
Einäscherung am ersten Fastensonntag (Haring) 165
Etlin P. Lukas O. S. B. † (Grosam) . . . . . 370 ff.
Eucharistisches Priesterbündnis, Ablaßprivilegium (Grosam) . . 376
Feldgottesdienste (Haring) . . . . . 616 f.
Feuerbestattung und kirchliche Aussegnung der Leiche (Dr Kopler) 815 ff.
Flugblätter im Dienste der Seelsorge (Ohnmacht) . . . . . 385 f.
Freiburger katholische Universität 166
Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" (Etschmann) 166
Hilfspriester, Verpflegung im Pfarrhof (Haring) 378
Hypothetische Sündenbereitschaft (Brinkmann) . . . . . 382 ff.
Interkalarjahr in Österreich (Haring) . . . . . 378 f.
Kanzleipraxis als Bedingung für den Pfarrkonkurs (Haring) . . 378
Karwochenfunktionen in Kloster- und Krankenhauskapellen (Haring) 165
Kirchensteuer (Haring) 616
Klageberechtigung bei erzwungener Ehe (Haring) . . . . . 377 f.
Kleidung der Geistlichen (Haring) 827
Klingelbeutel (Danzer) . . . . . 160 ff.
Kommunion-Ausspendung (Danzer) . . . . . 612 f.
Kommunionspendung in verschiedenen Krankenhaus-Abteilungen (van Grinsven) . . . . . 825 f.
Kommunionspendung nach einem Exequienamt (Köck) . . . . 374 f.
Komplet des Tagesoffiziums nach Antizipation (Köck) . . . . 163 f.
Kongregationsgründung (Haring) 826
Konkordate und evangelische Kirchenvorträge (Haring) 155
Konvertitenbilder (Schrohe) . . . . . 613 ff.
Konvertiten-Unterricht (Schrohe) . . . . . 384 f.
Krankenkommunion (Danzer) . . . . . 379 f.
Männervorträge (Herzog) . . . . . 155 ff.
Meßapplikation (Haring) . . . . . 372 ff.
Mischehen und Ehescheidung (Haring) 165
Missionsärztliches Institut in Würzburg 830
Missionsgaben (Danzer) . . . . . 819 ff.
Nimrod, der gewaltige Jäger „vor" dem Herrn (Grill) . . . . . 829 f.
Noteheschließungsform, römische Entscheidung (Haring) . . . . 600 f.
Ordinationsprozeß propter metum gravem (Haring) . . . . . 154 f.
Passive Eheassistenz (Haring) . . . . . 601 ff.
Pastoraler Familienbesuch in England (Ailinger) . . . . . 609 f.
Pastoralkonferenzen und Regularseelsorger (Haring) 828
Pilgerfahrt ins Heilige Land 166
Portiunkula-Ablaßgebete (Schach) . . . . . 607 f.
Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gericht (Haring) 827
Rundfunk, Bestimmung der Bischofskonferenz von Fulda (Haring) 616
Seelsorge für Hotel- und Gastwirts-Angestellte (Haring) . . . . 152 ff.
Spätberufene für den Ordenspriesterstand 166
Taufnamen, profane (Buchwald) . . . . . 149 ff.
Tischtitel, österreichischer (Haring) 165
Trauungs-Subdelegation (Haring) . . . . . 376 f.
Verhext (Hecker) . . . . . 822 ff.

IV. Referate.

Ablässe, Bewilligungen und Entscheidungen (Steinen) 168—169; 391—394; 618—620; 833—834
Erlässe des Apostolischen Stuhles (Grosam) 167; 386—391; 617—618; 831—833
Missionen. Berichte (Kitlitzko) 169—176; 394—402; 620—627; 834—843
Palästina. Jahresrundschau 1927 (Dunkel) . . . . . 194—203
Zeitläufe, kirchliche (Massarette) 176—193; 402—418; 628—644; 843—860

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften 203—211; 418—425; 645—650; 860—866
Zeitschriften . . . . . 425—430
Kalender . . . . . 211; 866 f.

B) Neue Werke.

Angelus Silesius-Zickel, Heilige Seelenlust (Ilg) 880
Anwander, Die Religionen der Menschheit (Wunderle) . . . . . 434 f.
Annuaire pontifical catholique (Massarette) 661
Auer, Das Sakrament der Liebe im Mittelalter (Landgraf) . . . 869 f.
Auer, Augustinus: Der erste Religionsunterricht (Eder) 881
Bardenhewer, Der Brief des heiligen Jakobus (Hartl) 868
Baumgarten, Neue Kunde von alten Bibeln (Tomek) . . . . . 438 f.
Baumgarten, Untersuchungen zur Geschichte und Kultur des 16. und 17. Jahrh. (Tomek) . . . . . 439 f.
Baumgarten, Von den Kardinälen des 16. Jahrh. (Tomek) . . . 439
Berg, Neue religiöse Wege des russischen Geistes (Baran) . . . 441
Bergmann, Katholische Schulbibel (Mayer) . . . . . 442 f.
Biblische Geschichte für das Bistum Breslau (Krebs) 665
Biblische Geschichte und Geschichte der kath. Kirche (Mayer) 443
Bierbaum, Pusillum. Priesterbetrachtungen (Grosam) 878
Birnbaum, Die kath. liturgische Bewegung (Kramp) . . . . . 444 f.
Brors, Kleine Bausteine zum großen Werk (Herr) . . . . . 667 f.
Büschgens, Augustin v. Alfeld. Corpus Catholicorum H. 11 (Tomek) 872 f.
Cathrein, De bonitate et malitia actuum humanorum (Schrattenholzer) 215
Der Freidenkergott Zufall (Grosam) 435
Deubig, Hilfsbuch zum Einheitskatechismus (Bayr) 221
Dieing, Zur Frage der Eheberatung (Schindele) 217
Dimmler, Flammen der Liebe (Eder) 880
Donders, Meister der Predigt (Grosam) . . . . . 876 f.
Eberharter, Die Vorexilischen Propheten (Döller) 651
Edelmann, Dogmatische Jünglingspredigten (Kieffer) . . . . . 223 f.
Engelhart, Neue Wege der Seelsorge (Mayrhuber) . . . . . 663 f.
Ernst, Zwei Freundinnen Gottes (Kurz) 662
Fahsel, Des heiligen Thomas v. A. Kommentar zum Römerbrief (Hartl) . . . . . 867 f.
Faßbinder, Methodisches Handbuch zur Kleinen Schulbibel (Krebs) 441 f.
Feldmann, Okkulte Philosophie (Seitz) . . . . . 653 ff.
Fillion-Mühlau, Unser Herr Jesus Christus (Innitzer) 879
Fröbes, Psychologia speculativa (Espenberger) 433
Gabriel, Zorobabel (Fruhstorfer) . . . . . 212 f.

Gebler, Der kath. Opfergottesdienst (Baur) 666
Geis, Kath. Sexualethik (Prümmer) 659
Geiselmann, Der petrinische Primat (Innitzer) 652
Gerster, Jesu soziales Königtum (Binder) 224
Götzmann, Die Unsterblichkeitsbeweise in der Väterzeit und Scholastik (Espenberger) . . . . . 658 f.
Gründer, Handbuch zum Deutschen Einheitskatechismus (Mayer) 441
Gutberlet, Das zweite Buch der Makkabäer (Döller) . . . . . 430 f.
Haecker, Christentum und Kultur (Vordermayr) . . . . . 433 f.
Häring, Das Leben mit der Kirche (Eder) 881
Hammerschmidt-Rohfleisch, Deutsches Denken und Dichten (Ilg) 670
Hanß, Beispiele für den Erstkommunionunterricht (Bayr) . . . 666
Hausherr, Vie de Symeon le nouveau theologien (Hermann) . . 871
Headlam-Leipoldt, Jesus, der Christus (Hartl) 432
Heilmann, Herrlichkeiten der Seele (Kurz) 220
Hildebrand, Der heilige Franziskus (Baylaender) 448
Hilling, Das Sachenrecht des Cod. jur. can. (Haring) 436
Honecker, Logik (Gatterer) 212
Hümpfner, Ikonographie des heiligen Bernhard (Staud) . . . . 446 f.
Jehle, Christl. Grundlehren (Jaksch) . . . . . 878 f.
Jehle, Christl. Lebenskunde (Jaksch) . . . . . 878 f.
Jehle, Der göttliche Heiland (Hollnsteiner) 222
Jehle, Katechesen für die Oberstufe I. Teil (Jaksch) 221
Jehle, Leben Jesu (Hollnsteiner) 222
Jehlicka, De peccato philosophico (Böhm) 660
Jeremias, Golgatha (Innitzer) . . . . . 431 f.
Kaim, Sonntagspredigten (Herr) . . . . . 875 f.
Karrer, Augustinus: Das religiöse Leben (Pfingstner) 669
Keller, Jahrbuch der Karitaswissenschaft (Tongelen) 663
Keppler, Predigt und Heilige Schrift (Grosam) 222
Keppler, Wasser aus dem Felsen, 1. B. (Grosam) . . . . . 222 f.
Keppler, Wasser aus dem Felsen, 2. B. (Grosam) 877
Ketter, Im Lande der Offenbarung (Hartl) 652
Klassen, Aus dem Bergwerke Gottes (Berner) 667
Knackfuß, Die Wege der Seligkeit (Eder) 880
Koppers, Festschrift für P. W. Schmidt S. V. D. (Wunderle) . . 870
Kröpfl, Religionsunterricht der einklassigen Landschule (Krebs) 665
Kühnel, Vom Reichtum der Seele (Rümmer) 220
Kühnel, Von den Tagen Gottes (Rümmer) 220
Künstle, Ikonographie der christl. Kunst, 1. B. (Riesenhuber) . 881 f.
Leben und Werke der heiligen Margareta M. Alacoque (Häussler) 662
Lehner, Des Jüngers Lied (Ilg) . . . . . 879 f.
Lemmens, Aug. v. Alfeld. Corpus Cathol. 11. H. (Tomek) . . . 872 f.
Linhardt, Brennender Dornbusch (Baur) 447
Löhr, Staatliche Kirchenhoheit und Deutsche Reichsverfassung (Hagen) 216
Luxem, Der heilige Kreuzweg (Schlich) 222
Mader, Das einjährige Wirken Jesu (Hartl) 651
Martindale-Richter, Durch innere Freiheit zur Reinheit (Toth) . 879
Meester, Juris canonici et iuris canonico-civilis Compendium (Haring) 215
Merk, Die Totenmesse (Kramp) 217
Metzler, Der heilige Petrus Kanisius (Tomek) 873
Minrath, Der Gottesbegriff in der modernen Wertphilosophie (Vordermayr) . . . . . 211 f.
Morganti-Schlegel, Der Heiland und sein Priester (Lenhart) . . 219 f.
Muckermann, Das geistige Europa (Ilg) 216

Mühlbauer, Schwester Maria Fidelis Weiß (Ranft) . . . . . 440 f.
Nell-Breuning, Grundzüge der Börsenmoral (Prümmer) . . . . 659 f.
Pastor, Geschichte der Päpste, B. XI und XII (Tomek) . . . 437 f.
Perlberg, Fleißbildchen (Fattinger) 224
Pichler, Weltweisheit des Priesters (Grosam) . . . . . 877 f.
Pohl, De vera religione quaestiones selectae (Czermak) . . . . 656 f.
Poppe-Hagen, Eucharistische Pfarrseelsorge (Weiß) 664
Poschmann, Der kath. Gedanke B. 15 (Rümmer) 444
Post, Die kath. Wahrheit (Ellerhorst) . . . . . 657 f.
Pribilla, Um die Wiedervereinigung im Glauben (Massarette) . . 216
Reimmichl (Ilg) 447
Rögele, Franz Josef Herr (Schrohe) . . . . . 873 f.
Rosenzweig, Zweistromland (Vordermayr) 652
Sanc, Sententia Aristotelis de materia et forma (Michelitsch) . 868
Saudreau-Disteldorf, Handbuch des geistlichen Lebens (Bauer) . 219
Scherer, Der Gehorsam nach der Lehre des heiligen Thomas v. Aqu. (Raus) . . . . . 435 f.
Scherer, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten (Tomek) . . . . . 661 f.
Scherg, Der Lehrer im Religionsunterricht (Mayer) . . . . . 665 f.
Schilgen, Um die Reinheit der Jugend (Grosam) 446
Schlager, Nikolaus Herborn. Corpus Catholicorum H. 12 (Tomek) 872 f.
Schmitt, Kath. Religionslehre für Schule und Leben (Eder) . . 443 f.
Schönsteiner, Kanonische Quellenlehre (Haring) 875
Schreiner, Comes Catecheticus (Kopler) 664
Schröder, Gott und Seele (Ilg) 879
Soiron, Das heilige Buch (Hartl) 867
Staab, Die Pauluskatenen (Innitzer) . . . . . 214 f.
Stephan, Das kirchliche Stundengebet (Schrattenholzer) . . . . 445 f.
Stiefenhofer, Friede und Freude im Heiligen Geiste (Berner) . . 666 f.
Stradner, Gelegenheits- und Kanzelreden (Binder) 223
Ströbele, der Himmel auf Erden (Eder) 880
Ströbele, Das Haus in der Sonne (Herr) 668
Teetaert, La confession aux laiques (Gromer) . . . . . 868 f.
Thürlmann, Maria als Vorbild des christlichen Lebens (Herr) . 668 f.
Timpe, Naturbetrachtung, Weltanschauung (Vordermayr) . . . 434
Tillmann, Die Heilige Schrift des Neuen Testamentes (Hartl) . 213
Tóth, Bildung des jungen Menschen (Eder) . . . . . 220 f.
Vetter, Weißes Gewand (Eder) 881
Völlmecke, Die Gottesidee im Bewußtsein der Menschheit (Wunderle) 434
Vogels, Evangelium Palatinum (Innitzer) 431
Walter, Christenlehrpredigten (Hollnsteiner) 223
Wasmann-Killermann, Das Buch der Natur, 3. B. (Strigl) . . . 882 ff.
Weber, Vinzenz Pallotti (Schrohe) 440
Weinhandl, Es ist ein Reis entsprungen (Ilg) . . . . . 669 f.
Weiß, Die Frohbotschaft Jesu über Lohn und Vollkommenheit (Innitzer) . . . . . 213 f.
Weitzel, Kirchenmusik und Volk (Müller) . . . . . 217 f.
Wesche, Die fünf Wunden unserer Zeit (Binder) 876
Wewerka, Jesus Christus unser Herr und Erlöser (Hartl) . . . 669
Wickl, Marienherrlichkeiten (Pfingstner) 668
Zankow, Das orthodoxe Christentum des Ostens (Hermann) . . 871 f.
Zauchwitz, Zur Reform der Rosenkranzandacht (Pfingstner) . . 218 f.
Zierler, Der Englische Gruß (Rudigier) 669
Zoepfl, Deutsche Kulturgeschichte, 1. B. (Ilg) 882
Zurkinden, Wo der Adler haust (Ilg) 880

C) Neue Auflagen.

Algermissen, Christliche Sekten und Kirche Christi. 2. u. 3. Aufl. (Müller) . . . . . 884 f.
Die XIV Stationen des heiligen Kreuzweges. 5. Aufl. (Baylaender) 672
Egger, Enchiridion theologiae dogmaticae specialis. Ed. 9 (Premm) 670 f.
Fugel, Biblische Bilder (Fattinger). 672
Marc-Gestermann-Raus, Institutiones morales Alphonsianae. Ed. 18 (Prümmer) . . . . . 671 f.
Prümmer, Manuale juris canonici. Ed. 4. et 5. (van Acken) . . 671
Prümmer, Manuale theologiae moralis t. I., ed. 4. et 5. (Schrattenholzer) . . . . . 885 f.
Schmidt, Der Ursprung der Gottesidee. 2. Aufl. (Wunderle) . . 448
Wasmann, Eins in Gott. 3. Aufl. (Ruf) 886

Aufruf zur einer Stiftung Jubiläumsgabe zum goldenen Priesterjubiläum Papst Pius XI. . . . . . 673 f.
Einladung zum Bezug des 82. Jahrganges 1929 . . . . . 887 f.

81. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1928

Eine Neujahrsbetrachtung.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Jeder Jahreswechsel fordert zur Bilanz auf, zur Rückschau, Umschau und Vorschau. Auch uns Priester! Notwendig ist es nicht nur, im täglichen Joch weiterzuarbeiten, sondern von Zeit zu Zeit die Arbeit niederzulegen, die Höhe des Wartturmes zu besteigen, um von da aus sich Rechenschaft über sein Arbeitsfeld zu verschaffen. Custos quid de nocte? Welches ist die Lage unserer Kirche und ihrer Belange?

I.

Unstreitig bietet sich dem Beschauer viel Tröstliches auf dem Acker der Kirche dar, zumal, wenn wir sie mit manchen früheren Zeiten vergleichen. Päpste und Bischöfe stehen hoch da. Die theologische Wissenschaft arbeitet rege und mit großem Erfolge. Man sehe sich nur die vielen Veröffentlichungen aus allen theologischen und philosophischen Wissenszweigen an! Wohl gibt es noch manches zu tun, aber man ist doch redlich an der Arbeit, Versäumtes, oft ganz unverschuldet, nur durch die Ungunst der Verhältnisse Versäumtes nachzuholen und entstandene Lücken auszufüllen. Die kirchliche Verwaltung entfaltet in Synoden, Visitationen, Neugründung von Pfarreien, Seelsorgestellen, Kapellen und Kirchen reges Leben. Unermüdlich und mit großem Opfergeist arbeitet durchweg der Weltklerus, die Gemeinden im guten Geist zu erhalten und neu zu beleben, zudem sich in alle Neu-

forderungen einzuleben, ihnen gerecht zu werden und sich selbst im priesterlichen Geiste zu vervollkommnen. Zeugen sind die vielen Besprechungen, Zusammenkünfte, Zeitschriften, das hohe Interesse für Belebung der Liturgie, der kirchlichen Kunst, die vielen monatlichen Rekollektionen, der rege Besuch der Priesterexerzitien, nicht nur der dreitägigen, sondern auch der acht- und dreißigtägigen! Beobachtet man das Wirken so vieler Priester, zumal so mancher Großstadtseelsorger, so wüßte man nicht anzugeben, was noch mehr geschehen könnte.

Als Gradmesser der Religiosität wurde u. a. von jeher der Stand des Ordenslebens betrachtet. Wie herrlich hat sich dasselbe in der ganzen Welt entwickelt! Das 19. Jahrhundert zählt mehr Neugründungen von Orden als viele frühere Jahrhunderte zusammen.[1]) Auch bei uns in Deutschland können wir einen schönen Aufstieg feststellen. Wie traurig war die Lage nach der Säkularisation! Überall Ruinen, verödete Mauern! Und heute? Die alten Orden: Benediktiner, Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Zisterzienser, Trappisten, Jesuiten zu neuer Blüte erwacht! Dazu wie manche Neugründung! Die deutschen Provinzen der Redemptoristen, der Oblaten M. I., der Oblaten F. S., der Pallotiner, der Weißen Väter, der Väter vom Heiligen Geist, der Gesellschaften von dem Heiligsten Herzen Jesu und Maria, von den vielen Neugründungen weiblicher Orden, wie der Frauen vom Guten Hirten, der Borromäerinnen, Schulschwestern, Franziskanerinnen, Englischen Fräulein, Vinzentinerinnen, Ursulinen, der Klarissinnen, Karmeliterinnen nicht zu reden. Erfreulich ist doch auch die Tatsache, daß nach langer Zeit der Unfruchtbarkeit so viele religiöse Genossenschaften gerade auf deutschem Boden erwuchsen. Ich erinnere nur an die Gesellschaft vom göttlichen Wort in Steyl, an die Salvatorianer, an die Benediktiner von St. Ottilien, an die Gründung einer Franziska Schervier, die einer Klara Fey, die einer M. Koch, an die Schwestern der göttlichen

[1]) *O. Braunsberger*, Rückblick auf das kath. Ordenswesen, Freiburg 1901.

Vorsehung, an die Franziskanerinnen von St. Mauritz, an die Klemensschwestern, die Grauen Schwestern, Marienschwestern, Hedwigschwestern, an die Franziskanerinnen von Niederbronn, an die Dominikanerinnen von Ahrenberg und die in Bayern, schließlich an die neuen Brüderkongregationen von Trier, Montabeur, Waldbreitbach u. a. m.

Nehme man dazu die Laienwelt! Der häufige Empfang der heiligen Sakramente, die rege Teilnahme an katholischen Veranstaltungen, an liturgischen Wochen, Exerzitien, die große Nachfrage nach asketischen Schriften, das Streben nach Selbstvervollkommnung in weiten Kreisen, das Wiedererwachen des katholischen Interesses in der intellektuellen Welt, die eifrige Mitarbeit am Missionswerk.

Und nicht nur bei uns! Ähnliches läßt sich von andern Ländern: von Holland, der Schweiz, Polen, Frankreich, Italien und Amerika sagen. Welcher Umschwung der Stimmung gegenüber dem Katholizismus zeigt sich sodann in den nordischen Ländern, wie England, Dänemark, Schweden und Norwegen! Zu alledem dann noch die vielen neuen Missionsstationen, Bistümer und Apostolischen Vikariate mit den ungezählten Neubekehrten in den Heidenländern! Wahrlich, von einer religio depopulata zu reden, wie es vor kurzem in einer Schrift geschah, ist doch wohl wenig angebracht. Man bekommt bei solchen Äußerungen den Eindruck, als malten sich ihre Verfasser ein Bild nach ihrer eigenen schlechten Laune aus. Gewiß, wenn auch mit Bedauern, muß zugegeben werden, daß auf dem Acker Gottes zwischen dem Weizen auch Unkraut wächst, daß manche Staude ohne Frucht bleibt, andere ganz eingehen, aber hat Christus solches Schicksal seiner Kirche nicht in der Parabel vom Sämann vorausgesagt? Ist es recht, über dem Unkraut und dem Fehlkraut die dreißig-, sechzig- und hundertfältige Frucht zu vergessen? Vexilla regis prodeunt!

* * *

Liegt so zum Mißmut gewiß kein Grund vor, muß im Gegenteil bei solcher Sachlage freudiger Schaffensmut uns neu beseelen, so erheischt anderseits doch die Pflicht von uns, den Schäden im Acker Gottes und den Gefahren, die ihm von außen und von innen drohen, nachzuspüren und sie nach Möglichkeit einzudämmen. — Beginnen wir mit den äußeren direkten Angriffen gegen Kirche und Christentum, wie sie besonders in Rußland, Mexiko und China zutage treten und wie sie sich in den vom Bolschewismus beeinflußten kommunistischen Kreisen Deutschlands widerspiegeln, mit den planmäßig in Blättern, wie „Rote Fahne", „Welt am Abend", „Schwarze Fahne" und anderen, betriebenen Verleumdungen der Geistlichkeit und böswilligen Übertreibung der Schäden der Kirche! Die Pforten der Hölle holen zu neuen Angriffen aus!

Doch offene Verfolgungen haben meist viel Gutes im Gefolge. Sie rütteln auf, festigen den Glauben und schließen die Gläubigen um so enger zusammen. Weit gefährlicher ist eine langsam sich vollziehende innere Umwandlung der christlichen Ideenwelt, Lebensstimmung und Gesamtlebenshaltung in eine heidnische. Und in einer solchen Entwicklung stehen wir mitten darin! Seit mehreren Jahrhunderten hat der große Loslösungsprozeß vom Christentum eingesetzt. Er begann mit der Renaissance, wurde verstärkt durch die Reformation und kam vollends zum Durchbruch in der Revolution, der französischen, portugiesischen und teilweise auch in der deutschen.

Was zuerst erschüttert wurde, war die Stellung zum Papsttum. Schon die übertrieben individualistisch eingestellten Renaissancemenschen lockerten den Gedanken an seine Oberherrschaft. Die Reformatoren brachen das Band völlig. Der selbstbewußte Ichmensch setzte sich in Gegensatz zur gottgewollten Autorität. Damit war ein unheilvoller Abwärtsstieg eingeleitet. Von dem Papsttum übertrug man allmählich auch die autoritätlose Haltung weiter auf die Lehre, das Glaubensbekenntnis und auf die Heilige Schrift. Man nahm, um ein Wort Ed. v. Hartmanns zu gebrauchen, das Dogma her, wie Ärzte einen

Leichnam, sezierte es Stück um Stück, um es dann zu begraben. Da man sich bei all den verschiedenen Auslegungen in der Lehre nicht mehr einig werden konnte, kam man zu der Ausflucht, Christus habe überhaupt kein Dogma gewollt, sondern nur den Anstoß zu einer religiösen Entwicklung gegeben. So war man beim dogmenlosen Christentum angelangt!

Von da war nur ein Schritt bis zum rein natürlich erklärbaren Christentum. Die Heilige Schrift war nur mehr ein weltliches Buch, die Evangelien Mythen oder doch legendarisch ausgeschmückte Privataufzeichnungen. Christus selbst wurde seiner Gottheit entkleidet, mit Konfuzius, Mohammed, Moses in die gleiche Reihe rein menschlicher Genies versetzt. Die Dreifaltigkeit im alten Sinne, Sündenfall, Gnadenordnung, Offenbarung sah man bald zu rein zeitgeschichtlichen Anschauungen herabgewertet, denen die Neuzeit keinen Glauben mehr schenken könne. Jede Art von übernatürlicher Religion war damit beseitigt, und Religion überhaupt wurde nur noch als rein natürliche Vernunftordnung anerkannt oder als individuell psychologisches Gebilde geduldet.

Doch die Zersetzung ging auch auf weltliche Gebiete über. Bei aller Ablehnung der übernatürlichen Offenbarung hatte man doch wenigstens den Glauben an eine natürliche objektiv und absolut geltende metaphysische Wahrheit bewahrt. Dank Cartesius, Kant, den englischen Sensualisten und Empiristen wurde das auch anders. Man setzte den Zweifel, nicht mehr die Gegebenheit, an die Spitze. Man sprach dem Verstande die Möglichkeit ab, bis zu den Dingen an sich vorzudringen; man leugnete alle andern als Sinnes- und Erfahrungserkenntnisse und langte im Skeptizismus oder bei einer nur relativen Wahrheit an. Damit war die Zersetzung auch der natürlichen Wahrheit vollendet.

So befreit von aller Bindung durch Kirche, übernatürliche Offenbarung, Dogmen und absolut geltende Wahrheitsnormen, machte man sich dann auch seine eigenen Sittengesetze und Moralsysteme zurecht. Utilitarismus

wechselte mit Hedonismus, Progressismus mit dem moral sense. Auch da war Moralskeptizismus oder Moralrelativismus die weitere Folge, bis dann schließlich der Ruf ertönte: „Nehmt dem Menschen die Ketten ab!“ und man das Ausleben aller Triebe als einzig richtige Lebenskunst und Moral aufstellte. Man denke an Stirner, Nietzsche, Waldemar Bonsels, Marie Janitscheck u. a.!

Daß aus solchen Lehren nun auch praktisch die Folgerungen gezogen wurden, daß das Sichausleben in jeder Form sich auch tatsächlich äußert, ist jedem Beobachter der heutigen Welt leicht ersichtlich.

Mit dieser Loslösung der Individuen ging nun auch selbstverständlich die der Verbände und Staaten Hand in Hand. Aus dem christlichen Staate wurde der neutrale, der ein Gebiet nach dem anderen: Wissenschaft, Schule, Wohlfahrtspflege, der Kirche entzog und es zu seinen eigenen machte. In der Folge stellten sich auch Politik, Wirtschaftsleben und Kunst auf sich selbst und wehrten jeden Einfluß christlicher Gesetze als unberechtigt ab. Als Letztes zu allem kam dann die besonders von Rousseau eingeleitete Selbstbehauptung der Bürger dem Staate gegenüber, was später folgerichtig zu dem Umsturz der monarchischen Ordnung in Europa bis auf wenige Überreste führte.

Wollen wir alles kurz zusammenfassen, so ließe sich die ganze Entwicklung vielleicht bezeichnen als Loslösung von jeder Bindung durch gottgesetzte Autoritäten zugunsten des Individuums, Loslösung von jeder Übernatur zugunsten der reinen Natur, Loslösung von jeder Jenseitshoffnung zugunsten des Diesseitsgenusses, Loslösung von jeder objektiven absoluten Wahrheit zugunsten des freien Denkens und der subjektiven Meinung, Loslösung von jedem absolut verpflichtenden Sittengesetz zugunsten der Triebe, Loslösung von monarchischen Verbänden zugunsten der Volksregierung.

* * *

In diese Bewegung hineingestellt, blieben die Katholiken selbstverständlich von Ansteckung nicht verschont. Auch bei ihnen regt sich der Ichgeist und Freiheitsdrang, der die kirchlichen Bande lästig empfindet und sie gelockert sehen möchte; der demokratische Zug, der bei der Regierung der Kirche auch den Gläubigen, zumal den Gebildeten unter ihnen, Anteil eingeräumt wissen will. „Wo alle Monarchien", heißt es, „in Demokratien umgewandelt sind, warum soll da die Kirche allein eine Ausnahme bilden?" Auch da gewahrt man stellenweise ein Nachlassen der früheren Sittenstrenge, ein Erkalten des Glaubensgeistes, ein Erblassen der Jenseitshoffnung, eine erschreckende Abnahme der sexuellen und Ehemoral. Auch da sind Abtreibung, Ehebruch, gewollte Eheunfruchtbarkeit, freie Liebe vor und neben der Ehe, Wiederverheiratung Getrennter, Zivilehe alles andere als eine Seltenheit. Auch da begegnen uns manche, denen die Religion nicht mehr Gottes Sache, sondern Privatangelegenheit bedeutet, oder die von Skeptizismus zernagt sind oder zur nur relativen Wahrheit der katholischen Religion sich bekennen.

Zu allen Zeiten gab es nun wohl solche Mängel in der Kirche, aber einmal ist heute das Ausmaß derselben doch sehr groß und dann — was weit schlimmer ist — früher gab man all das Böse als bös und schlecht zu, während so manche Heutigen, von der Lehre der Moderne verführt, auch dem Glauben und Sittengesetz Widerstreitendes als durchaus einwandfrei zu verteidigen suchen, und anstatt sich den gegenteiligen Bestimmungen der Kirche zu fügen, die Kirche der Vergewaltigung anklagen. „Woher, fragt man, nimmt die Kirche das Recht, in unsere Ehe hineinzureden, über Mode zu bestimmen, uns durch Index verbotene Bücher vorzuenthalten, bei Volksabstimmungen, wie über den Entscheid der Fürstenabfindung, bestimmte Vorschriften zu erlassen?" Aus alledem ergibt sich bei manchen eine recht mißmutige Stimmung gegenüber der Kirche, die dann zur Vernachlässigung des kirchlichen Lebens, zur trotzigen Auflehnung oder auch wohl gar zum Abfall führt.

II.

Was ist demgegenüber zu tun? Was die gewalttätigen äußeren Verfolgungen der Kirche anbelangt, so heißt es, ihnen Proteste, Glaubensstärke und Gebet entgegenstellen. „Wer andere in Gefangenschaft führt, wandert selbst in Gefangenschaft; wer mit dem Schwerte tötet, soll selbst durch das Schwert umkommen. Hier heißt es für die *Heiligen Geduld und Glaube*!“ (Off 13, 10).

Was können wir aber der inneren Aushöhlung der christlichen Welt durch die neuzeitlichen Geistesströmungen und Lebensbestimmungen entgegensetzen? Manche sind der Ansicht, die Kirche selbst müsse sich ändern. Sie habe ihre frühere welterobernde Kraft und ihre frühere führende Stellung eingebüßt, und das komme daher, weil sie zu sehr erstarrt sei, zu sehr sich selbst von der modernen Kultur abgesondert, sich in ein Ghetto und Exil begraben habe, weil sie sich ferner gegenüber den Elementen des Wahren und Guten, die auch in anderen „Abzweigungen“, wie der östlichen und anglikanischen Kirche, zutage treten, zu sehr abschließe. Dadurch verliere sie den Einfluß auf Außenstehende. Das Heilmittel sei: daß die Kirche sich mehr wieder mitten in das moderne Leben hineinbegebe, daß sie das darin geborne Gute sich einverleibe, daß sie auch die anderen Religionen mehr berücksichtige, daß an Stelle der abgeschlossenen Erziehung mehr eine weltförmige, anstatt der konfessionellen Schule die Simultan- oder konfessionslose Schule trete. Stimmen werden hier laut, ähnlich wie zur Zeit des Hellenismus in Palästina. „In jenen Tagen traten aus Israel Söhne auf und überredeten viele und sagten: Lasset uns gehen und ein Bündnis schließen mit den Völkern, welche um uns sind, weil von da an, als wir zurücktraten von ihnen, uns viel Unheil betroffen“ (1 Makkabäer 1, 12).

Um dem inneren Abflauen des kirchlichen Lebens entgegenzutreten, befürwortet man Hebung des Gottesdienstes, größere Hervorkehrung der tröstlichen Seiten des religiösen Lebens, wie der Vatergüte Gottes und der Gotteskindschaft, größere Anteilnahme des Klerus an

Wissenschaft, Kunst und Literatur, seine regere persönliche Fühlungnahme mit gebildeten Kreisen und vor allem stärkeres Hervorleuchtenlassen des Charakters der Kirche als Heils- und Mutterkirche, denn als Rechtskirche. Darum sei dann auch mildere Handhabung der kirchlichen Leitung, der Zensur und des Index und größeres Wohlwollen auch gegenüber ihren irrenden und fehlenden Gliedern nötig. Sodann Aufräumen mit jeder Überspannung der Autorität, der Sucht mancher, die Kinder der Kirche immer noch wie ganz kleine Kinder zu behandeln, ihnen jede, auch die bestgemeinte Kritik zu versagen.

Es würde zu weit führen, auf alle diese Forderungen hier im einzelnen einzugehen. Daß wir Priester alle Kräfte anzuspannen haben, um uns selbst zu heiligen, um den Gottesdienst würdig zu gestalten, um die Predigt auf eine, auch Gebildeten dienende Höhe zu bringen, ist gewiß richtig. Aber ich sagte schon, stellenweise wisse man nicht, was noch getan werden könne. Daß die Behandlung der Gläubigen, dem höheren Stand der Bildung und der gewonnenen größeren Selbständigkeit entsprechend, heute eine andere sein müsse als in vergangenen Zeiten, wird man auch anerkennen. Wenn man auch nicht alles unterschreibt, was ein Begutachter in einem neu erschienenen Buch[1]) in dieser Beziehung entwickelt, so können manche seiner Ausführungen uns doch zu ernster Selbstprüfung anregen. Daß man bislang stellenweise zu einseitig die düsteren Seiten der Religion in den Vordergrund drängte, daß auch das Lichtvolle mehr hervorgehoben werden müsse, legte mein Aufsatz „Mehr Vertrauen“ im letzten Heft dieser Zeitschrift dar. Vollständig fern liegt es also, alle Besserungsvorschläge sofort an der Schwelle abweisen zu wollen. Im Gegenteil, wir können sie nur begrüßen; denn wer möchte nicht, daß unsere ganze priesterliche Tätigkeit möglichst dem Ideal entspreche, um die Wirksamkeit der Kirche um so segensreicher zu gestalten?

Aber alle Reform hat auch ihre Grenzen. Die monarchische Verfassung ist der Kirche von Christus selbst

[1]) Das Alter der Kirche, Bd. 5, Verlag Lambert Schneider, S. 143 ff.

gegeben. Ebenso ihr Lehramt, Hirtenamt und Priesteramt. Daran läßt sich also nicht rütteln. Festzuhalten aber bleibt wohl, daß nicht jeder Priester schon eine Vollmacht und eine Unfehlbarkeit wie der Papst für sich beanspruchen kann und sich darum vor Autoritätsüberschreitungen hüten muß. Festzuhalten ist auch durchaus an dem Dogma, an dem communis consensus der ganzen Kirche, an der Form der Sakramente, wie sie wiederum Christus gegeben hat. Festzuhalten ist weiter, daß die theologische Wissenschaft, mag sie auch alle neuzeitlichen Hilfsmittel zu Rate ziehen, ihre Eigenart als Offenbarungswissenschaft — sagen wir besser, als auf der Offenbarung fußende und die Offenbarung entwickelnde Wissenschaft — betrachten und darum sich an den locis theologicis orientieren und aus ihnen in erster Linie schöpfen muß. Als philosophische Hilfe wird ihr die philosophia perennis dienen, wie ja auch Leo XIII. sie besonders auf den heiligen Thomas hinwies. Wohl wird, zumal von Laien, öfters der Wunsch ausgesprochen, die kirchliche Wissenschaft möge anstatt der „veralteten" Scholastik doch eine Vermählung mit der neuen Philosophie eingehen. Aber einmal ist die Scholastik weit entfernt, veraltet zu sein, wenigstens in ihren Hauptzügen noch immer voll und ganz auf der Höhe. Viele Angriffe auf sie erfolgen nur, wie selbst Alban Stolz von sich später gestand, aus ihrer völligen Unkenntnis. Auffallend ist ja auch, wie zahlreiche nichtkatholische Universitätsprofessoren längst ihr Vorurteil gegen die Scholastik abgelegt und es in Hochschätzung verwandelt haben.

Und dann: welche von den modernen Philosophien soll die Kirche sich zu eigen machen? Man sagt, in der altrömischen Welt sei die Kirche doch die Verbindung mit der damaligen Philosophie eingegangen, warum nicht heute? Man verkennt die Sachlage. Damals stand der Aristotelismus und Platonismus in Blüte, zwei Systeme, die auf einer gegenständlichen, realen Wahrheit aufbauten. Die moderne Philosophie hat dagegen zum größten Teil entweder den Zweifel zur Grundlage, oder den Phäno-

menalismus eines Kant und seiner Nachbeter, oder den falschen Idealismus eines Hegel, Schopenhauer u. a. Die ganze Einstellung ist von Grund auf eine andere, der kirchlichen Wahrheit vollkommen entgegenstehende. Mag man also auch einzelne Bausteine verwerten können, das Ganze kann unmöglich als Stützpunkt dienen.

Verlangt man von der Kirche ferner eine größere Anteilnahme an der profanen Kultur, an Wissenschaft, Kunst und Literatur, so hat sich die Kirche dem nie verschlossen. Sind wir Katholiken Deutschlands da im Rückstand, so liegt es zum großen Teil an der Säkularisation und an der darauf folgenden systematischen Fernhaltung von Katholiken aus allen Stellen, die der Entfaltung der Kultur dienen konnten. Oder will man das mangelnde Interesse der Katholiken für die weltliche Kultur und dafür wieder eine zu ausschließlich jenseits gerichtete Erziehung verantwortlich machen? Wiederum mag in solcher Vorhaltung ein wahrer Kern geborgen sein. Da heißt es eben hier berichtigend einzugreifen. So gebietet der can. 1113 des Kirchenrechtes den Eltern, auch für eine entsprechende bürgerliche Erziehung zu sorgen. Aber läßt sich beides nicht in gleicher Weise erzielen, da hält wohl jeder, dem es ernst um die Seelen zu tun ist, eine Einseitigkeit der religiösen und jenseitige Einstellung für besser, als eine ausgesprochene Diesseitsrichtung mit wenig religiösem Sinn. Und daß die irdische Kultur besonders fördernd auf die Religiosität wirkt, ist nicht immer der Fall. Man denke nur an die hochentwickelte Renaissancezeit! An das 15. Jahrhundert in Deutschland! So gewiß Christus die Erdenkultur nicht verwirft, so redet er doch von ihr sehr wenig. Nicht müde aber wird er, das Reich Gottes, die religiöse Kultur und die Bildung der Seele für das ewige Leben in den Mittelpunkt alles Strebens zu rücken. Ähnlich taten es die Apostel in ihren Briefen.

Äußerst bedenklich aber erscheint der Vorschlag, um für Katholiken besseren Anschluß an die ganze Kultur zu erreichen, sie nicht in konfessionellen, sondern in

gemischten Schulen zu erziehen. Der oben erwähnte Kanon schreibt den Eltern die strenge Pflicht zu, für eine religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, eine Pflicht, die in anderen Kanones (1372, § 1; 1335) noch genauer auf den *christlichen* Unterricht ausgedehnt wird. Deshalb wird es auch als sündhaft betrachtet, die Kinder in atheistische, nichtkatholische, neutrale oder gemischte Schulen zu senden. Nur wo keine katholischen Schulen vorhanden sind, soll der Bischof nach den Normen des Heiligen Stuhles entscheiden, in welchen Fällen der Besuch solcher Schulen gestattet sei (can. 1374). Unstreitig also steht das kirchliche Lehramt auf Seite der konfessionellen Schule. Und nirgendwo ist diese Einstellung auf die Volksschule beschränkt. Auch für die Mittelschule bleibt der angeführte Grund christlicher Erziehung doch bestehen. In etwa ist dafür an manchen neutralen Schulen durch Anstellung eines katholischen Religionslehrers zwar gesorgt; aber jeder dieser weiß doch wohl aus Erfahrung, wie oft in den anderen, von Andersdenkenden oder Ungläubigen erteilten Fächern niedergerissen wird, was er mühsam aufbaute, oder wie da doch eine ganz andere Geistesrichtung eindringt, die das noch schwache katholische Empfinden und Denken gefährdet. Mehr als einmal ist von Alt-Akademikern geklagt worden, daß die ganze Luft so mancher Gymnasien bei ihnen reges katholisches Bewußtsein nicht habe aufkommen lassen.

Will man einwenden, die konfessionelle Mittelschule zwänge die Katholiken in ein Ghetto, so dürfte ein Hinweis auf die großen katholischen Universitäten des Mittelalters, auf die vielen von Ordensleuten geleiteten Kollegien des 16. und 17. Jahrhunderts, auf die noch jetzt bestehenden katholischen Universitäten von Lille, Löwen, Freiburg in der Schweiz, Washington, Beirut, Neuyork oder auf die von Ordensleuten noch heute geleiteten Mittelschulen genügend dartun, daß die Gefahr des Ghetto tatsächlich gar wenig vorhanden ist.

Noch unverständiger ist ein anderer Vorwand, den man gegen die konfessionelle Mittelschule vorbringt. Die

Schule mache es nicht, es komme auf die Persönlichkeit des Lehrers an. Das ist gewiß richtig, aber besagt es etwas gegen den Nutzen der konfessionell-katholischen Mittelschule? Ist denn Aussicht, daß die neutrale oder gemischte Schule eine größere Fülle von guten, tief christlichen Lehrpersönlichkeiten aufzuweisen hat als eine konfessionelle? Merkwürdige Logik! Weil es auf die Lehrerpersönlichkeit ankommt, brauche ich keinen Lehrkörper von ausschließlich katholischen eifrigen Lehrern! Auch andersdenkende Pädagogen haben allmählich einsehen gelernt, daß mit aller Verschwommenheit nicht gedient ist, daß vielmehr echte Charakterbildung nur auf dem Boden einer einheitlichen klaren Weltanschauung aufgebaut werden kann. Wir besitzen eine solche wie kein anderer — bedauerlich, daß sogar Katholiken uns hemmen wollen, sie in ihrer ganzen Kraft der Jugend zuzuwenden!

* * *

Alle zuletzt angegebenen Wege führen nicht zum Ziel. Benützen wir aber auch die zuerst besprochenen, so kommen wir auch damit allein noch nicht zum Ziel. Auffallend! Die Mehrzahl der heutigen Reformer weiß nur von Mängeln und Reform der Kirche zu erzählen; man könnte aber doch die Gegenfrage stellen: Ist denn bei euch selbst alles in Ordnung? Gibt es bei euch nichts zu reformieren? An aller Verärgerung, aller religiösen Lauheit, Kirchenmüdigkeit soll immer durchaus die Kirche schuld sein, daß aber viel, wohl die meiste Schuld in den heutigen Menschen selbst liegt, daran scheint kaum jemand zu denken. Und doch sagt Christus bereits in der Parabel vom Sämann, daß es nicht am Sämann und nicht am Samenkorn, sondern am schlecht bereiteten Boden liegt, wenn nicht überall die entsprechende Frucht erzielt wird. Ebenso bezeichnend sind seine Worte: „Meine Lehre habe ich nicht aus mir, sondern von dem, der mich gesandt hat. *Wer dessen Willen tun* will, wird inne werden, ob meine Lehre von Gott kommt, oder ob ich aus mir selbst

rede“ (Jo 7, 16. 17). „Wenn ich also die Wahrheit rede, warum glaubt ihr mir nicht? *Wer aus Gott ist*, hört Gottes Worte; ihr hört sie nicht, weil ihr nicht aus Gott seid“ (Jo 8, 46. 47). Ähnlich sagt schon Jesus Sirach: „Wer dem Gesetze nachstrebt, erhält die Fülle desselben, und wer arglistig handelt, dem gereichet selbes zum Falle“ (Sir 32, 19). Überall wird hier betont, daß ungünstige Herzensverfassung bei so manchem Anstoß an der Kirche mitwirkt oder sogar entscheidend ist. Will man die heutige Welt davon freisprechen? Oder trifft nicht auf sie vielleicht das Wort des heiligen Paulus zu: „Denn es kommt die Zeit, da man die gesunde Lehre unerträglich findet und aus Verlangen nach Ohrenkitzel nach eigenem Sinn sich Lehrer über Lehrer verschafft. Von der Wahrheit wird man das Ohr abwenden und sich Fabeleien zuwenden“ (2 Tim 4, 3. 4). Was bleibt solchen gegenüber zu tun? Alles nach ihrem Sinn umgestalten? „Verkündige das Wort, tritt auf, ob gelegen oder ungelegen, weise zurecht, tadle, ermahne mit aller Geduld und Lehrweisheit“ (2 Tim 4, 2)! „Du aber sei besonnen in allem, trage deine Bürde, erfülle deinen Beruf als Verkünder des Evangeliums und verwalte dein Amt in vollkommener Weise“ (2 Tim 4, 5).

Wie echte Reform sich auswirken soll, das hat in vortrefflicher Weise Pastor in seinem Buche: „Katholische Reformation“[1]) dargestellt. Ignatius von Loyola, Teresa von Jesus, Filippo Neri, Carlo Borromeo schreiten da nacheinander in ihrer hohen Gestalt vorüber. Alle trugen Großes zur Wiedergeburt der damaligen und späteren Welt bei. Alle verlegten sich nicht zuerst auf Hebung der Kultur, sondern auf Erneuerung des inneren Geistes. Alle begannen nach dem Worte Christi: „Für sie weihe ich mich, damit sie in Wahrheit geweiht seien“ (Jo 17, 19), mit ihrer Selbstheiligung. Und wie ernst wurde diese genommen! Wieviel Gebet, Abtötungen, Strengheiten! Welch ein Gegensatz zu der Pracht- und Genußliebe der damaligen Renaissancemenschen! Auch so vieler Kirchen-

[1]) Herder, Freiburg i. Br. 1924.

fürsten! Carlo Borromeo ward wegen seiner Gegensätzlichkeit zu den andern Prälaten in Rom ja geradezu verschrien!

Mit der Selbstheiligung verbanden alle dann die regste Tätigkeit für die Heiligung der Mitwelt: Ignatius durch seinen Orden, Teresa durch ihr großes Reformwerk, Filippo Neri durch seine Oratorien, Carlo Borromeo durch seine hervorragende Tätigkeit als Bischof, durch seine Erlasse, seine Synode, seine Visitationen, seine Gründung von Priesterseminarien, Volksschulen u. a. Alle folgten dem Worte Pauli: arma nostrae militiae non carnalia sunt, sed potentia a Deo. Dabei doch wieder welch weise Anwendung auch der von der Vorsehung gegebenen weltlichen Mittel! Alle stützten sich weiter ganz auf die Kirche, wirkten im Geist und in völliger Unterordnung unter die Kirche, und trotzdem blieben ihnen allen Konflikte mit kirchlichen Organen nicht erspart, ja, ihre Werke wurden sogar stellenweise lahmgelegt. Sie machten in solchen Fällen ihre Rechte geltend, benützten alle ihnen gestatteten Handhaben, sich zu verteidigen und ihre Unternehmungen zu retten, aber niemals fiel es ihnen ein, in Entrüstung aufzutrumpfen, sich in Ärger und Trotz einzuspinnen, oder gar der Kirche den Rücken zu wenden. Gemäß dem Grundsatz des Jeremias: „Gut ist es, schweigend auf die Hilfe des Herrn zu hoffen“ (Kl 3, 26), harrten auch sie aus in Geduld, und die Hilfe des Herrn ließ nicht auf sich warten. Geläuterter, heiliger, mit neuem Segen bedacht, gingen alle aus der Prüfung hervor, und ihre Werke nahmen einen neuen, herrlichen Aufschwung. Ähnlich wie sie handelten ein Dominikus, da man seine erste Ordenssatzung verwarf, ein Johannes vom Kreuz, da man ihn wegen seiner Reform verketzerte und einkerkerte, eine Jeanne d'Arc, da man sie sogar zum Feuertod verurteilte. — Man bessere an der Kirche, so viel man will, Menschlichkeiten werden sich nie ganz vermeiden lassen. Gott benützt auch diese, wie wir an den genannten Heiligen sahen, zu seinen hohen Plänen. Mußte doch auch sein Sohn nicht etwa nur durch rechtsbegründete

Verwicklungen hindurch, sondern auch Unrecht geduldig leiden; und damit gab er dem Christentum eine neue Note. Nur Verschuldetes leiden, erkennt auch der Heide als zu Recht bestehend an, aber Unrecht, wirkliches oder scheinbares, gelassen hinnehmen — das soll dem Christen, zumal dem zu Hohem berufenen Christen, den Weg zur Größe bereiten. Wohl dem, der Gottes Absicht erkennt und darauf eingeht! „Selig der Mann, der die Prüfung besteht! Hat er sich bewährt, so wird er die Krone des Lebens empfangen, die Gott denen verheißen hat, die ihn lieben" (Jak 1, 12).

Die Eigentumslehre des Viktor Cathrein.

Von *Viktor Cathrein S. J.*

Unter obigem Titel bringt die Zeitschrift „Neue Ordnung" (Septemberheft 1927) einen von Dr Karl Lugmayer verfaßten Artikel voll von heftigen Angriffen gegen den zweiten Band meiner „Moralphilosophie" (6. Aufl. 1924, Vier-Quellen-Verlag in Leipzig). Um zu verhindern, daß ganz schiefe Ideen in weitere Kreise dringen, sehe ich mich zu einigen Gegenbemerkungen veranlaßt.[1])

Was Dr Lugmayer gegen den zweiten Band der Moralphilosophie im allgemeinen vorbringt, ist kaum der Widerlegung wert. Ich teile die besondere oder angewandte Moralphilosophie in zwei Abschnitte: in die Lehre von den individuellen Pflichten und Rechten des Menschen und die Lehre von den gesellschaftlichen Pflichten und Rechten. Dazu bemerkt Lugmayer, der Ausdruck „individuell" sei überflüssig und verwirrend, denn alle Pflichten seien individuell, jeder Mensch habe sie. Aber es handelt sich gar nicht um die Frage, *wer* verpflichtet sei. Daß Gott *jedem* Menschen das natürliche Sittengesetz ins Herz geschrieben habe und *jeder* Mensch verpflichtet sei, dieses Gesetz zu beobachten, habe ich schon im ersten Band der Moralphilosophie eingehend dargetan. Jetzt kommt die Frage, *welche* einzelne Pflichten hat jeder einzelne Mensch und gegen wen? Ich betrachte den Menschen zuerst als individuelle Person in seinem Verhältnis zu Gott,

---

[1]) Eine Charakteristik der Richtung des Herrn Dr Lugmayer gab im vorigen Hefte dieser Zeitschrift P. Biederlack S. J. in dem Artikel: „Die sogenannte ‚neue Wiener Richtung' in der Sozialpolitik."

zu sich selbst und zu den Mitmenschen und dann als gesellschaftliches Wesen insofern er Glied der natürlichen Gesellschaft in der Familie und im Staate ist, und bestimme die dazu gehörigen Pflichten und Rechte. Was ist hier überflüssig oder verwirrend oder nur schmückendes Beiwort? Lugmayer hat nicht verstanden, worum es sich handelt.

Weil ich bei den individuellen Pflichten von Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen rede, meint Lugmayer, diese Aufzählung sei „nach den Denkgesetzen nicht einwandfrei", denn das Verhältnis zu Gott sei den Verhältnissen des Menschen zu sich selbst und den Nebenmenschen schlechthin übergeordnet. Aber wo habe ich denn das geleugnet? Allgemein teilt man die Pflichten des Menschen ein in Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Nebenmenschen. Wem fällt es da ein, diese Pflichten gleichzustellen? Warum soll es bei mir anders sein? Man vergleiche übrigens, was ich (II, 22 ff.) über die Pflichten gegen Gott sage.

Nun zu den Einwänden gegen meine Eigentumslehre. Schon durch den Titel: „Die Eigentumslehre des Viktor Cathrein" wird angedeutet, ich hätte eine besondere, mir eigentümliche Eigentumslehre. Später sagt Lugmayer ausdrücklich: „Wenn Cathrein wenigstens noch wirklich scholastisch vorginge, indem er zunächst die Meinungen der Vorfahren gäbe, bevor er seine eigenen auspackt. Aber auch davon keine Spur. Er leimt sich seinen Eigentumsbegriff selbst zusammen, bezw. entnimmt ihn den herrschenden Anschauungen, den Anschauungen einer heidnisch beeinflußten Welt. Keine Berufung auf Thomas, keine auf Leo!" (S. 198).

Hier widerspricht sich Lugmayer. Wenn ich den Eigentumsbegriff den herrschenden Anschauungen „entnommen" habe, so habe ich ihn doch nicht selbst „zusammengeleimt". Übrigens muß ich die Ehre, eine besondere Eigentumslehre zu haben, entschieden ablehnen. Ich habe nur die Eigentumslehre, die seit Jahrhunderten in allen katholischen Schulen vorgetragen wird. Weil aber Lugmayer, wie es scheint, nicht offen gegen die traditionelle Lehre vorzugehen wagt, benützt er mich als Prügelknaben. Wenn er sagt: „keine Berufung auf Thomas, keine auf Leo!", so ist das eine offene Unwahrheit. Schon im ersten Bande der Moralphilosophie (S. 358 ff.) behandle ich ausführlich die Lehre von der Gerechtigkeit mit beständiger Berufung auf Thomas; dasselbe gilt von

der Lehre vom Recht (S. 517 ff.). Speziell auf die Eigentumslehre des heiligen Thomas berufe ich mich im zweiten Band S. 306 ff. und 324 ff. Auf die Eigentumslehre Papst Leo XIII. berufe ich mich auf S. 242, 303 und 327.

Die Gerechtigkeit, welche die Beziehungen der einzelnen Personen zu einander regelt, nenne ich ausgleichende Gerechtigkeit. Das ist nach Lugmayer eine denkbar schlechte Übersetzung der iustitia commutativa, weil auch die austeilende Gerechtigkeit eine Ausgleichung sucht. Gewiß, gerade deshalb rechne ich mit Thomas die austeilende Gerechtigkeit zur Tugend der besonderen Gerechtigkeit (iustitia particularis). Aber sie hat es nur mit der Ausgleichung von zwei Verhältnissen oder Proportionen zu tun, während die ausgleichende Gerechtigkeit die strenge Gleichheit zwischen zwei Dingen oder Leistungen herstellt. Wenn der Gläubiger ein Recht hat auf fünfzig Gulden, so muß ihm der Schuldner aus Gerechtigkeit genau 50 Gulden bezahlen. Gibt er weniger, so verletzt er die Gerechtigkeit, gibt er mehr, so ist das nicht Sache der Gerechtigkeit, sondern der Freigebigkeit. Gerade, weil die iustitia commutativa diese volle arithmetische Gleichheit herstellt, wird sie passend ausgleichende Gerechtigkeit genannt.

Das Recht, welches der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, definiere ich als „die moralische Befugnis, etwas als das Seinige ausschließlich für sich zu besitzen, zu fordern oder zu gebrauchen. Die ausschließliche Rücksicht auf das Interesse des Rechtsträgers ist das unterscheidende Merkmal dieses Rechtes von den übrigen Rechtarten. Soweit dieses Recht Vermögenswerte, unmittelbar in Geld abschätzbare Dinge und Leistungen zum Gegenstand hat, heißt es das Eigentumsrecht im weitesten Sinne des Wortes".

Dagegen hat Lugmayer vieles zu bemerken. „Was Cathrein unter Leistungen versteht, ist außerordentlich unklar. Es muß sich wohl um irgendeine wirtschaftliche Arbeit handeln." Wenn ihm das unklar ist, so ist es seine eigene Schuld. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt (§ 241): „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen." Was Leistung sei, wird nicht gesagt. Warum? Weil das jedermann weiß. Unter Leistung im allgemeinen versteht man jede einem andern nützliche Handlung oder Unterlassung, wirtschaftliche Leistung bezeichnet jede Handlung oder Unterlassung, die dem anderen einen in Geld abschätzbaren Vorteil bringt.

Weiter meint Lugmayer: „Daß ich Herr meiner wirtschaftlichen Handlungen bin, ist klar, aber niemand — außer ein ganz verdrehter Gelehrter — wird sagen, ich bin Eigentümer meiner Handlungen. Wir glauben, daß wohl für alle Menschen mit gesundem Hausverstand das Eigentumsrecht ein Verhältnis von Mensch zu Sache ist. Was wollen dann die Leistungen?“

Hier wird mir etwas fälschlich unterschoben. Nie habe ich behauptet, der Mensch sei Eigentümer seiner Handlungen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß sich das Eigentum nach dem herrschenden Sprachgebrauch nur auf äußere Gegenstände bezieht und niemand gegen sich selbst Rechte haben kann, sondern nur gegen andere. Wohl aber kann ich ein Recht haben auf die Handlung oder Unterlassung eines Nebenmenschen. Wenn ich mit jemand vertraglich übereingekommen, er solle mir bei einer Arbeit helfen, so ist er zur Leistung dieser Hilfe verpflichtet, ich habe ein Recht darauf.

Gegen meine Behauptung, das Recht sei die Befugnis etwas als das Seine ausschließlich zu besitzen und zu gebrauchen, wendet Lugmayer ein: „Eine schlechthinige Ausschließlichkeit des Gebrauches wohnt dem Eigentumsrecht durchaus nicht inne.“ Von einer schlechthinigen Ausschließlichkeit des Gebrauches des Eigentums habe ich nirgends gesprochen. Daß der Eigentümer im Gebrauch seines Eigentums und aller seiner Rechte den Geboten Gottes und jeder rechtmäßigen Obrigkeit untersteht, ist ja selbstverständlich. Namentlich hat der Eigentümer die strenge Liebespflicht, von seinem Überfluß den Notleidenden mitzuteilen, so daß hiedurch der Gebrauch des Eigentums in gewissem Sinne ein allgemeiner wird. Der Notleidende hat aber kein Recht, nach seinem Gutdünken über die Güter des Nebenmenschen zu verfügen, wohl aber haben diese die Liebespflicht, ihn zu unterstützen. In welcher Weise das geschehen solle, bleibt dem Urteil des Eigentümers überlassen, wie ich im Anschluß an den heiligen Thomas gezeigt. Wie Lugmayer selbst erwähnt, füge ich dann noch hinzu: Obwohl das vollkommene Eigentumsrecht *aus sich* unbeschränkt ist, kann es doch aus Gründen des öffentlichen Wohles in seinem Gebrauch gesetzlich eingeschränkt werden. Ich lehre also in bezug auf die Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes dasselbe, was alle katholischen Theologen mit dem heiligen Thomas lehren.

Wenn Lugmayer weiterhin behauptet, Thomas begründe das Eigentum „aus dem Nutzen der Allgemeinheit,

der Ordnung, des Friedens", so ist diese Behauptung mindestens sehr mißverständlich. Versteht Lugmayer unter der Allgemeinheit den Staat, so ist die Behauptung falsch. Um das Privateigentumsrecht zu begründen, muß man allerdings voraussetzen, der Mensch sei seiner Natur nach zum Zusammenleben mit anderen bestimmt. Dies vorausgesetzt, erkennen wir das Privateigentum als notwendig, weil es, wie der heilige Thomas lehrt, allein den genügenden Antrieb zur Arbeit gibt, allein die Ordnung zu begründen vermag und besser den Frieden bewahrt.

Papst Leo XIII. hat diese Beweise in seinem Rundschreiben „Rerum novarum" weiter ausgeführt. Dem Menschen, sagt er, ist das Recht, Privateigentum zu besitzen, durch die Natur verliehen. Er bedarf nicht nur, wie die Tiere, des Gebrauches der äußeren Güter, sondern muß als Vernunftwesen das Recht haben, sowohl bewegliche als unbewegliche Dinge zu besitzen, *und zwar als die seinigen, „so daß es niemand erlaubt ist, dieses Recht zu verletzen"*. Und dieses Recht auf Privateigentum kommt nach dem Papste nicht vom Staat, denn „der Mensch ist älter als der Staat und deshalb mußte er das Recht auf die Erhaltung seines Lebens und Leibes von Natur aus haben, noch bevor irgend ein Staat entstanden war". Ferner ist, wie der Papst weiter ausführt, das Eigentum den Menschen nötig mit Rücksicht auf die Familie. Denn der Familienvater hat die heiligste Pflicht, seine Kinder mit Nahrung und allem Notwendigen zu versehen. „Die Familie ist aber eine wahre Gesellschaft und sie ist sowohl dem Begriff als der Wirklichkeit nach früher als der Staat, und deshalb müssen auch ihre Rechte und Pflichten früher und natürlicher sein. Der Papst schließt aus seinen Ausführungen, als Grundlage der Sozialpolitik müsse anerkannt werden, „daß das Privateigentum unverletzt zu erhalten sei".

Es ist nach dem Gesagten ein Irrtum, wenn man behauptet, Thomas und Leo XIII. begründeten das Privateigentum aus dessen Notwendigkeit für die Allgemeinheit oder den Staat. Sie begründen es mit dessen Notwendigkeit für die Erhaltung und die Entwicklung der einzelnen Menschen und der Familie. Nicht des Staates wegen ist das Eigentum notwendig, sondern der Staat ist notwendig, weil der Schutz, die Sicherheit und das Gedeihen der einzelnen Personen und der Familie mit ihren Rechten und Freiheiten seiner bedarf. Der Staat ist der Menschen und ihrer Rechte wegen da und nicht umgekehrt.

Lugmayer behauptet ferner: Das Eigentumsrecht „ist bekanntlich ein Recht zu schaffen und zu verwalten bei gemeinnützigem Gebrauch". Bekanntlich! Diese Begriffsbestimmung ist so wenig bekannt, daß sie offenbar unrichtig ist. Wenn der Eigentümer eines Bauernhofes einen Verwalter anstellt, hat dieser das Recht zu schalten und zu verwalten. Wird er deshalb Eigentümer des Gutes? Was der Zusatz „bei gemeinnützigem Gebrauch" bedeutet, ist nicht klar. In dem angeführten Beispiel hat der Verwalter nicht das Recht auf dem Gute zu schalten zu gemeinnützigem Gebrauch, sondern zum Nutzen des Eigentümers.

Vielleicht wollte Lugmayer aber etwas anderes andeuten. Unmittelbar vorher hatte er gesagt: „Ein Mittel ist um so vollkommener, je vollkommener es seinem Zweck entspricht. Das Eigentumsrecht steht nun als Mittel dem Zweck der Erhaltung des Menschen und dem Frieden, der Ordnung, der Arbeitsamkeit gegenüber". Wahrscheinlich ist das ein Hinweis auf die neuestens aufgestellte Behauptung, das Eigentum sei das Recht, über eine Sache ihrer natürlichen Zweckbestimmung entsprechend zu verfügen, deshalb sei es aus sich und innerlich durch diese natürliche Zweckbestimmung beschränkt und höre auf, sobald es sich nicht mehr auf diese Zweckbestimmung gründe.

Wenn ich recht verstehe, so soll das heißen, das Recht eine Sache als Eigentum zu besitzen und zu gebrauchen, gründe sich auf die natürliche Zweckbestimmung derselben, sei also auch durch die Zweckbestimmung *aus sich* beschränkt und höre auf, sobald die Sache nicht ihrer natürlichen Zweckbestimmung entsprechend gebraucht wird. Gilt dieser Grundsatz vom Eigentumsrecht, so muß er wohl auch von jedem Rechte überhaupt gelten; denn hier ist kein Grund der Unterscheidung zwischen dem Eigentumsrecht und den sonstigen Rechten der Menschen.

Was haben wir nun unter dieser natürlichen Zweckbestimmung der Sache zu verstehen? Versteht man darunter *jeden* Nutzen, den sie direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar den Menschen zu bringen vermag, so kann sie nicht dazu dienen, das Eigentumsrecht innerlich zu beschränken, denn kein vernünftiger Mensch wird ein Recht auf eine Sache beanspruchen, wenn sie ihm nach seinem Urteil in jeder Beziehung völlig nutzlos ist.

Versteht man aber unter der natürlichen Zweckbestimmung einer Sache den besonderen, ihr eigentümlichen Zweck, den sie im Unterschied zu anderen Natur-

dingen hat, so ist die erwähnte Ansicht falsch. Gott hat uns Menschen die vernunftlosen Geschöpfe zu jedem uns nützlichen Gebrauch übergeben. Schon bei der Schöpfung sprach Gott zu den Stammeltern: „Erfüllet die Erde und macht sie euch untertan; herrschet über die Fische des Meeres, und die Geflügel des Himmels und über alle Tiere, die sich regen auf der Erde" (1 Mos 1, 28). Gott hat nicht gesagt, gebrauchet jedes Ding nur nach seiner besonderen Zweckbestimmung, sondern allgemein, macht sie euch untertan und dienstbar. Kein Nutzen, den uns die Geschöpfe bringen können, ist ausgeschlossen.

Mit Recht sagt deshalb der heilige Thomas,[1]) Gott erhalte die Pflanzen und Tiere nicht um ihrer selbst, sondern der Menschen wegen, deshalb bemerke der heilige Augustinus (De civit. Dei 1, 20) von den Pflanzen und Tieren: „Durch die gerechteste Anordnung Gottes ist sowohl ihr Leben als ihr Tod unserem Gebrauch (nostris usibus) unterworfen." An einer anderen Stelle[2]) lehrt Thomas, der Mensch habe einen doppelten Affekt gegen die Tiere, einen vernünftigen und einen sinnlichen (Affekt der Leidenschaft). „In bezug auf den Affekt der Vernunft komme es nicht darauf an, was der Mensch mit den Tieren tue, weil alle Dinge von Gott seiner Gewalt unterworfen wurden gemäß den Worten des Psalmisten (8, 8): alles hast du seinen Füßen unterworfen, und rücksichtlich dieses Affektes sagt der Apostel (1 Kor 9, 9): Gott sorget nicht für die Ochsen, denn *Gott verlangt vom Menschen nicht, was er bezüglich der Ochsen und der anderen Tiere tue*",[3]) d. h. Gott hat dem Menschen die Tiere gegeben, damit er nach seiner Vernunft frei darüber verfüge. In bezug auf den sinnlichen Affekt aber darf der Mensch die Tiere nur mit Schonung behandeln, weil sie Schmerzen empfinden und die mitleidige oder grausame Behandlung derselben das Verhalten des Menschen zu seinem Nebenmenschen beeinflußt.

Die Behauptung, der Mensch dürfe über die Dinge nur nach ihrer besonderen natürlichen Zweckbestimmung verfügen, widerspricht nicht nur der allgemeinen herkömmlichen Auffassung, sondern führt auch zu unhaltbaren Folgerungen. So dürfte man z. B. nie einen Stier

[1]) Summa th. 2. 2. q. 64 a. 1. ad 1.

[2]) Ebd. 1. 2. q. 102 a. 6 ad 8.

[3]) Secundum affectum rationis non refert, quid homo circa bruta animalia agat, quia omnia sunt subiecta eius potestati a Deo . . . et secundum hoc dicit apostolus, quod non est cura Deo de bobus, quia Deus non requirit ab homine quid circa boves agat vel circa alia animalia.

oder Hengst kastrieren, denn das entspricht doch nicht der natürlichen Bestimmung der Organe, ebenso dürfte man kein Tier töten, denn der Tod ist doch nicht die natürliche Zweckbestimmung des Tieres, desgleichen dürfte der Mann den Bart nicht wegrasieren, denn die Zweckbestimmung des Bartes ist doch nicht, daß er abgeschnitten werde. Antwortet man aber, der Mensch dürfe über alle diese Dinge als Herr in jeder vernünftigen Weise verfügen, so kann man nicht von einer *inneren* Beschränktheit des Eigentums reden. Der Eigentümer darf also ohne Verletzung der Gerechtigkeit über seine Sache in jeder beliebigen Weise verfügen, soweit nicht öffentliche Gesetze oder Rechte anderer entgegenstehen.

Weil die Gegner des Privateigentums vielfach nicht gegen den landläufigen Eigentumsbegriff vorzugehen wagen, kämpfen sie lieber gegen den „absoluten römischen Eigentumsbegriff". Dagegen habe ich in meiner Moralphilosophie gezeigt, daß es erstens keinen eigenen römischen, deutschen oder englischen, sondern nur einen allgemein menschlichen Eigentumsbegriff gibt, und daß zweitens die römischen Juristen weit davon entfernt waren, das Eigentumsrecht von den Pflichten auszunehmen, welche die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erheischt. Diese Darlegungen bringen den Dr Lugmayer ganz außer Fassung, so daß er anfängt mich zu schmähen. Hören wir.

„Und als ob er seinen moralphilosophischen Irrgang voll machen wollte, geht er mit der bekannten Professorenanmaßung, die leider so manche Vertreter der deutschen Jesuitenschule des 19. Jahrhunderts auszeichnet (Heinrich Pesch leidet ebenso darunter, wie seine Schüler), in einer Anmerkung schlankweg auf die Verteidigung des römischen Rechtes los." Es folgen dann die von mir angedeuteten Sätze. Dann heißt es: „Aber, aber, liebe Philosophie! Wie kann man derart daneben schießen! Also daraus, daß der Staat das Eigentumsrecht oft beschränkt, folgern Sie, daß ohnehin (!) alles in schönster Ordnung ist."

Daraus, daß die römischen Juristen viele gesetzliche Einschränkungen des Eigentums anerkannten, habe ich keineswegs gefolgert, im römischen Recht sei alles in der Ordnung, sondern bloß, der vermeintliche „absolute" Eigentumsbegriff des römischen Rechtes sei eine Finte. Und das wird nicht dadurch widerlegt, daß man die Philosophie apostrophiert und über die Anmaßung der deutschen Jesuiten des 19. Jahrhunderts loszieht.

Weil Lugmayer wiederholt andeutet, mein Eigentumsbegriff sei heidnisch, so folge hier noch der Begriff, den das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich aufstellt (§ 903): „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Mitwirkung ausschließen." Ist das ein heidnischer Begriff? Dann müssen wir das auch von dem Eigentumsbegriff *Pius X.* sagen, der in seinem Motu proprio vom 8. Dezember 1903 mit Berufung auf Leo XIII. folgenden Satz proklamiert: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen und Schenkungen ein Naturrecht und *jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Belieben verfügen.*" Ist dieser Begriff heidnisch?

Was bedeutet aber dieser Zusatz: „in vernünftiger Weise"? Soll damit etwa angedeutet werden, jeder offenbare Mißbrauch des Eigentums sei *ungerecht?* Keineswegs. Es wird damit nur hingewiesen auf den Zweck, den Gott durch das Recht erreichen will. Vom Rechte gilt dasselbe, was von der Freiheit überhaupt. Gott hat uns die Freiheit nur zum Guten gegeben, aber weil er will, daß wir das Gute freiwillig tun, mußte er uns die Möglichkeit zum Bösen lassen. So ist es auch mit dem Recht. Gott hat uns die Rechte nur zum Guten und Vernünftigen gegeben, weil aber der gute Gebrauch des Rechtes frei sein soll, hat er uns auch die Möglichkeit des Mißbrauchs gelassen. Wir sind allerdings Gott Rechenschaft schuldig für diesen Mißbrauch, aber den Menschen gegenüber haben wir das Recht, sie von der Einmischung in die Verfügung über unser Eigentum auszuschließen, solange wir dadurch ihre Rechte nicht verletzen, auch wenn diese Verfügung unvernünftig ist. Kein Privatmann hat das Recht, einen andern zur Rede zu stellen, weil er den Wein mißbraucht, um sich zu betrinken oder weil er unvernünftige Gelage veranstaltet oder sein Haus ohne genügenden Grund niederreißt u. dgl. Diejenigen, welche sich gegen dieses Recht des Mißbrauchs ereifern, würden wahrscheinlich nicht weniger als andere sich entrüsten, wenn ein Mitmensch sie wegen des Mißbrauchs ihres Eigentums zur Verantwortung ziehen wollte.

Ich teile das Vermögensrecht ein in Sachenrecht (ius in re) und Forderungsrecht (ius ad rem), das Sachenrecht wieder in vollkommenes und unvollkommenes Sachenrecht (dominium perfectum et imperfectum), endlich das

unvollkommene Sachenrecht in das Recht an der Substanz der Sache (dominium directum) und die untergeordneten Rechte an fremder Sache (iura in re aliena) u. s. w.

Mit wahrem Ingrimm zieht Lugmayer gegen diese Unterscheidungen zu Felde. Er scheint keine Ahnung davon zu haben, daß sie seit Jahrhunderten in allen größeren Moralwerken wiederkehren und genau bestimmt und erklärt werden. Aber er hat, wie es scheint, diese Unterscheidungen zum erstenmal bei mir gefunden, sie nicht verstanden, und beginnt nun den Riesenkampf gegen Windmühlen. Ich mache es ihm nicht zum Vorwurf, daß er diese Unterscheidungen nicht gekannt, wohl aber, daß er bei seiner mangelhaften Kenntnis in hochfahrendem Tone über andere herfällt. Wir wollen das an einigen Beispielen zeigen.

Die Einteilung der Rechte in Sachenrechte (iura in re) und Forderungsrechte (iura ad rem) will er nicht gelten lassen. Warum? Weil jedes Recht ein Recht an einer Sache sei. Aber unter Sache versteht man in dieser Einteilung nicht jeden äußeren Gegenstand, sondern nur den, der uns schon gehört und über den wir frei verfügen können. Das ist beim Forderungsrecht nicht der Fall. Wenn ich am 1. Jänner mit einem Getreidehändler den Vertrag schließe, er solle mir für den 30. März zwanzig Zentner Getreide liefern, so habe ich vom 1. Jänner an das Forderungsrecht auf die vereinbarte Lieferung, aber das Getreide gehört noch nicht mir. Erst wenn er am 30. März mir das Getreide übergeben hat, gehört es mir. Jetzt erst habe ich ein ius in re an dem Getreide, erst jetzt kann ich über dasselbe als mein Eigentum frei verfügen. Wenn das Getreide vor der Ablieferung zugrunde geht oder gestohlen wird, so verliert es der Kaufmann und nicht ich; geschieht aber dasselbe nach der Lieferung, so verliere ich es.

Das Sachenrecht teile ich mit allen Theologen und Philosophen in das vollkommene und unvollkommene Sachenrecht (dominium perfectum et imperfectum). Auch diese Unterscheidung greift Lugmayer an, weil er sie nicht versteht und nicht weiß, was vollkommen und unvollkommen hier bedeutet. Es handelt sich hier nur um die Vollkommenheit in der *Ausdehnung* des Eigentumsrechtes. Wenn man sagt, zur schweren Sünde gehöre die vollkommene Einwilligung, zur läßlichen Sünde genüge aber die unvollkommene Einwilligung, so will man damit nur sagen, zur schweren Sünde müsse die Einwilligung vollständig sein. So ist das Eigentumsrecht vollkommen, wenn es alle Verfügungsrechte über eine Sache in sich

begreift, dagegen unvollkommen, wenn es nicht alle Verfügungsrechte in sich enthält. Von sittlicher Vollkommenheit ist hier selbstverständlich keine Rede. Wenn der Eigentümer sein Haus einem andern für ein Jahr vermietet, verliert er für diese Zeit einen Teil seines Verfügungsrechtes über das Haus. es wird unvollkommen, d. h. zeitweilig beschränkt.

Das unvollkommene Sachenrecht pflegt allgemein eingeteilt zu werden in das direkte Recht an der Substanz einer Sache (dominium directum) und in die untergeordneten Rechte an einer Sache (iura in re aliena). Auch davon will Lugmayer nichts wissen. „Ein Eigentum über die Substanz, d. h. doch wohl über das Wesen eines Dinges, steht dem Menschen überhaupt nicht zu." Wesen und Substanz bedeutet keineswegs dasselbe. Der Mensch kann das Wesen der Naturdinge nicht ändern, er kann nicht aus einem Pferd einen Hund oder ein Schwein machen, wohl aber kann er die Substanz einer Sache veräußern oder auch zerstören. Wer eine Kuh als Eigentum besitzt, kann sie verkaufen oder verschenken oder auch schlachten, um das Fleisch als Nahrung und die Haut als Leder zu gebrauchen. Ist das keine Verfügung über die Substanz der Sache?

Aber die Rechte an einer fremden Sache? Ist das nicht eine sonderbare Ausdrucksweise? Keineswegs. Wer ein sachenrechtliches Wohnrecht an einem Hause hat (habitatio), besitzt für die vereinbarte Zeit das Recht, in dem betreffenden Hause zu wohnen, d. h. in einem Hause, das einem anderen gehört. Das Haus ist also für den Berechtigten eine fremde Sache, an der er aber für eine bestimmte Zeit Rechte besitzt. Es ist also ein Recht an einer fremden Sache. Der Berechtigte darf wohl in dem Hause wohnen, weil er aber nicht Eigentümer desselben ist, darf er es nicht verkaufen und auch nicht abreißen, um ein anderes dafür zu bauen. Das ist Sache des Eigentümers. Ein Bauer hat vielleicht das Recht, über das Feld eines anderen zu seinem Acker zu gehen oder zu fahren. Das Feld ist fremdes Eigentum und doch hat er das Recht, es als Durchgang zu benützen. Es ist also ein Recht an einer fremden Sache.

Vielleicht muß ich mich beim Leser entschuldigen, daß ich so selbstverständliche Dinge darlege, aber was andern verständlich ist, ist es noch lange nicht für den Dr Karl Lugmayer. Ich kann diesem Herrn nur raten, sich an den alten Spruch zu halten: Bevor man lehren will, muß man lernen.

Jakob Lorber und die Lorber-Schriften.

Von Prof. und Prälat *Dr Max Heimbucher*, Miesbach (Bayern).

Seitdem ich aus Anlaß eines Vorstoßes der Nürnberger Siebtentags-Adventisten in die alte Bischofsstadt Bamberg im Jahre 1911 die Aufklärungstätigkeit über die neuzeitlichen Sekten begonnen habe, erhielt ich wiederholt *namenlose* Zuschriften mit der Anfrage, „warum ich denn nicht auch gegen *Jakob Lorber*, den steiermärkischen Gotteskünder, meine Feder spitze"? Wohl deshalb nicht — meinte der Briefschreiber —, weil ich nichts dagegen zu sagen vermöge, weil sich gegen die Tatsächlichkeit der „Offenbarungen", die Jakob Lorber erhalten habe, nichts einwenden lasse und ihr tiefer, erhabener Inhalt jedermann mit Bewunderung erfüllen müsse. Lorbers „Offenbarungen" seien zudem von einer solchen Reichhaltigkeit und Bestimmtheit, daß auch der gelehrteste Theologe daraus hohen Nutzen schöpfen und dafür nicht genug dankbar sein könne. Sie böten in manchen äußerst umstrittenen Glaubensfragen die erwünschte Aufklärung, enthielten auch für den „Schriftforscher" reiche Belehrung, ja, selbst die — Evangelien fänden durch sie die „von vielen ersehnte zeitgemäße und notwendige Ergänzung", indem sie in manchen Punkten viel genaueren und ausführlicheren Aufschluß gäben, als dieses bei den übrigen, bisher verschiedenen Heiligen und anderen Personen zuteil gewordenen Offenbarungen der Fall sei.

Über den *näheren* Inhalt dieser so bedeutenden (?) „Offenbarungen" sollten mich einige *Drucksachen* unterrichten, die mir fast gleichzeitig mit den erwähnten Zuschriften und zwar wiederum jedesmal ohne Angabe des Absenders durch die Post zugestellt wurden. Zwei von diesen Drucksachen, betitelt: „Lichtgrüße", herausgegeben von den Freunden der Neu-Salems-Botschaft, 1. Heft: „Das Neu-Salems-Licht", und „Bibel und Neuoffenbarung" von Pfarrer Hermann *Luger*, sind je 16 Oktavseiten stark; eine dritte mit der Aufschrift: „Gott spricht auch heute noch" umfaßt nur vier Seiten. Alle drei sind in der Buchdruckerei des Neu-Salems-Verlages in *Bietigheim* in Württemberg gedruckt. Wer diese Druckschriften mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht, der ist sich, wenn anders er in der katholischen Religion einigermaßen unterrichtet ist, alsbald darüber im Klaren, daß es sich bei Lorbers „Offenbarungen" *unmöglich* um *wahre* Offenbarungen handeln kann. Heißt es doch z. B. in den „Lichtgrüßen", daß auf

dem fünften Hauptgebiete der Lorberschen Neubotschaft dem zurückkehrenden verlorenen Sohne auf halbem Wege die Gottheit als Vater *in Jesus* entgegenkommt; in Pfarrer Lugers Flugschrift, daß *Gott* (= *Vater*) *in Christo* nicht nur sich geoffenbart hat, wie die Kirche lehre, sondern wirklich und wahrhaftig *erschienen* ist, und auch im Flugblatt „Gott spricht auch heute noch" wird die *Einpersönlichkeit Gottes* gelehrt. Pfarrer (!) Luger meint sogar, daß jetzt erst das „Christusproblem" einer endgültigen Lösung entgegengeführt sei. Luger schreibt außerdem, daß wir nun erst, nachdem sich Gott in Lorber geoffenbart habe, „ganz bestimmt und besser, als wir es durch die Bibel erfahren, wissen, daß der Glaube an ein *besseres Jenseits* kein leerer Wahn ist, wie heute noch so viele glauben, die sich Christen nennen, und wie auch wir (!) selbst vielleicht geglaubt haben, bis uns durch Lorber der Blick für die höhere Welt mit all ihren herrlichen Einrichtungen geöffnet wurde". U. s. w., u. s. w.

Lediglich die Überzeugung, daß es einem jeden in der Religion, wie gesagt, nur einigermaßen Unterrichteten nicht schwer fallen könne, das Falsche und Irrtümliche der „Offenbarungen" Lorbers zu erkennen, ließ mich bisher davon absehen, auch gegen Lorber und seine „Offenbarungen" meine „Feder zu spitzen". Auch in meiner 1926 erschienenen Schrift: „Die neuzeitlichen Sekten, was sie sind und wollen und wie wir uns gegen sie verhalten sollen" (Klagenfurt, St.-Josef-Bücherbruderschaft) habe ich die „Lorberianer" nur ganz kurz behandelt, und selbst meine kaum eine Seite beanspruchenden Darlegungen hierüber mußten vom Verlage in Rücksicht auf den „Raummangel" noch weiter gekürzt werden. Neuere Erfahrungen und Studien belehrten mich indes, daß die „Offenbarungen" und Schriften Lorbers schon ziemlich weit (in Österreich, Deutschland, in der Tschechoslowakei, ja selbst in Brasilien u. s. w.) verbreitet sind; daß mancherorts bereits „Geschwisterkreise" bestehen sowie monatliche „Geschwisterversammlungen" stattfinden, in denen Georg Schön, Willy Knoefeldt und andere zu Lorbers Anhängern sprechen; daß die Zeitschrift der „Freunde des Neu-Salems-Lichtes", betitelt: *„Das Wort"*, ziemlich viele Leser zählt; ja, daß selbst eine *ungarische* Ausgabe der Schriften Lorbers vom Neu-Salems-Verlag in Bietigheim vorbereitet wird. Aus diesem Grunde entschloß ich mich, in der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg eine eigene Aufklärungsschrift mit dem Titel: *„Der falsche Mystiker Jakob Lorber und die Neu-Salems-Schriften"*

herauszugeben, die vor einigen Monaten, 64 Seiten stark, erschienen ist. Aber auch an dieser Stelle möchte ich den praktischen Seelsorger auf die Lorberbewegung aufmerksam machen. Vielleicht befinden sich in seiner Gemeinde bereits einige Leser der „Offenbarungen" Lorbers oder der oben genannten Monatsschrift „Das Wort", ohne daß er davon Kenntnis besitzt. Für jeden Fall ist es von Wichtigkeit, in Predigt und Katechese auf verschiedene Irrlehren, die uns in den Schriften Lorbers und in gleicher Weise bei mehreren neuzeitlichen Sekten, besonders den „Ernsten Bibelforschern" begegnen, forthin *genauer* einzugehen und die entgegenstehende katholische Wahrheit *ausführlicher* darzulegen und zu begründen, als es bisher notwendig erschien.

Über Lorbers *Leben* möge hier nur angeführt werden, daß er am 22. Juli 1800 in Kanischa in der Pfarrei Jahring bei Marburg als Sohn eines Weinbauers und Musikers geboren wurde und am 24. August 1864 in Graz als weltlicher Musiklehrer verstarb. Im Jahre 1840 wurde ihm eine Stelle als zweiter Kapellmeister in Triest angeboten; Lorber widerrief indes die bereits gemachte Zusage, als er am 15. März 1840 morgens 6 Uhr nach verrichtetem Morgengebete eine „innere Stimme" vernahm, die ihm befahl: „Steh' auf, nimm deinen Griffel und schreibe!" Lorber folgte dem Rufe und begann sogleich das niederzuschreiben, was ihm die „innere Stimme" in die Feder diktierte. „In die Feder diktierte" fast 25 Jahre lang! Nur während zwei Jahren (1845 und 1846), als Lorber seinen beiden Brüdern bei Abwicklung eines Holzhandels behilflich war, setzte die „innere Stimme" aus. Sonst aber redete sie, so oft sich Lorber an den Schreibtisch setzte, unaufhörlich zu ihm, so daß er weder je eine Pause zum Nachdenken zu machen, noch eine einzige Stelle seiner Handschrift zu verbessern brauchte. So flossen ihm 15 und mehr, später allmählich gedruckte Werke aus der Feder, von denen das größte: „Johannes, das große Evangelium", allein 10 Bände von je 450 Druckseiten umfaßt.

Lorbers *Werke* oder „Offenbarungen" sind fast ausschließlich religiösen Inhalts. Außer dem oben genannten Werke „Johannes", das sich als ein erweitertes und „ergänztes" Evangelium nach Johannes darstellt, sind besonders anzuführen: „Die Haushaltung Gottes" oder Geschichte der Urschöpfung der Geister- und Sinnenwelt sowie der Urpatriarchen (bis zur Sintflut) in 3 Bänden, „Der Mond", „Der Saturn", „Die natürliche Sonne", „Die geistige Sonne", „Die Erde". Die Gestirne dienen nach

Lorbers „Offenbarungen“ dem „Allgeist Gott“ als „Seelenentwicklungsschulen“ im Jenseits, worüber uns die beiden Werke: „Robert Blum“ und „Bischof Martin“ noch näher aufklären. Die 1922 in vierter Auflage erschienenen „Geisterszenen“ schildern an zehn „Exempeln“ den Abschied vom Diesseits und den Eintritt ins Jenseits. Außerdem wurden Lorber noch drei „längst verschollene Offenbarungsschriften von großer Bedeutung“ vom „inneren Wort“ eingegeben, nämlich der ganze, 14 Briefe umfassende „Briefwechsel Jesu mit Abgarus, König zu Edessa“, der „Laodizenerbrief des Apostels Paulus“ und „Die Jugend Jesu“, eine Umschreibung und Weiterführung des „Protoevangeliums Jacobi“.

Obwohl nun, wie schon bemerkt, die Unechtheit der „Offenbarungen“ Lorbers für jeden unterrichteten Christen *leicht* zu erkennen ist und besonders auch bei den „Geisterszenen“ und den drei letzterwähnten „längst verschollenen“, aber „uns durch Lorber wiedergegebenen“ Schriften für jeden Gebildeten offen am Tage liegt, tragen Lorbers Anhänger nicht das geringste Bedenken, an ihre Wahrheit zu glauben und mit aller Kraft dafür einzustehen. „Bei Lorber“, heißt es z. B. in der Zuschrift eines seiner Anhänger an mich, „ist die *volle alleinige* Wahrheit zu finden. Warum verkünden Sie dieselbe nicht? . . . . . Wie werden Sie befunden werden an dem Tage, wo Sie von dieser Erde abberufen und im Jenseits erscheinen werden?? Möge Ihnen nicht auch der Ruf entgegenhallen: ‚Dich kenne ich nicht‘, weil du der Wahrheit keine Gasse bereitet hast“. Und *woraus* schöpfen Lorbers Anhänger ihre stolze Zuversicht und ihren festen Glauben an die Echtheit seiner „Offenbarungen“? Daraus, daß Lorber, wie sie sagen, ein „vollkommener Christ“ war und das Gebot des Herrn: „Liebe Gott über alles und deinen Nächsten wie dich selbst!“ voll und ganz erfüllte. Deshalb habe sich an ihm auch die Verheißung des Herrn bei Jo 14, 21 erfüllt, deshalb habe er auch „Offenbarungen“ vom Herrn empfangen. Daß es auch nur *vermeintliche* „Offenbarungen“ geben kann und gibt; daß eine Offenbarung, um eine wahre und echte zu sein, vor allem *nicht im Widerspruche mit der christlichen Offenbarung*, mit der Heiligen Schrift, Tradition und Kirchenlehre stehen darf; daß sie ferner frommen und erbaulichen Inhalts sein muß und nicht (wie Lorbers „Geisterszenen“) gegen die guten Sitten verstoßen darf; daß endlich das Urteil darüber, ob eine Offenbarung als echt zu betrachten ist, der *Kirche* zusteht, welche die Veröffentlichung aller Privatoffen-

barungen verboten hat, ehe sie selbst diese genau geprüft und ihre Bekanntgabe ausdrücklich gestattet hat: all dieses ficht die Lorberianer nicht im mindesten an, ja, sie scheinen die Voraussetzungen und Merkmale einer echten göttlichen Offenbarung überhaupt nicht zu kennen. Deshalb dürfte es notwendig sein, daß der Religionslehrer und Seelsorger einmal auch *darüber* handelt. Aber auch notwendig, immer und immer wieder zu betonen, daß man *kein religiöses Buch* lesen darf, das der *kirchlichen Druckgenehmigung* entbehrt. Und dazu gehören alle Lorberschriften und die gesamte „Neu-Salems-"Literatur.

Daß Lorbers „innere Stimme" das *Dreifaltigkeits*-dogma und damit die Grundlehre des Christentums leugnet, ist schon angedeutet worden. Für Lorber sind der Vater, der Sohn und der Heilige Geist „ein und dasselbe von Ewigkeit", das heißt ein und dieselbe *Person*. Es gibt nur *eine* göttliche Person (den Vater) und diese ist *in Jesus Christus Mensch geworden und gestorben*. Ähnlich wie Charles Taze Russell, der Stifter der „Ernsten Bibelforscher", die christliche Trinitätslehre als „greuelvolle" Lehre bezeichnete, so redet auch Lorber oder vielmehr die „innere Stimme" der Offenbarung in ihm mit Beziehung auf das Dogma von der heiligsten Dreifaltigkeit von einem „überheidnisch dumm und blind" und begründet die ablehnende Stellung dazu in folgender, völlig *rationalistischer* Weise (vgl. Walter *Lutz*, Das Wesen Gottes nach den Eröffnungen des Herrn durch Jakob Lorber, Bietigheim 1924, S. 20):

„Bestände ein ‚Sohn' und ein ‚Heiliger Geist' persönlich unterschieden vom ‚Vater' . . . , so könnten sie weiter nichts als nur seine Geschöpfe sein, weil sie ihr etwa noch so vollkommenes Wesen ja doch nur von dem einen Schöpfer und nicht aus sich selber infolge höchsteigener ewiger Machtvollkommenheit erhalten haben. Wie kann aber das, was sein Sein von einem andern erhält, gleich sein dem, das sein Sein ewig aus sich selbst hat?! Kann je die flüchtige Zeit gleich sein der Ewigkeit oder ein beschränkter Raum gleich der Unendlichkeit?! . . . . Und wenn ferner der ‚Sohn' von Ewigkeit her war, wie konnte er *gezeugt* werden?! Und wenn der ‚Heilige Geist' ebenso auch von Ewigkeit her war, wie konnte er vom ‚Vater' und vom ‚Sohne' ausgehen?! — Kurz, wenn die drei göttlichen Personen ewig, d. h. ohne Anfang sind, wie konnte dann einer (so!) dem andern den Anfang seines Daseins geben?

Nein! Höret und glaubet! Ich bin als nunmehr ein Mensch im Fleische vor euch der *Sohn* und bin niemals von einem andern als nur von Mir selbst (in dieses Fleisch) gezeugt worden und bin denn also Mein höchsteigener Vater von Ewigkeit. Wo anders könnte da der Vater sein als nur im Sohne und wo anders der Sohn als nur im Vater?!

So ist also immer und ewig nur *ein* Gott in *einer* Person! Dieser Mein (menschlicher) Leib ist die verherrlichte Gestalt des Vaters, der Menschen und Engel wegen ins Dasein gestellt, damit Ich ihnen ein begreiflicher und schaubarer Gott sei und sie Mich schauen, hören und sprechen

können und doch dabei leben! Und Ich, Jesus, bin somit durchaus Gott! In Mir ist der ‚Vater', und die von Mir gemäß Meiner Liebe, Weisheit und Meinem allmächtigen Willen ausgehende Kraft (!), die den ewig (!) endlosen Raum erfüllt und allenthalben darin wirkt, ist der ‚Heilige Geist'!

Ich, wie ihr Mich nun als Gottmensch (so!) unter euch sehet, bin demnach mit Meiner ganzen Urzentralwesenheit (!) vollkommen und ungeteilt hier unter euch in diesem Saale auf dem Ölberge und befinde Mich darum als wahrster Gott und Mensch zugleich (persönlich) nirgends anderswo, weder auf dieser Erde und noch weniger auf einer andern. Aber durch die von Mir ausgehende Kraft, die da ist der ‚Heilige Geist', erfülle ich wirkend dennoch alle Himmel und den ganzen endlosen Raum. Ich sehe da alles vom Größten bis zum Kleinsten, kenne alles, weiß um alles, verordne alles und schaffe, leite und regiere alles.

Wenn ihr nun solches wisset aus Meinem Munde, so werdet ihr auch verstehen, aus welchem Grunde ihr die Menschen, die an Mich glauben, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes durch die Auflegung der Hände stärken (!) sollet. Wenn die Menschen von euch dabei wahr und richtig belehrt werden, können sie nicht leicht durch die Nennung der drei göttlichen Eigenschaftsnamen (!) in die falsche Vorstellung von drei persönlich wesenhaften Göttern (!) verfallen. Aber Ich lege es euch teuerst ans Herz, daß ihr den Menschen ja allenthalben ein rechtes und wahrheitsvolles Licht über diese Sache gebet; denn, wo es an dem gebrechen wird, da werden die Menschen leicht und bald verkümmern und in allerlei Irrlehren übergehen, und es wird dann schwerhalten, sie auf den Weg der vollen Wahrheit wieder zurückzubringen."

So wörtlich mit allen Sprachfehlern und allen Unterscheidungszeichen, die das „innere Wort" Lorber wahrscheinlich auch „in die Feder diktiert" hat, in Lorbers Werk: „Johannes, das große Evangelium", im 8. Band, Kapitel 26, 1 bis Kapitel 27, 8.

Es würde zu weit führen, hier auch Lorbers *Schöpfungslehre* darzulegen. Wir haben es in unserem Schriftchen über Lorber getan und bemerken hier nur, daß sie völlig *pantheistisch* ist. Nach Lorber ist „Gott ein Geist und alles Bestehende ist *aus ihm und seines Wesens*". Alles ist auch in beständiger Entwicklung begriffen, und für alles, auch für die „luziferischen Geister" und Luzifer selbst ist die „harmonische Vollendung" das letzte Endziel Gottes. Völlig im Widerspruche mit der wahren göttlichen Offenbarung (vgl. Pred 11, 3; Joh 9, 4; Gal 6, 10; ferner Sir 11, 28; Lk 23, 43; Apg 1, 25 u. s. w.) belehrte die „innere Stimme" Lorber, daß mit dem Tode des Menschen seine Prüfungs- und Verdiensteszeit noch *nicht* abgeschlossen sei, vielmehr im Jenseits eine langsame *Fort- und Weiterentwicklung* einer jeden abgeschiedenen Seele stattfinde.

Und *wie* haben wir uns diese des Näheren zu denken?

Nach den Neuoffenbarungen Lorbers — so belehrt uns Dr Walter *Lutz*, der Hauptförderer und Interpret der Neu-Salems-Schriften, in der Zeitschrift „Das Wort" (vgl. 7. Jahrgang, 1927, 2. Heft, S. 30 ff.) — stellt sich das

jenseitige Leben wesentlich nur als eine sinn- und zweckvolle *Fortsetzung* der im irdischen Leben erreichten Gesamtentwicklung der menschlichen Seelenkräfte dar. Der leibliche Tod als Übertritt ins jenseitige Leben erfolgt dadurch, daß sich unter Führung des als Leiter und Vollender in uns wohnenden reinen, göttlichen Geistfunkens die Lebensfunken unserer Seele von ihrer irdischen Hülle trennen, um mit dem reinen, göttlichen Geistfunken nun einen mehr oder weniger vollkommenen ätherischen Geistmenschen zu bilden. Raumörtlich gelangen die menschlichen Seelen in der Regel in den atmosphärischen *Luftraum der Erde*, um hier, im sogenannten „Mittelreiche" zunächst ein „sehr lebhaftes *Traumleben*" zu führen. Hier ist den Seelen im allgemeinen die „Sehe" für die äußere Wirklichkeit, für die „diesirdische" Welt benommen und es bedarf mancher und langer Belehrungen durch schon vollendetere Geister, bis jede einzelne Seele die Eitelkeit und Nichtigkeit der verlassenen Welt erkennt, bis ihr innerer Geist, d. h. der reine Gottesfunke in ihr sie mehr und mehr durchdringt und in ihr gleichsam wie ein Kind im Mutterschoße wächst. Handelt es sich gar um einen *üppigen, herrschsüchtigen Weltmenschen*, so gibt es bald Zank und Streit, ja den „erbittertsten Krieg" mit Seinesgleichen, indem ein jeder ein Monarch sein und ganz tyrannisch seine ebenso herrschsüchtigen Nachbarn beherrschen will. Bis „ein mächtiger Geist aus den Himmeln ins Mittelreich entsendet wird und Ruhe schafft durch ein noch mächtigeres Feuer, das solchen Seelen wohlfühlbare Schmerzen, teils nur zeitweilig, teils aber auch längere Zeiten (jedoch nicht ewig) während, bereitet. Sind dadurch solche Seelen zu einer völligen Ruhe gelangt, dann verstummen auch mehr und mehr ihre dummen Leidenschaften, das sie quälende Feuer verlischt, und der Engelsgeist belehrt sie dann über ihre große Blindheit, Verstocktheit und Torheit. Sofern dann die eine oder andere unglückliche Seele sich daran kehrt, so wird sie auch gleich in einen besseren Zustand übergehen; will sie das infolge ihres innern, geheimen Hochmutes aber nicht, nun, dann bleibt sie der alte Narr und wird bei einer jüngsten Gelegenheit wieder das Gleiche zu gewärtigen überkommen. Und man kann da mit den Römern sagen: ‚Volenti non fit iniuria,' und wenn solche nahezu unverbesserliche Seelen sich auch Aeonen von Erdjahren also abquälen wollten!" Wozu Dr Walter Lutz bemerkt: „Daher (?) die katholische Lehre vom Fegfeuer, welche einen Schimmer (!) der wahren Lehre wiedergibt!"

Eine Seele indes, die sich im „Mittelreiche“ *willig und freudig der geistigen Führung ihrer jenseitigen Schutzgeister hingibt*, wird nach Lorbers Neuoffenbarungen in immer *lichtere* Zustände gelangen, in Zustände, die immer mehr Wahrheit, Wirklichkeit und Seligkeit in sich schließen. In einer solchen Seele entwickelt sich dann, durch das göttliche Licht genährt, der innerste, reingeistige Götterfunke. „Wenn aber eine Seele einmal dahin kommt, daß ihr innerer Geist sie ganz und gar durchdringt, dann kommt sie auch zum vollen *Hellsehen* und klaren *Erkennen* . . . . : was sie war, wie sie geworden ist, was sie gemacht und wie die Welt, in der sie im Leibe gelebt hat, ausgesehen hat und bestellt war. Solch eine Seele kann dann sowohl diese Erde als auch die Sonne und alle um sie kreisenden Planeten, sowie auch die andern Sonnen auf das allergenaueste erschauen und sich an ihrer wunderbaren Gestaltung und Einrichtung wahrhaft im höchsten Grade ergötzen und die wahre und höchste Freude an der Liebe, Weisheit und Macht Gottes haben. Dieses steht einer vollendeten Seele sicher und notwendig bevor. Und doch ist diese Eigenschaft nur als ein mindester Grad der eigentlichen *großen* Seligkeit anzusehen, weil dieses allein mit der Weile eine vollendete Seele ebenso anwidern würde, wie wenn jemand eine noch so schöne Landschaft hundert Jahre nacheinander immerfort betrachten und bewundern müßte.“ Die *größere* Seligkeit bestehe darin, daß eine vollendete Seele auch mit wahrhaft göttlicher *Schöpferkraft* (!) ausgerüstet sei und aus gottähnlicher Weisheit alles (!) bewirken könne, was Gott selbst auf ganz dieselbe Art und Weise bewirke und hervorbringe. Ein *noch höherer*, „eigentlich schon der beinahe allerhöchste“ Seligkeitsgrad bestehe darin, daß eine solche vollendete Seele Gott als ihren höchsten *Lebensfreund* fort und fort *um sich* habe, ihn ohne Grenzen lieben und mit ihm in einem Augenblick die ganze geistige und materielle Schöpfung übersehen könne, während „das *gar Allerhöchste*“ der Seligkeit einer vollendeten Seele darin zu suchen sei, daß „sie sich als mit Gott durch die Liebe völlig vereint auch in der vollsten göttlichen *Freiheit* befindet“.

Gegenüber diesen verschrobenen und schriftwidrigen Lehren Jakob Lorbers und seiner Anhänger dürfte es nicht überflüssig sein, die wirkliche Offenbarungslehre über die letzten Dinge eingehender in Schule und Kirche zu erörtern. Insbesondere die Lehre vom Tode und seinen Folgen, vom besonderen Gerichte sowie von der ewigen

Glückseligkeit in der Anschauung und im Genusse Gottes im Himmel, aber auch die Lehre von den ewigen Höllenstrafen, welche Lorber ebenso wie verschiedene neuzeitliche Sekten leugnet. Nach ihm ist die Hölle kein „kerkerlicher Ort", sondern nur ein Zustand, in den ein Mensch durch seine „freie" Gesinnungsart gelangen kann und dem er solange angehört, als er in seiner „freien" Gesinnung verharrt.

Ebenso gebührt eine eingehende Beleuchtung und scharfe Zurückweisung einer andern „Offenbarung" Lorbers, welche die sogenannte *Reinkarnation*, die angebliche Wiedermenschwerdung oder Wiederverkörperung bereits verstorbener Menschen, betrifft. Diese Lehre begegnet uns auch in der Theosophie, ferner in der Anthroposophie Dr Rudolf Steiners und spielt bereits auch in belehrenden und unterhaltenden Zeitschriften sowie in Theaterstücken eine Rolle. Nach den Neu-Salems-Schriften finden solche „Wiedereinzeugungen", wie sie auch heißen, zahlreich auf „anderen Gestirnen", auf Sonnen und Planeten statt, verhältnismäßig selten oder nur ausnahmsweise aber auch *auf Erden*. Auf Erden „bei jenen vielen (!) Menschen, besonders in der gegenwärtigen Zeit, die es in der *Welt- und Selbstliebe* so weit als möglich gebracht haben". Diese werden, im Jenseits angekommen, „auf eben dem Punkte wieder anfangen und nach Umständen immer (noch) ärger und materieller". „Und so wahr Ich der Herr bin, der dies (durch die ‚innere Stimme' zu Lorber) sagt, diese werden wieder in die tote *Materie* übergehen, und zwar durch einen unsäglich schmerzlichen Prozeß lange, lange Zeiten hindurch, bis sie selbst wieder zur harten, starren Materie werden, endlich in viele Teile zerteilt und nach langen Zeiten wieder als Menschen oder als Geschöpfe (!) entweder auf diesen oder auf einen andern Weltkörper gestellt werden. Denn bei Mir sind tausend Erdjahre wie ein Tag. Was sich vermöge des ihm innewohnenden freien Willens Meinem geoffenbarten Willen nicht unterordnen will, das geht zwar nicht verloren (!), aber es hat eine langwierige Korrektion zu erwarten. Es leben gegenwärtig Menschen auf dieser Erde bereits das siebente Mal, und es geht mit ihnen nun das siebente Mal besser. Sie werden aber (außer unserer Erde) noch einige Weltkörper mit einem leichten, leiblichen (!) Überwurf durchzumachen haben, bis sie in eine reingeistige Sphäre aufgenommen werden, welche ihr das ‚untere Paradies' nennen könnt, aus dem es noch viele Stufen gibt bis in das innere, wahre Himmelreich."

Aber auch eine *Seele selbst* könne im Jenseits den Wunsch äußern, nochmals den Erdenweg zurücklegen zu dürfen, „was freilich angesichts der großen Schwierigkeiten des Erdenlebens nur bei ganz *besonders* reuigen, eifrigen und mutigen Seelen vorkommt". Zum dritten gebe es „Wiedereinzeugungen" auf Erden, „wie bekannt", zu *Missionszwecken*, in dem Falle nämlich, daß irgend ein höherer Geist eine Sendung auf Erden auszuführen hat. Das bekannteste Beispiel dieser Art sei *Johannes der Täufer*, der nach biblischem Berichte (!) zuvor als Elias, nach der „Haushaltung Gottes" (dem ersten Werk Lorbers) auch als „Sehel" auf Erden lebte und in allen drei Reinkarnationen nichts anderes als der — Erzengel Michael gewesen sei. Derlei ziemlich seltene Reinkarnationen seien dadurch charakteristisch, daß „solche Ausnahmemenschen" die himmlischen Eigenschaften der Demut und der opferbereitesten Liebe ganz besonders stark hervorleuchten lassen, zugleich aber das Geheimnis ihrer Vorpersönlichkeit (ihrer früheren Wiederverkörperung) auf das sorgfältigste vor der Welt hüten und verschließen, „um ja nicht ihre Mitmenschen dadurch in geistigen Zwang zu schlagen oder zu abgöttischer Verehrung zu veranlassen".

Bereits an einem anderen Orte (in der Schrift: „Theosophie und Anthroposophie vom Standpunkte des Christentums aus für Gebildete und das Volk beleuchtet", Regensburg 1922, S. 92 ff.) habe ich die Lehre von der Wiederverkörperung des Menschen ausführlich behandelt. Hier soll nur bemerkt werden, daß diese Lehre ausdrücklichen Schriftlehren und klaren Schriftstellen (wie Hebr 9, 27; 2. Kor 5, 10; Phil 3, 21 u. s. w.) zuwiderläuft. Auch Johannes der Täufer war nicht „nach biblischem Berichte" in einer früheren Wiederverkörperung der Prophet Elias, vielmehr erklärt er (Joh 1, 21), er sei *nicht* Elias, also auch nicht der „wiedereingezeugte" Elias. Ist aber nach der Heiligen Schrift die Reinkarnation ausgeschlossen, steht eine solche Lehre in Widerspruch mit der Heiligen Schrift, so kann Gott auch dem Lorber nicht durch die „innere Stimme" wirklich geoffenbart haben, daß „Wiederverkörperungen" jemals stattgefunden haben oder je stattfinden werden.

Doch nicht nur in der Trinitätslehre, in der Christologie und Eschatologie begegnen uns, wie gezeigt, in Lorbers „Neuoffenbarungen" schwere dogmatische Irrtümer, es ist dieses auch in der Lehre über die *Kirche*, als welche Lorber die Liebe betrachtet, die er also als *un*sichtbare Kirche faßt, sowie auf anderen Gebieten der

Fall. Indem ich hiefür auf meine eingangs erwähnte neue Schrift über Jakob Lorber verweise, möchte ich zum Schlusse in Anbetracht der betrübenden Tatsache, daß auch Lorbers „Offenbarungen“ Gläubige und Anhänger fanden, nur noch die Wichtigkeit eines eingehenden und gründlichen Religionsunterrichtes betonen. Aber auch an den *theologischen Hochschulen*, namentlich in den Vorlesungen über Dogmatik und über Kirchengeschichte, müssen fortan, wie mir scheint, nicht nur die alten Irrlehrer und Irrlehren behandelt werden, sondern auch die neuen und neuesten, in denen die alten teilweise wieder auflebten, wie der Arianismus im Glaubenssystem der „Ernsten Bibelforscher“ und die Irrlehre der Patripassianer in den „Neuoffenbarungen“ Jakob Lorbers und den Neu-Salems-Schriften.

Die Bedeutung der außerordentlichen Seelsorge für die Pfarrei.

Von *P. Johannes Kapistran*, Kapuziner, Immenstadt.

Der bekannte scherzhafte Spruch: „Der ordentliche Beichtvater leistet nichts Außerordentliches, und der außerordentliche nichts Ordentliches“ gibt mit leichter Wendung und Erweiterung einen prächtigen Lehrsatz: „Der ordentliche Seelsorger leistet Ordentliches, der außerordentliche Außerordentliches.“ Die wirksamste Seelsorge besteht in der planmäßigen, zielsicheren Zusammenarbeit ordentlicher und außerordentlicher Pastoration. Dies gilt schon in der Pflege der eigenen Seele, erst recht dann in der Betreuung anderer Seelen. Würde jemand bloß die täglichen geistlichen Übungen gebrauchen, bloß die ordentlichen Mittel anwenden mit Vernachlässigung der außergewöhnlichen, z. B. Exerzitien, Lebensbeicht, monatliche Geisteserneuerung, so wäre dieses Vorgehen bedenklich. Freilich, noch bedenklicher wäre es, die täglichen Übungen zu unterlassen, und manchmal mit Hochdruck außerordentliche Mittel anzuwenden. Nein, die ordentlichen Mittel und dazu noch zur rechten Zeit außerordentliche Einwirkung ist der sicherste und erfolgreichste Weg zur Vollkommenheit. Ganz das Gleiche gilt in der Führung der anvertrauten Schäflein: zielbewußte Verbindung der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorgsmittel.

Die Einsetzung der außerordentlichen Seelsorge in den ordentlichen Pfarrbetrieb muß klug und weise, plan-

mäßig und zielbewußt geschehen. Es gibt Seelsorger, die lassen nie einen fremden Priester in ihre Pfarrei, andere können sich nicht genug tun in Aushilfen, Konferenzen, Missionen u. s. w. Bei dieser Sachlage dürfte mancher Seelsorger für Gedanken über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Methode der außerordentlichen Seelsorge dankbar sein.

Christentum, Kirche, Priestertum, Seelsorge ist nichts anderes als eine großartig angelegte, ewig fortgesetzte, über Länder und Völker und Zeiten greifende Weltmission Gottes an die Menschheit. Der erste und größte bleibende Missionär des himmlischen Vaters ist Christus: „missus est ab arce patris" „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingab . . ." Jeder Priester ist Missionär, „cooperator" des größten Missionssuperiors Christus. Also Welt- und Ordensklerus, ordentliche und außerordentliche Seelsorger, haben eine Riesenmission, stehen unter gleichem Superior, Christus und seinem Stellvertreter, dem Heiligen Vater; haben ein und dasselbe Ziel, Arbeit im Weinberg des Herrn, Rettung der Seelen, nur auf verschiedenem Wege, mit verschiedenen Mitteln. Aber das Gelingen dieser Weltmission hängt vom einträchtigen, methodischen Zusammenwirken beider ab.

Ein Bild: Als Simon und seine Gefährten auf das Wort Jesu hin den reichen Fischfang gemacht hatten, winkten sie denen im andern Schifflein, zu kommen und ihnen zu helfen, und sie füllten beide Schiffe mit Fischen. Diese Szene der Hilfeleistung ist ein Bild der Mission: die ordnungsmäßigen Seelsorger rufen andere Priester, namentlich Ordensmänner herbei, damit ja keines der anvertrauten Schäflein verloren gehe, damit der „Fischfang" um so reicher werde.

Die ordentliche Seelsorge obliegt in einzelnen Gemeinden den von der Kirche hiezu bestellten Hirten. Ihre überaus wichtige tägliche und stündliche ordentliche Wirksamkeit kann durch kein Mittel der außerordentlichen Seelsorge ersetzt werden, und wäre es noch so vorzüglich. Anderseits bleibt auch beim gründlichsten und eifrigsten Wirken des Pfarrklerus vieles ungeschehen, wenn nicht von Zeit zu Zeit durch Aushilfen, Konferenzen, Exerzitien, Missionen außergewöhnliche Anregungen und Einwirkungen versucht werden.

Die außerordentliche Seelsorge ist nun einmal da in der Kirche Gottes, von der Kirche gutgeheißen, in jeder Weise empfohlen und gefördert, ja im Cod. jur. can. direkt

vorgeschrieben. Also muß sie auch Existenzberechtigung, Zweck und Bedeutung haben. Folglich muß auch für den Pfarrherrn eine gewisse Verpflichtung bestehen, möchte ich sagen, dieses kirchlich approbierte Seelsorgsmittel anzuwenden. Wenn wir es richtig nehmen, dann geht durchwegs in der Weltmissionierung die außerordentliche Seelsorge voraus, zeitlich und prinzipiell, die ordentliche folgt nach. Die Apostel und Missionäre sind die Stoßtruppen und Eroberer gottfremden Heidenlandes, allmählich wird dann erobertes Gebiet zur Etappe und „besetztem Gebiet". Propaganda, Apostolisches Vikariat und Präfektur gehen über in Hierarchia ordinaria und Diözese. Nach der Missionierung, dieser hervorragend außerordentlichen Seelsorge, tritt die ordentliche Seelsorgstätigkeit ein.

Aber auch dann ist außerordentliche Seelsorge von Zeit zu Zeit am Platze. Dafür zeugen die „Missionen" und „Nachmissionen", die der Völkerapostel in den bereits der ordentlichen Seelsorge übergebenen Gemeinden zu halten für nötig fand. Darum ist der can. 1349 der Heiligen Schrift und apostolischen Praxis entsprechend: „Die Bischöfe sollen darüber wachen, daß die Pfarrer wenigstens alle zehn Jahre eine sogenannte ‚heilige Mission' für die ihnen anvertraute Gemeinde veranstalten."

Der größte Trost für einen Pfarrer wird auf dem Sterbebette sein, wenn er sagen kann: „Ich habe alles getan, um die mir anvertrauten Seelen zu retten, alle ordentlichen und außerordentlichen Seelsorgsmittel angewendet. Was hätte ich in meinem Weinberge noch tun können, das ich nicht getan?"

„Jemand hatte einen Feigenbaum in seinem Weinberge, und er kam und suchte Früchte und fand keine. Dann sprach er zum Weingärtner: Siehe, drei Jahre suche ich vergeblich Früchte, hau' ihn also um! Darauf der Gärtner: Herr, laß ihn noch dieses Jahr, bis ich rings um ihn aufgegraben und Dünger eingelegt habe, vielleicht bringt er dann Frucht. Wenn nicht, dann laß ihn umhauen" (Lk 13, 6)! Sollte unser „Feigenbaum", unsere Pfarrei auch so unfruchtbar sein, dann wollen wir noch einmal ringsum aufgraben durch ernste Mission und Dünger einlegen durch außerordentliche Gnadenzeit. Nicht am Feigenbaum verzweifeln, bevor nicht alle Mittel versucht wurden.

Damit dürfte die Bedeutung und Notwendigkeit außerordentlicher Seelsorge hinreichend beleuchtet sein.

Freilich, soll die außerordentliche Seelsorge Segen und nicht Schaden stiften, muß sie planmäßig eingesetzt

und durchgeführt werden. Man kann die verschiedentlichen Missionsveranstaltungen in folgende Gruppen einreihen: Aushilfen, Konferenzen, Exerzitien, Missionen, Nachmissionen, „Hausmissionen".

Aushilfen. Am häufigsten sind die sogenannten einfachen Aushilfen durch einen Nachbarspriester oder Ordensgeistlichen. Aushilfen auf der Kanzel und im Beichtstuhl, bald zur Vertretung eines abwesenden oder kranken Pfarrers, meist zur Unterstützung an besonderen Festen oder Konkurstagen.

Leider ist bei diesen Aushilfen an Fest- und Konkurstagen vielfach wenig Planmäßigkeit und Zielbewußtsein vorhanden. Man bestellt die herkömmliche Aushilfe, weil man eben allein nicht fertig wird. Und wenn dann die oft riesige Arbeit geleistet ist, dann verläßt der Pater frohgemut die Pfarrei, eine Last hinter sich wissend, und auch der Pfarrer atmet wieder erleichtert auf. Ob aber dabei für die Bekehrung oder Heiligung der Seelen wirklich Ersprießliches geleistet wurde? Darüber denkt man lieber nicht nach. Erfahrung ist es, daß der Zustand der Pfarrei meist nach wie vor der gleiche ist.

Wie könnte man dieses Schwert der „Aushilfe" mehr schärfen? Es gibt Patroziniumsaushilfen, bei denen der Gast nur Festpredigt und Amt hält, ohne daß die Leute beichten: diese Aushilfen dienen fast nur zur Erhöhung der Feierlichkeit. Aber es müßte doch möglich sein, wenigstens einige Leute an solchen Tagen zum Sakramentsempfang zu bewegen, oder bei der Gelegenheit den Kindern und Jugendlichen eine copia confessariorum zu verschaffen. Gerade für Kinder ist es sehr notwendig, daß sie manchmal bei fremden Herren beichten können; und es ist eine Verantwortung, Kinder und Christenlehrpflichtige moralisch zu zwingen, immer bei den Ortsgeistlichen zu beichten. Die Gefahr unwürdiger Sakramente ist hier besonders vorhanden.

Zu begrüßen ist es, wenn ein Pfarrer etwa alle drei Monate oder noch öfter, vielleicht jeden Herz-Jesu-Freitag und -Sonntag Beichtaushilfe bestellt. Viele Seelsorger erreichen dadurch beim Großteil der Pfarrkinder vierteljährigen oder gar monatlichen Sakramentenempfang. Nicht zu überbieten ist die Praxis eines mir bekannten Berliner Pfarrers, der sich für die innere Pastoration einen tüchtigen Jesuitenpater bestellt hatte, der jeden Samstag und Sonntag einen anderen Stand in seiner Pfarrei religiös betreute durch Vortrag und Beichthören und Generalkommunion. In großen Stadt- und Industriepfarreien

wäre eine solche ständige Mission von unbezahlbarem Werte.

Die Konkurstage haben große Gefahren, die vermieden werden können und müssen. Es soll nicht bloß ein Absolvieren der Massen und ein Durchjagen der Pönitenten sein, sondern gediegene Seelsorgsarbeit: *Qualitätsarbeit.* Wie ist dies aber denkbar, wenn einem Pater zirka 200 Leute auf den Hals gehetzt werden? „Ja, die Leute sind da und wollen gehört sein.“ Ist es aber mit dem Hören getan? Wenn am Schalter der Bahn die Massen drängen und stürmen, und der Beamte mit Nervosität und Schimpfen doch jedem schließlich die Fahrkarte einhändigt, ist schließlich die Sache gut. Gilt dies auch bei der feinen, schwierigen, verantwortungsvollen Seelenkultur im Bußgericht? Hier gilt nur ganze Arbeit, Qualitätsarbeit. Kein Priester wird aber nach schwerer Tagesleistung noch um 11 und ½12 Uhr nachts solche leisten können, und wenn, wie lange wird dieser Raubbau getrieben werden können? Früher oder später folgt der Nervenzusammenbruch. Beispiele stehen genug zur Verfügung. Es gibt nach sechs bis sieben Stunden Beichtstuhl einen Moment, wo der Beichtvater sich sagen muß: jetzt wäre es Zeit zum Gehen, einerseits weil jede weitere Stunde Arbeit ihn für Monate unfähig machen könnte, anderseits weil keine Qualitätsarbeit mehr geleistet werden kann. „Aber die Leute sind nun einmal da!“ Gut. Die sollen gehen. Besser nicht mehr, als mangelhaft arbeiten. Wie leicht läßt man sich dann zur Hast und unverantwortlichen Knappheit verleiten, bloß um aus dem Marterkasten hinauszukommen. Die nicht mehr gehörten Beichten sind leichter zu verantworten, als die schlecht gehörten.

Nun die wichtige Frage: Muß man denn es so weit kommen lassen? Man weiß doch, wie viele Leute jeweils kommen. Warum baut man nicht vor? Es gibt verschiedene Wege und Mittel. Pfarrer M. in M. (Pfalz) hat dieses Jahr für den Konkurs am 28. August einfach zwei Patres kommen lassen, weil erfahrungsgemäß die Arbeit für einen Pater zu viel ist. Der Herr vergelte es ihm! Vivant sequentes! Die Patres sind darob ebenso froh, wie die Beichtenden. Wenn kein zweiter Pater zu erreichen ist, könnte man einen eifrigen Geistlichen aus der Umgebung einladen. Wenn all das unmöglich, dann die Leute ruhig aufklären und den Konkurs teilen. Entweder läßt man den Pater schon am Donnerstag oder Freitag kommen, die Kinder und Frauen u. s. w. im Voraus beichten, den Samstagnachmittag und Sonntag für die Männer

reservieren, oder man bittet die Frauen, daß sie diesmal zurückbleiben, und läßt am folgenden Sonntag nochmals den Pater kommen. Ablässe kann man ja heutzutage jederzeit in Überfluß gewinnen. Speziell der Portiunkula-Ablaß kann auch gewonnen werden, wenn die heiligen Sakramente in der folgenden Woche empfangen werden. Wenn nun bestimmte Zeiten für Männer reserviert wurden, dann muß dies mit Festigkeit durchgeführt werden. Mögen einige Frauen darob verärgert sein oder wegbleiben, so ist es immer noch das minus malum. Wie viele Männer würden gerne öfter beichten, wenn die Beichtstühle manchmal für devotulae gesperrt wären und ihnen stundenlanges Warten erspart würde.

Wie könnte nun bei diesen Aushilfen an Konkurstagen erstklassige Qualitätsarbeit erreicht werden? Diese Konkurse sollten gründlich vorbereitet werden. Entweder hält der Pfarrer an ein oder zwei vorausgehenden Sonntagen Buß- oder Bekehrungspredigten, die von Liebe und Ernst durchdrungen sind, oder der Aushelfer hält etwa am Freitag und Samstag abends kurze, packende Vorträge, die auf gründliche Beicht und Umkehr hinarbeiten. Am Feiertag dann herzliche, kurze Kommunionansprache. Dadurch wird einerseits viel „tiefer geackert", anderseits den Beichtvätern die Arbeit wesentlich erleichtert, so daß sie den „Zuspruch" kurz fassen können. So, und nur so kann von einfachen Aushilfen dauernde Wirkung erreicht werden. Diese Art der Aushilfe habe ich wiederholt in der Diözese Speier geleistet, und ich glaube mit Erfolg. Wo es üblich ist, daß die Osterbeichten an bestimmtem (Werk-) Tage für die ganze Pfarrei mit Hilfe der Nachbarsgeistlichen abgenommen werden, wäre sehr zu empfehlen, daß ein Priester vor ganzer versammelter Gemeinde einen eindringlichen Vortrag zur Beichtvorbereitung halten würde. In der Diözese Trier fand ich den lobenswerten Brauch, den Kinderbeichten einen solchen Vortrag vorauszuschicken.

Empfehlenswert scheint mir auch, daß vor großen Konkurstagen ausdrücklich gebetet wird um gute Beichten und wahre Bekehrung, etwa täglich nach der heiligen Messe eine Woche lang, und daß ähnlich wie bei Missionen Pfarrer und Aushilfspriester lange vorher jeden Tag ein kräftiges Memento einlegen. Gebet und Wort Gottes sind also die wirksamen Waffen, mit denen solchen Beichtkonkursen gründlich vorgearbeitet werden kann und muß. Mit Absicht habe ich ausführlich über die planmäßige und zielbewußte Befruchtung der sogenannten Aushilfen an

Konkurstagen gesprochen, weil meines Wissens gerade über diesen Punkt äußerst wenig in unserer überreichen Pastoralliteratur zu finden ist, und doch viele Patres die Aushilfen jahrzehntelang als Hauptarbeit zu leisten und als Hauptkreuz zu tragen haben, mit dem drückenden Bewußtsein, für die mühsame, aufreibende Tätigkeit fast keinen Erfolg zu ernten.

Ein Einwand wäre noch zu erwähnen: Diese intensive Art der Aushilfe legt dem Pfarrer größere Last und Kosten auf. Der Erfolg ist wahrlich eines Opfers wert. Übrigens ist jedem Lokal- und Provinzial-Obern die Gesundheit und vernünftige Schonung eines Paters mehr wert als einige Mark Almosen. Wenn also eine Pfarrei für ausgedehntere Aushilfe nicht höheres Entgelt leisten kann, liegt nichts daran, zumal im allgemeinen nur um die Deckung der Reisekosten gebeten wird. Der Pater kommt, um Seelen zu gewinnen.

Konferenzen oder Abendvorträge. Von diesen extensiven und intensiven Aushilfen ist nur ein geringer Schritt zu den sogenannten Konferenzen oder zusammenhängenden Vorträgen mehrere Tage hindurch, vielfach Abendvorträgen. Diese außerordentlichen Veranstaltungen, die man auch bezeichnen kann als Triduum, Oktav, Novene, religiöse Woche, eucharistische Woche, Stundengebet, „Gnad", Gnadenzeit, Volksexerzitien, Standesmission je nach der speziellen Ausgestaltung, haben gewiß ihre Bedeutung und ihre Berechtigung, namentlich in der Zwischenzeit zwischen zwei großen Volksmissionen, zur Erhaltung, Vertiefung, Ausgestaltung, Wiedererweckung der Missionsfrüchte und Vorsätze. Aber diese religiösen Veranstaltungen müssen gründlich durch Gebet und Wort Gottes und Werbearbeit vorbereitet werden, planmäßig und methodisch durchgeführt werden. Verschiedene Klippen müssen sorgfältig vermieden werden.

Vor allem die aurea mediocritas einhalten: nicht zu wenig und nicht zu viel. Es gibt Gegenden, wo solche Veranstaltungen völlig fremd sind, obwohl Ordensleute genügend zur Verfügung stehen. Es gibt Gegenden, in denen manche Pfarreien direkt übersättigt werden. Goldene Mitte!

Es gibt gutmütige Pfarrer, die sich von ungestümen Ordensleuten förmlich überrumpeln und zu einer ganz unvorbereiteten religiösen Veranstaltung drängen lassen, so daß eine verpfuschte Mission daraus wird. Ich kenne Fälle, wo ein solcher allzeit beredter Missionär zum Pfarrer kam am Freitag oder Samstag mit der kategorischen

Erklärung: „Morgen fange ich Mission oder Konferenzen an in Ihrer Pfarrei.“ Solche Konferenzen oder wie man es nennen will, müssen gut vorbereitet sein und planmäßig durchgeführt werden. Es sollen nicht die immer bei Missionen wiederkehrenden Themen behandelt werden, sondern in origineller, packender Weise gepredigt werden, vor allem positiv, der Zeit und der Gelegenheit und dem Stande angepaßt. Bei diesen Veranstaltungen kann man mehr die Herrlichkeiten, das Anziehende und Lockende des Glaubens und der Sittlichkeit und der Heiligkeit in den Vordergrund rücken, zumal das Negative bei Missionen meist mehr denn genug hervorgehoben wird. Wenn eine Mission die grobe Vorarbeit geleistet hat, dann kann eine solche religiöse Veranstaltung mehr Feinarbeit sich zum Ziel setzen. Wir müssen das Volk, namentlich die Männer und Jungmänner, mehr zur Innerlichkeit und zum Gebetsgeist, zum eucharistischen Leben und zur übernatürlichen Denk- und Handlungsweise erziehen. Das wird viel nachhaltiger wirken, als das ewige Donnern: „Du sollst, du darfst nicht, sonst . . .!“

Freilich, mehr als durch alle übrigen religiösen Veranstaltungen werden durch diese Innerlichkeit und Vertiefung erreicht durch *förmliche Exerzitien.*

Alle Volks- und Standes- und Pfarrexerzitien sind nur ein unvollkommener Ersatz für die formellen, geschlossenen Exerzitien in eigenen Exerzitienhäusern. Solange nur einzelne fromme und eifrige Seelen tropfenweise die Exerzitienhäuser aufsuchen und die organisierte Durchexerzierung der ganzen Diözese nach Dekanaten und Pfarreien und Ständen nur Wunsch und nicht glückliche Wirklichkeit ist, sind diese Pfarrexerzitien nur zu begrüßen und zu empfehlen. Aber nie und nimmer darf der Gedanke einschlafen, der in Holland und auch da und dort in Deutschland verwirklicht ist, nämlich das ganze katholische Volk nach und nach in das Exerzitienhaus zu schicken, nach ganz bestimmtem Plan. Man jammert, daß die Exerzitienhäuser zu viele seien und eins dem anderen gefährliche Konkurrenz mache: wenn diese organisierten Exerzitien durchgeführt werden, dann haben wir viel zu wenig Häuser. Für die Stadt München wären zum Beispiel nach holländischem Muster 13 Exerzitienhäuser notwendig. Wenn wir denken, es wird Dekanat nach Dekanat, Pfarrei für Pfarrei, Stand für Stand durchexerziert, und zwar immer der Stand aus einer einzigen Pfarrei, z. B. die Männer aus N. N., dann die Männer aus der nächsten Pfarrei u. s. w., dann erweisen sich alle

unsere bestehenden Häuser als zu wenig. „Ja, unsere Leute bringt man nicht dazu.“ Was Kirchdorf a. A. und Trudering bei München und andere Pfarreien hierin geleistet, gibt Hoffnung, daß auch andere Pfarreien bei gleicher Werbetätigkeit dies fertig bringen. Der Hauptvorteil liegt darin: Wenn z. B. die Jungmänner einer Pfarrei bis zu einem Drittel gemeinsam exerziert haben, und sie kommen nach Hause, so stellen sie eine Macht dar in der Pfarrei. Wenn gelegentlich drei bis vier exerzieren, so sind sie nachher gegenüber der Masse ein Tropfen auf heißem Stein. Daß diese Exerzitienbewegung zum Durchbruch kommt, dazu ist vor allem notwendig, daß alle Seelsorgspriester, namentlich Pfarrer, dafür begeistert und eingenommen werden. Bücher und Zeitschriften und Exerzitienbünde arbeiten mit Hochdruck auf dieses edle Ziel hin. „Das läßt sich doch billiger und bequemer innerhalb der Pfarrei machen.“ Gewiß, man wird auch mehr Teilnehmer dabei erzielen. Aber die große Wirkung bleibt aus, weil etwas Wesentliches der Exerzitien fehlt, nämlich das Herausgehen aus dem Alltag, dem Lärm der Welt, der Zerstreuung, Unterhaltung, der Sorge und Arbeit, die völlige Einsamkeit, Zurückgezogenheit, wie es nur im Exerzitienhaus bei völligem Stillschweigen möglich ist. Holland verdankt seine religiös-sittliche Erneuerung, die ja sprichwörtlich geworden ist, neben anderen Mitteln größtenteils diesen organisierten Exerzitien. Wem es Ernst ist um die seelische Rettung und Hebung unseres katholischen Volkes, der arbeite mit ganzer Kraft an der Verwirklichung dieser Exerzitienbewegung. Es werden noch viele harte Opfer notwendig sein und Jahre vergehen, aber diese Opfer werden sich reichlich lohnen. Bis dahin möge man den einzelnen, namentlich auch Männern und Jünglingen, die Teilnahme an den geistlichen Übungen in Exerzitienhäusern auf jede Weise empfehlen und ermöglichen.

Mission. Das schwerste und wuchtigste Geschütz der außerordentlichen Seelsorge ist und bleibt die Mission, die förmliche, feierliche, großzügig angelegte und durchgeführte heilige Volksmission. Welchen Wert die heilige Kirche auf dieses Meisterwerk göttlicher Erziehungskunst legt, erkennen wir aus dem bereits erwähnten Kanon, wonach alle zehn Jahre in jeder Pfarrei eine heilige Mission stattfinden soll. Früher waren in vielen Pfarreien niemals Missionen, in größeren, zentral gelegenen Pfarreien von Zeit zu Zeit großartige Missionen, an denen die ganze Gegend im Umkreise von drei und vier Stunden teilnahm.

Nun haben wir auch hierin Ordnung und Organisation, daß jede Pfarrei jedes Dezennium seine eigene Mission erhält. So begrüßenswert diese Verordnung ist, es würde doch in der Überbetonung des Buchstabens und dem Übersehen des Geistes dieses Gesetzes eine gewisse Gefahr liegen. Die Mission soll nicht mechanisch und mathematisch alle zehn Jahre wiederkehren, sonst verliert sie den Charakter des Außerordentlichen, und damit eine Hauptzugkraft. Man soll den Leuten nicht allzu sehr bekanntgeben, daß alle zehn Jahre Mission „trifft", sondern man soll sie jedesmal als etwas ganz Außergewöhnliches ankündigen, einmal vielleicht zehn bis zwölf Jahre warten, dann wieder acht bis neun Jahre. Namentlich in Großstädten dürfte alle sechs bis acht Jahre eine Mission notwendig sein.

Über die Vorbereitung, Veranlagung, Durchführung und Auswirkung einer Volksmission ist so viel in Büchern und Zeitschriften gedruckt, so oft bei Konferenzen beraten und beschlossen worden, daß wir uns lange Ausführungen sparen können. Erschöpfend ist in dieser Wissenschaft das bekannte Werk des P. Kassiepe u. a.

Jedenfalls kann eine Mission nicht sorgfältig und eifrig genug vorbereitet werden. Die Reklame wird hierin auch die modernsten Mittel und Formen zur Anwendung bringen. Das Schwierigste und Wirksamste bleibt das Aufsuchen der einzelnen Familien durch die Seelsorgepriester und Laienapostel, oder gar durch die Missionäre selbst. Von Wichtigkeit ist für den Erfolg einer Mission, daß nicht jede Art von Konferenzen, Exerzitien, Gnadenzeiten als Mission bezeichnet und auch nicht in die Formen einer Mission gepreßt werden. Falls häufig, etwa jährlich solch eine Art Mission gehalten wird, dann macht eine eigentliche, wirkliche Mission eben keinen Eindruck mehr. Quotidiana vilescunt. Eine Volksmission soll etwas so Außergewöhnliches sein, daß sie imstande ist, nicht bloß Schläfer zu ermuntern, sondern auch Tote zu erwecken. Wichtig ist, daß System in den Predigten liegt, logischer Aufbau, grundsätzliche Strenge in Prinzipien, aber äußerste Milde in der praktischen Behandlung: Fortiter in re, suaviter in modo, daß die Missionäre durchdrungen sind von heiligem Ernste und äußerster Milde gegen Sünder; daß genügend viele und erfahrene Beichtväter vorhanden sind, so daß durchschnittlich auf einen ca. 300 Beichten treffen in der Woche. Man möge auch mit dem Beichthören erst beginnen, nachdem einige grundlegende Vorträge vorausgegangen sind. Ernste Missionäre werden nicht bloß

darauf sehen, daß durch eine ausführliche Generalbeichte die „Vergangenheit gutgemacht“ wird, wie man sich ausdrückt, sondern noch viel mehr, daß dauernde Bekehrung für die Zukunft erzielt wird, zumal ja gerade von den Vorsätzen auch der Wert der Reue und Beicht abhängt. Es kann geradezu verhängnisvoll wirken, den Leuten zu sagen, die Mission sei nicht umsonst, wenn wenigstens die Vergangenheit gutgemacht werde. Dadurch könnte in manchem der ernste Bekehrungswille geschwächt werden.

Die richtige Nacharbeit des Pfarrers ist ebenso wichtig wie seine vorbereitende Tätigkeit. Diese Nacharbeit geschieht in gelegentlichen klugen, herzlichen, ernsten und liebevollen Hinweisen auf die Worte der Missionäre und die Vorsätze der heiligen Mission.

Missionserneuerung oder *Nachmission* ist eine neue, rasch nachfolgende Mission in kleinerem Stil. Diese wird gut wirken in Pfarreien, wo die Mission einen glänzenden Verlauf genommen; hingegen wäre sie von fraglichem Wert nach flauen Missionen. Da man eine Nachmission sicher als Mission im Sinne des Kodex bezeichnen kann, glaube ich, daß man in solchen Fällen ruhig dann mit einer neuen Mission länger als zehn Jahre warten kann. An Stelle von Nachmissionen treten vielfach mit Recht Standeskonferenzen u. dgl.

In neuester Zeit entwickelt sich eine wesentlich neue Art von Volksmission, die namentlich von den Redemptoristen mit Erfolg in größeren Städten und großen Industriepfarreien angewendet wird, die „*Hausmission*“.

Die ernsteste Frage der außerordentlichen Seelsorge: „Wie gewinnen wir die verirrten Schäflein, die heute nicht mehr eins von Hundert, sondern bald die Hälfte und noch mehr ausmachen, wie gewinnen wir die durch Leid und Leidenschaften Irregewordenen, jene Schäflein, die von den üblichen Veranstaltungen und hergebrachten Missionen nicht mehr erfaßt werden?“, diese Frage veranlaßte die Redemptoristen in Holland seit 1917, ein neues Mittel der außerordentlichen Seelsorge zu probieren, die sogenannten „Volksretraiten“. Die beachtenswerten Erfolge dieser Missionierung veranlaßten den P. Otten C. Ss. R., auch in Deutschland einen Versuch zu wagen. Der erste kühne Versuch dieser Art wurde gemacht in St. Marien in Hannover, und so hielten vier Patres vom 18. September bis 9. November die erste „Haus- und Kapellenmission“, und zwar mit überraschend gutem Erfolg. Ferner hielten die Redemptoristen Hausmission in

verschiedenen anderen Pfarreien Hannovers, in Werden, Hildesheim, Osnabrück und St. Severin in Köln.

Man nennt diese Art „Hausmission", weil die Missionäre jedes katholische Haus und jede katholische Familie *persönlich besuchen* und zur Teilnahme an der Mission einladen. „Kapellenmission", weil die Pfarrei nach getrennten Bezirken oder Kapellengemeinden und, wenn möglich, auch in kleineren Vortragsräumen oder Kapellen versammelt wird. Was nun die Dauer und die Art dieser „Hausmission" betrifft, so verweise ich auf das Büchlein des P. Otten über die „Hausmission" und den Artikel des P. Erwin Görlich in „Korr. u. Off." 1927, S. 138. Einiges sei daraus hervorgehoben: Höchstdauer der Mission acht Wochen. Die Zahl der Missionäre richtet sich nach der Seelenzahl, so daß auf jeden Pater etwa 100 Familienbesuche in der Woche kommen. So wurde z. B. die Magdalenenpfarrei in Hildesheim in vier Bezirke geteilt. Drei Missionäre machten die Hausbesuche; die Mission dauerte sechs Wochen. Der Arbeitsplan:

In der 1. Woche: Morgens Missionspredigt für die Kinder, abends apologetische Predigt für alle. In der freien Zeit Hausbesuch bei den Familien des 1. Bezirkes.

In der 2. Woche: Morgens und abends Missionspredigt für die Familien des 1. Bezirkes. In der freien Zeit Hausbesuch bei den Familien des 2. Bezirkes u. s. f. in der 3., 4., 5. Woche.

In der 6. Woche: Predigten über Zeitfragen, über die Bedeutung der Predigt, der Karitas, Familie u. s. w. Ein eigener Krankentag. In der freien Zeit erneute Besuche bei Abständigen. Feierlicher Abschluß durch den hochwürdigsten Herrn Bischof selbst.

Und der Erfolg! „Wir erreichten sicherlich mehr wie sonst, weil wir, rein zahlenmäßig genommen, mehr erfassen konnten . . . Herrliche Begebenheiten ließen sich berichten, wie manche Männer die Wochen hindurch sich mühten, um den verlorenen Bruder zurückzuführen. Sodann ermöglichten die Hausbesuche eine gründliche Fürsorge für arme und kranke Pfarrkinder. Es ist erstaunlich, wieviel in einzelnen Gemeinden zur Unterstützung der Armen aufgebracht wurde. — Wir erreichten nicht alles. Wo der Glaube vollständig erstorben ist, ist für den Augenblick meist nicht viel zu erreichen. . . . Die armen Menschen werden aufgerüttelt, denken zurück an die Zeit, wo sie noch der Kirche angehörten, und wer weiß, ob das ausgestreute Samenkorn nicht doch eines Tages aufgeht. . . . Der Erfolg ist zum Teil bedingt durch die gediegene

Vorarbeit und Nacharbeit der ordentlichen Seelsorge. In der Hausmission muß die Pfarrkartothek die Feuerprobe bestehen, denn alle, auch die Ärmsten und Verlassensten in Keller und Mansarde müssen aufgesucht werden .... Wir Missionäre wollen nur die Schrittmacher sein, die den ersten Stoß ausführen, um so der ordentlichen Seelsorge die Riesenarbeit zu erleichtern. Ist einmal der erste Besuch gemacht, dann sind die Anknüpfungspunkte für weitere Besuche gegeben. Der Seelsorger muß hinein in die Familie. Gewiß sind die Familienbesuche eine schwere Last, aber notwendig. Wie vorbildlich arbeiten da manche Sekten in Großstädten. Wir müssen ringen um jede einzelne Seele. Suchen wir nach einer Apologie der Hausmission? Dann lesen wir P. Lekoux' Buch: Margrit" (P. Erwin a. a. O.).

Diese Art der Missionierung ist einstweilen noch nicht gegeben an guten, katholischen Landpfarreien. Um so mehr aber wird sie notwendig werden in den Pfarreien der Großstädte, der Industriebezirke, und auch flauer Kleinstädte, ganz besonders in der Diaspora. Gerade für Österreich, wo „zehn Minuten vor zwölf" alles nach neuen Methoden schreit, wird die Hausmission die eigentliche und einzige Methode sein, die im Geiste christlicher Toleranz und christlicher Karitas durchgeführt, die verirrten und verhetzten Massen zum Heiland und zur Kirche zurückführen kann. Es mag äußerst bitter und dornenvoll sein, Familie für Familie aufzusuchen, persönlich dem verlornen Schäflein nachzugehen, aber Jesus lehrt uns diesen Weg durch Wort und Beispiel, und die eifrigen Redemptoristen in Holland und Deutschland zeigen, daß dieser harte Gang, diese mühevolle Pastoration von Erfolg gekrönt ist. Wir wollen nicht dem mercenarius gleichen, der in der Gefahr flieht und händeringend die Herde im Stiche läßt, sondern dem pastor bonus, dem *kein Opfer*, selbst nicht das Opfer des Lebens, zu viel ist.

Es gäbe noch andere neue Methoden der außerordentlichen Seelsorge, wie die Straßenmission Englands und Hollands; die Konferenzen und Exerzitien für Andersgläubige u. s. w., doch dies würde den Rahmen unseres Themas überschreiten. Dies ist mehr Sache der ordentlichen Seelsorger und der Laienapostel. Immerhin ist hier ein interessanter, wenig beachteter Satz im Cod. jur. can. einschlägig: „Ordinarii locorum et parochi *acatholicos*, in suis dioecesibus et paroeciis degentes, commendatos sibi in Domino habeant" (can. 1350). Soll dieser Satz einen Sinn haben, dann müssen Bischöfe und Pfarrer auch

Interesse haben für das Seelenheil der in ihren Gebieten wohnenden Andersgläubigen.

Zusammenfassend können wir sagen: Die außerordentliche Seelsorge hat neben der ordentlichen ihre volle Geltung und hochbedeutsame Aufgaben. Wenn beide Gruppen, ordentliche und außerordentliche Seelsorger, im Geiste christlicher Liebe, mit Zielbewußtsein und Opferfreudigkeit zusammenwirken, wenn die Seelsorge stets ihre Methoden und Mittel den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeiten und Menschen anzupassen versteht, dann wird das Christentum auch heute noch wie immer seine siegende und nie versiegende Kraft offenbaren.

Religion und Politik.

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz.

Vom heidnischen Philosophen Diogenes aus Athen ist ein sonderbarer Zug überliefert: Eines schönen Tages erschien der merkwürdige Philosoph auf dem Marktplatz mit einer Laterne in der Hand und gab auf die verwunderte Frage seiner Mitbürger, was er denn mache, die Antwort: „Ich suche Menschen.“ Überblickt man das öffentliche Leben in Ländern und Orten, die als katholisch galten und gelten, so möchte man erwarten, katholische Männer und Frauen, katholische Jungmannschaft in hellen Haufen, in großen Scharen zu treffen, aber die rauhe Wirklichkeit entspricht leider gar oft den Erwartungen nicht; von den großen Massen katholischer Männer und Frauen ist im öffentlichen Leben vielfach nicht viel zu merken, und in gar manchen Gegenden und Orten katholischer Länder möchte man auch am hellen Mittag mit der Laterne in der Hand und der Frage auf den Lippen erscheinen: Wo sind denn die katholischen Männer und Frauen?

Es ist eben eine Tatsache, vor der wir die Augen nicht verschließen dürfen, es ist eine Tatsache, daß nicht alles, was sich katholisch nennt und wirklich katholisch ist, im öffentlichen Leben auch als katholisch auftritt. Wenn am 1. Mai jedes Jahres die Arbeiter ihre Maifeiern veranstalten, so marschiert durchaus nicht alles, was in den Arbeiterkreisen noch katholisch ist und katholisch sein will, in den Reihen der *christlichen* Arbeiter, sondern ein großer Prozentsatz geht mit den *sozialdemokratisch* organisierten Arbeitern. Was ist denn der Grund dieser befremdenden Erscheinung? Was ist die Ursache, daß nicht

alle Katholiken auch öffentlich sich als das geben, was sie nach ihrer inneren Überzeugung sind?

Bei den einen ist sicherlich eine gehörige Portion Feigheit, die den Namen Menschenfurcht führt, die Schuld; bei den anderen ist es der sozialdemokratische Terror, der sie in rote Organisationen einzwängt, wenn sie nicht ihr tägliches Brot verlieren wollen; wieder andere sind mit den politischen Parteien und Verhältnissen so unzufrieden, daß sie das ganze politische Treiben satt haben und in ihrer Mißstimmung und Verärgerung, ja Verbitterung jede politische Betätigung verweigern. Wieder andere, man hat sie Vertreter des „Katakombenchristentums" genannt, sind der Meinung, die Katholiken sollten sich überhaupt vom ganzen politischen Leben zurückziehen; sie sollten nur getreu den Geboten Gottes ihre Pflichten erfüllen, nur dem Heile ihrer Seele leben, um die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens aber sich nicht kümmern, da diese untergeordneter Natur wären. „Zurück vom ganzen politischen Leben, hinein ins traute Heim und in die Kirche", das ist ihre Losung. Wieder andere, und es sind wohl die meisten, bekennen sich ganz offen zu der Ansicht, daß es sich im öffentlichen Leben nur um politische, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Fragen handle, die mit der Religion nichts zu tun hätten. „Ich halte meinen Sonntag und Festtag", sagen sie, „ich geh' beichten und halte fest am Glauben und anerkenne und beobachte, so gut es mir gelingt, Gottes Gebote; aber im politischen Leben schließe ich mich jener Partei an, die meine Standesinteressen am besten vertritt; hier kann ich tun, was und wie ich will; hier hat mir die Kirche nichts dreinzureden und legt mir die Religion keine Verpflichtungen auf; denn Religion und Politik haben nichts miteinander zu tun."

Überblickt man diese verschiedenen Einstellungen, so ist allen — mit wohl einer Ausnahme — der Gedanke gemeinsam, daß man es dem öffentlichen, speziell dem politischen Leben gegenüber halten könne, wie man wolle, daß hier die katholische Religion keine Pflichten auferlege, daß man sich am öffentlichen Leben beteiligen oder auch nicht beteiligen könne, ganz wie es beliebe, daß man sich dieser oder jener Partei, dieser oder jener Organisation anschließen dürfe, je nachdem der persönliche oder Standesvorteil den Anschluß da oder dort gebiete, nirgends lege die Religion ein Veto ein.

Es ist nicht zu leugnen, daß solche und ähnliche Ideen weite Kreise auch unter den Katholiken beherrschen. Und wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, wenn ich nicht

die Ausführungen mancher Klerusblätter falsch verstanden habe, scheinen solche Auffassungen selbst in Kleruskreisen sich einnisten zu wollen; wenigstens scheinen solche Ideen, bald mehr, bald weniger deutlich, durchzuschimmern aus so manchen Äußerungen, die man zu hören oder zu lesen bekommt. Doch sei dem wie immer, der Schein kann ja trügen; aber die vorhin berührten Ideen sind bedeutungsvoll und das Thema: „Religion und Politik" ist heute aktuell genug, um eine Behandlung in der Quartalschrift zu rechtfertigen.

I. Religion und Politik — verschiedene Antworten auf diese Frage.

Wollen wir wissen, ob der Katholik im öffentlichen und speziell im politischen Leben tun kann, wie er will, oder ob ihm auch hier seine Religion Pflichten auferlegt, muß zunächst die Frage beantwortet werden, ob Religion mit Politik etwas zu tun hat oder nicht. Sind nämlich Religion und Politik zwei ganz getrennte Gebiete, so ist es klar, daß dem Katholiken als Katholiken, also auf Grund seiner Religion, keine Verpflichtungen gegenüber dem politischen Leben erwachsen. Hat dagegen die Religion auch in der Politik ein Wort mitzusprechen, gibt es Berührungspunkte zwischen beiden, so folgt von selbst, daß sich hieraus religiöse Pflichten für die politische Tätigkeit des Katholiken ergeben. Also was ist es: *Hat Religion mit Politik etwas zu tun oder führen beide so getrennte Haushalte, daß die eine mit der anderen nie in Berührung kommt?*

Jeder Leser weiß, daß auf diese Frage seit Jahrhunderten sehr verschiedene Antworten gegeben werden:

1. Der alte *Liberalismus* und sein Nachfolger, der heutige *Sozialismus* und *Kommunismus*, riefen und rufen es mit vollen Backen in alle Windrichtungen hinaus, daß Religion und Politik nichts miteinander zu tun haben. Wie der Einzelne es mit seinem Herrgott halte, ob er etwas glaube oder nicht, ob er die Gebote Gottes und der Kirche halte oder nicht, ob er seine religiösen Pflichten erfülle oder nicht, das möge er mit seinem Gewissen ausmachen, das sei seine Privatsache; daher die Parole: „Religion ist Privatsache." Aber das öffentliche und besonders das politische Leben sei souverän, vollständig unabhängig von Religion und Kirche, diese hätten in die Angelegenheiten der Politik nichts, rein gar nichts dreinzureden und dreinzuregieren; Politik sei Sache des Staates

und der Staatsbürger allein. Darum sollen sich Papst und Bischöfe auf das rein religiöse Gebiet zurückziehen und sich nicht in politische Dinge einmengen, und die Geistlichen sollen nur schön ruhig in der stillen Sakristei und in der noch stilleren Kirche bleiben; höchstens dürften sie sich noch in die Pfarrkanzlei wagen, wiewohl sie auch dort nicht mehr gern gesehen werden. Aber im öffentlichen und vorab im politischen Leben hätten sie gar nichts zu suchen. Vielfach gibt man den Geistlichen noch den „guten" Rat, die Hand von der Politik überhaupt zu lassen, da sie sonst der Religion und der Kirche mehr schadeten als nützten; als Priester und Seelsorger müßten sie doch über allen Parteien stehen; sie hätten sich darum aller politischen Tätigkeit zu enthalten.

Das ist die *eine* Antwort, gegeben vom Liberalismus und Sozialismus, die darin gipfelt, daß Religion mit Politik nichts zu tun hat.

2. Das schnurgerade Gegenteil behaupteten *einzelne Theologen des Mittelalters*, die der Kirche eine direkte Gewalt über den Staat und die zeitlichen Dinge zuschrieben (vgl. J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg i. Br. 1873, S. 377 f.; F. M. Cappello S. J., Summa juris publici ecclesiastici, Romae 1923, p. 263). Allein ihre Ansicht ist heute veraltet und wird in dieser Schroffheit und Ausdehnung von keinem Theologen mehr gehalten, etwas jedoch von dieser Meinung *scheint* auch heute noch da und dort vertreten zu werden, wenn katholische Redner und Schriftsteller den Satz aufstellen, daß es kein Gebiet des öffentlichen oder politischen Lebens gebe, das nicht unter dem Einfluß der Religion und der Kirche stehe, daß das ganze öffentliche Leben der Religion und der Kirche unterworfen sei, daß es keine sogenannten „freien Gebiete" gebe.

3. Die beiden eben angeführten Ansichten sind diametral einander entgegengesetzt, bilden zwei Extreme, und wie es bei Extremen fast immer zu gehen pflegt, ist keines von beiden wahr, die Wahrheit liegt vielmehr in der Mitte.

Ob Religion mit Politik etwas zu tun hat oder nicht, das hängt vom *Gegenstand* ab, mit dem sich die Politik beschäftigt. Behandelt sie eine Angelegenheit, die in das Gebiet der Religion gehört oder damit in Berührung steht, dann hat die Religion mit der Politik sicher etwas zu tun; befaßt sich dagegen die Politik mit Dingen, die vom Standpunkt der Religion aus offene Fragen sind, dann und insoweit hat Religion mit Politik nichts zu schaffen.

Um also das Verhältnis von Religion und Politik richtig zu erfassen und darzustellen, müssen wir untersuchen, mit welchen Angelegenheiten sich die Politik befaßt oder befassen kann, — ob mit Recht oder Unrecht, wird jetzt nicht erörtert — und ob unter diesen Gegenständen der politischen Tätigkeit irgendwelche sind, die in das Gebiet der Religion gehören oder es berühren. Wenn und wo dies zutrifft, dort hat die Religion mit der Politik etwas zu schaffen.

II. Religion und Politik — richtige Lösung ihres Verhältnisses.

Vor allen weiteren Ausführungen ist es notwendig, ein für allemal festzustellen, was in der ganzen Abhandlung unter Religion, was unter Politik verstanden wird.

Religion wird natürlich im Sinne *wahrer* Religion genommen, und da das Christentum allein die wahre Religion bildet, und unter den verschiedenen christlichen Bekenntnissen nur das *katholische* Christentum jene Religion ist, die Jesus Christus begründet und verkündet hat, so wird, so oft in unserer Abhandlung die Rede von Religion ist, die katholische Religion darunter verstanden.

Was den Ausdruck Politik angeht, so ist zu unterscheiden zwischen Politik als Wissenschaft und Politik als Kunst. Die Politik als Wissenschaft geht uns hier nichts an; wir nehmen Politik im Sinne von Kunst und verstehen darunter die Kunst, ein Gemeinwesen zu leiten. Je nachdem nun dieses Gemeinwesen eine Gemeinde, ein Land oder ein Staat ist, unterscheidet man Gemeinde-, Landes- oder Staats- und Reichspolitik. Weil nun jedes Gemeinwesen das allgemeine Wohl derer zum Ziele hat, die im betreffenden Gemeinwesen vereinigt sind, so kann man Politik auch definieren als die Kunst, die richtigen Mittel zu wählen, durch die das allgemeine Wohl eines Gemeinwesens jeweilig am besten erreicht wird. Wir haben im folgenden vor allem die *Staats*politik im Auge, und zwar die *innere* Politik, im Gegensatz zur äußeren, welche das Verhältnis zu anderen ebenso selbständigen Staaten ordnet.

Nach diesen Vorbemerkungen ist der Weg frei für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Religion und Politik. Wir kamen bereits zu dem Ergebnis, daß sich die Antwort richten muß nach den Gegenständen, welche in den Bereich der Politik fallen. Also womit beschäftigt sich die Politik oder kann sie sich wenigstens tatsächlich befassen, sei es per fas oder nefas?

Mit Rücksicht auf das Verhältnis zur Religion teilt man die Angelegenheiten des privaten und öffentlichen Lebens in drei Klassen ein, *in rein zeitliche, rein religiöse* und in *gemischte* Angelegenheiten.

1. Die erste Kategorie bilden also die *rein zeitlichen, rein weltlichen, rein irdischen, rein wirtschaftlichen* oder *rein politischen* Dinge, so genannt, weil sie im Bereich rein weltlicher Angelegenheiten liegen und nur weltlichen Zwecken dienen.

Solcher rein weltlicher Sachen gibt es eine große Zahl sowohl im privaten wie im öffentlichen Leben. Wenn es gilt, Häuser zu bauen oder zu reparieren, wenn Wohnungen eingerichtet, Möbel angefertigt, Kleider hergestellt, Werkzeuge gekauft, Gärten angelegt, Felder und Wiesen bestellt, Düngermittel beschafft, Tiere und tierische Produkte verwertet, Maschinen konstruiert werden sollen u. s. w., schaut man nicht zuerst in der Heiligen Schrift oder in den Werken der Väter oder in Denzingers Enchiridion der kirchlichen Entscheidungen nach, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil uns die Glaubensquellen über solche rein profane Dinge nichts sagen; man fragt vielmehr seine Erfahrung oder seinen Hausverstand oder wendet sich an einen Handwerker oder Geschäftsmann, oder befragt, wenn es hoch geht, die Wissenschaft der Technik und Bodenkultur.

Wie im privaten Leben, so geht es vielfach auch im öffentlichen Leben. Was für eine Staatsform gewählt, ob Monarchie oder Republik eingeführt werden soll, ob Söldnerheer oder Miliz, ob achtmonatliche oder dreijährige Dienstzeit der Soldaten bestehen, ob Post, Telephon und Telegraph, Eisenbahn und Bergwerke in Staatsbetrieb übernommen oder Privatgesellschaften überlassen, ob eine Eisenbahn nach Hinterbrühl oder nach Oberndorf gebaut, ob ein Flugverkehr nach Peking oder nach Chicago eröffnet werden soll, solche und tausend andere Fragen werden nicht mit Bibel und kirchlicher Überlieferung beantwortet, weil sie vom Standpunkt der Religion offene Fragen sind, sondern müssen durch die Erwägung gelöst werden, ob sie für den Staat nützlich oder schädlich, ob sie durchführbar oder undurchführbar sind, ob die nötigen Gelder dafür aufgebracht werden können oder nicht u. s. w. Man kann ruhig sagen, daß die meisten Ministerien in ihren Verordnungen und Gesetzesvorlagen selten das Gebiet der Religion berühren, daß sie vielmehr für gewöhnlich nur Gegenstände behandeln, die vom religiösen Standpunkt aus indifferent sind.

Soweit nun diese rein zeitlichen Dinge nicht der Willkür des Einzelnen überlassen werden können, sondern eine gesetzliche Ordnung verlangen, ist ihre Regelung Sache des Staates und nicht der Kirche, weil sie mit Religion nichts zu tun haben. Das hat die Kirche immer anerkannt. Es sei nur verwiesen auf Leo XIII., der in seinem Rundschreiben „Diuturnum illud" vom 29. Juni 1881 ausdrücklich erklärte: „Die Kirche anerkennt und lehrt, daß die *weltlichen* Dinge der Staatsgewalt unter-

stehen und diese auf diesem Gebiete souverän ist.“ Und wiederum in derselben Enzyklika: „Was sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens bewegt, das unterliegt nach der Lehre der Kirche der Gewalt und höchsten Entscheidung der Fürsten.“

2. Den Gegensatz zu den rein weltlichen Dingen bilden die *rein religiösen* Angelegenheiten, die der moderne Staat die „inneren Angelegenheiten“ einer jeden Konfession nennt, alle „geistlichen“ Dinge, die den Menschen notwendig oder nützlich sind, um ihr ewiges Ziel zu erreichen. Was die göttliche Offenbarung lehrt oder nicht lehrt, was das göttliche Sittengesetz gebietet oder verbietet, was zur gültigen und erlaubten Spendung der Sakramente gehört, wie der Gottesdienst zu feiern ist, was und wie gepredigt werden soll, wann und wie die Kinder in der Religion unterrichtet, wann sie zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden müssen, was zur Aufnahme oder zum Ausschluß aus der Kirche notwendig ist, alle Bestimmungen über Fest- und Fasttage, über die Ablässe, Weihen und Ordensgelübde, diese und zahlreiche andere Sachen sind lauter Dinge, welche ins Gebiet der Religion und der Religion *allein* gehören, sind, wenn ich so sagen darf, die intimsten Haus- und Familienangelegenheiten der Religion. Zwar handelt es sich bei diesen rein religiösen Angelegenheiten um Dinge, die nicht allein das private, sondern vielfach auch das öffentliche Leben berühren, aber ihre Ordnung ist nicht Sache des Staates, sondern der Religion, bezw. der religiösen Gesellschaft, der Kirche, wenn wir nicht in die wohl für immer überwundenen Zeiten des josefinischen Polizeistaates zurückfallen wollen, in welchen sich der Staat — ebenso anmaßend wie lächerlich — gerierte, als ob er Papst, Bischof, Pfarrer und Bruder Sakristan in einer Person wäre.

3. Neben den rein weltlichen und rein religiösen Sachen gibt es noch eine dritte Klasse von Dingen, das sind die *gemischten* oder, wie sie auch genannt werden, wenn es sich um Gegenstände des öffentlichen Lebens handelt, die *kirchenpolitischen Angelegenheiten*. Bei diesen Dingen handelt es sich immer um Gegenstände, die weltlich und geistlich zugleich sind und darum in den Bereich sowohl des Staates wie der Religion fallen; darum werden sie ja auch *gemischte* Angelegenheiten (res mixtae)[1]) ge-

[1]) Wir nehmen den Ausdruck „gemischte Angelegenheiten“ im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes für alle jene Dinge, die attenta earum natura in den Wirkungskreis von Kirche und Staat fallen, nicht aber erst infolge einer Konzession oder Konvention oder auf Grund eines Gewohn-

nannt. Sie sind wieder *zweifacher Art:* entweder sind sie *an sich und immer* oder nur *zufällig* gemischte Sachen.

a) Sie sind *an sich und immer gemischte Angelegenheiten* (res *per se* mixtae), wenn sie ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß sie immer und überall eine weltliche und geistliche Seite aufweisen, mit dem irdischen und ewigen Wohle der Menschen in Beziehung treten und darum immer in den Interessenkreis sowohl der Religion, bezw. der Kirche als auch des Staates fallen. — Hieher gehört z. B. die christliche *Ehe;* sie ist ein Sakrament, also eine religiöse Angelegenheit, weil die Verwaltung der Sakramente nicht dem Staate, sondern der Kirche anvertraut ist. Die Ehe ist aber auch die Grundlage der Familie und damit auch des Staates, der sich aus Familien zusammensetzt und darum an der rechten Ordnung der Ehe- und Familienverhältnisse ein vitales Interesse hat. Hieher gehört weiters die *Schule* und die *Erziehung der Kinder.* Die Schule ist nicht bloß Lern-, sondern vor allem Erziehungsanstalt; die Erziehung muß aber offenbar eine religiös-sittliche sein und untersteht in dieser Hinsicht der religiösen Gesellschaft, d. h. der Kirche. Aber auch der Staat hat ein hohes Interesse an der Schule und der Erziehung der Kinder, weil er sein Ziel, die irdische Glück-

---

heitsrechtes. Manche Autoren nennen nämlich „gemischte" Angelegenheiten auch jene Dinge, die an sich entweder rein kirchlich oder rein staatlich sind, auf deren Ordnung jedoch dem Staate von der Kirche oder der Kirche vom Staate ein Einfluß eingeräumt wurde. Die Errichtung und Abgrenzung von Diözesen und Pfarreien, die Anstellung der kirchlichen Amtsorgane, die Verwaltung des Kirchenvermögens u. ä. sind an sich rein kirchliche Angelegenheiten. Vielfach geschah und geschieht es aber, daß die Kirche in allen diesen Dingen dem Staate Rechte einräumt, so daß diese Angelegenheiten von der Kirche nur mehr im Einverständnisse mit dem Staate geordnet werden können; so werden sie auch zu „res mixtae", aber nicht ihrer Natur nach, sondern infolge freiwilligen Zugeständnisses durch die Kirche. Umgekehrt übte die Kirche in alter Zeit eine weitgehende Gerichtsbarkeit in rein weltlichen Dingen selbst über Laien aus, nicht als ob die Kirche an sich die Befugnis hätte, über alle diese Dinge richterliche Entscheidungen zu treffen, sondern weil ihr diese Gerichtsbarkeit vom Staate übertragen wurde.

Noch uneigentlicher wird der Sprachgebrauch, wenn gewisse rein kirchliche oder rein staatliche Angelegenheiten deshalb „gemischt" genannt werden, weil die Art und Weise, wie sie von der einen Gesellschaft geordnet werden, der anderen Nutzen oder Schaden bringen kann. So kann die Besetzung der staatlichen Ämter der Kirche Nutzen oder Schaden bringen je nach den Personen, die mit diesen einflußreichen Posten betraut werden, wie auch umgekehrt die Besetzung der kirchlichen Stellen für den Staat von Vorteil oder Nachteil sein kann, je nach den Personen, die zu diesen Stellen berufen werden. Von solchen gemischten Angelegenheiten im weiten oder weitesten Sinne des Wortes reden wir nicht.

seligkeit, nicht erreichen, ja auf die Dauer nicht einmal bestehen kann, wenn die Kinder nicht die fürs Leben notwendigen Kenntnisse erhalten und durch eine gute Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern herangebildet werden. Hieher gehört die *Friedhoffrage* und das *Begräbniswesen*. Von der richtigen Bestattung der Leichen hängt wesentlich die Volksgesundheit ab, über die der Staat zu wachen hat. Aber die Bestattung der Toten ist auch eine religiöse Zeremonie und kirchliche Amtshandlung, mithin ist auch die Kirche am Begräbniswesen interessiert. Hieher gehören weiterhin das *Armenwesen*, die *Sorge für die Kranken* u. a. m. Diese Beispiele mögen genügen, da an dieser Stelle nur der Nachweis erbracht werden soll, *daß* es solche *an sich und immer* gemischte Angelegenheiten gibt, nicht aber, wie viele ihrer sind.

Die angeführten Beispiele zeigen auch, daß es sich bei diesen gemischten Angelegenheiten durchaus nicht um nebensächliche Kleinigkeiten, sondern vielfach um Dinge von höchster Wichtigkeit handelt. Wer soll sie ordnen? Der Staat allein? Dann greift er in die Rechte der Kirche ein. Die Kirche allein? Dann greift sie in die Rechte des Staates hinein. Es bleibt nur übrig, daß diese Angelegenheiten von Kirche und Staat in voller Übereinstimmung geregelt werden, weil sie ja auch in den Interessenkreis beider fallen.

b) Neben den *ihrer Natur nach immer* gemischten Angelegenheiten gibt es auch noch solche, die (ihrer Natur nach) nur *zufällig gemischte* Dinge sind. Das sind jene zeitlichen, weltlichen, irdischen Angelegenheiten, die *an sich* mit Religion nichts zu tun haben, sondern nur infolge eines *besonderen (zufälligen) Umstandes* das Gebiet der Religion, d. h. der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre oder des göttlichen und kirchlichen Rechtes berühren. Beispiele werden das Gesagte gleich klar machen. — Das *Turnen* ist an sich weder religiös noch irreligiös, sondern an sich indifferent; es gibt eben kein katholisches Barren- oder protestantisches Pferdturnen oder einen jüdischen Bauchaufschwung; das Turnen ist etwas durchaus Weltliches. Ob mit oder ohne Geräte geturnt werden soll, welche Turnübungen und wie sie vorgenommen werden sollen, geht die Religion gar nichts an; die Kirche hat sich nie berufen gefühlt, Turnunterricht zu erteilen. Aber wenn es sich trifft — es *muß* nicht sein, es *kann ebensogut unterbleiben* —, ich sage, wenn es sich zufällig trifft, daß beim Turnen die christliche Schamhaftigkeit verletzt wird, dann hört das Turnen auf, etwas rein Weltliches zu sein

und wird eine (zufällig) gemischte Angelegenheit, weil es mit dem christlichen Sittengesetz in Berührung kommt. Da die Kirche die Hüterin des Sittengesetzes ist, wird sie nun auch in Turnsachen zuständig und kann eingreifen, aber nur, soweit die *sittliche* Frage in Betracht kommt, nicht aber, um das Turnen in sich zu ordnen. Das Gleiche gilt vom *Sport* und seinen verschiedenen Arten. Der Sport ist etwas durchaus Weltliches, oft sogar etwas nur zu Weltliches. Wie der Angel- oder überhaupt der Fischereisport, wie die Jagd, das Bergsteigen und Schwimmen, wie der Auto- und Rudersport, wie Fußball und tausend andere Arten von Sport betrieben werden sollen, darüber sagt die Religion nichts und hat nichts zu sagen. Aber wenn es sich trifft — und wieder betone ich, es *muß* nicht sein —, wenn es sich trifft, daß manche Sportarten oder Sportübungen oder gewisse Umstände, unter denen der Sport betrieben wird, Sittlichkeit, Gesundheit und Leben gefährden oder die Erfüllung der Berufspflichten unmöglich machen, dann hört der Sport auf, etwas rein Weltliches zu sein und wird eine gemischte Angelegenheit, weil er mit dem Sittengesetze in Berührung kommt; und soweit dies der Fall ist, ist die Kirche berechtigt einzugreifen, um die sittliche Seite des Sportes zu ordnen; weiter aber, als das sittliche Moment reicht, kann die Kirche nicht gehen.

In ähnlicher Weise ist die *Kleidermode* zu beurteilen, obgleich hier noch leichter ein Zusammenstoß mit dem Sittengesetze möglich ist. Ob man Kleider aus Tierfellen oder Rindenstoff oder Baumwolle oder Seide trägt, ob man Tunika und Toga wie die alten Römer, oder ob man Hose, Rock und Weste, wie es heute geschieht, anzieht, ob das Kleid die Form eines Reifrockes oder eines Mehlsackes annimmt, ob man Haare und Bart lang wachsen läßt oder glatt rasiert, ist vom Standpunkt der Religion vollständig gleichgültig. Die Kirche hat noch nie eine Modezeitung herausgegeben. Aber wenn es sich trifft — und ich wiederhole zum dritten Male: es *muß* nicht sein —, wenn es sich trifft, daß die vom starken oder schwachen Geschlecht gewählte Mode der Sittlichkeit widerspricht, weil sie den Körper entweder zu stark entblößt oder Körperformen in allzu sinnlicher Weise hervortreten läßt, dann ist die Art der Kleidung nichts rein Weltliches mehr, sondern berührt auch das Gebiet der Religion, und die Kirche als Wächterin des Sittengesetzes ist berechtigt, auch in die Modenfrage einzugreifen und sie nach der sittlichen Seite hin zu ordnen, ohne deswegen vorschreiben

zu können, welche Mode nun einzuführen oder wie Schneider und Schneiderin nun arbeiten müssen.

Ein anderes Beispiel! Nehmen wir an, es werde irgendwo unter Katholiken eine an sich durchaus weltliche Sache, z. B. die Frage nach der Staatsform, ob Monarchie oder Republik, in so heftiger Weise erörtert, daß sich die Erregung bis zur Siedehitze steigert, daß die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit schwer verletzt werden, daß sogar tätliche Zusammenstöße der verschiedenen Parteien erfolgen, dann wird wieder die an sich rein politische Frage zu einer gemischten, weil sie das Gebiet des christlichen Sittengesetzes berührt; und unter dieser Rücksicht ist die Kirche berechtigt, einzugreifen, und ließen sich die schweren Verstöße gegen die christliche Liebe und Gerechtigkeit nicht anders abstellen, so könnte sie den Katholiken sogar die Erörterung über die Staatsform verbieten, ohne ihnen deswegen positiv vorschreiben zu können, welche Staatsform eingeführt werden müsse.

In ähnlicher Weise wäre zu urteilen, wenn irgendwo die Katholiken im politischen Leben verschiedenen Parteien angehören, die programmäßig die Rechte der Religion und der Kirche anerkennen und vertreten, sich aber sonst so bekämpfen, daß durch diesen Bruderzwist Religion und Kirche selber schweren Schaden leiden; wiederum wäre die Kirche zum Eingreifen berechtigt. Ganz allgemein muß man sagen, daß zu diesen *zufällig* gemischten Angelegenheiten alle jene weltlichen Handlungen oder Beschäftigungen gehören, die mit einer Sünde bemakelt sind (omnes actus, in quibus invenitur ratio peccati). Soweit sich diese Handlungen mit weltlichen Dingen befassen, sind sie außerhalb des religiösen Gebietes und unterstehen der Kirche in keiner Weise. Soweit sie aber mit einer Sünde behaftet sind — und das *müßte* nicht sein —, greifen sie in das Gebiet der Religion über, da sie den Menschen an der Erreichung seines ewigen Zieles hindern — und diese ist eine eminent religiöse Angelegenheit. Insoweit nun, als die Sünde in Betracht kommt, unterstehen solche Handlungen auch der Kirche, zunächst allerdings nur im Gewissensbereich oder in foro interno, im äußeren Rechtsbereich (in foro externo) nur dann, wenn dadurch die kirchliche Ordnung schwer gestört würde.

Kennen wir nun die verschiedenen Arten von Dingen, mit welchen sich die Politik befaßt oder wenigstens befassen kann, so ist nun auch leicht die Antwort gegeben auf die Frage nach dem Verhältnis von Religion und

Politik. Wir können diese Antwort zusammenfassen in die zwei Sätze:

1. Beschäftigt sich die Politik mit rein *zeitlichen, weltlichen, irdischen*, mit einem Wort, rein *politischen* Angelegenheiten, so ist sie von der Religion unabhängig.

2. Behandelt sie dagegen *gemischte* oder *kirchenpolitische* Angelegenheiten oder zieht sie gar *rein religiöse* Sachen vor ihr Forum, dann hat die Religion gar sehr mit Politik etwas zu schaffen und ein Wort mitzureden, weil es sich dann immer um Dinge handelt, die *entweder einzig und allein* oder *auch* ins Gebiet der Religion gehören.

Wenn also Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus verkünden, Religion habe mit Politik nichts zu tun, so ist das richtig, solange es sich um rein weltliche Dinge handelt, es ist aber vollständig falsch, soweit religiöse und gemischte Angelegenheiten in Betracht kommen. Und wenn man von entgegengesetzter Seite hört, daß es im öffentlichen und politischen Leben kein freies Gebiet gebe, das nicht unter der Macht der Religion und Kirche stehe, so trifft das zu, soweit es sich um religiöse oder gemischte Dinge handelt, die Behauptung ist aber durchaus falsch, soweit sie sich auf rein Zeitliches oder rein Politisches erstreckt.

III. Kirche und Politik.

Kennen wir einmal das Verhältnis von Religion und Politik, so ist damit auch das Verhältnis von Kirche und Politik bestimmt; denn die Kirche ist ja nichts anders als die organisierte christliche Religion.

Die Kirche ist die von Christus gestiftete religiöse Gesellschaft, welche die Aufgabe hat, seine Lehre und Gebote zu verkünden, seine Gnadenmittel zu spenden und seine Anhänger zu leiten und zu führen in allen jenen Dingen, welche das Gebiet des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte betreffen. Soweit also das Gebiet des Glaubens und der Sitte reicht, so weit erstreckt sich auch die Macht der Kirche und ist sie kompetent, wo aber der Bereich der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aufhört, dort ist auch die Macht und Zuständigkeit der Kirche zu Ende.

Befaßt sich nun die Politik mit *rein religiösen* oder *gemischten* Angelegenheiten, so beschäftigt sie sich mit Dingen, die entweder *ausschließlich* in das Gebiet der Religion gehören oder *auch* in dieses Gebiet einschlagen, mit Dingen also, in welchen die Kirche entweder *allein*

oder *auch* zuständig ist; infolgedessen hat die Kirche in allen diesen Dingen ein gewichtiges und entscheidendes Wort mitzureden, so oft die Politik sich mit ihnen befaßt.

Behandelt dagegen die Politik *rein zeitliche, weltliche, irdische, rein politische* Sachen, so hat die Kirche dabei nichts mitzureden, solange die Dinge rein weltliche, rein politische bleiben. Fangen sie aber durch irgend einen Umstand an, das Gebiet der Religion zu berühren, so werden sie gemischte Angelegenheiten und die Kirche kann darauf Einfluß nehmen, soweit das Gebiet des katholischen Glaubens und der katholischen Sittenlehre tangiert wird.

Wer diese Sätze ruhig überdenkt, muß sie eigentlich als selbstverständlich anerkennen.

Oder ist es nicht klar und selbstverständlich, daß rein religiöse Angelegenheiten Sache der Kirche und der Kirche allein sind? Zu wem hat denn Christus gesagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen"? (Mt 16, 18.) Wen hat denn Christus mit der Sendung betraut: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21); „Gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker und taufet sie . . . und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe"? (Mt 28, 20.) Etwa Tiberius oder Nero oder Napoleon oder die modernen Parlamentarier? Oder nicht vielmehr Petrus und die Apostel und ihre rechtmäßigen Nachfolger, Papst und Bischöfe? Ihre Sache ist es also, die Kirche zu regieren und die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, nicht aber Sache des Staates und der Staatsmänner. Gewiß hat der Staat die Aufgabe, die Rechte und Freiheit der Kirche zu schützen; denn die Katholiken sind auch Staatsbürger und haben ihre religiösen Rechte. Aufgabe des Staates ist es aber nicht, die Rechte und Freiheiten seiner Untertanen zu unterdrücken oder wegzunehmen, sondern zu schützen und zu fördern. Aber die Ordnung der rein religiösen Angelegenheiten ist Sache der Kirche und der Kirche allein; und jeder Staat oder Staatsmann und Politiker, der sich in die Ordnung rein religiöser Angelegenheiten einmengt, verletzt die Selbständigkeit der Kirche, greift in fremde Rechte ein, begibt sich auf ein Gebiet, auf welchem er nicht kompetent ist.

Und wiederum frage ich: Ist es nicht klar und selbstverständlich, daß die Kirche auch in gemischten oder kirchenpolitischen Angelegenheiten gehört werden muß? So wahr es ist, daß der Staat an allen jenen Dingen ein Interesse hat, die an sich und immer gemischt sind, ebenso

wahr ist, daß die Kirche an allen diesen Dingen ein ebenso großes Interesse hat. Man denke nur an die Ehe, Schule, Kindererziehung, Friedhoffrage u. s. w. Wenn der Staat verlangen kann und verlangen muß, daß er in all diesen Fragen gehört und seine Rechte gewahrt werden, dann kann auch die Kirche mit demselben, ja mit noch höherem Rechte verlangen, daß auch sie gehört und ihre Forderungen beachtet werden; ist doch ihre Aufgabe die höhere.

Ebenso klar und selbstverständlich ist die Kompetenz der Kirche, wenn es sich um bloß *zufällig* gemischte Angelegenheiten handelt. Die Kirche könnte ja ihre Mission, Führerin der Gläubigen auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitten zu sein, gar nicht erfüllen, wenn ihr hier der Mund geschlossen wäre. Oder soll sie vielleicht ruhig zusehen, wenn durch das Hintertürchen des „neutralen Gebietes", wenn unter dem Aushängeschild von Sport, Mode, Körperkultur u. s. w. sittliche Ungebundenheit und Ausgelassenheit eingeschmuggelt werden? Soll es hier einen sittlichen Ex-lex-Zustand geben? Nein, nur eine pflichtvergessene Kirche könnte es unter solchen Umständen über sich bringen, zu schweigen.

Und zum dritten Male frage ich: Ist es nicht wieder klar und selbstverständlich, daß die Kirche in rein weltlichen oder rein politischen Sachen nichts mitzureden hat? Aufgabe der Kirche ist es, die Sendung Christi fortzusetzen. Wozu also Christus nicht gekommen ist, dazu ist auch die Kirche nicht da. Nun ist aber Christus sicherlich nicht dazu auf Erden erschienen, um Ackerbau und Viehzucht, Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Gerberei und wie all die Handwerke lauten mögen, zu lehren; er ist ganz gewiß nicht gekommen, um uns zu zeigen, wie man Staaten gründet, Ministerien einrichtet, Generalstäbe zusammensetzt und Kriege führt, wie man Maschinen konstruiert, Radioanlagen baut, Straßen und Bahnen anlegt, mit einem Wort, Christus war nicht gesandt, um uns zu sagen, „wie sich der Himmel dreht, sondern wie man zum Himmel geht". Infolgedessen ist auch die Kirche nicht dazu da und damit beauftragt, diese rein irdischen oder rein politischen Aufgaben zu lösen, sondern die Gläubigen auf dem Wege zum Himmel zu führen. Die Sorge um die Seelen und ihre Rettung, das ist die Aufgabe der Kirche.

(Fortsetzung folgt.)

Ist der christliche Pazifismus eine Utopie?

Von *P. Theophil Ohlmeier*, Dorsten (Westf.).

Hätte vor hundert Jahren ein Hellseher in unsere Zeit hineinschauen können und dann erzählt von den elektrischen Straßenbahnen, von dem Autobusverkehr und den Luftfahrzeugen, von der Telegraphie, vom Radio, vom Kino und anderen Dingen mehr, würde man nicht den Kopf geschüttelt, ihn ausgelacht und ihn einen Utopisten genannt haben? Diese Erwägung muß uns gewiß vorsichtig und zurückhaltend machen in unserem Urteil. Wir dürfen nicht so leichthin etwas für unmöglich erklären, neue Ideen und Bestrebungen nicht kurzerhand als phantastisch und undurchführbar hinstellen. Und doch ziehen gar manche nicht diese Konsequenz. Das tritt insbesondere deutlich hinsichtlich der heutigen *Friedensbewegung* zutage. Wie viele behaupten da vorschnell: „Das ist eine Utopie, ein schöner Zukunftstraum, ein unerreichbares Ideal. Kriege hat es immer gegeben, solange die Welt besteht; darum wird es auch immer wieder zu Kriegen kommen, solange es Menschen gibt."

Handeln denn solche wohl einsichtsvoller als jene, die in früheren Jahrhunderten die Erfindungen der Neuzeit als ein törichtes Hirngespinst bezeichnet haben? Sollte die Menschheit dahin kommen, daß sie keine Kriege mehr führt, ist das wohl ein größerer Fortschritt, als die Erdenkinder bisher schon gemacht haben? Viele sind der Ansicht, in der Wissenschaft und Technik gebe es eine schrankenlose Weiterentwicklung, aber nicht in anderen Stücken, nicht im Fühlen und Denken, Leben und Handeln der Menschen, nicht in den Beziehungen der Völker und Staaten zueinander; da bleibe man sich stets gleich. Das entspricht aber keineswegs den geschichtlichen Tatsachen. Auch hier haben wir einen ganz bedeutsamen Aufstieg. So gab es eine Zeit des Faustrechtes und der Blutrache, der Städtefehden und des Raubrittertums, der Sklaverei und der gänzlichen Einflußlosigkeit der niederen Volksschichten. Sind all diese Mißstände nicht glücklich überwunden? Wer will denn angesichts dieses Fortschrittes erklären, die Menschen würden auf der heutigen Stufe der Entwicklung immer stehen bleiben, ein Emporsteigen zu höherer Vollkommenheit gebe es nicht mehr, wenigstens nicht zu einer solchen Reife, daß man vom Kriegführen Abstand nehme?

Wie viele *aprioristische Urteile* haben sich schon als *trügerisch* erwiesen! Das muß eine ernstliche Mahnung für

uns sein, bezüglich des Pazifismus keine voreiligen Behauptungen aufzustellen, sondern nüchtern die Tatsachen und Verhältnisse zu prüfen. Das Hauptziel der Friedensfreunde, Kriege für die Zukunft zu verhindern, ist gewiß edel und gut. Das bedarf hier wohl keines Beweises. Es steht nur in Frage: Läßt es sich erreichen? Und etwa schon bald?

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Zahl der Pazifisten seit dem Weltkriege gewaltig zugenommen hat und in stetem Wachsen begriffen ist. Wie erklärt sich das? Man hat in erschütternder Weise die *Schrecken* des Krieges geschaut und an sich selbst erfahren. Da will man nun für alle Zukunft nichts mehr davon wissen, möchte sich selbst und seine Kinder und Kindeskinder vor solchem Greuel sichergestellt sehen. Diese Abneigung gegen den Krieg, die noch niemals so groß und so tiefbegründet war, kommt zweifellos der Friedensbewegung sehr zustatten.

In Deutschland ist das schnelle Erstarken des Pazifismus auch darauf zurückzuführen, daß die *heutige republikanische Regierung* ihm keinerlei Hemmnisse mehr in den Weg legt. Jetzt hat sich bei uns die Lage völlig geändert. Was äußere Mittel anbelangt, sind wir ohnmächtig. Es ist für geraume Zeit auch gar nicht daran zu denken, daß es anders wird. Unsere Gegner aus der Kriegszeit lassen es nicht zu. Durch Waffengewalt können wir nichts erreichen. Ja schon der Versuch, eine Änderung herbeizuführen, wird uns übel ausgelegt werden und teuer zu stehen kommen. Dadurch sind wir ganz auf den Frieden und seine Hilfsmittel angewiesen, auf Recht und Sympathie. Diese zu pflegen, liegt in unserem Interesse. Und je mehr wir das tun, um so mehr können wir uns wieder Ansehen und Einfluß unter den Nationen verschaffen. Diese *Zwangslage* und diese *Erkenntnis* dürften zur Folge haben, daß die Friedensbewegung bei uns immer mehr an Boden gewinnt.

Noch andere Umstände kommen der Friedensbewegung zustatten. Die *Entscheidung* über Krieg und Frieden liegt nicht mehr bei den Fürsten wie ehedem, sondern bei den *Abgeordneten*, die wir uns selbst wählen. Das Volk ist durchweg friedlich gesinnt, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den anderen Staaten. Es hat ja auch nicht den geringsten Nutzen vom Kriege, sondern nur Schaden. Und je mehr es über die eigentlichen Ursachen, die unmenschlichen Greuel und die schlimmen Folgen des Krieges aufgeklärt wird, um so mehr stemmt es sich da-

gegen. Wo nun beim Volke die Entscheidung liegt, hält es gewiß nicht allzu schwer, so viele entschiedene Kriegsgegner ins Parlament zu wählen, daß diese die Oberhand gewinnen. So lassen sich Kriege verhindern.

Auch das *Frauenstimmrecht*, das wir in manchen Ländern bereits haben und das sich nach und nach überall durchsetzen dürfte, leistet dem Pazifismus gute Dienste. Die Frauen sind noch weit mehr gegen den Krieg als die Männer. Ihre Natur sträubt sich dagegen, für den Krieg Kinder zu gebären und aufzuziehen; sie wollen durch denselben auch nicht ihre Männer verlieren, ihr trautes Heim zerstört und ihr ganzes Familienglück vernichtet sehen. Je mehr sie sich nun bewußt werden, welche Macht sie besitzen — und die Pazifisten klären sie immer gründlicher darüber auf —, um so mehr werden sie ihren Einfluß zugunsten des Friedens geltend machen. Daher auch die Erscheinung, daß der Katholische Frauenbund in Deutschland der Friedensbewegung solches Interesse entgegenbringt.

Die Kriege werden immer unmenschlicher und grausamer und richten stets *größeres Verderben* an. Durch die Flugzeuge, die Giftgase und Brandbomben wird die ganze Zivilbevölkerung in die Schrecken des Krieges mit hineingezogen. Nach dem Urteil von Sachverständigen sollen ein paar Flugzeuge hinreichen, um mit ihren Giftgas- und Brandbomben eine Großstadt in einen Trümmer- und Leichenhaufen zu verwandeln. Der besonnen urteilende Politiker Dr Otto Kunze sagt in der „Allgemeinen Rundschau" (Nr. 5, 1924): „Der Staatsmann, der die nächste Kriegserklärung ausfertigt, unterschreibt das Todesurteil für Europa." So ist der Krieg sich selbst der größte Feind. Die schrecklichen Verheerungen, die er im Gefolge hat, leisten dem Pazifismus großen Vorschub.

Der Weltkrieg hat uns ferner darüber belehrt, daß der Krieg sich *nicht mehr rentiert*, kein gewinnbringendes Geschäft mehr ist, auch nicht für die Siegerstaaten. Einige Kapitalisten und Industriellen mögen immer noch am Kriege, an den dazu erforderlichen Rüstungen profitieren und aus diesem Grunde darauf hinarbeiten. Aber die Masse des Volkes hat nur Nachteil davon. Sollte es dem Sieger auch möglich sein, dem Feinde Gebiete zu entreißen und gewaltige Entschädigungslasten aufzubürden — dagegen sträubt sich aber immer mehr das Weltgewissen, und die neutralen Staaten sprechen da auch immer mehr ein entscheidendes Wort mit — ist das denn wohl ein genügender Ersatz für das unsägliche Leid, das der Krieg

dem eigenen Volke gebracht hat, für die Verluste an Menschenleben, an Gesundheit und Körperkraft, für die verwüsteten Ländereien, Dörfer und Städte? Erginge es jetzt nach dem Weltkriege nicht auch den meisten Siegerstaaten weit besser, wenn sie von dieser Geißel verschont geblieben wären? Wie sind sie verschuldet, welch schwere Steuerlasten hat das Volk zu tragen! Frankreich mußte nach dem verlorenen Krieg von 1870/71 an Deutschland vier Milliarden Goldmark zahlen, jetzt nach dem gewonnenen Weltkrieg an seinen Verbündeten, die Vereinigten Staaten, 7½ mal so viel. England hat 60 Jahre lang 170 Millionen Dollars Kriegsschulden an Amerika zurückzuzahlen.

Durch einen großen, modernen Krieg wird fast die *ganze Menschheit* in Mitleidenschaft gezogen, wie das ja auch im Weltkrieg der Fall war. Selbst neutrale Staaten sind dadurch zurückgegangen. Deshalb haben alle Völker ein Interesse daran, daß der Friede unter den Nationen erhalten bleibt. Und was sich so als Gewinn, ja als gebieterische Forderung erweist, sollte sich das nicht durchsetzen?

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Verhältnisse sich gar sehr zugunsten des Friedens geändert haben, daß *noch nie eine solche Notwendigkeit und eine solche Möglichkeit* vorlag, Kriege aus der Welt zu schaffen. So ist es zu verstehen, wenn viele der Ansicht sind, der geeignete Zeitpunkt für diesen Menschheitsfortschritt sei gekommen. Und es erklärt sich auch, daß die pazifistischen Ideen solchen Anklang finden. In welchem Grade dafür weiterhin Propaganda gemacht wird, davon dürfte es mit abhängen, ob die Friedensbewegung zum Siege kommt.

Wer das für unmöglich hält, weil dieses Ziel bisher noch nicht erreicht wurde, bedenke, daß es noch *nie eine so starke Friedensbewegung* gegeben hat wie in unseren Tagen. Ja, was ist denn bisher eigentlich gegen den Krieg gearbeitet worden? Gab es schon je so viele Friedensorganisationen, so zahlreiche pazifistische Zeitschriften und Bücher, so bedeutende nationale und internationale Friedenskongresse?

Besonders erfolgverheißend ist es, daß gerade die werktätige *Jugend* mit großem Eifer auf Völkerversöhnung und Frieden hinarbeitet. So fanden im letzten Sommer zwei internationale pazifistische Jugendkongresse statt, in Freusburg a. d. Sieg und in der Schweiz. Die Katholische Weltjugendliga besitzt ferner eine Esperanto-Zeitschrift, „Juna Batalanto", und ein deutsches Organ, „Erwachende

Jugend". Sollte nicht auch hier das Wort gelten: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft?

* * *

Auch vom Gesichtspunkte unserer *Religion* aus kommt der Friedensbewegung eine Reihe von Umständen zugute. Die Kirche gleicht nach den Worten des Heilandes einem Sauerteig. Wie dieser nicht in einem Augenblick eine gewaltige Mehlmasse durchdringen kann, so vermögen auch die Lehren des Christentums nur langsam die Herzen der einzelnen und die gesamten menschlichen Verhältnisse umzugestalten. Ihr Inhalt ist so reichhaltig und tief, daß er nicht auf einmal in all seinen Konsequenzen voll und ganz erfaßt und befolgt werden kann. Wie lange hat es gedauert, bis man allgemein die Überzeugung gewann, daß die Sklaverei dem christlichen Ideal widerspreche und man sie abschaffte. Eine ähnliche Erkenntnis geht jetzt immer mehr der Menschheit hinsichtlich des Krieges auf.

Die Pazifisten haben klar erkannt, daß Kriege sich schlecht vertragen mit des *Heilandes Forderungen* der Nächsten- und Feindesliebe, der Sanftmut und Friedfertigkeit, des Nichträchens und Verzeihens, daß diese Gebote des Herrn nicht bloß für das Privat- und Familienleben gelten, sondern auch für das Staats- und Völkerleben. Und wenn diese Vorschriften von allen und gegen alle befolgt werden, auch von den Staatslenkern, auch fremden Nationen gegenüber, dann sind Kriege gewiß ausgeschlossen.

Das bringen die christlichen Friedensfreunde ihren Glaubensgenossen recht lebhaft zum Bewußtsein. Und es leuchtet der heutigen Menschheit um so eher ein, als die Völker sich durch Handel und Verkehr immer näher treten und sich immer mehr aufeinander angewiesen sehen und als der moderne Krieg mit seinen Granaten, Flugzeugen, Giftgasen und Brandbomben mehr denn je den christlichen Grundsätzen widerstreitet.

Gewiß darf man nicht so einfachhin behaupten, jeder Krieg sei verboten, es gebe keinen gerechten Krieg. Aber die Geschichte hat uns darüber belehrt, daß die meisten Kriege, die beim Ausbruch dem Volke als gerecht und notwendig hingestellt wurden, doch ungerecht waren und sich verhindern ließen, daß sie durch Machenschaften von Kriegsinteressenten und ganz nationalistisch und militaristisch eingestellten Persönlichkeiten verursacht wurden. Dadurch ist das Volk äußerst skeptisch geworden.

Und die Regierungen können für die Zukunft nicht mehr damit rechnen, bei allen Glauben zu finden, wenn sie einen Krieg als gerecht und notwendig ausgeben.

Es kommt hinzu, daß für die Erlaubtheit eines modernen Krieges, der so unsäglich viel Elend anrichtet, in den die ganze Bevölkerung, Frauen, Kinder und Greise nicht ausgenommen, hineingezogen wird und der auch dem Sieger tiefe Wunden schlägt, ja ihm mehr Schaden als Nutzen bringt, viel schwerere Bedingungen gefordert werden als für die Kriege früherer Zeiten.

In gar manchen Ländern, z. B. Deutschland, England und Amerika, gibt es viele, und ihre Zahl ist in stetem Wachsen begriffen, die jeden Krieg in der Gegenwart als ungerecht hinstellen und darum *Kriegsdienstverweigerung* proklamieren. Der Friedensbund deutscher Katholiken stellt sich zwar nicht auf diesen extremen Standpunkt, was ihn aber nicht hindert, mit jenen eine große Strecke zusammenzugehen. So heißt es im „Friedenskämpfer" (Heft 11, 12.1926): „Die Anschauung allerdings, die der unbedingten Kriegsdienstverweigerung zugrunde liegt, daß von 100 Kriegsfällen 99 als ungerecht zu bezeichnen sind, daß ein gerechter Krieg unter Kulturvölkern ganz selten, fast nie mehr Tatsache werden kann und daß jeder Krieg, auch der gerechteste, ein ungeheures Leiden bedeutet, dessen Größe in keinem Verhältnis steht zu der Kleinheit seiner guten Folgen, die Anschauung, daß in den allermeisten Fällen auch für ein Volk Unrecht zu leiden das Klügere und Bessere sein wird im Vertrauen auf den endgültigen Sieg des Guten über das Böse, im Vertrauen auf das Walten der göttlichen Vorsehung, einigt praktisch uns alle, die bedingten wie unbedingten Kriegsdienstverweigerer."

Die Regierungen werden gewiß nur dann einen Krieg erklären, wenn sie auf Sieg hoffen können. Es besteht aber keinerlei Aussicht, einen Krieg zu gewinnen, wenn beim Volke keine Kriegsbegeisterung vorhanden ist. Solche Kriegsstimmung kann aber nicht aufkommen, wenn weite Kreise an der Notwendigkeit, Gerechtigkeit und Erlaubtheit des Krieges zweifeln, ja ihn entschieden verwerfen und bekämpfen. So sind die *religiösen Bedenken*, die in immer mehr Herzen gegen den Krieg wachgerufen werden, ein *schwerwiegender Faktor*, mit dem die Regierungen zu rechnen haben und der geeignet ist, Kriege zu verhüten.

Den katholischen Pazifisten kommt ferner die Stellungnahme der *letzten Päpste* gegen den Krieg aufs höchste

zustatten. So schrieb Pius IX.:[1]) „Der Krieg muß verschwinden und von der Erde verjagt werden." „Unser dringendster Wunsch ist es, zu erleben, daß die Rüstungen und der Krieg verschwinden und die schrecklichen Leiden, die daraus entstehen, verhindert werden." Leo XIII. erklärte:[1]) „Die Abneigung aller Völker gegen den Krieg tritt immer deutlicher zutage, eine sehr berechtigte Abneigung, wenn irgend eine sonst." „Nichts ist so wichtig, als die Kriegsgefahr von Europa abzuwenden, so daß jedes Streben in dieser Richtung als ein solches zum allgemeinen Besten anzusehen ist." Pius X. äußerte,[2]) „daß alle Anstrengungen zur Vermeidung der Schrecken des Krieges ganz und gar dem Geiste und den Vorschriften des Evangeliums gemäß seien". Benedikt XV. nannte den Krieg[2]) „eine schreckliche, Europa entehrende Metzelei, eine erschütternde Menschenschlächterei, ein unheilvolles Gemetzel, einen antichristlichen Rückschritt". Pius XI. sprach:[2]) „Mein Lebenswerk ist das Friedenswerk."

Auf diese pazifistische Einstellung der letzten Päpste weisen die christlichen Friedensfreunde immer wieder hin. Muß dieselbe nicht auf die Katholiken tiefen Eindruck machen? Ist sie nicht geeignet, dem Pazifismus immer mehr Anhänger zuzuführen? In früheren Zeiten gab es nichts derartiges, die Menschen vom Kriege abzuhalten. Da beteiligten sich sogar Bischöfe und Päpste daran.

Unser Verderben war es bisher, daß die christlichen Grundsätze größtenteils nur für den *Einzelmenschen* ihre Geltung hatten — wenngleich viele es auch noch nicht ernst genug damit nahmen —, daß sie aber auf die *Beziehungen der Staaten* zueinander keinen Einfluß hatten. Ja, da huldigt man noch immer ganz *heidnischen* Anschauungen. Man kennt keine Nächstenliebe und Gerechtigkeit, sondern nur Eigennutz und Macht. Und der Fluch dieser heidnischen Staatsmoral? Es sind die ewigen Kriege, die Volk um Volk ins Unglück stürzen.

Diesen Übelstand haben die letzten Päpste erkannt und sich in ihren Enzykliken dagegen gewendet. So rief Benedikt XV. der Menschheit zu[3]): „Das evangelische Gebot der Liebe unter den einzelnen Wesen ist keineswegs verschieden von jenem, das unter Staaten und Völkern zu gelten hat." Und Pius XI. erklärte[4]): „Das ganze mensch-

[1]) *Dr Hans Wehberg,* Das Papsttum und der Weltfriede. S. 43, 44, 45, 46.

[2]) *Stratmann O. P.*, Weltkirche und Weltfriede. S. 191, 192, 211.

[3]) In der Enzyklika vom 23. Mai 1920.

[4]) Im Weihnachtsrundschreiben vom Jahre 1922.

liche Tun, das private wie das öffentliche, das persönliche wie das gesellschaftliche, muß mit dem göttlichen Gesetz in Einklang stehen. Die Regierungen und die Völker haben die heilige Pflicht, in ihrem politischen Leben nach innen und nach außen der Lehre Christi als Wegweiser zu folgen."

Leisten diese Aussprüche der Päpste den katholischen Pazifisten bei ihrer Werbearbeit nicht herrliche Dienste? Ihr Streben geht dahin, den Lehren des Heilandes auch im Gemeinde-, Staats- und Völkerleben Geltung zu verschaffen. Sie haben nämlich die Überzeugung, daß die Zeit der Kriege vorbei ist, wenn man sich in der Politik von christlichen Grundsätzen leiten läßt.

Das vorletzte Jahr hat uns auch noch ein *Fest* gebracht, das von den Pazifisten angeregt wurde, wenn es ihnen auch nicht allein zu verdanken ist, und das sehr viel zur Förderung der Friedensideen beitragen dürfte. Es ist das Fest vom *Königtum Christi*. In der Tat, wenn der Heiland, der wahre Friedensfürst, als König von allen Menschen und Völkern anerkannt wird, dann zieht die große Friedenszeit herauf, dann ist der Krieg überwunden.

Wird denn dieses Fest sehr viel zur Verchristlichung der menschlichen Gesellschaft und der Beziehungen der Nationen zu einander und damit zur Verhinderung von Kriegen beitragen? Der Papst verspricht es sich wenigstens und gibt auch die Gründe dafür an. So schreibt er in der Einführungsenzyklika: „Besser als die wichtigsten Erlasse des kirchlichen Lehramtes tragen die jedes Jahr sich wiederholenden Feste dazu bei, das Volk mit den Glaubenswahrheiten vertraut zu machen und es so zu den Freuden des inneren Lebens zu führen. Die kirchlichen Erlässe lernen für gewöhnlich nur wenige besser unterrichtete Gläubige kennen, ein Fest aber verkündet seine Lehre dem ganzen christlichen Volke. Ein Erlaß redet nur einmal, ein Fest alle Jahre aufs neue, und sozusagen auf ewige Zeiten. Die kirchlichen Erlasse bieten nur dem Verstande Belehrung, die Feste aber sprechen zu Verstand und Gemüt des Menschen und regen so den ganzen Menschen zu heilsamen Entschlüssen an. Zudem: der Mensch besteht aus Leib und Seele und hat es deshalb nötig, durch äußere Festfeiern so bewegt und angeregt zu werden, daß er gerade durch die Verschiedenheit und die Schönheit der kirchlichen Feste die heiligen Glaubensgeheimnisse immer tiefer erfaßt, bis sie ihm schließlich in Fleisch und Blut übergehen und ihm zum geistlichen Fortschritt dienen. Aus der Kirchengeschichte wissen wir auch, daß solche Feste im Laufe der Jahrhunderte in steter Folge

immer dann eingeführt wurden, wenn Notwendigkeit oder Nutzen des christlichen Volkes es erforderten."

Wo ein Fest so weittragende Bedeutung hat, ist es zu verstehen, wenn manche katholische Pazifisten ein weiteres Fest erstreben, nämlich *Christus der Friedensfürst.* Dieses muß gewiß noch viel mehr als das vom Königtum Christi friedliche Gesinnung unter den Menschen und Völkern wecken. Ja, könnten das Fest und die Predigten, die Jahr für Jahr an demselben über den Frieden gehalten würden, wohl ohne nachhaltige Wirkung bleiben? Und ist es nicht leicht möglich, daß die Pazifisten von unserem jetzigen Heiligen Vater, dessen Programm lautet: „Der Friede Christi im Reiche Christi!", dieses bedeutungsvolle Fest erlangen werden?

Falls es aber nicht dahin kommt, sollten die vorhin angeführten Punkte nicht allein schon hinreichen, eine friedlichere Stimmung unter den Nationen anzubahnen und den Ausbruch von Kriegen zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen? Wer kann in Abrede stellen, daß nicht bloß auf rein natürlichem Gebiete, sondern auch in religiöser Hinsicht sich in den letzten Jahrzehnten die Verhältnisse ganz bedeutend geändert haben, daß viele *neue Momente* eingetreten sind, die den pazifistischen Bestrebungen gar sehr zustatten kommen? Wer will behaupten, auch bei fleißiger Ausnützung derselben durch die Friedensfreunde ließen sich Kriege nicht aus der Welt schaffen und auch nicht einmal vermindern?

* * *

Die menschliche Vernunft und die christliche Moral stimmen schon lange darin überein, daß der Krieg nur als *ultima ratio* in Betracht kommen darf, daß vorher alles versucht werden muß, um die strittige Angelegenheit auf friedlichem Wege zu schlichten. Die Menschheitsentwicklung hat uns nun Einrichtungen gebracht, wodurch, wie es scheint, bei gutem Willen alle Konflikte unter den Völkern ohne Waffengewalt beigelegt werden können, so daß ein sittlich einwandfreier Grund zum Kriege kaum noch je vorliegen wird.

Ein *Schiedsgericht* kannte man zwar auch schon in früheren Jahrhunderten. Aber nur verhältnismäßig wenig kam es in Anwendung. Ganz anders ist es damit in der neueren Zeit geworden. Vom Jahre 1881 bis 1900 wurden z. B. 111 Zwistigkeiten unter den Staaten durch einen Schiedsspruch zum Abschluß gebracht. So sind wir dahin

gekommen, daß bei internationalen Konflikten eine Entscheidung durch Krieg nicht mehr das Nächstliegende ist, sondern eine friedliche Regelung durch ein Schiedsgericht.

Wir besitzen auch einen *Völkergerichtshof* im Haag, der von Juristen aus verschiedenen Ländern gebildet wird und dem alle zwischenstaatlichen Rechtsfragen vorgelegt werden können.

Der Weltkrieg hat uns dazu den *Völkerbund* gebracht, der es als seine Aufgabe betrachtet, Kriege zu verhüten und Reibungen unter den Nationen auf friedlichem Wege beizulegen. Im Jahre 1925 hat er schon einen Krieg zwischen Bulgarien und Griechenland verhindert.

Mit diesen Institutionen der Neuzeit können sich allerdings manche noch nicht recht befreunden. Sie meinen, dieselben würden sich nicht unparteiisch genug zeigen, insbesondere nicht uns Deutschen gegenüber. Ich gebe unumwunden zu, daß der Völkerbund in dieser Hinsicht in der ersten Zeit sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat. Aber es dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, daß er sich fast nur aus unseren Gegnern zusammensetzte und wir selbst darin noch nicht vertreten waren und darum auch unsere Interessen nicht wahrnehmen konnten, und daß bei den anderen Völkern von der Kriegszeit her noch soviel Abneigung gegen uns vorhanden war. Es ist aber schon eine bedeutende Wendung zum Besseren eingetreten, wie sich in den beiden letzten Jahren in Genf gezeigt hat. Und je mehr wir uns im Völkerbund zum Wohle der Menschheit betätigen, um so mehr dürfte sich die Stimmung zu unseren Gunsten entwickeln.

Natürlich kann ein Schiedsgericht, ein internationaler Gerichtshof und auch der Völkerbund es nicht immer allen recht machen, ebensowenig wie ein bürgerliches Gericht. Wie man sich da gemäß dem Grundsatz: „Das Privatwohl hat sich dem der Allgemeinheit unterzuordnen" der Entscheidung fügt, auch wenn einem unrecht geschieht, so muß auch jede Nation mit Rücksicht auf die gesamte Menschheit, um diese vor dem Unheil des Krieges zu bewahren, sich dem Urteilsspruche des Schiedsgerichtes, des internationalen Gerichtshofes oder des Völkerbundes unterwerfen, auch wenn dieser zu ihren Ungunsten ausfällt. Und wenn sie das tut, steht sie sich immer noch besser dabei, als wenn sie zum Schwerte greift und sich in einen Krieg verwickelt. Wer kann daran zweifeln, daß es uns hundert- und tausendmal gnädiger ergangen wäre, wenn wir vor dem Weltkrieg den Konfliktsgegenstand einem Schiedsgericht unterbreitet hätten, als jetzt, wo

wir die Waffen haben entscheiden lassen? Und gilt dasselbe nicht von den meisten Völkern Europas, die mit in den Weltkrieg hineingezogen wurden?

Auf diese Punkte weisen die Pazifisten immer wieder die Menschheit hin. Sie bringen ihr ferner zum Bewußtsein, wie ungerecht und schlecht auch immer die Entscheidung einer zwischenstaatlichen Institution ausfallen möge, sie sei immer noch gerechter und besser als die eines Krieges. Da gebe doch einzig und allein die Macht den Ausschlag, und das Verderben, das durch einen Krieg angerichtet werde, lasse sich nie und nimmer wieder gutmachen. Ein internationaler Urteilsspruch könne aber noch revidiert werden.

Die Friedensfreunde erblicken insbesondere im *Völkerbund*, so mangelhaft er auch noch ist, ein Mittel, Kriege zu verhüten. Ihr Sinnen und Trachten ist indes darauf gerichtet, ihn immer mehr zu vervollkommnen. Das läßt sich ersehen aus den folgenden Anträgen, die der zwölfte deutsche Pazifistenkongreß vom Jahre 1926 an die Regierung gestellt hat:

„Der 12. deutsche Pazifistenkongreß spricht die Erwartung aus, daß die deutsche Regierung im Rahmen des Völkerbundes mit allen Kräften für folgende Grundsätze eintreten wird:

1. Für den Gedanken der Universalität, insbesondere für die Gewinnung Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Mitarbeit am Völkerbunde.

2. Für die Demokratisierung der Genfer Organisation, insbesondere für die Wahl aller Mitglieder des Völkerbundsrates durch die Bundesversammlung, sowie die Schaffung eines Weltparlamentes als Vertretung der Völker.

3. Für ein Verbot jedes Krieges und die Übertragung des ausschließlichen Schutzes der Lebensinteressen der einzelnen Staaten an den Völkerbund.

4. Für die Schaffung eines unbeschränkten Schiedsgerichtssystems nach dem Vorbilde des Genfer Protokolls.

5. Für die allgemeine und vollständige Abrüstung; als einen wesentlichen Schritt dazu: die allgemeine Abschaffung der militärischen Dienstpflicht.

6. Für den Schutz der nationalen Minderheiten.

7. Für die wirtschaftliche und kulturelle Annäherung der Staaten.

Der 12. deutsche Pazifistenkongreß fordert die Reichsregierung auf, unverzüglich das Statut betreffend die Errichtung des Weltgerichtshofes sowie das Spezialprotokoll

betreffend die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes zu unterzeichnen und zu ratifizieren."

Die katholischen Pazifisten erstreben ferner, daß unserem Heiligen Vater im Völkerbund ein entscheidender Einfluß zugebilligt wird. Da er unter allen Nationen der Welt seine Kinder hat, dürfte er unparteiischer als jede andere Persönlichkeit sein. Auf diese Weise wäre dann, so gut es hier auf Erden überhaupt möglich ist, für Recht und Billigkeit unter den Völkern gesorgt.

Kein Geringerer als *Papst Benedikt XV.* hat sich offen für ein Schiedsgericht und den Völkerbund ausgesprochen und darin Mittel gesehen, Kriege zu verhüten. In seiner Enzyklika vom 23. Mai 1920 schreibt er: „Es wäre wahrhaft wünschenswert, daß alle Staaten unter Beiseitesetzung allen gegenseitigen Verdachtes sich zu einer einzigen Gesellschaft oder vielmehr Völkerfamilie zusammenschlössen, sei es, um die eigene Unabhängigkeit zu gewährleisten, sei es, um die Ordnung der bürgerlichen Gemeinschaft zu schützen. Diesen Völkerbund zu bilden, drängt schon, von vielen anderen Erwägungen zu schweigen, das allgemein erkannte Bedürfnis, die riesigen Ausgaben für Militärzwecke, wenn schon nicht abzuschaffen, so doch zu beschränken, da sie nicht länger von den Staaten getragen werden können. Auf diese Weise werden für die Zukunft die so mörderischen und furchtbaren Kriege verhindert." „Dann käme (wie er schon 1917 erklärte) an Stelle der Armeen die Einrichtung eines Schiedsgerichtes mit einer erhabenen, friedenstiftenden Tätigkeit nach zu vereinbarenden Normen und festzulegenden Sicherungen gegenüber dem Staate, der sich weigern sollte, die internationalen Fragen dem Schiedsgericht zu unterwerfen oder seine Entscheidungen anzurufen."

Benedikt XV. war also überzeugter Pazifist. Dessen rühmen sich die Friedensfreunde, und immer wieder rufen sie es der Menschheit zu und erklären, da könne der Pazifismus *keine Utopie* sein, sondern müsse sich verwirklichen lassen.

* * *

P. Jakob Overmans S. J. schlägt in den „Stimmen der Zeit" (Novemberheft 1926) vor, die großen *Weltreligionen* sollten gemeinsam gegen den Krieg arbeiten. Gewiß ein großartiger Plan. Dadurch lassen sich ohne Zweifel Kriege verhindern. Besitzen doch die Geistlichen den größten Einfluß auf die Herzen der Menschen und damit auch auf die Geschicke der Völker.

Ob es dazu kommen wird und welche Stellung die verschiedenen Religionsgemeinschaften zu der Friedensbewegung einnehmen werden, hängt vor allem von der *katholischen Kirche* ab, weil sie mit ihren 324,000.000 Anhängern die größte und angesehenste ist. Ihrem Beispiele dürften die anderen nach und nach folgen. Und sollten sie es auch nicht tun — was aber kaum denkbar ist —, sie allein schon vermag Kriege zu verhüten, wenn auch vorläufig nur in den Ländern, wo viele Katholiken wohnen.

Von welcher Bedeutung wäre es für den Pazifismus, würden alle maßgebenden Kreise sich dessen bewußt und richteten sie danach ihr Handeln ein. Der Papst wird wohl bei passender Gelegenheit noch mehr als bisher gegen den Krieg und für den Frieden eintreten. Und wenn einmal alle Bischöfe und Priester, oder nur erst die eines Landes oder auch nur einer Diözese, oder wenn einige religiöse Orden die Friedensbewegung nach besten Kräften fördern würden, welch weittragende Folgen müßte das haben!

Da man nicht weiß, was in dieser Hinsicht geschieht, läßt sich für die nächste Zukunft über den Pazifismus kaum etwas prophezeien. Die *Haltung der katholischen Geistlichen* spielt da ohne allen Zweifel eine *bedeutende Rolle.* Sie können durch Predigten in der Kirche und Vorträge in ihren Vereinen große Scharen der Bevölkerung für die pazifistischen Ideen empfänglich machen, die Gründung von Ortsgruppen des Friedensbundes deutscher Katholiken (Zentrale: Berlin N 58, Pappelallee 60) anregen und ihre Standesvereine ganz oder teilweise (pazifistische Abteilung) angliedern lassen. Sie sind in der Lage, Friedenssonntage zu veranstalten und dadurch auf einmal die ganze Gemeinde zu erfassen und für die Friedenssache zu gewinnen.

Kürzlich hielt ich in Deuten, einer kleinen Land- und Kapellengemeinde, einen Friedenssonntag mit Predigt und Saalversammlung ab, und sofort schlossen sich 140, ungefähr die Hälfte aller erwachsenen Mitglieder der Gemeinde, zu einem Friedensverein zusammen. In Siegen hat sich durch einen Friedenssonntag die Zahl der organisierten Pazifisten verzehnfacht, stieg von 50 auf 500.

An Orten, wo die Geistlichkeit der Friedensbewegung ablehnend oder auch nur zurückhaltend gegenübersteht, kann sie nur schwer Boden gewinnen. Es ist nun einmal so, die meisten Gläubigen blicken hin auf ihre Priester, sie tun, was ihnen von diesen ans Herz gelegt wird, und sind kaum für etwas zu haben, wofür ihre Geistlichen kein Interesse zeigen. *Welche Verantwortung* ergibt sich

daraus für uns Priester! Von uns hängt es zum größten Teil ab, welche Erfolge die Friedensbewegung erzielt, ob Kriege für die Zukunft ganz verhütet bleiben oder doch vermindert werden.

Der eine oder andere wird denken: „Ja, wenn die Geistlichen der ganzen Welt oder vorläufig auch nur die eines Landes einig wären und geschlossen für den Frieden wirkten, dann dürfte sich was erreichen lassen. Aber dazu wird es nie kommen. Ich vermag wenigstens nichts dazu beizutragen. Was ich tun kann, ist ganz minimal, fällt da gar nicht mit ins Gewicht. Darum hat es auch keinen Zweck, irgend etwas zu unternehmen." Ist das wohl richtig gedacht? Wirkt ein jeder durch sein Beispiel nicht fördernd oder hemmend auf viele andere ein und so auf eine ganze Bewegung? Erweist sich dadurch nicht das Beispiel als eine große Macht? Und wenn das auch nicht der Fall wäre, sollen wir nicht immer handeln, als wenn von uns allein, von unserem Tun und Lassen alles abhinge? Ja, unser Grundsatz muß sein, stets so zu streben und zu arbeiten, daß wir uns sagen können: „Soweit es von mir abhängt, wird das Ziel erreicht werden. Und wenn es nicht dahin kommt, so ist das nicht meine Schuld, dafür tragen dann diejenigen die Verantwortung, die kein Verständnis und keinen Eifer dafür bekundet haben." Legen wir anderen nicht immer wieder ans Herz, sich eine solche Denk- und Handlungsweise anzueignen? Und was wir ihnen raten, müssen wir uns daran nicht auch selbst halten?

Sollten diese Erwägungen nicht uns Geistlichen bestimmen, für die Friedensbewegung einzutreten? Handelt es sich doch um eine so *schöne und edle Sache.* Es gilt ja, all das unsägliche Elend von der Menschheit fernzuhalten, das die Kriege im Gefolge haben. Es gilt, die Kriege aus der Welt zu schaffen oder doch zu vermindern, die sich so schlecht vertragen mit des Heilandes Forderungen der Nächsten- und Feindesliebe, der Sanftmut und Friedfertigkeit, des Nichträchens und Verzeihens. Es gilt, den Idealzustand des Messiasreiches zu verwirklichen, den uns der Prophet Isaias folgendermaßen geschildert hat: „Er wird die Völker richten und zwischen vielen Nationen entscheiden; und sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Sicheln; nicht mehr wird ein Volk wider das andere zum Schwerte greifen, noch werden sie fürderhin sich im Kampfe üben" 2, 4.).

Als „*Friedensfürst*" (Is. 9, 6.) wurde der Erlöser vorherverkündigt. Und bei seiner Geburt sangen die Engel:

„Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind“ (Lk. 2, 14.). Der Herr hat auch selbst so oft vom Frieden gesprochen. Ist es da nicht in der Ordnung, daß auch wir, seine Diener, für den Frieden eifern und mutig gegen diejenigen auftreten, die da in krassem Egoismus oder überspanntem Nationalismus das Volk betören, verhetzen und ins Unglück stürzen? Tun wir das nicht, sind wir dann wohl *echte Jünger des Heilandes?*

Auch das Beispiel der Stellvertreter des Herrn, der Päpste, muß uns dazu anspornen. Diese haben sich in der letzten Zeit so oft und so entschieden gegen den Krieg und für den Frieden ausgesprochen. Da läßt sich doch an der Güte der Sache nicht mehr zweifeln. Müssen wir nicht auf ihre Stimme hören und ihr Wirken unterstützen?

In der Litanei von allen Heiligen beten wir: „Von Pest, Hungersnot und Krieg, erlöse uns, o Herr.“ Ferner: „Daß du den christlichen Königen und Fürsten Frieden und wahre Eintracht schenken wollest, daß du dem gesamten christlichen Volke Frieden und Einigkeit verleihen wollest, wir bitten dich, erhöre uns.“ Und in der heiligen Messe seufzen wir immer wieder: „Gib uns den Frieden.“ Was wir im *Gebete von Gott erflehen*, sollten wir dafür nicht auch nach besten Kräften *selbst streben und arbeiten*?

(Zur weiteren Orientierung darf ich vielleicht auf mein Büchlein verweisen: „Nie und nimmer wieder Krieg“, 144 S., kart. M. 1.—, geb. M. 1.50, Borgmeyer, Hildesheim. Ferner auf das Heftchen: „Erfassen wir Priester unsere Zeitaufgabe?“ 32 S. O, 50 M, Borgmeyer, Hildesheim. Darin findet man auch etwa noch erwünschte weitere Belege.)

Die sozialdemokratische Kinderbewegung.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.* (Wien).

Der Priester ist nicht bloß zum Weiterverkünder des Gotteswortes und zum Weiterleiten der Sakramentsgnaden bestimmt, er ist auch zum Schützer und Verteidiger der geistigen und besonders der religiösen Volksgüter bestellt. Von hoher Warte aus — und trotz aller Weltumflieger und vielfarbigen Internationalen ist der Kirchturm noch immer eine hohe Warte, und über allem Hasten und Jagen haben die Glocken auch noch was zu sagen! —, also von hoher Zinne aus hat der Priester Umschau zu halten, ob und wo ein Feind seine Herde bedroht. Das erwartet trotz aller laizistischen Einstellung

unser Volk mit Recht vom Klerus und fragt in seiner Art: Custos, quid de nocte? Er soll mit Kelle und Schwert sein Amt ausfüllen.

Darum muß der Priester — sofern er nicht volksfremd und damit einflußlos werden will — auch über die wichtigsten Bewegungen und Bestrebungen seiner Zeit im Bilde sein. Er hat ja nicht die vor hundert und mehr Jahren verstorbenen Christen der „guten alten Zeit" — auch sie hatte ihr reichlich Teil von Ungutem! — zu betreuen, noch braucht er sich um die in hundert Jahren kommende Generation zu bekümmern, sondern er hat die heilige Aufgabe, sich ausgerechnet mit den Menschen von *heute* seelsorglich zu befassen, für sie als Brückenbauer zu Gott und zu einander zu arbeiten. Darum muß er auch *modern* eingestellt sein, muß seine Zeit mindest ebenso gut kennen, wie jeden andern Abschnitt der Kirchengeschichte.

Zur Kenntnis der heutigen Zeit gehört zweifelsohne auch die Kenntnis des Sozialismus und seiner Bestrebungen. Dies um so mehr, als der Sozialismus nunmehr aus der Sackgasse des Parteipolitischen ins weite Gebiet des *Weltanschaulichen* hinauswechseln will. Ob und inwieweit dabei das „Religion: rot" eine hetzerisch-lausbübische Trutzerei bleibt oder nach wirklicher Vertiefung ringt, wird sich ja weisen. Wir Priester wissen das eine mit Sicherheit, daß es letzten Endes nur einen Weg und eine Wahrheit gibt, nämlich Christus und sein Evangelium, und daß alle, die da ohne ihn bauen wollen, letzten Endes doch von dem Eckstein, den sie naseweise und größenwahnsinnig verwerfen, zermalmt werden. Aber wenn wir auch unter diesem Gesichtswinkel das *letzte* Schicksal moderner Babylonier bestimmt vorauswissen, so dürfen wir doch nicht siegesgewiß untätig und gleichgültig dies unvermeidliche Ende abwarten, sondern müssen heilandsmäßig sorgen, daß durch uns das Unheil doch auf das unvermeidlichste Mindestmaß beschränkt bleibe, und daß in die Arche der Kirche und des Glaubens gerettet werde, wer irgendwie zu retten ist. Soll nun diese geistliche Rettungsaktion, die vielfach mehr vorbeugender Natur sein muß, gut gelingen, so müssen wir eben wissen, wo der Feind steht, was er will, wie er angreift.

In den weiteren Ausführungen soll nun über einen Ausschnitt der Kampffront von heute gesprochen werden, auf dem nicht bloß scharfe Gefechte teils im Gang, teils in Vorbereitung sind, sondern auf dem auch wirkliche *Entscheidungen* für die Gesamtfront fallen, ich meine die

sozialistische Jugendbewegung. Ich will aber von ihr hier nicht in ihrer Gesamtheit reden, sondern will auf ihre feinsten Wurzeln und jüngsten Schößlinge die Aufmerksamkeit hinlenken, mit anderen Worten, ich greife nur den Sektor der *„Kinderfreunde-Bewegung"* heraus. Angesichts des ständigen Anwachsens dieser Bewegung tut Warnung not, um so mehr, als der Feind infolge seelsorglicher Übermüdung und Überbürdung, zum nicht geringeren Teil aber infolge der Schlafmützigkeit und Selbstsicherheit Berufener reichlich Unkraut ins Land der Jugend säen konnte. Dies gilt nicht bloß für Österreich, sondern vielleicht noch mehr für das katholische Ausland, wo man vielfach diese Bewegung nicht einmal dem Namen nach kennt, obzwar schon Hunderte von sozialistischen Kindergruppen bestehen. Schuld daran trägt wohl auch die zu geringe Verbreitung der hierüber katholischerseits vorhandenen Literatur.[1])

Und nun zur Sache, und zwar vorerst ganz kurz das Geschichtliche!

Wie kam es zur Gründung des Vereines der Kinderfreunde? Erster Anlaß hiezu war wohl die *Sorge um den Parteinachwuchs,* und zwar um einen recht *begeisterten* Nachwuchs. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß der Geist des Sozialismus, der in seinen — durch Jahre hindurch verfolgten — großen Agitatoren und Vorkämpfern so blutwarm und opferbereit glutete und darum auch so

[1]) Um dem hochw. Klerus und den katholischen Volksführern einwandfreies und beweiskräftiges Material für die Abwehr der sozialistischen Jugend- und besonders der „Kinderfreundebewegung" zu liefern, hat der Schreiber dieses Artikels in mühsamer und kostspieliger Weise — man bekommt die sozialistische Literatur für dies Kapitel nicht so leicht in die Hand! — alles irgendwie Erreichbare zusammengesucht und im Buch *„Sozialistische Erziehung"* (VIII u. 200 S., Preis ungebunden S 4.50, geb. S 6.—) niedergelegt. Das Buch ist durch ein längeres und warmes Geleitwort des Hochwst. Herrn Kardinals *Dr Piffl* empfohlen. Die sozialistische Presse nannte es das „beste Buch über die Kinderfreunde auf Seite der Gegner" und bekämpft es oft leidenschaftlich, konnte aber bisher nichts Stichhältiges dagegen vorbringen. Um auch für die breiten katholischen Volksschichten Aufklärung über die Kinderfreunde zu schaffen, wurde aus diesem Buch eine Broschüre verfaßt, *„Die Kinderfreundebewegung"* (VIII u. 36 S., liegt in 4. Aufl. vor und kostet 50 Groschen, bei Mehrbezug für Vereine und Organisationen entsprechend Rabatt!). Beide Schriften sind erschienen im Verlag der „Typographischen Anstalt", Wien, I., Ebendorferstraße 8. Ein Flugblatt über die „Kinderfreunde" ist erschienen bei der Zentrale des Kath. Volksbundes, Wien, VIII., Piaristengasse 43, unter dem Titel „Kinderfreunde und Kinderfeinde". — Eben erschien beim Verein *„Volksbildung"*, Wien, XVIII., Sternwartestraße 9, ein *sechsseitiges* Flugblatt über die Kinderfreunde unter dem Titel; *„Um die Zukunft unserer Kinder"*. Es dürfte allen Wünschen gerecht werden! Preis 100 Stück inkl. Porto S 4·30, ab 1000 Stück 34 S und Porto.

werbefähig war, mit dem Erstarken der Partei langsam aber sicher abkühlte. Zudem waren die teilweise durch das Leben schon etwas gereiften und ernüchterten Genossen nicht mehr so blindgläubig gegenüber den himmelblauen Versprechungen der Theoretiker und Fanatiker. Anderseits aber mußte der Nachwuchsfrage größte Aufmerksamkeit gewidmet werden, wollte man sich den großen revolutionären Zielen der Partei nähern. Drum dachte man eben an die Erfassung der Jugend, erst der gereifteren, dann aber auch der noch ganz unbeeinflußten, der *Kinder*. Mit ein Anlaß hiezu war auch die Tätigkeit unserer *katholischen* Horte und Heime, der Klosteranstalten und besonders auch der bürgerlichen Knabenhorte in Wien. Aber nicht von Wien aus nahmen die Kinderfreunde ihren Ausgang, sondern von *Graz*. Dort hatte Genosse Anton Afritsch, der Redakteur des „Arbeiterwille", mehrere Kinder gesammelt, machte mit ihnen Ausflüge, spielte mit ihnen und schloß schließlich die Eltern — 60 an der Zahl — dieser Kinder zu einem Verein zusammen. Vielfach herrscht die Ansicht, Afritsch hätte die Sache ganz harmlos gedacht, der *sozialistische* Einschlag sei erst *später* dazugekommen. Das ist *völlig unrichtig*, denn Afritsch selbst schrieb in der Führerzeitschrift der Kinderfreunde, in der Wiener „Sozialistischen Erziehung", 1921, 1. Heft, S. 16: „Konnten wir auch damals nicht so frei und offen bekennen, daß wir sozialistische Erziehungsarbeit leisten müssen, wie froh wäre ich, der Geist dieser Jahre fände sich in allen Vereinen wieder."

Im Jahre 1908 hat Afritsch begonnen. Ziemlich zur selben Zeit wurde auch in Wien ein Verein der Kinderfreunde gegründet. Durch mehrere Jahre hindurch arbeiteten beide nebeneinander, oft sogar gegeneinander. Schließlich vereinigte man beide. Das geschah im Jahre 1917. Es wurden nun ganz harmlose Statuten — es war ja noch Monarchie — verfaßt, in denen als Vereinszweck nur angegeben war: man wolle „ein wenig Sonne ins Leben des armen Kindes" bringen. Seitens der Parteileitung hatte man nicht allzu viel Vertrauen auf diesen neuen Organisationssprößling, wenigstens wurde ihm die offizielle Anerkennung durch den Parteitag bis nach dem Umsturz versagt. Erst 1922 erfolgte die offizielle Aufnahme in den sozialistischen Parteiverband. Das Jahr darauf brachte den Zusammenschluß der Kinderfreunde mit dem Verein „*Freie Schule*", der am Eingehen war. Genosse Glöckel, der sich schon früher beim Logenverein „Freie Schule" betätigt hatte, schrieb damals in der „Sozialistischen

Erziehung", 1923, 1. Heft, S. 4: „Zwei Starke, zwei Selbstbewußte, zwei Gleichwertige vereinigen sich, daher bedeutet die Vereinigung nicht ein Aufgeben oder ein Verwischen der bisherigen Tendenzen, sondern ein Unterstreichen dieser! Der zukünftige Verein wird innerhalb des Proletariats im Bewußtsein seiner Verantwortung die Aufgabe übernehmen, die kulturellen Bedürfnisse des Proletariats auf dem Gebiete der Erziehung zu befriedigen, das Proletariat für diesen Kampf zu organisieren und zu führen. *Gegenüber den Klerikalen soll gelten: nicht Abwehr, sondern Angriff! Die Jugend für uns!* Die Partei muß sich erneuern, sie darf nicht erkalten, Jugend bringt frisches, heißes Blut, unsere Organisation muß zum Jugendbrunnen unserer Partei werden!"

Anläßlich dieser Vereinigung bekam der Verein auch *neue Statuten.* Sie legen ein *offenes Bekenntnis zum Sozialismus* ab und sagen: „Der Verein ist ein Elternverein. Sein Zweck ist es, das Proletariat zusammenzufassen, damit es aus gemeinsamer Kraft das geistige und leibliche Wohl seiner Kinder und deren Entwicklung zu *sozialistischem Fühlen, Denken und Wollen* so fördere, wie es dem einzelnen Elternpaar in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht möglich ist. Der Verein führt auch den Kampf um die Freiheit der öffentlichen Schule. In diesem Sinne wendet er alle seine Mittel an, um eine *Trennung von Schule und Kirche* und die Aufhebung aller Bildungsprivilegien zu erreichen. Daher fördert er die auf diese Ziele gerichtete *Schulreform* und wird einer Zertrümmerung der öffentlichen Schulen in *Bekenntnisschulen* mit allen Mitteln *entgegenwirken.*" Weiters gesteht die Organisation in diesem jetzt gültigen Statut, daß sie den Kampf gegen alle „gegnerischen" Jugend- und Schulorganisationen führen will, auch sucht der Verein „durch seine Handlungen die öffentliche Meinung *zugunsten sozialistischer Erziehung,* Behandlung und Pflege der Kinder zu beeinflussen".

Nach diesem offenen Bekenntnis zum Sozialismus setzte auch eine sehr eifrige Werbearbeit der Kinderfreunde in den sozialistischen Parteireihen ein. Wohl gab es noch allerhand Vorurteile und Widerstände zu überwinden, aber der Erfolg rechtfertigte alle Mühe. Im *neuen* Parteiprogramm der österreichischen Genossen vom Jahre 1926 (Linzer Parteitag) findet sich sogar der für die Kinderfreunde wichtige Satz: „Die Sozialdemokratie begründet und fördert Erziehungsorganisationen, die eine von sozialistischem Geiste erfüllte geistige und körperliche

Erziehung der Jugend anstreben." Damit ist das Wesentliche über den Werdegang der österreichischen Kinderfreunde gesagt.

Gleich in diesem Zusammenhang sei — was sich ja bereits aus dem Gesagten klar ergibt — betont, daß die Kinderfreunde, und zwar nicht bloß in Österreich, *rein sozialistisch* eingestellt sind und dementsprechend arbeiten. Freilich, dort, wo sie sich erst einnisten wollen, tragen sie die Maske der Wohltätigkeit und Harmlosigkeit. Ja, wir haben sogar Fälle zu verzeichnen, daß sich die österreichischen Kinderfreunde sieben und mehr Jahre nach den neuen Statuten mit den alten, längst außer Kurs gesetzten, vor dem Vorwurf sozialistischer Einstellung schützen wollten, sogar im Gerichtssaal! Bei der Agitation in der Provinz werden nicht selten wegen der „klerikalen" Einstellung der Bevölkerung noch diese verstaubten, ungültigen alten Satzungen hervorgeholt — eine gar zu plumpe Spiegelfechterei! Schon im Mai 1921 schrieb ja die „Sozialistische Erziehung": „Die Kinderfreunde sind die Wegbereiter des Proletariats, und nur wenn es auch bei uns heißt: Lasset die Kleinen zu mir kommen, wird *das Himmelreich des Sozialismus* unser werden. Ohne sozialistische Kindererziehung gibt es keinen Sozialismus!" Und im Jahre darauf bekannte dasselbe Blatt („Soz. Erz.", 1922, V., S. 124) über diese Organisation: „Sie hat die Aufgabe, die jungen Kämpfer zu erziehen, um so eine *Kerntruppe der Partei und Gewerkschaften* zu schaffen." Und anläßlich einer großen Werbeaktion der Kinderfreunde zum zehnjährigen Jubiläum des österreichischen Reichsvereines der Kinderfreunde schrieb der Reichsobmann Genosse Max Winter („Arbeiterzeitung" vom 5. September 1926): „Die Schul- und Kinderfreunde sind die sozialistische Erziehungsorganisation. Ihre an den Kindern geleistete Arbeit *erspart morgen der Gewerkschaft und übermorgen der politischen Partei Werbearbeit!*" Nach diesen Sätzen — sie können beliebig vermehrt werden — noch weiter den sozialistischen Charakter der Kinderfreunde erhärten zu wollen, hieße rote Farbe auf Scharlach gießen.

Für jene Gebiete, in denen sich die Kinderfreunde erst einnisten wollen, mag es vielleicht von Wert sein, zu wissen, daß die „pädagogische Gewerkschaft" der Sozialdemokraten, die Kinderfreunde, dem Fürsorgegedanken gar keine sonderliche Bedeutung beimessen, er ist ihnen nur als Lockmittel von Wert. Sonst aber lehnen es die Kinderfreunde ausdrücklich ab, ihre Hauptbeschäftigung

in der Fürsorge zu sehen. Ja, Genosse Max Adler, der Wiener Universitätsprofessor und eifrige Vorkämpfer des sozialistischen Erziehungsgedankens unter den Gebildeten, schreibt in seinem Buche „Neue Menschen“ (2. Aufl., S. 63) ganz offen, die Fürsorgetätigkeit könne nur „Mittel zum Zweck sein, und dieser Zweck kann kein anderer sein als die über die bloße Fürsorgetätigkeit hinausgehende *sozialistische* Erziehung“. Und er fügt dann klar und eindeutig hinzu: „Daraus ergibt sich, daß wir als ganz unproletarisch und unsozialistisch eine Auffassung ablehnen, welche die Aufgabe der Kinderfreunde-Organisationen wesentlich darin begründet sieht, durch Errichtung von Horten den Eltern während ihrer Arbeit die Sorge um die Kinder abzunehmen, die mangelhafte Ernährung der Kinder durch billige oder gar unentgeltliche Ausspeisung zu ergänzen, die Kinder mit Spielen zu beschäftigen und auf Ausflügen zu überwachen. *Wer nur dieses und ähnliches von den Kinderfreunden verlangt, der entseelt die Arbeit dieser Organisation und erfüllt sie mit der ganzen Öde und Enge seines kleinen Nützlichkeitsinteresses.* Es ist dies nur die Fortsetzung jener unsozialistischen Lohngesinnung auch auf dem Gebiete der Kindererziehung. Hier wie dort will man nicht etwas für die Klasse, sondern nur für sich selbst gewinnen.“ Sapienti sat!

Die Kinderfreunde in Deutschland.

Die Kinderfreunde nahmen von *Österreich* ihren Ausgang. Solange sie in diesem Land nicht große Erfolge zu verzeichnen hatten, war auch ihre Werbekraft im Ausland gering. Naturgemäß war das erste Verbreitungsgebiet *Deutschland*. Eine eigentliche Kinderfreunde-Bewegung gibt es aber dort erst seit dem Umsturz, besonders seit dem Jahre 1922. Dafür ist aber die Entwicklung seit drei Jahren im Deutschen Reich sprunghaft schnell vor sich gegangen. Die zwei letzten Berichtsjahre weisen jedesmal einen Ortsgruppenzuwachs von *mehr als hundert Gruppen* auf! Es wird sich wohl in Bälde das Schwergewicht der ganzen Bewegung nach *Deutschland* verschieben. Im Jahre 1923, am 13. November, wurde eine „*Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde Deutschlands*“ gegründet. Über den Zweck dieser Organisation sagen die „*Richtlinien* für die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde“: „Die ‚Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde‘ ist eine Zusammenfassung aller auf dem Gebiete der Kindererziehung wirkenden Arbeiterorganisationen, soweit sie

nach allgemein *sozialistischen* und wissenschaftlich-pädagogischen Grundsätzen ihre Erziehungstätigkeit ausüben."

Über die Aufgaben dieser Reichsarbeitsgemeinschaft sagt dasselbe Statut:

„Ihre Aufgaben sind:

a) Heranbildung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sinnvoller Betätigung auf dem Gebiete der Kindererziehung im Geiste der Selbsthilfe und Selbstverantwortung.

b) Einwirkung auf den Ausbau aller staatlichen und kommunalen Kindererziehungseinrichtungen und Nutzbarmachung der öffentlichen Mittel für diesen Zweck.

c) Zentralisierung aller Aufgaben der angeschlossenen Vereinigungen, die wegen ihres gemeinsamen Charakters wirksamer zentral bearbeitet werden können. Verständigung über eine lokale und sachliche Aufteilung aller Kindererziehungsaufgaben, Schaffung von Kindererziehungseinrichtungen und Beteiligung an bestehenden.

d) Statistische und sonstige wissenschaftliche Erfassung der Jugendwohlfahrts- und Erziehungsaufgaben.

e) Schaffung eines Organs für Erziehungsfragen und einer Kinderzeitung."

Die Organisation gliedert sich in:

1. örtliche Arbeitsgemeinschaften;
2. Bezirksarbeitsgemeinschaften;
3. die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde.

In den „Mustersatzungen für die *örtlichen* Arbeitsgemeinschaften" wird bei den „wichtigsten Aufgaben" als erste genannt: „Schaffung von Erziehungseinrichtungen und Kindergemeinschaften, in denen das proletarische Kind, umgeben von *sozialistischen Erziehern, im Geiste der sozialistischen Gesellschaft* heranreifen kann."

So ist also auch in den Satzungen der *deutschen* Kinderfreunde das sozialistische Erziehungsziel festgelegt, wenigstens für den Reichsverein und seine Arbeitsgemeinschaften. In einzelnen Ländern ist das nicht immer so klar ausgesprochen, zum Teil *mit Absicht* vermieden, wenn eben daraus Schwierigkeiten für die Organisation entstehen könnten. Dies gilt besonders für die *bayrischen* Kinderfreunde. Diese haben eigene Satzungen, deren § 2 lautet: „Zweck ist die Bildung von Kindergruppen, Erziehung im Geiste edlen Menschentums, Schaffung von Heimen, Horten und Erholungsstätten, Schutz und Hilfe der Kinderwelt." Und im § 6 heißt es: „Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der auf dem Boden einer Welt-

anschauung steht, die eine gerechte Wirtschafts- und Lebensordnung erstrebt."

Wie aus der „Freundschaft", dem Mitteilungsblatt der bayrischen Kinderfreunde, hervorgeht, wurde die sozialistische Einstellung und Arbeit des Vereines mit Absicht nicht satzungsgemäß festgelegt, um eben der Regierung keine Möglichkeit zum Einschreiten, bezw. zur Auflösung der bayrischen Kinderfreunde zu geben. Genosse Maislinger, der an der Spitze der bayrischen Kinderfreunde steht, höhnt ja wiederholt die Regierung, daß ihr die bayrischen Kinderfreunde allerlei Schnippchen schlagen, ohne daß sie etwas dagegen machen kann. Er betont aber selbst, daß die bayrischen Kinderfreunde ebenso wie alle andern *sozialistisch* eingestellt sind. So schreibt er z. B. in derselben Nummer, in der die eben erwähnten (neuen) Satzungen der bayrischen Kinderfreunde veröffentlicht wurden („Freundschaft", Septembernummer 1926, S. 39): „Die Zeit, deren Kinder wir sind, versinkt. Eine *neue* meldet sich an unter Gären und Brausen. Diese neue Zeit aber fordert neue Menschen. Sie fordert sie von uns. Und dieser Forderung haben wir Kinderfreunde Rechnung zu tragen. Es gibt kein Stehenbleiben auf halbem Wege. Das wäre gleichbedeutend mit Rückschritt. Wir müssen Vorwärtsstürmer sein, wollen wir unserer Aufgabe gerecht werden. Und dazu benötigen wir kein großes Statut, dafür aber glühende Liebe zur Sache, einen eisernen Willen und *unverrückbare Verankerung in der Gedankenwelt des Sozialismus*, der allein die Tugenden in sich birgt, die Goethe ahnte und uns als erstrebenswert vor Augen hält: Edel sei der Mensch und gut!"

Wie sich die bayrischen Kinderfreunde das „Vorwärtsstürmen" vorstellen, wird leider nicht offenherzig eingestanden. Vielleicht aber läßt doch die *Weglassung* der Worte *„auf friedlichem und gesetzmäßigem Wege"* bei dem oben zitierten Punkt 6 in den *neuen* Statuten eine Deutung zu, die dem *Sinn* dieses Satzes gerechter wird als der harmlose Buchstabe.

Da man immer und immer wieder seitens der deutschen Katholiken zweifelt, ob die deutschen Kinderfreunde wirklich sozialistisch eingestellt sind und auch so kirchen- und religionsfeindlich denken, wie ihre österreichischen Vorbilder, so muß ich wohl bei diesem Punkte noch ein Weniges sagen.

Gewiß ist es wahr, daß die deutschen Genossen nicht so linksradikal und kommunistisch eingestellt sind wie ihre österreichischen Brüder. Aber letzten Endes sind auch

sie waschechte Genossen, auch wenn sie sich jetzt infolge der politischen Lage Deutschlands allerlei Mäßigung auferlegen. Daß dies bloß als Taktik zu werten ist, ersieht man ja ganz deutlich jetzt in der Schulfrage. Die Kinderfreunde Deutschlands sind ebenso wie ihr österreichisches Vorbild eine Stoßtruppe für moderne, kirchenfreie Erziehung; sie streben ebenso zäh wie die österreichischen Genossen die „Trennung von Schule und Kirche" an und haben eine Heidenangst vor der religiösen Erziehung. Genosse Löwenstein, der Reichsobmann der deutschen Kinderfreunde, ist doch aus dem deutschen Schulkampf schon sattsam bekannt als scharfer Gegner der religiösen Schule und Erziehung. Er hat auch in der Münchner Kinderfreundezeitschrift „Freundschaft" (Aprilnummer 1927) unter der Überschrift „Warum wollen die Kinderfreunde eine sozialistische Erziehung?" verkündet: „Wir wollen keine Erziehung zu einer bestimmten dogmatischen Weltanschauung. Wir wollen vielmehr, daß unsere Kinder aus ihren Bedürfnissen heraus zu gesellschaftstüchtigen Menschen heranwachsen."

Gewiß sind solche Sätze nicht eindeutig religionsfeindlicher Prägung. Drum wird man sich mancherorts auf die viel anheimelnderen Ausführungen der „Sozialistischen Monatshefte" berufen, aus denen doch oft alles eher als Religionsfeindlichkeit herausklingt, wenn über sozialistische Erziehung gesprochen wird. So hat ja z. B. Genosse Hans *Müller* in diesem Organ just zur Frage der sozialistischen Erziehung einmal geschrieben („Soz. Monatshefte", 1922, Nr. 25): „Erziehung zum Sozialismus ist ein ungeheuer umfassendes, ein tiefes Problem der inneren Erneuerung der geistigen und sittlichen Wiedergeburt der Menschheit! Erziehung zum Sozialismus heißt Entwicklung der geistigen Kräfte und sittlichen Eigenschaften und Fähigkeiten in Millionen von Menschen, ohne die sich die Schaffung einer sozialistischen Gesellschaft nicht bewerkstelligen läßt, heißt Erziehung zur Humanität, Erhebung zu den Höhen selbständigen Denkens, reifen Urteiles, gerechten Wollens und sittlichen Handelns; Erziehung zum Sozialismus heißt, in jedem Volksgenossen eine wertvolle Persönlichkeit heranbilden, die imstande ist, mehr und höhere Pflichten gegenüber sich selbst, ihrem Nächsten und der Gemeinschaft zu übernehmen; heißt die Fesseln der Selbstsucht, der Gedanken- und Lieblosigkeit sprengen, die auch unsere Seelen zum Knechte unserer Interessen werden ließen. Erziehung zum Sozialismus heißt die Pflicht zum Schaffen anerkennen,

von dem Willen geleitet sein, das Gottesreich auf dieser Erde zu errichten, heißt also das Höchste und Größte gewinnen, was der Mensch überhaupt erlangen kann: Religion, Erleben des Göttlichen."

Solche Sätze sind bei den Kinderfreunden Deutschlands bisher weder geschrieben noch gesprochen worden. Für diese Kreise hat Genosse Adolf *Allwon* vergebens gemahnt („Sozial. Monatshefte", 1925, S. 162): „Es ist an der Zeit, daß der Sozialismus die Religion als eine gewaltige, geistige Macht würdigt. Die neu erstandene Religiosität bedeutet sicherlich eine Krisis des Sozialismus, die aber heilsam ist, weil sie den Sozialismus aus der unfruchtbaren Weltverherrlichung rettet. Der erwachende Glaube an das Gottesreich wird aber auch positiv kulturgestaltend wirken."

Von all diesen Dingen wissen und wollen die Kinderfreunde in ihrer Erziehung nichts wissen, ja sie lehnen sie geflissentlich und leidenschaftlich ab, *Entseelung* der Welt ist ihr Ziel. Der schon genannte deutsche Kinderfreunde-Führer Genosse *Löwenstein* sagte schon vor Jahren anläßlich einer Kinderfreundetagung zu Kleßheim bei Salzburg: „Es gibt keine Festigkeit mehr, kein Gebundensein an ‚Ewigkeitswerte', wir können auch daher unseren Kindern keine Ewigkeitswerte überliefern." In seinem Buch „Das Kind als Träger der werdenden Gesellschaft" spricht er sich im gleichen Sinne aus. Er verlangt dort „*Weltlichkeit der Erziehung*" und fordert vom Staat (S. 105), daß er „nicht die werdenden Staatsbürger in die religiöse Reaktion hinein erzieht", denn, so begründet er an gleicher Stelle: „Die Zeit wird für sie zu ernst sein, um sich in Sonntagsschwärmerei zu verlieren. Die Aufgaben, die ihrer warten, werden zu unabweisbar sein, als daß sie sich ihnen durch religiösen Jenseitsglauben entziehen könnten. Die Gesellschaft fordert zu unerbittlich von ihnen schöpferische Gestaltung, als daß sie sich durch romantische Reproduktionen früherer Gesellschaftszustände verwirren lassen könnte."

Freilich muß auch ein Genosse Löwenstein zugeben, daß sittliche Bindungen notwendig sind, aber . . . „Die sittlichen Bindekräfte sind natürlich von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft. Ohne sittliche Bindekräfte gibt es überhaupt keine Gesellschaft. Doch ist es ein *Irrtum*, zu glauben, daß sittliche Bindekraft aus der Religion entstanden ist oder auch nur wesentlich durch Religion getragen wird" (a. a. O. S. 107). Löwenstein behauptet im selben Kapitel (S. 108) sogar: „In einer Zeit

wie der unsrigen müßten selbst religiöse Menschen, wenn sie die Gefahren für die Erziehung ihrer Kinder klar sähen, gegen eine Bindung sittlicher Normen an religiöse Vorstellungen sein." Was will nun dieser maßgebende Führer der deutschen Kinderfreunde bei den Kleinen an Stelle der Religion setzen? Nicht mehr und nicht weniger als „*Verweltlichung*". Sie ist sein Erziehungs*ideal*, das er immer wieder warm empfiehlt und gegen alle Angriffe zu verteidigen sucht. Sein oben genanntes Buch z. B. schließt er mit dem Satze: „Verweltlichung erscheint den meisten als ein nur negatives Einstellen gegen Kirche und Religion, doch Verweltlichung unseres Bewußtseins ist ein großer positiver Inhalt, ist der neue, innere Aufbau für die werdende Gesellschaft."

Mit diesen Sätzen des *Führers* der deutschen Kinderfreunde ist wohl gründlich die Ansicht abgetan, daß die deutschen Kinderfreunde sich wohlwollender zur Religion stellen als ihre österreichischen Brüder. Zudem liegen ja bereits Beispiele vor, die davon zeugen, daß hüben wie drüben dieselbe religionsfeindliche Haltung in der Kinderfreunde-Erziehung eingenommen wird. Auch ist es interessant, daß schon seit Jahren just die katholischen Fabriksgebiete des Rheinlandes und Süddeutschlands über Reichsbeschluß der deutschen Kinderfreunde zielbewußt bearbeitet werden.

Die Sprache der Zahlen.

Wer heute noch der Ansicht ist, daß man die Kinderfreunde-Bewegung als „rote Spielerei" betrachten und demgemäß nicht ernst zu nehmen braucht, den belehren die Zahlen eines andern.

Für *Österreich* liegen folgende Zahlen vor: Es bestehen rund 380 Ortsgruppen mit 90.000 Mitgliedern und 67.000 Kindern. Im letzten Berichtsjahre wurden über 2.3 Millionen Schillinge für die Kinderfreunde aufgebracht. Neben 500 bezahlten Kräften arbeiten 4500 freiwillig in der Bewegung. Der „*Kindernotfonds*" betrug schon 1925 über 26.000 S, der „*Kinderunfallfonds*" über 15.000 S. Damit jedes Kind jährlich zwei Bücher bekomme (zu Weihnachten und am 1. Mai oder zum Geburtstag) wurden eigene *Büchersparmarken* in Umlauf gesetzt; es liefen im letzten Berichtsjahre um mehr als 9000 S solcher Sparmarken. Für die Trutzaktion „*Mühlsteinbücherei*"[1]) waren im letzten Sommer schon über 17.000 S aufgebracht.

[1]) Auf die Hirtenbriefwarnungen der österreichischen Bischöfe vor den Kinderfreunden antworteten diese mit einer *Trutzaktion*, die den

Für *Deutschland* wurden auf der letzten Reichskonferenz zu Dresden am 16. Oktober 1927 folgende Zahlen bekanntgegeben: Die Gruppenzahl ist seit der letzten Konferenz von 220 auf **350** gewachsen. Ein besonders schnelles Wachsen ist seit der Kinderrepublik in *Seekamp* zu verzeichnen. Schon im Vorjahr gab es bei den deutschen Kinderfreunden über 1500 Helfer. Etwa 35.000 bis 50.000 Kinder sind erfaßt. Wie die österreichischen Kinderfreunde, so haben auch die deutschen schon mehrere *Heime* erworben. Auf Burg Hohnstein im Polenztal halten sie vielfach Tagungen ab. Diese Burg hat im Jahre 1926 nicht weniger als 36.000 Tagesgäste und 50.000 jugendliche Übernachtungsgäste beherbergt, die Höchstzahl einer Nacht war 1300!

Einen eigenartigen Versuch stellte im Sommer des verflossenen Jahres die Kinderrepublik „*Seekamp*" bei Kiel dar. Vier Wochen lang waren da bei 2300 Kinderfreunde-Kinder aus verschiedenen Ländern beisammen und bildeten eine kleine Republik mit Selbstverwaltung, Parlament u. s. w. Man scheint mit dem Erfolge trotz allerlei Mängel zufrieden zu sein.

Die *süddeutschen* Ortsgruppen der Kinderfreunde arbeiten durchschnittlich *vorsichtiger* als die des Nordens, stehen diesen aber an Radikalismus nicht nach. Ihre Versammlungstätigkeit ist sehr groß. So hat die Münchner „Freundschaft" für das Jahr 1926 mitgeteilt, daß in *München* für die Kinderfreunde-Kinder nicht weniger als 805 Veranstaltungen stattfanden, die von 15.659 Mädeln und 13.383 Buben besucht waren, außerdem wurden 67 Mitgliederversammlungen mit 2898, 36 Elternabende mit 1747 Besuchern und 4 Mütterabende mit 306 Teilnehmerinnen abgehalten. München hat bereits *vier* sozialdemokratische Kinderfreunde-Heime und ein Ferienheim. Die *Augsburger* Kinderfreunde haben bei ihren zahlreichen Veranstaltungen, Wanderungen u. s. w. 1521 Mädels und 1184 Jungens erfaßt. Besonders reges Leben herrscht bei den Kinderfreunden in *Nürnberg*. Schon vor längerer Zeit arbeiteten dort 25 Gruppen unter 50 durchwegs jungen Leitern. Das letzte Jahr war besonders der Schulung der Leiter gewidmet. Daneben wurden aber die Kleinen nicht

---

Namen „*Mühlsteinbücherei*" trägt in Anlehnung an das Wort des göttlichen Kinderfreundes: „Wer eines aus diesen Kleinen ärgert . . . ." Es werden Gelder gesammelt und je 50 S bilden einen „Mühlstein". Um zwei solcher Mühlsteine (100 S) wird dann an bedürftige Ortsgruppen eine Mühlsteinbücherei als rote „Pionierbücherei" gesendet. Man will so den Ortsgruppen zu kleinen Bibliotheken verhelfen.

vergessen, wie die vielen Ein- und Mehrtagewanderungen mit großer Teilnehmerzahl, Museumsbesuche, Gruppenabende u. s. w. beweisen. Es wurden in 1116 Kinderveranstaltungen 23.990 Kinder erfaßt, gegen gut 11.000 im Jahre zuvor.

Sehr beherzigenswerte Zahlen können die Kinderfreunde auch auf dem Gebiete ihrer *Presse* ausweisen. So erscheint die Wiener „Sozialistische Erziehung" in einer Auflage von 5000 Stück, der „Schul- und Kinderfreund" in einer solchen von 90.000. Das „Kinderland" etwa in gleicher Auflage.

In *Deutschland* erscheint zu Berlin ebenfalls eine „Sozialistische Erziehung" in einer Auflage von mindest 55.000. Die deutsche Kinderfreunde-Zeitschrift *„Kinderfreund"* erscheint in der *Riesenauflage von* 251.000 Stück, und zwar, wenn ich nicht irre, alle 14 Tage! Freilich ist, wie ja allgemein zugestanden wird, diese Zeitschrift noch lange nicht kindertümlich geschrieben, der Inhalt ist rosarot gehalten, nur hie und da kommen stark sozialistisch eingestellte Beiträge. Außer diesen Kinderfreunde-Zeitschriften erscheinen noch etliche kleinere, so die genannte Münchner „Freundschaft". Insgesamt werden also allmonatlich über 700.000 Stück Kinderfreunde-Schriften unters Volk geworfen. Dazu kommen noch die verschiedenen Flugblätter, Handzettel u. s. w.

Neben Österreich und Deutschland haben die Kinderfreunde noch größere Bedeutung erlangt in der *Tschechoslowakei*. Sie wurden dort im Jahre 1921 begründet und haben jetzt bei 100 Ortsgruppen und mehrere Zahlstellen. Die Mitgliederzahl wird mit 4000 beziffert, Kinderzahl wird keine genannt.

Auch in *Polen* haben die Kinderfreunde etwa 20 Ortsgruppen, über die aber nähere Angaben fehlen.

In andern Ländern, wie in der *Schweiz*, in *Holland*, *Frankreich* und *England* sind beachtenswerte Ansätze der Kinderfreunde-Bewegung zu verzeichnen. Sogar in den *Übersee*-Ländern hat sich die Bewegung schon bemerkbar gemacht. Um eine einheitliche Arbeit und Leitung zu erzielen, wurden alle Gruppen in der *„Ise"* (Internationale sozialistische Erziehungsorganisation) zusammengefaßt. Die darin zusammengefaßten Kinderfreunde-Gruppen dürften schon bald die Zahl von **900** erreicht haben. Dazu kommen dann noch die Gruppen der „Roten Falken", deren es jetzt etwa 200 geben dürfte. Also eine ganz beherzigenswert große Zahl, die eindringlich mahnt: *videant consules!*

Die Roten Falken.

Trotz eifriger Bemühungen gelang es den Kinderfreunde-Erziehern lange nicht immer, die kleinen Leutchen zu reger Teilnahme an den Hort- und Heimstunden zu bewegen. Besonders die *älteren* Buben und Mädel blieben oft beharrlich fort. Je mehr die oft sehr jugendlichen Erzieher und pädagogischen Neulinge den Geist des Sozialismus in trockenen Theorien über die Köpfe der Kindergenossen ausgossen, desto leerer wurden die Lokale. Aus dieser Leere, die oft mehr als 90 Prozent der eingeschriebenen Kinder erreichte, zog man schließlich doch den vernünftigen Schluß, daß man die Kinder nicht mit trockener Parteidogmatik sättigen oder gar halten kann. Lange wurde nun über Minimal- und Maximalprogramm herumdisputiert, bis schließlich ein Praktiker den gordischen Knoten durch eine Tat löste. Der Wiener Genosse Anton Tesarek gründete *im Sommer* 1925 die *„Roten Falken"*. Sie wurden im Nu bekannt und heute fehlen sie bei keinem sozialistischen Aufzug. In *Österreich* allein gibt es schon über 120 Gruppen mit etwa 7000 Falken und „Roten *Schwalben*" (Wanderschwalben), wie die Mädchen heißen, die da mittun.

Die „Roten Falken" sind nichts anderes als eine ziemlich genaue Nachahmung der bürgerlichen *Pfadfinder* oder nationalen *„Sokoln"*, nur dienen sie dem *sozialistischen* Gedanken. Sie haben auch eine eigene Tracht, ähnlich wie die Pfadfinder, sind leicht erkenntlich an ihrem roten Halstuch, den dreieckigen roten Hordenwimpeln und nicht selten an ihrem — rohen Benehmen. Man bemüht sich nun auf dem Umweg der Romantik und des Sportes, diese Buben im Gassenbubenalter für die sozialistischen Ideen zu gewinnen. „Roter Falke sein, heißt doch immer ‚*rot*' sein, immer der roten Sache helfen wollen" schrieb das „Kinderland" im Mai 1926.

Über den *Aufbau* der Falken ist folgendes zu sagen. Man unterscheidet — wenigstens in Deutschland — jetzt *drei* Gruppen, nämlich die Kleinen, „Kücken" nennt man sie in Norddeutschland, bis zu zehn Jahren, in Österreich heißen sie vielfach „Weichfüße". Mit zehn Jahren werden sie dann zu den *„Jungen Falken"* aufgenommen. Für diese Jungfalken wurden in Deutschland beim letzten Reichskurs auf der Jugendburg Hohnstein folgende Punkte aufgestellt. Sie müssen wissen, wie die Arbeiterbewegung aufgebaut ist und wer ihre Vorkämpfer waren, müssen drei Kampflieder und drei Wanderlieder singen können, ferner

Bescheid wissen im Zeltbau, Schwimmen; sich im Gelände zurechtfinden, Hilfe bei Unglücksfällen, nähen, flicken und stopfen, verschiedene Ballspiele beherrschen.

Ist nun der Jungfalke zwei Jahre vorbereitet, so legt er Prüfung ab (in *Österreich*) über: 1. Gebote der Falken. 2. Aufbau der Roten Falken, ihre Eingliederung in die Organisationen des Proletariats. 3. Wichtiges aus der Geschichte der Arbeiterbewegung. 4. Orientierung nach Sternen, Sonne, Uhr und Kompaß, Kartenlesen, Fahrplanlesen. 5. Das Wichtigste der ersten Hilfe. 6. Schwimmkenntnis, zunächst muß sich der Falke über Wasser halten können. 7. Nähen, Flicken, drei Knoten knüpfen, Zelte bauen. 8. Im Kimspiele von 15 Gegenständen zehn nennen können (15 verschiedene Gegenstände werden auf den Tisch gelegt, mit einem Tuch bedeckt, dann wird für kurze Zeit das Tuch abgehoben, sodann wird alles wieder zugedeckt und nun sind die Gegenstände zu nennen, allenfalls ihre Lage zu bestimmen).

Ist die Prüfung gut verlaufen, so legt der Jungfalke meist beim Lagerfeuer mit den anderen Jungfalken sein „*Falkenversprechen*“ ab: „Wir versprechen, immer und überall unseren Geboten getreu als Rote Falken zu leben!“ Welches sind nun diese Gebote? Für *Österreich* lauten sie:

1. Der Rote Falke bekennt sich zur Arbeiterklasse.
2. Der Rote Falke ist seinen Genossen stets treu.
3. Der Rote Falke sieht jeden arbeitenden Menschen als Freund und Bruder an.
4. Der Rote Falke ist stets hilfsbereit.
5. Der Rote Falke achtet jede ehrliche Überzeugung eines andern; auch dann, wenn er sie bekämpft.
6. Der Rote Falke führt stets die Anordnungen seines selbstgewählten Führers aus.
7. Der Rote Falke ist mutig und nie verzagt.
8. Der Rote Falke ist wahr: Auf sein Wort kann man bauen. Er ist zuverlässig und pünktlich.
9. Der Rote Falke ist stets rein in Gedanken, Worten und Taten.
10. Der Rote Falke ist enthaltsam und ein Kämpfer gegen alle Rauschgifte.
11. Der Rote Falke hütet seinen Körper und stählt ihn.
12. Der Rote Falke ist ein Freund und Schützer der Natur.

Diese Gebote sind auch in den andern Ländern — inhaltlich wenigstens — dieselben, im Wortlaut ist wohl ein Unterschied.

Nach dem, was bisher über die Roten Falken bekannt geworden ist, stimmen Worte und Taten lange nicht immer überein. Sollte das der Fall sein, so müßte man unbedingt eine tiefere Verankerung für diese Gebote haben. Aber die lehnt man ab. Religion übergeht man äußerlich mit Stillschweigen, tatsächlich aber bekämpft man sie. Auch das Verhältnis der „Falken" zu den „Schwalben" beruht auf rein natürlicher Einstellung. Der Koedukationsgedanke gewinnt hier noch ausgeprägtere Form als bei den Kinderfreunden. Die Früchte und Erfolge sind aber oft traurig und bedenklich.

Daß die Roten Falken nicht als harmlose Spielerei gedacht sind, sondern als *Kadetten des wehrhaften Sozialismus*, wurde wohl schon öfters vermutet. Genosse Deutsch, der Führer des österreichischen Rotfaschismus, bestätigt diese Vermutung vollauf, wenn er in seiner Schrift „Antifaschismus" S. 94 f. schreibt:

„Um den Geist der Wehrhaftigkeit zu pflegen, beginnt das österreichische Proletariat schon mit einer entsprechenden Erziehung der Kinder. Zu *diesem Zwecke* sind als Abteilungen des Vereines ‚Kinderfreunde' Gruppen von Knaben gebildet worden, die ein besonders reges Gemeinschaftsleben führen. Sie nannten sich selbst ‚Rote Falken' und sind nach der Art der bekannten ‚Pfadfinder'-Vereinigung organisiert . . . Selbstverständlich tragen die ‚Roten Falken' eine, wenn auch sehr einfache, Uniform. *Von ihnen über die Ordner der Jugendlichen und die Wehrturnerzüge führt der gerade Weg zum Republikanischen Schutzbund.* Die Verteidigungsorganisation des Proletariates wurzelt um so tiefer, je mehr Jugend sie in ihren Bann zieht."

Angesichts solcher Eingeständnisse wirkt es freilich recht komisch, wenn dieselben Roten Falken erklären, sie seien gegen alle Gewalttat und vor allem gegen den Krieg. Dies Geschrei „Nie wieder Krieg!" verliert seine innere Wahrheit auch durch die *hochrevolutionären Lieder*, die just bei den Roten Falken gesungen werden und alles eher nur nicht friedlich klingen. Raub, Mord, Brandstiftung und Seeräuberei werden darin am meisten verherrlicht. Eines hat den beruhigenden Kehrreim: „Spieß voran, drauf und dran, *setzt aufs Klosterdach den roten Hahn!*"

Daß man gegebenenfalls mit diesen Liedern Ernst machen will, hat ja die Wiener Revolte im Juli 1927 deutlich genug gezeigt. *Allgemein* ist es ja aufgefallen, daß just das jugendliche Element so stark vertreten war. Was man bei den Kinderfreunden und in den roten Wiener

Schulen die Kinder in feinerer oder gröberer Art gelehrt hatte, das wurde nun einmal praktiziert und solche, kaum der Schule entwachsene, Jugendliche waren es, die unter dem Schutze des Republikanischen Schutzbundes das Justizgebäude anzündeten. In der Nähe desselben fanden übrigens auch zwei Rote Falken den Tod.

Neben den Roten Falken gibt es auch noch die sogenannten „*Roten Jungpioniere*", die gleicher Art wie die Falken sind, nur *kommunistisch* eingestellt. Sie sind eine Nachahmung der russischen „Pioniere", deren es etwa *drei Millionen* gibt. Diese russischen „Pioniere" sind ebenfalls eine Nachahmung der Pfadfinder, freilich in russisch-sozialistischer Ausgabe. Die „Roten Jungpioniere" suchen unter verschiedenen Vorwänden Volks- und Bürgerschüler zu erfassen und wollen „den Kampf der Arbeiterkinder gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern führen". Sie „treten überall für die Rechte der Proletarierkinder ein". Ihre Haupttätigkeit besteht laut ihren Statuten im „Kampf gegen die Arbeiterfeinde in der Schule", sowie auch im „Kampf gegen jede nationalsozialistische und *religiöse Verdummung* der Kinder in der Schule und Gesellschaft".

Damit erscheint nun das Wichtigste und für den Klerus Beachtenswerte über die sozialistische Kinderbewegung gesagt. Ein eigenes, sehr interessantes Kapitel wäre freilich auch die geistige Einstellung dieser sozialistischen Kinderbewegung. Vielleicht kann ein andermal darüber gesprochen werden. Jedenfalls kann sich jeder Unvoreingenommene aus dem hier Mitgeteilten schon ein beiläufiges Bild machen. Die „Milch frommer Denkungsart" fließt da sehr, sehr spärlich. Der Gedanke des geistigen und gesellschaftlichen Umsturzes hat in dieser Jugend schon sehr stark Wurzel gefaßt. Bedenkt man, daß rund **120.000** bis **150.000** Kinder schon von dieser systematischen Erziehung zum Radikalismus und religiösen Nihilismus erfaßt sind, bedenkt man weiters, daß diese Kinder in zwanzig, dreißig Jahren nicht bloß selbst wieder Väter und Mütter, sondern auch Wähler, Politiker u. s. w. sind, so wird man begreifen, daß wir *noch nicht* die schlimmsten Zeiten hinter uns haben. Drum wird man es auch begreiflich finden, daß wiederholte Mahnung und *Aufklärung* nach allen Richtungen hin und selbstverständlich *Abwehr* dringend nottun. Es ist heute vollauf wahr, was Genosse Löwenstein im Vorwort zu seinem Buch „Das Kind als Träger der werdenden Gesellschaft" schreibt:

„Die sozialistische Erziehung ist heute kein Zukunftstraum mehr. Die im Klassenbewußtsein organisierten

Arbeiter machen sich nicht nur Gedanken um die Erziehung der Arbeiterkinder, sondern sie haben sie *praktisch in die Hand genommen.* Theoretiker des Sozialismus haben über den Rahmen programmatischer Forderungen hinaus die Notwendigkeit einer sozialistischen Erziehung dargelegt." „Der Sozialismus will eine neue Gesellschaftsordnung, aber er will sie *nicht erträumen, sondern er will sie wirklich schaffen aus der Wirklichkeit von heute heraus.*" „*Die Köpfe müssen revolutioniert werden,* damit sie aus Erkenntnis und Verantwortung heraus Wegbereiter für das werdende Geschlecht werden."

Daß die hier ausgesprochenen Ideen nicht in die Kerker der Bücher und sozialistischen Schriften eingesperrt und somit wirkungslos bleiben, dafür sorgen neben den sehr regen sozialistischen Parteileitungen ganz besonders die sozialistischen Lehrer und Erzieher in und außer der Schule. An den „gemütlichen Wienern" hat man bei der letzten Revolte mit ihren fast hundert Toten und tausend Verwundeten deutlich sehen können, wie dies Evangelium des Hasses wirkt, wenn es jahrelang verkündet wird. Wer weiß, wie nach weiteren zehn Jahren sozialistischer Erziehungsarbeit solche „Wirbel" ausgehen, ob da nicht ganze Staaten und Gesellschaftsschichten verschwinden? Man denke doch nicht, daß man sich in sozialistischen Kreisen jetzt auf die faule Haut legt. Im Gegenteil, man ist dort gewitzigt und wird ein andermal die Sache noch besser vorbereiten. Dazu ist aber wiederum recht zielbewußte sozialistische Erziehung notwendig. Sie wird auch geleistet. Genosse *Dr Bauer,* der Führer der österreichischen Genossen, hat ja bei der Tagung des Metallarbeiterverbandes im Hinblick auf die Wiener Revolte und die daraus gezogenen Lehren und Erfahrungen erklärt („Arbeiterzeitung", Nr. 267 vom 30. September 1927):

„Entscheiden wird also in den nächsten Jahren *nicht die Gewalt,* entscheiden wird, *wer stärker auf Hirn und Herz der Menschen zu wirken vermag.*"

Es ist also in Zukunft nicht mit einem Abbau der sozialistischen Erziehung zu rechnen, sondern mit einer Intensivierung derselben. Besonders will man sich jetzt auch aufs Land werfen. Erst sollen in allen ländlichen Industrieorten Keimzellen für die sozialistische Erziehung geschaffen werden. „*Wo ein Schlot, dort auch eine Ortsgruppe der Kinderfreunde!*" ist ja die Losung, die teilweise schon verwirklicht ist. Man denke nicht, daß die Kinderfreunde auf dem Lande keinen Boden haben. Wieviel Kinder armer Eltern laufen doch in einem Dorfe zum

Beispiel herum, die nicht beschäftigt sind, und die man einfach sich selbst überläßt. Ist erst einmal die sozialistische Agitation mehr ausgebaut, haben sich die Genossen auf dem Lande erst einmal ordentlich eingenistet, so werden sie auch hierin in gleicher Weise und mit nicht geringeren Erfolgen die Erfassung der Landkinder, besonders der Kinder *ärmerer* Leute, durchführen wie in den Fabriksorten. Was wir jetzt noch als „Unmöglichkeit" überlegen belächeln, wird dann todsicher *Wirklichkeit* werden. Drum nicht wieder zuwarten, bis die andern ihre Pläne verwirklicht haben und wir sehen müssen, daß auch Dinge möglich, die wir für unmöglich gehalten haben, sondern *rechtzeitig zugreifen und vorbeugen!* Dies ist nicht bloß unvergleichlich leichter, sondern auch weniger kostspielig als hinterher die Schäden früherer Sorglosigkeit und Opferscheu zu beheben. Wer wirklich will, der erreicht auch was, das sehen wir just bei der sozialistischen Erziehungsarbeit. Drum zupacken! Es ist kein Glaubenssatz, daß wir überall zu spät kommen müssen!

Der Fall Wittig in römischem Lichte.

Von *J. Knor*, Pfarrer, Thalfingen.

Ein hoher Baum macht bei seinem Falle naturgemäß ein großes Geräusch, und wenn ein gefeierter Schriftsteller, der Stoffe behandelt, welche die Christenseele aufs tiefste berühren, von der höchsten Autorität verurteilt wird, dann ist es ebenso naturgemäß, wenn die Zehntausende von Lesern oder Anhängern dieses Mannes nicht wie mit einem Schlage zur Ruhe kommen. Die einen, die Gefühlvollen, schauen mit Bedauern auf den hart betroffenen „Meister". Sie hoffen, daß derselbe doch wieder zurückfinde, so daß sie sich an seinen etwa geläuterten Weisen und Lehren auch fernerhin erfreuen können. Andere schauen nicht so fast auf den Betroffenen, sie haben ihn und seine Werke bisher vielleicht kaum dem Namen nach gekannt. Sie befassen sich nur mit dem Richter, der den harten Spruch getan. Diese erinnern beinahe an die große Masse, die regelmäßig für den auf offener Straße ergriffenen Unruhestifter Partei ergreift und sich gegen die Polizei wendet, auch wenn sie die näheren Umstände gar nicht kennt.

Natürlich hinkt dieser Vergleich; er will nur sagen, daß die Autorität, daß der Staatsanwalt immer einen

schwereren Standpunkt hat, als der Verteidiger oder der Angeklagte.

Es wird die zur Genüge bekannte Forderung erhoben, daß *„die kirchliche Zensurstelle dem Verurteilten und der katholischen Welt gesagt hätten, was sie als irrig oder korrekturbedürftig ansehe"*. „Es würde dann nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, der Weizen nicht mit dem Unkraut getroffen." Die Erfahrung sagt aber, daß der, welcher in solchen Fällen, in gehobenen und nicht gehobenen Tischgesellschaften, für Rom, für die Zensurstelle eintritt, regelmäßig ins Hintertreffen kommt, weil eben die Schlagworte immer kräftiger und rascher wirken, als die Logik, weil das Anhören des Sachverhaltes zu viel Geduld erfordert und man von Vorurteilen befangen ist, die man sonst beim Gegner doch so mißlich empfindet.

Lesen wir deshalb wenigstens einmal mit möglichster Ruhe und Unbefangenheit, was die römischen Stellen über obige Forderung im allgemeinen denken und wie sich in specie der Fall Wittig tatsächlich zugetragen hat. Durch die indes erfolgte Heirat Wittigs ist hinlänglich dargetan, daß es diesem nicht in allweg darum zu tun war, der Wahrheit, dem geknechteten Gewissen freie Bahn zu schaffen. Dieser Aufsatz ist aber schon vor der erfolgten Heirat geschrieben worden, da die Augen vieler noch gehalten waren.

1. Die bekannte Monatsschrift „Roma aeterna" gibt in Heft 9/10, 6. Jahrg., *„Bemerkungen über Indizierung von Büchern durch das Heilige Offizium"*. Es heißt da zunächst mehr allgemein, daß man der Kirche nicht ein Recht verweigern könne, das die Vertreter der weltlichen Gewalten immer ausgeübt haben und noch ausüben. Wohl alle Staaten gehen gegen solche Veröffentlichungen vor, welche ihre Konstitution, ihre rechtmäßige Regierung und die öffentliche Moral untergraben. Schon das Römische Recht weist darauf hin, indem es von Büchern und Werken „improbatae lectionis" spricht (Digest. I, 10; vgl. auch das Gesetz zum Schutze der deutschen Republik und dessen Anwendung).

Wenn der Kirche nun dieses sozusagen natürliche Recht auch zugestanden wird, so wirft man doch die Frage auf: *„Sind die zur Prüfung eines Werkes bestimmten Organe diesem Amte gewachsen?* Das Lehramt der Kirche ist doch etwas ganz anderes, als die römische Kurie." Dieser Einwand wurde schon in alter und ältester Zeit gemacht.

Quesnel kleidete ihn in die scharfen Worte: „Was sind das für Leute! Die meisten Kardinäle und römischen Theologen verstehen überhaupt nichts . . .“ *Febronius* meinte: „Man hat nicht die Gewißheit, daß die Konsultoren bei der Prüfung der Bücher jene Sorgfalt anwenden, die der Ernst der Sache erfordert, und daß keine ungeordnete Leidenschaft sich einschleicht.“ Die Schüler *Wicliffs* klagten nach dessen Verurteilung: „Sie (die Richter) verstehen nicht die Feinheit und Tiefe unseres evangelischen Meisters.“ So klagte auch *Berengar* gegen St. Bernhard und die *Pelagianer* gegen St. Augustinus und Papst Zosimus.

Als Benedikt XIV. durch die Apostolische Konstitution „Sollicita ac provida“ die Indexkongregation reformieren und wiederherstellen wollte, schrieb er, um den bereits angeführten Einwänden zu begegnen:

„Da es zu Unserer Kenntnis gekommen ist, daß wegen vieler Bücherverbote, besonders wenn es sich um katholische Autoren handelt, öffentlich und zu unrecht der Vorwurf erhoben wird, *als ob in diesen Dingen bei Unsern Gerichtshöfen leichtfertig und oberflächlich vorgegangen würde*, hielten Wir es für geboten, durch diese . . . Unsere Konstitution gewisse feste Regeln aufzustellen, nach denen von nun an Prüfung und Beurteilung der Bücher gehandhabt werden soll, obwohl in vollem Umfange festgestellt werden kann, daß *dies ständig in der gleichen oder in entsprechender Weise geschehen* ist.“

Vertrauen müßte denn doch schon die heutige Zusammensetzung der Zensurstelle und die Art und Weise erwecken, wie ein Urteil der höchsten zuständigen kirchlichen Behörde zustandekommt. Die Zensurstelle ist nicht mehr die frühere, abgeschaffte Indexkongregation, sondern die Hohe Kongregation des Heiligen Offiziums, deren Präfekt der Heilige Vater in eigener Person ist. An jeder Entscheidung nimmt der Papst immer und ausdrücklich persönlich teil. Nur durch die Bestätigung des Papstes erhält das Verurteilungsdekret Geltung. Es handelt sich also nicht mehr um eine einfache disziplinäre Verfügung irgend eines Richters oder Gerichtshofes, sondern um einen die Lehre betreffenden Spruch der Richter, die von der höchsten Gewalt der Kirche den Auftrag empfangen haben, über die Fragen des Glaubens und der guten Sitten zu wachen.

Eine heute oft erhobene Forderung geht dahin: Die *Kirche solle vor der Verurteilung eines Werkes den Autor hören*, seine Beweggründe und Absichten; sie solle ihm

wenigstens die Möglichkeit bieten, sich zu verteidigen, ehe er sich die kirchliche Zensur zuziehe.

Die Opportunität dieser Frage wurde schon auf dem *Konzil von Trient* erörtert, nämlich, ob die Autoren, deren Werke verurteilt werden sollten, zuerst zu befragen und anzuhören seien. Die Antwort der meisten Konzilsväter ging dahin: „Da es sich nicht um die Verurteilung der Autoren handle, sondern um die Festsetzung einer Norm, an der gemessen eine ihrer Schriften in Schaden stiftender Weise von dem Glauben der Kirche abweiche, ... so wäre es möglich, daß der Verfasser schuldlos sei, sein Werk aber in irgend einer Einzelheit doch Schaden anrichten könne, weshalb dann die verantwortlichen Stellen dieses Werk zu Recht ausschließen, ohne daß sie für ein solches Verfahren den Verfasser vorladen müßten, damit er sich verteidigen könne."

Die Theologen des Heiligen Offiziums können sich also nicht mit dem befassen, was der Verfasser bei sich dachte oder ausdrücken wollte, sondern nur mit dem, was er in Worten gefaßt hat. Wenn aber der Autor der Kirche gegenüber behauptet, daß seine Schriften von ihr anders ausgelegt seien, als er selbst gedacht habe, so weist gerade dieses hin auf Spuren von Irrtum und Mißverständnissen. Man wird doch nicht etwa sagen wollen, daß die römischen Behörden Gespenster sehen und Irrtümer wittern, wo der gesunde Menschenverstand nichts Verfängliches finde. Je bekannter aber der Name eines Schriftstellers ist, je weiter sein Einfluß und sein Wirken reicht, um so mehr muß mit klaren und deutlichen Lettern eine Warnungstafel aufgestellt werden.

2. Was nun den Fall *Wittig* im besonderen anlangt, d. h. das Verfahren Roms gegen ihn, so gab die „Civiltà Cattolica" in einem am 7. August 1926 erschienenen bedeutsamen Aufsatz hinreichende Aufklärung.

Wittig, so heißt es darin, beklagte sich in erster Linie, daß das Verbot, von dem seine Bücher betroffen seien, ohne eine Begründung erfolgt sei. Als Vorbedingung für seine Unterwerfung fordert er, daß ihm die Gründe eines solchen Verbotes mitgeteilt würden.

Darauf ist zu sagen, daß Wittig sich schon vor dem Erscheinen seiner Bücher grobe Verstöße gegen das kirchliche Gesetzbuch hat zuschulden kommen lassen, so daß er schon deshalb keinen Grund hätte, sich in Pose zu setzen und den Vergewaltigten zu spielen. Sein Aufsatz „Über das allgemeine Priestertum" und ein anderer, „Die Kirche als Auswirkung der christlichen Seele", sind Teile

eines Werkes mit dem Titel „Kirche und Wirklichkeit". Dieses aber ist ohne kirchliche Druckerlaubnis bei einem protestantischen Verleger (Eugen Diederichs, Jena, Verleger vieler glaubensloser und radikaler Bücher) erschienen. Ebenso ist sein großes Werk „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo" ohne Druckgenehmigung veröffentlicht worden. Diese war sogar eigens verweigert worden, was dem Autor vor der Veröffentlichung bekannt war. Ein Professor der katholischen Theologie muß aber die Kanones 1385 und 1386 des Cod. jur. can. in ihrer Tragweite wohl kennen. Wenn er sich einfach darüber wegsetzt, so kann er sich doch nicht beklagen, daß das „Officium Romanum" die Übertretung bestraft.

Wittig klagt „die Kirche" ob der Anwendung dieses für alle geltenden Gesetzes an, sie habe die Dienste, die er ihr geleistet haben will, mit „Proskription", „Damnation" und mit einer Schandliste bezahlt und habe seine Werke für Vergangenheit und Zukunft um ihren Wert gebracht. Er klagt die höchste kirchliche Autorität einer unsittlichen Handlung an, weil sie ihm schweren Schaden verursacht habe.

Dazu ist zu sagen, daß niemand anderer, als er selber die Ursache dieses moralischen und materiellen Schadens ist, da er die Gesetze der Kirche so offenkundig übertrat. Wenn Wittig seine Pflicht als katholischer Priester hätte erfüllen wollen, so wäre ihm auch der Weg offen gestanden, die notwendigen Erklärungen zu bekommen und die gewünschten Berichtigungen zu ermöglichen.

Wittig verlangt weiterhin (und mit ihm gehen viele einig), daß das oberste Amt der Kirche in Dingen, welche die Lehre betreffen, „vor aller Öffentlichkeit" der Erörterung der Gläubigen die in den verurteilten Büchern enthaltenen Irrtümer und die Gründe der Verurteilung vorlege.

Dieses Verlangen ist ein offenkundiges Verkennen des Charakters und der Natur dieses Amtes, das wohl alle Lehren auf das gewissenhafteste untersucht (s. o.), dann aber entscheidet, ob etwas mit der Lehre Christi übereinstimme, sich aber nicht in Erörterungen über Irrtümer einlassen kann. Das würde nicht bloß der Würde oder Autorität dieses Amtes Eintrag tun, sondern es wäre auch nutzlos. Bei solchen Disputationen kommt erfahrungsgemäß nichts Ersprießliches heraus. Der Autor zumal kann sich immer wieder hinter die Mauer verschanzen, daß das und das nicht so und so zu verstehen sei. Die Gläubigen aber müßten unterdessen irre werden. Einer solchen

doktrinalen Entscheidung der obersten Instanz der Kirche sich zu unterwerfen, ist Gewissenspflicht für alle Gläubigen; sie darf nicht als unbegründet abgelehnt werden.

Wittig sagt nun in seiner Verteidigung: „Ich habe ein Recht dazu, an der Gewissenhaftigkeit des römischen Amtes zu zweifeln." Aus welchem Grunde? „Vor einem Jahre hat es mich wegen der Herausgabe eines Buches diszipliniert, von dem es nicht einmal die Titelseite kannte, also ohne Prüfung auf bloße Denunziation. Ich war gar nicht der Herausgeber des Buches!" Und diese ungerechte Maßregelung sei weder zurückgezogen noch öffentlich berichtigt worden trotz des Protestes des Opfers.

Wie verhält sich diese Sache? Es handelt sich dabei um das bereits angeführte Werk „Kirche und Wirklichkeit", das von Ernst Michel bei Eugen Diederichs, Jena, herausgegeben wurde. 1923 veröffentlichte Wittig die beiden ebenfalls schon erwähnten Artikel als Teil dieses zitierten Werkes, und zwar ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit.

Weil dies gegen die Kanones 1385 f. verstößt, schrieb das Staatssekretariat des Heiligen Stuhles — nicht die Hohe Kongregation des Heiligen Offiziums — am 17. Oktober 1923 an den Kardinalfürstbischof von Breslau, indem es ihn von dem Rechtsfall in Kenntnis setzte und ihn beauftragte, dem Autor einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß der Heilige Stuhl es sich vorbehalte, das von ihm verfaßte Werk genau zu prüfen.

Der Konzipist des Staatssekretariates beging dabei die Ungenauigkeit, daß er nicht die beiden Aufsätze Wittigs zitierte, sondern nur den Titel des Werkes, zu dem die beiden Schriften gehörten.

Bei der Sache aber handelte es sich also nicht um eine Verurteilung des Buches oder der Aufsätze, sondern um eine persönliche Disziplinierung Wittigs, der sich gegen can. 1385 f. verfehlt hatte. Die Berechtigung dieses Verweises mußte Wittig wohl einsehen. Er aber warf sich auf das Versehen des staatssekretärlichen Schreibens und klagt über das ihm gewordene Unrecht. Dieses Vorgehen kann mit dem der Pharisäer verglichen werden, gegen welche Wittig in seinem „Leben Jesu" eine so scharfe Sprache führt. In eben seinem Protest macht er sich eines noch größeren, weil offenbar bewußten Formfehlers schuldig, als die römische Stelle, und führt auch eine sehr ungeziemende Sprache, in welche Häretiker ja immer zu verfallen pflegen (s. o.). Dem höchsten geistlichen Gerichts-

hof gegenüber spricht er von „einigen leichtfertigen Menschen", die zuweilen ihren Spruch fällen, ohne die Bücher gelesen zu haben, und die „eine offenkundige krasse Unwahrheit" vorbringen. Er beruft sich auf sein Gewissen, das ihm nicht erlaube, eine solche unwahre Begründung anzuerkennen. Diese Begründung des Heiligen Offiziums aber lautet: „quia errores quos Rev. Doct. Wittig litteris tradidit, certe quidem ex parte doctrinam divino-catholicam funditus subvertunt."

Der zitierte Aufsatz der „Civ. Catt." schließt mit den Worten:

„Die beiden Bände des ‚Lebens Jesu' enthalten Seiten, die uns tief ergreifen.

Und doch ist das Ganze ein Schaden, ein schwerer Schaden. Die überall verstreuten Irrtümer machen die Lektüre gefährlich und vergiftet. Man verliert dabei beträchtlich an Achtung und Liebe für den Erlöser. Man verliert dabei viel von der der Kirche, ihrer Machtvollkommenheit und ihrer Lehre geschuldeten Ehrfurcht. Man verliert dabei nur zu sehr die Furcht vor der Sünde und die Entschlossenheit und Beständigkeit gegen die Gründe und Ursachen der Sünde selbst." —

Mögen alle, die sich an den Schriften Wittigs einst erfreut und insbesondere „seine geistlichen und weltlichen Freunde in Bayern und in Schlesien", mit denen er noch „den Wortlaut seines . . . Protestes beraten wollte", ihm die Gnade der Erleuchtung erflehen, daß er seine Irrtümer mit aufrichtiger Demut erkennt und sich vor der heiligenden Zucht der Wahrheit beugt, wie das einst auch Montalembert getan hat!

Eid und Meineid in ihrer Bedeutung für das heutige Rechtsleben.

Von *Dr jur. Oskar Meister*, Graz.

I.

Die christliche Moral stellt den Eid als Anrufung Gottes, ja als Akt der Gottesverehrung, so hoch, daß sie nicht nur *Meineid* und *Eidbruch*, sondern sogar den *unnötigen* Eid, den Eid in *unwichtigen* Dingen verbietet.

Das Kirchenrecht faßt Meineid und Eidbruch als religiöse Delikte auf, die den Glauben an Gott und die Ehrfurcht vor ihm erschüttern und das religiös-sittliche Empfinden der Gläubigen aufs schwerste verletzen (Eich-

mann, Lehrbuch des Kirchenrechtes). Unter Strafsanktion steht der *gerichtliche* wie *außergerichtliche* Meineid, beziehungsweise Eidbruch.

Auch das weltliche Recht befaßt sich mit unserem Gegenstande eingehend, indem es falschen Eid als besonders schweres Verbrechen verfolgt, indem es weiters den Eid als prozessuales Mittel zur Wahrheitsfindung vorschreibt. Man lese die zahlreichen Stellen des Sachsenspiegels (um 1250 entstanden) durch, in denen der Eid erwähnt wird. Man denke an die Urfehde! Solch große Bedeutung mußte eine Zeit dem Eide beilegen, die nicht die Macht hatte, den einzelnen zur Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Ordnung zu zwingen, es geschah denn durch seine freiwillige, mit Anrufung Gottes begründete und bekräftigte Unterwerfung, die anderseits auch kein festgefügtes und mit allen Möglichkeiten der Wahrheitsfindung ausgestattetes Gerichtswesen kannte. Und es ehrt jene Zeit, daß ihre Söhne trotz dieser Schwäche der irdischen Macht ein vor Gott abgegebenes Versprechen wert und heilig hielten.

Das Recht hat ursprünglich Delikte, die als unmittelbare Beleidigungen Gottes galten, Gotteslästerung, Abfall u. s. w. besonders strenge geahndet und demgemäß auch Meineid und Eidbruch als arge Übeltat angesehen. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die „Carolina" (1533) nennt den gerichtlichen Meineid und den Bruch beschworener Urfehde unmittelbar hinter der Gotteslästerung.

Noch richtiger und vollständiger erfaßt die Kriminalordnung der Kaiserin Maria Theresia, die sogenannte *Theresiana* vom Jahre 1768, den Tatbestand unseres Deliktes. Sie reiht nicht nur den Meineid, worunter auch Eidbruch verstanden ist, unter die Religionsverbrechen ein, sie erklärt ihn nicht nur ohne Unterschied, ob er gerichtlich oder außergerichtlich geleistet wurde, als strafbar, sondern bringt auch im Wortlaute eindeutig zum Ausdruck, daß wir ein religiöses Vergehen vor uns haben. Sie nennt nämlich ganz im Einklang mit der richtigen, kirchlichen Lehre denjenigen meineidig, der *wissentlich und betrügerischerweise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführt* und sagt kurz und klar: „Der Meineid ist eine Art von Gotteslästerung."

Das Strafgesetzbuch, das Josef II. im Jahre 1788 veröffentlichte, hat diese wie manche andere kluge Bestimmung aufgegeben. Die Aufklärung konnte ja nicht anders, als das Wort „betrügerisch" lediglich auf das Ver-

hältnis von Mensch zu Mensch zu beziehen; schließlich ließ man die übrigen Merkmale, die auf den religiösen Inhalt unseres Deliktes hinweisen, überhaupt fallen und heute haben wir einen Zwitter; wir sehen den Meineid als ein rein „weltlich Ding" an, fordern aber doch als vornehmstes Mittel der Wahrheitserinnerung und Wahrheitsbekräftigung die Gerichtsparteien auf, „zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" einen reinen Eid zu schwören und ahnden eine *beschworene* falsche Aussage strenger als eine einfache. Es war kein besonders heller Geistesstrahl der Aufklärung, unter dem diese Lehre Wurzel getrieben hat, und gewiß wären unseren Zeitgenossen viele Zweifel und Widrigkeiten erspart geblieben, wenn man die schlichte Begriffsbestimmung des Meineides, wie sie die Theresiana gab, im Gesetzbuch gelassen hätte, wobei es immerhin möglich gewesen wäre, den *gerichtlichen* Falscheid besonders strenge zu ahnden. Der Umstand, daß unser Gesetz gleich den meisten ausländischen Vorschriften die Begriffsbestimmung des Wortes schuldig bleibt, bildet keinen seiner Vorzüge. Das Gesetz weicht einer grundsätzlichen Festlegung aus und verschuldet dadurch die von uns bereits gestreiften Unklarheiten, die heute schier von Tag zu Tag mehr seine Handhabung erschweren. Es sei nochmals daran erinnert, daß sich der Richter nicht bloß mit dem falschen Eide befassen muß, daß vielmehr der gerichtliche Eid schlechthin im bürgerlichen wie im Strafrechte oft und oft und nicht selten an entscheidender Stelle geleistet werden muß.

Der Umstand, daß man im Eide auch eine Einrichtung des göttlichen Rechtes sah, hat ihn lange Zeit in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Forschens gestellt. Ich erinnere hier an die Arbeiten meines Namensvetters, des Kriminalisten Dr F. Meister, der seit 1792 an der damaligen Universität Frankfurt a. d. Oder wirkte. Die religiöse Auffassung des Eides entspricht unzweifelhaft auch dem natürlichen Empfinden. In den Zeilen, die der protestantische Prediger Fuhrmann seinem Schüler, dem bekannten *Kaspar Hauser*, widmet, findet sich ein deutlicher Hinweis. Kaspar Hauser, dessen Lebensrätsel bis heute nicht gelöst ist, verlebte die ersten 17 Jahre seines Lebens im Kerker und kam erst 1828 unter Menschen. Man ließ ihm eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen und konnte dabei beobachten, wie es wirkt, wenn ein begabter Erwachsener die Kenntnisse erwerben muß, die Menschen mit regelmäßigem Lebenslaufe sonst schon als Kinder gewinnen. Dieser von der Kultur unverbildete

Jüngling sprach sich nach Fuhrmanns Berichte bei Besprechung des zweiten Gebotes besonders stark und entrüstet gegen Menschen aus, die einen falschen Eid schwören oder eine eidliche Versicherung oder Zusage brechen. Solche, meinte er, könne man gar nicht hart genug strafen. (Nach dem Sammelwerke von Hermann Pies „Kaspar Hauser", Verlag Robert Lutz, Stuttgart.) Dabei urteilte der Jüngling im allgemeinen über menschliche Schwächen milde und nachsichtig.

Hier hat sich heute vieles geändert. Unser österreichisches Strafgesetz (§ 201, lit. a) erblickt im gerichtlichen Meineid kein religiöses Delikt mehr, sondern bloß einen Unterfall des *Betruges*, also ein Vermögensdelikt. Ob *außer*gerichtlicher Meineid und Eidbruch strafbar ist, läßt sich allgemein überhaupt nicht beantworten. Es hängt von den Begleitumständen ab, ob er einen *Betrug* begründet. Eine *Erpressung* liegt umgekehrt dort vor, wo etwa ein Wucherer einem Menschen, dem der Bruch eines Ehrenwortes oder Eides dienstliche Nachteile bringt, also namentlich einem Offizier oder öffentlichen Beamten, Darlehen gibt, sich die Rückzahlung auf die geschilderte Art feierlich versprechen läßt und dann mit der Anzeige droht, wenn der Schuldner in Verzug kommt (Kadettenwucher).

Seit auch die Rechtswissenschaft den kahlen Materialismus und Positivismus überwunden hat, wissen wir, daß jedem guten Gesetze ein philosophischer Leitgedanke innewohnt, und daß es verhängnisvoll ist, einzelne Vorschriften anzuwenden oder auch auszuwechseln, ohne dabei jener geistigen Grundlagen zu achten, die sie so zusammenhalten wie das Felsstück die einzelnen Kristalle einer kostbaren Druse. Und wenn namhafte Richter auf große Mißstände verweisen, die dem gerichtlichen Eide zur Zeit anhaften, wenn wir gegenwärtig eine unerquickliche Zerfahrenheit in der Handhabung und Auffassung dieses Beweismittels wahrnehmen, so spielt gewiß das allgemeine Sinken der Sittlichkeit und des Pflichtgefühles mit herein, aber auch die Tatsache, daß man auf die Leitgedanken des Gesetzes vergaß, indem man das Religionsdelikt aus der staatlichen Rechtspflege möglichst herausdrängte, aber dabei doch den Eid beibehält und, seiner religiösen Wurzel beraubt, gewissermaßen in der Luft hängen läßt. Man erkennt den Eid nicht mehr als religiöses Delikt, man erkennt religiöse Delikte überhaupt nicht mehr an, aber doch soll der Zeuge oder die Partei auf richterliches Geheiß *bei Gott* schwören, die Wahrheit

zu sagen, und gewärtigt Strafe, wenn er, Gottes Namen mißbrauchend, falsches Zeugnis ablegt.

Leider geht auch der neue Entwurf zum österreichischen und deutschen Strafgesetze auf dieser schiefen Bahn weiter und faßt den Eid so formal wie irgend eine andere Prozeßanstalt auf. Er widmet zwar dem Meineid und der falschen Aussage einen eigenen Abschnitt — wie einst die Theresiana — und läßt dieses Delikt nicht unter den Betrugsverbrechen untergehen; aber diese Aussonderung geht nicht auf den religiösen Deliktsinhalt zurück, sondern bloß auf die Eigenart der Wahrheitsangabe als eines gerichtlichen Beweis- oder Bekräftigungsmittels. Demgemäß will der Entwurf nur den bei einer Behörde geleisteten Falscheid ahnden und stellt ihn mit der Versicherung an Eidesstatt, ja sogar mit der falschen unbeeideten Aussage zusammen. Es kennzeichnet den Formalismus und die Oberflächlichkeit dieser Vorschrift, daß falsche Aussage, ja sogar Meineid nur dann strafbar sein sollen, wenn sie vor einer Behörde abgegeben wurden, die zur Entgegennahme solcher Beweismittel zuständig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann bleibt der Meineid straflos.

Die neue Vorschrift bezweckt, das Geltungsgebiet der Strafsanktion zu erweitern und die Streitfrage, ob auch falsche Aussage, die an anderer Stelle als vor Gericht stattfand, strafbar mache, zu bejahen. Wir können aber ruhig sagen, daß der neue, vorgeschobene Wall der Rechtssicherheit auf Flugsand gebaut ist, daß die Rechtssicherheit nur durch ein Zurückgreifen auf das religiöse Wesen dieser Wahrheitsbekräftigung gemehrt werden kann. Freilich vermag der Gesetzgeber allein das Ziel nicht zu gewinnen, wenn dem Volke das Verständnis dieser Einrichtung verdunkelt ist. Allein deshalb dürfen wir nicht dürren Materialismus dort wuchern lassen, wo sich einstens ernstes, kräftiges Leben verzweigte und Gott sei Dank bis heute noch manch gesunden Schoß emportreibt.

Wie tief die Achtung vor dem Eide und damit vor dem Pflichtgefühl gesunken ist, zeigt ein Zeitungsbericht über die Wiener Gerichtsverhandlung, die am 16. November 1927 gegen einige Missetäter des 15. Juli stattgefunden hatte. Hier handelte es sich nicht nur um Zeugen, sondern sogar um Schöffen, also um Amtsträger, um Volksrichter. Die Schöffen haben laut Gesetzes, nachdem ihnen der Vorsitzende die Eidesformel vorgesagt hat, zu antworten: „So wahr mir Gott helfe!“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hiebei keinen Unterschied. Nur solche, die keiner Religionsgesellschaft angehören oder deren Be-

kenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet (§ 240a Strafprozeßordnung). Bei der erwähnten Verhandlung erklärten sich nicht weniger als sechs der zu Beeidenden für konfessionslos, die übrigen sprachen die Eidesformel so undeutlich nach und unterließen das Heben des Schwurfingers, so daß der Richter sie nochmals schwören lassen mußte! Selbstverständlich hat dann das Schöffengericht die Angeklagten trotz klarer Schuldbeweise freigesprochen und damit glänzend erwiesen, daß Verfall der Eidestreue auch Verfall der Rechtspflege bedeutet.

Ein anderes Beispiel der Begriffsverwirrung, die selbst den Gesetzgeber beherrscht, gibt Univ.-Prof. *Lautner* in seinem Buche „Geltendes und künftiges Angestelltenvertragsrecht" (Verlag Ulrich Moser, Graz 1927). Danach erklären manche Staaten die sogenannte *Wettbewerbs-Abrede* (das Versprechen, daß ein Arbeitnehmer nach Verlassen des Dienstes in keinen Konkurrenzbetrieb eintreten wird), dann als *unwirksam*, „wenn sich der Arbeitgeber die Erfüllung *auf Ehrenwort* oder unter ähnlichen Versicherungen *versprechen ließ*". Das *einfache* Versprechen ist also gültig, das *bekräftigte* dagegen wertlos! Höher kann die „Umwertung aller Werte" nicht gehen! Lautner sagt mit Recht, daß doch der ehrenwörtlichen Zusicherung keine rechtlich erhebliche Bedeutung auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Abrede zugemessen werden kann und verweist darauf, daß die Vorschrift, die aber dem österreichischen Arbeiterrechte fremd ist, besonders widersinnig wirkt, wenn nicht etwa der Arbeit*geber* dem Angestellten das Ehrenwort *abzwang*, sondern dieser es aus freien Stücken selbst angeboten hat.

Von kulturkämpferischer Seite gehen Versuche aus, den Eid überhaupt auszuscheiden und durch Handschlag, Gelöbnis zu ersetzen. Als Folge dieser Bemühungen ist ein greulicher Wirrwarr eingerissen. Schwierigkeiten ergeben sich mit vielen Konfessionslosen, die den Eid auch dort ablehnen, wo er im Gesetze noch vorgeschrieben ist, Schwierigkeiten ergeben sich weiters, wenn ein Zeuge sich weigert, den Eid in die Hände eines freimaurerischen Richters abzulegen, wie dies voriges Jahr in Wien vorkam. Zu solchem Ablehnen wäre der Zeuge wohl nach seinem Gewissen, aber nicht nach dem Staatsgesetze befugt, das, wie erwähnt, den Eid verlangt, aber seinen Kern übersieht. Daher wird auch dem Konfessionslosen der Eid nicht erlassen. Der Richter hilft sich meist dadurch, daß er denselben anhält, bei dem Wesen zu schwören, welches

er sich nach seinen religiösen Begriffen als Gott vorstellt, und Kreuz und Kerzen entfernt. Allein selbst dieses Mittel versagt bei Leuten, die überhaupt weder ein dogmatisches noch ein undogmatisches höchstes Wesen anerkennen. Selbstverständlich fördert das Streiten und Feilschen, das in solchen Fällen geübt wird, keineswegs das gerichtliche Ansehen im allgemeinen und die Wahrheitserinnerung im besonderen.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, daß nach unserem Gesetze Mennoniten und andere „Religionsparteien", z. B. Quäker, die nach ihrem Glauben den Eid für unerlaubt halten, ihr Wahrheitsversprechen mit einem Handschlag abgeben können, daß Protestanten helvetischer Konfession der Eid ohne Kerzen und Kreuz abzunehmen ist, daß Israeliten bei der Eidesleistung das Haupt bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Kapitel, 7. Vers, legen sollen und daß sogar für die Mohammedaner ein eigenes gerichtliches Eidesritual besteht.

Schlimmer noch als die erwähnte Ungleichmäßigkeit, die heute das Gesetz selbst bei der Wahrheitsbekräftigung durch Katholiken und Christen überhaupt zuläßt, ja sogar vorsieht, wirkt die Gleichgültigkeit, in der der Eid heute oft abgenommen und geleistet wird. Es ist angesichts solcher Geschäftsmäßigkeit, die die ursprüngliche Bedeutung des Eides vollständig verwischt, zu begreifen, wenn man versucht, die Erinnerung an den religiösen Inhalt wieder wachzurufen. Im vorigen Jahrgang des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus" wurde vorgeschlagen, den Eid wieder in die Hände eines Priesters ablegen zu lassen. Dieser Vorschlag würde auf alte Gebräuche zurückgreifen. Noch das preußische Landrecht (1794) gestattete bei Abnahme eines Eides die Anwesenheit eines Geistlichen der betreffenden Konfession. Allein auf solche Art kann heute das erstrebte Ziel nicht erreicht werden. Abgesehen davon, daß dazu eine Gesetzesänderung nötig wäre, daß wir gar nicht genug Priester hätten, um dieser Pflicht zu genügen, daß sich Schwierigkeiten ergäben, wenn etwa ein Nichtkatholik in einem Orte beeidigt werden sollte, in dem nur katholische Geistliche wirken, ist unsere Zeit Förmlichkeiten und Ritualen ziemlich abhold. Bei Gläubigen wäre die Anwesenheit eines Priesters meist überflüssig, bei Ungläubigen würde sie gewöhnlich überhaupt nichts fruchten und manchmal sogar das Gegenteil der beabsichtigten Wirkungen, nämlich Trotz und Erbitterung, hervorrufen.

Die Tatsache, daß heute weite Kreise das Wesen des Eides nicht mehr verstehen, wirkt auch in anderer Hinsicht verhängnisvoll und verwirrend. Wir fassen die Bedeutung des Eides oberflächlich und unrichtig auf, wir trachten ihn auf der einen Seite auszuschalten und durch weltliche Beteuerungen zu ersetzen, und wir erweitern auf der anderen sein Anwendungsfeld. Ich rede hier weniger von Gesetzen, die den Eid auf Rechtsgebieten zulassen, wo er bisher nicht oder nur selten vorgeschrieben wurde (Verwaltungsrecht, Börsenschiedsgerichte), als davon, daß die gesteigerte Prozeßsucht die Anwendung prozessualer Beweismittel, darunter auch des Eides, steigert, und daß schließlich angesichts des wachsenden Mißtrauens, mit dem die Parteien einander vor Gericht gegenüberstehen, wie der Kleinlichkeitskrämerei mancher Vertreter der Richter oft ersucht wird, Eide über Dinge abzunehmen, die ein so ernstes, gewichtiges Beweismittel weder verdienen noch vertragen. Hier rächt sich wieder die Abkehr vom religiösen Begriffe, vom Religionsgebote, Gottes Namen nicht eitel zu nennen. Wird der Eid auch in Bagatellsachen geschworen, so wird er schließlich selbst bagatellisiert und mit dem Sinken der Ehrfurcht, die wir vor ihm empfinden sollen, schwindet auch sein Wert und seine Zuverlässigkeit.

Es ist mir schließlich aufgefallen, daß Leute, die kaum gläubig sind, geradezu leidenschaftlich selbst verlangten, beeidet zu werden; heute noch steht vor meinem geistigen Auge eine aufrechte Sozialistin, die, als Zeugin im Ehescheidungsprozesse ihres Bruders einvernommen, wiederholt den Richter anschrie: „Kerzen her, ich will schwören!“, und dabei die Schwurfinger hob. Diese Leute glauben bestimmt nicht an Gott, also können sie ihn auch nicht als Zeugen anrufen. Und doch wollen sie schwören. Lebt in ihnen noch ein Rest religiöser Gefühle oder fassen sie nach dem bekannten Erfahrungssatze, daß sich dort der Aberglaube einstellt, wo der Glaube verbannt wird, den Eid als geheimnisvollen wunderkräftigen Brauch auf oder flößen ihnen nur die Äußerlichkeiten, das Bild des Gekreuzigten mit den brennenden Lichtern, Scheu und Ehrfurcht ein? Wer kann die Frage beantworten? Mögen sich Religionspsychologen mit ihr befassen!

Mag sich der Richter, der diesem Mißbrauch des Eides entgegenarbeitet, nur von praktischen, prozeßökonomischen Beweggründen leiten lassen, er wirkt doch auch gegen diese „Säkularisierung“ und Profanierung unseres Schwures. Ich konnte mich wiederholt davon überzeugen,

daß dort, wo der Richter den Zeugen oder die Partei zunächst unbeeidet vernahm und sich nur die nachträgliche Beeidigung vorbehielt, wie auch dort, wo er alle Eidesanträge bis auf einen besonders wichtigen Zeugen ablehnte, die Wahrheit besser und gründlicher zutage kam, als wo eine bedenkenlose Massenbeeidigung vorgenommen wurde, und daß diese Aussonderung und Beschränkung auch ihren Eindruck auf die Zuhörer nicht verfehlte.

Seelsorgliches Wirken kann schließlich durch gewisse Formen religiöser Neurasthenie und Hysterie ausgelöst werden, die sich beim Abverlangen, Leisten sowie Verweigern von Eiden offenbaren.

Den Meinungszwiespalt, den die unklare, ja unrichtige Stellung des Eides erzeugt hat, gewahren wir aus folgender Einzelnheit. Fast gleichzeitig erschienen in der deutschen Strafrechtsliteratur zwei Aufsätze über die Zunahme des Meineides. Ein Verfasser kam zu dem Schlusse, daß der Meineid *milder* bestraft werden solle als bisher, der andere verhoffte sich von *schärferem* Vorgehen eine Besserung. Dies erklärt sich vielleicht nicht nur aus der Verschiedenartigkeit der *Ansichten*, sondern auch aus der Verschiedenartigkeit des Dienstortes der Verfasser. Ein Richter, der vorwiegend mit glaubenslosen Großstadtverbrechern zu tun hat, denen der Gottesbegriff fremd ist, kann nicht den strengen Maßstab anwenden, der seinem Amtsgenossen zusteht, welcher in einer gläubigen Gegend, die den Begriff des Eides noch inne hat und den Meineid als schwere Sünde verurteilt, einen Missetäter aburteilt, welcher trotz Kenntnis der Heiligkeit des Eides aus Gewinngier oder Furcht vor Schande falsch geschworen hat. Selbstverständlich kann uns eine solche Ungleichheit der Behandlung keineswegs befriedigen.

Es ist auch gewiß kein gesunder Zustand und fördert nicht die Achtung vor diesem Beweismittel, wenn schließlich Rechtsanwälte mitunter des langen erörtern, ob ein bestimmter Eid verpflichte, ob er sich nicht vielleicht nur auf bestimmte Punkte einer Zeugen- oder Sachverständigenaussage beziehe. In solchen Fällen wird nämlich die Unwahrheit glatt zugegeben, allein der Sprecher versucht wider besseres Wissen mit größerer oder geringerer Rabulistik die Überzeugung zu wecken, daß aus einem bestimmten Grunde die Strafbarkeit ausgeschlossen sei.

Bereiteten diese Übelstände bloß dem *gerichtlichen* Verfahren Unzukömmlichkeiten, dann wäre eine breite

Darstellung in der „*Quartalschrift*“ kaum am Platze. Allein sie drücken den Eid auf die Stufe irgend eines gleichgültigen prozessualen Feststellungsmittels herab; wir betrachten ihn dann auch außerhalb des Gerichtes als eine rein staatliche, gesellschaftliche Förmlichkeit und vergessen seinen liturgischen Charakter. Darum sollen sich auch kirchliche Kreise mit diesem Verfalle befassen, wo immer es angeht, auf den religiösen Inhalt des Eides hinweisen und sich dafür einsetzen, daß er nur in gebührender Form und nur bei gebührender Gelegenheit gefordert und geleistet wird. Vorträge über Rechts- und Bürgerkunde ermöglichen gelegentlich derartige Hinweise.

II.

Mindert die allgemeine religiöse Gleichgültigkeit, die gesunkene Wahrheitsliebe, die durch das Gesetz selbst bewirkte Verwirrung das Verständnis des Eides und damit seine Brauchbarkeit, so beschleunigen noch einige Umstände diesen Niedergang.

Ich nenne hier einmal den Mißbrauch, der von Staatswegen im Kriege mit dem Eide getrieben wurde, indem bei zahlreichen Vorratsaufnahmen, bei den profansten Anlässen eidesstättige Erklärungen vorgeschrieben und Eide abgenommen wurden. Gleich verwerflich ist es, wenn man die Richtigkeit von Steuerbekenntnissen durch Eide erzwingen und erhärten will. Ein christlicher Staat muß seine Bürger auf andere Weise zur Steuermoral erziehen; und ist er *nicht* christlich, dann darf er noch weniger plötzlich ein religiöses Beweismittel einführen, wo er sich davon einen Vorteil erhofft, plötzlich den Gott anrufen, den er sonst leugnet.

Bedenklich ist ferner das Geheimbundwesen, das heute wieder üppig gedeiht. Verschiedene Verbrecher- oder politische Geheimgesellschaften verpflichten ihre Mitglieder durch Eid oder durch eine Formel, die zwar nicht den Namen Gottes enthält, aber doch einem Eide ähnelt. Dadurch wird nicht nur der Eid zu einer gewöhnlichen Sache gemacht, dadurch wird nicht nur in den Mitgliedern — zumal wenn es Jugendliche sind — der Eindruck geweckt, daß durch einen Eid heimliche, verbotene, ja verbrecherische Dinge gedeckt werden können. Die schlimmste Gefahr sehe ich darin, daß dort, wo ein so Verschworener einen *gerichtlichen* Eid ablegen soll, was gar nicht so selten vorkommt — man denke an die deutschen Fehmeprozesse der Gegenwart! —, er meist eher

einen gerichtlichen Meineid schwören als seinen Bundeseid brechen wird![1])

Wir kommen hier auf einige andere unerfreuliche Erscheinungen der Gegenwart. Sportehre und politische Ehre überwuchern heute oft die allgemeine Menschenehre und mancher biegt — selbst unter Eidespflicht — die Wahrheit, um seiner vermeintlichen Freundespflicht und Bundespflicht zu genügen. Ich war bei einer Jugendgerichtsverhandlung, die durch eine Rauferei zwischen zwei Fußballvereinen hervorgerufen worden war. Man brauchte gar nicht die Vereinsabzeichen und Vereinsfarben der (durchwegs beeideten) Zeugen anzusehen. Man konnte schon aus ihren Aussagen die Vereinszugehörigkeit erschließen. Und dabei war offenkundig, daß viele Zeugen falsch geschworen hatten. Ihr Idol ist nicht mehr das Kreuz, sondern der Fußball, ihr Sportplatz ersetzt die Kirche. Noch auffälliger läßt sich dies bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschieden gefärbter politischer Organisationen nachweisen. Der Grazer Strafrechtslehrer *Dr Adolf Lenz* hat in seinen kriminalbiologischen Vorlesungen die Eindrücke in- und ausländischer Beobachtungen dahin zusammengefaßt, daß weiten Menschenschichten, die heute der Religion entfremdet sind, die Politik zum Glaubensbekenntnis geworden ist, daß sie ihre Führer gleich Heiligen verehren und deren Wünsche gleich Kirchengeboten erfüllen. Das äußert sich auch bei gerichtlichem Eide. Ich wohnte einer zivilgerichtlichen Verhandlung gegen einen Weichenwärter bei, der laut Klage durch vorschriftswidriges Herablassen des Bahnschrankens ein Lastauto schwer beschädigt hatte. Die Kollegen des Beklagten, die als Zeugen in Betracht kamen, waren seine Parteigenossen. Das Gericht hatte den Eindruck, daß sie durchwegs einen falschen Eid geschworen hatten, um den Beklagten zu entlasten. Freilich ließ sich dies infolge ihrer Geschlossenheit nicht erweisen.

Wir dürfen jedoch bei solchen Fällen nicht immer an *bewußten* Meineid denken. Die Leidenschaft, mit der sich viele oberflächliche, innerlich leere Menschen der Politik und dem Sporte und ähnlichen Kulturtätigkeiten verschreiben, läßt sie oft die Vorgänge gar nicht richtig beobachten. Von vornherein steht bei ihnen fest, daß *ihr* Verein, *ihr* Freund im Rechte, der Gegner im Unrecht

[1]) Bei einem Jugendgerichtsprozesse (!) kam zutage, daß ein Student (!), der ein fünfzehnjähriges Mädchen vergewaltigt hatte, diesem das *Ehrenwort* (!) abnahm, den Vorfall geheim zu halten.

sein müsse, oder sie suggerieren sich diese Ansicht sofort nach dem Geschehnis und stellen sie sogar in festem Glauben unter Eid. Allerdings wird unser Problem durch diese Tatsache noch verwickelter. Gewiß würde vor einem Eid, der im vollen Bewußtsein seines Wesens geleistet wird, mancher Irrtum zerfliegen wie der Nebel im Sonnenlichte. Allein wir haben dem Aar, der sich zum Himmel schwingen soll, die Schwingen gebrochen.

Eine ähnliche Selbsttäuschung habe ich in Bauernprozessen wahrgenommen. Hier spielt neben starkem Sippenbewußtsein auch der Umstand mit, daß für den Landwirt bei dem heutigen Daseinskampfe ein Prozeß vielfach die Frage des Seins oder Nichtseins bedeutet. Im Bewußtsein dieser Tatsache oder unter der suggestiven Kraft derselben wird dann manches beschworen, was nicht der Wahrheit entspricht. Bei einem Bauernprozeß war festzustellen, ob eine Übergabserklärung im Stalle oder in der guten Stube geleistet worden war. Für diesen einfachen und durchsichtigen Tatbestand führte jede Prozeßpartei ein Dutzend Zeugen aus ihrer Verwandtschaft. Und die Aussage des Sippendutzends A stand haarscharf gegen die des Sippendutzends B. Die eine Hälfte hatte falsch geschworen. Welche, ließ sich bei der betreffenden Verhandlung nicht feststellen.

Angesichts solcher Erscheinungen kann man von einer Rückbildung des Zeugensystems zum System der mittelalterlichen Eideshelfer sprechen. Die Zeugen bestätigen nicht mehr die Wahrheit einer Sache, sondern nur die Vertrauenswürdigkeit „ihrer" Prozeßpartei und deren vermeintliches Recht. Selbstredend widerspricht eine solche Auffassung den gesetzlichen Vorschriften und erschwert, ja vereitelt die Wahrheitsfindung. Es kehrt jener rohe Zustand zurück, der gerade mit Hilfe des kanonischen Rechtes überwunden worden ist!

Noch andere Umstände gibt es, die den Schwörenden in einen Widerstreit mit seinem Gewissen bringen. Machen es unsere wirtschaftlichen Nöte nicht einem Familienvater schwer, gegen seinen Arbeitgeber auszusagen, wenn er weiß, daß ein ungünstiges Zeugnis Anlaß zu seiner Kündigung geben wird, und daß ihm dann vermutlich weder der Staat noch der Prozeßgegner, dem seine Aussage genützt hat, ein neues Brot verschaffen wird? Selbstverständlich hebt diese Erwägung die Verantwortlichkeit des Meineidigen weder vor menschlichem noch göttlichem Rechte auf, allein keinesfalls darf derjenige, der über solch einen Unglücklichen urteilt, diese Tatursache mißachten.

Noch einen anderen Rückschritt zu aufgegebenen Rechtsauffassungen nehmen wir wahr: Es mehren sich die Fälle, daß derjenige, dem eine Aussage schadet, den Zeugen hinterher schädigt, ja, daß er schon *vor* der Verhandlung verlauten läßt, er werde demjenigem, der gegen ihn zeugen sollte, das Haus anzünden oder den Schädel einschlagen. Der Staat vermag keineswegs solche Übeltat immer zu verhindern. Und so gewahren wir heute selbst bei dummen Ehrenbeleidigungen, daß sogar beeidete Zeugenaussagen sehr zurückhaltend und unvollständig abgegeben werden, daß sich der Zeuge trotz seines Versprechens, die *volle* Wahrheit zu sagen, an Vorgänge nicht erinnern will. Nicht immer trifft es sich wie in dem eben verhandelten Weinprozeß Pezzi, daß die Zeugen, auf die sich der Angeklagte beruft, in *anderen* Staaten wohnen und unter dem Drucke des Eides dann die volle Wahrheit kundtun. Das alte Recht kannte angesichts des rachsüchtigen, gewalttätigen Angeklagten den Urfehdeschwur. Der Verurteilte mußte einen Eid leisten, die Strafe weder an dem Richter noch den sonstigen Personen, die beim Verfahren mitgewirkt hatten, zu rächen. Wir sind auf einem ähnlichen Tiefstand des Rechtsempfindens angelangt. Freilich würde aus den erwähnten Gründen heute auch ein Urfehdeschwur wenig Übeltat verhindern.

Wie sehr das Ansehen des Eides gesunken ist, gewahren wir schließlich beim sogenannten Offenbarungseid, den der zahlungsunfähige Schuldner leistet. In der *Praxis* kann man sehen, wie geschäftsmäßig er nachgesprochen wird, wie er dem Schwörenden selten mehr gilt als eine Unterschrift unter ein belangloses Schreiben. Und in der *Theorie* hat ihn ein Wiener Rechtsanwalt schon vor Jahren als ein „moralisches Pressionsmittel für gewissenhafte Naturen" bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, daß mindergenaue Menschen ihn ohne allzu große Skrupel leisten.

Wir können gerade beim Offenbarungseid einen gewissen Formalismus nachweisen, der dem Wesen des Eides widerspricht. Er darf nämlich nur in die Hände eines *Richters* abgelegt werden. Nimmt ihn ein Gerichtsbeamter ab, so gilt er als nicht geleistet und zieht keine Straffolgen nach sich, selbst wenn er ein — Meineid wäre. Auch bei anderen Anlässen setzt sich das Recht in Widerspruch mit der Moral und drückt dadurch den Wert der Wahrheit herab, so wenn es verkündet, daß alles, auch die größte Unwahrheit behauptet werden dürfe, soferne nur kein Beweis verlangt wird, oder daß man zwar als

Zeuge verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen, nicht aber als *Angeklagter*. Ob die moralische Gerechtigkeit wieder dadurch hergestellt wird, daß man das Geständnis als Milderungsgrund aufnahm, bleibe dahingestellt. Gerade solche Tatsachen, die die Unvollkommenheit des menschlichen Rechtes erweisen, lassen uns das göttliche Gesetz als unentbehrliche Ergänzung, als unerläßliches Corrigens hochschätzen und zeigen uns den verbrecherischen Wahnsinn, ohne ein Sittengebot, das den Menschen auch dort zum Rechten veranlaßt, wo er keinen irdischen Zwang fürchten braucht, die Welt beherrschen zu wollen.

Die Äußerlichkeit, mit der heute viele Eide geleistet werden, zeigt sich schließlich in der auf das Sensationelle berechneten, vor dem Spiegel einstudierten Haltung, die manche Prozeßpartei etwa in großen Scheidungsprozessen bei der Eidesabgabe einnimmt, zeigt sich bei in Eidesform gekleideten Deklamationen, wie wir eine solche jüngst im Prozesse Marek hörten. In solchen Fällen wird die gottesdienstliche Handlung, als die sich der Eid darstellt, zur Komödie, ein Zeichen, daß das Bewußtsein seines Wesens verloren gegangen ist.

III.

Ein Schweizer Priester, Dr jur. Josef *Meili*, hat vor zwei Jahren eine Dissertationsschrift über „Die Beweislehre des kanonischen Rechtes" verfaßt (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn). Ein Abschnitt des gründlichen Werkes, das nebenbei reiche Ausblicke auf das *weltliche* Prozeßrecht bietet, ist dem Eide gewidmet. Mit Recht sagt der Verfasser, daß zum Eide die Beziehung auf Gott gehöre und daß diese den Modernen Schwierigkeiten bereitet, weswegen sie neben dem *religiösen* einen *zivilen* Eid einführten. „Der zivile Eid benützt eine Beteuerungsformel ohne Beziehung auf Gott und stellt sich trotzdem in seiner Rechtsfolge dem wahren Eide gleich . . . Solche Sätze bedeuten keinen Eid, weder nach göttlichem noch nach kirchlichem Recht, und kein Privatvertrag vermag sie dazu zu stempeln, wie das auch kein Staat vermag."[1]) Meili kommt auf die verschiedenen Schwierigkeiten zu sprechen, die diese säkularisierende Auffassung des Eides der modernen Rechtswissenschaft bietet und berichtet, daß heute manche Prozessualisten den Eid überhaupt nicht mehr als Beweismittel, sondern nur als Feststellungsakt anerkennen. — Will man nur den zivilen Eid belassen,

[1]) Wir haben also hier einen Religionsersatz vor uns, ähnlich den „Sonntagsfeiern" und „Gottesdiensten" monistisch-freigeistiger Kreise.

dann ist es in der Ordnung, wenn man seinen Beweiswert möglichst gering einsetzt, auch ihm gegenüber die freie Beweiswürdigung im weitesten Umfange zuläßt. Nur soll zur Vermeidung der Mißverständnisse und Halbheiten, mit denen wir uns heute eingehend befaßt haben, das Wort „Eid" durch „Gelöbnis" oder „Wahrheitsversprechen" ersetzt, statt der religiösen Zeremonie allgemein der einfache Handschlag eingeführt werden. Bei diesem Stande der Dinge wäre dann ein Abschnitt in unserer Prozeßgeschichte abgeschlossen und ein neuer eröffnet worden. Der Wahrheitsfindung, und damit dem Rechte dienlicher scheint mir der umgekehrte Weg, nämlich beim Volke wie beim Gesetzgeber die Erinnerung an den ursprünglichen religiösen Sinn des Eides zu wecken. Freilich vermag dies die Rechtspflege nicht allein zu tun, sie bedarf dazu der Hilfe aller Kreise, denen Sittlichkeit und Glaube am Herzen liegen.

Nicht dadurch erleichtern wir den Menschen die Zeugnispflicht, daß wir ihnen vorsagen, sie müßten es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, daß wir ihnen den allwissenden und allgegenwärtigen Schöpfer möglichst weit aus den Augen stellen, sondern dadurch, daß wir ihr Gewissen und ihre Verantwortungsfreudigkeit stärken. Und immer wahr bleibt der Satz, den unser Dichter Paul *Keller* im Anschluß an eine Meineidsschilderung seinem herrlichen Romane „Die Heimat" eingefügt hat, daß den nutzlosen, törichten Kampf mit der furchtbaren Furie, die das böse Gewissen heißt, auf die Dauer kein Sterblicher besteht, wenn nicht die starke, heilige Gnadenhand Gottes die eisernen Krallenfinger mächtig und linde aus den blutenden Schultern löst.

Pastoral-Fälle.

I. **(Irregularitas ex defectu corporis.)** Der Redaktion wurde folgender Kasus zur Lösung eingesandt:

Kaplan Otto leidet an folgendem Übel: Er vermag öfter bei der Kommunion das heilige Sakrament, sc. die species panis, nicht zu genießen. Er hat, wie die ärztliche Untersuchung ergab, im Hals eine kleine Grube oder Furche; wenn sich die s. species in selbe hineinlegt — (es kommt vor, daß er dies nicht einmal bemerkt, bezw. fühlt) —, so genügt zwar der kleinste Husten, die s. species wieder in den Mund zu bringen, aber sie hinabzuschlingen, bringt er nicht zustande, da sie immer wieder im Grübchen liegen bleibt. Auch der Genuß ss. sanguinis und der ablutio hilft nicht. Der Genuß gelingt öfters,

wenn er ante sumptionem sanguinis die s. species zurückhustet und dann zugleich cum s. s. oder der abl. sumiert. Es kam schon vor, daß er erst zu Hause durch den Genuß von Wasser die Konsumierung erreichte. War in einem solchen Falle das sacrificium perfectum? Er tröstet sich, daß er ja cum s. sanguine die particula konsumierte.

Könnte ein Laie, der an demselben Übel leidet, öfter die heilige Kommunion empfangen, da ja die kleine, heilige Hostie noch leichter in dem Grübchen zurückbehalten wird?

Wäre dieses Übel für einen Theologen ein Hindernis der Weihe?

In dem großen Anatomiewerk „Rauber-Kopsch", Band 4, S. 96 (11. Aufl.) heißt es: „Die schwächste Stelle der Oesophagusmuskulatur liegt . . . an der hinteren Wand des Anfangstückes, dicht unter dem Pharynx; hier entstehen mit Vorliebe Erweiterungen, Divertikel des Oesophagus." Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich also im vorliegenden Falle um ein Divertikel des Anfangs der Speiseröhre; also oben am Halse. Da diese Ausbuchtungen häufig vorkommen, verdient der angegebene Fall besondere Beachtung auch vom moraltheologischen Standpunkte aus. Die Lösung desselben ist auch nicht so einfach, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Freilich wäre die Lösung sehr einfach, wenn durch medizinische Kunst der bestehende Speiseröhrefehler beseitigt würde. Dann würde ja jede moraltheologische Schwierigkeit von selbst schwinden. Aber wenn medizinische Kunst nicht imstande ist, den bestehenden Fehler zu entfernen, was dann?

Erste Frage: Ist das sacrificium Missae imperfectum im vorliegenden Falle? Antwort: Nein. Denn es ist durchaus nicht anzunehmen, daß von den beiden konsekrierten Spezies auch nicht die kleinste Partikel durch die Speiseröhre in den Magen gelangt ist. Die bestehende kleine Grube oder Furche müßte schon bedeutende Ausdehnung haben, wenn sie die große konsekrierte Hostie nebst dem konsekrierten Weine gänzlich in sich aufnehmen und an dem Hinabgleiten in den Magen verhindern würde. Der Patient würde in dem Falle auch beim Genuß von andern Speisen und Getränken so große Schwierigkeiten verspüren, daß er ohne ärztliche Hilfe nicht mehr lange leben könnte. Für die Vollendung des sacrificium Missae genügt aber der Genuß auch der kleinsten, konsekrierten Spezies.

Zweite Frage: Ist Kaplan Otto irregulär propter defectum corporis, so daß er die heilige Messe nicht mehr feiern dürfte? Wenn er erst nach Vollendung der heiligen Messe durch Genuß von Wasser zu Hause die Konsumierung der Spezies erreichen konnte, so ist das gewiß eine ernste Sache, die nicht leicht zu nehmen ist. Aber darf er unter diesen Umständen nicht mehr

zelebrieren, weil er irregulär geworden? Die Irregularitas propter defectum corporis lautet im neuen Kodex can. 984, n. 2: „Sunt irregulares ex defectu: Corpore vitiati qui secure propter debilitatem, vel decenter propter deformitatem, altaris ministerio defungi non valeant. Ad impediendum tamen exercitium ordinis legitime recepti gravior requiritur defectus, neque ob hunc defectum prohibentur actus, qui rite poni possunt." Zu bemerken ist, daß diese Fassung des Kodex etwas knapper, wenn auch nicht wesentlich verschieden ist von der früheren Gesetzgebung. Früher hieß es: „Re bene perpensa dici vere potest comprehendi tantum illos, qui ob defectum corporalem vel non possunt *omnino* Missam celebrare; vel non possunt celebrare *secure*, id est sine periculo alicujus irreverentiae; *decenter*, id est sine scandalo et admiratione populi; *rite*, id est servatis legibus liturgicis" (Gasparri, de ordinatione, I, n. 252). Im uns beschäftigenden Falle kann nur in Frage kommen, ob der Kaplan Otto das heilige Opfer zelebrieren kann „secure id est sine periculo alicujus irreverentiae". Ist es nun eine erhebliche Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sakrament, daß er die Species panis vor der sumptio sanguinis zuweilen zurückhustet in den Mund, wenn sie in der kleinen Grube oder Furche liegen geblieben und nicht in den Magen hinunter gleiten? Diese Prozedur ist offenbar mißlich, aber da sie nun einmal nicht zu ändern ist und gar keine moralische Schuld von Seite Ottos besteht, so dürfte das keine große Unehrerbietigkeit gegen das Sanctissimum sein. Kommt es doch auch sonst öfters vor, z. B. bei sehr belegter oder sehr trockener Zunge, daß nach Empfang der heiligen Kommunion bedeutende Schluckschwierigkeiten bestehen, die erst durch große Anstrengungen nach einiger Zeit überwunden werden. In diesen Fällen kann und darf man doch nicht die heilige Kommunion untersagen. Selbst dann scheint mir noch kein Hindernis gegen die Meßzelebration vorzuliegen, wenn Kaplan Otto erst durch sumptio sanguinis oder gar ablutionis die species panis hinunterschlucken kann. Denn es wird wohl schon jedem Priester passiert sein, daß die große Hostie an seinem trockenen Gaumen so festklebte, daß er sie mit der Zunge nicht mehr — wenigstens nicht ganz — loslösen und hinunterschlucken konnte. Soll er dann mit dem Finger nachhelfen oder soll er mit der sumptio sanguinis oder auch ablutionis alles hinunterspülen? Ich würde mich unbedenklich für den zweiten Modus entscheiden. Denn der Gebrauch des Fingers ist doch auch nicht sehr ehrerbietig gegen das Sanctissimum, abgesehen davon, daß dies wenig ästhetisch schön ist. Übrigens sind die sumptio panis et sanguinis nicht zwei Kommunionen, sondern eine, weil sie sich gegenseitig integrieren. — Man könnte einwenden, daß das jejunium eucha-

risticum gebrochen sei, wenn das Hinunterschlucken erst gelänge bei oder gar nach der sumptio ablutionis. Indes ist dieser Einwand nicht stichhältig. Denn auch sonst kommen Fälle in der Liturgie vor, wo eine nicht konsekrierte Flüssigkeit zugleich oder vor der konsekrierten Spezies in den Magen gelangt. So z. B. wird den Ordinanden, die beim Empfang höherer Weihen feierlich kommunizieren, unmittelbar nachher in einem Kelche unkonsekrierter Wein gereicht; ferner wird dem Kranken nach Empfang des Viatikums Wasser zu trinken gegeben; ferner läßt auf Karfreitag der Priester eine Partikel der konsekrierten Hostie in den Kelch mit unkonsekriertem Wein fallen und genießt dann Wein und Hostie zugleich. In all diesen Fällen gelangt die unkonsekrierte Flüssigkeit — weil leichter durch die Speiseröhre gleitend — schneller in den Magen, als die konsekrierte Spezies. Übrigens entschied die S. Congr. de Prop. Fid. d. 16. Febr. 1806 ausdrücklich: „Sale a catechumenis in collatione baptismi praegustato, etsi jejunium frangi videatur, adhuc tamen nullum dubium est, quin ad s. Communionem, susceptu baptismate, admitti possint, immo vero debeant.“ Wenn also Kaplan Otto wenigstens mit der ablutio die species panis hinunterschlucken kann, so liegt keine große Irreverenz gegen das heilige Sakrament vor; er ist nicht irregulär propter defectum corporis und darf ruhig die heilige Messe lesen.

Wie aber steht die Sache, wenn er erst nach Verlassen der Kirche zu Hause durch Genuß von Wasser die Konsumierung der Species panis erreichen kann? Oben wurde bereits gesagt, daß ohne Zweifel ein Teil der Spezies schon während der Messe in den Magen gelangt und mithin das sacrificium completum ist. Aber ist die Konsumierung zu Hause vielleicht nun eine zweite Kommunion? Die gewöhnliche und fast sichere Ansicht der Theologen ist es, daß die heilige Kommunion ihre sakramentalen Wirkungen hervorbringt in dem Augenblick, wo die manducatio wirklich zustande kommt; also nicht, wo die Spezies in den Mund oder in eine Halsgrube, sondern in den Magen gelangen.[1]) Wenn also Kaplan Otto zu Hause den Rest der Spezies durch Genuß von Wasser in den Magen hinunterspült, scheint eine wirkliche Kommunion zustande zu kommen, und zwar eine verschiedene von der, die er in der Messe empfangen hat. Besteht doch zwischen den beiden Akten ein Abstand von mindestens einer Viertelstunde. Bei rein physischen Akten, wie der Kommunionempfang, dürfte aber kaum eine moralische Einheit noch bestehen nach einer Zwischenzeit von einer

[1]) Vgl. mein Comp. Theol. mor. III, n. 185; *Noldin*, Sum. Theol. mor.[16], III n. 101; *Billuart*, De eucharist. dissert. VI, art. 6, § 2. Die anderen Ansichten von *Vasquez*, *Suarez* u. s. w. werden widerlegt von *J. Lugo*, de eucharist. disput. XII, sect. 2.

Viertelstunde. Eine mildere Entscheidung könnte wohl gegeben werden, wenn er das Wasser unmittelbar nach der heiligen Messe in der Sakristei genießen würde. — Praktisch könnte die Schwierigkeit meines Erachtens durch den zuständigen Bischof gelöst werden. Denn die Irregularitas ex defectu corporis scheint im vorliegenden Falle doch zweifelhaft zu sein. In einer solch zweifelhaften Irregularität kann aber der Bischof dispensieren gemäß can 15: „Leges etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio juris non urgent; in dubio autem facti potest Ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus, in quibus Romanus Pontifex dispensare solet." Man könnte vielleicht nicht sicher sein, ob hier ein dubium juris oder dubium facti vorliegt, aber in beiden Fällen kann der Bischof die Erlaubnis zur Zelebration erteilen. Freilich ist bei dem dubium facti die Einschränkung gemacht, daß der Bischof nur dann dispensieren darf, wenn auch der Papst in diesen Gesetzen zu dispensieren pflegt. Es scheint aber nun nicht wahrscheinlich, daß der Papst dem armen Kaplan Otto unter den obwaltenden Umständen keine Dispens gewähren und ihm die Zelebration der Messe für immer untersagen würde. — Die Antwort auf die gestellte *zweite* Frage ist also kurz folgende: Die Irregularität propter defectum corporis ist zweifelhaft. Jedoch soll Kaplan Otto die genossenen Spezies womöglich am Altare, und wenn das nicht möglich ist, sofort in der Sakristei nach der heiligen Messe durch Genuß von Wasser in dezenter Weise in den Magen hinunterspülen. Auch soll er seinen Ordinarius konsultieren betreffs seines Falles.

Dritte Frage: Könnte ein Laie, der an demselben Übel leidet, öfter die heilige Kommunion empfangen, zumal da die kleine Hostie noch leichter in dem Grübchen zurückgehalten wird? — Antwort: Er müßte die Sache dem Ordinarius unterbreiten, der die Dispens von dem eventuellen jejunium eucharisticum entweder selbst oder durch die Römische Kurie gewähren wird. Heutzutage wird diese Dispens ja bekanntlich leichter gewährt wie in früheren Zeiten. Jedoch müßte auch in diesem Falle jede Irreverenz gegen das Sanctissimum durch geeignete Verordnungen beseitigt werden.

Vierte Frage: Würde dieses Übel für einen Theologen ein Hindernis sein, die heiligen Weihen zu empfangen? Antwort: Wie aus dem oben zitierten can. 984, 2 hervorgeht, wird für die Ausübung einer bereits erhaltenen Weihe ein gravior defectus erfordert, als für den Empfang der Weihen. Also müßte ein solcher Theologe strenger behandelt werden, wie der arme Kaplan Otto. Daher glaube ich, daß, wenn das Übel durch ärztliche Kunst vor der Weihe nicht behoben werden kann, der Ordinarius besser tut, zunächst die römische Kurie zu kon-

sultieren. Geradezu zahllos sind die Fälle, welche propter defectum corporis in Rom entschieden worden sind entweder im günstigen oder im ungünstigen Sinne. Ich habe aber keinen einzigen finden können, der dem vorgelegten Falle ähnlich ist. Immerhin, da es sich doch um eine wichtige Sache handelt; da ferner das Übel sich noch verschlimmern und dann die würdige Zelebration der heiligen Messe unmöglich machen kann, sollte der Ordinarius meines Erachtens nicht propria auctoritate entscheiden.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. *Dr Prümmer O. P.*

II. **(Taufe unter Bedingung.)** Schwester Bona hat ein Judenkind zu pflegen. Es muß operiert werden. Die Operation ist sehr gefährlich, es geht auf Leben und Tod. Die Schwester möchte das Kind für den Himmel retten. Aber sie weiß, daß sie das Kind, wenn es mit dem Leben davonkommen sollte, nicht im katholischen Glauben erziehen kann. Was soll sie nun tun? Sie findet einen Ausweg und spendet die Nottaufe *in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes.* Ist die Taufe gültig: a) im Falle, daß das Kind stirbt; b) im Falle, daß es wieder gesund wird und erst nach vielen Jahren stirbt?

Kind (infans) im Sinne des Kirchenrechtes ist das menschliche Wesen, das noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist (can. 745, § 2, 1). Bleiben wir zunächst bei der Annahme, daß es sich um ein Kind in diesem Sinne handelt.

Daß Schwester Bona das Kind nicht unbedingt taufen will, hat wohl seine Berechtigung im can. 750, § 1: „Ein Kind ungläubiger Eltern darf man ohne Einwilligung der Eltern taufen, wenn es in einer solchen Todesgefahr schwebt, daß man vernünftigerweise voraussieht, es werde sterben, bevor es den Gebrauch der Vernunft erreicht." Das ist nun in unserem Falle noch nicht gegeben; es ist doch noch Aussicht, das Kind zu retten, sonst würde man ja eine Operation gar nicht mehr machen. Es wird also davon abhängen, ob die Operation Erfolg hat; stellt sich während oder nach derselben heraus, daß das Kind menschlich gesprochen aufgegeben ist, dann kann es erlaubterweise getauft werden; ist aber bloß wahrscheinlich, daß es stirbt, aber doch noch Aussicht, es mit dem Leben davonzubringen, so ist der Augenblick für eine Taufe ohne Einwilligung der Eltern noch nicht gekommen; es handelt sich in diesem Kanon nicht um gewöhnliche, sondern um eine äußerste Todesgefahr. Der beste Ausweg wäre also gewesen, wenn Schwester Bona gewartet hätte, bis während oder nach der Operation die Gefahr unabwendbar scheint; dann kann sie das Kind, wenn nötig, auf ganz unauffällige Weise taufen; z. B. während sie dem Kind scheinbar Wasser zum Trinken reichen will, etwas

davon über das Haupt ausfließen lassen und dabei die Formel sprechen, oder mit gut angefeuchtetem Tüchlein, das beim Druck der Hand etwas Wasser fließen läßt, die Stirne waschen, wie wenn sie nur den Schweiß abtrocknen wollte; aber einer Pflegerin wird es auch vielleicht gelingen, einen Augenblick allein mit dem Kinde zu sein, wo sie dann regelrecht die Taufe durch Aufgießen spenden kann. Das wäre die richtige Lösung gewesen.

Nun aber glaubte die gute Schwester einen anderen Ausweg zu finden: sie will es taufen in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes. Also eine Taufe unter einer erst in der Zukunft eintretenden Bedingung; oder vielleicht wird ein Leser sagen: eine Taufe in diem futurum, was aber praktisch auf dasselbe hinauskommt. Was ist von dieser zu halten? Zur Gültigkeit der Taufe ist erfordert, daß Materie und Form vom Spender angewendet werden mit der Absicht, damit das Sakrament zu spenden (oder implicite: das zu tun, was die Kirche Christi will). Diese Absicht muß während der Taufhandlung wenigstens ihrer Wirkung nach bestehen. Die Anwendung der Materie und das Aussprechen der Form sind vorübergehende Handlungen, die nachher nicht mehr da sind; ist während ihrer Anwendung die Absicht nicht vorhanden, so sind sie unwirksam, und können auch nicht mehr wirksam werden, wenn die Absicht erst später dazutritt, weil eben vorübergehende Handlungen nur in dem Augenblick wirken, in dem sie existieren. Wenn nun die Absicht zu taufen an eine Bedingung geknüpft wird, so bedeutet das: ist die Bedingung erfüllt, so habe ich die Absicht zu taufen; ist die Bedingung nicht erfüllt, dann soll das, was ich tue, keine sakramentale Handlung sein, dann habe ich nicht die Absicht zu taufen. Daher kann wohl die Absicht zu taufen an eine Bedingung geknüpft werden, die in der Vergangenheit oder im Augenblick erfüllt oder nicht erfüllt ist; z. B. wenn ich nicht weiß, ob das Kind noch lebt oder nicht, und ich taufe es mit der Bedingung „wenn du lebst", so ist, während ich Wasser und Worte anwende, die Absicht wirksam, wenn das Kind noch lebt, und also für diesen Fall die Taufe gültig; und für den Fall, daß das Kind nicht mehr lebt, ist sie ungültig. Steht aber die Erfüllung der Bedingung erst in Zukunft zu erwarten, so ist eben auch meine Absicht unterdessen unwirksam und würde erst wirksam in dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung erfüllt ist. In jenem Zeitpunkt aber ist dann die sakramentale Handlung nicht mehr da. So ist also eine Taufe unter einer zukünftigen Bedingung in jedem Falle ungültig; jetzt, wo Materie und Form appliziert werden, ist keine Intention vorhanden und kann keine vorhanden sein, weil sie suspendiert ist bis zum Eintritt der

Bedingung; und in dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung sich verwirklicht, ist Materie und Form nicht mehr vorhanden. Auf dasselbe kommt es hinaus, wenn jemand sagte, es sei nicht so sehr Bedingung, sondern ein Termin für die Wirksamkeit der Handlung bestimmt; auch das suspendiert die Intention bis zum bestimmten Termin, an dem aber Materie und Form nicht mehr wirksam sind.

Ein Einwand soll noch erwogen werden. Wie, wenn die Schwester sich gedacht hätte, Gott weiß sicher, ob das Kind sterben wird oder nicht; ich mache also die Meinung, die Taufe soll gelten, wenn jetzt im Wissen Gottes der baldige Tod des Kindes enthalten ist, andernfalls nicht. Da ist doch nicht mehr von einer Bedingung, die erst in Zukunft sich erfüllt, die Rede, sondern von einem Faktum, das eben jetzt besteht oder nicht besteht: also ist die Taufe im ersten Falle gültig, im anderen nicht. — Darauf ist zu erwidern: 1. In der Form, wie Schwester Bona ihre Meinung ausgedrückt hat, ist diese Beziehung auf Gottes Wissen noch nicht enthalten; es müßte ausdrücklich so formuliert werden. 2. Aber auch wenn sie ausdrücklich Gottes Wissen zur Bedingung gemacht hätte, scheint die Taufe ungültig. Busenbaum[1]) hält sie für zweifelhaft; der heilige Alfons führt einige Autoren an, die sie für gültig halten, weil, wie sie sagen, eine solche Bedingung aequivalenter de praesenti sei; er aber fügt hinzu: „sed huic opinioni rectius contradicunt [Cont.] Tournely, Concina, Coninck, Aversa et Dicastillus apud Croix. Ratio quia, cum Deus commiserit administrationem sacramentorum cognitioni et voluntati hominum, nequit apponi conditio, quae non possit cadere sub humana cognitione." Gobat,[2]) der ebenfalls für die Ungültigkeit ist, bringt seinen Grund in einer Formulierung, daß man leichter die Ungültigkeit einsieht: „Adde, quod cum sacramenta instituta sint ad usum et solatium hominum, item aliqua cum obligatione, alia cum prohibitione iterationis, omnia confunderentur atque incertissima redderentur, si Christus dedisset potestatem conferendi sub conditione nota soli Deo . . . ergo non est credibile, ita instituisse." Es ist wirklich nicht glaublich, daß Christus ein Institut, von dem so viel abhängt, das zudem nicht wiederholt werden kann, so eingesetzt hätte, daß man seine Gültigkeit nur mit Hilfe der Allwissenheit Gottes erkennen kann; wenn aber Christus Menschen zu Ausspendern des Sakramentes gemacht hat, dann will er, daß es in menschlich erkennbarer Weise gespendet wird; wer eine andere Intention hat, hat nicht mehr die Intention, zu tun, was Christus wollte. Auch folgendes Argument scheint mir die Ungültigkeit zu beweisen: Christus

[1]) S. Alphonsus L. VI, n. 26.
[2]) Opera moralia, p. I, Tr. I, n. 89.

hat die Sakramente eingesetzt, damit sie als causae, ähnlich wie die causae naturales ihre Wirkung hervorbringen; die causae naturales sind aber in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von künftigen Bedingungen, auch nicht von solchen Bedingungen, die gar keinen Zusammenhang mit ihnen haben; also können auch die Sakramente nicht von solchen abhängen, und wer sie dennoch von solchen abhängig machen will, hat nicht die Absicht, das zu tun, was Christus gewollt hat. Etwas anderes ist es um die Bedingungen: si es vivus, capax etc.; diese haben einen Zusammenhang mit dem Sakrament, weil es nur für vivi und capaces da ist. Aber die Bedingung: si Deus scit, te esse moriturum, liegt ganz außerhalb des Sakramentes.

Um kurz zu sein, mir scheint das Sakrament unter solcher Bedingung ungültig; wenn jemand auf Grund der anderen Autoren es für zweifelhaft halten will, so ist ihm das unverwehrt; aber er darf ein zweifelhaftes Sakrament, besonders ein so wichtiges wie die Taufe, auch nur im äußersten Notfall, und wo er es in sicherer Weise nicht tun kann, spenden. In unserem Falle aber handelt es sich nicht um den äußersten Notfall, und zudem kann im äußersten Notfall das Sakrament ohne Bedingung, also ganz sicher gespendet werden, wie wir oben gezeigt haben. Meine Antwort auf die zwei Fragen ist also: Diese Taufe ist in jedem Falle ungültig; wenn jemand sie für zweifelhaft gültig halten will, war sie sicher schwer unerlaubt und hat dem Kinde großen Schaden zugefügt, da es für den Todesfall eine sicher gültige Taufe hätte haben können. Wenn es sich aber (nicht mehr um ein Kind ohne Vernunftgebrauch, sondern) um ein Kind, das schon den Gebrauch der Vernunft hatte, handelte, dann hätte die Schwester auch noch fragen müssen, ob es getauft werden will, ob es die Verpflichtungen halten will, ja, damit es der Frucht des Sakramentes teilhaftig werde, ob es die notwendigsten Wahrheiten, soviel ihm nach seinem Verständnis möglich ist, annimmt. Wäre das nicht geschehen, so hätten wir einen neuen Grund, die Gültigkeit zu leugnen, wenn es überhaupt keine Einwilligung gab, oder wenigstens die Gnadenwirkung, wenn kein Glaubensakt vorhanden war.

Innsbruck. Univ.-Prof. *A. Schmitt S. J.*

III. **(Das Beichtgeheimnis auf der Kanzel und am Vortragstisch.)** In X. sind Priesterexerzitien. Bei der Beichte, die beim Exerzitienmeister abgelegt wurde, hat ein Teilnehmer einen Fall angeklagt, der nicht zu den alltäglichen gehört. Der Confessarius gibt seine Entscheidung, findet aber bei späterem, ruhigem Nachdenken, daß seine Erklärung nicht ganz erschöpfend und in einem kleinen Teile nicht ganz zutreffend gewesen. Da der Entscheid auch für spätere Fälle gegeben wurde, fühlt sich der Beichtvater beunruhigt. Was soll er tun,

da er den Pönitenten nicht kennt und somit keine Möglichkeit besteht, auf direktem, persönlichem Wege die Sache richtigzustellen? Der Exerzitienmeister findet einen Ausweg. In einem der folgenden Vorträge bringt er die Rede auf dieses Gebiet, das sonst nicht berührt worden wäre. Wie andere Fragen, so behandelt er auch diese, scheinbar ohne Hintergedanken; in Wirklichkeit aber mit der Absicht, auf diesem Wege seine Erklärung zu vervollständigen, bezw. richtigzustellen. — Ist da das Beichtgeheimnis nicht verletzt?

Es soll hier nicht die gesamte Lehre über das Beichtgeheimnis dargelegt werden. Doch können wir uns einige theoretische Erörterungen nicht ersparen. Unter Beichtsiegel im allgemeinen versteht man die Verpflichtung des Priesters, alles geheim zu halten, was ihm innerhalb der sakramentalen Beichte anvertraut worden; „debitum confessionem celandi", sagt kurz der heilige Thomas. Die Anschauungen und Grundsätze, wie sie heute innerhalb der katholischen Theologie hinsichtlich des Beichtsiegels längst allgemein geworden und wie sie auch der neueren kirchlichen Gesetzgebung zugrunde gelegt sind, darf man nicht als eine in der Kirche von Anfang an selbstverständliche Sache betrachten. Es hat hier wie in vielen andern Punkten, wo die Offenbarung nicht deutlich gesprochen, eines langen Weges bedurft, bis man zu gewissen, uns heute ganz selbstverständlich vorkommenden Erkenntnissen durchgedrungen. Beim Beichtgeheimnis handelt es sich um eine derartige Materie, die in der Offenbarung nicht deutlich ausgesprochen, ja überhaupt nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Wenn die kirchliche Lehre trotzdem von einer Verpflichtung spricht, die auch im göttlichen Recht begründet ist, dann stützt sie sich auf eine Schlußfolgerung, die so deutlich an der Oberfläche liegt, daß sie schon in den frühesten christlichen Zeiten im Zusammenhang mit der geheimen Beicht sich dem christlichen Bewußtsein aufdrängte. Die Schweigepflicht des Beichtvaters war nach der bereits den ersten christlichen Jahrhunderten geläufigen Anschauung eine notwendige Bedingung und Voraussetzung der Beichtpflicht des Pönitenten, soweit die geheime Beicht in Frage stand.

Etwas anderes ist es um den Gegenstand des Beichtgeheimnisses und den Umfang dieser Verpflichtung. Darüber finden wir nicht von Anfang an eine einheitliche und abgeschlossene Anschauung innerhalb der kirchlichen Kreise; vielmehr bedurfte es einer jahrhundertelangen Entwicklung, in die auch zahlreiche kirchliche Entscheidungen eingriffen, bis sich jene im ganzen einheitliche Lehre durchsetzte, die wir heute vor uns sehen. Ja selbst bis heute sind nicht die letzten Wellen der Kontroversen zur Ruhe gekommen. Abgesehen von manchen

Einzelfragen über Verpflichtung und Ausdehnung des Beichtgeheimnisses, über die die Meinungen noch geteilt sind, finden sich auch Ansätze zu einer Verschiedenheit der Auffassung in einer Frage, die den Kern des Beichtsiegels selber berührt. Die, wir dürfen sagen, allgemeine Auffassung der Theologen, die auch voll und ganz den verschiedenen kirchlichen Entscheidungen zu diesem Gegenstand entspricht, geht dahin, daß unter das Beichtgeheimnis alles dem Priester innerhalb der sakramentalen Beicht und im Zusammenhang mit dem Sündenbekenntnis Mitgeteilte falle, dessen Offenbarung oder Gebrauch „in gravamen poenitentis vel in odium sacramenti" wäre. Diese Anschauung war allgemein zur Herrschaft gekommen seit der wichtigen Entscheidung Innozenz XI. vom 18. November 1682, während vorher eine nicht geringe Anzahl Theologen im Anschluß an den heiligen Thomas die Meinung vertreten hatten, der Beichtvater könne das Wissen aus der Beicht unter Umständen auch zum Nachteil des Pönitenten gebrauchen, wie etwa um einen Untergebenen von einem Amt zu entfernen; als Bedingung wurde nur verlangt, daß dabei kein Verdacht auf die Beicht falle. Seitdem die Kirche diese Ansicht durch obige Entscheidung abgelehnt und zugleich ihre weitere Verteidigung untersagt hatte, einigten sich bald die Vertreter der kirchlichen Wissenschaft auf jenes Kriterium: das Beichtgeheimnis verbietet jeden Gebrauch einer Beichtkenntnis, der in gravamen poenitentis oder in odium sacramenti wäre. Damit war natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Priester von der Beichtkenntnis Gebrauch machen könne, wo und soweit es dem Pönitenten in keiner Weise nachteilig oder unangenehm, noch auch dem Bußsakrament abträglich ist. So sagen auch heute zumeist die Theologen, der Beichtvater könne auf Grund der Beichtkenntnis den Pönitenten freundlicher behandeln, sich selber zu eifrigerem Tugendstreben ermuntern u. s. w.

Gegenüber dieser heute allgemeinen Auffassung des Beichtsiegels finden sich Ansätze zu einer bei weitem strengeren Anschauung. Danach müsse der Beichtvater jegliches Wissen aus der Beicht, sobald er den Beichtstuhl verlassen, gewissermaßen aus dem Gedächtnis löschen, als nicht vorhanden betrachten. Die so sagen, wollen scharf geschieden wissen zwischen dem Priester als Menschen und dem Priester als Beichtvater. Der Priester als Mensch müsse ganz abstrahieren von jeglichem Wissen, das er als Beichtvater aus der Beicht erworben. Wollte man eine solche Anschauung konsequent anwenden, so dürfte der Beichtvater infolge der Beicht weder den Pönitenten freundlicher behandeln noch sein eigenes Leben bessern; er dürfte keine Bücher über eine gegebene Entscheidung zu Rate ziehen, ja er dürfte schließlich nicht einmal für den Pönitenten auf

Grund der Beichtkenntnis besonders beten. — Die wohl nur sporadischen Vertreter einer solchen Auffassung des Beichtsiegels mögen in einzelnen Stellen bei den heiligen Vätern ihre Argumente zu finden glauben. Indessen, wo ähnliche Ausdrücke sich finden, wie: was der Beichtvater aus der Beicht wisse, das wisse er nur „als Gott" und nicht „als Mensch", da wird man gut tun, sie mit Vorsicht zu gebrauchen, um nicht zu absurden Aufstellungen zu kommen. Wie man sofort bemerkt, handelt es sich bei solchen Vätertexten nicht um eine theologisch scharfe Formulierung einer Lehre, sondern um eine rhetorisch wirkungsvolle Redewendung. Beweis dafür der schon erwähnte Umstand, daß spätere Theologen bis zu einem heiligen Thomas hinauf den Gebrauch der Beichtkenntnis selbst noch in Fällen gestatteten, in denen heute auch der mildeste Theologe es nicht mehr gestatten wird. Außerdem ist es fast allgemeine und praktisch sichere Lehre, daß keine Verletzung des Beichtsiegels in Frage kommt, wo der Gebrauch eines Wissens aus der Beicht dem Pönitenten in keiner Weise nachteilig oder unangenehm, noch auch dem Bußsakrament im allgemeinen irgendwie abträglich ist; wie etwa um für den Pönitenten zu beten, sich milder und freundlicher gegen ihn zu zeigen, oder auch um Bücher über einen vorgelegten Fall nachzuschlagen, ja selbst um bei gelehrten und erfahrenen Priestern sich Rat zu holen, vorausgesetzt, daß ein Bekanntwerden der Person des Pönitenten nicht zu befürchten ist. Wie mancher Priester hat schon für sein eigenes sittliches Leben oder sein religiöses Streben Anregung und Förderung mitgenommen aus dem Beichtstuhl, aus dem Bekenntnis dieser oder jener Seele, die vielleicht unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen wie ein bonus miles Christi den schweren Kampf treu und mutig kämpft! Sollen wir das alles verwehren, weil der Priester, was er in der Beicht erfahren, nur „als Gott" weiß und nicht „als Mensch"? Sollen wir vielleicht eine noch absurdere Konsequenz ziehen: erst „licentia expresse data" des Pönitenten, um für ihn beten, um sich selber zu größerem Eifer aufmuntern, um über einen schwierigeren Fall Bücher nachschlagen zu dürfen? Man wird es dem Prediger und Katecheten nicht wehren, wenn er, um den Gläubigen die Heiligkeit des Beichtsiegels recht deutlich vor Augen zu stellen, die erwähnte bildliche Redeweise der heiligen Väter gebraucht. Dabei muß man sich aber dessen bewußt bleiben, daß, wie jeder, so auch dieser von den Vätern gebrauchte Vergleich hinkt.

Gravamen poenitentis und odium sacramenti, das sind die entscheidenden Kriterien in der Frage, ob etwas, das dem Priester im Zusammenhang mit dem sakramentalen Bekenntnis mitgeteilt worden, unter das Beichtgeheimnis falle oder nicht.

Man könnte es auch auf das einzige Kriterium zurückführen: odium sacramenti; alles mit dem sakramentalen Bekenntnis Zusammenhängende, dessen Offenbarung oder Gebrauch den Gläubigen das Sakrament odiös machen, sie vom Empfange dieses Sakramentes abschrecken könnte. Damit ist nicht nur jede direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses verurteilt, wobei der Gegenstand der sakramentalen Anklage zugleich mit der Person des Pönitenten direkt verraten wird; sondern auch jede indirekte Verletzung, wobei lediglich die Gefahr besteht, daß aus den Worten oder dem Verhalten des Beichtvaters etwas geschlossen werden könne, das als Verletzung des sakramentalen Geheimnisses oder als Gebrauch einer Beichtkenntnis erscheinen und als solche das Bußsakrament den Gläubigen odiös machen könnte. Dazu ist im Einzelfall keineswegs erforderlich, daß die Sünde eines Pönitenten andern Personen bekannt werden könne. Es sei hier nur daran erinnert, daß das Beichtgeheimnis den Priester sogar gegenüber dem Beichtkind selber (außerhalb der Beicht) verpflichtet, selbst wo die beiden unter vier Augen miteinander sprechen, wo doch gewiß keine Gefahr besteht, daß andere etwas aus der Beicht erfahren. — Es liegt in der Natur der Sache, daß im Einzelfall es nicht immer leicht sein wird, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob die Gefahr einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels vorhanden ist oder nicht. Man wird da vielfach es dem subjektiven Urteil des Priesters überlassen müssen, die rechten Grenzen aufzufinden. Doch soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, wie auf die kirchlichen Bestimmungen, es stets geboten ist, in zweifelhaften Fällen hier den sicheren Weg zu wählen, um auch die Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels und damit einer Verletzung des sicheren Rechtes des Pönitenten zu vermeiden.

Im eingangs vorgelegten Falle liegen die Umstände so, daß man den Exerzitienmeister nicht wird freisprechen können von einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels. Es ist dort ausdrücklich erwähnt, daß der vom Pönitenten angeklagte Fall nicht zu den alltäglichen gehört. Folglich wird der Pönitent nur allzu leicht auf die Vermutung kommen, daß der Exerzitienmeister gerade seinen Fall, den er gebeichtet, im Auge hat; um so mehr, wenn er im weiteren Verlauf bemerkt, wie der Vortragende seine in der Beicht gegebene Entscheidung modifiziert und weiter ausführt. So muß der Pönitent fast notwendig auf den Gedanken kommen, daß die ganze Darlegung des Vortragenden auf ihn gemünzt sei; ein Gedanke, der wohl kaum dazu angetan ist, besonders angenehme Gefühle im Pönitenten zu erwecken; auch wenn wir annehmen, daß keiner von den übrigen Zuhörern auch nur den geringsten Verdacht auf diesen

Pönitenten haben kann. Indessen — was auch nicht zu übersehen ist —, wer garantiert dafür, daß nicht der eine oder der andere Zuhörer um den Fall des Pönitenten weiß und nun beim Vortrag sofort an diesen Priester denkt, im Geiste mit Fingern auf ihn weist? Wer garantiert dafür, daß nicht die Zuhörer über diesen „nicht alltäglichen Fall" später in andern Kreisen sprechen, wo man vielleicht den Pönitenten mitsamt seinem Falle kennt? — Wo die Umstände so liegen, wird der Exerzitienmeister (dasselbe gilt für den Kanzelredner, Katecheten u. s. w.), selbst wenn er vorher schon entschlossen war, über einen derartigen Gegenstand öffentlich zu sprechen, noch äußerst vorsichtig sein müssen, um nicht schweres Ärgernis, bezw. den Verdacht zu erregen, daß er aus der Beicht spreche; vielleicht auch ganz verzichten müssen auf die Behandlung jenes Gegenstandes oder doch je nach den Umständen wenigstens den Pönitenten vorher in der Beicht aufmerksam machen, daß der betreffende Gegenstand ohnehin öffentlich behandelt werden wird. In unserem Fall aber heißt es ausdrücklich, das in Frage stehende Gebiet wäre sonst nicht berührt worden. Mithin macht der Exerzitienmeister Gebrauch von einer Beichtkenntnis in einer Weise, die in gravamen poenitentis wie auch in odium sacramenti genannt werden muß. Daran ändert auch nichts die gewiß löbliche Absicht des Exerzitienmeisters, durch eine öffentliche Richtigstellung und Ergänzung seiner Entscheidung späteren Fehlgriffen des Pönitenten vorzubeugen.

Nur beiläufig sei hier auch an das Dekret des Heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 erinnert, worin in scharfer Weise Stellung genommen wird gegen die Praxis jener Beichtväter, die, wenn auch alles vermeidend, was die Person des Pönitenten irgendwie verraten könnte, doch Gegenstände aus der Beicht in ihren Privatgesprächen oder in Predigten und Vorträgen verwerten. Den kirchlichen Obern wird eingeschärft, solche Mißbräuche entschieden abzustellen und dahin zu wirken, daß ihre untergebenen Geistlichen niemals, vor allem auch nicht bei Gelegenheit der Exerzitien, etwas zum Gegenstand der Beicht Gehörendes in irgend einer Weise, weder direkt noch indirekt, berühren. Auf dieses Dekret, das vielleicht nicht überall die gebührende Beachtung gefunden hat, wird gegebenenfalls bei anderer Gelegenheit näher eingegangen werden. Für unsern Fall ist es nicht von unmittelbarer Bedeutung, nachdem gezeigt worden, daß durch das Vorgehen jenes Exerzitienmeisters das Beichtsiegel selber verletzt worden.

St. Gabriel b. Wien. *F. Böhm.*

IV. **(Verschiedene Ansichten über Meßverpflichtungen.)** Nachstehende drei Kasus wurden zur Lösung eingesandt:

1. Die Ordenspriester Petrus und Paulus sind verpflichtet, für eine verstorbene Ordensschwester je eine heilige Messe zu *hören*. Paulus behauptet, er erfülle seine Verpflichtung, wenn er bei einer Messe, die er liest, die Intention habe, selbe auch zugleich für die verstorbene Ordensschwester zu hören. Petrus bestreitet dies, er läßt es auch nicht gelten, daß Paulus, wenn er selbst eine heilige Messe liest, die Messe eines zu gleicher Zeit Mitzelebrierenden höre, um seiner Verpflichtung nachzukommen.

2. Paulus liest an einem Duplex schwarz mit dem Stipendium „für die armen Seelen" unter der Begründung, er lese besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage sei. Petrus bestreitet die Erlaubtheit.

3. Petrus ist Zeuge, wie Paulus von zwei Parteien je ein Stipendium annimmt auf ein und denselben Tag. Paulus rechtfertigt sich dem widersprechenden Petrus gegenüber, indem er sagt: „Ich nehme beide Intentionen zusammen am verlangten und am nächsten Tag." Um so eher glaubt er es tun zu können, weil beide Intentionen für die armen Seelen sind.

Petrus in faciem Paulo restitit. Untersuchen wir, ob mit Recht.

Ad 1. Durch Zelebration der heiligen Messe an einem Sonn- und Feiertag erfüllt der zelebrierende Priester zugleich das zweite Kirchengebot, an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu *hören*. Kommt der Ordenspriester Paulus auch seiner Verpflichtung nach, für eine verstorbene Ordensschwester eine heilige Messe zu hören, wenn er die Messe zelebriert und für jemand anderen appliziert? Auch in diesem Falle kann er des verstorbenen Ordensmitgliedes gedenken, es in die Meßgebete einschließen, für das verstorbene Ordensmitglied die heilige Kommunion aufopfern und so für dasselbe die heilige Messe, die er für jemand andern liest, hören. Es lassen sich somit auch das Zelebrieren und Hören vereinen. Dann allerdings würde Paulus seiner Verpflichtung nicht entsprechen, wenn der Ordensobere oder das Gewohnheitsrecht ausdrücklich verlangten, daß Hören und Zelebrieren von einander zu trennen sind. Petrus hat dagegen vollkommen recht, wenn er es nicht gelten läßt, daß Paulus, wenn er selbst eine heilige Messe liest, die Messe eines zu gleicher Zeit Mitzelebrierenden höre, um seiner in Rede stehenden Verpflichtung zu genügen. Der zelebrierende Priester hat *seine* Messe zu hören, auf seine Messe zu achten, nicht auf die eines anderen zu gleicher Zeit zelebrierenden Priesters. Selber die heilige Messe lesen und gleichzeitig die Messe eines andern Priesters hören, diese Akte sind unter sich unverträglich; daher dürfen sie nicht zur selben Zeit gesetzt werden. Der heilige Alfons sagt: „Potest quis eodem tempore diversis actibus du-

plici praecepto satisfacere, dummodo unum *non* impediat alterum."[1])

Ad 2. Nach titulus III., nr. 6 der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis ist eine missa cantata vel lecta für einen Verstorbenen an dem fixen Datum des Sterbetages erlaubt, auch wenn ein gewöhnliches Duplex eintrifft. Bei den in nr. 7 angeführten Fällen ist nur eine missa cantata gestattet. In unserm Falle nun ist vom Stipendiumgeber die Messe zum Jahresgedächtnis Verstorbener nicht bestimmt. Zwar hat der Ordenspriester Paulus der übernommenen Intention „für die armen Seelen" die Wendung gegeben: besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage ist. Aber damit hört die Messe nicht auf, Messe für die armen Seelen überhaupt zu sein, damit wird sie nicht zur förmlichen Messe in anniversario defunctorum. Eben darum war es nicht erlaubt, die betreffende Messe an einem Duplex als Messe de Requiem und somit in schwarzer Farbe zu lesen. Es war übrigens Paulus nicht erlaubt, die übernommene Intention „für die armen Seelen" zu alterieren durch die Bestimmung: besonders für jene, deren Anniversarium an diesem Tag trifft. Trotzdem hat Paulus seiner Applikationspflicht genügt, da er ja, wie gewollt ist, für die armen Seelen applizierte. Das Wesentliche blieb gewahrt.

Ad 3. Paulus hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Namen beider Parteien je eine heilige Messe für die armen Seelen gelesen. Er hat die Zahl der Messen nicht reduziert, er ist der mit den Stipendien übernommenen Verpflichtung für die armen Seelen zu lesen nachgekommen, er hat den armen Seelen nichts vorenthalten. Paulus hat can. 828 des Cod. jur. can. erfüllt: „Tot celebrandae et applicandae sunt missae, quot stipendia . . . data et accepta fuerint." Und doch war das Vorgehen des Priesters Paulus nicht entsprechend. Denn beide Parteien wollten und glaubten, daß Paulus an dem bestimmten Tage nur im Namen der einen Partei für die armen Seelen Messe lese. Er hätte die Parteien aufklären sollen. Seine Handlungsweise schließt Unaufrichtigkeit in sich und Haschen nach Meßstipendien.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

V. **(Ist ein nach dem österreichischen Weingesetz — B.-G.-Bl. Nr. 217 ex 1925 — aufgezuckerter Wein als Meßwein zulässig?)** Erste Voraussetzung bei unserer Frage ist, daß der betreffende Wein auch ohne Aufzuckerung unzweifelhaft materia valida wäre, d. h. sucus ex uvis maturis expressus, ein Traubensaft, der so viel Zucker in sich hat, daß er aus eigener Kraft gären

[1]) Theologia moralis. Lib. I, tract. II, De Legibus, nr. 166. Editio Gaudé. Romae 1905, I, p. 145.

könnte — denn wenn er ex uvis acerbis seu immaturis ausgepreßt wurde, non conficitur sacramentum, wie Miss. Rom. de def. IV, 1 sehr bestimmt schreibt.

Unter dieser Voraussetzung bleibt der Wein nach mäßiger Aufzuckerung materia valida. Denn die Aufzuckerung bewirkt an und für sich keine mutatio substantiae vini; weder Aussehen noch Geschmack und Wirkung, noch die chemische Zusammensetzung und das Verhältnis der verschiedenen Elemente wird dadurch wesentlich geändert. Bleibt diese Aufzuckerung in mäßigen Grenzen, so läßt sich auch nicht von einer mutatio notabilis vini sprechen, die denselben zu einer materia dubia oder invalida machen könnte. Denn der durch eine mäßige Aufzuckerung bewirkte Zusatz an artfremdem (Rohr-, Rüben-) Zucker und Alkohol tritt im Verhältnis zum weineigenen Zucker und Alkohol merklich zurück. So bleibt der dadurch erhaltene Wein secundum aestimationem communem ein Naturprodukt, ein Naturwein (vinum naturale, can. 815, § 2); und man kann hier nicht von einem Kunstwein reden, wie es z. B. beim Gallisieren und Petiotisieren der Fall ist, wo durch reichlichen Zusatz von Wasser und Zucker aus Trauben oder Trebern Wein in drei- bis fünffacher Menge fabriziert wird (cf. L. Qu. 1881, S. 38 f.).

Deshalb hält auch Vermeersch mäßig aufgezuckerten Wein für materia valida. Er schreibt Theol. mor. 1923; III., n. 372: „Nisi . . . quantitas (sachari) addita fuerit comparate gravis vel simul aliae interveniant adulterationes, materia remanet valida, quae propter proportionatam causam licita evadere potest."

Er beruft sich zur Bestätigung seiner Ansicht auf die fachmännischen Ausführungen des Chemikers Pauwels in der Zeitschrift „De religiosis et missionariis", VI., suppl. XVIII., (57) — (71), sowie auf eine Erlaubnis, welche die S. C. P. F. am 11. November 1892 einem Bischof von Kanada gegeben hat, für Meßwein einen Zusatz von 5 kg Zucker auf 100 Liter Traubensaft zu gestatten.

Im selben Sinne spricht indirekt eine Entscheidung der S. C. S. O. vom 25. Juni 1897, welche chinesische Missionäre wegen der Gültigkeit der Messen beruhigte, die sie mit einem Weine gelesen hatten, der auf 100 Pfund Maische 10 Pfund Rohrzucker erhalten hatte.

Ob nun der nach österreichischem Gesetze aufgezuckerte Wein in unserem Sinne nur mäßig aufgezuckert sei, könnten am besten Gesetz- und Fachkundige entscheiden. Im § 5 sagt das Gesetz: „Sofern nicht die Sondervorschriften für Süßweine, aromatische Weine und Schaumweine (§§ 10—13) Platz greifen, darf Wein überhaupt nicht aufgezuckert werden, Traubenmost aber nur zur Aufbesserung des im Inland ge-

fechsten Lesegutes in Jahren einer zuckerarmen Ernte in der Zeit bis zum 31. Dezember des Lesejahres mit behördlicher Bewilligung (§ 6) in dem Ausmaße gezuckert werden, daß der gesamte Zuckergehalt nach der Zuckerung den natürlichen Zuckergehalt des Traubensaftes aus Weintrauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren nicht übersteigt."

Vorausgesetzt nun, daß die Traubenernte nicht zu stark hinter dem gewöhnlichen Zuckergehalt in guten Jahren zurückbleibt, läßt sich hier keine mutatio vini notabilis erkennen, welche denselben zur materia dubia stempeln könnte. Es bleibt also der Wein materia valida. Nur raten die kirchlichen Entscheidungen in materia simili dazu, den Termin der Aufbesserung, genauer als es das Gesetz tut, dahin zu bestimmen, daß sie während der Gärung geschehe, sobald der „Sturm" derselben abzuflauen beginne (cf. S. C. S. O. 30. Juli 1890, 25. Juni 1891, 5. August 1895).

Nicht so einfach ist die Frage der liceitas gelöst. Licitum an und für sich ist nur vinum purum, cui in sacrificio admiscenda est modica portio aquae. Jede andere Beimischung nicht bloß artfremden, sondern auch arteigenen Stoffes (e. g. Weingeist) ist an und für sich strenge verboten. Eine solche Beimischung könnte nur dann gerechtfertigt werden, wenn eine doppelte Notwendigkeit vorliegt: 1. die Notwendigkeit der Beimengung zur Erzielung der Haltbarkeit des Weines, 2. die Notwendigkeit der Verwendung solch aufgebesserten Weines zum Opfer. Diese Notwendigkeit wäre nur dann gegeben, wenn anderer ungemischter Wein zum Opfer überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und Opfern beschafft werden könnte. Dies kann natürlich nur nach den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen der in Frage stehenden Gegend beurteilt werden. Je nachdem nun diese Verhältnisse dauernd oder nur vorübergehend sind, könnte die Erlaubnis dauernd oder ad tempus gegeben werden.

Wie nun z. B. die Verhältnisse in dem Weinland der Diözese St. Pölten liegen, so läßt sich nicht leugnen, daß in ungünstigen Jahren der Wein vielerorts so zuckerarm bleibt, daß er besonderer Mittel zur Aufbesserung und Haltbarkeit bedarf. Ist nun in den zur Verfügung stehenden Kellern kein genügender Vorrat aus früheren besseren Jahrgängen vorhanden, besteht überdies die Schwierigkeit, anderen echten und reinen Wein aus den anstoßenden Nachbargebieten und -ländern zu beziehen oder wäre dies für die betreffenden Kirchen mit zu hohen, schwer erschwinglichen Kosten verbunden, so wäre tatsächlich die Notwendigkeit gegeben, zu aufgebessertem Wein zu greifen; freilich nur vorübergehend, ad tempus, da wir auch auf gute und reichliche Weinjahre rechnen können. Ein sicheres Urteil

darüber, ob eine solche Notwendigkeit vorliegt, können selbstverständlich nur weinfach- und weinmarktkundige Männer abgeben.

Mit dem Nachweis der Notwendigkeit einer Aufbesserung ist aber unsere Frage noch nicht entschieden. Es gibt eben verschiedene Mittel zur Aufbesserung eines zu schwachen Weines und zur Erzielung einer besseren Haltbarkeit, wie zum Beispiel: Beimengung von Weingeist oder getrockneten Weinbeeren oder Einkochen des Traubensaftes. Da legt sich die Frage nahe: Welches Mittel ist für Opferwein vorzuziehen?

Wenn wir die Erlässe der römischen Behörden daraufhin prüfen, so finden wir, daß nur die S. C. P. F., und zwar auch nur einmal (11. November 1892) einem Bischof von Kanada die Aufzuckerung von Meßwein (5 kg Zucker auf 100 Liter Traubensaft) gestattete. Die S. C. S. O. aber, die für uns in Betracht kommt, gab niemals ihre Zustimmung zu einer solchen Praxis, sondern empfahl immer nur die anderen Praktiken. So erlaubte sie am 30. Juli 1890 für Südfrankreich, daß einem schwachen Weine zwecks Haltbarkeit Weingeist (aber nicht artfremder Alkohol) beigemengt werde, wenn nur die Herkunft des Weingeistes feststeht und die Summe des Alkohols aus dem Wein und Weingeist zusammen nicht mehr als 12 Prozent betrage, und überdies die Mischung bereits beim frischen Wein vollzogen wird, so daß durch die folgende Gärung aus beiden eine Substanz werden könne. Ähnlich verfuhr sie in einer Antwort nach China vom 25. Juni 1891. Wegen der Schwierigkeit, Wein in echtem Zustande aus Europa nach China zu bringen und wegen der hohen Transportkosten hatten dort Missionäre begonnen, für die Messe einheimischen Wein zu verwenden. Da aber dieser Wein wegen zu geringen Zuckergehaltes schwer haltbar und bei der andauernden übermäßigen Hitze leicht dem Verderben ausgesetzt war, setzten sie zu je 100 Pfund Traubensaft je 10 Pfund Rohrzucker zu. So erhielten sie 67 Pfund Wein, davon 4½ Pfund artfremden Alkohols, also zirka 17 Prozent, ein Fünfzehntel des Gewichtes. Auf ihre Anfrage, ob dieser Wein materia valida sei und ob sie dieses Verfahren fortsetzen dürften, erhielt der Fragesteller wohl die Beruhigung: Acquiescat quoad praeteritum, zugleich aber die Weisung, in Zukunft statt Rohrzucker echten Weingeist zuzusetzen, und zwar nicht über 12 Prozent des im Wein enthaltenen Alkohols. Zudem sollte der Zusatz erst geschehen, wenn der „Sturm" der Gärung nachzulassen beginne (wohl um der natürlichen Gärung des Weines sicher zu sein). Sei es aber unmöglich, im Lande echten Weingeist zu beschaffen, so sollten sie die Trauben des Landes mit getrockneten Weinbeeren mischen und so pressen. Ähnlich lautete der Rat nach *Brasilien* vom 5. August 1896. Dort bestand ebenfalls die Schwierigkeit, echten Wein von Europa zu be-

kommen; der einheimische Wein aber war zu schwach und wässerig. Auch dort hatte man bisher Rohrzucker beigemengt. Auch hier wurde die Weisung erteilt, statt des Rohrzuckers echten Weingeist zu obbenanntem Zeitpunkt und zu gleichem Maße beizugeben. Alkoholbeimischung erlaubte die S. C. S. O. auch für Taragona (5. August 1896). Dort bestand eine gegenteilige Schwierigkeit. Der dortige Wein ist so süß und hochgradig, daß er schon bei der ersten Gärung über 12 Prozent Alkohol aufweist. Aber wegen des übermäßigen Zuckers besteht die Gefahr einer starken Nachgärung, die beim Transport auf hoher See leicht zum Verderben führt. Da nun dieser Wein von Südamerika als Meßwein stark begehrt wird, bat man von Taragona aus um die Erlaubnis, den Alkoholgehalt durch Zusatz von Weingeist von 15 Prozent auf 18 Prozent zu erhöhen. Die Erlaubnis wurde zu den bereits erwähnten Bedingungen gegeben.

Schließlich haben wir noch vom 22. Mai 1901 eine Billigung der S. C. S. O. betreffs der Methode, den Traubensaft vorsichtig einzukochen, um den Alkoholgehalt des Weines auf die gewöhnlichen Grade zu erhöhen; nur dürfe darunter die natürliche Gärung nicht leiden.

Aus all diesen Entscheidungen geht hervor, daß die S. C. S. O. wenigstens seinerzeit einer Aufbesserung des Meßweines durch Zucker nicht günstig war. Der Grund scheint klar zu sein: man will die Beimengung eines artfremden Stoffes möglichst verhindern.

Die letzte Frage ist die der Kompetenz. Bei der Wichtigkeit der Materie ist es selbstverständlich, daß es vor jeder autoritativen Entscheidung nicht in das Ermessen der einzelnen Priester gestellt werden kann, ob sie aufgezuckerten Wein verwenden wollen. Können aber wenigstens die Ordinariate hier selbständig vorgehen oder ist die Entscheidung Rom vorbehalten?

Wäre die Frage der validitas talis materiae autoritativ entschieden, so könnte an und für sich das Urteil über die Notwendigkeit der Verwendung den Ordinariaten überlassen werden oder es hätte die S. C. de discipl. Sacram darüber zu entscheiden. Solange aber eine derartige autoritative Entscheidung fehlt, berühren sich beide Fragen de liceitate und validitate sehr nahe und deshalb kann auch in den Fragen de liceitate materiae nur die S. C. S. O. in Betracht kommen, welche doctrinam fidei et morum tutatur (can. 247, § 1). Damit schaltet die Kompetenz der Ordinariate sicher aus. In diesem Sinne schreibt Vermeersch (l. c.): „Maximus respectus habendus est decretorum S. Sedis nec tuto adhibere possis in consecratione vinum, quod Ecclesia per S. Officium prius non probaverit. Ad S. Officium enim pertinet quaestiones istas, approbante S. Pontifice, dirimere."

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

VI. **(Mitwirkung zum Delikt eines Minderjährigen.)** Zwischen der Familie Lehmann und dem Ortspfarrer bestand von jeher kein gutes Verhältnis. Da wollte es das Unglück, daß die neunzehnjährige Tochter des Lehmann, die in einer Großstadt in Dienst war, in andere Umstände kam. In heiliger Entrüstung macht daher der Pfarrer dem Lehmann die heftigsten Vorwürfe. Darüber wird dieser so empört, daß er beteuert, das zu erwartende Kind protestantisch taufen zu lassen. Nach einigen Tagen besucht er seine Tochter in der Großstadt. Dieselbe hat ein Verhältnis zu einem protestantischen Herrn. Vorläufig können sie zwar einander noch nicht heiraten, aber sie haben einander die Ehe fest versprochen, und zwar mit katholischer Trauung und katholischer Kindererziehung. Jetzt aber hetzt der Vater so lange seine Tochter auf, bis sie sich entschließt, das zu erwartende Kind protestantisch taufen zu lassen und nachher eine protestantische Trauung einzugehen. Nachdem das Kind geboren ist, wird es auch protestantisch getauft. Bald nachher aber stirbt Mutter und Kind. Herr Lehmann betrachtet dieses als offenkundige Strafe Gottes und wird dadurch so erschüttert, daß er sich mit Gott wieder aussöhnen will.

Nun frägt es sich aber, *welche Zensuren er sich zugezogen hat.* Um zu sehen, welche Strafen der Vater sich zugezogen hat, muß man zunächst untersuchen, welche Strafen sich die Tochter zugezogen hat. Sie hat ja die Delikte ausgeführt, der Vater aber hat sie dazu veranlaßt. Nun aber verfällt nach can. 2231 derjenige, der einen andern zum Delikt *veranlaßt* hat, *derselben Strafe wie der Täter*, vorausgesetzt, daß ohne ihn das Delikt nicht begangen worden wäre. Letztere Voraussetzung aber trifft in unserem Falle für den Vater des Mädchens sicher zu, also treffen ihn auch dieselben Strafen.

Welche Strafen treffen also das Mädchen? Es wollte eine Ehe eingehen vor einem akatholischen Religionsdiener. Auf Eingehung einer solchen Ehe ist aber in can. 2319, § 1, 1° die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation gesetzt. Durch des Mannes frühzeitigen Tod aber wurde das Mädchen an der Ausführung seines Vorhabens gehindert. Nach dem eben angegebenen Kanon steht aber die Exkommunikation nicht auf dem Vorsatz, sondern auf der Tat. Infolgedessen zieht sich auch das Mädchen die Exkommunikation *nicht* zu, denn in can. 2228 heißt es ausdrücklich: „Die vom Gesetze bestimmte Strafe wird nur inkurriert, wenn das Delikt vollbracht wurde seinem ganzen Umfange nach, wie er durch den Wortlaut des Gesetzes angegeben ist". Wenn aber das Mädchen sich die Strafe nicht zuzieht, dann auch nicht der Vater.

Ferner hat aber auch das Mädchen sein Kind protestantisch taufen lassen. Hierauf ist nach can. 2319, § 1, 3° ebenfalls die

dem Ordinarius reservierte Exkommunikation gesetzt. Bei der Feststellung aber, ob das Mädchen sich diese Exkommunikation zugezogen habe, darf ein kleines Wörtchen nicht übersehen werden, das in der betreffenden Strafbestimmung steht, nämlich „scienter", „wissentlich". Was für eine Wirkung aber dieses kleine Wörtchen hat, sagt uns can. 2229, § 2, in welchem es heißt: „Wenn in einem Gesetze Worte stehen wie: praesumpserit, ausus fuerit, scienter . . . dann entschuldigt *jede* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, sei es auf Seite des Verstandes, sei es auf Seite des Willens, von den Strafen l. s." Liegt nun bei dem neunzehnjährigen Mädchen in unserem Falle eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vor? Die Antwort gibt can. 2204, der sagt: „Steht nichts anderes fest, dann vermindert die Minderjährigkeit die Zurechnungsfähigkeit, und zwar um so mehr, je mehr sie sich der Kindheit nähert." In unserem Falle haben wir es mit einer Minderjährigen zu tun, denn nach can. 88, § 1 ist eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, volljährig, vorher wird sie minderjährig genannt. Daß im vorliegenden Falle die Minderjährigkeit entgegen der allgemeinen Annahme die Zurechnungsfähigkeit nicht vermindere, ist unbewiesen. Allerdings ist das Mädchen nicht mehr der Kindheit, sondern der Volljährigkeit sehr nahe. Aber trotzdem muß man bei ihm nach can. 2204 wenigstens eine *kleine* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit annehmen. Da aber nach can. 2229, § 2 *jede* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit von den Strafen l. s. entschuldigt, so entschuldigt auch eine *kleine* Verminderung. Folglich wird man sagen müssen, das Mädchen habe sich auch *diese Strafe nicht zugezogen.*

Aber verfällt nun ihr Vater der entsprechenden Strafe? Der schon einmal erwähnte can. 2231 sagt, daß diejenigen, die ein Delikt veranlaßt haben, derselben Strafe verfallen wie der Täter selbst. Der Täter, das Mädchen, aber verfällt, wie eben gezeigt, keiner Strafe, also *auch nicht der Vater.*

Gegen diese Lösung sträubt sich allerdings in etwa unwillkürlich unser natürliches Empfinden. Man ist versucht, den can. 2231 näher anzuschauen und zu überlegen, ob er denn keine andere Deutung zulasse. In diesem Kanon heißt es also, daß die Mitwirkenden derselben Strafe verfallen wie der Haupttäter. Aber muß denn der Ausdruck „derselben Strafe" tatsächlich so verstanden werden, daß es heißt: „derselben Strafe, die sich der Täter *tatsächlich* zuzieht", könnte es nicht auch heißen: „derselben Strafe, die der Täter sich *zuziehen würde*, wenn er nicht gerade wegen ganz besonderer Umstände von ihr befreit würde"? Gewiß könnte *an sich* der Kanon auch so verstanden werden. Da aber kommt can. 19 und sagt: „Strafgesetze . . . sind strikte zu interpretieren." Man muß also den

Sinn des can. 2231 strikte nehmen, d. h. so eng als es möglich ist, daß der Wortlaut eben noch wahr bleibt. Nun gibt es sicherlich aber noch einen ganz guten Sinn, wenn man den Kanon so versteht, daß man sagt: Die Mitwirkenden verfallen derselben Strafe, die sich der Täter *tatsächlich* zuzieht. — Daß übrigens auch der kirchliche Gesetzgeber den Wortlaut dieses Kanons ähnlich eng gefaßt hat, ergibt sich aus dem unmittelbar vorhergehenden can. 2230, in welchem es heißt: „Diejenigen, welche das Reifealter noch nicht erreicht haben, sind von den Strafen l. s. entschuldigt . . . Haben aber solche, die das Reifealter erreicht haben, zum Delikte mitgewirkt nach den Normen von can. 2209, §§ 1 bis 3, dann verfallen letztere der vom Gesetze festgesetzten Strafe." Diese letztere Bestimmung aber wäre völlig überflüssig, wenn die Puberes schon infolge der allgemeinen Regel, die sofort im folgenden Kanon aufgestellt wird, der im Gesetze genannten Strafe verfallen würden.

Aber gerade aus dem Umstande, daß diejenigen, welche mit den Impuberes zu einem Delikte in der angegebenen Weise mitwirken, der im Gesetze vorgesehenen Strafe verfallen, könnte jemand eine neue Schwierigkeit bilden. Er könnte nämlich sagen: Wenn diejenigen, die mit den Impuberes zu einem Delikte mitwirken, der entsprechenden Strafe verfallen, dann muß man doch *analog* sagen, daß dies auch bei jenen eintrifft, die mit Minderjährigen, die bereits das Reifealter erreicht haben, zu einem Delikte mitwirken. Aber der Einwand übersieht den can. 20, der sagt: „Wenn in einem bestimmten Fall ein ausdrückliches Gesetz . . . fehlt, dann soll man sich nach den Gesetzen richten, die für einen ähnlichen Fall erlassen wurden; *eine Ausnahme findet nur statt, wenn es sich um Strafbestimmungen handelt.*"

Demnach ist also bei Verhängung von Strafen jede Analogie ausgeschlossen. Nulla poena sine lege. Solange daher die zuständige kirchliche Autorität von can. 2231 keine *extensive* Erklärung gibt, muß man sagen, daß diejenigen, die mit Minderjährigen, welche das Reifealter überschritten haben, zu einem Delikte mitwirken, die im Gesetze festgelegten Strafen nicht inkurrieren, wenn die Minderjährigen dieselben nicht inkurrieren.

Herr Lehmann hat sich demnach *keine Exkommunikation zugezogen.* Wie eben der weltliche Richter in die Lage kommen kann, trotz seines innersten Widerstrebens einen geriebenen Verbrecher freisprechen zu müssen, weil die gesetzlichen Handhaben zu seiner Verurteilung fehlen, so kann auch der kirchliche Richter manchmal ähnlich handeln müssen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VII. **(Error communis und Suppletion der Beichtjurisdiktion.)** P. Beatus, ein Ordenspriester, kommt für einige Tage auf Besuch zu einem alten Studienfreund, der jetzt Pfarrer ist in einer Stadt von 5000 Katholiken. Bald nach der sehr herzlichen Begrüßung bittet der Pfarrer den Pater, nachmittags und am andern Morgen im Beichtstuhl mitzuhelfen, weil ein Kaplan gestern plötzlich schwer krank geworden sei, anläßlich des morgigen Festes aber so viele Leute beichten würden, daß er mit dem zweiten Kaplan allein unmöglich die Beichten aller hören könne. Der Ordenspriester erinnert daran, daß er in dieser Diözese keine Jurisdiktion habe. Doch der Pfarrer und der unterdessen erschienene Kaplan machen ihn darauf aufmerksam, daß die Kirche beim error communis die Jurisdiktion suppliere. So geht denn der Ordenspriester nachmittags ohne Bedenken in den Beichtstuhl. In den ersten Stunden kommen die Leute nur spärlich, und er hat Zeit, über seine Jurisdiktion nachzudenken. Da steigt auf einmal eine fürchterliche Angst in ihm auf. Er sagt sich nämlich: „Hier am Ort hat ja kaum jemand eine Ahnung von meiner Existenz; wie kann da ein *allgemeiner* Irrtum darüber bestehen, daß ich Beichtjurisdiktion habe? Sind demnach die ersten Beichten, die ich höre, überhaupt gültig? Muß nicht vielmehr zuerst ein großer Teil der Gemeinde irren, d. h. wissen, daß ein Ordenspriester im Beichtstuhl sitzt, und dann fälschlich meinen, er hätte Jurisdiktion?“ Bald kommt ihm noch der Zweifel, ob es überhaupt *erlaubt* sei, die Beichten zu hören, selbst wenn die Kirche die Jurisdiktion ganz sicher suppliere. Schließlich verläßt er den Beichtstuhl und ist durchaus nicht mehr zu bewegen, eine Beichte zu hören, auch nicht, als abends und morgens die Beichtstühle von Gläubigen umlagert sind, und viele an dem betreffenden Feste gegen ihre Gewohnheit nicht kommunizieren können. Darob großes Ärgernis in der Gemeinde, zumal einige Freidenker hämisch von der „Faulheit der Mönche“ sprechen.

Wie ist nun der Fall zu beurteilen?

Die Antwort auf diese Frage ist in can. 209 zu suchen, der sagt: „In errore communi aut in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti, iurisdictionem supplet ecclesia pro foro tum externo tum interno.“

Doch, *was versteht man unter einem error communis?* Wann ist ein solcher Irrtum vorhanden? Die Autoren sind hierüber nicht einig. Manche sagen, ein error communis sei dann vorhanden, wenn man allgemein irrt, d. h. wenn alle Gläubigen des betreffenden Ortes irren, oder fast alle, oder wenigstens ein großer Teil der betreffenden Gläubigen. Dabei sei es aber nicht nötig, daß sie von ihrem Irrtum einen Schaden hätten, indem sie z. B. bei einem solchen Priester beichteten, es genüge,

wenn der Irrtum *tatsächlich* von der Menge *theoretisch geteilt* werde, auch wenn schließlich nur wenige beichteten.[1])

Bei dieser Auffassung des error communis wären sicherlich die ersten Beichten, die P. Beatus hörte, ungültig, denn damals irrten die meisten Gläubigen noch nicht einmal theoretisch. Auch wenn am Abend die Beichtstühle von Gläubigen „umlagert" waren, so war doch wohl noch lange nicht ein *sehr großer* Teil der Stadt in der Kirche, hatte von dem Dasein eines P. Beatus überhaupt keine Ahnung, konnte sich also auch nicht einmal in einem theoretischen Irrtum über seine Jurisdiktionsgewalt befinden. Demnach hätte also die Kirche auch jetzt noch nicht die Jurisdiktionsgewalt suppliert, die Beichten wären also noch ungültig gewesen.

Dieser Fall zeigt so recht, wie bei der obigen Auffassung von error communis in vielen Fällen die Kirche erst supplieren würde, nachdem viele Gläubige schon unwürdig gebeichtet hätten und nur wenige von der Suppletion schließlich einen Nutzen hätten. Diese Folgerung tritt besonders klar hervor, wenn man bedenkt, daß gewöhnlich nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil von den Gläubigen eines Ortes auf einmal beichtet, und daß zur Suppletion ein Irrtum seitens eines *großen* Teiles der *Gläubigen* (nicht der Beichtenden) gefordert wird. In einer Großstadt könnte ein Priester schließlich tagelang im Beichtstuhl sitzen, ohne daß ein verhältnismäßig großer Teil der Gläubigen davon überhaupt eine Ahnung hätte, und ohne daß demnach die Jurisdiktion suppliert würde. Gewöhnlich träte die Suppletion nur für verhältnismäßig wenig Beichten ein, nachdem der Hauptschaden bereits angerichtet wäre. Der *Zweck* des Gesetzes würde *nicht erreicht*.

Da nun aber, wie can. 18 sagt, ein Gesetz erklärt werden muß nach dem Zweck des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, so ist es nicht zu verwundern, daß manche Autoren den error communis *anders* erklären. Schon vor dem Kodex hatte Bucceroni die Ansicht vertreten, daß der Irrtum nicht de facto allgemein sein müsse, daß es vielmehr genüge, wenn der Irrtum allgemein sei *de iure*, d. h. wenn die Verhältnisse so liegen, daß dadurch viele per se in Irrtum geführt würden[2].) Deutlicher drückt sich Vermeersch aus, wenn er — ohne sich allerdings für eine bestimmte Ansicht zu entscheiden — die Auffassung mancher Autoren dahin erklärt, daß er sagt, der Irrtum sei schon ein allgemeiner, wenn der *Grund* zu diesem Irrtum ein *öffentlicher* sei. Einen solchen Irrtum nennt er dann

---

[1]) Vgl. *Lehmkuhl*, Theologia moralis, II[11], n. 504.

[2]) *Bucceroni*, Casus conscient. 1895, p. 464; zitiert von *Wernz-Vidal*, Jus Canonicum, t. II, p. 369, nota 4.

einen Irrtum interpretative communis.[1]) Noch klarer faßt sich Vidal, wenn er sagt, ein allgemeiner Irrtum sei dann vorhanden, wenn eine *öffentliche Tatsache* vorliege, die an sich *geeignet* sei, nicht nur den einen oder andern in Irrtum zu führen, sondern *alle ohne Unterschied*, wenn auch vielleicht der eine oder andere wegen besonderer Umstände wisse, daß der betreffende Priester keine Jurisdiktion habe.[2]) Für diese Ansicht setzt sich Vidal S. J. vollauf ein und trägt sie auch als sicher in Rom an der Gregoriana, der päpstlichen Universität, vor.

Selbst wenn jemand aber auch gegen die Ansicht von Wernz-Vidal manche Bedenken hat, so muß er doch zugeben, daß wenigstens ein dubium iuris vorliegt. Bei einem solchen Irrtum aber suppliert die Kirche nach can. 209.

Da nun die Tatsache, daß P. Beatus sich in der Kirche in den Beichtstuhl setzte, um dort beichtzuhören, eine öffentliche Tatsache war und sicherlich auch geeignet, jedermann bezüglich seiner Jurisdiktion in Irrtum zu führen, so folgt daraus, daß auch schon die ersten Beichten, die er hörte, *gültig waren*.

Ist aber seine Handlungsweise auch *erlaubt*? Bei Beantwortung dieser Frage muß man beachten, daß nach allgemeiner Auffassung die Kirche beim error communis (wie man ihn nun auch immer verstehen mag) nur deshalb suppliert, damit die *Gläubigen keinen Schaden* haben, wenn der Beichtvater nicht im Besitze der Jurisdiktionsgewalt ist. Die Kirche suppliert nur im Interesse der Gläubigen, nicht im Interesse des Beichtvaters. Wer demnach wissentlich ohne Jurisdiktion in den Beichtstuhl geht, der *nötigt* in gewissem Sinne die Kirche, die bösen Folgen seiner Handlung zu paralysieren. Ein solches Vorgehen ist sicherlich unter schwerer Sünde verboten. Wer sich anmaßt (praesumpserit!), in einem solchen Falle beichtzuhören, entgeht auch außerdem nach der Ansicht vieler Autoren trotz der Suppletion der Kirche nicht der von selbst eintretenden suspensio a divinis, die in can. 2366 für jene festgesetzt ist, die ohne die nötige Jurisdiktion (sine necessaria iurisdictione) beichthören.

Doch ist zu beachten, daß auch dieses Kirchengesetz, wie alle menschlichen Gesetze, mit andern, vielleicht sogar göttlichen Gesetzen, in *Kollision* kommen kann. Selbstverständlich *geht* dann *das göttliche Gesetz vor*. In unserem Falle kann besonders das Gebot in Betracht kommen, öffentliches Ärgernis zu vermeiden. Wie deshalb jemand zur Vermeidung von öffentlichem Ärgernis Messe lesen darf, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist, so darf er sicher auch zur Vermeidung von öffent-

[1]) *Vermeersch*, Epitome, I, n. 232.
[2]) *Wernz-Vidal*, Jus Canonicum, t. II, n. 381.

lichem Ärgernis bei einem allgemeinen Irrtum beichthören, trotzdem er ohne Suppletion der Kirche keine Jurisdiktion hat.

Tatsächlich entstand auch aus der Handlungsweise des P. Beatus ein allgemeines Ärgernis. Er hätte deshalb sicherlich ruhig beichthören dürfen, wenigstens nachdem er einmal damit angefangen hatte. Ob das Ärgernis auch entstanden wäre, wenn er überhaupt nicht in den Beichtstuhl gegangen wäre, hängt von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab. Ohne Kenntnis derselben kann daher hier auch nicht entschieden werden, ob P. Beatus von vornherein in den Beichtstuhl hätte gehen dürfen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VIII. **(Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)** An Portiunkula ist eine Dame bei einer Familie in einer fremden Pfarrei zu Besuch. Daselbst sieht sie, wie die Leute bei den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen auch einige Gesetzchen des Rosenkranzes oder eine Litanei beten. Sie kann es nicht unterlassen, die Kirchenbesucher darauf aufmerksam zu machen, daß auf diese Weise schon seit einigen Jahren der Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen werden könne. Darob große Aufregung. Man erkundigt sich beim Pfarrer, ob man denn tatsächlich in den letzten Jahren den Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen habe, weil man nicht *sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria* und *Ehre sei dem Vater* gebetet habe.

In den letzten Jahren konnte man allerdings oft lesen und hören, daß der Portiunkula-Ablaß nur noch gewonnen werden könne, wenn man sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater bete; ein *anderes gleich langes Gebet* genüge nicht mehr. Diese Ansicht stützt sich auf das Dekret über die Normen für die Gewährung und Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.[1]) Darin heißt es nämlich: „IX. Qui indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat, is admissa sua confiteatur, ab iisque, si opus sit, absolutus, sacra de altari libet; ecclesiam vel oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandam rite peragat."

Auf den ersten Blick scheint in dieser Bestimmung die eben erwähnte Ansicht klar enthalten zu sein. Schaut man aber den Wortlaut des Erlasses genauer an, dann kommen einem doch Bedenken. Was will denn die Wendung besagen: „Precesque ad mentem Summi Pontificis *de more* fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria"? Die Worte „idest saltem sexies etc." sollen doch wohl eine Erklärung sein zu „de *more* fundat". Wäre aber die eingangs erwähnte Auffassung die

[1]) A. A. S. 1924 (XVI), p. 345 seq.

richtige, so würde damit gesagt, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses seien die Gebete verlangt, die man bis jetzt gewöhnlich verrichtet habe, bis jetzt aber habe man immer nur sechs Vaterunser u. s. w. gebetet; andere Gebete habe man zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht verrichtet.

Da schüttelt aber doch jeder, der in Sachen des Portiunkula-Ablasses ein wenig Bescheid weiß, den Kopf und sagt sich, daß diese Praxis durchaus nicht das Gewöhnliche war. Die Gläubigen haben vielmehr diese angebliche Vorschrift als große Neuerung empfunden. Bis jetzt hatten sie zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses immer die verschiedensten Gebete verrichtet. Vielfach waren sogar eigene Gebetbücher im Gebrauch, die für die verschiedenen Kirchenbesuche auch verschiedene Gebete enthielten. Demnach hätte sich also die Pönitentiarie ganz gründlich *geirrt*, wenn sie gesagt hätte, bis jetzt sei es Sitte gewesen, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses sechs Vaterunser u. s. w. und keine anderen Gebete zu verrichten.

Da erhebt sich von selbst die Frage, ob man diese Stelle nicht auch so erklären könne, daß man *keinen* Irrtum der Pönitentiarie annehmen müsse. Eine solche Erklärung scheint möglich zu sein, wenn man nach can. 18 die näheren Umstände bei diesem Erlasse berücksichtigt. Als dieser Erlaß herauskam, herrschte ja, wie auch jetzt noch, ein heftiger Streit über die *Länge* der Gebete, die zur Gewinnung eines Ablasses nötig seien. Diese Kontroverse war aber gerade für den Portiunkula-Ablaß von großer Wichtigkeit. Nach der milderen Ansicht hätte man nämlich an Portiunkula zahllose Ablässe fast mühelos gewinnen können. Das Gebet konnte ja so kurz sein, daß es schon vollendet war, bevor man seinen Platz in der Kirche überhaupt erreicht hatte. Man hätte also die Kirche sofort wieder verlassen können. In manchen Gegenden hätte man an Portiunkula in der Kirche kaum einen andächtigen Beter knien sehen, es wäre ein beständiges Kommen und Gehen gewesen, das sicherlich nicht zur Förderung der allgemeinen Andacht und Erbauung gedient hätte. Derartige Mißstände mußten von vornherein unmöglich gemacht werden. Dies konnte dadurch geschehen, daß man bestimmte, *wie lange* die Gebete sein müßten. Daß es Rom auch hauptsächlich um diese Bestimmung zu tun war, geht auch aus dem Ausdruck „saltem" hervor, der sich sicherlich auf die *Länge* und *nicht* auf die *Art* der Gebete erstreckt. Hält man diese Tatsache fest, dann wird man die betreffende Stelle erklären können, ohne der Pönitentiarie einen Irrtum zuschreiben zu müssen. Zunächst sagt nämlich die Pönitentiarie — ganz ihrem Konservatismus entsprechend —, daß man zur Gewinnung des Ablasses bezüglich der Gebete sich an den bisherigen Gebrauch halten dürfe (de more fundat).

Damit war die Länge und die Art des Gebetes wie bisher dem Belieben der Gläubigen anheim gegeben. Um aber den angedeuteten Mißbräuchen vorzubeugen, mußte eine *einschränkende Erklärung* folgen: es müssen aber wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. sein. Damit kann aber nur die *Länge*, nicht die Art der Gebete gemeint sein. Wäre darunter nämlich auch die Art der Gebete verstanden, dann hätten wir von „de more" keine einschränkende Erklärung, sondern das *gerade Gegenteil* von dem, was bis jetzt üblich war. Die Stelle hat also folgenden Sinn: Zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses müssen die Gläubigen nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Wie gewöhnlich können sie dabei die *Art* der Gebete selbst bestimmen; der *Länge* nach aber müssen die Gebete wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. entsprechen.

Abgesehen von diesen Ausführungen kommt man noch zu demselben Resultate durch Anwendung des Grundsatzes: odiosa sunt restringenda. Man muß also den Sinn dieser Stelle in den A. A. S. so weit einschränken, als es möglich ist, ohne ihr Gewalt anzutun. Deshalb erhebt sich die Frage, ob man die Stelle „idest saltem sexies Pater etc." überhaupt noch ungezwungen so erklären könne, daß damit nur etwas bezüglich der Länge, nicht bezüglich der Art der Gebete bestimmt worden sei. Die Antwort hierauf kann nur bejahend sein. Der Beweis ergibt sich aus einer Bestimmung, die fast zu derselben Zeit wie die vorliegende erlassen wurde. Über die Gebete, die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses nötig waren, heißt es nämlich: „Ex communi autem sententia officio huic satisfacit quicumque orationem dominicam, salutationem angelicam et doxologiam quinquies recitaverit."[1]) Nach allgemeiner Ansicht wird hier nur etwas über die *Länge*, nicht aber über die Art der Gebete gesagt. Ebensogut kann man aber auch den Erlaß über den Portiunkula-Ablaß in demselben Sinne erklären. In demselben wird eine bestimmte Vorschrift gegeben über die *Länge, nicht* aber über die *Art* der Gebete.

Demnach haben auch diejenigen, welche in der Vergangenheit zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht gerade „Vaterunser" gebetet haben, denselben gewonnen und sie können ihn auch in Zukunft gewinnen, vorausgesetzt, daß die Gebete nur *die Länge von sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater haben.*

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IX. **(Die verregnete Fronleichnamsprozession.)** Da gab's einmal einen recht regnerischen Fronleichnamsvormittag. Der brachte die Herren Pfarrer etwas in Verwirrung. Der eine und

[1]) A. A. S. 1924 (XVI), p. 342.

andere *wartete nach dem Amte* etwas zu und hielt die Prozession eine Viertel- oder halbe Stunde nach dem Amte, als es etwas aufhellte. Andere verschoben die Prozession auf den *Nachmittag*. Noch andere hielten sie einfach am folgenden *Sonntag* innerhalb der Oktav, natürlich mit demselben Ritus (vier Altäre u. s. w.). So gab's in der Gegend einen rechten Wirrwarr und es wurde an die Linzer Quartalschrift das Ersuchen um Lösung der Schwierigkeit gestellt.

Alle diese verschiedenen Pfarrer haben nach ihrer Überzeugung richtig gehandelt; der Fragesteller ist der Ansicht, daß, da das Rituale Romanum nirgends eine Vorsorge für solche Ausnahmsfälle trifft, pflichtmäßig die Prozession überhaupt *auszufallen* habe. — Wie bei allen solchen Fällen ist zuerst das Gesetz, dann die rechtmäßige Gewohnheit zu befragen. — Das Gesetz, in unserem Falle das Rituale, spricht freilich nur vom Normalfall, wo die Prozession nach dem Amte möglich ist. In Tit. IX, cap. 5 (neue Ausgabe, Rom 1925) wird in der einleitenden Rubrik bemerkt, daß der Altar und die Straßen in geziemender Weise geschmückt werden sollen. Später ist die Rede davon, daß die Gesänge dauern sollen, solange die Prozession geht, woraus zu schließen ist, daß das Rituale eine Prozession *außer* der Kirche im Auge hat, also als das Normale betrachtet. Den deutschen Brauch mit den vier Altären und Initien kennt ja das römische Rituale überhaupt nicht. — Das Gesetz verlangt nun eine vernünftige Auslegung. Die Hauptsache ist die Prozession. Kann sie aus einem vernünftigen Grunde nicht aus der Kirche *hinaus*, so ist das Nächstliegende, sie *innerhalb* der Kirche abzuhalten. Eine Entscheidung der Ritenkongregation (n. 3488) für Mexiko, wo der Brauch herrscht, die Prozession am Abend des Fronleichnamstages zu halten, schreibt für die Kathedralkirchen vor, wenigstens eine kleine Prozession nach dem Amt *in* der Kirche zu halten. Das ist eben das Nächstliegende. Hier muß nun weiter die Gewohnheit befragt werden. Es gibt ja doch in jeder Diözese alteingesessene Bräuche, die (unter den für Gewohnheiten überhaupt gültigen Regeln) richtunggebend bleiben. Vielfach wird gewohnheitsgemäß bei Regen die Fronleichnamsprozession *in der Kirche* gehalten. Das Verschieben der Prozession käme nur dann in Betracht, wenn auf ein sicheres Aufhören des Regens in allernächster Zeit gerechnet werden kann. Unter dieser Voraussetzung wird ein *kleiner* Aufschub noch zu rechtfertigen sein. Die Verschiebung auf den Nachmittag kann der Pfarrer nur dann vornehmen, wenn es so Diözesanbrauch ist; auf eigene Faust hat er absolut kein Recht, eine liturgische Neuerung einzuführen. Dasselbe gilt von der Verlegung auf den Sonntag in der Oktav. — Etwas anderes ist es in Gegenden, wo gewohnheits-

rechtlich die Prozession am Sonntag in der Oktav gehalten wird. Da kann vielleicht auch in einer Pfarre, wo an sich die Prozession schon am Festtag selbst gehalten wird, bei absoluter Unmöglichkeit, sie in der Kirche zu halten, eine Verschiebung auf den Sonntag Platz greifen, obwohl ich es kaum recht empfehlen möchte.

Zusammenfassend sei gesagt: *An sich* hat die Prozession nach dem Amt des Fronleichnamstages stattzufinden, und zwar geht sie aus der Kirche *hinaus*. Ist dieses Hinausziehen wegen Regen unmöglich, so kommt zunächst in Betracht entweder ein wenig (!) abwarten, bei geradezu sicherer Aussicht von baldiger Besserung, wenn sozussagen schon die Sonne durch die letzten Regentropfen durchscheint, oder am sichersten und entsprechendsten die Prozession *innerhalb der Kirche*. Ist die Kirche aber derart klein, daß ein Umgang in derselben auch in kleinem Umfang nicht möglich ist, etwa nur der Pfarrer mit der allernächsten Assistenz (eventuell unter Zuhilfenahme von Notaltären, wie man sie ja auch auf der Straße aufbaut!), dann freilich hat die Prozession einfach zu *unterbleiben*, außer, die Diözesangewohnheiten lassen allgemein eine weitere Verschiebung (auf den Nachmittag? wird kaum der Fall sein) oder (vielleicht?) auf den nächsten Sonntag zu, aber gewiß nicht mehr weiter, wenn es auch dann wieder regnet.

Rom (S. Alfonso). *P. Josef Löw C. Ss. R.*

X. **(Vom Direktorium.)** Da ist in der Stadt X. ein Asyl, das Freimaurer gestiftet haben und erhalten. Es sind aber trotzdem dort katholische Schwestern zur Leitung angestellt. In der Kapelle des Asyls lesen für gewöhnlich Priester des Ordens A. die heilige Messe, nur einen Tag der Woche ausgenommen. Die Priester eines anderen Ordens B. haben die Schwestern beichtzuhören und lesen an diesem einen Wochentag dann selber die heilige Messe im Asyl. Diese Ordensleute B. halten auch die abendliche Mai-, Juni-, Rosenkranzandacht. Beide Orden, A. und B., haben eigenes Direktorium. Nun halten sich die einen im Asyl an ihr eigenes Ordensdirektorium, die anderen aber ans Diözesandirektorium.

Die Grundlage über die Verpflichtung der Direktorien bildet das Generaldekret der Ritenkongregation vom 9. Juli 1895 (3862). Hier wird bestimmt, daß sich alle Priester, seien es Welt- oder Ordenspriester, in einer Kirche oder öffentlichen (halböffentlichen) Kapelle nach dem dieser Kirche (Kapelle) eigenen Direktorium zu richten haben, außer, es sei ein Tag mit einem Ritus unter duplex, wo es jedem Fremden freisteht, rubrikengemäß die Tagesmesse oder eine zulässige Votivmesse zu nehmen.

Das Direktorium beherrscht das Territorium. Das der Ecclesia universalis alle Länder, das der Diözese die ganze Diözese, das der Pfarrei die ganze Pfarrei. Diözesandirektorium und Pfarreidirektorium sind nur mit den speziellen Landes-, bezw. Ortsfesten bereicherte Universaldirektorien. Gleichfalls in einem gewissen Sinne universal sind die Direktorien der vom römischen Stuhl anerkannten Ordensgenossenschaften. Sobald eine Ordensgenossenschaft vom Heiligen Stuhl bestätigt wird, bekommt sie das Recht, ein eigenes Direktorium zu haben (meist das der Ecclesia universalis mit Beifügung des Titels, des Stifters u. s. w.). Diese Direktorien päpstlich bestätigter Orden haben Geltung für die ganze Welt für alle anerkannten Niederlassungen dieser Orden, ob diese nun eine Kirche oder eine (öffentliche oder halböffentliche) Kapelle haben. — Diese Kirche (Kapelle) kann nun ausschließlich Klosterkirche sein oder Pfarrkirche. Auch im letzteren Falle gilt das Ordensdirektorium, und zwar auch dann, wenn diese Pfarrkirche dem Orden nicht inkorporiert ist, auch wenn sie nicht sein Eigentum, sondern nur auf immer oder auf eine unbestimmte Zeit dem Orden als Klosterkirche übergeben ist (n. 4150). Es ist gleich, ob der Orden ein Männer- oder Frauenorden ist; nur muß bei einem Frauenorden in der Kirche (d. h. im Chor, der sich in die Kirche öffnet) von der Klostergemeinde das Offizium verrichtet werden (z. B. Benediktinerinnen) (n. 4233). In einer solchen Frauenordenskirche haben sich auch Ordensmänner mit eigenem Direktorium, selbst wenn sie die dauernde Seelsorge dort hätten, nach dem Direktorium des Frauenordens zu richten. Zu diesen Kirchen gehören auch allenfallsige Filial- oder Nebenkirchen. In Ordenskirchen, die auch Pfarrkirchen sind, hat sogar ein etwa als Pfarrer oder Benefiziat angestellter Weltgeistlicher, auch wenn er als solcher sein Benefizium oder seine Besoldung hat, das Ordensdirektorium und nicht das der Diözese zu befolgen. Einzig ausgenommen ist der Fall, daß etwa eine solche Ordensgenossenschaft mit eigenem Kalender die eigentliche bischöfliche Kathedrale bekommen sollte. Dann bliebe (als in der Mutterkirche der Diözese) doch stets das Diözesandirektorium in Kraft.

Laut Dekret 3910 haben alle Hauptkapellen (cap. principalis) der Bischöfe, Seminarien, geistlichen Anstalten und Kollegien, Spitäler und Gefängnisse u. s. w. als Kirche im Sinne des allgemeinen Dekretes 3862 zu gelten. Ist also eine solche Kapelle im Besitz der Diözese oder im Besitz eines (männlichen oder weiblichen) Ordens, der kein eigenes Direktorium hat, so gilt hier überall und für alle Priester das Diözesandirektorium. Auch dann natürlich, wenn eine solche Kapelle von einem Orden mit eigenem Kalender seelsorglich besorgt wird, auch

wenn ihm diese Seelsorge vom Bischof oder durch Stiftung übertragen ist. Nur, wenn eine solche Kapelle zugleich als Chorkapelle benützt wird, in der das Offizium feierlich gehalten wird, dann ist auch für die Messen das Ordensdirektorium verpflichtend.

In obigem Falle ist also unbedingt das Diözesandirektorium maßgebend. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß Privilegien nicht erteilt werden (3927).

Um kurz die verschiedenen Dekrete und Erläuterungen zusammenzufassen: In Ordenskirchen (Kirchen oder Kapellen einer Ordensniederlassung) gilt das Ordensdirektorium, wenn der Orden ein eigenes hat. In Ordenspfarrkirchen gleichfalls. In Anstaltskirchen, bezw. Kapellen u. s. w. gilt nur dann ein eigenes Ordensdirektorium, wenn diese Kirchen (Kapellen) einem Orden mit eigenem Kalender als Chorkapelle dienen, nicht aber, wenn solche Kirchen (Kapellen) von irgend einem Orden mit eigenem Kalender unter welchem Titel immer *besorgt* werden.

Rom (S. Alfonso). *P. Josef Löw C. Ss. R.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Profane Taufnamen.)** Zu den Zeichen der Verwilderung, die nach dem Kriege auf fast allen Gebieten sich bemerklich machen, gehört auch die Erscheinung, daß nach Zeitungsberichten aus aller Herren Länder die Namensgebung vielfach stark exzentrische Formen angenommen hat. Im Lande der Freiheit, Amerika, sind es die Namen der einzelnen Freistaaten oder berühmter Präsidenten solcher, die mit Vorliebe gewählt werden, so daß Namen wie Maryland, Alabama, Monroe oder Washington sehr beliebt sind. Die kommunistischen Strömungen Italiens finden ihren Ausdruck in den Namen Rivoluzione, Sowjet u. ä., welche Mussolini den Anlaß geboten haben, alle nicht im christlichen Kalender stehenden Namen zu verbieten. Eine arge Verirrung bedeutet es, was aus England berichtet wird, daß die jüngere Generation mit Namen wie Kitchener, Ypern, Armistice (Waffenstillstand) den Kriegshaß gleichsam verewigt. Wenn nun auch in deutschen Landen derartige Exzesse wohl noch seltener sind, so wird doch auch hier geklagt, daß rein oder recht profane Namen die alten und schönen Namen der christlichen Legende immer mehr in den Hintergrund drängen oder daß dieselben in verstümmelter Form, wie sie in den Zivilregistern ohneweiters angenommen werden, dem Priester

am Taufstein vorgelegt werden mit der Forderung, sie auch beim heiligen Akte zu gebrauchen. Die Abweisung eines solchen Verlangens kann erfahrungsgemäß zu unliebsamen Konflikten an geweihter Stätte führen. Wie weit gehen nun die kirchlichen Forderungen in diesem Stücke, und wie kann der Geistliche derartigen Zwischenfällen begegnen?

Eine kurze Antwort auf diese Fragen wird nicht unnütz genannt werden können. Die leitenden Gedanken werden dabei folgende zwei sein müssen: 1. Die Kirche hat nie, auch nicht in ihrer neuesten Gesetzgebung, die Beilegung eines *Heiligen*namens ausdrücklich gefordert. 2. Der taufende Priester hat kein Recht, einen Namen aufzuzwingen.

Ad 1. Die Christen der ersten Jahrhunderte haben bekanntlich beim Übertritt ihren bisherigen Namen beibehalten, mochte derselbe auch stark heidnisches Gepräge tragen. Unter den 385 Bischöfen, welche die Akten des ersten Konzils 325 unterschrieben haben, findet sich nicht nur ein Nestor, ein Telemach, ein Aeneas, sondern auch ein Athenodor, ein Artemidor, die mit diesem Namen ganz arglos als Geschenk der Göttin Athene, bezw. Artemis bezeichnet wurden. Auch von den neubekehrten germanischen Völkern hat man nicht den Verzicht auf ihre alten Namen gefordert. Nach Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I., S. 171 liest man für die Personen, denen Venantius Fortunatus († 600) einzelne seiner Gedichte widmete, selbst für Bischöfe und Diakonen, Namen wie: Agerich, Berulf, Bodegisel. Und im Zentrum der Kirche, in Italien, wird es bis jetzt noch nicht anders gehalten. Unter den Würdenträgern der römischen Kirche finden wir im 16. Jahrhundert einen Cesare Baronio, im 19. einen Annibale della Genga, den späteren Papst Leo XII.; und in den Todesanzeigen der italienischen Blätter spielen die Namen Amilcare, Ettore, Asdrubale eine Rolle, daneben freilich auch der des altchristlichen Eremiten Onofrio. Wohl hat 1704 der zur Schlichtung der Streitigkeiten über die malabarischen und chinesischen Gebräuche abgesandte Kardinal Tournon für die ostindischen Missionen verordnet, daß nur Namen aus dem Römischen Martyrologium verwendet werden sollen, und einzelne Partikularsynoden, wie z. B. das Prager Provinzialkonzil von 1860, haben dieses Gebot aufgenommen, mit der Anweisung, in jeder Sakristei ein Exemplar des Martyrologiums zur Kontrolle vorrätig zu halten. Doch ist die obige Bestimmung des päpstlichen Legaten durch Papst Klemens XI. später modifiziert worden, nachdem eine für die Lösung entstandener Zweifel eingesetzte Kardinalskommission das praecipimus des Dekretes in ein curent parochi, quantum fieri potest gemildert hatte, und Papst Benedikt XIV. hat in der Bulle Omnium sollicitudinum vom 7. Oktober 1744 diese Entscheidung

bestätigt (Bullarium Benedicti XIV, tom. I., pag. 177 sqq.). Die neueste kirchliche Gesetzgebung ist in dieser Richtung noch einen Schritt weiter entgegengekommen, wenn es im can. 761 heißt: „curent parochi, ut ei qui baptizatur, *christianum* imponatur nomen; quod si id consequi non poterunt, nomini a parentibus imposito addant nomen alicuius Sancti et in libro baptizatorum utrumque nomen perscribant." Nicht ein *Heiligen*name wird grundsätzlich verlangt, bezw. gewünscht, sondern nur ein *christlicher* Name, so daß Namen wie Glaubrecht, Gottfried, Godwina und ähnliche ohneweiters, also auch ohne Zusatz eines Heiligennamens passieren können. Nur bei Namen wie Artur, Bolko, Horst, Ingeborg, Brunhilde, Erika wird man ohne weitere Bemerkungen beim Taufakt einen zweiten (Heiligen-) Namen beifügen und beide Namen ins Taufbuch eintragen. Dazu sei nur bemerkt, daß alttestamentliche Namen, wie sie bei einzelnen protestantischen Sekten sehr beliebt waren oder wohl hier und da vereinzelt noch sind, meist als Heiligennamen gelten können, da ja die Patriarchen und Propheten sowie die sonstigen bedeutsamen Führer des israelitischen Volkes fast alle im Martyrologium stehen, nur Adam, bezw. Erdmann, und Abel, die wohl auch am Taufstein auftauchen, fehlen daselbst.

Ad 2. Daß der taufende Priester einen bestimmenden Einfluß auf die Namensgebung nicht hat, das hat schon Pachmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes (1863) damit richtig begründet, daß der Name für die bürgerlichen Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist und darum zunächst der Wahl der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter überlassen bleiben muß. Wie das Sacramentarium Gregorianum (gegen 700) in seiner ersten an den Täufling gerichteten Frage: Quis vocaris?[1]) nur die Angabe des schon vorher von den Eltern für das bürgerliche Leben festgestellten Namens fordert, so findet sich in den Taufgebeten selbst auch heute noch keinerlei Erwähnung des Namens. Wo die besonderen standesamtlichen Personenregister bestehen, wird also der Geistliche vorsichtig sich zurückhalten müssen, in die durch die standesamtliche Eintragung schon festgelegte Namensform eingreifen zu wollen, um dem Täufling die Schwierigkeiten zu ersparen, die aus einer Verschiedenheit der kirchlichen und der bürgerlichen Beurkundung des Personenstandes für ihn entstehen könnten. Doch darf dem Priester, bei all dieser Rücksichtnahme, das negative Recht der Ablehnung von bestimmten Namen nicht bestritten werden in solchen Fällen, bei denen der von den Eltern gewählte Name der Würde und Heiligkeit des Taufaktes widerstreiten würde. Es findet die

[1]) Im jetzigen Rituale Romanum fehlt die Frage ganz; manche Diözesan-Agenden haben dafür die Frage gesetzt: Quo nomine vocandus est iste infans?

Ausübung dieses Rechtes auch ihr positives Fundament in der Vorschrift des Rituale: „curet, ne obscena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur.“ Wenn er dabei auch die Mahnung des frommen und gelehrten Kommentators des Rituale aus dem 18. Jahrhundert, Baruffaldi, beherzigt: „nulla esse reicienda nomina nisi vere ea, quae in contemptum fidei christianae sunt et odiosa Ecclesiae“, so wird er doch hin und wieder in die Lage kommen, den Gebrauch eines Namens bei der heiligen Handlung und seine Eintragung ins Taufbuch entschieden abzulehnen, und kein ruhig Denkender wird ihn darüber ernstlich tadeln, wie sogar von staatlicher Seite (in der Schweiz) vor kurzem die Eintragung des Vornamens Lenin verweigert worden ist mit der Begründung, daß die Namensgebung mit parteipolitischen Interessen nichts zu tun habe.

Besondere Erwähnung fordern an dieser Stelle noch die Namen, die nur eine fremdländische oder eine Koseform eines sonst einwandfreien Namens sind, die aber vielfach Heimatsrecht sich erworben haben. Beim Taufakt wird der Priester, ohne weiteres Aufsehen davon zu machen, die einheimische, bezw. volle Form des Namens gebrauchen und diese auch an erster Stelle in sein Taufbuch einschreiben, wird aber die ihm vorgelegte Form in Klammern beifügen. Für Harry, Jenny, Alice, Fanny wird er die Namen Heinrich, Johanna, Elisabeth (oder Adelheid?), Franziska gebrauchen. Die Namen Hans, Heinz, Fritz, Willi, Else, Käthe werden zum unverkürzten Heiligennamen werden. Die in romanischen Ländern besonders eingebürgerte Sitte, statt des Heiligennamens selber die Bezeichnung eines besonderen Festes des Heiligen zu gebrauchen (man denke an die Namen Annunciata, Mercedes [B. M. V. de Mercede], Carmen [spanisch: B. M. V. de Monte Carmelo], auch an den steirischen Schriftsteller P. K. Rosegger, der seinen Tauftag Petri Kettenfeier im Namen führt), entspricht der Übung, auch Gotteshäuser unter Spezialtiteln zu weihen und steht also diesem Gebrauch nichts im Wege.

Breslau. *Domdechant Dr Buchwald.*

II. **(Seelsorge für Hotel- und Gastwirts-Angestellte.)** In der Quartalschrift 1927, S. 595 brachte ich eine kurze Notiz aus dem Archiv f. k. K. R., wonach für die Diözese Breslau ein Mitternachtsgottesdienst für Gasthausangestellte gestattet wurde. Daraufhin erhielt ich in freundlicher Weise zwei Broschüren zugeschickt, welche mit dem in Frage stehenden Seelsorgsproblem sich beschäftigen: Helm Friedrich, Aus der Seelsorge für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Freiburg i. Br. (Selbstverlag des Bad. Landesausschusses f. kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellten-Seelsorge, Geschäftsstelle Freiburg i. Br.,

Werderstraße 4) und: Diözesanverband für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Tagungsberichte Baden-Baden 1925, Mannheim 1926, erstattet vom Diözesanpräses Friedrich Helm (Verlag: Erzb. Missionsinstitut Freiburg i. Br. 1927). Aus diesen beiden Broschüren kann der Stand dieses, wie es scheint, in weiteren Kreisen noch unbekannten Seelsorgezweiges entnommen werden.

In der Quartalschrift 1915, S. 67 bis 71 hatte der Seelsorger für die deutsche katholische Gemeinde am Gardasee, Josef Blatz, einen Bericht über die Seelsorge für die dortigen deutschen katholischen Hotelbediensteten geliefert. Die besondere Seelsorge bestand in einem zeitlich frühen Sonntagsgottesdienst, Nachmittagsandacht mit Ansprache, Gewährung einer Beichtgelegenheit, Stellenvermittlung, Besorgung guter Lektüre. Von der Gründung eines eigenen Vereines wurde abgesehen. Die oben angeführten Broschüren gewähren uns aber einen Einblick in die weitere Entwicklung des mühevollen Seelsorgszweiges.

Die Protestanten haben bereits durch 50 Jahre das religiöse Leben der Hotelangestellten zu befördern gesucht. Katholischerseits begann man zuerst in der Schweiz (St. Gallen, Zürich, St. Moritz, Luzern), Fürsorgemaßnahmen für die katholischen Hotelangestellten zu treffen. In Deutschland wurde die Frage nach einigen Versuchen in der Vorkriegszeit nach dem Krieg ernstlich in Angriff genommen. Am meisten dürfte hierin wohl in Baden geschehen sein. Man begann 1919 daselbst kurzerhand mit Exerzitien für weibliche Gasthofangestellte. Der Versuch war gewagt, doch er gelang. Es fanden sich 15 Teilnehmerinnen ein. In den folgenden Jahren wurde mit gutem Erfolg die Übung fortgesetzt. Weitere Veranstaltungen waren: Triduen, religiöse Vorträge, Weihnachtsfeiern, seit 1920 Mitternachtsgottesdienste für männliche Gasthofangestellte. Besucherzahl 15 bis 30. Für weibliche Angestellte fand ein Gottesdienst zwischen 3 und 5 Uhr früh statt.

Während einer Missionswoche in Freiburg 1922 wurden eigene Vorträge für Hotelangestellte eingefügt und ein Mitternachtsgottesdienst mit Osterkommunion veranstaltet (55 empfingen die heilige Kommunion). Den Teilnehmern wurde ein kleines Gebetbuch Vade mecum von Ehrensperger und Pesch, Das religiöse Leben, als Missionsandenken ausgefolgt. Als Standesorgan wird die „Christliche Einkehr" eingeführt und eine Wanderbücherei eingerichtet. Zur Förderung der Hotelangestellten-Seelsorge war bereits 1920 mit Genehmigung des erzb. Ordinariates Freiburg ein Landesausschuß eingesetzt worden. Derselbe hielt 1922 in Karlsruhe, 1924 in Heidelberg und 1925 in Baden-Baden öffentliche, sehr instruktive Kon-

ferenzen ab. Bemerkt sei, daß an denselben auch Vertreter des Hotelverbandes und erzbischöflichen Ordinariates teilnahmen.

In Bayern (München) besteht ein Verein für weibliche Hotelangestellte „St. Martha" und hat über 500 Mitglieder. Vom erzbischöflichen Ordinariate wurde ein eigener Seelsorger hiefür bestellt. Vereine für katholische Hotelangestellte bestehen noch in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Crefeld, Köln und in Cannstatt-Stuttgart mit Ortsgruppen in Ulm und Heilbronn. Eine Förderung erhielten diese Vereine durch die auf dem Münchener Katholikentag (1922) geschaffene Arbeitsgemeinschaft, die ihre weitere Betätigung auf den Katholikentagen in Hannover 1924, Stuttgart 1925, Dortmund 1927 fand. In Baden fanden zwei Tagungen des Landesausschusses, und zwar in Baden-Baden 1925 und in Mannheim 1926 statt. Bei der ersten Tagung berichteten die Ortsgruppen über ihre Tätigkeit. Wir ersehen daraus, daß in wahrhaft apostolischer Weise gearbeitet wird. Für die religiösen Bedürfnisse wird gesorgt, aber auch für Belehrendes. Großes Gewicht legt man auf die Mitarbeit der Prinzipale. Auch in den männlichen Vereinen war es möglich, zweimal im Jahr, Advent und Fastenzeit, eine gemeinsame Generalkommunion zu veranstalten. In Mannheim beriet man hauptsächlich über die Gewinnung der Jugend (Einladung in das Heim, zur Teilnahme an Versammlungen und Ausflügen und dergleichen). Mit dem Religionsunterricht an den Fachschulen und an der höheren Hotelfachschule in Heidelberg hat man bisher gute Erfahrungen gemacht.

Trotzdem gibt es bei diesem Seelsorgszweige große Schwierigkeiten. Es heißt vielfach gegen den Strom schwimmen. Doch Liebe und Eifer überwindet vieles. Es wäre nur zu wünschen, daß man auch in den österreichischen Großstädten, Kurorten, ja auch Wallfahrtsorten dieser Frage nähertrete.

Graz. *Dr Joh. Haring.*

III. **(Der Ordinationsprozeß propter metum gravem.)** Die gültig empfangene Weihe bleibt für immer bestehen. Doch selbst der Majorist kann mehr minder von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden werden. Ein Fall hat im Kodex eine besondere Regelung erhalten: die Befreiung von den klerikalen Verpflichtungen, weil der Kleriker durch große Furcht zum Empfang der Weihe gezwungen wurde und auch später niemals durch freiwillige Ausübung der Weihe die Ordination gutgeheißen hat. Der Vorgang ist hiebei folgender: Der Kleriker richtet an die Sakramentenkongregation ein Gesuch. Diese Kongregation entscheidet, ob ein gerichtliches oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (vgl. can. 211 und 1993 ff.). Im ersten Falle wird die Streitsache dem Ordinarius, dessen Diözese der Kleriker zur Zeit der Ordination angehörte, zur instanzen-

mäßigen Entscheidung überwiesen. Im zweiten Falle wird der Ordinarius nur mit der Instruktion des Prozesses betraut und behält die Sakramentenkongregation sich die Endentscheidung vor. Der Informativprozeß bei der bischöflichen Kurie ist nach einer besonderen Instruktion, analog dem Prozeß de matrimonio rato non consummato zu führen. Daher ist auch hier kein Richterkollegium, sondern nur ein judex instructor, ein defensor vinculi und ein actuarius zu bestellen. Das Formular der speziellen Instruktion ist abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1927, 562 f.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IV. **(Katholische Konkordate — evangelische Kirchenverträge.)** Von protestantischen Kanonisten wurde gegen die Konkordate der katholischen Kirche mit einzelnen Staaten oft der Einspruch erhoben, daß der souveräne Staat mit der inferioren Kirche ja gar keinen Vertrag schließen könne. Die Zeiten ändern sich. Am 31. Juli 1925 schloß die „evangelische Kirche der altpreußischen Union" mit dem Direktorium des Memelgebietes zugunsten der dortigen deutsch-evangelischen Gemeinden einen Vertrag, der in Hinsicht auf äußere Form und Inhalt einem Konkordat vollständig gleicht. C. Booß schreibt hierüber im Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 43: „So finden wir auf einmal bei der evangelischen Kirche, daß kirchenpolitische Notwendigkeiten sie einen Weg beschreiten lassen, den seither viele ihrer Anhänger bei der katholischen Kirche bekämpft oder doch nicht befürwortet haben . . . Bei den katholischen Konkordaten wurde von ihren Gegnern das Autoritätsverhältnis zu einem nicht nationalen obersten Kirchenregiment gerne als staatsgefährlich hingestellt. Dieses außerstaatliche Autoritätsverhältnis finden wir aber auch beim evangelischen Kirchenvertrag mit Litauen und gerade hier vom Kirchenregiment erstrebt."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

V. **(Männervorträge.)** Mit anerkennenswertem Eifer wurde in den letzten Jahren an dem Ausbau der katholischen Organisationen und Vereine gearbeitet. Allein bei all dem darf nicht vergessen werden, daß die Vereine nur ein leidiges Erfordernis der Zeit, durchaus aber nicht ein Idealgebilde sind.

Gewisse Klassen und Schichten der Bevölkerung werden wir ja auf diese Weise nie erfassen, ihre Irrtümer und falschen Ansichten in Weltanschauungsfragen ihnen nie widerlegen können, da sie eben dem katholischen Vereinsleben fernstehen und wohl auch stets fernbleiben werden. Und doch muß sich unsere Seelsorge auch auf sie erstrecken, denn sie haben es gerade am meisten notwendig. Wie soll dies aber geschehen? Durch Abhaltung religiös-wissenschaftlicher Vorträge. Durch die falsche,

glaubenslose Wissenschaft ist das Verderben unter das Volk gedrungen, durch wahre Wissenschaft und Religion soll es wieder hinausgedrängt werden.

Schreiber dieser Zeilen, der sich seit Jahren auf dem Gebiete dieser Volksbildung im katholischen Niederlande Nordböhmens betätigt, gestattet sich daher auf vielseitigen Wunsch hochwürdiger Mitbrüder folgendes zu berichten:

Es ist ein arger Fehler unserer heutigen *Seelsorge*, daß sie zum größten Teil *verweiblicht* ist. Weil die Frauen religiös leichter zu betreuen sind und weil die Seelsorge in der Frauenwelt viel eher greifbarere Erfolge zu verzeichnen hat als bei der Männerwelt, so haben wir uns vor allem der Mädchen, Jungfrauen und Frauen angenommen, das schwere, jedoch dankbare Gebiet der *Männerseelsorge* aber *vernachlässigt*. Wir haben, wie P. Schmitt S. J. aus Bonn sagt, den großen *Fehler* gemacht, *daß wir dem Manne zu wenig Religion und uns zu wenig Mut zutrauen, um auch den Mann religiös zu beeinflussen*. Und doch will gerade der Mann sehen und fühlen, daß man auch für ihn ein Herz, Zeit und Verständnis hat. Darum *beginnen* wir auf dem Gebiete dieser neuen Seelsorgstätigkeit zuerst *bei der Männerwelt* und dann bei den Frauen. Nur so kann der Erfolg ein durchschlagender sein. Reden wir jetzt darüber, wie man sich diesen Erfolg sichert.

Als *Leiter und Vortragender* dieser Bildungsabende kommt *nur der Priester* selbst in Betracht. Er wird auf schriftlichem und später auch auf mündlichem Wege — aber ja nicht offiziell durch einen katholischen Verein — die Einladungen besorgen. *Eingeladen* werden *alle Männer* — gleichzeitig oder später auch alle *Jünglinge — ohne Unterschied der Partei, des Standes und der Gesinnung*. Der Vortrag selbst wird in einem Lokale bei vollständigem Rauch- und Trinkverbot abgehalten. Um gleich von vorneweg sich die Sache zu sichern, hält erst der Priester mit erfahrenen Männern der Gemeinde eine Beratung und läßt sich dann von ihnen aus den einzelnen Ortsteilen jene Männer und Jünglinge nennen, welche einer religiös-wissenschaftlichen Volksbildung Interesse entgegenbringen und voraussichtlich kommen könnten. Diese ersten Besucher sollen den Grundstock bilden.

An jeden namhaft gemachten Mann wird eine *Einladung* — weißer Karton in Postkartenformat mit Umschlag — *unter persönlicher Anschrift* gerichtet. Der vorgedruckte Text ist etwa folgender:

Religiös-wissenschaftliche Vorträge in N.

Thema: . . . . . .

Ort: . . . . . .

Zeit: . . . . . .

Überbracht werden die Einladungen am besten durch einen Boten. — Man achte durchaus nicht ein solches Vorgehen für geringfügig! Gerade diese vornehmere Art nimmt vielfach schon von Anfang die Leute für unsere Sache ein.

Schreiber dieses hat auch in Hainspach so begonnen. Anfangs gab er 45 Einladungen hinaus und 60 Besucher erschienen. Der zweite Vortrag zählte bereits 100 Teilnehmer. So stieg die Zahl ständig bis auf 350 Männer — wohlgemerkt, Männer und nicht Frauen! Wäre noch ein größerer Raum vorhanden — wir benützen zu diesem Zwecke den Sitzungssaal der Gemeinde, der auch sonst für Volksbildungsabende zur Verfügung gestellt wird —, so würde sich die Besucherzahl natürlich von selber bedeutend erhöhen. Dabei erscheinen auch einzelne Männer aus umliegenden Ortschaften, die bis zwei Stunden entfernt sind. Darunter war auch ein radikaler Kommunist, der aber nicht im geringsten eine *Störung* verursachte. Eine solche kam überhaupt noch nicht vor. *Wie kann man sie vermeiden*, obschon auch Gegner da sind?

Gleich zu Beginn des Vortrages wird erklärt, daß man absolut keine Politik betreibt und keine Gegner angreift, vielmehr, daß man zum ganzen Volke spricht und jeder zu diesen Abenden willkommen ist, der nur der Sache Interesse entgegenbringt. Diese Erklärung beseitigt von vornherein manche Widersprüche und gewinnt die Herzen der Zuhörer, selbst der Gegner. Ebenso der Umstand, daß der Vortrag streng wissenschaftlich aufgebaut ist, weshalb sich auch ein Gegner nicht so bald getrauen wird, etwas einzuwenden. Versucht er es jedoch trotzdem, so wird er es gewiß nicht in scharfem und verletzendem Tone tun. Denn gerade die Wissenschaft flößt solchen Leuten einen ziemlichen Schrecken ein, sie sehen da sofort, daß sie mit ihren abgedroschenen Schlagern nicht gut operieren können. Der Vortragende kann auch ferner eingangs bekanntgeben, daß jeder der Anwesenden nach dem Vortrage schriftliche Anfragen stellen darf. Diese können von einem Manne nachher eingesammelt oder in einen eigenen Fragekasten bei der Tür geworfen werden. Wünscht dennoch einer eine mündliche Anfrage zu stellen, so wird es ihm natürlich ohneweiters gestattet. Viel, ja alles hängt aber vom Vortrage und dem Vortragenden selbst ab. Es darf nicht bloß eine reine und dazu recht hoch gehaltene wissenschaftliche Abhandlung sein, sonst kommt ihm sicher zum nächsten Vortrage kein Mensch mehr. Der Inhalt muß vielmehr recht interessant und vor allem volkstümlich sein. Damit dies aber werde, muß der Vortragende erst selbst der Sache größtes Interesse entgegenbringen und sich dafür aufrichtig begeistern, um dann ein Gleiches auch bei seinen Zuhörern zu erreichen, denn „nemo dat, quod non habet".

Wie verläuft nun eigentlich so ein Vortragsabend? Leiter desselben ist, wie schon bereits gesagt wurde, der Vortragende selber. Er begrüßt kurz die Erschienenen, gibt das Thema, das sehr zugkräftig sein muß, bekannt und beginnt dann gleich mit dem Vortrag. Dieser kann dreiviertel oder fünfviertel Stunden dauern, hernach sind zehn Minuten Pause. Nun beginnt der zweite Teil der Abhandlung oder die Beantwortung der eingelaufenen Anfragen, bezw. die Debatte. Ein kurzes Schlußwort mit Einladung für den nächsten Bildungsabend, der Kundmachung des Themas und der Zeit beendet die Sache. Gesamtdauer etwa zwei Stunden. Zur Deckung der Auslagen: Drucksorten, Saal u. dgl. wird um einen freiwilligen Beitrag auf einen Teller beim Eingang gebeten. Der Vortragende jedoch verlangt für seine Arbeit und Mühe keinen Heller. Eventuelle Reinerträge werden zum Ankauf von Aufklärungsschriften verwendet, die dann kostenlos an die Teilnehmer ausgeteilt werden.

Der Segen dieser Vorträge, die wohl am besten in den Wintermonaten — regelmäßig alle 14 Tage — abgehalten werden, ist ein *sehr großer* und *erfreulicher*. Er lohnt hundertfach die Mühen des Priesters und sichert ihm so den allerschönsten Dank der Männerwelt. Am meisten wird sich dieser auswirken in der Erfüllung der Sonntags- und Osterpflicht. In unserem Orte Hainspach hielt immer der hiesige Volksverein am Palmsonntag seine gemeinsame Männerkommunion, der sich auch andere anschlossen. Über 60 bis 70 Teilnehmer stieg jedoch nie die Zahl hinaus. Da wurde mit den Männervorträgen begonnen und außerdem ein kirchliches Triduum für die Männer vor ihrem Kommuniontage gehalten, an diesem selbst aber eine eigene Kommunionmesse festgesetzt. Und der Erfolg? Über 350 Männer aus allen Kreisen traten als schönste Frucht dieser Vorträge geschlossen zum Tische des Herrn. Das war eine stumme und doch gewaltige Predigt für die ganze Kirchengemeinde, als diese Massen das Gotteshaus verließen.

Und welches war außer dieser herrlichen Glaubenskundgebung noch ein anderer Erfolg? Der, daß die Frauen jetzt von selber kamen und baten, solche Vorträge auch für sie zu veranstalten. Man solle ihnen nur die gleichen wie den Männern halten, sie seien mit allem zufrieden, nur möge man ihnen die Bitte nicht abschlagen. Ihr Wunsch wurde auch gern erfüllt. In Massen kam auch jetzt die Frauenwelt. Der zur Verfügung gestellte Saal vermochte sie kaum zu fassen. — Wäre so eine Seelsorgstätigkeit bloß durch unsere Vereine möglich? Nie und nimmer!

Nun kommt ein schweres Kapitel. Es handelt sich um den *Vortragsstoff* selbst. Die Vorträge sollen religiös-wissenschaftlich sein. Es beginnt da einer am besten mit der Funda-

mentaltheologie und baut darauf auf. Kirchengeschichte, Liturgie, Erklärung der Heiligen Schrift u. dgl. können später folgen. Zuerst muß das Fundament da sein. Der Vortrag umfaßt erst die wissenschaftliche und dann die religiöse Behandlung. So ein Vorgang gewinnt die Gegner. Dabei kann man in schönster Weise alle Gebiete des religiösen Lebens behandeln. Man findet die Männerseele durch das Vorhergehende aufs beste empfänglich gemacht und sie erhält jetzt einen viel tieferen und nachhaltigeren Eindruck. Und das ist ja doch der eigentliche Zweck, unsere liebe Männerwelt wieder für die Wahrheiten des heiligen Glaubens zu begeistern und zur praktischen Betätigung derselben anzuhalten.

Um das zu erreichen und sich so den durchgreifenden Nutzen der Vorträge zu sichern, ist freilich ein eifriges, unermüdliches Studium des zu wählenden Stoffes, der heiligen Glaubenswahrheiten wie auch der verschiedensten Irrtümer, erforderlich. In der Verteidigung der Wahrheiten darf der Priester sich absolut keine Blöße geben. Er muß auf jede Schwierigkeit gefaßt sein. Eine eingehende Kenntnis der Kirchengeschichte und der gewöhnlichen Geschichtslügen der Gegner ist ebenfalls von Wichtigkeit. Zu all dem kommt dann noch die persönliche Eignung und die Rücksichtnahme eigener und örtlicher Verhältnisse.

Wie findet aber *der Priester* zu einer solchen Vorbereitung *die nötige Zeit,* zumal bei dem heutigen Mangel an Arbeitern im Weinberge des Herrn, der vielen Seelsorgs- und Kanzleiarbeit? Guter Wille wird sicher einen Ausweg finden und manches andere auf die Seite schieben, das weniger Nutzen für die Seelsorge bringt. Sollte aber der Erfolg auf dem ganzen Seelsorgsgebiete ein voller sein, so müßte als wichtigste Bedingung dafür mit einer gründlichen rhetorischen und apologetischen Schulung bei den Alumnen des Priesterseminars begonnen werden. Der Segen, der so gestiftet würde, wäre gewiß ein unendlicher. Möchten die maßgebenden Stellen dieser bescheidenen Anregung eine genügende Sorge entgegenbringen!

Und nun die letzte Frage: *Welche Themata* kämen denn für den Anfang am besten in Betracht? Etwa folgende:

1. Gibt es einen Gott? 2. Die Sehnsucht nach Glück im Menschenherzen. 3. Das Zeugnis der Völker. 4. Die Sternenwelt und ihre Wunder. 5. Entstehung und Ende der Welt. 6. Der Ursprung des Lebens. 7. Der Urmensch und seine Kultur. 8. Der Menschenleib und seine Wunder. 9. Das Alter des Menschengeschlechtes. 10. Die Pflanzenwelt und ihre Wunder. 11. Das Geheimnis des Todes. 12. Die letzte Stunde des Menschen. 13. Gibt es ein Fortleben nach dem Tode? 14. Die geheimnisvollen Tiefen der Menschenseele. 15. Geisterverkehr. 16. Was

wissen wir vom Jenseits? 17. Das Wiedersehn im Himmel. 18. Sind Wunder möglich? 19. Bibel und Wissenschaft. 20. Der Okkultismus und seine Wunder.

Eine gewissenhafte Bearbeitung des Stoffes wird von selbst weiterführen und schließlich auch noch manche Ergänzung schaffen. Gewiß ist all das nicht so leicht, allein Gottes Segen und der eigene gute Wille vermögen viel! Mühe und Arbeit darf den Priester nicht abschrecken, auch dann nicht, wenn selbst die widerliche invidia fratrum nicht ausbleiben sollte. Gottes Ehre und der Seelen Heil muß uns höher stehen als die ewige Rücksichtnahme auf die eigene Person.

Schreiber dieses ist auch sehr gern bereit, jederzeit schriftliche Anfragen hochwürdiger Mitbrüder zu beantworten und da noch manches zu ergänzen. Mögen die bisherigen kurzen Ausführungen eine gute Anregung bieten und mit Gottes Hilfe recht viel Segen stiften!

Hainspach (Böhmen). *Kaplan Wilhelm Herzog.*

VI. **(Der Klingelbeutel.)** Er möchte einem fast leid tun, der arme Kerl, wenn sie ihn alle so scheel anschauen oder gar noch beschwindeln, indem sie alle ausrangierten Zahlungsmittel zusammensuchen und sie dem blinden Bettler geben oder sonstigen Unfug treiben. Man kann es aus diesen Tatsachen heraus verstehen, daß man vielerorts Opfergang und Klingelbeutel einschlafen ließ. Aber es ist trotzdem ein Unrecht, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und es ist teilweise eine restitutionspflichtige Überschreitung der Befugnisse mit Benachteiligung Dritter. Das alles — natürlich ohne die Mißbräuche — sollte erhalten bleiben wegen des hohen Alters und weil es die lebendige Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer bekundet und eine Aufforderung ist, allen materiellen Besitz dem Herrn zu weihen. Im Neuen Bunde geschieht erstmals des Opferganges Erwähnung in den dem 3. Jahrhundert angehörigen „Apostolischen Konstitutionen“ (II., 34). Dieses Opfer in der heiligen Messe ist streng zu scheiden von dem auf Numeri 13 u. 18 und 1 Kor 9 zurückgehenden Opfer der Erstlingsfrüchte, dem Origenes (Hom. XI in Num. Migne XII 641 A) ein eigenes Kapitel widmet. Dieses letztere diente ausschließlich zum Unterhalt des Klerus, während bei der heiligen Messe ursprünglich nur das zum heiligen Opfer Notwendige von den Gläubigen dargebracht wurde. Die Sänger brachten mit Rücksicht auf ihre anstrengende Betätigung beim Gottesdienst nur Wasser zum Opfer, die übrigen Gläubigen gaben nach und nach, wohl unter dem Einfluß des „Erstlingsopfers“, auch beim Meßopfer andere Naturalien, wie das heute noch in Missionsländern der Fall ist. Alles das wurde vom Diakon und Subdiakon in Empfang genommen und vom Priester, der unterdessen mit

dem Chore am Altar einen oder mehrere Psalmen sang, gesegnet. Die Opfergaben für die heilige Messe wurden herausgenommen, das Übrige blieb am Altare, bis es hernach bei der Agape von allen gegessen oder als Eulogium ausgeteilt wurde. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft kamen auch hier die Naturalien ab, die Bräuche aber blieben und bleiben — unverstanden. Die Patene (Opferteller zum Empfang der Gaben), die Handwaschung und der Manipel (zum Abtrocknen nach dem Empfang der Gaben), der Offertoriumvers (als Überbleibsel des ganzen während der Opferprozession gesungenen Psalmes), das Unterschieben der Patene unter das Korporale (weil die ursprüngliche große Opferplatte wegen Platzmangel unter oder an den Altar gestellt werden mußte), das Hinlegen des Opfers auf den Altar, in manchen Gegenden auch noch das ehrfürchtige Küssen der Opfermünze (vgl. Küssen der geopferten Kerzen und Palmen), das alles ist noch ein Rest, ein ehrwürdiger Rest aus dem Katakomben- und frühchristlichen Gottesdienst. Ist es da nicht Sünde, dieses bedeutungsvolle Opfergehen abschaffen zu wollen? Burchard von Worms, seit 1483 päpstlicher Zeremoniar, beschreibt in seinem „Ordinarium missae" (Rom 1498) den Opfergang also: „Dicto offertorio, *si sint* volentes offere (also nicht mehr allgemeiner Gebrauch), celebrans accedit ad cornu epistolae, ubi stans detecto capite latere suo ministro altari verso deponit manipulum de bracchio sinistro et accipiens illud in manum dextram porrigit summitatem eius singulis offerentibus osculandam dicens: ‚Acceptabile sit sacrificium tuum omnipotenti deo' vel ‚Centuplum accipias et vitam aeternam possideas'." In einer Meßerklärung aus dem 16. Jahrhundert heißt es: „Dieweil man singt das offertorium so soll man zu dem oppfer gan. Die selben weyl mag der priester wol eynen psalmen oder ein ander gebet sprechen." (Jedenfalls hat er ausgesetzt, um eben bei Erhebung der Patene *alles* Gott aufzuopfern. Da *ein* Psalm ausreicht, muß die Zahl der Opfernden nicht mehr groß gewesen sein.) In einer früheren Meßerklärung aus der Wende zum 14. Jahrhundert wird das Singen des Geistlichen während der Darbringung der Gaben ebenfalls erwähnt und die Pflicht des Opferganges eingeschärft: „Unde et sub codice evangelii portatur pulvinar, quia auditores debent sustentare praedicantem." Auch Berthold von Regensburg (Predigten I., 488 f.) dringt darauf: „Eteliche die sprechent: der pfaffe ist doch riche genuoc, war zuo solten wir im opfern? *Got der wil sin niht entbern.*" Selbst der Heide Ovid, noch dazu in der Ars amandi l. III., vertritt eine ähnliche Auffassung von der Bedeutung der damaligen Opfer:

„Munera crede mihi, placant hominesque deosque
Placatur donis Jupiter ipse datis."

Warum in der Requiemsmesse gleich zweimal geopfert wird, begründet Rippel mit der Erwähnung des Opfers des Judas Makkabäus in der Epistel und des Offertoriumverses: „Hostias et preces tibi Domine offerimus." Auf alle Fälle sollen hiebei erhöhte fructus satisfactorii dem Verstorbenen zukommen. Im 18. Jahrhundert kam der Klingelbeutel sogar zur Ehre, Gegenstand eines ganzen Buches sein zu dürfen. Christian Wildvogel schrieb nämlich 1705: „De oblationibus, quae fiunt per sacculum sonantem."

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Opfergang zum Altar das Ursprüngliche, der Klingelbeutel das Abgeleitete ist; daß beide Bräuche aus moralischen und historischen Gründen erhalten werden sollen. Aber sie müssen dem Volke in ihrer Beziehung zum Gottesdienst erklärt werden. Aus diesem Grunde soll auch das Einsammeln in kirchlicher, nicht profaner Kleidung erfolgen; denn der Sammler vertritt den Diakon. In Polen sammelt heute noch ein Priester mit Chorrock und Stola die Opfergaben bei der heiligen Messe ein. Ein bayrischer Pfarrer hat so vor etlichen Jahren auf einem Leiterwagen die Naturalgaben für den Kirchenneubau und die Glocken zur Erbauung des Volkes eingesammelt. So kommt dem Volke zum Bewußtsein: „Für unsern Herrgott ist es gegeben." Will man aus ernsten Gründen das Volk seine Gabe nicht selbst auf den Altar legen lassen, z. B. wegen der zu großen Störung für den Zelebranten, dann soll das an der Kommunionbank geschehen. In diesem Falle soll aber der Ministrant, um die Zugehörigkeit des Opfers zum Altar zum Ausdruck zu bringen, den Teller am Schlusse holen und auf die Leuchterbank oder sonst in nächster Nähe des Altares, nie aber auf die Mensa selbst, hinstellen. Dasselbe sollte auch mit dem Klingelbeutel dann geschehen, wenn das Opfer für die Kirche, nicht aber für irgendwelche andere karitative Zwecke ist. Daß aus diesen Opfergaben mit der Mehrung der Privatmessen nachweislich seit dem 12. Jahrhundert unsere heutigen Meßstipendien aufkamen, dürfte allgemein bekannt sein; kaum aber, daß auch das Verlesen der Namen der Wohltäter der Kirche damit zusammenhängt, die heute noch mehrmals im Jahre im Anschluß oder an Stelle der Predigt stattfindet. Der Spender von Oblationen wurde ursprünglich namentlich nach der Sekret gedacht („nomen offerre" bei Cyprian), um den Gebern eine besondere Frucht aus dem heiligen Opfer, den fructus ministerialis zuzuwenden.

Auf einen Mißbrauch sei noch kurz hingewiesen. Mit dem Verluste des Kirchenvermögens und der allgemeinen Verarmung haben sich auch die bischöflich angeordneten Kollekten für alle möglichen Zwecke ins Unheimliche vermehrt. Nun sind nicht wenige Herren auf den Gedanken gekommen, im Interesse

ihrer Kirche von diesen Sammlungen, *wenn* sie dieselben überhaupt vornehmen lassen, einen guten Teil, meist die Hälfte, abzuziehen. Vor ungefähr etwa Jahresfrist konnte man in einem angesehenen Standesblatt Süddeutschlands die Anfrage eines Herrn lesen, wie das zu beurteilen sei: a) wenn er diese Handlungsweise überhaupt nicht bekanntgebe; b) wenn er sie bei den einzelnen Sammlungen oder doch einmal im Jahre bekanntgebe. Rechtlich ist beides zu verwerfen; denn der kanonische Gehorsam fordert, daß oberhirtliche Anordnungen *ganz* durchgeführt werden und die Gerechtigkeit fordert Suum cuique. Durch die Anordnung der Sammlung hat die fragliche Bittstellerin einen Rechtsanspruch auf das eingehende Geld. *Katholisch* gedacht ist so etwas sicher nicht, und gerade das sollen wir dem hierin etwas unbeholfenen Volke vormachen. Da sind die Nordamerikaner, auch die kleinen und mittleren Leute, uns weit voran, wie es besonders die Nachkriegszeit bewiesen hat. Was für Riesenopfer bringen die für ihre Kirche, ihre Schule, ihre karitativen Anstalten und obendrein noch für das notleidende, katholische Europa! Hätten solche „prudentes villici" nur *einen* Tag die Not in einer Diasporagemeinde, in einer Blinden- oder Krüppelanstalt, in der Mission u. s. w., ich sage nicht mit*gelebt*, nein, nur mit*gesehen*, sie würden sicher keinen Pfennig ihnen mehr entziehen, vielmehr ihren Gläubigen bei solchen Sammlungen wärmstens die Notlage schildern und sie auffordern, schon aus Dankbarkeit dafür, daß sie vor solchem Elend bewahrt geblieben, zu geben und nach bestem Können zu geben. Schuldner ist der Herrgott, dem *deine* Kirche und Gemeinde nicht weniger am Herzen liegt wie dir. Auch der Klingelbeutel ist mit Gradmesser für katholisches Denken und Leben in einer Gemeinde.

St. Ottilien (Obbay.). *P. Beda Danzer O. S. B.*

*VII. **(Komplet des Tagesoffiziums nach der Antizipation des Offiziums des folgenden Tages.)** Ein Priester hat die Gewohnheit, im Beten der kirchlichen Tagzeiten die Komplet zu überschlagen, gegen Abend zu antizipieren und vor dem Schlafengehen als Abendgebet die vorher ausgelassene Komplet zu beten. Als Grund gibt er an, daß das kirchliche Abendgebet ihm besonders zur Andacht und Erbauung gereiche vor dem Schlafengehen; anderseits wolle er auf jeden Fall antizipieren, nach dem Komplet-Abendgebet sei es ihm aber zu beschwerlich. — Was zum Fall? Reicht vielleicht weniger Grund für die Praxis dieses Priesters?

Der bekannte frühere Moralprofessor an der Gregoriana in Rom *Bucceroni* stellt im zweiten Bande seiner Institutiones Theologiae Moralis (1908[5]), n. 136 die Frage: An sit peccatum dicere matutinum diei sequentis ante absolutum officium diei

praesentis? Die Antwort lautet: Est quidem peccatum, ait La Croix 1315, sed veniale tantum, si absque causa fiat. Sed neque constat esse veniale, cum officium unius diei nullum ordinem habere videtur cum officio alterius diei. Iuxta sententiam autem, quae tenet esse peccatum veniale, sufficiens causa est incipiendi matutinum diei sequentis, antequam officium diei praesentis absolveris, si ab alio rogeris, ut matutinum diei sequentis cum ipso recites; et generatim omnis causa sufficiens ad inversionem ordinis inter horas eiusdem diei sufficeret etiam in praesenti casu.

Nach *Bucceroni* ist also das Beten der Matutin des folgenden Tages vor der Komplet des Tagesoffiziums, auch wenn dies ohne jeden Grund geschieht, überhaupt keine Sünde. *La Croix* sieht darin eine läßliche Sünde, die aber dann nicht zutrifft, wenn wenigstens ein derartiger Grund vorhanden ist, der die Umstellung der Horen erlauben würde. Solche Gründe sind nach dem *heiligen Alphonsus* (Theologia Moralis, IV lib. n. 170): „Iustae causae invertendi ordinem recitationis probabiliter sunt I. Si inviteris ab amico ad recitandum cum ipso . . . II. Si non habeas prompte Breviarium nec possis commode exspectare . . . III. Si venias ad Chorum officio iam incoepto . . . Et sic etiam excusat a veniali quaelibet rationabilis causa . .“ Wie dieser letzte Satz beweist, läßt der heilige Alphonsus die Möglichkeit weiterer causae rationabiles zu. Die größere Andacht und Erbauung kann für den Priester wenigstens subjektiv eine causa rationabilis sein, so daß er auch nach der Ansicht der strengeren Autoren keine Sünde begeht, wenn er die Komplet des Tagesoffiziums am späten Abend, nachdem er schon das nächstfolgende Offizium antizipiert hat, betet.

Graz. *J. Köck.*

*VIII. **(Breviergebet.)** Welchem Ordo sind die Priester zu folgen verpflichtet, welche als Studenten außerhalb ihrer Diözese in einem Lazaristenhause wohnen und hier ihr Quasidomizil haben? Die Moraltheologen scheinen in diesem Punkte nicht übereinzustimmen. Ist es der Ordo der eigenen Diözese oder der Diözese, in welcher sie ihr Quasidomizil haben oder des Lazaristenhauses?

Die Ritenkongregation hat auf die Frage: „Quando quis itineris vel studii vel aliis de causis extra patriam vel dioecesim versetur, debetne recitare officium sui capituli, ecclesiae et beneficii vel etiam simpliciter dioecesis an vero officium illius loci, in quo reperitur“ geantwortet: „Beneficiarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari possunt cum officio loci, ubi commorantur“ (n. 2682 ad 46). Daraus ergibt sich, daß jene Priester — Weltpriester, nicht Regularen — das Offizium des Aufenthaltsortes, also der fremden Diözese beten *können*. Aus der Antwort der Riten-

kongregation kann nicht gefolgert werden, daß sie das Offizium des Hauses, in dem sie wohnen, beten können, da in der an die Kongregation gestellten Frage von einem außerhalb der eigenen Diözese gelegenen Aufenthaltsorte die Rede ist. Diese Priesterstudenten können aber auch das Offizium der eigenen Diözese beten; wären sie nicht einfache Priester, sondern Inhaber von Benefizien, wie z. B. Pfarrer, Kanoniker, *müßten* sie das Offizium der eigenen Diözese und nicht des Aufenthaltsortes verrichten.

Graz. *J. Köck.*

IX. **(Mischehen und Ehescheidung.)** In Preußen kamen 1913 auf je 1000 evangelische Eheschließungen 40·4, auf je 1000 rein katholische 16·1, auf je 1000 Mischehen 51·5 Ehescheidungen; 1921—1923 im Durchschnitt auf 1000 rein evangelische Eheschließungen 59·3, auf 1000 rein katholische 30·6, auf 1000 Mischehen 71·3 Ehescheidungen. In Bayern kamen im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 15·4, auf 1000 rein protestantische 21, auf 1000 gemischte 39·2 Ehescheidungen; 1921—1923 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 38·2, auf 1000 rein protestantische 39·8, auf 1000 gemischte 74·1 Ehescheidungen. Man sieht daraus, daß der Bestand der Mischehen am meisten gefährdet ist, aber auch, daß der Krieg schlimm auf die Ehe eingewirkt hat (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1927, 294).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

X. **(Karwochenfunktionen in Kloster- und Krankenhauskapellen.)** Der Fürstbischof von Breslau erhielt am 1. Februar 1927 die Fakultät, die Karwochenfunktionen in der einfacheren Form zu gestatten, und zwar in Anstaltskapellen weiblicher Orden mit Klausur, in den Kapellen auch von Orden ohne Klausur, wenn die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer am Gottesdienst eine so große ist, so daß der Besuch der Zeremonien in der Pfarrkirche beschwerlich wäre, ferner in den Oratorien von Krankenhäusern und Sanatorien (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 256 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XI. **(Einäscherung am ersten Fastensonntag.)** Der Bischof von Meißen erhielt am 29. Dezember 1926 das Indult, zu gestatten, daß auch am 1. Fastensonntag eine Einäscherung der Gläubigen stattfinden darf (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 257 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XII. **(Österreichischer Tischtitel.)** Der aus dem Religionsfonds den weltgeistlichen Ordinanden gewährte Ordinationstitel wurde ab 1. Jänner 1927 auf jährliche 500 S erhöht. (Bundesministerium f. Unt., 22. Feb. 1927, Z. 4743, Kultusamt. a).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XIII. **(Der katholische Gruß „Gelobt sei Jesus Christus".)** Als Antwort wird ziemlich allgemein verlangt: „In Ewigkeit. Amen." — Dagegen lautet nach Bestimmung der Ablaßkongregation die Antwort nur: „In Ewigkeit", **oder** „Amen". („Laudetur Jesus Christus. — In saecula *vel* Amen." Raccolta 54; Beringer-Steinen I[15], n. 277.) — Das läßt sich auch viel leichter in Gebrauch nehmen.

Strengen am Arlberg (Tirol). *Franz Etschmann*, Pfr.

XIV. **(Die katholische Universität von Freiburg in der Schweiz)** wird von den deutschen Katholiken noch zu wenig unterstützt und besucht. Dieselbe hat nicht bloß eine ausgezeichnete theologische Fakultät, sondern auch wirklich gute juristische und philosophische Fakultäten, auf die Laienstudenten hingewiesen werden sollten. Seit kurzem steht für katholische Laienstudenten auch ein gutes Heim zur Verfügung: Canisianum, Remparts 8. Konfratres, die in den Ferien das malerische Freiburg besuchen, können dort auch billige Wohnung und Verpflegung finden.

XV. **(Spätberufene für den Ordenspriesterstand.)** Tugendhafte Jünglinge im Alter von 14 bis 25 Jahren, die sich zum Ordenspriesterstande berufen fühlen, mögen sich vertrauensvoll wenden an den Hochw. Herrn Direktor des *Missionshauses „Maria Hilf" der Salesianer Don Boscos in Unterwaltersdorf bei Wien* (Niederösterreich).

XVI. **(Tiroler Pilgerfahrt ins Heilige Land)** mit einem Besuch von Ägypten. Im kommenden Jahre, und zwar vom 21. April bis 15. Mai veranstaltet die Katholische Aktion die III. Pilgerfahrt in das Heilige Land mit einem Besuch von Ägypten. Die Seefahrt wird mit einem Expreßdampfer des Lloyd Triestino durchgeführt. Der Aufenthalt im *Orient* dauert 18 Tage. Besucht werden unter anderem: Jaffa, Haifa, Nazareth, Kana, See Genesareth, Kapharnaum, Tabor, Jakobsbrunnen, Jerusalem mit den vielen Sehenswürdigkeiten (acht Tage Aufenthalt), Bethlehem, Totes Meer, Jordan, Jericho, Bethanien, Emmaus, St. Johann im Gebirge u. s. w. In *Ägypten:* Port Said, Suezkanal, Alexandrien, Kairo mit der Wüste, Pyramiden, Moscheen u. s. w. Preis von S 1200.— (680 Mark) aufwärts, je nach der Klasse, die für die Meerfahrt gewählt wird. Nähere Auskünfte erteilt die Katholische Aktion in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 40. Falls briefliche Beantwortung gewünscht wird, mögen Retourmarken beigelegt werden.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Von den Römischen Kurialbehörden.) Ein Motu proprio des Papstes Pius XI. vom 24. September 1927 verfügt, daß der jeweilige Kardinal-Präfekt der Kongregation für die Seminarien und Universitäten von amtswegen Mitglied des S. Officium und der päpstlichen Bibelkommission sein soll. Die Verfügung wird damit begründet, daß es der Seminarkongregation obliegt, die Ausübung des theologischen Lehramtes an den Seminarien und katholischen Hochschulen zu überwachen, wozu es zweckdienlich erscheint, daß sie ständige Fühlungnahme hat mit dem S. Officium, als der Zensurbehörde für Bücher und Schriften, und mit der Bibelkommission, welche allen auf die Heilige Schrift bezüglichen Publikationen ihr Augenmerk zuwendet. — Ein weiteres Motu proprio des Papstes vom 4. November 1927 weist der Kongregation für die Seminarien und Universitäten, die seit ihrer Gründung 1915 im Gebäude der Apostolischen Kanzleien (Cancellaria Apostolica) untergebracht war, ihren neuen Amtssitz in dem hiezu adaptierten Gebäude bei S. Callisto zu, wo auch die päpstliche „Vulgatakommission" ihre Amtsräume hat. (A. A. S. XIX, 329 s., 393.)

(Zentralseminarien.) Bekanntlich hatte schon Pius X. in Italien mit seinen kleinen Diözesen die Errichtung von Zentralseminarien gefördert. Auch der Kodex zieht in can. 1354 die Errichtung eines Seminarium interdioecesanum in Betracht. Für die elf Diözesen Sardiniens wurde von Pius XI. am 5. August 1927 ein Zentralseminar errichtet, mit der Bestimmung, daß sardinische Kleriker nur ordiniert werden dürfen, wenn sie dort ihre Studien gemacht haben. Begründet wird die Maßnahme auch damit, daß die Kosten der klerikalen Erziehung dadurch vermindert, eine bessere Auswahl der Professoren ermöglicht, der Eifer der studierenden Jugend mehr angespornt und die Charaktere ausgeglichen werden. (A. A. S. XIX, 334 ss.)

(Die Drittordensregel des heiligen Franziskus für Ordensleute.) Die geänderten Zeitverhältnisse und namentlich die Neuordnung des gesamten Ordensrechtes der Kirche durch den Kodex ließen es geboten erscheinen, die von Leo X. approbierte Regel des heiligen Franziskus für in Ordensgemeinschaft lebende Tertiaren einer Umarbeitung zu unterziehen. Der neue Text dieser Regel umfaßt acht Kapitel und ein Schlußwort, und wurde am Feste des heiligen Franziskus, 4. Oktober 1927, vom Papste approbiert und in einer päpstlichen Konstitution promulgiert. (A. A. S. XIX, 361 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Der heilige Rosenkranz und seine neue, große Vergünstigung.** Im September 1927 wurde in Bologna, in der Kirche des heiligen Dominikus, der in ihr begraben liegt, ein Eucharistischer Kongreß von Italien abgehalten. Zur Erhöhung dieser Feier wurde der heilige Rosenkranz mit einem ganz außergewöhnlichen Privileg bereichert. *Alle Gläubigen*, die in einem Heiligtum, in dem das Allerheiligste sich befindet, den dritten Teil des Rosenkranzes (fünf Gesetze) reumütig beten, gewinnen *so oft* einen *vollkommenen* Ablaß, *als* sie denselben *beten*. Es ist dabei gleich, ob das Allerheiligste ausgesetzt oder im Tabernakel eingeschlossen ist. Fernere Bedingungen sind: Beichte und heilige Kommunion, nicht aber Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Bei diesem Privileg bleiben die anderen Ablässe bestehen, die die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft beim Abbeten des heiligen Rosenkranzes gewinnen können, ferner auch jene, die durch eine besondere Segnung an dem Rosenkranze haften (Breve Pius XI., 4. September 1927; Il Monitore Eccl. 1927, p. 290 sq.).

2. **Gebet um Berufe.** O Jesus, ewiger Priester und Hirte der Seelen! Du hast Mitleid mit deiner heiligen Kirche und allen Seelen, die du mit deinem kostbaren Blute erlöst hast. Siehe, o Herr, wie viele Völker leben noch im Heidentume und im Irrglauben dahin! Wie viele Herzen seufzen noch unter der Tyrannei der Leidenschaften, in den Finsternissen der Unwissenheit! Diese sind es, o Jesus, die vom Zweifel erstarrt, gebrochen vom Schmerz, von bösen Trieben irregeführt, ein Wort der Erleuchtung, eine Hand die sie führt, ein Herz, das sie zurückgeleite zu den Flammen deines heiligsten Herzens, erhoffen!

Aber ach, welch ein selbstmörderischer Sturm des Hasses dringt in die Pflanzschulen des Heiligtumes ein und zerstört dort die aufkeimenden geistlichen Berufe, die doch nur die Lücke der Priester ausfüllen sollten, die schon alt oder gestorben sind.

Ach, Herr, komm uns zuhilfe, erwecke stets deiner Kirche zu Boten neue und eifrige Berufe; mache sie unerschrocken und gegen die Verfolgungen der Welt starkmütig und gieße zu gleicher Zeit in den Schoß deiner Kirche die Schätze deiner Vorsehung, damit den Schwierigkeiten, welche die Welt gegen die Neuberufe erhebt, begegnet werden kann.

Bewege das Herz deiner Gläubigen, daß sie auf jede Weise die Angelegenheit der Berufe unterstützen und befördern, da sie nur die Sache des Heiles der Welt und deiner Herrlichkeit ist. Amen. — (300 Tage, jedes Mal; Ss. Poenit. 14. Nov. 21.)

3. **Gebet zu Jesus, dem Gekreuzigten.** O gekreuzigter Jesus, mein einziges und wahres Gut! Demütig bitte ich dich, gib mir um deines kostbaren Blutes willen den süßen Herzensfrieden und jene heilige Freude, die du allein schenken kannst. Verleihe mir Besserung in den schlechten Lebensgewohnheiten und die wahre Herzensreue. Durch die Verdienste deines schmerzlichen Leidens und Todes schenke mir die liebreiche Gnade des Heiligen Geistes mit seinen reinen und himmlischen Tröstungen. Verleihe mir auch die Beharrlichkeit in meinen guten Werken und das ewige Leben. Amen.

Dreimal Ehre sei dem Vater u. s. w. — 100 Tage, jedes Mal (Benedikt XV., 21. Okt. 1921).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Vor kurzem trat das Mitglied des englischen Hauses der Lords, Earl of Iddleigh, zur katholischen Kirche über. Als wesentlichen Beweggrund seines Übertrittes bezeichnete er das Kennenlernen der katholischen Missionäre in den indischen Missionen. Exempla trahunt!

(„Das Neue Reich" 1927, Nr. 51.)

Zur Statistik des Catholic Directory, die im letzten Hefte des vorigen Jahrganges veröffentlicht wurde, wäre noch nachzutragen, daß die 3,035.400 — andere Quellen zählen 3,242.000 — Katholiken Indiens zu drei Viertel in Südindien und auf der Insel Ceylon wohnen; der Norden, vier Fünftel des großen indischen Kaiserreiches, zählt kaum eine halbe Million Katholiken, und wegen des empfindlichen Priester- und Kräftemangels ist auch in absehbarer Zeit eine merkliche Besserung nicht zu erwarten. Die 1167 Ordensmissionäre Indiens gehören 16 verschiedenen Ordensgemeinschaften an. Am stärksten vertreten sind die Jesuiten. Auf dem Gebiete der Schule und der Karitas wirken 13 Lehrorden und 60 Schwesterngenossenschaften.

Wieviel Segen von diesen Stätten der christlichen Karitas ausgeht, kann uns das *St.-Martha-Spital* in der Stadt *Bangalore* veranschaulichen. Das von „Frauen vom Guten Hirten" geleitete Hospital besteht seit vierzig Jahren und hat während dieser Zeit 1,920.000 Personen Pflege und ärztliche Behandlung angedeihen lassen, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Religion. Welche Summen kämen heraus, wenn man sämtliche Anstalten dieser Genossenschaft, oder gar aller Karitasgenossenschaften zusammenrechnen würde! Eine solche Arbeit würde sich lohnen und müßte einen überwältigenden Eindruck machen!

Hinterindien. In den acht Missionssprengeln (7 Vikariate, 1 Präfektur) *Tonkings* wurde am 19. März 1927 das Jubiläum der vor 300 Jahren durch P. Alexander von Rhodes S. J. erfolgten Gründung der tonkinesischen Kirche feierlich begangen. Aus diesem Anlasse erschien auch die erste

Nummer einer neugegründeten Zeitschrift für den einheimischen Klerus, *„Der indochinesische Priester"*, in drei Sprachen: lateinisch, annamitisch und französisch.

Alexander von Rhodes soll in nächster Zeit ein Denkmal auf einem der Hauptplätze von Hanoi, der Hauptstadt Tonkings, bekommen.

Das Vikariat *Nord-Birma* wurde in zwei Teile zerlegt, deren Grenzen durch den Fluß Saluen bestimmt werden. Der westliche Teil bildet jetzt das Apostolische Vikariat *Taungoos*, der östliche die Apostolische Präfektur *Kanglung*. („Kath. Miss." 1927, 381, 349.)

Holländisch-Ostindien. Durch Breve vom 27. April 1927 ist die Mission der holländischen Karmeliter, die bis jetzt unter dem Apostolischen Vikar von Batavia stand, zur Apostolischen Präfektur *Malang* erhoben worden. („Kath. Miss." 1927, 285; A. A. S. 1927, 248.)

China. Im Oktoberheft der „Katholischen Missionen" wird vor übertriebenen Berichten über die gegenwärtige Lage der katholischen Missionen in China gewarnt und den düsteren Schilderungen einiger Missionszeitschriften folgender Tatbestand entgegengehalten. „Das katholische Missionspersonal hat nur im Bereich der *Kanton*regierung und auch da nur verhältnismäßig selten, wenn die Gefahr wirklich drohend wurde, seinen Posten verlassen. Von einem Abfall der Christen, Einzelfälle vielleicht ausgenommen, verlautet nichts. Was an Eigentum unrettbar verloren ging oder zerstört wurde, hält sich ebenfalls in mäßigen Grenzen . . . Nach Zikawei und in die wiedereröffnete Aurora sind fast alle Schüler zurückgekehrt. Die Pilgerfahrten zum Marienwallfahrtsort auf Zose unfern von Schanghai haben im Mai wie in anderen Jahren stattgefunden . . . Der Apostolische Delegat glaubt an die Zukunft Chinas und seiner Mission."

Die Vorgänge im Steyler Vikariat Schantung („Kath. Miss.", Dezemberheft) sprechen mehr zugunsten der Pessimisten als der Optimisten!

Zur rascheren Heranbildung eines einheimischen Klerus sollen in China in nächster Zeit drei neue Regionalseminare errichtet werden; das erste auf der Insel Hongkong, zu Aberdeen, 10 km von der Stadt Viktoria, das zweite für Kiangsi und das dritte für Mukden. Das Seminar von Aberdeen wird hauptsächlich vom St.-Petrus-Werk ins Leben gerufen; es bleibt Eigentum der Propagandakongregation, in deren Namen der Apostolische Vikar von Hongkong die Verwaltung und irische Jesuiten die Leitung führen werden. Die Verwaltung der beiden anderen Seminarien dürfte ähnlich sein; detaillierte Pläne liegen noch nicht vor.
(„Kath. Miss." 1927, 322.)

Das Verhältnis der einheimischen Missionskräfte zu den ausländischen gestaltet sich nach neueren Berichten folgendermaßen: 1178 einheimische, 1776 ausländische Priester; 271 einheimische, 248 ausländische Laienbrüder; 6 einheimische, 56 ausländische Bischöfe; 2830 einheimische, 1088 ausländische Schwestern; 441 Studierende der Philosophie und Theologie, die sich auf den Priesterberuf vorbereiten; 2000 Gymnasiasten in Missionsschulen, die sich dem Priesterberufe zuwenden wollen; 2,240.250 katholische Christen.

Die Verwaltung des dem einheimischen Klerus überlassenen Teiles des Vikariates Tsinanfu (Neuschantung) wurde dem chinesischen Priester Petrus Kuo übertragen. Er führt den Titel „Vicarius Delegatus" und untersteht vorläufig dem Apostolischen Administrator von Tsinanfu.
(„Ant.-Bote" 1927, 326 f.)

Die von Papst Pius XI. den amerikanischen Benediktinern übertragene Aufgabe der Gründung einer großen, katholischen chinesischen Universität in *Peking* ist vollendet. Die in einem herrlichen Palast untergebrachte Universität zählt 350 Räume, die im reinsten chinesischen Stil gehalten sind. Ein Großteil der Professoren der fünf Fakultäten sind Chinesen. An die Universität angeschlossen ist eine Mittelschule und eine Schule für chinesische Studien. Die in diesen Schulen herangebildete Jugend wird nicht nur chinesischer Rasse sein, sondern auch die chinesische Kultur,

die chinesische Gedankenwelt, die chinesische Seele in sich tragen und zugleich ein neuer Beweis der Katholizität der Kirche sein.

(„Das Neue Reich" 1927, 1076.)

Die Franziskanermissionen Chinas haben in den letzten Monaten mehrere schmerzliche Verluste zu verzeichnen, davon zwei im Vikariate Tsinanfu (Schantung). Der erste betrifft den Oberhirten des Vikariates, Bischof *Adalbert Schmöcker*, der im Alter von 49 Jahren einem heimtückischen Nierenleiden erlegen ist, der zweite den Missionär *P. Dr Cäcilius Papenheim*, eine Zierde des neu errichteten Zentralseminars der Franziskaner in Tsinanfu-Hungkialou. P. Cäcilius, der eine besondere Ausbildung für die naturwissenschaftlichen Fächer erhalten hatte, war vor wenigen Monaten nach China gekommen, um die wichtige Professur für Philosophie und Naturwissenschaften an dem genannten Zentralseminar zu übernehmen. Seine Mitbrüder wie der ganze Orden setzten große Hoffnungen auf den jugendlich begeisterten Missionär; ein Hitzschlag machte aber alle Hoffnungen zu nichte. Der Verstorbene stand im 38. Lebensjahre.

(„Ant.-Bote" 1927, 263.)

Die Tiroler Franziskaner von *Yungchowfu* (Hunan) betrauern den Tod ihres ersten Apostolischen Präfekten Msgr. *Großrubatscher*, der anfangs Dezember einer Bauchkrankheit erlegen ist. Msgr. Sebastian Großrubatscher stand erst im 39. Lebensjahr und war gebürtig aus Pufels in Gröden. Seit 1904 gehörte der Verstorbene dem Franziskanerorden an. 1911 zum Priester geweiht, entschloß er sich nach kurzer heimatlicher Seelsorgetätigkeit, in die chinesische Mission sich zu begeben. Da der Krieg es verhinderte, kam P. Sebastian nach Konstantinopel. Nach dem Kriegsende kehrte er in die Heimat zurück, reiste aber schon 1920 nach Südhunan. Nach Errichtung der Präfektur (1925) wurde er im März 1926 zu deren erstem Präfekten ernannt. Im Mai dieses Jahres mußte er der feindlichen Übermacht weichen und verließ als letzter sein Missionsgebiet, um nach ein paar Wochen als erster wieder zurückzukehren. Ihn, den die Räuber und Revolutionäre geschont, raffte nun eine heimtückische Krankheit hinweg.

Japan. Die „Japanisierung" der Diözese Nagasaki wird energisch fortgesetzt. das europäische Personal übersiedelt in die neu errichtete Diözese Fukuoka; die freiwerdenden Stationen werden nach und nach einheimischen Priestern unterstellt, so daß der neue Bischof nur solche und einheimische Ordensschwestern unter sich haben wird.

Der Weihe des Bischofs *Hayasaka* wohnten 14 Kardinäle, 30 Bischöfe, das gesamte diplomatische Korps, Vertretungen der Orden und eine ungeheure Menge Volkes bei. („Kath. Kirchenztg." 1927, 346.)

Aus *Tokio* kommt die freudige Meldung, daß die dortige Jesuitenuniversität von der japanischen Regierung nach Hinterlegung des geforderten Betrages von 800.000 Yen offiziell anerkannt wurde. Mit dieser Anerkennung und der Gültigerklärung der Diplome dürfte nunmehr das letzte Hindernis für ein kräftiges Aufblühen der Universität behoben sein.

Erzbischof Döring S. J. hat am 14. September v. J. sein bisheriges Arbeitsfeld in *Hiroschima* verlassen. Die Christen zeigten beim Abschied eine Anhänglichkeit, die dem Scheidenden sehr zu Herzen ging.

Die Apostolische Präfektur *Sapporo* (Nordjapan), von der thüringischen Provinz versehen, kann wieder manche Erfolge buchen. In Sapporo erstand ein Franziskanerkloster. Ein Zeichen, daß die bisherige mühsame Arbeit der Franziskaner nicht umsonst war, sind die Ansätze, die der einheimische Klerus in der Präfektur macht. In den deutschen Studienhäusern der Provinz (Gerheim und Fulda) bereiten sich drei Japaner auf das Priestertum vor. Zwei davon werden Weltpriester, während der dritte das Ordensnoviziat vollendet hat. Im Kleinen Seminar zu Sapporo studieren 11 Jünglinge; außerdem erhielt dort ein Japaner die Aufnahme in den Orden als Laienbruder. Die von den Thuiner Franziskanerinnen geleitete höhere Mädchenschule machte mit 165 Schülerinnen einen verheißungsvollen Anfang.

Die erst jüngst begonnene Mission der schlesischen Franziskaner auf Sachalin hat einen schwierigen Stand. („Ant.-Bote" 1927, 258.)

Korea. Die katholische Mission Koreas zählt heute in drei Knaben- und Priesterseminarien 230 Seminaristen. Das zuletzt (1921) für das Apostolische Vikariat Wonsan gegründete Seminar zählt allein bereits 42 Zöglinge, obgleich die Gesamtzahl der Christen des Vikariates kaum 12.000 beträgt. In nächster Zeit soll in Korea ein Priesterseminar von dem St.-Petrus-Werke errichtet werden. („Kath. Miss." 1927, 266.)

2. Afrika.

Ostafrika. Das neue englische Schulgesetz für die Kolonien, nach dem hinkünftig nur noch die unter der Beaufsichtigung eines staatlichen Schulinspektors stehenden Schulen von der Regierung anerkannt und unterstützt werden, macht den Missionären große Sorgen. Die Regierung, beziehungsweise die Kolonialverwaltung, scheint aber den Missionsorden entgegenkommen zu wollen, wie eine Meldung aus dem Vikariate *Dar-es-Salam* der Schweizer Kapuziner besagt. Den genannten Missionären wurde nämlich von Seite der Regierung das wirklich noble Anerbieten gemacht, daß sie als Inspektor für ihre Missionsschulen einen im englischen Schulwesen ausgebildeten Missionär vorschlagen können, der sich auch der staatlichen Anerkennung und Besoldung erfreuen würde. Daß das Anerbieten dankbarst angenommen wurde, ist selbstverständlich. P. Edgar Maranta von Dar-es-Salam weilt bereits seit Monaten in England, um sich für sein neues Amt auszubilden. Hoffentlich bleibt das Anerbieten nicht auf das Vikariat Dar-es-Salam beschränkt! („Miss.-Bote" 1927/8, Nr. 1.)

Auch die Benediktiner von *Lindi* haben in ihrem Lehrerseminar zu Peramiho eine eigene Abteilung eingerichtet, in der erstklassige Lehrer mit englischem Examen herangebildet werden sollen. Beim Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes werden schon hinreichend ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. („Claver-Korresp." 1927, Oktober.)

Die ausgedehnte Apostolische Präfektur *Sambesi* ist in zwei selbstständige Präfekturen zerlegt worden: *Brockenhill*, die Nord-Rhodesia umfaßt, und *Salisbury*, die den Rest der früheren Präfektur ausmacht. Salisbury verbleibt den englischen Jesuiten, Brockenhill übernehmen die Jesuiten der beiden polnischen Ordensprovinzen. („Kath. Miss." 1927, 318.)

Südafrika. Im Juli v. J. wurde in Kimberley die 2. südafrikanische Bischofsynode abgehalten. In Hinkunft soll alle fünf Jahre eine Zusammenkunft der kirchlichen Obern der Delegatur stattfinden.

Die Apostolische Delegatur Südafrika umfaßt jetzt 19 kirchliche Sprengel. Von den bei der Synode Versammelten waren ihrer Nationalität nach: 9 Deutsche, 3 Franzosen, 2 Südafrikaner und je 1 Österreicher, Engländer, Irländer, Italiener und Belgier.

(„Stern der Heiden" 1927, 338.)

Nach einer Zusammenstellung im „Osservatore Romano", die sich auf die amtliche Zählung von 1921 stützt, sind in der Südafrikanischen Union folgende Religionsbekenntnisse vertreten:

	Weiße	*Eingeborene*	*Zusammen*	*Prozent*
Kalviner	838.982	276.486	1,115.468	15
Anglikaner	294.526	420.054	714.685	9½
Wesleyaner	102.771	730.000	832.771	11
Presbyterianer	74.999	115.897	190.896	2½
Kongregationalisten	10.598	145.723	156.321	2
Lutheraner	19.098	241.807	260.905	3½
Juden	62.103	—	62.103	1
Katholiken	61.246	82.008	143.254	2
Kl. protest. Sekten	—	—	—	1½
				48%

Die Statistik zeigt, daß es in Südafrika noch Arbeit genug gibt, denn 52 Prozent der farbigen Bevölkerung stehen dem Christentum noch fremd gegenüber. Die Angaben über die katholischen Missionen sind zwar längst überholt; aber es wird noch viel Mühe und Schweiß kosten und lange dauern, bis das in der Negermissionierung Versäumte einigermaßen nachgeholt sein wird.

In der *Mariannhiller* Mission hat sich ein neuer Missionsarzt, Dr Hans Pattis, niedergelassen. Dr Pattis hat seine Studien in Würzburg gemacht, dann das tropen-medizinische Institut in London absolviert und das englische Ärztediplom erworben, so daß er keine Schwierigkeiten von Seite der englischen Kolonialbehörden zu befürchten hat.

In Roma im *Basutoland* wurde am 18. August v. J. der Grundstein zum Priesterseminar des Vikariates durch den Apostolischen Delegaten Gylswijk gelegt. Vor dem Pontifikalamt erhielt der erste schwarze Seminarist, Rafael Mohasi, die Tonsur. („Monatsbl." 1927, 319.)

Zwischen den Vikariaten *Zentral-Kapland* und *Oranjefluß* wurden die Grenzen neu reguliert.

Am 27. August v. J. sind die ersten vier Paulusschwestern von Herxheim nach Afrika abgereist, um in der Präfektur *Kroonstad* einige Schulen zu übernehmen. („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1927, 289.)

Der Missionär der *Okawango-Station* Andara berichtet über außergewöhnliche Schwierigkeiten, die ihm die tiefstehenden Eingeborenen des Gebietes bereiten. („Echo a. A." 1927, 159.)

Msgr. Eder von *Namaqualand* hat in der erst vor kurzem gegründeten Station Tses eine Katechistenschule errichtet. Neben der Katechistenschule wird ein Waisenhaus gebaut. („Licht" 1927, 126 f.)

Westafrika. Die Angaben über die Präfektur *Cubango* in *Angola*, die im letzten Hefte angeführt wurden, erfahren eine wertvolle Ergänzung durch folgendes Schreiben des Apostolischen Präfekten Kuling: „Ich habe die nördlichen Missionen meiner Präfektur besucht. Zuerst war ich in unserer großen Mission Bailundo, die 25.000 Christen zählt und 200 Landschulen und ein Internat für 100 junge Leute verwaltet. Die Arbeit ist dort erdrückend, der Zulauf zur Mission hält an. Dieses große Arbeitsfeld könnte eigentlich ein Vikariat für sich allein bilden. Ich würde es in vier Stationen zerlegen, wenn ich die Mittel dazu hätte und das nötige Personal. Allein es sind dort nur drei Priester; einer zählt bereits 64 Jahre und ist schon 36 Jahre in Afrika. In Huambo sind nur zwei Priester für 10.000 Christen und 80 Landschulen. Dazu obliegt dem Obern noch die Sorge für 10 europäische Zentren, die an der Eisenbahn liegen und von denen manche mehr als 1000 Weiße zählen. Die Mission von Bihe mit 5000 Christen und 32 Landschulen wird von einem 60jährigen Priester verwaltet, die von Vissamba mit 7000 Christen und 27 Landschulen mußte zeitweilig geschlossen werden, da für den verstorbenen Missionär noch kein Ersatz aufzutreiben war. Ähnlich steht es in der Station Sambo mit 4000 Christen und 42 Landschulen."

Wahrhaftig, ist es nicht jammerschade, daß Tausende von Menschenseelen zugrunde gehen müssen, weil sich ihrer niemand annimmt?

(„Echo a. A." 1927, Oktober.)

Die gewaltigen Fortschritte der katholischen Mission in *Kamerun* werden durch folgende Angaben veranschaulicht. Von der Station *Yaunde*, der Hauptstation des Vikariates, wurden abgezweigt: 1923 das Gebiet von Akono mit 6000 Katholiken, jetzt 11.000; 1925 St. Anna im Norden, jetzt 7000 Katholiken und 100 Katechistenposten; 1926 St. Petrus Claver im Westen mit mehr als 6000 Christen. Die Hauptstation ist trotzdem so stark geblieben, daß an Sonn- und Feiertagen zwei heilige Messen im Freien gelesen werden müssen, da die Kirche für die Menge der Gottesdienstbesucher viel zu klein ist.

Innerafrika. Im *Kongostaat* haben zwei Grenzregulierungen stattgefunden, nämlich zwischen Lulua-Zentral-Katanga und Nord-Katanga und zwischen Leopoldville und Coquilhatville. Die Berichte lauten durchwegs günstig; einzelne, wie der von Leopoldville, klagen über die fieberhafte Tätigkeit der Irrlehrer, denen reichliche Mittel zur Verfügung stehen. Als Gegenmittel wird der Heranbildung tüchtiger Katechisten ein besonderes Augenmerk gewidmet. Auch an der Heranbildung eines einheimischen Klerus wird fleißig gearbeitet.

(„Echo a. A." 1927, 191, 161.)

Nordafrika. Aus dem mohammedanischen Norden kommt eine Nachricht, die man mit einer gewissen Vorsicht aufnehmen müßte, wenn sie nicht von berufenster Stelle, vom Erzbischof von Algier stammte. Der Erzbischof meldet, daß bei ihm von verschiedenen Punkten der Diözese, aus Land und Stadt, beständig Nachrichten einlaufen, die erkennen lassen, daß die Weißen Väter und die Weißen Schwestern immer mehr das Herz der mohammedanischen Bevölkerung erobern und daß dort, wo das Christentum bisher nur Haß und schroffe Ablehnung fand, ein größeres Wohlwollen, ja fast eine gewisse Zuneigung sich bemerkbar macht. Die Missionsschulen, sowohl in Algier wie in der Saharamission, werden gut besucht, besonders von Kindern vornehmer Mohammedaner. In einigen Schulen konnte man bereits dazu übergehen, offen den Katechismusunterricht zu geben, während man bisher sich mit einigen allgemeinen religiösen Wahrheiten begnügen mußte, um den Fanatismus der Mohammedaner nicht zu reizen. In den gut besuchten Arbeitsschulen der Weißen Schwestern wurde schon seit Jahren Katechismusunterricht erteilt. Es scheint also, daß sich der Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten der Mission, auf den die Missionäre schon so lange warteten, allmählich anbahnt. Auch die französische Kolonialregierung scheint der Mission endlich mehr Wohlwollen entgegenbringen zu wollen.

Im *Sudan* wurde ein vierter Missionssprengel errichtet durch Abtrennung der Apostolischen Präfektur *Bahr-el-Djebel* von Äquatorial-Nil. Die neue Präfektur verbleibt unter der Verwaltung der Söhne vom heiligen Herzen in Verona. („Kath. Miss." 1927, 325, 349.)

3. Amerika.

Kanada. Zu Lebret, *Saskatschewan*, wurde am 9. Juli v. J. ein Denkmal für den verdienstvollen Indianermissionär P. Hugonard O. M. J. enthüllt. Tags darauf fand im Scholastikat zu Lebret die Weihe von vier Diakonen statt. Beide Feierlichkeiten nahm Bischof Prud'homme von Prince Albert vor.

Außer Chesterfield Inlet, der Residenz Msgr. Turquetil, sind nun auch die Stationen St. Theresia auf Kap Eskimo, St. Josef auf Southampton sowie einige andere am Mackenzie mit Radioempfängern ausgestattet worden. Eine Rundfunkgesellschaft in Kanada und in den Vereinigten Staaten hat es übernommen, von Zeit zu Zeit für Nachrichten und Unterhaltung zu sorgen. Msgr. Turquetil hat wiederholt von seinen Reisen in Ostkanada und den Vereinigten Staaten aus zu seinen Missionären und Christen gesprochen. („Monatsbl." 1927, 320.)

Anfangs September v. J. fand in Neuyork die dritte Jahresversammlung der schwarzen Katholiken der **Vereinigten Staaten** statt, bei der 75 Delegierte anwesend waren. Die katholische Rückständigkeit bezüglich der Negermissionierung wurde durch die Tatsache erörtert, daß von den 14.197 Negerstudenten — 1916 waren es bloß 1643 —, die an Hochschulen studieren, 6304 die unabhängigen, neutralen Kollegien, 7893 konfessionelle, zumeist protestantische und nur 38 das katholische Kolleg des heiligen Franz Xaver in New-Orleans besuchen.

Nach Zeitungsnachrichten hat sich der Präsident des Werkes der Glaubensverbreitung, Msgr. Marchetti-Salvaggini, nach den Vereinigten Staaten begeben, um an der Jahressitzung des dortigen Nationalrates dieses Werkes teilzunehmen. Diese Aufmerksamkeit findet wohl ihre Erklärung in der überaus eifrigen Beteiligung der dortigen Katholiken an dem Werke der Glaubensverbreitung. („Kath. Kirchenztg." 1927, 346.)

Der Apostolische Präfekt P. Josef Rose von *Pilcomayo* in **Bolivien**, dessen Abreise in die neu errichtete Mission im Jahrgang 1926 gemeldet wurde, hat wegen angegriffener Gesundheit sein Amt zurückgelegt und ist nur P. Heinrich Lambertz nach Europa zurückgekehrt. Das äußerst schwierige Missionsgebiet bekommt vorläufig einen Apostolischen Administrator in der Person des P. Heinrich Breuer, der zuvor in Argentinien weilte. Auch aus Europa sind zwei neue Missionäre — P. Walter Vervoort und Fr. Josef Isenberg — nach Bolivien abgereist. Die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau hoffen, die Mission retten zu können, obgleich sich dermalen noch Berge von Schwierigkeiten entgegentürmen.

(„Monatsbl." 1927, 318.)

Nach einem Berichte aus Missionskreisen haben viele der aus China geflohenen Pastoren ihr Arbeitsfeld in das dermalen weniger gefährliche **Südamerika** verlegt. Auch **Mittelamerika** erfreut sich der besonderen Aufmerksamkeit der Protestanten Nordamerikas; die meist freimaurerischen Regierungen legen der Bewegung kein Hindernis in den Weg.

(„Stern d. Neger" 1927, 185.)

Aus der japanischen Heidenmission in *Sao Paulo* werden erfreuliche Fortschritte gemeldet. In nächster Zeit soll ein japanisches Knabenkolleg gegründet werden.

4. Australien und Ozeanien.

Dem Katecheten Daniele Vundivi auf Delaibagi (**Fidschi-Inseln**) wurde vom Heiligen Vater eine besondere Verdienstmedaille mit einem ehrenden Diplom verliehen. Daniele hat seit 49 Jahren seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Mission gestellt und durch Wort und Beispiel unendlich viel Gutes geschaffen. Die Überreichung der außerordentlichen Auszeichnung soll in feierlicher Weise durch den Apostolischen Vikar vorgenommen werden. („Kreuz u. Karitas" 1927, 139.)

In **Niederländisch-Neuguinea** wurde zu Tual eine sogenannte Holländisch-Indische Schule errichtet, die ungefähr unseren Lateinschulen gleichsteht. Einheimische Brüder, bezw. Schwesterngenossenschaften bestehen seit 1926. („Kath. Miss." 1927, 291.)

Die **Beagle-Bai-Mission** der Pallottiner im Nordwesten Australiens hat eine kleine Verstärkung ihres Missionspersonales — 1 Priester, 2 Brüder — zu verzeichnen. („Stern d. Heiden" 1927, 347.)

5. Europa.

Rom. Die „Fides-Korrespondenz", deren Errichtung vom Generalrate des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Rom im April v. J. beschlossen wurde, kündigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit für Jänner 1928 an. Sie stellt sich die Aufgabe, die Missionsnachrichten aus der ganzen Welt zu sammeln und den Nationaldirektoren des Werkes der Glaubensverbreitung zukommen zu lassen, die ihrerseits diese Nachrichten der katholischen Presse ihres Landes vermitteln sollen. Jede der 420 *Missionsdiözesen* und Präfekturen bestellt einen erfahrenen Korrespondenten, der im ständigen Verkehr mit dem Zentralbüro des Werkes der Glaubensverbreitung an der Propaganda *in Rom, Piazza di Spagna*, steht. Die Zeitschrift kann von den Landesleitungen bezogen werden.

Mit der vom Generalrat des päpstlichen Werkes St. Peter für Heranbildung eingeborener Priester beschlossenen Anleihe von 3 Millionen Gold-

franken sollen insgesamt 30 Priesterseminarien errichtet werden. Davon 16 in China, 1 in Korea, 3 in französisch Indo-China, 6 in Britisch-Indien, 2 in Niederländisch-Indien, 1 auf der Insel Martinique und 1 in Skandinavien.

Schweiz. In Befolgung der Mahnung des Heiligen Vaters, auf dem Missionsfelde die Anstalten zur Ausbildung einheimischer Priester zu mehren und den Unterhalt der Schulen durch Stiftungen zu sichern, haben die beiden Bistümer St. Gallen und Lausanne-Freiburg die Errichtung von Priesterschulen zu Uida in Dahomey und zu Hanoi in Tonking übernommen. Verschiedene Pfarrgemeinden und Erziehungsanstalten sicherten den Unterhalt von 14 Schülern. Das ist praktische Missionsarbeit!

Italien. Der Landesdirektor des Werkes vom heiligen Petrus zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern hat sich an die katholischen Banken Italiens gewandt mit der Bitte, je einen Seminaristen in den Missionsgebieten zu adoptieren. Es handelt sich um die Erlegung der einmaligen Summe von 6000 Lire oder um Zahlung dieses Betrages im Verlaufe von sechs Jahren. Eine ganze Reihe von Banken hat ihre Hilfe zugesagt. Man bereitet ein Album vor mit den Bildern der adoptierten Seminaristen und mit den Unterschriften der jeweiligen Bankdirektoren. Dieses Album soll später dem Heiligen Vater überreicht werden. („Kath. Miss." 1927, 320.)

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 920.58 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 930.58 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Neue Diskussionen über die Römische Frage.* — 2. *Aus dem Vatikan: Die Weihe des ersten japanischen Bischofs. Ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Litauen. Von der Hl. römischen Rota. 400 nordamerikanische Legionäre beim Papst. Einweihung eines Denkmals der päpstlichen Schweizergarde. König Boris von Bulgarien bei Pius XI.* — 3. *Der Hl. Stuhl, die französischen Laiengesetze und die „Action Française". Des Kardinals Billot Verzicht auf den Purpur.* — 4. *Vom Katholizismus in Polen.*

1. *Neue Diskussionen über die Römische Frage.* Eine römische Meldung des „Figaro" vom 3. September kündigte an, daß 20 Kardinäle, 300 Erzbischöfe und Bischöfe sowie eine Viertelmillion Personen am Eucharistischen Nationalkongreß in Bologna teilnehmen würden. Unter Hinweis auf die Überlassung des riesigen Stadion „Littoriale" für die Versammlungen des Kongresses bemerkte das Pariser Blatt: „Dies ist die definitive Besiegelung des Bündnisses zwischen Staat und Kirche in Italien." Das war stark geflunkert. Die religiöse Kundgebung der italienischen Katholiken, die vom 6. bis 11. September in Bologna stattfand, nahm freilich einen glänzenden Verlauf, wenn auch die Beteiligung nicht die Ziffern des „Figaro" erreichte. Der Kardinallegat wurde von den staatlichen Behörden feierlich begrüßt, militärische Ehren wurden ihm erwiesen. Eine der nicht seltenen Freundlichkeiten, die Benito Mussolini teils aus politi-

schen, teils aus religiösen Beweggründen der Kirche erweist, die jedoch die Rechtsfrage nicht im geringsten verschieben können.

Letzteres übersehend, möchte die faschistische Presse glauben machen, nun sei alles in Ordnung zwischen den beiden Gewalten. So behauptet „Popolo di Roma" (10. und 11. September), man habe die Ansprüche auf die „zeitlichen Rechte des Papstes", auf die „Rechte der Kirche auf Erden" aufgegeben, verschwunden sei nunmehr in Italien die Uneinigkeit zwischen Katholiken und Staat. Desgleichen wertete die „Tribuna" vom 15. September den Eucharistischen Kongreß als politisches Ereignis, bezeichnend für die gründliche Wandlung der Beziehungen. — Solcher Irreführung gegenüber erklärte der „Osservatore Romano" (21. und 22. September), trotz der freundlichen Haltung der gegenwärtigen Regierung bestehe immer noch die römische Frage vom Rechtsstandpunkt aus. Ihr internationaler Charakter sei unleugbar. Erträgliche Verhältnisse, von einer Regierung oder Partei dem Papste zugestanden, seien noch keine Lösung. Das Oberhaupt der Weltkirche bedürfe einer Stellung, die aller Welt offenkundig mache, daß der Papst dem Druck keiner irdischen Macht unterworfen, völlig frei und unabhängig ist. Da grundsätzlich nichts geändert sei, dauere der Konflikt weiter trotz der Besserung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Diese Auffassung mißfiel begreiflicherweise den Tonangebern des faschistischen Regimes, die nichts sehnlicher wünschen, als daß die Weltmacht des Papsttums sich willig den Interessen Italiens dienstbar erweise. *Arnaldo Mussolini*, Bruder des Diktators, brachte im „Popolo d' Italia" vom 23. September eine Antwort auf die Ausführungen des „O. R.", während der frühere faschistische Unterrichtsminister, Senator *Giovanni Gentile*, im „Corriere della Sera" zur römischen Frage Stellung nahm. Er sieht die beste praktische Lösung im sogenannten Garantiegesetz. Wohl gibt Gentile zu, daß das internationale Interesse der Kirche für die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen in der Welt eine Art juridischer Unabhängigkeit erheischt, wie sie jedem Staate zukommt, also auch ein Territorium, so klein es auch sein mag. Doch bemerkt er sofort, ein solcher Staat, von Italien zugunsten des Papsttums geschaffen, könne jederzeit wieder von Italien unterdrückt werden; eine internationale Intervention, die seine Souveränität begrenzen und unterdrücken würde, müsse es ablehnen. Auch A. Mussolini, der es an überflüssigen Ausfällen nicht fehlen läßt, wendet sich gegen irgendwelche Einmischung des Auslandes in die römische Frage. Er behauptet, das faschistische Italien besitze alle Eigenschaften, um selber darin Richter und Garant zu sein.

Die Antwort des „*Osservatore Romano*“ vom 14. und 15. Oktober, überschrieben „La questione romana“, läßt an Klarheit und Sicherheit der Beweisführung, wie in bezug auf Bestimmtheit der Minimalforderungen des Papsttums, nichts zu wünschen übrig. Ihr autoritativer Charakter ist unverkennbar; sie wird dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri zugeschrieben. Hier die Hauptgedanken. „Wir sehen nicht ein“, heißt es in der Erwiderung auf den Artikel Gentiles, „warum Italien nicht den Staat schaffen kann, dessen die Kirche, wie Gentile zugibt, für die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen in der Welt bedarf. Italien hat ihn allein von sich aus gewaltsam zerstören können und dadurch eine Sachlage vernichtet, die das Werk von Jahrhunderten geschaffen hatte, und daher kann es allein diesen Staat wiederherstellen, wenn nicht im früheren Umfang, so doch wenigstens in dem Maße, das nötig ist, um die sichtbare Unabhängigkeit der Kirchenregierung zu gewährleisten. Es kann ihn wiederherstellen, ohne Selbstmord zu begehen, da nicht ersichtlich ist, wieso ein Miniaturstaat Italien vernichten könnte. Dies ist sogar die Pflicht Italiens; gemäß dem Sittengesetz, das nicht nur für die Einzelnen, sondern auch für die Staaten gilt, muß man den angerichteten Schaden wieder gutmachen. Zur Rückgabe ist verpflichtet, wer genommen hat . . .“ Besteht auch die Möglichkeit, das ganz oder teilweise Zurückgegebene wieder zu nehmen, so ist das doch kein Grund, die Rückgabe zu verweigern. Unabhängigkeitsgarantien, die vor allem Unrecht, vor jeder Schädigung schützen, werden nicht verlangt; solche absolute Garantien sind übrigens nicht von dieser Welt. „Wir sagen, es ist sicher unlogisch und grausam ironisch, dem gänzlich Beraubten zu wiederholen: ‚Ich gebe dir nicht einmal dieses Wenige, weil ich es dir morgen wieder nehmen kann.‘ Im Gegenteil, wenn Italien sich eines Tages entschließen wird, öffentlich vor der Welt diese gerechte Wiedergutmachung zu leisten, sind wir sicher, daß es sein Wort halten wird, ohne daß eine fremde Intervention nötig ist.“ Der Hl. Stuhl ruft weder auswärtige Mächte noch internationale Gerichtshöfe an. Er erwartet, wie Kardinal Gasparri während des Krieges erklärt hat, die Lösung der römischen Frage nicht von fremder Einmischung, sondern vom Gerechtigkeitssinn des italienischen Volkes. Von einer Vereinbarung Italiens mit dem Vatikan werden die Mächte lediglich unter den gewohnten Formen Kenntnis nehmen. — Aufs entschiedenste lehnt „O. R.“ die Behauptung ab, daß die gegenwärtige Lage die einzige praktisch mögliche Lösung der Frage sei. Weit entfernt, sich bewährt zu haben, erwies das Garantiegesetz sich von Anfang an als ungeeignet, unausführbar, wurde nie angenommen noch angewendet. Die Jahre seit 1870 haben dem Papsttum Beleidigungen, Schmerzen, Dürftigkeit, Sorgen

aller Art gebracht. Daß trotz aller Widerstände das Schifflein Petri zwischen den Klippen durchfahren konnte, ist dem göttlichen Beistande und der Klugheit der Päpste zu verdanken. Den Ruhm der Opfer braucht man denn doch nicht den Verfolgern zuzuteilen. Der einzige wahre Zeuge und einzige Richter seiner Freiheit ist der Papst selber. Er fühlt sich nicht frei. Das haben außer Pius IX. auch Leo XIII., Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. immer wieder im Angesicht der katholischen Welt beklagt.

Arnaldo Mussolini hatte u. a. bemerkt, eine Kontroverse von geschichtlich römischem Charakter könne nicht vor internationalen Richtern diskutiert werden; es sei ein juridischer und politischer Irrtum, das Problem der Einheit Italiens mit seiner einzigen, unersetzlichen Hauptstadt Rom dem Urteil von Ausländern zu unterstellen. Unverständlich sei auch die große Eilfertigkeit, mit welcher der „O. R." fremde Völker und Regierungen darauf aufmerksam mache, daß der Streit um das Prinzip bleibt, und der Welt versichere, daß der Papst kein Untertan irgend einer rivalisierenden, feindlichen, fremden oder verdächtigen Regierung ist. — Das vatikanische Blatt erwidert, die Kirche beurteile gemäß ihrem alten Brauch die ganze Frage sub specie aeternitatis, unabhängig von Raum und Zeit und habe somit keine Eile. Die römische Frage ist eine universale, da alle Mitglieder der Kirche daran interessiert sind. „Mit einem etwas vulgären, aber bezeichnenden Ausdruck wurde im Ausland bemerkt, der Papst könne nicht der Hauskaplan irgend einer Macht sein; d. h. der Papst als Oberhaupt zur Wahrung der religiösen Interessen der ganzen Welt kann sich nicht in Abhängigkeit oder sonstwie unter dem Einfluß irgend einer, wenn auch noch so trefflichen und katholischen Macht befinden, wie ein Hofkaplan vom Fürsten abhängig ist, in dessen Palast er sein hl. Amt ausübt. Das würde nun aber eintreffen, sobald der Papst sich den 1870 geschaffenen Zuständen anpaßte. Selbst wenn dem nicht so wäre, würde es doch scheinen, daß er von jener Macht abhängig ist, in deren Haus und unter deren Beamten er bereitwillig die Welt leitet. Offensichtlich und fatalerweise würden am gleichen Tage die Gläubigen der katholischen Welt den Papst mit Mißtrauen und Argwohn betrachten und alle seine Handlungen in politischem Sinne deuten und zugleich würde sich der Weg zu schmerzlichem Abfall, zu unberechenbaren Seelenverlusten und, Gott wolle es verhüten, zur Bildung von Nationalkirchen öffnen . . ." Man möge doch, drängt der „O. R.", diese klarste und sorgenvollste Seite der Frage nicht außeracht lassen. „Die Lösung muß somit derart sein, daß die Unabhängigkeit des Papstes den Gläubigen der ganzen Welt offensichtlich erscheine . . . . Das will nicht besagen, die Katholiken der ganzen Welt hätten über die Lösung zu urteilen oder

ein höchstes Tribunal zu bilden, dem die Kontroverse definitiv zu unterbreiten wäre. Nein. Einziger Richter ist der Papst. Er allein ist durch göttlichen Willen das Haupt der Kirche, der oberste Lehrmeister der Gläubigen, weshalb es ihm zusteht, nicht bloß über die Umstände seiner Freiheit und Unabhängigkeit, sondern auch über die notwendigen und zur Beruhigung der Gläubigen hinreichenden Garantien zu bestimmen. Er allein bildet das einzige, höchste und unanfechtbare Tribunal, dem alle Katholiken sich unterwerfen müssen. Nichtsdestoweniger kann der Papst, bei Prüfung und Abwägung der Lösung, die er nicht von einer fremden Einmischung, sondern vom Rechts- und Gerechtigkeitssinn des italienischen Volkes erwartet, nicht umhin, die gerechten Anforderungen aller übrigen, auch nichtitalienischen Katholiken zu berücksichtigen; er muß einer tatsächlichen Lage und Rechtslage, so groß wie die ganze Welt, Rechnung tragen." Wie können solche Beargwöhnungen und Schisma-Gefahren heute vermieden werden? „O. R." antwortet unzweideutig: „Solange der Papst sich auf nichteigenem Gebiet befindet, auf demjenigen einer politischen Macht, also im Hause eines andern, ist das einzige Hilfsmittel der offene, klare, allgemein bekannte Zwiespalt mit dem Herrn des Hauses. Darum die dringendste Notwendigkeit der Proteste, welche Notwendigkeit um so größer ist, je unkluger gewisse italienische Journalisten von der Kirchenpolitik der Regierung Anlaß nehmen zur Behauptung, es seien nicht bloß viele antiklerikale Gesetze der früheren freimaurerischen Regierungen unterdrückt, sondern der Zwiespalt selbst sei verschwunden. Daraus erwächst uns die Pflicht, die Dinge wieder an ihren rechten Platz zu stellen . . ." Zu dem Satz Arnaldos, „der faschistische Staat sei dank seiner Liberalität gegenüber der Kirche ihr Gläubiger", bemerkt „O. R.": „Nein, der faschistische Staat, der durch untrennbare Rechtsnachfolge der notwendige Erbe des gestrigen Italien ist, hat das, was der freimaurerische Staat zerstört hat, wiederhergestellt, aber nur teilweise. Indem er der Kirche diesen Teil zurückgab, hat er ihn nicht den Menschen, sondern Gott zurückerstattet . . Doch sind Gott und seine Kirche immer noch die Gläubiger." Das vatikanische Organ schließt seine Darlegung mit den bemerkenswerten Sätzen: „Absolute Notwendigkeiten religiöser Natur fordern, daß dem Papste eine Stellung von Freiheit und Unabhängigkeit gesichert werde, nicht bloß wirklich und vollkommen, sondern auch offensichtlich für die Gläubigen der ganzen Welt. Solange das nach dem Urteil des Papstes nicht in zufriedenstellender Weise erreicht sein wird, legen dieselben absoluten Notwendigkeiten religiöser Natur dem Hl. Stuhl die Pflicht auf, den i. J. 1870 geschaffenen Zwiespalt offen und sichtbar zu erhalten. Jeglicher von Italien einseitig unter-

nommene Versuch einer Regelung ist zum Mißlingen verurteilt, da er nicht die Genehmigung Desjenigen besitzt, der allein die Zügel der katholischen Welt hält und allein, was die religiösen Interessen betrifft, oberster Beurteiler der Lösung und der entsprechenden Garantien ist. Wenn also Herr Arnaldo Mussolini seinen Artikel schließt mit der Behauptung, ‚Italien könne in der Fülle seiner politischen Kraft mit dem Hl. Stuhle unterhandeln .... und besitze alle Eigenschaften, um Richter und Bürge zu sein', so wissen wir nicht, ob diese Schlußfolgerung seine persönliche Ansicht ist oder ob es Ideen weiterer Kreise sind; wie dem auch sei, wir müssen bemerken, daß, solange solche Ideen vorherrschen sollten, wir uns in derselben Lage befinden würden wie an jenem Tage, da man dem Papste das sogenannte Garantiegesetz aufzunötigen suchte. Mit andern Worten, nach Verlauf eines halben Jahrhunderts und nach fünf Jahren Faschismus befänden wir uns — gerade wie derselbe Verfasser anerkennt — am Anfangspunkt ...."

Die Artikel des „Osservatore Romano" waren durchaus geeignet, die immer noch brennende römische Frage auf einen praktischen Boden zu stellen. Zwischen den Zeilen ist unschwer die Aufforderung herauszulesen, klipp und klar zu bekennen, ob die weltliche Macht willens sei, das alte Unrecht wenigstens teilweise wieder gutzumachen. Namhafte Blätter außerhalb Italiens zweifelten nicht, daß bereits vorher Verhandlungen weit gediehen waren. Diese Annahme bewahrheitete sich nicht. Aus der kurzen Erwiderung Arnaldo Mussolinis ist nur der Satz zu erwähnen, daß dem Papst das Eigentum statt der Nutznießung der apostolischen Paläste zugestanden werden könnte. Aber Eigentumsrecht ist nicht mit Souveränität oder Rechtshoheit über ein wenn auch noch so kleines Territorium zu verwechseln. Von einem solchen souveränen Besitz wollen aber, allem Anscheine nach, die Machthaber Italiens noch nichts wissen. Ihre *offizielle Antwort* erschien am 20. Oktober im „Foglio d' Ordini", neben der „Gazzetta Ufficiale" Amtsblatt des faschistischen Regimes. Sie lautet: „Nach 57 Jahren ist die sogenannte römische Frage in den letzten Tagen wieder sehr aktuell geworden und hat das lebhafte wie auch berechtigte Interesse Italiens und der Welt erregt. Die Debatte zwischen dem Organ des Hl. Stuhles und einigen faschistischen Schriftstellern gestattet, gegenwärtig folgende Schlußfolgerungen zu ziehen. — 1. Die Form der Debatte war gehoben und ruhig, würdig des delikaten Themas und entsprechend der neuen, vom faschistischen Regime geschaffenen Atmosphäre. — 2. Man kann auf Grund der Artikel des ‚Osservatore Romano' sagen, daß die Frage für den Vatikan nicht internationalen Charakter hat, sondern einfach bilateral, also zwischen dem italienischen Staat und dem Hl.

Stuhl zu regeln ist. Dies ist richtig vom Standpunkt der Religion und der Geschichte. Gefährliche Einmischungen und unnütze Komplikationen werden so vermieden. — 3. Aus dem Texte der Artikel des ‚O. R.' scheint der Schluß berechtigt, daß die Frage der wirklichen politischen und rechtlichen Unabhängigkeit des Hl. Stuhles nicht notwendigerweise an Bedingungen territorialer Art gebunden ist. Es ist evident, daß für das faschistische Italien eine Wiederherstellung der 1870 aufgehobenen weltlichen Herrschaft, auch im kleinsten Umfang, nicht in Frage kommt und nie kommen wird — unserer Ansicht nach zum unermeßlichen Vorteil des moralischen Prestiges der römischen Kirche. Gegenüber den Kundgebungen dieser Tage müssen die der Macht und des Charakters des faschistischen Staates wirklich bewußten Faschisten zwei entgegengesetzte und von der Wirklichkeit gleich ferne Stellungnahmen vermeiden: diejenige, welche gleich einem Dogma die absolute Unmöglichkeit einer Lösung der römischen Frage behauptet, und jene, welche diese Frage als leicht und schnell lösbar betrachtet. Es gab nie in der Geschichte einen Knoten, der nicht mit Gewalt, Geduld oder Weisheit gelöst worden wäre; so verhält es sich auch mit der römischen Frage. Das faschistische Regime, welches das ganze 20. Jahrhundert vor sich hat, kann ohne Verzicht auf grundlegende Rechte des Staates dort Erfolg haben, wo wiederholte Versuche des Demo-Liberalismus mißlungen sind. Abschließend kann man sagen: Schwierig, aber nicht unmöglich."

Viele hatten vom Diktator Mussolini das erlösende Wort in der römischen Frage erwartet. Er hat sie enttäuscht. Er will oder kann die Vergewaltigung des Papsttums nicht wieder gutmachen. Das sog. Garantiegesetz, ein hinterlistiges Labyrinth von Widersprüchen, bleibt bestehen. Ganz zu Unrecht schlußfolgert der Bruder des Duce aus der kristallklaren Darlegung des „Osservatore Romano", der Hl. Stuhl erhebe keinen Anspruch territorialer Art. Und doch wird darin ein Minimum souveränen Grundbesitzes gefordert, wieder einmal bestimmt ausgesprochen, daß ohne ein wenn auch noch so kleines päpstliches Territorium keine Lösung möglich ist. Trotz der ablehnenden Antwort sind die weltlichen Machthaber Italiens die unterlegene Partei. Nachdem sie mit ihren Karten bedeutungsvoll gewinkt, hat man sie zum Auflegen derselben gebracht. Nun besteht wenigstens Klarheit über das Verhältnis des faschistischen Italien zum Oberhaupt der Weltkirche. Es bleibt im Grunde unverändert trotz der bekannten erfreulichen Kundgebungen und Maßnahmen.

2. *Aus dem Vatikan: Die Weihe des ersten japanischen Bischofs. Ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Re-*

publik Litauen. Von der Hl. römischen Rota. 400 nordamerikanische Legionäre beim Papst. Einweihung eines Denkmals der päpstlichen Schweizergarde. König Boris von Bulgarien bei Pius XI. Am 30. Oktober nahm der Hl. Vater, im Beisein von 14 Kardinälen, des diplomatischen Korps, zahlreicher Bischöfe, Prälaten und Ordensoberen die Weihe des *ersten japanischen Bischofs* vor. Der Geistliche Januarius *Hayasaka*, dem die Leitung der Diözese Nagasaki anvertraut worden, empfing am Grabe des hl. Petrus aus den Händen des Statthalters Christi die Fülle des Priestertums. Bei Schluß der eindrucksvollen Feier hielt der Papst eine lateinische Ansprache. Freudig betonte er die hohe Bedeutung dieses Aktes, einer Folge des Wachstums der katholischen Kirche in Japan. Bei einem kurzen Rückblick auf die Missionierung Japans wies er hin auf die wunderbare Tatsache, daß die Nachkommen der japanischen Opfer schrecklicher Verfolgung während Jahrhunderten ohne Priester das Glaubensgut im Verborgenen bewahrt haben. Geweiht am Feste Christi des Königs, möge der neue Oberhirt, so wünschte der Papst, seinem Volke diesen göttlichen Herrscher und Schöpfer aller Dinge bekanntmachen, selber erfüllt vom Geiste des hl. Franz von Assisi, dessen Siebenjahrhundertfeier am gleichen Tage ihren Abschluß fand. — Pius XI. empfing am 3. November die Prokuratoren der Missionshäuser sowie die Vorstandsmitglieder des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und des St.-Petrus-Werkes zur Heranbildung eingeborener Priester. Dieser Audienz wohnte Kardinal van Rossum mit mehreren Missionsbischöfen bei. Der Papst begrüßte die Vertreter der Missionsinstitute, welche, wie er sagte, „wirklich der wahre Schatz, die Goldgrube sind, aus welcher die Kongregation der Propaganda, und durch sie der Hl. Stuhl, und durch diesen der Papst die Materialien schöpft, Schätze, um sie der Welt zu verteilen, Apostel, Herolde des großen Königs"; einer solchen Anstalt verdanke er den Trost, daß er den ersten japanischen Bischof weihen konnte. — Pius XI. ließ eine Denkmünze prägen; die Vorderseite trägt sein Brustbild, die Rückseite zeigt den Ozean mit der japanischen Inselgruppe, darüber die aufsteigende Sonne, Mitra und Hirtenstab. — Die japanische Regierung ließ dem Papst offiziell ihren Dank für die Ernennung Msgr. Hayasakas aussprechen.

Msgr. Philipp *Tchao*, Titularbischof von Vaga, Apost. Vikar von Suanghwafu, einer der sechs chinesischen Bischöfe, die der Hl. Vater am 28. Oktober 1926 im Petersdom weihte, ist ein Opfer seiner Nächstenliebe geworden. Indem er für arme Flüchtlinge alles hingab, Kräfte und Habe, sank er ermattet hin und wurde, 47jährig, in wenigen Augenblicken vom Tode ereilt.

Der Abschluß eines *Konkordats* zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik *Litauen* hat den Papst nicht wenig erfreut. Am 27. September wurde das französisch redigierte wichtige Dokument im Vatikan von dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri und dem Ministerpräsidenten Aug. Woldemaras unterzeichnet. Anwesend waren auch der litauische Gesandte G. Saulys, Msgr. Borgongini-Duca, Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, und Msgr. Pizzardo, Substitut des Staatssekretariats. Dann empfing der Hl. Vater die beiden Litauer in langer, herzlicher Audienz. Er konnte ihnen aus eigener Anschauung von ihrem Vaterlande reden, hat doch er selber als Apost. Nuntius in Polen auch Litauen kennen gelernt und Gelegenheit gehabt, in Wilna Stellung zugunsten der litauischen Geistlichkeit zu nehmen mit der Begründung, „die Politik dürfe die Gewissen nicht terrorisieren". — Im Dezember 1920 errichtete der Hl. Stuhl eine Apost. Delegatur für Litauen, an deren Stelle im Frühjahr 1922 eine unabhängige Kirchenprovinz trat. Weil der Papst es ablehnte, in dem politischen Konflikt zwischen Polen und Litauen für letzteres Partei zu ergreifen, brach die litauische Regierung anfangs 1925 einen Konflikt mit Rom vom Zaun. Bis es dem Msgr. Georg Matulewicz gelang, ein Konkordat vorzubereiten. Seit Oktober 1918 Bischof von Wilna, wurde er am 1. September 1925 zum Titularerzbischof von Adulis ernannt und im folgenden Dezember nach Litauen gesandt, wo er die päpstlichen Bullen betreffs neuer Diözesen zur Ausführung bringen und die Wiederaufnahme offizieller Beziehungen zwischen Litauen und dem Vatikan herbeiführen sollte. Seine Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt. Leider erlebte er den Abschluß des Konkordats nicht, da im Jänner 1927 eine Blinddarmentzündung diesen hervorragenden Kirchenfürsten im besten Mannesalter dahinraffte. Am 10. Dezember wurde das Konkordat im Vatikan beiderseitig ratifiziert. „Osservatore Romano" veröffentlichte am 14. den Text, bestehend aus 28 Artikeln. Möge Litauens historischer Name „Lituania devota" sich nun immer mehr bewahrheiten!

Das juridische Jahr der *Hl. römischen Rota* wurde am 1. Oktober mit Heiliggeistmesse und Eidesleistung eröffnet. In der darauffolgenden Audienz, die der Hl. Vater den Uditori, Beamten und Advokaten dieses hohen kirchlichen Gerichtshofes gewährte, richtete der Dekan der Rota, Msgr. Massimi, eine Huldigungsansprache an ihn. Dabei erwähnte er die von gewisser Seite laut gewordenen Vorwürfe. Man hat es der Rota übelgenommen, daß sie Prozesse von Nichtkatholiken behandelt habe; auch wurde behauptet, sie bevorzuge bei ihren Entscheidungen die Reichen. Massimi betonte das auch im can. 1960 des kirchlichen Gesetzbuches ausgesprochene Recht der Kirche,

solche Prozesse zwischen Getauften zu entscheiden. Völlig grundlos ist die Beschuldigung, die Rota rühre an die Unauflöslichkeit der Ehe. Keine Ehe wurde für ungültig erklärt, die nicht von Anfang an null und nichtig gewesen. Die Erlangung einer Nichtigkeitserklärung ist keineswegs ein Privileg der Reichen. Unbemittelten wird kostenlose Rechtsprechung gewährt. Von den 55 Urteilen, die der genannte Gerichtshof im letzten Arbeitsjahr gefällt, betrafen 45 Ehesachen. Davon sind 28 günstig erledigt worden. Die Eheprozesse wurden ungefähr zur Hälfte taxenfrei geführt. Die Zahl jener, die ohne Zahlung günstig erledigt wurden, ist nicht geringer als die der andern. — In seiner Antwort mahnte der Papst die Anwesenden, ihre Tätigkeit ernster Rechtsprechung mit gleichem Eifer fortzusetzen und dabei die mit dem Blute Christi erkauften Seelen anzuhören unter Hochhaltung des göttlichen Gesetzes der Unlösbarkeit der Ehe wie mit Beachtung der ernsten und unbestreitbaren Nichtigkeitsgründe. „Man hat richtig gesagt", fuhr er fort, „daß wie das Gesetz makellos ist, wie die Kirche makellos ist, das Tribunal, welches das Gesetz der Kirche anwendet, makellos sein muß. Und so wird das Gericht immer sein, solange alle einzelnen Mitglieder, denen diese höchst erhabene Aufgabe anvertraut ist, in ihrem Leben und vornehmlich bei Ausübung ihrer Funktionen makellos bleiben."

Verdächtigungen und Verdrehungen werden dem Papst und seinen Organen zur Verwaltung der Kirche nie erspart bleiben. Unter Führung eines Herrn Savage und des Militärkaplans Rev. Wolfe fanden sich am 28. September etwa vierhundert *Legionäre der „American Legion"* im Vatikan ein. Der Vizerektor des Nordamerikanischen Kollegs, Msgr. Breslin, stellte sie dem Hl. Vater vor. Dieser begrüßte seine aus weiter Ferne gekommenen Söhne, ihre Anwesenheit erinnere, sagte er, an „zwei wichtige Tatsachen der Weltgeschichte, nämlich an den Weltkrieg und das entscheidende Eingreifen des noch jungen Amerika in die Geschicke der alten Welt, nicht nur durch seine ungeheuren Hilfsquellen, sondern auch durch viel Blut und viele Leben". Diesen naheliegenden Hinweis auf Allbekanntes wollten gewisse Leute als politische Stellungnahme des Papstes deuten. Das „Journal des Débats" erblickte darin eine Billigung des Eintritts der Vereinigten Staaten in das Völkerringen und eine indirekte Verurteilung „jener, die durch ihren Angriff den Krieg entfesselt haben", sogar eine feierliche Antwort auf die Hindenburgrede bei der Gedenkfeier der Schlacht von Tannenberg. Solche willkürliche und falsche Deutungen wies der „Osservatore Romano" vom 2. Oktober kurz zurück.

Wenige Tage nachher wollte Pius XI. persönlich einer der ruhmreichsten Taten altschweizerischer Waffenehre und Eides-

treue die höchste Anerkennung zollen. In seiner Anwesenheit fand am 20. Oktober nachmittags im Kasernenhofe der *päpstlichen Schweizergarde* die feierliche Enthüllung eines *Denkmals* statt, errichtet zum Andenken an die vor 400 Jahren im grauenvollen Sacco di Roma gefallenen Gardisten. Ein Schweizer Bildhauer, Ed. Zimmermann aus Nidwalden, hat das künstlerisch wertvolle Monument geschaffen. — 189 Mann stark, stand die Garde unter dem Hauptmann Kaspar Röust, einem Sohn des Zürcher Bürgermeisters — Zürcher waren auch die meisten Offiziere und eine Reihe von Gardisten, im ganzen 43 Mann —, als zu Anfang 1527 der Ewigen Stadt und dem Papst Klemens VII. Gefahr drohte. Da erhielten im Februar die Zürcher vom Bürgermeister und Rat ihrer Stadt den strengen Befehl, innerhalb vier Monaten heimzukehren. Sie erwiderten, es stehe ihnen nicht an, den Hl. Vater in seiner Bedrängnis zu verlassen; falls aber Stadt und Landschaft Zürich mit Krieg überzogen würden, kämen sie ohne Verzug. — Bei der Einweihung, der auch Msgr. Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg beiwohnte, rief Herr Nationalrat Hans von Matt, Delegierter des Schweizer Bundesrates, in seiner Rede bezüglich dieser Antwort aus: „Wo finden wir ein ergreifenderes Beispiel der Treue zum Fahneneide, als in diesem so edelmütig gelösten Konflikt zwischen beschworener Pflicht am Dienstherrn und dem Gehorsam gegen die heimatliche Obrigkeit? Auf dem Goldgrund solcher Gesinnung hebt sich der Heldenmut der Schweizergarde in leuchtenden Farben ab . . .“ Bald nachher sollte die Garde ihre Treue mit dem Opfertod besiegeln. Als die kaiserlichen Truppen Karls von Bourbon, unter ihnen viele Neugläubige, am 6. Mai 1527 Rom erstürmten, verteidigten die Schweizer, Wunder der Tapferkeit vollbringend, jeden Fußbreit Boden. Dank ihrem Widerstand konnte sich Klemens VII. aus dem Vatikan in die Engelsburg retten. Nur die 42 Gardisten, die an jenem Morgen die Leibwache des Papstes bildeten, blieben am Leben. Alle andern, auch der Hauptmann Röust, verbluteten in gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflicht, im Bewußtsein, daß sie nicht Söldnerdienst verrichteten, sondern ein hohes ritterliches Vorrecht der Schweizergarde ausübten.

Bei der Einweihung des Denkmals pries Pius XI. jene Tapferen, die „als Märtyrer für Papst und Kirche ihr Leben hinopferten“ und betonte, daß „die heldenmäßige Haltung der Schweizergarde für sie zu einer Quelle unsterblichen Ruhmes geworden“. Nach vier Jahrhunderten ist die Erinnerung daran noch lebendig. Weiter sagte der Papst: „Diese Ehre haben die Helden vollauf verdient: durch ihre Tapferkeit, durch ihre aufopfernde Treue, durch ihre felsenfeste Treue, mit einem Wort: durch ihre schweizerische Treue zu ihrer heiligen Pflicht, zum

Hl. Stuhl, zur Person des Hl. Vaters und zur Kirche. Wir, die wir hier sind, können nur geloben, auf diesem Wege ihnen zu folgen, sie nachzuahmen im Willen zur höchsten und heiligsten Pflichterfüllung. Diesen Sinn hat dieses Denkmal und er muß der Inhalt eines jeden wahrhaft lobwürdigen Lebens sein". — In der Tat verdient die wirklich klassische Größe in der Treue und im todesfrohen Heldenmut der päpstlichen Schweizergarde von 1527 besondere Ehrung gerade heute, wo im öffentlichen und privaten Leben so manches Wort leichtsinnig gebrochen wird, so viele heilige Versprechen nicht gehalten werden. — Am selben Tage hatte der Kaplan der Schweizergarde, Msgr. Krieg, im Gotteshause des deutschen Campo Santo ein feierliches Seelenamt und Bischof Besson dabei die Gedenkrede gehalten.

Kürzlich empfing der Papst den inkognito reisenden *König Boris von Bulgarien* inoffiziell. Die halbstündige Unterredung war von großer Herzlichkeit getragen. Bekanntlich lieferte Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg und Gotha, Fürst (1908 bis zum Kriegsende König oder Zar) von Bulgarien seinen 1894 geborenen ältesten Sohn Boris im Alter von zwei Jahren, trotz katholischer Taufe, dem bulgarischen Schisma zu. Das brach der Mutter des Kronprinzen, Prinzessin Marie Louise von Bourbon von Parma das Herz. Boris, der 1918 seinem Vater auf den bulgarischen Thron gefolgt ist, hat sich neben innigster Verehrung für die verstorbene Mutter wärmste Zuneigung zur katholischen Kirche bewahrt. Er soll im Herzen Katholik geblieben sein. Manche glauben, König Boris sei nur dem Scheine nach Orthodoxer, in Wirklichkeit jedoch Mitglied der bulgarischen unierten Kirche. Vor beinahe zwei Jahren galt seine Verlobung mit der italienischen Prinzessin Giovanna als gesichert. König Viktor Emanuel III. erklärte dem Prinzen, daß er an der Forderung festhalte, welche die Kirche bei Mischehen stellt. Damit war der Bewerber einverstanden. Seitens des bulgarischen schismatischen Hl. Synods wurden Schwierigkeiten erhoben unter Betonung der Unmöglichkeit, daß ein künftiger Thronerbe einer andern als der Religion des bulgarischen Volkes angehöre. Aus guter Quelle verlautet, der Monarch habe geantwortet, er gedenke von dem jedem Untertan zustehenden Rechte, seine Kinder nach Belieben erziehen zu lassen, Gebrauch zu machen, sogar wenn er an der Abdankung nicht vorbeikäme. Das starrköpfige Verhalten des über „Unterjochung Bulgariens durch Rom" jammernden Hl. Synods wird von der Mehrheit der Bevölkerung abfällig beurteilt. Von dem Besuche des Königs Boris bei Pius XI. erhoffen die Katholiken eine Beschleunigung der Wiederannäherung zwischen Bulgarien und dem Hl. Stuhl, die baldige Aufnahme regelmäßiger diplomatischer Beziehungen.

3. *Der Hl. Stuhl, die französischen Laiengesetze und die „Action Française". Des Kardinals Billot Verzicht auf den Purpur.* In seiner Auseinandersetzung mit dem „Osservatore Romano" bemerkt *Arnaldo Mussolini* im „Popolo d' Italia" (23. Sept.) ironisch, innerhalb zwanzig Jahren sei die Kirche vom Martyrium der Combesschen Politik zur Verherrlichung der Politik von Briand übergegangen. Auf dem religiösen Gebiet dürfe man, ohne inquirieren zu wollen, fragen, ob Maglione in Paris den Statthalter Christi, der Liebe, des Glaubens vertrete oder einen Souverän dieser Welt, der Diplomatie treibe zur Unterstützung einer Partei in einem historischen Streit um Recht, Privileg und Leben. — Eine taktlose Anspielung auf das entschiedene, zielbewußte Vorgehen des Hl. Stuhles gegen die Action Française, das bekanntlich von gewisser Seite politischen Beweggründen zugeschrieben wurde.

Wiewohl diese Glosse keine Antwort verdiente, wollte doch das vatikanische Blatt die Gelegenheit benützen, um wieder einmal den päpstlichen Standpunkt zu präzisieren. In dem Leitartikel „La questione romana" (15. Oktober) liest man: „Alle Päpste von der Zeit Leos XIII. an bis heute haben die Laiengesetze (in Frankreich) verurteilt; aber kein Papst hat sie so ausdrücklich und mit solchem Nachdruck verurteilt wie gerade S. H. Pius XI. vor drei Jahren und bei jeder Gelegenheit, und diese Verurteilung bleibt immer bestehen und ist unwiderruflich. Wenn der Hl. Stuhl in diplomatische Beziehungen mit der französischen Regierung getreten ist, so geschah dies nicht, weil er diese Gesetze irgendwie guthieß, sondern weil er auf diese Weise mit einiger Hoffnung auf Erfolg versuchen konnte, etwas aus so großem Ruin zu retten und außerdem nach dem Weltkrieg zum Weltfrieden beizutragen, der zu den höchsten Interessen auch der Religion gehört . . . Der Hl. Stuhl hat die ‚Action Française' verurteilt, aber nicht um der Politik Briands (wie Herr Arnaldo Mussolini durchblicken läßt) einen Gefallen zu erweisen, und auch nicht weil sie monarchisch ist; wohl aber einzig und allein aus höchst religiösen Gründen, wie es der Hl. Stuhl öfters mit viel Klarheit dargelegt hat in den Akten seiner Kongregationen und S. Heiligkeit selbst in den sehr wichtigen Dokumenten . . ."

Es scheint, daß manche französische Katholiken sich immer noch nicht entschließen können, die notwendigen Konsequenzen aus den kirchlichen Maßnahmen gegen die *„Action Française"* zu ziehen. Sie müßten doch einsehen, daß Charles Maurras und Léon Daudet möglichst ungeeignet sind als Lehrmeister der katholischen Jugend. Es mag freilich schwer sein, sich von faszinierenden Führern zu trennen, die sich während Jahr-

zehnten, ungestört von der kirchlichen Autorität, betätigen durften. Viel bemerkt wurde das Hirtenschreiben, das der Erzbischof von Lyon, Kardinal *Maurin*, Ende November nach seiner Rückkehr aus Rom an seine Diözesanen richtete. Es heißt darin: „Die Schule der ‚Action Française', in der die Katholiken die Mehrheit bilden und der zahlreiche junge Leute angehören, hat als Lehrmeister und Direktoren zwei arg kompromittierte Schriftsteller, der eine hinsichtlich des Glaubens, der andere hinsichtlich der Sittenlehre. Darin liegt nach dem Urteil Sr. Heiligkeit eine Anomalie, die aufhören, eine Gefahr, die beseitigt werden muß. Die Verurteilung wird so lange nicht rückgängig gemacht werden können, als die Zeitung und die Liga dem direkten Einfluß dieser Leiter unterstehen. Dagegen würde mit einem Direktionswechsel alles ausgeglichen werden können. Selbstverständlich müßten die Anwürfe gegen den Hl. Stuhl unterbleiben; man müßte sich davor hüten, die Kirche zu kompromittieren, indem man sie einer Partei zu verschreiben und für sich selber gewissermaßen das Monopol der Verteidigung der Religion zu beanspruchen sucht . . ." Demnach wäre eine baldige Erledigung der peinlichen Angelegenheit möglich, wenn die beiden Hauptführer sich zurückziehen könnten und wollten. Das scheint indes ausgeschlossen. Besonders L. Daudet gebärdet sich immer rabiater gegenüber dem Hl. Stuhl.

Die Fälle von Demission eines Kardinals sind äußerst selten. Aus dem vorigen Jahrhundert ist ein solcher bekannt. 1838 gab Papst Gregor XVI. dem Drängen des damals 52jährigen Kardinals Carlo Odescalchi aus fürstlicher Familie nach, der den Purpur mit der Novizenkutte der Gesellschaft Jesu vertauschte. Der Name dieses heiligmäßigen Kirchenfürsten, der Bischof von Sabina, Vizekanzler und Kardinalvikar von Rom war, steht in goldenen Lettern in der Geschichte der deutschen Nationalstiftung von Campo Santo in Rom, die er unter schwierigen Verhältnissen in jeder Weise begünstigt hat.

Größtes Aufsehen erregte vor einigen Monaten der Verzicht des Kardinals *Louis Billot*. Diesem am 12. Jänner 1846 in Sierck (Lothringen) geborenen, um die theologische Wissenschaft höchst verdienten französischen Jesuiten war am 27. November 1911 der Purpur zuteil geworden. Eine Zierde des Hl. Kollegiums, hat er auch weiterhin viel wertvolle Arbeit geleistet. Sein Ausscheiden wurde daher in weiten kirchlichen Kreisen tief bedauert. Er soll, so war in der Presse zu lesen, seit Jahren den Wunsch geäußert haben, als einfacher Ordensmann sein Leben zu beschließen. Dagegen sind viele, und zwar nicht nur solche, die der Kirche fernstehen, überzeugt, daß Billots Rücktritt eine Folge seiner Haltung gegenüber der A. F. ist; er habe, heißt es, kein Hehl daraus gemacht, daß das scharfe

Vorgehen gegen die in höheren Schichten der französischen Bevölkerung fest verankerte Organisation ihm inopportun erscheine, weil sie als politischer Akt gedeutet würde, und daraufhin sei ihm nahegelegt worden, zu demissionieren. Daß Billot die heidnische Weltanschauung Ch. Maurras' ebenso beurteilt wie der Papst, daran zweifelt niemand. P. Le Floch aus der Kongregation vom Heiligen Geist mußte sein Amt als Rektor des römischen Séminaire français aufgeben, weil er infolge seiner Ansichten über die A. F. das Vertrauen des Hl. Vaters nicht mehr besaß. Er behauptet in einem angeblich ohne sein Wissen veröffentlichten Brief, aus denselben Gründen wie Kardinal Billot demissioniert zu haben. Die „Croix" vom 4. November enthält folgendes Schreiben des Jesuitengenerals *P. W. Ledochowski:* „Kürzlich veröffentlichten einige Zeitungen, der hochw. P. Billot habe die Bewegung der ‚Action Française' unterstützt und tue es noch. Diese Behauptung ist nicht richtig und ich erachte es als meine Pflicht, Sie um Veröffentlichung eines Protestes zu bitten, den ich der Wahrheit und dem Ansehen des verehrten Ordensmannes schulde. Seit P. Billot vom Hl. Vater die Ermächtigung erlangt hat, die Kardinalswürde abzulegen, hat er sich in vollständiger Einsamkeit, wie er sie gewünscht und verlangt hatte, abgeschlossen. Ganz sich dem Gebet und seinen theologischen Studien widmend, befaßt er sich nicht mit Politik. Er tut nichts, was dazu berechtigt, ihn als Stütze der Bewegung der ‚Action Française' hinzustellen, deren Blatt er nicht einmal liest." — In der Stille des Jesuitenklosters von Galloro (Albanergebirge) wird der große Gelehrte und treue Sohn des hl. Ignatius nunmehr seine letzten Tage verbringen.

Die päpstliche Allokution des Geh. Konsistoriums vom 19. Dezember erwähnte das Ausscheiden Billots aus dem Hl. Kollegium. Pius XI. betonte, derselbe habe für seine Bitte, den Purpur abzulegen und wieder einfacher Jesuit zu werden, dermaßen edelsinnige und geistige Beweggründe, und zwar unter solch schwerwiegenden Umständen vorgebracht, daß der Papst, nachdem er alles unter Gebet reiflich erwogen, nicht umhin konnte, die Demission anzunehmen. Hierin habe er in vollem Einverständnis mit dem Kardinal-Staatssekretär und dem Generaloberen der Gesellschaft Jesu gehandelt, so daß diese Angelegenheit am 21. September endgültig erledigt werden konnte. — Am 24. Dezember, beim Empfang der Kardinäle zur Weihnachtsgratulation, berührte der Hl. Vater u. a. die religiöse Lage in Frankreich und beklagte die Haltung jener, die nicht müde werden, ihm politische Absichten zu unterschieben. Mit Nachdruck erklärte er, nie hätten politische Motive sein Denken, sein Handeln beeinflußt.

4. *Vom Katholizismus in Polen.* Aus Polen kommen immer wieder erfreuliche Meldungen, bezeichnend für den Aufschwung des religiösen Lebens. Wenn trotz aller Schicksalsschläge das polnische Volk seinen Glauben bewahrt hat und dem Hl. Stuhl treu geblieben ist, so hat man daraus nicht mit Unrecht geschlußfolgert, daß die Polen gleichsam von Natur aus katholisch sind. Die jetzige Republik besteht aus drei Teilen, die lange einer Fremdherrschaft unterworfen, eine verschiedenartige Entwicklung genommen haben. In Galizien stand die Wirksamkeit des katholischen Klerus unter dem Einfluß österreichischer Faktoren. Die zu Rußland gehörigen polnischen Landschaften wurden in religiöser Hinsicht schlimm behandelt. Die preußische Regierung germanisierte und protestantisierte. Aber in Polen blieb der katholische Geist lebendig, der das alte Reich zu einem Bollwerk gegen die Türken wie gegen Reformation und Schisma, zu einer Schutzwehr des Abendlandes gemacht hatte. Wirksam und von glühendem Eifer erfüllt, kann die Seelsorgsarbeit des polnischen Klerus heute beinahe als vorbildlich gelten. Auf die Universitätsjugend gewinnen die religiösen Ideale immer größere Macht.

Der vom 28. September bis 2. Oktober in Posen unter dem Protektorate des Kardinals Hlond, Erzbischof von Gnesen-Posen und Primas von Polen, abgehaltene *Internationale akademische Missionskongreß* war wohl die glanzvollste Tagung dieser Art in unserer Zeit. Fast durchwegs auf dem Boden der akademischen Missionsbewegung gewachsen, haben diese Kongresse in den betreffenden Ländern das gesamte Missionswesen mächtig gefördert, so 1924 der österreichische in St. Gabriel bei Wien, 1925 der ungarische zu Budapest, 1926 der böhmisch-tschechische zu Leitmeritz. Das gilt in besonderem Maße von dem diesjährigen polnischen in Posen. Wie P. Anton Freitag S. V. D., der selber auf diesem Missionskongreß in vielbeachteter Weise zu Wort kam, in der „Allgemeinen Rundschau" (Nr. 43) bemerkt, mußte Polen sozusagen ein heimatliches Missionswesen erst aus dem Boden stampfen. Dank allseitigen gewaltigen Anstrengungen konnte der Kongreß auf einem bodenständigen polnischen Missionswesen aufgebaut werden. Nachdem die Studenten fast aller Hochschulen Missionsstudienzirkel gebildet hatten, wurde ein gemeinsamer akademischer Missionsverband geschaffen. 4500 Geistliche sämtlicher Diözesen ließen sich in die „Unio Cleri pro missionibus" aufnehmen. Die Marianischen Kongregationen boten der Jugend, besonders der werktätigen, ihre Missionsrichtlinien. Andere Organisationen wandten sich in dieser Beziehung der Lehrer- und der Frauenwelt zu. Gesteigerte Propaganda brachte den allgemeinen Missionsvereinen der Glaubensverbreitung und der Hl. Kindheit starken Zuwachs;

desgleichen blühte die Petrus-Claver-Sodalität empor. Neunzehn polnische Zeitschriften stehen ganz oder teilweise im Dienste der Missionen. Der Priestermissionsberuf ist das Ziel von tausend Jünglingen in 16 Studienanstalten, und in den Niederlassungen der Salesianer sind es ihrer mindestens ebenso viele.

Der akademische Missionskongreß Polens, dessen Vorbereitung allein schon eine Quelle reichen Segens war, gestaltete sich zu einem ungemein erhebenden Schauspiel. Mit dem Kardinal Hlond nahmen 15 polnische Bischöfe sowie einige Oberhirten aus Rumänien, Finnland, Malta, Frankreich, Samoa u. s.w. daran teil. Universitätsprofessor Dr Dembinski führte den Vorsitz. Es kann hier nicht auf die lange Reihe bedeutender Vorträge und Reden, gehalten in polnischer, französischer und deutscher Sprache, näher eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß Titularbischof Baudrillart, Rektor des Pariser Institut Catholique, die große Rede des Begrüßungsabends hielt und darin ein treffliches Bild vom historischen Werdegang der katholischen Weltmission entwarf. Dabei rückte er mit voller Objektivität auch den deutschen Anteil in helles Licht. Überhaupt beherrschte wirklich katholische Einmütigkeit, echt apostolischer Geist die Verhandlungen, zu denen Polen, Deutsche, Franzosen und Vertreter fast aller Länder Europas sich eingefunden hatten. Alle fühlten sich nur als Katholiken und Missionsfreunde. Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube!

Am 1. September abends fand zu Posen die feierliche Überführung der Überreste des *Kardinals Ledochowski* (1822—1902) in die Kathedrale statt. Aufrecht, unbeugsam gegenüber den preußischen Kulturkampfgesetzen, war er als Erzbischof von Gnesen-Posen 1874 eingekerkert und für abgesetzt erklärt worden. Pius IX. verlieh ihm den Kardinalspurpur. Nach zwei Jahren in Freiheit gesetzt, nahm Ledochowski bleibenden Aufenthalt in Rom. Er starb dort als Präfekt der Propaganda. 25 Jahre nach seinem Tode ist nun sein letzter Wunsch, im Posener Dom zu ruhen, verwirklicht worden. In dem schier endlosen Geleitzug, der sich durch die hell erleuchteten, fahnengeschmückten Straßen bewegte, schritten die bischöflichen Kongreßteilnehmer mit Mitra und Stab. Am Portal der Kathedrale erwartete Kardinal Hlond die irdische Hülle seines großen Vorgängers. Das gläubige Volk betete die ganze Nacht am Sarge des hochverehrten Oberhirten, an dem verblendete Vertreter der Staatsomnipotenz sich vergriffen haben. Am folgenden Morgen zelebrierte der Kardinal einen pontifikalen Trauergottesdienst; Msgr. Lisiecki, Bischof von Kattowitz, hielt eine Gedächtnisrede auf den charakterfesten Kirchenfürsten und sprach die Hoffnung aus, daß das polnische Volk stets bereit

sein werde, für die höchsten religiösen Güter alles hinzugeben.

In der Person des noch jungen Salesianers, Kardinal *Hlond*, besitzt Polen einen Primas mit scharfem Weitblick und ungewöhnlicher Tatkraft. Einem Mitarbeiter des englischen katholischen Wochenblattes „The Universe" sagte er im September: „Seid um den Frieden besorgt! Das ist die Botschaft, die ich den englischen Katholiken übermitteln möchte. Vermeidet allen übertriebenen Nationalismus. Gedenket, daß der Nationalismus durch das Recht begrenzt werden muß und daß, wie es einen erlaubten Nationalismus gibt, ein im Königtum Christi begründeter Internationalismus wünschenswert ist. Seid um den Frieden besorgt! Stiftet Frieden, stiftet Frieden, und nochmals: Stiftet Frieden! Das ist die Lehre, deren Durchführung auch wir selbst uns in Polen als Aufgabe gestellt haben." — Friedenstiftende Bemühungen sind gewiß dort nicht überflüssig, seitdem reguläre polnische Truppen im Oktober 1920 Wilna besetzt haben. Ist auch jetzt endlich der Kriegszustand zwischen Polen und Litauen aufgehoben, so harrt doch noch die Frage von Wilna einer friedlichen Lösung.

Die Organisierung der Katholischen Aktion in Polen, zu welcher der Erzbischof von Warschau, Kardinal Kakowski, die Initiative ergriff und deren Richtlinien 1926 vom ersten allgemeinen Katholikentag in Warschau festgelegt wurden, wird im Sinne der italienischen „Azione Cattolica" zielbewußt durchgeführt. — Mitte November ließ Kardinal Hlond in Posen Seelsorgekurse abhalten, die von 400 Priestern besucht waren. In den einzelnen Diözesen werden längere Instruktionskurse für die Leiter der katholischen Jugendvereine veranstaltet. Erfreuliche wissenschaftliche Bestrebungen auf religiösem Gebiet sind zu verzeichnen. Polen hat gegenwärtig drei theologische Enzyklopädien. Prof. Michalski in Warschau widmet sich mit tüchtigen Mitarbeitern einer neuen Bibelübersetzung. Auch wird unter Leitung des Bischofs von Kattowitz eine polnische Bibliothek der Kirchenväter besorgt. Es gibt zwei große theologische Revuen. Leopol und Krakau besitzen theologische Fakultäten mit Konvikten. In Warschau, Lublin und Wilna wurden ebenfalls theologische Fakultäten eröffnet. Das Klosterleben blüht. Die Wallfahrten von Czenstochau und Wilna nehmen ständig an Ausdehnung zu. In Czenstochau, durch das Konkordat mit Polen Sitz eines Bischofs, nahm Msgr. Kubina, der Oberhirt dieses neuen Bistums, vor einigen Wochen die Konsekration seiner neuen Kathedrale vor; sie faßt 13.000 Personen. Unter den Polen der Vereinigten Staaten wurde für diesen Bau eine Viertelmillion Zloty gesammelt.

Aus dem Heiligen Lande.

Jahresrundschau 1927.

Von *P. Fr. Dunkel C. M.*

Das Jahr 1927 wird wohl bei den Meisten im Heiligen Lande als ein Jahr des Unglücks für Palästina in Erinnerung bleiben. Am 11. Juli, 3 Uhr 5 Minuten nachmittags, wurde Jerusalem und ganz Palästina von einem starken Erdbeben heimgesucht. Es dauerte etwa 7 Sekunden; doch diese wenigen Sekunden genügten, das ganze Land in großen Schrecken zu setzen, den Tod vieler hunderte Menschen zu verursachen und großen Sachschaden anzurichten. Nach den offiziellen Berichten der Regierung betrug die Zahl der Toten 269, die der Verwundeten 806. Am schlimmsten machte sich der Stoß in Nablus fühlbar, wo 450 Familien obdachlos wurden. Desgleichen in Reineh bei Nazareth, wo von 200 Häusern 170 zerstört wurden, sowie in Lydda, wo 72 Prozent der Häuser unbewohnbar sind. Die Not im Lande war groß und sofortige Hilfe war notwendig. Das unter Colonel Symes sogleich in Angriff genommene Komitee zur Hilfe für die Erdbebenbeschädigten brachte in kurzer Zeit über 20.000 Pfund auf. Hauptsorge der Regierung war, noch vor Beginn des Winters in den am stärksten heimgesuchten Ortschaften Holzbaracken zur Unterkunft der Obdachlosen zu errichten.

Auch das Lateinische Patriarchat wurde in vielen seiner Missionsstationen schwer heimgesucht. Der Gesamtschaden wird auf etwa 20.000 Pfund geschätzt.

Die Zahl der *Pilger* nach dem Heiligen Lande nimmt mit jedem Jahre zu. Aus allen Weltteilen, Völkern und Nationen kamen auch in diesem Jahre zahlreiche Pilgerscharen, besonders um die Osterzeit, zum Heiligen Grabe, oft mit ihren Bischöfen an der Spitze. Aus Deutschland und Österreich allein kamen wohl sechs bis sieben verschiedene Gruppen. Der Gedanke einer Volkswallfahrt, der von Bayern aus angeregt wurde, mußte aber aufgegeben werden. Die Zeit dafür scheint noch nicht gekommen und es kann wohl auch in den nächstkommenden Jahren kaum an eine Erneuerung der Volkswallfahrten ins Heilige Land im Stile der Vorkriegszeit gedacht werden. Dafür ist die Geldknappheit überall, und besonders in jenen Kreisen, die bei einer Volkswallfahrt vor allem in Betracht kommen, noch zu groß, so daß die Meldung von mehreren Hundert Pilgern vorläufig noch ausgeschlossen erscheint.

Nicht weniger stark war der Andrang der *Touristen* in der ersten Hälfte des Jahres. Wie gewöhnlich eröffnete Amerika die Reisesaison. Diesmal kamen als erste schon im Jänner die

400 Studenten und Professoren der sogenannten „amerikanischen schwimmenden Universität". Ihnen folgten noch öfters größere Gruppen von Touristen, die meist aber nur zwei Tage blieben. Selbst unter den Protestanten aller Länder ist das Wallfahren nach dem Heiligen Lande in Übung gekommen, besonders unter den Anglikanern. Alljährlich kommen sie jetzt nun schon mehrere Jahre hindurch meist in kleineren oder größeren Gruppen, aber stets in Begleitung einiger Bischöfe. Sie bewerben sich bei diesen Gelegenheiten auffallend um die Gunst der orthodoxen Griechen und deren Patriarchen in Alexandrien und Jerusalem. Selbst der ökumenische Patriarch von Konstantinopel, Basilios II., sandte dieses Jahr den anglikanischen Jerusalempilgern seinen Segen.

Die orthodoxen Griechen, die ihren mächtigen Schützer und Helfer, Rußland, verloren haben, sehen diese Bewerbungen nicht ungern und tun den Anglikanern auch in manchen Dingen den Gefallen, sie als „gleichberechtigte Brüder" anzuerkennen. So legte am 22. August der orthodoxe Bischof Kleophas von Nazareth in Beisan, im oberen Jordantale südlich vom See Genesareth, feierlich den Grundstein zu einer neuen orthodoxen Kirche. Die Kirche wird auf Kosten der Kirche von England und der amerikanischen Episkopalkirche erbaut. Ein Vertreter des englischen Bischofs in Jerusalem, Mac Innes, wohnte dieser Feier bei. Hiebei wurde besonders betont, daß die neue Kirche den Griechen und Anglikanern gemeinsam gehören werde. Wir hätten dann also die erste „anglikanisch-orthodoxe" oder „orthodox-anglikanische" Kirche in Palästina als Wahrzeichen der Verbrüderung beider Kirchen! Am meisten aber freuen sich die Anglikaner über die Anerkennung ihrer Weihen durch den orthodoxen Patriarchen Damianos von Jerusalem. Bekanntlich erließ dieser Patriarch im Jahre 1923 ein Schreiben an den Erzbischof von Canterbury, worin er die Gültigkeit der anglikanischen Weihen anerkannte. Er bedachte dabei freilich nicht, daß er 16 Jahre zuvor auf dieselbe Frage feierlich eine gegenteilige Antwort gegeben hatte. Als nämlich um diese Zeit die Anglikaner in ihrer Hoffnung auf Anerkennung ihrer Weihen von Rom sich getäuscht sahen, wandten sie sich 1907 durch den damaligen englischen Bischof Dr Blyth in Jerusalem an die orthodoxe Kirche von Jerusalem mit derselben Bitte um Anerkennung. Der Patriarch Damianos versammelte seine Synod und legte den Erzbischöfen und Bischöfen diese heikle Frage vor. Man erwog und studierte sie reiflich und nahm sich hinreichend Zeit dazu. Man holte sogar zur besseren Klärung der Frage die Meinung verschiedener großer Gottesgelehrter ein und kam zuletzt zu folgendem Urteil: „Es hat sich klar erwiesen aus kanonischen und anderen Gründen, daß es unmöglich ist,

die anglikanischen Weihen und die anglikanische Taufe als vollgültig anzuerkennen, da diese beiden Sakramente in der anglikanischen Kirche nach einer, nur dieser Kirche eigenen, Methode gespendet werden." Ferner erklärte die Synode, daß der Patriarch von Jerusalem allein mit seiner Synode keine kompetenten Richter in dieser Frage sein könnten, darüber zu entscheiden stehe nur der orthodoxen Gesamtkirche zu. Dies Urteil wird wohl auch noch heute zu gelten haben, und da es in direktem Widerspruch mit der neuesten Erklärung des Patriarchen steht, so ist diese Erklärung von 1923 dadurch von selbst gerichtet und wird auch in orthodoxen gläubigen Kreisen als wertlos und nichtig angesehen. Die Erklärung, die 1923 dem Erzbischof von Canterbury zunächst telegraphisch mitgeteilt wurde, hat folgenden Wortlaut: „Wir haben die Freude, Euer Gnaden mitteilen zu können, daß die Heilige Synod unseres Patriarchates in mehreren Sitzungen die Frage der anglikanischen Weihen untersucht und beschlossen hat, von orthodoxem Standpunkt aus deren Gültigkeit anzuerkennen. Patriarch Damianos." In einem kurz darauf folgenden Schreiben, das der Patriarch am nächsten Tage (27. März 1923) nachsandte, sagt er, daß die anglikanischen Weihen von der orthodoxen Kirche für ebenso gültig angesehen werden „wie die Weihen der römischen Kirche". Wenn man erwägt, daß die orthodoxen Griechen die Taufe der Lateiner nicht als gültig ansehen (Lateiner und Protestanten werden beim Übertritt zur orthodoxen Kirche noch einmal getauft und gefirmt: Siehe S. 48 der Quartalschrift v. J. 1927), so kann man verstehen, daß die Freude der Anglikaner keine ungetrübte und reine sein kann.

Die gewaltige Masseneinwanderung der *Juden* im Jahre 1925 (etwa 35.000 bis 40.000) rief eine starke Krisis und Arbeitslosigkeit im Heiligen Lande hervor, so daß man zunächst die Einwanderungserlaubnis beschränkte. So wanderten im Jahre 1926 nur rund 13.000 Juden ein. Da aber zur selben Zeit 7300 auswanderten, ergab sich für 1926 eine Gesamteinwanderung von nur 5700. Da ferner die Arbeitslosigkeit und mit ihr die Not immer größer wurde, gestaltete sich das Jahr 1927 zu einem „Jahre des Auszuges aus Palästina". Die Zahl der Auswanderer ist bedeutend größer als die der Einwanderer in diesem Jahr. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Zahl der Ausgewanderten die der Eingewanderten um wenigstens 5000 übersteigt. Es sind meistens arme, in ihren Erwartungen getäuschte Juden, die dem Heiligen Lande verzweifelt wieder den Rücken kehren; aber auch größere Unternehmer schlossen ihre Fabriken. Augenblicklich spricht man sogar von der Schließung der Kunstschule „Bezalel". Trotz aller Anstrengungen von zionistischer Seite gibt es eben noch viele

Tausende Arbeitsloser, die viel Geld kosten. So zahlt die zionistische Exekutive wöchentlich an die Arbeitslosen in Tel-Aviv 1000 Pfund. Wahrlich eine starke Belastung! Als man in den letzten Wochen den Versuch machte, diese Summe auf 700 Pfund herabzusetzen, erhob die Arbeiterorganisation energisch Einspruch und wies darauf hin, daß diese Kürzung undurchführbar sei. Am 16. Oktober kam es deshalb zu einer öffentlichen Kundgebung der Arbeitslosen. Es kam zu Verhandlungen, worin die Arbeiterführer betonten: „Wir verlangen keine Liebeserklärungen, wie sie in letzter Zeit üblich geworden, sondern Taten. Die Arbeiter wollen keine Unterstützung, sondern Arbeit. Solange aber keine Arbeit vorhanden sei, bleibe man auf Unterstützungen angewiesen, die dann aber auch in ausreichendem Maße erfolgen müssen." — Darauf gab Dr Weizmann die Zusicherung, daß die 1000 Pfund wöchentlich ausgezahlt werden würden. Wie lange jedoch die zionistische Exekutive diese beträchtliche Belastung aushalten kann, bleibt abzuwarten. Eine Besserung in den ersten Monaten scheint ausgeschlossen. Die in Jerusalem, Haifa und Afule übernommenen Arbeiten sind fast vollendet und dann wird auch hier das Gespenst der Arbeitslosigkeit wieder auftauchen. Man kann daher verstehen, wenn alle sehnsüchtig auf den Beginn des geplanten Hafenbaues in Haifa warten, an dem man wenigstens einige Tausend Arbeiter für eine Zeit von zwei Jahren zu beschäftigen hofft. Soll doch der Hafen sich von Haifa bis gegen Akko zu erstrecken und etwa 10 Millionen Pfund kosten. Fast täglich werden die Arbeiter mit der Aussicht auf baldigen Beginn getröstet, etwas Bestimmtes darüber weiß aber niemand. Nicht weniger große Hoffnung setzt man auf die Ausführung des Ruthenbergschen Planes. Die Ruthenberg-Gesellschaft wurde nämlich in diesem Jahre ermächtigt, zur Durchführung der Elektrifizierung Palästinas Stauanlagen überall, wo es ihr nützlich erscheint, anzulegen. Insbesondere steht ihr die Ausnützung des Jordans, des Yarmuk und all ihrer Nebenflüsse in Palästina, wie in Transjordanien zu. Die Arbeit zu diesem gewaltigen Unternehmen muß innerhalb eines Jahres begonnen werden und soll in fünf Jahren zu Ende geführt werden. Diese Arbeiten werden zweifellos einer großen Anzahl Arbeitern Beschäftigung geben. Deshalb lassen sich auch die Zionisten, trotz der augenblicklichen trübseligen Lage des national-jüdischen Siedlungswerkes in Palästina nicht entmutigen, und sie erblicken schon in der Aussicht auf den baldigen Beginn dieser beiden großen Unternehmungen eine leichte Wendung zum Bessern.

Das verflossene Jahr brachte dem Heiligen Lande auch *allerlei Neues*. So zunächst neben den *neuen Postmarken* auch *neues Palästina-Geld*. Am 1. November wurde das bisher übliche

ägyptische Geld eingezogen und an seine Stelle trat das Palästina-Pfund, das im Werte gleich einem englischen Pfund ist. Es ist aber wie das ägyptische in 1000 mils geteilt. So gibt es Kupfermünzen von 1 und 2 mils, durchlöcherte Nickel- von 5, 10, 20 mils und Silbermünzen zu 50 und 100 mils. Dann kommen die Papiernoten von 1, 5, 10, 50 und 100 Pfund in drei Aufschriften: englisch, arabisch und hebräisch. Das Volk begegnete anfangs dem neuen Gelde mit einem gewissen Mißtrauen. Durch die strengen Vorschriften der Regierung aber, sowie durch die Versicherung, daß das neue Geld auf gleichem Fuße wie das englische stehe, gewöhnte man sich langsam daran. Ein schönes arabisches Wortspiel bezeichnet so recht die Stimmung, mit der man dem neuen Gelde entgegenkam. „Wie heißt das neue Palästina-Geld?" So frägt Ali seinen Freund Achmed. Antwort: „Wenn es Gold ist, heißt es: ‚Fulûs' (Geld), und wenn es Papier ist, heißt es: ‚Falâs' (eigentlich: iflâs, d. h. Bankerott)." Auch das Ostjordanland nahm das neue Palästina-Geld an. Die Bevölkerung hat aber ein Jahr Zeit zum Umtauschen des ägyptischen Geldes gegen das palästinische. Die Regierung behielt sich jedoch das Recht vor, in Zukunft selbst eigenes Geld schlagen zu dürfen, wenn sie es für angebracht erachtet.

Auch mit einem *neuen Gesetzentwurf* über das Erziehungs- und Schulwesen wurden wir noch vor Jahresschluß beglückt, der der Regierung die Oberaufsicht über alle Arten Schulen zuspricht. Zu jeder Zeit können die Schulen von einem Bevollmächtigten der oberen Schulbehörde und von den Beamten der Gesundheitsbehörde besucht und nachgesehen werden, ob alles in Ordnung ist. Nur solche Schulen dürfen bestehen, die von der Regierung anerkannt und eingetragen worden sind. Keiner darf lehren, der nicht ein Lehrerzeugnis hat. Der Direktor der obersten Schulbehörde hat das Recht und die Pflicht, diese Lehrerzeugnisse nachzuprüfen und zu entscheiden, ob es genügend ist oder nicht, und dementsprechend kann er dann die Erlaubnis zum Lehren erteilen oder verweigern. Ferner erkennt der neue Gesetzentwurf die Stadträte der Gemeinde und die lokalen Gemeindeverwaltungen als Schulbehörden an mit dem Rechte, eine lokale Steuer zu erheben. — Diese Verordnung trägt bis jetzt weder Datum noch Unterschrift, ist also vorläufig nur ein Versuchsballon, um zu sehen, wie die Schulen der verschiedenen Nationen und Konfessionen sich dazu stellen werden. Frankreich, Italien und der lateinische Patriarch sollen schon Einspruch dagegen erhoben haben; alle sind darin einig, daß der Entwurf, so wie er jetzt ist, unmöglich angenommen werden kann, und man bezweifelt, ob die Regierung überhaupt das Recht habe, solche einschneidende Veränderungen des „an-

erkannten Status quo" vorzunehmen. Wie dem auch sei, das ist sicher, wenn diese Verordnung durchgehen sollte, dann würde die oberste Schulbehörde der Regierung uneingeschränkte Rechte der Beaufsichtigung, Bestätigung und Schließung der Privatschulen aller Gemeinschaften haben. Die Folgen eines solchen Gesetzes für Palästina wären dann gar nicht abzusehen.

Wenden wir uns jetzt zum Gebiete der *Ausgrabungen*. Auch in diesem Jahre haben die verschiedenen archäologischen Institute und Altertumsfreunde ihre Forschungen auf dem Gebiete der Ausgrabungen fortgesetzt. Schon seit 1921 arbeitet im oberen Jordantale, südlich des Sees Genesareth die Pensylvania-Universität *in Beisan* und noch ist kein Ende dieses großen und kostspieligen Unternehmens abzusehen. Die Schuttmassen dieses alten Ruinenhügels bestehen aus acht Schichten, angefangen von der arabischen Periode (636 n. Chr.) bis zur Zeit 1500 v. Chr. Die Funde, die gemacht wurden, bestätigten den aus literarischen Quellen schon bekannten großen Einfluß, den Ägypten in jener Zeit auf Palästina ausübte.

Im alten Sichem, bei Nablus, setzte Prof. Dr Sellin seine Ausgrabungen fort. Sie ergaben, daß das südliche Alt-Sichem noch ein beträchtliches Stück in das heutige Dorf Balata hineinragt und die alte Stadtmauer in der nächsten Nähe der Quelle läuft. Prof. Dr Sellin hofft im nächsten Jahre den ganzen Hügel schichtweise abzutragen, ähnlich wie es die Amerikaner in Tell el Mute sellin, Megidde, tun.

Die Engländer nahmen ihre Ausgrabungen *auf dem Ophel* in diesem Jahre auf einem anderen Felde in Angriff und fanden Überreste aus der Zeit der Kaiserin Eudokia (5. Jahrhundert). Zuletzt fand man Mauerreste von 7 *m* Dicke. Dr Crowfort, Direktor der britischen Schule und Leiter der Ausgrabungen, vermutet in diesen Mauerresten Ruinen der Stadtmauer aus der Makkabäerzeit.

Das Rätsel der alten Ruinen von Ramet el Chalil bei Hebron hat P. Dr Evarist Mader allem Anscheine nach gelöst. Die Ausgrabungen, die er in diesem Jahre dort vornahm, ergaben Überreste der Modestus-Kirche und der noch älteren Konstantins-Basilika, von der der Pilger von Bordeaux im Jahre 333 berichtet, daß sie auf der Stelle erbaut wurde, wo die Terebinthe stand, unter der der Patriarch Abraham zeltete und die drei Männer bewirtete, von denen einer Jahwe selbst war. Doch scheint dieser Konstantinische Bau schon einen noch älteren vorgefunden zu haben; das beim Bau der Basilika verwandte ältere Material läßt vermuten, daß schon Herodes der Große seine Aufmerksamkeit dieser Stätte der Terebinthe zugewandt hat.

Am 15. September kehrte P. Pascal Robinson O. F. M., Apostolischer Visitator in Palästina, nach fast viermonatlicher Abwesenheit von Rom nach Jerusalem zurück. Er war unterdessen in Rom am 24. Juni zum Erzbischof von Tyana geweiht worden. Msgr. Pascal Robinson wird seine Aufgabe in Palästina zu Ende führen und dann einen ähnlichen höheren Posten im nahen Orient erhalten. Seine Hauptaufgabe scheint die Regelung der katholischen Missionen in Palästina und dem Ostjordanlande zu sein. Die politischen Umwälzungen in Europa brachten auch gewaltige Änderungen im nahen Osten mit sich. Sie rüttelten die Orientalen auf und der Ruf: „Der Orient den Orientalen!" wurde auch leider auf das kirchliche Gebiet übertragen und brachte die christlichen Gemüter in Aufregung. Die katholischen Griechen glauben, jetzt sei ihre Zeit gekommen, und verlangen den Orient gleichsam als ihr ureigenes Missionsgebiet. Die Lateiner, so sagen sie, seien doch hierzulande früher alle einmal Griechen gewesen und nur aus Mangel an griechisch-katholischen Priestern Lateiner geworden. Sie gehörten somit eigentlich zu ihnen. Auch seien jetzt, wo die griechisch-katholische Kirche selbst hinreichende Kräfte stellen könne, die Lateiner, besonders im Ostjordanlande, ziemlich überflüssig, zumal sie doch ein Fremdkörper seien. In jedem Orientalen, der zum lateinischen Ritus überging, sehen sie gleichsam einen Verlust ihrer eigenen Kirche. Sie geben vor, es sei augenblicklich eine starke Bewegung der schismatischen Griechen im Ostjordanlande zur katholischen Kirche hin, sie weigerten sich jedoch energisch, mit lateinischen Priestern in Verbindung gebracht zu werden. In ihrem Übereifer vergessen die katholischen Griechen ganz, daß diese Bewegung nicht erst von gestern oder heute ist, sondern schon viele Jahrzehnte sich geltend macht, und von den lateinischen Patriarchen von Jerusalem gehegt und gepflegt wurde, wie dies die blühenden Missionsstationen des Lateinischen Patriarchates daselbst beweisen. Sollten wirklich diese schismatischen Griechen, die katholisches Leben nur durch die lateinischen Missionäre kennen lernten, die die lateinischen Priester so oft baten, doch auch zu ihnen zu kommen und Missionsstationen und Schulen zu errichten, die selbst heute noch mit Vorliebe ihre Kinder in lateinische Schulen schicken, sollten sie wirklich sich so energisch weigern mit lateinischen Priestern in Verbindung gesetzt zu werden?! Und wenn ja, woher dieser plötzliche Wechsel der Gesinnung? — Nur eine ungesunde Konkurrenz in der Seelsorge konnte solche „korinthische" Zustände schaffen (I. Cor 3, 3). Etwas weniger starres Festhalten an Nebensächlichem und stärkeres Betonen der Hauptsache tut not, damit die Schismatiker, die man zu gewinnen hofft, an der gegenseitigen Liebe und Hochschätzung

und dem gemeinsamen Zusammenarbeiten sehen, daß in der Tat kein wesentlicher Unterschied zwischen Griechen und Lateinern in der katholischen Kirche besteht, sondern daß die Kinder der beiden Riten vielmehr zu der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche gehören. Möge die Visitation des neuen Erzbischofs Msgr. P. Robinson mit dazu beitragen, diesen Geist katholischer Liebe und Eintracht zu wecken und zu mehren.

Auf dem Ölberge wurde der Wiederaufbau der alten „Eleona" in Angriff genommen. Bekanntlich soll an dieser Stelle, wo der Heiland einst seine Jünger belehrte und den Untergang Jerusalems verkündete, auf Betreiben des Erzbischofs von Toulouse, eine Votiv-Basilika des göttlichen Herzens Jesu errichtet werden. Der Heilige Vater Papst Pius XI. schenkte dem Erzbischof von Toulouse 75.000 italienische Lire für den Hochaltar der Votiv-Basilika auf dem Ölberge. Nachdem im Frühjahr dieses Jahres die Arbeiten begonnen, konnte am 28. September die Krypta der neuen Basilika durch den lateinischen Patriarchen Msgr. Aloisius Barlassina feierlich eingeweiht werden. Ein großer Teil der alten Paternoster-Halle mußte niedergerissen werden, da die Ruinen der alten Basilika aus dem 4. Jahrhundert sich bis tief in diese Hallen hinein erstreckten.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Wiederherstellung der ältesten Basilika der Verkündigung Mariens zu Nazareth haben in diesem Jahre begonnen. Zunächst arbeitet man an der Planierung des Geländes zwischen der St.-Josefs-Kirche und dem jetzigen Kloster und Sanktuarium der Verkündigung Mariens. Die neue Verkündigungs-Basilika, die auf den Fundamenten der alten Basilika erstehen soll, sowie die St.-Josefs-Kirche sollen mit dem ebenfalls neu zu bauenden Kloster (das alte steht dem Bau der neuen Basilika im Wege) durch einen Säulengang zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden.

Eröffnet wurde in diesem Jahre die neue italienische Kardinal-Ferrari-Hochschule in Jerusalem. Ebenso eröffneten die PP. Jesuiten bei Gelegenheit der 8. Heiligen-Land-Fahrt des päpstlichen Bibelinstitutes zu Rom das neue päpstliche Bibelinstitut in Jerusalem am 16. Oktober. Bei der Feier war zugegen der Gouverneur von Jerusalem, die Konsuln der verschiedenen europäischen Mächte, sowie die Oberen der verschiedenen geistlichen Anstalten Jerusalems. Von den 25 Teilnehmern der diesjährigen Studienfahrt des päpstlichen Bibelinstitutes (darunter zwölf teils frühere, teils jetzige Schüler des römischen Institutes) waren 1 Franzose, 2 aus Kanada, 2 Italiener, 4 Spanier, 5 Amerikaner, 7 Deutsche; ferner 1 Brasilianer, 1 Mexikaner und 2 aus Columbien. Alle diese Geistlichen,

Professoren und Ordensleute blieben einen vollen Monat im Heiligen Lande unter Leitung des P. Mallon S. J., Direktors des neuen Bibelinstitutes in Jerusalem.

Auch die Franziskaner eröffneten eine neue Bibelschule. Der Kursus dieses neuen Franziskaner-Bibelinstitutes soll vier Jahre umfassen. Die zwei ersten Jahre wird man höheren Studien in Rom obliegen, im internationalen Studienhause zu S. Antonio, die beiden letzten Jahre aber sind dem neuen Bibelinstitut in Jerusalem im Kloster der Geißelungskapelle vorbehalten. In diesem Jahre legten 9 Novizen der Franziskaner, die ihr Probejahr beendet haben, in Bethlehem ihre Gelübde ab. Neun andere erhielten das heilige Kleid und traten ins Noviziat ein.

Etwas bescheidener war die Eröffnung eines deutschen Werkes in Jerusalem in diesem Jahre. Neben dem St.-Paulus-Hospiz, das ebenfalls noch mehrere Jahre von der Regierung gemietet ist, wurde in einem kleinen Neubau im Garten des Hospizes das orientalische Institut der Görresgesellschaft eröffnet. Leiter des Institutes ist P. Evarist Mader. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande gewährte in dem kleinen erwähnten Neubau den Stipendiaten der Görresgesellschaft gastfreundliche Aufnahme.

Am 26. Oktober wurden im lateinischen Patriarchate zwei neue Priester geweiht, ein Engländer und ein Neuseeländer. Im ganzen wurden in diesem Jahre sieben neue Patriarchatspriester geweiht. Die Lücken, die der Krieg in die Reihen der Patriarchatspriester gerissen hat, füllen sich so, Gott sei Dank, langsam wieder.

Nach langen Jahrhunderten hat das Heilige Land zum ersten Male wieder Aussicht auf die Seligsprechung eines seiner Kinder. Es ist die ehrwürdige Dienerin Gottes Schwester Maria von Jesus dem Gekreuzigten aus dem Karmeliterinnenkloster zu Bethlehem. Sie wurde am 5. Jänner 1846 in einem kleinen Dorfe nahe bei Nazareth geboren und verlor schon früh ihre Eltern. Nach einem wunderbaren, aber sehr bewegten Leben im Orient kam sie zuletzt nach Frankreich, wo sie in Pau in das Karmeliterinnenkloster eintrat und danach einige Jahre in Mangalore in Indien verlebte. Gegen Ende ihres Lebens kam sie nach Bethlehem, wo sie an der Gründung des Klosters mitarbeitete und dort am 26. August 1878 im Rufe der Heiligkeit starb. 1919 eröffnete der Patriarch Msgr. Camassei von Jerusalem den Informationsprozeß, den der Patriarch Msgr. Barlassina 1922 vollendete. Noch im selben Jahre sandte er die Akten dieses Prozesses nach Rom und in diesem Jahre erlaubte der Heilige Vater die Eröffnung des Seligsprechungsprozesses.

Nach der letzten Volkszählung, deren Ergebnis jetzt vorliegt, betrug die Zahl der Bevölkerung Palästinas rund 887.000, und zwar: Mohammedaner 641.000, Juden 158.000 und Christen 78.000. Es ergab sich also für die letzten vier Jahre ein Zuwachs an 51.000 Mohammedanern, 74.206 Juden und 5526 Christen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Acken, Bernhard van, S. J. *Geistes- und Herzensschule für Ordensschwestern.* Paderborn 1928, Schöningh. Geb. M. 4.20.

Acken, B. van, S. J. *Wert und Würde des heiligen Meßopfers.* Kurz erklärt. Lingen-Ems, R. van Acken. M. —.15, bei Abnahme von 50 und mehr je M. —.10.

Acta V. conventus Velehradensis anno MCMXXVII post s. Cyrillum natum MC. Olomucii 1927. Sumptibus academiae Velehradensis.

Adam, Dr Karl. *Glaube und Liebe.* Regensburg, Jos. Habbel. Kart. M. —.50, geb. in Leinen M. 1.—.

Adrian, Dr theol. Jos. *Die Erziehung zur Frömmigkeit.* Ein Versuch streng psychologischen Aufbaues. (86). Bad Mergentheim 1927, K. Ohlinger. Geb. M. 2.20.

Anwander, Anton. *Die Religionen der Menschheit.* Einführung in Wesen und Geschichte der außerchristlichen Gottesvorstellungen nebst einem religionsgeschichtlichen Lesebuch. Mit einer Religionskarte in elf Farben und 29 Bildern auf 16 Tafeln. Gr. 8° (XX u. 568; 16 Tafeln, 1 Karte). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 16.—, geb. in Leinwand M. 18.—.

Ars sacra. Schweizerisches Jahrbuch für christliche Kunst. Basel 1928, Gebr. J. u. F. Heß.

Auer, Dr theol. et phil. Wilhelm. *Das Sakrament der Liebe im Mittelalter.* 13 × 19 cm (144). Mergentheim, Karl Ohlinger. Geb. M. 3.—.

Bierbaum, Dr theol. et jur. can. Max. *Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht.* (Schriften zur deutschen Politik. Herausgegeben von D. Dr Georg Schreiber, o. Univ.-Prof. in Münster, Dr rer. pol. h. c., Dr Ing. h. c., Dr med. h. c., M. d. R. 19. u. 20. Heft.) Gr. 8° (VIII u. 194). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 5.60.

Böminghaus, Ernst, S. J. *Die Aszese der Ignatianischen Exerzitien.* Ihr Sinn und Wert im Lichte heutiger Fragen und Bedürfnisse. (Exerzitien-Bibliothek. Erläuterungen der Exerzitien und Askese des heiligen Ignatius von Loyola. Herausgegeben von deutschen Jesuiten. 5. Band.) 12° (XVIII u. 176). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Brosch. M. 3.50, geb. in Leinwand M. 4.30.

Brok, Dr Otto. *Über die spezifische Einstellung des Katholizismus zur Wirtschaft.* Essen 1927, Verlag des Verbandes Kathol. Kaufmänn. Vereinigungen Deutschlands.

Bruhn, Dr Christian. *Vom gesunden und vom kranken Tuberkulösen.* Erfahrungen eines lungenkranken Lungenarztes. Hamburg 36, Verlag Parus. Auslieferung für den Buchhandel: Volckmar. Kart. M. 2.25.

Budde, Dr Felix. *Einführung in die Philosophie.* Zum Selbststudium für Schüler höherer Lehranstalten und Volkshochschulen. 1. Bändchen: Begriff und Einteilung der Philosophie. Die deduktive Logik. 1./2. Aufl. Münster i. W. 1928, Aschendorff. Geh. M. —.90.

Büschgens, Dr Käthe. *Augustin von Alfeld O. F. M. wyder den Wittenbergischen Abgot Martin Luther* (1524). Münster i. W. 1926, Aschendorff. Geh. M. 4.50.

Bussar, Martin. *Zehn-Minuten-Predigten auf jeden Sonn- und Festtag des Jahres.* I. Bändchen. 3. Aufl. (5. u. 6. Tausend). 8° (VIII u. 140). — II. Bändchen. 2. Aufl. (3. u. 4. Tausend). 8° (IV u. 140). — III. Bändchen. 2. Aufl. (3. u. 4. Tausend). 8° (IV u. 168). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Jedes Bändchen brosch. M. 3.60, in Halbleinen geb. M. 4.60.

Carbone, Sac. C. Theol. et Iuris Canonici Doctor. *Praxis Ordinandorum* ea omnia potissimum complectens quae Clericis scitu necessaria seu utilia habentur pro experimentis Ordinationibus praemittendis, ad *Canones Codicis Iuris Canonici redacta.* Nova editio aucta et expolita. 16° (XVI et 246). Torino 1928. Casa Editrice Marietti, Via Legnano 23. Lib. it. 10.—, Linteo contectum Lib. it. 14.—.

Cathrein, P. Victor, S. J. *Philosophia moralis in usum scholarum* (Pars VI Cursus philosophici auctoribus pluribus philosophiae professoribus in collegio Valkenburgensi Societ. Jesu). Editio XIV. Friburgi Br., Herder, MCMXXVII.

Christ, Jos. *I. Deutsch-österreichische Pilgerfahrt ins Heilige Land,* 25. Februar bis 22. März 1926. Auf Grund von Tagebuchaufzeichnungen. 1927. Selbstverlag: Jos. Christ, Lokalkaplan, Oberriedenberg, Ufr. Rhön. Geh. M. —.70.

Cingria, Alexander. *Der Verfall der kirchlichen Kunst.* Übersetzt von Linus Birchler. Mit einem Vorwort von Paul Claudel und einer Einleitung des Übersetzers. 16·5 × 24 cm (80). Augsburg, Verlag Dr Benno Filser. Brosch. M. 2.80.

Cornely, P. R., S. J. *Historicae et criticae introductionis in u. t. libros sacros compendium s. theologiae auditoribus accommodatum.* Ed. IX., paravit A. Merk S. J. 8° (XVI et 1906). Parisiis 1927, P. Lethielleux. Fr. 50.—, franco Fr. 53.—.

Deubig, G. *Gebet- und Kommunionbüchlein für die Mittelstufe der Volksschule* (4. und 5. Schuljahr). 5. Aufl. 24° (190). Limburg 1927, Gebr. Steffen. Einf. kart. M. 1.—, geb. in Leinen mit Rotschnitt M. 1.25, geb. in Kunstleder mit Rotschnitt M. 1.50, Kunstleder mit Goldschnitt M. 2.—.

Deubig, G. *Hilfsbuch zum neuen Einheitskatechismus.* Bearbeitet nach dem Prinzip der religiösen Lebensschule. Band III: Von den Gnadenmitteln. 8° (376). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 6.—, in Ganzleinen geb. M. 7.50.

Die Feier der heiligen Messe. Herausgegeben vom „Verein Volksbildung", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9. 4 Seiten. Zur Massenverbreitung. S —.04.

Die Franziskaner-Missionen. 21. Jahresbericht des Franziskaner-Missionsvereines. August 1927.

Die österreichische Aktion. Programmatische Studien für eine Grundlegung österreichischen Denkens und Handelns. (300) Von Aug. Knoll, A. Missong, W. Schmid, E. Winter und H. K. Zeßner-Spitzenberg. Wien 1927. Vertrieb durch Dr E. Winter, Wien, XVIII., Ladenburggasse 58/12.

Dirks, C. J., S. J. *Zu Jesu Füßen.* Betrachtungen über Leben, Leiden und Verherrlichung unseres Herrn Jesus Christus. 7 Bände. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Feldmann, Dr Josef. *Okkulte Philosophie.* Paderborn 1927, Schöningh. M. 4.—.

Feurstein, Ida. *Ein Tiroler Gottesgarten.* Die ehrw. Dienerin Gottes Erzherzogin Magdalena von Österreich und das kgl. Stift in Hall. Innsbruck 1927, Vereinsbuchhandlung. Geh. S 6.80.

Fillion, L. Cl. *Unser Herr Jesus Christus nach den Evangelien.* Von der Akademie preisgekrönt. Berechtigte Übersetzung von Prof. Dr A. Mühlan 8° (440). Mit 5 Bildern. Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 6.—, geb. in Ganzleinen M. 7.50.

Fischer, P. Herm., S. V. D. *Und Paulus griff zur Feder.* Gedanken zum Prophetenamt der Presse. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Fladt, Wilhelm. *Das Glockenspiel.* Freiburg i. Br. 1927, Jos. Waibel. M. —.50.

Foreitnik, P. Ed., C. Ss. R. *Der Ehe Pflicht und Glück.* Verlobten und Vermählten dargestellt. Neuauflage besorgt von Dr P. Franz Schnabel C. Ss. R. 66. bis 115. Tausend. Wien 1927, Verlag „Josefswerk der Familienfürsorge", Wien, III., Hauptstraße 51. Bei Abnahme von 50 oder 100 Stück je S —.50.

Freitag, P. Anton. *Akademiker und Mission.* Weckruf an die gebildete Welt: Nr. 3. Münster i. W. 1927, Aschendorff. Geh. M. —.60.

Fröbes, Iosephus, S. J. *Psychologia speculativa.* In usum scholarum. 2 Tomi. 8°. Tomus II: Psychologia rationalis (VI et 344). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 5.20, geb. in Leinwand M. 6.70.

Fruntke, Willibald, C. Ss. R. *Das Geheimnis der Menschwerdung des Gottessohnes.* Lesungen und Erwägungen von dem heiligen Kirchenlehrer Alfons Maria von Liguori, Stifter der Redemptoristen. Nach dem italienischen Originaltext neu übersetzt und herausgegeben. 8° (164). Mit einem Bilde von Josef Ritter v. Führich. Breslau 1927, Franz Goerlich. Geb. in Leinen mit Rotschnitt M. 2.40.

Furtner, Joh. *Mithrasreligion und Christentum.* Wien 1927, Österr. Bildungshaus, Wien, I., Singerstraße 22.

Gründer, Josef. *Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus.* 1. Hauptstück: Das apostolische Glaubensbekenntnis. Paderborn, Bonifazius-Druckerei.

Gutberlet, Dr Konstantin. *Das zweite Buch der Makkabäer.* Übersetzt und erklärt. (Alttestamentl. Abhandlungen, Bd. 10, Heft 3/4.) (219). Münster i. W., Aschendorff. M. 8.40.

Haefeli, Leo. *Die Peschitta des Alten Testamentes.* Mit Rücksicht auf ihre textkritische Bearbeitung und Herausgabe. (Alttestamentl. Abhandlungen, Bd. 11, Heft 1.) Münster i. W., Aschendorff. M. 6.90.

Halusa, P. Tezelin, O. Cist. *Alt-Nikolsburger im Dienste der Musen.* Nikolsburg (Mähren), Verlag von Gustav Thierry, Stadtplatz 20.

Hammenstede, Dr Alb., O. S. B. *Die Friedensmission des Königtums Christi.* (Aschendorffs zeitgemäße Schriften 13.) Münster i. W. 1926, Aschendorff. M. —.90.

Hanß, Josef. *Denke an das Ende.* Die Lehren des Katechismus über die letzten Dinge des Menschen. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Hanß, Josef. *Halte treu zur Kirche!* Die Lehren des Katechismus über die Kirche. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Hanß, Josef. *Ehre deine Eltern und Vorgesetzten.* Die Lehren des Katechismus über das vierte Gebot. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Hanß, Josef. *Schätze des heiligen Sakramentes der Ehe.* Die Lehren des Katechismus über das Sakrament der Ehe. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Heigl, Dr Bartholomäus. *Religionsgeschichtliche Methode und Theologie* (58). (Biblische Zeitfragen, 12. Folge, Heft 1/2.) 1. und 2. Aufl. Münster i. W., Aschendorff. M. 1.40.

Heimbucher, Dr Max. *Der falsche Mystiker Jakob Lorber und die „Neu-Salems-Schriften".* 8° (IV u. 64). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 1.60.

Heimbucher, Dr Max. *Was sind denn die „Ernsten Bibelforscher" für Leute?* Zugleich eine Aufklärung über das „tausendjährige Reich" Christi. 3. Aufl. (5. und 6. Tausend). 8° (88). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 1.50.

Herr, Dr Jakob. *Das katholische Frankfurt.* Ein Jahrbuch mit Beiträgen von Prof. Dessauer, Redakteur H. Scharp, Pfarrer A. Eckert, P. Kösters S. J. u. s. w., und einem Plan mit den Pfarrei-Grenzlinien nebst 9 Bildern. Frankfurt a. M. 1928, Carolus-Druckerei. Stark kart. M. 2.—.

Hilling, Dr Nik. *Das Sachenrecht des Cod. jur. can.* Freiburg i. Br., J. Waibel. M. 12.—.

Hophan, Otto, O. Cap. *Der Kreuzweg des Kranken.* Trostgedanken aus Christi Passion. Mit einem Titelbild von August Braun. (Bücher für Seelenkultur.) 12° (X u. 340; 1 Tafel). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 4.—, geb. in Leinwand M. 5.20.

Horstmann, Heinrich S. J. *Im Dienste des Herrn.* Gebetbuch für katholische Jünglinge und Jungmänner. 10. Aufl. (344). Auf feines Papier gedruckt. Kevelaer 1927, Butzon u. Bercker. In gutem Leinenband mit Braunschnitt M. 1.20, bei Abnahme von 50 Stück M. 1.15.

Hümpfner, Dr P. Tiburtius, O. Cist. *Ikonographie des heiligen Bernhard von Clairvaux.* Im Auftrage Sr. Gnaden des Hochwst. Herrn Dr Kassian Haid, Generalabtes des Zisterzienserordens, Abtes von Wettingen-Mehrerau, gesammelt. Augsburg, Wien, Köln 1927, Verlag Dr Benno Filser. M. 5.—.

Hugin und **Munin.** *Die blaue Blume vom Bottichstein.* Aus dem Nikolsburger Studentenleben. Kommissionsverlag Vogelsangbuchhandlung Wien, VIII., Piaristengasse 5.

Jablonski, Leo. *Die Entwicklung des katholischen Kirchenwesens auf dem Gebiete des heutigen fürstbischöflichen Delegaturbezirkes Brandenburg und Pommern* von der Reformation bis zur Bulle de salute animarum vom Jahre 1821. Breslau 1927, Buchdruckerei R. Nischkowsky, Schuhbrücke 43.

Jahrbuch 1928 des Gebetsapostolates. Gewidmet seinen Mitgliedern im Männerapostolat, Frauenbund, Mütterverein und in den Frauenkongregationen. Verlag „Saarbrücker Landeszeitung". Einzeln M. —.90.

Jednodniówka. *Album commémoratif en l'honneur du congrès international des missions* avec collaboration universitaire ayant lieu à Poznan sous le haut protectorat de Son Eminence le Cardinal Auguste Hlond, Primate de Pologne du 28. sept., au 2 octobre 1927. Poznan 1927.

Joseph, P. a Spiritu Sancto, O. Carm. discalc. *Enucleatio mysticae theologiae S. Dionysii Areopagitae.* Editio critica a P. Anastasio a S. Paulo, O. Carm. discalc. Fasc. I et II: Carmelitana. Romae (34). Apud curiam generalitiam. Corso d' Italia 38.

Kastner, Dr theol. Karl. *Kirchliche Gegenwartskunde.* 8° (VIII u. 120). Breslau 1927, Franz Goerlich. Kart. M. 2.—.

Katholische Schulbibel. Bearbeitet von Paul Bergmann in Dresden. Bilder von Gebhard Fugel in München. Kupfertiefdruck. Gr. 8° (362). Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Geb. in Leinen M. 2.80.

Kaulen, Dr Franz. *Legende von dem seligen Hermann Josef.* 3. Aufl. 12° (XVIII u. 160; 1 Tafel). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Kart. M. 3.40.

Kaup, P. Dr Julian, O. F. M. *Die theologische Tugend der Liebe nach der Lehre des heiligen Bonaventura.* (Franziskanische Studien. Herausgegeben von P. Dr F. Doelle. Beiheft 12.) Gr. 8° (IV u. 100). Münster i. W., Aschendorff. M. 3.90.

Keller, Dr Adam. *Homiletische und Katechetische Sonntagspredigten.* In vier Bänden. Band 3: In jener Zeit. Katechetische Belehrungen meist im Anschluß an die Sonntagsevangelien, herausgegeben von Jos. Gersbach, Studienrat. 1. Band: Weihnachts- und Osterfestkreis. Gr. 8° (690). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 11.—, in Ganzleinen geb. M. 13.—.

Klassen, Josef. *Auf der Jakobsleiter.* 52 Bilder aus Heiligenleben, für Priester, Lehrer und Volk. 6. Band der schlichten Sammlung. Habelschwerdt, Frankes Buchhandlung. Kart. M. 3.30, geb. in Halbleinen M. 4.—.

Knor, J. B. *Ein Frauenbuch.* Würde und Bürde der christlichen Frau und Mutter in besinnlichen Lesungen. Mit 9 Bildern. 8° (310). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 5.—, in Ganzleinen geb. M. 6.50.

Kugler, P. Franz, S. J. *Sibyllinischer Sternkampf und Phaeton in naturgeschichtlicher Betrachtung.* (Aschendorffs zeitgemäße Schriften, Heft Nr. 17.) Münster i. W., Aschendorff. M. 1.50.

Leiber, Robert, S. J. *Konnersreuth.* Tatsachen und Grundsätze. 12° (VI u. 48). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. —.80.

Leitner, Dr Martin. *Handbuch des katholischen Kirchenrechts.* Auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917 herausgegeben. 5. Lieferung: Das Gesetzbuch des Kirchenrechtes. Cod. jur. can. 8° (252). München 1927, Kösel-Pustet. M. 6.—.

Lemmens, P. Leonh., O. F. M. *Erklärung des Salve Regina* (1527). (Corpus Catholicorum 11.) Münster i. W. 1926, Aschendorff. Geh. M. 4.50.

Lemoyne, Joh., Salesianerpriester. *Der ehrwürdige Diener Gottes Don Johannes Bosco.* Erste deutsche Ausgabe, herausgegeben von der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos. 1. Band. Salesianer-Verlag, München 7. Kart. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Liga-Broschüren: C 2, Dr. F. Meffert: *Der Kampf um Christus.* — E 1, Dr M. Kreuser: *Die junge Gattin.* Wege zum Eheglück. — E 2, Pf. J. Sommer: *Du und die Seele deines Kindes.* — E 5, Dr Friedr. Mack: *Katholische Lehrer- und Erzieherideale.* — G 3, Dr F. Meffert: *Ich glaube an Gott, den allmächtigen Schöpfer.* — L 1, O. Cohausz S. J.: *Wozu das Leben?* — L 2, Dr Friedr. Mack: *Ewig will ich leben!* oder: Tod, wo ist dein Stachel? — R 1, O. Cohausz S. J.: *Katholik, was hast du an den Sekten?* — R 2, Dr M. Kreuser: *Grab oder Urne.* Christliche oder heidnische Behandlung der Toten. — S 4, Dr M. Kreuser: *Jesus, Jesus, komm zu mir!* Führer zur Erstkommunion. — S 9, Dr M. Kreuser: *Der heilige Bund.* Die Ehe. — Bei der Bestellung genügt Angabe des Bestellzeichens. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen. Preise und Lieferungsbedingungen: 1 Stück M. —.20, 10 Stück M. 1.50, 50 Stück M. 7.—, 100 Stück M. 13.—, 500 Stück M. 60.—. Diese Preise gelten auch bei gemischtem Bezug. Weniger als 10 Stück von einer Nummer werden nicht abgegeben, und größere Mengen nur in einer durch 10 teilbaren Zahl.

Linhardt, Dr theol. Robert. *Christwerden und Menschbleiben.* Ein Jahrbuch für Christen, die es sind oder sein möchten. I. Band. 8° (223). München 1927, Kösel-Pustet. Steif brosch. M. 5.—, Ganzleinenband M. 6.25.

Lortzing, J. *Geistliche Lesungen für die heilige Weihnachtszeit.* Ein Friedensgruß an die Christenheit. Paderborn 1927, Schöningh. Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.85.

Lux, Josef Aug. *Paraguay.* Indianerroman aus der großen Kolonial- und Missionszeit Südamerikas. Paderborn 1927, Schöningh. Geb. M. 3.50.

Matthaeus, P. a Coronata, O. M. Cap. *De natura seu vi iuridica Concordatorum.* Barcelona 1927. (Collectanea Sarrianensia vol. I., fasc. III.)

Matthießen, Wilhelm. *Der Herr mit den hundert Augen.* Eine Abenteuergeschichte aus den tibetischen Bergen. Mit 3 Bildern. 8° (IV u. 226). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Kart. M. 3.20, geb. in Leinwand M. 4.—.

Mayer, P. Dr Heinrich Suso, O. S. B. *Die Klöster in Preußen.* Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der kath. Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. (50. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft" der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland.) Paderborn 1927, Schöningh.

Mayer, Dr Jos. *Neuer Lebensraum im Dorf.* Vom Arbeitsfeld der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1927, Arbeitsgemeinschaft der Dorfkaritas. M. —.50.

Mein erstes Meßbüchlein. Für das 2. und 3. Schuljahr. Mit Bildern von Philipp Schumacher. Zusammengestellt von G. Götzel. Donauwörth, Ludwig Auer. M. —.30.

Mein Meßbüchlein. Für Kinder vom 4. Schuljahre an. Mit Bildern von Philipp Schumacher. Zusammengestellt von G. Götzel. Donauwörth, Ludwig Auer. M. —.60.

Menge, P. Gisbert, Franziskaner. *Katholisches Denken und Leben.* Heft 1: Suchet, was droben ist! 4. u. 5. Tausend (33). Heft 2: Gott, unser Vater. 4. und 5. Tausend (41). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. jedes Heft M. —.30.

Metzler, Dr Franz Gebh. *Auf Höhenpfaden.* Ein Büchlein für die Jungmännerwelt. — *Mannesberuf.* Ein Büchlein für die Männerwelt. — *Mädchenadel.* Ein Büchlein für die Mädchenwelt. — *Die Seele des Kindes.* Ein Büchlein für die Frauenwelt. — Höchst (Vorarlberg) 1926, See-Verlag (Inh. H. Schneider). Pro Bändchen S —.70, Fr. —.60.

Metzler, Dr Franz Gebh. *Leuchte und Stab.* Ein Lehr- und Gebetbuch für kath. Jünglinge. — *Glaubenstreu und Lilienrein.* Ein Lehr- und Gebetbuch für christl. Jungfrauen. — Höchst (Vorarlberg), See-Verlag H. Schneider.

Metzler, Johannes, S. J. *Der heilige Petrus Canisius und die Neuerer seiner Zeit.* (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 1.) Mit Bild (VIII u. 48). Münster i. W., Aschendorff. M. 1.40.

Mey, Gustav. *Vollständige Katechesen.* Für die beiden unteren Schuljahre der Grundschule bearbeitet von Thaddäus Hoch, Subregens am Priesterseminar zu Rottenburg a. N. 15. Aufl. Zweiter (Schluß-) Teil: Der Unterricht des Winterhalbjahres. 8° (VI u. 296). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 4.50, beide Teile in einem Band in Leinwand geb. M. 10.50.

Missale Romanum Parvum. Continens missas Dominicarum eorumque festorum, quae in Dominica occurrere possunt. Ratisbonae 1927. Sumptibus et typis Friderici Pustet.

Mumbauer, Johannes. *Die Briefe des seligen Jordan von Sachsen.* 8° (LII u. 129). (Erstes Bändchen der Sammlung: Dominikanisches Geistesleben.) Vechta in Oldenburg, Albertus-Magnus-Verlag. In Indanthrenleinen geb. M. 3.80.

Officium Festorum Nativitatis et Epiphaniae Domini eorumque Octavarum. Necnon festorum eo tempore occurrentium ex Breviario Romano pro majori recitantium commoditate digestum. Editio quarta. Ratisbonae 1927, Sumptibus et typis Friderici Pustet. In gefalzten Bogen M. 3.—, in Leinenband mit Rotschnitt M. 4.50, in Leinenband mit Goldschnitt M. 5.50, in Lederband mit Goldschnitt M. 8.50.

Ohlmeier, P. Theophil, O. F. M. *Warum bist du traurig?* 8° (160). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Ganzleinenband M. 2.—.

Ohm, P. Thomas, O. S. B. *Die Stellung der Heiden zu Natur und Übernatur* nach dem heiligen Thomas von Aquin. (7. Band der Missionswissenschaftlichen Abhandlungen und Texte.) Münster i. W. 1927, Aschendorff. Geh. M. 14.90, geb. M. 16.50.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi juxta Kalendarium ecclesiae universalis pro anno Dmi Bissextili MCMXXVIII. Taurini 1927. Ex officina Marietti. L. 3.—.

Pagés, Helene. *Unser Weihnachtsbuch für klein und groß.* Mit Bildern von Lore Gronau. Gr. 8° (X u. 180; 2 farbige Tafeln). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Geb. in Leinwand M. 5.—.

Promnitz, Else. *Historia rhythmica sive Officium S. Dominici. Das Reimoffizium des heiligen Dominikus.* Aus dem Lateinischen übertragen. Mit einem Geleitwort des P. Provinzial der Dominikaner. Mit einem Bildnis nach Fra Angelico, der heilige Dominikus in Betrachtung vor dem Kruzifix. 8° (107). Breslau 1927, Franz Goerlich. In vornehmem, biegsamem Umschlag M. 4.50.

Religiöse Quellenschriften. Herausgegeben von Dr Walterscheid, Bonn. Heft 41: *Die Regel des heiligen Benedikt.* Von Stephan Hilpisch. — Heft 42: *Der religiöse Gehalt der Romantik.* Von Erna Callmann. — Heft 43: *Die Dominikaner im deutschen Sprachgebiet.* Von Gabriel M. Löhr. — Heft 44: *Buße und Bußdisziplin im christl. Altertum.* Von Dr Friedr. Hünemann. — Heft 45: *Anselm von Canterbury, der Vater der Scholastik.* Von Dr Heinrich Ostlender. — Heft 46: *Dantes Göttliche Komödie.* Von Karl Jakubczyk. — Sämtliche Düsseldorf, L. Schwann.

Rumpf, Dr A. *Kind und Buch.* Das Lieblingsbuch der deutschen Jugend zwischen 9 und 16 Jahren. Auf Grund einer Umfrage. Mit zehn Tafeln und zahlreichen Tabellen. 2., umgearbeitete und stark vermehrte Aufl. Gr. 8°. Berlin und Bonn 1928, Ferd. Dümmler. M. 4.80.

Schäfer, P. Timotheus, O. M. Cap. *De Religiosis* ad Normam Codicis Iuris Canonici. (XX et 728). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. 14.—, komp. M. 16.—.

Schardt, P. W. *Bruder Jordan Mai,* Franziskaner (1866—1922). Reimlingen (Bayern), St.-Josefs-Verlag.

Schilgen, Hardy, S. J. *Um die Reinheit der Jugend.* Ein Buch für die Erziehung zur Keuschheit. Für Eltern, Seelsorger und Erzieher. Kl. 8° (175). Feines Papier. Düsseldorf, L. Schwann. Kart. M. 3.20, in Ballonleinen geb. M. 4.50.

Schlager, Dr P. Patrizius, O. F. M. *Nikolaus Herborn: Locorum communium adversus huius temporis haereses enchiridion.* (Corpus Catholicorum, Heft 12., XXVIII u. 192). Münster i. W., Aschendorff. M. 7.50, Subskr.-Preis M. 6.40.

Schlund, P. Dr Erh., O. F. M. *Großstadt-Predigten.* Eine religiöse Woche. Mit kirchl. Druckerlaubnis. Gr. 8° (IV u. 48). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geh. und beschnitten M. 1.50.

Schmidlin, Prof. Dr. *Swami Upadhyaya Brahmabandhav.* Ein katholischer Wahrheitsucher des Ostens. (Weckruf an die gebildete Welt, Nr. 2.) Münster i. W. 1925, Aschendorff. Geh. M. —.30.

Schmidt, P. W., S. V. D. *Der Ursprung der Gottesidee.* Eine historisch-kritische und positive Studie. I. Historisch-kritischer Teil. Mit einer Karte von Südost-Australien. 2., stark vermehrte Aufl. Gr. 8° (XL u. 832). Münster i. W. 1926, Aschendorff. M. 22.50, geb. M. 25.—.

Schmitz, Dr J. *Erweiterter katholischer Katechismus* für die Mittelklassen der Gymnasien und die ensprechende Stufe anderer höherer Lehranstalten im Anschluß an den Diözesankatechismus von Köln, Trier, Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim, Breslau, Ermland, Fulda, Limburg, Sachsen und Glatz. 13., verbesserte Aufl. München 1922, Kösel-Pustet.

Schmitz, Peter. *Das kirchliche Laienrecht nach dem Cod. jur. can.* Das Recht der kirchlichen Einzelpersönlichkeit. (VIII u. 64). (Münsterische Beiträge zur Theologie, 12. Band.) Münster i. W., Aschendorff. M. 2.70.

Schöning, P. Paulinus, O. C. D. *Kirche und Gottesdienst in Bildern.* Mit Bildern von Anton Maier. Regensburg, Jos. Habbel.

Schöninghs Sammlung Kirchengeschichtlicher Quellen und Darstellungen. 27. Heft: *Das Kirchenjahr in kurzen, charakteristischen Meßtexten.*

Von Dr R. Tippmann. M. —.65. — 28. Heft: *Texte zur ältesten Kirchengeschichte aus nichtchristlichen Autoren.* Von Dr Karl Guggenberger. M. —.70. — 29. Heft: *Kirchengeschichtliche Charakterbilder aus dem christlichen Altertum.* Von J. M. Jansen. M. —.65. Paderborn, F. Schöningh.

Schöninghs Sammlung philosophischer Lesestoffe. 10. Bändchen: *Das Wahrheits- und Erkenntnisproblem nach Thomas v. Aquin.* Von Karl Schulte. M. 1.60. — 11. Bändchen: *Des Aurelius Augustinus drei Bücher gegen die Akademiker.* Von Dr K. Emmel. M. 1.80. — Paderborn, Schöningh.

Schönsteiner, Dr Ferd. *Kanonische Quellenlehre und Geistliches Standesrecht.* Ein Leitfaden zum akad. Gebrauch und zum Selbstunterricht. Wien 1928, Heinrich Kirsch.

Schreiber, Dr Georg. *Auslanddeutschtum und Katholizismus* (35). (Aschendorffs zeitgemäße Schriften, 18.) Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. —.90.

Siekenberger, Dr J. *Leben Jesu nach den vier Evangelien.* IV. Johannes-Evangelium Kap. 7—11. (Biblische Zeitfragen, 12. Folge, 5. Heft.) 1./2. Aufl. Münster i. W., Aschendorff. M. —.80.

Sperrlingsleben aus dem badischen Kulturkampf von 1874/76, gepfiffen zu Nutz und Trutz. 4., erweiterte Aufl. 8° (112). Karlsruhe 1927, „Badenia". Brosch. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Storr, Dr R. *Das Frömmigkeitsideal der Propheten* (58). (Biblische Zeitfragen XII, Heft 3/4.) Münster i. W., Aschendorff. M. 1.40.

Ströbele, Georg. *Das Magnifikat des freudenreichen Rosenkranzes.* Rosenkranzgedanken für die moderne Zeit. 2. Aufl. 13½ × 20 cm (55). Bad Mergentheim, Karl Ohlinger. M. 1.20.

Strohteicher, P. Wilh., M. S. C. *Lebensziel und Lebensweg.* 15 Vorträge für katholische Jungfrauen. Herausgegeben vom Zentralverband der kath. Jungfrauenvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf (126). Verbandsverlag weiblicher Vereine. Brosch. M. 1.80.

Tischleder, Dr Peter. *Die geistesgeschichtliche Bedeutung des heiligen Thomas von Aquin für Metaphysik, Ethik und Theologie.* Lex.-8° (VIII u. 38). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 1.60.

Tischleder, Dr Peter. *Staatsgewalt und katholisches Gewissen.* Eine Entgegnung auf die Angriffe des Herrn Domdekan Kiefl-Regensburg. Frankfurt a. M. 1927, Carolus-Druckerei. Kart. M. 5.—.

Tissot, P. Josef. *Das innerliche Leben* muß vereinfacht und wieder auf seine Grundlage zurückgeführt werden. Aus dem Französischen übersetzt von Fr. X. Kerer, Pfarrer in Langengeisling. 7. Aufl. (15. u. 16. Tsd.) Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8° (LII u. 348). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 4.—, in elegant Halbleinen geb. M. 5.80.

Tremel, P. Ludw. *Die Mariannhiller Mission.* (Unter dem Kreuz des Südens, 2. Bd.) Reimlingen (Bayern), St.-Josefs-Verlag. Geh. M. —.50.

Tunkl, Franz Freiherr von. *Kurze Geschichte der Klöster,* ihrer Beraubung und Vernichtung. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Paderborn 1927, F. Schöningh. Geb. M. 5.—.

Uhlmann, Dr Jos. *Die Lehre des heiligen Bonaventura über die Vollgewalt des Papstes.* Münster i. W. 1924, Aschendorff. Geh. M. —.80.

Unser Laienapostolat. Was es ist und wie es sein soll. In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern herausgegeben vom Johannesbund. 2., erweiterte Ausgabe des vom Apostol. Administrator Herrn Prälaten Max Kaller herausgegebenen Buches (320). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. 6.—.

Valle, Peter Paul. *Leben des Dieners Gottes Don Andreas Beltrami,* Salesianerpriesters in Turin 1870—1897. Übersetzt von P. Leo Schlegel. Mit 7 Bildern. Hildesheim, Borgmeyer.

Vetter, August. *Unterwegs.* Eine Lebenskunde insbesondere für die Jugend der Fortbildungsschule, der Christenlehre und Vereine. Karlsruhe 1927, „Badenia". Geb. M. 3.50.

Vorbeugende Karitas für die Kinder der Hilfsschule. Erlebnisse und Gedanken einer Hilfsschullehrerin. 8° (XII u. 90). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 1.80.

Walz, Dr theol. Johann Baptist. *Die Fürbitte der Heiligen.* Eine dogmatische Studie. Gr. 8° (XVI u. 168). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 6.—, in Leinwand geb. M. 7.20.

Webinger, Julius. *Weihnachtslied* für eine Singstimme und Pianoforte. Mit Titelbild in Federzeichnung von Hans Wunder. Worte von Theodor Storm. Im Selbstverlag des Komponisten: Linz a. D., Wiener Reichsstraße 42. S 1.80.

Wegweiser durch die Herz-Jesu-Literatur. Gratis zu beziehen durch: Missionshaus Sittard, Post Wehr (Bz. Aachen).

Weiser, Franz X., S. J. *P. Johann Grueber S. J.* (1623—1680). Ein Linzer, Forschungsreisender und Missionär. (Nr. 2 der Sammlung: Österreichische Jesuitenmissionäre.) Missionsprokuratur S. J., Wien, IX., Canisiusgasse 16.

Weiß, Konrad. *Das gegenwärtige Problem der Gotik.* Augsburg 1927, Verlag Dr Benno Filser. Geh. M. 2.40.

Welser, Benedikt. *Veni Creator Spiritus.* Predigthandbüchlein für den Pfingstfestkreis. Paderborn 1927, Schöningh. Geh. M. 2.40.

Welser, Benedikt. *Wahrheit und Gnade.* Predigthandbüchlein für den Weihnachts- und Osterfestkreis. Paderborn 1927, Schöningh. Geh. M. 2,25.

Wiederbegegnung von Kirche und Kultur in Deutschland. Eine Gabe für Karl Muth, dargebracht von seinen Freunden. 8° (395). München 1927, Kösel-Pustet. Steif brosch. M. 6.—.

Wiederkehr, Karl. *Die leibliche Aufnahme der allerseligsten Jungfrau Maria in den Himmel.* Theologische Erörterung (216). Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger u. Co. Brosch. M. 5.20 (Fr. 6.50), geb. M. 6.40 (Fr. 8.—).

Zoepfl, Dr Friedrich. *Deutsche Kulturgeschichte.* 2 Bände. Mit vielen Bildern. Erscheinen in Lieferungen. I. Band, 1. Lieferung. Lex.-8° (IV u. 112). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 3.80.

Zur Bonsen, Friedrich. *Zwischen Leben und Tod.* Zur Psychologie der letzten Stunde. Düsseldorf, L. Schwann. Geb. M. 6.—.

Kalender.

Mariannhiller Missionskalender 1928. 40. Jahrg. Mariannhiller Mission Linz a. D., Steingasse 23a. S 1.—.

St.-Dominikus-Kalender für das Jahr 1928. Herausgegeben von P. Leander Maria Klotz O. P. Gr. 8° (160). Mit 16 Vollbildern und Textillustrationen. Graz 1928. Im Selbstverlag der Dominikaner (Graz, Münzgrabenstraße 59). Kart. mit elegantem Titelblatt S 1.80 (ung. K 18.000.—, M. 1.10, čK 9.—, Fr. 1.60, Lire 6.—, Dinar 16.—).

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Der Gottesbegriff in der modernen Wertphilosophie.** Von *Dr Hedwig Minrath* (82). Berlin und Bonn 1927, Ferd. Dümmler.

Es ist etwas Eigentümliches um die Stellung der im Gefolge Kants befindlichen Schulen zum Gottesproblem. Einerseits will man von der Behandlung des Problems nicht lassen; anderseits aber lehnt man den einfachsten, natürlichsten, nämlich den „metaphysischen" Lösungsweg einfachhin ab und sucht dafür auf praktischem, d. h. auf *wert*theoretischem

Weg eine Lösung zu finden. Dabei gehen dann diese Schulen, deren bedeutendste wohl die Marburger und die Badische sind, gemäß dem Grundsatz Windelbands: „Kant verstehen heißt über ihn hinausgehen", durch Aufstellung *neuer* Werttheorien über den Meister hinaus, aber jede Schule — und auch die Vertreter der einzelnen mehr weniger noch untereinander — in *verschiedener* Richtung, so daß die ganze, ideal gemeinte Denkarbeit ein Chaos darstellt und dem Leser solcher Werke nichts Klärendes und Sicheres zu bieten vermag. Ein scholastisch gebildeter Leser wird aus der Lektüre solcher moderner Schriften erst recht die Vorzüge der „alten" Schule erkennen.

Die denkgeschulte Verfasserin der vorstehend angezeigten Schrift bietet im ersten Teil (1—52) eine *Übersicht* über verschiedene Werttheorien, die uns Gotteserkenntnis vermitteln sollen (W. Windelband, Bruno Bauch, Jonas Cohn, Heinrich Rickert, Emil Lask), im zweiten (53—82) eine *Würdigung* jener Theorien unter dem Gesichtspunkt, ob sie „Gottesbeweise" genannt werden können. Das Urteil ist negativ: „Das Denken dieser Schulen scheint von vornherein zum *Nichtsehen* in religiösen Dingen verurteilt zu sein" (S. 82).

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

2) **Logik.** Von *Dr Martin Honecker.* (Leitfäden der Philosophie, 5.) 8⁰ (194). Berlin und Bonn 1927, F. Dümler.

Honeckers Leitfaden behandelt das Problem der Logik in vier Abschnitten. Im ersten werden die verschiedenen Auffassungen der Logik durchbesprochen, wobei sich zeigt, daß die traditionelle Denklehre drei wesentlich verschiedene Fragekomplexe umfaßt. Dementsprechend gliedert sich die folgende Entwicklung in drei Teile: Gegenstandslehre (zweiter Abschnitt), Bedeutungslehre (dritter Abschnitt) und Denklehre im engeren Sinne (vierter Abschnitt).

Im allgemeinen hält sich der Verfasser an die traditionelle Auffassung, verarbeitet aber auch die fruchtbaren Anregungen der „Österreichischen" Schule und Husserls Phänomenologie. Auch die eigene Originalität des Autors tritt in Sache und Darstellung oft in erfreulicher Weise zutage. Etwas bedenklich scheint vielleicht die allgemeine Behauptung: die Induktion führe nur zu wahrscheinlichen Ergebnissen. Vielleicht liegt aber der Unterschied von der überlieferten scholastischen Auffassung mehr in der Terminologie als in der Sache. Alles in allem „trägt das Büchlein sicherlich dazu bei, die Einsicht zu mehren, daß es auch in der Logik keinen Stillstand gibt und daß sie ungelöster Probleme noch genug in sich enthält" (S. 8).

Innsbruck. *Alois Gatterer S. J.*

3) **Zorobabel.** Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in der ersten Zeit nach dem Exil. Von *Dr Johann Gabriel,* Religionsprofessor (XIX u. 151). (Theol. Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr F. Döller und Dr Th. Innitzer, Professoren an der Universität Wien.) Wien 1927, Mayer u. Comp.

Das Buch befaßt sich sehr eingehend mit der umstrittenen Persönlichkeit Zorobabels. Alles, was von Interesse ist an dieser hervorragenden Gestalt der nachexilischen Zeit, wird angeführt und unter kritische Lupe genommen. Gegen den Strom schwimmend, setzt Gabriel sich ein für die Gleichstellung Zorobabels mit Sassabasar, wobei die dagegen erhobenen Einwände maßvoll in der Form, aber entschieden der Sache nach bekämpft werden. Ferner führt der Verfasser aus: Zorobabel aus dem Hause David sei als Knabe an den babylonischen Hof gekommen und habe dort den Na-

men Sassabasar erhalten. Die Ernennung dieses Mannes zum Pecha von Judäa sei erfolgt für seine dem Perserkönig Cyrus bei der Einnahme Babylons geleisteten Dienste. Nicht die Stelle eines Satrapen über Judäa habe Zorobabel bekleidet, sondern die eines „Unterstatthalters". Gabriel widerlegt die Annahme, daß die Propheten Aggäus und Zacharias Zorobabel für den verheißenen Messiaskönig hielten, wohl aber habe Zorobabel geglaubt, die messianische Zeit sei nahe; darum habe er im zweiten Jahr des Darius mit solchem Eifer den Tempelbau wieder aufgenommen. Die Frage nach Zorobabels Ende beantwortet Gabriel mit einem non liquet.

Wenn Zorobabel = „Gezeugt in Babel" nicht der ursprüngliche Name des Erbauers des zweiten Tempels gewesen ist (S. 11), liegt dann die Annahme nicht nahe, unser Held habe auch diesen Namen am babylonischen Hof bekommen, der z. B. den Namen Matthanias umgeändert hatte in Sedekias (2 K. 24, 17)? Im Literaturverzeichnis vermissen wir Kugler, Von Moses bis Paulus. Münster in W. 1922. Auch Kugler kehrt sich gegen die Gegner der Gleichung: Sassabasar = Zorobabel (S. 204 ff.); überdies bringt er die zeitliche Abfolge der Ereignisse unter Zorobabel (S. 214 f.). Da das besprochene Buch in Wien verfaßt wurde, berührt seltsam die Bemerkung, Schöpfers bereits in sechster Auflage erschienene Geschichte des Alten Testaments sei nur in der vierten Auflage zugänglich gewesen (S. XVII).

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

4) **Die Heilige Schrift des Neuen Testaments.** Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von *Fritz Tillmann*. 8°. 1. Teil: *Evangelien und Apostelgeschichte* (430). 2. Teil: *Briefe und geheime Offenbarung* (336). München 1927, Kösel-Pustet.

In prächtiger Ausstattung, äußerst geschmackvollem Originaleinband, schönem, deutlichem, auch für schwächere Augen leicht lesbarem Drucke, unter Beibehaltung der Versetrennung (eine Maßnahme, die wohl auch nur wegen der deutlicheren Leseart und aus Schönheitsgründen trotz der dadurch bedingten Zerreißung zusammengehöriger Texte getroffen wurde) bietet Fritz Tillmann eine ganz vorzügliche Übersetzung des Neuen Testamentes, die ebenso nach Treue in Wiedergabe des Originals wie nach Schönheit und Übersichtlichkeit in der Bildung, beziehungsweise Auflösung der Satzgefüge trachtet und die ich jedem Leser mit voller Überzeugung angelegentlichst empfehle. Ganz auserlesene Volldruck-Farbenbilder erhöhen die Freude an dieser überaus gelungenen deutschen Bibel des Neuen Bundes. Freuen wir uns, sie zu besitzen! Offenbar aus ästhetischen Gesichtspunkten, auf die in diesem Buche augenscheinlich sehr viel Gewicht gelegt wurde, sind die Anmerkungen in beiden Teilen in den Anhang verwiesen. Es stört das nicht allzu sehr, weil sie ja wenige und so knapp als möglich gefaßt sind.

In der nächsten Auflage ist unbedingt eine gute Karte von Palästina zur Zeit Christi, eine Vogelschau der Stadt Jerusalem und des Tempels nachzutragen und im zweiten Teil das der Schönheit dieser Ausgabe ganz unwürdige Kärtchen der paulinischen Reisen, das hier an unrichtigem Platze (S. 320/1) eingesetzt ist, durch eine wirklich übersichtliche Karte zu ersetzen.

Stift St. Florian. *Dr Vinzenz Hartl.*

5) **Die Frohbotschaft Jesu über Lohn und Vollkommenheit.** Zur evangelischen Parabel von den Arbeitern im Weinberg (Mt 20, 1—16). Von *Dr Karl Weiß*, Prof. der Theologie in Passau. (Neutest. Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr M.

Meinertz, Münster i. W., 12. Band, 4. bis 5. Heft.) 8° (244). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. 10.65.

In der vorliegenden Schrift wird eine neue Untersuchung der Parabel von den Arbeiten im Weinberge vorgelegt und eine neue Auslegung ihres Hauptgedankens geboten: *Gott belohnt den inneren Arbeits- und Opferwillen in ganz gleicher Weise wie die äußere Arbeits- und Opfertat.*

Verfasser behandelt zuerst die Bild-, dann die Sachhälfte des Gleichnisses, hier wieder die vier bisherigen Auslegungen, die er widerlegt, dann seine Erklärung, für die er als Beweise die Parabel selbst, den Zusammenhang und die Ethik Jesu vorführt. Man darf das Gespräch des Hausvaters mit den zuletzt eingestellten Arbeiter nicht übersehen. Diese trifft keine Schuld, daß sie nur eine Stunde arbeiteten; sie wollten arbeiten, konnten und durften es aber nicht. Ihre Arbeitswilligkeit bildet den vollen Rechtstitel für ihre Gleichstellung mit den ersten Arbeitern, ihr Arbeitswille ist fähig, einen eigentlichen Rechtstitel auf gleiche Bezahlung mit den ersten Arbeitern zu schaffen, weil sie dem Willen nach die Arbeit auf sich nehmen. Der Hausvater verteidigt seinen Standpunkt von demselben äußerlichen Standpunkt aus, den die ersten Arbeiter einnehmen. Die anderen Ausleger übersehen das klare Naturgesetz von der gleichen Güte gegen alle und glauben, die vermeintliche Ungüte des Hausvaters sei höchste Güte. Im Zusammenhang mit Mt 19, 16—26, verkündet Jesus: 1. Alle Menschen, arm und reich, können die gewöhnliche Stufe der Seligkeit erlangen; 2. alle Menschen, ob sie in der Welt bleiben oder sie verlassen, können auch die höhere Stufe der Gottwohlgefälligkeit, d. h. die Vollkommenheit, und damit eine höhere Stufe der Seligkeit erreichen. Ferner stellt die Parabel einen wirklichen Lohn in Aussicht für beide genannten Klassen von Menschen und dabei legt Gott den tiefsten inneren Maßstab an ihre Leistungen an — ganz im Einklang mit der Ethik Jesu. So enthält die Parabel die Freudenbotschaft Jesu über Lohn und Vollkommenheit.

Man muß gestehen, daß bei der neuen Erklärung manche Unklarheiten und Schwierigkeiten schwinden, und daß die Parabel sozusagen in einem neuen Licht erscheint. Der gelehrte Verfasser hat damit die Parabelforschung um eine wertvolle Erkenntnis bereichert, für die wir ihm dankbar sind.

Wien. *Innitzer.*

6) **Die Pauluskatenen.** Nach den handschriftlichen Quellen untersucht von *Dr Karl Staab*, Privatdozent an der Universität München (Scripta Pontificii Instituti Biblici). Gr. 8° (VIII u. 284). Mit 7 Tafeln in Lichtdruck. Rom 1926, Verlag des Päpstl. Bibelinstitutes.

Es ist eine schöne Frucht deutscher Gelehrsamkeit und deutschen Fleißes, die uns der ehemalige Kaplan der Anima in Rom hier schenkt, nachdem er schon früher die griechischen Katenenkommentare zu den katholischen Briefen in den „Biblica" (1924), 296—353, untersucht hatte. Verfasser hat gründliche Arbeit geleistet: er durchforschte die Bibliotheken von Rom, Florenz, Mailand, Venedig, Paris, Jerusalem, Kairo, Wien, München und anderer Städte, baute nur auf den Handschriften auf, bezog aber auch die Druckausgaben der Katenen ein und kann sagen, er habe mindestens Dreiviertel der existierenden handschriftlichen Textzeugen verwertet. Wahrlich eine schwierige, aber verdienstliche und erfolgreiche Pionierarbeit!

Staab scheidet die Katenenkommentare zu den paulinischen Briefen in zwei große Gruppen, in namenlose und benannte; die erste wieder in den Typus Vaticanus, Monacensis, Parisinus, die zweite in den Typus von Nicetas, Oekumenius, Theophylakt. Alle diese Familien führt uns nun

Staab in ihren Textzeugen vor, prüft und würdigt sie und untersucht ihr gegenseitiges Verhältnis, wo ein solches aufscheint. Manch interessantes Streiflicht fällt daraus auf die Geschichte der griechischen Paulusexegese überhaupt. Besonders eingehend und umfangreich ist die Untersuchung des Pseudo-Ökumenius- und Theophylakt-Typus. Leider kann hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Zum Schlusse unterrichtet uns Verfasser über das Ergebnis seiner Untersuchung. Ein klares Bild der griechischen Väterexegese zu den paulinischen Briefen besitzen wir nicht und werden es auch kaum gewinnen können. Aber die Katenenforschung erweitert immerhin diese Kenntnis. Zerstreute Angaben der alten Literatur, besonders aus Hieronymus, Origenes, Ebedjesu, Kyrill von Alexandrien, Leontius, Photius u. a. lassen uns einen Überblick über die griechischen Paulusexegeten und die Reichhaltigkeit ihrer Angaben gewinnen. Aber es ist verhältnismäßig nur wenig von diesen Schätzen erhalten geblieben, auch davon nur wenig bisher uns erschlossen, es liegt ungehoben in den Katenenhandschriften. Umso lebhafter ist unser Wunsch, der verdienstvolle Katenenforscher Staab möge uns bald noch reichere Früchte seiner mühevollen Arbeit schenken, die Herausarbeitung des Gehaltes der Katenen für die Paulusexegese und deren Geschichte. Für das vorliegende Werk aber gebührt ihm unser aufrichtiger Dank und vollste Anerkennung,

Wien. *Innitzer.*

7) **De bonitate et malitia actuum humanorum doctrina S. Thomae Aqu.** Brevis commentar. in Summae theol. 1. 2. qq. 18—21. Auctore *Victore Cathrein S. J.* 8° (148). (Museum Lessianum — Section philosophique Nr. 9.) Louvain 1926.

Das Büchlein ist ein schlichter, klarer, textloser Kommentar zu den genannten qq., der sich streng an die goldene Regel hält, den Autor aus sich zu erklären. Mit Umsicht werden dazu die erläuternden Stellen aus anderen Schriften des heiligen Thomas herangezogen und zur Ergänzung kleine Korollarien und ein sehr wertvoller Exkurs de origine principiorum moralium nach dem heiligen Thomas beigefügt. Das Werk ist ein wertvoller Beitrag nicht bloß zum Verständnis des heiligen Thomas, sondern auch zur Klärung der Lehre und Streitfragen de moralitate actuum. Sehr schön wird gegen Kant die Objektivität und gegen protestantische Vorwürfe die Innerlichkeit der katholischen Moral ans Licht gestellt.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

8) **Juris canonici et juris canonico-civilis Compendium.** Auctore *Dr j. c. A. De Meester.* 8°. I. Brugis 1923 (XII et 328); II. 1923 (VI et 533); III. 1926 (VIII et 424).

Ein altes Werk feiert hier seine Auferstehung. Brabandère gab 1861 ff. ein Kirchenrecht heraus, das weite Verbreitung fand und eine Reihe von Auflagen erlebte. Van den Berghe, Van Coille und Mahieu, Professoren am Brüggener Seminar, nahmen daran Verbesserungen vor. Die gegenwärtige Ausgabe, an sich die neunte Auflage, ist infolge der Umarbeitung nach dem Kodex zu einem selbständigen Werke gediehen. Inhaltlich enthält der I. Band lib. I und II, tit. 1—6, der II. Band lib. II, tit. 7—19 und der III. Band lib. III. Jedoch wird nach dem Brüggener Studienplan die Lehre von den Sakramenten, also auch das Eherecht, vom Kirchenrecht ausgeschlossen! Im übrigen können wir das Werk nur bestens empfehlen. Lateinische, romanische und deutsche Literatur ist eifrig benützt. Die Darstellung ist ungemein klar und übersichtlich, die Ausstattung eine glänzende. Daß die vaterländische kirchenpolitische Gesetzgebung berücksichtigt wird, findet der Praktiker vollauf begreiflich.

Graz. *Dr J. Haring.*

9) **Ist eine staatliche „Kirchenhoheit" und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirchen mit der Deutschen Reichsverfassung vereinbar?** Von *Dr theol., Dr jur., Dr phil. Josef Löhr* (60). (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft, Heft 47.) Paderborn 1927.

Wie der Codex iuris canonici, so hat das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung in starkem Maße die kirchenrechtliche Forschungsarbeit angeregt, und bei dem Kompromißcharakter der deutschen Reichsverfassung und der Unklarheit des Textes an manchen Stellen konnte es nicht an Kontroversen fehlen. Die vorliegende gehaltvolle Schrift nimmt zu dem grundlegenden Problem Stellung, ob mit der Reichsverfassung noch eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche vereinbar ist und verneint diese Frage; denn „wo keine Staatskirche mehr, da auch keine Staatskirchenhoheit und keine besondere Staatsaufsicht über die Kirche" (S. 55). In streng juristisch tief eindringenden Darlegungen sucht der Verfasser das Problem von allen Seiten zu beleuchten und einer Lösung näher zu bringen. Den Kern des Ganzen muß man in den Ausführungen über den Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts" erblicken, in welchen auch die Korrelationstheorie Kahls abgelehnt ist. Wir wünschen der aktuellen Schrift einen weiten Leserkreis und vor allem praktische Beachtung bei den maßgebenden Politikern.

Tübingen. *Dr Hagen.*

10) **Um die Wiedervereinigung im Glauben.** Von *Max Pribilla S. J.* (79). Freiburg i. Br. 1926, Herder. M. 2.20.

Der bekannte Schriftsteller aus dem Jesuitenorden vereinigt in dieser lehrreichen, für Katholiken und Protestanten aktuellen Schrift seine im September- und Novemberheft 1925 der „Stimmen der Zeit" erschienenen Ausführungen, nachdem er sie nach den verschiedensten Richtungen erweitert hat. Er wollte weder Hoffnungen wecken noch Prophezeiungen wagen, sondern vor allem zeigen, was auf beiden Seiten geschehen kann und soll, um zur inneren Annäherung der Konfessionen, Vorstufe der Wiedervereinigung, zu gelangen. Wohltuend wirkt der Freimut, mit dem der Verfasser ständig bestrebt ist, die Wahrheit zu sagen, ohne die Liebe zu verletzen.

Luxemburg. *Dr Jos. Massarette.*

11) **Das geistige Europa.** Ein internationales Jahrbuch der Kultur. Herausgegeben von *P. Friedrich Muckermann S. J.* und *Dr H. van de Mark.* 2. Jahrgang (VIII u. 308). Paderborn 1926, Schöningh. M. 5.—.

Der zweite Jahrgang dieses Werkes bringt aus Deutschland eine Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen auf den Gebieten der Religionswissenschaft, der Philosophie, der Pädagogik, der Geschichte, der Soziologie, der Naturwissenschaften, der bildenden Kunst, der Literaturgeschichte und der schönen Literatur. Aus Frankreich, England, Rußland, Ungarn, der Tschechoslowakei, Polen, Italien, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen, Dänemark und Holland wird über die Entwicklung der schönen Literatur berichtet; aus Frankreich außerdem über Religionsliteratur und Geschichtsforschung, aus Rußland über Emigrationsliteratur und aus Spanien über Theologie und Philosophie. Das Werk vermittelt gute Einblicke; doch wird sich, wie das Inhaltsverzeichnis zeigt, wohl ein schärferer Plan herausgestalten müssen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

12) **Zur Frage der Eheberatung.** Von *J. B. Dieing* (31). (Aus der Sammlung: Vom Arbeitsfeld der Dorfkaritas.) Freiburg i. Br. 1927, Verlag der Arbeitsgemeinschaft für Dorfkaritas. Kart. M. ---.50.

Der rührige Referent für Dorfkaritas im *Deutschen Karitasverband*, Pfarrer J. B. Dieing, hat mit dem vorliegenden Büchlein einen Gegenstand behandelt, der alle interessieren muß, die an des deutschen Volkes Wohl und Wehe und Wiederaufstieg Anteil nehmen. Unter ausgiebiger Benützung der neuesten Forschungen über Hygiene, Rasse, Vererbung u. s. w. und unter Zugrundelegung der altbewährten christlich-katholischen Grundsätze gibt er wertvolle Fingerzeige, wie die Eheberatung gepflegt und ausgebaut werden soll, um die vielen unglücklichen Ehen zu verhindern. Vor allem auf dem Lande, auf den Dörfern, dem Arbeitsfeld der Dorfkaritas. Von demselben Verfasser erschienen im Karitasverlag aus der gleichen Sammlung „Dorfkaritas an der Arbeit" und „Die ländliche Berufsberatung".

Freiburg i. Br. *Dr Schindele.*

13) **Die Totenmesse** mit dem „Libera". Von *Dr K. J. Merk* (143). Stuttgart 1924, Otto Schloz.

Der durch seine Arbeiten über einzelne Teile der römischen Messe und insbesondere der Totenmesse bekannte Verfasser bietet uns in vorliegendem Buche eine Erklärung der wechselnden Teile der Formulare der Totenmesse. Der geschichtlichen Seite ist eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, so daß wir über die Entwicklung der Gedankenwelt der Totenmesse und ihrer Formulare in dankenswerter Art unterrichtet werden. Ob in allen angeführten Texten der altchristlichen Zeit über Gaben für die Verstorbenen wirklich von Gaben innerhalb einer Meßfeier die Rede ist (und damit ein Zeugnis für Totenmessen gesehen werden darf), möge dahingestellt bleiben; es wird freilich hiedurch nicht die andere Frage berührt, daß man sehr früh bei der Meßfeier der Verstorbenen gedachte; Gaben an den Gräbern der Toten war ein Brauch der römischen, wie überhaupt wohl ziemlich der ganzen Menschheit.

Die Übersetzung der Meßtexte liest sich gut, dürfte aber mitunter dem deutschen Sprachempfinden mehr angeglichen sein. Die Ausstattung des Buches mit seiner schwarzen Farbe und den Totenemblemen kann ich nicht als eine glückliche bezeichnen; denn mag schwarz auch die liturgische Farbe der Trauer sein, auf einem Buchdeckel wirkt sie in ganz anderer Richtung; violett wäre mir als viel ansprechender und ausdrucksvoller erschienen. Bei einer Neuauflage möchte es sich empfehlen, auch die Frage zu behandeln, ob es als Fortschritt des kirchlich-liturgischen Lebens zu werten ist, wenn die Gläubigen, wie es vielerorts üblich ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, fast nur Totenmessen hören.

München. *Jos. Kramp S. J.*

14) **Kirchenmusik und Volk.** Von *Wilhelm Weitzel.* (14. Heft der Sammlung „Hirt und Herde", Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge.) Freiburg i. Br., Herder.

Das kirchenmusikalische Leben und Interesse hat sich in unserer Zeit sicherlich erhöht. Es gibt aber für die liturgische Bewegung noch Arbeit genug, wenn es gelingen soll, ein klares Verständnis in kirchenmusikalischen Dingen zu erzielen. Obzitierte Broschüre will zur Erreichung dieses Zieles beitragen. Eine Reihe von Vorträgen vermittelt uns prächtige, gesunde, nach keiner Seite übertriebene Gedanken über Musik und Volk, über Wesen der Musik, über Kunst und Musik im Christentum, Kirchenmusik und Liturgie. Besonders warme Töne findet der Verfasser in den Kapiteln „Bedeutung und Aufgabe der Kirchenmusik", „Bedeutung der Kirchenmusik

für unsere Zeit", „Der gregorianische Choral". Wir erhalten Aufschlüsse über Palestrina, sein Leben und Wirken, über die heilige Cäcilia als Patronin der Kirchenmusik. Von hoher Aktualität sind ferner die Ausführungen über das deutsche Kirchenlied und das deutsche Amt, von denen der Verfasser selber gesteht, daß sie Widerspruch finden werden. Das gilt aber weniger von uns, als vom Reich, wo vielerorts die deutschen Ämter mehr oder weniger privilegiert erscheinen. Eine Gewissenserforschung regt an der Konferenzvortrag: Die Pflichten des Klerus betreffs der Kirchenmusik. Dankenswerte Aufschlüsse sind zu finden in den Kapiteln über Orgel und Glocken. Allgemeine Vorschriften über Kirchenmusik und „ein Wort an die Organisten" — alles beherzigenswert — beschließen das Buch, das in jeder Weise empfohlen werden kann.

Linz. *F. Müller.*

15) **Zur Reform der Rosenkranzandacht.** Anleitung nebst stofflichen Unterlagen zum normalen Gebrauch des hochheiligen marianischen Rosenkranzes. Von *Andor v. Zauchwitz.* 1. Heft: Die Idee des mar. Rosenkranzes und seine Übung (VIII u. 80). — 2. Heft: Erklärung der Geheimnisse und der Gebete des Rosenkranzes (VI u. 124). — 3. Heft: 150 Betrachtungsstoffe für die Rosenkranzandacht (VIII u. 185). Ratibor 1926, Reinhard Meyer.

Verfasser möchte das Seine tun, um die „normale" Gebetsweise des Rosenkranzes auch in den Ländern deutscher Zunge einzuführen. Diese Weise besteht darin, daß man die Geheimnisse nicht einschaltet, sondern vor den Dekaden betrachtet. Es veranlaßt ihn dazu hauptsächlich die Überzeugung, daß die deutsche Betweise nur „geduldet" sei, und daß man mit ihr nicht so leicht der Forderung entsprechen könne, die Geheimnisse wirklich zu betrachten, ja daß unsere Einschaltmethode mit der wahren, historischen Idee des Rosenkranzes unvereinbar sei. Der Kern des ganzen Werkes liegt also im 1. Hefte. Die beiden anderen bieten nur Hilfsmittel für die Wiederaufnahme und Übung der normalen Methode.

Rezensent hat die ganzen Gedanken mit aufrichtigem Interesse gelesen, kann sich aber dem Bestreben des Herrn Verfassers nicht anschließen. Vor allem kann er in der deutschen Betweise durchaus nicht „einen kirchlicherseits nur geduldeten Ausnahmezustand" erblicken trotz des „indulsit", das in dem Reskripte der Ablaßkongregation vom 8. August 1859 an den Fürstbischof von Breslau steht. Denn 20 Jahre früher, am 1. Juli 1839, hat dieselbe Ablaßkongregation (decr. auth. 273) erklärt, daß die besondere Betrachtung der Geheimnisse *nicht* vor den einzelnen Dekaden zu geschehen braucht: 3° Si affirmative respondeatur (Es war an zweiter Stelle gefragt worden, ob die Betrachtung der Geheimnisse zur Gewinnung der Ablässe notwendig wäre), oblatio specialis mysteriorum debetne fieri antequam singulae decades recitentur? Ad. 3m: Negative. Auf die dann Punkt 4 gestellte weitere Frage, ob die Geheimnisse ins Ave Maria eingeschoben werden müßten, wird ebenfalls mit Negative geantwortet und daran die Erklärung gefügt: „quia quando requiritur meditatio mysteriorum pro acquirendis indulgentiis, sufficit meditatio mentalis eodem tempore, quo recitantur Oratio Dominicalis et Angelicae Salutationes, ut ex decreto Sacrae huius Congregationis diei 13. Aug. 1726 a Benedicto XIII approbato." Die deutsche Betweise ist also schon 20 Jahre vor dem Ansuchen des Fürstbischofs von Breslau als vollkommen gleichberechtigt mit der „normalen" Betweise betrachtet worden. Beide sind erlaubt, keine von beiden notwendig. Das „indulsit" ist also offenbar nur deshalb ins Reskript aufgenommen worden, weil der Bittsteller, in der Meinung, es sei ein Indult nötig, um ein solches angesucht hatte. Das Indult enthält nichts weiteres

als die ausdrückliche Erklärung dessen, was im vorzitierten Dekret einschlußweise bereits enthalten war, daß nämlich die vorgelegte Betweise erlaubt sei. Daß unsere Einschaltmethode mit der wahren, historischen Idee des Rosenkranzes unvereinbar sei, will dem Rezensenten ebenfalls nicht ganz einleuchten. Dabei verkennt er durchaus nicht den Wert der vom Herrn Verfasser verfochtenen Weise.

Für Rosenkranz- und Marienpredigten überhaupt bieten die drei sorgfältig gearbeiteten Bändchen reiche Anregung und sie seien hiemit auch wärmstens empfohlen.

St. Pölten. *Spiritual Dr Rudolf Pfingstner.*

16) **Handbuch des geistlichen Lebens** von *A. Saudreau.* Autorisierte deutsche Bearbeitung von *Dr J. B. Disteldorf.* 12⁰ (366). Trier 1927, Verlag N. Disteldorf.

Das vorliegende Handbuch ist eine getreue Übersetzung des gediegenen manuel de spiritualité des in Fragen der Frömmigkeit kompetenten aumonier in Angers. Es entwickelt kurz, klar und praktisch die Grundzüge des geistlichen Lebens. Wir möchten es den Seminarien, Noviziaten und Scholastikaten angelegentlichst empfohlen haben. Papier und Ausstattung lassen zu wünschen übrig.

Salzburg. *P. Benedikt Baur O. S. B.*

17) **Der Heiland und sein Priester.** Sic ergo vos orabitis! Vertrauliche Unterredungen in Geist und Sprache der Heiligen Schrift. Von *Pasquale Morganti*, † Erzbischof von Ravenna. Ins Deutsche übertragen von *P. Leo Schlegel O. C.*, Mehrerau. Zwei Bände (293 u. 300). Hildesheim, F. Borgmeyer.

Ein Buch aus bewundernswertem *Gebetsgeist* herausgeschrieben. Der Seminarregens, Missionsprediger und Exerzitienleiter Morganti mag schon ausgedacht, vorgetragen und gebetet haben, was der Erzbischof Morganti in stillen Nachtstunden niederschrieb. Seine *Absicht*: *den Geist des Gebetes in den Priestern zu wecken, zu festigen und zu mehren.* Sic ergo vos orabitis! Sein *Weg*: Nicht die ignatianische Betrachtung, deren hoher Wert und Notwendigkeit ausdrücklich anerkannt wird, sondern das *affektive Gebet.* So enthalten die zwei Bände zusammen 189 Kapitel, in Wahrheit längere Gebete zum ewigen Hohenpriester, um diese oder jene Tugend, gegen diese oder jene Gefahr und Sünde. Der Gefahr, hier der subjektiven Gefühlsschwärmerei zu erliegen, begegnet der fromme Verfasser dadurch, daß er alle seine Gebetsergüsse mit bewundernswerter Belesenheit auf das Felsenfundament der *Heiligen Schrift* und *nur* darauf baut. Das gerade gibt den Gebeten ihren hohen Wert und ihre ergreifende, anregende Schönheit. Der *Inhalt*: Die *Pflichten des Priesters* gegen Gott, den Nebenmenschen und sich selbst. So wenig es einem Schriftsteller möglich ist, alles eingehend zu behandeln, so reich ist die Ausbeute, die aus den 189 Gebetskapiteln gezogen werden kann. Es ist fast kein Bedürfnis und keine Gefahr priesterlichen Heiligkeitsstrebens übersehen und wer tiefer zu blicken weiß, findet auch bald hier, bald dort reiche Antwort auf Fragen, die er gerne ausdrücklich beantwortet gesehen hätte.

Die *praktische Ausnützung des Buches*: Jeden Tag geistliche Lesung in Form eines Gebetes. Im Anschluß daran Lektüre des Kapitels der Nachfolge, das vielfach am Ende des Kapitels bezeichnet ist. Es wäre auch vorteilhaft, die einzelnen Kapitel abends zu beten, Betrachtungspunkte daraus zu ziehen und die Betrachtung am Morgen mit dem Gebete abzuschließen. Modus est multiplex.

Es ist ein Gewinn, daß die Meisterhand P. Schlegels uns das in seiner Art einzige Buch in formvollendeter Übersetzung dargeboten hat.

Möge es als Meistergabe eines heiligmäßigen Bischofs seinen Weg in Priesterhaus, Priesterhand und Priesterherz finden!

Mainz. *G. Lenhart.*

18) **Herrlichkeiten der Seele.** Mystik des Auslandes. Von *Dr Alfons Heilmann.* (Vierter Band der „Bücher der Einkehr", herausgegeben von Dr Alfons Heilmann.) Gr. 8° (390). Freiburg i. Br., Herder. Geb. M. 8.— oder S 14.40.

Das Wort „Mystik" ist hier im weiteren Sinne genommen, in welchem es auch einen Teil der Asketik umfaßt; denn die Kapitel 1, 3 und 4 sind fast rein asketisch; 2, 5 und 6 handeln von der Vorschule der Beschaulichkeit und dann das letzte Kapitel vom beschaulichen Leben selber, wobei Nr. 29 und 30 von Charismen sprechen. Die Wahl der Lesestücke aus acht ausländischen Mystikern ist sehr glücklich getroffen und die Übersetzung, nach Stichproben zu urteilen, sehr gut und schön. Es ist aber zu bedauern, daß der Herausgeber keine Quellenweisungen bietet; seine Bedenken dagegen sind unbegründet. Das Buch setzt beim Leser einige Kenntnis der Grundlehren der kirchlichen Mystik voraus. Das in mancher Hinsicht ähnliche Buch von Saudreau, „Das gottgeeinte beschauliche Leben", hat gut getan, eine theoretische Einleitung zu geben. Wer die nötigen Vorkenntnisse hat, wird das Werk mit großem Nutzen verwenden können. Denn zunächst zur täglichen Lesung bestimmt, ist es auch zur Seelenführung vorzüglich verwendbar.

Heiligenkreuz bei Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

19) **Vom Reichtum der Seele.** Religiöse Betrachtungen. Von *Josef Kühnel* (167). Mainz 1921, Matthias Grünewald-Verlag. Auslieferung: Hermann Rauch, Wiesbaden.

Was uns Kühnel hier bietet, sind keine trockenen, moralisierenden Darlegungen, sondern sinnvolle Essays über brennende Fragen einer christlichen Lebensethik; freilich wollen diese meist in philosophisch-abstrakter Weise geschriebenen Aphorismen nicht im Fluge gelesen sein, sondern in beschaulichem Nachdenken durchkostet werden.

Arnstein (Ufr.). *Pfarrer Rümmer.*

20) **Von den Tagen Gottes.** Religiöse Betrachtungen im Anschluß an das Kirchenjahr. Von *Josef Kühnel* (164). Mainz 1923, Matthias Grünewald-Verlag. Auslieferung: Hermann Rauch, Wiesbaden.

Wesentlich leichter als obiges Werk, weil weniger abstrakt und sich an die Liturgie des Kirchenjahres anschließend, ist Kühnels: „Von den Tagen Gottes." In der Formgebung an Hilty erinnernd, paraphrasiert er sein Thema nach allen Seiten und läßt dann die variierten Gedanken ausklingen in ein Schriftwort oder in das Wort eines großen christlichen Denkers. Wen nach gediegener Geistesnahrung gelüstet, die sich qualitativ über den Durchschnitt erhebt, dem seien beide Bücher bestens empfohlen.

Arnstein (Ufr.). *Pfarrer Rümmer.*

21) **Bildung des jungen Menschen.** Von *Dr Tihamér Tóth,* Professor an der Universität zu Budapest. 8° (170). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Die neue Bewertung des Jugendzeitalters bringt immer mehr Literatur auf den Markt. Diese handelt entweder theoretisch über die Frage oder will Erziehern, Eltern und der Jugend selbst als praktischer Behelf in die Hand gegeben sein. Der vorliegende erste Band eines auf drei Bände berechneten Werkes („Wachstum und Gestalt", Bücher der Lebensver-

fassung für den jungen Menschen) zählt zur zweiten Gruppe dieser Jugendliteratur und ist den Schülern der mittleren und oberen Klassen an höheren Lehranstalten gewidmet. Die vier Abschnitte (Vom Mensch zu Mensch, Gesunde Lebensweise, Studium und Lektüre, Die Reife) sprechen frisch, unschulmeisterlich und ritterlich zu den Jungens. Sie lassen den fortreißenden Impuls, ohne den sich echte Jugend nur respektvoll langweilt, ebensowenig vermissen, wie die aus langer Erfahrung, reichen Wissen und einem warmen Herzen für das kommende Volk entspringende überlegene Zielsicherheit und Festigkeit des Führers. Eltern, Professoren und Religionslehrer, etwas auch für uns!

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

22) **Hilfsbuch zum Einheitskatechismus.** Bearbeitet nach dem Prinzip der religiösen Lebensschule von *Georg Deubig.* I. Band: *Vom Glauben.* 8° (297). II. Band: *Von den Geboten.* 8° (400). Mit kirchl. Druckgenehmigung. Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen.

Der Verfasser bietet inhaltlich vollständige, formell skizzenhaft abgefaßte Katechesen, die eine Fülle von Anregungen geben, wie die religiöse Unterweisung nach dem Prinzipe des Arbeitsunterrichtes veranlagt und im Sinne der religiösen Tat- und Lebensschule gestaltet werden kann. Deubig folgt dem bekannten System Göttler-Götzel, wonach die Mitarbeit der Schüler sich im vorbereitenden, erarbeitenden und nachfolgenden Tun auswirkt, wobei letzteres naturgemäß die Brücke von der Arbeits- zur Lebensschule bildet. Diese drei Stufen sind überall auch äußerlich deutlich ersichtlich gemacht, so daß jedermann leicht in die Lage versetzt ist, ihnen nach Maßgabe der Zeit und des Stoffes Rechnung zu tragen. In der Sittenlehre ist wirksam auf die Willens- und Gewissensbildung und letzten Endes auf die bewußte sittliche Tat der Katechumenen abgezielt. An biblischen Ereignissen und sonstigen Beispielen, die erfreulich zahlreich eingestreut sind, wird das sittliche Empfinden und ethische Gefühl geweckt und geübt und so dem sittlichen Wollen und Tun im Herzen des Kindes der Weg erfolgreich bereitet. Die übernatürlichen Motive zum sittlich guten Handeln werden durch die natürlichen ausgiebig unterstützt. Der positiven Fassung der Sittenlehre paßt sich das Hilfsbuch Deubigs durchwegs glücklich an. Die Katechesen sind so angelegt, daß das gebotene Material auch jenen Religionslehrern beste Dienste zu leisten vermag, die einen minder guten Katechismus als den sogenannten Einheitskatechismus zur Grundlage ihres Unterrichtes zu nehmen genötigt sind.

Linz. *Gottfried Bayr.*

23) **Katechesen für die Oberstufe** nach dem deutschen Einheitskatechismus. Von *Dr Edmund Jehle.* 1. Teil: *Glaubenslehre.* 8° (X u. 194). Freiburg i. Br. 1926, Herder. Geb. M. 4.—.

Der Verfasser skizziert hier Katechesen über die zwölf Glaubensartikel nach der Methode „Arbeitsunterricht", die noch lange nicht ausgereift ist, weshalb man in der Beurteilung der diesbezüglichen Versuche des Verfassers weitherzig sein muß. Viele treffende Vergleiche, Beispiele und Angaben sind eingestreut. Auf die Erzählung vom heiligen Augustinus und dem wasserschöpfenden Knaben soll, weil sie zu legendär ist, verzichtet werden (S. 46). Irreführend ist der Satz S. 136: „Es hat manchmal mehrere Päpste zugleich gegeben"; es gab auch damals nur *einen* wirklichen Papst, aber mehrere, die sich Papst nannten. An mehreren Stellen werden die „Griechisch-Katholischen" als Nichtkatholiken bezeichnet. Da muß eine Namensverwechslung obwalten.

Wien. *W. Jaksch.*

24) **Leben Jesu.** Von *Dr Edmund Jehle* (343). Paderborn 1926, Schöningh. M. 4.80, geb. M. 6.30.

Ein Leben Jesu, das in seiner Darbietung die Mitte hält zwischen Kürze und allzu umfangreicher Darbietung. Jeder Nummer ist eine Anwendung beigefügt, so daß sich das Buch besonders als Betrachtungsbuch für Laien eignet, die das Buch mit Interesse und Gewinn gebrauchen werden.

Stift St. Florian. *Dr Josef Hollnsteiner.*

25) **Der göttliche Heiland.** Mein Führer zum Lebensglück. Von *Dr Edmund Jehle* (96). Paderborn 1926, Schöningh. Kart. M. 1.20.

Ein kleines Lebensbild des Heilandes für die Jugend; voran geht eine kurze Einführung und Abhandlung über die christliche Zeitrechnung und über das Land Palästina und seine Bewohner; den Schluß bildet ein zusammenfassender Rückblick auf das Leben Jesu. Störend wirken die Evangelien-Verweise am Rande, weil dadurch beim kindlichen Leser die Meinung erweckt wird, der Text sei Bibelwort. Das Büchlein eignet sich als Geschenk zum Schulaustritt.

Stift St. Florian. *Dr Josef Hollnsteiner.*

26) **Der heilige Kreuzweg** für Kommunionkinder bearbeitet. Von *Johannes Luxem*, Pfarrer. Kleines, handliches Heftchen (16). Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei- und Verlags-A.-G. Bei Bezug von 10 Exemplaren und mehr, das Stück M. —.05.

Die Vorbereitung unserer lieben Erstkommunikanten sollte sich nicht auf die drei Monate vor dem Weißen Sonntage beschränken. Das dürfte besonders jetzt zu beobachten sein, wo die Kinder in so früher Jugend zum Tisch des Herrn geführt werden. Eine frühe und stetige Einwirkung auf die junge Seele ist notwendig, wenn sie mit Frucht den schönsten Tag ihres Lebens begehen soll. Der vorliegende Kreuzweg von Pfarrer Luxem mit seinen knappen, anschaulichen Betrachtungen und kindlich gefaßten Gebeten bedeutet für den Seelsorger eine gute Unterstützung in seiner Vorbereitungsarbeit. Wer seine Kommunionkinder früh anleitet, wenigstens jeden Freitag diesen Kreuzweg zu beten, bereitet ihre empfänglichen Seelen früh und wirksam vor auf den schönsten Tag des Lebens.

Saarbrücken. *Pfarrer Dr Schlich.*

27) **Predigt und Heilige Schrift.** Vortrag für die homiletischen Kurse in Speyer und Bonn. Von *Dr Paul Wilhelm von Keppler.* (VI u. 52). Freiburg i. Br. 1926, Herder. Kart. M. 1.—.

Als Bischof Keppler starb, fand man in seinem Pult das fertige Manuskript dieses Vortrages, den der hochwürdigste Verfasser auf den homiletischen Kursen in Speyer und Bonn halten wollte. Gibt schon dieses tragische Moment dem Vortrag eine ernste Weihe, so muß der Inhalt jedem Leser geradezu zum religiösen Erlebnis werden. Der Schluß zumal ist ein Hohes Lied auf die Heilige Schrift, wie es nur ein echter Mystiker singen konnte. Das Predigtamt als ministerium Verbi Divini — das ist das Letzte und Größte, was über das Predigtamt zu sagen ist. Und wie es hier gesagt ist, so erhaben und überwältigend, hat es kaum je eine menschliche Feder niedergeschrieben.

Linz. *Dr W. Grosam.*

28) **Wasser aus dem Felsen.** Neue Folge der Homilien und Predigten von *Dr Paul Wilhelm von Keppler*, weiland Bischof

von Rottenburg. I. B. 8° (VIII u. 380). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 4.40, in Leinwand M. 6.—.

Dompräbendar Seibold hat begonnen, die homiletische Hinterlassenschaft des am 16. Juli 1926 verstorbenen Bischofs Keppler als kostbares Geisteserbe dem Klerus zu erschließen. Der erste Band bringt 5 Hirtenbriefe, 5 Passionspredigten, 6 Weihepredigten, 20 Gelegenheitspredigten und 21 Reden und Ansprachen, fast durchwegs aus den letzten fünf Lebensjahren des großen Bischofs: reife Meisterwerke eines gottbegnadeten Genius, einer gottvereinigten Priesterseele, einer ganz durchgeistigten Persönlichkeit. An Kraft und Schönheit des Gedankens und des Wortes steht kein neuerer Homilet über Keppler. Da schweigt der Kritiker und wird zum ehrfürchtigen Schüler und andächtigen Hörer: der tote Meister redet noch.

Linz. *Dr W. Grosam.*

29) **Gelegenheits- und Kanzelreden.** II. Weltliche Vereinsreden. Von *Alois Stradner*. Herausgegeben von *Dr Anton Thir*. 8° (182). Graz 1926, „Styria". S 4.—.

Das Hausbrot des katholischen Gesellen, Gedanken bei einem Glase Bier, Der liabe G'sund, Pillen gegen das Faschingsfieber, so und ähnlich lauten die Themen dieser 34 Vereinsreden, die ich auf das beste empfehlen möchte, weil sie von wärmster, echt volkstümlicher Beredsamkeit erfüllt sind, fröhlichem Humor nicht scheu aus dem Wege gehen und mit Entschiedenheit und Macht dem seelsorglichen Ziele zusteuern. Gerade das ist es, was wir für Gesellen-, Arbeiter- und auch andere Vereine brauchen, samt der schon von Horaz gepriesenen Kunst: Ridentem dicere verum. Auch wenn er sich manchmal wiederholt, auch wenn heute die Zeiten andere sind, so bleibt Stradner doch ein Meister des Wortes, von dem der Vereinsseelsorger, besonders der Gesellenvater, nur lernen kann. — In dem apologetischen Vortrage über die Hexenprozesse (S. 102) wäre ein tieferes Eingehen auf die gegnerischen Vorwürfe nötig.

Neustift. *Binder.*

30) **Christenlehrpredigten.** Von *Dr Walter*, Stiftspropst in Innichen. Nach seinem Tode bearbeitet von *Alfons v. Riccabona*, Spiritual am Priesterseminar in Brixen (560). II. Band (IV. Hauptstück; V. Hauptstück 1. Teil). Brixen 1926, A. Wenger.

Dem im Jahre 1922 erschienenen I. Band (cf. Besprechung 1922, S. 361) reiht sich nun der II. Band an über die Sakramente und die Hauptsünden. Die Gnadenlehre wird in einer Christenlehre behandelt, ebenso das Sakrament der Firmung. Katholische Wahrheiten soll man nie durch Legenden beweisen, wie es z. B. bei den Früchten der heiligen Messe geschieht (105 f.); bei den Geschichten muß Ort und Zeit der Handlung angegeben werden, um sie glaubwürdig zu machen. In der Alkoholfrage wird sich in manchen Gegenden der Satz etwas verschärfen lassen: „Den Männern werde ich den Schnaps nicht ganz auszureden vermögen" (S. 491). Ich empfehle das Werk als Materialsammlung zu Handen des Predigers.

Stift St. Florian. *Dr Josef Hollnsteiner.*

31) **Dogmatische Jünglingspredigten.** 40 Vorträge für Studenten. Mit besonderer Rücksicht auf höhere Bildungsanstalten dargeboten von *P. Markus Edelmann O. M. Cap.*, Stadtpfarrer in Feldkirch. Regensburg 1926.

Die 40 Vorträge, die P. Edelmann als Exhortator der Gymnasialstudenten von Meran hielt, behandeln einen Teil der in der Glaubenslehre

der Katechismen enthaltenen Wahrheiten: die Lehre vom katholischen Glauben im allgemeinen, von Gottes Dasein und Wesen, von der heiligsten Dreifaltigkeit, von der Weltschöpfung, die Lehre von den Engeln, von der Erschaffung des ersten Menschen, von seinem Glück und seinem Fall.

Was diese Vorträge auszeichnet, ist die genaue, kurzgefaßte Angabe des Themas, die klare, übersichtliche Gliederung sowie die frische, anschauliche, lebenswarme sprachliche Darstellung. Dem Leser bieten sie zudem eine Menge origineller Gedanken, neuer Beispiele und Vergleiche.

Weniger gefallen die langen Reihen kurzer Sätze, die sogar beim Lesen ermüden, sowie manche weniger edle Ausdrücke und Wendungen, die sich in die sonst gefällige Sprache einmengen. Manche Argumentationen, die, sei es in sich, sei es in ihrer Ausführung, dem grübelnden Verstand kaum genügend entgegenkommen, beweisen zudem wiederum einmal die Wahrheit, daß es schwer ist, auf der Kanzel in Apologetik zu machen, namentlich in kurzgefaßten Predigten. Vielleicht wird der Autor ein nächstes Mal bei der Darstellung der Natur und Vollkommenheit Gottes die einzelnen göttlichen Eigenschaften in mehreren Predigten ausführlich behandeln: Ein Gegenstand, der wie kein anderer geeignet ist, die Gläubigen mit tiefer Ehrfurcht vor der göttlichen Majestät zu erfüllen und zugleich den Glauben an Gott und alles Übernatürliche zu bekräftigen.

Dr G. Kieffer.

32) **Jesu soziales Königtum.** Predigtzyklus. Von *P. Thomas Villanova Gerster O. M. Cap.* 8° (61). Innsbruck 1926, Fel. Rauch.

Neun Predigten zur Vorbereitung auf das Fest „Christi Königstag", denen im Anhange noch sechs Skizzen beigegeben sind. Gute Disposition, reichliche Benützung der Heiligen Schrift und volkstümlicher Einschlag sind lobend hervorzuheben. Trotzdem ist die ganze Darstellung meines Erachtens noch immer zu abstrakt für die Fassungskraft und das Interesse unseres Volkes. Die Predigt über Jesu Königtum und die soziale Not (S. 35 ff.) scheint, wie manche wohlgemeinte Kriegspredigt, geeignet, falsche Hoffnungen zu wecken.

Neustift. *Binder.*

33) **Fleißbildchen** mit farbigen Darstellungen der interessantesten Stätten Palästinas und Ägyptens nach Originalgemälden von *F. Perlberg.* München, C. Andelfinger u. Co., Lindwurmstr. 12. Preis für 100 Stück in Umschlag (in 30 Nummern gemischt) M. 3.—.

Vornehmlich Katecheten und Religionslehrer mittlerer Schultypen seien auf die biblisch-geographischen Darstellungen (ohne Text) aufmerksam gemacht, da sie instruktiv sind und koloristisch recht ansprechend wirken.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig und liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger, Linz, Landstraße 30.

81. JAHRGANG ZWEITES HEFT
THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT
1928

Opfergeist.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Da ich dieses schreibe, feiert die Kirche gerade Oktav von Heilig-Drei-König. Welcher Opfergeist beseelte diese heiligen Männer! Wieviel Mühe, Entbehrung, Müdigkeit, Gefahren ließen sie es sich kosten, dem neugeborenen Gotteskinde ihre Verehrung darzubringen, und wie hochherzig warteten sie mit ihren Gaben an der Krippe auf! Sind sie darin nicht Ansporn und Vorbild für uns Priester?

I.

„Denn jeder Hohepriester, der aus der Zahl der Menschen genommen ist, wird für die Menschen aufgestellt in ihren Angelegenheiten bei Gott. Er soll Gaben und Opfer für ihre Sünden darbringen" (Hebr 5, 1). Was hier vom Hohenpriester gesagt ist, gilt auch von jedem Priester: in erster Linie ist er nicht bestellt, Schulunterricht zu geben, Vereine zu leiten, Reden zu halten, Schriftstellerei, Hausseelsorge und dergleichen zu treiben — so notwendig das alles auch ist —, sondern Opfer darzubringen. Dazu empfing er die heilige Weihe. Dies ist auch sein besonderes Vorrecht. Andere Dinge, wie die oben erwähnten, können auch von Laien ausgeführt werden. Der Priester aber ist nicht nur Apostel, sondern auch Priester — Opfernder, und dessen muß er sich vor allem anderen bewußt bleiben. Vor aller Sorge für die Menschen muß er seine Sorge *Gott* zuwenden. Pro hominibus constituitur in *iis quae sunt ad Deum.*

So stellte auch Moses die erste Gesetzestafel, die von Gott handelt, der anderen, die von den Pflichten gegenüber Menschen redet, voraus. — Bisweilen will es scheinen, als würde das stellenweise nicht mehr genügend beachtet. Seit Kant das verhängnisvolle Wort prägte: „Alles, was der Mensch außer einem sittlich-guten Leben noch tun zu müssen glaubt, ist Afterdienst Gottes", hat sich die Religion vieler Modernen vom Kultus ganz los- und in alleinige Ethik aufgelöst. Aber auch der katholischen Frömmigkeit droht in dieser Beziehung zum Teil eine Gefahr. Man geht fast ganz darin auf, sein Ich zu vervollkommnen und „Gottes Willen zu erfüllen", und Gebet, heilige Messe und anderes sind einem nur Mittel zu diesem Zwecke. Anstatt theozentrisch zu sein, ist die Frömmigkeit anthropozentrisch geworden. Oder ist das nicht der Fall, so denkt man doch viel zu einseitig an den Dei famulatus, nicht genug an den Dei cultus. Ob nicht auch manche von uns diesen Fehler begehen, persönlich und amtlich zu viel der „Ethisierung" zu verfallen und das eigentliche „Devote", das Gott-Zugehörige in den Hintergrund zu drängen? Wird immer das Lob Gottes im Brevier digne, attente et devote gebetet? Immer das heilige Opfer als der Hauptteil der Tagestätigkeit betrachtet und dementsprechend gefeiert? Oder erledigt man beide flüchtig, um nur möglichst bald zu den „Hauptgeschäften" des Tages zu kommen? Bedeutete das nicht eine Umwertung aller Werte? Gebührt Gott nicht der erste und vorzüglichste Tribut des Tages? Und liegt das nicht im Lobgebet und heiligen Meßopfer geborgen? Wie oft kehrt in den Psalmen das Laudate Dominum, Tollite hostias et introite in atria sancta eius wieder! Sollten wir Priester des Neuen Bundes solcher Aufforderung weniger gerecht werden als die des Alten?

Mit Rücksicht auf Gott schon nimmt das Opfer den ersten Platz unter unseren Amtspflichten ein. Dazu kommt ein Zweites: wir befinden uns, was die moderne Welt nicht mehr kennt, ganz auf übernatürlichem Boden. Alle Abtragung der Schuld, alle Kraft zur Ablegung der Sünde,

zur Besiegung der Leidenschaft, zur Vervollkommnung in sittlicher Beziehung, alle Gnade kommt uns nur durch Christus, und zwar nicht etwa nur durch den „historischen", längst von dieser Erde verschollenen, sondern durch den als Haupt der Kirche unter uns weilenden und im täglichen Opfer für uns sich darbietenden Christus. Wie schwach und erbärmlich ist unser ganzes Mühen gegen ein einziges seiner heiligen Opfer! Und wir könnten dieses hintansetzen und mehr von unserem Eigenwirken erwarten? Oft unbewußt? Könnte dann das Wort Gottes beim Propheten nicht an uns wahr werden: „Ihr habt reichlich gesät und wenig eingebracht . . . Ihr blicket nach Überfluß aus und sehet, es ward Mangel; ihr brachtet ins Haus, und ich blies es weg. Warum dies, spricht der Herr der Heerscharen? Weil mein Haus wüste liegt" (Agg 1, 6; 9)? Sagt nicht Christus: „Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt viele Frucht" (Jo 15, 5)? Bezieht sich das nicht auch auf die Vereinigung mit ihm im heiligen Opfer?

Muß nicht sodann allein schon das Glück, ein solches Opfer zu haben, wie wir es in der heiligen Messe besitzen, unseren Eifer in Darbringung desselben anspornen? Jeder eifrige Priester möchte doch Gott recht ehren, möchte ihm doch vieles geben — was soll er nehmen? Irdische Gaben? Aber „der Libanon reicht nicht zum Feuer hin, seine Tiere reichen nicht hin zum Brandopfer. Alle Völker sind vor ihm, wie wenn sie nicht wären, wie ein Nichts und eine Leere gelten sie bei ihm. Wem also vergleicht ihr Gott" (Is 40, 16—18)? Im täglichen Opfer Jesu Christi besitzen wir nun eine Ehrung Gottes, wie sie ganz seiner würdig ist. Gegen diese Opfergabe und Ehrung kommen alle anderen gar nicht in Betracht. — Jeder eifrige Priester möchte sich Gott dankbar bezeigen, aber quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi? Sind irdische Gegengaben, an Gottes Wohltaten und seiner Güte gemessen, nicht wiederum zu gering? Was also soll der Priester als Dank darreichen? Quid? Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo. — Trauer erfüllt

den eifrigen Priester ob all der Schlechtigkeit und Verderbtheit der Welt. Sühne möchte er dem beleidigten Gott leisten, Fürbitte für seine sündigen Schäflein einlegen, doch das Wie? kehrt wieder. Trägt er aber nicht in seinen Händen das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünde der Welt? — Das alles sind doch Wirklichkeiten! Unendlich vieles ist am Morgen mit dem heiligen Opfer geschehen. Wie sehr wußten das unsere Altvordern zu schätzen, indem sie Benefizien nur zur Darbringung des heiligen Meßopfers stifteten. In ihrem Glaubensgeist erkannten sie mit Recht, daß damit allein schon eine Priesterexistenz gerechtfertigt sei. Liegt darin nicht auch viel Trost für so manchen Priester, der wegen Alter und Krankheit an apostolischen Arbeiten verhindert ist oder sonst glaubt, so wenig zu erreichen?

Aber den Priester bedrückt nicht nur fremde, sondern auch eigene Schuld und Unwürdigkeit. Wie alles wieder gutmachen? Durch eigene Abtötung? Bußwerke? Selbstquälerei und Gewissensvorwürfe? Gewiß sollen auch wir Buße tun; aber vergessen wir nicht: die Hauptbuße tut für uns ein anderer: Jesus Christus im heiligen Opfer. Dort reicht er sich auch zur Sühne für des Priesters Sünde dar, und damit wird sie getilgt. Der heilige Paulus mahnt: „Deswegen muß er, wie für des Volkes Sünden, so auch für seine eigenen Opfer darbringen" (Hebr 5, 3). Wie aber das Opfer für das Volk wirksam ist, so doch auch für ihn selbst. Bleiben sich alle Priester dessen bewußt? Wäre das der Fall, würde alsdann wohl so viel Druck auf so manchem lasten bleiben? Erschien nicht nach Noes Opfer der Friedensbogen im Gewölk? Hat der Priester auch für seine Sünde das Opfer dargebracht, sollte nicht auch da der Himmel wieder blauen und der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes wieder sein Antlitz leuchten lassen? Wie glücklich sind wir doch im Besitze des heiligen Opfers! Welche Waffe gegen alle Sünde und Trauer und welches Mittel, Gott zu verherrlichen und ihm Liebe zu bezeigen, ist uns damit in die Hand gegeben! Muß nicht heilige Freude jeden Priester

erfüllen, wenn er mit erhobener Patene vor Gott hintritt: Suscipe sancte Pater omnipotens aeterne Deus hanc immaculatam hostiam — wenn er sie gleichsam als Abwehrschild erhebt, zuerst für sich: pro innumerabilibus peccatis et offensionibus et negligentiis meis — wenn sich dann der Kreis erweitert: pro omnibus circumstantibus und so alle Gläubigen: Lebende und Verstorbene umfaßt — wenn er gleichsam die ganze streitende und leidende Kirche um sich versammelt und sich bewußt ist, auf alle diese reichliche Gnade und Versöhnung mit Gott herabrufen zu können? „Gepriesen sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns in Christus gesegnet hat mit allem überirdischen Segen vom Himmel her" (Eph 1, 3). Müssen wir nach alledem nicht viel mehr unser Amt als Opferer schätzen und pflegen und auch die Gläubigen wieder weit mehr von dem Überwert des heiligen Meßopfers über andere Tätigkeit überzeugen?

Notwendig aber ist es, nicht nur das heilige Opfer darzubringen, sondern es auch im *rechten Geiste* darzubringen. Wohl ist ja beim heiligen Meßopfer Jesus Christus der eigentliche Opferpriester, und seine Aufopferung verleiht darum der heiligen Handlung ihren Hauptwert, aber die Gesinnung, Seelenhaltung, die der Priester bei dem heiligen Opfer hat, ist doch auch von hoher Bedeutung. Es macht doch einen Unterschied aus, ob der Priester rein gewohnheitsmäßig, zerstreut und ohne vorherige richtige Herzenseinstellung die heilige Handlung vollzieht, oder ob er mit heiliger Inbrunst an den Altar tritt und ganz von der Opferidee durchdrungen, von Glauben, Verlangen, Dankbarkeit und Liebe getrieben wird. Sancta sancte sunt tractanda! Gilt das von allen priesterlichen Funktionen, um wieviel mehr von der heiligsten aller! Wäre es da nicht Mißbrauch, ohne genügende Vorbereitung sich zum heiligen Opfer zu begeben? Oder diese nur auf ein kurzes, hastig hergesagtes mündliches Gebetchen und auf die Intention: „Für N. N." zu beschränken? Müßte nicht vielmehr erst die Intention: Dir, o Gott, zu Ehren, zum Dank, zur Liebe, erweckt und eine dem-

entsprechende lodernde Herzensstimmung angefacht werden? Ist man gewohnt, vorher eine Betrachtung zu machen, so sollte man diese nicht ganz in Erwägungen über irgend eine Tugend aufgehen lassen, sie beim Zeichen der Uhr plötzlich abbrechen, in fremden Gedanken und zerstreut fortstürmen und so das Opfer beginnen. Besser wäre es doch gewiß, wenigstens den letzten Teil der Betrachtung auf die bevorstehende heilige Handlung zu beziehen; noch besser, wie es mancher Brauch ist, das Meßformular des betreffenden Tages am Abend vorher durchzusehen, seinen Charakter (Festgeheimnis, Märtyrer, Jungfrau), Introitus, Offertorium u. s. w. sich einzuprägen, sofort beim Erwachen sich in den ganzen Gedankenkreis wieder hineinzuversetzen und dementsprechende Affekte zu nähren.

II.

Aber auf das heilige Meßopfer darf sich der Priester nicht beschränken, er soll auch persönliche Opfergaben zu der seines Hohenpriesters hinzulegen. Welche? Der heilige Thomas unterscheidet ein dreifach zu opferndes Gut: „Das erste ist das Gut der Seele, das Gott in einem gewissen inneren Opfer durch die Devotio, das Gebet und andere dergleichen innere Akte dargebracht wird; und das ist das Haupt- (principale) Opfer. Das zweite ist das Gut des Körpers, das Gott einigermaßen durch das Martyrium und die Entsagung oder Enthaltsamkeit dargeboten wird. Das dritte ist das Gut der äußeren Dinge, von dem man Gott Opfer bringt, und zwar direkt, wenn wir unsere Dinge Gott unmittelbar darbieten, mittelbar, wenn wir sie mit dem Nächsten Gottes wegen teilen.“[1])

Dem ersten werden wir gerecht durch jede innere Hingabe unseres Selbst und unserer Bemühungen an Gott. In herrlicher Weise wurde dieses Opfer bei der Priesterweihe vollzogen, da wir uns Gott ganz weihten. Wie wertvoll ist es doch, diese Gottesweihe oft, besonders bei der heiligen Messe zu wiederholen! Das Gut des Körpers

[1]) S. Th. II/II. qu. 85 art. 3. ad. 2.

opferten wir durch die priesterliche Enthaltsamkeit. Möchte uns in der Beziehung bei allen Versuchungen der Gedanke vorschweben, daß hier Stoff zu einem herrlichen, stets erneuten Opfer geboten ist, und daß jede Schwierigkeit das Opfer nur um so verdienstlicher macht! Dann würde uns die Versuchung nicht entmutigen, sondern unseren Mut und unsere Entsagungsbereitschaft noch erhöhen. Auch kann dieses Opfer sich zu einem unblutigen Martyrium steigern und so wahres Heldentum und heroische Gottesliebe erzeugen. Übersehen wir sodann nicht, daß auch die Prüfungen des inneren Lebens: Trockenheit, Gottverlassenheit, passive Läuterung, in dieses Gebiet schlagen, also recht ertragen und Gott dargeboten, nicht Unter- oder Niedergang, sondern ein herrliches Opfer und einen Aufstieg zu Gott bedeuten.

Ergänzend könnte man noch das Wort des heiligen Paulus hinzufügen: „Meine Brüder, ich ermahne euch bei der Barmherzigkeit Gottes, euren Leib als ein lebendiges, heiliges, Gott wohlgefälliges Opfer darzubringen: das sei euer vernünftiger Gottesdienst. Macht euch nicht dieser Welt gleichförmig, sondern gestaltet euch um durch Erneuerung eures Geistes, um zu prüfen, was Gottes Wille ist, was gut, wohlgefällig und vollkommen ist“ (Röm 12, 1. 2). Unseren Leib, das will hier heißen: unser Ich mit allen seinen Fähigkeiten, unser ganzes Leben im Leibe. Zum Opfer soll es werden, indem wir es nicht weltlichen Lüsten, Launen und Leidenschaften ausliefern, sondern indem wir alles, Gedanken, Worte und Taten nach Gottes Willen einrichten, uns vor Entschlüssen erst fragen, was gut, was der Wille Gottes sei, und danach handeln. Schon um als Christ zu leben, fehlt es also nicht an Opfergelegenheit. Denn um zu tun, was gut und Gott wohlgefällig ist, heißt es bald einen Zornesanfall überwinden, bald einem bösen Begehren entsagen, bald einen unlieben Mitmenschen ertragen, bald den Hang zur Bequemlichkeit bekämpfen, bald in der Geduld sich üben. Alles Opfergaben! In seiner tiefen Weise sagt der heilige Thomas: „Daß wir Gott in einer gewissen geistigen Gemeinschaft anhängen wollen —

das gehört zur göttlichen Ehrfurcht; und daher nimmt irgend welcher Tugendakt den Charakter des Opfers an, dadurch, daß er gesetzt wird, damit wir Gott in heiliger Gemeinschaft anhangen."[1]) Ähnlich der heilige Augustin: „Verum sacrificium est omne opus, quod geritur, ut sancta societate Deo iungamur."[2])

Wenn schon jedes wahre Christenleben also Möglichkeit zu vielen Opfern bietet, um wieviel mehr das Priesterleben! Persönlich hat ja der Priester schon viel höhere Verpflichtungen übernommen als der einfache Christ. Fragen soll er nicht nur, was „gut", sondern was „vollkommen" ist. Dazu dann die Einsamkeit und Zurückgezogenheit seines Lebens! Und die Amtspflichten: das Weilen in einer zumeist ganz anders gearteten Umgebung, der stete Kampf gegen Sünde und Verwilderung, der steinige Acker, die Widersprüche, die ihm oft begegnende Stumpfheit der Massen, feindliche Mächte, die Mühen des Beichtstuhls, der Schule, der Versehgänge, der Hausseelsorge, der Vereinstätigkeit! Dazu schließlich oft noch die inneren Kämpfe: Finsternis, Freudlosigkeit, Anfälle von Entmutigung — alles Stoff zum Opfer!

Auch das dritte vom Aquinaten angeführte Opfer, das Opfer der äußeren Güter, fehlt im Priesterleben nicht. Wie mancher schenkte sein Vermögen zum Bau oder zur Verschönerung des Gotteshauses oder leistete Beihilfe für die Diaspora und die äußeren und inneren Missionen! Gerühmt zu werden verdient hier das Beispiel des Paderborner Klerus, der freiwillig von seinem Einkommen einen bestimmten Prozentsatz abgab und damit den Gottesdienst in der Diaspora unterhielt. Oder nehmen wir die von Thomas genannte mittelbare Art: das Teilen der äußeren Güter mit dem Nächsten um Gottes willen, so fehlt auch da die Gelegenheit gewiß nicht. Täglich klopfen doch, zumal heute, so viele Notleidende an des Priesters Türe. Und dann wie viele Arme, Waisen, Obdachlose gilt es zu unterstützen! Ein reiches Feld! Mit Dank müssen

[1]) II/II. qu. 85. art. 3. ad. 1.
[2]) De Civ. Dei l. 10. c. 6.

wir deutschen Priester zumal da der großartigen, oft ergreifenden Opferbereitschaft so vieler unserer Mitpriester in Holland, der Schweiz und Nordamerika gedenken, mit deren Mühen und Spenden es gelang, ungezähltes Elend zu lindern. Ein besonderes Denkmal des Dankes sei hier dem kürzlich leider so tragisch ums Leben gekommenen P. Lukas Etlin O. S. B., Clyde U. S. A., gesetzt, der eine unglaubliche Liebestätigkeit für die Mittelländer Europas entfaltete!

An Opfergelegenheit und Opfergaben ist also kein Mangel. Aber eines fehlt oft: Daß man diese schönen Gelegenheiten als Opfergelegenheiten auch wahrnimmt und sie gleich als solche ausnützt. Manche aber erfüllen alle ihre Obliegenheiten geschäftsmäßig, lassen alle Widrigkeiten stumpf und gedrückt über sich ergehen und entnehmen ihnen Anlaß zu Mißmut, Verbitterung und Klagen — sie lassen die zum Opfer bestimmten Gaben am Wege liegen, anstatt sie zum Opfer zu machen. Hier heißt es: „Tollite hostias et introite in atria eius" (Ps 95, 8)! Greifet die Gaben: die Pflichten, Widrigkeiten, Arbeiten, Geduldproben, Mühen und Leiden mit eurem Herzen auf, tretet damit in Gottes Vorhof, d. h. vor den allgegenwärtigen Gott und reicht sie ihm in Glauben, Ergebung und Liebe dar — vielleicht noch in geistiger Verbindung mit dem am Morgen gefeierten heiligen Meßopfer! Sacrificium visibile invisibilis sacrificii sacramentum i. e sacrum signum est.[1]) So wird aus der Not eine Tugend, aus Erdengut eine Weihegabe, aus Alltagsdienst ein religiöses, himmlisches Opferfest. Wieviel Tugend würde geübt, welch herrlicher Fortschritt erzielt werden, nähme man nur alles, was einem täglich begegnet, in dieser Seelenverfassung hin! Ist noch weitere Kraft vorhanden, wird ein wahrer Priester des Herrn sich nicht mit dem Pflichtmäßigen begnügen, sondern auch Ausschau nach dem halten, wodurch er noch mehr für Gott tun könne, Ausschau auch danach, wie er die ihm anvertrauten Seelen zu lebendigen Opferhostien umbilden könne. Welch überwältigendes

[1]) St. Augustin De. Civ. D. l. 10, c. 5.

Bild, scharen sich Seelsorger und Gemeindeglieder alle als Opfer um den einen opfernden Hohenpriester auf dem Altar! Da ist die Idee vom corpus mysticum verwirklicht, da auch der Gedanke des heiligen Petrus: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum" (1 Petr 2, 9).

III.

Was kann uns zu solchem Opfergeist veranlassen? Zunächst gewiß Gott! Ist seine überragende Majestät es denn nicht wert, daß wir ihr alles opfern? Fordert seine überaus große Freigebigkeit gegen uns nicht, daß auch wir uns gegen ihn freigebig erweisen? „Wir lieben (Gott), weil er uns zuvor geliebt hat" (1 Jo 4, 19). Reicht uns Gott aus hochherziger Liebe nicht jeden Tag aufs neue ungezählte Gaben dar — sollten nicht da auch wir ihm ungezählte Male täglich zurückgeben? Pflegten wir so recht dieses Zurückgeben, wie innig würde da bald unsere Freundschaft mit Gott werden!

Muß dann nicht der Gedanke an Jesus Christus uns zum Opfer antreiben? Was hat Christus für uns geopfert? In der Menschwerdung: „Exinanivit semetipsum, formam servi accipiens" (Phil 2, 7) — in der Krippe, im öffentlichen Leben, am Kreuz! „Dilexit me et tradidit semetipsum pro me" (Gal 2, 20). Und dieses tradere — wiederholt er es nicht jeden Tag in der heiligen Kommunion? Gibt er sich da nicht dem Priester aufs neue in Liebe hin, mit allen seinen Gnaden und Verdiensten? Muß dem dilexit nun von unserer Seite nicht Gegenliebe, dem tradere das tradere — das Schenken unsererseits entsprechen? Sind wir uns dieses Schenkens des Heilandes an uns immer genügend bewußt? Tragen wir das tagsüber auch immer mit uns herum, und beantworten wir es durch oft erneuerte Gegenschenkung?

Muß nicht auch die Not der Seelen den Opfergeist in uns entzünden und wach halten? Was tat, was opferte Christus für sie! „Viele", sagt der heilige Franz von Sales, „wollen wohl für die Seelen beten und arbeiten, wenige

aber für sie leiden". Und doch, zog nicht gerade das Leiden und Opfern Christi den Hauptsegen auf die Welt herab? Ist es nicht auch so mit den Leiden des Priesters? Ist er wie sein Meister nicht auch vor allem zum Opferlamm, nicht nur zum Lehrer und Hirten berufen? „Seid Nachahmer Gottes als seine geliebten Kinder und wandelt in der Liebe, wie auch Christus euch geliebt und sich um unsertwillen als Opfergabe hingegeben hat: ein köstlicher Opferduft für Gott" (Eph 5, 1. 2).

Sodann die Kirche, das Reich Gottes! „Dilexit ecclesiam et seipsum tradidit pro ea" (Eph 5, 25), um sie sich „herrlich zu gestalten, so daß sie nicht Fleck oder Runzel oder etwas dergleichen habe, daß sie vielmehr heilig und makellos sei" (Eph 5, 27). Wie viele Priester sind ihm darin gefolgt! Was haben sie es sich kosten lassen an Mühen und Opfern! Ich erinnere nur an den heiligen Paulus: „Vielmehr zeigen wir uns in allem als Diener Gottes: durch große Geduld, in Drangsalen, in Nöten und in Ängsten, bei Schlägen, in Kerkern und in Aufständen, in Mühen, Nachtwachen und Fasten . . ." (2 Kor 6, 4. 5). Denken wir sodann an die 33 Märtyrerpäpste, den heiligen Athanasius, den heiligen Johannes Chrysostomus, den heiligen Thomas von Canterbury in ihren Kämpfen für die Freiheit der Kirche und Reinheit der Lehre, an den heiligen Dominikus in den Waldenser- und Albigenserwirren, an Franz Xaver, an die vielen heldenmütigen Heidenmissionäre, an die Kulturkampfbischöfe — von den vielen, die heute noch still und verborgen ein entsagungsreiches Seelsorgs- oder Opferleben für die Kirche führen, gar nicht zu reden. Ja, daß es noch immer auch an Opferbereitschaft bis zum Tode nicht fehlt, beweisen uns die Schlachtopfer Chinas und Mexikos. Anspornend für uns muß auch das Beispiel der englischen Priester zur Zeit Jakobs I. wirken, deren Opfergeist Staunen erregt.[1])

Übersehen wir dabei nicht, daß der Segen des Opfers auch auf uns zurückfällt. Opferscheu trägt mißmutig alle

[1]) Pastor, Geschichte der Päpste, XI. Freiburg 1927.

Lasten, ergeht sich in Klagen und Murren, raubt Kraft und Verdienst; freudiger Opfergeist dagegen verleiht Spannkraft und Mut, macht alles leicht, stimmt friedlich — Opferscheu hat Gedrücktheit, Gemütsschwere im Gefolge; freudiger Opfergeist, obwohl auch die scharfen Dornen fühlend, kann doch wieder mit dem heiligen Paulus sprechen: „Gepriesen sei Gott, der Vater unsers Herrn Jesus Christus, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes! Er tröstet uns in all unserer Bedrängnis, und so vermögen wir auch andern in jeglicher Bedrängnis Trost zu spenden, wie wir selbst von Gott getröstet werden. Denn wie Christi Leiden uns überreichlich zuteil werden, so wird uns durch Christus auch überreicher Trost zuteil" (2 Kor 1, 3—5).

Mag aber auch hienieden die Nacht bleiben und die Trostesquelle spärlich fließen, so tröste man sich mit dem Gedanken, daß dadurch das Opfer um so heldenmütiger und reiner wird. Hast du wenig von Gott (Trost), tust du aber weiter treu deine Pflicht, so hat Gott von dir alles. Und auf die Nacht folgt ein um so herrlicherer Tag. „Ihr aber habt in meinen Prüfungen bei mir ausgehalten. So vermache ich euch denn das Reich, wie mein Vater es mir vermacht hat. Ihr sollt in meinem Reiche an meinem Tische essen und trinken; ihr sollt auf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten" (Lk 22, 28—30). „Laßt uns unerschütterlich festhalten am Bekenntnis unserer Hoffnung; denn getreu ist der, der die Verheißung gegeben hat. Seien wir aufmerksam, um einander zur Liebe und zu guten Werken anzuspornen" (Hebr 10, 23. 24).

Wie wäre es denn, wenn wir nun alle Mühen, Leiden, Entbehrungen und Kämpfe unseres Berufes wieder aufnähmen, sie mit den drei Königen zu unserem Hohenpriester hintrügen und diese Hingabe ebenso oft erneuerten, als das Opfer drückender zu werden und Verdrießlichkeit zu wecken droht? Gott läßt sich an Großmut nicht übertreffen. Je großmütiger wir uns wieder zu allem anbieten, um so großmütiger wird auch Gott seinen

Dank bekunden! Tollite hostias — Greift sie auf et introite in atria eius! Die Kraft zu solchem Opfer wird uns aus der Betrachtung, dem innigen Verkehr mit unserem Hohenpriester und aus der Übung werden.

* * *

Erziehen wir aber auch die Gläubigen mehr zum Opfergeist! Daran fehlt es ja so vielen. Darum dann auch so wenig das Verspüren der Segnungen der Religion! Treiben wir nicht immer nur mit dem „Muß" und der Strafandrohung an, sondern wecken wir die opferfreudige Liebe! — Bei nach Vollkommenheit strebenden Seelen ist Opfergeist vorhanden; aber es scheint oft nötig, ihn richtig zu lenken. Manche suchen nach „Öpferchen", daß aber in den täglichen Dingen: dem Gehorsam, den Widrigkeiten, Zurücksetzungen und den Schwierigkeiten des täglichen Zusammenlebens die beste Gelegenheit zum Opfer ist, verlieren sie aus dem Auge. Gewöhnen wir sie, diese zuvor freudig aufzunehmen und dann erst nach anderen Opfern Umschau zu halten! Bei der Gelübdeablegung wollte man sich Gott zum Opfer bringen, für Gott Großes tun — das war der Seele ernster Wunsch! Nun aber, da das Opfer seine Ansprüche geltend macht, verliert man seine erste Absicht zu leicht aus dem Auge und ergeht sich in Unmut und Klagen über Unrecht, Lieblosigkeit u. s. w. Hielte man immer den Opfergedanken fest, würde man sich sagen: Nun, hier ist ja Gelegenheit zu dem, was du mit dem Eintritt in den Orden wolltest: für Gott Großes tun. Darum beschäftige dich nicht lange mit Betrachtung der dargebotenen Widrigkeit, wie lästig und ungerecht sie ist, wie man sie dir im Gegensatz zu anderen zuzumuten wagt, oder wie andere mehr Erfolg und Anerkennung ernten und dergleichen mehr! Erblicke vielmehr darin sofort die Gelegenheit zur Erfüllung deiner Lebensabsicht, sieh darin den Charakter der Opfergabe, und bringe sie als solche sogleich Gott dar! Diese aus dem alltäglichen Leben sich ergebenden Opfer sind Gott meist viel wohlgefälliger als die selbstgewählten, weil bei diesen

oft das eigene Ich zu viel mitspricht, zur Vollkommenheit aber in erster Linie notwendig ist, daß man sich selbst ganz aufgibt, um Gott zu gehören. Thomas von Kempen sagt: „Mein Sohn, verlasse dich, und du wirst mich finden. Lege ab Eigenwillen und Habsucht, und du wirst dabei immer gewinnen. Höhere Gnade wird dir nämlich allsogleich zugelegt, wenn du auf dich selbst verzichtest und dich nicht wieder zurücknimmst. Herr, wie oft soll ich auf mich verzichten und worin mich selbst verlassen? Allezeit und zu jeder Stunde, wie im Kleinen, so auch im Großen! Nichts nehme ich aus, sondern jeder Neigung will ich dich ganz entkleidet finden. Wie könntest du auch anders mein und ich dein sein, wenn du nicht innerlich und äußerlich allen Eigenwillens entledigt wärest? Je schneller du das vollbringst, desto besser wirst du dich befinden und je vollkommener und aufrichtiger, desto mehr wirst du mir gefallen, desto größeren Lohn wirst du bekommen. Einige Menschen üben zwar die Selbstentsagung, aber mit gewissem Vorbehalt. Ihnen fehlt nämlich das volle Vertrauen auf Gott; deshalb sind sie darauf bedacht, sich vorzusehen. Andere bringen sich anfangs ganz zum Opfer dar; wenn aber später die Versuchung sie heimsucht, kehren sie wieder zu ihrem Ich zurück und machen deswegen wenig Fortschritte in der Tugend. Solche können nicht zur wahren Freiheit eines reinen Herzens, noch zur Gnade der Vertraulichkeit mit mir gelangen, es sei denn durch vollkommene Selbstverleugnung und durch das erneuerte tägliche Opfer ihrer selbst. Denn sonst besteht eine beseligende Vereinigung nicht und wird nimmer bestehen“ (Nachf. Chr. III., Kap. 37). Gerade in den täglichen Pflichten und Leiden des Ordenslebens — und das gilt auch vom Priester und anderen Ständen — sucht Gott zuerst das Opfer, erstrebt er die Loslösung der Seele. Gewöhnen wir also die Seelen daran, ihren Opfergeist und ihre Hochherzigkeit gegenüber Gott hierin immer aufs neue wieder zu betätigen! Damit ist die Hauptsache geschehen. Fordert Gott noch anderes, wird er es schon zu verstehen geben. Aber man hüte sich,

nach Pharisäerart Kümmel und Krauseminze zu verzehnten, die Hauptsache des Gesetzes aber außeracht zu lassen! Gottgeweihte gewöhne man darum daran, daß sie nicht immer nach Neuem suchen, sondern, daß sie zuerst einmal das sich ihnen Darbietende mit täglich neuer Opferliebe tun oder hinnehmen.

Ein Opfer ward bisher noch nicht erwähnt, ein Opfer, das wir alle bringen müssen: das des Todes. Es ist das schwerste, aber auch das verdienstvollste. Denn etwas uns Wertvolleres als das Leben können wir Gott nicht darbieten. Es ist ein wahres Abrahams- und Isaaksopfer. Welch ehrliche Anerkennung der Oberherrschaft Gottes, welch heldenmütige Unterwerfung unter ihn, welch erhabenes Vertrauen, welch hingebende Liebe können wir darin üben, ja wieviel Sühne für unsere Sünden leisten und wieviel Entgelt Gott für seine durch uns beleidigte Ehre entrichten! Haben wir das genügend im Auge und bereiten wir uns und unsere Anbefohlenen zu dieser Opfergesinnung gegenüber dem Tode vor? Oder sehen wir in ihm nur Schrecken, wenden wir uns mit Widerstreben von ihm ab und beugen wir uns nur gezwungen seiner nach uns sich ausstreckenden Opferhand? Wir und die Gläubigen? Muß unsere Anschauung dann aber nicht eine andere werden? Müssen wir im Tode nicht die herrlichste Opferhandlung erblicken, die darum ihre Schrecken verliert? Muß da nicht besonders das Quid retribuam unseren Lippen entströmen und das calicem salutaris accipiam die Antwort sein? Wie wichtig ist es, schon bei Lebzeiten, sich Gott zum Tode als Dank, zur Sühne und in Liebe darzubieten! Wie treffend drückt das von Pius X. verfaßte Gebet diesen Gedanken aus! Damit werden alle Einzelopfer des Lebens gekrönt. Tät' es da nicht not, auch den Gläubigen mehr in diesem Sinne vom Tode zu reden und sie zu einer solchen seelischen Einstellung auf ihn zu erziehen?

Religion und Politik.

Von *Dr Leopold Kopler*, Linz a. D.

(Fortsetzung.)

IV. Wann hat also der katholische Politiker und überhaupt jeder Katholik auf die Kirche zu hören, wann nicht?

Nach dem bisher Gesagten ist es mehr als leicht, auf diese Frage zu antworten.

1. Handelt es sich um *rein religiöse* Angelegenheiten, so hat der katholische Staatsmann, der katholische Politiker, überhaupt jeder Katholik im öffentlichen und privaten Leben auf die Kirche und auf die Kirche *allein* zu hören; denn in diesen Fragen ist die Kirche allein zuständig.

2. Stehen dagegen gemischte oder kirchenpolitische Sachen zur Diskussion, so muß jeder katholische Politiker, jeder katholische Mann und jede katholische Frau *auch* auf die Kirche hören; ich sage nicht, „*einzig*", sondern „*auch*". Denn bei allen diesen Angelegenheiten handelt es sich nicht einseitig um kirchliche und nicht einseitig um staatliche Rechte, sondern um die Rechte und Interessen beider. Nach Christi Wort und Mahnung, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, muß der Katholik der Kirche geben, was kirchliches Recht, und dem Staate, was staatliches Recht ist. Was nun in all den gemischten Angelegenheiten der Glaube, was Gottes Gesetz und Recht verlangt, das zu beurteilen und endgültig zu beurteilen, ist Sache der Kirche, des Papstes und der Bischöfe. Also hat der Katholik ihren Weisungen in diesen Punkten zu folgen und unerschütterlich zu folgen; denn in dieser Hinsicht sind sie allein kompetent. Und so sehen wir denn im Laufe der Geschichte, namentlich der neuesten Geschichte, daß die Kirche immer und immer wieder ihre Stimme erhob, wenn es sich um die Rechte der Kirche auf die Ehe, auf die Schule, auf die Kindererziehung handelte, und daß katholische Abgeordnete und katholische Laien unerschrocken und mit Einsatz ihrer Güter und ihrer Freiheit die Rechte der Kirche verteidigten.

3. In *rein weltlichen oder rein politischen* Angelegenheiten ist der katholische Politiker und überhaupt jeder Katholik vollständig frei und von der Kirche unabhängig. Diesen Standpunkt hat Rom jederzeit anerkannt und selber eingenommen. Um von Äußerungen mittelalterlicher Päpste zu schweigen, verweise ich nur:

a) auf Leo XIII., der in seinem Rundschreiben „Diuturnum illud“ (29. Juni 1881) ausdrücklich lehrte: „Die Kirche anerkennt und erklärt, daß das, was sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens bewegt, der Gewalt und höchsten Entscheidung (supremo imperio) der Fürsten unterliegt.“[1]) Dieselbe Lehre wiederholte der Papst etwas später in der Enzyklika „Immortale Dei“ (1. November 1885). Nachdem er der kirchlichen Gewalt alles das zugewiesen hat, was in menschlichen Dingen irgendwie heilig ist, auf das Heil der Seelen oder die Gottesverehrung sich bezieht, fährt er fort: „Alles andere dagegen, was das bürgerliche oder politische Gebiet angeht, ist mit vollem Recht der staatlichen Gewalt untertan, da Christus geboten hat, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“[2]) Und wiederum lesen wir Ähnliches im Rundschreiben „Sapientiae Christianae“ (10. Jänner 1890): „Aus dieser Abgrenzung von Recht und Pflicht (des Staates und der Kirche) folgt klar, daß die Lenker der Staaten in der Ordnung ihrer Angelegenheiten frei sind, und das nicht bloß mit Zustimmung, sondern selbst mit Unterstützung der Kirche.“[3])

Bekannt ist, daß sich während des preußischen Kulturkampfes die Zentrumspartei durch Dr Majunke vom Apostolischen Stuhle Weisungen erbat für den Kampf um die Rechte der Kirche gegen die kulturkämpferische Regierung. Im Auftrage des Papstes verfaßte der hochangesehene Dogmatikprofessor an der Gregorianischen Universität in Rom und nachmalige Kardinal Franzelin Leitsätze, deren erster lautete: „In *rein politischen* Fragen ist das Zentrum gänzlich frei und unabhängig vom Heiligen Stuhl.“

Und als derselbe Papst Leo XIII. dem Zentrum den Wunsch aussprechen ließ, es möge für das Septennat stimmen, d. h. die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres und die Heeresauslagen für weitere sieben Jahre bewilligen, weil dem Papste die Zusicherung einer vollen Revision der Maigesetze gemacht worden sei, erklärte der Vorstand der Zentrumspartei, keinen Gehorsam leisten zu können bei Gesetzen über nichtkirchliche Dinge, und

---

[1]) Vgl. die Herdersche Ausgabe der Rundschreiben Leos XIII. Zweite Sammlung 1881—1885, S. 228. — Im ersten Artikel (Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, Heft I, S. 55 f.) sind durch ein Versehen zwei verschiedene Übersetzungen dieser eben angeführten Stelle als zwei verschiedene Aussprüche des Papstes zitiert worden. Dieser Irrtum sei hiemit richtiggestellt.

[2]) Herdersche Ausgabe, a. a. O. S. 356.

[3]) Herdersche Ausgabe, III., 132.

welche die Rechte der Kirche nicht berühren. Der Heilige Stuhl anerkannte diesen Standpunkt und betonte, daß dem Zentrum, als *politische* Partei betrachtet, immer *volle Freiheit der Aktion* gelassen worden sei. Wenn in der Septennatfrage der Heilige Stuhl einen Wunsch geäußert habe, so sei dies dem Umstand zuzuschreiben, daß Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Angelegenheit verknüpft waren.[1])

b) Denselben Standpunkt wie Leo XIII. vertrat auch Pius X. Anlaß dazu bot die Ansprache des Apostolischen Delegaten, Kardinal Vinc. Vannutellis, der nach dem Berichte der Presse auf dem Katholikentage zu Essen (August 1906) den Gehorsam der deutschen Katholiken gelobt hätte, „mit dem sie ihr ganzes Vorgehen, möge es sich auf die Religion, auf bürgerliche oder soziale Angelegenheiten beziehen, dem Worte der Bischöfe und der Autorität des Heiligen Stuhles unterordnen". Als trotz amtlicher Richtigstellung diese Lesart immer wieder gegen die Katholiken ausgenützt wurde, richtete Pius X. am 30. Oktober 1906 ein Schreiben an den Kardinal Fischer in Köln, in welchem er seine Befriedigung ausdrückte über die wiederholt kundgegebene Beteuerung, daß die Katholiken Deutschlands in allen *religiösen* Dingen der Autorität des Apostolischen Stuhles folgen wollen. Dann fährt der Papst wörtlich fort: „Wenn auch einige, welche die Wahrheit nicht kennen, sich heftig dagegen gewendet haben, so läßt doch dieser Gehorsam, wie eine fortwährende Erfahrung zeigt, *einem jeden vollständige und uneingeschränkte Freiheit in denjenigen Angelegenheiten, welche die Religion nicht betreffen.*"[2])

Kann man es noch deutlicher sagen? Angelegenheiten, welche die Religion nicht betreffen, sind rein weltliche, rein politische Angelegenheiten. In diesen hat aber nach den Worten des Papstes *jeder* Katholik die volle und uneingeschränkte Freiheit. Also ist er in diesen Dingen von der Kirche vollständig unabhängig.

4. Was von den einzelnen Personen gilt, das gilt auch von politischen Organisationen, Vereinen, Parteien u. s. w. Denn dadurch, daß sich die Katholiken in Vereinen oder Parteien organisieren, entschwinden sie nicht der Jurisdiktion der Kirche. Wie also der einzelne Katholik im privaten und im öffentlichen Leben in rein religiösen Dingen auf die Kirche allein, in gemischten *auch* auf die Kirche zu hören hat, in rein weltlichen Sachen

[1]) Vgl. *Dr E. Hüsgen*, Ludwig Windthorst[2], Köln 1911, S. 231 ff.
[2]) Archiv für kath. Kirchenrecht (Bd. 87), 1907, S. 287.

dagegen frei ist, so müssen auch die politischen Vereine und Organisationen der Katholiken in rein religiösen Dingen der Kirche allein folgen, in gemischten Angelegenheiten haben sie *auch* auf die Kirche zu hören und ihre Rechte in diesen Belangen zu vertreten, in rein politischen Sachen dagegen sind sie frei, wie wir gerade vorhin betreffs des Zentrums von Kardinal Franzelin gehört haben.

Es ist also leeres Gerede, es ist nur ein plumper Versuch, die Unabhängigkeit politischer Parteien und Organisationen der Katholiken in Mißkredit zu bringen, wenn immer und immer wieder frisch und frech das Schlagwort über sie ausgegeben wird, sie seien am Gängelband der Kirche, sie seien die politischen Trabanten der Bischöfe u. s. w. Ihre Abhängigkeit geht nicht weiter als die des einzelnen Katholiken und erstreckt sich nur auf rein religiöse und kirchenpolitische oder gemischte Dinge und in diesen nur so weit, als die Rechte der Religion und Kirche in Frage kommen, eine Abhängigkeit, die für jede katholische Partei eine Selbstverständlichkeit ist, wenn sie sich nicht selbst aufgeben und ihre Existenzberechtigung als eigene Partei verlieren will. Dazu vereinigen sich doch die Katholiken im politischen Leben zu einer eigenen Partei, um die Güter ihrer Religion verteidigen und eine Politik nach ihren Grundsätzen machen zu können. In allen anderen Belangen, also in allen rein politischen Dingen, sind katholische Parteien genau so unabhängig und selbständig wie liberale und sozialistische Verbände.

5. Wenn gesagt wurde, daß der Katholik und der katholische Politiker in rein zeitlichen Dingen von der katholischen Kirche vollständig unabhängig seien, so gilt dies von der rein politischen Tätigkeit ihrem *Gegenstand* oder ihrer *Art* nach (ex sua specie i. e. in abstracto) betrachtet.

Ob dies auch zutrifft, wenn diese dem *Gegenstand* nach rein weltliche Tätigkeit in concreto betrachtet wird, hängt von der bis heute noch nicht gelösten Streitfrage ab, ob es in concreto sittlich indifferente Akte gibt oder nicht.

Kann es geschehen, daß eine Handlung nicht bloß dem Objekt, sondern auch der Absicht und den Begleitumständen nach sittlich indifferent ist, so kann die rein politische Tätigkeit vom Sittengesetz nach jeder Hinsicht unabhängig sein. Die Berührung ist dann eine rein negative, insofern der politisch tätige Katholik wie jeder andere Mensch die selbstverständliche Pflicht hat, wenigstens

keine Sünde zu begehen, wenn er sich mit rein weltlichen Dingen beschäftigt.

Nimmt man aber mit der Mehrzahl der Theologen an, daß es in concreto keine sittlichen indifferenten Handlungen gibt, sondern nur sittlich gute oder sittlich schlechte, so kommt der Politiker und jeder politisch tätige Katholik bei der Beschäftigung mit rein weltlichen Dingen insofern mit dem Sittengesetz positiv in Berührung, als er wie jeder andere Mensch verpflichtet ist, bei jeder seiner Tätigkeit, mag sie was immer für eine sein, sittlich gut zu handeln. Und wenn schon die Handlung nach Objekt und Begleitumständen sittlich indifferent ist, so muß doch wenigstens die *Absicht*, in welcher die rein politische Tätigkeit geschieht, immer eine sittlich gute sein. Das Sittengesetz ist es nun, welches ihn verpflichtet, auch bei der weltlichsten Tätigkeit, eine gute Absicht zu haben; das Sittengesetz ist es, welches ihm sagt, was für Absichten gut oder schlecht sind, und die Hüterin des Sittengesetzes, die Kirche ist es, welche darüber zu urteilen hat, ob er diesen Anforderungen entsprochen hat oder nicht. Dieses Urteil steht der Kirche sicher in foro interno, im Gewissensbereich zu; müssen sich doch alle Katholiken, also auch die politisch tätigen, im Bußsakrament aller schweren Sünden anklagen, auch wenn diese bei der irdischesten oder weltlichsten Tätigkeit begangen worden sind. In den äußeren Rechtsbereich oder ins forum externum fallen solche mit einer Sünde bemakelte irdische Tätigkeiten nur dann, wenn dadurch das allgemeine Wohl der Kirche schwer gefährdet würde; ob und wann das je zutreffen kann, wird hier nicht erörtert.

Die Verpflichtung, auch bei der weltlichsten Tätigkeit sittlich zu handeln, ist nicht eine dem Politiker eigentümliche, sondern trifft und bindet alle Menschen ohne Unterschied. Sie bewirkt auch nicht, daß der Gegenstand einer solchen Tätigkeit, die Ordnung rein weltlicher oder rein politischer Dinge von der Religion abhängig, sondern daß die Beschäftigung damit oder die Tätigkeit daran sittlich einwandfrei wird. Ein Eisenbahn- oder Straßenbauprojekt bleibt immer eine rein weltliche Angelegenheit, in welche Religion und Kirche nichts dreinzureden haben. Damit aber die Beschäftigung mit einem solchen Bauprojekt eine sittlich einwandfreie sei, muß auch die Absicht, in welcher der Politiker für das eine oder andere Projekt Stellung nimmt, und müssen die Umstände, unter welchen die Stellungnahme erfolgt, sittlich einwandfrei sein. Läßt er sich in seiner Stellungnahme von Rachsucht

oder von der Absicht leiten, gewisse Orte oder Firmen wirtschaftlich zu schädigen, so wird seine Tätigkeit eine schlechte, nicht deswegen, weil das Bauprojekt mit der Religion etwas zu tun hat, sondern deswegen, weil die Absicht des den Bau betreibenden Politikers eine schlechte ist.

6. Die bisherigen Ausführungen setzen uns nun instand, eine gerade von guten und sehr guten Katholiken ausgegebene Parole zu beurteilen. Man sagte und sagt es mancherorts auch heute noch: „Papst, Bischöfe und Priester sind die von Gott gegebenen Führer der Katholiken auch im öffentlichen, auch im politischen Leben." Ist dieser Satz wahr? Er ist zwar gut gemeint, vermengt aber in seiner Allgemeinheit nur zu sehr Wahres mit Falschem. Eine leichte, nach dem bisher Gesagten evidente Unterscheidung wird die Sachlage sofort klären. Papst, Bischöfe und mit ihnen die Priester sind die gottgesetzten Führer der Katholiken auch im öffentlichen, auch im politischen Leben, wenn es sich um rein religiöse oder gemischte Angelegenheiten handelt, gewiß, in diesem Sinne ist der Satz richtig. Er ist aber falsch, ganz falsch, wenn damit gesagt werden soll, daß der Klerus auch in rein weltlichen, rein politischen Fragen der von Gott gegebene Führer der Katholiken ist. Er *ist* es nicht und *will* es nicht sein, ja es wäre ein Unglück für Religion und Kirche, wenn der Klerus immer und überall schon kraft seines Standes und Amtes als Führer in rein politischen Dingen aufträte. Dadurch müßte ja im Volke die Meinung erzeugt werden, als ob Kirche und politische Partei der Katholiken ein und dasselbe seien, eine Meinung, die für die Kirche selbst nur von den verderblichsten Folgen sein könnte. Das politische Leben ist und bleibt ein Glatteis, ist und bleibt das Land der unbegrenzten Möglichkeiten und der schreiendsten Kontraste. Eine politische Partei, die durch einen grandiosen Wahlsieg geradezu allmächtig wurde, kann bei der nächsten Wahl zermürbt und zerschlagen werden, und politische Führer, denen heute die Massen begeistert zujubeln, sie fast vergöttern, können morgen von denselben wetterwendischen Massen verworfen werden; die aura popularis ist eben unberechenbar und unverläßlich. Es wäre ein Verhängnis, wenn man das Geschick der Kirche dem wechselvollen Schicksal einer politischen Partei anvertrauen, oder auf Gedeih' und Verderben damit verquicken wollte; für alle Fehler auf politischem Gebiete müßte die Kirche büßen, ganz abgesehen davon, daß in der Meinung des Volkes Religion und Politik ein und dasselbe würden.

7. Sind Bischöfe und Priester nicht die von Gott gesetzten Führer in rein politischen Sachen, so folgt weiterhin, daß die Katholiken nicht notwendig *derselben* Partei angehören und folgen, nicht dieselben politischen Ansichten und Auffassungen haben müssen wie der Klerus. Gewiß, in rein religiösen und in kirchenpolitischen Sachen müssen sie, wenn anders sie Katholiken sein wollen, dem Klerus folgen; aber in rein weltlichen, rein politischen Dingen sind sie durchaus frei.

Was die Parteizugehörigkeit angeht, so sind allerdings Klerus und Laien gehalten, sich nur einer solchen Partei anzuschließen, welche die Rechte der Kirche vertritt. Gibt es mehrere solcher politischer Parteien, so ist es jedem Katholiken freigestellt, welcher er beitreten will. Gibt es aber nur eine, so müssen sich Klerus und katholische Laien notgedrungen in dieser Partei zusammenfinden.

V. Religion und Beteiligung am politischen Leben.

Hat Religion mit Politik etwas zu tun, dann ist auch sofort die Frage beantwortet, ob sich der Katholik am politischen Leben beteiligen soll oder nicht.

Ich sage: *Der Katholik hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, nicht bloß die bürgerliche, sondern auch die Gewissenspflicht, am politischen Leben teilzunehmen.*

Gewiß, solange die Politik Sache des Herrschers und seiner Räte war und das Volk keinen Einfluß darauf hatte, konnte auch von einer Pflicht, am politischen Leben teilzunehmen, keine Rede sein, „quia ad impossibile nemo tenetur".

Nachdem nun aber in fast allen Staaten das Volk durch seine Abgeordneten einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Gestaltung der Politik hat, nachdem in vielen Staaten die Republik als Staatsform besteht, das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist und die staatliche Vollgewalt tatsächlich in den Händen des Volkes liegt, von dem sie durch die Abgeordneten und die von diesen bestellte Regierung ausgeübt wird, muß die Teilnahme am politischen Leben seitens der Katholiken als Gewissenspflicht bezeichnet werden. Warum?

Ich rede jetzt nicht von den politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Gründen, welche die Katholiken zur Teilnahme am politischen Leben bestimmen müssen; ich will nur *religiöse* Beweggründe anführen.

1. An erster Stelle nenne ich das Wohl der Kirche und der Katholiken selber.

Man überdenke doch nur einmal, was das heißen würde, die Katholiken ziehen sich vom ganzen politischen Leben zurück. Das würde besagen: Die Katholiken überlassen die staatliche Gewalt oder wenigstens die Ausübung derselben denen, die keine Katholiken sind oder vom Katholiken nur Taufschein und Namen, nicht aber die Gesinnung und Handlungsweise haben. Das würde besagen: Die Katholiken überlassen die ganze Gesetzgebung den Katholikenfeinden oder solchen, die an der Kirche wenigstens kein Interesse haben; die Katholiken geben die Gesetze zum Schutz der Religion und ihrer Einrichtungen preis oder überlassen sie der Willkür ihrer Feinde; die Katholiken stellen es kampflos ihren Gegnern anheim, sich alle politischen, wirtschaftlichen, finanziellen (Steuergesetze!) und sozialen Vorteile zu sichern, lassen sich aber selber alle Lasten in dieser Hinsicht aufbürden; die Katholiken gestatten kampflos ihren Gegnern, alle Regierungs-, alle Beamten-, alle Lehrstellen mit Leuten ihrer Gesinnung zu besetzen, während sie sich und ihre Kinder von all diesen Posten gutmütig ausschließen lassen. Und die Folgen daraus? Die Kirche hat keinen Schutz mehr, ihre Rechte, ihre Freiheit und ihr Eigentum werden vogelfrei, die öffentliche Sitte hat keinen Anwalt mehr, die Ärgernisse dürfen sich ungescheut in die Öffentlichkeit wagen, in den hohen und niederen Schulen darf Religion und Sitte öffentlich bekämpft und mit Füßen getreten, darf ein religionsloses und sittenloses Geschlecht von Staats wegen herangezogen werden; die Katholiken selbst werden zu Staatsbürgern zweiter Ordnung, wenn sie nicht gar zu Parias und Heloten degradiert werden, kommen zu keinem Wohlstand, haben zu den Staatsämtern und zu den Beamtenstellen keinen Zutritt; wer sich ihnen anschließt, ist gesellschaftlich und wirtschaftlich verloren oder schwer geschädigt. Wer also vorwärts kommen, wer Wohlstand und Versorgung, wer Beamten- und Lehrstellen erreichen, wer höher steigen will, muß seiner katholischen Religion entsagen oder wenigstens nach außen tun, als ob er kein Katholik wäre.

Wer dies und ähnliches überdenkt, muß sagen, daß den Katholiken schon der Selbsterhaltungstrieb, die einfachste und wohlgeordnete Selbstliebe und vorab die Liebe zur Kirche und ihren Einrichtungen die Pflicht auferlegt, dem politischen Leben nicht tatenlos zuzusehen, sondern energisch ins politische Getriebe einzugreifen.

2. Ich frage sodann: Hat der Katholik die Pflicht, seine Kirche zu verteidigen, für sie einzutreten, wenigstens dann, wenn sie angegriffen wird?

Wer Katholik ist, kann nur mit einem vollen Ja antworten. Nun ist es aber eine Tatsache, daß es schon seit Jahrzehnten politische Parteien gibt, welche der Kirche den heftigsten Kampf angesagt haben, sie ihrer Rechte, Freiheit und ihres Eigentums berauben wollen. Und vollends seit den Tagen des Umsturzes hat der religiöse Kampf Formen angenommen, die auf eine direkte Vernichtung des Christentums und der Kirche in vielen Ländern abzielen. Man denke nur an die Räteherrschaft in Ungarn, an die scheußlichen Greuel unter dem Bolschewikenregiment in Rußland, an die himmelschreienden und jeder Zivilisation hohnsprechenden Verbrechen in Mexiko, wo zwischen der jetzigen Regierung und den Katholiken ein Kampf auf Leben und Tod entbrannt ist.

Man sage nicht: Ach, das ist ja alles weit weg; bei uns ist so etwas nicht möglich. Täuschen wir uns nicht. Der Wille dazu ist bei gewissen Parteien sicher vorhanden. Oder fiel nicht selbst im katholischen Österreich das berüchtigte Wort: „Mit den Katholiken muß man mexikanisch reden!“ Lassen wir nur diese Parteien groß werden, lassen wir sie nur zur Macht im Staate kommen, und wir Katholiken werden dasselbe Schicksal erleiden wie jene in Rußland, Ungarn und Mexiko; sie werden aber groß werden und die Staatsgewalt an sich reißen, wenn wir uns vom politischen Leben zurückziehen und es gehen lassen, wie es gehen will.

Wem daher am Bestande der Kirche in den einzelnen Ländern etwas gelegen ist, der muß sie verteidigen. Und wie soll er sie verteidigen?

Wir können nicht zu Gewehr und Revolver greifen und mit den Waffen in der Hand die Feinde der Religion niederringen oder niederschießen. Das wäre Mord und niemand verabscheut mehr den Mord als die Kirche. Hier gibt es nur eine Verteidigung und sie besteht darin, daß alles, was katholisch ist und denkt, sich zu einer großen politischen Partei zusammenschließt, vom Wahlrecht Gebrauch macht und mit dem Stimmzettel in der Hand nur solche Abgeordnete wählt, welche als treue Söhne ihrer Kirche in den gesetzgebenden Körperschaften für die Rechte der Religion mit unerschütterlicher Festigkeit eintreten. Eine solche Verteidigung ist aber ohne Teilnahme und *regste* Teilnahme *aller* Katholiken am politischen Leben nicht denkbar. Ist nun jene Verteidigung

der Kirche eine *religiöse* Pflicht, dann ist es auch die Teilnahme am politischen Leben.

3. Und wiederum frage ich: Ist der katholische Mann, ist die katholische Frau *kraft der Religion* verpflichtet, die christliche Ehe, die christliche Kindererziehung, die christliche Schule, das Leben der ungeborenen Kinder u. s. w. zu verteidigen? Unter Katholiken kann es nur eine bejahende Antwort auf diese Frage geben. Wenn aber „ja", dann heißt es hinein ins politische Getriebe, dann heißt es aufklären, agitieren, dann heißt es, alles, was noch katholisch ist und denkt, zusammenschließen zu einer großen politischen Partei der Katholiken und mit dem Stimmzettel in der Hand die Heiligkeit der Ehe, die Heiligkeit der Familie, der Kindererziehung, die Unantastbarkeit des noch ungeborenen Lebens unter dem Herzen der Mutter zu schützen. Denn es ist ja bekannt, daß gerade diese Einrichtungen der christlichen Religion heute mit wildem Fanatismus angegriffen werden und manche Hetzblätter geradezu die Sprache von Tobsüchtigen führen. Von der Verteidigung dieser Güter sich fernehalten oder dabei abseits stehen, wäre nicht bloß Feigheit und Pflichtvergessenheit, sondern Verrat an den heiligsten Interessen. Wie sagte doch Pius XI. am 30. September 1926 zum italienischen katholischen Männerverein? „Das öffentliche Wohl geht die ‚Polis' an, den Staat, die Nation, die Gemeinschaft in des Wortes vollster Bedeutung. Wie könnte man sich desinteressieren um diese Angelegenheiten, die die größten, die wichtigsten sind, wo die Nächstenliebe die schwersten Pflichten auferlegt, Angelegenheiten, bei denen selbst die höchsten, von Gott uns geschenkten Güter in Frage kommen, wo das Wohl der Familie, das Privatwohl, die Interessen der Religion selbst auf dem Spiele stehen?"[1])

4. Endlich noch eine Erwägung! Ist der Katholik verpflichtet, dafür einzutreten, daß unserem katholischen Volke Glaube und Sitte erhalten bleibe, daß alle schweren Schädigungen derselben nach Kräften ferngehalten werden? Wenn es über das „Ja" der Antwort unter Katholiken wieder keinen Zweifel geben kann, dann ist die Beteiligung am politischen Leben und Treiben Gewissenspflicht, hohe und ernste Gewissenspflicht. Um dies einzusehen, braucht man sich nur vor Augen zu halten, daß es seit Jahrzehnten bis heute Parteien, Vereine und Organisationen gibt, durch welche Anschauungen ver-

[1]) Schweiz. Kirchenzeitung 1927, Nr. 2, S. 11.

breitet werden, die das ganze religiös-sittliche Leben des Volkes einfach vergiften müssen, wenn sie je Gemeingut der Massen werden sollten. Man denke nur an die Weltanschauung des Liberalismus, der Sozialdemokratie, des Kommunismus, der Freidenkerei u. s. w. Wir können es ja heute schon Tag für Tag erleben, was für Früchte in jenen Kreisen reifen, in welche diese Anschauungen eingedrungen sind. Oder müssen wir es nicht mit tiefstem Seelenschmerz mitansehen, wie in kürzester Zeit aus Katholiken vollendete Heiden werden, die den Heiden des Altertums in gar nichts nachstehen, auch nicht in der Lasterhaftigkeit? Müssen wir es nicht erleben, daß dort, wo religionsfeindliche Organisationen oder Parteien ungehemmt ihre Hetz- und Wühlarbeit entfalten können, aus katholischen Orten und Gegenden heidnische Gebiete werden, Missionsgebiete, in welche oft und oft der Priester keinen Eingang findet?

Man überdenke es nun und denke es einmal zu Ende, was geschehen würde, wenn wir Katholiken uns ganz vom politischen Leben zurückzögen, sei es grundsätzlich, sei es aus Ärger, Überdruß und Verbitterung. Nur grenzenlose Naivität könnte wähnen, daß sich dann die politischen Verhältnisse von selber so gestalten würden, wie sie sein sollten.

Ja, wenn alle Staatsbürger gute Katholiken wären und in ihnen nicht der alte Adam, sondern die paradiesische Unschuld lebte, dann könnte jenes Luftschloß wohl verwirklicht werden. Aber solange die Staatsangehörigen Menschen mit allen möglichen Leidenschaften sind, solange es religionsfeindliche Parteien und Organisationen gibt, so lange bleibt der Ruf: „Zurück und heraus aus dem ganzen politischen Leben und hinein ins stille Kämmerlein und in die ruhige Kirche!“ nur der Ausdruck unglaublicher Kurzsichtigkeit und katastrophaler Verblendung, mag er auch noch so gut gemeint sein.

Man erwartet sich davon eine dann von selbst eintretende Ordnung der politischen Verhältnisse, und doch kann jeder an den Fingern abzählen, welches die Folgen einer solchen Zurückziehung sein würden.

Scheiden die Katholiken aus dem politischen Leben aus, dann geht die politische Führung des Volkes von Katholiken und Katholiken*freunden* über in die Hände von Katholiken*feinden;* dann bekommen religionsfeindliche Parteien freie Bahn, kampflos und hemmungslos ihr ganzes Programm, auch soweit es gegen den Glauben und das göttliche Sittengesetz, gegen die Kirche und ihre

Einrichtungen gerichtet ist, durchzuführen; und damit das Zerstörungswerk um so leichter und gründlicher durchgeführt werden kann, lassen wir diese Parteien nicht bloß unter dem Schutze der modernen Presse-, Rede- und Versammlungsfreiheit ihre religionsfeindliche Wühlarbeit ungehemmt fortsetzen, sondern geben ihnen dazu noch den ganzen Staatsapparat, überlassen ihnen die gesetzgebenden Körperschaften, die richterlichen Institute und die exekutiven Organe; mit einem Wort: wir Katholiken liefern uns selbst und unsere Kirche den Religionsfeinden auf Gnade und Ungnade aus und geben ihnen dazu noch freiwillig alle Machtmittel in die Hand, um über uns und unsere Kirche alle Schrecken eines Kulturkampfes, ja einer wahren Christenverfolgung hereinbrechen zu lassen. Wenn das nicht heißt, die Katholiken sollen sich ihre eigenen Henker und die Zerstörer ihrer Kirche selber großziehen, weiß ich wirklich nichts mehr. Wie ein Volk seine Freiheit, ja vielleicht seine Existenz verliert, wenn es von einem anderen Volke angegriffen wird und sich nicht zum Abwehrkampf aufrafft, ebenso ist es nach menschlichem Ermessen um den katholischen Glauben und die christliche Sitte eines Volkes geschehen, wenn diese höchsten Güter von religionsfeindlichen Parteien unterwühlt und bis zur Vernichtung bekämpft werden, die Katholiken aber keine Abwehr organisieren, sondern kampflos das Feld räumen und den religiös-sittlichen Bankrott über sich und ihr Volk hereinbrechen lassen. Erwarten, daß Gott wunderbar eingreife und das Verderben abhalte, während wir die Hände müßig in den Schoß legen, hieße die Sünde einer Versuchung Gottes begehen. *Erst müssen wir selber tun, was wir können*, und beten um das, was wir nicht können, dann sind wir sicher, daß Gott vollbringen wird, wozu wir selbst nicht imstande sind.

Darum kann keine Müdigkeit, keine Verdrossenheit, keine Verärgerung oder Verbitterung dem Katholiken es erlauben, sich vom politischen Leben ganz zurückzuziehen. Nicht *weniger*, sondern *mehr Beteiligung daran muß die Parole des Katholiken sein, aber Beteiligung am politischen Leben nicht aus Ehrsucht oder Gewinnsucht, nicht aus dem bloßen Streben, zu einem Mandat und dessen Diäten zu kommen, sondern Teilnahme am politischen Leben aus reiner Absicht, aus religiöser Gewissenspflicht, weil es zum allgemeinen Wohl von Staat und Kirche notwendig ist, weil es gilt, die heiligsten Interessen des Volkes zu schützen.*

(Fortsetzung folgt.)

Unbeachtete Gleichnisse des Evangeliums.

Von Prof. *Dr Urban Holzmeister S. J.*, Innsbruck.

Im folgenden sollen einige der herrlichen Bilderreden des Heilandes einer mehr praktisch gehaltenen Würdigung unterzogen werden, die um so mehr erwünscht sein dürfte, als die in Frage stehenden Parabeln ein sehr verborgenes Dasein führen. Sie sind zum Teil in die lateinische Liturgie gar nicht aufgenommen, teils sind sie trotzdem fast unbeachtet geblieben. Und doch ist ihr belehrender Wert dem der allbekannten Gleichnisse gegenüber keineswegs als sekundär zu bezeichnen.

I. Die eigensinnigen Kinder (Mt 11, 16—19; Lk 7, 31—35).

Die von den beiden Evangelisten fast gleichlautend überlieferte Rede, welche von der protestantischen Kritik darum der angeblichen Logienquelle zugeteilt wird, gehört der dritten der sieben großen Reden des ersten Evangeliums an, der Täuferrede. Die Gesandtschaft seines gefangenen Vorläufers hatte der Herr erwidert mit einer Lobrede auf den größten der vom Weibe Geborenen, der in seiner Versuchung nicht dem schwankenden Schilfrohr gleich seine Festigkeit verloren hatte. Aber die gemeinsamen Gegner des Gottesreiches sind sich nur im böswilligen Ablehnen der Wahrheit gleichgeblieben; in ihrem taktischen Vorgehen kann der Herr einen merkwürdigen Widerspruch feststellen, der ihren Ansturm dem Vorgehen unvernünftiger Kinder ähnlich macht und sie darum zum Vorwurf der Lächerlichkeit verurteilt.

1. *Das Bild.* „Mit wem soll ich dieses Geschlecht vergleichen? (Lk fügt bei: „Wem sind sie ähnlich?") Sie gleichen Kindern, die am Markte sitzen und sich gegenseitig zurufen: ‚Wir haben euch auf der Flöte vorgespielt, aber ihr habt nicht getanzt', ‚wir haben Klagelieder angestimmt, ihr aber habt nicht gejammert'." Der Heiland wählt somit als Anschauungsmittel das Vorgehen der Kinder bei ihren unschuldigen Spielen, das ihm, dem göttlichen Kinderfreunde, so genau bekannt war und das er gerade deshalb, weil es nicht ganz einwandfrei ist, als Bild fürs Vorgehen seiner Gegner verwendet.

Der Heiland setzt voraus das Verhalten der Kinder bei ihren Spielen. Selbstverständlich ist nicht die Rede von jenen Spielen, die uns der Kulturfortschritt der Gegenwart beschert hat, und die kunstvolle Geräte, oft sogar einen genauen Unterricht benötigen. Was er hier

zum Gegenstande eines belehrenden Bildes macht, das vollzieht sich in der naturhaften Einfachheit, die das Morgenland stets in noch höherem Grade bewahrt hat als die abgelegensten unserer Landdörfer. Diese Spiele bestehen nun darin, daß die Kinder die Erwachsenen nachahmen und ganz besonders in jenen Handlungen, die nach außen hin auffallen, und zwar deshalb, weil sie sich mit Lärm und einem gewissen Gepränge vollziehen; gerade dies ist es, was die Aufmerksamkeit und das Interesse des kindlichen Gemütes auf sich zieht. Die liebe Jugend pflegt beim Hausbau nicht immer müßig zuzuschauen, sondern man beginnt mutig dasselbe Werk, natürlich mit Holzstücken und Lehm oder gar mit Straßenkot, und die kleinen Architekten sind glücklich, wenn sie etwas geschaffen haben, das einer menschlichen Behausung irgendwie ähnlich sieht; der Baukasten, den unsere lieben Kleinen unter dem Weihnachtsbaum finden, ist nichts anderes als eine verfeinerte Kulturform dieses naturhaft entstehenden Nachahmungstriebes. Sie sehen sodann einen Fuhrmann mit Zweigespann und Peitsche, und alsbald ist eine Peitsche hergestellt; in Ermangelung künstlicher Pferde muß ein Altersgenosse sich zur Bildung eines Gespanns herbeilassen. Sogar das Auto hat auf den Spielplätzen eine Nachbildung gefunden. Namentlich ist es das Militär, das die Aufmerksamkeit der Kinder anzog: rasch ist Helm und Säbel angefertigt und selbstbewußt marschiert der junge Hauptmann, mit papierenen Auszeichnungen geschmückt, an der Spitze seiner barfüßigen Schar einher. Die Umgebung wird nervös, wenn eine Musikkapelle diesem Nachahmungsinstinkt einen Anlaß zur ohrenbetäubenden Betätigung bietet. Sie sieht es lieber, wenn die kirchliche Liturgie dazu herhalten muß; Messelesen und Prozession halten gilt nicht mit Unrecht als ein erstes Zeichen des Priesterberufes. — Diesen naturhaften Knabenspielen entsprechen die Mädchenunterhaltungen; was ist das Spielen mit der Puppe anderes als die Nachahmung der Mutter in ihrer Hauptarbeit, was ist der Kinderreigen anders als eine primitive Tanzbelustigung!

Diesen psychologischen Gesetzen waren nun auch die Kinderspiele in Altisrael unterworfen, nur mußte sich ihre Betätigung in noch einfacheren Formen als bei uns bewegen. Da gab es keinen Militarismus; in Galiläa fehlten prunkvolle religiöse Feiern. Allein von Zeit zu Zeit bewegten sich auch durch entlegene Orte Galiläas Umzüge, die ein gewisses feierliches Gepränge entfalteten; dies

erfolgte bei Hochzeitsfeiern und anläßlich einer Beerdigung. Erstere bestanden in einem feierlichen Zuge, an dem der Großteil der Bevölkerung den Bräutigam begleitete, wenn er die Braut „heimführte". Namentlich gehörte das Flötenspiel und der einfache Stampfreigen zum wesentlichen Zeremoniell der Hochzeit.[1]) Auch die Leichenfeiern, an denen stets „viel Volk aus der Stadt" (Lk 7, 12) sich beteiligte, mußten einen tiefen Eindruck auf das kindliche Gemüt machen. Bei diesen traten besonders die Klageweiber hervor, welche an Stelle unserer Musikkapellen den Trauergesang zu besorgen hatten. Was die alte Gewohnheit festgesetzt hatte, ist im Talmud Gesetz geworden: jeder Mann war gehalten, beim Begräbnis seiner Frau Klageweiber zu bestellen.[2]) Elegische Volksweisen waren mit Ausbrüchen der tiefsten Trauer durchsetzt; namentlich war es ein immer wiederkehrender Refrain, das lang hingezogene Lu-lu-lu,[3]) der den oft chormäßigen Totenklagen das eigentümliche Gepräge gab und natürlich die Kinderwelt zur Nachahmung anreizen mußte.

Wir kennen nun die beiden Spiele, welche für die primitiven Verhältnisse im Gottesvolke einzig in Frage kommen; auf diese zwei Formen war die Auswahl beschränkt. Allein gerade diese Entscheidung war oft durch den Eigensinn der Kinder behindert. Da eine größere Anzahl von Teilnehmern zu solchen Gesellschaftsspielen erfordert war, so mußten Meinungsverschiedenheiten namentlich in kleineren Orten oft alles vereiteln. Der eine Teil hatte z. B. das Hochzeitsspiel vorgeschlagen und gleich mit dem Flötenspiel begonnen; man war aber nicht durchgedrungen, da die anderen Kinder, vielleicht noch unter dem lebenden Eindruck einer jüngst erfolgten wirklichen Trauerfeier stehend, sich für ein dieser entsprechendes Spiel entschieden und auf diesem Standpunkt unbedingt beharrten. Wo Interessen von solcher Wichtigkeit auf beiden Seiten auf dem Spiele stehen, da ist eine Einigung freilich ausgeschlossen. Erwachsene werden sich leichter hinwegsetzen über derartige Gegensätze; sie werden auch, wo eine Einigung sich nicht durchführen läßt, verärgert das Kampffeld verlassen. Bei Kindern aber wird der Ärger über das vereitelte Spiel sich in gegen-

[1]) Vgl. die eingehende, mit reichen Belegen versehene Schilderung bei *Strack-Billerbeck*, Kommentar zum N. T. aus Talmud und Midrasch, I., München 1923, S. 504—517.

[2]) *Strack-Billerbeck*, I., S. 521.

[3]) *Fonck*, Parabeln[3], S. 276.

seitigen Vorwürfen Luft machen. Die zwei streitenden Parteien beziehen ihre Stellungen auf dem für derartige Aufzüge einzig geeigneten Hauptplatz des Ortes, dem Markt, und schleudern sich nun die schwersten Vorwürfe zu. Jeder Teil betont, daß die eigene Anregung die einzig richtige gewesen sei und daß nur durch die Schuld der Gegenpartei das Spiel nicht zustande kam. Die eine Partei betont: Wir haben das Hochzeitsspiel vorgeschlagen, ja sogar schon mit ihm begonnen, „wir haben euch mit der Flöte vorgespielt — aber ihr habt nicht getanzt" und seid somit auf unser so löbliches Beginnen nicht eingegangen und habt alles vereitelt. — „Nein", antwortet prompt die andere Gruppe, „wir haben den (viel leichteren, schöneren) Klagegesang bereits angestimmt, aber ihr habt nicht eingestimmt und habt nicht geweint; durch euren Starrsinn ist es also nicht zur Ausführung gekommen".

Wir müssen hier wie bei anderen Fällen, in denen eine Gruppe von Menschen sprechend eingeführt wird, die Rede auf verschiedene Sprecher verteilen. Man glaube ja nicht, das Apostelkolleg habe auf die bekannte Frage des Herrn: „Für wen hält man den Menschensohn?" (Mt 16, 13) gleichsam im Chor die im Evangelium mitgeteilte Antwort gegeben; wir haben vielmehr verschiedene Sprecher vorauszusetzen, von denen der eine den Täufer, ein anderer Jeremias in Vorschlag brachte, während andere auf einen andern Propheten in bestimmter oder unbestimmter Form hinwiesen. Der Evangelist hat mit gutem Rechte aus solchen Einzelworten eine Gruppenrede gebildet. Ähnlich haben wir hier verschiedene Sprecher, nämlich die beiden streitenden Parteien und auch in diesen die Wortführer, die „Hauptschreier" vorauszusetzen; wir dürfen keine einheitliche Rede annehmen.

2. *Die Lehre.* Der Heiland wirft nun seinen Gegnern, die im Kreise der Schriftgelehrten zu suchen sind, vor, daß sie genau dasselbe eigensinnige, störrische Betragen zur Schau tragen, wie es sich an spielenden Kindern zeigt, und zwar gegenüber dem, was sowohl sein gottgesandter Vorläufer als auch er selbst ihnen durch die Tat vorgemacht hat. „Es trat Johannes der Täufer auf; er aß nicht (Lk: „Er aß kein Brot") und trank nicht (Lk: „Er trank keinen Wein"). Da habt ihr gesagt: ‚er hat einen bösen Geist'. (Darauf) kam der Menschensohn, der ißt und trinkt. Da sagt ihr: ‚Seht da den Schlemmer und Weintrinker, den Freund der Zöllner und Sünder!'" Sein Auftreten war von dem des Täufers im Äußern ganz

wesentlich verschieden. Der Jordanprophet im rauhen Mantel aus Kamelhaaren hat, wie Mt sich kurz ausdrückt, „weder gegessen noch getrunken“ oder wie Lk erweiternd und erklärend dasselbe mitteilt, er hat „weder Brot gegessen noch Wein getrunken“. Johannes hat sich der berauschenden Getränke enthalten, wie Gott es ihm befohlen hatte (Lk 1, 15), und er hat die übliche Kost gemieden und sich Heuschrecken und wilden Honig, die rauhe Asketenkost, gewählt. Im Gegensatz dazu habe er selbst, der Heiland, Brot gegessen und Wein getrunken, das heißt er hat die gewöhnliche Lebensweise gewählt. Jesus tat dies bekanntermaßen darum, um zu zeigen, daß das Äußere nicht die Hauptsache ist, da die wahre Tugend im Herzen, im freien Streben besteht, das nicht wesentlich an ein hartes Bußleben gebunden ist. Allein keines der beiden äußerlich entgegengesetzten Vorgehen hat die Billigung der Pharisäer gefunden. Man war in seinem Eigensinn erfinderisch genug, um die Ablehnung der zwei Propheten, die nicht von der herrschenden Lehrkaste geeicht waren und deren Auftreten somit als Eingriff ins eigene Lehrmonopol bitter empfunden wurde, mit einer billigen Ausrede begründen zu können. Gegen Johannes wurde, wie wir nur aus dieser Mitteilung des Herrn erfahren, geltend gemacht: das geht nicht mit rechten Dingen zu, „er ist vom Teufel besessen“. Das entgegengesetzte Verhalten des Herrn trug ihm den Vorwurf ein, er sei ein „Gourmand“, ein Schlemmer und Trinker; dazu wurde die Freundschaft mit den reichen Zöllnern und Sündern als bekräftigender Beweis herangezogen. Es hat also „den Leuten dieses Geschlechtes“ oder Schlages keiner der beiden Gottgesandten es recht machen können. Somit schließt der Heiland: sie sind eben eigensinnig wie die Kinder und so muß man sie ruhig reden und sich ereifern lassen und darf ihnen darum hierin keine weitere Beachtung mehr schenken.

Allein das traurige Bild dieser ersten Gerichts- oder Verwerfungsparabel darf nicht mit diesem traurigen Ernst ausklingen; es soll ihm ein versöhnender Lichtblick als Abschluß gegeben werden. Man vergleiche die Psalmen 2 und 28 (29), in denen die Empörung der Feinde und der Schauer des Gewitters zum Anlaß wird, um das Glück der auf Gott vertrauenden Gerechten in aller Kürze zu betonen. So hören wir auch hier am Schlusse die tröstliche Versicherung: „Doch wurde die Weisheit von ihren Kindern anerkannt.“ „Kinder der Weisheit“ sind ihre Anhänger, welche sich von ihr leiten lassen. Solche wahre

Gottsucher fanden Gefallen sowohl an der Strenge des Vorläufers als auch an der Milde des Heilandes. Die in sich entgegengesetzten Formen wurden gewertet als ebenbürtige Äußerungen der wahren inneren Frömmigkeit. Solche von oben erleuchtete Seelen haben sich nicht in subjektiver Willkür einseitig auf den einen Standpunkt gestellt; sie haben es vielmehr sorgsam vermieden, der göttlichen Weisheit vorzugreifen, „die alles kräftig und milde anordnet" (Weish 1, 8). Andreas und sein ungenannter Gefährte (Jo 1, 35), in dem wir wohl den Evangelisten Johannes erblicken dürfen, fühlten sich wohl beim Vorläufer, ihrem ersten Meister; sie gingen aber ohne Widerrede zum Heiland über, dem sie der Täufer in seiner Eigenschaft als Brautführer (Jo 3, 29) zugeführt hatte, ohne die abweichenden Lebensformen als ein Hindernis zu empfinden. Mit Recht faßt St. Augustin den Grundgedanken der Parabel in die Worte: „Die Kinder der Weisheit verstehen, daß weder im Fasten noch im Essen die Gerechtigkeit liegt, sondern im gleichmäßigen Ertragen des Mangels und in der Mäßigkeit im Essen."[1])

Wir haben uns natürlich auch hier zu hüten, *alle* Punkte des Bildes auf die Wahrheit anzuwenden. So wäre es verfehlt, in den Kindern, welche das Trauerspiel bevorzugten, ein Bild des ernsten Bußpredigers Johannes und in der Gegenpartei ein solches vom Heiland zu erblicken. Auch darin ist Bild und Wahrheit verschieden, daß bei jenem nur je *ein Teil* das Vorgehen der andern ablehnt, während *alle* Pharisäer gemeinsam sich gegen ihn und seinen Vorläufer aussprachen (Jo 7, 48).

3. *Anwendungen.* Wir finden in den Worten des Heilands ein Prinzip ausgesprochen, das im Laufe der Kirchengeschichte nicht selten in Erscheinung trat: der Kampf gegen die Wahrheit, namentlich auch gegen die Kirche wird von den verschiedensten, oft entgegengesetzten Voraussetzungen aus unternommen. Wir sehen dies namentlich in unseren Tagen: die Kirche kann es nicht allen recht machen, sie wird vielmehr in ganz entgegengesetzter Weise zur Zielscheibe der heftigsten Angriffe gemacht. Einige aus dem Leben gegriffene Beispiele zeigen uns diesen ausgesprochenen Kindersinn der Gegner.

Es tritt ein Bischof auf, geziert mit den Zeichen seiner Würde, mit einem goldenen Kreuz und einem goldenen Ring; er fährt standesgemäß in einem Wagen. Sogleich erhebt sich Widerspruch gegen die Verweltlichung

[1]) Quaest. evang. 2, 11; ML 35, 1337.

der Kirche: Petrus und Paulus seien nicht auf einem Zweispänner in Rom eingefahren und haben keinen Goldschmuck getragen. Ein häßliches Plakat aus den Zeiten einer Wahl hat uns Christus gezeigt mit einer abwehrenden Geste vor einem Auto, in dem ein Kirchenfürst vorbeifährt; wir lasen damals die Worte: „So habe ich es nicht gemeint." Gleich darauf sehen solche Leute einen demütigen Sohn des Heiligen von Assisi, der nach dem Beispiel seines heiligen Ordensstifters den Stolz der Welt im rauhen Bußkleid beschämt und mit Füßen tritt, und augenblicklich ist das Urteil fertig: „Aber, so etwas im zwanzigsten Jahrhundert! Das gehört ins finsterste Mittelalter! Die wollen uns die Sonne mit ihren Kutten verhängen!" — Bald soll die kirchliche Obrigkeit in allem einschreiten, bald soll sie sich völlig passiv verhalten. Während des Krieges sollte sie zu Höchstleistungen ermahnen, ihre Diener mußten die Kriegsanleihe immer wieder empfehlen; darnach hieß es, sie sei schuld an der Verarmung des Volkes, das durch sie in den Kriegsrummel noch mehr hineingehetzt wurde; sie hätte vielmehr mit Bann und Interdikt die katholischen Fürsten und Völker zum Frieden zwingen sollen. Wenn ein Priester sich Übergriffe zuschulden kommen läßt, heißt es gleich: „Ja wie kann man so etwas dulden?" Erfolgt die Maßregelung, so ist ihr Opfer ein Märtyrer der eigenen Überzeugung und kirchlicher Unduldsamkeit. — Unter Leo XIII. hieß es so oft: „Wir brauchen keinen politischen Papst, wir wollen einen nur religiösen Papst." Er kam in Pius X. und hat es ebensowenig recht machen können. — Bald heißt es von den Ordensleuten, sie sollen heraus aus ihren Klöstern, sie sollen eingreifen und arbeiten und retten; und dann hört man wieder, sie sollen in ihren Klöstern schön ruhig bleiben und sich nicht einmischen in weltliche Dinge.

Gar mancher erfahrene Seelsorger wird weitere Beispiele zu erzählen wissen, wie erfinderisch die Eigenliebe ist im Aufspüren von Gründen, um die ablehnende Stellung zu rechtfertigen, die man einnehmen will gegen die Kirche und ihre Diener und Einrichtungen, namentlich Predigt und Beichtstuhl. Der gewissenhafte Priester wird sich wohl hüten, zur Bildung eines solchen „scandalum pharisaicum" irgendwie Anlaß zu geben. Allein gar oft wird ihm das Wort des Herrn der letzte Trost in solchen Anlässen sein: „Der Knecht steht nicht höher als sein Herr; haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen" (Jo 15, 20).

Doch wir sehen auch, Gottlob, das vom Heiland gebilligte Vorgehen der Kinder der Weisheit. Wir sehen die wahre Toleranz, welche die Verschiedenheiten duldet und versteht, indes sie mit Paulus mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt, daß „der eine diese Gnade, der andere jene erhalten hat" (1 Kor 7, 7). Eine derartige Verschiedenheit ist von Gott gewollt; es ist, wie der heilige Johannes Chrysostomus zur Stelle ausführt, „wie wenn zwei Jäger einem schwer zu erreichenden Wild auf ganz verschiedenen entgegengesetzten Wegen nachspüren".

II. Das Gleichnis vom Bade (Jo 13, 10).

Alljährlich hören wir am Gründonnerstag die kurze Parabel, mit der der Heiland beim letzten Abendmahl den ungestümen Petrus zurechtweist. Dieser hatte sich zuerst dem Ansinnen des Herrn, ihm die Füße zu waschen, völlig entgegengestellt. Auf das entschiedene Wort des Herrn hatte er aber als echter Sanguiniker seinen Standpunkt ins gerade Gegenteil verwandelt und erbittet vom Heiland, er möge ihm auch die Hände und das Haupt waschen. — Das vom Herrn gewählte Gleichnis widerlegt zugleich die oft wiederholte Behauptung, es gebe im vierten Evangelium keine Parabeln, sondern nur Allegorien. Bild und Wahrheit ist hier genau von einander geschieden. Es teilt uns zugleich die ganze Symbolik der vom Heiland in rührender Demut gewählten Handlung der Fußwaschung mit.

1. *Das Bild.* „Wer ein Bad genommen hat, braucht sich nur noch die Füße zu waschen, um ganz rein zu sein." Der Heiland setzt hier voraus die Art der Bäder, wie sie im Morgenlande damals üblich waren. Das alttestamentliche Gesetz hatte für verschiedene Verunreinigungen ein Tauchbad vorgeschrieben. Diese religiösen Reinigungsbäder fanden eine Ergänzung durch die im heißen Klima des Morgenlandes nur allzu sehr empfohlenen Vollbäder, die von jung und alt bereitwilligst sowohl im Meere als in Flüssen und Seen, ja in jedem Tümpel genommen wurden. In Jerusalem war dazu Gelegenheit geboten in mehreren Teichen, von denen einige bereits in der Bibel ausdrücklich erwähnt werden. So ist schon bei Isaias die Rede von „dem Oberen" und „Unteren Teiche" (7, 3; 22, 9); Johannes erwähnt (5, 2) den am Schaftor des Tempels befindlichen „Schwimmteich"; auch Siloe führt diesen Namen (9, 5). Eine Gelegenheit, zu Hause zu baden, gab es zwar für die Priester in einem

der Nebenräume des Tempels, anderen dürfte sie wohl kaum zur Verfügung gestanden haben.

Wenn nun jemand in einem der Teiche Jerusalems ein Bad genommen hatte, so war es unvermeidlich, daß er sich am Heimwege die Füße beschmutzte. Das ergibt sich einerseits aus der Beschaffenheit des Schuhwerkes im Morgenlande, anderseits aus dem elenden Zustand der Straßen. Die Schuhe waren eben meistens nur einfache Sandalen, welche zwar die Fußsohle schützten, aber die übrigen Teile des Fußes unbedeckt ließen. Da Strümpfe ebensowenig wie heute bekannt waren, so mußte der Fuß bei jeder Wanderung durch die Straßen notwendig verunreinigt werden. Bei trockenem Wetter erfolgte dies durch den überreichen Staub, bei Regen durch den sich sofort bildenden Kot. Man war also vom Bade heimgekehrt genötigt, ein Fußbad zu nehmen, um dem Reinlichkeitsbedürfnis völlig nachzukommen. — Das Bild stellt also zwei Sätze auf: a) Trotz des eben genommenen Bades und der im wesentlichen erreichten Reinigkeit wird man in die Notwendigkeit versetzt, die Füße zu waschen; allein b) mit dieser einfachen Maßregel ist die Reinlichkeit völlig wiederhergestellt; es bedarf keiner weiteren Waschung, die etwa jener entspricht, um die Petrus gebeten hatte.

2. *Die Lehre* wird in wenigen Worten beigefügt: „Auch ihr seid rein, aber nicht alle." Damit wird analog zum Bilde von den Aposteln mit Ausnahme des Verräters eine doppelte Behauptung durch denjenigen aufgestellt, der „Herzen und Nieren durchforscht" (Ps 7, 10) und der „ein Richter ist über die Gedanken und Gesinnungen des Herzens . . . , da alles offen und bloß vor seinen Augen daliegt" (Hebr 4, 12 f.): a) Obwohl die Apostel im wesentlichen sündenrein sind, so haften ihnen doch kleine Sündenmakeln an, die eine durch die Fußwaschung versinnbildete kleinere Reinigung notwendig machen. Dies ist namentlich wegen der nun folgenden hochheiligen Handlung der Kommunion nötig. Allein b) mit dieser Beseitigung der kleinen täglichen Fehler ist auch dem allreinen Auge des Heilands völlig Genüge geleistet. — So lautet die Lehre, welche für den Augenblick selbst gegeben wurde.

Doch der Herr fügt V. 14 f. ein Gebot bei, das für alle Zukunft gilt. Die Apostel sollen sich nach dem Beispiel des Herrn „gegenseitig die Füße waschen". Dieser Auftrag sagt, sie sollen sich gegenseitig behilflich sein in der vollen Reinigung des Herzens. Die alte Kirche hat

nämlich dieses Wort nie in dem wörtlichen Sinne genommen, wie er etwa im Römischen Pontifikale vorausgesetzt ist, wo die Fußwaschung des Gründonnerstages den Titel „mandatum" führt.[1]) Wir haben also dem Worte des Herrn einen anderen Sinn zu geben: die Apostel, ihre Nachfolger und deren Vertreter sollen sich gegenseitig durch einen äußeren Liebesdienst die volle Herzensreinheit verschaffen. Wir kennen den Ritus, durch den dies erfolgt: es ist die Spendung des Bußsakramentes, welche darum *J. Belser* hier direkt empfohlen findet.[2]) Schon *Augustinus* schließt, wir sollen uns ermahnt sehen, „ut confessi invicem delicta nostra oremus pro nobis" (in Jo l. c.).

Damit haben wir die Lehre des Heilandes gerade auch für den Empfang der heiligen Kommunion zu beachten: diese hochheilige Handlung erfordert im Empfänger eine möglichst große Reinheit, um die auch jener, der im Stande der heiligmachenden Gnade ist, sich besonders bemühen soll. Ob diese Lehre von uns, auch von uns Priestern, immer nach Gebühr beachtet wird? Das bekannte Kommuniondekret Pius X. vom 20. Dezember 1905 unterscheidet in dem wesentlichen Punkte 3 mit voller Klarheit dasjenige, was notwendig ist, von jenem, was als „höchst geziemend" empfohlen wird. „Etsi quam maxime expediat, ut frequenti et quotidiana communione utentes venialibus peccatis, saltem plene deliberatis eorumque affectu sint expertes, sufficit nihilominus, ut culpis mortalibus vacent cum proposito se numquam in posterum peccaturos." Gewiß hat man manchmal im Eifer, die tägliche Kommunion möglichst zu verbreiten, den ersten Teil dieses Satzes etwas zurücktreten lassen. Man beachte aber den auf den ersten Blick etwas optimistisch klingenden Schlußsatz, mit dem die genannte Nummer des hochwichtigen Dekretes schließt: „Quo sincero animi proposito (se numquam in posterum peccaturos) fieri non potest, quin quotidie communicantes a

[1]) Wir finden zwar gelegentlich den Liebesdienst, anderen die Füße zu waschen, erwähnt; so im Jahre 300 im Konzil von Elvira (*Harduin* 1, 255), bei *Augustin* (Brief 55, 18, 33; in Jo tr. 58, 4; *Migne* L. 33, 220; 35, 1794) und in der Benediktusregel (C. 35, 53). Aber es handelt sich ausschließlich um den in der Bibel oft gerühmten Liebesdienst gegenüber dem ankommenden Fremden (Gen 18, 4; 1 Sam 25, 41; Lk 7, 41; 1 Tim 5, 10), der darum gerne mit der Taufe verbunden wurde. Nirgends ist aufs letzte Abendmahl und die alljährliche Feier des Leidens Christi oder auf einen Auftrag des Heilandes Bezug genommen. Dies ist zum erstenmal nachweisbar 694 im 17. Konzil von Toledo (C. 3; *Harduin* 3, 1813).

[2]) Geschichte des Leidens², S. 169. 188.

peccatis etiam venialibus ab eorumque affectu sensim se expediant." Nun sagt uns leider die Erfahrung, daß die hier behauptete Notwendigkeit („fieri non potest") gar oft nicht in Erfüllung geht. Wir werden somit schließen müssen, daß dies nicht durch eine Verletzung der wesentlichen Bedingung erfolgt, sondern dadurch, daß das „quam maxime expediat . . ." nicht die volle Beachtung findet.

Es scheint darum recht empfehlenswert zu sein, der nicht genugsam beachteten Parabel vom Bade und noch mehr ihrer Lehre eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Müssen wir Katholiken gegenüber der heutigen Körperkulturbewegung unseren Standpunkt revidieren?

Von *P. Dr Joh. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*, Münster i. W.

In unsern Tagen ist eine ganz neue Bewegung zur Körperkultur, zur Körperpflege und Leibesübung gleich einer alles mit sich fortreißenden Woge über uns gekommen. Sie hätte in ihren verschiedenen Formen und Arten wohl nie die Riesenausmaße unter allen Kreisen der Bevölkerung gewinnen können, wenn sie den Menschen von heute nicht irgendwie eine Befreiung und eine „Erlösung" bedeuten würde. Es handelt sich um kein künstlich gezüchtetes Treibhausgebilde und um keine bloße Modeerscheinung, sondern um etwas, was vor allem dem triebhaften Verlangen und dem instinktiven Begehren der heutigen Jugend direkt entgegenkommt. Es wäre aussichtslos, die Bewegung einfach mit autoritativen Machtmitteln unterbinden zu wollen.

Aber sehen wir Seelsorger in der heutigen Körperkulturbewegung nicht nur ein notwendiges Übel, das zu beseitigen augenblicklich nicht in unserer Macht steht! Denken wir vielmehr an die elementare sittliche Verpflichtung zur Kultur des Leibes. „Es ist der Wille des Schöpfers", hat Generalpräses *L. Wolker* auf der letztjährigen Dortmunder Katholikentagung gesagt, „daß der Leib aufrecht sei und rein, licht und schön, gesund und gewandt". Nach dem Willen des Schöpfers ist der Mensch verpflichtet, „seinen Körper nach Kräften so zu pflegen und zu schulen, daß er, soweit das im unvollendeten Zustand unseres Erdenlebens eben möglich ist, das Ebenbild Gottes möglichst vollkommen widerstrahlt".

Mochte ehedem die Betonung der Gewissenspflicht für die Erhaltung und sinngemäße Pflege des Leibes nicht so notwendig sein, weil die vielfachen Erscheinungen körperlicher Degenerierung, die wir heute zu beklagen haben, noch nicht vorhanden waren oder noch nicht in ihrer ganzen Tragweite als solche erkannt und empfunden wurden. Trotzdem wird man zugestehen müssen, daß die Pflichten gegenüber dem Leib in früheren Jahrhunderten von der Kirche zwar nie theoretisch geleugnet, wohl aber praktisch und tatsächlich aus seelischen und asketischen Gründen in etwa vernachlässigt worden sind, zumal keine Anregung dafür von außen kam, da die Medizinwissenschaft noch sehr in den Windeln lag und man von Hygiene nur wenig kannte. *Heute dagegen liegt die grausige leibliche Not der Kulturmenschheit der ganzen Welt klar zu Tage.*

„Blicken wir doch auf unser Volk. Nicht wie es auf Promenaden und an Fassaden sich zeigt, sondern hinter die Kulissen, in das kleine tägliche Leben: In die Reihen der Schulkinder, wenn sie antreten zur körperlichen Untersuchung beim Schularzt — Körperkultur der Gotteskinder? In die Reihen unserer Frauen, etwa wenn sie morgens zum Grünmarkt einkaufen gehen — Körperkultur der Gotteskinder? In die Reihen der Männer und Mädchen, wenn sich abends die Fabriktore öffnen — Körperkultur der Gotteskinder? Blicken wir in die Reihen der Patienten der Frauenkliniken mit all dem Leid um die Mutterpflicht. Blicken wir hinter die Türen der Arbeiterwohnungen oder gar hinter die Türen der Schlafstätten unserer Knechte und Mägde auf dem Lande — Körperkultur der Gotteskinder? Oder schauen wir in die Statistiken der Krankenkassen, in die furchtbaren Statistiken der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose, des Jugendlasters . . . . Wir wollen es uns aus unserm katholischen Sehen heraus ganz klar sagen: Der blasse, blutarme Lehrbub, das mit Lippenstift und Puderquaste verzierte Frauengesicht, der bis zum letzten seiner Körperkraft ausgeschöpfte Arbeiter mit grauem Gesicht und krummem Rücken, der unförmige Dickwanst, der sich kaum um sich selber drehen kann, das nervös sensible Tippfräulein, die Frau aus dem Volke, ausgemergelt und abgezehrt, ohne einen Rest von Schönheit, Würde und Kraft, das alles sind die Typen der Gotteskinder nicht, wie unser Schöpfer und Erlöser sie gewollt hat, auch hier im Lande der Mühsal nicht . . . . Darum gebt euren Kindern, eurer Jugend Sportkleidung und Sportgeräte

und laßt sie in die Turnhallen und auf die Rasenplätze. . . . Laßt sie wandern und spielen und singen und reigen, laßt sie in Sonne und Luft und Wald heranwachsen an Leib und Seele gesund — zur Freude Gottes und der Menschen. *Es gibt kein schöneres Tun der Gotteskinder im Garten Gottes*" (Wolker).

In der Tat sollten wir Katholiken hier noch viel mehr tun, als bisher geschehen ist. Eine solche Einstellung liegt durchaus im Sinne der vielfachen Kundgebungen, die in den letzten Jahren seitens des Episkopats wie auch des gegenwärtigen Papstes, des großen Freundes des Bergsteigersportes, ergangen sind. Grundsätzlich sind wir freudige Bejaher, keine Verneiner der Körperkultur und der Leibesübungen.

Allerdings können wir den *Körperkult weitester Kreise* nicht mitmachen. Diese laufen direkt Sturm gegen die bisherige Auffassung von Sitte und Sittlichkeit. Sie verkünden eine ganz neue Religion: den Sonnenkult, den Kult des nackten Körpers, den Kult der Natur. Dabei sagen sie „dem überlebten Christentum", gegen das sie sich auflehnen, bitterste Fehde an. „Der Jugend Sturm und Drang nach der Natur ist ein religiöser Zug von elementarer Kraft. Es ist eine Religiosität, die die christliche Einkerkerung, die entwürdigende, entheiligende überwindet, die tiefsinnige Religiosität der Körperlichkeit."[1]) Nur eine Verpflichtung kennt diese neue Religion: „Das Ablegen der Kleidung auf den Luftbadeplätzen, das unbedingte Schwören auf die Sittlichkeit, die Schönheit des Nackten, das Betonen der Triumphe über das mit Badehose bekleidete Muckertum." Der Erfüllung dieser Pflicht entspricht das Recht, „sich am eigenen nackten Leib und an der Gesellschaft anderer Unbekleideter zu erfreuen" (S. 15). Wer mit dem Badekleide aus dem Wasser steigt, um sich von Wind und Sonne trocknen zu lassen, „fängt bald an zu frieren, wird blau und klappert vor Wärmeverlust, *bloß weil jene alttestamentliche Eva vor Zeiten von dem bewußten Apfel gegessen haben soll und seitdem die Sitte vorschreibt.* Ist das nicht ärgerlich?" (S. 87.) „Wir sind junge Menschen, die aus der Fäulnis unserer Zeit heraus zu einer ganz neuen, strengen und wahrhaftigen Lebensgestaltung streben. Wir meiden jedes Zuviel an Essen und Trinken, meiden alle Rauschgifte und meiden

[1]) *C. Straesser*, Jugendgelände. Ein Buch von neuen Menschen. Greifenverlag, Rudolfstadt 1926, 10. — Auch die folgenden Zitate sind der Schrift entnommen. Vgl. zu der Schrift den Aufsatz: Körperkult und Körperkultur, in „Jugendführung" XIV (1927), H. 5/6.

alle Ausschweifungen, wir hüten unsere jungmännliche und jungfräuliche Kraft, damit wir dereinst in ihrem Vollbesitz gesündere Kinder zeugen können. Sollen wir das Kainszeichen der Schwäche und der Unsittlichkeit tragen, das die tragen mögen, die schlemmen, rauchen, trinken, huren, die unsere reine Nacktheit nicht reinen Herzens sehen können, für die sie viel zu schade wäre" (S. 89)?

Man möge nicht meinen, es handle sich nur um einzelne Kreise, die so denken. *Die Bewegung ist über die ersten Anfänge und Versuche längst hinaus.* Dichter und Literaten, Pädagogen und Mediziner, Juristen und Politiker machen für sie Propaganda. Eine fast unübersehbare Literatur steht zur Verfügung. Sie will mit der landläufigen Schmutz- und Schundliteratur nichts zu tun haben; sie schüttelt diese vielmehr energisch von sich ab und trägt eine ganz andere Gesinnung wenigstens äußerlich zur Schau. Vielfache Organisationen haben sich gebildet, die eifrig daran sind, die Theorien in die Tat umzusetzen und volkstümlich zu machen. In allen Teilen des Reiches werden bereits entsprechende Leibesübungen abgehalten. Mit allen Mitteln sucht man die öffentliche Meinung zu beeinflussen und die bisher bestehende Gesetzgebung zu beseitigen. Mit Recht hat man von einer gewaltig vordrängenden Zeitströmung, von einer Massenbewegung gesprochen, die sich zur regelrechten Volksepidemie auszuwachsen droht. Es steht buchstäblich alles auf dem Spiele.

Unsere Bischöfe haben die ganze Tragweite der Gefahr erkannt. Und sie haben ihre Stimme erhoben gegen ein solches Tun und Treiben. Es sei hier nur an die Richtlinien und Leitsätze der deutschen Bischöfe vom Jänner 1925[1]) erinnert, die weithin bekannt geworden sind und großes Aufsehen hervorgerufen haben. Leider stehen ihnen viele Katholiken nur mit einer gewissen Reserve gegenüber und sie nehmen es mit ihrer Beobachtung nicht allzu genau. Andere haben direkt dagegen Front gemacht. Sie verlangen, daß die Kirche den Bestrebungen auf dem Gebiete der Körperkulturbewegung, speziell was die Nacktheit und die gemeinschaftlichen Übungen der beiden

[1]) Vom *pastoralen Standpunkt* habe ich dieselben behandelt in meiner Schrift: *Pastorales und Aszetisches für Seelsorger unserer Tage.* Zur Neuorientierung in der heutigen Seelsorge. O. Schloz, Stuttgart 1927, 7. Tsd. (M. 5.—). Zur Ergänzung und näheren Begründung möchte ich mich für das Folgende ausdrücklich auf meine Ausführungen daselbst (S. 91—166) berufen. Besonders gilt das für die pastorale Art, wie man diese Dinge anfassen soll. — Leider schütten viele Geistliche „Öl ins Feuer" eben durch die Art und Weise ihres an sich oft nur zu berechtigten Vorgehens.

Geschlechter betrifft, ruhig entgegenkommen könne und sogar entgegenkommen müsse, falls nur der Zweck der Übungen und die Gesinnungen der Veranstalter wie der Teilnehmer einwandfrei seien.

In einem kleinen Heft: *Katholik und moderne Körperkultur* (Worte an gebildete Katholiken, München 1926, J. Seitz) nimmt ein *Gottlieb Monitor* (offenbar ein Pseudonym) zu den bischöflichen Richtlinien Stellung, um die Tragweite ihrer Verpflichtung zu untersuchen. Er meint im Vorwort: „Die Weisungen der Bischöfe sind nicht Dogma, sind nicht Glaubenssatz; sie sollen den freien Willen des gläubigen Katholiken nicht beeinträchtigen, sondern im Gegenteil ihm behilflich sein, aus eigener Verantwortlichkeit den Weg zum rechten Lebenswandel zu finden." Der Verfasser betont, er habe sich nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch mit der Materie befaßt (S. 6). Die schweren Verirrungen erkennt er an. Tatsächlich treibe man „einen Kult mit dem Leibe um seiner selbst willen". Aber gerade hier öffne sich „den gebildeten Katholiken ein außerordentlich dankbares Arbeitsfeld" (S. 13 f.). Er tritt dann ein für Gemeinschaft der Geschlechter bei Turnen und Sport sowie für Familienbad und Nacktkultur, um diese Dinge mit christlichem Geiste zu beseelen. Zusammenfassend kommt er zu dem Resultat: „Wer über eine Strömung urteilen will, muß sich selbst in diese Strömung hineinstürzen, um zu sehen, ob wirklich der Kraftaufwand so groß ist, um nicht in den verderblichen Strudel hinabgezogen zu werden. Der Verfasser hat dies bei den vorliegenden Fragen getan und kam zu seinem günstigen Urteil." Er verspricht sich alles Heil davon, daß Katholiken mitmachen. „Solange es in der Körperkultur keine Führer gibt, die *neben* dem körperkulturellen Beispiel auch ein Beispiel seelischer Größe geben können, solange kann man von der Körperkultur nicht mehr verlangen als Körperkult. Wer aber ist mehr berufen, dieses Beispiel zu geben, als der katholische Christ. Nicht nur die Mission bei den unwissenden Heiden, nicht nur die Mission im Innern bei jenen, die in den Armen der Sünde, des Lasters und der Krankheit gefangen sind, tut not, nein, auch die Mission bei den Gesunden und Kraftstrotzenden. Neben körperlicher Kraft sollen sie auch von seelischer Kraft strotzen. Wahrlich, welcher gebildete Katholik möchte nicht solch ein Missionär werden; möchte nicht dieser zwar schweren, aber dankbaren Aufgabe im Dienste Gottes sein Leben weihen" (S. 29 f.)! Im Einzelnen betont Monitor immer wieder, daß Gefahren vor-

handen seien. Dem breiten Volke fehle im allgemeinen der innere Maßstab für diese Dinge und darum müßten ihm Weisungen gegeben werden. Aber für gebildete und gereifte Katholiken eröffne sich ein außerordentlich dankbares Arbeitsfeld (S. 14). Jedenfalls dürfe man unsere Fragen „nicht mit dem Maßstab einer vergangenen Zeit messen".

Eine andere Schrift (*M. Berg, Die Wahrheit um den menschlichen Körper*, Stuttgart 1927, K. Haug) will ebenfalls den Standpunkt der Kirche gegenüber der heutigen Körperkulturbewegung revidieren helfen. Sie ist vom Verleger an zahlreiche Geistliche verschickt worden, um zu einer Aussprache anzuregen, die der „bisherigen negativen Einstellung zu diesen Dingen in Seelsorge und Erziehung" abhelfen soll. „Wenn die Schrift", so heißt es in einem Zirkular an die Geistlichen, „dazu führt, das Gute an der Licht- und Sonnenbewegung unserer Zeit auch in katholischen Kreisen aufzunehmen, dann hat sie ihren Zweck erreicht". „Wenn ich mir erlaube", schreibt der Verleger weiter, „auf diese Schrift aufmerksam zu machen, so tu' ich es aus einem tiefen, schicksalhaften Antrieb heraus, weil ich erfahren habe, wie viele Katholiken — keine lauen, keine gewissensträgen — an dem Nichtverstandenwerden in ihrer Gewissensqual abstumpfen und der Kirche verloren gehen." Das „mit hervorragenden Aktaufnahmen nach Natur und Kunst" ausgestattete Heft enthält eine Reihe von Aufsätzen „führender Persönlichkeiten", die die Fragen vom ethischen, kulturellen, erzieherischen, hygienischen, künstlerischen und besonders vom seelsorglichen Standpunkt aus behandeln. Das Kapitel: *Körper und Seelsorger* hat ein Kaplan *Keris* bearbeitet, ein Pseudonym, unter dem sich aber offenbar ein katholischer Theologe verbirgt. Seine Ansichten fallen übrigens, das sei von vornherein gesagt, aus dem Rahmen der anderen Ausführungen der Schrift völlig heraus.

Gesinnung und gute Absicht der Kreise, die hier den Versuch machen, die katholische Geistlichkeit für ihre Auffassung zu gewinnen, scheinen mir wenigstens im allgemeinen über allen Zweifel erhaben zu sein. Darum haben sie ein gewisses Recht auf unser Gehör. Vielleicht können wir auch von ihnen, die nicht gleichsam a priori vom theologischen Gesichtspunkt, sondern aus der gegenwärtigen Bewegung selber heraus die Dinge beurteilen, manches lernen oder wenigstens besser verstehen und begreifen. Jedenfalls gibt eine Auseinandersetzung Gelegenheit, zu einseitigen Auffassungen Stellung zu nehmen, die leider

Gottes auch bei uns immer noch vorhanden sind und überaus schädlich wirken. Bleiben wir doch nur allzu oft bei Ausführung der Bischöflichen Leitsätze an der Peripherie stehen.

Einen energischen Einspruch erheben die Vertreter der modernen Körperkulturbewegung gegen die Gleichung: Nacktheit ist gleich Erotik. Sie geben zu, daß die Nacktheit in den Dienst der Lüsternheit gestellt werden kann und nur von zu vielen in diesen Dienst gestellt wird. Mit diesen Kreisen möchten sie aber um keinen Preis etwas gemein haben. Allerdings leugne das Lebensgefühl, von dem wir alle noch mehr oder minder herkommen, daß die Reinheit der Gesinnung in der Nacktheit möglich sei. Letztere müsse erst wieder eine „natürliche und selbstverständliche Gegebenheit" werden. — Nacktheit sei gegen die herrschende Sitte, aber darum noch nicht gegen die Sittlichkeit. „Welche Sitten ein Mensch hat, hängt größtenteils von dem Orte seines hauptsächlichen Aufenthaltes ab. Sitte ist zumeist eine geographische Angelegenheit." Die heutige Sitte würde allenthalben als beengend empfunden und deshalb gesprengt. Die ungeheure Erschütterung der Sitte, die wir heute überall beobachten, sei ein Verfall, in dem zugleich die Keime einer besseren Zukunft beschlossen lägen. Das neue Ethos erhebe die Forderung, dem menschlichen Körper seine heilige Natürlichkeit zurückzugeben. Wer an die Überlegenheit und an das Herrentum des Geistes glaube, müsse auch glauben an die Triebbändigung beim Anblick nackter Körper. Darum halte die Ansicht, „daß Nacktheit und Erotik in einem unbedingten, notwendigen Zusammenhang stehen, die prüfende Sonde nicht aus" (Berg, S. 4—9).

Gewiß ist Nacktheit nicht ohneweiters Erotik. Der nackte menschliche Körper ist etwas Natürliches, auch etwas Schönes. Das ist von kirchlicher Seite stets anerkannt worden. Mit Recht macht Monitor darauf aufmerksam, daß „ein Vertreter der modernen extremsten Körperkultur die Schönheit des Leibes nicht in beredteren Worten schildern könnte, wie St. Augustin es getan" (S. 11). Es gibt auch keine „unanständigen" Körperteile. Mir persönlich hat die Einteilung bestimmter Körperteile seitens der Moral in partes honestae, minus honestae und inhonestae aus pädagogischen Gründen nie recht gefallen wollen. Der Anblick der Nacktheit braucht auch durchaus nicht immer geschlechtlich zu wirken, z. B. bei Gemälden oder Plastiken, bei denen das Geschlechtliche gar nicht betont, dafür aber etwas Seelisches ergreifend heraus-

gearbeitet ist. Bei so manchem erschütternden Kunstwerk eines großen Meisters vergißt ein normal empfindender und gereifter Mensch das Nackte, ich möchte sagen, ganz von selbst.[1]) Überhaupt *wirkt die Nacktheit überall dort, wo ein vernünftiger Grund für sie vorhanden ist, natürlich.* Wo es sich um eine natürliche Nacktheit handelt, sind unsere Vorfahren nie prüde gewesen und auch wir sollten es nicht sein.

Zugegeben sei ferner, daß es sich bis zu einem gewissen Grade bei der Bedeckung und Bekleidung des Körpers um eine „geographische Angelegenheit" handelt. Bei unverdorbenen Naturvölkern, etwa in Afrika, wirkt die Nacktheit natürlich, und kluge Missionäre sind längst davon abgekommen, gleich europäische Kleidung einzuführen. Doch ist auch hier sehr wohl das Schamgefühl zu konstatieren. Auch ist es nicht die Freude am Nackten, die diese Naturvölker auf die Bekleidung verzichten läßt.

Wer dagegen das Nackte aus Freude an der Nacktheit anstrebt, geht auf das Erotische hinaus, auch wenn er sich und anderen hundertmal das Gegenteil vorredet. Allerdings sind mir in meiner seelsorglichen Praxis wiederholt Menschen begegnet, die mir schriftlich und in persönlicher Aussprache hoch und heilig versicherten, daß die Beteiligung an Dingen, die hieher gehören, ihnen keinerlei sexuelle Erregungen bringe. Als ich dann allerdings tiefer in ihr Inneres schauen konnte, mußte ich erst recht Mitleid mit ihnen haben, denn es handelte sich da jedesmal um ganz arme, durchaus nicht normal empfindende Menschen. Es ist sicher kein Zufall, daß wir die Pflege der Nacktkultur jedesmal in Zeiten der Degenerierung und des Zusammenbruches eines Volkes wiederfinden.

Man beruft sich auf das Herrentum und die Überlegenheit des Geistes und man verkennt dabei völlig das Wesen der Menschennatur. Wo ein solcher Nacktbetrieb ohne erotische Auswirkungen stattfinden kann, da ist die Menschheit einfach am Ende! Von Christentum kann man hier schon gar nicht mehr sprechen, weil das Dogma von der Erbsünde und ihren Folgen direkt geleugnet wird. Ja, wenn wir im paradiesischen Zustand leben würden! „Es waren aber beide nackt, Adam und sein Weib, und sie schämten sich nicht." Sie waren „nicht nur Kinder

[1]) Vgl. hiezu auch *P. Küble S. J.*, Nacktkultur, Jugendführungsverlag Düsseldorf (o. J.), 82 f. Gott sei Dank, daß man heute solche Selbstverständlichkeiten schreiben kann, ohne gleich befürchten zu müssen, von allen Seiten befehdet zu werden. Die Kirche selber ist in vergangenen Jahrhunderten gerade hier nie „eng" gewesen.

Gottes durch die heiligmachende Gnade, auch ihr Leib war über die dem Menschen von Natur zukommende Ordnung hinausgehoben. Sie kannten ihn nur als Träger und Ausdruck, als willigen Diener des Geistes und Quelle reiner Freuden, noch keineswegs als Sitz ungeordneter, rebellischer Triebe. Darum empfanden sie auch nicht, daß er nackt war. So waren die Stammeltern mit dem Kleide der Unschuld bedeckt .... Wie ganz anders nach der Sünde! Der Rebellion gegen Gott folgte die Rebellion der niederen Triebe auf dem Fuße. Sie empfanden die böse Lust, d. h. den Hang zu ungeordneten, niedrigen, tierischen Genüssen, die Rebellion des niederen Menschen gegen den höheren. Damit war das Kleid der Unschuld jäh zerrissen. Jetzt merkten sie, daß sie nackt waren, und — schämten sich" (Küble, 93 f.). Als Katholiken müssen wir mit der Erbsünde und ihren Folgen rechnen. Freilich: Es sollte „eine Zeit kommen, wo wir an einander in der Schönheit allein ohne alles Begehren Genuß finden" (St. Augustin), aber diese Zeit ist für uns gewiß noch nicht angebrochen. Heute sind wir sogar mehr denn je davon entfernt. Selbst Monitor redet von einer „gesteigerten Empfindlichkeit gegenüber dem Nackten" (S. 25). Sie hängt „zweifellos mit der Entwicklung der Kultur an sich zusammen, näherhin mit der größeren Nervosität und Sensibilität, die sich im Gefolge der höheren Kulturentwicklung als Begleiterscheinung einstellt".

Zurück zur Natur, ist darum die Devise. „Die energische Betonung der Nacktheit spült einen Wust zivilisatorischen Mischmasches und kultureller Halbheiten hinweg" (Berg, S. 9). Die Kleidung sei ein Symbol der Maskierung. „Der nackte Mensch allein redet eine ehrliche Sprache"; Kleidung mache unwahr. „Fürwahr, wieviel Trug, wieviel Kläglichkeit hat die Menschheit hinter Kleidern verborgen" (Berg, 49)! „Kleidung ist ein menschlich Werk, Nacktheit ist göttlich Werk." Die ständige Verhüllung des Körpers bewirke „eine Überreizung des Geschlechtstriebes, der einer wirklichen Veredelung der Geschlechtssitten im Wege ist" (S. 21). „Wohin die bloß äußere Schamhaftigkeit führt, sehen wir an der heutigen Mode, die voll lüsterner Raffiniertheit ist. Wenn Ehrfurcht den Körper kleidet, sind solche Schamlosigkeiten unmöglich, wie man sie jetzt auf der Straße sieht" (S. 72).

An diesen Ausführungen ist gewiß etwas Wahres. *Die heutige Kleidung trägt ohne Zweifel viel Schuld an so manchen Überreizungen und Entartungen.* Ist sie doch allzu sehr *bewußt betonte und unterstrichene Nacktheit,* die natür-

lich oft schlimmer als wirkliche Nacktheit wirkt. „Es mag sein", schreibt Küble (S. 116), „daß die europäischen Kulturvölker unter ihrer Kleidung mehr Verkommenheit zu verbergen wissen als die Neger unter ihrer Nacktheit. Aber es ist doch naiv, zu glauben, diese Menschen würden mit ihrer Kleidung auch ihre Verkommenheit abwerfen, oder die Nacktheit würde sie bessern." Die heutige Kleidung ist an vielen Dingen schuld, und wir dürfen uns freuen, daß wir nicht die Einzigen sind, die das einsehen und die dagegen Front machen. Tatsächlich enthält die Literatur über Nacktkultur die allerschärfsten Proteste gegen die heutige schamlose Kleidung. Aber „können wir denn nicht auch eine ehrbare und vernünftige Kleidung anziehen? Die Frage ist also: Was ist der Sittlichkeit dienlicher, eine ehrbare, vernünftige Kleidung oder die Nacktheit" (Küble, S. 117)? Da dürfte die Antwort nicht schwer sein. Man schütte doch das Kind nicht mit dem Bade aus! — Krankhaft veranlagte Menschen vermag allerdings unter Umständen der bekleidete Körper mehr zu reizen als der völlig nackte.

Nicht wenige vertreten die Ansicht, daß *die Nacktheit die Sittlichkeit direkt hebe.* Sie stumpfe nämlich ab und lasse infolgedessen das Sexualempfinden ganz von selber stark zurücktreten. Man will also Nacktkultur aus eben dem Grunde propagieren, aus dem wir uns mit allen Kräften dagegen sträuben.

Daß heute eine furchtbare „Krisis der Geschlechtlichkeit" allüberall zu konstatieren ist, darin stimmen die Vertreter der Nacktkultur mit uns überein. Diese Krisis selber aber wird zum großen Teil auf das Konto unserer bisherigen Auffassungen über die Nacktheit wie über das Sexualleben gesetzt.

„Der Mensch hat den Sinn der eigenen Natur, das heißt seiner Leiblichkeit, insbesondere der sexuellen Leiblichkeit in einer Weise verloren, daß er sich seines Körpers und seiner natürlichen Funktionen schämt" (Berg, S. 19). Hilfe könne nur eine ganz veränderte Lebensweise bringen, und zwar ein fast ständiger Aufenthalt im Freien in mehr oder weniger nacktem Zustand. So würde eine sexuelle Abhärtung erreicht, die widerstandsfähig mache gegen die bloße körperlich-sexuelle Reizung. „Diese Abhärtungsnotwendigkeit ist um so dringender, je mehr gerade Kleidung, Gesellschaftssitten, Nähe des Zusammenlebens, allgemeine Nervenbeanspruchung eine ständige Reizung bewirken. *Gemeinsame Nacktkultur ist daher ein Erfordernis der Liebeshygiene, die Voraussetzung für die Kultivierung*

der Sexualität." „Eine falsche Scham ist sowohl der sexuellen Moral als auch der sexuellen Erziehung schädlich" (Berg, S. 19—21).

An anderer Stelle der gleichen Schrift trägt eine Frau, die sich über den *erzieherischen Wert der Nacktkultur* ausläßt, ähnliche Gedanken vor. „Nacktheit ist nicht Sünde und Geschlechtlichkeit kein Makel, dessen man sich schämen müßte . . . Das aber, was Nacktheit fürchten läßt, was Geschlechtlichkeit als beschämend empfinden läßt, nämlich ihr Mißbrauch, wird gerade durch die Selbstverständlichkeit des Nacktseins allmählich ausgeschaltet. Die fallende Hülle reißt mit sich das Bilderspiel lüsterner Phantasie; die Schwüle zwischen den Geschlechtern, durch anreizende Halbbekleidung im gesellschaftlichen Leben noch künstlich erhöht, weicht einem natürlichen, spannungsarmen, befreienden Miteinander . . . Ein Kind, das an Nacktheit gewöhnt heranwächst, steht den sexuellen Fragen viel unbefangener gegenüber als das, welches, in prüder Umgebung herangewachsen, mit falschen Vorstellungen von Recht und Unrecht auf dem Gebiete des Geschlechtlichen belastet ist. Es wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, daß das nacktgewöhnte Kind die Funktionen des Körpers früher kennen lernt, Geschlechtsunterschiede früher bemerkt. Aber gerade dadurch wendet sich das Interesse bald von diesen Dingen ab. Selbstverständliches, Bekanntes ist kein Problem mehr und reizt die Phantasie nicht zur Gestaltung. Schamhaftigkeit, bisher fälschlicherweise auf den Körper bezogen, wird Schamhaftigkeit der Seele" (Berg, S. 39—43).

Hieher gehören auch die Ausführungen des Kaplan Keris. Er geht von seelsorglichen Erlebnissen aus. „Nur zu oft mußte ich Zeuge furchtbarster Seelennot werden. O diese armen Menschen, die oft schon in jungen Jahren völlige Sklaven ihres sexuellen Triebes geworden waren! Sie kamen und suchten Hilfe beim Priester. Sie waren ja nicht schlecht, sondern hatten zum Teil recht guten Willen. Mit welcher Liebe habe ich mich um sie bemüht, ihnen gesprochen von der Häßlichkeit und Furchtbarkeit der Sünde . . . , von der Schönheit der Keuschheit und dem Frieden eines ruhigen Gewissens, sie angehalten zu fleißigem Gebet und öfterem Sakramentenempfang, aber abgesehen von Augenblickserfolgen war fast alle meine Mühe und Liebe vergebens." Schließlich kam ihm der Gedanke, daß „wir Seelsorger die Sache nicht richtig anfassen". Er studierte ein Buch über moderne Nacktkultur. „Was da über Prüdigkeit und Heuchelei im öffentlichen Leben

gesagt wurde, mußte ich größtenteils zugeben. Zwar hat das Christentum nie, wie in der Schrift behauptet wurde, gelehrt, daß der Menschenleib sündig und schlecht sei, sondern nur der Mißbrauch, aber ich konnte doch nicht die Augen davor verschließen, daß im praktischen Leben gerade in religiösen Kreisen die Dinge so gesehen werden. Lehre der Kirche und die Praxis des Lebens stimmen da nicht überein . . . Theoretisch ist der Menschenleib heilig, aber man behandelt ihn praktisch vielfach als etwas Sündhaftes . . . War nicht tatsächlich die Stellung so vieler Menschen zu den sexuellen Dingen ganz unnatürlich? . . . Ich hatte immer nur übernatürliche Motive ins Feld geführt, ohne die natürlichen erst zugrunde gelegt und ausgewertet zu haben. Es kam mir zum Bewußtsein, daß meine bisherige Behandlung des 6. Gebotes eine fast rein negative war . . . Das einzige Schutzmittel vor der Unkeuschheit war die Flucht. Gedanken an sexuelle Dinge mußten mit aller Kraft ausgeschlagen, Anblicke des nackten Leibes ängstlich vermieden werden. Mußte das gewaltsame Ausschlagen der Gedanken, die Angst vor den sexuellen Dingen den Menschen nicht erst recht empfindlich machen? Mußte nicht notwendig die gewaltsam unterdrückte Phantasie sich furchtbar rächen und den Menschen mit den schrecklichsten Bildern verfolgen?"

„Und das Geschlecht, die Geschlechtsteile? Lag darin nicht die gewaltigste Kraft verborgen, die Gott dem natürlichen Menschen gegeben hat, die Kraft, neues Leben hervorzubringen? Taten wir nicht wirklich Unrecht, wenn wir diese Körperteile für schlecht und gemein hielten? Waren sie nicht vielmehr das Heiligste am Menschenleib? . . . Und wenn die Menschen es lernten, im nackten Körper etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches, ja etwas Heiliges und Ehrfurchtgebietendes zu sehen, standen sie dann ihrem sexuellen Trieb nicht ganz anders gegenüber?"

Gemäß seiner neuen Erkenntnisse handelte nun Kaplan Keris in der seelsorglichen Praxis. Einen tief ins unnatürliche Laster versunkenen jungen Mann leitete er an, „täglich Ganzwaschungen vorzunehmen und dabei seinen Körper ohne jede Scheu, aber mit Ehrfurcht anzuschauen, sexuelle Gedanken nicht gewaltsam zu unterdrücken, sondern sie in reiner Gesinnung ruhig zu Ende zu denken . . . Der Erfolg war, daß von dem Tage an keine Verfehlung mehr vorkam". — Auf den Boden der Nacktkulturbewegung stellt er sich jedoch nicht. Er kann sie nur verstehen als „eine notwendige Reaktion auf die unnatürliche Prüdigkeit, die augenblicklich fast in allen

Kreisen herrscht". „Das Nacktsein ist eine sehr persönliche Sache und gehört nicht so ohneweiters in die Öffentlichkeit hinein, denn da ist's um die zarte Ehrfurcht bald geschehen. Wenigstens gilt das noch für die heutige Zeit" (Berg, S. 65—73).

Kaplan Keris trägt hier *Gedanken über wahre und falsche Keuschheitserziehung vor, die manchen Seelsorger zum Nachdenken über seine eigene Praxis bringen sollten.* Obwohl in den letzten Jahren so unendlich viel darüber geschrieben worden ist, wird hier doch leider in pastoraler Beziehung immer noch viel, man möchte direkt sagen, gesündigt. So manche Gewissen werden verbogen und verbildet und es werden nur allzu oft Versuchungen und Sünden konstruiert, wo es sich um rein natürliche Äußerungen des Sexualtriebes handelt.

Wenn in den Jahren der Pubertät die geschlechtlichen Regungen mit einer ganz neuen Einstellung gegenüber dem andern Geschlecht einsetzen, so handelt es sich doch um einen überaus wichtigen Naturtrieb, den Gott in den Menschen hineingelegt hat und der bei jedem gesunden Menschen in einem bestimmten Stadium seiner Entwicklung in Erscheinung und Tätigkeit treten muß. Er ist wahrhaftig nichts Böses und nichts Schlechtes. Es ist sicher nicht Aufgabe des Seelsorgers, das, was Gott langsam zur Entfaltung bringt, zu drosseln und gewaltsam zu unterdrücken. Die Keuschheit besteht doch nicht im Frigidus-Sein oder in einer Art geistiger Kastration! Zu dieser Auffassung müssen aber manche kommen, wenn sie vom Seelsorger immer wieder hören, daß jeder Gedanke und jede Regung Sünden sind, falls sie nicht gleich unterdrückt werden, nachdem man sich ihrer bewußt geworden ist. Das wäre übrigens ein vergebliches Bemühen und würde zu ständigen Kämpfen führen, die notwendigerweise schließlich immer mit einer Niederlage enden müssen, weil die Natur ihr Recht fordert. Ebenso führt ein solch vergebliches Kämpfen mit der Zeit zu sexuellen Überreizungen und nervösen Störungen krankhafter Art. Da gilt es vor allem, den Einzelnen zu einer ruhigen Unbefangenheit zu erziehen und ihm die Angst vor diesen Dingen zu nehmen. Auch ist eine gewisse quälende Neugierde zu beseitigen, die eine jedesmal so weitgehende Belehrung erfordert, daß der Betreffende sich selbst versteht und begreift und seelisch befreit aufatmen kann. Man gehe also nicht von der Sünde aus, sondern von dem Naturtrieb, der etwas überaus Wertvolles und Heiliges ist. Andernfalls ist es für viele schwer, zu begreifen, wie und

warum die Befriedigung des Triebes in der Ehe mit einem Male etwas Reines und Gutes sein soll, wenn vorher immer nur von Unreinheit und Schmutz gesprochen wurde. Sagte mir doch einmal eine Klosterschwester, seitdem sie wüßte, wie die Kinder zur Welt kämen, könne sie ihre Eltern, die „so etwas getan" hätten, auch beim besten Willen nicht mehr achten. Worauf ich ihr prompt erwiderte: „Als ich mir zum ersten Male klar über die Tragweite der Elternschaft gewesen bin, habe ich mit Tränen in den Augen zu meiner Mutter gesagt: Mutter, jetzt erst weiß ich, was ich alles von dir habe, und ich verstehe, was das Eltern- und Kindesverhältnis bedeutet." — Nur der bewußt gewollte und vorher wohl überlegte Mißbrauch des Naturtriebes ist Sünde, nicht die natürliche Triebäußerung. Man muß sich darüber im klaren sein, was hier eigentlich „freiwillige böse Lust" ist und was nicht. Sonst wird vieles zur Sünde gestempelt, was mit Sünde im Grunde nicht das Geringste zu tun hat.

Wenn wir ferner den geschlechtlichen Organismus vor unberufenen — eigenen wie fremden — Blicken verbergen, so tun wir es nicht, weil wir ihn für schlecht oder unanständig halten. *Das Schamgefühl hat nicht etwas „Schlechtes" zur Voraussetzung; es will nur vor Gefahren schützen.* Bei Menschen, die nicht frigidi sind, muß man nun einmal mit solchen Gefahren rechnen. Gesunden Menschen mit normalem Empfinden erweist man nur ganz selten oder nie einen Dienst damit, wenn man sie zur Betrachtung ihres nackten Körpers auffordert. Solche, die mit Bezug auf das Sexualleben aus lauter überreizter Phantasie zusammengesetzt sind oder die unter einem psychischen Zwang stehen, mögen im Einzelfall einmal direkt aufgefordert werden, *ihre* Angst und *ihre* Scham dem Körper gegenüber resolut und mit Bewußtsein abzulegen. In einem Aufsatz: *Die pastorale Behandlung der Psychopathien* habe ich das eingehend dargelegt.[1]) Dagegen möchte ich Keris auf Grund vieler Beobachtungen nicht beipflichten, wenn er schreibt: „Wenn diese Methode sogar auf krankhafte Seelenzustände eine so wohltuende Wirkung ausübt, dann muß man auch gesunde und normal empfindende Menschen dadurch vorteilhaft beeinflussen und vor Unglück bewahren können" (S. 71). Im übrigen bekennt er freimütig und offen: „Das Heil und der Fortschritt der Menschheit liegt in der Nacktkultur ebensowenig wie in der Prüdigkeit" (S. 72). Infolgedessen ist,

[1]) In der Schrift von *W. Bergmann, Religion und Seelenleiden.* Bd. 1. Düsseldorf 1926.

wie schon angedeutet wurde, gar nicht einzusehen, was sein Aufsatz mit den übrigen Beiträgen der Schrift von Berg eigentlich zu tun hat.

Es ist *eine mehr als leichtfertige Behauptung, die Menschen würden durch rücksichtslose Gewöhnung an die Nacktheit von Kindheit an das Sexualleben gleichsam spielend meistern lernen.* Sie wirkt in der Tat abstumpfend, aber keineswegs beruhigend. Einer, der bereits „in allen Wassern gewaschen ist", bleibt bei vielen Dingen, die Reine und Unverdorbene sexuell sehr erregen, völlig kalt. Sein Sexualleben ist dafür schon zu „abgebrüht", so daß er zu weit stärkeren Dosen greifen muß, um das zu erreichen, wonach er so schmachtend verlangt. Gerade darum betreiben doch so viele die Nacktkultur. Da mag bald eine Abstumpfung bis zur Impotenz und Sterilität eintreten. Aber dann wehe der Welt!

Und nun die nacktgewöhnten Kinder! Sie sollen den sexuellen Fragen viel unbefangener gegenüberstehen! Und zwar obwohl sie die Funktionen des Körpers viel früher kennen lernen und die Geschlechtsunterschiede schon im zarten Alter bemerken! — Bisher konnten wir es immer erleben, daß Kinder so lange wirklich unbefangen waren, als sie ahnungslos dahinlebten und eben noch Kinder waren. *Ein Kind, das schon frühzeitig einen Begriff vom Geschlechtlichen bekommen hat und dabei unbefangen geblieben ist, ist mir bisher noch nicht zu Gesicht gekommen* und ich möchte es erst noch kennen lernen, bevor ich an die Theorie glauben kann. Der erzieherische Wert der Nacktkultur ist bis heute trotz vieler Experimente keineswegs erwiesen. Selbst eine Anhängerin warnt, „in ihr ein Allheilmittel für alles Ungesunde, das einem im Leben überhaupt begegnet, zu sehen" (Berg, S. 40). Sie meint schließlich: „Entscheidend für den Wert dieser Einstellung ist weniger ihr äußerer Erfolg, als ihre Gesinnung, die in einer höheren Sittlichkeit ihre Grundlage und zugleich ihr Ziel findet" (S. 43). Man wüßte nur gern, was das für eine höhere Sittlichkeit eigentlich sein mag.

Bittere Tränen des Mitleids könnte man vergießen, wenn man sich die armen Kinder vor Augen führt, die diesen modernen Pädagogen und Erziehern preisgegeben sind. Es ist unsagbar traurig, daß sie ihre Ideen und Praktiken in aller Öffentlichkeit verbreiten können, ohne daß sie befürchten müssen, mit dem Strafrichter oder auch nur mit der öffentlichen Meinung ernstlich in Konflikt zu kommen, wo doch ein Schrei tiefster Entrüstung durch die Lande gehen sollte. Da darf uns vor der Zukunft wirk-

lich bangen. Schon die bisherigen Erfahrungen sind trostlos genug. In demselben Maße, in dem die christlichen pädagogischen Grundsätze außeracht gelassen worden sind, haben wir ja leider Gottes die traurigsten sexuellen Vorkommnisse unter der heranwachsenden Jugend zu beklagen. Volksschulen wie höhere Schulen können ein Lied davon singen. Die Sexualität unter den Schulentlassenen ist ein eigenes Kapitel für sich. — —

In diesem Zusammenhang sei kurz Stellung genommen zur *Gemeinschaft der Geschlechter bei Wanderungen, Turnen und Sport aller Art.* Auch hier finden sich manche Katholiken mit den Weisungen der Bischöfe, wie mit der bestehenden seelsorglichen Praxis nicht zurecht. „Freilich ist der Gedanke", sagt Monitor, „daß junge Mädchen sich in der leichtesten Kleidung oder gar nur im Badeanzug vor männlichen Augen zeigen, für den schrecklich, der selbst bislang nicht oder nur wenig Gelegenheit hatte, nicht nur als müßiger Zuschauer solches zu sehen, sondern sich mitten drin in gleicher Weise und im gleichen Kleide zu bewegen. Es ist erstaunlich, welch große Umwälzung sich in dieser Hinsicht in den letzten Jahren vollzogen hat. Versuche, sich der Entwicklung entgegenzustemmen, sind zwecklos. Das Jungvolk hat in diesen Dingen viel freiere Ansichten und wird sich nicht mehr davon abbringen lassen . . . Das ist sicher, daß es immer noch besser ist, wenn sich Jüngling und Jungfrau auf dem Rasen des Sportplatzes bei ernster Arbeit am Leib kennen und lieben lernen, als wenn dies im rauchigen Tanzsaal, bei Alkohol, Tanz und sinnbetäubender Musik erfolgt . . . *Der Sport hat sich als eine der besten Annäherungsgelegenheiten für die beiden Geschlechter bewährt.* Sein besonderer Vorzug gegenüber den Tanzvergnügungen beruht darin, daß der sportliche Verkehr ein rein kameradschaftliches Verhältnis erzeugt, das Koketterie und Flirt von vorneherein ausschließt . . . Hundertmal mehr sittlichen Wert hat ein Sportmädel, das anscheinend in einem bedenklichen Mangel an Schamgefühl in leichtester Kleidung den Sportplatz betritt, als eine jener Kleiderpuppen, die über jenes Sportmädel die Nase rümpft und alles Interesse Kleidern und Vergnügungen zuwendet. Jene schafft sich einen gesunden Körper, die unbedingte Voraussetzung des gottgewollten Mutterberufes, diese aber bietet sich einer Dirne gleich den heiratsfähigen Männern an." Nun gestatte die Kirche dem weiblichen Geschlechte zwar Leibesübungen, aber in strenger Abgeschlossenheit und unter weiblicher Leitung. „Aber dann müssen sie doch wieder

den Tanzsaal aufsuchen, um mit Männern zusammenzukommen, denn letzten Endes will doch jedes Mädchen einmal Frau und Mutter werden . . . Es ist also durchaus nicht zu verurteilen, wenn dieses Moment auch bei der Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den Leibesübungen mitspricht . . . Mag beim müßigen Zuschauer vielleicht dann und wann der Anblick der leichtbekleideten Sportlerin unreine Gedanken hervorrufen, bei den Sportskameraden ist diese Gefahr sehr gering, denn wer sich dem Sport widmet, hat so viel Liebe zur Sache, daß er mit voller Aufmerksamkeit seinen Übungen nachgeht. Das Training für den Wettkampf nimmt den ganzen Mann in Anspruch und erlaubt ihm nicht, andern Gedanken nachzuhängen . . . Auswüchse gibt es überall. Der Auswüchse wegen eine gute Sache zu verdammen, wäre sehr kurzsichtig gehandelt" (Monitor, S. 15—20).

Die vorstehenden Gedanken sind nicht ohneweiters rundweg abzulehnen. Als Seelsorger wollen wir uns über das Eine nicht täuschen: Die Gegenwartsverhältnisse führen zwangsläufig zu einem ganz neuen Typ Mensch, vor allem zu einem neuen Frauen- und Mädchentyp. Wir können die Entwicklung nicht unterbinden und wir können uns ihr auch nicht völlig verschließen, oder wir würden die heutige Zeit nicht erfassen. Wir sollten auch die letzten sein, die die Hohlheit und Unwahrhaftigkeit des überkommenen gesellschaftlichen Lebens gleichsam privilegieren. Sicher haben junge Leute in den Jahren der Reife ein Recht auf gegenseitige Annäherung. Da dürfen auch „Gelegenheiten geschaffen werden, wo die jungen Leute nicht im Taumel des Tanzes und in der Steifheit der Konvenienz bloß im Paradeanzug miteinander verkehren". „Es mag im Sport eine jener Annäherungs- und Verkehrsgelegenheiten für beide Geschlechter gegeben sein, gegen die sittlich nichts Stichhaltiges eingewendet werden kann".[1]) Tennisplatz und Eisbahn hat man ja eigentlich zu diesem Zweck von der Kirche schon längst freigegeben. Gegen den gemeinsamen Skisport, wie er in den Winterkurorten betrieben wird, könnte ich auf Grund eingehender Beobachtungen an einem Platze mit internationalem Publikum wirklich nichts sagen. Die geselligen Veranstaltungen, die sich abends anschließen, sollen viel gefährlicher sein.

Und doch ist unbedingt eine große Zurückhaltung am Platze, wenn es sich darum handelt, einem gemeinsamen Sport der beiden Geschlechter das Wort zu reden.

[1]) Vgl. *F. Walter*, Der Leib und sein Recht im Christentum. Donauwörth 1910.

Zunächst müssen wir darauf sehen, daß der Geschlechtsunterschied zu seinem Rechte kommt. Die zunehmende Vermännlichung des weiblichen Geschlechtes muß sehr nachdenklich machen. *F. W. Foerster* sieht *in der Teilnahme der Frauen am Männersport das reinste Gift für die Seele der Frau wie für ihren speziellen Frauen- und Mutterberuf.* Gewiß muß auch dem weiblichen Geschlecht, besonders soweit es sich heute beruflich in Bureaus oder Fabriken betätigt, Gelegenheit für ausreichende Körperübung geboten werden. Aber dazu braucht man keinen Männersport. Die herkulesbemuskelte und sportpreisbegehrende Männin entspricht nur wenig dem Ideal, das Männer von der Frau haben. Übrigens bemerkt Monitor: „Der Mehrzahl der Sportlerinnen ist es nur um regelmäßige, leichte körperliche Übungen zu tun, wobei sich der aufmerksame Beobachter nicht des Eindruckes erwehren kann, daß man die Sportausübung als eine gesunde, unterhaltende Spielerei betrachtet. Deshalb findet ja auch das weibliche Geschlecht in neuerer Zeit so viel Gefallen an der rhythmischen Gymnastik, die dem tänzerisch-spielerischen Sinn des Mädchens mehr entspricht, als die ernste systematische Gymnastik der Männer" (S. 18). Unter Beachtung dieser Vorbehalte und unter Respektierung der allgemeinen Grundsätze, die für den Verkehr der beiden Geschlechter untereinander von unsern Moralisten gegeben sind, könnte ich mir allerdings denken, daß nicht nur Tanzkränzchen und gesellige Veranstaltungen alten Stils, sondern auch gewisse Rasenspiele u. dgl. dem Zweck der Annäherung der beiden Geschlechter dienstbar gemacht werden. Hier müßten Wege freilich erst noch gesucht und gefunden werden.[1])

Das gemeinschaftliche Baden der beiden Geschlechter hat einen großen Umfang angenommen. Freibäder und Familienbäder werden auch von katholischen Kreisen in städtischen Badeanstalten, vor allem aber an der See mehr und mehr benützt. Auch hiefür legt Monitor auf Grund des Einblickes, den er sich „in die praktische Anwendung und die Auswirkungen" gemacht hat, eine Lanze ein. Er ruft dabei den Geistlichen sogar zu, was einst Paulus an Timotheus geschrieben: „Ich beschwöre

[1]) Vgl. zu den obigen Ausführungen meine Schrift: Pastorales und Aszetisches, S. 115 f.; 122—127. — Vielleicht sind diese Zeilen Anlaß, daß auch noch andere zu dieser überaus akuten Frage Stellung nehmen, die schon vielerorts schwere Auseinandersetzungen und Kämpfe gebracht hat. Selbstverständlich soll dem modernen Wander- und Sportbetrieb, der keine Schranke mehr kennt, hier in keiner Weise das Wort geredet werden.

dich vor Gott und Jesu Christo und den erhabenen Engeln, daß du hiebei ohne alles Vorurteil verfahrest und nie mit Parteilichkeit handelst." Ein gerechter Beurteiler müsse „zugeben, daß die große Mehrheit der Badenden sich im Badeanzug genau so anständig und ehrbar benimmt als in Kleidern . . . Für die verheirateten Leute ist das Familienbad geradezu Bedürfnis." Besonders die arbeitenden Kreise „bedürfen der heilsamen Wirkung von Luft und Sonne. Ja das Bedürfnis ist bei ihnen noch viel größer, als sie zumeist unter ungesündesten Verhältnissen ihre Arbeit zu leisten haben. Warum sollen nun diese Leute nicht die wertvolle Wirkung des Luft- und Sonnenbades mit der Traulichkeit des Familienlebens verbinden dürfen"? Ebenso könne das Familienbad der Annäherungsmöglichkeit der beiden Geschlechter dienen. Verbote des Freibadens würden nur dahin führen, „daß die jungen Leute einsame, verborgene Plätze aufsuchen, wo sie der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen sind" (Monitor, S. 21—23).

Bezüglich des Familien- und des Freibades hängt viel von der Volks- und Landessitte ab. So sagte mir einmal ein in Deutschland zu Besuch weilender amerikanischer Geistlicher, er könne unsere Stellungnahme zum Familienbad kaum begreifen; in Amerika handle es sich da um etwas Selbstverständliches. P. Küble schreibt: „Bei den skandinavischen Völkern wäre es Prüderie, wenn einer ohne Badehose durchaus nicht öffentlich baden wollte, bei uns keineswegs. Die Volkssitte eines Landes bildet eine objektive Norm, an die sich der Einzelne halten soll" (S. 161). Dabei wird in Norwegen wie in Amerika, wie mir wenigstens versichert wurde, streng auf Ordnung und Anstand gesehen. Wo wir die alte Sitte bei uns retten können, wollen wir gewiß alles daransetzen, es zu tun. Doch bin ich persönlich der Ansicht, daß wir vielerorts einen vergeblichen Kampf gegen die öffentlichen Frei- und Familienbäder kämpfen. Aus einer norddeutschen größeren Stadt wurde mir berichtet, die Katholiken müßten, wenn sie sich an die Forderungen ihrer Geistlichen halten wollten, auf die Benützung der vorhandenen Schwimmgelegenheiten seitens der betreffenden Stadt überhaupt verzichten, und andere Einrichtungen seien nicht vorhanden. — Allerdings scheint mir ein großer Unterschied zwischen der skandinavischen Volkssitte und unserer neuen Praxis zu sein. Dort hat sich mit der Zeit alles natürlich und ohne eine unsittliche Tendenz entwickelt, während bei uns das Freibad eingeführt worden ist im bewußten

Sturmlaufen gegen die christliche Sitte, von der man sich emanzipieren will. Von diesem Gesichtspunkt aus versteht und begrüßt man die ablehnende Stellungnahme der Bischöfe gegenüber dem Familienbad, zumal sich sogleich Begleiterscheinungen zeigten, die an Sodoma und Gomorrha erinnern.

Auch *aus medizinisch-hygienischen Gründen wird die Pflege der Nacktkultur gefordert.* Vernehmen wir, was in der Schrift: „Die Wahrheit um den Körper" nach der Richtung hin ein Arzt zu sagen weiß. Der Mensch müsse gegen die zahllosen Infektionsmöglichkeiten abgehärtet und widerstandsfähiger gemacht werden. Ein Heer von Krankheiten sei „die Folge einer ererbten minderwertigen (degenerativen) Konstitution einerseits und anderseits die Folge einer ganz unzweckmäßigen, naturwidrigen Lebensweise". Da müsse die Menschheit sich wieder daran erinnern, daß sie wie die übrigen organischen Wesen ein Geschöpf der Natur sei, dem Licht, Luft und Sonne Lebensbedingung ist. „Wir müssen unserm Körper die Möglichkeit geben, ihn unbekleidet, ohne jede Hülle, der Luft und dem Sonnenlichte auszusetzen, um ihn wieder kräftiger und gesünder zu machen. Durch Wegfall der Kleidung wird ferner die so wichtige Hautatmung befördert. . Je mehr den ganzen Körper die Strahlen des Sonnenlichtes treffen, also je öfter er sich in unverhülltem Zustande der Wirkung der ultravioletten Strahlen aussetzt, um so kräftiger werden die roten Blutkörperchen sich entwickeln . . . Die Wirkung der wirksamen Sonnenstrahlen wird aber durch jede Umhüllung abgeschwächt. . . . Will man also den Körper widerstandsfähiger machen, will man beim Kleinkinde die Rhachitis erfolgreich bekämpfen und später Bleichsucht und Blutarmut, die der günstigste Boden für alle möglichen Infektionskrankheiten, besonders der verheerenden Volksseuche, der Tuberkulose, sind, dann ist es unbedingt notwendig, daß man den menschlichen Körper, so oft es nur irgend möglich ist, in unbekleidetem Zustande der segensreichen Wirkung von Luft und Licht aussetzt" (Berg, S. 29—32).

Soweit die Entblößung des Körpers im Interesse der Gesundheit notwendig oder auch nur wünschenswert ist, ist sie nicht nur bloß gestattet, sondern unter Umständen sogar Pflicht. Aber zunächst bringt hier der Mediziner nicht einen einzigen Grund vor, der ein nacktes Auftreten in der Öffentlichkeit gerechtfertigt erscheinen läßt. Oder muß die Pflege der Haut unbedingt aus gesundheitlichen Gründen vor aller Augen vorgenommen werden?

Licht- und Sonnenbäder können sehr wohl so genommen werden, daß niemand auch nur auf den Gedanken kommt, er würde das betreiben, was man heute Nacktkultur nennt. „Wer an einem Badehöschen krank wird, soll zu Hause bleiben und sich mit einem Wannenbad begnügen" (Küble, S. 63 f.). Gewiß braucht der Mensch ein gewisses Maß von Licht, Luft, Sonne, wenn er nicht verkümmern soll; aber darum braucht man nicht unbekleidet einherzugehen. Andernfalls müßte der unbekleidete Neger der gesündeste, der das ganze Jahr hindurch in Pelze gekleidete Nordländer der schwächste Menschentyp sein. Klima und Witterung machen oft das Kleid vom gesundheitlichen Standpunkt zur gebieterischen Notwendigkeit. Da nützt alle Abhärtung nichts. Die Hautatmung hört bei einer vernünftigen Kleidung in keiner Weise auf; sie kommt auch gegenüber der Lungenatmung kaum in Betracht.

Nicht wenige — auch aus Kreisen der Mediziner — sind der Ansicht, daß die Nacktkulturbewegung der Gesundheit weit mehr schadet als nützt. Der Mensch hat direkt Schutz vor der Sonne nötig und es ist gefährlich, wenn er sich ungeschützt ihren Strahlen aussetzt. Wird nicht die Pflanze versengt, die zu viel Sonne bekommt? Darum hat man immer der Sonne gegenüber zur Kleidung oder zur Körperölung seine Zuflucht genommen. Das nackte Herumliegen in der Sonne härtet nicht ab, sondern macht faul und wirkt erschlaffend. Denken wir doch nur an die Südländer! „Die südländischen Völker entwickeln sich schneller, aber sie sind auch schneller fertig."

Man mache für die furchtbare leibliche Debilität unserer Zeit doch nicht eine gesunde und vernünftige Bekleidung des Körpers verantwortlich! Sehr gut hat Generalpräses Wolker auf der Dortmunder Katholikentagung gesagt: „Es ist die Sünde des Weltkrieges, der so unendlich viel an Leib und Leben und an den Vorbedingungen dazu zerstört hat. Es ist die Weltsünde des mammonistischen Kapitalismus, die so unendlich viel an Menschenleib und Menschenglück zerstört hat und noch immer zerstört, die mit der Gesundheit, Schönheit und Kraft des Menschen umgeht wie mit billiger Ware. Es ist die steinerne Sünde der Großstadt und der Mietskasernen, die den Menschen von Natur und Heimatboden getrennt und damit so viel Atem, Sonne und Glück ihm genommen hat. Es ist die Sünde der Voreltern, die sich in der Vererbung an Kind und Kindeskindern rächt." Und da gibt es immer noch solche, die meinen, wir brauchten nur unsere Kleider von uns abzuwerfen und wären damit alles Elend los.

Auch die *Forderung der Nacktgymnastik aus hygienischen Gründen* ist, wenn es sich nicht etwa um orthopädisches Turnen in Kliniken zur Behebung bestimmter Krankheiten handelt, durchaus abzuweisen. Nach den Aufstellungen der Vertreter der Nacktgymnastik hätte beispielsweise Griechenland niemals untergehen können, denn es war doch gerade in den Jahren des Zusammenbruchs im Besitze dieses Heilmittels. Oder sollten vielleicht diejenigen recht haben, die da meinen, der Nacktsport habe den Zusammenbruch Griechenlands nur noch beschleunigt? P. Küble hat in seinem Buche (S. 31—51) die Begründung eines Erlasses des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin vom 5. Juli 1924, in welchem das Halbnacktturnen in den Schulen empfohlen wird, in ausgezeichneter Weise unter die Lupe genommen, indem er die Begründung Satz für Satz zergliedert. Man braucht nicht voreingenommen an die Materie heranzugehen, um zur Einsicht zu gelangen, daß auch nicht ein einziger vernünftiger Grund für die Nackt- oder Halbnacktgymnastik im öffentlichen Turn- und Sportbetrieb vorgebracht worden ist. Im Gegenteil, man schämt sich fast der Tatsache, daß wir heute führende Männer in verantwortungsvollen Stellen haben, die zu solch armseligen und windigen Ausführungen ihre Zuflucht nehmen. Da darf man noch lange warten, bis unser Volk wieder einigermaßen gesundet, wenn es solchen Führern folgt.

Erfreulich ist es, daß die Vertreter der Nacktkultur durchweg „einseitige, auf bloße Leistung gerichtete Sportrichtungen" korrigieren wollen. „Es soll nicht ein einzelnes Organ auf Kosten der anderen übermäßig entwickelt werden, sondern es soll alle Körperkultur die harmonische Unterordnung aller Körperteile und Organe unter die Harmonie der Gesamtgestalt im Auge behalten. Alles Rekordwesen bringt dagegen wieder rein äußere Zweck- und Nützlichkeitsgedanken in diese, in einem höheren Sinn zwecklose, d. h. in sich selbst befriedigende Betätigung hinein . . . Wenn heute über mangelnde geistige Arbeitsbereitschaft unserer Jugend geklagt wird, über den Rückgang der Belesenheit, die Geringschätzung von Büchern, so ist daran das Rekordwesen schuld, nicht die besonnene Körperkultur" (Berg, S. 22 f.). Gegen eine faire Austragung von Ausscheidungs- und Wettkämpfen braucht man gewiß nichts einzuwenden haben. Aber der heutige Sport ist sozusagen allein auf Rekordleistungen eingestellt. Dieselben halten die ganze Welt ständig in Atem. Die lebensgefährlichsten Experimente werden unternommen,

die Todes- und Unglücksfälle aller Art im Gefolge haben. Nursportler untergraben eben durch die Rekordleistungen, die immer wieder aufs neue überboten werden sollen, ihre Gesundheit, da sie bis zur völligen Erschöpfung dem betreffenden Sport obliegen. Die großen Sportgemeinden und Sportinteressenten rekrutieren sich der Hauptsache nach nicht aus aktiven Sporttreibenden, sondern aus Zuschauern, denen der Wettkampf ähnlich wie das Pferde- oder Autorennen, ein bloßer Nervenkitzel ist. Von Leibesübungen selber ist bei ihnen zum großen Schaden für die allgemeine Volksgesundheit keine Rede. Hier sollte einmal eine gründliche Reform einsetzen von Seite derer, die von der Notwendigkeit der Leibesübungen für gesundheitliche Erstarkung unseres heutigen Geschlechtes überzeugt sind. Eine solche „Bewegung" ist entschieden notwendiger als die Nacktkulturbewegung.

Endlich plädieren manche für die Nacktkultur — man höre und staune — aus sozialen Gründen. Da soll so manchem „sein soziales Gewissen schlagen, das allen anderen Offenbarungsweisen sozialen Elendes gegenüber sich unempfindlich gezeigt hat". „Die Kleidung, die sonst über den Menschen täuscht, weil ihre Form und ihr Material von Äußerlichkeiten, wie Geldbesitz, Berufsrücksichten, örtlichen Schwierigkeiten abhängt, fällt weg. Mit ihr die Orden, Ab- und Ehrenzeichen. In Erscheinung tritt der Mensch mit seinen persönlichen Werten, dessen Nacktheit sein Wesen offenbart, weil er sich verrät durch Haltung, Körperbeschaffenheit und Benehmen. Damit aber lehrt das natürliche Nacktsein die Klassenunterschiede als nichtssagend ausschalten und Menschlichkeit recht schätzen" (Berg, S. 22; 43).

Also die Nacktkultur bringt uns die Lösung der sozialen Frage wie von selbst! Um das ganze Elend so vieler Menschen zu sehen, müssen sie sich erst entkleiden. Bei diesem Anblick aber wird sich der Reiche und Besitzende mit einem Male der Pflichten bewußt, die er gegenüber denen hat, denen die Erde nur Dornen und Disteln trägt. Das Menschlichkeitsgefühl erwacht alsdann. Es kommt zur großen Menschheitsverbrüderung. Die gewaltigen sozialen Probleme machen wenig Schwierigkeiten mehr.

Wieviel tiefer sieht auch hier wieder Generalpräses Wolker in seiner Dortmunder Katholikentagsrede die sozialen Aufgaben der Körperkultur! „Daß jeder Mensch, Bruder und Schwester im Volk, so viel Brot zu essen, so viel Raum zum Wohnen, so viel Zeit zur Ruhe und Erholung

hat, daß er gesund und menschenwürdig an Leib und Seele leben kann, das ist die erste grundlegende Forderung zur Körperkultur. Wer nicht zu seinem Teil ernstlich mitfordert und mithilft, dem niedern Volke und seinen Kindern zu geben, was ihrem Leibe nottut, der hat die völkische Pflicht der Körperkultur nie erfaßt, der hat kein Recht, mit pathetischen Phrasen Förderung der Leibesübung, Sportplatzbau, tägliche Turnstunde u. s. w. zu fordern." Hier ist reiche Gelegenheit, Menschlichkeit und soziales Empfinden zu zeigen und seinen niederen, selbstsüchtigen Menschen auszuziehen, damit die Enterbten unter den Menschen ihre Blöße bedecken können. Aber was reden sich doch die Vertreter der Nacktkultur alles ein, um ihr Verhalten vor sich und andern zu rechtfertigen!

* * *

Wir Katholiken sehen im nackten Körper nichts Gespensterhaftes und nichts Teuflisches. Das Geschlechtliche ist uns etwas überaus Heiliges. Die Kirche sucht es nicht einmal ängstlich zu verbergen. Andernfalls dürfte sie nicht schon Kinder das Ave Maria und den freudenreichen Rosenkranz lehren, da sie doch sicher nicht will, daß das Kind völlig gedankenlos diese Gebete verrichtet. Prüderie ist die „Karikatur der Schamhaftigkeit". Mit ihr haben wir leider die übelsten Erfahrungen gemacht. *„Die Prüderie bekämpfen heißt nicht, der Nacktkultur nachgeben, sondern ihr den Wind aus den Segeln nehmen"* (Küble, S. 155). Gehen wir in unsern Forderungen zu weit, so daß sie kein rechtes Verständnis der Dinge verraten, so wird man nur allzu oft an allem vorbeizukommen suchen, was wir verlangen. Das winzige Körnchen Wahrheit, daß die Nacktkulturbewegung enthält, ist uns durchaus nichts Neues. Decken wir es im Kampfe gegen die furchtbare Epidemie der Gegenwart offen auf, nicht, um Verbeugungen vor dem Zeitgeist zu machen und um faule Kompromisse zu schließen, sondern um alsdann die Nacktkultur selber um so wirksamer ad absurdum führen zu können. Und das ist dann wirklich nicht gar zu schwer. *Handelt es sich doch um eine der allertraurigsten und unnatürlichsten Verirrungen, in die eine hochstehende Kulturmenschheit jemals hineingekommen ist. Wehe uns Priestern von heute, wenn wir dazu schweigen würden!*

Ob uns in unserer Arbeit ein Erfolg beschieden sein wird? Es ist interessant, daß besonnene Kreise im andern Lager bereits zum Rückzug blasen und zu Forderungen

kommen, die sich den unsrigen gewaltig nähern, ja zum guten Teil mit ihnen decken. Und zwar ist das in maßgebenden deutschen Sportkreisen der Fall. Wenn der *Westdeutsche Spielverband* gelegentlich seines ersten rheinischen Jugendtreffens im Juni 1927 für die katholischen Teilnehmer einen imposanten, dabei überaus würdigen Feldgottesdienst abhielt, so mag das zum Teil gerade im Rheinland auch aus taktischen Gründen geschehen sein. Unter dem Eindruck der Bedeutung, die die Deutsche Jugendkraft, die Sportabteilung der katholischen Jugendvereine (Sitz Düsseldorf) mit der Zeit bekommen hat, will man sich offenbar ernstlich bemühen, den Katholiken möglichst entgegenzukommen. Auch suchen viele katholische Mitglieder dem kirchlichen Standpunkt Geltung zu verschaffen. Man darf es als einen wirklichen Fortschritt buchen, daß der interkonfessionelle, weitreichende Westdeutsche Spielverband im Juni 1927 auf seiner Tagung in *Köln* u. a. beschlossen hat: „Der WSV stellt den Kampf gegen Schund und Schmutz in sein Pensum ein. Er verbietet jedes Spiel während des Gottesdienstes. Er verlangt in der Sportkleidung größte Rücksicht und Anpassung an das Volksempfinden. Ein Sonntag im Monat soll spielfrei sein . . . ."

In einer Entschließung der *Jugendwarte der Deutschen Turnerschaft* vom 8. Mai 1927 heißt es: „Wir treten ein . . . für Heiligung des Sonntags und Freihaltung der hohen Feiertage von Wettkämpfen, für die Einschränkung des Rauschgiftgenusses, für den Kampf gegen den Schund und Schmutz in Wort und Bild." — Die *Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik* fordert neuerdings für öffentliches Auftreten ihrer Mitglieder, „daß die Kleidung den berechtigten Anforderungen von Anstand und Sitte standhält. Eine übertriebene Kürze der Hose wirkt *überall* anstoßerregend. In vielen Teilen Deutschlands werden ärmellose Trikots beanstandet, so daß es sich gerade für auswärtige Aktive empfiehlt, sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen. *Den berechtigten Wünschen von Kirche und Lehrerschaft soll . . . weitest entgegengekommen werden.* Insbesondere sind unsere Frauen und Mädchen immer darauf hinzuweisen, daß sie ihre sportliche Kleidung in den Grenzen des Anstandes halten und sich in der Sportkleidung keinesfalls auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen u. s. w. zeigen . . ."

Vorstehende Kundgebungen großer neutraler deutscher Sportverbände lassen deutlich erkennen, daß die bisherigen Bemühungen von unserer Seite durchaus nicht

ohne Eindruck und Wirkung geblieben sind. Dazu kommt eine Reihe von Aufsätzen in den größten Sportblättern wie in andern Zeitungen, in denen sich angesehene Sportschriftsteller in ähnlicher Weise äußern.[1]) Speziell scheint man neuerdings gegen die *Auswüchse* des Frauensports energisch Front machen zu wollen. Und da sollten wir Katholiken unsern Standpunkt aufgeben, wie es uns die Schriften von Monitor und Berg in allen möglichen Wendungen nahelegen? *Mögen dem einen oder andern Priester in der pastoralen Stellungnahme zur heutigen Körperkultur einmal Einseitigkeiten unterlaufen sein, unsere grundsätzliche Einstellung zu all den einschlägigen Fragen brauchen wir nie und nimmer zu revidieren.* Von uns her muß vielmehr die Rettung kommen.

Zur praktischen Durchführung der Frühkommunion.

Von *Karl Sudbrack S. J.*, Leutesdorf a. Rh.

Die *praktischen Schwierigkeiten*, welche der Durchführung der Frühkommunion in den Ländern deutscher Zunge gegenüberstehen, sind sehr groß. *Sind sie unübersteigbar? Das ist die entscheidende Frage.*

In einem Rezeß über die Frühkommunion[2]) schrieb *Bischof Robert Bürkler* von St. Gallen: „Die Einführung und Förderung der Frühkommunion fordert von den hochwürdigen Seelsorgern neue Arbeit und von manchen das Opfer der eigenen Meinung. Sie wird sich nicht in allen Pfarreien gleich rasch und allgemein einleben. Aber ein Schritt nach diesem Ziel muß doch getan werden, das schulden wir der heiligen Kirche. Unter dem Segen Gottes wird es sicher leichter gehen, als mancher glaubt, und mehr Trost bereiten, als mancher ahnt."

Wie läßt sich unter den obwaltenden Schwierigkeiten die Frühkommunion wohl einführen?

1. Das Ziel.

Was wird erstrebt?

Erstrebt wird die *eucharistische Früherziehung.* Also: die gut vorbereitete, die gut ausgenützte, die öftere und

[1]) Vgl. den Aufsatz: *Neuer Kurs in der heutigen Sportbewegung* im Korrespondenz-Blatt für kath. Jugendpräsides (Düsseldorf 1927, H. 7/8). Dem Aufsatz sind die vorstehenden Kundgebungen der sportlichen Verbände entnommen.

[2]) 19. November 1925.

tägliche frühe Kommunion, und zwar unter ständiger Anleitung, wie die Kirche wünscht und will.

Es handelt sich also nicht darum, *die äußere Kommunionfeier*, den „Weißen Sonntag" in das siebente Lebensjahr hinunter zu verlegen. Erstrebt wird auch nicht, daß das siebenjährige Kind nach der Erstkommunion *selbständig weiterkommuniziert*. Das normale, gut vorbereitete Kommunionkind bleibt unselbständig und unerfahren; es ermüdet schnell im Eifer, wenn ihm keine Förderung zuteil wird. „Vom Kinde verlangen, was den Kräften Erwachsener entspricht, oder so viel ihm einpflanzen wollen, daß es später keine Nachhilfe mehr braucht, dazu bietet das Recht keinen Anlaß."[1]) Das Ziel wird *nicht auf einmal* erreicht; Schritt für Schritt muß vorgegangen werden. Es verriete darum eine falsche Einstellung, wenn der Seelsorger mit der drängenden Frage an dieses Problem herantreten wollte: Wie führt man in einer Pfarrei oder gar in einer Diözese gleichsam mit einem Schlag die Frühkommunion durch? Vielleicht empfängt zuerst nur ein einziges Kind in einer Gemeinde frühzeitig die heilige Kommunion; vielleicht geht anfänglich nur eine einzige Mutter auf das Verlangen der Kirche ein; vielleicht führt zuerst nur ein Seelsorger in weiter Umgegend die neue Praxis durch. Das ist ein gangbarer Weg. Frühkommunioninseln haben wir heute wohl in allen deutschen Diözesen. Die Diözese Mainz zählte 1926, wie zwei statistische Erhebungen des Ordinariates ergaben, 259 Frühkommunikanten in den drei untersten Schuljahrgängen; 1927 stieg diese Zahl auf 679.[2]) Das ist ein großer Fortschritt im Vergleich zum Vorjahr. „Die Frühkommunionbewegung in deutschen Landen steht, wenn nicht alle Zeichen trügen, vor einer neuen, wichtigen Etappe, sogar vor der Durchführung in weiten Gegenden."[3]) Die Frühkommunion soll ruhig, überlegt, organisch eingeführt werden.

Die weiteren Ausführungen hierüber schließen wir an die in Frage kommenden Personen an.

2. Das Erstkommunionkind.

Wir handeln von der *regelrechten Frühkommunion*, nicht von der im Todesfalle. Die Kleinen sind für den

[1]) *Dr Josef Hafen*, Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuch und in der seelsorglichen Praxis, Limburg a. d. Lahn 1920, S. 4.

[2]) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz. Mitteilung über die ersten Frühkommunionen vom 4. November 1927.

[3]) Pfarrer *Heiser*, Die Frühkommunion in deutschen Landen. Frankfurter Anzeiger für die kath. Geistlichkeit, Nr. 5 und 6.

Empfang des heiligen Altarsakramentes leicht zu begeistern; das bedarf keines Beweises. Aber ebenso notwendig und schwer ist es, sie ständig in der rechten Verfassung zu erhalten, mit anderen Worten: sie eucharistisch zu erziehen.

Das kanonische Recht und die Gewissenspflicht der Kinder.

Die Aufgabe ist schwierig. Müssen wir sie unbedingt lösen? Ist das normale, etwa siebenjährige Kind unbedingt im Gewissen verpflichtet, zu kommunizieren?

Can. 859, § 1 des kirchlichen Gesetzbuches bestimmt: „*Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes müssen* (debet), *nachdem sie zu den Jahren der Unterscheidung, d. h. zum Vernunftgebrauch gelangt sind, einmal im Jahre, wenigstens in der Osterzeit, das Sakrament der Eucharistie empfangen . . .*" Welches sind diese Jahre? Darauf antwortet can. 88, § 3: „Nach Vollendung des siebenten Lebensjahres wird der Vernunftgebrauch vorausgesetzt." Mit anderen Worten, das normale Kind ist spätestens mit dem vollendeten siebenten Lebensjahr zum Empfang der Osterkommunion im Gewissen verpflichtet. Damit stimmt das Frühkommuniondekret[1]) überein. Seine erste praktische Bestimmung lautet: „Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beichte als auch für die heilige Kommunion ist jenes, in dem das Kind zu denken beginnt, d. h. ungefähr das siebente Jahr, sei es darüber hinaus oder auch darunter. Von dieser Zeit an beginnt die Verpflichtung, den beiden Geboten der Beichte und Kommunion Genüge zu tun."

Tatsächlich ist auch im genannten Alter der verlangte *Vernunftgebrauch* da, Ausnahmen selbstverständlich abgerechnet. Wir sehen nämlich jeden Tag, wie das Kind dieses Alters sehr wohl zwischen Gut und Böse unterscheidet. Mit dem sechsten Jahr wird es schulpflichtig, nach Vollendung des siebenten Jahres spricht ihm das Bürgerliche Gesetzbuch eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zu. „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107—113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt."[2]) Vom vollendeten siebenten Lebensjahr an ist es den allgemeinen Kirchengesetzen der Abstinenz, der Sonntags- und Festtagsheiligung, der Osterbeichte[3]) unterworfen. Warum sollte darum ein normales Kind dieses Alters nicht auch kommunionfähig und kommunionpflichtig sein? Dem heiligen Opfer

[1]) Quam singulari, 8. August 1910.
[2]) § 106.
[3]) Can. 1252, § 1; can. 1248; can. 906.

muß es beiwohnen: Warum sollte es von der Teilnahme am Opfermahl, der Vollendung des Opfers, ausgeschlossen werden?

Gilt dieses Alter aber auch für *die deutschredenden Länder*? Die oft vorgebrachte Unterscheidung, daß „zwischen den Kindern des nördlichen oder mittleren Italiens und den Kindern des Rheinlandes (bezw. des deutschen Sprachgebietes) ein erheblicher Unterschied sei, hat keine Stütze weder im Kodex noch im Frühkommuniondekret. Das Dekret hat an die Kinder von Rouen und Straßburg ebenso gedacht wie an die Kinder von Venedig und Rom".[1]) Klipp und klar sagt *Kardinal Bertram* von Breslau: „Die Kinder unserer Gemeinden stehen an Verständnis und Bildung nicht zurück hinter den Kindern in Italien und Holland."[2]) In ähnlicher Weise schreibt *Kardinal Schulte* von Köln: „Das kirchliche Gebot des Kommunionempfanges beginnt den Christen zu verpflichten beim Eintritt des *usus rationis*, der auch nach meiner Überzeugung von den deutschen Kindern durchschnittlich zwischen 7 und 8 Jahren erreicht sein wird."[3]) Ausführlich spricht sich *Bischof Josef Damian Schmitt* von Fulda also aus:[4]) „Nach Bekanntgabe des Dekretes Pius' X. wurden anfangs von Geistlichen und Laien ernste Bedenken geäußert. Man meinte, die Kinder in unseren Gegenden könnten in so frühen Jahren nicht leicht und allgemein zum hinreichenden Verständnis und andächtigen Empfang der heiligen Kommunion geführt werden. Darum habe ich im Jahre 1911 in Übereinkommen mit den übrigen deutschen Bischöfen die feierliche und gemeinsame Erstkommunion zunächst nur für die Kinder im elften Lebensjahre vorgeschrieben. Aber schon im folgenden Jahre 1912 überzeugte man sich, daß unsere Kinder schon mit dem zehnten Jahre, ja noch früher, die von der Kirche zum Empfang der heiligen Kommunion geforderte Geistes- und Herzensverfassung besitzen oder doch leicht erlangen können. So wurde denn bestimmt, daß im allgemeinen die zehnjährigen Kinder zur feierlichen heiligen Kommunion zu führen seien. Diese Verordnung aus dem Jahre 1912 wurde jedoch ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet, und es wurde zugleich bemerkt, daß einzelne Kinder schon in zarterem Alter

[1]) *Hafen*, Kinderkommunion, S. 10.
[2]) Fastenhirtenbrief 1925.
[3]) Kölner Seelsorgsblätter, Die Kölner Diözesansynode und die Kritik an ihrem Dekret über die Erstkommunion, Jahrgang 1923, S. 115.
[4]) Hirtenbrief über die Erstkommunion der Kinder, 30. Okt. 1927.

zur Kommunion zuzulassen seien, wenn die von der Kirche verlangten Bedingungen erfüllt seien. Mittlerweile sind 15 Jahre dahingegangen: Zeit genug, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Mit Freude und Trost konnten wir feststellen, daß im allgemeinen die Kinder des zweiten oder doch des dritten Schuljahres die von der Kirche zum Empfang der heiligen Kommunion verlangten Bedingungen ohne besondere Schwierigkeiten erfüllen können . . . Deshalb fühle ich mich als Bischof, den vielleicht bald vor dem Richterstuhle des göttlichen Kinderfreundes strenge Rechenschaft erwartet, verpflichtet, auf die volle Erfüllung des so wichtigen göttlichen und kirchlichen Gebotes zu dringen (vgl. can. 336, § 1) und das Alter für die Erstkommunion weiter herabzusetzen." Das normale Kind ist demgemäß auch im deutschen Sprachgebiet spätestens mit dem vollendeten siebenten Lebensjahr nach dem allgemeinen Kirchengesetz osterpflichtig.

Da entsteht nun die Frage: Decken sich vielleicht *Osterpflicht und vollendetes siebentes Lebensjahr* so, daß vor dem genannten Termin kein Kind zum Empfang der Osterkommunion im Gewissen verpflichtet ist? Durchaus nicht. Frühreife Kinder können, bezw. müssen schon vor dem vollendeten siebenten Jahr wenigstens der Osterpflicht Genüge leisten. So nach einer Entscheidung der *Interpretationskommission des kirchlichen Gesetzbuches.* Man hatte angefragt: „Sind diejenigen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet, bereits aber zu den Jahren der Unterscheidung oder des Vernunftgebrauches gelangt und auf Grund dessen zur Erstkommunion schon zugelassen sind, dem Doppelgebot unterworfen, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und einmal im Jahre wenigstens in der Osterzeit zu kommunizieren?" Der Kommissionsvorsitzende Eminenz Kardinal P. Gasparri bejahte die Frage. Der Grund liegt auch offen da. Denn can. 12 stellt zwar fest: „Den reinkirchlichen Geboten sind nicht unterworfen . . . ‚diejenigen, welche den Vernunftgebrauch zwar erreicht, das siebente Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben', fügt aber hinzu: ‚es müßte denn im Recht ausdrücklich (expresse) etwas anderes vorgeschrieben sein'. Nun sieht aber can. 859, § 1 (Pflicht der Osterkommunion) und 906 (Pflicht der jährlichen Beicht) ausdrücklich (expresse) vor: ‚Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes müssen, nachdem sie zu den *Jahren der Unterscheidung, d. h. des Vernunftgebrauches* gelangt sind (postquam ad annos discretionis, id est ad rationis usum pervenerit), einmal im Jahre, wenigstens

in der Osterzeit, das Sakrament der Eucharistie empfangen . . .'"[1]) Hiezu bemerkt *Kardinal Schulte:* „Nach dieser Entscheidung kann die Ansicht nicht mehr vertreten werden, daß die Beicht- und Osterkommunionpflicht überhaupt nicht zutrifft, solange das Kind noch nicht sieben Jahre alt ist."[2]) Dieselbe Ansicht verteidigte schon *Kardinal Gennari*, ein gewiß zuständiger Erklärer des Frühkommuniondekretes, der das Dekret im Auftrag Papst Pius X. ausgearbeitet hat,[3]) wenn auch auf wesentlich andere Gründe gestützt: „Es besteht ein Gebot, und zwar ein streng verpflichtendes Gebot, die Kinder sogleich nach erlangtem Vernunftgebrauch kommunizieren zu lassen."[4])

Rom drängt auf die Durchführung des Gesetzes.

Könnte man aber nicht denken, das Gesetz ist zwar da, allein Rom schweigt, Rom besteht also nicht auf der Durchführung.

Das Gegenteil ist der Fall. Das *Frühkommuniondekret* mußte jährlich zur österlichen Zeit dem Volk in der Landessprache vorgelesen werden. „Den einzelnen Bischöfen", so sagt das Dekret, „hat er (der Papst) den Auftrag gegeben (mandavit), dieses Gesetz nicht nur den Pfarrern und dem Klerus, sondern auch dem Volk zur Kenntnis zu bringen, dem es jährlich in der Landessprache vorzulesen ist." Auch die *Neuausgabe des Rituale Romanum* (1925)[5]) schärft die Verkündigung der kanonischen Osterpflicht ein, die mit den Jahren der Unterscheidung beginnt: „Der Pfarrer möge Sorge tragen, daß er oder andere Prediger in der Fastenzeit in zweckmäßiger Weise dem Volke die Kanones 906 und 859, § 1 des kirchlichen Gesetzbuches erklären, nämlich: ‚Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes sind gehalten, nachdem sie zu den Jahren der Unterscheidung, d. h. zum Vernunftgebrauch gelangt sind, alle ihre Sünden wenigstens einmal im Jahre aufrichtig zu beichten; sie müssen einmal im Jahre wenigstens in der Osterzeit das Sakrament der Eucharistie empfangen . . .'"

---

[1]) Wortlaut der Entscheidung vom 3. Jänner 1918.

[2]) Kölner Seelsorgsblätter, Oktober 1923, S. 113. Daselbst findet sich auch der lateinische Text der angeführten Entscheidung.

[3]) Über das Alter der Erstkommunikanten, Kommentar zum Dekret Quam singulari von Kasimir Kardinal *Gennari*. Autorisierte Übersetzung von Dekan *Georg Rabl*, Konstanz 1925, S. 3.

[4]) Daselbst S. 24.

[5]) Titulus IV, Caput III.

Noch mehr, die Bischöfe müssen (debebunt) „alle fünf Jahre in ihrem Bericht über die Angelegenheit ihrer Diözesen dem Heiligen Stuhl über die Beobachtung dieses Dekretes Mitteilung machen".[1]) *Nr. 71 des Römischen Diözesan-Fragebogens* (Formula servanda) fragt ausdrücklich: „Ist gemäß can. 854 die nötige Freiheit der Eltern und Beichtväter gewahrt, denen das Urteil über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zusteht; vernachlässigen die Eltern auch ihre Pflicht nicht (die Kinder zur Frühkommunion zu führen); haben sich andere Mißbräuche eingeschlichen?"[2]) Rom besteht also auf der Durchführung der frühen Kinderkommunion.

Die Oftkommunion der Kinder.

Allein wir müssen noch einen Schritt weiter gehen. Nach den römischen Bestimmungen soll sich unmittelbar an die Erstkommunion die häufige und tägliche Kinderkommunion anschließen, selbstverständlich unter Wahrung der Freiheit der kleinen Kommunikanten.

Ganz klar sagt *can. 863:* „Die Gläubigen sollen ermuntert werden, daß sie häufig, auch täglich das eucharistische Brot genießen, entsprechend den Normen der Dekrete, die der Apostolische Stuhl gegeben hat. *Wer der heiligen Messe beiwohnt, soll nicht nur geistiger-, sondern auch sakramentalerweise die heilige Eucharistie empfangen, wenn er recht vorbereitet ist."* Zu den Gläubigen gehören nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kleinen. Ausdrücklich wird auch im Frühkommuniondekret bemerkt: „Diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, müssen mit allem Eifer darauf bedacht sein, daß die Kleinen nach der Erstkommunion entsprechend dem Wunsche Jesu Christi und unserer Mutter der Kirche öfters und womöglich täglich zum heiligen Tische hinzutreten, und daß sie dies mit der ihrem Alter zukommenden Andacht tun."

Die Kirche will und wünscht also, daß der eucharistische Heiland in das Leben des Kindes eintritt, sobald das Kind zu denken beginnt, daß er von da an oft, ja womöglich täglich bis zur Todesstunde mit dem Menschenkind durchs Leben geht.

---

[1]) Frühkommuniondekret.
[2]) A. A. S. 1918, p. 487.

Die offizielle Stellung des deutschen Episkopates.

Bei der klaren und entschiedenen Stellung Roms kann die offizielle Stellungnahme des deutschen Episkopates nicht zweifelhaft sein.

Schon der gemeinsame *Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom* 13. *Dezember* 1910 brachte das päpstliche Frühkommuniondekret in deutscher Übersetzung und bemerkte im voraus: „Der oberste Hirt der Kirche . . . . . befiehlt, auch die jungen Christen so bald als möglich durch das eucharistische Mahl in die innigste Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus einzuführen. Er hält es nicht für richtig, damit zu warten, bis die erwachenden Leidenschaften und ungeordneten Gewohnheiten zwischen Jesus Christus und die Kindesseele sich drängen." Allein die praktischen Schwierigkeiten waren zu groß, um den päpstlichen Erlaß schon 1910 in seiner vollen Tragweite zu verwirklichen. Darum haben „in den Ländern deutscher Zunge die Bischöfe mit Rücksicht auf Laienkreise, bei welchen das Erstkommuniondekret Pius X. eine gewisse Aufregung hervorgerufen hatte, den Termin nur um ein oder zwei Jahre heruntergesetzt, so daß jetzt die Kinder mit elf, zehn oder neun Jahren das Brot der Engel empfangen. Durch diese Verordnungen wollten aber die Bischöfe erstens eine bindende Norm geben nur für die öffentliche und gemeinsame, nicht aber für die private Erstkommunion; zweitens eine Interimsmaßregel treffen, die so lange dauern soll, bis durch entsprechende Volksaufklärung der Weg zur vollen Durchführung des kirchlichen Gesetzes geebnet wäre."[1])

In der Tat, kommt der bloß überleitende Charakter der späten feierlichen Erstkommunion in den offiziellen bischöflichen Erklärungen wiederholt zur Sprache. Die *Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre* 1923[2]) unterscheidet scharf zwischen der „feierlichen Erstkommunion", die im vierten oder fünften Schuljahr stattfindet, und der „privaten Erstkommunion", die sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes zu richten habe. „Die Pfarrer sollen erneut und des öftern eindringlich und warmherzig darauf hinweisen, daß alle Kinder, die nach dem Urteil des Beichtvaters die in den päpstlichen Dekreten geforderte Reife besitzen, schon früher (d. h. vor dem Ende des vierten Schuljahres) auf Wunsch der Eltern zum privaten Empfang der heiligen Kommunion geführt

[1]) *P. Michael Gatterer S. J.*, Kinderseelsorge, Innsbruck 1924, S. 58.
[2]) Limburger Amtsblatt 28. Januar 1924.

werden." Die *Fuldaer Bischofskonferenz vom Jahre* 1927 hat folgenden Beschluß gefaßt: „Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz empfehlen allen Pfarrern die Durchführung der päpstlichen Bestimmung über die private Frühkommunion der Kinder."[1])

Ähnlich spricht sich die *bayerische Bischofskonferenz vom Jahre* 1926 aus. „Auf der Konferenz der bayerischen Bischöfe in Freising wurde bestimmt, daß als Endziel des vierten Jahres der Volksschule (Grundschule) zu setzen ist die ‚gründliche Vorbereitung auf den würdigen Empfang der heiligen Kommunion'. Unbeschadet der päpstlichen Bestimmungen über Frühkommunion verordnen wir deshalb, daß nur die Kommunion der Kinder am Abschluß des vierten Schuljahres als gemeinsame feierliche Kinderkommunion in der Form der bisherigen Erstkommunionfeier gehalten werden darf. In früheren oder späteren Schulklassen ist eine solche äußere Schulfeier nicht zulässig."[2]) Die interimistische Verlegung der „feierlichen Kinderkommunion" oder sogenannten „feierlichen Erstkommunion" in ein späteres Alter geschah übrigens mit ausdrücklicher Billigung Roms.[3])

Die *Praxis der privaten Frühkommunion* ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Teils wird die äußere Feier verboten, teils gestattet, teils verlangt, teils können die Dechanten auf Bitten Erlaubnis geben. Selbstverständlich müssen Katholiken und Priester sich an die Weisungen ihres Diözesanbischofs halten.

Deutlich tritt auch der Unterschied zwischen der „feierlichen Kinderkommunion" und der „vom kanonischen Recht geforderten Frühkommunion" auf Diözesansynoden und in bischöflichen Erlässen hervor. Wir greifen einige Verordnungen heraus. *Bischof Rudolf Bornewasser* von Trier bestimmte wie folgt:[4]) „Ich verordne, daß in Zukunft zur feierlichen ersten heiligen Kommunion die Kinder angenommen werden, die bis zum 1. Oktober (. . . bis zum 1. November) des betreffenden Jahres das zehnte Jahr vollendet haben, was bei normalem Verlauf des Schulbesuches mit dem Ende der Grundschule oder des vierten Schuljahres zusammenfällt . . . Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß mein Schreiben sich auf die feierliche Erstkommunion nach vorausgegangenem ein-

[1]) Unio Apostolica, 1927, S. 54.
[2]) Würzburger Diözesan-Blatt, 17. November 1926.
[3]) Kardinal *Bertram*, Fastenhirtenbrief 1925; Kardinal *Schulte*, Die Kölner Diözesansynode und die Kritik, S. 114—115.
[4]) Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, 17. Nov. 1925.

gehenden, gemeinsamen Kommunionunterricht bezieht, und daß dabei die Bestimmungen der heiligen Kirche über die Einzel- oder Privatkommunion bestehen bleiben. Es darf den Eltern, die es wünschen, nicht verwehrt werden, ihre Kinder schon vor der Zulassung zur feierlichen gemeinsamen heiligen Kommunion einzeln und privat zum Tisch des Herrn zu führen, wenn die von dem päpstlichen Dekret geforderten Bedingungen erfüllt sind." *Bischof Josef Damian Schmitt* von Fulda schreibt:[1]) „Ich verordne, daß künftig bis auf weiteres die feierliche Erstkommunion am Ende des dritten (nicht des vierten) Schuljahres, also etwa im neunten Lebensjahr empfangen werden soll. Auch diese Bestimmung kann nur eine vorläufige sein. Dabei bleibt die Verpflichtung bestehen, diejenigen Kinder, die schon in früherem Alter das nötige Verständnis besitzen, um mit einer ihrem Alter entsprechenden Andacht den Leib des Herrn zu empfangen, privatim zur heiligen Kommunion zu führen." Ebenso deutlich spricht auch *Kardinal Bertram:*[2]) „Ich unterschätze nicht die Hindernisse und Vorurteile, die der Ausführung des Kirchengesetzes über die frühe Erstkommunion entgegenstanden. Auch kennt ihr die Gründe, die eure Bischöfe hatten, um langsam und bedächtig zu handeln beim Übergang von einer althergebrachten und eingewurzelten Praxis zur besseren Übung. Doch ist es Pflicht, die Eltern von neuem zu mahnen, immer von neuem und immer eindringlicher zu erinnern: Erfüllt besser eure Pflicht gegen eure Kinder. Es ist kraft Jesu Einsetzung Gebot der Kirche, daß die Kinder von den Eltern zur heiligen Kommunion geführt werden sollen, sobald der Gebrauch der Vernunft erwacht ist . . . . Ist dieser Zeitpunkt da, dann hat das Kind ein Recht, auf die heilige Kommunion. Kein Vater und keine Mutter, überhaupt niemand kann dieses Recht beschränken. Das Kind darf und soll seinen Heiland ins Herz aufnehmen im frühen kindlichen, unschuldigen Alter, um dann von da an immer mehr durch regelmäßige, häufige Kommunion immer verständnisvoller zum Tische des Herrn zu gehen. Welches Alter als Regel anzusehen ist, hat die Verwalterin der Sakramente zu bestimmen, das ist die Kirche. Um der Willkür der Einzelnen vorzubeugen, nennt die Kirche das Alter von sieben Jahren oder etwas später durchweg genügend. Danach soll die Praxis gewissenhafter Eltern sich richten. Das kann erfüllt werden in der so-

[1]) Hirtenbrief vom 30. Oktober 1927.
[2]) Fastenhirtenbrief vom Jahre 1925.

genannten privaten Kommunion, mag auch aus anderen Gründen die Übung der feierlichen gemeinsamen Kommunion im Einvernehmen mit dem Heiligen Vater durchweg erst im Alter von neun Jahren stattfinden. Es ist unvernünftig, länger zu warten, denn die Kinder unserer Gemeinden stehen an Verständnis und Bildung nicht zurück hinter den Kindern in Italien und Holland. Wenn nur die Eltern treuer mithelfen und ihre alten Vorurteile endlich aufgeben wollten. Wieviel geht verloren an Kindestugend und Kindesglück, wenn die Sünde ins Herz früher einzieht als der Heiland."

Einen entscheidenden Schritt in der Durchführung der Frühkommunion hat in letzter Zeit der gesamte *Schweizer Episkopat* getan. Wir heben einige charakteristische Sätze der Anordnung hervor:[1]) „Hält der Katechet die Kinder, seien es alle oder einzeln, in dem vom Kirchenrecht verlangten und als ausreichend erklärten Maße für Beicht und Kommunion als genügend vorbereitet, so ermögliche er ihnen, da sie mittlerweile wenigstens das siebente Altersjahr erreicht haben und als zum Gebrauch der Vernunft gelangt präsumiert werden können, den Empfang der Sakramente, sei es am Schluß der ersten oder nach Beginn der zweiten Klasse . . . Von dieser Vorbereitung gebe der Seelsorger den Eltern der betreffenden Kinder Kenntnis und stelle es ihnen anheim, dieselben mit sich privatim zur ersten heiligen Kommunion zu führen, sei es einzeln an beliebigen Tagen oder einigermaßen gemeinsam an einem von ihm empfohlenen Tage, und zwar die Mädchen nicht in weißen Kleidern. . . . Die Eltern, namentlich die Mütter mögen ermahnt werden, die Kinder von zartester Jugend an religiös zu belehren und zu erziehen, damit das von der Kirche vorgezeichnete Ziel möglichst vollkommen erreicht und die Arbeit der Katecheten erleichtert werde. Für solche Ermahnungen und Belehrungen dürften Vorträge in Müttervereinen besonders geeignet sein. Glauben Eltern, es träfen bei einem Kinde die nötigen Bedingungen ausnahmsweise schon beim Eintritt in die erste Klasse zu, namentlich, wenn es schon beinahe sieben Jahre alt ist, so kann es dem Pfarrer vorgeführt und je nach seinem Befunde schon zur privaten heiligen Kommunion zugelassen oder noch zurückgestellt werden. Solche Fälle werden und sollen aber begründete Ausnahmen bleiben."

[1]) Rezeß Bischofs *Bürkler* vom 19. November 1925. — *Thomas Jüngst O. S. B.*, Bereitet den Weg des Herrn, Missionshaus Bethlehem, Immensee, S. 7.

Die Frühkommunion ist somit im deutschen Sprachgebiet im Anmarsch.

Durchführung des Frühkommuniondekretes in der katholischen Welt.

In den meisten Ländern ist die Frühkommunion durchgeführt. So in Holland, Italien, Spanien, vielfach in Frankreich, England, Jugoslawien, Polen, Brasilien, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.[1]) Auf der Schweizer Bischofskonferenz (1925) erklärten einige Oberhirten, „die Frühkommunion der Kinder sei in ihren Diözesen ohne nennenswerte Schwierigkeiten in Übung gekommen, z. B. die private Kommunion am Ende der ersten und die gemeinsame öffentliche Kommunion am Ende der zweiten Klasse".[2])

Ergebnis.

Wie Papst Pius X. im Frühkommuniondekret bemerkt, geht das Gebot der Kinder-Osterkommunion bis auf eine Anordnung des vierten allgemeinen Laterankonzils (1215) zurück. „Kraft des angeführten und auch jetzt noch geltenden lateranensischen Dekretes sind die Gläubigen verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und zu kommunizieren, sobald sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben." *Kinder und Eltern sind also berechtigt, in der rechten Weise um die Frühkommunion zu bitten. Es wäre ein Unrecht, sie abzuweisen.*

3. Die Eltern.

Die berufenen eucharistischen Erzieher des Kindes in der Familie sind die Eltern. Wir reden im folgenden hauptsächlich von der Mutter, da die Mutter die Haupterzieherin des Kindes ist. Doch gilt das zu Sagende in entsprechender Form auch vom Vater.

Die kirchenrechtliche Stellung der Eltern.

Die Eltern sind für den frühen Kommunionempfang ihrer Kinder verantwortlich.

Can. 854, § 4 erklärt: „*Das Urteil über die genügende Vorbereitung der Kinder auf die Erstkommunion soll dem Beichtvater und den Eltern oder den Stellvertretern der*

[1]) *Gatterer*, Kinderseelsorge, S. 58 ff.; *Heinrich Heiser*, Die Frühkommunion der Kinder, 3. Auflage, 1927; *J. Blouet*, La Sanctification des Enfants, Tourcoing 1925, S. 92.

[2]) Bischof *Bürkler*, Rezeß vom 19. November 1925.

Eltern zustehen." Das setzt voraus, daß die Eltern sich ihrer Erzieherpflichten bewußt sind, ja, das Frühkommuniondekret bemerkt mit Berufung auf den Römischen Katechismus:[1]) „*In welchem Alter den Kindern die heiligen Geheimnisse zu reichen sind, kann niemand besser feststellen, als der Vater und der Beichtvater.* Ihre Aufgabe ist es nämlich, die Kleinen zu beobachten und so festzustellen, ob sie einigermaßen Verständnis und Geschmack für dieses wunderbare Sakrament besitzen." Eltern und Beichtvater zusammen steht also das entscheidende Urteil zu. Die ausschlaggebende Stellung wird aber dem Beichtvater zukommen müssen, weil er „der Verwalter der Sakramente ist und daher zu sorgen hat, daß diese nur richtig Disponierten gespendet werden".[2])

Der *Pfarrer* ist dabei in keiner Weise ausgeschaltet. Im Gegenteil er hat von Amts wegen zu sorgen, daß nur recht Vorbereitete die heilige Kommunion empfangen. Erregen einige Kleine seinen Verdacht, daß es ihnen an dem nötigen Wissen oder der Herzensvorbereitung gebricht, so kann er sich durch eine Prüfung in kluger Weise Gewißheit verschaffen.[3]) Allein er dürfte nicht sich auf can. 854 stützen, um die Erstkommunion der Kleinen allgemein einer Prüfung zu unterwerfen,[4]) so daß tatsächlich alle Eltern gezwungen wären, dem Pfarrer ihre Kinder vor dem Empfang der Erstkommunion vorzuführen. „Die Eltern dürfen, streng genommen, das Kind zu irgend einer Kommuniongelegenheit führen und irgend einen Spender des Sakramentes (auch außerhalb der Pfarrkirche) in Anspruch nehmen."[5]) Darum ermahnte Kardinal Fischer von Köln[6]) die Eltern seiner Erzdiözese: „Ihr habt euch dabei — ich habe es euch schon früher gesagt und wiederhole es nochmals — nur mit dem Beichtvater des Kindes zu benehmen. Stimmt er zu, so habt ihr weiteres nicht nötig, niemand kann es euch wehren. Führt euer Kind in aller Stille ohne Aufheben, wie man es nennt, in privater Weise zur heiligen Kommunion und feuert es im Verein mit dem Beichtvater an, nunmehr häufig zu gehen."

Das über die Verpflichtung der Eltern im allgemeinen.

---

[1]) P. II. De Sacr. n. 49.
[2]) *Gatterer*, Kinderseelsorge, S. 52.
[3]) Can. 854, § 5.
[4]) *Artur Vermeersch S. J.*, Theologiae Moralis Principia — Responsa — Consilia, Tomus III, p. 331.
[5]) *Hafen*, Die Kinderkommunion, S. 11.
[6]) Fastenhirtenbrief 1912.

Vor allem aber sind die Eltern im Gewissen verpflichtet, ihre Kleinen, wenigstens zur Osterzeit, zum Empfange der Engelsspeise anzuhalten, sobald die Kinder zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind. Klar und deutlich spricht can. 860 diese Gewissenspflicht aus. „*Die gesetzliche Verpflichtung* (obligatio praecepti), *die Kommunion* (*einmal im Jahre, wenigstens in der Osterzeit*) *zu empfangen, welche auf den Kleinen lastet, fällt auch, und zwar hauptsächlich auf diejenigen zurück, die für sie Sorge tragen müssen, d. h. auf die Eltern, Vormünder . . .*" Die Neuausgabe des Rituale Romanum[1]) wiederholt wortwörtlich auch diese Bestimmung, die übrigens schon das Frühkommuniondekret mit fast denselben Worten (vierte praktische Bestimmung) aussprach. Ja, die Mitwirkung der Eltern erscheint so wichtig, daß Nr. 71 des offiziellen römischen Fragebogens über den Stand der Diözesen die Bischöfe fragt: „. . . Vernachlässigen die Eltern auch ihre Pflicht nicht . . .?" Rom drängt also auch darauf, daß sich die Eltern ihrer Gewissenspflicht der Frühkommunion ihrer Kinder gegenüber bewußt werden.

Sollen wir hier noch eigens bemerken, daß auch, was die Eltern angeht, der Erstkommuniontag des Kindes der Anfang der kindlichen Oftkommunion sein soll? Das ist das Ideal. Wie schon bemerkt, sagt das Frühkommuniondekret ausdrücklich: „Diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, müssen mit allem Eifer darauf bedacht sein, *daß die Kleinen nach der Erstkommunion öfters und womöglich täglich zum heiligen Tisch hinzutreten.*"

Dabei darf sich die eucharistische Erziehung wahrhaftig nicht mit dem *kleinen Maß der religiösen Erkenntnisse* begnügen, die das Erstkommunionkind hat. Im Gegenteil, „diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, sollen ihrer höchst ernsten Pflicht eingedenk sein zu achten, daß die Kinder dem öffentlichen Religionsunterricht beiwohnen; anderenfalls sollen sie auf andere Weise den religiösen Unterricht ersetzen". So das Frühkommuniondekret.

Die Leichtigkeit der religiösen Früherziehung.

Sind die Eltern aber auch befähigt, die eucharistische Früherziehung ihrer Kinder zu leiten? Verschieden sind die Kinder an Talent und Begabung, verschieden ist die Umgebung, in der sie aufwachsen, verschieden sind endlich die religiösen Interessen der Eltern. *Jedenfalls ist die*

[1]) Titulus IV, Caput III: De communione pascali.

praktische eucharistische Erziehung eine Aufgabe, die an sich in keiner Weise die Befähigung einer wahrhaft christlichen Mutter übersteigt; im Gegenteil, sie wird das ersehnte Ideal vieler christlicher Mütter werden! Freilich stehen dieser Erkenntnis und diesem Ideal einstweilen noch Berge von Vorurteilen gegenüber.

Machen wir uns darum klar, was muß die eucharistische Mutter ihrem Kinde beibringen, was nicht. Ein systematischer Kommunionunterricht, insbesondere alten Stils, kann den Frauen aus dem Volk, die keine Fachausbildung als Religionslehrerin genossen haben, nicht zugemutet werden. Das wird auch nicht verlangt. Denn can. 854, § 3 bestimmt: *Die Kinder müssen „wenigstens die heilsnotwendigen Geheimnisse entsprechend ihrer Fassungskraft verstehen und entsprechend ihrem zarten Alter fromm zur heiligen Eucharistie hinzutreten“.* Für den Todesfall wird noch weniger verlangt. Da genügt es, daß das Kind „den Leib Christi von der gewöhnlichen Speise zu unterscheiden und ihn fromm zu verehren“[1]) weiß.

Was wird also an religiösen Kenntnissen im normalen Fall von einem Kommunionkind verlangt? *Kardinal Gennari* sagt: „Die hauptsächlichsten (heilsnotwendigen) Geheimnisse des Glaubens sind, wie alle wissen, die Geheimnisse von dem einen Gott, von der heiligen Dreifaltigkeit, von der Menschwerdung, vom Leiden und Tode Jesu Christi, und daß Gott als gerechter Richter die Guten ewig im Himmel belohnt und die Bösen ewig in der Hölle bestraft. Diese Geheimnisse muß also ein Kind kennen — so gut als möglich —, nicht nach Art der Theologen, sondern ihrem Hauptinhalt nach. . . . Dabei ist zweierlei zu beachten: 1. Daß man dies dem Verständnis des Kindes nahebringen soll, so gut es geht. Man verlange aber nicht, daß es Antworten auswendig lernt, und man unterziehe es nicht einem strengen Examen . . . 2. Das andere ist dieses . . . , daß der Unterrichtende sich nicht mit auswendig gelernten Formeln begnügen darf . . . Doch kehren wir zu den Erstkommunikanten zurück. Diese müssen außer den Hauptgeheimnissen des Glaubens auch über die Eucharistie unterrichtet werden. Aber in dieser Hinsicht genügt es, daß sie wissen, in der Eucharistie sei der wahre Leib Jesu Christi, samt seiner Seele und seiner Gottheit, wie er in der himmlischen Glorie thront, gegenwärtig. Es genügt also, das Kind zu belehren, daß Jesus Christus . . . . im heiligsten Sakrament in unserer Mitte

[1]) Can. 854, § 2.

bleiben und sich unserer Seele als Speise schenken wollte. Wenn deshalb der Priester in der heiligen Messe die Hostie konsekriert, dann hört diese auf, Brot zu sein, und wird in den lebendigen Leib Jesu Christi verwandelt."[1]) In ähnlicher Weise erklärt *P. Gatterer* den eben angeführten Kanon.[2]) Er kommt zu dem Ergebnis: „Die unbedingt notwendigen Kenntnisse sind so gering, daß sie auch von schwachbegabten Kindern, wenn sie nur nicht schwachsinnig sind, als Nebenwirkung bei einjähriger Schulkatechese mit Sicherheit erworben werden." Selbstverständlich lassen die verlangten Kenntnisse ein Mehr oder Minder zu. Jedoch darf der Unterricht keine derartige Ausdehnung erfahren, daß das Kind unmöglich zu der vom Kirchenrecht geforderten Zeit die Erstkommunion empfangen kann.

Wer konkret wissen will, wie die Mutter ihrem Liebling die einzelnen verlangten Kenntnisse beibringen kann, nehme das praktische Büchlein des Pfarrers Heiser: „Die Frühkommunion der Kinder" (Verlag: Hermann Rauch in Wiesbaden) zur Hand. Hier findet er eigene ausgeführte Kommunionkatechesen für den Gebrauch der Mutter.

Kommen wir zur *unmittelbaren Anleitung beim Kommunionempfang* selber. Sie ist für eine Mutter, die selber oft und gerne kommuniziert, nicht schwer, sondern kinderleicht und dazu eine Quelle der süßesten Freuden. Die Mutter nimmt ihr Kind einfach in die Kirche mit, sie läßt es an ihrer Seite in der Bank Platz nehmen, hier bereitet es sich vor, mit der Mutter geht es gemeinschaftlich an die Kommunionbank, von dort kehrt es an ihrer Seite auf seinen Platz zurück, um auch unter ihren Augen und mit ihrer Hilfe die Danksagung zu verrichten. Ist das nicht die einfachste und zugleich die individuellste eucharistische Erziehung, bei der die Mutter dem Kinde das Beste gibt, was sie hat, ihre Liebe zu Jesus im Sakrament, ihre Frömmigkeit, ihren Opfermut, ihr Gebetsleben? Wie fruchtbar läßt sich diese Erziehung ausgestalten! Wie leicht kann da die Mutter ihrem Kinde sagen: Siehst du, das Naschen u. s. w. ist dein Hauptfehler. Möchtest du darum nicht dem lieben Heiland versprechen, in den nächsten acht Tagen bis zum Empfang der heiligen Beichte diesen Fehler abzulegen? Könntest du das ihm nicht auch jeden Tag versprechen, wenn er zu dir in dein Herz kommt? O, wie gern erhört er dich! In ähnlicher Weise

[1]) Über das Alter der Erstkommunikanten, S. 25—28.
[2]) Kinderseelsorge, S. 50—52; 69—72.

könnte manche christliche Tugend eingepflanzt und im Wachstum gefördert werden.

„Meine besondere Mahnung und herzliche Bitte", so wendet sich Bischof Josef Damian Schmitt von Fulda[1]) an seine Diözesanen, „gilt euch, liebe katholische Eltern. Nach eurem Wort und an eurem Beispiel werden die zarten Seelen eurer Kinder sich bilden. Darum pfleget selbst den häufigen und andächtigen Empfang der heiligen Kommunion, . . . sprecht gerne zu euren Kindern vom lieben Heiland, erzählt ihnen von dem Glück eurer eigenen Erstkommunion, von dem Trost, den euch so manche andächtige Kommunion in den Wechselfällen des Lebens gebracht hat. Ihr besonders, christliche Mütter, wartet nicht, bis euer Kind zur Schule kommt, sondern lehrt es früh, sobald es die ersten Worte spricht, den Namen Jesu aussprechen, den Heiland zu lieben. Nehmt es oft mit in die Kirche zu stiller Besuchung des Allerheiligsten, zeigt ihm den Tabernakel, wo der göttliche Kinderfreund wohnt. Führt es auch so bald als möglich in die heilige Messe und zeigt ihm da, mit welcher Andacht und Freude die Erwachsenen und die größeren Kinder den lieben Heiland in der heiligen Kommunion empfangen. Auf diese Weise wird auch in eurem Kind das Verlangen nach der Vereinigung mit dem Heiland geweckt werden. Habe ich doch selbst feststellen können, wie mehrere Kinder von erst sieben Jahren, durch fromme Mütter gut vorbereitet, mit erbaulicher Andacht die heilige Kommunion empfangen haben."

Die eucharistische Familienerziehung ist wirklich ein *Kommunionideal.* (Fortsetzung folgt.)

Psychoanalyse, Erziehung und Seelsorge.

Von *P. Johann Steinmayr S. J.*

Unter den Medizinern, die auf katholischer Seite die Gedanken der Psychoanalyse lebhaft aufgegriffen haben und auf den verschiedensten Gebieten praktisch zu verwerten trachten, steht der durch seine Schriften und Vorträge bestbekannte *Dr Rhaban Liertz* in Bad Homburg vor der Höhe wohl in den ersten Reihen. Daß er sich in seinem Forschen so eng als nur möglich an S. Freud anschließt, also an die neue, und zwar weit radikalere Richtung der Psychoanalyse, mag besonders auffallend scheinen.

[1]) Hirtenbrief vom 13. Oktober 1927.

Die praktische Anwendung neuer Forschungsergebnisse und Ansichten ist stets ein mißliches Ding, solange die Ergebnisse nicht einwandfrei feststehen. Vorsicht und Zurückhaltung sind da wohl sehr am Platz, erst gar, wenn es sich um die Anwendung auf allerwichtigsten Gebieten wie Erziehung und Seelsorge handelt. Gewiß wird man dem kundigen Arzte dankbar sein, daß er aus dem Bereich seines Wissens heraus den Seelsorger und Erzieher unterstützt.

Friedliche Zusammenarbeit ist dabei nur von Nutzen. Man darf aber nicht übersehen, daß die Erzieher und Seelsorger, auch wenn sie nicht von der Psychoanalyse kommen, ein wichtiges Wort mitzureden haben und es schwer verstehen können, wie das alte Rüstzeug der Pädagogik, Moral und Pastoral gar so weit auf die Seite geschoben werden soll. Ist denn der heutige Mensch wirklich so verwickelt, daß wir selbst den Gesunden nur von der Krankenforschung aus verstehen können und auch für ihn das alte Rüstzeug absolut unzureichend ist, jenes Rüstzeug der Kirche, das 19 Jahrhunderte gut genug war? Wäre nicht auch in dieser Frage ein zuwartender Konservativismus das Klügere? Es seien uns einige kritische Bemerkungen zu den Ansichten des genannten Arztes gestattet, und zwar im Anschluß an dessen jüngsten Veröffentlichungen: „*Seelenaufschließung.* Ein Weg zur Erforschung des Seelenlebens", Paderborn 1926, Verlag Schöningh, und: „*Erziehung und Seelsorge.* Ihr Gewinn aus seelenaufschließender Forschung", München 1927, Verlag Kösel & Pustet.

„Wenn einem oder dem anderen Leser der Arbeit eine Welt dabei zusammenbricht, dann war seine Welt, die nicht wirkliche Welt war, wert, daß sie verging." Dieser Satz aus der Einleitung zum erstgenannten Werk ließe vermuten, daß wir tatsächlich vor einer fertigen neuen Welt auf den Trümmern einer wertlosen alten stehen. Wie lauten die Tatsachen? Daß die Psychoanalyse nach System Freud Neues zutage gefördert und Bekanntes vertieft hat, weiß man längst. Trotzdem nimmt der überwiegende Großteil der besonnenen Ärzte, vor allem aus der Nervenklinik, gegen die Grundlagen oder wenigstens gegen die Anwendung der Psychoanalyse über das medizinische Gebiet hinaus auch heute noch eine ablehnende Haltung ein. Sowohl philosophisch wie experimentalpsychologisch betrachtet bieten sich Angriffspunkte in reicher Zahl, auf die wir nicht näher eingehen können. Schon aus dem Kräfteverhältnis der beiden Parteien muß

man ersehen, wie verfrüht es ist, die Psychoanalyse für Seelsorge und Erziehung in jenem Maße auszubeuten, wie es Liertz tut. Gewisse von ihm als Grundlagen der Ausbeute hingestellte Sätze werden von ebenso namhaften Forschern stark in Zweifel gezogen, wenn nicht direkt geleugnet. Somit dürfte die Vorsicht konservativer Erzieher und Seelsorger ganz berechtigt sein. Auf schwankender Grundlage ein neues Gebäude der Seelenbehandlung errichten, hieße jene Kurpfuscherei auf dem Gebiete der Seelenleiden betreiben, die Liertz so sehr verpönt wissen möchte. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Sondertagung des „Verbandes der Vereine katholischer Akademiker" in Kevelaer vom März 1925 durchaus nicht eine zustimmende Haltung zu den Ansichten des genannten Autors einnahm, obwohl die Referate auf Männer von ganz hervorragender Fachbildung in den einschlägigen Gebieten verteilt waren.[1])

Zur Kritik der seelenaufschließenden Methode, die Liertz von Freud übernommen und in manchem selbstständig ausgebaut hat, sei auf die lichtvolle, äußerst scharfsinnige Darstellung des Wiener Nervenarztes Dr Emil Raimann in seiner Schrift „Zur Psychoanalyse" (Wien 1925, Urban & Schwarzenberg) verwiesen. Was dort gesagt ist, läßt sich fast restlos auf die Arbeit von Liertz anwenden. Mit der in wichtigen Punkten nicht einwandfreien Methode des seelenaufschließenden Erforschens werden die Resultate und die Krankheitsbilder selbst unsicher. Nicht genug betonen kann man die Möglichkeit des suggestiven Einflusses von Seite des fragenden Arztes und sogar der Autosuggestion, die beide um so näher liegen, je länger die Behandlung dauert. Auch Liertz gibt zu, daß der Kranke eine Zeit hindurch das Verfahren mit Hilfe des Arztes anwenden müßte. Trotz aller Vorsichtsmaßregeln scheint uns das Milieu der Behandlung suggestiven Einflüssen viel zu offen zu stehen, auch den autosuggestiven bei der „Selbstbesinnung" im Wachzustand. Bestehen bleibt auch der bekannte Einwand, daß aus dem zutage geförderten Material der Arzt das auswählt, was ihm ins System paßt, und anderes als unwichtig beiseite schiebt. Vergessen sei endlich auch nicht, daß, wie Dr Allers (Wien) einmal treffend bemerkte, fünfzig Prozent aller Neurosen durch jede Behandlung geheilt werden. Nicht die Art gibt den Ausschlag, sondern, daß überhaupt behandelt wird. Schon deshalb ist die Psychoanalyse durch-

[1]) Vgl. die Vorträge, gesammelt in „Religion und Seelenleiden" von W. Bergmann, Düsseldorf 1926 L. Schwann.

aus keine Gipfelleistung, und wo sie echte und dauernde Heilerfolge erzielt, brauchen sie durchaus nicht immer aus der Art der Behandlung zu fließen.

Noch weit vorsichtiger wird man sein müssen mit dem Übertragen der Erfahrungen beim Nervenkranken auf den Gesunden. Und schon gar, wenn man geschichtliche Personen analysiert, die man nicht mehr in monate- oder jahrelanger Behandlung beobachten und deren Traumleben man nicht mehr zergliedern kann, sind alle Tore zu reiner Phantasiearbeit geöffnet. Wenn man die Pietà von Michelangelo daraus entstehen läßt, daß der 22jährige Künstler aus dem Gefühl des Zurückgesetztseins wegen seiner unscheinbaren Gestalt und des häßlichen Gesichtes zum Gedanken kommt: „Was mag meine Mutter gelitten haben, als sie mich auf ihrem Schoß gehalten hat?“ und so die Seelennot aus seinem häßlichen Leib im Schaffen einer Pietà überwindet (Erziehung und Seelsorge“ S. 89 f.), so fragt man sich doch, ob dies der kürzeste und natürlichste Weg zum Verständnis eines Künstlers und Kunstwerkes sei.

Es müssen noch ein paar Fragen aus dem an zweiter Stelle genannten Büchlein des Verfassers berührt werden. Vorausgeschickt sei folgendes: Erziehung und Seelsorge sind für das Wohl des Menschengeschlechtes und besonders der Kirche zwei so ungeheuer wichtige Dinge, daß man mit Fug und Recht annehmen darf, Gott habe die christliche Pädagogik und Pastoral nicht 19 Jahrhunderte lang warten lassen auf die richtigen Grundlagen und wichtigsten Praktiken dieser Künste. Und wir möchten das auch in bezug auf so manche Einzelheit festhalten, solange das Gegenteil nicht besser bewiesen ist, als es durch die Freunde der Freudschen Psychoanalyse geschieht. Auch wäre es durch weise Zurückhaltung vermieden worden, daß uralte christliche Grundsätze und Behandlungsweisen auf einmal als gänzlich neue Weisheit hingestellt werden. Fast beklagen möchten wir ferner, daß Bücher, wie die von Dr Liertz (oder z. B. auch „Die Tiefen der Seele“ von Klug) jedermann zugänglich sind und erfahrungsgemäß am meisten von solchen gelesen werden, die nicht den nötigen Bildungsgrad dafür besitzen oder an vermeintlichen und wirklichen Seelenleiden kranken, deren Heilung der Patient nicht aus Büchern suchen sollte, sondern beim Seelenarzt. Dr Liertz dürfte kaum imstande sein, die Schwierigkeiten zu ermessen, die dem Seelsorger aus unverdauter und mißverstandener Lektüre seiner Seelsorgskinder erwachsen. Es gibt in Pädagogik wie Pastoral

Dinge, die nicht Fachgebiet des Mediziners sind, sondern vor allem des Priesters. Übergriffe rächen sich stets früher oder später, ob sie in mündlicher Behandlung geschehen oder in Druckschriften. — Doch zur Sache.

Es wirkt mißverständlich, wenn in „Erziehung und Seelsorge" S. 13, gesagt wird, die seelenaufschließenden Forschungen „geben den naturhaften Regungen im Menschen die gleiche Daseinsberechtigung wie den geistigen Kräften der Seele, da auch sie Werk des Schöpfers sind". Der Pädagog wie der Seelsorger wird vor Augen halten müssen, daß gerade im Triebleben die Folgen der Erbsünde am klarsten zutage treten, somit die Art seines Auftretens durchaus nicht immer daseinsberechtigt zu sein braucht. Jedenfalls darf diese Berechtigung nicht schrankenlos bejaht werden, sonst kommen wir dazu, alles, was die (durch die Erbschuld in der Harmonie gestörte) Natur wünscht, als indifferent, ja sittlich gut hinzustellen.

S. 29 wird dem Geschlechtlichen als Traumursache und Traumstoff ein so weites Feld eingeräumt, daß recht wenig Abstand bleibt vom Pansexualismus eines Freud. Wenn der Autor behauptet, daß die meisten Menschen geschlechtliche Regungen und Vorstellungen nicht vernünftig zu überwinden oder zu leiten lernen, so ist das eine Übertreibung, um nicht zu sagen Pauschalverdächtigung, die hinter allem und jedem Geschlechtliches wittert und die meisten Menschen zu Kandidaten der Neurose stempelt. Denn Neurosen entstehen nach dieser Lehre ja notwendig aus der unvernünftigen Stellung zum Geschlechtlichen.

Ebenso unbewiesen und unberechtigt ist die S. 35 stehende Behauptung, daß die Anfänge jeden Seelenleidens in die früheste Kindheit der Kranken reichen und im Elternhaus, meist in den Eltern selbst ihre ungewollten Ursachen haben. Es gibt doch Erschütterungen, denen auch der gesunde Mensch nicht gewachsen ist, wenn sie unvermutet und plötzlich auftreten und lang anhalten. Sollen z. B. all die verschiedenen Kriegsneurosen und die aus der Hungerzeit des Krieges stammenden Seelenstörungen auch in den Eltern die Ursache haben? Solche Verallgemeinerungen beweisen nur eines: daß die Psychoanalytiker gar zu leicht das schon voraussetzen, was sie erst durch die Untersuchungen beweisen sollten. Und weil ihr System schon fertig vorliegt, fallen die oft suggestiv wirkenden Fragen selbstverständlich darnach aus. Es wäre höchste Zeit, daß man den Pansexualismus eines

Freud endlich einmal nicht als Ergebnis psychoanalytischer Forschung ansehen möchte, sondern als willkommene Bestätigung einer vorgefaßten Ansicht. Sieht man denn wirklich nicht, daß die modernen Bestrebungen zu sittlicher Ungebundenheit, z. B. die der Nacktkultur, eine entsprechende Philosophie und Biologie brauchen? In der Psychoanalyse einer extremen Richtung ist sie gegeben!

Ein Paradestück psychoanalytischer Forschung ist die angebliche Tatsache, daß der Knabe seine erste Zuneigung der Mutter schenkt und dabei den Vater als Nebenbuhler sieht, das Mädchen den Vater. Im Knaben kämpfen Haß gegen den Vater und Liebe zum Vater und dieser „Elternkampf" soll für das Kind eine fast unlösbare Aufgabe bilden (S. 47). Unwillkürlich denkt man sich bei solchen Sätzen selber in die schöne Jugendzeit zurück, denn so tiefgreifende Kämpfe und fast unlösbare Aufgaben müssen doch ein Erinnerungsbild zurückgelassen haben. Sehr viele werden keines entdecken. Wohl jedes Kind wird die erste Liebe jenem Menschen schenken, der sich um das kleine Ding am meisten kümmert, und der ist beim Knaben wie beim Mädchen eben die Mutter. Wenn später Umkehrungen der Liebesrichtung auftreten, sind sie wohl weniger im Trieb als in äußeren Umständen zu suchen. Naturgemäß ist die Liebe des Kindes zum einen Elternteil anders gefärbt als die zum andern. Doch die Intensität kann von dieser Färbung vollständig unabhängig sein. Meine Schwestern waren ausgesprochene Mutterkinder und doch kann ich an ihnen keine Spur von Neurose entdecken. Fast täglich sehe ich gegenwärtig zwei Schulmädchen, die gegen den Vater eingefleischten Haß im Herzen tragen, nicht etwa als Ausfluß des inneren Kampfes um das Elternbild, sondern weil der Vater ein Trinker und roher Mann ist. Muß man denn wirklich hinter den harmlosen Tatsachen der Kinderstube gleich ein großartig zusammengeballtes Elternbild sehen, von dem das beginnende Seelenleiden beherrscht ist? Mag sein, daß gewissen Krankheitsfällen etwas Ähnliches zugrunde liegt; aber der gesunde Kinderhimmel ist nicht bloß aus Zufall, sondern seiner Natur nach frei von solchen Trübungen. Man möge somit auch keine Wolken hineinkonstruieren!

Liertz will, daß man in der Erziehung die Sollform meide und stellt den Zuchtmeistergeboten des Alten Testamentes das „Selig sind" des Heilandes gegenüber (S. 50). Damit nähert er sich einer gewissen modernen

süßlichen Pädagogik, die glaubt, stets mit liebevollem Zureden auszukommen, gar oft aber willensschwache Menschen erzieht. Daß man im Verhängen von Strafen sparsam sein soll, ist uralte Weisheit, sofern es sich um körperliche Züchtigung handelt. Ebenso, daß die Strafe in voller Selbstbeherrschung gegeben werde. Wie weit man jedoch ohne Strafe auskommt, ist eine rein praktische Frage, nach den Umständen ganz verschieden zu lösen. Christus hat die Sollform nicht aufgehoben, sondern betont und im Gegensatz zu den Schriftgelehrten über das Tun hinaus auf das Denken und Wollen angewendet. Man lese nur einmal die Bergpredigt. Das Leben kennt eben sehr viele „Soll", für die der junge Mensch geschult werden muß, und wohl jedem unter dem Himmel kommen Augenblicke, in welchen ihn nur ein klares „Du sollst" vor dem Ruin rettet. Es ist nicht am Platze, die neutestamentlichen Lebensregeln als die einzig christlichen im Gegensatz zum Alten Testament hinzustellen. Bei Mt 5, 17—20 spricht der Heiland ganz anders. Nicht eine Methode allein hat Berechtigung, sondern es kommt darauf an, zu rechter Zeit die rechte Methode zu finden. Wohl dem Kinde, dem der große Gott über den Sternen als liebevoller Vater genügt zum steten sittlichen Handeln. Aber Menschen sind die Menschenkinder aller Zeiten, aller Zonen, und wie bisher werden sie auch in Zukunft oft genug den Richtergott brauchen und seine Schreckmittel. Das 24. und 25. Kapitel bei Matthäus spricht kaum sanfter als die zahlreichen „Soll"-Stellen des Alten Testamentes.

Wenigstens kurz soll noch auf die Winke für die Seelsorge eingegangen werden, die Liertz im zweitgenannten Buche gibt. Er spricht S. 76 von der Gewissenspeinlichkeit, die sich im Gefolge der Selbstbefriedigung meist unmittelbar oder nach einiger Zeit einstellt. Da wird die Skrupulosität als Angstleiden auf religiösem Gebiet bezeichnet. Die Angst nun sei der häufige Ersatz für unbefriedigte geschlechtliche Lust. Man könnte aus diesen Prämissen einen für Skrupulanten recht beschämenden Schluß ziehen, und eine Seite später wird es auch getan. Der Autor sagt da, die Selbstbefriedigung sei „die Quelle der meisten seelischen Leiden" — unseres Erachtens eine geradezu horrende Verallgemeinerung, die dem Pansexualisten Freud alle Ehre machen könnte. Die Auffassung der Skrupulosität als Angstneurose ist ein dankenswerter Fund der neueren Psychologie. Aber die meisten Neurosen auf Selbstbefriedigung zurückzuführen, ist unberechtigter, als wenn man die meisten Mißernten der Feld-

mäuseplage zuschreiben wollte. Das Beispiel eines unverheirateten jungen Mannes, das Liertz S. 77 anführt, bedarf gar keiner seelenaufschließenden Erklärung. Es genügt die bekannte Erfahrung, daß der Mensch die Freude braucht. Nimmt man ihm die erlaubte, so sucht er sich die unerlaubte, und in seinem verbitterten Seelenzustande, im dunklen Wirrwarr der Stimmungen, bietet sich ihm oft die sexuelle zuerst dar — eine normale Folge der Erbsünde, die man nicht weiter zu analysieren braucht.

Auch die knappen Ausführungen über den blinden Gehorsam der Skrupulanten dem Beichtvater gegenüber sind nicht frei von Einseitigkeit. Von den Lehrern des geistlichen Lebens, die in der Kirche Gottes einen Ruf besaßen, wurde dieser Gehorsam wohl niemals als Allheilmittel betrachtet, wenn auch, und dies mit Recht, als ausgezeichnetes und oft einzig wirksames Mittel. Dadurch, daß der Beichtvater dem Patienten die Verantwortung abnimmt, nimmt er ihm die Angst, was ja bei einer Angstneurose das Wichtigste ist. Andere Wege sind meist umständlicher und können vielfach erst dann beschritten werden, wenn die Angst zum Teil oder ganz geschwunden ist. Daß zur Behandlung von Skrupulanten ein erfahrener, kluger Seelsorger notwendig ist, bedarf keines Beweises und ist von niemand geleugnet worden. Deshalb besagen die Beispiele der heiligen Elisabeth und der heiligen Franziska von Chantal nichts über die Zweischneidigkeit dieses Schwertes. In der Hand des Unkundigen wird das harmloseste Mittel zum Unglück. Man wird sich auch füglich fragen, ob jene Psychoanalytiker, die blind darauf los analysieren und im Patienten kaum mehr als ein Versuchskaninchen sehen, nicht weit mehr Verheerungen anrichten als manche Priester, die zwar die besten Absichten haben, aber zur Behandlung seelisch Kranker zu wenig aus der Erfahrung lernen konnten. Wenn wir endlich die Skrupulosität nicht bloß als Angstneurose auffassen, sondern im Lichte des Glaubens als Prüfung Gottes, dann werden wir es begreiflich finden, daß Gott auch das Wirken des weniger erfahrenen Priesters mit Erfolg krönt, falls der Seelenarzt mit gutem Willen und heiliger Absicht ans Werk geht. Der Patient mag sich ihm ruhig unterwerfen. Was dem Führer mangelt, wird Gottes Gnade ersetzen, die niemals fehlt, wo der Mensch in demütigem Gehorsam sich unterwirft.

Vergessen wir zwei Dinge nicht. Erstens ist es für den heutigen Seelsorger ein Ding der Unmöglichkeit, alle Wissensgebiete, die ihm von Nutzen sein könnten, aus-

führlich zu studieren und zu beherrschen. Das gilt auch von der Psychoanalyse. Er besitzt aber als gottgewählter Verwalter der Erlösungsgnaden kraft des Weihesakramentes jene Hilfen von Seite Gottes, die ihn befähigen, unter der Leitung des Geistes von Oben Wunder der Seelenbehandlung zu wirken, die der medizinischen Wissenschaft an sich unerklärt bleiben müssen. Ein Pfarrer von Ars heilt die Seelenleiden gründlicher als die moderne Neurosenlehre. Der Priester wird gern die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen. Aber beide müssen sich bewußt bleiben, daß es in der Pastoral nicht nur gemischte Angelegenheiten gibt, und werden klug die Schranken ihrer Kompetenz nicht überschreiten. Beide werden sich auch bewußt bleiben, daß neben den natürlichen Mitteln und auf sie aufbauend der übernatürliche Faktor sich betätige und Gottes Hilfe auch in den Seelenleiden am nächsten ist, wenn die Not aufs höchste steigt. Wissen ist Macht, aber Gottes Allmacht vermag noch mehr.

Das Zweite sei die ernste Mahnung an uns Priester wie an die Laien, ja nicht zu vorschnell Tagesmeinungen als bare Münze einzuschätzen und praktisch in der Seelenbehandlung zu verwerten, bevor sie zum gesicherten Schatz des Wissens gehören. Die Menschenseele ist zu kostbar, als daß wir in Pädagogik und Pastoral nach Herzenslust experimentieren dürften mit der einzigen Absicht zu sehen, wie das neue Mittel wirkt. „Prüfet alles und das Gute behaltet", wird auch unsere Devise sein müssen. Und wenn uns gar die große Lehrmeisterin der Völker und einzigartige Menschenkennerin, die heilige Kirche, zeigt, wo in der Seelenbehandlung Wege zur Höhe steigen und Abwege zur Tiefe, werden wir ihren Wink dankbar verstehen; denn ihr hat Gott die Gewalt gegeben, den Gebundenen die Fesseln zu lösen und die Eingeengten frei aufatmen zu lassen.

Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des zweiten Jahrhunderts.

Von *Dr Max Haidenthaller*, Stadtkoop., Salzburg.

Wer das Gerichtsverfahren gegen die Christen und die Rechtslage derselben kennen lernen will, findet nach dem Gutachten von Theodor Mommsen (Hist. Zeitschrift 1890, 393, A. 2) den besten Aufschluß bei *Tertullian*,

dem Lehrer der Katechumenen zu Karthago. Er gibt uns in seinem Apologeticum die vollständige Liste der heidnischen Gravamina bekannt und zerpflückt sie mit solchem Scharfsinn, daß ihn schon Eusebius (H. e. II, 2, 4) einen gründlichen Kenner der römischen Gesetze genannt hat.

In kurzen, markigen Strichen zeichnet uns Tertullian, in dem wir auf Grund seiner vielen forensischen Ausdrücke einen ehemaligen Advokaten (causidicus) vermuten, das Zustandekommen und den Verlauf des Christenprozesses. Er sagt in einer Polemik gegen die Valentinianer: „Et odium nominis hic erit et persecutio hic erumpit et traditio hic producit et interrogatio hic compellit et carnificina hic desaevit; at totum hunc ordinem . . . confessio vel negatio expungit" (Scorpiace 10: Reifferscheid-Wissowa 169/6). Dieser Wegleitung des Apologeten wollen wir uns anschließen.

A. Das Zustandekommen des Christenprozesses.

1. *Odium nominis.*

Den Christen war die öffentliche Meinung nicht gleichgültig. Paulus schon hatte Sorge getragen, daß die Kirchenvorsteher bei der Außenwelt sich eines guten Rufes erfreuten (I Tim 3, 7; Tit 2, 8). Und Petrus wendet sich an die Schar der Gläubigen selbst, wenn er davor warnt, sich in einen gewöhnlichen Kriminalfall zu stürzen; wäre aber ein Gläubiger in einen Christenprozeß verwickelt, so schäme er sich dessen nicht, sondern verherrliche Gott in diesem Bekenntnis (I Petr 4, 15 f.). Es fehlten jedoch von Anfang solche nicht, die den Christennamen in Verruf brachten. Auch zur Wende des zweiten Jahrhunderts gab es manche (Apol. 46, 17), welche den Christennamen zu Unrecht trugen (Ad Scapulam 4: qui sectam mentiuntur). Heiden, welche mißgünstig gestimmt waren, erhoben die Pauschalanklage, die Christen seien „Leute schlimmster Sorte, schandvoll in ihrer Habgier, Ausgelassenheit und Ruchlosigkeit" (Ad nationes I, 5; R. W. 65/12). Man fand es unbegreiflich, wie ein angeblich guter Verein solche Mitglieder besitzen könne. Tertullian hat solche Äußerungen den Heiden abgelauscht und erwidert darauf: „Es reicht auch dies zu einem Leumundszeugnis für unser Bekenntnis hin, wenn nur nicht alle, wenn nicht die meisten so sind. Es ist unvermeidlich an einem Körper — und mag er noch so gesund und rein sein —, daß ein Muttermal

aufbricht oder ein Wärzchen sich erhebt oder entstellende Sommersprossen entstehen. Selbst den Himmel fegt kein noch so klares, heiteres Wetter derart rein, daß nicht sein Azurblau durch das Flöckchen einer Wolke beeinträchtigt würde. Da ist ein geringfügiger Fleck an der Stirn oder an einem Hauptteil zu sehen; nach ihm beurteilt man die ganze Stelle für rein. *Der gute Großteil bedient sich eines kleinen Defektes, um seine Güte zu erweisen.* — Schließlich, wie viele heißen Philosophen und erfüllen doch nicht die Vorschrift der Philosophie? Alle tragen den Namen nach ihren Berufsfächern, aber es führen den Namen ohne berufliche Leistung die, welche mit der Oberdecke des Namens die Wahrheit schänden. — Indes versammeln sich derartige Leute nicht mit uns, haben auch keine Verbindung mit uns, da sie durch ihr Vergehen abermals Leute eures Schlages geworden sind; wir verkehren ja nicht einmal mit jenen, die eure Gewalttätigkeit und Grausamkeit zum Leugnen gebracht hat. Würden ja durchaus eher unfreiwillige Überläufer unserer Lehre als freiwillige bei uns geduldet. Übrigens nennt ihr ohne Berechtigung Christen die, welche die Christen selbst verleugnen, sie, welche sich zu verleugnen nicht verstehen" (Ad nat. I, 5).

Gewiß, die überwiegende Mehrheit der Christen führte einen sittenstrengen Wandel. Wegen eines gemeinrechtlichen Deliktes wurde äußerst selten ein Christ vor ein staatliches Tribunal geladen. Tertullian kann mit Berufung auf die Gerichtsakten fragen: „So viele Übeltäter werden von euch mit verschiedenen Schuldtiteln aufnotiert; wer wird hiebei als Meuchelmörder, wer als (Geld-) Beutelschneider, wer als Tempelräuber, Verführer oder Bestehler der Badenden verurteilt und trägt zugleich das Vermerk der Christenqualität?" (Apol. 44, 2; Ad Scap. 4; Öhler I, 549). Im Bewußtsein ihrer Rechtschaffenheit sprechen die Christen durch ihren kraftvollen Anwalt: „Wir sind hiemit die einzigen schuldlosen Menschen. Was läßt sich Sonderbares daran finden, wenn es so sein muß? Fürwahr, es kann nicht anders sein" (Ap. 45, 1). Die Christen besitzen ja die gründlichsten Normen und kräftigsten Motive zum sittenreinen Wandel. Sie sind sich der Gegenwart Gottes bewußt (ebd. 39, 4), gedenken der ewigen Strafe und des ewigen Lohnes (ebd. 49, 2). Das strenge kirchliche Sittengericht, magno cum pondere ausgeübt, sowie die Meinung vom Herannahen des Weltgerichtes drängte zum Lebensernst (De cultu feminar. II, 9. Oe. I, 728). Viele Christen nahmen ihre Lebensbesserung

so ernst, daß sich gerade dadurch ihre Bekehrung kundgab. *Die Christen können behaupten, an nichts anderem erkennbar zu sein als an der Ablegung ihrer Fehler* (*Ad* Scap. 2, Oe. I, 542). Aber gerade daran nahm die Welt, die im Argen lag, großen Anstoß. Denn die Annahme des Christentums führte zu einem radikalen Bruch mit der heidnischen Umgebung. Die treue Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes, namentlich die Ablehnung der Idololatrie (Ad nat. I, 4; R. W. 64/5), und erst recht die positive christliche Disziplin nötigte zur Absonderung von den Heiden: religiös, politisch und sozial konnten es die Christen nicht mit der großen Masse halten.

„Selig, wer sich an mir nicht ärgert", hatte der göttliche Stifter gesprochen (Mt 11, 6; Lk 7, 23). Bei seiner Kirche traf es nicht anders zu.

Die Heiden wurden in ihren Urteilen den bekehrten Christen nicht gerecht. Im besten Falle hielten sie das Christentum für eine Art Philosophie (Ap. 46, 2). Meist fielen aber die Urteile über die zahlreichen Bekehrten ungünstiger aus. Beim Übertritt eines gesetzten, klugen Mannes schüttelte man das Haupt; sein Schritt wurde als Defekt, nicht als Auswirkung seiner sonstigen Rechtschaffenheit, geschweige denn als Ursache seiner Tugend aufgefaßt (Ad nat. I, 4; Ap. 3, 1). Hatte jemand früher ein Lotterleben geführt und sich nunmehr in den Reihen der Christen gebessert, so wurde ihm diese Sinnesänderung übel vermerkt und er mit dem Schimpfnamen „Chrestianus" gebrandmarkt (Ap. 3, 5; Ad nat. I, 3). Der Christ mußte sich auf Ehescheidung, Enterbung oder — als Sklave — auf Verweisung zur familia rustica gefaßt machen (Ap. 3, 4; Ad nat. I, 4). Ja, wie uns Justin (Ap. II, 1, 2) berichtet, suchten verkommene Heiden aus Haß die Christen, von denen sie öfters ermahnt und verwarnt wurden, durch gerichtliche Anzeigen in den Tod zu jagen. Der Widerwille gegen das Gute richtete sich auch gegen die Hauptvertreter des Guten und ruhte nicht, bis er sie mundtot gemacht hatte (Acta s. Apollonii 38—40).

Als Christ erkannt werden, hieß *ver*kannt werden: da wurde das notari stets zum abträglichen denotari (Ap. 1, 6). Die Erkennungszeichen der Christen waren nun freilich ganz danach veranlagt, den Haß eingefleischter Heiden wachzurufen. Die Christen fühlten sich als die geistige und leibliche Beschneidung aller (De cultu fem. II, 9; Ö. I, 728); die Grundsätze des Christentums waren dem Weltgeist diametral entgegengesetzt und die energische, mitunter rigorose Ausübung derselben im prak-

tischen Leben hat den diesseitsfrohen Heiden das Christentum arg verleidet.

a) Negative Erkennungszeichen. Freilich gab es auch unter den Christen Theaterfreunde, die Tertullian sogar in einer eigenen Schrift umzustimmen versuchte (De corona 6, De spectac. 20). Doch galt als sicherster Index des Christenstandes, im allgemeinen wenigstens, die Fernhaltung von den bei der Welt so beliebten Schauspielen (De spectac. 24; R. W. 24/20). Das Theater speziell galt ja den Christen als Domäne des Teufels (ebd. 26; R. W. 25/25). Die Vermeidung der Schauspiele wurde von Tertullian als Bestätigung des Taufgelöbnisses ausgegeben (ebd. 24). Ebensowenig wurden *Zirkus, Arena* und Athletenschule von den Christen besucht (Ap. 38, 4). *Dies brachte aber die Heiden in Galle und Ärger, daß von den Christen das verworfen wurde, was ihnen gefiel* (ebd. 38, 5). Wegen dieser Zurückhaltung von den öffentlichen, vielfach sündhaften Lustbarkeiten wurden die Christen „des Hasses gegen das Menschengeschlecht" (Tacitus, Annales XV, 44) beschuldigt. Wie wenig berechtigt dieser Vorwurf war, erhellt schon daraus, daß die Christen bei den mehr familiären heidnischen Festen, z. B. bei den Saturnalien, mitzuhalten pflegten (De idololatria 14). Auch der gleichfalls von Tertullian verlangte Abschluß von patriotischen Feiern wurde nicht allgemein geübt (ebd. 15). Die Rigoristen freilich witterten bei dieser Türbekränzung und Illumination, wie sie an den Kaisertagen in Brauch war, idololatrischen Dienst, erwiesen der Cardea, dem Forculus, Limentinus und Janus (De idol. 15). Diese Rigoristen haben Aufsehen erregt: *ihr Benehmen trug den Christen das Schmähwort „publici hostes" und „hostes principum Romanorum" ein* (Ap. 35, 1) und mußte die Christen in den Verdacht der Illoyalität setzen, weil gerade damals mehrere Siege des Afrikaners Septimius Severus gemeldet und öftere Geldspenden der Stadt Karthago bewilligt wurden.[1]) Die Weigerung, Staatsämter und Militärdienst zu übernehmen (De idol. c. 17 bis 19), führte damals noch zu keinen Konflikten mit der Staatsgewalt; auch später hielten die meisten Christen den Militärdienst für vereinbar mit den Vorschriften der christlichen Religion (Martyr.

[1]) 193 Sieg des Sept. Severus bei Cycicus und Nicaea; 194 entscheidender Erfolg gegen den in Syrien aufgestellten Thronprätendenten Pescennius Niger bei Issus; 196 Fall von Byzanz (vgl. Ad Scap. 3); 19. Febr. 197 Niederlage seines Rivalen Clodius Albinus vor Lyon (Ap. 35, 11; Ad nat. I, 17). Geldspenden, „liberalitates", in den Jahren 203, 204, 208 und 211.

s. Maximiliani II, Knopf 77/7 ff.). Übel vermerkt aber wurde diese Zurückhaltung vom öffentlichen Leben schon durch Kelsus.[1])

b) Positive Erkennungszeichen. Die positive Christendisziplin ließ sich am wenigsten im Eheleben und häuslichen Verkehr verheimlichen. Das Fasten und das Stationsfasten, das Entweichen zu nächtlichen Versammlungen, vollends das Ausbleiben in der ganzen Osternacht mußte auffallen, die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst war als Christenbrauch bekannt (Ad nat. I, 7; R. W. 69/16; Ap. 16, 11). Einen christlichen Mitbruder, der auf Besuch kam, geschwisterlich zu begrüßen, zu bewirten und zu beherbergen: das alles waren nur zu verräterische Kennzeichen der christlichen Konfession (Ad uxor. II, 4; Ö. I, 688 f.). Die Heiden gerieten über dieses Brüder- und Schwesternwesen der Christen in Raserei und haben die schlimmsten Verleumdungen gegen die Christen ausgestreut (Ap. 39, 7 f.; Ap. 7).

Noch schwerer als mit diesen mehr periodischen, gelegentlichen Christenpflichten und Christensitten war mit den täglichen Übungen des christlichen Lebens hintanzuhalten. Das oftmalige Kreuzzeichen (De corona militis 3; Ö. I, 423), das exorzistische Weghauchen der Opferdüfte, der Genuß der Eucharistie zu Hause vor jeder anderen Speise konnten unschwer beobachtet werden. Und dann? Dann war wie bei jenen nächtlichen Ausgängen der wildeste Argwohn, der gemeinste Verdacht entfesselt: an Unzucht, Magie und Giftmischerei konnte der abergläubische heidnische Ehemann denken. „Und wenn (der Mann) das Brot erkennt, wird er nicht glauben, daß es das Brot sei, von dem man sich allerlei erzählt?“ (Ad uxor. II, 5; Ö. I, 690). Gerade die Heimlichtuerei der Frau mußte ihn in seinem Verdachte bestärken. Mit Unwillen und Seufzern trugen die Gelasseneren den Christenstand der Frau, andere aber erklärten, lieber eine Dirne als eine Christin haben zu wollen (Ad nat. I, 4, 64/29). Eheliche Konflikte führten, wenn nicht zur Apostasie der Frau, so zur Ehescheidung und Verlust der Mitgift (Ad uxor. II, 5; Ö. I, 691).

Aus dieser unverstandenen und mißdeuteten Christendisziplin schuf der Christenhaß eine Fabelwelt infamster Verleumdungen: 1. Trotz der Arkandisziplin (Ap. 7, 6) sickerten Berichte über das eucharistische Mahl durch und riefen die grotesken Vorstellungen vom rituellen

[1]) *Bigelmair, A.* Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit, München 1902, S. 128; Orig. c. Cels. VIII, 73—75.

Kindermord hervor. Tertullian trägt uns im Apologeticum eine Fassung dieses Gerüchtes vor, wonach dieses infanticidium nicht regelmäßig bei den Zusammenkünften, sondern nur bei der Aufnahme (initiatio) von neuen Mitgliedern stattfand. Dem Aufnahmskandidaten wird, in einer Teigmasse versteckt, ein Kind vorgehalten, das er mit Messerstichen morden muß; das Blut wird von den Anwesenden geschlürft oder auf das Brot gestrichen, der Leichnam wird verschmaust (Θυέστεια δεῖπνα). (Ap. 8, 2; Ad nat. I, 7. 15; Ap. 2, 5; Minucius Felix, Octavius, 9, 5. 2.). 2. Brudername und Kuß brachten in Verbindung mit den nächtlichen Konventikeln die Christen in den Verdacht der Unzucht, die „intercessione sacri nominis" im Grund eigentlich Blutschande sei (Minucius Felix, Octavius 9, 2). Ja, es lief das ungeheuerliche Gerücht, die Christen brächten zu ihren Versammlungen Mutter und Schwester mit; nach dem üppigen Gelage, wenn alles erhitzt und die Leidenschaft erwacht sei, würden Hunde an die Leuchter gebunden, diesen ein Bissen vorgeworfen, und wenn durch das Vorspringen der Hunde der Leuchter umgestürzt und das Licht erloschen sei, dann feierten Unzucht und Blutschande die wüstesten Orgien (Οἰδιπόδειαι μίξεις). (Ad nat. I, 7; Ap. 7, 1; Min. Fel., Oct. 9, 6). — Dieser Lügenfeldzug wurde von den Juden eröffnet, durch Sklavenaussagen fortgesetzt und fand in der eigenen sittlichen Entartung der Heiden den stärksten Bundesgenossen.[1]) Furchtbar waren die Auswirkungen dieses Hasses. Als im Jahre 177 den Christen von Lyon und Vienne auf Grund von Aussagen heidnischer Sklaven gegen ihre Herren thyesteische Mahlzeiten und ödipodeischer Geschlechtsverkehr nachgesagt wurden, „da hausten alle bestialisch wider sie, so daß auch solche, die sich früher wegen ihre Verwandtschaft allenfalls mäßigten, dann gewaltig ergrimmten und wider

[1]) 1. In Justins Dialog mit Tryphon werden die Juden als Erfinder und Verbreiter der Fabeln von den Christenfreveln genannt (cc. 17, 108 und 117). — 2. Auch erfolterte Sklavenaussagen sind zu den trüben Quellen dieser Verdächtigungen zu rechnen (*Justin*, Apol. II, 12, § 4). — 3. In grelles Licht rückt Tertullian die Perversität der Heiden. Kinderschlachtung und Bluttrinken im Saturnus-, bezw. Bellonadienst, Fruchtabtreibung und wahlloser Geschlechtsverkehr kennzeichnen den sittlichen Verfall des römischen Volkes (Ap. 9). Die Familientragödie, die sich zu Rom unter dem Stadtpräfekten Fuscianus abspielte, ist kein sensationeller Einzelfall, sondern ein Schulbeispiel dafür, welch grauenhafte Verirrungen in römischen Familien möglich waren (Ad nat. I, 16; R. W. 87/22 ff. Pusio honeste natus . . . ultra januam progressus iter praetereuntibus tractus domo excidit. — Trans mare inde mutatus in Asiam aetate florente Romam in venalicio refertur. Emit pater imprudens et utitur „Graeco" e. qu. s.)

sie vor Wut knirschten" (Euseb., H. e. V, I, 15; Knopf, Ausgewählte Märtyrerakten, 1913, 21/27 ff.).

Vor diesem Haß schreckten viele Christen zurück (plerique in ventum et si placuerit christiani, Scorp. 1). Sie suchten nach Tunlichkeit ihren Glauben zu verbergen. Beschworen bei den Heidengöttern, erhoben sie keine Einrede: „et tu ne intellegaris, quiescis", fährt Tertullian jene an, die sich nicht zu erkennen gaben (De idolol. 21, 54/25). Wohltätige Christen ließen sich auch bei den Göttern segnen: niemand brauche sich zu verraten, sprachen ihrer viele (ebd. 22, 56/3). Auch solle man die Heiden nicht unnötig provozieren und zu Lästerreden veranlassen (ebd. 14, 45/12). Meist lagen Fälle von Verheimlichung, selten solche von Verleugnung des christlichen Bekenntnisses vor. Herstellung von Idolen ließ sich freilich durch nichts beschönigen (ebd. 7, 36/19).[1])

Häufiger jedoch waren solche Vorkommnisse nicht. Wenn anerkannt göttliche Gesetze, nicht lediglich rigoristische Auffassungen das Bekenntnis des Christentums forderten, so trat der Christ allem Haß zum Trotz mutig auf. Beredt weiß uns Tertullian (Ap. 1, 11 f.) den Gegensatz zwischen dem bekenntnisfrohen Christen und dem scheuen Missetäter zu schildern; „Malefici gestiunt latere, devitant adparere — Christianus vero quid simile? Neminem pudet, neminem poenitet, nisi plane retro non fuisse; si denotatur, gloriatur e. q. s." Als sich eine ganze Christengemeinde vor dem Tribunal des Arrius Antoninus, des Prokonsuls in Asia (184/5), stellte, war dies ein Triumph christlichen Bekennermutes (Ad Scap. 5: Ö. I, 549 f.). So waren denn viele Christen als solche bekannt. Auffallend ist, was Tertullian von solchen notorischen Christen vornehmen Standes berichtet: „Clarissimas feminas et clarissimos viros Severus sciens huius sectae esse non modo non laesit, verum et testimonio exornavit" (Ad Scap. 4: Ö. I, 548).

Dieser christliche Bekennermut hielt den Heiden in entschiedener Sprache vor, was sie mit ihrem Hasse für ein Unrecht begingen. — Gleichgültig, ob die Christen gut oder schlecht sind, euer Haß ist jedenfalls ungerecht; denn ihr haßt, was ihr nicht kennt. Nicht nach dem Schlußergebnis der Untersuchung hat sich der Haß zu rechtfertigen,

[1]) Die faulen Ausreden solcher Wichte s. De idol. 5 (34/15); 6 (36/1): non habeo aliud quo vivam; facio, sed non colo. Ob c. 23 (56/10 ff.) in der Ausstellung von Pfandbriefen Idololatrie vorgefunden werden muß oder nur Verletzung des vom Herrn gegebenen Rates nicht zu schwören, sei dahingestellt. Wahrscheinlich waren die Eidesformeln selbst heidnisch.

sondern nach dem vorläufigen Wissen um die Sache. Oder soll das Christentum a priori nicht anders als hassenswert sein können? — Haben euch denn die zahlreichen Konversionen nicht das Auge geöffnet? Wie erklärt ihr euch die ungeheure Anziehungskraft des Christentums? Solltet ihr nicht eine verborgene Güte darin vermuten? — Nur hier erschlafft die menschliche Neugierde. Andere freuen sich der erlangten Kenntnis, euch ist so wohl bei eurer Unkenntnis. Eure Unwissenheit ist geflissentlich, ist vorsätzlicher böser Wille. Es sieht her, als wäret ihr euch sicher bewußt, nicht mehr hassen zu können, wenn ihr um die Sache wüßtet. Und wenn euch der Hinweis auf den Zuwachs unserer Sekte nicht beweiskräftig zu sein dünkt — auch das Schlechte wisse Anhang zu erwerben —, so beachtet, daß unser Auftreten vor Gericht nichts mit dem Verhalten von Bösewichtern oder armen Sündern gemein hat.[1]) Es bleibt festgestellt, daß ihr Stifter und Sekte nicht kennt und uns nicht wegen erwiesener Frevel, sondern *einzig um des Namens willen* haßt (Ap. 1, §§ 4, 5, 7, 8; Ad nat. I, 1; Ap. 3, 5 bis 8; vgl. Mt 24, 9: et eritis odio omnibus gentibus propter nomen meum). — Speziell an den gräßlichen Verleumdungen, von denen der öffentliche Haß zehrt, ist keine Spur Wahrheit. Überzeugt, daß ihr euch blamieren müßtet, wagt ihr keinen Versuch des Beweises; wurde ja doch trotz so häufiger Überrumpelung bei Zusammenkünften kein Frevel entdeckt, kein corpus delicti vorgefunden. Also gehen all diese gehässigen Vorwürfe auf die *Fama* zurück, die nur vom Irrtum lebt und an die kein vernünftiger Mensch glaubt. „Hanc indicem adversus nos profertis, quae quod aliquando jactavit tantoque tempore in opinionem corroboravit, usque adhuc probare non valuit" (Ap. 7).

Wollte der Aufnahmskandidat *bewußt* solche Frevel verüben, so müßte er andere Zahnreihen, andere Nerven haben, kurzum kein Mensch sein. *Ahnungslos* aber kann er diese Flagitien nicht verüben; denn jedermann weiß, daß solches den Christen nachgesagt wird, er würde sich daher in acht nehmen und vorsehen. Der „pater sacrorum" müßte ihm die Bedarfsartikel mitteilen, die er zur Initiation mitzubringen hätte. Wer würde es wagen, einem

[1]) In der Passio ss. Perpetuae et Felicitatis, die möglicherweise von Tertullian selbst redigiert ist (*O. Bardenhewer*, Gesch. d. altkirchl. Literatur, 1903, II, 629), findet sich hiefür eine schöne Illustration: „Processerunt de carcere in amphitheatrum, quasi in caelum, hilares vultu decori; si forte gaudio paventes non timore. Sequebatur Perpetua lucido incessu, ut matrona Christi, ut Dei delicata: vigore oculorum deiiciens omnium conspectum" (c. 18. Knopf 51/30).

Neuling zu sagen: Du brauchst zur Aufnahme ein zartes Kind, ein Messer, ein Brot, es ins Blut des Kindes zu tunken; ferner Leuchter, Hunde und Brocken, vor allem aber darfst du ohne Mutter und Schwester nicht erscheinen!? Doch nehmen wir an, er habe sich dessen nicht versehen und sei von dem pater sacrorum ohne Aufklärung gelassen worden! Dann kommt er später dahinter und wird, wenn schon nicht die Frevel offenbaren, so doch die Sekte verlassen (Ap. 8).

Einen Mord scheuen wir so sehr, daß wir auch nie einen Abortus herbeiführen. Wir genießen nicht einmal Tierblut, wie eure Henkersknechte, die uns mit Blutwürsten quälen, gar wohl wissen. Vor Blutschande sind wir ebenso sicher wie vor Unzucht oder Ehebruch, manche von uns ergrauen im ehelosen Stande. In all diesen Stücken leistet ihr Heiden den Rekord, da ließe sich eine ganze Musterkollektion von Untaten vorlegen („Retorsion", Zurückschleuderung der Vorwürfe auf die Ankläger selbst; Apol. 9).[1])

II. Persecutio erumpit.

Als ursprünglichen Ausgangspunkt der Verfolgung nennt uns Tertullian *die Synagogen der Juden* (Scorp. 10; R. W. 168/12); doch gilt dies nur für Palästina. Anderwärts verdienten eher die *Landtage*, provinziale Kollegien, die für den Kult der Roma und des Augustus und überhaupt für das Religionswesen zu sorgen hatten, die Bezeichnung „*fontes persecutionum*" (Harnack, Das Edikt des Antoninus Pius, 1895, Texte und Untersuchungen XIII, 4, S. 60 f.). Das Priestertum, die Fabrikanten von Idolen, die Händler von Opfervieh, die um die Volksgunst buhlenden kynischen Philosophen wird man zu den grimmigsten Christenfeinden rechnen müssen. Die großen Demonstrationen gegen die Christen aber wurden von den breiten *Volksmassen* aufgeführt. Schon Hadrian hatte den Statthalter Minucius Fundanus von Kleinasien (124/5) warnen müssen, solch *tumultuarischen* Anklagen nachzugeben (Preuschen, Analecta 1913, S. 15; zum Sinn dieser Stelle siehe Ghd. Rauschen, Justini apologiae duae 1911, p. 113, n. 4) und das Gleiche hat Antoninus Pius in seinem Erlasse an die Athener, Larissäer, Thessalonicher und Panhellenen mit den Worten eingeschärft: μηδὲν νεωτερίζειν (= nicht tumultuieren: siehe Harnack, a. a. O. 52). Zum

[1]) Vgl. Attalus von Lyon, der auf dem Rost geschmort, den Peinigern vorhielt: „Schau, das heißt man Menschen schmausen, was ihr tut" (Knopf 28/25 ff.).

Martyrium des heiligen Polykarp von Smyrna gab das Volk den Anstoß: „Hinweg mit den ‚Gottlosen', man suche den Polykarp!" Vor dem Volk im Theater ward denn auch Polykarp verurteilt (Knopf, Märtyrerakten, 2/19). Nicht anders in Lyon (177), wo sich der Pöbel Beschimpfung, Mißhandlung und Plünderung der Christen erlaubte und die verschiedensten Quälereien durch Akklamationen im Amphitheater forderte (ebd. 20/9 aus Euseb., H. e. V, 1, 7). Auch in Karthago war gerade der gemeine Haufe feindselig gegen die Christen (Ap. 35, 8). Im Zirkus schrien sie; „Usquequo *genus tertium*?" (Scorp. 10, 168-15; De idol. 14, 45/20).[1]) Im Theater verlangten sie stürmisch: „Christianos ad leonem!" (De spect. 27, 26/7). Bei jedem nationalen Unglück hieß es im Volk: „Christianos esse in causa" (Ap. 40, 1). Von dem Statthalter Hilarianus forderten sie, den Christen sollten die Gottesäcker genommen werden: „Areae non sint!" (Ad Scap. 3; Ö. I, 543). Dem Wüten des Volkes kann nur ein Septimius Severus entgegentreten; die Statthalter müssen mit der Stimmung des Volkes rechnen und auf den Volkshaß Rücksicht nehmen (ebd. 4; Ö. I, 548 und 546; Ap. 50, 12).

Nicht genug damit, Verfolgungen in Gang zu setzen, übt der Pöbel gelegentlich eine Lynchjustiz aus; er bewirft die Christen mit Steinen, legt Brände und zum Bacchanalienscherz werden tote Christen aus den Grabstätten herausgerissen (Apol. 37, 2; 48, 1). Gar manches Mal trugen natürlich *die Statthalter selbst* große Schuld an den Christenhetzen. In ihre Hand war es ja gelegt, die Prozeßformalitäten streng zu verlangen oder zu vernachlässigen, beim Wortlaut ihrer Instruktionen zu bleiben oder darüber hinauszugehen. Aus Christenhaß und Sucht nach Popularität veranstalteten sie gelegentlich förmlich theatralische Gerichtssitzungen und Hinrichtungen (Eus., H. e. V, 1, 47; Knopf 27/26). Wenn von einem Statthalter bekannt war, daß er den Christen abhold sei, erhoben sich alsbald die Feinde der Christen (Ad Scap. 5; Ö. I, 550: „Parce provinciae, quae visâ intentione tua obnoxia facta est concussionibus et militum et inimicorum suorum cuiusque").

Außerdem nennt uns Tertullian noch folgende Feinde seiner Konfession: „Tot hostes eius, quot extranei, et quidem proprie ex aemulatione *Judaei*, ex concussione *milites*, ex natura ipsi etiam *domestici nostri*" (Ap. 7, 3).

[1]) „*Genus tertium*" heißen die Christen im Gegensatz zu den Juden und Römern.

„Miles me vel delator vel inimicus *concutit*" (De fuga in pers. 12; Ö. I, 487).[1])

Daß die *Juden* rührig bei Christenverfolgungen mitschürten, ist dem Redakteur des Martyrium s. Polycarpi ganz selbstverständlich (13, 1). Ebensowenig ist Tertullian über die Feindschaft der Juden erstaunt. An den Bericht über den Onokoëtes, eine Karikatur des Christengottes, die ein von seiner Religion abgefallener Jude gezeichnet hatte, schließt Tertullian die Bemerkung: „Et credidit vulgus infami Judaeo. Quid enim? Aliud genus seminari infamiae nostrae" (Ad nat. I, 14; R. W. 84/17). Was soll man sich, will Tertullian sagen, von dem Judengeschlecht, dieser Pflanzstätte monströser Christenfabeln, anderes erwarten? *Die Soldaten* (beneficiarii et curiosi) wußten sich durch Drohung mit Verhaftung und Anzeige Geld zu erpressen. Mit der „statio militaris" (Ap. 2, 8), welche unter anderem zur Aufspürung von Räubern beordert war, sind diese Soldaten nicht zu verwechseln, doch müssen sie eine kriminalpolizeiliche Rolle gespielt haben (Richard Heinze, Tertullians Apologetikum 1910, S. 302, Anm. 1). Daß die Angehörigen meist schweren Unwillen über die Konversion der Ihrigen zeigten, wurde schon oben gesagt. Feindliche Nachbarn mochten aus Rachsucht an der Verfolgung sich beteiligt haben, *Delatoren* waren auf die zu konfiszierenden Güter der Christen begierig. Digesta 48, XX (de bonis damnatorum), L. 1 u. 2; siehe Klette, Der Prozeß und die Acta s. Apollonii in TU, XV, 2, S. 88, Anm. 4; Acta s. Apoll., Rezension A, 28: Wir wollen uns aber auch nicht grämen über die Einziehung unseres Vermögens; Melito bei Euseb., H. e. IV, 26, 5 (Preuschen, Analecta 1909, S. 29).

Gemäß dem Wort des Herrn: „Wenn sie euch in dieser Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere" (Mt 10, 23) entzogen sich viele Christen der Gefahr durch die Flucht (Martyr. s. Polycarpi 4; Knopf 2/26 bis 30). Als Katholik hat Tertullian diesen Ausweg für erlaubt angesehen (De patientia 13; Ö. I, 610; Ad uxor. I, 3; Ö. I, 672); als Montanist aber engte er Mt 10, 23 auf die erste apostolische Zeit ein (De fuga 6; Ö. I, 472 und 474) und erklärte die Bestechung der Soldaten für ebenso unerlaubt wie die Flucht selbst: „Sicut fuga redemptio gratuita est, ita redemptio nummaria fuga est" (ebd. 12; Ö. I, 482).

[1]) „*Concussio*" bestimmt *Oehler* in seiner Ausgabe I, 484 s.: Jurisconsultis concussio dicitur crimen, quo quis alterum illicite terret *intentanda accusatione gravioris criminis vel simulando jussa aut minas magistratuum*, ut ab eo pecuniam extorqueat periculi vitandi causa.

III. Traditio producit.[1])

„Die Frage, wie es in den einzelnen Fällen zum Christenprozeß gekommen ist, ist leider die dunkelste in diesem Gebiete" (A. Harnack, Artikel „Christenverfolgung" in der Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche, III, 823 ff.). Ein ungefähres Bild der Lage läßt sich aber trotzdem geben. Meist, scheint es, hielt man sich an Trajans Weisung: „Conquirendi non sunt" (Plinius, ep. l. X, 97). Verboten aber war damit das amtliche Fahnden nach Christen durchaus nicht. Trajan wollte dem wegen der Christenmasse beunruhigten Plinius nur bedeuten: Aufgesucht werden sollen sie ohnehin nicht. Jedoch nahm die Kriminalpolizei (beneficiarii et curiosi) nicht nur Anzeigen entgegen, sondern spürte zu unruhigen Zeiten den Christen nach. Es war ja ihre Aufgabe, „ut crimina judicibus nuntianda meminerint" (lex prima C. de Curiosis, zit. bei Ö. I, 489, 1).

Verrat und Auslieferung an die Kriminalpolizei erfolgte meist durch Sklaven und Verwandte, denen diese Rolle durch die Prophetie des Herrn bei Mt 10, 32 zugewiesen ist.[2]) Gelegentlich mag sich auch ein Christ, dem von Amts wegen eine wirklich oder vermeintlich idololatrische Handlung abgefordert wurde, *selbst* verraten und in den Prozeß gestürzt haben (De corona militis 1). Geständnis der Zugehörigkeit zum Christentum vor der Behörde galt als Selbstanzeige. So kam es trotz Mangels an einem Ankläger zum Verfahren gegen Lukius (Justin, II, 2, §§ 10 u. 18), gegen Vettius Apagathus und den Arzt Alexander (Euseb., H. e. V, 1, 9 und 50). Ganz aus eigenem Entschluß, getragen von der Woge des religiösen Enthusiasmus, holten sich Agathonike zu Pergamum, Saturus zu Karthago und noch viele andere die Krone des Martyriums (Acta ss. Carpi, Papyli et Agathonices,

[1]) Ein Dreifaches ist hier auseinander zu halten: a) die magistratische Initiative wie in Lyon, wo der Statthalter das Aufspüren aller Christen anbefahl (Eus., H. e. V, 1, 14); b) die Offizialdenunziation durch provinziale Subalterne, die außerhalb des Gliedes verwendet wurden (Tert., De fuga 13, s. unten), sowie durch die munizipale Lokalmiliz der Diogmiten (Mart. s. Polyc. 7): nach dem Vorverhör wurden die Ergriffenen mit dem Verhörprotokoll (notoria oder elogium) durch die Bedeckungsmannschaft der prosecutores (Passio s. Perp. 3) an das statthalterliche Tribunal eingeliefert; c) die Privatanzeige, deren Erledigung meist nicht im Akkusationsverfahren, sondern im Wege der magistratischen Kognition, des amtlichen Ermittlungsverfahrens, erfolgte.

[2]) Durch Sklaven: „Omnes a nullis magis prodimur" (Ad nat. I, 7; Martyr. s. Polyc. 6, 1). Durch Verwandte: „Tradimur a proximis, quomodo et scriptum est" (Scorp. 11).

42 ff.; Passio ss. Perpet. et Fel. IV: Saturus —, qui postea se propter nos *ultro* tradiderat. Lucianus, De morte Peregrini 13, bei Preuschen S. 21/8: ἑκόντες αὑτοὺς ἐπιδιδόασιν οἱ πολλοί). Es kündigt sich das Wehen des montanistischen Geistes an, wenn Tertullian das Martyrium zu empfehlen unternimmt: „Spiritum vero si consulas, quid magis sermone illo spiritus probat? Namque omnes paene ad martyrium exhortatur, non ad fugam" (De fuga 9; Ö. I, 478).

Wer Soldaten kein Schweigegeld zahlen konnte oder wollte, wenn er als Christ ergriffen wurde, kam ins Gefängnis und hatte die Vorführung zum Tribunal des Präsidenten zu gewärtigen. Aufschlußreich ist, was uns Tertullian, der Rigorist und Anhänger des Montanus, über die Großkirche zu berichten weiß: „En bloc haben sich ganze Kirchen eine Kopfsteuer aufgeladen. Ich weiß nicht, soll man trauern oder erröten, wenn in den Listen der beneficiarii und curiosi unter Schankwirten, Badedieben, Falschspielern und Kupplern auch Christen als zinspflichtig enthalten sind" (De fuga 13; Ö. I, 489).

Dieses *Inquisitionsverfahren* abzustellen, bemüht sich Tertullian mit Nachdruck (Ap. 2). Er will nun mit Berufung auf Trajans Reskript den Richtern nahelegen, daß die Kriminalpolizei die Christen unbehelligt zu lassen habe. So kommt es, daß Tertullian aus der kaiserlichen Verordnung ein striktes Verbot des Aufspürens der Christen herausliest. „Invenimus inquisitionem quoque in nos prohibitam." „Solum christianum inquiri non licet" (Ap. 2, 6 und 10).[1])

Irrt Tertullian auch hierin, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er mit Recht die Halbheit und Inkonsequenz des Trajanreskriptes einer einschneidenden Kritik unterzieht. Nachdem er uns kurz über den Inhalt der Anfrage des Plinius unterrichtet hat, sticht er aus dem Reskript des Kaisers die eine Stelle heraus: „Tunc Trajanus rescripsit, hoc genus inquirendos quidem non esse, oblatos vero puniri oportere" (Ap. 2, 7). Temperamentvoll zerzaust nun unser Anwalt diese innerlich widerspruchsvolle Verfügung heidnischer Staatsraison: „O Spruch, in Verlegenheit zusammengebraut! Er *läßt sie nicht aufspüren wie Unschuldige und läßt sie strafen wie Schuldige.* Er schont und wütet, er vertuscht und schreitet ein. Was umstrickst du dich selbst, o Zensur? Wer ‚non inquirendi' sagt, muß auch sagen ‚absolvendi'. Wer aber auf ‚dam-

[1]) „Inquirere" heißt hier nachsuchen, nicht untersuchen.

nandi' besteht, muß auch auf ‚inquirendi' drängen. Beides gehört ja zusammen. Sonderbar auch, daß die Soldaten nach Räubern fahnden müssen, daß Majestätsverbrecher und Aufrührer anzuzeigen allgemeine Bürgerpflicht ist, während einzig der Christ nicht aufgesucht werden darf. Vermutlich lautet der gerichtliche Befund bei ihm nicht auf einen Verbrecher, sondern auf einen, der sich nicht erwischen lassen darf!" (Apol. 2, 8—11).

Es konnte natürlich auch mit Umgehung der Kriminalpolizei zur Anzeige geschritten werden. Damit aber die Statthalter nicht durch zu häufige Verhandlungen belästigt würden und damit vor allem nicht die Ruhe durch das Treiben egoistischer Delatoren leide, wurde die Anklage erschwert. Wurde die Klage nicht vorschriftsmäßig eingebracht, so konnte der Prozeß eingestellt werden.

1. Die Klage mußte *persönlich* vorgetragen werden. Trajan hatte, hierin das Vorgehen des Plinius mißbilligend, einen Kläger gefordert und *anonyme Delation* (sine auctore propositi libelli) verworfen. Tertullian erzählt uns nun in der Tat von einem Fall, in welchem der Richter gerade mit Berufung auf das Reskript Trajans eine anonyme Christenklage zurückweist. „Pudens etiam missum ad se christianum — dimisit, scisso elogio, sine accusatore negans se auditurum hominem secundum mandatum" (Ad Scap. 4; Ö. I, 547). Formlose Anklagen, wie es die Akklamationen im Theater waren, hat dann in der Folge neuerdings Hadrian für unstatthaft erklärt: „Itaque si evidenter provinciales huic petitioni suae adesse valent adversum christianos, ut *pro tribunali* eos in aliquo arguant, hoc eis exsequi non prohibeo. Precibus autem in hoc solis et acclamationibus uti eis non permitto" (Reskript an Minucius Fundanus, siehe Preuschen, Analecta 14 f.).

2. Die *Sklaven*, von denen die Christen oft der Kriminalpolizei kundgegeben wurden, durften vor Gericht keine Anklage gegen ihren Herrn anstrengen (Dio Cassius 68, 1; Digestorum lib. 48, tit. X, lex 7). Wenn im Prozeß des Apollonius, wo ein Sklave die Anklage gegen seinen Herrn einbrachte, keine abolitio ex lege erfolgte, so ist die Fortsetzung des Verfahrens darauf zurückzuführen, daß das Bekenntnis der christlichen Konfession seitens des Apollonius (§ 2) einer Selbstanzeige gleichkam. „Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur" (Digest. 42, II, 1).

3. Die unbegründete Anklage (*calumnia*) wurde durch das soeben angezogene Reskript Hadrians mit strenger Strafe bedroht. „Illud mehercule magnopere curabis, ut

si quis *calumniae gratia* quemquam horum postulaverit reum, in hunc proposui nequitia suppliciis severioribus vindices." Das muß viele stutzig gemacht haben; nur wer ganz gewiß war, daß der anzuklagende Christ sich bestimmt nicht verleugnen werde, konnte einen Prozeß anhängig machen. Wehe dem Kläger, der einen halben Christen belangte! Während der Apostat frei ausging, verfiel er selbst den supplicia severiora.

Die Anklage galt als begründet, wenn der Ankläger den Nachweis erbrachte „adversus leges quidquam agere memoratos homines". Weil jedoch das Christsein selbst gegen die Gesetze verstieß (siehe unten), so gab Hadrian den Christenglauben damit nicht frei, wie Mommsen (Sybels Histor. Zeitschrift, 64. Bd., N. F. 28. Bd., S. 420) dies Dokument interpretierte.

4. Nach Tertullian wäre auch die Anklage von Christen als solcher der gesetzlichen Ahndung unterlegen. *Danach hätte das Christsein zum Kreis der unzulässigen Delation gehört.* Tiberius wie Mark Aurel hätten Christenanklagen verboten.

a) Tiberius, erzählte man sich in den Christenkreisen, habe von Pilatus Nachricht über die Gottheit Christi erhalten, die durch seinen wunderbaren Tod zu Tage getreten sei; der Kaiser habe hierauf diese Beweise für die Gottheit Christi dem Senat vorgelegt und als erster für die Konsekration Christi seine Stimme abgegeben; nach Ablehnung seines Antrages habe er den Anklägern der Christen Unheil angedroht („comminatus periculum accusatoribus christianorum": Ap. 5, 2; vgl. 21, §§ 19, 21, 24).

b) Von Mark Aurel erwähnt unser Apologet: „Wie er nicht offen von solchen Leuten die Strafe beseitigt hat, so hat er sie doch auf andere Art offenkundig unschädlich gemacht, indem er auch für die Angeber eine Strafe beifügte, und zwar eine ärgere" (Ap. 5, 6).

Was ist der Wahrheitsgehalt dieser Notizen?

Ad a) Die Christenanklage als solche finden wir tatsächlich einmal verboten. Nerva hat nämlich die Denunziation von Atheismus, Illoyalität und „jüdischer Lebensweise" untersagt: Καὶ ὁ Νερούας τούς τε κρινομένους ἐπ' ἀσεβείᾳ ἀφῆκε καὶ τοὺς φεύγοντας κατήγαγε, τούς τε δούλους καὶ τοὺς ἐξελευθέρους τοὺς τοῖς δεσπόταις σφῶν ἐπιβουλεύσαντας πάντας ἀπέκτεινε· καὶ τοῖς μὲν τοιούτοις οὐδ' ἄλλο τι ἔγκλημα ἐπιφέρειν ἐπὶ τοὺς δεσπότας ἐφῆκε, τοῖς δὲ δὴ ἄλλοις οὔτ' ἀσεβείας οὔτε Ἰουδαϊκοῦ βίου καταιτιᾶσθαί τινας συνεχώρησε." D. h.: Die schwebenden Religionsprozesse werden eingestellt, die

Verurteilten rehabilitiert, *Herrenanklagen werden den Sklaven und Freigelassenen, Religionsanklagen werden allgemein verboten* (Dio Cassius 68, 1).[1]) Sollte das Reskript des Antoninus Pius an das Κοινὸν τῆς Ἀσίας, das in der Redaktion des Eusebius (H. e. IV, 13) jedenfalls überarbeitet ist, einen echten Grundstock aufweisen, so wäre auch unter Antoninus Pius die Anklage von Christen als solcher, d. h. als Atheisten, zeitweilig verboten und der Christenankläger mit Strafe bedroht gewesen (A. Harnack, Das Edikt des Ant. Pius, 35 f.; Preuschen, Analecta, 17 ff.).

Ad b) Mark Aurel ist gegen die bewußt falsche Denunziation eingeschritten (Capitolinus, Vita Anton. Philos. 11, 1). Tertullian hat diese Verordnung christenfreundlich ausgelegt, wie denn vom Standpunkt der Christen aus die Anklage betreffs der Christenqualität stets unbegründet war. Mit dieser Beziehung eines gemeinrechtlich gültigen Delatorengesetzes auf das christliche Sonderrecht steht Tertullian nicht allein da. Es muß überhaupt weitverbreitete Anschauung unter den Christen gewesen sein, daß den Christenankläger Strafe getroffen habe. „Ἀλλ' ὁ μὲν δείλαιος παρὰ καιρὸν τὴν δίκην εἰσελθών, ὅτι μὴ ζῆν ἐξὸν ἦν κατὰ βασιλικὸν ὅρον τοὺς τῶν τοιῶνδε μηνυτάς, αὐτίκα κατεάγνυται τὰ σκέλη." So schildert uns Euseb., H. e. V, 21, 3 das Schicksal des Anklägers des Apollonius; er wurde, weil nach kaiserlichem Erlasse „die Ankläger von solchen" ihr Leben verwirkt hatten, zum crurifragium verurteilt. Der Leser denkt unwillkürlich bei „οἱ τοιῶνδε μηνυταί" an Christenankläger, doch ist aller Grund zur Annahme vorhanden, daß dieser Delator ein Sklave des Apollonius war und nicht als Christenankläger, sondern als Herrenangeber bestraft wurde. Das crurifragium war ja die für ärgere Sklavenvergehen übliche Strafe (Klette, Der Prozeß und die Acta s. Apollonii, 60, Anm. 2 bis 5; 63 ff.).

Die Anklage richtig zu formulieren war nicht gerade schwierig. Die elastische Forderung Hadrians, es müsse der Nachweis erbracht werden, „adversum leges quidquam agere memoratos homines", stieß wenigstens bei christenfeindlichen Richtern auf keine Schwierigkeiten. Der Christ brauchte nur als „Christ" belangt zu werden. Dies sagt uns betreffs der Anklageform Tertullian: „Quod praesidi offeratur, id reum agnosco. Itaque de nominis

[1]) Ἀθεότης („sacrilegium"), ἀσέβεια (crimen laesae majestatis) und Ἰουδαϊκὸς βίος sind bei Dio Cassius, der nur ein einziges Mal (72, 4) die Christen bei ihrem Namen zu nennen sich entschließt, gleichbedeutend mit Christentum (Dio Cassius, 67, 14 bei Preuschen 11/6 ff.).

merito, si qui reatus est vocabulorum" (Ad nat. I, 3; R. W. 62/23). *Auf dem Klagelibell stand also außer der Namensfertigung des Klägers nur Name und Christenstand des Angeklagten.* Die gleiche Anklageform ist bezeugt bei Plinius, epistular. lib. X, 97: „Qui christiani ad te delati fuerant"; ferner bei Justin, Apol. I, 4, 5; ebd. II, 2, 7: „Gegen die Geschiedene reicht er (ihr Mann) die Anklage ein, indem er angibt, sie sei Christin"; weiters noch bei Euseb., Hist. eccl. V, 1, 33 (Knopf 25/12): „Diese zwar, die bekannten, was sie auch waren, wurden eingekerkert als Christen, wobei keine andere Beschuldigung gegen sie erhoben wurde." (Schluß folgt.)

Widersprechen die Klagelieder dem Geiste des Jeremias?

Von *H. Wiesmann S. J.*, Bonn am Rhein.

Die Abfassung der Klagelieder wird heute dem Propheten Jeremias vielfach abgesprochen. Ein Grund, der dabei öfters vorgebracht wird, ist der, daß sie mit seiner Art, seinem ganzen Geiste nicht in Einklang stünden. Und zwar soll sich dieses Mißverhältnis sowohl im Gedankengehalt als auch in der Darstellungsweise als auch in der äußeren Form kundgeben. Diese Aufstellungen auf ihre Wahrheit zu untersuchen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

I.

Nach einigen Schriftauslegern ist zunächst der *Inhalt* der Klagegesänge dem Gedankenkreis des Propheten nicht entsprechend.

1. *H. Gunkel* meint, die in ihnen herrschende religiöse Anschauung sei eines Jeremias unwürdig.

Er schreibt: „Jeremia, dem schon die Überschrift der LXX und der Talmud diese Lieder zuschreiben, ist der Verfasser nicht. Vielmehr sprechen diese Gedichte die Stimmung volkstümlicher Kreise aus, die in ihrer früheren Hoffnung aufs grausamste enttäuscht, durch die Katastrophe völlig zerschlagen waren. Ganz anders der gewaltige Prophet, dessen wunderbarer Glaubensmut sich jetzt gerade zur höchsten Höhe erhoben hat. Man erniedrigt also Jeremia, wenn man ihm solche, tief unter ihm stehende Gedichte zuschreibt."[1])

Gewiß bringen unsere Lieder vielfach die Stimmung volkstümlicher Kreise zum Ausdruck, so z. B. in den erregten Einwürfen, die 3, 34—38 erhoben werden, in den beweglichen Klagen, die 3, 43—47 zum Ausdruck kom-

[1]) *Fr. M. Schiele* und *L. Zscharnack*, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1909—1913, III, 1503 f.

men, in dem Wir-Stück 4, 17—20 und in dem ganzen fünften Kapitel, in dem die Gesamtheit dem Herrn ihre Not klagt. Ebenso können die Äußerungen der Tochter Sion 1, 9 c. 11 c—22; 2, 11 f. 20—22; 3, 48—51 und 4, 3—10 durchgehends als Widerspiegelungen der Volksstimmung betrachtet werden. Selbst die mehr berichtenden und schildernden Abschnitte 1, 1—9 b. 10—11 b; 2, 1—10. 13—19; 4, 1 f. und 11 f. dürften wohl im großen und ganzen die allgemeinen Empfindungen wiedergeben. Allein all diese von den verschiedenen Personen und Gruppen ausgesprochenen Anschauungen und Stimmungen brauchen sich mit denen des Verfassers nicht völlig zu decken. Ja die 3, 34—38 gemachten Einwände und die 3, 43—47 erhobenen schweren Anklagen gegen den Herrn stehen in schroffem Gegensatz zu den Ansichten des Jeremias, die in 3, 22—33 und 39—41 niedergelegt sind. Den schwer Heimgesuchten will er eben Gelegenheit bieten, sich ihre Not vom Herzen zu reden, um so Erleichterung zu erhalten. Dabei aber beabsichtigt er zugleich, ihre irrigen Auffassungen (3, 34—38) zu berichtigen (3, 39—41) und die Ansätze zum Guten (3, 48—51) zu fördern (3, 52—58). — So niedergeschlagen ferner das Volk auch im allgemeinen ist, gänzlich verzweifelt erscheint es doch nicht. Denn das Flehen der Tochter Sion zu Jahve 1, 9 c. 11 c. 20—22; 2, 20—22 und 3, 59—66, die Anerkennung ihrer eigenen Schuld (1, 14 a. 18 a. 20 b; 22 b; 4, 6) und der Gerechtigkeit des Herrn (1, 18 a; 2, 17 a) und die Erwartung göttlicher Hilfe (2, 19 f.; 3, 50. 64—66) zeigen, daß sie noch Hoffnung auf eine bessere Zukunft hegt. Das Volk ist allerdings in seinen anspruchsvollen Erwartungen (4, 12. 17 f. 20) arg getäuscht und durch das Strafgericht schwer getroffen (1, 4 b c; 2,10; 3, 43—47; 5, 1. 15—18); aber einerseits bekennt es offen seine Sündhaftigkeit (3, 42; 5, 16), anderseits trauert und klagt es nicht bloß über das eigene harte Los (3, 45—47; 4, 18; 5, 1—6), sondern auch und zwar vornehmlich über den Zorn Gottes (3, 43 f.; 5, 22) und die unwürdigen Verhältnisse der heiligen Kultstätte (5, 17 f.). Bei dieser doch immerhin anerkennenswerten Seelenhaltung ist also ein Eingreifen des Bundesgottes zu erwarten. Dieser Gedanke findet denn auch einen klaren Ausdruck in der Erwägung, daß der Herr sein Volk nicht auf ewig vergessen und auf immer verlassen könne (5, 20), und in der inständigen Bitte: „Nimm uns, o Jahve, zu dir zurück, daß wir heimkehren, erneuere uns die Tage der Vorzeit“ (5, 21)! Die so schwer Geprüften sind also nicht völlig gebrochen,

erheben sich vielmehr aus der anfänglichen Mutlosigkeit und Erbitterung zu einer erfreulichen Zuversicht und Ergebung empor und klammern sich mit einer gewissen Entschiedenheit an die Hoffnung auf ihren Schutzherrn. Diese Geistesverfassung bei der furchtbaren Heimsuchung ist aber auch eines Jeremias nicht unwürdig.

Aber der 3, 1 ff. im Ich Sprechende, der gemeiniglich als Jeremias gedeutet wird, verliert doch unter dem Druck der hereingebrochenen Katastrophe gänzlich die Fassung und vermag sich nur mühsam der Verzweiflung zu erwehren! — Wenn man 3, 1—33 genauer betrachtet, so wird man erkennen, daß es sich hier nicht um die seelischen Erschütterungen beim Zusammenbruch des Reiches handelt, sondern um die aus der prophetischen Sendung hervorgehenden Leiden. Denn der hier Redende stellt sich als einen vom Herrn besonders schwer Heimgesuchten, einen von der Rute des Gotteszornes allzeit vor anderen Gezüchtigten hin (3, 1—3). Gott selbst wird als der unmittelbare Urheber der schweren Prüfungen bezeichnet (3, 4—16). Die gehäuften, meist sprunghaft aneinander gereihten, uns vielfach befremdenden Bilder (3, 4—16) aber sollen die Mannigfaltigkeit und Furchtbarkeit der erlittenen Seelenqualen veranschaulichen. Im Leben des Jeremias erscheint Jahve bei der Ausübung der prophetischen Tätigkeit (Jer 1, 7. 17; 15, 19; 20, 9), aber nicht nach dem Eintritt des Strafgerichtes als der unerbittliche, Folgsamkeit heischende Herr. In seiner Berufstätigkeit wurde er wegen der Ankündigung des drohenden Unterganges „zum Gelächter, zum Spottlied des ganzen Volkes“ (3, 14), aber nicht nach dem Falle der Stadt, wo er doch vor aller Welt gerechtfertigt dastand. Diese Auffassung aber wird durch den Lebenslauf des Propheten bestätigt. In jungen Jahren (Jer 1, 5 f.) zum Prophetentum berufen, eine innerliche und schüchterne Natur, erschreckend vor den übermenschlichen Lasten seiner Lebensaufgabe, kam er nur zu oft in Widerstreit zu seinem Gott, der von ihm unbedingte Ausführung seines Auftrages forderte (ebd. 1, 7. 17; 20, 9), widrigenfalls mit völliger Verstoßung drohte (ebd. 15, 19). In diesem Zwiespalt kam der empfindliche Mann, der einsam, ohne Weib und Kind (ebd. 16, 2), fast ohne Freunde dahinlebte, so weit, daß er sich den Tod wünschte und den Tag seiner Geburt verfluchte (ebd. 20, 14—18). Seine Stellung war um so schwieriger, als er durch seine Berufstätigkeit auch in Gegensatz zum ganzen Volke geriet, das für ihn nur Verspottung und Verachtung hatte (ebd. 15,

15 f.; 17, 15; 20, 7 f.), ja sich zu Verfolgungen und Mißhandlungen (ebd. 11, 21; 17, 17 f.; 18, 18. 23; 20, 2. 10; 26, 8 f.; 37, 15 f. 21; 38, 6—13) hinreißen ließ. Wenn also der Prophet in unserem Büchlein (3, 1—18) in tiefster Niedergeschlagenheit erscheint, so entspricht diese (Selbst-) Zeichnung gewiß den geschichtlichen Tatsachen, kann daher seiner nicht unwürdig sein, um so weniger, als er sich selbst durch ruhiges Überlegen wieder zu einem gefestigten Seelenfrieden emporarbeitet (3, 19—33).

Was ferner 3, 52—58 berichtet wird, ist gewiß auch ein Ereignis, das er unter den Verfolgungen seiner persönlichen Feinde erlebt hat, mag sich nun 3, 53 auf Jer 38, 6 beziehen oder nicht, und liegt vor dem Fall des Reiches. Daß er unter dem Haß seiner grimmigen Widersacher wiederholt in wirkliche Lebensgefahr geriet, meldet das Weissagungsbuch an verschiedenen Stellen (vgl. 11, 21; 18, 20. 23; 26, 8 f.; 37, 15 f. 20; 38, 6). Dichterische Darstellung und orientalische Einbildungskraft bieten den Vorgang vielleicht in einer etwas zugespitzten Fassung, er zeigt aber doch wieder die äußerst empfindliche, leicht zu starken Gegensätzen neigende Natur des Propheten, wie sie uns auch in seinen anderen Schriften entgegentritt, entstellt also sein geschichtliches Bild nicht.

Jeremias' Glaubensmut soll sich gerade nach der großen Katastrophe zur höchsten Höhe erhoben haben. Woher weiß H. Gunkel das denn? Gewiß war der Prophet nach den biblischen Berichten den Königen und Beamten, den Priestern und der ganzen Bevölkerung gegenüber eine eiserne Säule, eine eherne Mauer, eine unbezwingliche Burg (vgl. Jer 1, 18; 15, 20); ohne Zweifel stand er auch nach dem Zusammenbruch furchtlos und unerschüttert da, aber daß er sich gerade damals zu einer besonderen Höhe erschwungen habe, davon meldet die Geschichte nichts, wenigstens nicht die Kapitel 39—45 des Weissagungsbuches, die doch allein in Frage kommen. Was hat denn Jeremias da Besonderes geleistet? Als er mit Ketten gefesselt unter den Gefangenen stand, die nach Babylon geführt werden sollten, wurde er auf Anordnung des Oberbefehlshabers des feindlichen Heeres befreit und erhielt die Wahl, mit in die Verbannung zu ziehen oder in der Heimat zu verbleiben. Er wählte das letztere und stellte sich unter den Schutz des neuen Statthalters Godolias. Als dieser ermordet war, gab er den vom Eroberer Zurückgelassenen auf die Frage, ob sie im Lande verbleiben oder auswandern sollten, auf Jahves Geheiß die Weisung, die Heimat nicht zu verlassen. Die Flüchtlinge

folgten ihm jedoch nicht, sondern zogen nach Ägypten und zwangen ihn, sich ihnen anzuschließen. In Taphnis (Tachpanches) verkündete er noch einen Spruch über die Unterwerfung Ägyptens, eine Strafandrohung gegen die abgöttischen Landsleute und ein Trostwort für seinen Begleiter Baruch. Damit verschwindet er aus der Geschichte. Gewiß war er auch nach dem Untergang des Reiches auf der Höhe seiner Aufgabe, aber für die Annahme, daß er sich da erst in seiner ganzen Größe gezeigt habe, haben wir demnach nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Aufstellungen H. Gunkels entbehren also jeder zuverlässigen Grundlage. Damit fällt denn auch sein Beweis gegen die überlieferte Urheberschaft der Klagelieder zusammen.

Wir können aber die Behauptung umkehren und sagen: Gerade wenn Jeremias der Verfasser des Büchleins ist, dann erscheint er auf einer seine Zeitgenossen überragenden Geisteshöhe. Denn dieses Fünfgedicht ist nicht so sehr ein Klagelied, als vielmehr ein Trost- und Ermutigungsgesang. Wohl findet das Leid über den Sturz des Reiches und der Hauptstadt hier einen ergreifenden Ausdruck; indes steht das alles im Dienste einer höheren Sache. Denn der Verfasser erscheint da nicht bloß als Dichter, sondern auch und zwar vor allem als geistiger Leiter seines Volkes: er will auf seine Leser und Hörer wirken. Er will zunächst die von dem schweren Schlage Niedergebeugten aufrichten, die von lähmendem Schrecken Befallenen wieder zur Besinnung bringen, den vom Leid Erdrückten Linderung schaffen; daher gibt er ihnen Gelegenheit, ihre furchtbare Not zu klagen und so das gepreßte Herz zu erleichtern. Sodann aber beabsichtigt er, ihnen auch die rechte Haltung in dem schweren Unglück zu geben; darum führt er ihnen seine eigene, über alle menschliche Erfahrung hinausgehende Leidensgeschichte (3, 1—18) und die daraus gewonnenen Lehren vor, nämlich die Vernünftigkeit und Notwendigkeit, hereinbrechende Prüfungen mit Geduld und Starkmut (3, 26 bis 30), mit stiller Ergebung (3, 25. 39) und unerschütterlichem Gottvertrauen (3, 22 f. 31—33) zu ertragen. Damit jedoch nicht zufrieden, will er sie auch zur Sinnesänderung, zur Bußgesinnung bewegen; deshalb setzt er das große Unglück in Beziehung zu seinen sittlichen Ursachen: er weist immer wieder hin auf Judas frevelhafte Sünde (1, 5. 8. 14. 18. 22; 2, 14; 3, 39. 42; 4, 6. 13; 5, 7. 16), und auf Jahves berechtigten Zorn (1, 18; 2, 1—8. 17; 3, 39; 4, 11; 5, 22). Damit führt er sie zur Erkenntnis

und zum Bekenntnis ihrer Schuld (1, 14. 18; 3, 42; 4, 6; 5, 16) und zur Anerkennung der göttlichen Gerechtigkeit (1, 18; 4, 6). Er will aber die Unglücklichen nicht in Verzweiflung stoßen, sondern ihnen Mut und Vertrauen einflößen; so zeigt er denn auf Jahve hin als den einzigen Helfer in der Not (3, 52—58) und den Rächer der seinem Volke zugefügten Unbilden (4, 22); er fordert sie mit ausdrücklichen Worten (2, 18 f., 3, 41) und durch den Hinweis auf die eigenen Heilserfahrungen (3, 52—58) auf, zum Bundesgott ihre Zuflucht zu nehmen; er tröstet sie mit der sicheren Aussicht auf das Ende der Heimsuchung und die kommende Vergeltung (4, 21 f.; 3, 64—66). Endlich will er sie wieder für den Anschluß an ihren Gott gewinnen; sie kommen denn auch zum Gebete: zur Anrufung Gottes (1, 9 c. 11 c. 20 f.; 2, 20—22; 5, 1—18), zur flehentlichen Bitte um Vergeltung (1, 22; 3, 64—66), um Hilfe (3, 48—51. 59) in dem großen Elend und um Wiederherstellung des früheren Gnadenverhältnisses (5, 21). So führt er denn die Schwergeprüften aus der düsteren, traurigen Gegenwart einer lichteren, froheren Zukunft entgegen und bringt die Verirrten ihrem Gott wieder nahe. Wahrlich, ein Dichter, der zur Zeit allgemeiner Niedergeschlagenheit, um nicht zu sagen Verzweiflung, seinen Volksgenossen in dieser Weise Tröster, Erheber, Mahner und Führer zu Gott wird, der muß auf einer das gewöhnliche Maß weit überragenden Geisteshöhe stehen. Wenn man daher von Jeremias eine solche Seelenhaltung verlangt, darf man ihn ruhig als Verfasser unserer Lieder ansprechen. Man erniedrigt ihn nicht, wenn man sie ihm zuschreibt, sondern wird ihm nur gerecht.

2. Andere vermissen in unserem Büchlein den prophetischen Geist des Jeremias.

„Nicht kleinliche Wortvergleichung und nicht ästhetische Abwägung des Stils veranlaßt mich", schreibt *H. Steinthal*",[1]) „unsere Lieder dem Jeremia abzusprechen, sondern der Gedankengehalt: *der ganze Geist derselben ist nicht prophetisch.* Was in denselben gesagt ist, kann weder von Jeremia, noch von irgend einem anderen Propheten, noch auch von irgend einem Prophetenschüler ausgesprochen sein; und was kein Prophet auszusprechen hätte unterlassen können, die Verheißung der Zukunft, sie fehlt hier gänzlich . . . ." Sämtliche „heilige Schriften der dritten Abteilung unserer Bibel sind ja nicht prophetischen Ursprungs . . . sie stammen von Männern, die vielleicht noch nicht einmal Freunde der Propheten waren, die jedenfalls dem Kreise der letzteren durchaus fernstanden". — *Th. Nöldeke* gibt zwar zu, daß sich hier manche Anklänge an die Redeweise des Jeremias zeigen, „aber seine eigentlich prophetische Auffassung finden wir in den Klageliedern doch nicht".[2])

[1]) Zu Bibel und Religionsphilosophie, Berlin 1890, S. 20.
[2]) Die alttl. Literatur, Leipzig 1868, S. 147.

Ein Dichter braucht nicht immer, wenn er zur Feder greift, Gedichte zu schreiben, sondern kann sich auch in Prosa versuchen; so ist auch ein Prophet, wenn er sich schriftstellerisch betätigt, nicht gehalten, stets prophetische Werke zu verfassen, er kann auch Erzeugnisse anderer Art schaffen. Somit könnten unsere Gesänge, auch wenn ihnen der prophetische Geist fehlen sollte, recht wohl von einem Propheten, bezw. Jeremias herrühren. Wenn ferner die übrigen hagiographischen Bücher auch keinen Propheten zum Urheber hätten, so würde das für das unsrige an und für sich noch nichts beweisen. Übrigens steht unter ihnen doch auch das Buch Daniel. Warum könnten nicht auch Psalmen von Propheten herrühren? In der Übersetzung der LXX ist unser Büchlein überdies mit den prophetischen Schriften verbunden, vielleicht mit Recht. — Was nun die Behauptung, daß der prophetische Geist fehle, angeht, so haben Steinthal und Nöldeke es für gut gehalten, sich den Nachweis zu ersparen. Sie können sie doch nicht als aus sich einleuchtend ansehen, zumal da andere das gerade Gegenteil aufstellen. So sagt *Ed. Reuß*, den Wert des Werkchens darlegend: „Anderseits dürfen wir auch nicht vergessen, daß der Verfasser nicht bloß Dichter ist. Seine Blätter atmen alle in sehr bestimmter Weise den Geist des Prophetentums; sie reden nicht bloß zur Einbildungskraft, wie dies die bloß beschreibende Dichtung tun würde; sie ergehen sich nicht bloß in unfruchtbaren Klagen über das Unglück des Vaterlandes: sie bringen es auch in Beziehung zu dessen moralischen Ursachen und beurteilen Ursache und Wirkung aus eben dem Gesichtspunkte, wie wir dies bei den geistigen Leitern Israels überall sehen können.“[1]) Auch H. Ewald erklärt, aus allem gehe hervor, daß der Dichter „ein Mann prophetischer Ader war“.[2])

Was war denn ein Prophet? Ein Herold und Anwalt Jahves sowie ein Lehrer, Mahner, Warner und Tröster des Volkes. Das ist aber der Dichter unserer Lieder. Er verkündet, wohl auf früheren Weissagungen fußend, das Ende der Strafe und die über die Feinde kommende Vergeltung (4, 21 f.; 3, 64 ff.) und weist hin auf Gottes ewig währende Gnade (3, 22—25. 31—33) und Hilfsbereitschaft (3, 52—58); er tritt für dessen Gerechtigkeit (1, 18 a) und Wahrheit (2, 17) ein. Dann belehrt er das Volk über die Ursachen des Strafgerichtes — es kommt von Jahve

[1]) Das Alte Testament, Braunschweig 1892—1894, V, S. 294 f.
[2]) Die Dichter des Alten Bundes, Göttingen 1866, I², S. 326.

(1, 5 b. 12 c—15. 17 b. 21 b. 22 b; 2, 1—8; 3, 51; 4, 11) und ist eine Folge der Sünde (1, 5 b. 8 a. 14 a. 18 a. 22 b; 4, 13—16; 5, 7. 16), der schwersten Schuld (4, 6), des Vertrauens auf falsche Propheten (2, 14) und auf irdische Hilfe (4, 17 f.) — und über das rechte Verhalten im Leiden (3, 26—30). Er ermahnt ferner zum Vertrauen (3, 22—25. 52—58; 5, 19 f.), zur Geduld und Ergebung (3, 26—33), zur Bekehrung (3, 40 f.) und zum Gebet (2, 18 f.; 3, 41. 55—57) und warnt vor Murren (3, 39), Trotz (1, 18) und Verzweiflung (3, 17—25). All das aber tut er in der den Propheten eigentümlichen Art, unter den bei ihnen gewohnten Rücksichten, wenn auch, den gegebenen Umständen und der literarischen Art entsprechend, weniger leidenschaftlich, in gedämpfteren Tönen. Denn der Verfasser erscheint hier vornehmlich als ein religiös-sittliche Zwecke verfolgender *Dichter* und nicht als ein vom Herrn mit besonderem Auftrage betrauter Prophet. Aber der prophetische Geist fehlt durchaus nicht. Somit kann das Schriftchen recht wohl von einem Propheten wie Jeremias stammen.

Aber die Verheißung der Zukunft, die kein Prophet auszusprechen hätte unterlassen können, fehlt hier doch gänzlich! — Der Verfasser will seine Volksgenossen aus ihrer Niedergeschlagenheit emporreißen, sie zur inneren Umkehr und zum Gottvertrauen führen und dadurch wieder zum Anschluß an Jahve bringen (vgl. S. 332). Das ist sein Hauptziel. Wenn er das zu erreichen glaubt — und er erreicht es — ohne eine glückliche Zukunft zu versprechen, so konnte das auch ein Prophet, wenn er der Urheber war. — Indes fehlt der tröstliche Ausblick durchaus nicht. In 4, 21 f. wird das Ende der Heimsuchung und die Bestrafung der jetzt frohlockenden Feinde verheißen.[1]) Ferner weisen 3, 22—25. 31—33 auf Jahves nie versiegende Gnade und 3, 52—58 auf seine Bereitwilligkeit zu helfen hin. Sodann wird in 2, 18 f. zu inständigem Gebet um Rettung, das selbstverständlich Erhörung erwartet, aufgefordert. Endlich stellt 5, 19 f. Jahves ewige Herrschaft im Himmel als ein Unterpfand für das Bestehen seines irdischen Reiches auf. Als Schlußergebnis folgt dann 5, 21 die vertrauensvolle Bitte um Erneuerung des ehemaligen Bundesverhältnisses. Diese einzelnen Punkte sowie die ganze Entwicklung von

[1]) Von dem Dichter dieses Kapitels behauptet *H. Steinthal*, „daß kein Strahl prophetischen Geistes in sein Gemüt gedrungen ist, um es zu erleuchten und in ihm Hoffnung zu pflanzen; es war verschlossen jeder göttlichen Verheißung" (a. a. O. S. 25)!

dumpfer Betäubung zu fester Zuversicht zeigen, daß die Verheißung einer besseren Zukunft nicht fehlt.

Allein *H. Merkel* findet diese für einen Propheten, zumal für Jeremias, viel zu matt.

„Jeremia bewährt sich als echter Prophet darin, daß er bei all seinem Schelten und Drohen für die Gegenwart dennoch auf der anderen Seite mit besonderem Nachdruck auf die dereinstige Reichsherrlichkeit Israels verweist und mit den glänzendsten Farben die Zeit der Vollendung schildert. Und merkwürdig: gerade da, wo es dem Propheten unerschütterlich gewiß geworden, daß das Gottesgericht der Zerstörung Jerusalems und des Exiles seinem Volke unabwendbar naht, im 10. Jahre Zedekias: gerade da weist er mit besonderer Energie durch Tat und Wort auf das Heil in der Zukunft hin (32, 1—33, 13). . . . So daß für Jeremia der Kanon zu gelten scheint: je dunkler die Gegenwart um ihn her wird, desto heller strahlt vor seinem geistigen Auge das Bild der Zukunft. Bewährt sich aber etwa dieser Kanon auch, wenn wir ihn an diese Klagelieder anlegen, wo das Gericht über Israel hereingebrochen ist und das Unglück seinen Gipfelpunkt erreicht hat? Man müßte doch erwarten, daß gerade hier der prophetische Ausblick nicht schweigt, sondern am deutlichsten hervortritt. Statt dessen aber finden wir in dem Buche auch nicht einen positiven Hinweis verheißender Art auf die Herrlichkeit der Zukunft. Nur eine matte Andeutung, daß es später einmal anders sein solle, enthält die Stelle 4, 22, . . . matt darum, weil sie nur besagt, was künftig nicht mehr sein und nicht mehr geschehen solle. Was man sonst noch angeführt hat in dieser Beziehung (5, 20 ff.), trägt gar nicht das Gepräge von Verheißungen an sich . . . Kurz: das Fehlen des echt prophetischen Ausblickes auf die künftige Reichsherrlichkeit Israels ist uns ein schwerwiegendes Argument dafür, daß hier kein Prophet, am allerwenigsten Jeremia redet."[1] — Ähnlich findet *B. Stade* die Herkunft von Jeremias „schon um deswillen höchst unwahrscheinlich, weil jede Erwähnung der messianischen Hoffnung, welche Jeremias doch gerade beim Untergang des Staates am stärksten betont, in den Klageliedern völlig vermißt wird".[2]

Jeremias weist, wie die Propheten gewöhnlich tun, wiederholt auf die künftige Heilszeit hin. Die versprengte Herde wird heimgeführt und dem wahren Hirten unterstellt werden (Jer 23, 3—8), Träger des Heils sollen die bereits seit dem Jahre 597 in Babylon weilenden Brüder sein (24, 4—7; 29, 10—13. 32), die übrigen aber vertilgt werden (24, 8—10). Heil wird über Israel und Juda kommen (30, 1—31, 40); Stadt und Land werden wieder aufblühen (32, 1—33, 13), Königtum und Priestertum im messianischen Reiche ewig bestehen (33, 14—26). Doch nur für die Weissagung 32, 1—33, 13 steht die genauere Entstehungszeit fest: das 10. Jahr des Sedekias, die Zeit der Belagerung der Stadt, da ihr Schicksal wohl schon besiegelt war. Da ist es denn doch überaus kühn, wenn *H. Merkel* auf Grund dieser *einen* Tatsache den oben erwähnten Kanon aufstellt, und ganz willkürlich, wenn er diesen in einer ganz anders gearteten Schrift wiederfinden

[1]) Über das alttl. Buch der Klagelieder. Halle a. S. 1889, S. 41 f.
[2]) Geschichte des Volkes Israel, Berlin 1887, I, 701.

zu müssen fordert. Denn unsere Tränenlieder erklingen zwar aus tiefster Not, aber sie sind keine Weissagungen. Wenigstens deutet nichts darauf hin, daß hier *besondere* Offenbarungen niedergelegt sind; denn was da an Verheißungen (4, 21 f.) geboten wird, das konnte ohne Mühe früheren Weissagungen (z. B. Jer 49, 7—22) entnommen werden. Nichts berechtigt also zu der Forderung, daß Jeremias das, was er einmal als eigentlicher Prophet, d. h. als Künder der Ratschlüsse Gottes mitteilt, auch als Dichter in ähnlicher Weise wiederholen müsse. — Dann beachte man noch einen Unterschied. Die glänzende Zukunftsverheißung (Jer 32, 1 ff.) ergeht an ein noch nicht aufgelöstes Volk und soll ihm dereinst in der langen Nacht der Prüfung als wegweisender Stern voranleuchten. Dagegen wenden sich unsere Klagegesänge an ein gebrochenes Geschlecht und wollen es aus seiner augenblicklichen Not emporheben und das rechte Verständnis zum Bundesgott wieder gewinnen lassen. Da wird psychologisch richtig zunächst einmal das Wichtigste: das Aufhören des göttlichen Zornes, das Ende des furchtbaren Jammers erfleht (1, 20 f.; 2, 18 ff.; 3, 49 f.; 5, 1 ff.) und verheißen (4, 22), dann in alttestamentlicher Art die Bestrafung der Urheber des Unglückes gefordert (1, 9 c. 11 c. 22; 3, 59 ff.) und in Aussicht gestellt (3, 64 ff.; 4, 21 f.), endlich Jahves Erbarmen (3, 32) und sich stets erneuernde Gnade (3, 22 f.), ewige Herrschaft (5, 19) und unwandelbare Treue (3, 23; 5, 22), Macht und Hilfsbereitschaft (3, 52—58) hervorgehoben. Damit wird der Mut der Schwergeprüften gehoben, die Forderung eines gerechten Ausgleiches befriedigt und in der Hoffnung auf die Rückkehr des ehemaligen Verhältnisses (5, 21) der vertrauensvolle Anschluß an den Herrn herbeigeführt. Dieses Verfahren war der vorliegenden Notlage und der Seelenverfassung des Volksteiles, auf den der Dichter einwirken will, doch wohl entsprechender als die Vertröstung auf ein in weiter Ferne winkendes Glück. Bessere Zeiten werden ja auch hier erwartet und versprochen, wenn auch nicht in den glänzenden Farben der Weissagung. Die Verheißung einer herrlichen Zukunft blieb doch auch für das Volk bestehen; aber zu fordern, daß sie an unserer Stelle wiederholt werde, ist völlig unberechtigt. Unser Büchlein ist eben keine eigentlich prophetische Schrift, sondern eine religiös-sittliche Ziele verfolgende Dichtung, die den augenblicklichen Bedürfnissen des Volkes entgegenkommen will.

(Fortsetzung folgt.)

Pastoral-Fälle.

I. **(Ordnung einer Mischehe.)** Frau Schulze hat sich nach dem Erscheinen des Kodex protestantisch trauen lassen mit protestantischer Kindererziehung. Aus dieser Ehe sind aber keine Kinder entsprossen und es sind auch ganz gewiß keine mehr zu erwarten, weil die Frau einige Zeit nach Eingehung der Ehe sich einer entsprechenden Operation unterziehen mußte. Der Mann läßt seiner Frau in religiösen Dingen völlige Freiheit. Als daher Mission in dem betreffenden Orte war, beteiligte sich Frau Schulze sehr rege an derselben. Ihr größtes Leid war es, daß sie nicht zu den Sakramenten gehen konnte, und inständig bat sie den Pfarrer, ihre Sache doch in Ordnung zu bringen. Der Pfarrer ließ daher den protestantischen Mann kommen, um mit ihm die Eheangelegenheit zu besprechen. Derselbe war wohl bereit, seiner Frau zuliebe sich unauffällig katholisch trauen zu lassen. Von einer Leistung der Kautionen aber wollte er nichts wissen. Sein Verhalten begründete er mit dem Hinweis, daß er sich dadurch bei seinen protestantischen Mitbürgern schädigen würde, von denen er geschäftlich abhängig sei. Übrigens hätte er ja schon durch die Tat bewiesen, daß er seiner Frau in religiösen Dingen völlige Freiheit lasse, Kinder aber würden sie doch keine mehr bekommen, *Kautionen seien also völlig überflüssig.*

Nach dieser Aussprache beriet sich der Pfarrer mit den Missionären, was zu tun sei. Weil man die Eheangelegenheit noch unbedingt vor Schluß der Mission in Ordnung bringen wollte, kam man nach längerer Überlegung zur Überzeugung, daß der Pfarrer kraft can. 1045, § 3 dispensieren könnte, wenn die Kautionen geleistet würden. Bald machte aber einer der Anwesenden darauf aufmerksam, daß in diesem besonderen Falle dispensiert werden könne, auch wenn die Kautionen nicht geleistet würden. Die Kautionen seien ja in diesem Falle völlig überflüssig und müßten deshalb nicht geleistet werden nach dem Grundsatz: cessante fine legis cessat ipsa lex. Dieser Anschauung stimmten alle bei. Da der Pfarrer und die Missionäre für die Zeit der Mission vom Bischof auch die Vollmacht hatten, von allen dem Ordinarius reservierten Zensuren zu absolvieren, so konnte die Frau auch leicht von den durch can. 2319 verhängten Zensuren absolviert werden. Nachdem also die Frau von den Zensuren absolviert worden war und gebeichtet hatte, schloß sie ihre Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und wurde nachher auch öffentlich zu den Sakramenten zugelassen. — Kürzlich nun wollte ein anderes Mädchen der Pfarrei heiraten. Der protestantische Bräutigam weigerte sich ebenfalls, die Kautionen zu leisten. Auf die Bemerkung des Pfarrers, daß sie

dann nicht getraut werden könnten, erklärte ihm das katholische Mädchen, daß sie sich dann eben protestantisch trauen lasse; bei Frau Schulze habe man ja gesehen, daß sie nach einiger Zeit doch wieder zu den Sakramenten zugelassen werden könne, ohne daß die Kautionen geleistet würden. Bei dieser Antwort bekommt der Pfarrer Bedenken über seine ehemalige Handlungsweise und frägt an, ob sie richtig gewesen sei und wie er die Sache hätte in Ordnung bringen sollen.

Die Missionäre und der Pfarrer *irrten* zunächst dadurch, daß sie meinten, kraft can. 1045, § 3 hätte der Pfarrer die Vollmacht, die Frau vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren. In can. 1045 wird nämlich zunächst dem Bischof die Vollmacht gegeben, von allen Hindernissen wie in Todesgefahr zu dispensieren, und zwar in § 2 auch dann, wenn es sich um die Konvalidation einer Ehe handelt, vorausgesetzt, daß die Gefahr eines großen Übels im Anzuge ist, die Zeit aber nicht ausreicht, um an den Apostolischen Stuhl zu rekurrieren. Das große Übel kann ein zeitliches oder ein geistliches Übel sein. Eine derartige Gefahr ist auch vorhanden, wenn es äußerst schwierig ist, daß die beiden längere Zeit wie Bruder und Schwester zusammenleben und sich auch nicht trennen können ohne Gefahr des Ärgernisses oder der Infamie.[1]) Dieselben Vollmachten nun, welche der Bischof hier bekommt, werden in § 3 unter denselben Verhältnissen auch ausgedehnt auf den Pfarrer, den sacerdos assistens des can. 1098, § 2 und den Beichtvater, aber nur für *geheime Fälle*, in denen man sich nicht einmal mehr an den Ordinarius wenden kann oder nur mit Verletzung des Geheimnisses (secreti). Bei der Ehe, um die es sich aber hier handelt, ist es jedoch allgemein bekannt, daß der Mann protestantisch ist. Deshalb liegt hier auch sicher *kein* „geheimer" Fall vor; der Pfarrer konnte also schon aus diesem Grunde nicht dispensieren. Ob ferner die beiden während der paar Tage, die für den Rekurs an den Ordinarius notwendig waren, nicht hätten zusammenleben können „sine probabili gravis mali periculo", mag hier nicht entschieden werden. Selbst wenn es sich um einen „geheimen" Fall gehandelt hätte, wäre der Pfarrer aber zur Dispens nicht berechtigt gewesen *einzig und allein* auf den Grund hin, daß alle Beteiligten die Angelegenheit noch gerne während der Mission in Ordnung gebracht hätten. — *Richtig* ist die Anschauung, der Pfarrer könne nicht dispensieren, wenn die Kautionen nicht geleistet werden. — *Falsch* dagegen ist die Auffassung, die Kautionen müßten nicht geleistet werden, weil der Frau keine Gefahr drohe und keine Kinder mehr zu erwarten seien. Der Grundsatz nämlich „cessante fine legis cessat ipsa lex" gilt ohne jede Ausnahme nur

[1]) *Wernz-Vidal*, Jus Matrimoniale, p. 498.

für den Fall, in welchem der Zweck des Gesetzes *adäquat für das ganze Gemeinwesen* aufhört.[1]) Sicherlich aber gilt der Grundsatz *nicht*, wenn der Gesetzeszweck nur in einem *Einzelfalle* zessiert, und es sich dabei um ein Gesetz handelt, das zur *Beseitigung einer allgemeinen Gefahr* erlassen wurde. Klar ergibt sich dies aus can. 21, der sagt: „Leges latae ad praecavendum periculum generale, urgent, etiamsi in casu peculiari periculum non adsit." So wenig also jemand ein verbotenes Buch lesen darf, weil für ihn keine Gefahr besteht, so wenig darf man bei einer Mischehe von den Kautionen absehen, weil sie in dem Einzelfall völlig überflüssig sind. Trotzdem aber der Pfarrer nicht dispensieren durfte, ist die nachher geschlossene *Ehe* doch *gültig*, weil es sich ja nur um ein aufschiebendes Ehehindernis handelte.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß der Pfarrer allein die Ehe unmöglich in Ordnung bringen konnte; er mußte sich unbedingt an den Ortsordinarius wenden. Allerdings kann selbst der Ortsordinarius *nicht dispensieren*, wenn von dem protestantischen Teile die Kautionen nicht geleistet werden; aber kraft der Quinquennalfakultäten kann er die sanatio in radice erteilen.[2]) Weil dabei — wie auch unser Fall zeigt — auf das allgemeine Wohl Rücksicht genommen werden muß, so wird wahrscheinlich, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, in verschiedenen Diözesen eine verschiedene Praxis beobachtet werden. Für ähnliche Fälle haben die Bischöfe Deutschlands am 1. Jänner 1923 bezüglich der Zulassung zur Beicht die allgemeine Regel aufgestellt: „Vor tatsächlicher Restitution der Kinder an die Kirche wird man nicht absolvieren, ausgenommen bei erwiesener tiefer Reue und langjährigem redlichsten Bemühen; zur Vermeidung von Ärgernis kann der auswärtige Empfang der Sakramente auferlegt werden.[3]) Im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings um keine Restitution von Kindern. Weil der Mann aber keine Kautionen leisten will und die Frau durch Eingehung einer solchen ungültigen Ehe schwer gefehlt und öffentliches Ärgernis verursacht hat, so wird auch unter diesen Umständen, besonders auch im Interesse des Allgemeinwohls, der Ordinarius gewöhnlich verlangen, daß die Frau ihre tiefe Reue auch dadurch beweise, daß sie längere Zeit hindurch sich redlich bemühe, den Mann zur Leistung der Kautionen zu bewegen. Selbst wenn dann die sanatio in radice erteilt wird, kann der Ordinarius den auswärtigen Empfang der Sakramente vorschreiben, wenn dies zur Vermeidung von öffentlichem Ärgernis notwendig ist.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

---

[1]) *Noldin*, De Principiis[14], n. 199.
[2]) A. f. k. K. R. 1924, S. 287 ff.
[3]) *Kleyboldt*, Sammlung kirchlicher Erlässe, S. 492.

II. **(Beichten in weiblichen Ordensgenossenschaften.)** Die Redaktion übersandte mir nachstehende Fälle zur Beurteilung:

1. Eine Generaloberin äußert bei einer Visitation zwei Schwestern gegenüber ihren Unwillen, daß sie nicht beim bestimmten ordentlichen Beichtvater beichten. Eine der beiden Schwestern, Anxia, beichtet nur hie und da bei einem andern als dem ordentlichen Beichtvater, die andere dagegen, Konstantia, geht nie zum ordentlichen, sondern ständig zu einem andern, wohl immer demselben; außerdem hat sie die Erlaubnis dazu eingeholt; dieser Beichtvater kann sie nämlich richtig behandeln, der ordentliche dagegen nicht.

2. Ein Beichtvater in einem Schwesternhause geht nach Abnahme der Beichten zur Oberin und sagt: „Die Schwester N. war heute nicht bei mir beichten." Ein anderer sagt im allgemeinen: „Ein paar Schwestern waren heute nicht bei mir." Die betreffende Oberin hat zwar weiter nichts gesagt, aber geredet ist doch worden, und später kontrollierten sogar manche Mitschwestern, ob bestimmte Schwestern beichten, wo sie beichten, und zeigten den Obern an, daß sie nicht beim ordentlichen Beichtvater gebeichtet haben, so daß sich die betreffenden Schwestern fast genötigt glauben, den Bischof anzugehen. Hat der Beichtvater ein Recht zu solchen Äußerungen? Wie ist das Handeln der Mitschwestern zu beurteilen?

3. Ein Priester hat von dem Bischof seiner Heimatdiözese die Erlaubnis erhalten, Klosterfrauen auch im eigenen Hause beichthören zu dürfen. Er besitzt auch Jurisdiktion in einer anderen Diözese, in welcher er sich gegenwärtig aufhält, und zwar besitzt er die Jurisdiktion, „so wie er sie in der Heimatdiözese besitzt" (so der Wortlaut der Urkunde). Besitzt er nun auch in dieser fremden Diöese die Vollmacht zu Klosterfrauenbeichten oder muß er eigens wieder ansuchen?

4. Eine Schwesternkongregation hat einen Superior zur inneren und äußeren Leitung. Dieser hört regelmäßig die Kandidatinnen und Novizinnen Beicht; ebenso alle Schwestern, die zu ihm kommen. Die Amtsdauer des Superiors ist für gewöhnlich lebenslänglich. Kann ein Priester in gleicher Person und im gleichen Schwesternhause Superior und Beichtvater zugleich sein?

Ad 1. Für jedes einzelne Schwesternhaus, wenigstens wenn es ein eigenes Oratorium mit eigenem Beichtstuhl hat, müssen gemäß can. 520, § 1 ein oder bei größerer Schwesternzahl oder aus einem andern gerechten Grunde zwei oder mehrere Beichtväter bestellt werden. Bei den für sie bestellten Beichtvätern haben in der Regel alle Schwestern zu beichten. Das neuere und neueste Recht gestattet aber den einzelnen Schwestern „ad animi sui quietem et ad maiorem in via Dei progressum"

den Bischof um Aufstellung eines besonderen Beichtvaters (confessarius specialis) zu bitten, damit sie diesem dauernd als ihrem ordentlichen Beichtvater beichten können (can. 520, § 2). Jeder der Schwestern steht es aber fernerhin noch frei, die vom Bischof für besondere Fälle aufgestellten Beichtväter (sogenannte confessarii supplementarii) anzugehen und außerdem noch „ad suae conscientiae tranquillitatem" bei jedem beliebigen vom Bischof für Frauen approbierten Beichtvater zu beichten (can. 521, § 2, und can. 522).

Jede Freiheit kann aber mißbraucht werden und daher schädlich wirken. Deshalb ist bisweilen die Einsetzung einer kontrollierenden Instanz ratsam. Gibt es auch für die Ablegung der Beicht eine kontrollierende Instanz, wie weit reichen ihre Vollmachten? So viel ist sicher, bei Beichten gemäß den can. 521, § 2 und 522 scheint eine kontrollierende Instanz weniger erforderlich zu sein, da diese Kanones die Beicht nur ausnahmsweise („in casibus particularibus" und „ad suae conscientiae tranquillitatem") beim confessarius supplementarius und confessarius occasionarius gestatten. Wichtiger dagegen ist, daß im Interesse der einheitlichen Seelenführung aller Schwestern verhütet wird, daß Schwestern ohne Erlaubnis der kompetenten Obrigkeit dauernd bei einem andern als dem für die ganze Kommunität bestellten ordentlichen Beichtvater beichten.

Sicher ist jedoch, daß durch can. 521, § 3, und in can. 522 durch die Worte „neque Antistita id prohibere potest aut de ea re inquirere, ne indirecte quidem; et religiosae nihil Antistitae referre tenentur" jede Kontrolle durch die Oberinnen positiv ausgeschlossen ist.

Can. 520, § 2, durch den den Schwestern die Vergünstigung des confessarius specialis eingeräumt wird, regelt auch zugleich die kontrollierende Instanz, indem er bestimmt, daß nur der Bischof, bezw. Generalvikar den confessarius specialis gewähren könne, zugleich beifügend, „qui (Ordinarius) tamen invigilet ne ex hac concessione abusus irrepant, quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva conscientiae libertate". Der Kodex legt also hier das Aufsichtsrecht ausdrücklich in die Hand des Bischofs, die Oberin völlig übergehend. Das Dekret der S. C. Religiosorum vom 3. Februar 1913 (Acta Apostolicae Sedis V, 1913, p. 62 ss.), das dem can. 520, § 2 als Quelle diente, weist in n. 5 beinahe genau denselben Wortlaut auf wie der Kodex, fügt aber noch in n. 13 hinzu: „Confessarii speciales, ad monasterium, seu domum religiosam vocati, si intelligant Religiosas nulla iusta causa vel necessitatis vel utilitatis spiritualis ad ipsos accedere, eas prudenter dimittant. Monentur praeterea omnes Religiosae, ut facultate sibi concessa specialem

petendi Confessarium sic utantur, ut, rationibus humanis sepositis, tantummodo spirituale bonum et maiorem in religiosis virtutibus progressum intendant." Dieser Abschnitt ging zwar nicht in den Kodex über, aber in praxi wird sicherlich auch der Beichtvater darauf sehen müssen, daß nicht durch die eingeräumte Freiheit Mißbräuche entstehen; von seinem Urteil wird viel davon abhängen, ob für eine Schwester noch genügend Gründe für Beibehaltung des confessarius specialis vorliegen.

Ein Recht der Oberinnen, die Beichten ihrer untergebenen Schwestern zu beaufsichtigen, könnte vielleicht noch aus zwei andern gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden:

a) Nach can. 595, § 1, n. 3 sollen die Obern dafür Sorge tragen („curent"), daß die Schwestern wöchentlich wenigstens einmal das Sakrament der Buße empfangen. P. Heribert Jone O. M. Cap. hat in dieser Zeitschrift, Jahrgang LXXIX (1926), S. 122 ff. die Bedeutung des Wortes „curent" eingehend behandelt. Leider hat er unterlassen, auf die Interpretation des Wortes „curent" hinzuweisen, die die zur Interpretation des Kodex bestellte päpstliche Kommission am 12. November 1922 ad VI (Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, p. 663) zu can. 1451, § 1 gegeben hat; sie lautet auf can. 595, § 1, n. 3 angewandt, also: „Superiores omnibus religiosis suadeant, ut ad poenitentiae sacramentum semel saltem in hebdomada accedant, et hinc religiosos optime se gerere, si hisce suasionibus obsequantur." Diese Interpretation von curare stimmt im Wesentlichen mit der von P. Jone gegebenen überein. Das Recht der Obern wird also näherhin nur als ein „suadere" bezeichnet. Aus ihm ein Recht der Obern, die Beichten der Untergebenen zu kontrollieren, abzuleiten, geht nicht an.

Diese Bestimmungen des gemeinen Rechtes werden bisweilen noch durch das Partikularrecht ergänzt. Ein mir vorliegendes, im Jahre 1910 vom Heiligen Stuhl approbiertes Exemplar einer interdiözesanen Genossenschaft verfügt: „Der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares regelt sich für die einzelnen nach den Bestimmungen des Beichtvaters. Es ist den Obern nicht erlaubt, hierin Anordnungen zu treffen."

b) Nach der Instruktion der S. Congregatio Religiosorum vom 25. März 1922, n. 69 (Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, p. 282) sind die Ordensobern der Kongregationen päpstlichen Rechtes gehalten, alle fünf Jahre an den Heiligen Stuhl zu berichten „num adsint confessarii ad iuris normam designati; num et qui abusus irrepserint, sive ex parte Superiorum libertatem a lege concessam coarctantium, sive ex parte subditorum permissa libertate abutentium". Aus der Aufforderung und Vorschrift, über etwaige Mißbräuche an den Heiligen Stuhl zu

berichten, wird man wohl schwerlich ein Recht der Obern ableiten können, über die Beichten der einzelnen Schwestern eine Kontrolle auszuüben und eventuell strafend vorzugehen.

Nach diesen Grundsätzen dürfte es klar sein, daß die Generaloberin kein Recht hatte, den beiden Schwestern gegenüber ihren Unwillen zu äußern, sie hat sich vielmehr in Dinge gemischt, die ihre Kompetenz überschreiten. Schwester Anxia hat entweder beim confessarius supplementarius oder occasionarius (can. 521, § 2, und can. 522) gebeichtet, und zwar nur hie und da; Schwester Constantia hat sich gemäß den kirchlichen Bestimmungen unter Darlegung ihrer Gründe um Aufstellung eines confessarius specialis für sie selbst an den Bischof gewandt, der ihre Gründe für berechtigt gefunden und ihrer Bitte entsprochen hat. Beide Schwestern haben somit ganz secundum legem gehandelt und nur von dem ihnen zukommenden Rechte Gebrauch gemacht. Glaubte aber die Generaloberin, daß doch in beiden Fällen tatsächliche Mißbräuche vorliegen, so hätte sie sich entweder an den Bischof wenden müssen, dessen Sache es gewesen wäre, die Angelegenheit zu prüfen und dann nach eigenem Ermessen zu entscheiden, oder aber den Heiligen Stuhl in ihrem Statusbericht, der zugleich von allen ihren Ratsmitgliedern und zudem noch von jenem Bischof, in dessen Diözese das Mutterhaus liegt, unterschrieben werden muß, über die vermeintlichen Mißbräuche in Kenntnis setzen müssen.

Das verfehlte Vorgehen der Generaloberin gegenüber der Schwester Anxia berechtigt den Bischof, der Generaloberin eine Monition zu erteilen und sie im Wiederholungsfalle abzusetzen (can. 2414); auch ihr Benehmen gegenüber der Schwester Constantia ist strafbar, da nach can. 2404 jeder Mißbrauch, d. h. jeder ungesetzliche Gebrauch kirchlicher Amtsgewalt (potestas ecclesiastica schließt hier wohl sicher auch die potestas dominativa der Ordensobern ein) je nach der Schwere der Schuld mit Strafen zu ahnden ist.

Ad 2. Wie eben ausgeführt, hat jede Schwester das Recht, in bestimmten Fällen bei einem andern als dem ordentlichen Beichtvater zu beichten. Da die Schwestern gemeinrechtlich keine Pflicht haben, alle acht Tage beim ordentlichen Beichtvater zu beichten, so besteht kein Hindernis, daß sie in jenen Wochen, in denen sie gemäß can. 521, § 2, 522 oder can. 523 beichten, die übliche Beicht beim ordentlichen Beichtvater unterlassen; eine solche Forderung könnte gar zu leicht Gefahren für den würdigen Empfang des Bußsakramentes mit sich führen. Im Interesse der Gewissensfreiheit kommt die Kirche sogar so weit entgegen, daß die Schwestern im Gebrauche des Rechtes, in bestimmten Fällen einem andern als dem ordentlichen Beichtvater zu beichten, von den Obern völlig unab-

hängig sind (can. 521, § 1 und § 2, 522, 523). Die Gewissensfreiheit der Schwestern in dem Umfange, wie sie das gemeine Recht einräumt zu schützen, ist jedermann verpflichtet. Wie der Beichtvater gehalten ist, auch die Tatsache, daß jemand bei ihm gebeichtet hat, zu verschweigen, wenn aus ihr irgendwelche Schlüsse auf den Inhalt der Beicht gezogen werden können (Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, § 277, A. 2), so muß auch vom Beichtvater die Unterlassung einer Beicht verschwiegen werden, wenn aus der Unterlassung der Beicht bei einem bestimmten Beichtvater irgendwelche Schlüsse gezogen werden oder Vermutungen auftauchen können, die den Seelenzustand dessen, der die Beicht beim gewöhnlichen Beichtvater unterlassen hat, offenbaren.

Nach kirchlicher Lehre ist nicht bloß der Beichtvater an das Beichtgeheimnis gebunden, sondern „obligatione servandi sacramentale sigillum tenentur quoque interpres aliique omnes ad quos notitia confessionis quoquo modo pervenerit" (can. 889, § 2, und can. 2369, § 2); die Konstitutionen mancher Frauengenossenschaften fügen mit Recht noch ergänzend hinzu, daß es den Schwestern strengstens verboten ist, über das längere oder kürzere Verweilen einer Schwester im Beichtstuhl zu reden. Einer Verfehlung gegen das Beichtgeheimnis machen sich aber auch sicher alle jene Gläubigen schuldig, die die Tatsache einer geheimen Beicht, d. h. einer Beicht im Verborgenen, nicht vor der Öffentlichkeit, andern mitteilen, weil durch das Bekanntwerden einer geheimen Beicht leicht ein Verdacht gegen den betreffenden Pönitenten entstehen kann. Wenn daher in einem Ordenshause Mitschwestern durch irgendwelche Umstände von einer solchen geheimen Beicht einer Schwester Kenntnis erhalten oder beim Beichten beobachten, daß die eine oder andere Schwester fehlt, so dürfen sie die gewonnene Erkenntnis nicht andern Mitschwestern oder gar der Oberin mitteilen. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, daß sein Innenleben nicht in die Sphäre des öffentlichen Gespräches gezogen werde; dieser Grundsatz gilt in erhöhtem Maße für die klösterlichen Familien, weil bei dem engen Zusammenleben der Klosterinsassen und der genauen Kenntnis derselben untereinander doppelt leicht sich ein Verdacht einschleicht. Aus diesen Grundsätzen heraus sind die beiden Äußerungen des Beichtvaters wie auch das Zischeln der Mitschwestern verboten.

Ad 3. Ausgenommen den Fall der Todesgefahr bedarf jeder Priester zur gültigen Entgegennahme der Beicht der Jurisdiktion von Seite des kompetenten Bischofs; diese muß ausdrücklich, d. h. schriftlich oder mündlich erteilt sein (can. 879, § 1), nicht genügt iurisdictio tacita oder praesumpta de futuro, wohl aber praesumpta de praesenti, d. h. die moralische Sicherheit, daß

der Bischof die erbetene Jurisdiktion verliehen hat. Diese Jurisdiktion wird in der Regel erteilt zum Beichthören „omnium fidelium utriusque sexus, solis exceptis mulieribus religiosis". Zur erlaubten und gültigen Entgegennahme der Beichten von Klosterfrauen ist, die Fälle der can. 522 und 523 ausgenommen, eine „peculiaris iurisdictio" von Seite des Ordinarius loci erforderlich (can. 876). Da es sich bei Delegation der Beichtjurisdiktion in der Regel um eine delegatio ad universitatem negotiorum handelt, so ist das Jurisdiktionsinstrument gemäß can. 200, § 1, „late" zu interpretieren.

Da der genannte Priester von seinem Bischof das Recht erhält, Klosterfrauen im eigenen Hause (offenbar im Hause des Priesters) beichthören zu dürfen, so scheint er vom Bischof zum confessarius supplementarius für alle Klosterfrauen der Diözese bestellt zu sein. Um gemäß den can. 522 und 523 beichthören zu können, ist keine peculiaris iurisdictio nötig; die ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter (can. 520, 521, § 1) hören doch in der Regel im Oratorium der Schwestern Beicht, die confessarii supplementarii zwar in der Regel auch, aber der Fall, daß sie gebeten werden, im eigenen Hause die Beicht entgegenzunehmen, ist doch leichter denkbar. Die Verleihung des Rechtes „auch im eigenen Hause" beichthören zu können, ist zwar auf den ersten Augenblick auffallend, denn nach can. 909 und 910 sind die Beichten von Frauen in der Regel im Beichtstuhl in der Kirche entgegenzunehmen, doch läßt das Recht Ausnahmen zu „ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis". Eine solche „vera necessitas" kann in unserem Falle leicht vorliegen; der Bischof wollte offenbar den Schwestern seiner Diözese noch mehr Entgegenkommen bieten, als can. 522 ihnen einräumt; örtliche Verhältnisse können die Anwendung des can. 522 erschweren oder fast unmöglich machen; diesen Schwierigkeiten wollte der Bischof offenkundig entgegentreten.

Der genannte Priester ist also in seiner Heimatdiözese confessarius supplementarius für alle Schwestern der Diözese. Ist er es auch in der Diözese seines Aufenthaltsortes? Der Wortlaut der Urkunde, durch die ihm hier Jurisdiktion verliehen wird, weicht von dem sonst üblichen offenkundig ab. Daraus darf man mit Recht schließen, daß der Bischof des Aufenthaltsortes ihm eine besondere Gunst erweisen wollte. Nach can. 200, § 1 ist zudem noch jede delegatio ad universitatem causarum „late" zu interpretieren. Wir tragen deshalb kein Bedenken, die Ansicht zu vertreten, daß der Priester auch in der Diözese seines Aufenthaltsortes confessarius supplementarius der hier befindlichen Schwestern geworden ist. Ob der Bischof des Aufenthaltsortes eine solch weite Ausdehnung der zu verleihenden

Vollmachten beabsichtigte, erscheint uns freilich fraglich; allein im gegebenen Falle ist nur der Wortlaut des Reskriptes maßgebend, das „secundum propriam verborum significationem et communem loquendi usum", und im Zweifelsfalle „late" zu interpretieren ist (can. 49 und 50), nicht aber kommt es auf die mens legislatoris oder delegantis an.

Ad 4. Das neuere Recht hat die Scheidung zwischen forum externum und forum internum ziemlich strenge durchgeführt; es stellt daher als Grundsatz auf, daß Obere mit iurisdictio in foro externo in der Regel nicht zugleich Beichtväter der ihnen Untergebenen sein sollen, denn die Verbindung beider Ämter in ein und derselben Person erschwert vor allem das Amt mit Jurisdiktion in foro externo. Der Bischof darf das Amt des Generalvikars nicht dem Canonicus poenitentiarius übertragen (can. 367, § 3), aber auch der Canonicus poenitentiarius darf kein Amt übernehmen oder ausüben, mit dem iurisdictio in foro externo verbunden ist (can. 399, § 3), der Superior eines Seminars oder Kollegs soll die Beichten seiner Alumnen nicht hören, es sei denn, daß diese „ex gravi et urgenti causa in casibus particularibus sponte id petant" (can. 891); aus demselben Grunde sind auch die Beichtväter der Seminarien ausgeschlossen von den zur Leitung der Seminarien zu bestellenden Kommissionen (can. 1359, § 2); ihr Votum darf auch bei Zulassung zu den Weihen und bei Entlassung eines Alumnus aus dem Seminar nicht eingefordert werden (can. 1361, § 3).

Auch das Ordensrecht stellt dieselben Grundsätze auf: can. 518, § 2 gestattet den priesterlichen Ordensobern die Beichten ihrer Untergebenen nur zu hören, wenn diese freiwillig und kraft eigenen Antriebs dies erbitten und ohne schwerwiegenden Grund sollen die Obern diese Beichten nicht dauernd hören; für die Novizenmeister und ihre Gehilfen gelten dieselben Vorschriften wie für den Superior eines Seminars (can. 891). Auch für die weiblichen Genossenschaften enthält der Kodex einige Kanones, die denselben Grundsatz enthalten: zu ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern sollen nur bestellt werden „nullam potestatem in easdem religiosas in foro externo habentes" (can. 524, § 1); außerdem enthält der Kodex für diese Beichtväter die Weisung: „interno vel externo communitatis regimini nullo modo sese immisceant" (can. 524, § 3). Beachtenswert im weiblichen Ordensrecht ist noch can. 506, § 3, der verfügt, daß der den Wahlen der Oberinnen präsidierende Prälat die ordentlichen Beichtväter der Schwestern nicht zu Skrutatoren der Wahlen nehmen solle.

Welche Stellung hat ein Superior in einer Schwesternkongregation? In manchen Schwesternkongregationen steht an der Spitze derselben neben der Generaloberin ein Superior oder

Direktor, der den Verkehr zwischen Bischof und den Behörden einerseits und der Kongregation anderseits vermittelt; in wichtigen Angelegenheiten der Kongregation hat er mitzureden, die Amtsführung der Generaloberin, die Beobachtung der Konstitutionen und der Disziplin, die berufliche Ausbildung der Novizinnen und die beruflichen Leistungen der Schwestern zu überwachen. Die Konstitutionen einzelner Genossenschaften gestatten den Schwestern geschlossenen beruflichen Verkehr mit ihm und nennen ihn geradezu „Stellvertreter des Bischofs". Wenn in unserem Falle gesagt ist, daß der Superior zur inneren und äußeren Leitung der Kongregation bevollmächtigt ist, so scheint unter innerer Leitung nicht die directio spiritualis zu verstehen zu sein, die dem Beichtvater zukommt, sondern im Gegensatz zur Leitung der Kongregation nach außen auch die Leitung nach innen, d. h. die Aufsicht über die Tagesordnung, die Verteilung der Ämter, die Verwaltung des Vermögens (Biederlack-Führich, De Religiosis, Oeniponte 1919, n. 49, 5).

Als Stellvertreter des Bischofs in foro externo fällt der Superior sicher unter jene, die gemäß can. 524, § 1 nicht zugleich ordentliche und außerordentliche Beichtväter der untergebenen Schwestern sein sollen. So auch ausdrücklich manche Konstitutionen und die Lehre der Kanonisten: Bastien-Elfner, Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden, Freiburg i. Br. 1911, n. 381; M. Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 3. Lieferung, Das Ordensrecht, Regensburg und Rom 1919, S. 339.

Wenden wir die obigen Ausführungen auf unsern Fall an, so ergibt sich, daß der Superior nicht der ordentliche oder außerordentliche Beichtvater der ihm untergebenen Schwestern und Novizinnen sein darf; auch nicht der Novizinnen, denn für diese gelten genau dieselben Grundsätze wie für die Beichtväter der Schwestern: „Circa sacerdotem a confessionibus in mulierum novitiatibus serventur praescripta can. 520—527" (can. 566, § 1), somit auch can. 524, § 1. Was die Postulantinnen anlangt, so enthält der Kodex, wenigstens nach dem Buchstaben der Gesetze, kein striktes Verbot, daß der Superior sie nicht ständig beichthören kann; der eben genannte can. 566, § 1 spricht nämlich nur von „confessiones in mulierum novitiatibus". Tatsächlich setzen auch manche von Bischöfen approbierte Konstitutionen den Superior als ordentlichen Beichtvater für die Postulantinnen ein, bestimmen dann aber zugleich, entsprechend can. 890 und can. 1361, § 3, daß von ihm kein Gutachten über Postulantinnen wegen Verbleiben in der Kongregation abgegeben werden dürfe. Berücksichtigt man dagegen den Geist und Zweck der Gesetze, so kann kein Zweifel sein, daß der Superior auch nicht ständiger Beichtvater der Postulantinnen

sein kann; diese leben ja genau wie die Novizinnen und ihr Verhältnis zum Superior ist genau dasselbe wie das der Novizinnen. Es gelten hier unseres Erachtens das Axiom: „ubi eadem est ratio, ibi debet esse idem ius“ (Gl. zu c. 3 X 1. 2) und die Rechtsregel 88 in VI°: „Certum est, quod is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem.“

Da die confessarii occasionarii (can. 522) und die confessarii gemäß can. 523 (bei schwerer Krankheit) nicht zu den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern einer Kommunität gehören, so besteht kein Hindernis rechtlicher Natur, daß ein Superior die Beichten der untergebenen Schwestern, Novizinnen und Postulantinnen entgegennimmt, wenn diese sich „ad conscientiae tranquillitatem“ an ihn wenden oder ihn bei schwerer Krankheit rufen lassen. Selbstverständlich darf er dann das in der Beicht Erfahrene nicht „ad exteriorem gubernationem“, z. B. zu Versetzungen, verwerten (can. 890, § 2).

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

III. **(Die Rekursfrist bei reservierten Zensuren.)** Kaplan Johannes sitzt am 30. Juni, dem Vorabend des Festes vom Kostbaren Blute, an welchem Anbetungstag ist, im Beichtstuhl. Eine Pönitentin klagt sich an über procuratio abortus effectu secuto. Gemäß can. 2350 hat sie die dem Bischof reservierte Zensur inkurriert. Die Pönitentin äußert den Wunsch, am Anbetungstag zur heiligen Kommunion gehen zu dürfen, da sie ohne Bloßstellung nicht fernbleiben könne; sie sei mit der Nachbarin, neben der sie auch ihren Platz in der Kirche habe, zur Beicht gekommen. Es liegt also casus urgentior vor (can. 2254, § 1). Kaplan Johannes absolviert, injuncto onere recurrendi saltem infra mensem.

Der ganze Monat Juli verstreicht. Am 1. August stellt sich die Pönitentin wieder ein. Dem Beichtvater liegt die Sache schon fern; darum erfragt er nochmals, wann die erste Beicht abgelegt worden sei. „Am 30. Juni, am Vorabend des Anbetungstages“, lautet der Bescheid. Kaplan Johannes gerät in Nöten. Die Bestimmung lautet: „saltem infra mensem.“ Nun liegt aber der ganze Monat Juli mit seinen 31 Tagen dazwischen. Soll er die Pönitentin abweisen, noehmals casus urgentior konstruieren, oder darf er einfach absolvieren?

Wie ist die Bestimmung „infra mensem“ zu verstehen? Wäre bloß der Monat Februar oder wenigstens ein Monat mit nur 30 Tagen dazwischen gewesen, so hätte ihm wohl die Annahme, es sei damit auch ein Zeitraum von 31 Tagen gemeint, genügt. Aber es sind volle 31 Tage verstrichen.

Dann kommen dem Beichtvater Bedenken: Ist die Zeitbestimmung getroffen hinsichtlich des Pönitenten oder des Beichtvaters? Soll dem Pönitenten damit gesagt sein, er müsse in relativ kurzer Zeit sich dem Beichtvater stellen? Dann könnte man wohl late interpretieren. Oder aber ist die Zeitbestimmung gesetzt, um dem Beichtvater einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Vollmacht hat zu absolvieren? Dann wäre sie wohl strikte zu nehmen. Die Bestimmung „sub poena reincidentiae" hat auch wohl ihre Bedeutung und scheint für strikte Interpretierung zu sprechen.

Kaplan Johannes kommt gar sehr in Verlegenheit. Doch da findet er einen Ausweg. Die erste Beicht wurde abgelegt am Vorabend des Festes vom Kostbaren Blut nachmittags. Die erste Vesper war schon gebetet, also war es virtuell schon der 1. Juli. Daraufhin rechnet er: Bis heute, 1. August, ist also genau ein Monat, und er absolviert.

Hat Kaplan Johannes recht gehandelt? Bedurfte es so vielen Suchens?

Wir haben mit Absicht die Fragen stehen lassen, wie sie vom Einsender vorgelegt sind. Die Voraussetzungen des Falles nehmen wir, wie sie oben dargelegt sind, ohne uns hier mit der Frage zu befassen, ob die Zensur tatsächlich inkurriert worden ist, ob und inwieweit etwa Unwissenheit davon entschuldigt hat u. s. w. Diese Voraussetzungen festzustellen, ist in jedem einzelnen Falle Sache des Beichtvaters. Dabei wird der Beichtvater um so sorgfältiger zu Werke gehen, als er in vielen, um nicht zu sagen den meisten Fällen durch die bloße gewissenhafte Prüfung der Voraussetzungen die Überzeugung gewinnen wird, daß er ohne „casus urgentior" und ohne „onus reccurrendi" absolvieren kann, weil die eine oder andere notwendige Voraussetzung der Zensur gemangelt hat, bezw. dieser oder jener Entschuldigungsgrund vorhanden gewesen ist. Hier indessen gehen wir von der Annahme aus, daß die Zensur nach can. 2350 tatsächlich inkurriert worden ist. Auch sind zweifellos die Voraussetzungen eines casus urgentior gegeben, wie er in can. 2254 umschrieben ist: „si nempe censura latae sententiae exterius servari nequeat sine periculo gravis scandali vel infamiae". Die Pönitentin ist mit ihrer Nachbarin, neben der sie auch ihren Platz in der Kirche hat, zur Beicht gekommen. Wird sie nicht absolviert, so kann sie nicht zur heiligen Kommunion gehen; dann ist es unausbleiblich, daß sie ins Gerede kommt: eine ernste Gefahr für ihren guten Ruf. Also gut, dann absolvieren! Aber: „injuncto onere recurrendi sub poena reincidentiae, infra mensem." Hierin liegt die ganze Schwierigkeit. Wie ist diese Stelle des can. 2254 aufzufassen?

Um von vornherein gewissen Unklarheiten in der vorhin wiedergegebenen Fragestellung zu begegnen, sei kurz der Sinn des erwähnten Kanon dargelegt. In dringenden Fällen, wie sie im can. 2254 umschrieben werden, hat jeder Beichtvater vom Rechte aus die Vollmacht, im Zusammenhang mit dem Bußsakrament von allen Zensuren (latae sententiae), wem und wie immer sie reserviert sind, zu absolvieren. Diese Absolution ist eine direkte und vollgültige, so daß der Pönitent die derart nachgelassene, mit Zensur belegte Sünde niemals und niemandem je wieder zu beichten gehalten ist. Aber, damit die Verhängung der reservierten Zensuren nicht praktisch illusorisch erscheine, hat die Kirche eine Bedingung an eine derartige Absolution von reservierten Zensuren durch sonst nicht kompetente Beichtväter geknüpft: der Pönitent, der auf so leichte Weise Befreiung von der Zensur erlangt hat, ist verpflichtet, innerhalb eines Monats sich an die zuständige kirchliche Behörde zu wenden, von welcher er eigentlich die Lösung der Zensur hätte erbitten und erhalten sollen (falls er es nicht vorzieht, nachträglich die Absolution noch einmal von einem besonders bevollmächtigten Beichtvater zu erbitten, wozu er nach § 2 desselben can. 2254 berechtigt ist, selbst dann noch, wenn der Rekurs im Anschluß an die in casu urgentiori erhaltene Absolution bereits ergriffen worden ist); nicht zwar damit er noch einmal von der Sünde, bezw. der damit verbundenen Zensur absolviert werde — ein solcher Zweck wäre hinfällig, da der Pönitent bereits direkt und vollgültig von Zensur und Sünde absolviert ist —, sondern damit auch in diesen (praktisch bei weitem überwiegenden) Fällen der Zweck der kirchlichen Gesetzgebung über Reservate gewahrt werde. Dieser Zweck aber ist, daß gewisse ernstere und wichtigere Fälle vor den höheren kirchlichen Obern gebracht und seiner Rechtsprechung unterworfen werden. Der Fall des zwar schon direkt und vollgültig, aber nur im Notfall durch einen sonst nicht kompetenten Priester absolvierten Pönitenten soll nachträglich der zuständigen kirchlichen Stelle unterbreitet werden, damit diese wenigstens nachträglich die Möglichkeit erhalte, zu tun, was in solchen Fällen von Rechts wegen ihres Amtes ist: dem Sünder mit entsprechender Ermahnung eine dem Falle angemessene Buße aufzuerlegen.

Der Rekurs hat innerhalb eines Monats zu geschehen, wie in § 1 des can. 2254 festgesetzt ist („intra mensem"). Dieser Fristbestimmung gegenüber finden wir im oben vorgelegten Fall verschiedene Deutungsversuche mit anderweitig geläufigen Erklärungsmöglichkeiten. Es wird da operiert mit dem Begriff des Kalendermonats von 31 Tagen, mit dem liturgischen Tagesbeginn von der ersten Vesper ab, mit der Unterscheidung

zwischen strenger und milder Interpretation. Alle derartigen Versuche müssen scheitern an den klaren Bestimmungen des Kodex. Im can. 32, § 1 heißt es mit aller Deutlichkeit: „In jure nomine mensis venit spatium 30 . . . dierum, nisi mensis et annus dicantur sumendi prout sunt in calendario." Von dieser letzteren Beifügung ist bei der Rekurspflicht keine Rede. Mithin ist der Begriff „Monat" hier im Sinne von 30 Tagen zu nehmen. Die Pönitentin ist am 30. Juni absolviert worden; die Rekursfrist ist nach 30 Tagen, das ist am 30. Juli, abgelaufen. Daran ändern alle Deutungsversuche nichts. — Der Kodex gibt noch genauere Normen für solche Fristberechnungen. Für unsern Fall kommt in Frage can. 34, § 3, n. 3: Wo der Ausgangstermin nicht mit dem Tagesanfang zusammenfällt (z. B. 10 Tage Appellationsfrist), wird der erste Tag nicht mitgezählt und die Frist gilt als abgelaufen mit dem Ende des letzten Tages der festgesetzten Zeit. Auf unsern Fall angewendet: Am 30. Juni ist die Pönitentin absolviert worden; dieser Tag wird nicht mitgezählt; folglich läuft die Frist mit dem Ende des 30. Juli ab. Wie man sieht, ist es in solchen Fällen gleichgültig, ob der Februar dazwischen kommt mit seinen 28 Tagen oder ein Monat mit 31 Tagen; immer sind volle 30 Tage zu zählen. Somit ist die Rechnung des Kaplans Johannes falsch. Wenn die Pönitentin am 30. Juni gebeichtet hat und am 1. August wiederkommt, ist sie auf keinen Fall „intra mensem" zurückgekehrt, auch wenn bei der vorigen Beicht „virtuell" bereits der 1. Juli gewesen wäre. Übrigens, mit diesem „virtuellen" Beginn des Tages von der ersten Vesper ab ist es auch nichts. Darin haben wir lediglich eine liturgische Zeitberechnung zu sehen, die nur dort in Betracht kommen kann, wo liturgische Bestimmungen in Frage stehen; keinesfalls in rechtlichen Materien. Für diese hat § 1 des can. 32 als Norm zu gelten: „Dies constat 24 horis continuo supputandis a media nocte."

Es bleibt dabei: die Pönitentin hat die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten. „Injuncto onere recurrendi sub poena reincidentiae intra mensem." Hier ist weiter keine Frage, ob streng oder mild interpretieren. Das Gesetz ist klar; die Frist genau bestimmt. Also ist die Pönitentin der gleichen Zensur, der dem Bischof reservierten Exkommunikation, von neuem verfallen? — Das ist eine andere Frage! Um darüber zu einem Entscheid zu kommen, haben wir noch den Sinn und Inhalt der Rekurspflicht zu untersuchen. Dem Pönitenten, der von einem nicht besonders bevollmächtigten Beichtvater in einem dringenden Falle von einer reservierten Zensur absolviert worden ist, obliegt die Pflicht, innerhalb eines Monats zu rekurrieren, unter Strafe des Rückfalls in die gleiche Zensur; „saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incom-

modo, reticito nomine, ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve Superiorem praeditum facultate et standi ejus mandatis." In den meisten Fällen oder, wo es sich um Pönitenten aus dem Laienstande handelt, wohl in fast allen Fällen wird es dem Pönitenten unmöglich sein, diese Rekurspflicht persönlich zu erfüllen; es sei denn, daß ihm der Beichtvater Wort für Wort in die Feder diktiert. Deshalb wird es im allgemeinen Sache des Beichtvaters sein, an Stelle des Pönitenten den Rekurs zu übernehmen. Die Autoren sprechen diesbezüglich von einer Liebespflicht, der sich der Beichtvater nicht entziehen soll, wenn nicht ein entsprechender Grund entschuldigt; darum heißt es auch im Kodex: „saltem per epistolam et per confessarium." — Das also ist es, was die Kirche unter Androhung des Rückfalls in die Zensur vom Pönitenten verlangt: daß er entweder persönlich innerhalb eines Monats rekurriert oder, wo er das nicht selber kann, doch dafür sorgt (nötigenfalls durch Bitten), daß der Beichtvater für ihn den Rekurs übernimmt. Keineswegs aber ist an und für sich die Rückkehr zum Beichtvater innerhalb der angegebenen Frist unter Strafe des Rückfalls in die Zensur gefordert. Ist der Pönitent in der Lage und auch bereit, persönlich den Rekurs zu machen, dann ist eine Rückkehr zum Beichtvater überhaupt nicht nötig, die Forderung einer Rückkehr mithin auch nicht am Platze. Wo dagegen der Beichtvater an Stelle des Pönitenten den Rekurs übernimmt, dort obliegt dem Pönitenten die Pflicht, in angemessener Zeit zum Beichtvater zurückzukehren, um die Antwort des kirchlichen Obern entgegenzunehmen. Gewöhnlich wird der Beichtvater eine Zeit für die Rückkehr festsetzen. Muß der Pönitent diese Frist einhalten bei sonstigem Rückfall in die Zensur? Etwa dann wenigstens, wenn der Beichtvater ausdrücklich unter Androhung des Rückfalls dem Pönitenten auferlegt, zu der und der Zeit zurückzukehren? — Diese Frage wird man verneinen müssen. Der Beichtvater kann keine Zensuren verhängen, auch keinen Rückfall in eine Zensur androhen, wo nicht die Zensur, bezw. die Strafe der Reincidenz von der kirchlichen Behörde aufgestellt ist. In unserm Falle aber hat die Kirche die Strafe des Rückfalls nur angedroht für den Pönitenten, der der Rekurspflicht innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt, weder persönlich noch durch den Beichtvater; nicht aber für den Pönitenten, der nicht zur festgesetzten Zeit zum Beichtvater zurückkehrt.

Nichtsdestoweniger wird der Pönitent unter Umständen auch dann in die Zensur zurückfallen, wenn er nicht zum Beichtvater zurückkehrt. Das wird ohne Schwierigkeit ersichtlich, wenn man den Text des oben erwähnten Kanons aufmerksam liest und den Inhalt der Rekurspflicht näher ins Auge faßt.

Zu einem derartigen Rekurs gehört keineswegs bloß, daß der Pönitent an die zuständige kirchliche Behörde schreibt oder durch den Beichtvater schreiben läßt; sondern, was offenkundig der Natur der Sache wie dem Text des Gesetzes nach einzig der Zweck des Schreibens ist: der auf so bequeme Weise von der reservierten Zensur befreite Pönitent soll nachträglich von Seite der zuständigen Stelle die Entscheidung, das ist eine entsprechende Ermahnung und Buße, für seine Sünde entgegennehmen. Wir sagen: er muß jene Entscheidung entgegennehmen. Das ist doch ohne Frage das Geringste, was mit dem Ausdruck des mehrfach zitierten Kanons gemeint sein kann: „et standi ejus mandatis" (nämlich der Pönitentiarie oder des Bischofs oder eines andern zuständigen kirchlichen Obern, an den der Rekurs geleitet worden ist). Daß dieses „stare mandatis ecclesiae" im eben erläuterten Sinne auch unter Strafe des Rückfalls in die Zensur gefordert wird, geht aus dem Zusammenhang des Kanons unzweifelhaft hervor. — Etwas anderes ist es um die Frage, ob der Pönitent unter der gleichen Sanktion gehalten ist, die von dem betreffenden Obern auferlegten Werke tatsächlich zu verrichten; mit anderen Worten, ob er in die Zensur zurückfällt, wenn er die vom Obern auferlegten Werke nicht verrichtet. So groß auch die Wahrscheinlichkeit für die bejahende Antwort sein mag — besonders in Hinsicht auf § 3 des can. 2254, wo die Strafe der Reinzidenz auch schon für den Pönitenten festgesetzt wird, der, im Falle der Unmöglichkeit des Rekurses, nicht innerhalb der vom Beichtvater festgesetzten Zeit die von diesem auferlegte Buße oder sonstigen Werke verrichtet —, so lassen wir diese Frage doch dahingestellt, da nicht unmittelbar zu unserm Fall gehörend. Hier genügt es, nochmals festzustellen, daß der Pönitent, für den der Beichtvater den Rekurs übernommen hat, unter Strafe des Rückfalls in die Zensur gehalten ist, innerhalb einer angemessenen Zeit zum Beichtvater zurückzukehren, um die Entscheidung des zuständigen Obern entgegenzunehmen, soweit nicht der Beichtvater etwa eine andere Art der Mitteilung mit ihm vereinbart hat. Daß der Beichtvater dem Pönitenten eine bestimmte Frist zur Rückkehr unter Androhung des Rückfalls in die Zensur vorschreiben könne, dürfte, wie bereits oben erwähnt, abzulehnen sein. Wohl kann und soll er den Pönitenten aufmerksam machen, daß der von der Kirche angedrohte Rückfall in die Zensur eintritt, wenn er schuldbarerweise nicht innerhalb angemessener Zeit zurückkehrt.

Um noch kurz auf den eingangs vorgelegten Fall zurückzukommen, so ist die Verlegenheit des Kaplans Johannes wohl begreiflich, wenn man die irrigen Auffassungen bemerkt, die seinen Zweifeln zugrunde liegen. Die Verlegenheit wäre indessen

überflüssig. Entweder hat der Kaplan, als er seinerzeit die Frau absolvierte, ihr aufgetragen, daß sie persönlich an den kirchlichen Obern rekurriere — was wohl sehr unwahrscheinlich ist —, dann war es völlig unberechtigt, der Pönitentin eine Rückkehr zu diesem Beichtvater vorzuschreiben. Oder aber der Kaplan hat es selber übernommen, an Stelle der Pönitentin den Rekurs auszuführen. Davon ist allerdings im obigen Fall auch keine Andeutung zu finden. Vielmehr erhält man den Eindruck, daß der Beichtvater das unterlassen habe; sonst könnte ihm die Sache kaum „schon ferne liegen", zumal die Antwort des kirchlichen Obern dann doch an seine Adresse gekommen wäre. Angenommen aber, Kaplan Johannes habe, wie es sonst zu geschehen pflegt, an Stelle der Pönitentin rekurriert, dann ist von einem Rückfall der Pönitentin in die Zensur keine Rede, auch wenn der Beichtvater ihr aufgetragen hätte, nach einem Monat zurückzukehren. Eine kurze Überschreitung dieser vom Beichtvater gesetzten Frist wird, den guten Willen des Pönitenten vorausgesetzt, niemals den Rückfall in die Zensur zur Folge haben. Anders, wenn der Pönitent schuldbarerweise diese Frist verstreichen läßt mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren; dann verfällt er, wie oben ausgeführt, von neuem der Zensur. Ein böser Wille aber, eine contumacia, wie sie Voraussetzung für den Rückfall in die Zensur ist, kann bei unserer Pönitentin nach dem ganzen Zusammenhang wohl nicht angenommen werden.

St. Gabriel b. Wien. *F. Böhm.*

IV. **(Die heilige Hostie im Munde eines Verstorbenen.)** Aus Amerika wurde der Redaktion unserer Zeitschrift ein Fall vorgelegt, der nach Mitteilung des Einsenders in der betreffenden Diözese lebhaft besprochen wird. Der Fall hat sich gewiß in der Alten und Neuen Welt schon öfter zugetragen, ohne theoretische Erörterungen auszulösen. Man wird ihn wohl meist mit dem „Hausverstand" praktisch gelöst haben. Er schließt aber theologische Probleme ein, die immerhin eine Erörterung verdienen.

„Einem Sterbenden" — so der Einsender — „wird das heilige Viatikum gereicht. Unmittelbar hierauf stirbt er mit der species sacra noch im Munde. Hat er das heiligste Sakrament als Wegzehrung empfangen? Et quid faciendum? Soll man die heilige Hostie heraussuchen oder im Munde lassen? Ist diesbezüglich ein Dekret von Rom erlassen worden? Wo ist ein solches zu finden?"

I.

Hat dieser Sterbende das heiligste Sakrament der Eucharistie empfangen?

Aus dem Wesen des heiligsten Sakramentes der Eucharistie und den ausdrücklichen Worten Christi bei Jo 6, 53—59 ergibt sich mit dogmatischer Sicherheit, daß die Wirkungen dieses Sakramentes nur demjenigen zukommen, der es als Speise (und Trank) empfängt: *qui manducat hunc panem — qui bibit meum sanguinem.* Es ist eben unter den Gestalten von *Brot* und *Wein* eingesetzt. Der Genuß der sakramentalen Speise ist zwar *nicht Wesensstück* des Sakramentes selbst, aber bildet den *usus sacramenti* und ist daher für die Wirkungen des Sakramentes im Empfänger *conditio sine qua non* (vgl. die eingehende scholastische Untersuchung darüber bei *Lugo*, De Eucharistia, Disp. I. sect. 7.).

Der landläufige Sinn von „Essen" und „Trinken" ist nun zwar jedermann klar; aber seine Anwendung auf den Sakramentsempfang führt zu dunklen Fragen, mit denen sich seit Cajetanus († 1534) die großen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts lang und breit auseinandergesetzt haben. Dazu gehört vor allem die Frage, in welchem Momente des Verlaufes der manducatio sacramenti die Sakramentswirkung eintritt. Beim „Essen" und „Trinken" liegt eben ein komplizierter, in zeitlicher Abfolge verlaufender Prozeß vor: Speise und Trank werden in den Mund eingeführt, eine Weile im Munde behalten und zubereitet, verschluckt, passieren die Speiseröhre, gelangen in den Magen und werden dort verdaut, indem die Nährstoffe ausgelöst und ins Blut aufgenommen werden. Alles das gehört zum „Essen" und „Trinken" im Natursinn des Wortes. Derselbe Prozeß vollzieht sich mit den sakramentalen Spezies beim Empfang der Eucharistie. In welchem Abschnitt oder Moment dieses Prozesses verwirklicht sich nun die übernatürliche Kausalität des Sakramentes? Auf diese Frage gibt uns weder die göttliche Offenbarung noch das kirchliche Lehramt eine direkte Antwort. Begreiflich, denn diese Frage hat keine praktische Bedeutung für den gewöhnlichen, normalen Sakramentsempfang: genug, daß wir wissen, wir werden der Sakramentsgnaden teilhaftig, während wir die heilige Speise der Eucharistie geziemend genießen. Aber eine müßige Tüftelei ist diese Frage gleichwohl nicht. Denn sie taucht auf, sobald sich durch besondere Umstände eine Störung oder Unterbrechung im Prozeß des „Essens" und „Trinkens" des Leibes und Blutes des Herrn ergibt. Unser Kasus ist ein Schulbeispiel dafür, andere Fälle können ebenso leicht wirklich werden: e. g. wenn ein Kommunikant die kleine Hostie so lange im Munde behält, bis die Gestalt zerstört ist; wenn jemand, nachdem er kommuniziert hat, die heilige Hostie wieder aus dem Munde nimmt oder ausspeit; wenn wegen eines organischen Defektes oder krankhaften Zustandes die heilige Hostie überhaupt nicht durch die Speiseröhre hinabgebracht

sondern irgendwo in der Rachenhöhle oder im Schlund verhalten wird, bis die Gestalt zerstört ist (vgl. den Kasus im letzten Heft dieser Zeitschrift 1928, S. 117 ff.); wenn die heilige Hostie, während sie die Speiseröhre passiert, oder nachdem sie bereits in den Magen gelangt ist, durch Brechreiz wieder ausgestoßen wird; wenn sie auf dem Wege der künstlichen Ernährung eingeführt wird u. s. w.

In allen diesen Fällen drängt sich der Zweifel auf: ist hier eine wahre manducatio gegeben? Dann, und nur dann liegt der usus sacramenti vor und sind die Wirkungen des Sakramentes im Empfänger gegeben. Darüber haben sich nun die Anschauungen der Theologen im Laufe der Jahrhunderte allmählich geklärt und so ziemlich geeinigt.

Es hat Theologen bedeutenden Namens gegeben, welche lehrten, die heiligste Eucharistie bringe ihre Gnadenwirkung als Sakrament in dem Augenblicke hervor, da die heilige Spezies als Speise in den Mund eingeführt wird. So der belgische Jesuit Martinus *Becanus* († 1624), der auf die Frage, ob die Sakramentsgnade der Eucharistie gegeben wird „in principio manducationis an in fine", folgendermaßen antwortet:[1]) „Nihil certi definiri potest. Aliqui putant dari, cum Hostia ex ore ad stomachum transmissa est, et non citius. Probabilius est dari cum Hostia sumpta est, etiamsi non sit transmissa, alioqui aegroti, qui Hostiam prae infirmitate non possunt transmittere, non acciperent gratiam; quod videtur absurdum." Dieser Kraftspruch „videtur absurdum" ist nun nicht gerade überzeugend und kann den Mangel einer theologischen Begründung nicht ersetzen. Der große spanische Theologe Gabriel Vasquez S. J. († 1604) neigt zu derselben Ansicht, drückt sich aber sehr zurückhaltend aus. Nachdem er die verschiedenen Meinungen, welche seit Cajetanus über den Zeitpunkt des Eintrittes der Sakramentswirkung beim Empfang der heiligen Eucharistie vorgebracht wurden, kritisch geprüft hat, schließt er mit folgenden Sätzen:[2]) „Inutile tamen judico, in his difficultatibus examinandis immorari. Et quamvis negari non possit, species vere manducari, cum sunt in ore, et intra dentes conteruntur juxta significationem verbi *Manduco*, tamen certo decerni non potest, utrum Eucharistia, dum existit in ore, an vero solum dum traiicitur, vel solum in stomacho gratiam operetur, cum hoc solum pendeat ex voluntate Dei: quare eius etiam judicio reservari debet, utrum ille, qui digne sumpsit Eucharistiam, eamque habens in ore moritur, antequam illam traiiciat in stomachum, fructum illius recipiat, an non." Dieser große

[1]) Theolog. scholast. P. III. tract. II. De Sacramentis (Mainz 1623) c. 22. q. 6.

[2]) Disputat. in III. p. S. Thomae, Disp. CCIII. cap. 2. n. 17.

Theologe hält also unseren Kasus überhaupt für unlösbar. Seine Bescheidenheit in Ehren; aber sollte es wirklich der Theologie nicht möglich sein, die Bedingung für den gültigen Empfang der Eucharistie begrifflich klarzustellen?

Tatsächlich haben die Theologen vor und nach Vasquez die Frage immer wieder erörtert und sind übereinstimmend wenigstens zu der *negativen* Feststellung gelangt: *Wenn die eucharistische Speise nur in den Mund gebracht, aber nicht geschluckt wird, tritt keine Sakramentswirkung ein.* Nach den klaren Worten Christi empfängt der die Gnade des heiligsten Sakramentes, qui manducat, qui bibit. Das ist nach den allgemein menschlichen Begriffen zu verstehen. Es darf nicht die Etymologie des Wortes manducare (von mandere, kauen, mit den Zähnen zerbeißen) gedrängt werden, schon darum nicht, weil das manducare der Vulgata nur das griechische ἐσθίειν (cf. Mk 14, 18. 22. — 1 Kor 11, 26. 29.) und ἔφαγον (cf. Mk 14, 12. — Lk 22, 15. 16. — Jo 6, 50. 51. 52. 53. 58. u. s. w.) wiedergibt, Worte, die einfach den animalischen Akt der Nahrungsaufnahme ausdrücken. Wohl kommt Jo 6, 54. 56. 58. abwechselnd damit auch τρώγειν vor, das ursprünglich „mit den Zähnen zermahlen" bedeutet, aber im Zusammenhang zweifellos nur in der allgemeinen Bedeutung „essen" zu verstehen ist. Wer aber Speise nur in den Mund nimmt, ohne sie zu schlucken, hat nicht „gegessen", Speise genossen. Das ist so wahr und sicher, daß, wer Speise oder Trank nur in den Mund nimmt und, ohne etwas zu schlucken, restlos wieder ausspuckt, sogar nach der strengsten Auffassung des jejunium naturale noch „nüchtern" ist, d. h. absolut nichts genossen hat; und daß vom Heiland ausdrücklich gesagt wird, als man ihm den Myrrhentrank reicht: „Et cum gustasset, noluit bibere" (Mt 27, 34).

Allerdings muß der Unterschied zwischen der gewöhnlichen natürlichen Speise und dem eucharistischen Mahle immer beachtet werden: erstere hat ihre natürliche Wirksamkeit nur, wenn sie (durch die Verdauung) in die Substanz des lebendigen Leibes übergeht, letzteres wirkt in der übernatürlichen Ordnung eine geheimnisvolle Umwandlung und „Einverleibung" in Christus; und daher ist die Auflösung und Zerstörung der Spezies im Magen nicht Voraussetzung, daß die eucharistische Speise übernatürlich wirksam wird; es genügt, daß die sakramentale Speise nach Art der Speise aufgenommen wurde und so die Bedeutung des Sakramentszeichens gegeben ist, dann wirkt das Sakrament die Gnaden, die es als Sakrament zeichenhaft bedeutet.

Schon *Suarez* (Disp. 63 sect. 4), namentlich aber Kardinal *De Lugo* hat diese Gedankengänge mit so überzeugender Klarheit und Gründlichkeit in seinem großen Werke „De Eucharistia"

(Disp. XII. sectio 2) dargelegt, daß nach ihm die Theologen die gegenteilige Ansicht älterer Autoren nur mehr ehrenhalber erwähnen, aber als abgetan betrachten. Statt vieler Namen sei nur auf S. Alfons (Th. M. Lib. VI. n. 226) und die von ihm zitierten Autoren verwiesen. Der römische Theologe der Gregorianischen Universität, Cappello, urteilt abschließend in seinem neuesten Werke De Sacramentis, vol. I. n. 419, die gegenteilige Ansicht entbehre heute jeder soliden Probabilität.

Es kann also mit hinlänglicher theologischer Sicherheit behauptet werden: ein Sterbender, der die heilige Wegzehrung zwar noch mit dem Munde aufnimmt, aber dann stirbt, ehe er von der Spezies auch nur den kleinsten Teil zu schlucken vermochte, hat *nicht* wirklich kommuniziert. Er *wollte* kommunizieren, und kann der Früchte der geistlichen Kommunion teilhaftig werden, aber die Sakramentswirkungen der Eucharistie treten nicht ein.

Interessant ist vielleicht, was die 11. Synode von Toledo im Jahre 675 für eine ähnliche Schwierigkeit vorgesehen hat. Der can. 11 dieser Synode bestimmt:[1]) „Es ist erlaubt, Kranken, die wegen Trockenheit des Mundes das heilige Brot nicht genießen können, nur den Kelch zu reichen." Offenbar hielt auch diese alte Synode dafür, daß es zur Kommunion nicht genügt, die Spezies des Brotes in den Mund aufzunehmen, wenn sie nicht geschluckt werden kann.

II.

Was soll mit der heiligen Hostie im Munde des Toten geschehen?

Die Frage wäre praktisch gelöst, wenn, wie der Einsender zu vermuten scheint, positive kirchliche Normen für diesen Fall gegeben wären. Mir sind solche nicht bekannt. Ich habe auch keinen Autor gefunden, der sich darüber äußert.

Man möchte vielleicht zunächst an alte Synodaldekrete denken, die gegen den mancherorts bestehenden Mißbrauch erlassen wurden, Toten die Eucharistie ins Grab mitzugeben. Spuren solcher Mißbräuche finden sich da und dort in den Schriftdenkmälern des christlichen Altertums, und ältere Theologen berühren diese Frage noch in ihren Traktaten de Eucharistia; z. B. Honoratus *Tournély* († 1729) in seinen Praelectiones Theologicae tom. V. tract. de Eucharistia, Pars I. cap. 1. Obj. 1. und Daniel *Concina* († 1756) in seiner Theologia christiana tom. VIII. l. 3. diss. 1. c. 8. qu. 4. — Der heilige Papst Gregor d. G. erzählt in seinen Dialogen (l. 2. c. 24) als „erbaulichen Zug" aus dem Leben des heiligen Benedikt die Geschichte von dem jungen Mönchlein, das aus Heimweh nach den Ange-

[1]) *Hefele*, Konziliengeschichte, 3. B., S. 106.

hörigen ohne Wissen des Abtes aus dem Kloster fortging, aber daheim angekommen, plötzlich starb; und als man den Leichnam begrub, behielt ihn die Erde nicht, man fand ihn am Morgen immer wieder an der Oberfläche des Grabes. Da gingen die Angehörigen zum Heiligen Vater Benedikt und baten um Gnade. St. Benedikt gab ihnen die heilige Eucharistie und sagte: „Ite, atque hoc Dominicum corpus super pectus eius cum magna reverentia ponite, et sic sepulturae eum tradite." So geschah es, und jetzt fand der Tote die Grabesruhe. Die Mauriner bemerken in ihrer Ausgabe der Werke des heiligen Gregor (Paris 1705, vol. 2, p. 256) zu dieser Stelle, es sei im Altertum eine weit verbreitete Sitte gewesen, Verstorbenen, besonders Bischöfen, die heilige Eucharistie ins Grab mitzugeben. Manche ältere Erklärer meinen übrigens, die Eucharistie sei dem Toten nur auf die Brust gelegt und vor der Beisetzung wieder weggenommen worden. Wie dem auch sei, die ganze Erzählung des heiligen Gregor hat ausgesprochen legendären Charakter. Aber geschichtlich[1]) ist, daß die große afrikanische Synode zu Hippo im Jahre 393 diesbezüglich eine Verordnung erließ, die auf dem 3. Konzil von Karthago im Jahre 397 erneuert wurde. Can. VI. dieses Konzils lautet:[2]) „Item placuit, ut corporibus defunctorum eucharistia non detur; dictum est enim a domino: Accipite et edite. Cadavera autem nec accipere possunt nec edere." Ähnlich verordnete die Synode von Auxerres im Jahre 578 im can. 12:[3]) „Den Toten darf man weder die Eucharistie noch den Kuß geben." Diese Bestimmung ist auch aufgenommen in die sogenannten Synodalstatuten des heiligen Bonifatius.[4]) Ja, der oben angeführte Text des dritten Konzils von Karthago fand in wörtlicher Übersetzung Aufnahme in die Dekrete der Trullanischen Synode im Jahre 692,[5]) womit dieser Kanon wenigstens für die griechische Kirche das Ansehen eines allgemeinen Kirchengesetzes erlangte.

Aber mögen diese kirchlichen Dekrete auch materiell unsern Fall einzuschließen scheinen, ideell finden sie auf ihn evident keine Anwendung. Es ist etwas anderes, Toten die Eucharistie aus übel angebrachter Frömmigkeit ins Grab mitzugeben, und einem Toten, der als Sterbender die Eucharistie empfangen wollte, sie aber nicht mehr schlucken konnte, die heilige Hostie im Munde zu lassen und ihn damit zu begraben.

Auch aus den verschiedenen Dekreten und Instruktionen alter Synoden, welche die Kommunionspendung an die „Armen-

[1]) Vgl. *Hefele*, Konziliengeschichte, 2. B., S. 50 ff.
[2]) *Lauchert*, Die Kanones der altkirchl. Konzilien, S. 163.
[3]) *Hefele*, 3. B., S. 41.
[4]) *Hefele*, 3. B., S. 547.
[5]) *Lauchert*, a. a. O., S. 132 f.

sünder" (zum Tode Verurteilten) am Hinrichtungstage verboten,[1]) wird für unsere Frage nicht viel zu holen sein. Ein Grund für das durch lange Zeit vielerorts mehr minder streng gehandhabte Verbot, zum Tode Verurteilten die heilige Kommunion am Hinrichtungstage oder auch in den letzten drei Tagen vor der Hinrichtung zu spenden, war auch die Furcht, daß die Gestalten der Eucharistie im Körper des Empfängers noch fortdauern und so das Allerheiligste verunehrt werden könnte. Dieser Besorgnis lag aber einerseits die irrige Annahme zugrunde, daß sich die eucharistischen Gestalten lange Zeit nach dem Genusse erhielten, anderseits war sie in der grausamen und schmählichen Art der mittelalterlichen Hinrichtungsformen (Rädern, Vierteilen u. dgl.) begründet. Beide Rücksichten sind in unserm Falle belanglos.

Die Rubriken des römischen Meßbuches „De defectibus in celebratione Missarum occurrentibus" geben für unsern Fall auch keinen Aufschluß. Man müßte höchstens die allgemeine Norm im Titel VII. n. 3 heranziehen, was mit einer konsekrierten Hostie zu geschehen hat, die sich nach Vollendung des heiligen Opfers wo immer vorfindet; oder eine Analogie zu dem in Titel X. n. 14 berührten Fall herausfinden, daß der Priester (oder Kommunikant) die heilige Hostie nach dem Empfang gleich wieder erbricht, so daß die unzerstörten heiligen Gestalten aufscheinen. Aber weder die eine noch die andere Rubrik gibt, wie jeder aufmerksame Leser herausfühlen wird, eine klare oder gar verbindliche Norm, wie in unserem Falle vorzugehen ist.

Es bleibt also *dem klugen Ermessen des Priesters* überlassen, wie er in unserem Falle, unter Bedacht auf alle konkreten Umstände, die Ehrfurcht gegen das heiligste Sakrament am besten zu wahren glaubt. Mir will scheinen: wenn der Sterbende die Partikel schon im Munde hat, und beim Eintritt des Todes der Mund geschlossen ist oder so geschlossen werden kann, daß nicht zu besorgen ist, die heilige Hostie werde bei Besorgung des Leichnams herausfallen, so lasse man die heilige Hostie nach dem Tode des Empfängers ruhig in dessen Munde und bestatte ihn so. Die heilige Spezies wird im Munde des Toten nicht verunehrt und wird für gewöhnlich in kurzer Zeit durch den rasch einsetzenden Verwesungsprozeß ohnehin zerstört.

Nur dann, wenn die heilige Hostie nach dem sicheren Eintritt des Todes noch unversehrt und offen greifbar im geöffneten Munde vorliegen würde, würde ich sie, ohne viel Aufsehen zu machen, wieder herausnehmen und mit ihr verfahren, wie die Rubrik n. 14 des Titels X. De defectibus angibt: „species con-

[1]) Vgl. hierüber die interessante Studie von *Haring*, Die Armensünderkommunion. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunionpraxis. „Styria". Graz 1912, S. 40 ff.

secratae caute separentur, et in aliquo loco sacro reponantur, donec corrumpantur, et postea in sacrarium projiciantur."

Linz. *Dr W. Grosam.*

V. **(Kann bei der kirchlichen Einsegnung Verstorbener die Verwendung von roten Bahrtüchern geduldet werden?)** Unter sozialistisch-freidenkerischem Einfluß versuchen es sogenannte farblose Sterbevereine auf ihren Generalversammlungen immer wieder, von Vereins wegen ihren gläubigen Mitgliedern die Verwendung von roten Bahrtüchern aufzudrängen. Deshalb ist die hier gestellte Frage sehr aktuell.

Das Bahrtuch ist sicher kein liturgisches Gerät im eigentlichen Sinne, da es in keiner Weise zur Verrichtung liturgischer Funktionen dient; doch ist es selbstverständlich, daß es dem Sinn der liturgischen Funktion, bei der es verwendet wird, und der kirchlichen Gewohnheit nicht widersprechen darf. Es ist aber eine gleichsam schon zum Gesetz gewordene kirchliche Gewohnheit, nur schwarze Bahrtücher zu verwenden, und deshalb hat Rom in autoritativer Weise selbst gegen die Wahl der weißen Farbe, die man lokal bei Leichen Unverehelichter in signum virginitatis verwendete, Stellung genommen (cf. S. C. S. R. 31. August 1872). Es geht also an und für sich nicht an, nach Belieben etwas an der Farbe des Bahrtuches zu ändern. Noch weniger geht dies an, wenn es in einer Weise geschieht, die nicht bloß mit dem Sinn der kirchlichen Funktion, sondern mit den kirchlichen Anschauungen selbst in Widerspruch steht.

Dies ist aber bei den erwähnten roten Bahrtüchern der Fall. Die rote Farbe widerspricht dem Sinn der liturgischen Funktion. Denn bei der Einsegnung ihrer Toten denkt die Kirche in banger Sorge an das Heil der dahingeschiedenen Seele und betet deshalb für diese und will, daß auch die Gläubigen dafür beten. Dazu stimmt wohl die schwarze Farbe, würde wohl auch die violette noch stimmen, die beim Papst zur Verwendung kommt, nicht aber die rote. War auch die rote Farbe im Alten Bunde ein Sinnbild der Sünde und Sühne, so ist sie doch im Neuen Bunde Sinnbild des Sieges und Triumphes geworden, den Christus durch seine Liebe und sein Herzblut über Tod und Sünde errungen. An die Erreichung des vollen Sieges wagt aber die Kirche beim Tod ihrer Gläubigen noch nicht zu denken. Selbst in dieser Bedeutung kann also die Kirche die Verwendung roter Bahrtücher nicht gestatten.

Noch weniger kann sie es tun, wenn man der roten Farbe des Bahrtuches eine Bedeutung gibt, die in direkten Widerspruch tritt mit den kirchlichen Überzeugungen; und dies ist bei den erwähnten Versuchen der Fall. Den Anregern der neuen Einführung ist ja die rote Farbe das Sinnbild des Klassen-

kampfes, den sie auf ihre Fahnen geschrieben, der Ausdruck einer ganz bestimmten Parteirichtung, die mit ihren Grundsätzen in Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Kirche steht. Denn wie immer es auch mit der religiösen Gesinnung der breiten Massen dieser Partei stehen mag, bei Beurteilung dieses Symbols kommt es nicht auf das Urteil dieser Einzelnen an, sondern auf den Charakter der gesamten Parteirichtung und jener Grundsätze, auf die sie sich stützt. Diese Grundsätze aber sind von der Kirche ex officio ständig gebrandmarkt worden als solche, die mit unserer Religion in Widerspruch stehen. So von Pius IX. Enc. „Nostis et Nobiscum", 8. Dezember 1849; Leo XIII. „Apostolici muneris", 8. Dezember 1878; „Rerum Novarum", 15. Mai 1891; Pius X. „Motu proprio", 18. Dezember 1903; Benedikt XV. Enc. „Ad beatissimi", 1. November 1914.

Gegen die Verwendung solcher Abzeichen bei kirchlichen Funktionen und im Gotteshause hat sich die Kirche mit Recht stets gewehrt, wie z. B. gegen das Niederlegen von Freimaurerabzeichen auf dem Sarge ehemaliger reuiger Mitglieder des verbotenen kirchenfeindlichen Ordens (cf. S. C. S. O. 2. Dezember 1840; Port. Aloisii, 1. August 1855; instr. ad epp. Brasil, 2. Juli 1878).

Diese ständige Stellungnahme der Kirche gegen die Verwendung von feindlichen Abzeichen bei Leichenbegängnissen hat im § 2 des can. 1233 scharfen Ausdruck gefunden: „Numquam admittantur societates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia."

Trifft dieser can. auch die roten Abzeichen der Sozialdemokratie, Fahne und Bahrtuch? Gewiß! Tragen sie auch keine derartigen insignia an sich, so sind sie selbst schon durch die rote Farbe solche insignia. Sie sind ja durch ihre Farbe gekennzeichnet als Abzeichen einer von der Kirche verurteilten Richtung; und solche Abzeichen können von der Richtung, die sie vertreten, nicht getrennt werden; denn sie empfangen von dieser Richtung ihren ganzen Sinn, ihre ganze Bedeutung; und der einzige Grund, warum sie verwendet werden, liegt in der Parteigesinnung, die sie zum Ausdruck bringen. Deshalb läßt auch Dr Grosam (L. Qu. 1923, S. 507) die rote Fahne unter das Verbot des can. 1233 fallen; und was von der roten Fahne gilt, muß auch vom roten Bahrtuch behauptet werden. Freilich hat das Bahrtuch als solches nicht wie die Fahne die natürliche Bestimmung, die Gesinnung derjenigen auszudrücken, die es verwenden, aber tatsächlich gibt man dem roten Bahrtuch diese Bestimmung durch die Wahl der ungebräuchlichen Farbe; und wenn auch die Kirche kein solches Gewicht auf das Bahrtuch legt, und es den Leidtragenden erlaubt, ein solches

beizustellen, so macht sie dadurch dasselbe noch nicht zu einer reinen Privatsache, um die sie sich nicht kümmert, sondern verlangt, daß es dem Ernst und den Absichten der kirchlichen Funktion entspreche; geradeso wie sie es den Leuten freistellt, mit oder ohne Fahne in die Kirche zu kommen, aber dennoch verlangt, daß sie nur religiöse oder geweihte Fahnen mitbringen (S. C. S. R. 14. Juli 1877). In anderer Hinsicht aber muß die Kirche auf das Bahrtuch ein noch strengeres Augenmerk haben als auf die Fahnen, weil das Bahrtuch der kirchlichen Funktion näher steht als die im Nachtrab befindlichen Fahnen. Fahnen können vom Priester leichter unbeachtet gelassen werden als das Bahrtuch, das er bei der Einsegnung unmittelbar vor Augen hat. In dieser Hinsicht bedeutet das rote Bahrtuch eine noch gröbere Herausforderung der Kirche. Daran kann also nicht gezweifelt werden, daß auch das rote Bahrtuch wie die rote Fahne vom can. 1233 getroffen wird und deshalb vom Seelsorger niemals gestattet werden kann. Im Gegenteil muß derselbe alle Mittel anwenden, die ihm zu Gebote stehen, um die Verwendung von roten Bahrtüchern zu verhindern.

Was aber dann, wenn alle diese Mittel versagen, wenn die Partei auf dem roten Bahrtuch besteht? Soll dann der Seelsorger die kirchliche Einsegnung des daran schuldlosen Toten verweigern oder kann er trotzdem dieselbe vornehmen? Oder mit einem Wort: Kann im äußersten Fall die Verwendung roter Bahrtücher bei der kirchlichen Einsegnung geduldet werden? Als Grund für diese Duldung könnte die Pflicht geltend gemacht werden, die die Kirche in dieser Beziehung den Seelsorgern auferlegt. So can. 1239, § 2: „Omnes baptizati sepultura ecclesiastica donandi sunt, nisi eadem a jure expresse priventur“ (cf. ferner can. 1204 und 1215). Es steht also Pflicht gegen Pflicht: die Pflicht, die in der Natur der Sache begründete Vorschrift des Kanons zu wahren, und die Pflicht gegen den Verstorbenen. Es heißt nun sorgfältig erwägen, welche Pflicht das Übergewicht über die andere hat.

Es handelt sich in der Vorschrift des Kanons um Verhinderung einer Übeltat. Die Größe dieser Pflicht richtet sich sowohl nach der Schwere der Übeltat und der Größe des Schadens, der daraus folgen würde, wie auch nach der Strenge der Verpflichtung, die jemand hat, Übeltat und Schaden zu verhüten. Die Größe der Übeltat: Nicht Herrschsucht hat die Kirche bewogen, ihr strenges Verbot zu erlassen, sondern die Sorge um die der heiligen Stätte und den heiligen Handlungen gebührende Ehrfurcht. Die Verletzung des Gebotes ist also violatio sacri, ist sacrilegium; es handelt sich bei Verwendung kirchenfeindlicher Abzeichen sicher um eine irreverentia gravis; es handelt sich um die Verletzung eines grave praeceptum,

das die Kirche ex motivo reverentiae erlassen hat. Freilich sind nicht alle sacrilegia von gleicher Schwere. Ceteris paribus sind die sacrilegia localia schwerer als die realia und deshalb ist sicher ein Unterschied zwischen der Verwendung unheiliger Abzeichen bei heiligen Handlungen *in* oder *außerhalb* der Kirche. Das ist die objektive Schwere der Übeltat, die freilich von den Anstiftern derselben nicht immer im gleichen Maße auch subjektiv erfaßt wird.

Zweitens die Größe des Schadens, der aus der Übeltat folgt: Bei Wiederholung der Übeltat muß die Ehrfurcht vor Gott und allem Heiligen und das Ansehen der Kirche schwer darunter leiden. Dies sind aber sittliche Güter, die von allgemeiner, grundlegender Bedeutung sind, Güter von öffentlichem Interesse. Sie bilden den gewichtigsten Halt für die Religion und Sittlichkeit des Volkes und sind eine wichtige Voraussetzung für das erfolgreiche Wirken der Kirche unter demselben.

Daß die kirchlichen Organe die strengste Pflicht haben, derartige Übeltaten mit ihren schlimmen Folgen zu verhüten, kann keinem Zweifel unterliegen. Haben die Seelsorger schon an sich von Amts- und Berufswegen die Pflichten, Sünden und geistlichen Schaden zu verhindern, so sind sie als Hüter des Heiligen doppelt verpflichtet, Sünden zu verhindern, die sich direkt gegen das Heilige richten; und diese Pflicht wird noch verschärft, wenn sie in Ausübung heiliger Dienste stehen oder gar diesen Dienst an heiliger Stätte verrichten. Gibt die Kirche da zu viel nach, so müßte sich der erwähnte geistliche Schaden noch vergrößern, so müßte es den Anschein erwecken, als sei die Kirche nur eine Magd, mit der man nach Belieben schalten könnte, als könne man sie zu allem mißbrauchen und zwingen, wenn man nur mit der entsprechenden Rücksichtslosigkeit auftrete. Vergleichen wir diese Pflicht der Kirche, solche Übeltat und solchen Schaden des höheren Volkswohles zu verhindern, mit der positiven Pflicht der Kirche gegenüber den Toten, so begreifen wir, daß es Umstände geben kann, unter denen das Anrecht des Toten vor der höheren Pflicht der Kirche für das allgemeine Wohl weichen muß; um so mehr als die Kirche den Toten für seinen Verlust an kirchlicher Ehre durch ihr Gebet und Opfer reichlich entschädigen kann.

Untersuchen wir nun diese Umstände näher und beachten wir dabei die vorhin erwähnte Unterscheidung zwischen den heiligen Funktionen *in* und *außer* der Kirche. Ist schon an sich das sacrilegium locale schwerer als das reale, so finden wir auch, daß die Duldung glaubens- und kirchenfeindlicher Abzeichen in der Kirche der Religion und der Kirche sicher noch mehr Abbruch tut, als außer der Kirche. In der Kirche

ist der Seelsorger Herr, hier hat er zu schaffen, hier steht ihm sein volles Recht zur Seite; es darf nur geschehen, was er gestattet; er kann die Bedingungen vorschreiben, unter denen der Tote in die Kirche gebracht werden kann, und verlangen, daß wenigstens für diese Zeit das rote Bahrtuch beseitigt werde. Was könnte unter diesen Umständen dem Ansehen der Kirche mehr schaden, als zu dulden, daß glaubens- und kirchenfeindliche Gesinnungen in ihren Abzeichen gewissermaßen zum Trotz und zum Spott der kirchlichen Ohnmacht selbst in die heiligen Hallen eindringen und sich dort breit machen und um Anhang werben? Wer ist mehr als der Seelsorger berufen, solchen Frevel und Schaden zu verhüten? Kann er dies nicht anders als durch Verweigerung der Einsegnung, so sieht jeder, daß nicht er den Toten der kirchlichen Ehre beraubt, sondern diejenigen, die der Kirche in einer so wichtigen Sache den Gehorsam verweigern.

Milder könnte an und für sich die Sache außerhalb der Kirche beurteilt werden. Hier handelt es sich um eine geringere Sünde (sacrilegium reale) und um eine geringere Pflicht, die Sünde zu verhindern, da ihm nicht dasselbe Recht über den Ort zur Verfügung steht wie in der Kirche. Dies gilt vor allem vom Mittragen roter Fahnen. Hier ist auch der Zusammenhang der roten Fahne mit dem kirchlichen Trauerzug und der kirchlichen Funktion kein so enger und unlösbarer. Heutzutage gehen, besonders in Städten und größeren Orten, so viele Leute mit dem Leichenzuge mit, die gar nicht die Absicht haben, sich dadurch einem kirchlichen Zuge einzuordnen, die auch nicht beten, die sich bei anderer Gelegenheit direkt weigern würden, sich einem solchen Zuge anzuschließen. Sie wollen mit ihrem Gange dem Toten gar keine kirchliche, sondern nur eine bürgerliche Ehre erweisen. Sie benehmen sich auch ganz darnach. Deshalb kann man heute den kirchlichen Leichenzug nicht ohneweiters mit dem ganzen Zuge identifizieren; der wirklich kirchliche Leichenzug reicht heute vielfach nur mehr vom Kreuz bis zur Totenbahre oder höchstens noch zu den Verwandten mit ein paar betenden Gläubigen zurück. Alles Übrige ist rein bürgerliche, weltliche Begleitung, die niemand verwehrt werden kann. So scheint auch eine rote Fahne mit ihrer Begleitung im Leichenzug nicht mehr in so innigem Zusammenhang mit der kirchlichen Feierlichkeit zu stehen. Die rote Fahne erscheint nicht so sehr als ein Teil des kirchlichen Zuges als vielmehr neben und hinter demselben; es ist keine „Mitgliedschaft", sondern freilich eine sehr ärgerliche und ärgerniserregende „Nachbarschaft". Ihre Duldung ist nicht so sehr eine Duldung *im*, sondern *neben* und hinter dem kirchlichen Zuge; und deshalb besteht auch keine solche Nötigung, nach gebührender, erfolgloser Bemühung, dies zu verhindern,

und nach entsprechender Aufklärung des Volkes, wegen ihrer Gegenwart außer der Kirche die kirchlichen Funktionen einzustellen, wenngleich der roten Fahne der Eintritt in die Kirche unbedingt zu verweigern ist. Zum selben Ergebnis kommt auch Dr Grosam (l. c.), der sich zur Bestätigung auf eine Entscheidung der S. Poen. 4. April 1884 beruft, die sich das S. Off. 3. Oktober 1887 und 24. Oktober 1897 zu eigen macht.

So ähnlich nun auch in vieler Beziehung rote Fahne und Bahrtuch sind, kann man doch nicht sofort von einem aufs andere schließen. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß in gewisser Hinsicht der Verstoß gegen die Kirche beim Bahrtuch noch gröber ist, wie bei der Fahne. Man kann den eigentlich kirchlichen Leichenzug auf ein Minimum beschränken, vom Kreuz bis zum Toten zurück: das Bahrtuch fällt trotzdem immer in diesen Zug hinein. Es ist also das Ärgernis nicht hinter, sondern *im* kirchlichen Leichenzug selber und der Seelsorger hat es bei der Einsegnung direkt vor Augen. Deshalb ist es auch *außerhalb* der Kirche kaum möglich, ohne großes Ärgernis eine Leiche mit rotem Bahrtuch einzusegnen und einem solchen Zuge das Geleite zu geben. Das rote Bahrtuch steht durch das, was es versinnbildet, in zu feindlichem Gegensatz mit den heiligen Handlungen, bei denen es unmittelbar gebraucht wird, und verletzt zu sehr deren Heiligkeit. Dazu kommt noch, daß es dem Volk merkwürdig erscheinen müßte, wenn die Leiche mit rotem Bahrtuch wohl außer der Kirche eingesegnet und begleitet würde, während man ihr den gleichen Dienst in der Kirche verweigert.

So kann bei der kirchlichen Einsegnung der Leichen ein rotes Bahrtuch in keiner Weise geduldet werden und es wäre, nach Erschöpfung aller Mittel dagegen, die kirchliche Amtshandlung zu verweigern. Auch die Rücksicht auf etwa vorliegende bona fides Einzelner, die übrigens schwer feststellbar ist, könnte daran nichts ändern, da es sich hier um bona publica handelt, die der Seelsorger ex officio zu wahren berufen ist.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

VI. **(Almdienst und Sonntagsmesse.)** Anna war 23 Jahre alt und schon mehrere Jahre als Sennerin auf der elterlichen Alm beschäftigt. Sie war eine sehr verläßliche Verwalterin der „pecunia“ des Bauern und war darob allgemein bekannt; ebenso bekannt war, daß sie alle Annäherungen von männlicher Seite sich fernzuhalten wußte und keine Liebschaft je gehabt hatte. Ihre Eltern, besonders ihre Mutter, waren in dieser Hinsicht sehr streng. Während ihres Almaufenthaltes gab es in der Nachbarschaft eine Mission, und um an derselben in etwas teilnehmen zu können, bat sie ihren Bruder um eine zweitägige Vertretung.

In frühester Frühe machte sie sich mit ihrer Mutter auf, um zur Beicht zu gehen. Lange warteten sie, endlich kamen sie daran. Die Mutter schob die Tochter vor, sie mußte zuerst hinein. Wenn die Mütter auch nicht fragen, vielleicht auch nicht lauschen, so wollen sie doch aus der Zeitberechnung ihre Schlüsse ziehen. Und Anna war diesmal sehr lange drinnen; und als sie herauskam, war sie glühend rot und wagte kaum, an den Leuten vorüberzugehen. Einige sahen ihr lächelnd nach. Andere tauschten eine Bemerkung.

Solange Mutter und Tochter auf dem Wege waren, wurde über die Sache nicht gesprochen. Aber zu Hause angekommen, da ging es los. „Anna, was hast du für einen Liebhaber?“ — „Wieso, Mutter?“ — „Stell' dich nicht so an! Glaubst du, ich weiß nicht, worum es sich handelt, wenn man eine Viertelstunde nicht aus dem Beichtstuhl herauskommt?“ — „Aber Mutter, es handelte sich wirklich nicht um das. Es war ganz etwas anderes und ich will es dir gern erzählen.“ — „Ich will es gar nicht anhören, denn die Kinder lügen einen ja doch an, wenn sie einmal so weit sind.“ — Mit vielen Tränen und Bitten erreichte endlich Anna, daß sie der Mutter den Fall erzählen durfte, mit der Wirkung, daß ihr absolut nicht geglaubt wurde. Erst lange Zeit hernach versicherte sich die Mutter, daß ihr Kind doch die Wahrheit gesagt hatte. Und die Wahrheit war folgende:

Sie war an einen Pater geraten, der die Sachlage des Almlebens nicht zu beurteilen verstand. Nicht, daß er die Verhältnisse in keiner Weise kannte; das wäre nicht so schlimm gewesen. Viel schlimmer war, daß er sie ganz zu kennen glaubte. Missionäre kommen viel herum und es mag ja anderswo anders sein. Wie es an jenem Orte war, wußte er offenbar nicht. Die Sennerinnen bringen es trotz Belehrung nicht über sich, die Anklage wegen Vernachlässigung der Sonntagspflicht zu unterlassen, wenngleich sie gut wissen, daß sie entschuldigt sind. Das ist eben weibliche Inkonsequenz. Der Pater bohrte nach, was für eine causa sie denn so viele Male entschuldigt habe, und schließlich kam es heraus, daß sie Sennerin sei. Dieser Beruf brachte den guten Pater außer Fassung, denn er dachte wohl an das Lied: „Auf der Alm, da gibt's kein' Sünd'.“ Jedoch seine Inquisition war vergeblich, es blieb nur die Sonntagsmesse. Um nun die gefährdete Seele zu retten — anders läßt sich sein Vorgehen schwer erklären —, redete er der Sennerin zu, von nun an jeden Sonntag zur Kirche zu kommen. Anderthalb Stunden seien keine übergroße Entfernung, viele Bauernhöfe lägen beträchtlich weiter von der Kirche, und die Leute kämen doch fleißig zur heiligen Messe. Die Sennerin verteidigte ihre Position, aber der Pater ließ sich nicht überzeugen. Er

drohte mit Verweigerung der Absolution, wenn sie nicht ausdrücklich verspreche, von nun an jeden Sonntag zur Messe zu kommen. Die Unterhandlungen endeten damit, daß die Sennerin versprach, zu tun, was ihr möglich sei, und sie erhielt die Absolution. Sie erwies sich als geschickte Diplomatin, denn daß es ihr unmöglich sei, auch nur einen Sonntag zur Messe zu kommen, wußte sie genau.

Nach dem ungemütlichen Meinungsaustausch mit der Mutter erlebte Anna jedoch ein fröhliches Nachspiel. Als sie wieder auf ihrer einsamen Sennhütte hauste, sah sie einen Tag nach dem Missionsschluß eine Gestalt mühsam den Weg sich heraufbewegen, und als diese vor der Hütte auftauchte, erkannte sie in ihr den strengen Pater. Dieser wollte sich einmal eine Alm in der Gegend ansehen und war vom Pfarrer unterrichtet worden, daß er natürlich überall die freundlichste Aufnahme und beste Bewirtung finden werde. Er grüßte demnach sehr freundlich und war ein wenig betreten, als sein Gruß recht kühl erwidert wurde. Vielleicht war ihm gerade diese Alm mit der bekannt braven Sennerin empfohlen worden. Er fragte nun recht höflich, ob er nicht ein Glas Milch zu kaufen bekomme und vernahm zu seinem Erstaunen, daß keine da wäre. Auf der Alm! Die Sennerin erklärte, sie habe jeden verfügbaren Tropfen Milch täglich in die Almschweizerei zu tragen, und bis zur nächsten Melkzeit vergingen noch Stunden. Auch Butter sei keine da. Nicht einmal zur Rast wurde er eingeladen. Nachdem die Sennerin den ermüdeten Pater geraume Zeit hatte zappeln lassen, brachte sie es doch nicht übers Herz, ihn ohne Erquickung von dannen ziehen zu lassen, und gab ihm Tee mit Schwarzbrot, aber das kühle Benehmen erhielt sie aufrecht. Es lag ihr wiederholt auf der Zunge, ihm sein Vorgehen vorzuhalten und ihm die Verhältnisse auf der Alm zu demonstrieren, jedoch sie wagte es doch nicht, dieses Thema anzugreifen. So blieb dem Pater der kühle Empfang unaufgeklärt.

Als mir diese Geschichte von Anna selbst lange hernach erzählt wurde, wollte ich einmal genau wissen, ob es denn bei näher gelegenen Almen nicht doch möglich wäre, am Sonntag den Gottesdienst manchmal zu besuchen, und so fragte ich einen Senner, der dem Dritten Orden angehört und ein sehr religiöses Leben führt. Der nahm die Sache recht ernst und versprach, es einmal zu probieren, obwohl er von vornherein meinte, es ginge nicht. Und es erwies sich tatsächlich als undurchführbar. Diesem Senner mußte ich Glauben schenken. Von den vielen schweren Unzukömmlichkeiten sei nur diese angeführt, daß das wertvolle Kapital des Bauern, das Vieh, im gefahrenreichen Gelände stundenlang ohne Aufsicht bliebe. Auch die Frage einer öfteren Vertretung ist mangels eines geeigneten

Vertreters meist unlösbar. Die ganze Arbeitseinteilung im Sommer spricht dagegen. Der Almdienst erfordert zudem unbedingt verläßliche und ausgesuchte Leute.

Walchsee (Tirol). Pfarrer *Joachim Mayr.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Dem Andenken des † P. Lukas Etlin O. S. B.)** Der Name dieses bescheidenen Ordensmannes ist seit jenem tragischen Autounfall am 16. Dezember 1927, der ihn so jäh mitten aus seiner weltumspannenden Liebestätigkeit herausriß, durch die katholische Presse Amerikas und Europas gegangen. Die weite Öffentlichkeit hörte staunend zum erstenmal von einem Apostolat der Nächstenliebe und des Seeleneifers, das wohl im 20. Jahrhundert nicht seinesgleichen gehabt hat. Tausende freilich haben für diesen heiligmäßigen Priester seit Jahren mit inniger Dankbarkeit gebetet und waren in tiefster Seele erschüttert, als sich um Weihnachten 1927 die Nachricht von seinem plötzlichen Hinscheiden verbreitete. Es scheint mir eine Ehrenpflicht und Dankesschuld, ihm auch in dieser Priesterzeitschrift ein Wort des Andenkens zu widmen.

P. Lukas Etlin wurde am 28. Februar 1864 in Sarnen, Kanton Unterwalden in der Schweiz, geboren. Er studierte in der Abtei Engelberg im gleichen Kanton. Im Jahre 1886 verließ er Engelberg, um in das Tochterkloster, die Abtei Neu-Engelberg, Conception, Missouri, einzutreten. Hier vollendete er seine Studien und wurde 1891 zum Priester geweiht. Bald nachher wurde er Spiritual des Klosters der Benediktinerinnen von der Ewigen Anbetung in Clyde, Missouri, und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode. Was er als heiligmäßiger Spiritual dieses Klosters geleistet hat, was er als liebeglühender Verehrer des heiligsten Sakramentes und der Gottesmutter in weiten Kreisen Amerikas zur Hebung des religiösen Lebens beigetragen hat durch die Zeitschrift „Tabernakel und Fegfeuer", die er durch 23 Jahre herausgab, sei hier übergangen. Seine providentielle Weltmission begann in der Nachkriegszeit, als über weite Länder Europas die bitterste Not hereingebrochen war. Bischof Dr Christian Schreiber von Sachsen, der auf einer Sammelreise durch Amerika eben in der Nähe von Clyde war, als P. Lukas verunglückte, und der ihm die Exequien gehalten hat, schreibt darüber in „Tabernakel und Fegfeuer", Februar 1928: „Das Herz des verstorbenen P. Lukas war zu weit, als

daß es seine Liebe nur auf die Schwestern in Clyde hätte beschränken können. Ein ganzes Buch kann gefüllt werden mit der Schilderung der Liebestätigkeit, die er für die notleidenden Katholiken in Europa nach dem Kriege und für die Heidenmission in unermüdlicher, wirksamster Weise entfaltet hat. Sämtliche Bischöfe in Deutschland und Österreich und viele in den angrenzenden Ländern können davon erzählen. Viele Priesterseminarien, Waisenhäuser und sonstige karitative Anstalten hätten geschlossen werden müssen, wenn P. Lukas ihnen nicht immer wieder geholfen hätte; sehr viele Priesterkandidaten sind seit dem Kriegsschluß bis auf den heutigen Tag nur durch seine Unterstützung zum Priestertum gelangt; zahlreiche Ordensgemeinschaften wurden nur durch ihn vor Not und Hunger geschützt.

Wie P. Lukas die finanziellen Mittel zu diesen fortgesetzten Unterstützungen aufgebracht hat, das ist das Geheimnis seiner Liebe. Gewiß, auch andere haben in Amerika für die oben geschilderten Zwecke gesammelt. Aber keiner hat es besser verstanden als P. Lukas, in Aufrufen und durch seine Monatsschrift ‚Tabernakel und Fegfeuer' so wirksam zu den Herzen der Katholiken Amerikas zu sprechen wie er es getan hat. Wenn *er* für seine Schutzbefohlenen die Hilfe der amerikanischen Katholiken anrief, dann sprach eben *seine alles bezwingende, alle überzeugende und alle fortreißende Liebe.* Mit Hilfe seiner Schwestern in Clyde, von denen mehrere die ganzen Jahre hindurch seit dem Kriegsschluß ausschließlich für sein Liebeswerk beschäftigt waren, unterhielt er einen regen Briefwechsel mit den Gebern und Geberinnen, ihnen für die Spenden dankend und zu neuen Gaben ermunternd. Mit einer Findigkeit, die nur der erfinderischen Liebe eigen ist, verstand er, neue Hilfsquellen für sein Werk aufzuschließen. Wie mit seinen Gebern und Geberinnen, so stand er, mit Hilfe derselben Schwestern, auch mit seinen Schutzbefohlenen, Kardinälen, Bischöfen, Priestern, Vorstehern von Priesterseminarien, Ordensschwestern u. s. w., in fortwährendem brieflichen Verkehr. Jede Gabe begleitete er mit einigen liebenswürdigen, in der Regel von ihm selbst geschriebenen Zeilen, und nie vergaß er, einige Bildchen als Andenken beizufügen.

Seine Liebe war wirklich weltumspannend und dabei jeden Einzelnen erfassend, hochgestimmt und bescheiden zugleich. Es ist unglaublich, welche gewaltige Geldsummen dieser schlichte Ordensmann aus seiner stillen Zelle in Clyde durch seine wunderbare Liebe zu den Hilfsbedürftigen in Europa gesammelt und gespendet hat. Er gab, was er nur geben konnte, aber er gab mit überlegender Klugheit, gewinnender Bescheidenheit, geregelter Ordnung und opferfreudiger Bereitwilligkeit. Seine

Liebestätigkeit trug ganz den Stempel seines herrlichen Charakters, in dem sich Klugheit, Willenskraft, Gemütstiefe mit unversiegbarer Gottes- und Nächstenliebe zu einem harmonischen Bilde vereinigte. Es war die Liebestätigkeit eines wahrhaft heiligmäßigen Mannes."

Das höchste Lob aus höchstem Munde ist wohl das Wort, das Papst Pius XI. über diesen edlen Priester in einer Audienz zu einem prominenten Bürger von Neuyork sagte: „*Vater Lukas ist der wohltätigste Mann der Welt*" („Tabernakel und Fegfeuer", Jännerheft 1928, S. 265). R. I. P.

Linz. *Dr W. Grosam.*

*II. **(Meßapplikation.)** Nachstehende Fragen wurden vorgelegt: Für welche Personen darf die heilige Messe aufgeopfert werden? Speziell: ist es erlaubt, für ein ungetauftes Kind zu applizieren? für einen Häretiker, Schismatiker, Türken, Juden, für einen verstorbenen Akatholiken, Apostaten? für einen lebenden, bezw. verstorbenen namentlich Exkommunizierten? für einen Verstorbenen, dem das kirchliche Begräbnis verweigert wurde?

Die allgemeinen Grundsätze gibt can. 809 und can. 2262 Cod. jur. can. Can. 809: „Integrum est Missam applicare pro quibusves tum vivis, tum etiam defunctis purgatorio igne admissa expiantibus, salvo praescripto can. 2262, § 2, n. 2." Letzterer Kanon besagt (§ 1): „Excommunicatus non fit particeps suffragiorum"; (§ 2): „Non prohibentur tamen sacerdotes missam privatim ac remoto scandalo pro eo applicare, sed si sit vitandus, pro eius conversione tantum." Darnach hat man zu unterscheiden: I. die applicatio pro vivis, II. die applicatio pro defunctis.

I. Für *Lebende* kann im allgemeinen die heilige Messe aufgeopfert werden, jedoch gibt es gewisse Beschränkungen. Für einen gewöhnlichen Exkommunizierten darf die heilige Messe nicht öffentlich dargebracht werden; für einen Vitandus überhaupt nur für seine Bekehrung. Da Schismatiker und Häretiker wenigstens pro foro externo als exkommuniziert anzusehen sind, gilt für dieselben das Gleiche. Die Gottesdienste an Staatsfesten in Staaten mit akatholischen Fürsten gelten als Gottesdienste pro felice regimine. Privatim darf der Priester für einen Exkommunizierten remoto scandalo die heilige Messe aufopfern; für einen Vitandus allerdings nur pro conversione. Was heißt aber privatim applicare? Der Kodex erklärt den Begriff nicht näher. Eine Entscheidung der Cong. Inqu. vom 7. April 1875 (*Gasparri*, Fontes jur. can., IV, 357) befaßte sich mit der Frage. Anfrage und Antwort lautet: I. „An liceat missam offerre pro illis qui in manifesta haeresi moriuntur, praesertim quando huiusmodi applicatio nota esset? II. An liceat etiam in casu,

quo huiusmodi applicatio tantum sacerdoti et illi qui dat eleemosynam, nota esset. — Ad I et II negative."

Aus dieser Entscheidung scheint zu folgen, daß nur dann die Applikation in unserem Falle gestattet ist, also eine privata applicatio vorliegt, wenn der Priester aus eigenem Antrieb, ohne von jemandem ersucht worden zu sein, für den vermeintlich bloß materiellen Häretiker eine heilige Messe aufopfert.

Die Frage ist nun, ob diese Entscheidung nach der Publikation des Kodex noch aufrecht zu erhalten ist. Ich habe mich in meinen „Grundzügen des Kirchenrechtes[3]", S. 571 zwar für die Fortdauer dieser Kongregationsentscheidung ausgesprochen. Doch so weit ich sehe, sind die Autoren milderer Anschauung und verstehen unter publice applicare nur die öffentlich kundgemachte Applikation. Kardinal *Gasparri* nahm das erwähnte Dekret der C. Inquis. wohl in seine Quellensammlung auf, zitierte dasselbe aber weder zu can. 809 noch zu can. 2262. Tatsächlich hat ferner der Kodex die Wirkungen der Exkommunikation eingeschränkt. Derart entbehrt die mildere Anschauung nicht der Probabilität. — Für lebende Ungetaufte das heilige Meßopfer darzubringen, besteht merkwürdigerweise kein besonderes Verbot. Jedoch muß nach allgemeinen Grundsätzen wohl auch hier jedes Ärgernis vermieden werden. Vgl. auch die Entscheidung der C. Inquis. vom 12. Juli 1865 (*Gasparri*, Fontes IV, 260): „Utrum liceat sacerdotibus missam celebrare pro turcarum aliorumque infidelium intentione, et ab iis eleemosynam pro missae applicatione accipere. R. Affirmative, dummodo non adsit scandalum ac nihil in missa specialiter addatur et quoad intentionem constet nihil mali aut erroris aut superstitionis in infidelibus eleemosynam offerentibus subesse." Wie auch sonst, werden also auch hier die Häretiker u. s. w. strenger behandelt als die Ungetauften.

II. Für *Verstorbene* kann die heilige Messe aufgeopfert werden, wenn denselben das kirchliche Begräbnis nicht verweigert werden mußte, denn die heilige Messe für den Verstorbenen bildet ja einen Bestandteil des Begräbnisses (can. 1204, 1239, 1241). Es darf also für verstorbene Ungetaufte, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, überhaupt für jene, denen nach can. 1239 und 1240 das kirchliche Begräbnis verweigert wurde, die heilige Messe öffentlich nicht dargebracht werden (Kanon 1241). Auch verstorbene Landesherren machen keine Ausnahme. Vgl. Breve Gregor XVI., 13. Februar und 9. Juli 1842 (Archiv f. k. K. R., 9, 1863, 4. Lief., 10, 387 f.). Da can. 1241 von publica officia spricht, scheint eine applicatio privata im oben angegebenen Sinne für den verstorbenen Akatholiken nicht unerlaubt zu sein. Für Kinder, welche ohne Taufe gestorben sind, hat die Applikation keinen Sinn, da sie nicht in das Fege-

feuer kommen und ihr Zustand keine Veränderung mehr erfahren kann (Albert *Blat*, Comment. Cod. j. c. III, 1924, 120). Catechumeni, d. h. solche, welche in Vorbereitung auf die Taufe sich befinden, aber tatsächlich vor Empfang der Taufe sterben, können (wohl wegen der Begierdtaufe) den Getauften gleichgestellt werden (can. 1239, § 2).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

*III. **(Bination.)** Ein Pfarrer hat die Erlaubnis und Pflicht, jeden Sonn- und Feiertag zu binieren. Es sind nur stille heilige Messen. Nach dem Evangelium predigt er jedesmal. Während er nun einmal bei der Predigt der zweiten heiligen Messe ist, tritt ein durchreisender fremder Priester in die Kirche mit der Bitte, zu zelebrieren. Der Pfarrer sagt sich, jetzt dürfe er nicht weiter binieren, geht von der Kanzel in die Sakristei, holt den Kelch vom Altar und läßt den fremden Priester die heilige Messe lesen. Hat er richtig gehandelt?

Der can. 806, § 2 regelt die Bination: „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius, nisi cum prudenti ipsius iudicio propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars missae adstare non possit." Wäre der fremde Priester schon, bevor der Pfarrer die zweite Messe begonnen hat, in die Sakristei gekommen und hätte er um die Erlaubnis zur Zelebration gebeten, so bestünde kein Zweifel, daß der Pfarrer nicht hätte binieren dürfen. In diesem Falle würde die Bedingung des Kanon, die penuria sacerdotum, nicht zutreffen. Nun ist aber die Binationsmesse schon begonnen und bis zum Evangelium einschließlich gelesen. Eine begonnene Messe soll ohne wichtigen Grund nicht abgebrochen werden. Theoretisch läßt sich das Vorgehen des Pfarrers vielleicht verteidigen, da er ja die eigentliche Opferhandlung noch nicht begonnen, sondern erst die Vormesse gelesen hat. Ich würde es aber nicht nur für erlaubt, sondern für richtiger halten, daß der Pfarrer seine Messe trotz der Anwesenheit des fremden Priesters fortsetzt, zumal wenn zu besorgen ist, daß das Abbrechen der Messe beim Volke Aufsehen und Gerede verursachen könnte.

Graz. *J. Köck.*

*IV. **(Austeilung der heiligen Kommunion nach einem Exequienamte.)** Pfarrer Petrus hält ein Requiem. Nach dem Seelenamt begibt er sich an die Tumba zum Libera hinter der Kommunionbank. Nach beendetem Libera will jemand kommunizieren. Pfarrer Petrus legt nur den Rauchmantel ab, behält die schwarze Stola bei und teilt die Kommunion aus. Als Grund, die Stola nicht zu wechseln, gibt er an, daß das Libera zum Seelengottesdienst gehöre. Hat er recht gehandelt?

Pfarrer Petrus hat übersehen, daß der Priester unmittelbar nach einem Amte (also noch bekleidet mit der Kasel) die Kommunion überhaupt nicht austeilen darf. Die S. Rit. Congr. hat am 19. Jänner 1906 auf die Frage: „An sacerdos sacris vestibus sacrificii indutus possit administrare sacram communionem, data rationabili causa, ante vel post missam solemnem aut cantatam aut etiam conventualem, sicuti permittitur ante vel post missam privatam" geantwortet: Negative (Nr. 4177 ad III). Der Cod. jur. can. bestimmt im Einklang mit dieser Entscheidung im can. 846, § 1: „Quilibet sacerdos intra missam, et *si privatim celebret*, etiam proxime ante et statim post, sacram communionem ministrare potest . . ." Irrig — für den Fall allerdings belanglos — ist die Ansicht des Petrus, daß das *Libera* zum Seelengottesdienste in dem Sinne gehöre, daß es gleichsam einen Teil des Requiemamtes bilde. Das Libera schließt sich allerdings äußerlich an das Exequienamt an, ist aber eine liturgische Funktion für sich. Der Vollständigkeit wegen sei, was die Austeilung der Kommunion anläßlich einer Requiems*messe* angeht, auf das decretum generale der S. Rit. Congr. vom 27. Juni 1868, Nr. 3177 verwiesen: „. . . posse in missis defunctorum cum paramentis nigris sacram communionem fidelibus ministrari, etiam ex particulis praeconsecratis extrahendo pyxidem a tabernaculo. Posse item in paramentis nigris ministrari communionem immediate post missam defunctorum; data autem rationabili causa immediate quoque ante eandem missam."

Graz. *J. Köck.*

*V. **(Beicht als Ablaßbedingung.)** Wiederholte Anfragen über diesen Gegenstand beweisen, daß die durchgreifenden Änderungen, welche der neue Kodex diesbezüglich gebracht hat, noch lange nicht allgemein in das Bewußtsein der Priester aufgenommen wurden. Vielleicht wirken ältere, vor 1918 erschienene Andachtsbücher und Ablaßverzeichnisse noch immer verwirrend nach. Wenn zur Gewinnung eines Ablasses die Beicht als Ablaßbedingung gefordert ist, so muß allerdings, wer des Ablasses teilhaft werden will, auch dann beichten, wenn er sich keiner schweren Sünde bewußt ist. Aber der can. 931 gibt jetzt weitgehende Erleichterungen für die Erfüllung dieser Bedingung. Sie lassen sich mit Beringer-Steinen, Die Ablässe I[15], kurz dahin zusammenfassen:

Zur Gewinnung aller Ablässe — mit Ausnahme der eines Jubiläums oder nach Art eines Jubiläums —

1. genügt die Beicht innerhalb acht Tagen vor dem Ablaßtage und innerhalb der Oktav nachher;

2. genügt es, zweimal im Monat zu beichten, wenn man dies gewohnheitsmäßig tut, auch wenn man es das eine oder andere Mal aus einem gerechten Grund unterläßt;

3. ist für jene, die täglich gut zu kommunizieren pflegen — auch wenn sie dies ein- oder zweimal in der Woche unterlassen —, überhaupt keine bestimmte Zeit für die Beichte festgesetzt;

4. bei Triduen, geistlichen Übungen u. dgl. kann die Ablaßbeichte noch in der ganzen Oktav stattfinden, die dem Ende dieser Übungen folgt, und außerdem schon acht Tage vor dem Ablaßtage.

Damit sind alle Privilegien, welche früher einzelnen Diözesen, Bruderschaften u. dgl. gewährt wurden, um die „Ablaßbeichte" zu erleichtern, überholt. Die Seelsorger und Beichtväter sollten darüber klaren Bescheid wissen und die Gläubigen auch entsprechend belehren. Dann würde auch der Beichtkonkurs an Ablaßtagen wesentlich entlastet.

Linz. *Dr W. Grosam.*

*VI. **(Das Eucharistische Priesterbündnis und sein großes Ablaßprivilegium.)** Zur Förderung der häufigen und täglichen Kommunion wurde 1906 von Papst Pius X. ein Priesterbündnis gegründet, das in der St.-Claudius-Kirche zu Rom den Sitz der „associatio primaria" hat mit dem Rechte, gleichnamige Vereine sich anzugliedern und der Ablässe und Privilegien teilhaft zu machen, die diesem frommen Werke verliehen wurden. Die Mitglieder dieses Bündnisses können u. a., wenn sie Beichtväter sind, ihren Beichtkindern, die täglich oder fast täglich zu kommunizieren pflegen, für jede Woche einmal einen vollkommenen Ablaß bewilligen. Es genügt, dem Beichtkinde ohne weitere Formel davon Mitteilung zu machen, und es kann dies auch einmal für mehrere Wochen geschehen. Ablaßbedingung zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist dann für diese Beichtkinder einzig die heilige Kommunion und nichts weiter. Die Mitgliedschaft vermittelt der *Konvent der Väter vom Allerheiligsten Altarsakrament in Bozen* (Bolzano, Italia), oder der *Verlag des „Emmanuel"*, Rottweil (Württemberg) oder Buchs (St. Gallen, Schweiz).

Linz. *Dr W. Grosam.*

VII. **(Trauungssubdelegation.)** Die päpstliche Kommission zur Auslegung des Kodex hat am 28. Dezember 1927 (Acta Ap. Sedis, XX, 61, ad IV) nachstehende Fragen beantwortet: „I. An vicarius cooperator, qui ad normam canonis 1096, § 1 a parocho vel loci ordinario generalem obtinuit delegationem assistendi matrimoniis, alium determinatum sacerdotem subdelegare possit ad assistendum matrimonio determinato. —

II. An parochus vel loci ordinarius, qui ad normam canonis 1096, § 1, sacerdotem determinatum delegaverit ad assistendum matrimonio determinato, possit ei etiam licentiam dare subdelegandi alium sacerdotem determinatum ad assistendum eidem matrimonio. — R. Affirmative ad utrumque."

Wer also eine allgemeine Trauungsdelegation besitzt, kann für einzelne Fälle subdelegieren; der für den einzelnen Fall Delegierte kann eine Subdelegation verfügen, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Praktiker werden Anfrage und Entscheidung vielleicht für überflüssig halten, denn es wurden diese Grundsätze unbedenklich gehandhabt. Einige Theoretiker hatten in neuerer Zeit Zweifel angeregt. Man sagte: Nach der Lehre von der Delegation kann allerdings der ad universitatem causarum Delegierte in einzelnen Fällen subdelegieren; der für einen Einzelfall Delegierte kann dies tun, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist (can. 199, § 3, 4). Aber, sagte man, die Trauungsdelegation ist keine wahre Delegation, da ja keine Jurisdiktion übertragen wird. Daher finden auch die Grundsätze der Delegation auf die Trauungsdelegation keine Anwendung, sondern es gelten nur die Bestimmungen des can. 1094, der als Trauungsberechtigte nur Pfarrer, Ordinarius und den von einem der beiden delegierten Priester aufführt. Ein Subdelegierter wird nicht erwähnt. Dies der Einwand. Besonders H. Bremer S. J. hatte in einem längeren Artikel in der (Tübinger) Theologischen Quartalschrift, 1925, 296 ff. gegen die Zulässigkeit der Subdelegation bei Trauungen Stellung genommen. Er war seiner Sache so sicher, daß er bereits Vorschläge machte zur Sanierung dieser vermeintlich ungültig abgeschlossenen Ehen. Ich habe zu gleicher Zeit in der Theolog.-prakt. Quartalschrift, 1925, 598 f. darauf hingewiesen, daß die von römischen Kanonisten revidierte Anweisung für die geistlichen Gerichte, § 48 ausdrücklich diese Subdelegation zuläßt, daß auch vor dem Kodex schon Kanonisten betonten, daß die Trauungsdelegation keine Delegation im strengen Sinne des Wortes ist, daß ferner durch „Ne temere" und den Kodex die Assistenzeigenschaft des Pfarrers nicht geändert wurde, und daß deshalb, solange keine gegenteilige Entscheidung erfließt, die alte Praxis beibehalten werden könne. Nun liegt eine die alte Übung bestätigende Entscheidung vor. Es lehrt dieselbe, daß der Kodex so viel als möglich das alte Recht beibehalten will und daß man bei Auslegung des Kodex nicht einzelne Kanones pressen darf.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VIII. **(Klageberechtigung bei erzwungener Ehe.)** Anton schloß mit der Juliana eine kirchliche Ehe. Dem Bräutigam war es allerdings aufgefallen, daß die Braut ein ziemlich kühles

Wesen zur Schau trug. Indes sah er darin nur eine ernste Charakterveranlagung. Bald nach Eheabschluß gestand Juliane ihrem Mann, daß sie von der Mutter unter schweren Drohungen zur Eingehung der Ehe gezwungen worden sei, und verließ das Haus des Ehemannes. Sie weigert sich zurückzukehren, ist aber auch nicht dazu zu bewegen, die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzustreben. — Frage: Kann der Mann die Klage einbringen?

Can. 1971, § 1 erklärt: „Habiles ad accusandum (matrimonium) sunt conjuges . . . nisi ipsi fuerint impedimenti causa." Klageberechtigt sind also allgemein die Ehegatten, sofern sie nur selbst nicht die Ursache des Ungültigkeitsgrundes sind. Da in unserem Beispiele der Gatte am Zwange unbeteiligt ist, kommt ihm das Klagerecht zu. Freilich wird seine Situation dadurch sehr erschwert, da er nicht so leicht wie seine Frau Beweise für den Zwang wird vorbringen können.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IX. **(Verpflegung der Hilfspriester im Pfarrhof.)** In der Diözese Seckau (Steiermark) besteht die allgemeine Vorschrift, daß die Hilfspriester im Pfarrhause die Verpflegung zu nehmen haben. Hinsichtlich der hiefür zu gewährenden Leistungen wird die Höhe des Betrages, der für die Verpflegung einschließlich der Bedienung von den Hilfspriestern zu bezahlen ist, mit 80—100 S für den Monat, je nach den Teuerungsverhältnissen des Ortes festgesetzt. Unter Verpflegung ist Frühstück, Mittagessen und Abendmahl zu verstehen. Getränke bei Tisch, ferner Jause sind nicht inbegriffen, sollen aber auf Wunsch nach Tunlichkeit gegen entsprechende Vergütung verabfolgt werden. Zur Bedienung gehört das Aufräumen des Zimmers, Kleider- und Schuhputzen, Einheizen, sowie kleine Botengänge. — Licht, Beheizung, Wäsche, eventuell Wasserzins, Kanalgebühr sollen abgesondert berechnet werden. Bei längerer Abwesenheit des Hilfspriesters vom Pfarrhofe (Urlaub) kommen die Verpflegskosten in Wegfall (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 59 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

X. **(Kanzleipraxis als Vorbedingung für die Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung.)** In der Diözese Seckau (Steiermark) werden in Hinkunft nur jene Priester zur Pfarrkonkursprüfung zugelassen, welche beim Ansuchen eine Bestätigung ihres Pfarrers beibringen, daß sie in der Erledigung der Kanzleigeschäfte hinreichend bewandert sind (Seckauer Kirchl. V. Bl. 1927, S. 60).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XI. **(Das Interkalarjahr in Österreich.)** Aus wirtschaftlichen Gründen wurde bisher bei erledigten Benefizien das Interkalar-

jahr nicht nach dem Kalenderjahr, sondern z. B. vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres berechnet. Der Staat ist in dieser Frage interessiert, da das Erträgnis des Interkalare weltgeistlicher Benefizien in Österreich in den staatlich verwalteten Religionsfonds fließt. Nunmehr hat das österreichische Bundesministerium für Unterricht (Kultusamt) mit Erlaß vom 13. Oktober 1927, Z. 15.750, folgendes angeordnet: Nach gepflogenem Einvernehmen mit den bischöflichen Ordinariaten wird die Verfügung getroffen, daß an Stelle des bisher üblichen Interkalarjahres für die Zugrundelegung der Interkalarrechnungen das Kalenderjahr, also beginnend mit 1. Jänner, zu gelten hat. Weiters ist das Jahr mit 360 Tagen und jeder volle Kalendermonat zu 30 Tagen zu berechnen. In die Interkalarrechnung ist der tatsächliche Ertrag einzusetzen. Die Einstellung des Vielfachen des Katastralreinerträgnisses an Stelle des tatsächlichen Erträgnisses ist nur mit Erlaubnis des Kultusamtes gestattet.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XII. **(Krankenkommunion.)** Im Sinne der päpstlichen Kommuniondekrete ist auch can. 858, 2 des kirchlichen Rechtsbuches gelegen: „Infirmi tamen, qui iam a *mense* decumbunt sine *certa* spe, ut *cito* convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut *bis in hebdomada*, etsi *aliquam medicinam* vel aliquid per modum potus antea sumpserint." In geistlichen Kreisen wird der Kanon bekannt, besonders bei Schwestern; ins Volk ist er sicher nicht gekommen. Warum? Man hört des öfteren predigen über die häufige Kommunion, führt Standeskommunionen durch, besucht auch die Kranken fleißig, aber von der Krankenkommunion spricht man nur zur Osterzeit. Die Kirche wünscht nicht bloß die allgemeine häufige Kommunion (can. 863: „Excitentur fideles, ut frequenter, etiam quotidie pane Eucharistico reficiantur"), sie will auch die öftere Krankenkommunion und hat ganz eindeutige Bedingungen aufgestellt: einmonatliche Bettlägerigkeit — ob im Krankenhaus oder daheim, ob dauernd oder mit der einen oder anderen Stunde außerhalb des Bettes ist belanglos — ohne *sichere* Hoffnung auf *schnelle* Genesung — ein vier- bis fünfwöchiges Krankenlager fordert mindestens drei- bis vierwöchige Rekonvaleszenz, Zimmerhüten u. s. w., ist also keine *schnelle* Genesung, zweimalige Kommunion wöchentlich — auch drei- und viermal, wenn der Kranke die dritte und vierte Nacht nüchtern bleiben kann oder der Tatbestand des can. 864, 3 eintritt, das liegt im Sinne der ganzen eucharistischen Gesetzgebung —, irgend eine Medizin — ob Trank oder Pillen oder Pulver tut nichts zur Sache —, per modum potus — es braucht also nicht Wasser sein, es kann

Schokolade, kurz alles sein, was noch den Charakter des Flüssigen, wenn auch Dickflüssigen hat. Also die Grenzen sind sehr weitherzig gezogen; sie können aber auch ohne Sünde nicht überschritten werden. Zu mehrmaliger Kommunion ohne Nüchternheit bedarf es päpstlicher Dispense. — In § 864, 3, d. h. beim Vorhandensein von Todesgefahr ist die Weitherzigkeit noch größer: „Perdurante mortis periculo sanctum Viaticum secundum prudens confessarii consilium *pluries*, distinctis diebus, administrari et licet et decet." Aus dem prägnant gestellten decet ist man fast versucht, ein „debet" herauszulesen. Mehrmals in der Woche, ohne jede zahlenmäßige Beschränkung, kann also in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung gereicht werden. Ja can. 864, 2: geht vom pluries in hebdomada zum bis eadem die: „Etiamsi eadem die sacra communione fuerint refecti, *valde* tamen *suadendum*, ut in vitae *discrimen* adducti *denuo* communicent." Wüßte man nicht, daß die heilige Kirche unsere Mutter ist, hier am Kranken- und Sterbebett lernte man es. — Die öftere heilige Kommunion stößt auf ein in den Augen der Leute großes Hindernis: „es macht Aufsehen." Can. 849, 1 räumt die heilige Kirche auch damit auf: „Communionem *privatim* ad infirmos *quilibet* sacerdos deferre potest, de *venia saltem praesumpta* sacerdotis, cui custodia sanctissimi Sacramenti commissa est." Die öffentliche Krankenkommunion kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des rector ecclesiae gebracht werden, für die private genügt schon dessen präsumierte Erlaubnis. Jetzt hat aber der Pfarrer ein Bedenken: „Wenn man einmal privat geht, dann muß man es immer." — „Nicht daß ich wüßte." Man macht das einfach so: Im Anschluß an das ausgezeichnete Büchlein von P. Emil Kofler C. PP. S. „Sei ein Engel am Krankenbett" (Verlag Missionshaus Klinholz bei Kufstein, Tirol, S 1.—) predigt man einmal darüber, wie man Kranken helfen kann. Da ergibt sich dann die Überleitung: Am besten hat die heilige Kirche für die Kranken gesorgt, und nun legt man das eben Gesagte aus und schließt: Bei uns wird also künftig solchen Kranken privat (schwarz) die heilige Kommunion gebracht. Wenn ich also keine Kopfbedeckung aufhabe, mit niemand spreche, niemandem für den Gruß danke, dann wißt ihr, daß der Herr einen, den er lieb hat, heimsucht. Die heilige Osterkommunion und die eigentliche Wegzehrung wird öffentlich gehalten, damit die Kranken des Gebetes der Pfarrkinder nicht verlustig gehen und damit die Gesunden wieder eine heilsame Erinnerung daran bekommen, was uns allen bevorsteht. — Bei der Gelegenheit könnte man auch den meist abhanden gekommenen alten Brauch wieder beleben, daß die Pfarrkinder — wenigstens auf dem Lande — das Allerheiligste mit oder ohne Licht, still oder

laut betend zum Kranken begleiten. Für diese Begleitung sind sieben Jahre und sieben Quadragenen mit Licht und fünf Jahre und fünf Quadragenen ohne Licht als Ablaß verliehen. Dazu kommen noch Bruderschaftsablässe.

Warum denn diese Sorge für die Kranken? — Erstlich: „Gott will es." *Seine* Seelen sind es zunächst, dann erst die „Deinen". Er ist für sie gestorben und dir soll diese halbe Stunde zu viel sein? Zweitens hat die heilige Kirche so klar und deutlich gesprochen, daß kein „Wenn" und „Aber" mehr möglich ist. Wir nennen uns aber Diener der Kirche, also werden wir wohl ihren Willen ausführen müssen. Oder lucus a non lucendo? Drittens fordert es das Wohl deiner Pfarrei. Der heilige Benedikt schreibt für seine Klöster in Kapitel 36: „Die Sorge für die Kranken komme an erster Stelle und gehe allem vor. Man soll ihnen so dienen wie Christus, dem man in Wirklichkeit dabei dient; denn er wird sagen: Ich war krank und ihr habt mich besucht (Mt 25, 36) und: Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25, 40)." Der verstorbene Abt Dr Benedikt Sauter, der selbst viele Jahre blind war, schrieb einmal in einem seiner Werke: Wenn in einem Kloster keine Kranken wären, dann müßte man Gott um solche bitten; solch ein Segen ströme von ihnen über die ganze Gemeinde aus. Und ein andermal meint er fein psychologisch: Der Abt dürfe kein ganz gesunder Mann sein, damit er ein liebevolleres Verständnis für die Kranken habe. Viertens erfordert die Rücksicht auf den Kranken Entgegenkommen. Wer kann ihn mehr und besser trösten als der Herr? Was vermehrt die Verdienstlichkeit seiner Leiden mehr als die Vereinigung mit Gott! Am Gerichtstage werden wir es inne werden, daß ein Tag gut gelitten Jahre gut gestritten aufwiegt. Im Leiden geschieht wirklich Gottes Wille; im Wirken, bei unseren „guten" Werken nimmt offen oder versteckt das „liebe Ich" den ersten Platz ein. Fünftens fordert das wohlerwogene Interesse des Seelsorgers diese „Krankenpflege". A. a. O. schreibt der heilige Benedikt: „Dem Abte liege es sehr am Herzen, daß die Kranken . . . nicht vernachlässigt werden. Denn es fällt *ihm* zur Last, was sich die Jünger zu schulden kommen lassen." Auch nach *der* Seite sei der Geistliche forma gregis und ein homo Dei, des guten Hirten und barmherzigen Samaritans. Dem Abte hält St. Benedikt in Kapitel 2 vor: „daß es dem *Hirten* angerechnet wird, wenn der Hausvater an den Schafen *zu wenig* (nicht bloß keinen) Nutzen entdeckt." Endlich ist eine eifrige Krankenseelsorge die beste Empfehlung des Geistlichen und hält ihn besser in Fühlung mit der Gemeinde als regelmäßiger Wirtshausbesuch. Neben den unschuldigen Kindern sind die sühnenden Kranken seine besten Kooperatoren. Schließlich

läßt sich auch nicht gut denken, daß der barmherzige und gerechte Gott einen Priester, der den Kranken stets ein Engel gewesen, mit einem unvorbereiteten Tod oder gar einem unglücklichen Jenseits heimsuchen sollte.

Kloster St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

XIII. **(Zur Frage der hypothetischen Sündenbereitschaft.)** Der Wert der folgenden Zeilen scheint mir darin zu liegen, daß hier ethische und psychologische Kriterien schärfer auseinandergehalten werden, als dies manchmal zu geschehen pflegt.

Unter hypothetischer Sündenbereitschaft verstehe ich die Bereitschaft, etwas jetzt für mich Sündhaftes (nicht jetzt, aber) dann zu wollen, wenn gewisse, vielleicht nie eintreffende Bedingungen eingetroffen sind.

I. *Ethische* Prinzipien.

1. Jede *tatsächliche* (jetzige) Sündenbereitschaft, sei sie ein Wollen oder ein bloßes Mögen, ist sündhaft.

2. Die hypothetische Sündenbereitschaft ist erlaubt, wenn dreierlei zutrifft: a) die beigefügte Bedingung muß die Sündhaftigkeit des betreffenden Willensobjektes wirklich beseitigen; b) die Erklärung der hypothetischen Sündenbereitschaft darf psychologisch nicht der tatsächlichen Sündenbereitschaft, sondern muß einem edlen Motiv entspringen; c) es darf nicht die Gefahr bestehen, daß man von der hypothetischen zur tatsächlichen Sündenbereitschaft übergeht.

Das Zutreffen der beiden letztgenannten Punkte muß von der empirischen Psychologie untersucht werden; der erstgenannte Punkt, also die Frage, welche Bedingungen die Sündhaftigkeit einer Handlung beseitigen, gibt Anlaß zu weiteren ethischen Prinzipien.

3. Bei positiven Gesetzen beseitigt die beigefügte Bedingung: „Wenn Gottes Wille nicht wäre" die Sündhaftigkeit der Handlung (z. B. Sakramentenempfang, Sonntagsmesse).

4. Bei natürlichen Sittengesetzen im strengen Sinne (Keuschheit, Gerechtigkeit, Liebe) beseitigt die beigefügete Bedingung „Wenn Gottes Wille nicht wäre" die Verpflichtung zu *positiven* Leistungen im *Einzel*fall. Gott könnte mich im Einzelfall davon entbinden, meinem Gläubiger die Schuld zurückzuzahlen. Die hypothetische „Sünden"bereitschaft ist also in diesem Falle erlaubt, falls ein edles Motiv (siehe oben 2 b) vorliegt, z. B., um mit dem Gelde ein Almosen spenden zu können. Grundsätzlich von allen positiven Pflichten des Naturgesetzes entbinden kann Gott nicht, auch wenn er wollte.

5. Bei natürlichen Sittengesetzen beseitigt die beigefügte Bedingung „Wenn Gottes Wille nicht wäre" in *keinem* Fall die

Pflicht zur *Unterlassung* gesetzwidriger Handlungen. Sagt also jemand: „Wenn Gott es erlaubte, würde ich Unkeusches tun", so hat er die *wirkliche* Bedingung der Sündhaftigkeit der Unkeuschheit *gar nicht berührt*. Die Sündhaftigkeit würde also fortbestehen, selbst *wenn* die von ihm *gesetzte* Bedingung, die Erlaubnis Gottes, wirklich einträfe. Die Sündhaftigkeit hängt nämlich hier gar nicht von Gottes *Willen* (der nur aus Güte auf dem Sinai das sechste Gebot nochmals ausgesprochen hat), sondern von Gottes *Wesenheit* ab.

6. Bei natürlichen Sittengesetzen beseitigt die beigefügte Bedingung „Wenn es keinen Gott gäbe" sämtliche positiven *und* negativen Verpflichtungen. Denn bei Fiktion der Nichtexistenz Gottes bricht, wie schon die Scholastik lehrte, das Idealreich der Möglichkeiten und Werte, der Unterschied von Wahr und Falsch, Gut und Böse, zusammen, und alles ist dann (im untersittlichen Sinne) *erlaubt*. Sagt daher jemand: Wenn es keinen Gott gäbe, so würde ich Unkeusches tun oder meinen Feind töten, so hat er die Bedingung der Sündhaftigkeit jenes Tuns wirklich beseitigt. Er ist also von Schuld freizusprechen, wofern die beiden anderen unter 2. genannten Bedingungen eintreffen, was von der empirischen Psychologie zu entscheiden ist. Die Ethik kann hier nur sagen, daß eine *tatsächliche* Sündenbereitschaft immer vorliegt, wenn insgeheim der Wunsch mitschwingt, jene Bedingung (die Nichtexistenz Gottes) möge eintreffen, oder wenn der Wille in anderer Weise durch irgend eine Unterströmung *bedingungslos* auf das Böse gerichtet ist.

II. *Psychologische* Gesetze.

1. Erklärt jemand seine hypothetische Sündenbereitschaft *im Augenblick der Leidenschaft*, so ist seine Erklärung entweder ein Ausfluß dieser Leidenschaft, also der tatsächlichen Sündenbereitschaft (siehe 2. b), oder rückt deren Gefahr doch in bedenkliche Nähe (siehe 2. c). Dabei dürfte es gleichgültig sein, ob die von ihm gesetzte Bedingung der Forderung 2. a) entspricht oder nicht. So, wenn z. B. jemand *im Zorne* sagt: Wäre mein persönlicher Feind mein Gegner im Kriege, so würde ich ihn niederschießen, oder wenn ein Priester *in der Versuchung* zur Unkeuschheit spräche: Wenn ich nicht Priester wäre, würde ich mich verheiraten.

2. Erklärt jemand seine hypothetische Sündenbereitschaft in einem Augenblick, wo *keine Leidenschaft* ihn zu dem betreffenden sündhaften Willensobjekt hindrängt, so ist eine tatsächliche Willensbereitschaft zur Sünde hinter einer solchen Erklärung *nicht* anzunehmen noch deren Gefahr zu befürchten. Es kann sich sogar um einen guten Willensakt handeln. Das ist leicht einzusehen, wenn es sich um positive Pflichtleistungen handelt; so wenn jemand sagt: Wenn ich dieses Geld nicht

meinem Gläubiger geben müßte, würde ich es meinem notleidenden Freunde schenken. Aber auch bei negativen Naturgesetzen kann, wenn die Forderung 2. a) zutrifft, die tatsächliche Sündenbereitschaft ausgeschlossen sein, so wenn jemand, um die Wichtigkeit des Gottesglaubens darzutun, allen Ernstes erklären würde: Wenn es keinen Gott gäbe, so würde ich mich ohne Bedenken meinen Leidenschaften hingeben.

Handorf i. W. *P. Dr Joh. Brinkmann O. S. C.*

XIV. **(Ein klassisches Buch für den Konvertitenunterricht)** ist das Buch des Konvertiten Kurt Rothe: *Auf dem Heimwege.* Beiträge zur Seelenkunde und Seelenpflege unserer irrenden Zeitgenossen. Paderborn 1926, Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. — Wer wie der Referent sich Jahrzehnte lang mit dem Konvertitenproblem befaßt hat, vermißte in der gewiß nicht spärlichen Konvertitenliteratur schmerzlich eines: *eine Anleitung zur psychologischen Erfassung und Behandlung des Konvertiten.* Das einzige Büchlein, das ich darüber ausfindig machen konnte, war die Winfriedbroschüre Nr. 7 des Aachener Weihbischofs *Dr Sträter.*: Die Konvertiten und ihre seelsorgliche Behandlung. Winfriedbund, Paderborn 1922. Alle andern hieher gehörigen Arbeiten behandeln diese wichtige Frage nur nebenbei, so z. B. Franz vom Bach in den seinem herrlichen Büchlein „Konvertitenbilder aus dem Volke" vorausgeschickten trefflichen Bemerkungen. Die von der geistvollen Konvertitin Gertrude von Zeschwitz in ihrem Büchlein „Persönliches Erlebnis protestantischer und katholischer Frömmigkeit" S. 28 ff. über den Konvertitenunterricht eingestreuten Bemerkungen sind gewiß sehr zutreffend und geistreich, erschöpfen aber den Gegenstand nicht. Wunderschön ist der Brief, den der Limburger Domkapitular Diehl dem späteren Sektionschef im österreichischen Ministerium des Äußern Max Freiherrn von Gagern (vgl. „Leben Max Freiherrn von Gagern" von Ludwig Pastor, S. 125) schrieb. Aber es ist halt doch nur ein Brief. Am ausführlichsten behandelten diese Frage: *Lehmkuhl* in zwei Artikeln über die Behandlung von Konversionsfällen in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift Jahrgang 1896, S. 823 ff. und Jahrgang 1897, S. 21 ff., und ein sich Felix Fidelius nennender Geistlicher in drei Artikeln des „Katholischer Seelsorger", Jahrgang 1890, S. 12 ff., S. 165 ff. und S. 405 ff. Aber ein de professo diesen Gegenstand behandelndes Buch hat uns erst Rothe geschenkt, und zwar, um das gleich zu bemerken, ein Meisterwerk. Rothe berücksichtigt alle Phasen des Seelenlebens eines Konvertiten, die Schwierigkeiten vor der Konversion, in der Konversion und nach derselben. Auch verfügt er über eine erstaunliche Literaturkenntnis. Referent, der sich Jahrzehnte lang mit diesen Sachen beschäftigt, kennt nur wenige hieher-

gehörige Bücher, die Rothes Spürsinn und Aufmerksamkeit entgangen sind. Ungemein wohltuend berührt der warme katholische Ton und die innige Liebe zu den Seelen, die aus jedem Worte des Buches spricht. Auch ist es in einem sehr flüssigen, schönen Stile geschrieben. Solchen, die mit Konvertiten zu tun haben, wüßten wir nichts Besseres zu empfehlen. Freilich gilt das nur von Konvertiten, die aus dem Protestantismus kommen. Schismatiker und Juden fordern wieder eine eigene Behandlung.

Linz a. D. *P. Josef Schrohe S. J.*

XV. **(Flugblätter im Dienste der Seelsorge.)** In Ergänzung der kurzen Mitteilungen über diesen Gegenstand in dieser Zeitschrift 1925, p. 381 sq. sei mitgeteilt, daß in den damals genannten Zentralen (Volksbildungsverein, Wien, XVIII., Semperstraße 45, und Kath. Glaubensapostolat, Graz, Sackstraße 16, Österreich) verschiedene neue, recht gute Flugblätter erschienen sind. Der Johannesbund, Leutesdorf (Rhld.), hat auch eine ganze Reihe von Flugschriften herausgegeben, weniger apologetischen Inhaltes als vielfach apostolische Rufe zu religiösem Leben. In allerletzter Zeit hat sich die Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.), entschlossen, in großzügiger Weise mit Verzicht auf finanziellen Gewinn „Seelsorge-Broschüren" herauszugeben. Es ist den rührigen Steyler Missionären gelungen, ausgezeichnete Mitarbeiter zu gewinnen, deren Namen schon für die Gediegenheit des Gebotenen sprechen; so Prälat Dr Fr. Meffert, P. Otto Cohausz S. J., Studienrat Dr Mart. Kreuser, Konviktsdirektor Dr Fr. Mack, Pfarrer Fr. Bitter, Pfarrer Dr Jos. Sommer. Die Broschüren sind keine Flugblätter, sondern gefällig ausgestattete, handliche, kurze Broschüren von durchschnittlich 30 Seiten. Sie führen den Namen „Liga-Broschüren"; „Liga vom guten Buch": eine Liga von Mitarbeitern gibt sie heraus, eine Liga von apostolisch gesinnten Menschen soll sie verbreiten und so wieder abgeirrte, laue Seelen zurückführen zur Liga der heiligen Kirche, zur Liga Christi. Man wählte diesen neutralen Titel, da ein religiöser Name der Verbreitung oft hinderlich sein würde. Für den Broschüren-Verkaufsstand in der Kirche werden sich diese Broschüren bestens eignen. Diese billigen, hübschen, gediegenen Broschüren seien auch besonders den Exerzitienhäusern empfohlen. Überhaupt kann sie der Seelsorger bei den verschiedenen seelsorglichen Gelegenheiten mit bestem Erfolg verbreiten und verbreiten lassen, so z. B. zur Erstkommunionfeier, Schulentlassung, Osterbeicht, Osterkommunion, Papstfeier, Brautexamen, Taufen, Versehgängen, Standeslehren u. s. w. Es sind bis jetzt schon über dreißig Broschüren erschienen. Einige seien angeführt: die ersten sechs über Christus, z. B. C[1]: Dr Meffert, Der Kampf um Christus; die nächsten über Ehe und Familie,

z. B. E[3]: Pfarrer Fr. Bitter, Wegweiser zum Glück (Freundesworte zur Schulentlassung); dann über den Glauben und den Inhalt des Glaubens; dann wieder eines, R[1], von P. Otto Cohausz S. J.: „Katholik, was hast du an den Sekten?", dann über alle Sakramente von Dr M. Kreuser. Die Preise und Lieferungsbedingungen sind folgende: 1 Stück —.20 M., 10 Stück M. 1.50, 50 Stück M. 7.—, 100 Stück M. 13.—, 500 Stück M. 60.—. Diese Preise gelten auch bei gemischtem Bezug. Weniger als 10 Stück von einer Nummer werden nicht abgegeben; auch bei Bestellungen auf größere Mengen die einzelnen Nummern nur in einer durch 10 teilbaren Zahl. — Wenn sich die Seelsorger dieser zeitgemäßen „Seelsorge-Broschüren" in ihrer Arbeit ständig bedienten, würden damit sicher gute Erfolge erzielt werden.

Linz. *Dr Fr. Ohnmacht.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Authentische Auslegungen zum Cod. jur. can.) Die Kodexkommission hat unter dem 28. Dezember 1927 folgende Entscheidungen gefällt:

Über die Beichten der Klosterfrauen zu can. 522:

Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens zu einem Beichtvater geht (confessarium adeat), der keine spezielle Jurisdiktion für das Frauenkloster hat, aber vom Ordinarius loci die Beichtjurisdiktion für Frauenspersonen besitzt, so kann sie ihm jederzeit erlaubt und gültig beichten, wofern die Beicht abgelegt wird *in einer Kirche, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium oder an einem für die Beichten von Frauen rechtmäßig bestimmten Orte.* So lautete die Erklärung der Kodexkommission vom 24. November 1920 (A. A. S. XII, 575). Die Autoren waren nun geteilter Anschauung, ob diese Bestimmung über den *Beichtort* nur die Erlaubtheit oder auch die Gültigkeit der Beicht, bezw. der Absolution berühre (vgl. darüber diese Zeitschrift 1923, S. 115). Nunmehr hat die Kodexkommission diese Kontroverse entschieden: eine solche Beichte, *außerhalb des rechtmäßigen Beichtortes* (z. B. in einem Sprechzimmer, einer Privatwohnung u. dgl.) abgelegt, wäre nicht nur unerlaubt, sondern *ungültig.*

Auch über den Sinn des Begriffes *adire Confessarium* in diesem Kanon herrschten Meinungsverschiedenheiten. Manche Autoren meinten, das „adire Confessarium" könne nur so verstanden werden, daß es den Klosterfrauen zwar gestattet sei,

eine sich ihnen bietende Beichtgelegenheit bei einem nicht eigens approbierten Beichtvater zu benützen; nicht aber dürfe eine Klosterfrau sich einen solchen Beichtvater selber zur Beichte bestellen oder berufen lassen (vgl. diese Zeitschrift 1923, S. 112 f.). Die Kodexkommission entschied jedoch: Das „adeat" des can. 522 schließt nicht aus, daß sich eine Klosterfrau einen solchen Beichtvater auch an einen Beichtort, der für Beichten von Frauen oder von Klosterfrauen rechtmäßig bestimmt ist, bestelle oder rufen lasse.

Über die Absolution in Todesgefahr zu can. 882:

Wer in Todesgefahr ist, kann durch jeden Priester von allen Sünden und Zensuren, mögen sie wie immer reserviert oder notorisch sein, absolviert werden. Eine so erteilte Absolution gilt jedoch nur für das forum internum und *erstreckt sich nicht auf den äußeren Rechtsbereich.*

Über die Ehedispensen nach can. 1045, § 3:

Wird ein Ehehindernis erst in letzter Stunde entdeckt, wo schon alles zur Trauung vorbereitet ist, so zwar, daß man die Dispens nicht einmal mehr beim Ordinarius loci einholen kann, ohne schwere Übel oder Gefahr für das Beichtgeheimnis befürchten zu müssen: dann hat, *jedoch nur pro casibus occultis*, der Pfarrer oder der Priester, welcher im Notstand gemäß can. 1098, n. 2 dem Eheabschluß assistiert, und für den Gewissensbereich im Akt der sakramentalen Beichte auch der Beichtvater des Nupturienten, die Vollmacht, von der wesentlichen Form der Eheschließung und von allen Hindernissen des positiven Kirchenrechtes (ausgenommen Priesterweihe und Schwägerschaft der geraden Linie consummato matrimonio) Dispens zu geben; nur muß Ärgernis vermieden und bei disparitas cultus und mixta religio die Kautelenleistung verlangt werden.

Es war nun unklar, was hier unter der Klausel *„sed solum pro casibus occultis"* zu verstehen sei. In unserer Zeitschrift hat seinerzeit (Jg. 1922, S. 467 ff.) P. Gerard Oesterle O. S. B. die Ansicht vertreten, daß „casus occultus" hier nicht gleichbedeutend sei mit „impedimentum occultum" im Sinne des can. 1037, sondern daß diese Dispensvollmacht auch bestehe bezüglich solcher Ehehindernisse, die ihrer Natur nach öffentlich sind (z. B. Blutsverwandtschaft), woferne nur tatsächlich der Bestand des Hindernisses geheim sei. Diese Ansicht ist nun durch die authentische Erklärung der Kodexkommission als richtig erwiesen. Unter den oben umschriebenen Voraussetzungen kann die Dispens auch von solchen Ehehindernissen gegeben werden, welche ihrer Natur nach öffentlich, d. i. in foro externo beweisbar sind, woferne sie nur de facto geheim geblieben sind.

— Ebenso ist also auch die Dispensvollmacht der Pfarrer und Beichtväter auszulegen, welche gemäß can. 1045, § 2 zur Konvalidation von ungültig geschlossenen Ehen gegeben ist, wenn die Konvalidierung ohne Gefahr schweren Schadens nicht so lange verschoben werden kann, bis vom Ordinarius loci Dispens erwirkt ist.

Über die Subdelegation zur Eheassistenz zu can. 1096, § 1:

Die praktisch sehr wichtige Erklärung zur Frage, ob ein vom Pfarrer oder Ordinarius mit einer allgemeinen Vollmacht zur Eheassistenz ausgestatteter vicarius cooperator einen anderen bestimmten Priester zur Vornahme der Trauung im einzelnen Falle ermächtigen könne, und ob der Pfarrer oder Ordinarius einem Priester auch die Assistenzbefugnis „cum jure subdelegandi" geben können, hat bereits oben S. 376 ff. Professor Dr Haring besprochen. Es sei darum auf diese Mitteilung verwiesen. (A. A. S. XX, 61 s.)

(Der Gerichtsstand für Ehesachen von Akatholiken.) Das S. Officium entschied am 18. Jänner 1928:

1. Akatholiken, mögen sie getauft oder ungetauft sein, können im allgemeinen vor dem kirchlichen Gerichte nicht als *Kläger* (actores) in Ehesachen auftreten (can. 87 Cod. jur. can.). Wenn ganz besondere Gründe dafür vorliegen, Akatholiken als Kläger in Ehesachen beim kirchlichen Gerichtsverfahren zuzulassen, müßte im einzelnen Fall an das S. Officium rekurriert werden.

2. Ehesachen zwischen einem Katholiken und einem Akatholiken, mag letzterer getauft oder nicht getauft sein, gehören, wenn sie wie immer beim Heiligen Stuhl anhängig gemacht werden, vor die ausschließliche Kompetenz des S. Officium (can. 247, § 3), außer es handelt sich um die dem Papste persönlich vorbehaltenen Ehesachen von regierenden Fürsten, deren Kindern oder Thronfolgern nach can. 1557, § 1, 1°.
(A. A. S. XX, 75.)

(Private Überbringung der Krankenkommunion.) Eine Vollsitzung der S. C. de Sacramentis am 16. Dezember 1927 beschäftigte sich mit der Frage: *Wem steht die Entscheidung zu*, ob die im can. 847 verlangten billigen und vernünftigen *Gründe* gegeben sind, die heilige Kommunion an Kranke nicht öffentlich und feierlich, sondern *privatim* zu überbringen? — Die Frage war namentlich in Spanien aufgeworfen worden, wo bisher fast nur die feierliche Spendung der heiligen Kommunion in Übung war und manche Bischöfe es bedenklich fanden, daß Theologen und Kanonisten mit Berufung auf can. 849, § 1 es dem freien Ermessen des einzelnen Priesters anheimstellten, ob die Voraussetzung gegeben sei, die Krankenkommunion insgeheim, ohne

äußere Feierlichkeit, zu überbringen. Die S. C. entschied denn auch *im Prinzip:* Es steht nicht dem einzelnen Priester, der die Krankenkommunion überbringt, sondern dem Ordinarius loci zu, zu entscheiden, ob gerechte und vernünftige Gründe gegeben sind, die heilige Kommunion Kranken privatim zu überbringen; fügte aber die *Weisung* bei: „Wenn nach allgemeiner Erfahrung und Ansicht in einer Diözese oder einem einzelnen Orte keine Bedenken gegen die private Überbringung der Krankenkommunion bestehen, so mögen sich die Ordinarien inacht nehmen, daß nicht durch allzu bündige und allgemeine Weisungen, welche die öffentliche Überbringung präzeptiv machen, oder indem sie sich die Erlaubnis zur privaten Überbringung für jeden einzelnen Fall vorbehalten, Kranke des Trostes der oftmaligen und täglichen Kommunion verlustig gehen." Diese Entscheidung wurde am 19. Dezember 1927 vom Papste bestätigt und mit Dekret der Sakramentenkongregation vom 5. Jänner 1928 verlautbart. (A. A. S. XX, 81 ss.)

(Dürfen auf einem Versehgang zu Kranken auch andere Gläubige zur Beicht und Kommunion zugelassen werden?) Eine Anfrage aus der Diözese Mondovi in Piemonte gab zu einer interessanten Entscheidung der S. C. de Sacramentis Anlaß, die allgemein formuliert und vom Sekretär der Kongregation mit offiziellen Anmerkungen versehen wurde. Die Gebirgsdörfer dieser Diözese sind oft weit von der Kirche weg, und namentlich alten und kränklichen Leuten ist der Kirchenweg oft sehr beschwerlich, ja unmöglich. Wenn nun ein Priester das heiligste Sakrament zu einem Kranken in solche Einschichten trägt, möchten auch andere Gläubige, Gesunde, besonders aber Alte und Kränkliche, die Gelegenheit benützen, um zu beichten und zu kommunizieren. Kann ihnen dies ermöglicht werden? Die Entscheidung der S. C. weist den Weg, wie dies in Anwendung des geltenden Rechtes möglich gemacht werden kann. Führt der Versehgang den Priester zu einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, in welcher zelebriert werden darf, so ist nach can. 869 dort ohneweiters das Austeilen der heiligen Kommunion statthaft; denn dieser Kanon erklärt, daß die heilige Kommunion überall ausgeteilt werden darf, wo die Zelebration statthaft ist (es sei denn, daß der Ordinarius für Privatoratorien diesbezüglich eine Einschränkung zu machen befindet). Aber auch im Hause des Kranken oder sonstwo kann ein dezenter Ort ausgemittelt und geziemend geschmückt werden, an welchem der Ordinarius nach can. 822, § 4 aus einem billigen und vernünftigen Grunde, bei einem außergewöhnlichen Anlaß und nur von Fall zu Fall, die Zelebration gestatten dürfte. Findet der Ordinarius diese Voraussetzungen zur Zelebrationserlaubnis gegeben, so kann er in sinngemäßer

Anwendung des oben zitierten can. 869 das Austeilen der heiligen Kommunion an einem solchen Ort gestatten, auch wenn de facto dort nicht zelebriert wird. Und a fortiori kann der Ordinarius bewilligen, daß dort Beichten der Gläubigen abgenommen werden, nur müssen die Vorschriften der Kanones 909 und 910 über den Beichtstuhl und das Beichtgitter beobachtet werden. In der offiziellen Anmerkung zu dieser Entscheidung fügt der Sekretär der S. C. noch bei: Solche Erlaubnis kann allerdings vom Ordinarius nur von Fall zu Fall und ausnahmsweise aus entsprechenden Gründen gegeben werden; doch könnte der Ordinarius seine mit dem bischöflichen Amte verbundene (ordinaria) Vollmacht, solche Erlaubnis zu geben, sogar gemäß can. 199, § 1 anderen Priestern delegieren, müßte aber dann freilich Vorsorge treffen, daß die so Delegierten die Grenzen der Befugnis genau kennen und einhalten.

Da diese Entscheidung, wie schon hervorgehoben wurde, nicht pro casu, sondern allgemein gegeben ist, kann sie ohneweiters auch anderwärts zur Anwendung gebracht werden, wo gleiche Voraussetzungen zutreffen. (A. A. S. XX, 79 ss.)

(Rubrizistische Entscheidungen über die Oration vom heiligsten Sakramente.) Die Ritenkongregation hat mit Dekret vom 11. Jänner 1928 erklärt:

1. Wenn außerhalb des vierzigstündigen Gebetes das Allerheiligste unmittelbar nach der Messe pro publica causa ausgesetzt wird, ist in der betreffenden Messe die Oration vom heiligsten Sakramente einzuschalten, außer die heilige Messe oder eine Kommemoration in derselben wäre von demselben Geheimnis des Herrn.

2. Und zwar ist in solchen Messen die Oration vom heiligsten Sakramente auch dann, wenn ein höheres Fest der Gesamtkirche begangen wird, sub altera conclusione zu nehmen nach den Orationen, die von den Rubriken vorgeschrieben sind, aber vor den vom Ordinarius vorgeschriebenen Kollekten.

3. Wird das Allerheiligste — abgesehen vom vierzigstündigen Gebete und außerhalb einer anderen heiligen Funktion — pro publica causa durch eine bestimmte Zeit feierlich zur Anbetung ausgesetzt, so ist, während diese Aussetzung dauert, in allen gelesenen und gesungenen Messen die Oration vom heiligsten Sakramente einzuschalten, auch wenn ein höheres Fest der Gesamtkirche begangen wird, außer die Messe oder eine Kommemoration derselben wäre vom selben Geheimnis des Herrn, und außer den Messen am Allerseelentage. Würde jedoch die Oration vom heiligsten Sakramente in diesen Fällen die von den Rubriken verhinderte Votivmesse de Sanctissimo Sacramento vertreten, die aus einem Apostolischen Indult

oder über Anordnung des Ordinarius wegen eines wichtigen und öffentlichen Anliegens zu halten wäre, so ist die Oration vom heiligsten Sakramente dann sub unica conclusione mit der ersten Oration der Messe zu verbinden.

(A. A. S. XX, 90 s.)

(Bücherverbot.) Das S. Officium hat nachstehende Schriften, in denen der Widerstand gegen die päpstlichen Dekrete über die Action Française hartnäckig fortgesetzt wird, auf den Index gesetzt:

1. *Léon Daudet*, Le Voyage de Shakespeare.
2. La Politique du Vaticain — Sous la Terreur . . . 20 Septembre — 15 Novembre 1927 — Avec une Préface de *Léon Daudet* et un Epilogue de *Charles Maurras*.
3. *Mermeix*, Le Ralliement et l'Action Française.
4. *M.is De Roux*, Charles Maurras et le nationalisme de l'Action Française.
5. *Paul Courcoural*, Le „Danger" de l'Action Française. En réponse à Monsieur Maritain.

(A. A. S. XIX, 446; XX, 35, 76.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. Rosenkränze, deren jede einzelne Perle die Weihe der „Ablässe des Heiligen Landes" erhalten haben.[1])

I. *Die Bewilligung und ihre Auslegung seitens des Privilegierten.*

1. In den letzten Jahren wird ein Reskript aus dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit vom 23. März 1925 folgenden Inhaltes verbreitet: *„Der Heilige Vater hat Ursache zu glauben, daß Euer Hochwürden es gefallen würde die Fakultät zu erhalten, eine gewisse Anzahl Rosenkränze so zu segnen, daß jede einzelne Perle oder jedes einzelne ‚Vater unser', ‚Ave Maria' und ‚Gloria' die* **‚Ablässe des Heiligen Landes'** *erhalte"* u. s. w.

2. Der Ausdruck *„die Ablässe des Heiligen Landes"* wird vom Verfasser des Zettels folgenderweise erklärt: „. . . . Die Päpste selbst waren äußerst freigebig in der Erteilung und Bewilligung von vollkommenen und unvollkommenen Ablässen für den Besuch des Heiligen Landes. Eine bestimmte Zahl dieser zahlreichen Ablässe läßt sich jedoch nicht feststellen. Der heilige Alfons von Liguori spricht von 535 *vollkommenen*

[1]) Vgl. auch Jahrg. 1926, S. 149 ff. dieser Zeitschrift.

Ablässen, welche durch den Besuch der sieben Hauptkirchen Roms, Portiunkula, Kompostella und Jerusalem gewonnen werden können. Nach dieser Berechnung *dürfte man wohl kaum fehlgehen*, wenn man dem Besuche der heiligen Stätten Jerusalems, Bethlehems und anderer heiligen Orte des Heiligen Landes *von 200 bis 300 vollkommene Ablässe* zuerkennen würde. . . . . Wer nun das Glück hat einen Rosenkranz mit den Ablässen des Heiligen Landes zu besitzen, *kann bei jedem Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater, das er an einem solchen Rosenkranz betet, die Ablässe gewinnen, welche beim Besuche des Heiligen Landes erlangt werden können.* Erfordernisse, um überhaupt einen Ablaß zu gewinnen, sind: Stand der heiligmachenden Gnade, andächtiges mit den Lippen gesprochenes Gebet, verbunden mit der Meinung, die Ablässe zu gewinnen." So weit der Verfasser. *Quid ad casum?*

II. Solange vom Officium de indulgentiis keine neue Auslegung dieser Fakultät gegeben ist, müssen wir sie im Sinne der bis jetzt vorliegenden Erklärungen verstehen.

1. An der *Echtheit* der *Verleihung* dieses Privilegs, seines *Wortlautes*, der *guten Absicht* des Verfassers der obigen Auslegung darf nicht gezweifelt werden.

2. Die *Auslegung der Vergünstigung* selbst findet in den bisherigen Dekreten u. s. w. *keine Beweisgründe* für ihre Richtigkeit. Um Ausdrücke, wie *„Ablässe des Heiligen Landes"* klar und wahrheitsgemäß zu erfassen, *empfiehlt es sich nicht*, an ältere Autoren heranzutreten. In Ablaßsachen ist sehr viel geändert worden; die märchenhaft klingenden Zahlen von hunderten von vollkommenen Ablässen, die man durch ein kleines Gebetchen gewinnen könne, sind in das Reich der Erfindungen zu verweisen.

3. *Welchen Sinn hat nun wahrscheinlich diese Bewilligung*? Rosenkränze, denen durch Weihe die Ablässe des Heiligen Landes mitgeteilt wurden, sind nichts Neues; auch ist das Phantastische, das einer solchen Weihe unterschoben wurde, etwas durchaus Bekanntes. Noch am 6. September 1898 erklärte im besonderen Auftrage des Heiligen Vaters die heilige Ablaßkongregation das Folgende über derartige Rosenkränze: *„Man hatte in Rom und anderwärts verbreitet, es gäbe Koronen (Rosenkränze), an denen man mit ‚jedem Vater unser', jedem ‚Gegrüßet seist du' viele vollkommene und unvollkommene Ablässe gewinnen* könne, eben weil ihnen durch die Weihe *‚die Ablässe des Heiligen Landes'* mitgeteilt worden seien." *Die Kongregation erklärte*, solche Koronen hätten *nur jene Ablässe*, die alle Andachtsgegenstände besäßen, die *die heiligen Orte und Reliquien von Palästina* berührt hätten (Act. S. Sedis XXXI, 379 sqq.). Die Raccolta führt diese Ablässe p. 525 sqq. auf.

Es sind mit ganz kleinen Abweichungen dieselben, wie die, die wir gewöhnlich als die „päpstlichen Ablässe" bezeichnen (Beringer-Steinen, Bd. I, n. 299, 852 ff., 864). Die von Pius XI. bewilligten Ablässe unterscheiden sich von denen seines Vorgängers nur unwesentlich (Act. Ap. Sed. XIV, 143 sq.).

4. *Welche Ablässe gewinnt man demnach an einem solchen Rosenkranze durch Beten eines Vater unser u. s. w.? — Keine anderen als die päpstlichen.*

5. Hier ist auch die Bestimmung von can. 928, § 1 wohl im Auge zu behalten: *„Ein vollkommener Ablaß kann nur einmal im Tage gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, wenn dasselbe vorgeschriebene Werk auch öfters verrichtet wird."*

2. **Müssen die Ablaßgebete kniend verrichtet werden?** Beringer-Steinen, Die Ablässe, Bd. I, n. 134 äußert sich zu dieser Frage folgendermaßen: *„Kniend die Gebete verrichten, an welche ein Ablaß geknüpft ist, gilt als Vorschrift nur für die Gebete, bei denen dies im Verleihungsdokument oder im Gebete selbst vermerkt ist."* Das Erstere bestimmen klar das Decr. auth. 398 und die Raccolta, p. IX. Das Zweite, daß man kniend das Gebet verrichte, wenn man dieses mit ausdrücklichen Worten im Gebete sagt, bedarf keiner positiven Bestimmung. *Selbstverständliches braucht nicht noch eigens angeordnet zu werden.*

Hiefür einige Beispiele.

Durch das andächtige, reumütige Beten des *„Sacrosanctae"* erhält man Nachlaß für alle jene Sündenstrafen — die Schuld muß vorher wenigstens durch die Reue getilgt sein —, die man durch mangelhaftes Beten des Offiziums sich zugezogen hat; doch *muß das Gebetchen kniend verrichtet werden.* Pius IX. nahm hievon durch Decr. vom 26. Juli 1855 *nur jene aus*, die durch *ihre Krankheit* am Knien verhindert sind (Decr. auth. n. 368, Racc. 561, Beringer-Steinen, Bd. I, n. 633, 2.).

Ähnliches gilt vom *Obsecro nach* der heiligen Messe; doch entschuldigt hier vom Knien *jedes wirkliche Hindernis; „nisi impediantur"*, so sagt die päpstliche Bewilligung (A. A. Sed. IV, 642; Beringer-Steinen, Bd. I, n. 624).

Ein Beispiel für das oben unter 2. Gesagte ist das Gebetchen *„En ego"*. Mit ausdrücklichen Worten bete ich da: *„ante conspectum tuum genibus me provolvo." Eine positive Bestimmung*, daß das Gebet nun auch wirklich kniend zu verrichten sei, ist *somit vollständig überflüssig, diese Bestimmung ergibt sich klar aus dem, was ich bete, was ich sage.*

3. **Kreuze mit vollkommenem Ablasse.** Es tauchen wiederum bald hier bald dort Kreuze auf, denen man ganz ungewohnte, sehr große Vorteile zuschreibt. *Man behauptet, daß jeder, der diese Kreuze andächtig küßt und einen kleinen Stoßseufzer dabei*

betet, jedesmal, so oft er das tut, einen vollkommenen Ablaß gewinnt. Es werden Personen namhaft gemacht, die eine derartige Weihevollmacht erhalten haben sollen.

Bereits früher wurde dem Heiligen Offizium berichtet, daß gewisse Priester Kruzifixe mit einer derartigen Ablaßweihe versähen und behaupteten, daß alle Gläubigen kraft päpstlicher Bewilligung jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewännen, so oft sie ein so geweihtes Kreuz küßten.

Unter dem 10. Juni 1914 *erklärte* das Heilige Offizium, *diese Behauptung sei unrichtig oder zum wenigsten eine erdichtete Auslegung einer Ablaßvollmacht. Pius X. bestätigte am 11. Juni dieses Urteil.*

Sehr sollte man sich doch die 6. Regel zur Unterscheidung der unechten und echten Ablässe merken: *„Als verdächtig sind die vollkommenen Ablässe anzusehen, die für das Aussprechen einiger weniger Worte bewilligt sein sollen, die Ablässe für die Sterbestunde ausgenommen“* (Beringer-Steinen, Die Ablässe, I, n. 218).

Bevor wir nicht das Dekret gesehen, wodurch eine solche, in der Kirche nicht übliche Weihevollmacht verliehen sein soll, halten wir die Sache als *„unrichtig“* oder *„die Auslegung einer erhaltenen Vollmacht als falsch verstanden“.*

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Die katholische Hierarchie Vorderindiens ist um zwei einheimische Bischöfe vermehrt worden; der eine, Msgr. Jakob Kalacherry, gehört dem syro-malabarischen, der andere, Msgr. Valerian Josef de Suza, dem lateinischen Ritus an. Msgr. Kalacherry übernimmt die Leitung der Diözese *Changanacherry,* Msgr. de Suza wird Bischof der von Weltpriestern geleiteten Diözese *Mangalore.* Die Trennung wurde schon 1923 beschlossen, jetzt aber erst durchgeführt. („Fides.“)

Im St.-Aloysius-Kolleg von *Mangalore* trat der Brahmane Shiva Rao zur katholischen Kirche über. Die Protestkundgebungen der Hindus waren nicht imstande, den jungen Mann von seinem Entschlusse abzubringen. Shiva Rao ist der erste Brahmanenkonvertit des St.-Aloysius-Kollegs. („Kath. Miss.“ 1928, 27.)

In *Allahabad* übergab das dortige Militärkommando dem Bischof Dr Poli ein entsprechendes Stück Land zur Erbauung einer neuen Kirche zu Ehren des heiligen Patrick. Das Grundstück liegt in der Nähe der Kaserne und des Bahnhofes; die zu erbauende Kirche wird also den Truppen wie auch den in Allahabad angestellten Eisenbahnern den Besuch des Gottesdienstes erleichtern. („Licht und Liebe“ 1928, 15.)

Die drei Kapuzinerbistümer *Lahore*, *Ajmir* und *Allahabad* haben in ihrem Seminar 41 Zöglinge, Kandidaten des Ordens- und Weltpriestertums; 12 indische Kapuzinerkleriker wurden im Vorjahre nach Frankreich geschickt, um dort ihre philosophischen und theologischen Studien zu machen. („Seraph. Weltapostolat" 1927, 319.)

Hinterindien. Die Schwestern des Aussätzigenheims St. Johann in *Mandalay* hatten vor kurzem die Freude, vier eingeborene Mädchen aufnehmen zu können; vier Professen banden sich zum zweiten Male durch dreijährige Gelübde und eine durch die ewigen. In *Rangoon* soll ein eigenes Institut für die Unheilbaren eröffnet werden. Aus Frankreich sind bereits 9 Schwestern eingetroffen, die in dieser neuen Anstalt die ärmsten Kranken behüten wollen. Hier trägt man sich ferner mit der Absicht, ein chinesisches Kloster zu gründen. Zwei Schwestern haben sich gefunden; sie nehmen augenblicklich chinesischen Unterricht und warten nur auf eine dritte Genossin, um den Konvent zu eröffnen. („Kath. Miss." 1928, 59.)

Philippinen. Das Arbeitsfeld der Steyler auf den Philippinen hat wieder eine Erweiterung erfahren durch Übernahme einer neu errichteten Pfarrei in *Manila* mit 30.000—35.000 Seelen.

In der Diözese Manila sind mehr als 50 Pfarreien verwaist mit durchschnittlich 8000—20.000 Seelen. („Steyler Missionsbote" 1928, 94.)

Holländisch-Ostindien. Der holländische Minister der Kolonien hat eine Verfügung erlassen, der zufolge die Erlaubnis zur Gründung einer Mission in einem Gebiete, wo bereits eine Mission eines anderen Bekenntnisses besteht, nur dann verweigert werden kann, wenn die Störung des religiösen Friedens wahrscheinlich ist. Die Verordnung bedeutet eine Milderung des § 123 des Kolonialreglements. („Reichspost", 4. Febr. 1928.)

China. Der Apostolische Delegat *Constantini* hat im Auftrage des Heiligen Vaters die durch die Kriegswirren am schwersten heimgesuchten Missionsdistrikte Chinas besucht. Der Delegat hat viel Trauriges vernommen, zum Teil selbst gesehen, ist aber trotzdem der festen Überzeugung, daß der katholischen Mission Chinas in absehbarer Zeit eine günstigere Entwicklung bevorstehe als bisher. („Kath. Kirchenztg." 1928, 58.)

In der Provinz Tschili scheint diese Wendung zum Besseren schon eingetreten zu sein, wie folgende „Fides"-Korrespondenz aus Rom besagt: „In der Provinz *Tschili* nimmt trotz aller Wirren die Konversionsbewegung stark zu, und zwar in den Vikariaten *Paotingfu* und *Lihsien*. In letzterem Sprengel ist der Bischof ein Einheimischer. Bei der letzten Firmungsreise des Bischofs von Paotingfu erlebte dieser einen wahren Triumphzug, indem ihn Heiden von Stadt zu Stadt geleiteten unter Danksagung *für die während der furchtbaren Kämpfe 1927 geleistete Hilfe der Mission*. Hunderte meldeten sich als Katechumenen an. P. Vinzenz Lebbe, der „Fides"-Korrespondent in Lihsien, schreibt: ‚Die ältesten Priester des Landes erinnern sich nicht, die heidnischen Bauern religiös so günstig für das Christentum gestimmt gesehen zu haben. Seit der Herbsternte gab es 2000 Konvertiten.' Der chinesische Bischof Sun, bekanntlich einer der im Jahre 1926 vom Papste geweihten Bischöfe, entfaltet eine außerordentlich glückliche und segensreiche Tätigkeit. Er hat soeben eine auserlesene Gruppe von Katechisten in zweimonatigem Kursus für die Aktion des Laienapostolates in China (Katholische Aktion) vorbereitet. Zahlreiche Komitees entstehen, die durch Gebet, Fasten und tätige Mitarbeit die Ziele der Katholischen Aktion fördern." („Fides.")

Das mutige Ausharren der katholischen Missionäre und ihre werktätige Hilfe während der Schreckenstage wird auch in den anderen Provinzen den Chinesen allmählich die Augen öffnen, und sie in Zukunft zwischen Missionären und Geschäftschristen besser unterscheiden lehren.

Das Blut der ermordeten Missionäre und Christen dürfte nicht umsonst geflossen sein!

Die hohe Auffassung des Missionsberufes von Seite der katholischen Missionäre geht auch daraus hervor, daß von ihnen kaum 10 Prozent, und auch da nur in höchster Gefahr und vorübergehend, ihre Posten verlassen haben, während von den 8000 protestantischen Missionskräften fast 80 Prozent gleich der ersten Aufforderung ihrer Regierungen zum Rückzug Folge leisteten und ihre Missionswerke im Stiche ließen, selbst in den wenig gefährdeten Provinzen und im sicheren Norden. Mehr als die Hälfte ist nach Amerika oder Europa zurückgekehrt, die anderen weilen in den gesicherten Küstenstädten oder in Japan, Korea und auf den Philippinen, um schnell zur Rückkehr zur Hand zu sein, wenn die Gefahr vorüber ist. Eine längere Abhandlung über diesen Gegenstand veröffentlicht P. Väth S. J. in den „Kath. Miss." 1928, Februarheft.

Daß die Unerschrockenheit der katholischen Missionäre mitunter auch den Kriegführenden imponiert hat, beweist eine Stelle im Rechenschaftsberichte des Apostolischen Vikars Buddenbrock S. V. D., von *Westkansu*, in der es heißt: Ein- und Ausreise stand uns frei. Als unsere Glaubensboten einmal auf einer Einreise mit vielem Gepäck durch die beiden Fronten hindurch mußten, wurden ihre Kisten nicht untersucht, ja die Soldaten räumten die Barrikaden aus dem Wege, um den Missionären ungehinderten Durchzug zu schaffen. Bischof Buddenbrocks Urteil über die Aussichten der katholischen Mission in China ist ähnlich zuversichtlich wie das des Apostolischen Delegaten.

Unter den in den letzten Monaten ermordeten Missionären befindet sich auch der deutsche Franziskaner P. Hermenegild aus Oberkirch (Renchtal) in Baden; unter den zerstörten Stationen die erste Niederlassung der Steyler in Schantung, die einstmalige Residenz Puoli.

Vor kurzem sind drei Benediktiner aus der Abtei St. Andre von Lophen (Belgien) nach China abgereist. Sie sollen einige Monate an der von amerikanischen Benediktinern geleiteten katholischen Universität zu Peking verbringen und dann ein chinesisches Benediktinerkloster in der Provinz *Setschuen* gründen. Gleichzeitig bereitet sich in Europa schon eine andere Gruppe Benediktiner, großenteils Chinesen, vor, um ihnen zu folgen.

Das neue, zu Chiug-Tiug-Fou, südöstlich von Peking, zu gründende Trappistenkloster wird von Peking aus besiedelt werden. Es wird den Namen Unserer Lieben Frau von der Freude führen.

(„Stern der Heiden" 1928, 25.)

Das den Steylern vom Mailänder Seminar zur Missionierung überlassene Gebiet in *Südosthonan* (Vikariate Nanyang und Kaifengfu) wurde am 12. Dezember 1927 zur selbständigen Präfektur *Sinyangchow* erhoben. Der neuen Präfektur wurden auch die drei staatlichen Unterpräfekturen Kiocshang, Siping und Suiping angegliedert, die nach hinreichender Durchmissionierung der eingeborenen Geistlichkeit überlassen werden sollen.

(„St. M.-B." 1928, 95.)

Der westliche Teil des Scheutvelder Apostolischen Vikariates *Siwantze* (Mittel-Mongolei) ist dem einheimischen Klerus anvertraut worden. Es soll sich im Laufe der Zeit zu einem selbständigen Kirchensprengel entwickeln. („Kath. Miss." 1926, 26.)

Nachzutragen ist die Meldung des Apostolischen Delegaten Constantini vom 7. November v. J. über den Tod des im Jahre 1926 geweihten Apostolischen Vikars Tschao von *Suanhonfu*. Tschao (Weltpriester) war eben von einer Rundreise bei armen Christen zurückgekehrt, fühlte sich krank und legte sich darum zu Bett. Als man nach einigen Stunden ihn in seinem Zimmer suchte, fand man ihn bereits tot vor. Die Propaganda

hat sofort den chinesischen Priester Tschenn zum Administrator des Vikariates ernannt. („Antonius-Bote" 1927, 369.)

Japan. Nach einem Ausspruche des Erzbischofs Chambon von Tokio steht man dermalen in diplomatischen Kreisen der Errichtung einer japanischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhle günstig gegenüber. Ob die Regierung jetzt schon eine diesbezügliche Vorlage einbringen wird, steht noch nicht fest.

Nach der Versicherung desselben Kirchenfürsten ist das Ansehen und die Autorität der katholischen Kirche in letzter Zeit in Japan außerordentlich gestiegen. Dieser Erfolg ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß viele nichtchristliche Japaner in hohen Stellungen ihre Kinder in katholische Schulen schicken und den Kindern keine besonderen Schwierigkeiten machen, wenn sie katholisch werden wollen, was durchschnittlich bei zehn Prozent der Schüler zutrifft.

(„Das Neue Reich" 1928, 445.)

Über eine neue bedeutsame Bekehrung berichten die Blätter Ende Februar mit folgenden Worten: „Erst vor kurzem ging die Nachricht von der Konversion des Prof. Tanaka von der Kaiserlichen Universität in Tokio durch die Presse. Am Weihnachtstage des letzten Jahres trat ein anderer angesehener Japaner, Kanji Stephanus Fukai, zur katholischen Kirche über. Er war anglikanischer Geistlicher und wurde von P. Weißenfels S. J. in Hiroshima in die Kirche aufgenommen. Mit 19 Jahren ließ er sich taufen und wurde Mitglied der anglikanischen Kirche. Später wurde er an der theologischen Lehranstalt der amerikanischen Episkopalkirche und der anglikanischen Kirche in Tokio angestellt und wirkte dort sechs Jahre als Professor für neutestamentliche Theologie. Kanji Fukai ist der erste japanische Geistliche der anglikanischen Kirche, der zum Katholizismus übertrat."

Die Missionsberichte der Franziskaner und Steyler verzeichnen zwar ein stetes Fortschreiten, wissen aber nichts von außerordentlichen Erfolgen. Die Franziskaner-Präfektur *Sapporo* zählt nur 1843, die Steyler Präfektur *Niigata* 529 und die Präfektur *Nagoya* noch weniger Katholiken. Niigata hat eine schöne Kirche bekommen, Nagoya dagegen einen neuen buddhistischen Tempel in der Stadt Kanazawa.

Unter den 32 für Betätigung der öffentlichen Wohlfahrt Ausgezeichneten waren 22 Christen. Diese öffentliche Anerkennung gewinnt noch an Wert, wenn man bedenkt, daß nur 0.33 Prozent der Bevölkerung Christen sind.

Korea. Die Benediktiner von St. Ottilien haben ihre in Seoul befindliche Abtei aufgelassen, bezw. nach Tokwon bei Wonsan verlegt. Die neue Niederlassung ist ziemlich ausgedehnt und gibt Gelegenheit zu größeren Obst- und Weinkulturen sowie zu bescheidener Viehzucht und Getreidebau. Das in der Nähe des Klosters erbaute Priesterseminar des Vikariates Wonsan ist modern eingerichtet — hauptsächlich durch Spenden des holländischen Werkes vom heiligen Petrus — und zählt bereits 67 Kandidaten, bei den 14.000 Katholiken des Vikariates eine schöne Zahl. Zwischen Abtei und Seminar liegen die Werkstätten, vorläufig Holzbaracken, die später durch solide Bauten ersetzt werden sollen. Auch an die Errichtung einer Gewerbe- und Landwirtschaftsschule ist gedacht. Takwon wird in absehbarer Zeit für Korea das sein, was Mariannhill für Südafrika ist — ein Kulturwerk ersten Ranges. („Linzer Volksblatt", 8. Febr. 1928.)

2. Afrika.

Ägypten. Msgr. Maro Khouzam, Bischof von Theben und Apostolischer Administrator des katholisch-koptischen Patriarchats Kairo, berichtet in einem Schreiben an die Generalleiterin der St.-Petrus-Claver-Sodalität, daß ganze schismatische Dörfer um Priester und Schulen bitten,

da sie sich über die katholische Lehre Aufklärung verschaffen wollen. Zahlreiche Schismatiker nehmen an dem katholischen Gottesdienste teil und lesen mit Vorliebe Broschüren und Zeitschriften, die katholische Dinge behandeln. Die Bekehrungen mehren sich von Tag zu Tag. Sie könnten noch viel zahlreicher sein, wenn der Bischof nur einigermaßen den Bitten entsprechen und die nötigen Kirchen und Schulen errichten könnte. Leider sind die Mittel des Bischofes so gering, daß er kaum das schon Vorhandene bestreiten kann und alle Bitten blutenden Herzens ignorieren muß. Etwaige Spenden für Msgr. Khouzam nimmt die St.-Petrus-Claver-Sodalität entgegen.

Abessinien. Durch die „Kipa" wurde vor kurzem die Nachricht verbreitet, daß König Tafari in nächster Zeit „wahrscheinlich" zur katholischen Kirche übertreten werde. Ein solcher Schritt wäre für die religiösen Verhältnisse Abessiniens von außerordentlicher Bedeutung. Leider hat die Meldung der „Kipa" bisher keine Bestätigung gefunden.

Ostafrika. Zur Einweihung der in Mogadischo (*Somaliland*) mit Regierungshilfe erbauten Kathedrale wurde ein eigener Legat, Erzbischof Pisani, ehedem Apostolischer Delegat in Indien, entsandt, da die Weihe in Gegenwart des italienischen Kronprinzen stattfinden soll. Bei diesem Anlasse wird auch dem Oberen der Mission, Msgr. Perlo, die bischöfliche Weihe erteilt werden. („Reichspost", 19. Febr. 1928.)

Die Consolata-Missionäre von *Nyeri* (*Kenia*) haben einen neuen Erfolg auf dem Gebiete des Schulunterrichtes zu verzeichnen. Bei einer öffentlichen Prüfung behufs Erlangung des Lehrerdiploms durch die Kolonialregierung haben alle ihre Kandidaten die Prüfung bestanden, während die protestantischen Missionsgesellschaften nur mit 79, 66, 23 und 16 Prozent abschnitten. („Kath. Miss." 1928, 60.)

Die drei Vikariate der Väter vom Heiligen Geist in Ostafrika haben ein gemeinsames Priesterseminar in der Nähe von Kilema am *Kilimandscharo* errichtet; 1927 zählte das Seminar bereits 23 Kandidaten, von denen 5 aus *Sansibar* und 18 aus Kilimandscharo waren. *Bagamoyo* scheint noch keine Priesterberufe zu haben.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 47 ff.)

Die Schulbrüder von Kanada, die seit mehr als einem Jahre die Hochschule von Kisubi in *Uganda* inne haben, haben nunmehr auch die höheren Schulen von Bikira und Kitovu übernommen.

(„Afrika-Bote" 1928, 31.)

Uganda verzeichnet für dieses Jahr 30 Weihekandidaten, 5 empfangen die Priesterweihe, 5 werden Diakone, 14 erhalten die niederen Weihen und 6 die Tonsur. Infolge des Zuwachses von 5 Priestern im Vorjahre konnte den Eingeborenen die Mission Naddangira als siebente Pfarrei übergeben werden. („Afrika-Bote" 1928, 31, 96.)

Um dem Apostolischen Vikar, Bischof Streicher, die Leitung dieser eingeborenen Priester zu erleichtern, wurde einer aus ihnen zum bischöflichen Sekretär für den schwarzen Klerus ernannt.

Missionsgründungen werden aus Uganda, Tanganjika, Urundi und Ruanda gemeldet, ein Beweis, daß es in Ostafrika vorwärts geht. Die Station *Villa Maria* in Uganda zählt über 24.000 Christen trotz zweimaliger Verkleinerung durch Errichtung neuer Stationen. In *Tanganjika* ist eine Buchdruckerei eingerichtet worden; dieselbe befindet sich in der Station Kate und ist das Geschenk eines elsässischen Wohltäters an P. Bartsch.

(„Afrika-Bote" 1928, 63.)

Die Präfektur *Lindi* wurde zu einer Abtei mit Bischofsrechten erhoben. („Missionsblätter" 1928, 65.)

Die *Nyassamission* feierte im August 1927 den 25. Jahrestag ihrer Gründung; sie umfaßt jetzt die Vikariate Bangweolo und Nyassa.

Das benachbarte Vikariat *Schire* begeht dieselbe Feier im Laufe des Jahres 1928. Schire zählt gegenwärtig 21.652 Getaufte, 17.802 Katechumenen und 42.841 Schüler in 461 Schulen und 216 Bethäusern. Das Eingeborenen-Seminar beherbergt 70 Zöglinge, davon 9 in der Philosophie, die Katechistenschule 80 Kandidaten. Die im Vorjahre approbierte Kongregation eingeborener Schwestern — Dienerinnen Mariens — verzeichnet 8 Novizen und 9 Postulantinnen. („Echo a. A." 1928, 21 f.)

Südafrika. Das Missionsgebiet der Pallottiner in *Kaffraria* ist vor kurzem endgültig abgegrenzt worden. Der Sitz des Oberen wird sich in Zukunft in Queenstown befinden, da die bisherige Residenz Woodlands außerhalb der neuen Grenzen liegt, als zweite Station wurde dem neuen Missionsgebiete die Mission Keilands von den Mariannhillern überlassen. Zur Unterstützung der Patres Vogel und Rackl sind am 25. Februar l. J. drei Patres und ein Laienbruder nach Südafrika abgereist.
(„Stern der Heiden" 1928, 85.)

Das Vikariat *Mariannhill* zählte Mitte 1927 54.463 schwarze Katholiken, dazu 461 Mischlinge und 227 Weiße. Die 30.855 Osterbeichten und 33.520 Osterkommunionen zeigen, daß das jugendliche Element stark vertreten ist. Das Missionspersonal ist verhältnismäßig stärker als in anderen Missionen, doch wird auch hier über Überbürdung geklagt. Der Jahresbericht verzeichnet 56 Mariannhiller Paters, 7 Weltpriester, 2 eingeborene Priester, 162 Mariannhiller Brüder, 279 Schwestern vom kostbaren Blut und 15 Schwestern anderer Kongregationen. Die Tiefe des religiösen Lebens kennzeichnen die 247.594 Andachtsbeichten und 678.349 Andachtskommunionen sowie zahlreiche Werke der Karitas.
(„Vergißmeinnicht" 1928, 25 f.)

Basutoland kommt mit seinen 43.875 Getauften und 8928 Katechumenen Mariannhill ziemlich nahe, bleibt aber bezüglich des Sakramentenempfanges zurück. Es zählte im letzten Jahre nur 163.763 Beichten und 261.785 Kommunionen. Der Personalstand ist viel zu gering. Am 1. August 1927 zählte man 29 Oblatenpatres, 4 Oblatenbrüder, 7 Maristenbrüder und 125 Schwestern, darunter 65 eingeborene.
(„Monatsblätter" 1928, 30.)

Die Farbigenmission in den neu errichteten Sprengeln nimmt einen befriedigenden Verlauf, obgleich die Arbeit wegen des großen Vorsprunges der verschiedenen protestantischen Sekten überaus schwierig ist.

Das Vikariat *Windhuk* konnte im Jahre 1927 drei neue Stationen errichten, eine in Walfischbay, die zweite im Owamboland, die dritte im Gebiete der Königin Kuring-Kuru. Die Katechistenschule in Döbre hat bei der ersten öffentlichen Prüfung gut abgeschnitten. Die sechs Kandidaten sowie der Leiter der Schule wurden vom Schulinspektor öffentlich belobt.
(„Claver-Korresp." 1928, Febr.)

Innerafrika. Die Präfektur *Coquilhatville* im Kongostaat macht, wie der Obere, Msgr. Van Goetheim schreibt, fortwährend erfreuliche Fortschritte und hat bereits 8 Stationen gegründet. Der Eifer der Bekehrten bereitet den Missionären viel Freude. („E. a. A." 1928, 78.)

Aus *Stanleyville* liegt eine ähnliche erfreuliche Meldung vor. Leider wird hier der Fortschritt der apostolischen Arbeiten durch die Knappheit an Personal gehemmt. „Auf jedem unserer Missionäre", schreibt diesbezüglich der Apostolische Vikar Grison, „liegt zwei-, dreimal so viel Arbeit, als er zu leisten vermag". („Claver-Korresp." 1928, Jänn.)

Westafrika. Die Christen von Yaunde, der Hauptstation *Kameruns*, dürfen infolge bischöflicher Anordnung nur abwechselnd jeden vierten Sonntag zur Kirche kommen und auch da nur einem Gottesdienste beiwohnen, da die 60 m lange und 20 m breite Kirche unmöglich alle Pfarrkinder gleichzeitig fassen könnte. Eine Ausnahme wird nur an hohen

Festen gemacht, an denen die Gottesdienste im Freien gehalten werden. Ein Bericht schätzt die Zahl der Kirchenbesucher an solchen Tagen mit 50.000—60.000.

Der Personalmangel des Vikariates ist schrecklich. Christengemeinden von mehreren tausend Köpfen sind einfachen Katechisten anvertraut, viele Dörfer bauen aus eigenen Mitteln Kirchen und Pfarrhäuser, können aber keinen Priester bekommen. Im Kleinen Seminar muß ein einziger Professor alle Fächer unterrichten, im Großen ist der Bischof selber Leiter und Lehrer. („Stern der Heiden" 1928, 75 f.)

Der Apostolische Vikar Shanahan von *Süd-Nigeria* strebt die Gründung einer Normalschule zur Ausbildung junger Leute für das Lehrfach an, da die jetzigen einfachen Katechisten vielfach nicht mehr genügen. Das Vikariat besitzt jetzt schon 1300 Katechistenposten, — in wenigen Jahren dürften es 2000 sein —, „die Katechistenposten werden aber erst dann ein wirkliches Bollwerk der Mission sein, wenn sie mit tüchtigen Lehrern besetzt sind". Das Unternehmen des seeleneifrigen Bischofs verdient allseitige Unterstützung. („Claver-Korresp." 1928, Jänn.)

Die Präfektur *Korogo* hat ihre ersten Missionsschwestern bekommen. Die weibliche Jugend hat sich bisher von der Mission ziemlich zurückgehalten; hoffentlich wird es jetzt besser. Sonst geht es überall vorwärts. Gestiegen ist die Zahl der Stationen, der Katechumenen, der Schulkinder u. s. w., nur die Zahl der Missionäre ist gleich geblieben. Korogo teilt das Schicksal der meisten Missionen, namentlich jener an der Westküste Afrikas. („Echo aus Afrika" 1928, 3.)

Nordafrika. Durch Abtrennung der Stationen Toma vom Vikariate Uagadugu und Mandyaku und Sikasso vom Vikariate Bamako wurde eine neue Apostolische Präfektur *Bobo-Diulassa* geschaffen. Zu den drei genannten Stationen sollen noch zwei Neugründungen kommen, die eine im Gebiete der Samos, die andere in Bobo-Diulassa, das auch Sitz des Apostolischen Präfekten wird. („Afrika-Bote" 1928, 95.)

3. Amerika.

Nordamerika. Den Bischöfen der *Vereinigten Staaten* ist durch den Präsidenten des Vereines der Glaubensverbreitung, Erzbischof Francesco Marchetti-Selvaggiani, ein Schreiben des Heiligen Vaters zugekommen, in welchem der Papst dem Episkopate für die rege Tätigkeit im Interesse des Missionswerkes, insbesondere für die Mitarbeit an der Ausbreitung des Vereines der Glaubensverbreitung, „nicht mit den gewöhnlichen Gefühlen der Erkenntlichkeit" seinen herzlichen Dank ausspricht. — Der außerordentliche Aufschwung, den der Missionsgedanke in den meisten Diözesen der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren genommen hat, bereitet nicht nur dem Heiligen Vater, sondern jedem Missionsfreunde die größte Freude. („Kath. Miss." 1928, 23.)

P. Josef Rose, der im Juni 1927 sein Amt als Präfekt der Pilkomayo-Mission niedergelegt hat, wurde mit der Mexikanerseelsorge in Brownsville in Texas betraut.

Dem greisen Bischof *Grouard* des nach ihm benannten Vikariates in *Kanada* wurde bei seiner Rückkehr aus Europa von seinen Diözesanen ein Autowagen zum Geschenke gemacht. („Missionsbl." 1928, 31.)

Südamerika. Die Japanermission in *Brasilien* macht unter der Leitung des P. Guido del Toro S. J. erhebliche Fortschritte. Die größte japanische Zeitung von Sao Paulo steht auf Seite der katholischen Mission und trägt durch ihre begeisterten Artikel viel bei, daß der Bekehrungseifer nunmehr auch unter den auf dem Lande wohnenden Japanern größere Dimensionen annimmt. Augenblicklich wird mit allen Kräften an der Gründung eines japanischen Knabenkollegs in der Stadt Sao Paulo gearbeitet, das

tüchtige Lehrer und Katechisten für die Auswanderer, und vielleicht auch für Japan selbst heranziehen soll. („Kath. Miss." 1927, 375 ff.)

Die Steyler Missionsgesellschaft hat Ende des Vorjahres P. Rosenhuber, der die japanische Sprache beherrscht, mit der Seelsorge in der großen Japanerkolonie in Registro (Sao Paulo) — 400 Familien, 2000 Seelen — betraut. P. Rosenhuber ist am 26. November v. J. mit 800 Auswanderern nach seinem neuen Arbeitsfeld abgereist. P. Hellenbrok, ebenfalls ein Steyler, der die Kolonie besucht hat, verspricht sich von dieser Ernennung viel für die katholische Religion. („St. M.-B." 1928, 63, 79.)

Zur Heranbildung eines tüchtigen einheimischen Klerus soll in nächster Zeit in Rom ein brasilianisches Kolleg errichtet werden. Wer von dem schrecklichen Priestermangel in Brasilien gehört hat, wird vom ganzen Herzen wünschen, daß dem neuen Kolleg eine glückliche Zukunft beschieden sei.

4. Australien und Ozeanien.

Der Telegraph und die „Fides"-Korrespondenz melden die Aufhebung der antideutschen Sperrgesetze in *Neu-Guinea*. Das Hauptverdienst an der Zurücknahme gebührt dem Apostolischen Delegaten von Australien, Msgr. Bartholomäus Cattaneo, der von Anfang an bemüht war, das Werk der deutschen Missionäre vor dem Untergange zu retten, und der den Mut nicht verlor, bis nach siebenjährigen Verhandlungen die Rettung gelang. Msgr. Cattaneo gebührt der Dank aller Missionsfreunde!

In nächster Zeit soll der erste *Papua-Priester* namens Louis Vangeke geweiht werden. Vangeke erhielt seine Ausbildung in Madagaskar.

Missionäre und Gläubige der Mission von *Fidschi* haben einmütig beschlossen, ihrem selig verstorbenen Apostolischen Vikar Vidal, der sein ganzes Mannesleben der Bekehrung der Heiden geweiht hat, ein würdiges Denkmal zu errichten. Es soll über seinem Grabe eine Kapelle gebaut werden, die dem ersten Märtyrer Ozeaniens, Petrus Aloysius Chanel, geweiht wird.

Die *Maristen-Missionäre* veröffentlichten vor kurzem den Bericht über den Stand ihrer Missionen in der Südsee Ende 1926. Der lehrreichen Zusammenstellung seien folgende Daten entnommen:

	Einwohner-zahl	*Katho-liken*	*Priester weiße*	*eingb.*	*Kate-cheten*	*Schwest. wß.*	*eingb.*
1. Samoa	50.000	9.210	15	2	184	29	20
2. Nord-Salomonen	60.000	10.656	16	—	130	17	—
3. Süd-Salomonen	72.000	6.442	12	—	118	14	—
4. Fidschi	170.000	13.561	30	1	250	69	60
5. Tonga	30.000	9.000	12	9	33	23	37
6. Neu-Kaledonien	51.000	25.045	45	—	148	85	38
7. Neu-Hebriden	70.000	2.400	24	—	50	18	—

Zusammen: 76.314 Christen, 154 (+ 12) Priester, 913 Katecheten, 255 (+ 155) Schwestern. („Kreuz u. Karitas" 1928, 40, 78.)

5. Europa.

Rom. Über Bitten vieler Missionsbischöfe hat der Heilige Vater die *heilige Theresia vom Kinde Jesu* als Patronin aller katholischen Missionen erklärt und sie somit dem heiligen Franz Xaver, dem Patron der Missionen, an die Seite gestellt.

Der letzte Jahresausweis des *Petruswerkes* (für Schaffung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern) weist eine Mehreinnahme von zwei Millionen Lire gegen das Vorjahr, insgesamt eine Einnahme von 8,095.663 Lire auf. Von den 279 Eingeborenen-Seminarien konnten bisher 151 unterstützt werden, von 10.128 Seminaristen erhielten 1891 Freiplätze oder Studienbeihilfen.

Bischof Hensley, der Rektor des englischen Kollegs in Rom, ist von der Kongregation der Propaganda nach Afrika entsandt worden, um die Schulverhältnisse der katholischen Missionen in den einzelnen Missionssprengeln zu überprüfen und der kirchlichen Behörde das nötige Material für die Verhandlungen mit der englischen Regierung behufs Vereinheitlichung des Schulwesens in den Kolonien zu liefern. Als Sekretär des Bischofs fungiert P. Giersbach O. S. B. aus der Abtei St. Ottilien in Bayern.

Zur Heranbildung apostolischer Arbeiter für das russische Reich wurde in Rom in der Nähe der Kirche S. Maria Maggiore der Grundstein zu einem Seminarium Russicum gelegt. („Reichspost", 19. Febr. 1928.)

Holland. Zu den zahlreichen in Holland bestehenden Missionsgenossenschaften werden sich in nächster Zeit die Oblaten des heiligen Franz von Sales gesellen. Ein Pater weilt bereits in Tilburg, um die Gründung eines Missionshauses in die Wege zu leiten.

Frankreich. Die junge Genossenschaft der Missionsschwestern vom Heiligen Geist macht gute Fortschritte; sie zählt bereits 128 Mitglieder. Drei Schwestern sind vor kurzem nach Kamerun abgereist, eine nach Madagaskar. Die vielen Meldungen machten die Errichtung eines zweiten Postulatshauses in St. Pol-sur-Vernoise (bei Arras) notwendig.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 85.)

Deutschland. Auch die deutschen Missionsschwestern zeigen große Begeisterung für die Missionssache, namentlich für die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses. So z. B. eröffnen die Pallottinerinnen von Limburg a. d. Lahn am 1. September 1928 in ihrem Mutterhaus, Kloster Marienborn, eine neue Missionsschule, deren Hauptaufgabe die Ausbildung tüchtiger Lehrerinnen für die Missionen der Pallottiner sein wird.

(„Stern der Heiden" 1928, 87.)

Zugunsten des Ausbaues des missionsärztlichen Institutes in Würzburg wird in allernächster Zeit eine Geldlotterie veranstaltet werden. In Anbetracht des edlen Zweckes ist dem Unternehmen ein recht günstiger Erfolg zu wünschen. („L.-Fr.-Monatsh." 1928, 65.)

Österreich. Das erzbischöfliche Ordinariat in Salzburg hat die Einsendung der Schriften und Briefe der seligen Gründerin der St.-Petrus-Claver-Sodalität, Gräfin Ledochowska, angeordnet. Damit ist der erste Schritt zur Seligsprechung der edlen Gräfin getan. Millionen von Alt- und Neuchristen würden sich freuen, wenn er zum Ziele führte.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 930.58 S. *Neu eingelaufen:* Bei der Redaktion: *Pfarrer Gerhard Tholen, Neuhonrath,* für das lat. Patriarchat Jerusalem 16.80 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 947.38 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Um die Wiedervereinigung im Glauben. Die Enzyklika „Mortalium animos" über die wahre religiöse Einheit.* — 2. *Das Missions- und Völkerkunde-Museum im römischen Lateranpalast. Zwei neue päpstliche Schöpfungen auf dem Esquilin.* — 3. *Aus dem Vatikan: Bischofskonsekration des Kardinals Serédy, Fürstprimas von Ungarn, durch den Hl. Vater. Der König von Afghanistan bei Pius XI. Die diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhles.* — 4. *Der Modus vivendi zwischen dem Hl. Stuhl und der tschechoslowakischen Republik.* — 5. *Mexiko.*

1. *Um die Wiedervereinigung im Glauben. Die Enzyklika „Mortalium animos" über die wahre religiöse Einheit.* Seit Jahren wird von vielen Seiten nach einem Zusammenschluß der ge-

trennten christlichen Kirchen gerufen. Vornehmlich auf Betreiben des liberal-evangelischen Erzbischofs von Upsala, Dr N. Söderblom, fand im August 1925 in Stockholm die „Allgemeine Konferenz für praktisches Christentum" statt. Es war eine Art von protestantischem Weltkonzil, das freilich nicht eigentlich religiöse Ziele hatte, sondern eine Einigung für „Leben und Werktätigkeit" unter Zurückstellung der Glaubensfragen anstrebte. Dagegen wollte die Weltkonferenz von Lausanne (3.—21. August 1927) der Einigung „in Glaubens- und Verfassungsdingen" dienen. Die katholische Kirche hatte dort keine Vertreter. Wollte sie offiziell mit jenen mehr oder weniger christlichen Kirchen am grünen Tisch verhandeln, so käme das einer unzulässigen Anerkennung der Gleichberechtigung fremder Irrtümer mit der sorgsam gehüteten katholischen Wahrheit nahe. Die Mechelner Besprechungen zwischen hochkirchlichen Anglikanern und katholischen Theologen waren rein privater Natur. Wenn Kardinal Mercier und seine Berater davon wertvolle Frucht erhofften, so bewies diese Zuversicht nur ihre Unkenntnis der geistigen Haltung des englischen Protestantismus. Der 90jährige Lord Halifax sah denn auch im Spätherbst 1927 seine Bemühungen in Rom und Mecheln zwecks Wiederaufnahme der erfolglos gebliebenen Konferenzen scheitern. Er wollte „verhandeln", hatte eine Formel in der Tasche, die bezüglich der geistlichen Jurisdiktion des Papstes über die englische Kirche einen Kompromißtext darstellte. Für die kirchliche Lehre gibt es aber kein Kompromiß, das einer Abschwächung eines genau festgesetzten Dogmas gleichkäme. Dem immer wieder auf Zugeständnisse der Katholiken drängenden Leibniz antwortete der berühmte Bischof Bossuet in einem Briefe vom 12. August 1701 u. a.: „Die Dinge der Religion lassen sich nicht behandeln wie die weltlichen Angelegenheiten, die man oft durch einen Vergleich beilegt, indem man von der einen wie von der andern Seite nachgibt, weil das Angelegenheiten sind, über welche die Menschen Herren sind. Aber die Angelegenheiten des Glaubens hängen von der Offenbarung ab, über die man sich zwar gegenseitig erklären kann, um einander richtig zu verstehen. Aber das ist unserseits auch die einzige ersprießliche Methode. Es würde der Sache nichts nützen, wenn ich andere Wege einschlüge, und es hieße den Gemäßigten am verkehrten Platze spielen. Die wahre Mäßigung, die man in solchen Dingen beobachten muß, ist die, den Sachverhalt offen darzulegen. Denn jede andere Nachgiebigkeit würde Zeitverlust bedeuten und in der Folge nur noch größere Schwierigkeiten herbeiführen."

Pius XI. sieht in der Wiedervereinigung der getrennten christlichen Brüder mit der katholischen Mutterkirche ein

Hauptziel seines Pontifikats. Seinen Bestrebungen in dieser Beziehung dienten die Josaphat-Enzyklika von 1923, verschiedene Kundgebungen zum Heiligen Jahre, der Papstbrief an Kardinal Tacci zur 16. Zentenarfeier des Konzils von Nicäa, die Förderung orientalischer Kirchenkunde, z. B. durch Gründung eines eigenen päpstlichen Instituts unter Leitung des Titularbischofs d'Herbigny aus der Gesellschaft Jesu und die vor einigen Monaten an den Abtprimas des Benediktinerordens gerichtete Aufforderung zur Schaffung eigener Unionsklöster. Durch seine außerordentlich gedankenreiche Enzyklika „Mortalium animos" vom Feste Epiphanie, 6. Jänner 1928, hat der Hl. Vater die Atmosphäre gereinigt, der Wahrheit und Klarheit gedient. Was unserer Zeit wirklich nottat, war die scharfe Beleuchtung des katholischen Wahrheits- und des katholischen Einheitsbegriffes, die klare Erfassung der Einigungsziele und -wege. Hier seien die Hauptgedanken der durch innere Folgerichtigkeit ausgezeichneten päpstlichen Darlegung über die wahre religiöse Einheit hervorgehoben. Eingangs wird auf die religiösen Unionsversuche unserer Tage hingewiesen. Manchen sei es vor allem darum zu tun, wenigstens alle, die sich zu Christus bekennen, in Einheit und Liebe, zur Abwehr der Gottlosigkeit einander nahezubringen. Diese „Allchristen" (panchristiani) seien zahlreich und ihre Bünde übten auch auf viele Katholiken Anziehungskraft aus. Dabei lauere jedoch der Irrtum, der „das Fundament des katholischen Glaubens auseinanderbricht". Es folgt eine klare Darstellung der katholischen Kirche. Christus hat nur eine einzige Kirche gestiftet; sie ist bestimmt, den Menschen die beste Hilfe zu bieten zur Erfüllung der Pflicht des Glaubens an die Offenbarung und des Gehorsams gegen Gottes Gebote. Diese Kirche ist die sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen in einer Lehre unter einem Lehramt und einer Leitung, und keineswegs ein Bund verschiedener Bekenntnisse mit widerstreitenden Lehren. Von Christus hat die Kirche Auftrag für alle Zeit und Gewähr ihrer Dauer. Sie befindet sich im unerschütterlichen Besitz der Wahrheit. „Könnten Wir wohl — was doch gottlos wäre — dulden, daß die Wahrheit, und zwar die von Gott geoffenbarte Wahrheit zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht würde? Gegenwärtig handelt es sich darum, die geoffenbarte Wahrheit zu schützen." Dies ist der Kernsatz des Lehrschreibens. Christi Lehrauftrag an die Apostel und sein Glaubensbefehl an die Hörer ihrer Botschaft setzt die Irrtumslosigkeit der Autorität voraus. Die Enzyklika weist auf eine Anzahl wichtiger Differenzialpunkte hin, die einer Einheit der Kirche entgegenstehen, und erklärt: „Angesichts so großer Meinungsverschiedenheiten begreifen wir nicht, wie man da einen Weg schaffen

kann, um die Einheit der Kirche zustande zu bringen, da diese Einheit nur aus der Einheit des Lehramtes und der Einheit der Glaubensregel und der Einheit des Glaubens in der ganzen Christenheit entstehen kann. Sehr wohl aber wissen wir, daß von dieser Verschiedenheit der Weg zur Vernachlässigung der Religion, also zum ‚Indifferentismus' und zum sogenannten Modernismus leicht ist." Die geoffenbarte Wahrheit darf nicht zum Vertragsobjekt gemacht werden. Daraus ergeben sich die praktischen Folgerungen für die Einigungsarbeit. „Es ist klar, warum der Apostolische Stuhl den Seinigen niemals gestattet hat, an Kongressen der Nichtkatholiken teilzunehmen. Die Vereinigung aller Christen kann eben nicht anders herbeigeführt werden, als dadurch, daß man die Rückkehr der Dissidenten zur einen wahren Kirche fördert, von der sie sich einmal unglücklicherweise getrennt haben." Zum Schluß wendet sich das Rundschreiben an die Getrennten selbst mit einer Aufforderung und Ermutigung, in „Anerkennung und Gehorsam" sich der autoritativen Gewalt Petri und seiner rechtmäßigen Nachfolger zu unterwerfen. Der Papst spricht die Hoffnung aus, in väterlicher Liebe die Söhne umarmen zu können.

Das Rundschreiben „Mortalium animos" fand in der nichtkatholischen Welt große Beachtung. Namentlich in England und Nordamerika fehlte es nicht an Protesten, wobei die päpstliche Kundgebung als Provokation gegen die Vereinigungsbestrebungen der protestantischen Kirchen gewertet wurde. „Erzbischof" Söderblom nahm in der „Deutsch-evangelischen Korrespondenz" in grober Weise Stellung gegen die Enzyklika. Es ärgert ihn, daß darin die Unfehlbarkeit des Papstes so stark betont wird. Er spricht von „Irrlehren der römischen Kirche", behauptet das Vorhandensein heidnischer Reste im römischen Kultleben, versteigt sich sogar zu dem Satze, daß das römische Moralsystem mit der unbedingten Achtung vor der Wahrheit schwer zu vereinigen sei. Er wirft der Kirche „sektiererische Selbstgenügsamkeit" vor und erklärt, Rom habe sich allzu weit von Evangelium und göttlicher Offenbarung entfernt, um einer Versammlung von Glaubensgemeinschaften beigezogen zu werden, die auf der Grundlage der göttlichen, in der Hl. Schrift geoffenbarten Wahrheit beruhen. Solche und andere Expektorationen können nicht wundernehmen von Seite eines Mannes, der gelegentlich behauptete, daß der Anspruch des Christentums, die einzig wahre Religion zu sein, falsch sei; daß Christus nicht Gott gewesen und Gott nicht allmächtig sei. — Gewissen Hetzern erschien das Rundschreiben als willkommenes Kampfmittel gegen die katholische Kirche, besonders auf religiös-politischem Boden. In einer Erklärung des „Evangelischen Bundes" heißt es: „Wir stellen mit Bedauern fest, daß durch

diesen überaus schroffen Eingriff des Papstes in die ernsten Angelegenheiten des Glaubens und Lebens der gesamten nichtkatholischen Christenheit und damit der konfessionelle Friede empfindlich bedroht wird."

Anderseits fehlt es nicht an protestantischen Äußerungen, die sich von solch fanatischem Getue wohltuend unterscheiden. Wie den „Neuen Zürcher Nachrichten" (10. Februar) entnommen sei, schreibt ein deutscher protestantischer Theologe, der augenblicklich in Rom arbeitet, u. a.: „Was hat denn der Papst getan? Er hat . . . . . eine wohlbegründete Anweisung an die Bischöfe und ihre Diözesanen gegeben, wie sie sich zu den mannigfachen Einladungen von protestantischer Seite verhalten sollen. Er hat nicht einen Satz gesagt, der irgendwie überraschen müßte, wenn man sich nicht geradezu wundern wollte über das hohe Maß von Verständnis, das er den Protestanten gegenüber in dieser Enzyklika tatsächlich bekundet. Daß er trotzdem die Grenzen scharf zieht, daß er jede Verhandlung über dogmatische Dinge als Bereitwilligkeit, Konzessionen zu machen, ablehnt, daß er eine Einheit des Glaubens nur in der Rückkehr in die katholische Kirche erblickt, wer wollte sich im Ernst darüber wundern?" — Zu den vernünftigen Kommentaren gehört auch folgende Auslassung des protestantischen Pfarrers Ed. Blocher in Nr. 14 der „Züricher Post":

„Es wird gewiß Leute geben, die diese Absage Roms an die Einheitsbestrebungen bedauern; aber darüber wundern kann man sich nicht. Wer vom päpstlichen Stuhl eine andere Stellung erwartet hat, versteht den Katholizismus nicht. Man rede hier nicht von Machtgelüsten und dergleichen. Für den Katholiken ist das ernste Glaubenssache, daß die Wahrheit nicht durch Verhandlungen zwischen der katholischen Kirche und andern Leuten festgestellt werden kann, denn das unfehlbare Lehramt der Kirche hat die Wahrheit und bestimmt, was wahr ist; und die Kirche ist nicht eine erst zu schaffende Organisation, sondern eine durch Gott gestiftete Institution, die nicht mit andern Gruppen auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln kann, keine Preisgabe oder Abschwächung des einmal Festgesetzten geben kann, weil dieses ewige, göttliche Wahrheit ist, die Gehorsam verlangt. Die Kirche würde sich selbst aufgeben und wäre nicht mehr die apostolische, römisch-katholische Kirche, wenn sie das aufgäbe, und Pius der Elfte müßte ein Irrlehrer werden, wenn er anders sprechen wollte. Darin ruht ja die Kraft und Macht — die göttliche sagen die einen, die unheimliche Macht sagen die andern — der römischen Kirche, daß sie niemals an sich selbst zweifelt. Sie ist heute, nach dem kläglichen Zusammenbruch aller andern Kultur-

mächte, mehr als je davon überzeugt, daß der Fels Petri als einzige Grundlage aller Wahrheit, alles Rechtes, aller Sittlichkeit, unerschütterlich ist und sich in keine Zugeständnisse an die, die draußen stehen, einzulassen hat. Man stelle sich dazu, wie man will, der Erlaß des römischen Stuhls trägt zur Klarheit bei; das kann nur gut wirken."

2. *Das Missions- und Völkerkunde-Museum im römischen Lateranpalast. Zwei neue päpstliche Schöpfungen auf dem Esquilin.* Überblickt man die so reichhaltige Tätigkeit Pius' XI. während des verflossenen Jahres, so beanspruchen vier Leistungen, die von der nimmermüden Sorge des erhabenen Pontifex für das Missionswesen zeugen, besonderes Interesse. Es sind seine bedeutsame Ansprache an die internationale Jugend des Propaganda-Kollegs anläßlich von dessen dritter Zentenarfeier; die vielversprechende Initiative der „Giornata missionaria"; die Gründung einer neuen eingeborenen Kirche durch Erwählung und Konsekration des ersten japanischen Bischofs; vor allem aber die feierliche Eröffnung des Missions- und Völkerkunde-Museums, ein großartiges Werk, würdig aller Bewunderung und innigen Dankes. In der Enzyklika „Rerum Ecclesiae", gleichsam „Magna Charta" der Missionen, sprach der Papst den Plan eines solchen Museums aus. Es heißt da: „Dieses Museum wird in Unserm Lateranpalast eingerichtet werden, an jenem Ort, von wo aus, nach Gewährung des kirchlichen Friedens, Unsere Vorgänger so viele apostolische Männer, bewundernswert durch heiliges Leben und Religionseifer, in Länder hinausgesandt haben, wo bereits Ernten heranzureifen schienen."

Das neue Museum, das erste seiner Art, ist gleichsam Nachfolger und Erbe der vatikanischen Missionsausstellung des Jubiläumsjahres 1925. Wie der Hl. Vater in seinem Motuproprio vom 12. November 1926 erklärte, sollten die von der Missionsausstellung vermittelten Lehren zum Besten der Missionen und der Wissenschaft lebendig bleiben und gründlich ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke beschloß der Papst die Schaffung eines Missions- und Völkerkunde-Museums und wies demselben das wichtigste Material der vatikanischen Ausstellung zu. Gleichsam wie in einem ständig geöffneten großen Buch, zu dem immer neue Seiten kommen, werden die angehenden Glaubensboten darin eine Fülle von Erfahrungen und Belehrungen finden. Anderseits ist es geeignet, den Laien engste Fühlung mit der Missionsarbeit der Kirche zu vermitteln und sie zu eifriger Mitwirkung anzuspornen.

Indem die römischen Pfarrarchive aus dem Lateran nach der Vorhalle des Petersdomes gebracht wurden, gewann man genügend Raum für die neuen Sammlungen. Nur 15 Monate wurden zur Instandsetzung der Säle und Galerien und zur Ein-

richtung des einzigartigen Museums benötigt. Dessen wissenschaftliche Organisation war von Anfang an vom Papst dem berühmten Ethnologen P. Wilhelm Schmidt S. V. D., Begründer des „Anthropos", anvertraut worden. Ihm zur Seite standen bei der riesigen Arbeit sein Ordensgenosse P. Michael Schulien und der Franziskaner P. Pancrazio. Schmidt bleibt wissenschaftlicher Direktor. Verwaltungsdirektor des Missionsmuseums und der beiden andern im selben Palazzo untergebrachten Museen, des altchristlichen und des profanen, ist Msgr. Ercole. Viele tausende Gegenstände wurden untersucht und in 26 großen Sälen und 7 Galerien aufgestellt, wobei auch die in Rom weilenden Vertreter der Missionsorden dankenswerte Dienste leisteten. Das Museum nimmt etwa 6000 Quadratmeter ein. Drei mächtige Galerien sind für die Darstellung der Geschichte der Mission vom 5. Jahrhundert bis zur Gegenwart reserviert. Als Glanzpunkt des Museums preist Univ.-Doz. Dr Wilh. Koppers S. V. D. die Sammlungen der neun Säle, worin die Hochkulturen und Religionen von Indien, Hinterindien, China, Korea und Japan in Erscheinung treten; geradezu entzückend ist die Schönheit der Objekte an sich und ihr künstlerisches Arrangement. Erwähnt seien noch der prachtvolle große Papstsaal, der Märtyrersaal mit erschütternden Szenen, der Kulturkreissaal, die prähistorische Sammlung. Überhaupt hat jeder Raum sein individuelles Gepräge. Dieses Museum legt in glänzender Weise Zeugnis ab vom Missionsberuf der Kirche und wird immer einer der glänzendsten Ruhmestitel des Pontifikates Pius' XI. bleiben. — In dessen Vertretung nahm Kardinal Vannutelli am 21. Dezember 1927 die feierliche Eröffnung vor, umgeben von 16 Kardinälen. Nach einer Ansprache des Sekretärs der Propaganda-Kongregation, Msgr. Marchetti Selvaggiani, welcher den Ursprung, die Organisation und die Ziele dieses Museums behandelte, feierte der 93jährige Dekan des Hl. Kollegiums den glorreich regierenden Missionspapst und beleuchtete die Bedeutung dieser Schöpfung. Tags darauf empfing der Hl. Vater in Audienz das Organisationskomitee, die Kardinäle Vannutelli, Pietro Gasparri und Van Rossum sowie eine Reihe von Bischöfen und Prälaten. Er sprach treffliche Worte der Würdigung des großen Werkes. Zum Schluß verteilte er an die Anwesenden eigens geprägte Medaillen. Die vom Kardinal Galli verfaßte Inschrift lautet: *„Pius XI Pont. Max. — ad christianae fidei apud Ethnicos — progressionem — vel declarandam vel promovendam — quas res omne genus — ex catholicar. expeditionum stationibus — undique collectas — in Vaticano per annum sacrum — exposuerat — earum delectam copiam — opportunis accessionibus augendam — hisce in aedibus — pro loci dignitate restitutis — collocavit — anno sacri principatus sexto."*

In nächster Nähe von Santa Maria Maggiore, auf dem Terrain des früheren Klosters und späteren Hospitals St. Antonio fanden am Nachmittag des 11. Februar zwei feierliche Veranstaltungen statt, zur Begründung eines Werkes wie zur Krönung eines andern. Kardinal Sincero, Präsident der päpstlichen Kommission für Rußland, weihte im Beisein von fünf Kardinälen den Grundstein des „Russicum", d. h. eines von Pius XI. zur Förderung der religiösen Interessen Rußlands bestimmten Instituts. Titularbischof d'Herbigny, Präsident des päpstlichen Orientalischen Instituts, der im Auftrage des Papstes Rußland nach allen Seiten unter großen Gefahren durchstreift hat, hielt die Festrede. Er schilderte die unsäglich traurigen Verhältnisse in Rußland, wo für die Wiedervereinigung von 140 Millionen schismatischer Christen mit der römischen Mutterkirche noch fast alles zu tun bleibt. Der Gedanke an eine in Rom zu errichtende Zentralanstalt, in der die künftigen Apostel Rußlands ausgebildet werden sollen, lag nahe. Der Papst rief im Gebet die Fürbitte der hl. Theresia vom Jesukinde, neben dem hl. Franz Xaver Patronin aller Missionen, an, hoffend auf die nötigen Geldmittel. Am selben Tage stellte ein Schreiben der Priorin von Lisieux, Schwester der Heiligen, die dem genannten Heiligtum künftig zugehenden Gaben dem Papst für ein apostolisches Werk zur Verfügung. Nunmehr war das russische Institut beschlossene Sache. Dankbarkeit diktierte dessen Bezeichung: *Russicum S. Theresiae ab Infante Jesu.*

Einige Stunden nachher wurde der monumentale Sitz des neuen „Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana" festlich eröffnet. Pius XI. hat dasselbe durch Motuproprio vom 11. Dezember 1925 ins Leben gerufen. Die Grundsteinlegung erfolgte am 6. Februar 1926. Der prachtvolle Palazzo im römischen Renaissancestil erhebt sich an der Ecke der Via Napoleone III und der Via Gioberti auf einer Fläche von 1100 Quadratmeter. Er ist bestimmt für das genannte Institut, für die von Pius IX. geschaffene „Pontificia Commissione di Archeologia Sacra" und die ältere „Pontificia Accademia Romana di Archeologia". — Zum erstenmal nahm der große Saal der Bibliothek eine erlesene Schar von Kardinälen, päpstlichen Würdenträgern, Diplomaten u. s. w. auf. Der bekannte Historiker Prälat J. P. Kirsch, ein Luxemburger, dem nach einer Lehrtätigkeit von mehr als 35 Jahren an der Universität Freiburg (Schweiz) und reichhaltigen schriftstellerischen Leistungen die Leitung dieser hohen Schule übertragen worden, hielt die erste Rede. Er begann mit Worten wärmsten Dankes für die Munifizenz des Hl. Vaters und gab dann eine Übersicht der christlich-archäologischen Bestrebungen, besonders im 19. Jahrhundert. — Der folgende Redner Msgr. Respighi, Sekretär

der genannten Archäologischen Kommission, teilte mit, daß Pius XI. noch am Tage seiner Wahl sich über die Verhältnisse in den Katakomben und über alles, was dem Aufschwung der christlichen Archäologie förderlich sein könnte, informierte und noch im selben Jahr die Gründung eines eigenen Instituts ins Auge faßte. Zum Schluß erhob sich Kardinal-Staatssekretär Gasparri zu einer eindrucksvollen Ansprache. Er wies hin auf die edle Pracht der ganzen Anlage und Ausstattung dieses Palastes, der „in pflichtgemäßer Harmonie die archäologischen Einrichtungen Roms aufnimmt, nämlich die Pontificia Accademia Romana di Archeologia, die Commissione di Archeologia Sacra, die irgendwie das Studienmaterial vorbereitet, und das Istituto Pontificio di Archeologia Cristiana, welches das von der Kommission ans Licht gezogene Material bearbeitet und weiten Kreisen zugänglich macht. Dann wandte der hohe Redner den Gedanken zu „Demjenigen, der unglücklicherweise abwesend ist und der wollte, daß die archäologischen Einrichtungen Roms einen ihrer Bedeutung so würdigen, passenden Sitz erhielten". Er pries die göttliche Vorsehung, dank welcher „der Papst trotz seiner wirtschaftlichen Beschränkung inmitten so vieler Nöten, die ihm täglich dargelegt werden, und die er nach Möglichkeit lindert, in den sechs ersten Jahren seines Pontifikats so viele Bauten von solchem Ausmaß durchführen konnte". Er bat die göttliche Vorsehung, dem Papste „auch weiterhin in solch wunderbarer Weise die nötigen Mittel zukommen zu lassen" und erklärte den imponierenden Sitz des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie für eröffnet.

3. *Aus dem Vatikan: Bischofskonsekration des Kardinals Serédy, Fürstprimas von Ungarn, durch den Hl. Vater. — Der König von Afghanistan bei Pius XI. Die diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhles.* Am 7. Jänner hat Pius XI. persönlich in der Sixtinischen Kapelle dem jungen Fürstprimas von Ungarn, Erzbischof von Gran, Kardinal Justinian Serédy aus dem Benediktinerorden, die Fülle des Priestertums gespendet. Ungarn hatte eine starke Delegation führender Persönlichkeiten entsandt. Bei ihrem Empfang sagte der Papst u. a.: „Mögen sie alle kommen, einerlei von welchem Teile der unermeßlichen katholischen Familie, verstreut in allen Ländern und auf der ganzen Welt, mögen sie in das Haus des gemeinsamen Vaters kommen; immer bringen sie die Freude eines lebhaft gewünschten und lieben Beisammenseins mit sich." Der erhabene Redner betonte, daß er großes Vertrauen zu der Sendung des neuen Oberhirten unter seinen lieben Landsleuten habe. — Der Fürstprimas äußerte in einem Schreiben an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses die Absicht, seine Tätigkeit zu entfalten, gestützt auf die religiös-sittlichen Lehren der Kirche, auf die

tausendjährige Verfassung und die katholische Überlieferung des ungarischen Vaterlandes. Die Heimfahrt des Kardinals war von der Grenze an ein großartiger Triumphzug.

Auch nichtchristlichen Monarchen kommt die Bedeutung guter Beziehungen zu der großen moralischen Macht, die das Oberhaupt der katholischen Kirche verkörpert, immer mehr zum Bewußtsein. Potentaten aus weiter Ferne möchten im Programm einer europäischen Rundfahrt einen offiziellen Besuch im Vatikan nicht missen. Im August 1927 machte der ägyptische König Fuad I. dem Vater der Christenheit seine Aufwartung. Am 12. Jänner wurde Aman Ullah Khan, König von Afghanistan, mit allen souveränen Ehren empfangen. Päpstliche Autos holten ihn und sein Gefolge beim Grand Hotel ab. Im Vatikan trat die bei Besuchen regierender Fürsten übliche prunkvolle Etikette in Aktion. Der Papst unterhielt sich eine halbe Stunde auf französisch mit dem sunnitischen Beherrscher des asiatischen Reiches, das seit Kriegsende unabhängig ist. Er sprach auch beim Kardinal-Staatssekretär Gasparri vor, der den Besuch erwiderte. Im Petersdom nahmen seine Ausrufe der Bewunderung kein Ende. Am Apostelgrab der Confessio verneigte er sich tief und verrichtete mit erhobenen Händen ein langes, stummes Gebet; gleiches tat sein Gefolge.

Die zahlreichen Audienzen, die der Papst beim Jahreswechsel den beim Vatikan akkreditierten Vertretern der verschiedenen Staaten gewährte, ließen den bedeutenden Ausbau der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhles seit dem Völkerkrieg erkennen. Unmittelbar vor demselben hatten bloß zwei Mächte Botschafter beim Vatikan: Spanien und Österreich-Ungarn. Daneben bestanden 14 Gesandtschaften. Bald nach Ausbruch des schrecklichen Ringens legte Großbritannien Wert auf eine eigene Vertretung beim Papst, seit Jahrhunderten zum erstenmal. Während der Kriegsjahre trat der Hl. Stuhl auch ohne diplomatische Beziehungen direkt oder indirekt in Fühlung mit den kriegführenden Nationen. Nach Schluß des Weltbrandes schienen die alten wie auch die neu gebildeten Staaten miteinander zu wetteifern in bezug auf Festigung oder Anknüpfung diplomatischer Bande mit dem Oberhaupt der Weltkirche. Heute unterhalten neun Staaten Botschaften beim Vatikan, nämlich Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Deutschland, Frankreich, Peru, Polen und Spanien. Daneben gibt es 19 Gesandtschaften für Bayern, Bolivien, Großbritannien, Haïti, Jugoslawien, Kolumbien, Kostarika, Lettland, Litauen, Monaco, Nicaragua, Österreich, Portugal, Preußen (der deutsche Botschafter ist zugleich Gesandter von Preußen), Rumänien, San Marino, Tschechoslowakei, Ungarn und Venezuela. — Desgleichen haben die Vertreter des Hl.

Stuhles selbst an Zahl zugenommen. Früher zählte man fünf Nuntiaturen in Bayern, Belgien, Brasilien, Österreich und Spanien, sowie zehn diplomatische Missionen (Internuntiaturen und apostolische Delegationen mit diplomatischem Charakter). Jetzt sind es 21 Nuntiaturen und 11 Internuntiaturen, abgesehen von den Delegationen von rein kirchlichem Charakter, die nur beim Episkopat der einzelnen Regionen tätig sind. Solcher Delegationen, von denen manche bei der betreffenden Regierung solch hohes Ansehen genießen, wie wenn sie diplomatischen Charakter hätten, gibt es 18; davon sind 5 von der Konsistorialkongregation, 8 von der Propaganda, 5 von der Kongregation für die Orientalische Kirche abhängig. Sechs derselben wurden erst nach dem Krieg errichtet (Antillen, Südafrika, Albanien, China, Japan).

4. *Der Modus vivendi zwischen dem Hl. Stuhl und der tschechoslowakischen Republik.* Kürzlich ist zwischen Hradschin und Vatikan ein friedliches Verhältnis begründet worden, nachdem es 1925 geschienen hatte, als ständen noch jahrzehntelange Kämpfe bevor. Der vereinbarte Staatsvertrag kann als Sieg der Kirche über den Antiklerikalismus gelten. Dabei hat freilich Rom um des kirchlichen Friedens willen ein nicht geringes Opfer gebracht. Bekanntlich wurde die tschechoslowakische Republik im schroffsten Gegensatz zum österreichischen Kaiserstaat ins Leben gerufen. Grimmige Kirchenfeinde spielten dabei eine Hauptrolle, bestrebt, dem neuen Staat einen ausgesprochen antikatholischen Charakter zu geben. Ein ansehnlicher Teil des Klerus ließ sich vom Taumel des Umsturzes fortreißen, vergaß die heiligsten Eide, untergrub öffentlich die kirchliche Autorität. Die „Reformer" vollzogen bald offen die Trennung und gründeten die schismatische Sekte der sogenannten „Nationalkirche", die mit der alten christlichen Lehre brach. Trotz ihres kulturkämpferischen Draufgängertums konnten indes die tschechoslowakischen Machthaber nicht umhin, Unterhandlungen mit dem Apost. Stuhl anzuknüpfen. Anfangs 1920 errichtete die Republik eine diplomatische Vertretung beim Vatikan. Dr Krofta war ihr erster Gesandter. Im Herbst desselben Jahres kam Msgr. Micara als Nuntius nach Prag. Indem die dortige Regierung an der Fiktion festhielt, Rechtsnachfolger des österreichischen Kaiserhauses zu sein, beanspruchte sie die dem letzteren vom Hl. Stuhl gewährten Vorrechte, drang aber nicht durch trotz persönlicher Schritte des Außenministers Benesch in Rom. Glücklicherweise erstarkte in der Tschechoslowakei die Gegenströmung gegen den antiklerikalen Radikalismus. Katholisches Leben blühte allenthalben mächtig auf. Im Herbst 1923 übernahm Msgr. Marmaggi die Nuntiatur in Prag. Unter seinem Vorsitz faßten alsbald die 13 Bischöfe der Republik

wichtige Beschlüsse. — Trotz aller Warnungen seitens des Hl. Stuhles wurde durch Gesetz der Todestag des Häretikers Joh. Hus, des böhmischen Vorkämpfers gegen Dogma und Autorität der katholischen Kirche, zum nationalen Feiertag erklärt. Als am 6. Juli 1925 zum erstenmal der Gedenktag des „Märtyrers von Konstanz" unter dem Protektorate des Präsidenten der Republik, Masaryk, und dem Ehrenvorsitze des Ministerpräsidenten in der Form einer roh antikatholischen Kundgebung begangen wurde, verließ Nuntius Marmaggi am selben Abend demonstrativ Prag, um nach Rom zurückzukehren. Die diplomatischen Beziehungen blieben jedoch durch Geschäftsträger bestehen, auch nachdem der tschechoslowakische Gesandte aus Rom abberufen worden war. Der Außenminister Dr Benesch gab am 18. Juli 1925 die Erklärung ab, daß die Regierung mit dem Vatikan alle aktuellen Kirchenfragen friedlich erledigen wolle unter Achtung aller Überzeugungen und religiösen Interessen. Es war ihr eben klar, daß der Staat ohne das Entgegenkommen der Kirche schwere Schädigung zu gewärtigen hat. — Viel mußte den weltlichen Machthabern an einer den heutigen Grenzen angepaßten Diözesaneinteilung gelegen sein. Eine solche war nur möglich, wenn Rom sich bereit zeigte, eine tausendjährige kirchliche Zusammengehörigkeit zu trennen und das durch den Frieden von Trianon in die Slowakei aufgenommene ungarische Gebiet Oberhirten zu unterstellen, die in keiner Weise von einem ungarischen Bischof abhängig sind. Die tschechoslowakischen Diözesen Kaschau, Rosenau und Zips waren bisher Suffraganbistümer des in Ungarn gelegenen Erzbistums Eger. Vom Erzbistum Gran hingen die ebenfalls zur Tschechoslowakei gehörenden Bistümer Neusohl und Neutra ab, wie auch die Sprengel Eperjes und Munkacs, beide vom griechisch-ruthenischen Ritus. Die Breslauer Diözese reichte in Westschlesien (Jauernig-Freiwaldauer Gebiet) und in Ostschlesien (Teschener Gebiet) in die Tschechoslowakei hinein; zur Diözese Regensburg gehören einige kleinere Böhmerwald-Pfarreien. Anderseits greift die Erzdiözese Prag nach Deutschland in das Gebiet des Glatzer Bergkessels hinüber und die Olmützer Erzdiözese in jenes von Preußisch-Oberschlesien (Leobschützer, Katscher und Branitzer Dekanat).

1927 reiste Msgr. Ciriaci, Untersekretär der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, zweimal nach Prag. Minister Krofta, der frühere Gesandte beim Vatikan, unterhandelte in Rom. Der beiderseitige gute Wille führte zu einem befriedigenden Resultat. Im Dezember konnte der Text eines Modus vivendi zwischen Msgr. Borgongini-Duca, Sekretär der genannten Kongregation, und Dr Krofta vereinbart werden. Nachdem der tschechoslowakische Ministerrat

am 20. Jänner denselben gutgeheißen, nahm ihn der Hl. Stuhl am 2. Februar an. Daneben wurden durch Austausch unveröffentlichter Noten die im Sommer 1925 infolge der Husfeier entstandenen Schwierigkeiten zu voller beiderseitiger Zufriedenheit gehoben. — Der Modus vivendi, ein doppelt ausgestellter Vertrag mit getrennten Unterschriften, besteht aus sechs Artikeln. Laut Art. 1 deckt sich die Kirchengrenze mit der politischen Landesgrenze; kein Teil der tschechoslowakischen Republik darf einem Ordinarius untergeordnet werden, dessen Sitz sich jenseits der Grenzen dieses Staates befindet, wie auch über letztere keine tschechoslowakische Diözese hinausreichen soll. Der Hl. Stuhl und die Prager Regierung werden über die neue Abgrenzung und die Dotierung der Diözesen ein Übereinkommen treffen, zu dessen Vorbereitung eine kirchliche und eine staatliche Kommission innerhalb zweier Monate bestellt werden. — Art. 2 anerkennt das Besitzrecht der Kirche bezüglich der noch beschlagnahmten kirchlichen Güter, die einstweilen unter provisorischer staatlicher Verwaltung stehen; diese geht an eine Kommission unter Vorsitz des betreffenden Bischofs über, sobald die Diözesaneinteilung vollzogen ist. — Art. 3 bestimmt, daß die Orden und Kongregationen der Tschechoslowakei nicht Provinzialoberen unterstehen dürfen, die im Ausland residieren. Ist die Errichtung einer Ordensprovinz in der Tschechoslowakei unmöglich, so werden die betreffenden tschechoslowakischen Ordenshäuser direkt dem Generalat unterstellt. Zu Provinzialen wie auch zu Oberen der unmittelbar vom Generalat abhängigen Klöster werden nur solche ernannt, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzen. — Art. 4 sieht die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge und des Armeebischofs durch den Papst vor; doch wird der Hl. Stuhl vorher der Regierung den Namen des Kandidaten mitteilen, um sich zu vergewissern, daß gegen denselben keine politischen Bedenken erhoben werden. „Als politische Einwendungen sind jene zu verstehen, welche die Regierung mit Gründen unterstützen kann, die sich auf die Sicherheit des Landes beziehen, z. B. wenn der ausgewählte Kandidat sich eine politische irredentistische, separatistische oder gegen die Verfassung, bzw. die öffentliche Ordnung im Staate gerichtete Tätigkeit zuschulden kommen ließ . . .“ Für den Armeeordinarius gelten noch besondere Bestimmungen. — Gemäß Art. 5 legen diese Würdenträger nach ihrer Anerkennung durch den Hl. Stuhl vor ihrem Amtsantritt folgenden Treueid ab: „Ich schwöre und verspreche, wie es einem Bischof geziemt, der tschechoslowakischen Republik Treue, wie auch, daß ich nichts unternehmen werde, was gegen das Wohl, die Sicherheit und Unversehrtheit des Staates verstößt.“ — Durch

Art. 6 verpflichtet sich die Regierung, dafür zu sorgen, daß die Gesetzesbestimmungen möglichst bald dieser Vereinbarung angepaßt werden.

Am 1. Februar sprach Minister Benesch vor dem auswärtigen Ausschuß der Kammer über die Tragweite des Modus vivendi. Er erblickt darin einen bemerkenswerten Erfolg des Staates von internationaler Bedeutung. Denn indem die Grenzen der Diözesen mit den Staatsgrenzen zusammenfallen, wird das ganze tschechoslowakische Gebiet von der Rechtsprechung deutscher und ungarischer Bischöfe befreit. Es handle sich, betonte der Außenminister mit Recht, um einen wichtigen Schritt der Konsolidierung der Verhältnisse in der Republik. — Tatsächlich wird dem Staat die Herstellung und Sicherung des inneren Friedens zu großem Vorteil gereichen, gestattet doch der Modus vivendi den Katholiken, ihm in Treue zugetan zu sein. Der Vertrag schafft eine Grundlage, auf der weiter zu bauen ist, sichert einen korrekten und ungestörten diplomatischen Verkehr. Kardinal-Staatssekretär Gasparri drückte dem Minister Benesch die lebhafte Befriedigung des Hl. Stuhles aus für den Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit, von dem die Verhandlungen getragen waren. Sicher werde derselbe Geist auch die Behandlung der noch schwebenden Fragen und jeder andern Frage, die noch entstehen könnte, beherrschen.

Ist die Kirche dem Staat weit entgegengekommen, so hat sie anderseits Stellungen behauptet, die schon halb verloren schienen. Schwere Hindernisse, die sich ihrem Wirken entgegenstellten, scheinen dauernd überwunden. — Zum Nuntius in Prag wurde der um die Vorbereitung des Modus vivendi verdiente Msgr. Ciriaci unter Erhebung zum Titularerzbischof ernannt. Übrigens hatte der Nuntius Marmaggi bereits zu Anfang seiner Mission in der Tschechoslowakei auf eine solche Vereinbarung hingewirkt. Dr Benesch erklärte, daß es wohl einen Konflikt zwischen der Republik und dem Vatikan gab, keineswegs aber einen solchen mit Marmaggi. Dieser erhielt die höchste tschechoslowakische Auszeichnung, den Großkordon des Ordens vom Weißen Löwen. Der Hl. Stuhl beförderte ihn zum Nuntius in Warschau; die dortige Nuntiatur ist erster Klasse.

5. *Mexiko.* Kulturkampf gibt es in Mexiko seit hundert Jahren. Die blutigen Bürgerkriege, die 1911 und später das unglückliche Land heimsuchten, waren zugleich Christenverfolgung. Aber seit drei Jahren hat die Callessche Diktatur ein Schreckensregime durchgesetzt, das aller Beschreibung spottet. Der rücksichtslose Politiker verhalf dem kirchenfeindlichen Programm der Weltfreimaurerei zum schamlosesten Siege. Am 12. August 1926 schrieb die römische „Tribuna“: „Die internationale Freimaurerei ist verantwortlich für die Verfolgung

der Religion in Mexiko. Die internationale Freimaurerei hat in Mexiko ihr Programm vollständig durchgeführt." Zugleich besorgte der Tyrann nach Kräften die Geschäfte des Bolschewismus. Das Ergebnis war grauenerregend. Viele tausende Menschenleben wurden lediglich aus Haß gegen den Katholizismus vernichtet, zum Teil unter unsagbaren Greueln. Die katholische Kirche ist entrechtet und ausgeraubt, um völlig vernichtet zu werden. Ihre heiligen Geheimnisse sind in Verstecke verbannt, wo Todesdrohung die Gläubigen schreckt.

Der niederträchtigsten Verfolgung aller Zeiten, welche die elementarsten Menschenrechte eines Millionenvolkes in Staub und Blut zertritt, steht das „Komplott des Schweigens" der großen Presse gegenüber. Viele hofften vergebens, ein Schrei des Weltgewissens, die Entrüstung der gesitteten Völker, eine Note des Völkerbundes, dem so viele Staaten angehören, die beim Hl. Stuhl eigene Vertreter haben, oder wenigstens ein energischer Wink der nordamerikanischen Union, die früher mehrmals, zuletzt 1914, mit bewaffneter Macht in Mexiko eingegriffen, werde den bluthündischen mexikanischen Machthabern etwas Vernunft beibringen. Anfangs Jänner, bei Anlaß seines 68. Geburtstages, sagte Kardinal O'Connell, Erzbischof von Boston, einem Pressevertreter u. a. folgendes über Mexiko: „Wie kann ein Amerikaner sich in Ruhe des Glückes und des Wohlstandes erfreuen, die den Bürgern unseres Landes in so reichlichem Maße zuteil werden, während andere vor unseren Toren sich in Verhältnissen befinden, die an die barbarischsten Zeiten der Geschichte erinnern? Wir lesen mit Grauen die Scheußlichkeiten, die die heidnischen Kaiser an den ersten Christen begingen, doch scheinen wir unbewegt zu bleiben beim Lesen der Greueltaten eines erbärmlichen Demagogen, der zu Recht oder zu Unrecht sich der Freundschaft unseres Landes und der Unterstützung seiner Regierung zu rühmen scheint. Ich bin kein Politiker. Ich mische mich nicht in politische Angelegenheiten. Ich spreche jetzt als ein Amerikaner, der stolz auf sein Land ist und diesen frevelnden, lästernden Bolschewismus direkt vor der Schwelle des eigenen Landes beklagt und es nicht versteht, daß anscheinend kein einziger Protest von irgend jemandem an hoher Stelle sich hören läßt, dessen Stimme über den Rio Grande hinüber tönen und die Einstellung dieser wölfischen Hetzjagd auf vollkommen unschuldige Mexikaner, deren einziges Verbrechen in der Gottesfurcht besteht, bewirken könnte."

In seiner Weihnachtsansprache beklagte der Hl. Vater die Verschwörung des Schweigens über die Greuel in Mexiko. Kardinal-Staatssekretär Gasparri überreichte einige Wochen später Herrn Michael Williams, Direktor der bedeutenden nord-

amerikanischen katholischen Rundschau „The Commonweal" (New York), im Namen des Papstes eine Botschaft an die katholische Presse. Der Wortlaut wurde Mitte Februar bekannt: „Zu wiederholten Malen hat der Papst in feierlichen Ansprachen und Rundschreiben seine Stimme erhoben, um der Welt die Wahrheit über Mexiko zu sagen; aber die schlauen Pläne der Kirchenverfolger, die alles vorher geschickt durchdacht hatten, haben es verhindert, daß sie ganz gehört wurde. Ja, häufig haben sie dieselbe sogar völlig entstellt, und zwar gerade dann, wenn es am notwendigsten gewesen wäre, sie zu verstehen. Die Presse der Vereinigten Staaten ist ganz vortrefflich in der Lage, diesem Übel Abhilfe zu verschaffen. Der Hl. Vater würde es lebhaft begrüßen, wenn man ihm hilft, die Wahrheit den zivilisierten Völkern bekannt zu machen und so das Elend eines unermeßlichen Landes, ja eines ganzen Volkes zu erleichtern, das durch die ungerechteste aller religiösen Verfolgungen unterdrückt wird. Die Geschichte hat noch nichts gesehen, das dieser Verfolgung gleichkommt, selbst nicht in den ersten Zeiten der Kirche, da man selbst in den Zeiten eines Nero, Caligula und Domitian die Religion nicht in den Privatwohnungen, in den Katakomben und Cömeterien verfolgte. Aber gegenwärtig duldet man in Mexiko nichts, was noch irgendwie katholisch ist, nicht einmal die private Feier der heiligen Messe oder das Spenden der Sakramente. All das ist in zahlreichen Fällen mit dem Tode bestraft worden, immer wenigstens mit Geldstrafen, mit Kerker und blutiger Schmach. Hinrichtungen sind an der Tagesordnung. Jede Art von brutalen Attentaten gegen die Katholiken wird völlig straflos begangen. Die allerverbrecherischste Vergewaltigung wendet man an, um die Katholiken zum Abfall von ihrem Glauben zu bringen und sie in die bürgerliche und moralische Korruption hineinzustürzen. Trotz seines heroischen Widerstandes — es erregt dieser nicht nur unsere Bewunderung, sondern auch die der zivilisierten Welt, soweit sie die Tatsachen kennt — findet dieses Volk von Bekennern und Märtyrern kaum eine einzige Seele, die auf seine Hilferufe antwortet, die es errettet von seinem Untergang und die so zugleich die gesamte zivilisierte Welt von der Schande befreit, die darin liegt, daß man eine so wütende Verfolgung mitten im 20. Jahrhundert duldet, das doch so viel gepriesen wird wegen seines Kulturfortschrittes. Wenn die Presse der Vereinigten Staaten, wenn das ganze Volk ein wirksames Heilmittel gegen ein derartiges soziales Unheil finden können, dann verdienen sie sich unsterblichen Ruhm in der Geschichte der Kultur und Religion. — † Petrus Card. Gasparri, Staatssekretär Seiner Heiligkeit."

Die kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung von 1917 sind das Radikalste, was jemals blindwütiger Katholikenhaß ersonnen. Elias Calles bediente sich ihrer mit ausgesuchter Grausamkeit, die Kirche zu erwürgen. Im Februar wurde in vielen Ländern mit Massenprotesten gegen den unqualifizierbaren Terror des mexikanischen Nero begonnen. Ob's helfen wird? Für die Kirche in Mexiko scheint menschlicherweise keine Hoffnung mehr zu bestehen. Gott allein kann sie retten.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Achermann, F. X. *Sonntagschristenlehren für die reifere Jugend.* Methodisch bearbeitet für Seelsorger und Katecheten. 3 Bände. Band 1: „Vom Glauben." Gr. 8° (424). Limburg a. d. Lahn 1928, Gebr. Steffen. Brosch. M. 8.50, geb. in Leinen M. 10.50.

Agius, Th., S. J. *Margaret Sinclair.* Ein Vorbild für die Arbeiterjugend. Aus dem Englischen von P. Justinian Widlöcher O. M. Cap. Stuttgart 1927, Schloz.

Ailinger, A., S. J. *„Wie kann Gott das zulassen?"* Ein Trostwort für gläubige Christen. Format 13 mal 17 cm (17). Mergentheim, K. Ohlinger. Brosch. M. —.25.

Augustinus. *Der erste Religionsunterricht.* Übersetzt und mit einem Auszug aus den Erläuterungen des Fürstbischofs Augustin Gruber herausgegeben von F. Auer S. J. Innsbruck, Felizian Rauch. M. 2.40.

Bardenhewer, Dr Otto. *Der Brief des heiligen Jakobus.* Übersetzt und erklärt. Gr. 8° (VIII u. 160). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 4.40, in Leinwand M. 5.60.

Baumgarten, Paul M. *Bemerkungen zu v. Pastors Papstgeschichte.* Bd. 10. Gotha, Verlag Leop. Klotz.

Bergmann, Wilhelm. *Religion und Seelenleiden.* 3. Band. Düsseldorf 1928, L. Schwann. M.8 .—.

Bernbeck, Jakob. *Katechesen für die Oberstufe nach dem deutschen Einheitskatechismus.* 3. Hauptstück. 8° (413). Mit einem Anhang von Beispielen und Gedichten. München 1927, Kösel-Pustet.

Besuchungen des allerheiligsten Altarsakramentes und der unbefleckten Jungfrau Maria vom heiligen Alfons von Liguori. Format 9 mal 13½ cm (192). Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen. Geb. in Leinen-Rotschnitt M. 1.—, in Kunstleder-Rotschnitt M. 1.25, in Kunstleder-Goldschnitt M. 1.75.

Butler, D. Cuthbertus. *Sancti Benedicti Regula Monasteriorum.* Editio critico-practica. Editio altera. In 12° (XXIV et 224). Friburgi Brisg. 1927, Herder. M. 3.80, relig. M. 4.80.

Castelain, P. Desideratus, C. Ss. R. *De cultu eucharistici cordis Jesu.* Historia — doctrina — documenta. Paris 1928, Beauchesne.

Cieszynski, X. Nikodem Ludomir. *Roczniki Katolickie* (z 34 ilustracjami) na Rok Panski 1928. Rok VI. Poznan 1928. Czcionkami Drukarni w Lomzy, Diecezjalnej.

Combes, Dr Gustave. *La doctrine politique de S. Augustin.* Paris 1927, Librairie Plon.

Das Buch der Natur. I. Band. Ein für sich abgeschlossenes Werk. *Allgemeine Gesetze der Natur.* Von P. Rudolf Handmann S. J., Dr Josef Pohle und Dr Anton Weber. 2. Aufl. Mit 951 Illustrationen und 34 Kunstbeilagen und Farbenbildern. Gr. Lex.-8° (XVI u. 1080). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 36.—, in hocheleg. Orig.-Ganzleinenband mit Schutzkarton M. 45.—.

Der Religionsunterricht für die beiden unteren Schuljahre der Grundschule nach den Katechesen von Mey-Hoch. 12° (60). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. —.60.

Deubig, G. *Gebet- und Kommunionbüchlein* für die Kinder der drei unteren Volksschulklassen. 3., verb. Aufl. Limburg a. d. Lahn 1928, Gebrüder Steffen. Kart. M.—.80.

Die heilige Theresia vom Jesuskinde. Ihr Leben, beschrieben von einer Karmelitin des Klosters der heiligen Maria Magdalena von Pazzis in Florenz. Deutsche Ausgabe von Dr Josef Treß.

Die Religionszugehörigkeit in Baden in den letzten hundert Jahren auf Grund amtlichen Materials, mit 26 Karten. Bearbeitet und herausgegeben vom Badischen Statistischen Landesamt. 4° (VIII u. 240; 1 dreifarbige Karte). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. in Leinwand M. 10.—.

Die Weihnachtsfeier des heiligen Franz v. Assisi. Dichtung einer deutschen Tertiarin O. S. F. Musik von Georg Zoller, Musikdirektor. Linz a. d. Donau, kath. Preßverein. S —.80, Musikbeilage hiezu S 2.—.

Donders, Dr Adolf. *Meister der Predigt* aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Ein homiletisches Lesebuch. 8° (VIII u. 495). Münster i. W. 1928, Regenbergsche Buchhandlung.

Dubowy, Dr Ernst. *Der leidende Heiland, dein Führer zu wahrem Glück.* Fastenpredigten, gehalten im Dom zu Breslau. 8° (X u. 132). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 2.40, kart. M. 3.—.

Eberharter, Andreas. *Die vorexilischen Propheten und die Politik ihrer Zeit* (48). (Bibl. Zeitfragen, Folge 12, Heft 6.) Münster 1927, Aschendorff. M. —.80.

Engelhart, Leopold. *Neue Wege der Seelsorge.* Im Ringen um die Großstadt. 2. und 3. Aufl. (127). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.50, M. 3.30.

Ernst, Dr Joh. *Die Zeit der ersten heiligen Kommunion* und die Jahre der Unterscheidung seit dem IV. allgemeinen Konzil vom Lateran 1215. Historisch-dogmatische Untersuchungen über das kommunionpflichtige Alter. 8° (65). Mainz 1927, Kirchheim. Brosch. M. 2.—.

Ernst, Dr Joh. *Um die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä.* Sonderabdruck aus der Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1927, Heft 4. Düsseldorf, L. Schwann.

Fahsel, Helmut. *Des heiligen Thomas von Aquin Kommentar zum Römerbrief.* Aus dem Lateinischen zum erstenmal ins Deutsche übersetzt und herausgegeben. Gr. 8° (XVI u. 512; 1 Titelbild). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Kart. mit Bildumschlag M. 12.—, geb. in Leinwand mit Bildumschlag M. 14.—.

Faragó, Dr Joannes. *De demonstratione metaphysica Dei existentiae.* Budapest (Stephaneum), Temesvar (Landbote) 1927. 8° (XII u. 126). Pengö 5.—.

Freinademetz, P. Jos., S. V. D. *Sanctissimum Novae Legis Sacrificium ascetice expositum.* Ed. II. Yenchowfu 1926, Typographia Missionis catholicae.

Fruntke, P. Willibald, C. Ss. R. *Ausblicke nach Golgotha in unserer Zeit.* Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. 8° (VIII u. 77). Breslau 1928, Franz Goerlich. Kart. M. 1.50.

Gehler, Paul. *Theoretische Psychologie.* Die Erkenntniswege der kausal-realistischen Weltanschauung. Dresden 1928. Zahn u. Jaensch.

Geisau, Dr Hans von. *Minucius Felix Octavius.* I. Text. (Aschendorffs Sammlung latein. u. griech. Schriftstellen.) Münster i. W. 1927, Aschendorff.

Geisel, Pius S. J. *Pater Gerhard Kipp S. J.* Ein Märtyrer der Liebe. („Aus Missionslanden". Geschichte und Geschichten. Herausgegeben von Mitgliedern des Berchmanskollegs Pullach-München.) Format 12·5 mal 17 cm (VIII u. 76). Mit 7 Original-Illustrationen. Mergentheim, Ohlinger. Brosch. M. —.80, geb. M. 1.20.

Geiselmann, Dr J. *Der petrinische Primat* (Mt 16, 17 ff.). Seine neueste Bekämpfung und Rechtfertigung. (Biblische Zeitfragen, Folge 12, Heft 7.) Münster i. W., Aschendorff. M. —.60.

Gerardi, P. B., O. M. I. *Im Dienste der Seelen.* Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 1.50.

Gerster, P. Thomas Villanova, O. M. Cap. *Zwei Jahrgänge Fünfminutenpredigten für das einfache Volk.* 8° (181). Innsbruck, Felizian Rauch. M. 2.40.

Gmelch, Dr J. *Passionsbilder im Lichte der Gegenwart.* Fastenpredigten. 8° (120). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifen Umschlag geb. M. 2.50.

Graßl, Basil, O. Praem. *Handbüchlein für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Norbert.* 16° (196). Mit 4 Bildern. Innsbruck, Fel. Rauch. M. 2.40.

Hammerstein, L. von, S. J. *Edgar, oder vom Unglauben zur vollen Wahrheit.* 11., neu bearb. Aufl. (250). Trier 1928, Paulinus-Verlag. Geb. in Halbleinen M. 4.—.

Hellinghaus, Dr O. *Lateinische Hymnen des christlichen Altertums und Mittelalters.* Zunächst für den Schulgebrauch mit Einleitung und Erläuterungen. 2., verb. u. verm. Aufl. Münster i. W., Aschendorff. Geb. M. 1.25.

Hennighaus, P. Aug., S. V. D. *P. Josef Freinademetz* S. V. D. Sein Leben und sein Wirken. Zugleich Beiträge zur Geschichte der Mission Süd-Schantung. 2. Aufl. Yenchowfu 1926, Verlag der kath. Mission.

Hoffmann, Hermann. *Die Alkoholfrage und die katholische Kirche Deutschlands.* 8° (46). (Heft 5 des 2. Bandes „Die Alkoholfrage in der Religion".) Neuland-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 8. Brosch. M. 1.50.

Hofmann, P. Georg, S. J. *Pätmos und Rom.* (Orientalia christiana vol. XI-2, num. 41.) Rom, Pontif. institutum orientalium studiorum.

Huber-Sulzemoos, Hans. *Vom göttlichen Kinderfreund.* Ein Bilderbuch für die Kleinen mit Versen von Tiberius Burger. Format 17 mal 24 cm quer (16). Mit 7 farbigen und 2 schwarzen Bildern. Regensburg, J. Habbel. Geh. M. 1.20, geb. M. 2.—.

Huth, A. *Daniel Bonifazius von Haneberg,* Abt von St. Bonifaz in München und Bischof von Speyer. Ein Lebensbild. Speyer 1927, Dr Jaeger.

Jahrbuch der österreichischen Leo-Gesellschaft. Herausgegeben von Dr Oskar Katann. Gr. 8° (252; 8 S. Tafeln). Wien, I., Wollzeile 33, 1927, Herder. M. 3.25, S 5.50.

Jehle, Dr Edmund. *Christliche Grundlehren für Schule und Leben.* Mit 4 Bildern. 8° (VIII u. 74). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. —.60, in Halbleinwand M. —.90.

Jehle, Dr Edmund. *Christliche Lebenskunde für Schule und Haus.* Mit 5 Bildern. 8° (VIII u. 78). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. —.60, in Halbleinwand M. —.90.

Joli, Claude. *Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres.* Deutsch bearbeitet von Dr Joh. B. Disteldorf. I. Teil: Weihnachts- und Osterfestkreis. Trier 1928, Verlag N. Disteldorf.

Junker, Dr Hubert. *Prophet und Seher in Israel.* Eine Untersuchung über die ältesten Erscheinungen des israelitischen Prophetentums, insbesondere der Prophetenvereine (109). Trier, Paulinus-Verlag. Brosch. M. 5.—.

Ketter, Dr. *Humanistisches Gymnasium und Theologiestudium.* Sonderabdruck aus Pastor bonus 1927. Heft 5 und 6. Trier, Paulinus-Verlag.

Klug, Hermann Josef. *Aufstieg.* (Religionspädagogische Zeitfragen Heft 11.) 8° (88). München 1927, Kösel-Pustet. Brosch. M. 1.90.

Kneringer, Dr Robert. *Neun Vorträge zur Verehrung des göttlichen Herzens Jesu.* 8° (60). Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.80.

Knor, Joh. B. *Erstkommunion- und Firmungsunterricht* mit einem Beitrag zur eucharistischen Weiterführung der Kinder nach dem Weißen Sonntag. 3. Aufl. 8° (256). Limburg a. d. Lahn 1928, Gebr. Steffen. Brosch. M. 3.50, geb. in Halbleinen M. 4.50.

Knor, J. *Gebete im Geiste des heiligen Anselmus.* Verdeutscht. 8° (135). München 1927, Kösel-Pustet. Geb. in Ganzleinen M. 3.—.

Köstler, Dr Rudolf. *Wörterbuch zum Cod. jur. can.* 1. Lieferung. 8° (112). München 1928, Kösel-Pustet. Brosch. M. 5.—.

Kunschak, Leop. *Volkstum und Arbeiterschaft.* Referat auf der staatspolitischen Tagung in Königswinter am Rhein. Wien 1928, Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. Brosch. S —.40.

Lautenschlager, Joh. *Burschenvater Simon Spannbrucker.* Ein Lebensbild (16). Mit 8 Bild. Regensburg 1928, Verlag der Burschenvereine Bayerns.

Lehner, Franz. *Des Jüngers Lied.* Ein Legenden-Epos in 17 Gesängen. Gr. 8° (168). Kirnach-Villingen (Baden), Verlag der Schulbrüder. Geb. in Ganzleinen M. 6.—.

Leutkirch, Fr. Odoricus a, O. M. Cap. *Compendium sacrae liturgiae.* Ed. II. a. P. Th. Mittler S. V. D. recognita. Yenchowfu (Schantung) 1923, Typis Missionis catholicae.

Liese, Dr Wilh. *Aus ganzem Herzen.* Gedanken und Bilder von der Karitas. Freiburg i. Br. 1928, Karitasverlag.

Linhardt, Dr Robert. *Das Geheimnis des Kelches.* Fünfzehn Fastenbetrachtungen. 12° (VIII u. 150). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 2.40, in Leinwand M. 3.60.

Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands. Herausgegeben von Dr Wilhelm Spael. XXIII. Jahrgang 1927/28. 8° (273). München, Kösel-Pustet.

Lugmayer, Dr Karl. *Urkunden zum Arbeiterrundschreiben Papst Leos XIII.* (Ergänzungsheft zum Buche: Leos Lösung der Arbeiterfrage, 2. Aufl.) Wien, I., Ebendorferstraße 8, Verlag der Typographischen Anstalt. S 1.60 und Zusendung.

Mader, Dr Joh. *Das einjährige Wirken Jesu* (104). Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. Els., Benziger u. Co. Geb. M. 2.60, Fr. 3.25.

Malvy Antoine et **Viller** Marcel. *La confession orthodoxe de pierre Moghila, Métropolite de Kiev* (1633—1646). (Orientalia christiana vol. X, n. 39.) Roma, Pontif. institutum orientalium studiorum.

Marc Cl. et **Gestermann** Fr. X. *Institutiones Morales Alphonsianae* seu Doct. eccles. S. Alphonsi Mariae de Ligorio Doctrina Moralis. Ad usum scholarum accommodata. Editio decima octava. Ad tramitem decretorum S. Sedis diligenter recognita a P. J. B. Raus. Duo volumina in 8° (XXIV et 880 et 900). Typis Em. Vitte. Lutetiae Parisiorum et Lugduni 1928. Fr. 80.—.

Martindale, C., S. J. *Durch innere Freiheit zur Reinheit!* Winke zur Selbstbeherrschung für junge Männer (67). M.-Gladbach, B. Kühlen. In steifem Umschlag eleg. kart. M. —.60 (partieweise billiger).

Mathis, P. Burkhard, O. M. Cap. *Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne* (1311) im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt. Gr. 8° (XVI u. 179). Paderborn, F. Schöningh. Brosch. M. 6.—.

Maumigny, René de, S. J. *Katholische Mystik.* Das außergewöhnliche Gebet. Mit einem Lebensbild des Verfassers und einer Einführung in die Mystik von Karl Richstätter S. J. 8° (X u. 334). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 6.—, in Leinwand M. 7.40.

Merk, Dr Josef. *Abriß einer liturgiegeschichtlichen Darstellung des Meß-Stipendiums.* Stuttgart 1928, Schloz. Geh. M. 7.50.

Meurers, Dr v. *Das Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI.* Über die Förderung der wahren Einheit im Glauben (Mortalium animos vom 6. Jänner 1928). Übersetzt und erläutert. (Trierer Ausgaben der päpstlichen Rundschreiben, Heft 6.) 8° (32). Trier. M. 1.—.

Müller, P. Placidus, O. M. Cap. *Was uns der Meister lehrt.* Homilien und Predigten im Anschluß an die Sonntags-Evangelien des Kirchenjahres. Gr. 8° (VIII u. 232). Stuttgart 1927, Otto Schloz. Brosch. M. 5.—, elegant in Leinwand geb. M. 6.50.

Muré, Joh. Christian. *In jenen äußersten Stunden.* Fastenpredigten über das Leiden und Sterben Jesu Christi. In deutscher Sprache herausgegeben durch P. Gerhard Josef Winands M. S. C. Gr. 8° (214). Paderborn 1928, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 3.50, geb. M. 4.60.

Nachfolge Christi des gottsel. Thomas von Kempis in 4 Büchern. Aus dem Lateinischen übersetzt von Guido Görres mit kurzen Betrachtungen nach jedem Kapitel und mit einem Gebetsanhang. Format 9 mal 13½ cm (390). Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen. Geb. in Leinen-Rotschnitt M. 1.30, in Kunstleder-Rotschnitt M. 1.60, in Kunstleder-Goldschnitt M. 2.25.

Nell-Breuning, Oswald v., S. J. *Grundzüge der Börsenmoral.* (4. Bd. der Studien zur kath. Sozial- u. Wirtschaftsethik, herausgegeben von Dr Fr. Keller.) Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Noort, G. van. *Tractatus de Sacramentis.* Ed. IV curavit J. P. Verhaar. Hilversum in Hollandia 1927. Sumptibus societatis anonymae Pauli Brand.

Obendorfer, Andreas. *Blutrosen am Leidenswege Jesu.* Sieben Fastenpredigten über die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes. 2. Aufl. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (72). Geh. und beschnitten M. 1.75.

Obweger, Jakob. *Das Bild des gekreuzigten Erlösers.* Fastenpredigten. Graz 1928, Styria. Brosch. S 1.80.

Officium Majoris Hebdomadae et Octavae Paschatis juxta rubricas Breviarii et Missalis Romani reformatas editum. Editio decima. Ratisbonae 1928. Sumptibus et typis Friderici Pustet. Geb. in Leinen mit Rotschnitt M. 4.90, in Leinen mit Goldschnitt M. 6.50, in Lederband mit Rotschnitt M. 8.—, in Lederband mit Goldschnitt M. 9.60, in Ziegenlederband mit Goldschnitt M. 11.50.

Pastor, Ludwig Frh. v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benützung des päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet. XI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der kath. Reformation und Restauration: Klemens VIII. (1592—1605). 1. bis 7. Aufl. Gr. 8° (XL u. 804). Freiburg i. Br., 1927 Herder. M. 20.—, in Leinwand M. 24.—. — XII. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der kath. Restauration und des Dreißigjährigen Krieges: Leo XI. und Paul V. (1605—1621). 1. bis 7. Aufl. Gr. 8° (XXXVI u. 698). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 20.—, in Leinwand M. 24.—, in Halbfranz M. 27.—.

Pejška, Dr Iosephus, C. Ss. R. *Ius canonicum religiosorum.* Editio tertia post primam et alteram privatim pro manuscripto impressas. Gr. 8° (XVI u. 366). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 8.50, in Leinwand M. 10.—.

Pelz, Johannes. *Kinderpredigten.* 8° (152). München 1927, Kösel-Pustet. Geh. M. 3.—.

Philothea oder Anleitung zum gottseligen Leben, von Franz v. Sales. Neu herausgegeben von Pfarrer Hugo Pfeil (476). Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen. Geb. in Ganzleinen mit Rotschnitt M. 1.60.

Pichler, P. Alois, C. Ss. R. *Weltweisheit des Priesters* (VIII u. 315). St. Ottilien (Oberbayern) 1928, Missionsverlag. Geschmackvoll in Ganzleinen geb. M. 4.50.

Pius XI. *Rundschreiben* unseres Heiligen Vaters Pius XI., durch göttliche Vorsehung Papst, *über die Förderung der wahren Einheit der Religion* (6. Jänner, am Feste der Erscheinung des Herrn, 1928: „Mortalium animos"). Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. Gr. 8° (32). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 1.50.

Pohl, Dr Wenc. *De vera Religione Quaestiones Selectae.* Tractatus de fundamentis religionis, generatim spectatae, de religione generatim spectata, de revelatione generatim spectata. In 8° mai. (XX et 388). Friburgi Brisg. 1928, Herder. M. 9.—, linteo relig. M. 10.50.

Prümmer, Dominicus M., O. Pr. *Manuale Theologiae Moralis* secundum principia S. Thomae Aquinatis. In usum scholarum. 3 tomi. Tomus I. Editio quarta et quinta aucta et secundum novissimas decisiones recognita. Gr. 8° (XXXVIII u. 462). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 10.—, in Leinwand M. 11.60.

Raupert, J. Godfrey. *Christus und die Mächte der Finsternis* (133). Innsbruck-Wien-München, Tyrolia. Kart. S 5.—, M. 3.—.

Restle, P. C. *Das große Geheimnis.* Fastenpredigten über die Ehe. 8° (80). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifem Umschlag geb. M. 1.60.

Ried, Dr Ursula. *Deutsche Mystiker.* (Aschendorffs Lesehefte zur Deutschkunde und Geschichte. Herausgegeben von Studiendirektor Dr Kabza und Studienrätin Dr Bender.) Münster i. W. 1927, Aschendorff. Kart. M. 1.—.

Rieg, B. *Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.* II. Band: Sonntag Septuagesima bis sechster Sonntag nach Ostern. 8° (VIII u. 240). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.30, geb. M. 5.70.

Röttig, Johann. *Unsere Liebe Frau als Begleiterin durch die Braut- und Ehejahre.* Handliches Format (458). Mariaschein, Verlag Buchhandlung des C. D.-Preßbundes. Geb. in Ganzleinen mit Rotschnitt Kc 16.—.

Sane, Dr Franc., S. J. *Sententia Aristotelis* de compositione corporum e materia et forma in ordine physico et metaphysico in elementis terrestribus considerata. (Academia theologica Croatica vol. IX.) Zagreb 1928, Typ. Archiepiscopalis.

Schauer, Dr Joh. B. *Der homiletische Kurs in München* vom 10. bis 12. Oktober 1927. Vorträge und Verhandlungen im Auftrage der Kursleitung herausgegeben. 8° (194). München 1927, Kösel-Pustet. Kart. M. 5.—.

Schmetz, Schw. Huberta. *An ewigen Brünnlein.* Heiligengeschichten für die lieben Kinder. Mit 17 farbigen Bildern von Tilde Eisgruber. Trier, Paulinus-Verlag.

Schöninghs Sammlung kirchengeschichtlicher Quellen und Darstellungen. Heft 30: Das Vatikanische Konzil. Von Dr Herm. Schmidt. Paderborn, F. Schöningh. Brosch. M. —.65.

Schott. *Das Kind bei der heiligen Messe.* Meßbüchlein für die Grundschule. Im Anschluß an Schotts Meßbücher herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B. Mit vielen, zum Teil farbigen Bildern. Schott Nr. 6. 24° (VIII u. 96; 1 Bild). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Halbleinwand M. 1.—, in Leinwand M. 1.40.

Schott. *Zum Altare Gottes will ich treten.* Liturgisches Meßbüchlein für die oberen Jahrgänge der Volksschule. Im Anschluß an Schotts Meßbücher herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B. Mit farbigem Titelbild und 16 Textbildern. Schott Nr. 7. 24° (XII u. 252; 1 Bild; 34 S. Anhang: Gemeinschaftsmesse für die oberen Jahrgänge der Volksschule). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Halbleinwand M. 2.—, in Leinwand M. 2.50.

Schreiner, Georg. *Comes catecheticus.* Literarischer Wegweiser für Katecheten und Katechetiker. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Katechetenvereines. München, Kösel-Pustet. Geb. M. 2.70.

Schuck, Dr Johannes. *Die Reuerin.* Ein Jubiläum der helfenden Liebe. Paderborn, F. Schöningh. M. 2.—.

Schwarz, J. *Erstbeicht-Unterricht.* Zugleich ein Beitrag für die religiöse Erziehung in der Schule. 2. Aufl. Gr. 8° (X u. 90). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Silesia, A. (A. Siebelt). *Aus klarem Borne.* Erzählungen. Kl. 8° (240). Innsbruck 1927, Fel. Rauch. Geb. M. 2.—.

Skutella, P. Fridolin, O. F. M. *Kurze Einführung in das liturgische Latein.* 8° (92). Berlin C 2, Germania A.-G. Brosch. M. 1.40, geb. in Ganzleinwand M. 2.20.

Stephan, Dr. *Christliche Lehrer und Lehrerinnen, wir brauchen euch!* Lauban (Schl.) 1926, Georg Baumeister.

Stephan, Dr theol. et phil. *Das kirchliche Stundengebet* oder das römische Brevier. Übersetzt und erklärt. Band II: Ostern mit Schluß des Kirchenjahres. Kl. 8° (1510). Regensburg, Pustet. Ungeb. M. 20.—, in Leinenband mit Rotschnitt M. 24.—, in Leinenband mit Goldschnitt M. 27.—, in Lederband mit Rotschnitt M. 28.50, in Lederband mit Goldschnitt M. 31.50. Hiezu als Anhang separat: Das Totenoffizium. Kart. M. —.50.

Stephan, Dr. *Die kirchliche Begräbnisfeier.* Anleitung für das Volk zur rechten Teilnahme. Marklissa (Schlesien), Verlag für Liturgik.

Stephan, Dr. *„Tuet dies" oder „Macht, was ihr wollt?"* Gedanken über die christliche Opferfeier. Als Manuskript überreicht. Marklissa in Schlesien, Selbstverlag.

Steigenberger, Max. *Predigten auf die Feste der Heiligen.* Herausgegeben von P. Reinhold Hoch O. S. B. St. Ottilien 1927, Missionsverlag.

Ströbele, Georg. *Der Kampf gegen Christus.* Passionsbilder. (Neutestamentl. Predigten, 14. Heft.) Paderborn 1928, F. Schöningh.

Tischler, P. Franz, O. M. Cap. *Handbuch zur Leitung des III. Ordens des heiligen Franziskus.* 7. Aufl. Herausgegeben von P. Thomas Villanova Gerster aus Zeil, O. M. Cap. I. Teil: Die Regel des III. Ordens. Bregenz 1927, J. N. Teutsch. Geb. S 12.—.

Vor der Weihnachtskrippe. Gedichtet von Arno Franz Binna. 1. *Zur heiligen Nacht.* Vierstimmig von Dr Jos. Lob. 2. *Krippenlied.* Zweistimmig von Prof. G. J. Lexa. 3. *Wiegenlied von Bethlehem.* Zweistimmig von † Rud. Müller. Linz a. D. 1927, Kath. Preßverein. Partitur S 2.—, Stimmenheft S 1.—, Porto separat.

Wasmann, Erich, S. J. *Eins in Gott.* Gedanken eines christlichen Naturforschers. 3., vermehrte Aufl. von „Christlicher Monismus". (Bücher für Seelenkultur.) 12° (XIV u. 104). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 2.—, in Leinwand M. 3.—.

Weiß, P. Alb., O. Pr. *Der Geist des Christentums* (ca. 200). Mit Bild des Verfassers. Basel, Thiersteinerallee 55, 1927, Verlag Nazareth. Geb. in Leinwand Fr. 5.—, M. 4.—.

Wesche, P. H., S. V. D. *Die fünf Wunden unserer Zeit* und ihre Heilung im Glauben an den Christuskönig. Zeitpredigten besonders für Männer und Jünglinge. Mit Erlaubnis der kirchlichen Obern herausgegeben von Dr G. Stegmann. Eger 1928, Verlag Preßverein „Egerland".

Wintersig, Athanasius. *Die Väterlesungen des Breviers.* Übersetzt, erweitert und kurz erklärt. Zweite Abteilung: Frühlingsteil. 1. u. 2. Aufl. (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie. Herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. XIV. Band.) 12° (XVI u. 602). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 10.20, geb. in Leinwand M. 11.80.

Wüllner, Dr jur. Jos. *Kurze Einführung in die Soziale Gerichtshilfe.* Paderborn 1927, Zentrale des Kath. Männer-Fürsorgevereines, Domplatz 3. Geh. M. —.60.

Zacher, Dr Fr. *Die Passion des Herrn.* Passauer Passionale. (Bd. 12 der Schriften zur deutschen Literatur, herausgegeben von Günther Müller.) Augsburg 1928, Dr Benno Filser.

Zack, Alfons, O. Praem. *Der selige Hugo von Fosses.* Zum 10. Februar 1928. Wien 1928, Verlag „Herold", Wien, VIII., Strozzigasse 8. Brosch. S 1.—.

Zack, Alfons, O. Praem. *Le Rétablissement de l'abbaye de Géras.* Okkasionsschrift 1627—1927. (Analecta Praemonstratensia tom. III. 1927, p. 430—441.) Tongerloo 1927, Druckerei der Abtei, Verlag Stift Geras in Niederösterreich. S 1.—.

Zankow, Dr Stephan. *Das orthodoxe Christentum des Ostens.* Sein Wesen und seine gegenwärtige Gestalt. Berlin 1928, Furche-Verlag. Brosch. M. 6.—, geb. M. 7.20.

Zehenthauer, Dr theol. Franc. *Compendium Repetitorium Theologiae moralis.* Pars specialis. Kl. 8° (VIII u. 360). Wien 1927, Karl Fromme. M. 6.60.

Zierler, P. Peter. *Predigten über die Opferfeier der heiligen Messe,* besonders zum Gebrauch beim vierzigstündigen Gebet. Heft I. 8° (108). Innsbruck 1927, Fel. Rauch. M. 1.50.

Zierler, P. Peter. *Predigten über die Verehrung und die Andachten zum heiligsten Sakramente.* 8° (103). M. 1.50. Und: *Predigten über den Wert und die Wirksamkeit der heiligen Messe.* 8° (100). M. 1.50. Beide Verlag Fel. Rauch, Innsbruck 1927.

Zoepfl, Dr Friedrich. *Deutsche Kulturgeschichte.* 2 Bände. Mit vielen Bildern. Lex.-8°. Erscheinen in Lieferungen. Freiburg i. Br., Herder. — I. Band, 2. Lieferung (S. 113—224), 1927, M. 3.80; 3. Lieferung (S. 225 bis 336), 1928, M. 3.80; 4. Lieferung (S. 337—448), 1928, M. 3.80.

B. Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 10.70; für die Niederlande fl. 1.50; für die anderen europäischen Länder Belgas 6.—; für Amerika Doll. 1.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, R. Lechat S. J. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—, Etranger Belgas 15.—.

Ateneum Kaplanskie. Monatsschrift, herausgegeben von den Professoren des Priesterseminars in Wlotzlawsk. Jährlich 10 Hefte. Halbjährig Zloty 12.50. Wloclawek, Seminarium Duchowne.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern). Erscheint zweimonatlich. Ganzjährig M. 5.70. Europäisches Ausland M. 6.—, übriges M. 6.30. Für Seminare, die mindestens 5 Stück unmittelbar beziehen, wird ein Vorzugspreis gewährt. Kunstverlag Beuron.

Benediktus-Bote. Illustrierte Monatsblätter für das katholische Volk. Organ der Erzbruderschaft „Tabernakel und Fegfeuer". Schriftleitung: P. Odo Staudinger O. S. B., Salzburg, Abtei St. Peter. Druck und Verlag der Kinderfreund-Anstalt der Benediktiner in Innsbruck, Innrain 27. Jährlich mit Postzusendung: für Österreich S 5.—; Deutschland M. 3.—; Tschechoslowakei Kc 25.—; Italien L. 20.—; Schweiz Fr. 5.—.

Biblica. Commentarii editi a Pontificio Instituto. Prodeunt tertio quoque mense. Roma 1, Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—; extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Herausgegeben von Dr Joh. Göttsberger und Dr Josef Sickenberger, München. Freiburg i. Br., Herder.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademia. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge. Im Auftrage der kath.-theol. Fakultät herausgegeben von Wilh. Schwer und Fritz Tillmann. Verlag Schwann, Düsseldorf. Erscheint jährlich viermal. M. 8.—.

Bulletin ecclesiastique de Straßbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Grand Sèminaire, Strassbourg, Le Roux et Cie. Erscheint zweimal im Monat. Fr. 8.— par an, Fr. 12.— étranger.

St.-Calasanctius-Blätter. Soziale Monatsschrift der Calasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Monatsschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Buchhandlung Mayer u. Co., Wien, I., Singerstraße 7. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit, Monatsschrift für die Rede auf der Kanzel und im Verein. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg (Holland). Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 4.20.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Prodit menstruis fasciculis. Fr. 20.— (Fr. 25.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum dioecesanum, sexies per annum prodiens Namur, Wesmael-Charlier. Fr. 14.— par an., Fr. 20.— pour l'étranger.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio mensilis opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Credo! Folyóirat katolikus férfiak számára. A Credo férfiegylet hivatalos lapja. Szerkeszti: P. Bóle Kornél O. P. Szerkesztőség és kiadóhivatal: Budapest, VII., Szent Domonkos-u. 3. szám. Előfizetési ár: egész évre 4 pengö (50.000 kor.).

Das Kind. Katholische Revue für Kinderpflege und Jugendschutz. Hauptschriftleitung Wien, IX., Währingergürtel 104. Erscheint zunächst jeden zweiten Monat. Einzelnummer S —.60, Jahresbezugspreis S 3.—.

Das Licht. Missionszeitschrift der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3 b. Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Kongregation der Oblaten des heiligen Franz von Sales, Wien, I., Annagasse 3 b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Ku. 20.000.—; Tschechoslowakei Kc 15.—. Das Einzelheft kostet S —.30.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekenheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.50 und fl. —.25 Porto.

Der einheimische Priester in den Missionsländern. Organ des päpstlichen Vereines des heiligen Apostels Petrus (Opus S. Petri). Erscheint vierteljährlich. Schriftleitung: Thomas Fäßler, Professor, Kollegium „Maria Hilf", Schwyz. Bestelladresse: Sekretariat des päpstlichen Vereines des heiligen Apostels Petrus, Rue Grand' Fontaine 41, Freiburg, Schweiz. Abonnement Fr. 1.50. Für die hochw. Herren Geistlichen, Förderer und Förderinnen gratis.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Kösel-Pustet, München. Preis des einzelnen Heftes M. 2.—, postfrei M. 2.30.

Der Kreuzfahrer. Monatsschrift der kath. Nüchternheitsbewegung in Elsaß-Lothringen. Beilage: Das zweisprachige Kinderblättchen „Katholischer Kinderbote". Verl. Kreuzbündnis Mühlhausen. Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—.

Der Marienpsalter. Herausgegeben von den deutschen Dominikanern im Albertus-Verlag, Vechta i. O. Schriftleitung: P. Suitbert M. Soreth O. P., Vechta i. O. Jahresbezugspreis: in Deutschland M. 1.80, in der Schweiz M. 3.—, in der Tschechoslowakei Kc 14.40.

Der Prediger und Katechet. Eine praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 10.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift des Vereines der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge mit den Zentralen in Aachen, München und Wien. Herausgegeben von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Xaverius-Verlagsbuchhandlung Aachen. Vierteljährlich M. 2.25 ohne Porto.

Die Seelsorge. Monatsschrift für Theologie, praktische Seelsorge und Religionsunterricht. Herausgeber Prof. Hermann Hoffmann, Breslau. Verlag Franke, Habelschwerdt i. Schles. Halbj. M. 3.—.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr G. M. Manser O. P. und Dr Gallus M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schwz. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—.

Ecclesiastica. Annalen für zeitgenössische Kirchen- und Kulturkunde. Herausgegeben von der Kath. internat. Presse-Agentur („Kipa") in Freiburg, Schweiz. Red. Dr Ferd. Rüegg. Erscheint jeden Samstag. Vierteljährlich Schwz. Fr. 3.50, M. 3.—, S 5.—, Kc 25.—, Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, polnischer, italienischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, französischer, englischer und spanischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen (Rheinland). Erscheint monatlich. M. 3.50, Nordamerika 80 Cents, übriges Ausland M. 4.—.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 6, Rue Notre Dame. In Belgio Belgas 7.—, pro regionibus exteris Belgas 12.—.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Schriftleiter: P. Dr Ferd. Doelle O. F. M., Paderborn, Westernstraße 19. Münster i. W. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Jährlich M. 10.—. Einzelheft M. 3.—, Doppelheft M. 6.—.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Jugendführung. Zeitschrift für Jugendpflege und Jugenbildung. Schriftleitung Jakob Clemens. Jugendführungsverlag, Düsseldorf. Jährlich 12 Nummern. Preis des Heftes M. —.50.

Jugendführung. Werkblatt für Jungführer. Herausgegeben vom Verband der kath. Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands. Schriftleitung: Generalpräses L. Wolker, Jugendhaus Düsseldorf, Parkstraße 79—87. Bezugspreis für den Jahrgang von 6 Heften M. 1.80, Einzelhefte M. —.35.

Jungmädchenwelt. Monatsschrift für kath. Mädchen. Zugleich Bundesblatt des kath. Mädchen-Reichsbundes „St. Gertrud". Verlag „Das Volk", Jägerndorf. Jährlich Kc 15.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Herausgegeben von Dr Josef Göttler. Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 6.—, Ladenpreis M. 7.20.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Herausgeber Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jeden Monates. Kc 25.—, M. 3.—, S 5.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter Dr Max Haidenthaller. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Weckung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kc 8.—, Lire 8.—.

Kirche und Kanzel. Homiletische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von P. Dr Thadd. Soiron O. F. M., Lektor der Theologie in Paderborn. Ferd. Schöningh. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Rom. Himmelbauer. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. jedes Monates. 1. Halbjahr S 3.20, Kc 20.—, M. 2.40, Dinar 30.—, Lire 10.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Paraît à Langres tous les jeudis. Edition compléte France fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

L'Araldo. Periodico mensile. Organo ufficiale della federazione dei Terziari Veneti. Abb. annuo L. 5.—, per l'Estero L. 8.—. Direzione S. Bernardino, Verona.

Le règne du Sacrè-Coeur de Jésus. Bulletin mensuel édité par les prêtres du Sacré Coeur. Scolasticat Notre Dame du Congo 30. Chaussée de Bruxelles. Louvain. Belgique et Grand-Duché de Luxembourg fr. 8.—, pour l'etranger fr. 10.—.

Museum Časopis Slovanskych Bohoslovcu. Redaktor František Drábek, Administrátor Alois Fiala. Bohoslovci a studenti předplácejí Kc 10.—. ostatní Kc 15.— ročně. Adresa redakce a administrace: Brno, Antonínská 1.

Neue Ordnung. Blätter für christliche Gesellschaftserneuerung. Schriftleiter Dr Karl Lugmayer. Erscheint jeden zweiten Monat. Verlag der Typographischen Anstalt Wien, I., Ebendorferstraße 8. Jahresbezugspreis S 5.—, M. 3.60, Fr. 5.—, Kc 25.—, Lire 24.—.

Nouvelle Revue Théologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et France fr. 25.—, Autres pays Belgas 7.— par an.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jedes Monates in Freiburg i. Br. Vierteljährig M. 1.50. Red. Dr Baumeister, St. Peter. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma 1, Piazza di S. Maria Maggiore 7, Roma 128. Singula volumina paginas saltem 320 complectuntur. Subnotatio in Italia lib. 20.—; extra Italiam lib. 25.—.

Pannonhalmi Szemle. Evnegyedes folyóirat a magyar katholikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Kühár Flóris. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend. Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährig M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. In zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Ein Band = 4 Hefte in Deutschland und Österreich M. 9.—, Ausland M. 10.—.

Przeglad Theologiczny. Kwartalnik Naukowy. Organ Polskiego Tow. Teologicznego. Revue Théologique. Adresse de la Rédaction: Lwów (Pologne), 1 plac Trybunalski. Prenumerata roczna za r. 1928: Zloty 12.—; dla innych Zl. 15.; dla stuchaczy Teologji Zl. 8.—; Prenumerata zagraniczna Zl. 16.—.

Revue liturgique e monastique. Paraissant huit fois par an. Réd.: Abbaye de Maredsous. Adm.: Libraire J. Duculot, Gembloux (Belgique). Belgique fr. 12.50, Allemagne M. 4.—, Amérique Doll. 1.—.

Schlesisches Pastoralblatt. Red. Prof. Dr Schubert, Breslau 9, Paulstraße 39. Verlag Aderholz, Breslau, Ring 53. Monatlich eine Nummer. M. 3.30 für das Halbjahr.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation, Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag Schwann, Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährig M. 1.—, Österreich jährlich S 5.60, Ausland Schwz. Fr. 5.—, Dollar 1.—.

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.40, dazu Porto.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayerischen Benediktinerakademie. Ab 1928 vierteljährlich. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B. München, St. Bonifaz.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der bischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifazius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte zu je 9—10 Bogen. Ganzjährig M. 12.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Dr Sägmüller, Dr Rießler, Dr Rohr, Dr Bihlmeyer, Dr Schilling, Dr Adam, Dr Simon, Dr Löhr,

Dr Stolz, Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Verlag der Buchdruckerei H. Laupp jr., Tübingen.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich mindestens zwölfmal. Schriftleitung: Msgr. L. Schopf, Professor in Eger. Verwaltung: Johann Fabich, Dechant, Rumburg (Böhmen). Ganzjährig Kc 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brněnské a Olomoucké. Řídí František Krchňák. Kc 30.—.

Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik. Eigentum des deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik. Mit Unterstützung der Görresgesellschaft herausgegeben von M. Ettlinger, S. Behn, B. Rosenmöller und G. Clostermann. Münsterverlag G. m. b. H., Münster i. W. Pro Jahrgang M. 12.—.

St. Vinzenz. Herausgegeben von der deutschen Ordensprovinz der Missionspriester vom heiligen Vinzenz von Paul (Lazaristen). Abonnementsbestellungen an das Missionshaus der Lazaristen, Köln, Stolkgasse 6. Erscheint alle zwei Monate. Preis für das Jahr M. 2.—, S 2.50.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Schriftleitung: Hoheneckverlag Heidhausen-Ruhr. Erscheint monatlich. Jahrespreis M. 4.20.

Wirtschaftswissenschaftliche Vierteljahrshefte. Internationale Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaft und Praxis. Herausgeber: Verband kath. kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, E. V., Essen. Schriftleiter: L. Karl Winkel, Essen. Bezugspreis: Halbjährlich M. 3.—, Einzelheft M. 2.—.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: Innsbruck, Sillgasse 2. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 6.—, S 10.—, Ausland Schwz. Fr. 8.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Zivot. Urednik A. Alfirevic D. J. Zagreb, Palmotic 33. Pretplata 36 Dinara, Omladini 25 Dinara.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Das zweite Buch der Makkabäer.** Übersetzt und erklärt von *Dr Konstantin Gutberlet.* (X. Band, 3. bis 4. Heft der „Alttestamentlichen Abhandlungen", herausgegeben von Professor Dr A. Schulz.) Gr. 8° (219). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. 8.40.

In der Gliederung des Stoffes folgt der Verfasser genau der Einteilung der Bibel in Kapitel. Außer verschiedenen anderen Werken wurden die Kommentare von Grimm, Keil, Kamphausen und Knabenbauer verwertet. Beachtung hätten noch die Kommentare von Rawlinson (1888), Zöckler (1891) und Moffatt (1913) verdient; *W. Kolbe*, Beiträge zur syrischen und jüdischen Geschichte, kritische Untersuchungen zur Seleukidenliste und zu den beiden ersten Makkabäerbüchern, 1926, konnte wohl nicht mehr benützt werden. In der linken Spalte des Kommentares bringt der Verfasser den griechischen Text nach Swete, in der rechten Spalte eine deutsche Übersetzung, die sich möglichst genau an den Text, selbst in der Wortstellung, anschließt. Darunter leidet manchmal die Schönheit der Sprache, vgl. z. B.: „Denn als nach Persien unsere Väter abgeführt

wurden" (1, 19). Anderseits werden doch wieder hie und da in der Übersetzung Wörter ausgelassen (z. B. „sandte ab" 3, 7) oder hinzugefügt (z. B. „gegen uns" 1, 12). Erwünscht wäre ferner, daß der Verfasser noch öfter auf das 1. Makkabäerbuch Bezug genommen hätte, so z. B. 14, 24 f. auf 1 Makk 7, 29 ff., wo Nikanor in einem anderen Lichte erscheint. Mit Recht legt der Verfasser ein großes Gewicht auf die Worterklärung, wodurch das Verständnis des Buches sehr gefördert wird. Ein weiterer Vorzug liegt in der häufigen Heranziehung und Erklärung abweichender Stellen in der Vulgata.

Betreffs der Einschätzung des 2. Makkabäerbuches bemerkt Gutberlet, daß das 1. Makkabäerbuch allerdings einen strengeren historischen Charakter trage als das zweite. Er hält es indes für bedenklich, dem Buche nur eine veritas citationis zuzuschreiben, d. h. die Übereinstimmung mit der Quelle, im übrigen aber zu sagen, daß der Autor die Verantwortung für die geschichtliche Zuverlässigkeit und Wahrheit der darin berichteten Tatsachen dem Jason überlasse (S. 5). Damit scheint nicht recht im Einklang zu stehen S. 45, wo gesagt wird: Da der Verfasser „die kleinsten Einzelheiten berichtet, so kann seine wiederholte Versicherung, daß er um das Einzelne nicht besorgt gewesen sei, sich nicht auf die Mitteilung desselben beziehen, sondern auf die geschichtliche Untersuchung; diese hat er der Urschrift überlassen, als deren eigentliche Aufgabe".

Der vorliegende Kommentar wird jedem, der sich mit dem 2. Makkabäerbuche befaßt, gute Dienste leisten und dies um so mehr, da er der erste katholische Sonderkommentar zu 2 Makk in deutscher Sprache ist.

Wien. *J. Döller.*

2) **Evangelium Palatinum.** Studien zur ältesten Geschichte der lateinischen Evangelienübersetzung. Von *Dr Heinrich Josef Vogels*, Professor der Theologie an der Universität Bonn. (Neutest. Abhandlungen 12. Band, 3. Heft.) 8° (147). Münster i. W. 1926, Aschendorff. M. 6.80.

Unser bedeutendster katholischer Textkritiker behandelt in dieser Studie jenes Prachtstück der altlateinischen Bibelhandschriften, das über 100 Jahre ein Kleinod unserer Hofbibliothek bildete und vor Abschluß des Friedens von St. Germain an Italien ausgeliefert werden mußte (es kehrte nach Trient zurück) — die Purpurhandschrift e. Sie enthält Stücke aus allen vier Evangelien; besonders gut erhalten sind Johannes und Lukas. Von Johannes fehlt nur ein Blatt, von Lukas 38 Verse. Die Handschrift ist (mit k und Cyprian) ein Zeuge für den sogenannten afrikanischen altlateinischen Text, dessen sich die afrikanischen Schriftsteller des dritten und vierten Jahrhunderts bedienten.

Verfasser untersucht den Text der vier Evangelien und stellt genau Besonderheiten und Abweichungen von anderen Zeugen fest. Darnach ist e am meisten mit b (Cod. Veronensis) verwandt. Besonders aber kann Verfasser bei unserem Texte einen Einfluß Marcions und Tatians feststellen, was auf merkwürdige Beziehungen dieser Männer zum ältesten lateinischen Text hinweist. Verfasser sieht darin seine Theorien bestätigt.

Wien. *Innitzer.*

3) **Golgotha.** Von *Lic. Dr Joachim Jeremias*, Dozent am Herderinstitut in Riga, Privatdozent an der Universität Leipzig. 4° (VIII u. 96). (Aggelos, Archiv für Neutestamentliche Zeitgeschichte und Kulturkunde. Beihefte, herausgegeben von G. Polster.) Leipzig 1926, E. Pfeiffer.

Eine kleine, aber sehr lehrreiche Schrift! Der erste Teil behandelt die Frage: Wo lag Golgotha und das heilige Grab? Jeremias untersucht

das Zeugnis des Neuen Testamentes, den archäologischen Befund und die Geschichte Golgothas und des heiligen Grabes bis auf Konstantin, um zu zeigen, daß die in der Grabeskirche vereinigten *heiligen Stätten echt sind.* Die Kenntnis dieser heiligen Orte schwand nie aus dem Bewußtsein der Christen, auch durch die Katastrophe von 70 n. Chr. und durch den Barkochbaaufstand wurde die Überlieferung nicht abgeschnitten, das heidnische Heiligtum Hadrians erhielt die heiligen Stätten unversehrt. „Das angebliche Vergessensein des Heiligtums gehört zum Stil und ist jeweils der Beweis dafür, daß man die Stätte noch genau gekannt hat, und daß beim Neubau die unerläßliche Voraussetzung, daß er an heiliger Stätte steht, gewahrt ist."

Im zweiten Teil: „Golgotha und der heilige Felsen" untersucht Jeremias die Symbolsprache des Neuen Testaments, die mit Golgotha verbundenen Ortsüberlieferungen und deren Ursprung. Diese entstammen alle mit Ausnahme der Überlieferung über den Standort des Kreuzes dem *heiligen Felsen des Tempelplatzes* und gehören zur Symbolsprache des morgenländischen Heiligtums. Der Felsen Golgotha ist höchster Punkt und Zentrum der Erde zugleich, aber auch Eingang in die Unterwelt. Dieser scheinbare Widerspruch ist ein sicheres Kennzeichen dafür, daß der heilige Felsen auf dem Tempelplatze seine Würde als kosmischer Fels an Golgotha abtreten mußte: *Golgotha ist der heilige Felsen, der Gottesaltar, auf dem Gipfel des Weltenberges*!

Die prächtige Abhandlung zeigt aufs neue, wie vorurteilsfreie Forschung der alten katholischen Tradition nur nützen kann. Diese Studie versetzt allen gegenteiligen Ansichten (Heisenberg, Gordons Grab u. a.) den Todesstoß. Dem gelehrten Verfasser gebührt aufrichtiger Dank und volle Anerkennung.

Wien. *Innitzer.*

4) **Jesus, der Christus, sein Leben und seine Lehre.** Von *Dr Arthur C. Headlam*, Bischof von Gloucester (England). Übersetzt von Prof. *D. Dr Johannes Leipoldt.* 8° (244). Leipzig 1926, Ed. Pfeiffer.

Ein Buch zum Lieben und zum Hassen; verwunderlich konservativ bei so starkem Liberalismus; ja und nein, schier in einem Atem. So sehr man sich anfangs amüsiert und erfreut an der Geschicklichkeit, mit der Headlam vom Standpunkte der Zweiquellentheorie aus im Wesentlichen die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte verteidigt, so fühlt man sich doch allmählich immer öfter abgestoßen durch die Labilität des wissenschaftlichen Urteils dieses Bischofs. Ein Christentum auf zerrinnendem Sand! Jesus ist ihm Christus und Sohn Gottes, letzteres im Sinne der „inneren Einheit zwischen ihm und Gott" (S. 236). Er rechnet mit der Möglichkeit der Wunder, geht aber von einer einzigen Voraussetzung aus bei der Beurteilung der Echtheitsfragen: „Wir müssen imstande sein, die Tatsache des Christentums zu erklären" (S. 238). Mit diesem Argument erreicht er verhältnismäßig so viel, daß er die überschäumende Kritik an vielen Punkten zurückzuweisen vermag. Wie viel ihn dabei die ererbte englische Traditionsliebe beeinflußt, mag dahingestellt sein; denn „was wir in der Schrift sehen und aus ihr lernen, ist immer durch unsere Umgebung bestimmt" (S. 126). Auf Einzelheiten einzugehen, hat keinen Sinn. Von Seite zu Seite empfinden wir Katholiken das Ja und das Nein. Der katholische Fachmann wird nicht weniges gut und brauchbar finden; der Laie muß vor dem Buch gewarnt werden; denn es ist für jeden Gift, der den Väterglauben, aber kein ausreichendes *gesichertes* Wissen hat.

Stift St. Florian. *Dr V. Hartl.*

5) **Psychologia speculativa in usum scholarum.** Auctore *Josepho Fröbes S. J.* Tom. II: Psychologia rationalis. (VI et 344) Friburgi Brisgoviae 1927, Herder et Co. M. 5.20, geb. M. 6.70.

Vorliegende rationale Psychologie macht mit den wichtigsten Fragen über Intellekt und Wille und die Seele selbst bekannt. Die Darstellung vermeidet alle Weitschweifigkeit, ist knapp, aber durch- und übersichtlich. Als Inhalt erscheinen, nach scholastischer Methode behandelt, nicht bloß die Hauptprobleme, welche die Scholastik beunruhigen, sondern auch die neueren und neuesten Grundfragen. Die Kritik ist vorsichtig, ruhig und sachgemäß. Mag man auch zur rechten Zeit anderer Ansicht als der Verfasser sein, seine wissenschaftliche Gründlichkeit muß man anerkennen. Über eine Anzahl von Fragen wird der Kampf auch im katholischen Lager weiterdauern. Darum will ich hier nur ein paar Wünsche vorbringen für die Neuauflage. Es wäre besser, wenn ein Thesenverzeichnis vorläge und die als Quellen benützten Stellen immer genau nach ihrem Fundort angegeben wären. — Ich meine, es wäre gut, wenn auch die Grundaufstellungen der Phänomenologie trotz ihres primär erkenntnistheoretischen Charakters *direkt* unter die Lupe genommen würden vom psychologischen Standpunkt aus. — Erläutert werden könnte auch die Frage, ob die Seele den Leib überall direkt oder teilweise bloß indirekt informiert. — S. 84 hätte auch P. Bernard Kälin, Die Erkenntnislehre des heiligen Augustin, Sarnen 1920, erwähnt werden können. — S. 163 wäre — vielleicht bloß in einer Anmerkung — wohl eine kurze Bemerkung darüber gut gewesen, ob sich das Verlangen des Menschen primär oder sekundär auf die beatitudo wendet. Es wäre wohl auch eine kurze Erhärtung des „necessario" in dem Satz am Platze: Quod omnes appetunt, necessario appetunt. — S. 215: Die Durchführungen über Assert. 2 dürften etwas breiter sein im Interesse ihrer Klarheit. — S. 266 soll es heißen: Ergo . . . intellectum *non* esse facultatem organicam. — S. 291, Confirmatio: Ich meine, das *multum* augeri ist noch zu wenig. Der Folge davon gilt m. E. auch beim argument. morale. — S. 297, Object. 1: Bezüglich der alttestamentlichen Lehre von der Unsterblichkeit wäre meines Erachtens etwas mehr besser. — S. 316: Die Fassung des Energiegesetzes ist allerdings genügend für die behandelte Frage, dürfte aber wegen anderer Rücksichten genauer sein.

Freising. *Espenberger.*

6) **Christentum und Kultur.** Von *Theodor Haecker.* 12° (274). München 1927, Kösel-Pustet.

Man hat in diesem Buch eine geistreiche Anthologie vor sich. Der Verfasser, Konvertit, bietet in sieben Aufsätzen — unter dem Titel „Christentum und Kultur" zu einer Einheit verbunden — eine Anzahl von philosophisch-ästhetischen, hauptsächlich aber religionswissenschaftlichen Ausführungen, deren Inhalt er wohl in der seiner Konversion vorhergegangenen Zeit in ernstem Studium durchmeditiert und auch konsequent zu Ende gedacht hat. Der Verfasser ist ein streng logischer und damit überzeugender Denker; und man hat an ihm wieder ein Beispiel, wie konsequentes Vertiefen und Durchdenken der christlichen Lehre zum Katholizismus hinführt. Er versteht es, seinen häufig markanten und interessanten Gedanken auch formschönen Ausdruck zu geben; nur wirken viele Satzperioden durch ihre gewaltige Länge auf den Leser doch fast ermüdend. Zwei Aufsätze des Buches sind der Besprechung und Würdigung von zwei bekannten Schriften des vom Verfasser hochverehrten Kardinals Newman gewidmet: „Essay in aid of a grammar of assent" und „Essay on the development of christian doctrine", welche beide der Verfasser ins Deutsche übertrug und die auf seine Konversion maßgebenden Einfluß ausübten. „Das Geheimnis der Überzeugungskraft Newmans" findet er darin gelegen, „daß

er einmal die für unsere Zeit bestehenden intellektuellen Schwierigkeiten des Glaubens klar erkannt und gewürdigt hat und, ohne die strengste Verantwortung jedes einzelnen, ob er glauben will oder nicht, auch nur einen Augenblick zu leugnen, nie der naiven und oft nur den Bedürfnissen der Bequemlichkeit und der ignava ratio dienenden Meinung war, daß ihnen mit nichts als einem nackten Syllogismus begegnet werden könne, zum zweiten aber in einer edlen Humanität und in seinen geheiligten Tugenden der Liebe, Wahrheit und Gerechtigkeit" (S. 158).

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

7) **Naturbetrachtung, Weltanschauung.** Von *Dr Alois Timpe*, o. Professor an der landw. Hochschule Berlin. 8° (70). Münster i. W. 1927, Aschendorff. Kart. M. 1.80.

Diese Schrift (= Nr. 14 von Aschendorffs zeitgemäßen Schriften) will „zum großen Werk der weltanschaulichen Einigung der Menschen Bausteine liefern". Der Verfasser behandelt zu diesem Zweck einerseites einige „Kosmologische Grundfragen" (S. 5—26), so das Kausalitätsprinzip und die Realität der Welt, den Satz von der Erhaltung der Energie, das Entropiegesetz, anderseits „Das Problem des Lebens" (S. 27—52) und beleuchtet dabei kurz, aber in gut verständlicher Weise verschiedene, die Weltanschauung beeinflußende Ansichten und deren Bewertung. Der dritte Teil „Untergang der Kulturvölker?" (S. 53—69) gehört nicht streng zum Thema, außer im Sinn von Naturbetrachtung mehr „ethischer" Art. „Neue" Bausteine zur weltanschaulichen Einigung der Menschen bietet der Verfasser wohl nicht; aber zur Gewinnung einer guten Übersicht über die behandelten Fragen kann man dessen Schrift ganz wohl empfehlen.

Verfasser scheint mehr Naturwissenschaftler zu sein als Naturphilosoph. Sonst würde er wohl kaum den aristotelisch-thomistischen Gottesbeweis ex motu als „abwegig" bezeichnen (S. 16), und würde auch kaum „das Herz der Naturphilosophie im höchsten Maße von *Zukunfts*gedanken durchpulst" sein lassen (S. 6). Weiters sei noch bemerkt, daß bei Zitaten wenigstens wichtigerer Art auch der Fundort der Stelle verzeichnet sein sollte. Z. B. S. 16 ist ein markanter Ausspruch Gerh. Essers über E. Haeckel zitiert; als Fundort aber ist nur angegeben das dreibändige Sammelwerk „Religion, Christentum, Kirche", herausgegeben von Esser und Mausbach. (Die Stelle befindet sich: Bd. I, Abhandlung 2, S. 36, der 2. Aufl. d. Werkes.)

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

8) **Die Gottesidee im Bewußtsein der Menschheit.** Religionsphilosophische Betrachtungen über die Geheimlehren als vermeintliche Weltweisheit. Von *Hans Völlmecke.* Kl. 8° (151). Hildesheim, Franz Borgmeyer.

Der Untertitel schiene mir als Haupttitel angemessener zu sein. Was vom Verfasser in frischer, lebendiger Darstellung behandelt wird, gehört zweifellos zu den fesselndsten Themen der heutigen Geistesarbeit. Nicht eine bloß zersetzende Kritik der modernen Wissenschaft wird hier dargeboten, sondern alles strebt der positiven Begründung oder Beleuchtung der christlichen Weltanschauung zu. Vielleicht wird Völlmecke dabei gewissen Erscheinungen, wie etwa dem Okkultismus, doch nicht ganz gerecht; auch die Mystik scheint mir nicht ausreichend gewürdigt zu sein. Aber trotzdem ist viel Anregung aus seinen kritischen Erörterungen zu schöpfen.

Würzburg. *Georg Wunderle.*

9) **Die Religionen der Menschheit.** Einführung in Wesen und Geschichte der außerchristlichen Gottesvorstellungen. Von

Anton Anwander. Gr. 8° (XX u. 567). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Hubys weitverbreitetes französisches Werk „Christus" hat nun ein deutsches Gegenstück. Es ist keine Phrase, hier zu sagen, daß damit wirklich eine Lücke geschlossen worden ist. Heute ist es wahrlich keine leichte Aufgabe, eine umfassende Religionsgeschichte zu schreiben und manche wissenschaftliche Bedenken können gegen ein solches Unternehmen ins Feld geführt werden. Aber muß nicht trotz aller Vereinzelung der Spezialuntersuchung immer wieder einmal das Ganze ins Auge gefaßt und überschaut werden? Wie könnte sonst eine gründliche Religionsvergleichung zustandekommen, die doch so überaus notwendig ist, um die Eigenart des Christentums klar und deutlich herausstellen zu können? Der Überblick über die nichtchristlichen Menschheitsreligionen, wie ihn Anwander im vorliegenden Buche uns darbietet, hat seine — ich möchte sagen unvermeidlichen — Mängel; aber ich muß ihn doch, im Ganzen gesehen, als wohlgelungen bezeichnen. Jedenfalls können wir Katholiken uns dieser schönen Leistung dankbar freuen. Nach meinem Dafürhalten ist es kein Schaden, daß das Werk nicht eigentlich gelehrte Zweeke verfolgt, sondern an den weiteren Kreis der Gebildeten gerichtet ist. Jenen tut heute religionsgeschichtliche Aufklärung besonders not.

Die Ausstattung ist trefflich. Die Beigabe von Bildertafeln und einer Übersichtskarte, sowie eine Sammlung bedeutsamer Leseproben unterstützen das Verständnis wesentlich. Das Buch scheint mir bestimmt, viel Segen zu stiften.

Würzburg. *Georg Wunderle.*

10) **Der Freidenkergott Zufall** (56). Steyr (Oberösterreich), Vereinsdruckerei. S —.50.

Eine begrüßenswerte Schrift, die auf knappem Raum ein umfangreiches Tatsachenmaterial verwertet und zu einem Gottesbeweis gestaltet, dessen man sich freuen kann. Sie sucht ihre Leser vor allem in den Kreisen der mit der Religion zerfallenen Arbeiterschaft, hat aber jedem Wahrheitssucher viel zu sagen. Die in der belebten und unbelebten Welt herrschende Ordnung und Zielstrebigkeit wird an zahlreichen, trefflich entwickelten, interessanten Beispielen schlagend nachgewiesen. Die frisch und packend geschriebene Broschüre ist nicht nur eine Agitationsschrift, wie wir sie brauchen, sie kann auch dem Seelsorger, Prediger und Katecheten ersprießliche Dienste leisten. Sie verbreiten heißt ein Apostolat üben.

Linz. *Dr W. Grosam.*

11) **Der Gehorsam nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin.** Dargestellt von *Dr theol. Willibald Kajetan Scherer.* 8° (XIII u. 260). Paderborn 1926, Kommissionsverlag von Schöningh.

Das Buch ist aus einer Spezialarbeit hervorgegangen, die der Verfasser im Jahre 1925 als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der Universität Freiburg (Schweiz) einreichte. Die Schrift weist alle Merkmale einer streng didaktisch und vorwiegend spekulativ gehaltenen Abhandlung auf, die durchwegs von thomistischem Geiste getragen wird. In derselben gibt der Verfasser *die Lehre des heiligen Thomas über den Gehorsam* wieder, sie kommentierend und vielfach auch ergänzend; tatsächlich, nach eigenem Geständnis (S. 146 f.), finden sich über manche Teilfragen beim Aquinaten nur Ansätze und Äußerungen, die vervollständigt werden müssen.

Der „freie Gehorsam führt die Menschen zur Vollendung ihrer Persönlichkeit"; das ist der besondere originelle Gedanke, den der Verfasser (im Anschluß an die „Apologie" von A. M. Weiß O. P.) hervorhebt; deshalb widmet er den *ersten* und *grundlegenden Teil* seines Werkes fast gänzlich der Erörterung über Autorität, Freiheit, Verhältnis von Autorität

und Freiheit (S. 14—41). Sodann kommt der „Aufbau der thomistischen Gehorsamslehre", der in vier Hauptteilen durchgeführt wird: allgemeine Gehorsamslehre, Lehre von der übernatürlichen Tugend des Gehorsams, Lehre vom Gelübde des Gehorsams, Lehre vom Ungehorsam. In der ganzen Abhandlung aber geht der Verfasser den Weg vom *Allgemeinen* zum *Besonderen*. Darum treten auch dem Leser bei Beginn zahlreiche Begriffsbestimmungen entgegen; doch er möge sich gedulden, denn die Behandlung der einzelnen konkreten Fragen entschädigt ihn reichlich für die ersten Mühen.

Besonders zu erwähnen ist, wegen seiner Aktualität, der Abschnitt über den „Gehorsam gegen die Kirche" (man denke nur an die Haltung der „Action française). *Summarisch* wird die Lehre vom „Gelübde des Gehorsams" und vom „Ungehorsam" vorgetragen; die *pädagogischen Erörterungen* hingegen entbehren nicht einer gewissen Ausführlichkeit. Die Auffassungen über den sogenannten „blinden Gehorsam" verraten eine gewisse *Unsicherheit*. Es fehlt die scharfe Begriffsbestimmung, und der Verfasser äußert sogar lebhaft den *Wunsch*, man möge an Stelle des Ausdruckes: *blinder Gehorsam*, eher jenen verwenden: *blind sehender Gehorsam* (S. 124). Weiter setzt er den „blinden Gehorsam" herab (vgl. S. 192, 199), und erhebt über ihn den „freien, die Persönlichkeit ehrenden, weil aus starker Persönlichkeit geborenen Gehorsam". Aber dadurch ist nun einmal der Wahrheit in dieser Frage nicht ernstlich geholfen (vgl. dazu meine Schrift: *De s. obedient. virtute et voto*, S. 49 ff.). Auch jene andere Frage vom „heroischen Gehorsam" (S. 64, 75 ff.) wird in einer Weise gelöst, die nicht frei ist von Einseitigkeit, indem sie lediglich unter dem Gesichtspunkt „des Antriebes, der Leitung, entsprechend der Eingebung des Heiligen Geistes" (S. 79), mit Umgehung der unter den Theologen üblichen Begriffe (vgl. *Marc-Gestermann*, Instit. mor.[18] n. 154), hier erfaßt wurde.

Diesen Ausstellungen ließen sich noch andere anreihen. Hiedurch soll jedoch keineswegs dem Werte des Buches Eintrag geschehen, das in seiner Art eine Glanzleistung darstellt; es macht der thomistischen Wissenschaft Ehre, und in ihm wird jeder geschulte Leser wertvolle Anregungen und einen entsprechenden Nutzen finden.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

12) **Das Sachenrecht des Cod. jur. can.** Von *Dr Nikolaus Hilling*, Professor für Kirchenrecht in Freiburg i. Br. 8° (VII u. 393). Freiburg i. Br. 1928, Josef Waibel. M. 12.—.

Dem „Personenrecht" und dem „Eherecht" läßt der Verfasser ein „Sachenrecht" folgen. Er behandelt in demselben die Sakramente (mit Ausschluß der Weihen und der Ehe) und Sakramentalien, die heiligen Orte und Zeiten, Gottesdienst, kirchliches Lehramt, Kirchenämter, kirchliche Anstalten, Kirchenvermögen. Zum besseren Verständnis werden geschichtliche Notizen, zum Zwecke der praktischen Verwendbarkeit kirchenpolitische Erörterungen eingefügt. Der Verfasser hat den Kodex für sich, wenn er z. B. ausführlich sich über Erbauung von Kirchen, Konsekration, Benediktion u. s. w. äußert. Soll der Liturgiker diese Frage beiseite lassen, oder auch behandeln? Die neuesten Entscheidungen der Interpretationskommission wurden gewissenhaft angemerkt. Auch sonst steht das Buch auf der Höhe der Zeit (vgl. die Darstellung S. 275 über die neueste Gestaltung des alten Privilegs der Salzburger Erzbischöfe). Interessant ist auch die Zusammenstellung S. 278 ff. über die durch die neueren Ereignisse modifizierte Besetzungsform höherer Kirchenämter im Deutschen Reiche.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

13) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Mit Benützung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet von *Ludwig Frhr. v. Pastor.* — XI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Klemens VIII. (1592 bis 1605). 1. bis 7. Aufl. (XL u. 804). Freiburg 1927, Herder. — XII. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des Dreißigjährigen Krieges: Leo XI. und Paul V. (1605—1621). 1. bis 7. Aufl. (XXXVI u. 698). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Allen hochwürdigen Mitbrüdern draußen in der Praxis, die Leser dieser Zeitschrift sind, möchte ich die zwei neuesten Bände dieses Monumentalwerkes, dessen Vorzüge ja schon oft in diesen Blättern gepriesen worden sind, dadurch ankündigen, daß ich ihnen die Worte eines Großen in der katholischen Literatur vorführe. Kein Geringerer als Heinrich Federer schrieb über die ersten neun Bände: „Man wird begreifen, daß Pastors Werk für uns (Priester!) nicht bloß wie für alle andern Leser ein Geschichtswerk ersten Ranges ist, sondern dazu eine Apologie, ein Erbauungsbuch, ein Unterricht. Das hat Pastor, der Fachhistoriker, nicht bezweckt. Aber das liegt im Wesen der Wahrheit, daß sie zum Wissen auch Erquickung bringt. Nur ein Schwächling mag glauben, das viele Menschliche und allzu Menschliche, was da dem Geistigen anklebt, könne den Katholiken in Zagen und Zweifel stürzen. Gewiß verhüllen wir vor manchem Abschnitt trauervoll das Haupt. Aber was kann das der Wahrheit des katholischen Wesens anhaben? Haben wir geglaubt, eine Papstgeschichte sei eine Heiligenlegende? Ist das die Apostelgeschichte etwa? Wußten wir nicht, daß dort, wo die weltliche Politik sich mit dem Evangelium unter einer Krone birgt, der Kampf zwischen Gott und Mensch, Ideal und Material oft am furchtbarsten wird und höhere Salbungen, aber auch tiefere Wunden als in anderen Sterblichen zurückläßt? Mußte uns etwa erst Pastor sagen, daß der heiligste Papst das Papsttum nicht heiliger, der unheiligste es nicht weniger heilig machen kann, als es durch sich und in sich ist? Jener entzündet nur die Liebe, dieser den Glauben an das unzerstörliche Institut fester. Alle die unschönen Erfahrungen der Historie lassen uns nur um so besser die Schwierigkeiten erkennen, mit denen das Evangelium Christi im Träger selbst, in seiner Umgebung, in der Welt der Freunde und Feinde zu kämpfen hat. Wir werden gereifter im Urteil, duldsamer, sachlicher und logischer und betrachten auch die Gegnerschaft der Kirche, ihre Eiferer und Werke nun unbefangener, ohne Unterschiebung, ohne Unruhe, ohne Galle. Als junger Kaplan in einem weltfernen Dorfe habe ich mich an den ersten Pastorbänden genährt. Die Obstbäume des Toggenburg rauschten ins Rauschen dieser Geschichtsblätter, und es gab einen schönen Zusammenklang von kleinem Idyll und großen Weltgeschehen. Dann ging es in die Großstadt, und wie oft, wenn die vielen Kirchtürme ihre Mitternacht schlugen, las ich noch in diesem Werke, das weder Tag noch Nacht kennt, weil es zeitlos wirkt wie alle Wahrheit. Schlug ich endlich mit müden Augen, aber erfrischter Seele die Deckel zu und sah in die Nacht hinaus, gegen die Alpen im Süden hinunter und hinauf zu den nordischen Ebenen, dann dünkte mich, ich sei bei jemand gesessen, der mir das ganze Weltbild aufgerollt, und indem er mir Vergangenheit erzählte, mich zugleich wie ein Prophet in die Zukunft geführt habe. Denn das ist ja das Große echter Geschichte, daß sie im tiefsten Grunde nicht rückwärts, sondern vorwärts schaut.“ — Wenn wir nun noch kurz auf die beiden neu erschienenen Bände eingehen, so kann man vom elften, der dem Papste Klemens VIII. gewidmet ist, sagen, daß er stets zu dem Interessantesten

zählen wird, was in der modernen Biographie geleistet wurde. Schon die Entwicklung Ippolito Aldobrandinis, der als Sohn eines heimatlosen Flüchtlings nach Rom kam, als Schreiber in einer Bank seine Laufbahn begann, dann durch die Rota bis zum Kardinal emporstieg und im 56. Lebensjahr als Klemens VIII. gewählt wurde, muß jeden Leser sofort fesseln. Seine persönliche Frömmigkeit, die sich nicht allein im Fasten und in anderen Übungen, sondern auch im seelsorglichen Eifer — er sitzt noch als Papst drei Stunden bei St. Peter im Beichtstuhl — zeigt, nimmt uns für ihn ein, ja sogar bei seinem Nepotismus übersieht man wegen der Vorteile die unvermeidlichen Nachteile. Und was uns Pastor dann ausführlich über die Aussöhnung mit Heinrich IV. von Frankreich, über die Schwierigkeiten mit Philipp II. von Spanien, über die Bemühungen des Papstes um die Abwehr der Türken in Ungarn, über den Kampf gegen den Protestantismus in Deutschland und in den andern Ländern Europas berichtet, das alles läßt uns Klemens VIII. zu den großen Päpsten zählen. Jedem Theologen wird auch die reiche innerkirchliche Tätigkeit Klemens VIII. Freude bereiten: das aufblühende Ordensleben, die Ausgabe der klementinischen Bibel und der liturgischen Bücher, das Jubiläum im Jahre 1600 (zu dem 1,200.000 Pilger nach Rom kamen), der Gnadenstreit des Molinismus, schließlich die Förderung von Wissenschaft und Kunst (Torquato Tasso) durch den Papst, von vielen in dem Bande verstreuten Einzelheiten ganz abgesehen, bei denen Pastors Stellungnahme für uns maßgebend ist: so z. B. die Verbrennung Giordano Brunos, wo Pastor scharf gegen die modernen jüdischen Freimaurer und Freidenker spricht.

Was soeben von Klemens VIII. gesagt wurde, gilt auch von dem im XII. Band behandelten Borghese Papst Paul V., der auf Leo XI. (der nicht einmal einen Monat lang regierte) gefolgt ist. Hier fesseln uns vor allem der kirchenpolitische Streit mit Venedig und die von Sarpi gespielte Rolle, dann die Schilderung des Galilei-Prozesses, die Bemühungen des Papstes um das katholische Leben in Frankreich, und nach einem Rundgang durch alle europäischen Staaten bis nach Rußland die Stellungnahme zum Bruderzwist im Hause Habsburg. So richtig ist unser Kardinal Klesl als Politiker noch von keinem Historiker dargestellt worden! Das Motto, das Pastor diesem Bande voranstellt, wird sich auch in jedem Leser bewahrheiten: Multa renascentur, quae jam cecidere.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

14) **Neue Kunde von alten Bibeln.** Mit zahlreichen Beiträgen zur Kultur- und Literaturgeschichte Roms am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Von *Paul Maria Baumgarten.* Des zweiten Bandes erster Teil (XIX, 176 u. 141). Krumbach (Bayern) 1927, Franz Aker.

Jeder Kenner des ersten Bandes dieses Werkes ahnte bereits, was im zweiten Teil kommen werde, aber sicher wird auch derjenige, der die Abwege, auf die der Verfasser seit Jahren gekommen ist, kennt, ein solches wieder in „augenmörderisch kleinen" Lettern gebotenes Sammelsurium von Persönlichem und Allzupersönlichem einesteils und von wahllos aneinander gereihten Exzerptenzetteln des Verfassers andernteils nicht erwartet haben. Man weiß nicht, was man mehr bewundern soll: die rührende Geduld des Verlegers oder die unendliche Geduld des Papiers! Man kann sich eine Vorstellung von dem Buch machen, wenn man sieht, daß es 12 (sage und schreibe: zwölf) Vorworte hat, die natürlich in gar keiner Weise zusammenhängen. Das letzte führt uns den Verfasser als alten Mann vor, der in Bad Wörishofen sitzt, also dort augenscheinlich die so wohltätige Kaltwasserkur auf sich wirken läßt. Während nach diesem Dutzend Vorworten jeder unbefangene Leser nun „Neue Kunde von alten Bibeln" erwartet, folgen unter den Titeln „Zur Einführung" und „Echo aus dem

ersten Bande" weitere Auseinandersetzungen des alten Herrn — mit seinen Kritikern. Diesen Polemiken folgen weitere Aufsätze, die sich mit verschiedenen Themen beschäftigen, deren Spitze sich gegen die Gesellschaft Jesu richtet. Erst später findet der Verfasser wieder zu seinem Thema zurück, bringt aber auch da wieder nicht Zusammenhängendes über die Löwener Universität, die Vatikanische Bibliothek u. a. In dem Artikel über die Inquisition tritt auf einmal mit S. 177 eine Unterbrechung ein. Auf einem eingehefteten Blatt teilt der Verfasser mit, daß ihm für den Rest des Textes *die Druckerlaubnis verweigert* wurde, er wolle später die „hochinteressante Geschichte dieser Druckerlaubnis" mit dem darauf bezüglichen Briefwechsel erzählen. Man möge sich einstweilen an ihn wenden, wenn man Näheres erfahren wolle! Den Schluß bilden über fünfhundert Regesten aus dem vatikanischen Archiv. Schade um so vielen, so schlecht angewandten Fleiß! Möge einmal ein objektiver Historiker aus dem wirren Haufen das die historische Wahrheit fördernde Material besser verwerten!

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

15) **Von den Kardinälen des 16. Jahrhunderts.** Von *Paul Maria Baumgarten.* (Untersuchungen zur Geschichte und Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts, herausgegeben von P. M. Baumgarten und G. Buschbell, 2. Heft.) (73). Krumbach (Bayern) 1927, Fr. Aker.

In einem bisher nicht näher bekannten Verlag läßt der Apostolische Protonotar Prälat Baumgarten eine Heftreihe erscheinen, von der das vorliegende zweite Heft recht bunte, zusammenhanglose Exzerpte aus römischen Archiven über das Leben der Kardinäle im 16. Jahrhundert bringt: nach statistischen Bemerkungen bringt er einiges über Vulgärnamen, über die starke „Wanderlust" der Kardinäle von einem Titel zum andern, über die Sitzungen, über die Schwatzhaftigkeit der Kardinäle, ihren Mißbrauch des Asylrechtes, ihr Streben nach der Tiara, Kleidung u. s. w. Mit einer sehr übel geratenen Polemik gegen den von den Päpsten selbst oft und oft anerkannten Historiker des neuzeitlichen Papsttums verbindet der Verfasser eine Vorliebe für alles Skandalöse, die bei einem akatholischen Hetzschriftsteller nicht verwunderlich wäre, die aber bei einem apostolischen Protonotar auf eine nicht alltägliche Verbitterung schließen läßt. Der Verfasser hat recht, wenn er konstatiert (S. 2), daß seine Nachrichten „zum Teil unmittelbar abstoßend" wirken. Da zeichnet uns Pastor doch ein richtigeres Bild, in dem Licht- und Schattenseiten besser verteilt sind!

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

16) **Untersuchungen zur Geschichte und Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts.** Herausgegeben von *Paul Maria Baumgarten* und *Gottfried Buschbell.* 3. Heft: P. M. Baumgarten, Hispanica I. Spanische Beiträge zur Emendatio Decreti Gratiani; 4. Heft: Hispanica II et III. Einführung der (sic!) Breviarium Pianum von 1568 in Spanien, Einführung des Gregorianischen Kalenders in Spanien; 5. Heft: René Benoist und seine französische Bibel von 1566. Krumbach (Bayern) 1927, Franz Aker.

Die drei Hefte mit dem Umfang von 76, 68 und 54 Seiten sind Nachträge zu dem Werke des Verfassers „Neue Kunde von alten Bibeln" und haben das Charakteristische mit dem Hauptwerke gemeinsam: eine hämische Freude an jeder Möglichkeit, den Päpsten und den Behörden der Kirche

eins zu versetzen, und wenn möglich, auch den Historiker der Päpste des 16. Jahrhunderts herabzusetzen. Die Hefte sind auch in der Arbeitsmethode dem erwähnten Buch ähnlich: es sind lose Brocken geboten, die einer genügenden Durcharbeitung entbehren, deren Lektüre daher ebensowenig befriedigt wie die Hauptarbeit. Man merkt überall die Hauptabsicht und wird verstimmt. An solche katholische Historiker von solchen Qualitäten hat Leo XIII. sicher nicht gedacht, als er das vatikanische Archiv freigab!

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

17) **Vinzenz Pallotti.** Ein Apostel und Mystiker. 1795—1850. Von *Eugen Weber P. S. M.* (395). Mit 1 Titelbild und 20 Tafeln mit 32 Bildern. Limburg a. d. Lahn 1927, Verlag der Kongregation der Pallottiner.

Auch im 19. Jahrhundert hatte Rom seine Heiligen. Es sei nur an den ehrw. Kaspar Buffalo, den Apostel der Andacht zum kostbaren Blute, an den ehrw. Bischof Strambi und die von Papst Benedikt XV. selig gesprochene Anna Maria Taigi erinnert. Ihnen reiht sich unser Vinzenz Pallotti würdig an. Obwohl er nur 55 Jahre alt wurde, hat er doch geradezu Unglaubliches geleistet. Ganz von der Idee der Unendlichkeit Gottes erfüllt, hätte er gerne Gott eine unendliche Verherrlichung verschafft. Die Frucht dieser Sehnsucht und sein Hauptlebenswerk ist das katholische Apostolat, aus dem nach dem Tode Pallottis der männliche sowie weibliche Zweig der Pallottinerkongregation hervorging. Sein Seeleneifer umfaßte die ganze Welt. Besonders viel tat er für England. Von ihm ging auch die Idee des Vereines der Glaubensverbreitung aus. Was er in Rom und andern Orten Italiens durch Abhaltung von Missionen, Predigten und Exerzitien, als Spiritual von klösterlichen Genossenschaften und Alumnaten, als gesuchter Beichtvater geleistet, grenzt geradezu ans Unglaubliche. Besonders lag ihm am Herzen die Heiligung des Priesterstandes, von dem ja vor allem die Blüte der Kirche und der Frömmigkeit abhängt. Das Buch ist deshalb sehr geeignet, in Priestern den Seeleneifer zu wecken und zu steigern. Sehr gut hat der Verfasser daran getan, das Bild seines Helden in den Rahmen der Zeitgeschichte einzustellen. Es fallen dabei interessante Streiflichter auf die damaligen Zeitereignisse. Besonders interessant fanden wir die drei Kapitel: Im Wetterleuchten des Umsturzes; im Sturm der Revolution; in sicherer Hut. Uns will scheinen, daß eine etwas kürzere Fassung des Lebensbildes die Eigenart Pallottis besser zur Geltung gebracht hätte.

Linz. *P. Jos. Schrohe S. J.*

18) **Schwester Maria Fidelis Weiß,** aus dem Kloster der Franziskanerinnen zu Reutberg in Oberbayern. Von *J. E. Mühlbauer.* Mit Titelbild und vielen Illustrationen (IX u. 428). München, 7, Salesianer-Verlag. M. 6.—, bezw. 8.—.

Es war mir ein schmerzliches Wort, das ich einmal bei Baron von Hügel las, er wisse, wie wenig oft Geistliche von geistlichen Dingen verstehen. Wie wenige „Heiligen"-Biographien aus neuerer Zeit ist vorliegendes Werk geeignet, unsere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem nie auszuschöpfenden Gebiete zu vermehren. Es ist kaum eine Seite, die nicht für solche, die ein geistliches Leben führen wollen, wie für solche, die berufsmäßig vom geistlichen Leben Kenntnis haben müssen, Anregung, Trost, Belehrung und Erbauung bietet. Als Biographie und Tagebuch zugleich mit langjährigem, überdachtem, geprüftem und verarbeitetem Erfahrungsmaterial wird es ein vorzügliches Hilfsbuch sein, wenn man Schwierigkeiten hat oder in Schwierigkeiten helfen soll. Mit Freude und Trost wird der Katechet und Seelsorger vom heiligen Volksschulkind und von der innig-

frommen, unberührten Seele der Ladnerin lesen (S. 19 ff., 54 ff.). Die Berufskämpfe, Leiden und Begnadigungen der Ordensfrau bilden den wertvollen Hauptertrag des Buches. Die innere Bewegtheit dieses äußerlich verborgenen Lebens von der zartesten Mystik bis zur Höhe der mystischen Vermählung wird uns in allen ihren Phasen und Stufen kund (S. 96 ff., 127 f., 222 ff.). Die einfache Schwester, das Proletarierkind, das kaum ein Buch außer der „Nachfolge Christi" gelesen hat, spricht Worte von stärkster Poesie, um ihre Erfahrungen zu schildern (S. 123 f., 136 f., 139, 162 ff.) und wiederholt unbewußt die tiefsten Gedanken eines Nikolaus von Cues oder eines Johannes vom Kreuz (S. 158), ohne einen dieser Mystiker zu kennen.

Alle Seelsorger und Ordensleute, die in geistlichen Dingen zu führen haben, seien auf das Buch aufmerksam gemacht. Allzu leicht wird im Beichtstuhl oder sonstwie ein höheres Gebetsleben mit „Hirngespinst" abgetan. Wenn auch die urteilsreife Vorsicht eines erfahrenen Seelenführers immer an ihrem Platz ist, so zeigt doch das Buch, daß uns Verständnis und Zugänglichkeit für die Tatsächlichkeit mystisch begnadeten Lebens nicht fehlen darf.

Mit Freude sehen wir die kluge Ausgeglichenheit zwischen verständiger Zurückhaltung und zielbewußter Förderung geistlichen Lebens, wie sie uns Seelsorgern Grundsatz sein muß — Grundsatz und *Angelegenheit*. Merken wir nicht, wie ein Zweig der Medizin mit Psychoanalyse, Psychophysik und Psychopathologie sich heißhungrig auf die Erforschung und „Heilung" des Seelenlebens stürzt? Sie wird entsetzliche Ruinen schaffen, wenn wir nicht rechtzeitig unsere Kompetenz als Seelsorger erweisen.

Weil das Buch lebendige Erfahrung bietet, sei es allen Seelenführern, Seelsorgern, Ordensoberen und auch dem christlichen Volke warm empfohlen.

Würzburg. *Dr Ranft*, Kurat im Luitpoldkrankenhaus.

19) **Neue religiöse Wege des russischen Geistes.** Von Professor *Dr Ludwig Berg* (207). Mit einem Titelbild. Mainz 1926, Matthias-Grünewald-Verlag. M. 4.—.

Dem vorliegenden, in russischer Sprache verfaßten Buche wurde bald nach seinem Erscheinen Anerkennung und Lob von den gebildeten Kreisen der Katholiken und Orthodoxen gezollt. Der einleitende Artikel aus der fachmännischen Feder des deutschen Gelehrten Prof. Dr Ludwig Berg behandelt die Psychologie der russischen Konvertiten. Es folgen vier selbstbiographische Aufsätze: vom ehemaligen russischen Diplomaten, dem jetzigen Jesuitenpater Michael Andrejew, von der russischen Schriftstellerin Lappo-Danilewskaja, vom belgischen Schriftsteller Leopold Lewo und vom Hochschüler Leonidas Strachowskij. Den Anhang des Buches bildet die Übersicht vieler Namen von russischen Konvertiten aus den letzten Jahrhunderten und das Verzeichnis der russischen katholischen Literatur.

Mit regem Interesse und lebhafter Spannung verfolgt man die Lebensgeschichte dieser vier edlen Gestalten von ihrem Suchen und Beten und Ringen, bis die wunderbaren Wege der göttlichen Erbarmungen sie an die Pforten der wahren Kirche geführt haben. Mögen den Fußstapfen dieser illustren Persönlichkeiten all die Millionen der so schwer heimgesuchten Orthodoxen bald folgen und sich vertrauensvoll in die ausgebreiteten Arme des Statthalters Christi werfen. Mögen sie einsehen, daß nur dort und sonst nirgends das wahre Licht und die wahre Freiheit zu finden ist.

Stanislau. *Dr Baran.*

20) **Methodisches Handbuch zur Kleinen Katholischen Schulbibel von Ecker.** Zugleich Hilfsbuch für den gesamten katho-

lischen Religionsunterricht in den beiden ersten Schuljahren. Von *Nikolaus Faßbinder*. 8° (396). Trier 1926, Mosella-Verlag.

In der Einleitung wird die Methode des biblischen Unterrichtes auf der Unterstufe behandelt. Die bei den Neuerungssüchtigen in Verruf gekommene Bezeichnung „Formalstufe" wird durch den moderner klingenden Terminus „Arbeitskreis" ersetzt, dessen Anwendung im Unterricht einläßlich auseinandergesetzt. Naturgemäß wird der Anschauung die größte Sorgfalt gewidmet und darin liegt der Wert des Buches (z. B. die Leidensgeschichte im Anschluß an einen Besuch der Stationsbilder). In der Nutzanwendung wird das liturgische Leben der Kirche reichlich gewürdigt. — Nach dem Prinzip der konzentrischen Kreise wird der Lehrstoff auf die vier Klassen der Grundschule verteilt. Für den österreichischen Katecheten ist das Werkchen eine gute Ergänzung zu W. Pichlers Kommentar.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs.*

21) **Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus.** Von *Josef Gründer*. Herausgegeben vom bisch. Generalvikariat Paderborn. I. Erstes Hauptstück. 8° (367). Paderborn 1927, Bonifazius-Druckerei.

Das Schwergewicht dieses Handbuches liegt in den meditativen Überlegungen, die jeweils an die methodische Einheit des Lehrgutes zur Vorbereitung des Katecheten selbst geknüpft sind. Dabei werden die Kerngedanken (die sich nicht immer mit dem Fettdruck des Katechismus decken) herausgeschält, und ihre Wichtigkeit, besonders ihre religiös-erziehliche Bedeutung erörtert („Dauerfrucht"). Die Katechese selbst wird bald nur angedeutet, bald durch Hinweis auf geeignetes Erzählungsmaterial vorbereitet, bald skizziert, im letzteren Fall gerne in der logischen Folge der durch den Stoff nahegelegten Gedankenreihe. — Gründer schreibt sein Handbuch im Anschluß an den Fuldaer Lehrplan, und zwar ausdrücklich in Verfolgung von dessen religiös-erziehlichen Absichten: Schaffung eines „katholischen" Gedankenkreises (eine meines Erachtens nicht glückliche Wendung!), daran sich schließende Willensübung, Unterstellung des ganzen Stoffes unter den Hauptgedanken der Gotteskindschaft. Dabei wird auch der Wertgedanke eingeführt. Als Bindeglied zwischen dem Gedanken und dem Erlebnis dient die gefühlsbetonte Vorstellung. Das Erlebnismäßige der katechetischen Darstellung wird freilich dadurch gefährdet, daß Gründer vielfach seine Erörterung in katechetische Form übergehen läßt und dadurch den Anschein von Katechesen erweckt, wo es sich doch bloß um Gedankengänge handelt, die der Katechese eingeordnet, von ihr mit Fleisch und Blut umgeben werden müssen. Was die Lektüre des Buches etwas erschwert, ist die Breite, die nicht so sehr in der Darstellung selbst liegt, als in der häufigen Wiederholung derselben Gedanken in der Reihenfolge: Katechismustext, Gliederung des Lehrgutes, katechetische Behandlung, Stundenziel, Entwurf einer Katechese. Doch gehört das Buch sicher zu den besten Einführungswerken und gibt, insbesondere in seiner Einleitung, sehr beherzigenswerte Winke.

Bamberg. *H. Mayer.*

22) **Katholische Schulbibel.** Bearbeitet von *Paul Bergmann*. Bilder von *Gebhard Fugel*. 8° (355). München 1927, Verlag Ars Sacra (Josef Müller).

Bergmann, der Verfasser dieser Schulbibel, ist durch seine biblisch-didaktischen Arbeiten schon lange bekannt. Er liefert einen Text, der sich sehr enge an die Heilige Schrift anschließt, enger als vielleicht irgendeine der bisherigen Bearbeitungen. Sicher ist eine solche Lösung manchen abschwächenden Versuchen vorzuziehen, wenigstens wenn eine so sichere

Meisterhand den Stoff meistert. Doch geht es wohl zu weit, wenn, wie besonders im Neuen Testament, der Text durch Quellenangaben unterbrochen wird. Einige heikle Stellen (Verheißung an Abraham, Sodoma, Elisabeth) übernimmt Bergmann sichtlich mit der Absicht, sie zur Grundlage einer unbefangenen Aufklärung zu verwenden. Das mag für eine vorgerückte Altersstufe am Platze sein. Für Kinder des fünften oder sechsten Schuljahres aber halte ich es für unmöglich. Ganz ausgezeichnet ist der Bilderschmuck durch die neuesten Bibelbilderreihen G. Fugels in Tief- und Offsetdruck. Damit hat der Verlag das edelste und ergreifendste, was die Gegenwart an Bibelbildern hervorgebracht hat, seiner Schulbibel einverleibt. Keine andere Schulbibel kann damit einen Vergleich aushalten. Auch die Drucktechnik ist vorzüglich. Die doppelseitigen Einschaltbilder, so schön sie sind, hätte ich lieber in Verbindung mit dem Text gesehen. Die ganzseitigen Ansichten des Heiligen Landes von heute am Schluß des Buches bilden eine willkommene Ergänzung.

Bamberg. *H. Mayer.*

23) **Biblische Geschichte und Geschichte der katholischen Kirche.** Herausgegeben von der *österreichischen Leo-Gesellschaft* unter Mitwirkung des Reichsbundes der Katechetenvereine Österreichs. 8° (246). 93 Bilder von A. Malecki und 3 Karten. Wien 1927, Österr. Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst.

Der Text dieser Schulbibel ist eine Neuschöpfung unter Zugrundelegung der Übersetzungen von Rießler und Rösch. Ziemlich enge Anlehnung an die Heilige Schrift und zugleich kindliche Schlichtheit war das Ziel, das in dieser höchst beachtenswerten Leistung angestrebt und in der Hauptsache auch erreicht worden ist. Das Bemühen, in möglichst knapper Form viel zu sagen, hat freilich auch zu einer gewissen Trockenheit geführt, so daß es vielleicht noch wünschenswert sein wird, daß eine literarisch geübte Hand eine leichte Überarbeitung im Sinne einer größeren Unmittelbarkeit und Wärme vornimmt. Die im Anhang beigegebene Kirchengeschichte bietet Zeitbilder, die von einigen Lebensbildern unterbrochen werden. Die Auswahl wie auch das Maß der Stoffmitteilung und Veranschaulichung muß gutgeheißen werden. Doch sollte die soziale Arbeit der Kirche in der Neuzeit (Ketteler!) nicht fehlen. Bei den Abschnitten über die Katakomben, Gregor VII. und Luther dürfte der Freund geschichtlicher Wahrheit manche Bedenken erheben. Bei der Einleitung zur Darstellung des altchristlichen Klosterlebens frägt man sich, ob es ein „reines Herz" nur im Kloster gibt. — Die mir vorliegende Ausgabe ist mit Schwarz-Weißbildern von A. Malecki ausgestattet, denen leider bei allem Wohlwollen keine sehr günstige Besprechung gewidmet werden kann. Im Gewirr der Linien ist es oft schwer sich zurecht zu finden. Hinter der faltenreichen und oft unschönen Gewandung verbirgt sich die mangelhafte Durcharbeitung der Körper. Die Charakterisierung der Personen ist erstaunlich oberflächlich. Schumachers Art wird als Vorbild nicht verleugnet, aber nirgends erreicht. Die landschaftlichen Hintergründe sind nicht ohne Reiz, auch erheben sich manche Bilder zu guten Leistungen. Doch sind das Ausnahmen. Diese Bibel und diejenige Bergmanns sind Schulbeispiele dafür, in wie hohem Maße die Wirkung des Textes selbst durch die Qualität der Bilder in ungünstigem wie in günstigem Sinne beeinflußt werden kann.

Bamberg. *H. Mayer.*

24) **Katholische Religionslehre für Schule und Leben** in fünf Teilen. Fünfter Teil: Katholische Apologetik. Von *Dr Alois*

Schmitt. Mit einem Titelbild (VI u. 100). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Die Hauptstärke dieses überaus gehaltvollen Buches ist seine harmonische Verbindung von Theologie und Naturwissenschaft. Sehr gut einbezogen sind auch Bibel und Patristik. Doch tritt das Reich der Naturwissenschaften vor dem der Geschichte oder Künste derart in den Vordergrund, daß es dieser Apologetik das charakteristische Gepräge gibt. Obwohl anscheinend in alter Form dargestellt, bemerkt der Fachmann an vielen Stellen (Wert der Gottesbeweise S. 24, Glaube an das Wunder S. 37, Widerspruchslosigkeit der christlichen Offenbarung 42 ff. u. a.) neue Auffassungen, wie überhaupt das Buch eine durchaus selbständige Leistung von starker Eigenart darstellt. Methodisch ausgezeichnet sind die zahlreichen Verweisungen zur Vertiefung, der (naturwissenschaftliche) Anhang und die Anmerkungen mit griechischen, lateinischen, englischen und französischen Texten. Wirklich originell ist der alttestamentliche Gottesbegriff nach Amos vorgeführt. Eine Bitte: Könnte nicht zwischen den verschiedenen Spielarten von Deszendenztheorien und der ihnen gemeinsamen Grundanschauung — für die ein Wort erst geprägt werden müßte — unterschieden und dieser Unterschied endlich in unsere Lehrbücher eingeführt werden? Das Buch verlangt sehr viel vom Schüler — und vom Lehrer. Es ist einfach, aber gediegen ausgestattet (die Schule von Athen als Titelbild), verschmäht Wortprunk, packt aber durch Gedankenklarheit. Trotz der verschiedenen wertvollen Arbeiten auf dem Gebiete der Religionsbücher für höhere Schulen wird es sich seinen Platz in der Schule und in der Hand des gebildeten Katholiken erobern.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

25) **Der katholische Gedanke.** Band 15: Grundlagen und Geisteshaltung der katholischen Frömmigkeit. Von *Dr Bernhard Poschmann*, Professor der Theologie in Braunsberg (149). Köln, München, Wien 1925, Oratoriumsverlag.

Es war ein außerordentlich zeitgemäßes Unternehmen, welches sich der Verband der Vereine katholischer Akademiker zum Ziele setzte, unter dem Sammeltitel: „Der katholische Gedanke" eine Serie von Bänden herauszugeben, welche die Vertiefung der katholischen Weltanschauung bezwecken. An die in rascher Aufeinanderfolge zum Teil schon in zweiter Auflage erschienenen 14 Bändchen schließt sich Prof. Poschmanns Büchlein „Grundlagen und Geisteshaltung der katholischen Frömmigkeit" an. Im Verhältnis des Menschen zu Gott, in der Bedeutung Christi und der Kirche für die Frömmigkeit legt er das Fundament, auf dem sich das katholische Frömmigkeitsideal aufbaut, um dann im zweiten Teile die Auswirkung dieser Frömmigkeit vom Standpunkte der drei göttlichen Tugenden aus zu betrachten. Die kristallklaren, in klassischer Form gebotenen Ausführungen, von denen namentlich die meisterhafte Psychologie des Glaubensaktes hervorgehoben sei, lassen erkennen, wie fein Poschmann die moderne Seele zu belauschen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen versteht. Sehr wohltuend wirkt die stete Betonung des Gnadenwirkens im Geiste eines Scheeben. „Der Katholische Gedanke" erfüllt in unseren gebildeten Kreisen eine wahre Mission zur Klärung der religiösen Begriffe und zur Erwärmung des religiösen Lebens.

Arnstein (Ufr.). *F. Rümmer*, Pfarrer.

26) **Die katholische liturgische Bewegung.** Darstellung und Kritik. Von *W. Birnbaum.* (Beitr. z. Förd. christl. Theol. XXX, 1.) (191). Gütersloh 1926, C. Bertelsmann. M. 4.50.

Es war ein kühnes Wagnis, sich protestantischerseits in die katholische liturgische Bewegung, ihre treibenden Kräfte, ihre Ausgestaltung und Formen, ihre geschichtlichen Quellen zu versenken und den Versuch zu unternehmen, eine Darstellung zu bieten und unter katholischen wie protestantischen Gesichtspunkten sie einer Beurteilung zu unterziehen. Birnbaum hat es mit offensichtlicher Liebe zu seinem Gegenstande getan. Man kann sie aus einem nicht geringen Gegensatz verstehen, wenn man Menschings „Die liturgische Bewegung in der evangelischen Kirche" damit vergleicht: dort eine geschlossene Einheit und das Bewußtsein wirklichen Kultuslebens, hier die Verwirklichung des Wortes quot capita tot sensus und das Bewußtsein, bei allem Verlangen nach einem wirklichen Kultus doch schließlich nur einen Predigtgottesdienst für die Gemeinde zu besitzen. Der Unterschied zwischen der früheren und jetzigen Auffassung von der Liturgie ist von Birnbaum im ganzen recht gut aus den Quellen herausgearbeitet worden, wenn man auch zur Ergänzung beifügen muß, daß es eigentlich zu keiner Zeit in der Kirche, auch in den letzten Jahrhunderten nicht, an Männern gefehlt hat, die die „heutige" Auffassung vertreten, wenn sie auch auf die Gesamthaltung der Gläubigen nicht von sonderlichem Einfluß gewesen sind. Auch der Gruppierung der neuen Zeitströmung um die Namen Guardini und Kramp und die Laacher Benediktiner als Gesamtheit wird man zustimmen können, nicht weniger auch der Feststellung, daß es sich bei der liturgischen Bewegung um eine rein religiöse Frage handelt, die eine Vertiefung des religiösen Lebens anstrebt. Bei der Beurteilung der Bewegung gehen die Wege naturgemäß auseinander und wir können es Birnbaum nicht verdenken, wenn es ihm nicht gelingt, ein Urteil über die Bewegung zu sprechen, wie es „vom katholischen Standpunkt aus" sich darstellt. Er verläßt sich darum hier auf Fr. Heiler, der als einstiger Katholik sich leider immer noch berufen glaubt, Katholisches von einem höheren Standpunkt zu bewerten. Die Eingliederung der liturgischen Bewegung in die Strömung des Modernismus mutet einen Katholiken mehr als sonderbar an, schon darum, weil Papst Pius X., der den Modernismus verurteilt hat, auch von Birnbaum zu den kräftigsten Förderern der liturgischen Bewegung gerechnet wird. Man muß aber auch im Auge behalten, daß der Begriff Modernismus für den Protestanten einen durchaus anderen Klang hat als für den Katholiken. Alles in allem: wer den Geist der heutigen liturgischen Bewegung kennen lernen will, kann an dem Buche Birnbaums nicht vorübergehen, und wir mögen es bedauern, daß wir katholischerseits noch kein Gegenstück zu dieser Arbeit haben.

München. *Jos. Kramp S. J.*

27) **Das kirchliche Stundengebet** oder Das römische Brevier: Übersetzt und erklärt vom Erzpriester *Dr Stephan*. I. Band, Advent bis Ostern. 8° (LXXII u. 992 [160]). II. Band: Ostern mit Schluß des Kirchenjahres. 8° (X u. 1300 [208]). München 1926. Kösel-Pustet.

Wie einst Prof. Nickel „den frommen Laien, die gerne, im Geiste und in der Wahrheit, mit dem Priester beten möchten" das alte römische Brevier „in möglichst wortgetreuer Übersetzung", „zu ihrer täglichen Erbauung für das ganze Kirchenjahr" vorgelegt hat („*Das römische Brevier*. Aus dem Lateinischen für Christen, welche täglich mit dem Priester sich erbauen wollen. Frankfurt a. M., ³1855, 4 Teile), so versuchte es nunmehr der inzwischen verstorbene Pfarrer Dr Stephan mit dem neuen römischen Brevier. Wer die früheren Werke Stephans, besonders seinen „Psalmenschlüssel" kennt, ist von vornherein überzeugt, daß er der richtige Mann zu dieser Arbeit war. Die Übersetzung, die er bietet, ist schlicht und klar,

so recht für erbauliches Beten und Lesen geeignet und überdies reichlich mit kurzen Einführungen und Erläuterungen versehen, die diesen Zweck fördern. Auch die allgemeinen Vorbemerkungen helfen da mit, indem sie den Beter in das Wesen und die Bedeutung, in die Geschichte und Gliederung des Breviers einführen. Mögen recht viele in diese neu erschlossene „andere Schatzkammer der Kirche" eintreten und dieses Buch, „das voll heiligen Geistes und himmlischer Salbung ist" (Nickel), eifrig benutzen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

28) **Um die Reinheit der Jugend.** Ein Buch über die Erziehung zur Keuschheit für Eltern, Seelsorger und Erzieher. Von *Hardy Schilgen S. J.* (175). Düsseldorf, L. Schwann.

Der Verfasser ist eine Autorität auf dem Gebiete, das er behandelt. Seine früheren Bücher: „*Du und Sie*", des Jungmanns Stellung zum Mädchen, „*Junge Helden*", ein Aufruf an Jungmannen zum edlen Streben und reinen Leben, „*Im Dienste des Schöpfers*", ein Buch über die Ehe für katholische Braut- und Eheleute, sind in mehrere Sprachen übersetzt und stark verbreitet worden. Auch dieses Buch verdient diese Verbreitung und wird sie zweifellos infolge seines hohen inneren Wertes finden.

Es ist das schwierige Problem *der geschlechtlichen Aufklärung*, das hier in einer Weise behandelt wird, die die allgemeine Zustimmung aller erfahrenen Jugendbildner finden wird. Hardy Schilgen ist für die geschlechtliche Aufklärung, und zwar sehr entschieden. Er kennt die Jugendlichen und verurteilt und bedauert es tief, daß man die Jugend auf diesem so wichtigen und so gefährlichen Gebiete den Weg allein suchen läßt, oder richtiger gesagt, sie schutzlos den Verführern überläßt; und er zeigt, wie man sie in den einzelnen Stadien der Entwicklung führen muß. Bisher hat man die geschlechtliche Aufklärung der Jugend entweder ganz unterlassen oder sie so gegeben, daß die Jugendlichen nachher sagten: Jetzt bin ich genau so klug wie zuvor; oder man ist zu brutal vorgegangen, ohne oder doch mit zu wenig Rücksicht auf das Zartgefühl, so daß viel mehr geschadet wurde als genützt. Hardy Schilgen zeigt, wie man es machen muß. Wieviel hätten die Eltern von ihm zu lernen, wieviel wir Priester, die wir doch auch auf die Jugend Einfluß zu nehmen in der Lage und berufen sind! Unsere Aufgabe ist nicht erfüllt, wenn wir nur das starre: „Du sollst nicht", „du darfst nicht" dem Jugendlichen entgegenrufen. Wir müssen besonders in confessionali und bei seelsorglicher Einzelbehandlung auch führen und Wege weisen, und es fehlen uns oft die Worte, weil uns die rechten Gedanken fehlen, die wir bringen dürfen, ohne zu schaden. Hardy Schilgen lehrt uns die seelischen Bedürfnisse der Jugendlichen auf diesem Gebiete verstehen und legt uns die passenden Worte auf die Lippen und darum rufe ich jedem zu, der mit Erziehung der Jugend zu tun hat: Nimm und lies! Es geht wirklich um die Reinheit der Jugend!

Linz a. D. *Prof. Dr Jos. Grosam.*

29) **Ikonographie des heiligen Bernhard von Clairvaux.** Von *Dr P. Tiburtius Hümpfner S. O. Cist.* (X u. 96 Tafeln). Augsburg 1927, Dr Benno Filser-Verlag.

„Vorliegendes Werk ist nur ein Versuch, es soll hiemit der Anfang gemacht werden, eine möglichst vollständige Ikonographie des heiligen Bernhard anzubahnen" (Vorwort III). Wenn der Verfasser uns ein hübsches Bilderbüchlein über St. Bernhard bescheren wollte, so mag er in etwa seine Absicht erreicht haben. Wenn er jedoch, wie es die Bezeichnung Ikonographie und sein Vorwort erkennen lassen, wissenschaftliche Absichten hat, so muß mit dürren Worten gesagt werden, daß auf diesem Wege der große Vorsprung der Franzosen auf dem Gebiete der christlichen Ikonographie um keinen Schritt eingeholt wird. 96 Bildseiten hätten zu einer

Ikonographie des heiligen Bernhard gewiß genügt, wenn eine kritische Auswahl geboten worden wäre. Was soll man aber dazu sagen, daß der Verfasser nicht weniger als 46 dieser Bildseiten den Reliefs des Chorgestühls von Chiaravalle Milanese (1645) einräumt, die zum übrigen noch größtenteils auf ältere Kupferstiche zurückgehen. Die Reihenfolge der Bilder läßt die konsequente Ordnung und Übersicht vermissen. Das Bedauerlichste ist jedoch, daß nicht einmal der Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Materials geboten wird. Wenn der Verfasser von einem kurzen Lebensabriß des Heiligen absehen wollte, so hätte er wenigstens die öfter dargestellten Szenen kurz erklären, den Ursprung der Legenden und das erste nachweisbare Auftauchen im Bild verzeichnen müssen. Auch hätte auf die Orte mit größeren Bildfolgen hingewiesen werden sollen. Der Bilddruck auf Kunstdruckpapier ist gut, wie man es vom Filser-Verlag nicht anders erwartet.

Ötringen a. d. Syr (Luxemburg). *Dr Richard Maria Staud.*

30) **Reimmichl.** Eines Volksdichters Leben und Schaffen. Zum 60. Geburtstage Reimmichls gewidmet von der Verlagsanstalt Tyrolia (135). S 4.—.

Reimmichl ist heute der gelesenste Schriftsteller der Alpenländer und er ist bekannt im ganzen katholischen Deutschland. Abgesehen von seinem „Tiroler Volksboten" und dem „Volkskalender", spricht er aus 700.000 Büchern zum Volke. Wie viele wissen aber etwas Genaueres über diesen verdienstvollen und dabei so bescheidenen Priester und Dichter? Nun, hier berichten über ihn Josef Georg Oberkofler, Georg Harrasser S. J., Josef Neumair, Dr Josef Weingartner und Bruder Willram. Nach Nennung dieser klangvollen Namen wird kaum noch ein Wort der Empfehlung nötig sein. Und dem trefflichen Texte tritt ein schöner Bildschmuck würdig zur Seite.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

31) **Brennender Dornbusch.** Lebensgestaltung im Geiste des Evangeliums. Von *Robert Linhardt.* 1. Band: Weihnachts- und Osterkreis. Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Der Verfasser der „Feurigen Wolke" bietet uns ein neues Predigtbuch, zugleich „ein Betrachtungs- und Erbauungsbuch für Menschen heutiger Geistigkeit". Ihm ist die Predigt eine Gemeinschaftsbetrachtung. Er lebt in und mit den Gedanken und Bedürfnissen des modernen Menschen und versteht es, das Evangelium in eine Sprache zu übersetzen, die erwärmt, entzündet, für Christus und seine Sache gewinnt. Die 34 Predigten des ersten Bandes sind so wahr, so tief empfunden, so aus dem Herzen des Auditoriums heraus gesprochen, daß man sie gerne immer und immer wieder auf sich wirken läßt. Die Sprache und Fassung entspricht der Eigenart der modernen Geistigkeit nicht weniger als die Probleme, die zur Sprache kommen. Alte Wahrheiten in einem neuen, modernen, stilvollen, anziehenden Kleid. Die Predigten verdienen uneingeschränkte Anerkennung und Empfehlung für Priester und Volk.

Salzburg. *P. Benedikt Baur O. S. B.*

32) **Der heilige Franziskus.** In Fresken von Giotto mit Text aus der „Vita Maior" und „Minor" des heiligen Bonaventura. Herausgegeben von *Dietrich von Hildebrand* (48). Mit 20 Vierfarbendrucken. München-Rom 1926, Theatiner-Verlag. M. 2.—.

Als Huldigung für den Armen von Assisi ist das 10. Bändchen der Theatiner-Andachtsbücher erschienen. Aus Wort und Bild weht noch der

franziskanische Geist des 13. Jahrhunderts. Die 1261 erschienene Biographie des heiligen Franz von Bonaventura war für Giotto die Quelle der künstlerischen Inspiration. Die Bilder sind zum größten Teil dem Zyklus in der Oberkirche von Assisi entnommen. Jedem Bilde ist die entsprechende Stelle aus der Vita gegenübergestellt. Trotz des kleinen Formates ist die farbige Wiedergabe überraschend gut gelungen. Für Verehrer des heiligen Franz und franziskanischer Kunst eine wertvolle Gabe.

Freistadt. *Dr Baylaender.*

Neue Auflagen.

1) **Der Ursprung der Gottesidee.** Eine historisch-kritische und positive Studie. Von *P. Wilhelm Schmidt S. V. D.* I. Historisch-kritischer Teil. Zweite, stark vermehrte Aufl. Mit einer Karte von Südost-Australien. Gr. 8° (XL u. 832). Münster i. W. 1926, Aschendorff. Geh. M. 22.50, geb. M. 25.—.

Schon längst hat die wissenschaftliche Welt, vornehmlich die katholische, das Erscheinen der zweiten Auflage dieses monumentalen Werkes gewünscht. Der Umfang der nunmehr erschienenen Neubearbeitung zeigt der ersten Auflage (von 1912) gegenüber eine gewaltige Leistung. Zwar ist der grundsätzliche wissenschaftliche Standpunkt nicht geändert worden, aber im Einzelnen hat der Verfasser als wirklich vorurteilsloser und auch gegen sich selbst kritischer Forscher da Verbesserungen angebracht, wo sie durch die neuesten Ergebnisse der Ethnologie nahegelegt wurden. Die Darstellung und die Kritik der gegnerischen Ideen ist an vielen Stellen der ersten Auflage gegenüber erweitert und vertieft worden. Darunter hat aber die Darstellung und Kritik der Freunde nicht gelitten; schöne Beispiele dafür sind des Verfassers Ausführungen über A. Lang und P. Pinard de la Boullaye S. J. An der Kritik wäre vielleicht manche Schärfe entbehrlich gewesen, obwohl auch die schneidendsten Sätze noch lange nicht der ätzenden Polemik gleichkommen, mit der auch heute noch ein Teil der evolutionistischen Völkerkundler den Katholizismus bekämpft.

Die gesamte Erörterung in dem vorliegenden ersten, grundlegenden Teil ist nunmehr so umfassend und gründlich, daß kein Religionswissenschaftler und kein Ethnologe — sei er welcher Richtung nur immer — an dem Buche vorübergehen kann. Ein beispielloses Wissen, eine mächtig überblickende und zusammenhaltende Geisteskraft, eine seltene Folgerichtigkeit des analysierenden Denkens offenbart sich in P. Wilhelm Schmidts Werk. Diesen imponierenden Vorzügen gegenüber sind einzelne Unausgeglichenheiten kaum von Bedeutung. Der Verfasser hat dem Animismus und der präanimistischen Zaubertheorie gegenüber den primitiven Eingottglauben glänzend zu stützen verstanden. Wir sind gespannt auf die weiteren Bände des Werkes im dankbaren Bewußtsein, daß wir hier eine ganz hervorragende katholische Leistung besitzen.

Möge P. Wilhelm Schmidt, der am 16. Februar 1928 seinen 60. Geburtstag feierte, Deo adspirante in ungebrochener Kraft sein Werk vollenden.

Würzburg. *Georg Wunderle.*

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig und liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger, Linz, Landstraße 30.

81. JAHRGANG DRITTES HEFT
THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT
1928

Positive und negative Einstellung.

Von *Otto Cohausz S. J.*

In ihren Christuslegenden beschreibt Selma Lagerlöf reizend das göttliche Jesuskind, wie es vor den Toren Bethlehems spielt, bald einen geknickten Grashalm wieder aufrichtet, bald eine beschmutzte Blume abstäubt, bald einem Käferlein wieder auf den rechten Weg hilft, bald einem Falter den gebrochenen Flügel wieder heilt. Immer hilfsbereit heilend, aufrichtend, Freude bringend, zum Leben und Aufleben verhelfend. Diese Richtung behielt Christus sein ganzes Leben hindurch; nicht zwar so, als hätte er nicht auch Rügen und Strafworte gefunden — man denke nur an das vierfache Wehe bei Lukas (6, 24 ff.), an das achtfache über die Pharisäer und Schriftgelehrten (Mt 23, 13 ff.), an die Strenge bei der Tempelreinigung (Mk 11, 15 ff.), an das erschütternde Urteil über die unbußfertigen Städte Korozain und Bethsaida — aber alle diese Verwerfungsurteile erfolgten erst, nachdem ihnen eine ganze Reihe von Rettungsversuchen vorangegangen war. Zuerst tritt der Heiland an jeden nicht knickend, nicht niederbeugend, nicht herrisch und tadelnd, sondern ermutigend, anspornend, aufrichtend, hoffend heran. Er fühlt sich nicht berufen, zu richten oder gar zu verderben, sondern zu retten.

Diese Einstellung durchzieht sein ganzes Leben und sein ganzes Werk. In eine Welt tritt er hinein, die am Abgrund aller Schlechtigkeit und Liederlichkeit angekommen war. Man lese nur die Schilderung, die Paulus

im Römerbriefe von den Heidenvölkern entwirft! Man denke aber auch an die innere Fäulnis, die sich in Israel kundgab! Und das gerade bei den höchsten geistlichen Stellen und den religiösen Führern des Volkes! Aber auch da gibt der Heiland diese Welt nicht für verloren. Sie ist und bleibt ihm seines Vaters Werk, und bei aller Verderbtheit entdeckt er in ihr die Keime zu einer völligen Wiedergeburt und herrlichen Entfaltung. „Die Felder sind schon reif zur Ernte!“ Denselben Blick zeigt er bei Einzelseelen, mögen sie auch wie Magdalena, die Samariterin, Zachäus u. a. tief im Schutt der Sünde stecken oder dem religiösen Liberalismus verfallen sein. Immer sieht er in ihnen das Werdende, Zukünftige, ans Licht Strebende, nie nur das Gegenwärtige oder Ungute. „Sünderinnen und Zöllner werden euch vorausgehen ins Reich Gottes.“ Ähnlich ist es bei seinen Jüngern: Fehler besitzen sie noch aller Art, aber anstatt sich bei ihnen viel aufzuhalten, freut er sich vorwiegend an dem Guten, das in ihnen bereits geborgen liegt oder in ihnen und durch sie kommen wird. Auch sein eigenes Lebensschicksal und sein ganzes Werk weiß er trotz so vieler Mißerfolge doch immer wieder von der Lichtseite aus zu betrachten: viel Samenkorn fällt an den Weg und unter Dornen, aber anderes bringt dagegen auch dreißig-, ja hundertfältige Frucht; und läßt das Evangelium auch viele in Israel kalt, verkündet wird es trotzdem in der ganzen Welt werden, Millionen zur Freude und zum Heil. Und was sein eigenes Geschick anbelangt, weiß er auf seinem letzten Gang nach Jerusalem dem erschütternden Leidensbild, das er dort entwirft, doch sofort wieder die lichtvolle Wandlung hinzuzufügen: „Et tertio die resurget“ (Lk 18, 33).

Unser Heiland besitzt, um es kurz zu sagen, in allem eine positive Einstellung zum Ganzen des Lebens, eine bejahende, hoffende, vertrauende, fördernde. Die ganze Schöpfung ist ihm das Werk des Vaters, darum trotz aller Mängel ein Heiligtum, dem trotz aller Fehlschläge und Verwicklungen eine hohe Zukunft beschieden ist, dem er also freudig seine ganze Kraft zu weihen hat.

Ihm gegenüber steht der negative Mensch, der frostige, ablehnende, nur die Schattenseiten erblickende. Schon das Ganze, Welt und Leben, bedeutet ihm nur einen Fehlwurf, mit dem Übergewicht der Leiden über die Freuden, des Bösen über das Gute, des Daseins nicht wert. Das beste wäre darum, sich möglichst wenig damit zu befassen, alle Bestrebungen davon zurückzuziehen (Buddha), den Willen zum Leben zu verneinen (Schopenhauer), oder durch größte kraftvolle Entfaltung den ganzen Weltprozeß und somit die Weltquälerei möglichst schnell zum Abschluß zu bringen (Ed. von Hartmann). Heute macht solcher Geist mehr als je Schule, erscheint doch ob all der Unvernunft, Ungerechtigkeit und der Katastrophen zu vielen von heute das Leben nicht wert, gelebt zu werden. Daher dann der Lebensüberdruß und die wie eine Epidemie um sich greifende Lebensflucht — selbst bei Jugendlichen! Eine Folge der Gottlosigkeit! Wer aber, dem kein Stern mehr leuchtet, kann dann auch das Dunkel deuten und ertragen?

Ähnliche Stimmungen regen sich sogar stellenweise auch in unserem Kreise. Die ganze Welt, nichts als Sünde, wird jeden Tag schlechter. Auch das Christentum ändert nicht viel. Man sehe sich doch die „christlichen" Völker von heute an! Eine massa damnata! Auf dem Wege zur Hölle! Und der Unglaube! Im Paradies, ja, da ließ man sich Welt und Menschheit gefallen, aber jetzt? Nichts als Ruin, Schiffbruch, Untergang mit wenigen Ausnahmen. Wäre die Welt lieber nicht geschaffen! Kein Blick für die andere Seite: für das viele Gute und Schöne, das noch blieb, für Gottes Erbarmung und Langmut, die Krönung und Erhebung der Welt durch die Menschwerdung, für Christi Wirken und Erfolge in der Welt trotz aller Zersetzung (Eph 1, 3 ff.), für das: „Ubi autem abundavit delictum superabundavit gratia" (Röm 5, 20), für die Schar, die niemand zählen kann, am Throne Gottes (Off 7, 9). Alle oder doch fast alle verloren. So gestimmt, hält der negative Geist auch alles Arbeiten an der Welt im Grunde für nutzlos. Man hat so viel geredet, getan,

doch sieht man keinen Nutzen. Wie viele Schwierigkeiten dagegen hat man einem bereitet, wieviel Kritiken mußte man sich gefallen lassen! Alles will der Laie von heute besser wissen — selbst die Jugend. Und erst die Gebildeten! Religiöser Hunger? Nur Schein! Was man tut, ist nicht recht. Man zieht die Glockenseile, und wer kommt? Die Welt von heute will nicht — tut doch nicht, was man ihr sagt. Wozu da noch immer ihr Angebote machen? Um sie werben? Am besten wäre es, sich ganz zurückzuziehen, sich dem innigen Gebet, der stillen Versenkung in Gott, dem friedlichen Studium und dergleichen zu widmen oder — eben nur noch die notwendigsten Pflichten erfüllen, um sich dann das Leben gemütlich zu gestalten. Wie sagten doch die Pharisäer? „Dieses Volk, das vom Gesetze nichts versteht — verflucht sei es" (Jo 7, 49)! Es lohnt sich nicht, sich mit ihm zu befassen.

Mag sich solche Grundstimmung in diesem Umfang nun auch weniger bei uns finden, betreffs Teilerscheinungen des Lebens trifft man sie jedoch häufig an. Bei *Neuerungen!* Neuen Vorschlägen! Neuen tatfrohen Unternehmungen anderer! Heißt es da nicht zu leicht: Phantasterei — Utopien — Weltfremde Idealisten — wir wollen sehen, wie weit man mit all dem Neuen kommt. Das Neue ist Fremdgewächs, daher unbequem und zwingt zu Änderungen! Darum Ablehnung! „Niemand, der alten Wein getrunken hat, mag sofort neuen; er sagt: Der alte ist besser" (Lk 5, 39).

Und nicht nur Neues, manches braucht nur von *andern* geleistet zu sein, um ablehnend beurteilt zu werden. Johannes der Täufer hatte gewaltigen Zulauf. „Da pilgerte Jerusalem, ganz Judäa und das ganze Jordanland zu ihm hinaus. Sie bekannten ihre Sünden und ließen sich im Jordan von ihm taufen" (Mt 3, 5. 6). „Die Pharisäer und Gesetzesgelehrten hingegen mißachteten den Ratschluß Gottes und ließen sich nicht von ihm taufen" (Lk 7, 30). Warum nicht? Der Mann am Jordan war nicht von ihrer Partei. Darum nur nicht mitmachen; denn sonst würde sein Einfluß dadurch ja nur um so größer. Jo-

hannes berichtete ihm: „Meister, wir sahen jemand, der trieb in deinem Namen Teufel aus. Weil er sich uns aber nicht anschließt, wehrten wir es ihm“ (Mk 9, 38). So heute noch: Bücher, Predigten, Veranstaltungen, Leistungen bekritteln oder totschweigen — warum? Nicht gut? O, doch, vielleicht sehr gut, aber von andern! Die nicht genehm oder vermeintliche Konkurrenz sind. Da lieber andere rühmend hervorheben, die dem eigenen Ehrgeiz weniger gefährlich erscheinen!

Welch reiches Feld findet der negative Geist nun erst, sieht er glänzende Leistungen anderer vor sich! „Und der Mann ward reich und schritt stetig fort und wuchs, bis er ungemein groß ward. Und er besaß Schafe und Rinder und sehr viel Gesinde. Darum beneideten ihn die Philister und verschütteten zu jener Zeit alle Brunnen, welche die Knechte seines Vaters Abraham gegraben hatten, indem sie dieselben mit Erde füllten, so daß Abimelech selbst zu Isaak sprach: Ziehe hinweg von uns, denn du bist uns allzu mächtig geworden“ (1 Mos 26, 13—16). — Jesu Ruf verbreitete sich in der ganzen Gegend. Das Volk ruft: „Noch nie hat ein Mensch so gesprochen wie dieser“ (Jo 8, 46)! Welche Wundertaten! Die Pharisäer und Schriftgelehrten kritteln: „Wie kennt er die Schrift, ohne unterwiesen zu sein“ (Jo 7, 15)? „Woher hat er solche Weisheit und Wunderkraft? Ist das nicht des Zimmermanns Sohn“ (Mt 13, 55)? Sie streben danach, ihn in der Rede zu fangen, wissen es sofort: „Er hat den Beelzebub, mit dem Fürsten der bösen Geister treibt er die bösen Geister aus“ (Mk 3, 22). Angesichts der Auferweckung des Lazarus glauben viele Juden; die Hohenpriester und Pharisäer aber jammern: „Alle Welt läuft ihm nach“ (Jo 12, 19)! „Was fangen wir an, da dieser Mensch so viele Wunder wirkt“ (Jo 11, 47)? Was anfangen? Glauben! Aber nein: töten! Bei Jesu Einzug in Jerusalem war Freude, Frohlocken! Doch Christi Gegner? „Meister, wehre doch deinen Jüngern“ (Lk 19, 39)! Der Erfolg des Verhaßten war zu peinlich für sie. Darum hemmen! Aus Liebe zur Sache Gottes? — Heute

nicht immer noch dasselbe Bild? Bei glänzenden seelsorglichen, literarischen, rednerischen Leistungen — Freude am Erfolg der andern? Unterstützung? Oder nicht vielmehr nur sehr gedämpfte Anerkennung? Heraussuchen der Schattenseiten? Lauern auf schwache Stellen, vielleicht auf Entgleisungen? Gelingt das nicht, dann Beanstandung der betreffenden Person, ihrer Herkunft, ihres Charakters, ihrer Lebensweise? Oder das Urteil: alles Flackerfeuer, nur Sensation, Mode, „den ruft mir keiner"! Vielleicht auch noch Stimmungsmache nach oben hin, um zu unterdrücken!

Ähnlich sieht es mit dem negativen Geist als *Erzieher* aus. „Auch begab es sich, daß Josef seinen Brüdern ein Traumgesicht erzählte, das er gehabt . . . Es kam mir vor, als bänden wir Garben auf dem Felde und als ob meine Garbe sich aufrichtete und stehen bliebe und eure Garben ringsherum sich vor meiner Garbe zur Erde neigten. Da antworteten seine Brüder: Wirst du etwa König über uns oder werden wir deiner Herrschaft unterworfen sein? (1 Mos 37/5 ff.). Unterdrückung jeglichen jugendlichen Kraftbewußtseins und Selbstvertrauens, jeglicher Freude am eigenen Schaffen, an verspürten Anlagen und Erfolg. Alles nur Stolz; darum immer ducken, nichts Gutes, Wertvolles anerkennen! Immer auch ganz klein halten! Gewiß, wohl auch notwendig, aber damit alles Gute wegurteilen?

Genau so geht es in der *Seelenführung*. Auch da stets nur Tadel, Beanstandung! Kein Geltenlassenwollen oder Anerkennen guter Seiten, gezeitigter Fortschritte! Das alles einzig nur Eigenliebe und Selbstgefälligkeit! Aber ist denn Demut Unwahrheit? Verkennen der Gottesgaben richtig? Macht solche Seelenleitung Mut? Weckt sie die guten Keime zum Leben? Noch schlimmer: Krieg war einst mit den Philistern. Goliath fordert zum Zweikampf auf. Niemand hat Mut; die Sache steht verzweifelt. Da erscheint der junge David im Lager und zeigt Lust zum Waffengang mit dem Riesen. Sein älterer Bruder Eliab aber spricht: „Warum bist du hergekommen, und warum

hast du die wenigen Schafe in der Wüste gelassen? Ich kenne deinen Hochmut und die Bosheit deines Herzens, denn um den Kampf zu sehen, bist du hergekommen" (1 Kn 17, 28). Immer wieder das alte Lied: Ältere dulden die Regsamkeit Jüngerer, Gleichgestellter, überragende Leistungen anderer nicht. In der Familie ist es schon so, ebenso in Anstalten, in Gemeinschaftsarbeiten, im öffentlichen Leben. Dabei sofort Unterstellung schlechter Absichten: nur alles Strebertum, Ehrgeiz. „Ich kenne deinen Hochmut und die Bosheit" — Unterdrückung aller guten Ansätze und alles Unternehmungsgeistes! Sodann nur Hinarbeiten auf Ablegung der Fehler, zu wenig auf Pflege der Tugenden und positiven Gottvereinigung.

Der Negative auf der *Kanzel.* Dasselbe Bild! Beim Hinaufsteigen schon Unmut im Innern, den Willen, dem Herzen einmal Luft zu machen. Daher dann nur Rügen, Anfahren, Fordern, Donnern! Dieses Volk . . . verflucht sei es! Oder wenn nicht ganz so, so doch fast nur ein Nörgeln, an allem etwas aussetzen, ein Klagen über die Schlechtigkeit der Welt; dabei keine Geduld mit den Schwächen der Menschen, kein Gedanke, Gottes Kinder vor sich zu haben! Niemals oder höchst selten eine Rede von dem Schönen und Guten der Religion, von Gottes Herrlichkeit und des Heilands Güte, vom Wirken des Heiligen Geistes, vom Glück der Gotteskindschaft, von Gottes Willen, alle zu retten, von seiner Liebe zu der Seele, vom geistlichen Fortschritt, von der Sündenvergebung. Fast immer das „Wehe" und so selten das „Selig".

Dieselben Töne werden alsdann auch im *Beichtstuhl* angeschlagen. Auch da nur Entrüstung über die Sünde, Ausmalen ihrer Häßlichkeit, Drohung mit den Strafen Gottes. „Diese Sünde werden Sie nie mehr vergessen. Sie wird Sie noch auf dem Sterbebett quälen. Alles ist verscherzt. Unter solchen Umständen müssen Sie sich nicht wundern, daß Gott Ihnen seinen Segen entzieht und Sie nie mehr Erfolg haben" u. s. w. — Ohne Zweifel tut bisweilen ein ernstes Aufrütteln des Gewissens not, aber man sehe doch wohl zu, ob es in diesem Falle angebracht

ist. Viele Sünder leiden an ihrer Sünde bereits so sehr, daß sie viel mehr der Aufmunterung als der Erschütterung bedürfen. Und wohin führt es, raubt man ihnen die letzte Hoffnung, legt man die Sache so dar, als sei jetzt aller Erfolg und aller Friede und aller Segen Gottes für immer verscherzt? Nicht zur Kains-Stimmung, der da sprach: „Meine Sünde ist zu groß, als daß ich Verzeihung verdiente“ und der „von dem Angesichte Gottes wegzog“, in fernem Land seinen Aufenthalt nahm und dort eine Stadt baute, also sich in seiner Gedrücktheit immer mehr von Gott entfernte und sich an irdische Dinge verlor? Wenn auch heute so manche sich von dem Religiösen abwenden und im Erdenstreben neue Lebenshoffnung suchen, kommt es nicht oft daher, daß man ihnen allen Mut raubte? Liegt darin nicht auch bisweilen der Grund, daß mancher Priester verzagt und vielleicht andere Wege einschlägt? Und ist es denn wahr, daß Sünden, sind sie bereut, immer noch wie dunkle Schatten das Leben und Sterben verdunkeln, daß sie allen Segen Gottes für immer verscherzen müssen? Oder sagt nicht Christus: „Denen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen?“ Sagt nicht sodann der 102. Psalm, daß Gott nicht ewig zürne, daß er vielmehr so weit, wie der Sonnenaufgang vom Sonnenuntergang ist, die Sünden von uns entferne? Und was den Erfolg und Segen Gottes anbelangt, wurden diese dem Petrus, dem Paulus, der Maria von Ägypten wegen ihrer Sünden entzogen? Handelte Gott nicht anders, als manche engherzige Menschen? Entsprach David nicht viel besser dieser Gottes-Gesinnung, da er nach seinem Falle nicht verzagte, sondern ausrief: „Lavabis me et super nivem dealbabor .... Docebo iniquos vias tuas et impii ad te convertentur?“

Der Negative als *Aszet.* Seiner Anlage entspricht nicht der Lärm und das Treiben der Welt, nicht Spiel und Tanz, auch nicht das Mühen um Gewinn und Fortschritt, nicht Familienleben und Ehe. Und weil es seiner Anlage, seinem Sinn nicht zusagt, weil er mehr der Einsamkeit, Stille und Beschaulichkeit zuneigt, darum ist ihm alles

das Eitelkeit und Torheit. Mit Geringschätzung nur sieht er es, alle Weltkinder sind ihm eine minderwertige Masse, alle Geschöpfe, weil von Gott ablenkend, nur gefährlich. „Sehe ich eine Braut, so erscheint sie mir als Inbegriff aller Weltlichkeit" — so ein bekannter geistlicher Schriftsteller. „Traurig", bemerkte ein Konvertit nach einer Mission in einem Bergdörfchen, „mühsam nur ernähren sich die Bewohner. Ihr ganzes Leben besteht aus harter Arbeit und Sorge, ihre Lebensfreude allein in der Kirchweih und in einer oder der anderen Hochzeit im Jahr. Da donnern die Prediger nun über Genußsucht, als hätten sie lauter Schlemmer vor sich".

Auch da kein Blick dafür, daß Gott doch auch die Welt geschaffen hat, daß sie als sein Werk gut ist, daß Gott den meisten Menschen das Leben in ihr als Beruf zuerkannt hat, daß auch die weltliche Berufstätigkeit, christlich aufgefaßt, zur Heiligung dient, daß Ehe und Familienleben ja gottgewollt und die Quelle großen Segens sind, daß die Tugend sich keineswegs in die Klöster zurückgezogen hat, sondern in andern Ständen ebensogut eine Heimstatt findet, daß Freude, Spiel, Sport, in rechten Schranken behütet, doch auch von Gott gegeben sind, der, wie er die Bäche murmeln, die Lämmer hüpfen, die Vöglein singen macht, so auch Freude an der Menschen Freude hat. Aber in den Augen des negativen Aszeten erscheint alles das als Unsinn und Torheit. Für ihn selbst mag das ja so sein, aber deshalb auch für alle andern Menschen? Auch dem Nachtvogel wird von seinem dunklen Winkel im Gemäuer aus der Lärm des Tages, das Trillern der Lerchen, das frohe Tummeln der Lämmer als unnütz und verkehrt erscheinen, sein Sinn steht eben auf anderes. Hat er aber deshalb recht, alles das als Unsinn zu verwerfen?

Der Negative als sein eigener *Beurteiler*. Auch da gewahrt er nur Schatten. Sein ganzes Leben brachte ihm, will man seinen Ausführungen Glauben schenken, fast nur Widrigkeit und Leid. So schlimm und hart wie er hatte es kaum jemand; auch in seinem geistlichen Leben

sieht er nur Sünden und Nachlässigkeiten. Und in seinem Amt? Wie vieles machte er falsch, und wie vieles wollte nicht gelingen!

Ähnlich endlich ist er in seinen Kritiken an andern und an ihren Werken. Kein Auge hat er für das Gute, Wertvolle, nur Beanstandungen, Tadel, schlechte Noten! Auch das gegenüber seinen geistlichen Mitbrüdern und der Kirche. Und das in öffentlichen Schriften und Versammlungen! Hielt da ein Pfarrer (Konvertit) vor einiger Zeit Vorträge vor Damen in einer Stadt am Rhein in diesem nörgelnden Stil. Entrüstet bemerkte eine ernste Konvertitin: „Die ersten Vorträge waren nichts als Aufzählung von Übelständen und Kritik an den Geistlichen. Ich fand es sehr unrecht und ungeschickt, daß man vor uns Frauen das alles darlegte. Vor Geistlichen hätte das geschehen können, aber vor unserm Kreis? Nein! Welchen Erfolg das hat, bewiesen mir die Worte mehrerer Zuhörerinnen, die beim Herausgehen an mein Ohr drangen: ‚Na, der hat es ihnen einmal gesagt. Ich wünschte, tausende von Geistlichen wären in dem Vortrag gewesen.' Solche Redner machen auf mich immer den Eindruck, als wollten sie zeigen, wie überlegen und entfernt von der ‚engen' Auffassung anderer sie sind." So die Konvertitin! Unwillkürlich fragt man sich, welchen Nutzen es hat, in heutiger Zeit auf diese Weise noch die Mißstimmung gegen Kirche und Geistlichkeit zu mehren.

* * *

Daß nun solche negative Einstellung große Schäden anrichtet, liegt auf der Hand. Einmal beruht sie auf Einseitigkeit, widerspricht sie der Wahrheit und tut vielen unrecht. Sodann lähmt sie die Spannkraft, Arbeitsfreude, das Siegesgefühl und oft das Gottvertrauen und führt zu Kleinmut, Untätigkeit, Lauheit, Verbitterung, Erkalten der Liebe, Menschenscheu und Menschenverachtung. Selbstverständlich werden alsdann auch die Erfolge spärlicher oder bleiben ganz aus. Dem positiv Eingestellten, dem, der mit Wohlwollen, frischem Glauben an ihr Kön-

nen und ihren guten Willen, mit Anerkennung ihrer Leistungen, mit Geduld trotz aller ihrer Schwächen, mit Vertrauen in ihre Zukunft an sie herantritt, dem erschließen sich Kinder und Gläubige, Mitarbeiter und Untergebene; wer aber kommt wie Davids Bruder oder wie Josefs Geschwister und Vater in dieser abweisenden Art, darf auf Zutrauen nicht rechnen. Er schüchtert ein, lähmt oft genug alle Tatkraft und knickt nicht selten die herrlichsten Blüten im Keim. Und gelingt es ihm, seinen Geist und seine Unduldsamkeit auf maßgebende Kreise zu übertragen, wie mancher segensreich wirkende Arbeiter im Weinberge des Herrn wird dann kaltgestellt oder doch gehemmt! Wieviel Gutes da unter heiligen Vorwänden unterdrückt! Dazu kommt, daß der Negative sich nun auch selbst das Leben erschwert. Er hat keine eigene Freude, und andern läßt er keine Freude — wie könnte da etwas anderes als Mißmut die Folge sein?

Die Gründe der negativen Einstellung liegen oft in einer angeborenen herben Gemütsart, oft in bitteren Erlebnissen, vielfach aber auch in unbefriedigtem Ehrgeiz, der für sich überall das Erste und Höchste beansprucht und darum an den Erfolgen anderer Anstoß nimmt, sodann wohl auch in übertriebener Kritisier- und Herrschsucht, die nur sich selbst gelten läßt, in kleinlicher, einseitiger Erziehung, oder auch im Ärger, im verbitterten Ärger nach Art der sogenannten alten Jungfern, die von ihrem Balkon aus alle Vorübergehenden bekritteln, um sich so für ihr unfreiwilliges Sitzenbleiben zu entschädigen und in ihrer Art zu trösten, schließlich in dem schmerzlichen Gefühl des durch Alter oder Krankheit hervorgerufenen Ausgeschaltetseins anstatt der früheren regen Mitarbeit.

Das Heilmittel bestände zunächst im Gebet: „Gib mir die Weisheit, deines Thrones Beisitzerin, ... daß sie mit mir sei und mit mir arbeite, damit ich wisse, was dir wohlgefällig ist. Denn sie weiß und versteht alles und wird mich in allem meinen Tun verständig leiten und mich durch ihre Macht bewahren. So werden meine Werke

wohlgefällig sein, und ich werde dein Volk gerecht regieren" (Weish 9, 4; 10—12). Dann in der Gewöhnung an allseitigere Betrachtung der Dinge — sich auch einmal auf den Standpunkt anderer stellen, aus seinem Haus, seinen ererbten und anerzogenen Ansichten herausgehen, es von außen betrachten und mit dem anderer vergleichen. Wer immer die Welt durch seine eigenen Fenster erschaut, verfällt zu leicht engherziger Einseitigkeit. Bekannt ist ja auch, daß Talbewohner, die nie aus ihrem engen Kreise herauskommen, am leichtesten geneigt sind, alles Fremde sofort negativ zu beurteilen. Sich in der Welt umsehen weckt Verständnis für die Anschauungen und Sitten auch anderer Mitmenschen. Dazu ist Beobachtung und Beherrschung seiner Stimmungen erforderlich — sie sind es ja vor allem andern, die den Geist verengen und ihm jene verneinende Richtung geben — und schließlich: Erfüllung des Innern mit wohlwollender Liebe. Wer Gott wahrhaft liebt, liebt auch alle seine Werke. Er schlägt darum auch nicht nieder, sondern hebt und weckt. „Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig, die Liebe ist nicht eifersüchtig, nicht prahlerisch, nicht aufgeblasen, sie handelt nicht unschicklich. Sie sucht nicht das Ihre, läßt sich nicht erbittern, trägt das Böse nicht nach. Sie hat nicht Freude am Unrecht, hat vielmehr Freude an der Wahrheit. Sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles" (1 Kor 13, 4—7). Sie ist auch das beste Mittel gegen eine der Hauptquellen der Verneinung: gegen den Neid. Du neidest, weil des anderen Sache nicht deine Sache ist. Liebe den andern, und seine Sache wird auch zu deiner Herzenssache — anstatt Grund zum Neid, Anlaß zur Freude.

Religion und Politik.

Von *Dr Leopold Kopler*, Linz a. D.

(Fortsetzung.)

VI. Religion und politische Parteizugehörigkeit im allgemeinen.

Hat Religion mit Politik etwas zu tun, dann hat sie auch ein Wort mitzusprechen, wenn es sich um den An-

schluß an eine politische Partei oder Organisation handelt. Die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Beitrittes hängt ja notwendig von der Stellung ab, welche die Partei oder der Verein zur Religion einnimmt. Und wonach ist diese Stellungnahme zu beurteilen? In erster Linie offenbar nach dem Programm der Partei, nach den Statuten der Organisation; denn das, was die Partei zur Partei macht, das, was der Organisation ihren eigentümlichen Charakter aufdrückt, ihre Existenz begründet, ist das Ziel, das Partei und Organisation verfolgen; dies ist aber festgelegt in dem *Programm* der Partei, in den *Statuten* der Organisation, mag sie was immer für einen Namen führen. Darum ist die Stellung zur Religion *vor allem* nach Programm und Statuten zu beurteilen. Ich sage *„vor allem"*, nicht *„ausschließlich"*. Denn es kommt außerdem noch die Haltung in Betracht, welche die Parteiführer, die Parteimitglieder und die Parteipresse tatsächlich der Kirche und Religion gegenüber, nicht bloß dann und wann, sondern *in der Regel* einnehmen. Halten sich Parteileitung und Parteipresse an das Parteiprogramm, so wird die tatsächliche Stellung der Partei zur Religion den Leitsätzen des Programms entsprechen. Aber es kann sehr leicht geschehen, daß das Programm über das Verhältnis der Partei oder Organisation zur Religion ganz schweigt oder sich unbestimmt, phrasenhaft oder zweideutig ausspricht; dann muß und wird das tatsächliche Verhalten, das Führer, Mitglieder und Presse für gewöhnlich in religiösen Fragen einnehmen, den Geist offenbaren, von dem die Partei oder Organisation beseelt ist. Darum muß, wenn die Stellung einer Partei oder eines Vereines u. s. w. zur Religion beurteilt werden soll, nicht bloß das Parteiprogramm, sondern auch das tatsächliche Verhalten der Parteifaktoren ins Auge gefaßt werden.

An und für sich kann nun eine Partei oder Organisation eine dreifache Stellung zu Religion und Kirche einnehmen: Entweder tritt sie für die Kirche und ihre Rechte ein und anerkennt die Autorität der Kirche in allen jenen Fragen, in welchen die Kirche gehört werden muß — und wir haben eine ausgesprochen religionsfreundliche Partei, eine katholische Organisation; oder sie kümmert sich um religiös-sittliche Fragen überhaupt nicht, tritt weder für noch gegen die Kirche und ihre Interessen auf — und wir haben eine sogenannte neutrale, rein politische, rein wirtschaftliche Partei oder Organisation; oder sie bekämpft Kirche und Religion — und wir haben eine ausgesprochen religionsfeindliche Partei.

Diese Unterscheidung vorausgesetzt, ist es nicht mehr schwer zu bestimmen, wie nach den Forderungen der Religion der Anschluß an eine politische Partei oder Organisation einzurichten ist.

1. Als erster Grundsatz muß festgehalten werden, daß die Kirche das Recht und sogar die Pflicht hat, zu untersuchen, ob das Programm einer Partei, die Statuten einer Organisation gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre, gegen göttliches oder kirchliches Recht verstoßen oder nicht.

Die Kirche könnte ja sonst ihre von Christus überkommene Aufgabe nicht erfüllen, den Schatz des Glaubens (depositum fidei) nicht rein von allem Irrtum bewahren, die Gläubigen nicht sicher auf dem Wege des Heiles führen, wenn sie nicht berechtigt und befähigt wäre, Parteiprogramme und Organisationsstatuten nach ihrer religiös-sittlichen Seite zu prüfen und darüber alle Katholiken bindende Urteile zu fällen; sie müßte sonst ruhig und gelassen zusehen, wie etwa Glaube und Sitten des katholischen Volkes durch religionsfeindliche Parteien oder Vereine untergraben würden.

Wie die Kirche das Recht hat, Bücher und Zeitschriften daraufhin zu untersuchen, ob ihr Inhalt gegen die Glaubens- und Sittenlehren verstößt, und wie sie je nach Befund den Gläubigen das Lesen solcher Schriften verbieten kann, so hat sie auch das Recht, Parteiprogramme und Parteistatuten zu prüfen und je nach dem Tatbestand den Katholiken den Beitritt zu solchen Organisationen zu untersagen.

2. Hat die Kirche einmal erklärt, daß irgend eine Lehre, ein System, eine Weltanschauung oder eine Organisation gegen die Glaubens- oder Sittenlehre, gegen göttliches oder kirchliches Recht verstößt, so sind die Katholiken im Gewissen verpflichtet, Gehorsam zu leisten, derartige Lehren und Anschauungen zu verwerfen, und folgerichtig allen jenen Parteien und Organisationen fernzubleiben, die auf solche von der Kirche verworfene Lehren aufgebaut sind und sie zu verbreiten suchen.

Solche Erklärungen von Seite des kirchlichen Lehramtes liegen z. B. vor über die Systeme des Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus, über die Organisationen der Freimaurerei, der Carbonari, der Nihilisten und Anarchisten. Wie nun kein Katholik Mitglied einer Freimaurerloge, einer nihilistischen oder anarchistischen Organisation sein kann, ohne sich schwer zu verfehlen und den auf die Mitgliedschaft gesetzten Kirchenstrafen zu

verfallen, ebensowenig kann er sich zu den Anschauungen des Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus bekennen, ohne gegen den katholischen Glauben zu verstoßen. Darf er sich aber nicht zu diesen verurteilten Systemen bekennen, dann kann er konsequenterweise auch nicht Mitglied einer Partei oder Organisation sein, welche die Anschauungen und Forderungen eben dieser verworfenen Systeme vertritt und zu verwirklichen sucht.

3. Liegt aber auch hinsichtlich einer Partei oder Organisation keine Äußerung der kirchlichen Autorität vor, so ist doch die Zugehörigkeit zu solchen Vereinigungen von dem Augenblicke an unerlaubt, in welchem ihr religionsfeindlicher Charakter offenbar geworden ist. *Denn es ist selbstverständlich, daß kein Katholik einer Partei oder Organisation angehören kann, welche die katholische Glaubens- oder Sittenlehre, göttliches und kirchliches Recht bekämpft.* Ich sage: dies ist selbstverständlich. Denn wenn der Katholik verpflichtet ist, seinen Glauben zu bekennen und zu verteidigen, wenn er verpflichtet ist, nach den Forderungen seines Glaubens zu leben, dann kann es ihm nicht gleichzeitig gestattet sein, eben diesen Glauben, eben dieses Sittengesetz zu bekämpfen und zu untergraben. Das tut aber jener Katholik, der sich einer religionsfeindlichen Partei anschließt. Durch seinen Beitritt, durch sein Geld, durch seine Stimme, die er der religionsfeindlichen Organisation gibt, unterstützt er den Kampf dieser Partei gegen Glaube und Sitte, ja kämpft selber mit und wird mitschuldig an allen Verheerungen, welche die religionsfeindliche Partei auf religiösem Gebiete anrichtet.

Es bewahrheitet sich eben auch hier wieder, ich weiß nicht zum wievielten Male, daß man nicht zwei Herren zugleich dienen kann. Man kann nicht im privaten Leben Katholik sein und im öffentlichen Leben mit den Katholikenfeinden marschieren, man kann nicht zu Hause *für* und außer Hause *gegen* Christus sein, man kann nicht innerhalb der vier Wände des Hauses als Christ leben und außerhalb derselben Wände als Heide auftreten, man kann nicht gleichzeitig vor Gott und Belial das Knie beugen, und wer es dennoch tut, der wird, ob er will oder nicht, zum Judas, zum Verräter dessen, der gesagt hat: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“ (Mt 12, 30), und „wer mich vor den Menschen verleugnet, den werde auch ich vor meinem Vater verleugnen, der im Himmel ist“ (Mt 10, 33).

4. Es kann allerdings geschehen, daß jemand durch Terror in die Zwangslage versetzt wird, einer religionsfeindlichen Organisation beizutreten. Wir haben ja vielfach erlebt, daß katholische Arbeiter und Arbeiterinnen einfach vor die Wahl gestellt wurden, entweder sich der roten Gewerkschaft anzuschließen oder das tägliche Brot zu verlieren. In solchen Fällen, in welchen der Nichtanschluß für den vom Terror Betroffenen und für dessen Familie schweren wirtschaftlichen Schaden, ja Sturz ins Elend zur Folge hätte, gestattet das christliche Sittengesetz den Beitritt, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Erste Bedingung ist, daß der Anschluß ein *bloß äußerlicher* ist, nicht aber auch ein innerer, der in der Annahme oder Billigung des religionsfeindlichen Programms oder der kirchenfeindlichen Statuten bestünde. Zur Annahme glaubensfeindlicher Anschauungen und Forderungen gibt es keinen Terror und kann es keinen geben, weil sich innere Überzeugungen nicht erzwingen lassen.

b) Zweite Bedingung ist, daß die rein äußerliche Zugehörigkeit zur religionsfeindlichen Partei oder Organisation *nur so lange dauert, als die Zwangslage gegeben ist,* Hat der Terror aufgehört oder kann man sich ihm entziehen, so muß auch die bloß äußerliche Mitgliedschaft gelöst werden, weil dann der einzige Grund, der die Zugehörigkeit sittlich entschuldigte, fortgefallen ist.

c) Die dritte Bedingung endlich verlangt, daß auch durch den bloß zeitweiligen, rein äußerlichen Anschluß der Beigetretene *an seinem Glauben und seinen Sitten nicht schweren Schaden leidet.* Er muß also alles meiden, wodurch sein Glauben erschüttert, seine Sitten untergraben würden. Er darf also die glaubens- oder sittenfeindliche Presse der Partei oder Organisation nicht halten, oder, falls ihm die Zeitung oder Zeitschrift aufgezwungen würde, wenigstens nicht lesen und zum Lesen den Seinen oder anderen weitergeben; er darf Versammlungen religionsfeindlichen Charakters nicht besuchen oder er muß sich, wenn er zum Besuch genötigt würde, durch entsprechende religiöse Fortbildung gegen die seinem Glauben drohende Gefahr schützen.[1])

[1]) Daß unter den genannten Bedingungen ein bloß äußerliches Verbleiben in einer religionsfeindlichen Organisation geduldet werden kann, läßt sich aus einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 19. Jänner 1896 (Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 76, S. 303) erschließen. Auf die Anfrage, ob ein Katholik, der im guten Glauben einer kirchlich verbotenen Organisation beigetreten ist, seinen Namen in der Mitgliederliste stehen lassen

Von diesem Notfalle abgesehen kann kein Katholik Mitglied einer religionsfeindlichen Organisation sein.

5. Darf man sich aber wenigstens einer rein politischen, rein wirtschaftlichen Organisation anschließen, die in religiösen Fragen neutral oder indifferent ist?

Solchen Vereinigungen gegenüber ist zunächst immer große Vorsicht am Platze, da sie nur zu oft das nicht sind und das nicht halten, was ihr Name sagt und verspricht; gar nicht selten entpuppen sie sich hinterher als Sammelkader oder Schrittmacher liberaler oder sozialdemokratischer Parteien. Ist dies wirklich der Fall, dann ist selbstredend der freiwillige Anschluß sittlich unerlaubt.

Aber angenommen, es handle sich tatsächlich um Organisationen, die wirklich rein wirtschaftliche oder rein politische Ziele verfolgen, die religiösen Angelegenheiten aber ganz außer Spiel lassen, so müssen folgende Grundsätze festgehalten werden:

a) Unerläßliche Voraussetzung für den Anschluß eines Katholiken ist, daß die Statuten der Organisation wenigstens nichts enthalten, was den Forderungen des katholischen Glaubens widerspricht.

b) Trifft diese Voraussetzung zu, so kann ein Katholik wenigstens einer religiös indifferenten *Berufs-* oder *Standes*vereinigung beitreten, um die Verwirklichung berechtigter Standes- und Berufsinteressen zu erreichen. Bestehen aber irgendwo katholische oder christliche Organisationen derselben Art, so sind diese den neutralen entschieden vorzuziehen und ist der Anschluß an sie mit allen Mitteln zu fördern.

c) Handelt es sich aber um eine politische *Reichs- oder Landespartei*, die sich nur die Wahrung weltlicher Interessen zur Aufgabe macht, um die religiösen Angelegenheiten dagegen sich nicht kümmern will, so ist der Anschluß für einen Katholiken *an sich* unerlaubt. Der Hauptgrund ist kurz dieser: Der Katholik hat die Pflicht, nicht bloß die wirtschaftlichen, sondern auch und vor allem

---

und den Mitgliedsbeitrag weiterhin zahlen könne, lautete die Antwort, *im allgemeinen* sei dies unerlaubt, es könne aber geduldet werden, wenn folgende Umstände zusammentrafen:

a) daß der Beitritt im guten Glauben, d. h. in der Meinung von seiner Erlaubtheit erfolgte,

b) daß etwaiges Ärgernis verhütet werde durch die Erklärung, die Weiterzahlung erfolge nur zur Verhütung schweren Nachteiles, daß aber sonst jeder weitere Verkehr mit der Organisation aufhöre,

c) daß durch die Abmeldung dem Beigetretenen oder dessen Familie schwerer Schaden erwachse,

d) daß für die genannten Personen keine Gefahr religiös-sittlicher Verderbnis bestehe.

die religiös-sittlichen Interessen des Volkes zu schützen, soweit dies in seiner Macht gelegen ist. Schließt er sich nun im politischen Leben einer neutralen oder indifferenten Partei an, so übt er seine ganze politische Tätigkeit in und durch diese Partei und ihre Abgeordneten aus. Diese wahren aber bloß wirtschaftliche Interessen und geben die religiösen Angelegenheiten preis. Mithin würde und müßte auch der Katholik, der sich ihnen anschließt, im politischen Leben die Haltung einnehmen, daß er bloß irdische und weltliche Angelegenheiten zu wahren sucht, die religiös-sittlichen dagegen ihrem Schicksal überläßt. Das ist aber sicher für einen Katholiken eine arge Vernachlässigung seiner Pflichten im öffentlichen Leben. Also kann der Anschluß an eine solche Partei *an sich* nicht erlaubt sein, weil er mit grober Pflichtenvernachlässigung unlösbar verbunden ist. Ich sage: *an sich.* Denn wenn es irgendwo überhaupt keine Partei gäbe, welche für die Wahrung religiös-sittlicher Angelegenheiten einträte, wenn nur religionsfeindliche und religiös neutrale Parteien bestünden, dann könnte und unter Umständen müßte sich ein Katholik diesen letzteren anschließen, um wenigstens mitzuhelfen, größeres Unheil hintanzuhalten.

6. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß sich ein Katholik nur einer katholischen politischen Partei anschließen kann, *katholisch* wenigstens in dem Sinne, daß sie für die Rechte und Güter des katholischen Glaubens im öffentlichen Leben und in den gesetzgebenden Körperschaften eintritt. Bestehen mehrere solcher katholischer oder christlicher Parteien, dann hat der Katholik die freie Wahl, welcher er beitreten will; gibt es dagegen nur *eine* politische Organisation oder Partei der Katholiken, dann müssen sich alle, die katholisch sind und katholisch handeln wollen, in dieser einen Partei zusammenfinden und sie allein unterstützen. Gibt es dagegen gar keine katholische Partei, so kann sich der Katholik einer religiös neutralen Partei anschließen und unter Umständen muß er es, wenn es zur Abwendung größerer Übel von Kirche und Staat notwendig ist, wie gerade gesagt wurde.

VII. Religion und sozialdemokratische Parteizugehörigkeit im besonderen.

Man hört heute da und dort die Forderung nach einer Neueinstellung der Sozialdemokratie gegenüber; es sind vor allem Wiener Kreise, die nach dem Ausfall der letzten Nationalratswahlen im April 1927 diesen Ruf erhoben und diese Forderung diskutierten. Die Katholiken,

sagt man, und vorab die Priester müssen dringend notwendig ein anderes Verhalten gegen die Sozialdemokraten einschlagen, wenn die Kirche nicht die ganze rot organisierte Arbeiterschaft verlieren, wenn nicht überhaupt der Untergang des Abendlandes kommen soll; die Stellungnahme, die bis jetzt sowohl die kirchliche Wissenschaft wie die Praxis eingenommen habe, sei gänzlich verfehlt („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 6, S. 181). In der langen Diskussion, die über diese Frage in der genannten Zeitschrift geführt wurde, sind Stimmen laut geworden des Inhaltes, daß die Kirche, speziell die Priester, den Kampf gegen den Sozialismus aufgeben sollen und aufgeben können, da sich Kirche und Katholiken zwar nicht mit der *Weltanschauung*, wohl aber mit der *Partei* der Sozialdemokratie abfinden können, wenigstens sei die Möglichkeit hiezu vorhanden, oder müßten Wege gefunden werden.

Es wäre ein Abschweifen vom Thema, wollte ich hier alle im „Seelsorger" vorgebrachten Äußerungen über eine Neueinstellung der Katholiken und speziell des katholischen Klerus gegenüber der Sozialdemokratie anführen und prüfen, um das Wahre vom Falschen zu sondern. Da an dieser Stelle nur untersucht wird, wie nach den Forderungen des christlichen Sittengesetzes der Anschluß an politische Parteien und Organisationen zu beurteilen und einzurichten ist, so kann hier unter dem Gesichtspunkte einer Neueinstellung zur Sozialdemokratie lediglich die Frage erörtert werden, ob die Kirche und mit ihr die katholische Moraltheologie recht hatten, wenn sie bis jetzt den Beitritt von Katholiken zur sozialdemokratischen Partei oder zu sozialdemokratischen Organisationen als sittlich unerlaubt erklärten, oder ob sie in diesem Punkte umzulernen haben.

Über die Antwort kann ein katholischer Priester nicht einen Augenblick im Unklaren oder im Zweifel sein.

Solange die Sozialdemokratie das ist und bleibt, was sie bislang gewesen ist, ist und bleibt es eine Sünde und an sich eine schwere Sünde, in ihre Partei oder Organisation einzutreten, abgesehen vom Falle einer Zwangslage, über den bereits früher das Nötige gesagt wurde. Dieser Satz läßt sich denn doch mit aller nur wünschenswerten Sicherheit beweisen, mag man nun unter Sozialdemokratie die *Weltanschauung* oder die *Partei* der Sozialdemokratie verstehen.[1])

[1]) In einem anderen Sinn als dem eben bezeichneten kann die Sozialdemokratie nicht genommen werden. Es wäre unsinnig, hier

1. Zunächst ist ohneweiters klar, *daß kein Katholik die* **Weltanschauung** *der Sozialdemokratie annehmen kann*, ohne aufzuhören, Katholik zu sein; eine solche Annahme wäre ja nicht bloß Abfall von der katholischen Kirche und vom Christentum überhaupt, sondern auch das Bekenntnis zum vollendeten Unglauben oder Atheismus.

Wie die sozialistischen Schriftsteller immer wieder hervorheben, ist der proletarische Sozialismus ausgedacht und aufgebaut auf der Grundlage der sogenannten „materialistischen Geschichtsauffassung", d. h. auf dem Grunde des ödesten Materialismus mit dem Unterton, daß die jeweilige geistige Kultur eines Volkes nur der Reflex oder das Spiegelbild der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse sei. Nach dieser Weltanschauung gibt es nur Materie und Bewegung, aber nichts Geistiges, nichts Ewiges, nichts Unveränderliches, keinen Gott und keine drei Personen in Gott, keinen menschgewordenen Gottessohn, der uns erlöst hätte, keine Vorsehung Gottes, keine Verantwortung vor Gott, keinen Himmel und keine Hölle, überhaupt kein Jenseits und damit auch kein Fortleben der Seele nach dem Tode des Leibes und keine Auferstehung; die Seele des Menschen sei ja nicht geistig, frei und unsterblich, sondern eine bloße Funktion oder die Summe der Tätigkeiten des Gehirns und des Nervensystems, der ganze

unter Sozialdemokratie einfach die „Arbeiterschaft oder den Arbeiterstand oder das Proletariat" zu verstehen. Denn fürs erste ist es nicht wahr, daß Sozialdemokratie und Arbeiterschaft gleichbedeutend sind. Die sozialdemokratischen Parteifunktionäre und die sozialdemokratische Presse tun zwar, als ob sie allein die Vertreter der arbeitenden Klasse wären, als ob es nur in ihrer Partei und sonst nirgends Arbeiter gäbe, als ob nur sie und sonst niemand für die Rechte der Arbeiter einträte. Aber so eifrig man auch diese Auffassung dem Volke einzureden sucht, wahr ist sie doch nicht; denn es gibt auch noch andere als rot organisierte Arbeiter, mögen sie auch derzeit noch in der Minderheit sein, es gibt außer der Sozialdemokratie noch andere Parteien, welche die Rechte der Arbeiter wahren und ihre berechtigten Forderungen zu verwirklichen trachten. Große Stücke der sozialen Gesetzgebung zugunsten der Arbeiter sind sogar *ohne*, ja *gegen* die Sozialdemokratie zustande gekommen. Man kann es nur bedauern, wenn auch Geistliche so reden und schreiben, als ob die Sozialdemokratie allein die Interessen der Arbeiter wahrte und ihrem Eintreten allein das zu verdanken wäre, was die Arbeiter an Besserung ihrer Lage erreicht hätten. Durch solches Reden und Schreiben hilft man nur, man mag es wollen oder nicht, die von den Sozialdemokraten beabsichtigte Massensuggestion des Volkes verstärken und leistet indirekt der Sozialdemokratie Zutreiberdienste.

Doch von all dem abgesehen kann hier schon deswegen Sozialdemokratie nicht im Sinne von Arbeiterschaft genommen werden, weil dann die Frage, ob sich ein Katholik der Sozialdemokratie anschließen dürfe, in diese andere umgeformt würde, ob ein Katholik in den Arbeiterstand eintreten oder Arbeiter sein dürfe, eine Frage, die ob ihrer Naivität und selbstverständlichen Antwort gar keine Erörterung verdiente.

Mensch nur ein aufrecht gehendes Säugetier, das entstehe und vergehe wie das übrige liebe Vieh. Daß es in diesem System keinen Platz für das Christentum und die Kirche mit ihren Einrichtungen gibt, liegt auf der Hand; das alles ist ja nicht Gottes Werk, sondern eitle menschliche Schöpfung, die genau so viel Anspruch auf Wahrheit erheben kann wie der Fetischismus mancher Negerstämme Afrikas. Es braucht nicht eigens noch betont zu werden, daß eine solche Weltanschauung nicht bloß mit dem katholischen Glauben, sondern mit jeder Religion Kehraus macht und den nacktesten Unglauben proklamiert.

Mit der Religion wird natürlich auch das ganze Sittengesetz untergraben und als veralteter Trödel in die Rumpelkammer geworfen: vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung ganz konsequent. Wenn es keinen Gott gibt, dann kann es auch keine *Gebote* und kein *Gesetz* Gottes geben, weder ein natürliches noch ein übernatürliches; dann ist aus demselben Grunde auch Schluß mit einer *Verantwortung vor Gott*, mit einem *Gerichte* und einer *ewigen Vergeltung* von Seite Gottes; damit ist aber jedes Sittengesetz mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Was von der „Sittlichkeit" noch übrig bleibt, das sind höchstens Anstandsregeln, Sitten und Gebräuche, Gepflogenheiten und Gewohnheiten, die ebenso veränderlich sind wie die Zeiten und Verhältnisse, in denen die Menschen leben. Sittlich ist dann, „was eben Sitte ist", wie Engels, Bebel und andere sozialistische Schriftsteller verkünden.

Es liegt auf der Hand, daß *derjenige, welcher sich zu dieser Weltanschauung des Sozialismus bekennt, überhaupt nicht mehr Katholik, sondern vollendeter Gottesleugner und Ungläubiger ist. Mag er sich auch noch Katholik nennen und den katholischen Taufschein in der Tasche tragen, tatsächlich ist er nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche, da er sich selbst durch seinen Unglauben von ihr ausgeschlossen hat.* Mit Recht schreiben darum die holländischen Bischöfe: „Der Katholik, der die Lehre der Anarchie oder Sozialdemokratie annimmt und als solcher bekannt ist, kann nicht mehr als Mitglied der Kirche betrachtet werden" (Hirtenbrief vom 10. Dezember 1918).

2. Ebenso klar ist, daß sich *kein Katholik freiwillig der* **Partei** *der Sozialdemokraten anschließen kann*, ohne sich schwer gegen seinen Glauben zu verfehlen. Denn nie und nimmer kann es einem Katholiken gestattet sein, einer kirchenfeindlichen Partei beizutreten; eine solche ist aber ohne allen Zweifel die Sozialdemokratie, auch als politische Organisation betrachtet; denn in mehr als

einem Punkte kommt ihr Programm und ihr tatsächliches Verhalten mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Konflikt.

a) Schon die Haltung, welche die Sozialdemokratie *programmatisch* der Religion gegenüber einnimmt, ist für einen Katholiken durchaus unannehmbar. „Religion ist Privatsache" heißt es in den sozialdemokratischen Parteiprogrammen aller Länder. Aber dieser Satz ist falsch, man mag ihn drehen und wenden, wie man will.

In der günstigsten Auslegung würde er besagen, daß sich die sozialdemokratische Partei um die Religion nicht kümmert, sie weder angreift noch schützt: „Wir verfolgen nur wirtschaftliche, politische und soziale Interessen, der Religion stehen wir vollkommen gleichgültig und uninteressiert gegenüber, hier kann es jeder halten, wie er will; wir setzen uns für die Rechte der Religion weder ein, noch bekämpfen wir sie." So oder ähnlich müßte in diesem günstigsten Sinne der Satz umschrieben werden. Allein selbst in dieser mildesten Form kann kein Katholik die Religion als Privatsache auffassen, ohne gegen die Pflichten, die ihm der Glaube auferlegt, zu verstoßen. Das wäre ja jener politische Standpunkt, der im öffentlichen Leben die bloß irdischen Interessen pflegt und schützt, die religiös-sittlichen dagegen schutzlos ihrem Schicksal überläßt. So sehr nun die Katholiken wie alle anderen Staatsbürger berechtigt sind, im politischen Leben auch ihre *materiellen* Güter und Vorteile zu wahren, ebensosehr und noch mehr sind sie nicht bloß berechtigt, sondern auch *verpflichtet*, die *religiös-sittlichen* Güter des Volkes im öffentlichen Leben mit aller Kraft zu schützen. Gegen diese von der katholischen Religion auferlegte Pflicht verfehlt sich aber jener Katholik, der im politischen Leben bloß für den Schutz der materiellen Interessen eintritt, die religiösen dagegen schutzlos preisgibt.

Leider hat aber das sozialdemokratische Schlagwort von der Religion als Privatsache nur zu Wahlzeiten diesen eben gekennzeichneten Sinn. Tatsächlich besagt es, daß die Religion nur ins private Leben des Einzelnen gehöre, nicht aber ins öffentliche oder staatliche Leben. Darum müßten der Staat und die staatlichen Einrichtungen von aller Religion losgelöst und grundsätzlich Trennung des Staates, der Schule und der Ehe von der Kirche verlangt und durchgeführt werden.

Es ist mehr als klar, daß kein Katholik in diesem Sinne die Religion als Privatsache betrachten kann, ohne sich aufs schwerste gegen seinen Glauben zu verfehlen,

würde er doch die Auffassung teilen, daß bloß das *private* Leben *religiös* zu sein brauche, das *öffentliche* dagegen *religionslos* gestaltet werden müsse, daß bloß die *Privatperson*, nicht aber der *Staat und die Gesellschaft* Gott zu ehren und seine Gebote zu halten hätten, ein Standpunkt, welcher der Vernunft ebenso widerspricht wie dem katholischen Glauben, ganz abgesehen davon, daß kein Katholik die Trennung des Staates, der Schule und der Ehe von der Religion fordern oder zur Durchführung mithelfen kann, ohne wiederum mit seinem Glauben in schwersten Konflikt zu geraten.

Faßt man endlich das *tatsächliche* Verhalten der Sozialdemokraten ins Auge, so ist es gar nicht wahr, daß ihnen das religiöse Bekenntnis und Verhalten ihrer Mitglieder Privatsache, d. h. gleichgültig ist. Gewiß, solange es sich um die Werbung von Parteimitgliedern oder um die Gewinnung von Wahlstimmen in religiösen Kreisen oder Gegenden handelt, geben sie vor, daß es bei ihnen in religiösen Dingen jeder halten könne, wie er wolle, haben aber dabei den geheimen Hintergedanken, daß der neugewonnene Genosse seiner Religion von selber absterben werde, wenn er nur einmal in ihre Kreise eingetreten und mit ihren Anschauungen erfüllt wäre. Diesem zwar nicht offen ausgesprochenen, aber tatsächlichen Ziele entspricht vollkommen das Verhalten und Vorgehen der Partei ihren Mitgliedern gegenüber. Durch ihre Zeitungen, ihre Zeitschriften, ihre Flugblätter, ihre Versammlungen, ihre Bildungskurse, ihre Verbindung mit den Freidenkern, mit den „Kinderfreunden" u. s. w. sucht sie den Glauben ihrer religiösen Mitglieder zu erschüttern und zu untergraben, und mit welchem Erfolg, das zeigen uns tagtäglich jene Kreise, in welchen sich die Sozialdemokratie ungehemmt entfalten konnte. Wenn sie es wirklich ehrlich meint mit dem Schlagwort „Religion ist Privatsache", warum strotzt denn dann so vieles im Parteigetriebe der Sozialdemokratie von einem geradezu teuflischen Religionshasse? Warum ist ihr Parteileben nicht die getreue Einlösung und Einhaltung ihres programmäßigen Versprechens, die religiösen Überzeugungen ihrer Mitglieder unangetastet zu lassen? Warum wird in ihren Kreisen gar nicht so selten zum Austritt aus der Kirche und zum Abfall vom Glauben gehetzt, warum rühmt und prahlt man, wenn man eine größere Zahl von Kirchenaustritten verzeichnen kann? Aber selbst wenn die Sozialdemokratie ihren direkten Kampf gegen die Religion aufgäbe und ehrlich hielte, was ihr Programm sagt, ja, so sehr man

es wünschen und begrüßen müßte, wenn sie wenigstens diese Haltung wirklich einnähme, so würde das alles doch nicht dazu genügen, daß auch ein Katholik diesen Standpunkt teilen könnte, weil für einen Katholiken die Religion niemals bloße Privatsache sein kann und darf.

b) Aus dieser grundsätzlichen Einstellung der sozialdemokratischen Partei zur Religion ergeben sich eine Reihe von Folgerungen, die wieder ebenso viele Verstöße gegen die Lehre der katholischen Kirche und für den Katholiken ebenso viele unüberwindliche Hindernisse sind, der Partei der Sozialdemokratie beitreten zu können.

Als erste derartige Folgerung nenne ich die sozialdemokratische Forderung der *Trennung von Kirche und Staat*, eine Forderung, die dem gottgewollten Verhältnis der beiden Gewalten widerspricht und von den Päpsten wiederholt verurteilt wurde. Die Trennung ist und bleibt ein Übel und kann nur dort geduldet und eingeführt werden, wo sie zur Vermeidung größerer Übel notwendig ist. Daß ein solcher Notstand in katholischen Ländern wie z. B. Österreich vorliege, ist jedenfalls schwer einzusehen.

Noch verderblicher ist die zweite Forderung, das programmatische Verlangen der Sozialdemokraten nach *Trennung von Kirche und Schule und Einführung der rein weltlichen oder religionslosen Schule*, in welcher die Kinder von allen anderen Dingen, nur nicht von Gott und seinen Geboten, von Christus und seiner Lehre und seinen Gnadenmitteln etwas hören dürften und wie kleine Heiden herangezogen würden.

Diesem Schulprogramm der Sozialdemokraten gegenüber gibt es für den Katholiken nur ein *absolutes, unabänderliches, ewiges „Nein"*, weil das Bekenntnis zur religionslosen Schule Verrat an den heiligsten Rechten Gottes, der Kirche, der Eltern und der Kinder selber wäre. *Hier gilt für den Katholiken nur die Pflicht des Widerstandes bis zum äußersten.*

Ebenso unannehmbar wie die Trennung von Kirche und Schule ist die dritte Folgerung, welche die Sozialdemokratie aus ihrem Grundsatz, Religion ist Privatsache, zieht, die *Forderung der rein bürgerlichen und auflöslichen Ehe:* an die Stelle der kirchlichen Ehe soll die staatliche treten, statt der einen und untrennbaren Ehe soll die trennbare eingeführt werden. Das sind aber Forderungen, die der Katholik nur um den Preis des Glaubens zu den seinigen machen kann. Denn der Eheabschluß ist ein Sakrament, die Verwaltung der Sakramente ist aber

Sache nicht des Staates, sondern der Kirche allein. Außerdem ist die Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe Glaubenslehre; kein Katholik kann sich darum zum Gegenteil bekennen und am allerwenigsten dem Staate das Recht einräumen, eine solche Ehe trennen zu können.

c) Weiters verkündet und verlangt die sozialdemokratische Partei die *volle Gleichheit des Rechtes und der Existenzbedingungen für alle Menschen in jeder, auch in sozialer Beziehung und anerkennt keine Autorität außer der, welche sich die Menschen selbst gegeben haben.* Dies ist aber wieder unvereinbar mit dem Glauben eines Katholiken. „Nach der Lehre des Evangeliums", so Leo XIII. im Rundschreiben „Quod apostolici muneris" vom 28. Dezember 1878, „besteht die Gleichheit der Menschen darin, daß alle dieselbe Natur empfangen haben, zur gleichen hocherhabenen Würde der Kinder Gottes berufen sind, ein und dasselbe Ziel allen bestimmt ist und alle nach demselben Gesetze gerichtet werden, um Lohn und Strafe nach Verdienst zu empfangen. Die Ungleichheit aber im Recht und in der Gewalt rührt vom Urheber der Natur selbst her, von welchem alle Vaterschaft im Himmel und auf Erden stammt" (Herderausgabe I, S. 36).

Und wenn dasselbe Christentum fordert, daß der Diener dem Herrn, der Untergebene der Obrigkeit, das Kind den Eltern, die Frau dem Manne gehorche aus Gewissenspflicht, weil Gott es gebiete, dann stellt es ebensoviele, von Gott gegebene Autoritäten auf und macht es dem Christen unmöglich, selbst in *zeitlichen* Dingen nur *selbstgeschaffene* Autoritäten anzuerkennen und die Beseitigung aller „gottgegebenen Abhängigkeiten" zu verlangen oder zu verkünden.

d) Die sozialdemokratische Partei ist weiterhin eine *revolutionäre Partei*, sie rühmt sich sogar eine solche zu sein; sie *verkündet das unbedingte Recht auf Revolution*, d. h. auf *den gewaltsamen Umsturz der zu recht bestehenden gesellschaftlichen Ordnung und rechtmäßigen Staatsregierung.* Auf diesem Wege kann ihr aber kein Katholik folgen, ohne gegen die Vorschriften seines Glaubens zu handeln; befiehlt doch dieser durch den Mund eines heiligen Paulus: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes; und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammnis zu" (Röm 13, 1 f.).

Daran ändert sich nichts, auch wenn gemäßigte Sozialdemokraten einer „gesetzlichen, friedlichen Revolution" das Wort reden. Was von einer solchen Versicherung zu halten ist, haben die Ereignisse seit dem Umsturze hinlänglich gezeigt. Halten diese „Gemäßigten" die Zeit und die Gelegenheit für gekommen, um die Staatsgewalt an sich zu reißen, dann scheuen sie auch vor Anwendung brutaler Gewalt nicht zurück. Übrigens können sie auf diese nie verzichten, weil sie es ohne Gewaltanwendung nie erreichen werden, daß sich die Besitzer von Produktionsgütern ihre Produktionsmittel nehmen lassen.

e) Die Sozialdemokratie ist ferner als Partei ganz auf den *Klassenkampf* eingestellt und führt ihn unter steter Aufpeitschung des *Klassenhasses* in einer Weise, daß es ganz naturgemäß zu gegenseitiger Verhetzung und Verbitterung, zu Ausschreitungen und Revolten und schließlich zum Bürgerkrieg kommen muß, wie wir es da und dort bereits schaudernd erlebt haben und vielleicht noch erleben werden. So sehr die Arbeiter, wie jeder andere Stand, mit allen erlaubten Mitteln die Anerkennung ihrer Rechte anstreben und auch erkämpfen dürfen, so ist doch die Kampfesart, wie sie von der sozialdemokratischen Partei geübt wird, der schroffste Gegensatz zum Gebot der christlichen Nächstenliebe, der Seele des ganzen christlichen Sittengesetzes. Darum ist es einem Katholiken, der wirklich seines Meisters Lehre und Gebot halten will, auch von diesem Gesichtspunkt aus unmöglich, der Sozialdemokratie beizutreten, weil er ihre Kampfesmethode nicht billigen und darum nicht mitmachen kann.

f) Ebensowenig läßt sich mit den Lehren der katholischen Kirche die Grundforderung der sozialdemokratischen Partei, *die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsgütern*, vereinbaren.

Im Wiener „Seelsorger" sind freilich andere Stimmen laut geworden. Dr Pfliegler konstatiert, daß unserem heutigen positiven Rechte der alte römisch-heidnische Eigentumsbegriff zugrunde liege, daß die Bibel zwar das Eigentum voraussetze, aber nie auch nur einen Satz gebrauche, der ihm irgend einen religiösen Wert beilege, ja die Schrift rede vom Eigentum immer nur als einer Gefahr für das religiöse Leben, während es nach der Darstellung heutiger christlicher Wirtschaftsethiker aussehe, als ob der Heiland überhaupt nur dazu gekommen wäre, um den Geldsack zu sichern („Der Seelsorger", IV. Jhg., Nr. 1, S. 9). Ein Laienakademiker belehrt uns

in der gleichen Zeitschrift, daß das Privateigentum an sich durch den Sozialismus nicht geleugnet, sondern anerkannt werde; nur die Abschaffung *einer* Art von Eigentum werde gefordert, nämlich des Eigentums an Produktionsmitteln; ob nun diese sozialisiert werden sollen oder nicht, das sei eine rein volkswirtschaftliche, beziehungsweise soziologische Frage, für die es Gründe für und wider geben könne, für oder gegen die es aber keine *theologischen* Gründe gebe; es sei darum ungerechtfertigt, gegen den Sozialismus als soziologische Theorie mit oder aus *religiösen* Gründen anzukämpfen („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 11/12, S. 306).

Ist das richtig? Leider ist hier Wahres nur zu sehr mit Falschem vermischt.

Gewiß ist das Eigentum an äußeren Gütern kein direktes Gnadenmittel, aber indirekt soll es doch dem religiösen Leben dienen und den Menschen auf dem Wege des Heiles unterstützen, weil auch der sittlich Vollkommenste nicht von der Luft leben kann, sondern Nahrung, Kleidung und Wohnung braucht. Und wenn schon das Eigentum als solches keinen religiösen Wert hat, so haben doch die zur Wahrung rechtmäßigen Eigentums von Gott gegebenen Gebote, ich meine das siebte und zehnte Gebot des Dekalogs, eine so große religiöse Bedeutung, daß ohne ihre Beobachtung die Erlangung der ewigen Seligkeit unmöglich ist; denn nach dem Völkerapostel sind unter denen, welche am Reiche Gottes keinen Anteil haben werden, auch die Diebe, die Habgierigen und die Räuber (1. Kor 6, 10). Die Bibel setzt also das Eigentum nicht bloß voraus, sondern anerkennt es und schützt es durch zwei Gebote und mit solcher Strenge, daß die Übertreter mit der Strafe der Hölle bedroht werden; und da Christus das auf dem Sinai gegebene Gesetz der zwei Tafeln nicht aufhob, sondern bestätigte, ist die Rechtmäßigkeit des Privateigentums und der Schutz desselben nicht auf das Alte Testament beschränkt, sondern auf alle Zeiten und Orte ausgedehnt, gilt also fürs 20. Jahrhundert und jedes folgende ebenso wie für die vorchristliche Zeit. Wenn Dr Pfliegler erklärt, die Schrift rede vom Eigentum immer nur als einer Gefahr für das religiöse Leben, so dürfte ihm wohl eine fatale Verwechslung des *Eigentums* mit dem *Reichtum* unterlaufen sein. Gewiß, immer wieder warnt die Heilige Schrift vor den Gefahren des Reichtums, aber ich kenne keine einzige Stelle, welche im Eigentum nur eine Gefahr des religiösen Lebens erblickte. Ich weiß zwar, daß sie die freiwillige Armut als das Vollkommenere

anrät, ich weiß aber nichts davon, daß sie von den Gefahren des *Eigentums* ebenso spräche wie von den Gefahren des *Reichtums*. Es kann somit kein Zweifel sein, daß die Heilige Schrift das Recht auf Privateigentum anerkennt und das rechtmäßige Eigentum in der wirksamsten Weise schützt.

Aber ebenso sicher ist, daß unter dem Eigentum, das jemand rechtmäßig besitzt oder besitzen kann, nicht bloß Verbrauchsgüter, sondern auch Produktionsgüter, d. h. Arbeitsmittel verstanden sind. Denn abgesehen davon, daß das 7. Gebot nicht bloß den Diebstahl von Gebrauchsgütern, sondern den Diebstahl ganz allgemein verbietet, verpönt das 10. Gebot sogar das ungeordnete Verlangen nach den Gütern des Nächsten und zählt darunter eine Reihe von Besitztümern auf, die sicher keine bloßen Verbrauchsgüter sind: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten .... Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel noch irgend etwas von dem, was sein ist" (Dt 5, 21).

Mit der Lehre der Schrift deckt sich vollkommen die Lehre der Kirche. Es war vor allem der große soziale Papst Leo XIII., der wiederholt seine Stimme erhob zum Schutze des Privateigentums, der das Recht auf Privateigentum ein von der Natur dem Menschen gegebenes,[1]) durch das Naturgesetz sanktioniertes Recht[2]) nannte und in der berühmten Arbeiterenzyklika „Rerum novarum" die Forderung der Sozialdemokratie nach Aufhebung des Privateigentums ausführlich widerlegte, indem er zeigte, daß eine solche Maßnahme die Arbeiter selber schwer schädigen würde, da sie ihren Lohn nicht mehr frei verwenden, mit ihren Ersparnissen nicht mehr Grund und Boden ankaufen, keinen Besitz erwerben und damit ihre Lage verbessern könnten. Noch schwerwiegender sei, daß das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel offenbar mit der Gerechtigkeit in Konflikt gerate, da das Recht auf Privatbesitz dem Menschen von der Natur gegeben sei.[3]) Endlich würde die von den Sozialisten geforderte Maßnahme die öffentliche Ruhe und Sicherheit untergraben und die Staaten mit völliger Auflösung bedrohen.

Daß der Papst nicht bloß das Recht auf Privatbesitz an Verbrauchsgütern, sondern in erster Linie das Privateigentum von Produktionsmitteln im Auge hatte, ergibt

---

[1]) Rundschreiben „Quod apostolici muneris": „jus proprietatis ac dominii ab ipsa natura profectum" (Herderausgabe I, p. 45).

[2]) A. a. O. p. 31: „jus proprietatis naturali lege sancitum".

[3]) „quia possidere res privatim ut suas, jus est homini a natura datum." Enzykl. Rerum Novarum (Herderausgabe 1919, S. 6, bzw. 164).

sich aus dem unmittelbaren Wortlaut selber, sagt doch Leo XIII. ausdrücklich, daß der Mensch ein persönliches Besitzrecht habe „nicht bloß auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch *auf solche, welche in und nach dem Gebrauche bestehen bleiben*" (Herderausgabe 1919, S. 9, bzw. 167); dasselbe folgt aus der Lehre, welche der Papst verwirft, und die keine andere ist als die Forderung der Sozialdemokratie nach Aufhebung des Privateigentums und Überführung desselben in Gemeinde- oder Staatsbesitz; die Sozialdemokratie verlangt aber, daß vor allem oder einzig die Produktionsgüter Gemeinbesitz werden sollen.

Pius X. schärfte mit Nachdruck die Lehren seines Vorgängers ein. Zu diesem Zwecke stellte er in seinem Motuproprio vom 18. Dezember 1903 aus dem Rundschreiben Leos XIII. die wichtigsten Grundsätze zusammen, an die sich die katholische Sozialpolitik zu halten habe. Nach diesen hat „der Mensch nicht nur wie das Tier das einfache Gebrauchsrecht über die Güter der Erde, sondern auch ein dauerndes Eigentumsrecht, und zwar *nicht allein bezüglich jener Dinge, die durch den Gebrauch verbraucht werden, sondern auch jener, die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden*". Dieses so erklärte Privateigentum ist nach demselben Papste „unter allen Umständen ein *natürliches* Recht". (Archiv für kath. Kirchenrecht 84. Bd., S. 123.)

In den Gütern aber, die „durch den Gebrauch nicht verbraucht werden", sind sicher auch die Arbeitsmittel oder Produktionsgüter inbegriffen.

Benedikt XV. endlich verwies gleich in seinem ersten Rundschreiben nach seiner Wahl zum Papste (Ad beatissimi vom 1. Nov. 1914) auf die von Leo XIII. gegen die Sozialdemokratie gerichteten Enzykliken und trug den Bischöfen auf, dafür zu sorgen, daß diese Lehren nie in Vergessenheit geraten.

Es ist darum fraglos Lehre der Kirche, daß der Mensch ein vom Schöpfer der Natur ihm gegebenes Recht auf den privaten Besitz nicht bloß von Verbrauchs-, sondern auch von Produktionsgütern hat. Damit ist aber die von den Sozialdemokraten geforderte Abschaffung des privaten Eigentums aller Produktionsmittel unvereinbar. Im Gegenteil, aus der Lehre der Kirche über Privateigentum folgt:

α) daß dem rechtmäßigen Besitzer von Produktionsmitteln diese ohne schreiende Ungerechtigkeit nicht einfach weggenommen werden dürfen,

β) daß eine Enteignung von Produktionsmitteln nur gegen entsprechende Ablösung und nur soweit stattfinden kann, als es das allgemeine Wohl des Staates verlangt,

γ) daß niemals der Staat alle Produktionsmittel in Besitz nehmen und als alleiniger Inhaber auftreten kann, sonst würde er ein den Menschen von der Natur gegebenes Recht vergewaltigen, oder man müßte entgegen der Lehre der Kirche sagen, daß das Recht auf Privatbesitz von Produktionsmitteln nicht von der Natur, d. h. dem Schöpfer der Natur verliehen sei.

Die Staatsautorität kann zwar kraft ihrer obersten Regierungs- oder Jurisdiktionsgewalt in die Ordnung und Gestaltung des Privatbesitzes eingreifen, aber nur dann und soweit es das allgemeine Wohl verlangt; der Staat kann selbstverständlich Eigentum besitzen und gewisse Produktionsmittel in Alleinbesitz und Alleinbetrieb nehmen, wenn es das Wohl des Staates fordert, aber dem Staat kann nie und nimmer das *alleinige* Besitzrecht an Produktionsgütern zugestanden werden, weil dadurch ein natürliches Recht des Menschen verletzt würde. Da nun das Naturrecht ein göttliches Recht und die Kirche die unfehlbare Hüterin des Naturrechtes ist, verstößt die sozialdemokratische Forderung nach Sozialisierung aller Arbeitsmittel gegen die Lehre der Kirche und gegen göttliches Recht. Wer dagegen behauptet, daß es gegen die von der Sozialdemokratie verlangte Abschaffung des Eigentums an Produktionsgütern vom religiösen Standpunkte aus keine Einwendung mehr gebe, daß dagegen keine theologischen Gründe geltend gemacht werden können, daß also diese sozialdemokratische Forderung auch für Katholiken durchaus annehmbar wäre, verrät eine starke Unkenntnis oder Mißachtung der kirchlichen Lehre, die in einer für Priester geschriebenen Zeitschrift befremden muß. Dagegen gibt es sehr wohl theologische Gründe und Einwendungen vom religiösen Standpunkt aus. Gäbe es keinen solchen, dann könnte sich die Kirche, könnten sich Papst und Bischöfe überhaupt nicht mit der sozialistischen Grundforderung befassen und sie ablehnen; taten sie es dennoch, so hätten sie ihre Kompetenz überschritten. Doch davon kann keine Rede sein. Für den Katholiken ist vielmehr die Sachlage klar. Wenn das Recht auf Privatbesitz auch an Arbeitsmitteln ein von Gott selbst gegebenes Recht ist, wenn die Abschaffung dieses Eigentums und seine Überführung in Gemeinbesitz von Leo XIII. verworfen und dieses Urteil von Pius X. neuerdings bestätigt wurde, wenn Leo XIII. ausdrücklich

verlangte, bei allen Versuchen den unteren Klassen aufzuhelfen, müsse als Grundsatz festgehalten werden, daß das Privateigentum unantastbar und unverletzlich sei,[1]) wenn Pius X. im vorhin angeführten Motuproprio unter den Leitsätzen einer katholischen Sozialpolitik diesen Grundsatz wiederum einschärfte mit der neuerlichen Betonung, daß es sich dabei auch um Güter handle, *„die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden"*, wenn im Anschluß an diese päpstlichen Kundgebungen die Bischöfe in eigenen Hirtenschreiben und die katholischen Moraltheologen, Moralphilosophen und Wirtschaftslehrer dieselbe Lehre vortragen, so muß jeder Katholik, auch der Laie, begreifen, daß die sozialistische Grundlehre, nach welcher Gemeinde oder Staat den gesamten Besitz an Produktionsmitteln einzuziehen und zum Gemeinbesitz zu machen hätten, mit der Lehre der Kirche nicht vereinbar ist. Wenn katholische Wirtschaftslehrer dem Eigentumsrechte eine grundlegende oder „entscheidende Rolle" beimessen, so folgen sie hierin nur der gerade mitgeteilten Weisung Leos XIII.; nur bedauerliche Einseitigkeit, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, kann hierin den Anschein einer Darstellung erblicken, „als ob der Heiland überhaupt nur dazu gekommen wäre, um den Geldsack zu sichern". Wenn die Erörterungen über das Eigentumsrecht in den Lehrbüchern katholischer Wirtschaftslehrer oder Moralphilosophen mitunter einen breiten Raum einnehmen, so liegt der Grund offenbar nicht im Bestreben, den Geldsack zu schützen, sondern darin, daß gerade dieses Recht gegenwärtig viel angefeindet, verdreht oder falsch dargestellt wird.

g) Endlich sei noch kurz darauf hingewiesen, daß die sozialdemokratische Presse nicht bloß nicht religiös indifferent eingestellt ist, sondern von Kirchen- und Religionshaß geradezu trieft, die christliche Glaubens- und Sittenlehre untergräbt, mit Hohn und Spott überhäuft, offen und versteckt zum Abfall auffordert, daß die sozialdemokratischen Führer wohl alle entweder konfessionslos oder religionslos oder direkt kirchenfeindlich sind, daß sie geradezu jeden Antrag, der eine Schädigung der Religion beinhaltet, in den gesetzgebenden Körperschaften unterstützen, daß die Partei der Sozialdemokratie mit den religionsfeindlichsten Vereinen oder Bestrebungen direkt verbündet ist oder

[1]) „Maneat ergo, cum plebi sublevatio quaeritur, hoc inprimis haberi fundamenti instar oportere, privatas possessiones inviolate servandas." Rerum Novarum (Herderausgabe 1919, p. 18, bzw. 176).

mit ihnen enge zusammenarbeitet, wie mit dem Freidenkertum, der Freien Schule, den Ehereformern, den Leichenverbrennungsvereinen u. s. w. — die „Kinderfreunde“ sind sogar ihre eigene Gründung —, daß die Partei oder mit ihr verbündete Organisationen wiederholt direkte Abfallshetze betrieben haben. Es braucht nicht eigens noch betont zu werden, daß ein Katholik einer solchen Partei nie und nimmer beitreten kann, ohne gegen sein Gewissen und die Forderungen seines Glaubens zu fehlen.

Es ist darum nicht richtig, wenn man hie und da auch von katholischer Seite hört, daß nur zwischen der sozialdemokratischen *Weltanschauung* und dem katholischen Glauben, nicht aber zwischen der sozialdemokratischen *Partei* und katholischem Christentum ein unversöhnlicher Gegensatz bestehe. Gewiß gähnt zwischen sozialdemokratischer *Weltanschauung* und katholischem Glauben ein ganzer Abgrund; bereits vorhin S. 468 f. wurde nachgewiesen, daß das Bekenntnis zur sozialistischen Weltanschauung gleichbedeutend mit vollendetem Unglauben ist. Aber ebenso unleugbar ist die Unvereinbarkeit der sozialdemokratischen Parteizugehörigkeit mit dem katholischen Glauben.

Wenn ich Katholik bin, muß ich bekennen, daß nicht bloß die Privatperson, sondern auch die Gesellschaft, die Familie, die Gemeinde und der Staat religiöse Pflichten gegen Gott haben, kann mich also nicht zu einer Partei bekennen, welche die Religion als reine Privatsache erklärt und die Gesellschaft, den Staat und die staatlichen Einrichtungen religionslos gestalten will, wie die sozialistische Partei es verlangt.

Wenn ich Katholik bin, muß ich für das gottgewollte Zusammenarbeiten von Kirche und Staat eintreten, kann also nicht Mitglied einer Partei sein, die grundsätzlich Trennung von Staat und Kirche fordert, wie es von der Sozialdemokratie geschieht.

Wenn ich Katholik sein will, bin ich durch die heiligsten Gebote Gottes und der Kirche verpflichtet, für die religiöse Erziehung der Kinder in Schule und Haus einzutreten; für Katholiken ist die religiöse Schule eine Angelegenheit auf Leben und Tod, um Sein und Nichtsein. Also kann ich unmöglich einer Partei mich anschließen oder sie unterstützen, welche programmäßig die religionslose und gottlose Schule fordert, wie es die Sozialdemokratie tut.

Für einen Katholiken gibt es nur eine sakramentale und unauflösliche Ehe. Ohne Verrat an seinem Glauben kann daher kein Katholik einer Partei beitreten, welche eine rein weltliche Ehe und noch dazu die Ehescheidung einführen will, wie es das Streben der Sozialdemokratie ist.

Wenn ich Katholik sein will, muß ich nicht bloß in geistlichen, sondern auch in *weltlichen* Dingen von Gott gegebene Autoritäten anerkennen, kann es also nicht mit einer Partei halten, die keine andere Autorität kennt außer der, die die Menschen selbst sich geschaffen haben, wie es der sozialdemokratische Parteistandpunkt ist.

Wenn ich Katholik sein will, muß ich der rechtmäßigen Staatsgewalt gehorchen, kann also keinen Teil haben an einer Partei, die sich revolutionär nennt und das unbedingte Recht auf Revolution verkündet, wie es von der Sozialdemokratie geschieht.

Wenn ich Katholik sein will, muß ich das Recht auf Privatbesitz auch an Produktionsgütern bekennen, kann also nicht Mitglied einer Partei sein, die die Abschaffung dieser Art von Eigenbesitz verlangt und durchführen will, wie es die Sozialdemokratie vorhat.

Wenn ich Katholik bin, muß ich das christliche Sittengesetz und vorab die Seele desselben, das Gebot der christlichen Nächstenliebe, befolgen, kann es also nicht mit einer Partei halten, die vom Klassenkampf und Klassenhaß lebt, wie es bei der Sozialdemokratie der Fall ist.

Wenn ich Katholik bin, habe ich die selbstverständliche Pflicht, meine Kirche zu schützen und zu verteidigen, kann also zum mindesten nicht in einer Partei sein, welche den Kampf gegen die katholische Kirche mit allen erdenklichen Mitteln betreibt, wie es von der Sozialdemokratie geschieht.

Hier steht wirklich jeder Katholik vor dem unentrinnbaren Entweder — Oder: *Entweder* Katholik *oder* Sozialdemokrat, beides zugleich ist unmöglich.

3. Dieses „Entweder — Oder" hält Dr Pfliegler allerdings für „unverantwortlich" und meint, das Wort Bebels, daß sich Christentum und Sozialismus verhalten wie Feuer und Wasser, sollten wir den Freidenkern überlassen; wenn *wir* es in den Mund nähmen, trieben wir nur Wasser auf die Mühlen der Freidenker und Apostel des Abfalles (vgl. „Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 8, S. 239 f.). Diener der Kirche hätten ganz wie Bebel dieses Entweder — Oder, entweder Christ oder Sozialist, wiederholt, allerdings in voller Unkenntnis davon, daß diese Worte gerade das

Gegenteil dessen bewirken würden, was man erwartete. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse würden sich jene Sozialisten, die noch katholisch sind, für den Sozialismus entscheiden, wenn sie vor die genannte Alternative gestellt würden (vgl. „Neuland", 4. Jhg., Folge 6/8, S. 123 und „Seelsorger" a. a. O. S. 240).

a) Also: „Entweder Katholik oder Sozialdemokrat" soll ein unverantwortliches Entweder — Oder sein? War es also dann auch von den *holländischen* Bischöfen „unverantwortlich", als sie in ihrem Hirtenbrief vom 10. Dezember 1918 schrieben: „Katholiken! Es geht hier für oder wider Christus, für oder gegen euren heiligen Glauben. Es gilt hier: entweder Katholik oder Sozialdemokrat, Katholik und zugleich Sozialdemokrat sein ist ein Ding der Unmöglichkeit" (abgedruckt in „Paulus", I. Bd., 2. u. 3. Heft, S. 92).

War es also auch von den *niederrheinischen* Bischöfen „unverantwortlich", als sie im Hirtenschreiben vom 8. Jänner 1919 erklärten: „Wer zu Christus und zu seiner Kirche hält, kann es nicht mit dem Sozialismus halten. Entweder — oder! Es ist so, wie jener Sozialistenführer gesagt hat: Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser" (a. a. O. S. 98)?

War es also auch vom gesamten *deutschen* Episkopat „unverantwortlich", wenn er in seinen Weisungen an den Seelsorgsklerus schrieb: „Nichts kann die Kirche bestimmen, ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber allen und jeden christentums- und kirchenfeindlichen Vereinigungen und Richtungen, seien sie *sozialistischen*, freimaurerischen oder anderen Namens, aufzugeben oder abzuschwächen. *Es ist und bleibt jedem Katholiken streng verboten, solchen Parteien und Vereinigungen beizutreten oder ihre Bestrebungen zu fördern*" (a. a. O. S. 85)? (Die Sperrungen sind von mir.)

War es also auch von den *schweizerischen* und *österreichischen* Bischöfen „unverantwortlich", dieselbe Unvereinbarkeit zwischen Sozialdemokratie und katholischem Glauben zu lehren und mit allem Ernst zum Austritt aus den sozialdemokratischen Organisationen aufzufordern? (Vgl. den Hirtenbrief der schweizerischen Bischöfe über den Sozialismus vom 29. Juli 1920 [„Paulus" a. a. O. S. 92—95] und die Lehren und Weisungen der österreichischen Bischöfe über soziale Fragen der Gegenwart 1925, S. 4—8.)

War es also auch von Leo XIII. „unverantwortlich", wenn er bereits im Rundschreiben „Quod apostolici

muneris" zwischen den verderblichen Ideen des Sozialismus und der reinen Lehre Jesu Christi einen Gegensatz konstatierte, wie es keinen größeren gibt, und darum die Bischöfe aufforderte, Sorge zu tragen, daß die Söhne der katholischen Kirche dem Sozialismus, diesem verabscheuungswürdigen Bunde, weder beizutreten noch ihn in irgend einer Weise zu begünstigen wagen (Herderausgabe S. 36, 48)?

Wenn Papst und Bischöfe den schroffen Gegensatz zwischen Sozialdemokratie und katholischem Glauben lehren, wenn sie den Beitritt zur Sozialdemokratie den Katholiken streng verbieten, das „Entweder — Oder" ausdrücklich oder einschlußweise aufstellen, wenn ein auch nur oberflächlicher Vergleich zwischen sozialdemokratischem Parteiprogramm und katholischer Lehre den offenkundigen Gegensatz geradezu in die Augen springen läßt, dann ist für jeden Katholiken das „Entweder — Oder", entweder Katholik oder Sozialdemokrat, die naturnotwendige Folge, die unentrinnbare Alternative, in die er nicht erst durch Papst, Bischöfe und Priester, sondern durch den katholischen Glauben selbst versetzt wird. Wozu der vor diese Entscheidung gestellte Katholik sich tatsächlich dann entscheiden wird, das zu bestimmen, liegt nicht in unserer Hand. Was das Gewissen verlangt, weiß er; der Stimme des Gewissens zu folgen oder nicht zu folgen, ist Sache seines freien Willens.

b) Oder soll etwa deswegen unser „Entweder Katholik oder Sozialdemokrat, aber nicht beides zugleich" unverantwortlich sein, weil es sich bei den Sozialdemokraten um Menschen handelt, die von ihren Ideen und Anschauungen ehrlich überzeugt sind, die zwar irren, aber schuldlos irren und darum als solche behandelt werden müssen?

Aber dies alles hilft über jenes „Entweder — Oder" nicht hinweg. Von Herzen gern sei zugegeben, daß die große Masse der sozialdemokratisch organisierten Arbeiter schuldlos irrt. Aber schuldlos Irrende dürfen mindestens dann nicht in ihrem Irrtum belassen, sondern müssen aufgeklärt werden, wenn der Irrtum für sie selbst höchst gefährlich ist und Kirche und Staat zum Verderben gereicht. Das ist aber fraglos bei der gutgläubigen Zugehörigkeit von Katholiken zur Sozialdemokratie der Fall. Beläßt man sie in dem Wahne, als könnten sie unbeschadet ihres katholischen Glaubens in den Reihen der Sozialdemokraten marschieren, so geraten sie unter den vollen Einfluß der sozialdemokratischen Partei, Presse und Agitation und laufen Gefahr, dem katholischen Glauben entfremdet

zu werden und ihm nach und nach ganz abzusterben; daß diese Gefahr keine eingebildete, sondern eine äußerst große ist, beweist die tägliche Erfahrung. Durch ihren Anschluß vermehren sie sodann den Einfluß und die Macht der Sozialdemokratie und setzen sie diese instand, immer mehr ihre Forderungen durchzusetzen, die Staat und Kirche in gleicher Weise gefährden und unterminieren. Übrigens hat die ganze Frage, ob Aufklärung oder nicht, keinen Sinn mehr. Denn Papst und Bischöfe haben schon längst über die Unvereinbarkeit des katholischen Bekenntnisses mit der Sozialdemokratie unzweideutig gesprochen. Sache der Geistlichkeit ist es aber nicht, solche Lehren unter den Tisch fallen zu lassen oder sich darüber auszuschweigen, sondern die Gläubigen damit bekannt zu machen an der rechten Stelle, zur rechten Zeit und in der rechten Weise. Auch in der Einzelbelehrung darf der Priester mit der Wahrheit nicht hinter dem Berge halten. Ohne jede Schroffheit, in Liebe und Geduld, mit einem Herzen voll Teilnahme muß er dem Arbeiter sagen, daß die Kirche nicht aus wirtschaftlichen oder politischen, sondern einzig und allein aus religiösen Gründen den freiwilligen Beitritt zur Sozialdemokratie verbieten und das „Entweder — Oder" stellen muß.

c) Aber, so wendet man ein, trotz aller Aufklärung werden sich die Arbeiter zum großen Teil der Sozialdemokratie anschließen! Ja, wo eine wirkliche Zwangslage vorliegt, toleriert die christliche Sittenlehre unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln den äußeren Anschluß. Das wurde bereits früher dargetan (S. 464 f.). Wo aber keine solche Zwangslage gegeben ist, ist und bleibt der Beitritt verboten. Der Umstand oder die Voraussicht, daß trotz aller Aufklärung der Eintritt in die Sozialdemokratie erfolgen wird, enthebt uns nicht der Pflicht, dort zu reden, wo es sich um eine grundstürzende Gefährdung des Glaubens, des Staates und der Kirche handelt. Wir haben unsere Pflicht zu erfüllen, gleichgültig, ob man auf uns hört oder nicht. Übrigens, wenn ein Priester der Meinung ist, „daß in der augenblicklichen wirtschaftlichen Not und dem gesellschaftlichen Unterdrücktsein die Arbeiter nur Sozialisten sein konnten" („Neuland", 4. Jhg., Folge 6/8), wenn er in der Sozialdemokratie die einzige wirkliche Vertreterin der Arbeiterinteressen erblickt und über die Arbeit christlicher Arbeiterorganisationen und christlicher Volksparteien einfach hinwegsieht, darf man sich nicht wundern, wenn religiöse Aufklärung über Parteizugehörigkeit das Gegenteil von dem erzielt, was man erwartet.

Gerechtigkeit nicht bloß gegen die Sozialdemokratie, sondern auch gegen die anderen Organisationen!

d) Aber, so höre ich weiter, es ist doch nicht der philosophische Materialismus, nicht das religionsfeindliche Treiben, dessentwegen sich die Arbeiter der sozialdemokratischen Partei anschließen, sondern die furchtbare wirtschaftliche Not, aus der sie durch die Sozialdemokratie Erlösung hoffen. Nicht aus Feindschaft gegen Kirche und Religion, sondern wegen der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, welche ihnen die Sozialdemokratie verspricht und erkämpft, traten und treten auch viele katholische Arbeiter und Angestellte in die sozialdemokratische Partei ein. Und dann verfolgt denn auch die Sozialdemokratie nicht lauter unberechtigte Ziele, in ihrem Programm finden sich doch auch Forderungen, die ein Katholik nur gutheißen und unterschreiben kann.

Das ist alles sehr richtig, kann es wenigstens sein, allein das alles gestattet noch lange nicht den freiwilligen Anschluß an die Sozialdemokratie und hält auch das drängende „Entweder — Oder" nicht auf.

Die Unterscheidung zwischen den berechtigten und unberechtigten Forderungen des Sozialismus, die Anerkennung der einen, die Ablehnung der anderen, das Einverständnis mit den berechtigten wirtschaftlichen Zielen der Sozialdemokratie, das Verwerfen des kirchenfeindlichen Treibens derselben, diese und ähnliche Unterscheidungen macht nur der beitretende Katholik, macht aber leider nicht die sozialdemokratische Partei. Diese unterscheidet nicht zwischen religiösen und religionslosen Parteigängern und sagt nicht zu den einen: „Euer Geld und eure Stimme verwende ich nur im Kampfe um wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter", zu den anderen aber: „Euer Beitrag und eure Stimme wird auch im Kampfe gegen die Kirche eingesetzt"; sie stellt vielmehr den Beitritt und den Beitrag und den Stimmzettel jedes einzelnen Parteigängers und jedes einzelnen Wählers in den Dienst des *gesamten* Parteiprogramms und damit auch in den Dienst des Kampfes gegen Religion und Kirche. Darum und dadurch wird jeder Parteigänger auch Mitkämpfer der Sozialdemokratie gegen Glaube und Sitte, weil er eben seine Teilnahme nicht auf die rein wirtschaftlichen Bestrebungen allein beschränken kann, sondern von der Partei, er mag wollen oder nicht, in den Dienst des *ganzen* Programms gestellt wird. Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen. Treffend sagen die Weisungen der deutschen Bischöfe, daß der Beitritt zu kirchenfeindlichen

Vereinigungen auch dann verboten bleibt, „wenn einzelne Parteien neben verwerflichen auch manche berechtigte Ziele verfolgen oder wenn sie dem Christentum und der Kirche langsam ein wenig sich zu nähern streben. Solange eine Richtung oder Partei Lehren und Bestrebungen verfolgt, die mit Christi und seiner Kirche Lehren und Rechten nicht vereinbar sind, ist die Zugehörigkeit zu ihnen unerlaubt, weil die Zugehörigkeit nicht auf einzelne erlaubte Bestrebungen beschränkt werden kann, sondern den Einzelnen, seinen Namen und seine Beiträge in den Dienst des ganzen Programms stellt und damit in den Dienst kirchenfeindlicher Bestrebungen" (vgl. „Paulus", I. Bd., 2. u. 3. Heft, S. 85).

e) Übrigens, wenn die Alternative: „Entweder Katholik *oder* Sozialdemokrat" unverantwortlich ist, dann kann offenbar nur das Gegenteil verantwortet werden: also Katholik *und* Sozialist. Das wagt auch Dr Pfliegler nicht zu sagen. Dort, wo er die Parole für die zukünftige Haltung ausgibt, sagt er auf einmal: „Nicht Kirche *oder*, sondern Kirche *und* Proletariat" („Neuland", 4. Jhg., Folge 6/8, S. 126). Ah! das ist freilich etwas ganz anderes. Das ist freilich eine Losung und Lösung, die jeder Priester aus tiefstem Herzen nachspricht und die jedem Priester auf der Seele brennt. Aber diese Losung ist nichts Neues. Seit langer Zeit ist es doch das Ziel aller seelsorglichen Arbeit in den Arbeiterbezirken in Stadt und Land, die der Kirche entfremdeten Arbeiter wieder zum Glauben zurückzuführen. Rastlos sucht man nach neuen Wegen und neuen Mitteln, um dieses Königsproblem der Seelsorge zu lösen. Soviel ich weiß, ist in der Kirche nie auch nur *eine* Stimme laut geworden mit der Forderung, die Kirche solle einen Trennungsstrich zwischen sich und das Proletariat setzen. Das könnte auch die Kirche nicht, ohne ihrer Aufgabe schwer untreu zu werden. Aber man kann nicht laut genug dagegen protestieren, daß die Forderung: Entweder *Katholik oder Sozialist* gleichgesetzt wird mit der Parole: Entweder *Kirche oder Proletariat*. Ohne heillose Begriffsverwirrung kann diese Gleichung nicht vollzogen werden. Sozialdemokratie bezeichnet eine religionsfeindliche Partei, an der es für einen Katholiken keine erlaubte Teilnahme gibt. Proletariat dagegen bedeutet die Arbeiterschaft, von welcher die Kirche nicht getrennt, sondern mit der sie vereint sein will.

Wenn Dr Pfliegler für die Zukunft „nicht Kampf gegen den Sozialismus, sondern *Erlösung* und *Sinngebung des Sozialismus*" („Neuland", a. a. O. 126) will, wenn er

verlangt, daß wir den noch katholischen Sozialisten beibringen sollen, „ihren Sozialismus aus dem Geiste Christi heraus zu leben" („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 8, S. 240), so ist wirklich schwer einzusehen, wie eine christusfeindliche Weltanschauung und ein christusfeindliches Parteiprogramm und Parteigetriebe „im Geiste Christi" gelebt werden soll. Das kann offenbar nur dann geschehen, wenn der sozialdemokratische Sozialismus nicht bloß seine religionsfeindliche Haltung aufgibt, sondern aus seinem Programm und aus seinem Parteileben alles ausschaltet, was Christi Lehre und Geboten widerspricht. Eine „Erlösung des Sozialismus" kann auf jeden Fall, wenn die Phrase überhaupt einen Sinn haben soll, nur die Verchristlichung des Sozialismus sein. Wird aber aus der Sozialdemokratie alles ausgemerzt, was religions- und kirchenfeindlich ist, dann wird sie allerdings „erlöst", aber sie hört dann auf, das zu sein, was sie bisher war, muß dann doch auch ihre charakteristische Grundforderung fallen lassen, die Sozialisierung der Produktionsgüter. Es bleibt darum dabei, was anfangs dieser Ausführungen gesagt wurde: *Solange die Sozialdemokratie bleibt, was sie bisher war, ist für jeden Katholiken der freiwillige Beitritt sittlich unerlaubt;* ebensolange können aber auch die Kirche und ihre Vertreter die Sozialdemokratie nur ablehnen, ablehnen aus rein religiösen Gründen. Nicht persönlicher, sondern rein sachlicher Kampf nach der Augustinischen Forderung: Diligite personas, interficite errores!

(Schluß folgt.)

Sozialistische Erziehungsziele.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

Im Artikel „Die sozialdemokratische Kinderbewegung" habe ich versucht, die äußeren Umrisse der sozialistischen Erziehungsbewegung zu zeichnen, habe an der Hand von Zahlen bewiesen, daß wir uns trotz mancher Mängel und Unzulänglichkeiten, die diese junge Bewegung aufweist, davor hüten müssen, sie als „rote Spielerei" oder „Kinderei" zu betrachten, die man am besten durch vornehmes Ignorieren aus der Welt schafft. Dazu ist es schon viel zu spät. Just die letzten Ausweise über den Stand der Bewegung zeigen, daß es vorwärts geht, sehr stark sogar. Gewiß hat im *Stammland* der „Kinderfreunde", in *Österreich*, die Bewegung vorderhand ihren

Höchststand erreicht. Es kostet die Genossen nicht wenig Mühe, das Erreichte festzuhalten. Die Infizierung der industriearmen Provinz wird unvergleichlich langsamer gehen. Aber man nehme das nicht als Beweis, daß die Sache überhaupt nicht möglich ist.

Ich möchte nochmals auf das Streben der „Kinderfreunde" hinweisen, die *unbetreuten Dorfkinder* in der Freizeit zu sammeln und dann sozialistisch zu beeinflussen. Dabei weiß ich sehr gut, daß das seine *großen* Schwierigkeiten haben wird. Erst müssen einmal rote Keimzellen auf dem Lande für die Erwachsenen gegründet sein. Das geht langsamer als in den Industrieorten, aber es geht, wenn die Sozialdemokraten zäh arbeiten. Und das tun sie, wie die letzten Wahlen deutlich zeigten. Die „städtischen Weideplätze" sind bis aufs äußerste ausgenützt, da und dort kommt trotz alles Terrors schon Ernüchterung und Abfall. Also kann man die Herrschaftsträume nur verwirklichen, wenn man zu den so oft verspotteten „Bauerntrotteln" geht, das Dorf erobert. Daß da die besten Agitatoren just aus ländlichen Kreisen kommen, nämlich jene Söhne, die in die Stadt ziehen, bei der Bahn oder in einer Fabrik Arbeit finden, das ist wohl feststehende Tatsache. Ich habe an ehemaligen Schulkameraden, die nicht aus „schlechten Familien" stammten, sogar noch über den Krieg hinweg ihren Glauben retteten, beobachten können, wie ihnen durch die Stadt und die dabei fast unvermeidliche Berührung mit den Sozialdemokraten gar schnell die geistige und religiöse Heimat ihres Glaubens und Jugenddenkens fremd geworden, ja ganz verloren gegangen ist, wie sie erst ganz gebannt waren und sind vom neuen Licht und dann die glühendsten Agitatoren wurden und stundenlang die Bauern „aufklärten", obwohl ihnen die nicht gerade schmeichelhaft erwiderten.

Warum diese scheinbare Abschweifung vom Thema? Weil ich sagen wollte, daß die sozialistische Idee aus den Bauern- und Dorfgemütern viel schwerer herauszubringen sein wird, als aus den blasierten Industriearbeitern, die schon zu „aufgeklärt" sind und doch manche Blicke hinter die Kulissen machen können. Just wegen der Schwerfälligkeit der bäuerlichen Bevölkerung wird man gut vorbauen müssen, damit eine sehr mühsame und vielleicht durch Generationen währende „Seelensanierung" entfällt und die hiezu nötige Kraft für *aufbauende* religiöse Arbeit verwertet werden kann. Just darum — und damit komme ich wieder zum Thema zurück — just darum werden wir

auch der sozialdemokratischen Erziehungsarbeit mit allem Eifer, freilich auch mit aller Vernunft, von vornherein das Wasser abgraben müssen. Daß dies nicht mit Schimpfiaden zu machen ist, braucht für Priester nicht erst gesagt werden.

* * *

Während in Österreich die „Kinderfreunde"-Bewegung mit Mühe den eroberten Stand behalten kann, geht sie *in Deutschland sprunghaft empor.* So sind in den 350 Ortsgruppen Deutschlands nach sozialistischer Angabe zwischen **600 und 2000 Kindergruppen** zusammengefaßt („Soz. Erziehung", 1928, Jännerheft, S. 10 f.). Nicht weniger als **200.000 Kinder** werdeu darin *tagtäglich* sozialistisch beeinflußt.[1]) Wahrlich Zahlen, die zu denken geben! Wenn auch augenblicklich in manchen, vielleicht sogar vielen dieser Gruppen die Durchsetzung mit sozialistischem Erziehungsgeist noch lange nicht das erstrebte Vollmaß erreicht hat, so ändert das nichts an den höchst traurigen Aussichten für die Zukunft. Denn der innere Ausbau wird nicht lange auf sich warten lassen, zumal aus der sozialistischen Arbeiterjugend sehr viele Helfer zuströmen.

* * *

Welches ist oder wird nun der *Geist* der sozialistischen Erziehung sein? Und wodurch kommt er besonders zum Ausdruck?

Bei Beantwortung dieser wichtigen Frage stoßen wir naturgemäß auf die *Vorfrage:* Was ist den „Kinderfreunden" wichtiger: *Fürsorge oder Erziehung?* Und da lautet nun die Antwort: *grundsätzlich die Erziehung!* Die Fürsorge wird nur taktisch hoch gewertet, weil sie vielerorts die conditio sine qua non ist, weil trotz aller emphatischen und pathetischen Reden auch bei den Genossen die Liebe durch den Magen geht, zumal in den Bevölkerungsschichten, auf die es die „Kinderfreunde" besonders abgesehen haben. Kein Geringerer als der ehemalige Bundeskanzler Dr Renner, also der Koalitionsfreund und *Praktiker* unter den österreichischen Genossen, hat schon wiederholt auf die Notwendigkeit *fürsorgerischer*

---

[1]) Über die „Kinderfreunde"-Bewegung in *Deutschland*, die in der letzten Zeit so aktuell geworden ist, berichtet mein Schriftchen *„Heilandsfeinde als Kinderfreunde"* (106 Seiten, Preis mit portofreier Zustellung RM 1·15). Verlag „Franziskus-Druckerei" in Werl (Westfalen). Hier ist zum erstenmal *alles* erreichbare Material über diese Bewegung im Reiche zusammengetragen und bearbeitet.

und karitativer sozialistischer Tätigkeit hingewiesen. Auf dem Wiener Parteitag 1923 erklärte er nach dieser Richtung hin (Protokoll, S. 189), daß man es theoretisch immer sehr schwer habe, an die Leute heranzukommen und sie für den Sozialismus zu gewinnen. Sie müssen eine praktische Tat sehen, eine „revolutionäre Praxis". Er sagte damals: „Ich habe durch 13 Jahre in Wiener-Neustadt über den Sozialismus geredet. Wir haben dort ganz allmählich zugenommen, hatten aber immer Mühe, die Mehrheit zu erhalten. Ich hatte es riesig schwer, theoretisch zu den Leuten zu reden. Aber seit dem Augenblick, als ich ihnen sagen konnte: Sehet die Waldschule, sehet das Lehrlingsheim, hier haben wir begonnen, die Gesellschaft im wesentlichen zu ändern, wir beginnen hier für die besitzlosen Klassen soziale Institutionen zu schaffen, seit dem Augenblick haben wir in Wiener-Neustadt nahezu die Zweidrittelmajorität." Und er fügte dann noch den beachtenswerten Satz hinzu: *„Wir können hundert Jahre über die Armen reden und sie verteidigen, solange die Klerikalen die Karitas haben und die Leute damit einfangen, so lange ist unser Wort Wind."*

Diesen Gedanken karitativer Hilfe mußten natürlich auch die „Kinderfreunde" aufgreifen, sollten die Eltern ihre Kinder auf die sozialistische Erziehungsleimspindel setzen. Die Nachkriegszeit hat dann durch ihre Not den Fürsorgegedanken bei den „Kinderfreunden" besonders hervorgehoben. Doch bald erhoben sich warnende Stimmen, die in diesem Zustand die parteimäßige Erziehung schwer gefährdet sahen und die Idee des Sozialismus vernachlässigt fanden. Besonders der Wissenschaftler der sozialistischen Erziehung, der Wiener Universitätsprofessor Max *Adler*, hatte schwere Bedenken. In seinem Buche „Neue Menschen" kommt er ebenfalls darauf zu sprechen und erklärt, nachdem er seine Ansicht über die Aufgaben der „Kinderfreunde" ausführlich dargetan hat (2. Aufl., S. 63): „Daraus ergibt sich, daß wir als ganz unproletarisch und unsozialistisch eine Auffassung ablehnen, welche die Aufgabe der ‚Kinderfreunde'-Organisationen wesentlich darin begründet sieht, durch Errichtung von Horten den Eltern während ihrer Arbeit die Sorge um die Kinder abzunehmen, die mangelhafte Ernährung der Kinder durch billige oder gar unentgeltliche Ausspeisung zu ergänzen, die Kinder mit Spielen zu beschäftigen und auf Ausflügen zu überwachen. Wer nur dieses und ähnliches von den ‚Kinderfreunden' verlangt, der entseelt die Arbeit dieser Organisation und erfüllt sie mit der ganzen

Öde und Enge seines kleinen Nützlichkeitsinteresses. Es ist dies nur die Fortsetzung jener unsozialistischen Lohngesinnung auch auf dem Gebiete der Kindererziehung. Hier wie dort will man nicht etwas für die Klasse, sondern nur für sich selbst gewinnen . . . Wenn dies wirklich die ganze Aufgabe proletarischer ‚Kinderfreunde'-Organisationen sein sollte, dann wären sie nicht der Mühe wert, die so viele Genossen ihr widmen, und dann wäre es unberechtigt, sie proletarische Organisationen, geschweige denn sozialistische zu nennen."

Solche und ähnliche Warnungen wurden wiederholt ausgesprochen, besonders von den Theoretikern. Die Praktiker und wirklichen Erzieher mußten aber auch sehr mit dem Menschlichen und Allzumenschlichen in den Genossen rechnen und haben deswegen ein sehr großes Interesse, möglichst viel Materielles zu bieten, da sonst Kinder und Eltern der Bewegung fernbleiben. Mit bloßer Parteidogmatik sind die Anhänger des „historischen Materialismus" in der Gegenwart nicht zu befriedigen.

* * *

Nachdem wir nun gehört haben, daß Fürsorge nur Mittel zum Zweck ist für die sozialistische Erziehungsarbeit, kommen wir zur Hauptfrage: Was ist Ziel der sozialistischen Erziehung? Darauf antwortet das österreichische Führerblatt der „Kinderfreunde", die Wiener „Sozialistische Erziehung" (1922, 3. Heft, S. 59): *„Eine Jugend muß werden, die gereift das erfüllen wird, was wir begonnen: Die kapitalistische Gesellschaft zertrümmern und die sozialistische aufrichten. Sie wird die Kraft dazu finden, sie, die ja nicht mehr anders denken, fühlen und handeln kann als sozialistisch."* Die Erziehung dazu muß die *„pädagogische Gewerkschaft"* des Sozialismus, die „Kinderfreunde"-Organisation, leisten. Das *„Wie?"* nimmt verschiedene Formen an. Die Satzungen der österreichischen „Kinderfreunde" sagen: „Der Verein ist ein Elternverein. Sein Zweck ist es, das Proletariat zusammenzufassen, damit es aus gemeinsamer Kraft das geistige und leibliche Wohl seiner Kinder und deren Entwicklung zu *sozialistischem* Fühlen, Denken und Wollen so fördere, wie es dem einzelnen Elternpaar in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht möglich ist. Der Verein führt auch den Kampf um die Freiheit der öffentlichen Schule. In diesem Sinne wendet er *alle seine Mittel an, um die Trennung von Schule und Kirche* und die Aufhebung aller Bildungsprivilegien zu erreichen. Daher fördert er die auf *diese Ziele*

gerichtete Schulreform und wird einer Zertrümmerung der öffentlichen Schulen in *Bekenntnisschulen* mit allen Mitteln *entgegenwirken.*"

Die weiteren Punkte der Satzungen sprechen von den Bestrebungen der „Kinderfreunde" auf dem Gebiete der körperlichen Ertüchtigung, Spiel, Sport, Ausflüge, Lichtbild, Handfertigkeitsunterricht u. s. w. Im Punkt 5 wird gesagt: „Der Verein *bekämpft* die *gegnerischen* (antirepublikanischen, klerikalen oder nationalistischen) Kinder- und Jugendorganisationen und alle Schulvereine, deren Bestrebungen den Zielen der sozialistischen Arbeiterbewegung zuwiderlaufen." Der nächste Punkt verkündet: Der Verein „sucht durch seine Handlungen die öffentliche Meinung zugunsten sozialistischer Erziehung, Behandlung und Pflege der Kinder zu beeinflussen. Im gleichen Sinne kämpft er für die Reform der Schule, ganz besonders für die Ausgestaltung der Elternvereine".

Was diese Satzungen andeuten, das findet dann in der Erziehung seine praktische Verwirklichung. Hier können natürlich nur kurze Andeutungen gegeben werden. Ausführliches findet sich in meinem Buche „Sozialistische Erziehung" (Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8).

Vor allem ist es interessant, daß dieselben Sozialdemokraten, die so leidenschaftlich gegen die Bekenntnisschule auftreten, für ihre eigenen Kinder eine *rein sozialistische* Erziehung, also *Bekenntniserziehung zum Sozialismus* fordern. Sie verneinen von vornherein die Möglichkeit der sogenannten „neutralen Schule" und suchen, solange die Staatsschule nicht rein sozialistisch ist, über die Elternvereine die Schule sozialistisch zu beeinflussen, indes sie zu gleicher Zeit — ein größerer Hohn auf Demokratie, Freiheit und Gleichheit ist zynischer kaum zum Ausdruck zu bringen! — Himmel und Erde in Bewegung setzen, um die Forderung: „Dem katholischen Kind die katholische Schule!" als völlig ungerechtfertigt hinzustellen und zu vereiteln. Der schon genannte Universitätsprofessor und Genosse Max Adler schreibt in seinem oben zitierten Buche „Neue Menschen" (S. 31): „*Und das ist in der Tat das tiefste Wesen aller Erziehung und Bildung, daß sie gar nicht neutral sein kann, weil sie keine bloße Form ist, in die jeder beliebige Inhalt hineingegossen werden kann, sondern eine wirkende Kraft in der gesellschaftlichen Entwicklung.* Wenn sie daher nicht diese Entwicklung aufhalten oder gar schädigen soll, so muß sie ihren ganz bestimmten Inhalt und ihre eindeutige Richtung völlig

aus dem Wesen und der Richtung dieser gesellschaftlichen Entwicklung zugeteilt erhalten. *Was sich gewöhnlich neutrale Erziehung nennt, ist entweder, wie wir gesehen haben, ein naiver Glaube, ein gedankenloser Traditionalismus oder, viel häufiger, eine verkappte aber sehr entschiedene Parteinahme für bestimmte soziale Institutionen oder gegen bestimmte soziale Reformbestrebungen.*" Schon dieser eine Ausspruch bezeugt, daß Adler unsere Kuddelmuddelschule als innerlich unwahr und unmöglich ablehnt. Er kommt noch des öftern auf diese Unmöglichkeit zu sprechen in seinem Buche. In der „Soz. Erziehung" hat er 1921, 6. Heft, S. 9, über die „neutrale Erziehung" ganz eindeutig erklärt: „*Hinter einer solchen verbirgt sich stets eine Charakterlosigkeit oder eine Verlogenheit. Jede Erziehung aber, die da meint, durch die Anrufung der bloßen allgemeinen Menschheitsideale den Punkt über den Parteien gefunden zu haben, wird nur zu bald vor das Dilemma gestellt sein, entweder in Kraftlosigkeit und Phrasendunst auszulaufen,* oder in ihren Zöglingen den entschlossenen Bekennermut zu erzeugen, jene Partei zu nehmen, welche die Menschheitsideale nicht bloß anschwärmen, sondern auch, soweit es geht, die soziale Wirklichkeit nach ihnen umgestalten will." Man sieht aus diesen Stellen, wie wenig sich die Sozialisten von der „Neutralität" versprechen. *Kanitz*, ein Hauptmacher bei den „Kinderfreunden" und der Redakteur der „Sozialistischen Erziehung", hat in diesem Blatte schon 1921, 3. Heft, S. 2, erklärt: „Ich bin also außerstande, mir irgend eine Erziehung vorzustellen, die tendenzlos wäre . . ." und: „*Von einer neutralen Erziehung zu sprechen, wäre einfach unmarxistisch!*"

Deutlicher und kräftiger kann man also die allgemeine Staatsschule mit ihrer sogenannten „neutralen Erziehung" nicht mehr ablehnen. Übrigens sekundiert auch der Führer der „Kinderfreunde" Deutschlands kräftig im Buche „Soziologische und schulpolitische Grundfragen der weltlichen Schule" (Magdeburg 1926). Wenn aber trotzdem immer wieder aus sozialistischen Kreisen der Ruf nach der „neutralen Schule" ertönt, so deswegen, weil es die Taktik und die nüchterne Überlegung fordert. Man kann eben nicht mit dem Kopf durch die Wand, und die politischen Machtverhältnisse sind nicht von heute auf morgen zu ändern. Zweitens aber verstehen die Genossen unter „Neutralität" eine *sozialistische Einstellung* des Unterrichtes und können sich darum auch mit der „neutralen Schule" abfinden. Genosse Ph. Frankowski z. B. schreibt schon im Jahre 1922 in der „Soz. Erz.",

Heft 9/10, S. 211: „Allerdings fordert die Lebensfähigkeit der neutralen Schule die Erfüllung zweier Voraussetzungen: Einerseits, daß die Ergebnisse der Forschung allein maßgebend für den Unterricht sein dürfen — ihr Fortschritt muß stets auch eine Umgestaltung der Schule bedingen — und anderseits müssen alle Privilegien aus den Schulen verschwinden. Damit fällt im naturwissenschaftlichen Unterricht jeder Jenseitsgedanke, von Schöpfung u. s. w., im Geschichtsunterricht jedweder Dynastiekult. Die in diesem Geiste geleitete Schulreform Österreichs hat die praktische Durchführbarkeit einer allgemeinen neutralen Schule glänzend bewiesen . . . *Diese* Art der Schulreform bedeutet wahre Demokratie . . .“ Bezeichnend für die so herausdestillierte „Neutralität“ ist es, daß dieser Mustergenosse gleich darauf augenzwinkernd versichert: „Es soll aber nicht geleugnet werden, daß die Sozialdemokratie von *dieser* neuen Schule am meisten gewinnt, wie auch überall sonst durch demokratische Einrichtungen . . . . . Daher werden wir als Sozialisten an einer neutralen Schule festhalten.“ Nichtsdestoweniger aber sagt er weiter: „Wir hoffen, daß die Zeit kommen wird, in der die Jugend in den öffentlichen Schulen im Sinne des Sozialismus erzogen wird.“ Daß dann der Religionsunterricht in der Schule ganz aufhört, ist selbstverständlich, versichert doch derselbe Frankowski in seinem Schriftchen „Aufgaben der Elternvereine“ (4. Aufl., S. 7): „Wir machen gar kein Geheimnis daraus, daß wir, hätten wir die Macht dazu, nicht nur gegen den Zwang zu religiösen Übungen vorgehen würden, sondern auch den Religionsunterricht aus den Schulen entfernen und in die Kirche verlegen würden.“

* * *

Wie die sozialistische Erziehung die Kinder von der religiösen Beeinflussung befreien will mit der Begründung „Religion ist Opium für das Volk“, so sucht sie dasselbe Kind auch *aus dem Verband der Familie* herauszulösen, es soll dem Moloch „Partei“ in den Rachen geworfen werden, wenn man sich auch schöner ausdrückt und von „Gemeinschaft“ redet. Die von Gott selbst eingesetzte Familie wird oft leidenschaftlich bekämpft in diesen Kreisen. Die „Soziale Revolution“ (jetzt „Rote Fahne“) verstieg sich sogar zum haarsträubenden Satz (18. Jänner 1919): „Die Familienerziehung ist kein Erbgut, sie ist ein Erbübel.“ Begründet wird dieser Nonsens nach dem üblichen A B C sozialistischer Philosophie: Ursprung in

der kapitalistischen Gesellschaftsordnung! „Die Familie ist gesellschaftsfeindlich . . . Die Kinder und die jungen Menschen gehören weg von der Familie, müssen in Kinder- und Jugendgemeinschaften erzogen werden, um sich wirklich eine Gesinnung und einen Charakter zu erwerben, der von Gemeinschaftsgefühl, von Altruismus und Kommunismus durchtränkt ist. Auch ist es den Kindern nicht in der Nähe von Eltern wohl, sondern in der Nähe gleichalteriger Kameraden." Der tiefere Grund dieser Abneigung gegen die Familie und ihre Erziehung wird verraten, wenn man sagt: „Die Familie stumpft die proletarische Kraft, die Freiheit zu erringen, und den Geist der Revolution ab." Darum also sucht man sie um ihre angestammten Rechte zu bringen, allenfalls ihr dieselben gewaltsam zu rauben, denn: „Die Familie erzieht für die momentanen Bedürfnisse des geregelten Familienlebens und nicht für die menschliche Gesellschaft" („Soz. Erz.", 1921, Heft 4, S. 4). „Die Familie bleibt ein egoistisches Gebilde, alle Fragen werden im egoistischen Sinne besprochen" (ebd. S. 5). Aus diesen Gründen heraus streben nun die Sozialisten darnach, „die Kinder gänzlich von der Familie wegzunehmen und in eigenen Heimen zu erziehen. Viele, selbst unter den ‚Kinderfreunden', werden diese Tatsache, die eine Umwälzung unserer ganzen Erziehung bedeutet, noch nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt haben: *die Familienerziehung soll durch ein neues System abgelöst werden* . . . Leise, wie alles Große auf der Welt, ist auch dieser Fortschritt gekommen: Die Gesellschaft oder vielmehr eine Klasse derselben übernimmt eine Leistung, deren bisherige Träger hiefür zu schwach geworden sind . . . Das Ziel ist unendlich schön: Nicht die zufällige Begabung der Eltern, die ungewissen Vermögensverhältnisse der Familie sollen künftighin das Schicksal des Kindes entscheiden, sondern eine mächtige Organisation einer ganzen Klasse leitet die Erziehung der gesamten Jugend." So verkündet Ph. Frankowski in der „Soz. Erz.", 1921, 4. Heft, S. 12. Und schon im Heft 2 desselben Jahrganges hat ein anderer Genosse verkündet: „Die ‚Kinderfreunde' werden mit allen Mitteln darangehen müssen, ebenfalls Erziehungsheime ins Leben zu rufen, die die Jugend etwa im dritten Lebensjahre erfassen und bis zum 20. Lebensjahre in einer sozialen Lebensgemeinschaft (Internat) festhalten."

Daß das individuelle Moment bei dieser sozialistischen Erziehung ausgeschaltet werden muß, braucht nach dem Gesagten nicht mehr eigens betont werden. Die Gemein-

schaft rückt eben an Stelle des Einzelerziehers, „statt Geschichtsbüchelpatriotismus wird internationale Zusammengehörigkeit" gepredigt, „statt Berufsenge und Standesdünkel Einheit der Arbeit und Solidarität der Arbeitenden; statt egoistischen Vorwärtsstrebens Disziplin in der Organisation". So wenigstens steht's auf dem Papier.

Selbstredend begegnet die sozialistische Erziehung auch bei den „Kinderfreunden", wo sie doch am besten verwirklicht wird, allerlei Schwierigkeiten. Vor allem ist für eine integral-sozialistische Erziehung die Familie ein großes Hindernis, denn auch die proletarische Familie ist mit den ihr oben vorgeworfenen Übeln belastet und erzieht, vielfach ohne es zu wissen, die Kinder noch „bourgeoismäßig". Die Familie ist aber auch heute noch trotz aller Wenn und Aber die Haupterzieherin. Weder Schule noch Organisation können sich in dieser Hinsicht mit ihr vergleichen. Erst kürzlich stellte wiederum Genosse Friedrich Baumann fest („Soz. Erz.", Jännerheft 1928, S. 19): „Die Haupterziehung an nahezu allen Kindern der Gegenwart leistet die *Familie.*" „Man mag über den Nutzen oder Schaden der Familienerziehung denken wie man will, man mag sie für die beste oder für die schlechteste Form der Erziehung halten: In der heutigen Zeit, in der wir zu leben und zu kämpfen haben, ist die Familie der bedeutendste und einflußreichste Erziehungsfaktor. Denn in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung sind die Kinder wirtschaftlich, rechtlich und moralisch an die Familie gebunden, wirtschaftlich, rechtlich und moralisch ist damit auch das elterliche Erziehungsrecht oder, wie die bürgerliche Ausdrucksweise lautet, die elterliche *Gewalt* festgelegt."

Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Sozialdemokraten versucht, die Eltern entsprechend zu beeinflussen auf dem Wege des Elternvereines. So schreibt der eben genannte Baumann (a. a. O.): „Seit der Gründung des Arbeitervereines ‚Kinderfreunde' haben wir uns stets bemüht, nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erziehlich zu beeinflussen. Wir haben seit jeher erkannt, daß es Sisyphusarbeit wäre, wenn wir uns um die Kinder allein bekümmerten. Haben es doch die Eltern in der Hand, jeweils am Abend zu zerstören, was wir am Nachmittag aufgebaut haben!" In Wien und in den sozialistischen Industrieorten versteht man es glänzend, die Elternvereine für *sozialistische* Ziele auszunützen. Da die katholischen Eltern vielfach kein Interesse haben oder die Unannehmlichkeiten scheuen, so tun sich die Sozialisten

oft sehr leicht, da sie nicht selten ganz „unter sich“ sind, also sich mit Recht als *die* Eltern der Schule gegenüber gebärden können. Auch hier werden die Katholiken unvergleichlich mehr sich rühren müssen. Man mag über die Elternvereine denken, wie man will, sie sind einmal da und wer sie nicht nützt und den Gegner darin schalten und walten läßt, wie er will, der darf nicht klagen und jammern, daß die Elternvereine den Wünschen katholischer Eltern nicht gerecht werden. Genau so wie die Sozialdemokraten via Elternvereine allerlei für die Schule erreichen, genau so gut könnten die katholischen Eltern vieles durchsetzen, bezw. müßte vieles sozialistische Dreingschafteln in Schulangelegenheiten unterbleiben, sofern man ernstlichen Widerstand an den katholischen Eltern fände. Wie aber soll deren Widerstand zum Ausdruck kommen, wenn sie *freiwillig* das Feld räumen oder sich leicht hinausekeln lassen. Mit Raunzen und Jammern hinter vier Wänden ist da nicht geholfen. Daß die Sozialdemokraten den Elternverein als sozialistische Domäne auffassen und nützen, haben sie wiederholt offen ausgesprochen. Der schon genannte, an seinen philosophischen Akrobatenstücklein leicht erkennbare Genosse Ph. Frankowski schrieb z. B. in der „Soz. Erz.“, 1924, S. 315: „Der Elternverein ist der *neutrale* Boden, auf dem alle Eltern sozialdemokratische Schulpolitik und Kulturarbeit kennen zu lernen in der Lage sind . . . Aus dem Eintreten für die Schulreform, aus der Verteidigungsstellung gegen die klerikale Schulverschlechterung heraus haben sich bereits und werden sich noch viele Eltern der sozialdemokratischen Partei anschließen; besonders Frauen und Intellektuelle, die durch den wirtschaftlichen Kampf der Partei nicht gewonnen werden konnten, werden durch die Schulpolitik und die Kulturarbeit der Sozialdemokratie erkennen, daß ihre Interessen und ihre Ideale durch die Sozialdemokraten vertreten und verwirklicht werden.“

So strebt also die Sozialdemokratie nicht bloß darnach, die *Kinder* mit ihrem Parteigeist zu infizieren, sondern auch die Eltern dem Sozialismus geistig hörig zu machen, bis die Kinder dann selbst erwachsen sind und sie die Erziehung, die ihnen der Sozialismus zuteil werden ließ, für ihre Kinder weiter vererben.

(Schluß folgt.)

Widersprechen die Klagelieder dem Geiste des Jeremias?

Von *H. Wiesmann S. J.*, Bonn am Rhein.

(Fortsetzung.)

3. Ferner sollen verschiedene Aussprüche unserer Lieder im Munde des Jeremias geradezu unmöglich sein.

a) Zunächst 2, 9 c. „Auch ihre Propheten, nicht erhalten sie ein Gesicht von Jahve." Jeremias, „dem nach dem Falle Jerusalems jedesmal, wo es dessen bedurfte, gefragt oder ungefragt, in Palästina und Ägypten, Gottesworte zu Gebote standen (Jer 42. 43. 44)"[1]), konnte in dieser Weise nicht klagen. *H. Merkel* hebt hervor: „Dies ist der einzige Widerspruch, der sich zwischen den Klageliedern und dem Buch des Jeremias nachweisen lassen dürfte."[2]) — Der Dichter beschreibt hier die Lage kurz nach der Zerstörung der Stadt. Die angezogene Aussage ist entweder sachlich richtig oder nicht. Wäre sie falsch, so könnte sie der Verfasser des Büchleins ebensowenig machen wie der Prophet; denn wir haben keinen Grund, den beiden einen verschiedenen Grad von Wahrheitsliebe und Irrtumslosigkeit zuzuschreiben. Ist sie aber wahr, so kann sie ebenso gut von Jeremias wie von dem Dichter stammen. Daß dem Seher von Anathot in dem Zeitraum, den das 2. Kapitel widerspiegelt, Gottesworte, zumal für das Volk tröstliche, zu Gebote standen, davon meldet die Geschichte nichts, unsere Stelle aber verneint es. Wie lang genau die Zeit ist, die zwischen dem Jer 42, 7 ff. mitgeteilten Jahvespruch und der letztvorhergehenden Kundgebung liegt, wissen wir nicht; nach den vorliegenden Berichten aber umfaßte sie *mindestens* drei Monate. Warum soll also Jeremias für diesen Abschnitt, in dem man doch eines ermutigenden Wortes am meisten bedurfte, die obige Aussage nicht haben machen können? Von einem Widerspruch aber zwischen den beiden Schriften kann gar keine Rede sein.

b) Dann soll nach *K. Budde* Kap. 5 wegen V. 7 nicht jeremianisch sein.

„Denn die dort mit *Wir* reden, sagen in V. 7, daß sie für ihre Väter die Strafe für deren Sünden tragen, also selbst unschuldig an ihrem Schicksal seien. Redet nun hier das Geschlecht, das selbst den Untergang Judas erlebt hat, so kann Jeremia trotz 15, 4 seines Buches nicht sein Wortführer sein, weil er immer die Sünden des lebenden Geschlechtes vor allen Dingen gerügt und verantwortlich gemacht hat; vielmehr haben wir es mit der

[1]) *K. Budde* a. a. O. S. 73. Vgl. auch *Ed. Reusch*, Das Alte Testament, Braunschweig 1892—1894, V, 297.

[2]) A. a. O. S. 39. Vgl. auch *M. Löhr*, Die Klagelieder des Jeremias, Göttingen 1891, S. 24.

öffentlichen Meinung der Zeit zu tun, wie sie uns auch Jer 31, 29; Hes 18, 1; 2 Reg 23, 36; 24, 3 entgegentritt. Redet aber, was wahrscheinlich ist, das nächste Geschlecht, so ist Jeremia vollends ausgeschlossen."[1]) — Ähnlich *Th. Nöldeke:* „Vollständig gegen Jeremias Auffassung ist die Stelle 5, 7, nach welcher das israelitische Volk nicht sowohl für die eigene, als für die Schuld der Väter büßen müsse."[2])

Wer immer die in V Redenden sein mögen, sie erkennen in dem erlittenen Strafgericht eine Folge nicht bloß der Sünden ihrer Vorfahren (5, 7), sondern auch der eigenen Vergehen 5, 16: „Wehe uns, daß wir gesündigt haben!" Wenn Jeremias auch „die Sünden des lebenden Geschlechtes *vor allen Dingen* rügt", so schreibt er doch das kommende Unheil nicht bloß der Sündhaftigkeit der Gegenwart, sondern auch der Verschuldung der Vergangenheit zu; vgl. Jer 15, 4; 16, 11; 32, 18. Nichts nötigt uns übrigens, in den Sprechenden solche zu sehen, die den Untergang Judas nicht mehr erlebt haben. Demnach haben die Leidenden sowohl nach den Klageliedern als auch nach den Weissagungen die Vergehen der Vorfahren zu tragen; denn sie haben sie nicht durch Buße getilgt, sondern vielmehr nachgeahmt und vermehrt (Jer 16, 12) und so das Maß ihrer Väter voll gemacht (Mt 23, 32). Manche zeitliche, vor allem allgemeine Unglücksfälle sind ja die Erfüllung der göttlichen Drohung, daß die Sünden der Väter an den Söhnen bis ins dritte und vierte Geschlecht heimgesucht würden (Ex 20, 5; Dt 5, 9); denn die irdischen Folgen der Missetaten wirken sich naturgemäß oft erst in längeren Zeiträumen aus. Ein Widerspruch zwischen 5, 7 und Jer 31, 29 f. besteht nicht; denn was der Prophet hier verkündet, das gilt von der messianischen Vollendungszeit.

c) Ferner soll nach *M. Löhr*[3]) 5, 4 f. „in schroffem Gegensatz zu dem in Jer 40, 9 Gesagten" stehen. Dort wird berichtet, daß die Klagenden die notwendigsten Lebensbedürfnisse, Wasser und Holz, nur gegen Entrichtung einer Abgabe erhalten und mancherlei Plackereien von ihren Unterdrückern erleiden. Hier fordert Godolias die im Lande Zurückgebliebenen auf, sich dem Eroberer zu unterwerfen, dann werde es ihnen wohlergehen; denn er werde für sie eintreten. Ein schroffer Gegensatz ist ja gewiß da, wie so häufig zwischen Versprechen und Halten, zumal wenn letzteres nicht in der Gewalt des Versprechenden liegt. Die Aussagen des Godolias führt der Prophet aber nur einfach an, ohne dafür

[1]) A. a. O. S. 74.
[2]) A. a. O. S. 146.
[3]) Die Klagelieder des Jeremias, Göttingen 1891, S. 25.

irgend eine Gewähr zu übernehmen. Wie also dieser Gegensatz „die Annahme der jeremianischen Verfasserschaft gänzlich unmöglich" machen soll, ist wohl ein Geheimnis Löhrs.

d) Dazu kommt nach demselben Erklärer, „daß die Art, wie 4, 17 von dem Vertrauen auf das ägyptische Bündnis mit dem kommunikativen Wir . . . gesprochen wird, nicht zu den Anschauungen des Propheten (vgl. 37, 6 ff.) paßt".[1]) Ebenso leugnet K. Budde mit Berufung auf Jer 37, 6—10, daß sich Jeremias „mit 4, 17 zu der getäuschten Hoffnung auf ägyptische Hilfe bekennen"[2]) könne. Daß das Wir in 4, 17—20 ein „kommunikatives" sei, ist durch nichts bewiesen. Aber wenn es auch ein solches wäre, so bedeutete das noch nichts. Der Dichter schildert hier nämlich dann das bange Hoffen der Gesamtheit oder doch der Mehrheit des Volkes; ohne sich geradezu in diese einzuschließen, hält er den Ort mit Recht nicht für gegeben, seine Sonderstellung, die doch allgemein bekannt war, eigens hervorzuheben.

e) Endlich „hat der historische Jeremias, wie *G. Beer* schreibt, in den Chaldäern ein göttliches Werkzeug gesehen, Juda zu bestrafen, und kann nicht ihre eigene Bestrafung 1, 21 f.; 3, 59 ff. gewünscht haben".[3]) — Gewiß sind die Chaldäer ein Werkzeug in der Hand Jahves, aber kein sündenloses und daher auch kein der Strafe entgehendes: „Der Hammer, der die ganze Erde schlug, wird zerschlagen und zerbrochen werden" (Jer 50, 23), „Jahve wird allen Bewohnern Chaldäas alle Bosheit, die sie an Sion verübt haben, vergelten" (ebd. 51, 24). Somit kann auch ihre Bestrafung gewünscht werden. Übrigens sind 1, 21 f. und 3, 59 ff. Worte der Tochter Sion; der Verfasser braucht aber nicht für *alles* einzutreten, was er seinen Personen in den Mund legt.

4. Endlich soll die ehrfurchtsvolle Behandlung des Königs in unseren Liedern mit dem sonst so schroffen Verhalten des Jeremias (24, 8—10) gegen dessen Person nicht in Einklang stehen.

Die Erwähnung des Königs Sedekias (4, 20), sagt *Ed. Reuß*, „geschieht in einer Weise, die schlechterdings nicht zu dem so oft und so laut gefällten Urteil Jeremias über den nicht bloß physisch geblendeten König stimmt".[4]) Ähnlich *Th. Nöldeke*.[5])

---

[1]) Die Klagelieder des Jeremia, Göttingen 1893, XVI.
[2]) A. a. O. S. 73.
[3]) *H. Guthe*, Bibelwörterbuch, Tübingen 1903, S. 365.
[4]) Die Geschichte der hl. Schriften des A. T., Braunschweig 1881, S.399.
[5]) A. a. O. S. 146.

Der König wird hier „unser Lebensodem", d. h. die seinem Volke Dasein und Leben verleihende Seele, und „Gesalbter Jahves", d. h. Inhaber des theokratischen Königtums genannt. Warum sollte der Prophet diese Titel, welche ganz sachlich die Bedeutung und die Würde des Herrschers bezeichnen, dem Sedekias nicht beilegen können? Gewiß hatte dieser manche Schwächen und beging viele Fehler, so daß der Gottesbote ihm öfters entgegentreten mußte; aber er blieb doch immer der König. Überhaupt wird er im Gegensatz zu den Priestern und Propheten (4, 13 ff.; 2, 14) im ganzen Büchlein recht schonend behandelt; er fehlte ja auch hauptsächlich aus Schwäche, im Grunde war er dem Jeremias wohlgesinnt und schützte ihn, wenn auch nicht sehr entschieden, gegen seine Widersacher. Daher ist es nicht auffallend, wenn der Dichter, zumal jetzt im Unglück, seiner in ehrenvollen Ausdrücken gedenkt und ihm Teilnahme entgegenbringt. Oder erwartet man von ihm den bekannten Tritt? Der ganze Zusammenhang aber rechtfertigt sein Verfahren noch mehr. Hier soll der völlige Zusammenbruch des Reiches geschildert werden: die Hauptstadt fiel mit ihrer Bevölkerung dem Feinde in die Hände (4, 18); auch die kleine Schar, welcher der Durchbruch geglückt war, wurde eingeholt, selbst der höchste Vertreter des Volkes und des Bundesgottes wurde von Jahve preisgegeben. Somit konnte auch die Absicht, die Klage bis zum Höhepunkt zu steigern, die Wahl dieser bedeutsamen Bezeichnungen mit veranlassen. Außerdem ist zu beachten, daß das Volk spricht; dieses aber bewahrte sicher die Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus, da es in ihm wohl ein Unterpfand des dereinstigen Wiedererstehens sah. So waren gewiß Gründe vorhanden, die patriotischen Gefühle zu achten, wenn nicht gar zu pflegen. Jedenfalls liegt kein Anlaß vor, die ehrerbietige Äußerung 4, 20 als mit den sonst so strengen Urteilen des Jeremias unverträglich hinzustellen.

II.

Manche Erklärer finden die *Darstellungsweise* der Klagegesänge vielfach der Art des Jeremias widerstreitend.

1. Nach *Ed. Naegelsbach* steht das Auftreten des Propheten zu seiner Demut und Bescheidenheit in Widerspruch.

Er schreibt: „Kap. 3 bildet die Mitte und Spitze des ganzen Buches. Hier erreicht die Kunst ihre höchste Stufe, und der im ersten und dritten Dritteil sprechende Prophet bildet mit seiner düsteren Klage die Folie für den hell leuchtenden Trostabschnitt (V. 22—42). Ist es nun wahrscheinlich,

daß Jeremia so seine Person zum Mittelpunkte des Gedichtes gemacht, und daß er dies mit so viel Kunst getan habe? Mir scheint dies nicht wahrscheinlich, auch wenn man annimmt, daß der Prophet hier zugleich im Namen des gesamten jahvetreuen Israel spreche. Der so bescheidene und demütige Jeremia würde allenfalls sein persönliches Leiden als Bestandteil, wenngleich als hervorragenden, der Leiden haben erscheinen lassen, welche das getreue Israel überhaupt zu erdulden hatte. Aber es sieht ihm nicht gleich, daß er seine Person so sollte in den Vordergrund gestellt haben, wie es in jenem mit אני הגבר (3, 1) anfangenden Abschnitte geschieht."[1])

Die Dichtung hat im 3. Kapitel gewiß ihren Höhepunkt; denn die vornehmste Absicht des Verfassers, seine Volksgenossen zur Bußstimmung und zum Gottvertrauen zu führen, erhält hier den umfassendsten und nachhaltigsten Ausdruck. Auch die Kunstform der Akrostichis und der dramatischen Anlage erreicht hier ihre höchste Stufe. Die düstere Klage 3, 1 ff. sticht auch stark gegen 3, 22 ff. ab; doch nicht so sehr 3, 52—58, wo ja neben der Not sogleich die Rettung steht. Jeremias nimmt allerdings in diesem Kapitel einen breiten Raum ein, ohne jedoch im Namen des glaubenstreuen Volksteiles zu sprechen, und ohne sein persönliches Leiden (deutlich) als (hervorragenden) Bestandteil des allgemeinen Unglückes erscheinen zu lassen. Er tritt auch hier — doch nicht in der ganzen Dichtung — in gewissem Sinne in den Vordergrund — ist das übrigens bei dem Träger der Zeitgeschichte verwunderlich? — allein wie im ganzen Büchlein, so bleibt auch hier (3, 48—51. 59—66) die Tochter Sion die Hauptperson. Um sie kreisen die anderen Personen und Personengruppen, auch Jeremias, dessen Rolle eine durchaus dienende ist. Denn seine Leidenserfahrungen (3, 1—18; 52—54), die nicht in dem Bereiche der eigentlichen Katastrophe liegen, werden vorgeführt, damit das jammernde Volk in dem furchtbaren Unglück die richtige Haltung (Geduld, Ergebung, Starkmut, Gottvertrauen, 3, 22—32) gewinne und sich hilferufend an Jahve (3, 55—58) wende; sie werden also dem Zweck des Ganzen untergeordnet. Wenn demnach der geistige Leiter Israels, der doch auch an dem Volksschicksal einen, und zwar über den Durchschnitt sicherlich hinausgehenden Anteil hatte, die schwere Leidensgeschichte, die er in den langen Jahren seines doppelfrontigen Kampfes gegen Gott und das Volk erlebt hatte, ohne alle Ruhmrederei, wohl aber mit dem offenen Geständnis seiner Schwächen (3, 17 f. 54) seinen Zeitgenossen lediglich zur Belehrung und Ermunterung vorlegt, so kann ihm das doch nicht mit Fug als ein Verstoß gegen Demut und Bescheidenheit ausgelegt werden. Jeden-

[1]) Die Klagelieder, Bielefeld und Leipzig 1868, XI.

falls wird das damals, wo seine im ganzen doch unfruchtbare Lebensarbeit aller Welt klar vor Augen stand, niemand in diesem Sinne empfunden haben. Die etwas breite Ausführung und die starken Farben der Darstellung 3, 1—18 aber, die die Größe der Leiden veranschaulichen, sind schon in der Bestimmung begründet, daß das eigene Erlebnis den von der schier unerträglichen Prüfung Betroffenen zum Vorbild dienen soll. Demut und Bescheidenheit sind gewiß schöne Tugenden, aber man darf ihre Anforderungen auch bei einem Gottesmann wie Jeremias nicht überspannen.

2. *Th. Nöldeke* und *H. Merkel* finden auch die Behandlung der Sünde nicht dem Geiste des Propheten entsprechend.

Ersterer meint: „Durchgängig würden wir bei Jeremia eine herbere Betonung der Sünde des Volkes erwarten als die hier erscheinende."[1]) — Letzterer schreibt: „Uns will . . . dünken, als ob die Art und Weise, wie der Sünden des Volkes in unserem Buche gedacht wird, so ganz und gar nicht an Jeremia erinnerte. Nicht als ob wir noch eine größere Anzahl von Stellen erwarteten, in welchen dem Volke seine Sündenschuld vorgehalten würde, denn das hieße Mehrung der Anklage. Daß aber Jeremia, wenn er einmal zur Verklagung des Volkes schritt, dies in so allgemeiner und farbloser Weise getan haben sollte, wie es in unsern Liedern geschieht, erscheint uns nicht glaublich, weil diese Art, von Sünden zu reden, die anschauliche und bestimmte Redeweise des Propheten gar sehr vermissen läßt. Wäre er wirklich der Dichter unserer Lieder, er hätte es gewiß nicht unterlassen, die Seinen auf das von ihm so oft und sein ganzes Buch hindurch bekämpfte Grundübel des Götzendienstes zu verweisen."[2])

Die Betonung der schweren Versündigung findet sich wiederholt (1, 5. 8. 14. 18. 22; 2, 14; 3, 39. 42; 4, 6. 13. 17; 5, 7. 16). Ob sie zu allgemein und farblos, zu wenig herb ist, um als jeremianisch gelten zu können, das zu beurteilen, ist fast ausschließlich Sache des Geschmackes; diesem kann aber jedenfalls kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Sodann darf man gegen Merkel seine eigenen Ausführungen kehren: „Man bedenke doch: es handelt sich in unsern Liedern in erster Linie um Klage und erst in zweiter Linie und mehr nebensächlich um Anklage. Je mehr letztere in den Hintergrund tritt, desto weniger war Grund vorhanden",[3]) die Fehler des Volkes in besonders herber und farbengreller Weise zu betonen. Wenn die in unserem Büchlein beobachtete „Art, von Sünden zu reden, die anschauliche und bestimmte Redeweise des Propheten vermissen läßt", so ist das leicht erklärlich und ganz psychologisch. In den Weissagungen

[1]) Die alttl. Literatur, Leipzig 1868, S. 146.
[2]) A. a. O. S. 41.
[3]) A. a. O. S. 38.

tritt nämlich der Prophet vornehmlich als Anwalt Gottes auf, als Rüger und Warner, der das Volk in seinem Sündentaumel aufschrecken und zur Lebensbesserung führen will; da muß er natürlich eine kräftige, packende und ins Einzelne gehende Sprache führen. Ferner wird jeder, der Menschen, die durch leidenschaftliche Verblendung ins Unglück zu stürzen drohen, retten will, starke Farben auftragen, mit großem Nachdruck und Ernst auftreten. Der Verfasser unserer Klagelieder gibt sich jedoch vornehmlich als Tröster und Ermutiger. Es wäre aber höchst ungeschickt, wenn er da herbe Beschuldigungen und harte Anklagen erhöbe; denn dadurch würde er die gedrückten Gemüter nur zur Verbitterung, vielleicht zur Verzweiflung führen. So sehr ferner eine „anschauliche und bestimmte Redeweise" bei der Warnung vor der Sünde geboten ist, so überflüssig, ja zweckwidrig wäre sie, wo es sich darum handelt, die ins Unglück Gestürzten wieder aufzurichten. Da geht man in seelenkundlicher Weise schonend vor, bewegt sich mit Vorliebe in Allgemeinheiten und begnügt sich mit rücksichtsvollen Andeutungen. Mitfühlende und liebreiche Gesinnung seinem Volke gegenüber wird aber niemand dem Propheten absprechen wollen. Der besondere Hinweis auf das Hauptübel des Götzendienstes aber erübrigte sich hier vollständig, zumal da Jahve selbst so oft (1, 5b. 12c.—15. 17b. 21c; 2, 1—8. 20a. 21c. 22a; 3, 43—45. 51; 4, 11) als Urheber des Strafgerichtes bezeichnet und die Rückkehr zu ihm (3, 40; 5, 21) als das Wesentlichste betont wird. In dieser den Weissagungen gegenüber entschieden milderen Tonart der Klagelieder ist also eher ein wahre Menschenkenntnis offenbarender Kunstgriff zu sehen als ein doch nur oberflächlich erklügelter Widerspruch.

3. *B. Stade* findet für Jeremias die Notwendigkeit der Bußgesinnung zu wenig hervorgehoben.

„Ebenso ist zu beachten", sagt er, „daß die Notwendigkeit einer sittlichen Umkehr Israels, welche Jeremia zu betonen nicht müde wird, kaum gestreift wird".[1])

Die Forderung der ganzen Sinnesänderung wird hinreichend klar und entschieden erhoben. Zunächst wird nämlich die Sünde wiederholt (1, 8. 14. 18. 22; 2, 14; 3, 39. 42; 4, 13; 5, 16) als die Ursache des ganzen Elendes bezeichnet und damit auf die Notwendigkeit der Buße und Besserung deutlich hingewiesen; dann aber wird in 3, 40 f.; 5, 21 Bekehrung dringend empfohlen und erfleht. Bei der Lage der Dinge und dem vorgesteckten Ziele

[1]) A. a. O. S. 701.

mußte der Dichter übrigens vor allem die so schwer Leidenden trösten, stärken, aufrichten. Dagegen wäre unter den vorliegenden Umständen, die doch schon in sich selbst eine eindringliche und allgemein verständliche Bußpredigt waren, eine besonders starke Betonung der Lebensbesserung überflüssig und psychologisch gänzlich verkehrt gewesen.

4. Nach Ansicht einiger Ausleger ist der literarische Wert der Gesänge so verschieden, daß sie nicht von demselben Dichter stammen können und einige eines Jeremias gänzlich unwürdig sind.

„Von Jeremias", sagt *O. Thenius*, „rühren nach Inhalt und Form unleugbar her II und IV",[1]) nicht aber die anderen Stücke. Es „gehört nur ein ganz gewöhnliches ästhetisches Gefühl dazu, um den Unterschied wahrzunehmen, der zwischen den wahrhaft herrlichen, frei sich bewegenden, wohlgeordneten und natürlich fortschreitenden, bei aller Schlichtheit ergreifenden Gesängen II und IV und [zwischen] den ungleich matteren, mit der Form kämpfenden, vielfach gekünstelten, hier und dort Bilder häufenden und ineinander mengenden und in Reminiszenzen sich ergehenden Liedern I und III bei aller sonstigen Trefflichkeit derselben und hohen Würde ihres Inhaltes stattfindet. Es dürfte hiernach, ohne daß man mit Recht des Urteils nach rein subjektivem, ästhetischem Geschmacke bezichtigt werden könnte, behauptet werden: Wer II und IV geschrieben hat, der kann mindestens III 1—20 nicht geschrieben haben, und es ist unmöglich, daß Stellen wie diese von *Jeremias* herrühren, der auch in den bewegtesten Stellen seiner Weissagungen in den Bildern Maß hält und eines Springens von einem Bilde zu dem andern, wie es hier stattfindet, sich nirgends schuldig gemacht hat".[2]) Auch *K. Budde* erklärt, daß I und III „dichterisch seiner nicht würdig sind".[3])

Zwischen II und IV einerseits und I und III anderseits besteht allerdings ein Unterschied; es fragt sich aber, ob er so grell ist, wie ihn *O. Thenius* darzustellen beliebt. Gewiß sind I und III im ganzen etwas matter als II und IV; das hängt mit dem jeweils behandelten Gegenstand zusammen. Darum sind sie aber nicht so schwach, daß sie einem anderen Verfasser zugeschrieben werden müßten. Sie haben ja ihrerseits auch Vorzüge, die den anderen abgehen. In welchem Werke stehen übrigens alle Teile auf gleicher Höhe und haben alle dieselbe Kraft, denselben Schwung, dieselbe Lebhaftigkeit und dieselbe Stärke der Farben? Schließlich sind doch auch II und IV merklich voneinander verschieden, so daß sie, wenn dieser Punkt allzu stark betont wird, auch verschiedenen Dichtern zugewiesen werden müßten. — III zeigt zwar mit seinem dreifachen Alphabetismus eine besonders künst-

[1]) A. a. O. S. 121 f.
[2]) A. a. O. S. 120.
[3]) A. a. O. S. 74.

liche Gestalt, aber daß I gekünstelter sei und stärker mit der Form kämpfe als II und IV, ist doch wohl schwerlich nachzuweisen. — Häufung und Vermengung von Bildern ist angesichts von 1, 13—15 und 3, 1—18 gewiß nicht zu leugnen; aber ist sie nicht ebenso groß in 2, 1—5? Zwar findet sie sich nicht in Jer 15, 10. 15—18; 18, 19 ff., die *O. Thenius* zum Vergleich heranzieht; aber in Jer 20, 7—18 zeigt sich doch auch ein gewisses Übermaß und Durcheinander in der bildlichen Darstellung. — Entlehnungen oder richtiger Anklänge kommen allerdings in I und III (besonders in der zweiten Hälfte) auch häufiger vor als in II und IV. Das hängt aber mit dem Inhalt zusammen; denn I behandelt durchgehends die dem schweren Schicksalsschlag folgenden Notzustände, die in der Geschichte und Literatur Israels, wenn auch nicht voll entsprechende, so doch ähnliche Seitenstücke hatten, II und IV dagegen die Vernichtung des Reiches und des Volkes, der bürgerlichen und religiösen Einrichtungen, die in der Vergangenheit nicht ihresgleichen hatte. Ferner werden uns in III, besonders V. 1—33, 42—47 und 52—66, schwere Leidensprüfungen vorgeführt, wie sie vielfach, namentlich in den Psalmen und im Buche Job mehr oder weniger ähnlich geschildert werden. Ein Anschluß an diese Vorbilder in der Art der Darstellung und der Wahl der vielfach stehenden Ausdrucksformen war damit von selbst nahegelegt. Überdies darf man sich zuweilen auch noch fragen, ob unsere Lieder Nachbild oder Vorbild sind. Anderseits sind aber auch II und IV nicht frei von Anlehnungen oder Anklängen; man vergleiche nur die einschlägigen Kommentare. — II weist eine im ganzen wohlgeordnete und natürlich fortschreitende Gedankenentwicklung auf, wenn sie auch zuweilen etwas übermäßig betont wird. Jedoch schreibt *F. Montet* mit Recht: „Mais où sont donc dans le chapitre 4 cet ordre et cette progression remarquables que Thenius croit y voir? Il nous semble, au contraire, que ce chant pèche tout à fait sous ces deux rapports, tandis que le chapitre 1 présente, sinon une progression bien marquée, du moins une certaine gradation, la prosopopée de la seconde partie étant d'un plus grand effet que la description de la première partie.“[1]) Der Gesamtaufriß ist in III ganz durchsichtig und gut geordnet, wenn auch V. 1—18 im einzelnen an Klarheit zu wünschen übrig läßt. Der Unterschied, der in diesem Punkte zwischen den Stücken besteht, wird geflissentlich

[1]) A. a. O. S. 34.

übertrieben. — So groß also auch das Talent des Verfassers von II und IV — in unserem Falle Jeremias — sein mag, man tritt ihm nicht zu nahe, wenn man ihm I und III ebenfalls zuschreibt.

Nach *K. Budde* dagegen haben wir es in III „mit einer ganz sekundären Epigonenarbeit zu tun", die man kaum zu spät ansetzen kann; es ist „das Stück an dichterischem Wert mit den anderen gar nicht zu vergleichen", „es steht tief selbst unter Kap. 1, geschweige 2 und 4". Ungeschickt in der Sprache, arm an Einfällen für die Anwendung des Akrostichs, unklar in den Gedanken, stets und oft genug mechanisch abhängig von zahlreichen Vorbildern, windet es sich mühsam bis zum Ende durch. Den inneren Zusammenschluß der einzelnen Buchstabengruppen gibt es fast völlig auf.[1])

Wenn die Sprache in III vielleicht etwas weniger leicht und glatt ist als in den anderen Stücken, so rührt das einerseits von der dreifachen, die Darstellung notwendig stärker hemmenden Akrostichis her, anderseits von der größeren Schwierigkeit, die gewaltigen, aus der prophetischen Sendung quellenden Seelenleiden (V. 1—18) zu schildern und die gehäuften Äußerungen der Leidenschaft (34 ff.) zum vollen Ausdruck zu bringen, erklärt sich also aus den gegebenen Verhältnissen und braucht nicht eine größere Unfähigkeit des Dichters anzudeuten. Die Akrostichis könnte gewiß mannigfaltiger, die in ihr verwendeten Wörter könnten zahlreicher sein, aber nicht bloß hier, sondern in den alphabetischen Stücken überhaupt.[2]) Die Semiten scheinen ein Bedürfnis nach größerer Abwechslung sowie nach Auswahl bedeutsamer Leitwörter nicht so lebhaft empfunden zu haben. In unserem Kapitel werden nun außer dem fast unvermeidlichen Waw (V. 16 bis 18) noch in drei Gruppen (V. 25—27, 31—33, 34—36) dieselben Wörter in der Akrostichis verwendet, und zwar in allen der Bedeutung des Gedankens entsprechend und daher recht wirkungsvoll. In sechs Gruppen findet sich dasselbe Wort zweimal im Anfang der Zeile. An zwei Stellen (V. 43 und 51) liegt wohl ein Schreibfehler vor; an zwei anderen (V. 19 und 20, 59 und 60) wird dadurch passend eine gute Steigerung erzielt, an den übrigen (7 und 9 und 29 f.) zeigen sich allerdings gewisse Mängel. Der Vorwurf der Unklarheit ist allgemein genommen völlig unberechtigt; nur sind einige von den zahlreichen Bildern in V. 1—18 etwas unfaßlich, der beabsichtigte Gesamteindruck wird aber durchaus erreicht. Daß der Verfasser

[1]) *K. Marti*, Kurzer Handkommentar zum A. T., Freiburg i. Br. 1898, XVII, 92.

[2]) Vgl. darüber *M. Löhr*, Alphabetische und alphabetisierende Lieder im A. T., ZtaW. 25 (1905), 173—198.

stets von Vorbildern abhängig sei, ist eine arge Übertreibung, und daß er „oft genug mechanisch abhängig" sei, erst recht. Von einem mühsamen Sich-durchwinden ist keine Spur vorhanden; im Gegenteil: das Stück ist gut und zielstrebig aufgebaut, trotz der Länge des Monologs V. 1—33, dramatisch lebendig und höchst eindrucksvoll. Der innere Zusammenschluß der einzelnen Buchstabengruppen ist ja — zum Teil gewiß eine Folge des dreifachen Alphabetismus — öfters nicht durchgeführt. Mit welchem Rechte wird er denn überall gefordert? Die ausnahmslose Durchführung dieses Einheitsgesetzes würde eine ermüdende Eintönigkeit bewirken. Im übrigen ist es auch nicht überall in I (z. B. 8. 9. 11. 18) und II (z. B. 9) beobachtet. Die alphabetische Anordnung deutet ja auch darauf hin, daß hier eher auf *Wort-* als auf *Gedankenstrophen* Bedacht genommen ist.[1]) Ohne Zweifel weist unser Kapitel, mit den anderen verglichen, gewisse Mängel auf; dafür aber besitzt es auch wieder seine Vorzüge: größere Einheitlichkeit und Zweckstrebigkeit sowie reichere Mannigfaltigkeit und stärkere Wirksamkeit. Es kann sich unter ihnen wohl sehen lassen, ja bildet unbestritten den Höhepunkt des Ganzen. Sein Verfasser braucht daher auch nicht zu der massa damnata der Epigonen zu gehören, sondern kann recht wohl derselbe sein, der II und IV gedichtet hat, d. h. Jeremias.

5. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Schriftdeutern findet *Ed. Naegelsbach* die kunstvolle Anlage des ganzen Büchleins, besonders aber des 3. Kapitels, mit der ganzen Art des Jeremias unvereinbar.

„Dieses Raffinement der Kunst: diese Akrostiche, dieser kunstvoll abwechselnde Versbau, diese künstlichen Übergänge in 3, 19—21 und 39—42, dieses auf der Fünfzahl beruhende crescendo und decrescendo — wahrlich, dies alles sieht dem Jeremia nicht gleich. Man findet in seiner Schrift nichts Ähnliches. Würde man wohl das in bezug auf die äußere Kunstform vollendetste Erzeugnis des alttestamentlichen Schrifttums demselben Propheten zugeschrieben haben, dessen Stil man sonst als sermo incultus et paene subrusticus kennzeichnet, wenn man eben jene Kunstform erkannt und nicht vielmehr den Blick einzig und allein auf die Erforschung der unter den sacramentis litterarum verborgenen rerum caelestium mysteria gerichtet hätte?"[2]) Nach ihm bilden I und II, die schon „einen idealen und hochpoetischen Charakter tragen", die Vorstufen zu III, welches, „wie es äußerlich die Mitte der fünf Lieder darstellt, so uns innerlich in den Mittelpunkt sowohl der Nacht, in welcher Israel untergeht, als des Tages, welcher über Israel aufgeht, einführt". Der 1. Teil (3, 1—21) bildet die Nacht der Verzweiflung (1—18), aus der die Morgendämmerung (19—21) zum hellen Tage hinüberleitet. Dieser wird dargestellt durch den 2. Teil (22—42),

[1]) Vgl. *Friedr. Köster*, Die Strophen in d. hebr. Poesie, Theol. Studien u. Kritiken IV (1831), S. 48.

[2]) A. a. O. XI b.

der den Höhepunkt ausmacht: hier gelangt der Redende zu der Erkenntnis, daß alles Leiden nur ein Erweis der Liebe Gottes sei (22—39). Auf den Tag folgt die Abenddämmerung (40—42) und diese steigt dann wieder in die dunkle Nacht des Jammers hinab: 3. Teil (43—66). Dieser Abstieg setzt sich dann in IV mit seiner sichtlichen Abnahme an idealer und poetischer Betrachtungsweise fort und endigt in der schlichten Prosa von V.[1])

Das 3. Kapitel bildet gewiß den Höhepunkt der Dichtung: hier verfolgt der Dichter sein Hauptziel, nämlich auf seine Volksgenossen sittlich einzuwirken und sie zum Bundesgott zurückzuführen, am klarsten und kräftigsten; es ist ferner ausgezeichnet durch die Steigerung der Akrostichis, das Auftreten des Trägers der Zeitgeschichte, den inneren Gehalt und die reichere Entfaltung der dramatischen Form. I und II bilden auch dazu einen gewissen Aufstieg, wie IV und V einen Abstieg. Aber die von Naegelsbach aufgestellte Einteilung ist ganz phantastisch und völlig verfehlt. Der Gedankengang ist vielmehr folgender: Man soll im Unglück nicht verzweifeln, sondern auf Gottes wiederkehrende Gnade hoffen und sich starkmütig und ergeben unter Gottes allwaltende Hand beugen (1—33). Bei unbegreiflichen Leiden (34—38) soll man ferner nicht gegen Gott murren, sondern in sich gehen und sich an den Herrn anschließen (39 ff.). Endlich soll man in der Not vertrauensvoll zu Gott rufen, man werde erhört werden (48—58). Den Höhepunkt bildet das aus all diesen Erwägungen hervorquellende inständige Gebet um Hilfe (59—66).

Unser Büchlein weist gewiß eine planvolle Anlage auf, wenn sie auch nicht so durchsichtig ist, wie Naegelsbach es uns glauben machen will. Aber nun frage man sich: Warum soll eine solche Gliederung, „dieses auf der Fünfzahl beruhende crescendo und decrescendo" einem Jeremias nicht zuzutrauen sein? Der Aufbau seiner Weissagungs- und Drohreden berechtigt gewiß nicht zu diesem Urteil. Mögen sie auch nicht eine solche Kunst aufweisen, so zeigen sie doch auch nicht, daß Jeremias zu einer höheren Schöpfung, wie unsere Tränenlieder sind, unfähig sei, oder daß er vollkommenere Gebilde grundsätzlich ausschließe. Die Anordnung, welche die Klagegesänge aufweisen, ist doch eine ganz einfache und natürliche, den Grundgesetzen der Kunst entsprechende. Sie sollte dem Jeremias nicht gleichsehen? Wenn er nach den neuesten Darstellungen[2]) zum Künstler und Dichter geboren, sowie

[1]) A. a. O. VII f. Über „die *äußere Form*, die mit der kunstvollen Ordnung des Stoffes Hand in Hand gehen" soll, vgl. unten III.

[2]) Vgl. *L. Dürr*, Wollen und Wirken der alttl. Propheten, Düsseldorf 1926, S. 115.

ein Meister in der Handhabung der poetischen Darstellungsmittel war und die verschiedensten literarischen Gattungen beherrschte, dann kann ihm auch ruhig das kunstvollste Erzeugnis des alttestamentlichen Schrifttums zugeschrieben werden. (Schluß folgt.)

Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des zweiten Jahrhunderts.

Von *Dr Max Haidenthaller*, Stadtkoop., Salzburg.

(Schluß.)

B. Der Verlauf des Christenprozesses.

Hierin sind wir gut unterrichtet. Denn die Christen ließen es sich sehr angelegen sein, den Gang der Gerichtsverhandlung wortwörtlich zu erfahren. Die Aussagen des Zeugen vor Gericht galten ja als inspiriert vom Heiligen Geist: „Sed cum prohibet meditari responsionem ad tribunal, famulos suos instruit, spiritum sanctum responsurum repromittit" (Scorp. 11; R. W. 170/17). „Quem qui receperunt, neque fugere persecutionem neque redimere noverunt, habentes ipsum, qui pro nobis erit, sicut *loquturus in interrogatione*, ita juvaturus in passione" (De fuga 14; Ö. I, 492; vgl. Mt 10, 19; 25, 36). Die Christen wußten sich in den Besitz der amtlichen Protokolle, der vom Gerichtsnotar (Tachygraphen) aufgenommenen Gerichtsakten, zu setzen (Klette, a. a. O. 18 ff.), zeichneten auch selbst oft die Passio ihrer Brüder und Schwestern auf.

I. Interrogatio compellit.

a) *Die Einvernahme.* Der von der Kriminalpolizei ergriffene oder vom Privatkläger belangte Christ wurde in den dumpfen, finsteren Kerker eingeliefert. Dort in den Schraubstock gespannt (Tert., Ad martyres 2; Ö. I, 9; Euseb., H. e. V, 1, 27; Knopf 24/6; Passio ss. Perp. et Fel. 8), genossen die designierten Märtyrer vielfach die karitative Fürsorge ihrer Glaubensgenossen (Ad mart. 1; Ö. I, 8; De jejunio 12; R. W. 290/27). Kanonische Büßer drängten sich in den engen Kerkergängen, um durch ihre Vermittlung die Rekonziliation zu erlangen (De pudicitia 22; R. W. 271/13).

Am Gerichtstag wird der Angeklagte aus dem Kerker vorgeführt, oder falls er in freiem Gewahrsam (facultas custodiae liberae, eine ähnliche, aber nicht identische Vergünstigung: De jejunio 12) gestanden, wird er vom

Herold vorgeladen und hat selbst zu erscheinen (Klette, a. a. O. 33 f.). Der Prozeß gehört in Rom zum Kompetenzbereich des Stadtpräfekten, in der Provinz übt der Prokonsul, in seiner Stellvertretung der Prokurator (Passio ss. Perp. et Fel. 6) die Kapitaljurisdiktion aus. Der Prozeß wird in der Regel öffentlich verhandelt. Der kaiserliche Legat der Lugdunensis wählt sogar einen Festtag mit Zusammenströmen vielen Volkes (Euseb., H. e. V, 1, 47), der Prätorianerpräfekt Perennis (183 bis 185), als Vizekaiser für den nachlässigen Kommodus mit der Verhandlung gegen den vornehmen Apollonius betraut, nimmt das zweite Gerichtsverhör in Gegenwart einer großen Schar von Senatoren und Gelehrten vor (Acta 11). Ausnahmsweise gestattet es sich ein Präsident, den Christen in seinem Secretarium zu vernehmen (Ap. 1, 1; Heinze, S. 292).

Der Richter stellt zunächst die *Frage nach dem Christenstand* (Acta s. Apoll. 1). Ob der Angeklagte auch Kindsmord oder Blutschande begangen hat, wird nicht ins Verhör einbezogen (Apol. 2, 5; 7, 2). Wenn Tertullian so viele Zeit darauf verwendet, diese nur vulgären, nicht juridischen Gravamina zu widerlegen, so tat er dies deshalb, weil man im Volk den Christen, wenn auch seltener, so doch immer noch solche Schandtaten nachsagte und weil dieser öffentliche Haß auch für die Behörden richtunggebend war. Plinius stand im Banne dieses Argwohnes (ep. X, 96, 7. 8) und der Gouverneur von Lyon ließ die Christen in einem willkürlichen, der sonstigen Regel widersprechenden Verfahren sogar in ein peinliches Verhör nach Flagitien nehmen (Euseb., H. e. V, 1, §§ 1, 19, 26, 33). Der Lehrer des Mark Aurel, Cornelius Fronto, glaubte diesen Verleumdungen und wie bei Caecilius Natalis wird auch bei vielen Gebildeten, wenn schon nicht der volle Glaube daran, so doch ein Stachel des Argwohns zurückgeblieben sein (Min. Fel., Octavius 9, 6).

Wegen mancher bockbeiniger Rigoristen stellt der Richter gelegentlich auch die *Frage, welchen Herrn* man bekenne (De jejunio 12). Der Grund zu solcher Frage ist sofort klar, wenn man an die kühne Antwort des heiligen Speratus von Scili denkt: „Ego imperium huius saeculi non cognosco“ (Acta ss. Scil. 6). Mitunter interessiert sich der Richter zu wissen, ob er es mit neu angeworbenen oder geborenen Christen zu tun hat (Acta s. Justini IV, 6 ff.), zieht Erhebungen ein nach dem Nationale und Versammlungsort (ebd. III, 1), forscht aufgegriffenen heiligen Büchern nach (Acta ss. Scil. 12). Doch erscheint

diesen Fragen kein Gewicht beigemessen. Tertullian kann daher im Apologeticum 2, 3 seine Beschwerde über die Einvernahme des Christen in die Worte fassen: „Illud solum exspectatur, quod odio publico necessarium est: confessio nominis, non examinatio criminis." — Der Christ gibt dem Richter zur Antwort: „Christianus sum" (Ap. 2, 13). Man braucht ihn nicht wie einen schuldbewußten Delinquenten mit Zwangsmitteln zum Geständnis zu nötigen (ebd. 1, 12). Der echte Christ hielt es ja für ausgemachte Pflicht, seinen Christenstand zu bekennen. Charakteristisch sind die Worte der heiligen Perpetua zu ihrem Vater: „Numquid alio nomine vocari potest, quam quod est?" (Passio III). Nur den Valentinianern mußte Tertullian zeigen, daß Christum bekennen und sich selbst als Christen bekennen, eins und dasselbe ist und daher gleich pflichtgemäß (Scorp. 9; R. W. 164 f.).[1])

Wir finden also: Wie die Anklage ganz allgemein auf Christsein lautete und sich auf einzelne Vergehen nicht

[1]) Skorpionen gleich traten in den „Hundstagen der Verfolgung" Valentinus, Prodicus und ihr Anhang hervor. Sie nannten es zwecklos, ja wahnsinnig, für Gott zu sterben, der doch *für uns* gestorben sei. „An deus hominum sanguinem flagitat, maxime si taurorum et hircorum recusat?" Das bei Mt 10, 32 geforderte Bekenntnis sei nicht vor den unmenschlichen Statthaltern, sondern vor den wirklichen Gewalten und wahren Menschen, den Vollendeten, Unverführbaren und Unerschütterlichen im Himmel, abzulegen. Menschen unseres Schlages erkenne auch der Demiurg nicht ständig als Menschen an; sondern stelle sie dem unvernünftigen Tiere gleich (Psalm 48, 13). Verleugnet also jemand *sich* als Christen, so besorge er nicht, deshalb von Christus verleugnet zu werden, denn *ihn* hat er nicht verleugnet. — So gelang es, durch Begriffsumstempelung schwache Christen zu verwirren und ihnen die „nausea nominis", den Widerwillen am Bekenntnis, beizubringen. — Mit schlagender Dialektik geht Tertullian gegen jene vor, die Erwiesenes nicht glauben, Unbewiesenes aber willkürlich annehmen. Wer das Bekenntnis in den Himmel verlegt, der müsse auch das Übrige dorthin verweisen. Umgekehrt: „si cetera hic, nec confessio alibi." Wird vor höheren Gewalten jener bestehen, der vor niederen feige zurückgewichen ist?! Der Christ braucht dort oben nicht erst herauserkannt, sondern anerkannt zu werden, nicht geprüft, sondern zugelassen zu werden gebührt ihm. Im Bekenntnis trägt er den Himmelsschlüssel mit sich. — Das Martyrium ist so weit vom Vorwurf der Zwecklosigkeit und Grausamkeit entfernt, daß es vielmehr als große Gnade zu betrachten ist. „Perversitas, quam putas, ratio est; quod saevitiam existimas, gratia est." Das Martyrium gleicht einer schmerzlichen, aber scharfsinnig ersonnenen Operation. Als wohlmeinender Homöopath versteht es Gott, „mortem morte dissolvere, occisionem occisione dispargere, tormentis tormenta discutere, . . . vitam auferendo conferre, animam eripiendo servare" (Scorpiace 5, R. W. 155/7 ff.). Muß man auch Leib und Seele beim Martyrium als Einsatz erlegen, so gewinnt man sie doch gerade dadurch (ebd. 6, R. W. 157/23 ff.). „Sordes quidem baptismate abluuntur, maculae vero martyrio candidantur" (ebd. 12, R. W. 174/6). Alle, die vom Geiste Gottes getrieben wurden, haben es durch Wort und Tat unmißverständlich gezeigt, „moriendum (esse) adversus idolalatriam" (ebd. 8, R. W. 161/8 ff.).

einließ, so erhebt der Richter eigentlich nur den Christenstand des Beklagten. *Mit dem Bekenntnis ist die Schuldfrage im Grunde schon erledigt*, mit dem Christennamen, d. h. mit der Zugehörigkeit zur Christensekte, ist das Verbrechen schon gegeben (Justin, Apol. I, 4, 4: „ἐφ' ἡμῶν δὲ τὸ ὄνομα ὡς ἔλεγχον λαμβάνετε").

Eine Verteidigung, die der mit dem Gerichtswesen vertraute Christ öfters überhaupt nicht versucht (Ap. 1, 12; Ad nat. I, 1; R. W. 60/14), *ist unmöglich*. Das, was man ihm zur Last legte, das „Christsein", hat er selbst zugestanden: „Dispuncta causa est et satiata cognitio" (Ad nat. I, 3. 61/2. Dispungere, vollenden: Hoppe, Syntax und Stil des Tert., 130). Nur auf dem Boden des gemeinen Strafrechtes hätte sich der Christ, so Speratus von Scili (2 u. 6), verteidigen können, worauf ein praktischer, kurz angebundener Richter wie Saturninus überhaupt nicht hören wollte. Denn selbst da, wo eine längere Verteidigungsrede des Angeklagten zugelassen wurde, mußte die Verteidigung bei eingestandenem und nicht aufgegebenem Christentum scheitern. Der Prätorianerpräfekt Perennis erklärt dem heiligen Apollonius ganz unverhohlen: „Ich weiß nicht, was du meinst, noch verstehe ich, worüber du mir rechtskräftig (νομικῶς) Aufschluß erteilen willst" (Acta 31). Die anwesenden Advokaten können den Klienten auch nicht retten, wenn er am Namensbekenntnis festhält (Ad Scap. 4; Ö. I, 547; Min. Fel., Oct. 28, 3).[1])

b) *Interrogatio compellit* (Gebrauch vom magistratischen Befehlsrecht des Statthalters). Hätte sich der Christenprozeß ganz in den Geleisen des gewöhnlichen Kriminalverfahrens gehalten, so hätte der Präsident auf das Geständnis der christlichen Konfession hin die Verurteilung aussprechen müssen. Aber dem war nicht so. „Damnare statim ex confessione non vultis" (Ad Scap. 4; Ö. I, 546). Der Richter ging zunächst nicht darauf aus, den Christen zu strafen. Es ist etwas Wahres daran, wenn Tertullian sagt: „Non vultis nos perire" (Ap. 2, 12). Den Christen zur Umkehr zu bringen, dieses Endziel hatte der Richter sich gesteckt (Ap. 2, 18). Erst wenn die Versuche des Richters hierin mißlangen, erfolgte die Kapitalsentenz über den hartnäckigen, unbeugsamen Christen.

[1]) Die Advokaten oder Assessoren des Consilium, auch Officium genannt, wurden vom Statthalter nach eigenem Ermessen aus seinen Beamten und seinem Gefolge, der cohors praetoria, und aus den am Gerichtsort ansässigen römischen Bürgern, dem conventus civium Romanorum, zusammengestellt. Ohne wichtigen Grund durfte sich der Präsident über das Abstimmungsergebnis dieser Beisitzer nicht hinwegsetzen.

Vorher gebraucht der Richter sein magistratisches Befehlsrecht: „Leugne!", gebietet er dem geständigen Christen. „Opfere und schwöre beim Genius (oder bei der Tyche) des Kaisers!", fordert er den Christen auf und verweist mitunter auf kaiserliche Verordnungen, welche die Vornahme der Opferprobe einschärften (Acta s. Justini, I, V, 8; Acta s. Carpi 4, 11).

Ihrem Wesen nach muß die in den Christenprozessen gehandhabte Amtsgewalt als Judicatio (Kriminalprozeß) und nicht als Coërcitio (polizeiliche Maßregelung) bezeichnet werden: nur diese Terminologie entspricht der Auffassung der Zeitgenossen (R. Heinze, Tertullians Apologetikum, 293, A.). Jedoch erhält der Christenprozeß durch den richterlichen Befehl zu Verleugnung und Opfer einen *Einschlag* von coërcitio. Einen Einschlag, aber nicht mehr; denn der *widerspenstige Christ*, der sich nicht dazu versteht, das nomen christianum wenigstens zum Schein abzuleugnen und diese Gesinnung durch Opfer und Eid zu dokumentieren, *wird nicht so sehr wegen Widersetzlichkeit gegen das magistratische Befehlsrecht verurteilt*, ... wenn auch dies allein schon, freilich nur bei Nichtbürgern (Plinius, ep. X, 96, 4; Digestor. 48, 6, 7), ein hinreichender Schuldtitel für die Kapitalsentenz gewesen wäre („pervicaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri": davon ist Plinius fest überzeugt, obschon er die kriminelle cognitio de christianis aus eigener Praxis nicht kennt), *sondern er wird verurteilt als sicher erwiesener Christ, als Verbrecher gegen die bestehende Ordnung.* Jetzt erhält nämlich der Richter das sicherste Kriterium für den echten Christenstand des Angeklagten. Opferherd und Weihrauchpfanne sind die zuverlässigen „examinatores christianorum" (Ap. 9, 5). Wer dem Befehl zu Opfer und Schwur nicht entspricht, gehört zu jenen „hoffnungslosen, verlorenen Existenzen" (Ap. 50, 4), die dem Tode verfallen sind. Wer aber leugnet, opfert und schwört, dem ist wegen Vornahme dieser Kultakte, „quorum nihil posse cogi dicuntur, qui sunt revera christiani" (Plin., ep. X, 96, 5), der Christenname abzuerkennen: durch den Vollzug dessen, was die Nichtchristen tun, hat er sich selbst von diesem Namen ausgeschlossen (Ap. 2, 18).

Weil nun aber in jener glaubenslosen Zeit weitestgehende Toleranz gegen alle Kulte geübt wurde, so hätte der Christ an und für sich die Religionsfreiheit anrufen können. „Ich wünsche mir Jupiters Gnade nicht; was geht das dich an? Mir mag Janus schon entgegentreten, voll Zorn, mit welchem Angesicht er will; das ist meine

persönliche Sache!" (Ap. 28, 1). Den Juden, die ja trotz allem Proselytismus auf den nationalen Partikularismus sich beschränkten, wurde hierin kein Zwang auferlegt; dem Christentum hingegen, das mit seinem Universalismus das alte Rom in sich zu absorbieren beanspruchte, wurde die Religionsfreiheit versagt.

Die Berufung auf die Religionsfreiheit den Christen zu versperren, verlangten die Präsidenten ein Opfer im Auftrag des Kaisers (Acta s. Justini, II, 1) oder gar zugunsten des Kaisers (Acta ss. Scil. 3). In jener für den Kaiserkult so begeisterten Zeit konnte sich der Christ dieser Loyalitätskundgebung nicht entziehen, da half keine Ausrede, er wolle sich mit seinem eigenen Schaden schon abfinden, falls ihn Zorn und Strafe der Götter treffen. Denn jetzt handelte es sich nicht mehr um sein eigenes Interesse, über das er frei verfügen kann, sondern um das Wohlergehen des Kaisers.

Im Hinweis auf die Gewissenhaftigkeit der Christen in Entrichtung der Steuer, in ihrer ruhigen Haltung (Acta ss. Scil. 6), in ihrer Versicherung, für den Kaiser zu beten (Ap. 31, §§ 2, 3), und in ihrem Angebot, beim Heil des Kaisers zu schwören (Ap. 32, 2; vgl. Acta s. Apollonii 6), erblickten die Statthalter keinen Ersatz. Sie hätten den Christuskult nur dann geduldet, wenn die Christen sich dazu verstanden hätten, „Romanas ceremonias recognoscere" (Acta s. Cypr. I, 1). Weil die Christen aber hierin keine erlaubte, schlimmstenfalls wirkungslose Loyalitätskundgebung, sondern Dämonendienst erblickten, so mußten sie es verweigern und konnten den gut gemeinten Rat heidnischer Privatpersonen: „et sacrificare in praesenti et inlaesi abire manente apud animum proposito" (Ap. 27, 2) durchaus nicht annehmen.

Über die Einvernahme der Christen führt Tertullian lebhaft Klage. Was da erhoben wird, verdient den Namen Einbekenntnis gar nicht (Ad nat. I, 3; R. W. 62/1); wie der „Anschuldigung" kein Raum zugewiesen ist, so auch nicht der „Entschuldigung" (ebd. I, 2; R. W. 60/30). Nur hier darf man seine Sache weder selbst führen noch durch einen Anwalt sich vertreten lassen (doch siehe oben): den Christen allein wird nichts zu reden verstattet (Ap. 2, 2 f.). Energisch fordert Tertullian Behandlung nach dem allgemeinen Strafrecht: Laßt den unschuldigen Namen in Ruhe, *forschet nach den einzelnen Straftaten*, geht den angeblichen Christenfreveln nach! Hört doch unsere Verteidigung betreffs Sakrileg und Kaiserfeindschaft an! (Ap. 4, 11 b).

Tertullian begründet sein Verlangen mehrfach: Nur so komme Klarheit und Wahrheit in den Christenprozeß, nur so könne der Richter ein gerechtes Urteil fällen, nur so werde dem Verdachte abgeholfen, es unterbleibe die detaillierte Einvernahme, damit nicht *die auf den Christennamen hin präsumierten Verbrechen* als nicht bestehend erwiesen würden (Ap. 2, §§ 3, 19). Voll Ironie zeigt Tertullian (Ad nat. I, 2; R. W. 61/11), wie sich solch ein Sensationsverhör prächtig verlohne: „Im Gegenteil, wieviel besser stünde es eurem Hasse an, die Gerichtsformalitäten beiseite zu schieben und aus eigenem Bemühen nicht auf Leugnung zu dringen, damit ihr euch verhaßte Leute nicht freistellt, sondern auf das Eingeständnis *der einzelnen* Verbrechen hinzuarbeiten! Da könnten die Strafen hinaufgeschraubt werden und sich eure Feindseligkeit eher ersättigen, wenn man erkennt, wie viele jener Gelage jeder einzelne mitgemacht hat! — Hergeführt würden die ‚Engelmacherinnen' (Kindsmörderinnen) und Köche, sie, die Buhlereihunde, abgeholfen wäre der Sache. Auch die Schauspiele würden an Reiz gewinnen. Mit welchem Eifer käme man ins Amphitheater, wenn einer kämpfen müßte, der schon hundert Kinder verschmaust hätte! Wenn nämlich so Schauerliches und Ungeheuerliches von uns berichtet wird, sollte es doch erforscht werden, damit es nicht unglaublich erscheine und der öffentliche Haß wider uns sich abkühle. Denn schon viele schränken den Glauben an derartige Dinge ein aus Ehrfurcht vor der Natur, welche ebenso wie die Suche nach bestienmäßigem Futter auch solch bestialischen Geschlechtsverkehr dem Menschengeschlecht verwehrt hat" (zur letzten Stelle siehe Hartel, Patristische Studien, III, 1).

In seiner Analyse der im Christennamen eingeschlossenen Vergehen kommt Tertullian auf jene zwei Hauptfrevel zu sprechen, die „den Prozeßkern" (Ap. 10, 1) ausmachen, auf ihre Unehrerbietigkeit gegen Götter und Kaiser.[1])

[1]) Diese Stelle berechtigt nicht zur Annahme, es sei das Christendelikt rechtlich unter die Kategorie des Majestätsverbrechens gezogen worden. Sakrileg und majestas sind die Hauptmotive, aus denen die christenfeindliche Gesetzgebung erflossen ist, jedoch nicht der formelle Strafreat. Gleichwie aus Apol. 42, 1 trotz des juridischen Gepräges nicht gefolgert werden kann, es sei jemals ein Christ wegen Schädigung des Geschäftslebens injuriarum belangt worden, ebenso wenig ist Apol. 10, 1 daran zu denken, die Christen wären auf Grund der auf den Abfall von der nationalen Religion bezogenen Lex Julia majestatis imminutae abgeurteilt worden. Heinze 337: Tert. hat mit gutem Bedacht die Form der Gerichtsrede gewählt und es kommt ihm daher darauf an, die Anklagen gegen die Christen möglichst auf juristischen Fuß zu stellen.

Das Götzenopfer für den Kaiser müssen die Christen allerdings verweigern, aber für den Tatbestand des Sakrilegs und der Majestätsbeleidigung fehlen alle Voraussetzungen. Denn die, denen es *faktisch* zugute kommt, sind grundböse Dämonen; jene, denen es *nominell* dargebracht wird, sind durch ihre Geburtsstätten, Grabmonumente und sonstigen hinterlassenen Spuren als Menschen erwiesen (Ap. 29, 1; 10, 4). Die einen wollen nicht, die anderen können das Wohl des Kaisers nicht fördern.[1])

Beim *Genius*, dem Schutzgotte des Kaisers, zu schwören, lehnen wir ab: „Daemonas, id est genios, adjurare consuevimus, ut illos de hominibus exigamus, non deierare, ut eis honorem divinitatis conferamus" (Ap. 32, 3). Den Kaiser als den *Herrn* anzusprechen, ihn also mit dem Synonymum von Gott (Ap. 34, 1) auszuzeichnen, wie ihr uns zumutet (Mart. s. Polyc. VIII, 2), können wir uns nur unter der Klausel verstehen, daß ihr uns diese Anrede im gewöhnlichen Sinn, nicht als cognomen dei abverlangt.[2]) — Vollends den Kaiser als *Gott* zu titulieren, werden wir uns unter keinen Umständen entschließen (vgl. Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 1912, S. 94; Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öff. Leben in vorkonstant. Zeit, 1902, S. 112 ff.). Denn das Höchste bleibt immer die Wahrheit. Übrigens wäre mit dieser Titulatur dem Kaiser ein schlechter Dienst erwiesen, weil wir den Zorn des wahren Gottes auf ihn herabzögen. Auch einem Thronprätendenten wird der Titel Kaiser, der nur dem *einen* legitimen Kaiser gebührt, zum Verhängnis. Den Kaiser gelüstet es ja selber nicht nach seiner Apotheose und damit nach seinem Tode (Ap. 33 u. 34).

[1]) Tertullian bekennt sich zur Auffassung vom früheren Menschentum der Götter, einer Auffassung, in der ihm *Euhemerus* von Messina (um das Jahr 300 v. Chr.) unter den Heiden, Athenagoras (Supplic. 26) unter den Apologeten vorangegangen ist, welche von Karpus (Acta 12) herangezogen und von Apollonius (Acta 22) vor dem Gerichte vertreten wird. Noch Augustin (Civitas Dei, VII, 18, vgl. 27) hält diese Ansicht „für die wahrscheinlichste Erklärung der Götterwelt". — Die nominellen und faktischen Nutznießer der Opfer scheidet schon Athenagoras (Suppl. 26, Geffcken 145/16 ff.).

[2]) „Die Apostel blicken später mit Vorliebe auf den Erhöhten und nennen ihn daher fast stets ‚den Herrn', das mit Herrscher und König identisch ist. Christus in der Herrscherstellung ist dem Urchristentum eine geläufige Vorstellung von der Bibel her geblieben; so sehr, daß Bousset aus dem Kyrios-Christus-Kulte die ganze Christologie ableitet. ‚So fest wie der Name ὁ Κύριος hat kein anderer an Christus gehaftet', sagt Harnack" (*Bartmann*, Lehrbuch der Dogmatik 1911, S. 376; Ebenderselbe, Grundriß d. D., 1923, S. 243).

Solche Rechtfertigungsversuche anerkannten die Richter nicht, sondern taten sie als leeres Geschwätz und Lästerreden gegen Götter und Kaiser ab (Acta s. Carpi 21). Tertullian, der „via tacitarum litterarum" die Sache der Wahrheit führt (Ap. 1, 1), läßt sich das Wort nicht entziehen. „Ihr wißt so gut um unsere Vergehen und unsere Schuld ist ausgemachte Sache (Ap. 2, 1). Doch greifen wir beispielsweise einen Mörder, einen Ehebrecher heraus: obschon allen die Art der Tat bekannt ist, wird gleichwohl über ihren Verlauf verhandelt" (Ad nat. I, 6). Eine recht ernsthafte Einrede streut Tertullian ebenda (R. W. 66/21) in den Text ein; dumpf und bang klingt der Vorhalt: „Christianum puniunt leges." Empört über diesen Vorhalt des reatus nominis, mit dem die Richter jede weitere Einvernahme und Verteidigung ablehnten, erhebt Tertullian die Forderung: „Si quod est *factum* Christiani, erui debet." „Wie soll man sich denn hüten vor dem, was das Gesetz verwehrt, wenn einem die Erkenntnis dessen mangelt, wovor man sich in acht zu nehmen hat?" (Ad nat. I, 6, 66/23—25).

Die angezogene Analogie hätte kein Richter anerkannt; handelte es sich ja bei den homicidae um ein dubium facti, während Tertullian, auch sonst öfters nicht frei von Sophismen, hier ein dubium juris aufrollt, das vor den Exekutivorganen gar nicht bestand. Was ferner am Christentum verboten sei, welche Motive die legislative Gewalt dabei vor Augen hatte, brauchte nach dem Staatsbegriff des Absolutismus kein Bürger zu wissen: genug, daß die Zugehörigkeit zu dieser religiös, zum Teil auch politisch und sozial von den Römern sich absondernden Sekte rundweg verboten war.

II. Carnificina desaevit (*Gebrauch vom magistratischen Zwangsrecht des Statthalters*).

Der Richter sucht seinen Befehl zur Verleugnung und zu heidnischen Kultakten durch drohende Aufforderung und *wiederholte Frage*, ob man noch immer Christ sei, durchzusetzen (Plinius). Durch Anerbieten (Saturninus den Scilitanern) oder Festsetzung einer *Bedenkzeit* (Perennis dem Apollonius) will ein humaner Richter die Sinnesänderung erreichen. Der grausame Präsident hingegen wendet als ultima ratio, um Gehorsam zu erpressen, die *Folter* an. Die Folter war bei den Christen mehr gefürchtet als die Hinrichtung (Ad mart. 4; Ö. I, 12).

Die Tortur führte denn auch oft zu dem von dem Präsidenten erstrebten Ziel: viele leugneten, wenn sie

unter die Krallen kamen oder mit anderen Marterwerkzeugen bearbeitet wurden. *Einen* Fall freilich kennen wir, wo auf der Folter das gerade Gegenteil erreicht wurde. Im Lyoner Prozeß kam die vorher apostasierte Biblias auf der Folter wieder zur Besinnung, verglich in Gedanken Folterpein und Höllenqual und legte zum Staunen aller gerade auf der Folter das Bekenntnis ab (Euseb., H. e. V, 1, 26; Knopf 23/27). Mitunter jedoch erreichte der Präsident mit der Folter rasch sein Ziel: „modice vexatus et statim (fide) dejectus" war der vors Tribunal des Asper vorgeladene Christ (Ad Scap. 4; Ö. I, 546).

Die Folter, diese occasio proxima zur Apostasie für so manche schwache Christen und langwierige Qual für die treuen, wollte Tertullian aus dem Christenprozeß beseitigt wissen. Das „officium tormentorum" bestehe doch darin, ein Geständnis zu erzwingen, nicht Leugnung; die gesetzliche Bestimmung der Folter beschränke sich bei den Römern auf die Untersuchung; *nur bei Tyrannen werde sie zum Strafvollzug verwendet* (Ö. I, 121: Tertullianus respicit priscos illos Phalaridas). Wie verkehrt, daß ihr, die ihr die Wahrheit erheben sollt, von uns eine Lüge zu erpressen sucht! Wie gesetzwidrig, daß ihr einen Verbrecher, dessen Schuld bei euch feststeht, zum Leugnen zwingt, um ihn freisprechen zu können. Widersinnig ist es auch, einem, der von selbst einbekannt hat, weniger zu glauben als einem, der erst auf Gewaltanwendung hin leugnet. Habt ihr denn nie erwogen, es könne der freigesprochene Leugner nur zum Schein geleugnet haben und sich nachher, wieder Christ geworden, über euer feindseliges Toben lustig machen? (Ap. 2, 10 ff.; Ad Scap. 4).

Gewiß ging der Richter über den strikten Wortlaut seiner Instruktionen hinaus, wenn er den Abfall mit der Folter erzwingen wollte. Doch war diese Praxis unbestreitbar im Sinne der Christenerlässe. Die Rechtswohltat der Straffreiheit wäre sonst ohne viel Zweck gewährt worden. Das Gericht war durch Trajans Reskript dazu befugt, die Vergangenheit des Christen fast gänzlich (suspectus in praeteritum) außer Betracht zu lassen.

III. Totum hunc ordinem confessio vel negatio expungit.

Wer abtrünnig geworden, ging straflos aus: „Negantes liberamur tota impunitate praeteritorum", sagt Tertullian, der hier (Ad nat. I, 3; R. W. 62.17) den juridischen Schuldtitel und die vulgären Titulaturen der Christen in eins zusammenwirft. Straffreiheit hatte den Apostaten schon Trajan verheißen (Plinius, ep. X, 97), Mark Aurel

sicherte sie ihnen neuerdings zu. „Τοὺς μὲν ἀποτυμπανισθῆναι, εἰ δέ τινες ἀρνοῖντο, τούτους ἀπολυθῆναι“: so schärfte Mark Aurel dem kaiserlichen Legaten der Lugdunensis ein, der anfangs alle, auch die Leugnenden, in den Kerker hatte werfen lassen (Euseb., H. e. V, 1, 47; Knopf 27/25). Wer geleugnet hatte, wurde gelegentlich auch zur Lästerung Christi gedrängt; Tertullian selbst hatte mit Schaudern vor nicht langem solch Trauriges erlebt (Scorp. 9; R. W. 165.17).

Über den als hartnäckig erwiesenen Christen spricht der Präsident jetzt nach Versagen der Folter das *Urteil* aus. Er liest es von einem Täfelchen herab, worauf Name und Schuldtitel des Delinquenten steht. Der Christ wird nun als „Christ“ herabgelesen: „De tabella recitatis illum christianum“ (Apol. 2, 20). *Die Christenqualität ist der formale Strafreat; ein gemeinrechtliches Delikt scheint nicht auf* („nullum criminis nomen exstat“, Ad nat. I, 3; R. W. 62/9). Die vom Volk erhobenen, teilweise auch juridisch beweisbaren Vorwürfe, die „ipsa criminum nomina“ (ebd. 62/5), namentlich Sakrileg und Majestätsverbrechen, suchen wir auf der Urteilstafel vergebens. — In den Märtyrerakten finden wir freilich kein stereotypes Schema festgelegt; aber der entscheidende, tiefste und eigentliche Strafgrund ist doch auch nach diesen Quellen der Christenstand des Beklagten, wenngleich in den Sentenzen auch *die Widersetzlichkeit gegen das magistratische Befehlsrecht mitgenannt wird* (Acta ss. Scilit. 14). Insofern diese obstinatio, dieses hartnäckige, durch Verweigerung von Opfer und Eid erwiesene Verharren beim nomen christianum, den *Anlaß* zum tatsächlichen Strafvollzug gegeben hat, konnte diese inflexibilis obstinatio ja mitgenannt werden, und *insofern ein „Ungehorsam“ gegen den Magistrat vorliegt, partizipiert auch die kriminelle Strafe am Charakter der magistratischen Koërzition.*[1])

Ausschließlich Ausfluß der Koërzitionsgewalt ist die Kapitalsentenz, die Plinius über die unbeugsamen Christen ohne römisches Bürgerrecht ausgesprochen hat, ebenso die Ordnungsstrafe, mit der Vespronius Candidus einen Christen wegen Ruhestörung belegte (Ad Scap. 4; Ö. I,

[1]) Der Urteilsspruch bei den Scilitanern lautete: „Speratum, Nartzalum, Cittinum, Donatam, Vestiam, Secundam et ceteros *ritu christiano* se vivere confessos, *quoniam* oblata sibi facultate ad Romanorum morem redeundi *obstinanter* perseveraverunt, gladio animadverti placet.“ Der Urteilsspruch wurde auch in Provinzen mit griechischer Verkehrssprache lateinisch abgefaßt (Martyrium s. Pionii, XX, 7; Knopf 70/5).

546: „Christianum quasi tumultuosum civibus suis satisfacere dimisit.").[1])

In der Strafsentenz haben wir ein zweifaches Moment zu unterscheiden: Die *Verurteilung* selbst erfolgt auf Grund des *Sonderrechtes*, das sich unmittelbar gegen die Christenqualität richtet und, ohne sich auf einzelne Gravamina einzulassen und ohne eine bestimmte kapitale Strafe zu normieren, den Christen rundweg die Existenzberechtigung abspricht (Ap. 4, 4).[2]) Bei der *Strafbemessung* hingegen lehnt sich der Präsident an die Strafsätze an, welche das *gemeine* Strafrecht für jene Delikte vorsah, die mit dem Christendelikt sachlich verwandt waren. Auffallend oft scheint der Richter die Strafnormen für Magie bei Christen angewandt zu haben.[3])

Die grausamen, schimpflichen, zum Teil unsittlichen Strafen gibt uns Tertullian an mehreren Stellen bekannt (Ap. 12, 3 bis 5; 50, 12; Ad nat. I, 3; 6; Ad Scap. 4; Ad

[1]) Mit dieser Auffassung des Christenprozesses entdeckt Verfasser seine Übereinstimmung mit *Neumann*, Artikel „Koërzition" in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie d. klass. Altert.-Wissensch., IV, S. 202 ff. „Wenn die Tätigkeit dieser Gerichte auch Judikation ist, so ist doch diese Judikation in ihrem Charakter durch die Koërzition auf das stärkste bestimmt. Ad exemplum legis ist man aber auch hier verfahren. — Abgesehen von der koërzitionsartigen Judikation der befreiten Gerichte — befreit heißt das prokonsularische Tribunal, weil es nicht wie die Geschworenenhöfe, die Quästionen, an den ordo judiciorum publicorum des Sulla und Augustus gebunden war (d. Verf.) — ist aber . . . auch reine Koërzition den Christen gegenüber vorgekommen." Abweichend vom Verfasser stellt Neumann den Christenprozeß nicht vorwiegend wie wir, sondern ausschließlich als Inquisitionsverfahren oder magistratische Kognition hin. Als formellen Strafreat betrachtet er sacrilegium, nicht wie wir das nomen christianum (= Anarchie oder Nihilismus gegen die römische Staatsordnung).

[2]) Dieses Sonderrecht wird von Ant. Piper (Christentum, römisches Kaisertum u. heidn. Staat, Rektoratsreden zu Münster, 1907, S. 65) auf ein schon vor Schluß des 1. Jahrhunderts herausgebildetes gerichtsnotorisches Institutum der römischen Rechtsprechung zurückgeführt. L. Guerin (Nouv. rev. hist. de droit fr. et etranger, Paris 1895, S. 729) sucht die juridische Basis der Christenverfolgungen vor Decius in einem kaiserlichen Grundedikte, zu dem kaiserliche Reskripte Ausführungsbestimmungen erteilten. C. Callewaert (Rev. des quest. hist., Paris 1905, S. 373) hingegen greift auf ein in den Apolloniusakten mehrmals angezogenes Senatus-Consultum zurück. Genaueres bleibe einer späteren Studie vorbehalten.

[3]) Bei Paulus, Sentent. V, 23, 17 ist verordnet: „Magicae artis conscios summo supplicio adfici placuit, i. e. bestiis obici aut cruci suffigi; ipsi autem magi vivi exuruntur." Christus selbst galt den Heiden als Magier (Lucian, De morte Peregrini 12; Preuschen 20/14). — Es steht dem Richter auch frei, auf ein kaiserl. Reskript zurückzugreifen, worin Mark Aurel für die Einführung neuer, die Gemüter in Aufregung versetzender Religionen Deportation auf eine Insel, bezw. bei Leuten niederen Standes Hinrichtung bestimmt (Modestinus, L. 30; Dig. XLVIII, 19; Paulus 5, 21, 2). Immerhin hatte der Richter viel freien Spielraum und es erhält der Christenprozeß abermals einen starken Einschlag von Koërzition.

mart. 4; De cultu fem. II, 13; De pudic. 22): die Delinquenten werden, in der Regel nach vorangegangener Geißelung (Acta s. Justini V, 8), zur Enthauptung abgeführt, sie werden ans Kreuz geschlagen, den Bestien (Löwen, Stieren, Bären) vorgeworfen, man überantwortet sie der schärfsten Pein, der Feuerstrafe („summa ignium poena": Ad mart. 4).

Differenzierung in der Strafbemessung legte dem Richter auch das verwandte Majestätsverbrechen nahe. „Nunc humiliores bestiis obiciuntur, honestiores capite puniuntur" (Paulus, sentent. V, 29, 1). Ähnlich normiert ist das Strafausmaß für Sakrileg (Dig. 49, 1, 6): „Moderanda est poena usque ad bestiarum damnationem."

Gelegentlich erkennt der Richter auf Bergwerksarbeit, auf Relegation (Ap. 12, 5) oder auch auf Verschleppung in ein Bordell (ebd. 50, 12).[1]) Bei diesen koërzitionsartigen Strafen kann auch Begnadigung eintreten. So wurden „die Märtyrer in Sardinien" auf Verwendung der christlichen Marcia, der παλλακή des Kaisers Kommodus, in Freiheit gesetzt (Hippolyt., Philosophumena IX, 12; Preuschen 31).

Gegen die Feuerstrafe legt Tertullian Verwahrung ein und fordert als die ursprünglich für die Christen festgesetzte Strafe die Enthauptung: „Nicht Tempelräuber noch wahre Hochverräter noch einer der so zahlreichen Majestätsverbrecher pflegen solches zu erdulden. So wird denn auch jetzt von den Statthaltern von Numidien und Mauretanien das christliche Bekenntnis verfolgt, aber nur bis zur Hinrichtung durchs Schwert, wie auch von Anfang an gegen solche Leute einzuschreiten verordnet worden ist" (Ad Scap. 4; Ö. I, 549). Diese Angabe Tertullians entzieht sich zwar unserer Kontrolle, ist aber recht un-

---

[1]) Die Verurteilten, als servae poenae ins Eigentum des Staates übergegangen, wurden vor der Hinrichtung defloriert, weil man die Hinrichtung von Jungfrauen scheute und mitunter auch mit einem Gesinnungswechsel rechnete. „Supplicio adfici virginem inauditum habebatur"; so Tacitus, annal. V, 9 über die durch den Henker vollzogene, offizielle Schändung der Tochter Sejans. Siehe *Fr. Augar*, Die Frau im römischen Christenprozeß, 1905, S. 77; vgl. die Übersichtstabelle ebd. 53. Gleichzeitige, um 202/3 in Rom erfolgte „offene Schändung und schimpfliche Verhöhnung von Jungfrauen und Frauen" deutet Hippolyt in seinem Danielkommentar an IV, 51 (Preuschen 34/5). Oft wurde die Drohung auf Defloration nicht ausgeführt. Wir pflichten Augar bei, wenn er von diesen Ergebnissen urteilt: Sie widersprechen der hohen Achtung, die die Nachwelt dem entwickelten Rechtsbewußtsein der Römer und der hohen Kultur der römischen Kaiserzeit zu zollen gewöhnt ist (a. a. O. 54).

wahrscheinlich. Laktanz berichtet (Div. instit. V, 11, 19), der berühmte Jurist Domitius Ulpianus habe im 7. Buche seiner Schrift De officio proconsulis die kaiserlichen Reskripte in der Christenfrage gesammelt. „Es wäre zu weit gegangen, mit dem Juristen M. Conrat (Cohn) anzunehmen, daß jene ‚verruchten Konstitutionen der schändlichsten Menschentöter' vielleicht gar keine besonderen Beziehungen zu den Christen hatten, sondern nur auf die majestas im allgemeinen bezügliche Satzungen enthielten" (K. Bihlmeyer, Die syrischen Kaiser zu Rom und das Christentum, Rottenburg a. N. 1916, S. 35). Doch scheint mir Laktanz, der bei den jura impia zwischen frevelhaften Rechtssatzungen und ungerechten Rechtserörterungen unterscheidet, damit auch den Schlüssel für das Verständnis geboten zu haben: die Fürstenreskripte gegen die Christen, wie sie Trajan, Hadrian, Mark Aurel, Septimius Severus erlassen haben, sind jene constitutiones sacrilegae, die Ulpian zusammengestellt hat. Weiterhin beabsichtigte Ulpian, im Anschluß daran zu belehren, d. h. die disputationes juris peritorum vorzulegen, *wie jene zu bestrafen seien, die sich als Christen bekennen.* Nach dieser Auffassung der Laktanzstelle war das Strafausmaß, das bei der Aberkennung des Existenzrechtes für den Christen folgerichtig nur als kapital gedacht werden kann, nicht gesetzlich fixiert, sondern dem Gutdünken der Rechtsgelehrten überlassen. Quin etiam sceleratissimi homicidae contra pios *jura impia* condiderunt: nam et *constitutiones sacrilegae* et *disputationes juris peritorum* leguntur injustae. Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, *ut doceret,* quibus poenis adfici oporteret eos, qui se cultores dei confiterentur.[1]

Ruhig gefaßt nehmen die Christen die Kapitalsentenz entgegen. Schon bei der Aufnahme in die Christengemeinde sind sie die Vertragsbedingung eingegangen, selbst unter Einsatz ihres Lebens für die Wahrheit zu kämpfen (Ad Scap. 1; Ö. I, 539). Ja, weil ihnen dieses Urteil Heil bringt (Acta s. Apoll. 46), nehmen sie es mit einmütigem Dank gegen Gott entgegen (Acta ss. Scill. 17); weil sie jetzt auf Grund des Leidensbechers in die Zahl der Märtyrer eingegliedert werden, treten sie mit trinitarischem Lobpreis die Strafe an (Mart. s. Polyc. XIV, 2. 3). Es eilen freilich nicht alle Christen so rasch vom Verhör zur Richtstätte wie Karpus und Papylus (Acta 36; vgl. Tert., Apol. 41, 5), für manche hat das Leben seinen Reiz (Acta s. Apoll. 30); wertvoller jedoch erscheint auch diesen das

unsterbliche Leben bei Gott. Als Kinder der gleichen Mutter Eva empfinden sie Qual und Pein der Hinrichtung, ärger jedoch als diesen zeitlichen, scheinbaren Tod fürchten sie den ewigen Tod (Acta s. Carpi 40; Mart. s. Polyc. XI, 2; Ad Diognet. 10, 7). Ist auch das Fleisch schwach, sie helfen sich über das Widerstreben der niederen Natur hinweg durch den Gedanken an Krankheiten, von denen sie hätten hinweggerafft werden können (Acta s. Apoll. 28), und die Vergegenwärtigung von Unglücksfällen, denen so viele gegen ihren Willen ausgeliefert sind (Ad mart. 6; Ö. I, 14). Sie härten sich ab durch den Blick auf die Abgestumpftheit der Fechter, die aus Sportswut sich ähnlichen Gefahren aussetzen, sie spornen ihren Heldenmut am tragischen Schicksal der antiken Heroen (Ad mart. 4; Ö. I, 12 f.; Apol. 50). Diese haben in tapferer Todesverachtung Foltern (Leäna), Schwerter (Lukretia), Scheiterhaufen (Dido und Hasdrubals Gemahlin), Nägel (Regulus im Marterkasten), ja selbst giftige Schlangen (Kleopatra) erduldet. *Wenn jene für die unechte Glasperle irdischen Ruhmes so viel daransetzten, warum sollten die Christen bei diesem Kampfe um die echte Perle himmlischen Ruhmes nicht ebensoviel wagen*? (Ad mart. 4). — Aber auch der Geist selbst hat sich widerstandsfähig und schlagfertig zu erhalten. Das Martyrium ist ja ein Kampf für die Wahrheit (Ap. 50, 2; Athenag. 3; Geffcken 123/2 ff.), den die Christen vor dem Tribunal des Richters mit den geistigen Waffen christlicher Weisheit, Überzeugungstreue und Standhaftigkeit gegen die Gewaltpolitik des Staates führen. Diesen Kampf für die Wahrheit zu führen, waren alle Verkünder und Verehrer Gottes verpflichtet, schon aus dem Gesichtspunkt, wornach für Mitwelt und Nachkommen die echte Religion empfohlen werden sollte. „Pro veritate fidem diceret passio ipsorum defensorum eius, quia nemo voluisset frustra occidi, nisi compos veritatis" (Scorp. 8; R. W. 162/2—8). Diesem Kampfe sieht Gott selbst als Agonothet (Preisrichter) zu, der Heilige Geist als Xystarch (Fechtvorstand) (Ad mart. 3; Ö. I, 10). In diesem Kampfe streitet Christus selbst in ihnen (Euseb., H. e. V, 1, 23; Passio ss. Perp. et Fel. XV), mitunter vor ihnen mit: „Sie erblickten im Kampfe auch mit den körperlichen Augen vermittels der Schwester (Blandina, die mit ausgespannten Armen am Pfahl gebunden hing) den, der für sie gekreuzigt worden ist" (Euseb., a. a. O. 41). Als Siegesbeute fällt ihnen bei diesem Kampfe die volle Tilgung von Schuld und Strafe (Apol. 50, 16; Scorp. 6; R. W. 158/10—15; Acta ss. Perp.

et Fel. XXI),[1]) der Märtyreradel (Scorp. 15, 178/14; Euseb., a. a. O. 2, 3) und das ewige Leben anheim (Ap. 50, 2).

Kraft dieser Weltanschauung, die nicht auf unsicherer Meinung, sondern auf fester Überzeugung ruht (Acta s. Justin. V, 3), geht der Christ aus dem Prozesse als Sieger hervor. Er hat erlangt, was er gewünscht (Ap. 49, 6). Die Richter hingegen, die von einer „vis latens in occulto" zu all den Verkehrtheiten im Christenprozeß gedrängt werden (ebd. 2, 14), sind ob ihrer Verblendung zu bedauern (Acta s. Apoll. 32). Sie mögen sich ernstlich verwarnen lassen durch den Hinweis auf ein ungleich schärferes Strafgericht Gottes, das *ihnen* ein vivicomburium bereiten wird (De spect. 30; R. W. 28/23 f.). Auch sie werden ihren Meister finden, wenn sie die Vorzeichen des drohenden Gerichtes nicht zu deuten wissen und die Unschuld bekämpfen (Ad Scap. 3 und 4). Es kommt einmal der Richter auch über die Richter: „Tu nos — te autem Deus" (Acta ss. Perp. et Fel. XVIII).

Übrigens stößt Gott jetzt schon das Urteil der Statthalter um. Sie, welche den Christen eine Niederlage zudenken, verhelfen ihnen damit zum ersehnten Triumph; sie, welche das Christentum zu entwurzeln suchen, befruchten es mit dem Blute der Märtyrer (Ap. 50, 13). Während sie in die Reihen der Christen eine Bresche zu schlagen suchen, steigert Gott die Anziehungskraft des Christentums (Acta s. Apoll. 24; Ad Scap. 5; Ö. I, 550). Ihr Verdammungsurteil wandelt Gott in einen Freispruch um: „Omnia enim huic operi delicta donantur. — Ut est aemulatio divinae rei et humanae, *cum damnamur a vobis, a deo absolvimur*" (Ap. 50, 16).

Zur praktischen Durchführung der Frühkommunion.

Von *Karl Sudbrack S. J.*, Niederkassel (Siegkreis).

(Fortsetzung.)

Wie kann man die Eltern auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam machen?

Allein, zwei große Hindernisse stehen der neuen Praxis noch hindernd gegenüber: 1. die Unwissenheit

[1]) „(Saturus) leopardo eiecto de uno morsu tanto perfusus est sanguine, ut populus revertenti illi *secundi baptismatis* testimonium reclamaverit: Salvum lotum, salvum lotum. Plane utique salvus erat, qui hoc modo laverat" (Acta ss. Perp. et Fel. XXI).

vieler Eltern, die ihre Gewissenspflicht nicht kennen; 2. das vermeintliche Unvermögen von noch mehr Eltern, die da wähnen, sie könnten ihre Kinder nicht eucharistisch erziehen. Beide Hindernisse müssen beseitigt werden.

Die Eltern müssen zuerst ihre Pflicht kennen lernen. Dazu verhilft die gewissenhafte jährliche *Verlesung des Frühkommuniondekretes*, insbesondere wenn eine mündliche Erklärung auf die praktischen Bestimmungen folgt.[1]) Ferner könnten die *Kommunionkanones* in deutscher Sprache vorgelesen und anschließend erklärt werden. Die *Predigt über die Frühkommunion* muß sich an die ganze Gemeinde wenden, weil die Widerstände nicht nur auf Seite der Eltern, sondern auch vieler anderer Personen liegen. Es ist klar, daß diese Predigt einen vorherrschend unterrichtenden, einen wahrhaften katechetischen Charakter tragen muß. Insbesondere sind eigene Mütterpredigten am Platz, sie könnten in Müttervereins-Versammlungen oder bei gelegentlichen kirchlichen Zusammenkünften der Frauen gehalten werden. Ebenso könnte durch öftere *Hinweise in der Predigt* die notwendige öffentliche Volksaufklärung geschaffen werden. Gutes Material für den Prediger bietet das schon erwähnte Büchlein des Pfarrers Heinrich Heiser „Die Frühkommunion der Kinder". Derselbe hat auch zwei Predigtskizzen über unseren Gegenstand verfaßt.[2])

Die Predigt könnte eine gute Unterstützung durch *Verteilung geeigneter Druckerzeugnisse* finden, die im Anschluß an die Predigt etwa am Portal der Kirche ausgegeben werden oder im Broschürenverkaufsstand Aufstellung finden könnten. Wir nennen hier:

Bischof Josef Damian Schmitt von Fulda, Hirtenbrief über die Erstkommunion der Kinder. Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei in Fulda. 100 Stück M. 3.—.

Pfarrer Heiser, Wohlgemeinte Worte an die Mütter über die Frühkommunion der Kinder. Verlag Fel. Rauch in Innsbruck. 100 Stück M. 6.40.

P. Bessières S. J., Klein-Peter, Ein Apostel der Frühkommunion. Eucharistischer Völkerbund Wien, IX., Canisiusgasse 16. Ein Stück 20 Pfennig. Das Büchlein entzückt Kinder und Mütter, es zeigt in einem praktischen Beispiel die Vorbereitung, Danksagung, Wirkungen der Frühkommunion.

---

[1]) Das Direktorium der Diözese Trier (1928) verlangt z. B. die Verlesung des Frühkommuniondekretes am Sonntag Septuagesima.

[2]) Verlag Hermann Rauch in Wiesbaden.

Welche Erfolge versprechen wir uns von der Predigt? Auch hier macht man die bekannte Erfahrung, daß die Predigt allein sehr oft die Entscheidung nicht herbeiführt. Man suche darum einige gute Väter und Mütter *unter vier Augen für die Sache zu interessieren*, damit sie mit ihren Kindern einen praktischen Anfang machen und so die Lösung allmählich herbeiführen.

Wie kann die eucharistische Früherziehung in den Familien eingeführt werden?

Wir müssen jedoch noch weiter gehen und die Eltern begeistern, daß sie die eucharistische Früherziehung in ihrer eigenen Familie durchführen. Dabei darf und soll der eucharistische Einfluß des Priesters auf die Kinder nicht zu kurz kommen. Mehrere Wege führen zum Ziel.

Man gewinnt vielleicht zuerst *eine gute Mutter* für die Frühkommunion. Man spricht mit ihr konkret und praktisch alles durch, wie sie ihrem Kind die heilsnotwendigen Wahrheiten beibringen soll u. s. w. Dabei gibt man ihr ein entsprechendes Büchlein zur Hand, nach dem sie vorgehen kann. Wir führen als solche auf:

Heinrich Heiser, Die Frühkommunion der Kinder. Dritte Auflage. Hermann Rauch in Wiesbaden. Etwa 20 Bischöfe, darunter der Kardinal-Staatssekretär, haben das Büchlein empfohlen. Es enthält praktische Katechesen, wie sie die Mutter ihrem Kinde geben kann.

Heinrich Heiser, Die Mutter und ihr Kommunionkind. Separatabdruck aus „Die Frühkommunion der Kinder". Preis 25 Pfg., Partiebezug noch billiger. Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Fulda schreibt (14. Februar 1928, Nr. 52): „Für den mütterlichen Unterricht bietet das Heftchen ein vorzügliches Hilfsmittel. Die hochwürdigen Herren Seelsorger wollen sich daher die weiteste Verbreitung dieser Schrift besonders in den Müttervereinen recht angelegen sein lassen."

F. Weder — Josef Michel S. J., Die erste Kommunion der Kleinen, vorbereitet in der Familie. 191 S. Druckerei E. Kalberer in Batzenheid, Kanton St. Gallen (Schweiz). — Bischof Waitz gibt dem Büchlein folgende Empfehlung mit: „Ein Kind, das nach der in diesem Buche gegebenen Anleitung von der Mutter zur ersten heiligen Kommunion vorbereitet wird, hat sicher eine gute religiöse Vorbereitung, und die Mutter selbst wird aus solchem Unterricht den allergrößten Nutzen für sich schöpfen können. Vielleicht gibt dieses Buch auch in vielen Familien den Anstoß, daß das Elternhaus mit dem vielverbreiteten und

bedenklichen Grundsatz bricht, die ganze religiöse Erziehung der Kinder dem Katecheten allein zu überlassen."

Es genügt, daß zuerst eine gute Mutter vorgeht und ihr Kind gewissenhaft auf die Frühkommunion vorbereitet. Man suche aber eine solche aus, von der man weiß, daß sie auch die weitere eucharistische Erziehung nach dem Erstkommuniontag leisten wird, eine solche, die wenigstens von Zeit zu Zeit mit ihrem Kind gemeinschaftlich kommuniziert. *Wenn auch nur eine gute Mutter den Anfang macht, werden erfahrungsgemäß andere Mütter und Kinder bald folgen.* Wieso? Die Kinder, die zusehen müssen, wie ihre kleinen Kameraden und Kameradinnen kommunizieren, lassen ihren Eltern keine Ruhe, bis sie den Heiland empfangen dürfen. Durch die Kinder müssen manche Eltern für die Frühkommunion gewonnen werden.

Bei diesem Vorgehen mache man sich auf manche *Schwierigkeiten* gefaßt. Sehr viele Mütter sind sicher fähig. Allein infolge alter Vorurteile und aus Furcht vor dem Neuen sind sie einstweilen nicht zu bestimmen, die vorgeschlagene Praxis aufzunehmen. Vielleicht wird man über diese Schwierigkeiten leichter Herr, wenn man erklärt, die Mutter solle nur einen Versuch wagen, der Priester werde später das Kind prüfen, Versäumtes nachholen und ergänzen, so daß jede Mutter im Gewissen beruhigt sein könnte. Das ist der erste Weg.

Der zweite ist ein öffentlicher. Man suche die *Mitglieder des Müttervereines oder die Frauen im allgemeinen*, insbesondere die Mütter der kommunionpflichtigen Kinder zu gewinnen. Je einfacher und praktischer die Frauen in die eucharistische Familienerziehung eingeführt werden, desto besser trifft man die Sache. Zu dem Zweck versammelt man die Mütter etwa an einem oder mehreren Sonntagnachmittagen oder an mehreren Wochenabenden in der Kirche oder in einem Vereinssaal. Man legt ihnen das Wichtigste über die kirchlichen Kommunionbestimmungen vor und macht ihnen praktisch die Unterrichte so viel als möglich in der Kindersprache vor. Man kann sich mit großem Nutzen dazu des Büchleins „Die Frühkommunion der Kinder" von Pfarrer Heiser oder „Die Erstkommunion der Kleinen, vorbereitet in der Familie" von Weder-Michel, bedienen. Man nimmt Unterricht um Unterricht durch, bis alles durchgesprochen ist und „sitzt". Legt man das erste Büchlein zugrunde, so wäre sehr zu empfehlen, daß man vielleicht auf Kosten der Kirchengemeinde oder des Müttervereines für alle Teilnehmerinnen die sehr billigen Sonderkatechesen für Mütter (Sonder-

abdruck aus dem Büchlein) anschafft, damit jede Mutter an der Hand derselben dem Vortrage gleichsam mit dem Finger folgen, die Unterrichte zu Hause überlesen und im gegebenen Falle leicht und sicher auf das Gehörte und Gelesene zurückkommen kann. Vielleicht könnte auch jede Mutter ihr Exemplar bezahlen.

Wir haben noch ein drittes Mittel. Es gilt das ganze Volk für die eucharistische Erziehung zu begeistern. Wir sprechen von *Kleinkinder-Andachten* in der Kirche.[1]) Wir geben ein Modell aus dem Leben wieder. Die Eltern, insbesondere die Mütter, und ältere Schwestern bringen die vorschulpflichtigen, etwa drei bis vier Jahre alten und noch ältere Kinder in die Kirche zu der festlich geschmückten Statue des Jesuskindes. Der Gottesdienst setzt sich zusammen: 1. aus einer kurzen Kleinkinder-Andacht mit einer kurzen, ganz kindlich gehaltenen Ansprache des Priesters an die Kinder; 2. aus dem Kindersegen, wie ihn das Rituale Romanum bringt[2]) — womöglich in deutscher Sprache; 3. aus einer Predigt für die Erwachsenen; 4. dem eucharistischen Segen für alle. Die Feier muß recht feierlich und kindlich zugleich gehalten sein. Der Priester soll darum schöne Paramente tragen, viele Chorknaben sollen den heiligen Dienst versehen. Der Erfolg ist sehr groß. Ein Kinderfreund und Universitätsprofessor schreibt dazu: „Ich habe es versucht, die Kleinen zeigten großes Interesse und große Aufmerksamkeit."

Mancherorts wird man mit Nutzen alle drei Mittel zugleich anwenden, um zu Erfolgen zu kommen. Der Erfolg ist in dieser Frage entscheidend.

Vorteile der eucharistischen Familienerziehung.

Groß sind die Erfolge der eucharistischen Familienerziehung, viel größer als mancher ahnt.

Den ersten und nicht den kleinsten Nutzen haben *die Kinder* selbst. Wie manches Kind empfängt früh den

[1]) Man vergleiche hiezu die holländischen Missionskinderfeste und Kinderaufzüge, dargestellt in „Unser Laienapostolat", herausgegeben vom Johannesbund zu Leutesdorf am Rhein, S. 276—277, Johannesverlag zu Leutesdorf am Rhein, 1927.

[2]) Appendix, Benedictio 47. Benedictio puerorum, cum praesertim in ecclesia praesentantur. Das Rituale bemerkt zu dieser Segnung: „Zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Stunde kommen die Kinder in die Kirche. Es ist ganz geziemend, daß die Eltern und Lehrpersonen sie hier zusammenbringen, damit sie leichter Stillschweigen und Bescheidenheit beobachten. Sie sollen in Ordnung aufgestellt werden, Knaben und Mädchen, die anwesend sind, getrennt. Dann soll der Priester vor sie hintreten und in einer ganz kurzen und einfachen Ansprache sie anreden, wie er es für gut findet."

göttlichen Meister, wenn die Mutter den „Erstkommunionunterricht“ übernimmt; bei dem herrschenden Priestermangel und bei mißlichen Schulverhältnissen muß manches Kind ohne die Mithilfe der Mutter erst eine beträchtliche Zeit später zur Erstkommunion gehen. Jedenfalls ist die katholische Erziehung viel intensiver und zielbewußter, die das Kind möglichst früh in die geöffneten Arme unseres Heilandes und zu seinem heiligen Tische führt. „Ja so ist es“, schrieb kürzlich eine Mutter, deren Kinder in frühen Jahren kommunizierten, „eine Mutter kann viel, und die Verantwortung ist groß“. Die eucharistische Erziehung durch die Mutter erfaßt das Kind und durch das Kind *die Mutter und die ganze Familie.* Die Frühkommunion im Geiste der Kirche aufgefaßt und durchgeführt, ist eines unserer besten Mittel, weite und große Kreise des Volkes zu verinnerlichen. Denn die Frühkommunion schafft wie von selbst die eucharistischen Familien und in ihnen zahlreiche und gute geistliche Berufe[1]) und Laienapostel. *Die Frühkommunion ergreift den Menschen und die Familie an der Wurzel, sie schafft ein eucharistisches Geschlecht.* Ja, selbst wenn eine Mutter das an sich so bescheidene und leicht erreichbare Ziel der frühen heiligen Kommunion überhaupt nicht erreichen könnte, so sollte man sie dennoch auffordern, zu tun, was sie tun kann. Das Fehlende kann leicht ersetzt werden. Mit Recht stellt darum der Schweizer Gesamtepiskopat als Leitsatz auf: „Die Eltern, namentlich die Mütter, mögen ermahnt werden, die Kinder von zartester Jugend an religiös zu belehren und zu erziehen, damit das von der Kirche vorgezeichnete Ziel möglichst vollkommen erreicht und die Arbeit der Katecheten erleichtert werde.“[2])

Die eucharistische Familienerziehung stellt das Ideal der Erziehung dar. „Wenn wir bedenken, daß bei der heiligen Kommunion wie bei der heiligen Beichte die genügende Vorbereitung eines einzigen Kindes festgestellt werden muß, dürfen wir die private Erstkommunion geradezu als *die an erster Stelle von der Kirche beabsichtigte Form* betrachten. In diesem Sinne hat der Generalvikar des Papstes am 15. Oktober 1910 in der Durchführungsverordnung des Dekretes gesagt: ‚Es ist das Geeignetste, daß die Kinder von ungefähr sieben Jahren sich zur ersten Kommunion in privater Weise begeben, begleitet von einem oder den beiden Eltern . . .‘.“[3])

[1]) Den praktischen Nachweis hiefür siehe bei Th. M. F. Bekkers, Le Mouvement Contemporain en Hollande. Paris 1927, S. 7—9.

[2]) *Thomas Jüngst*, Bereitet den Weg des Herrn, S. 8.

[3]) *Gatterer*, Kinderseelsorge, S. 59.

Verhütung von Mißgriffen.

Die eucharistische Familienerziehung kann nicht zu nennenswerten Mißbräuchen und Mißständen führen, vorausgesetzt, daß sie im Geiste der Kirche durchgeführt wird. Warum?

Das kirchliche Recht hat eine doppelte Kontrolle vorgesehen, weniger der Kinder als der Eltern wegen. Vielleicht täuschen sich die Eltern oder fordern zu wenig. Darum steht neben den Eltern dem *Beichtvater* das Recht zu, die Vorbereitung des Kindes zu beurteilen.[1]) Ferner muß der *Pfarrer* die Durchführung der Frühkommunionbestimmungen in der Gemeinde überwachen; er muß unter Umständen die Kinder einer Prüfung unterwerfen; wie leicht kann er nachhelfen, wenn sich Lücken zeigen![2])

Sollten aber trotz alledem vereinzelte Mißbräuche vorkommen, so sind langlebige Mißstände bei der vom Frühkommuniondekret vorgesehenen Pastoration einfach ausgeschlossen. Die fünfte praktische Bestimmung des Frühkommuniondekretes lautet nämlich: „Die Pfarrer sollen sorgen, daß *jährlich ein- oder mehrere Male eine gemeinsame Kinderkommunion* angesagt und gehalten wird, zu der nicht nur die Erstkommunikanten heranzuziehen sind, sondern auch die anderen Kinder, die mit Zustimmung der Eltern oder des Beichtvaters . . . schon früher die erste heilige Kommunion empfangen haben. Für beide Gruppen sollen *einige Tage der Unterweisung und Vorbereitung* vorausgehen."

Die eucharistische Familienerziehung ist wirklich ein herrliches und nützliches Ideal, das von möglichst vielen Eltern verwirklicht werden sollte.

4. Katecheten und Katechetinnen.

Wie aber, wenn in vielen Familien die Eltern versagen? Sollte da nicht Ersatz geschaffen werden können und müssen? Aber wie?

Notwendigkeit.

Leider haben sehr viele Väter und Mütter für ihre Person *wenig Christentum*, trotzdem wollen sie gut katholisch sein. Sie wollen wirklich, daß ihre Kinder religiös und kirchlich erzogen werden. Wir erleben es nicht nur vereinzelt, daß selbst abseits stehende, vielleicht sogar religiös erstorbene Eltern ihre Kinder immer noch katho-

[1]) Römischer Fragebogen, Nr. 71; can. 854, § 4.
[2]) Can. 854, § 5.

lisch erziehen lassen. Leben und Erziehungsideal stehen nicht selten in schreiendem Widerspruch zu einander. Sollten daher nicht auch viele dieser Eltern für die eucharistische Früherziehung ihrer Kinder zu gewinnen sein, wenn ihnen die Sache in schlichter, überzeugender Weise vorgetragen wird? Wie viele Kinder könnten auf diese Weise eine wahrhaft katholische, ja eucharistische Erziehung genießen trotz vieler Mängel und Glaubensentfremdung im eigenen Elternhaus? Das ist eine Aufgabe, die manchen Pfarrer reizen müßte.

Ja, vor allem müßte *Kindern in religionsloser oder religionsfeindlicher häuslicher Umgebung* geholfen werden. Mit P. Gatterer[1]) sollen wir erwägen: „Erstens, daß für religiös verwilderte Kinder die möglichst frühe Kommunion noch wichtiger ist (als für andere Kinder), weil sie mehr als andere die alle Seelenkräfte erfassende und die schlimmen Neigungen dämpfende Einwirkung und Erziehung des göttlichen Pädagogen (Jesus Christus) brauchen. Zweitens, daß diese Kinder trotz ihrer Fehler und schlimmen Gewohnheiten doch die Taufunschuld und daher den wichtigsten Teil der Disposition zum Kommunionempfang besitzen. Drittens, daß durch Zuwarten bei solchen Kindern die Disposition in der Regel nicht verbessert, sondern verschlechtert wird. Denn der verderbliche Einfluß des Elternhauses dringt mit dem fortschreitenden Denken und Wollen stetig in die Seele des Kindes ein, weshalb das zehn- oder elfjährige Kind durch die glaubens- und sittenlosen Reden des Elternhauses oft schon verdorben ist, das sieben- und achtjährige aber noch nicht. Endlich viertens, daß wir unsere Anschauung von der heiligen Kommunion ganz korrigieren und darin nicht mit dem Jansenismus ein Huldigungssakrament sehen dürfen, sondern mit der Kirche die Arznei gegen die Seelenkrankheiten, das Förderungs- und Schutzmittel für das Gnadenleben des Kindes."

Das Kommunionapostolat ist die beste Antwort auf das liberale, sozialistische, kommunistische Schulideal der modernen Zeit. Die Kinder gehören dem eucharistischen Christus.

Die in Frage kommenden Personen.

Wer soll darum beim Versagen des Elternhauses die eucharistische Erziehung übernehmen?

In erster Linie *gute und geeignete Verwandte* des Kindes. Etwa: eine ältere Schwester, eine Tante, der Pate oder

[1]) Kinderseelsorge, S. 75.

die Patin, andere männliche Verwandte. In zweiter Linie Lehrpersonen, Lehrerinnen, Ordensschwestern, Bewahrschulschwestern, denen beim Austritt des Kindes aus der Kleinkinderschule die eucharistische Erziehung anvertraut werden könnte, ferner die Mitglieder einer Jungfrauenkongregation, eines Dritten Ordens, verheiratete Frauen, Männer und Jungmänner, Priesteramtskandidaten zur Zeit der Ferien, *überhaupt Interessenten.*

Selbstverständlich kann auch *die Schule*[1]) oder *schulplanmäßiger Unterricht seitens katholischer Laienkatecheten* in Frage kommen. Bischof Josef Damian Schmitt schreibt: „Unsere katholischen Lehrer und Lehrerinnen bitte ich, die Frühkommunion eifrig zu fördern. Die guten Erfahrungen, die ich in den zwanzig Jahren meines bischöflichen Amtes in vielen Schulen der Diözese gemacht habe, bestärken mich in der Hoffnung auf ihre treue Mitarbeit."[2]) Der Schweizer Episkopat bestimmt:[3]) „In den Katechesen der ersten und zweiten Primarklasse sollen die heilsnotwendigen Wahrheiten besonders eingehend behandelt und eucharistisch gefärbt werden, d. h. auf das allerheiligste Altarssakrament und namentlich auf die heilige Kommunion hinweisen. Ebenso soll auf dieser Stufe das für dieses Alter Genügende über Sünde, Reue, Beicht, Lossprechung und Buße dargeboten werden, so daß eine einfache und ausreichende Beichte möglich wird. Hält dann der Katechet diese Kinder, seien es alle oder einzelne, in dem vom Kirchenrecht verlangten und als ausreichend erklärten Maße für Beicht und Kommunion als genügend vorbereitet, so ermögliche er ihnen, da sie mittlerweile wenigstens das siebente Altersjahr erreicht haben und als zum Gebrauch der Vernunft gelangt präsumiert werden können, den Empfang der heiligen Sakramente — sei es am Schluß der ersten oder nach dem Beginn der zweiten Klasse."

Das Kirchenrecht und die Laienkatecheten der Frühkommunion.

Unter den Laienhelfern der Frühkommunion zählt can. 860 namentlich die *Vormünder und Lehrpersonen* auf. „Die gesetzliche Verpflichtung, die Kommunion (einmal im Jahre, wenigstens in der Osterzeit) zu empfangen,

[1]) Lehrerin und Frühkommunion von Pfarrer *Heiser*. Der Aufsatz enthält die Berichte von Lehrerinnen einer deutschen Großstadt, die mit Gutheißung des Ordinariates die Frühkommunion im 1., 2., 3. Schuljahr durchführen.

[2]) Hirtenbrief vom 30. Oktober 1927.

[3]) *Thomas Jüngst*, Bereitet den Weg des Herrn, S. 7.

welche auf den Kleinen lastet, fällt auch, und zwar hauptsächlich auf diejenigen zurück, die für sie Sorge tragen müssen, d. h. . . . auf die Vormünder . . . die Lehrpersonen . . ."

Can. 1333, § 1 legt die Heranziehung und Ausbildung von Laienkatecheten, ja die Einrichtung von laienkatechetischen Vereinigungen zum mindesten sehr nahe: „Der Pfarrer kann zur religiösen Unterweisung der Kinder, ja er muß, wenn er rechtmäßig verhindert ist, sich der Kleriker dazu bedienen, welche in der Pfarrei wohnen, oder auch, wenn es notwendig ist, *frommer Laien, vorzüglich jener, die zu einer frommen Laienkatecheten-Vereinigung* (Pium sodalitium doctrinae christianae) *oder einer anderen ähnlichen Vereinigung, die in der Pfarrei errichtet ist, zusammengeschlossen sind.*" Das Kirchenrecht empfiehlt hier die von Pius V. gegründeten Christenlehrbruderschaften.

Zur allgemeinen kirchlichen Beurteilung.

Die Sache erscheint manchem neu, ist aber durchaus kirchlich gedacht, man kann sich davon leicht überzeugen.

Wohl in allen *Heidenmissionen* arbeitet der Missionär mit Katecheten. Warum sollten wir darum in den europäischen Ländern des weißen Heidentums nicht auch Laienkatecheten und -katechetinnen heranziehen? Der furchtbare Priestermangel, das vielfältige Versagen des Elternhauses zwingen dazu.

Durch Laienkatecheten und -katechetinnen wurde die Frühkommunion an vielen *religionslosen Staatsschulen im Gebiete der Vereinigten Staaten Nordamerikas* durchgeführt. „In verschiedenen Staaten", so erzählt Prälat Gaßler aus Baton Rouge (La),[1]) „hat man die Laienkatecheten, Männer wie Frauen, zu religiösen Bruderschaften zusammengeschlossen. Andere Staaten werden voraussichtlich folgen. Wiewohl die Einrichtung erst ein paar Jahre alt ist, hat sie dennoch große und erfreuliche Erfolge aufzuweisen." Etwa 4 Millionen katholischer Kinder besuchen die Staatsschulen, deren Klassenlehrer und -lehrerinnen keinen schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen dürfen, ja nicht einmal dann, wenn sämtliche Schulkinder katholisch sind. Ohne Laienkatecheten ist darum die eucharistische Erziehung an den Staatsschulen im Gebiete der Vereinigten Staaten einfach undurchführbar, zumal da, wo nur eine Handvoll katholischer Kinder die religionslosen Schulen besucht.

[1]) Die Frühkommunion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Übrigens ist der Gedanke des Laienkatechetentums uralt wie das Christentum selber. Unter die *urchristlichen Frauenapostolate* rechnet P. Georg Bichlmair S. J.[1]) private Hauskatechese sowie religiöse Unterweisung der Waisenkinder und weiblichen Katechumenen.

Arbeitsweise der Laienkatecheten.

Wie könnten die aufzustellenden Laienkatecheten der Frühkommunion arbeiten? *Im allgemeinen wie Vater und Mutter in der eucharistischen Familienerziehung.* Je mehr das Familienhafte zum Durchbruch kommt, desto besser ist die Erziehung.

Im einzelnen könnten die Helfer und Helferinnen die in Frage kommenden Eltern aufsuchen und um ihre Zusage bitten, daß die Kinder für den Empfang der Kommunion angeleitet werden dürfen. Die Helfer und Helferinnen könnten die Kleinen zum Unterricht abholen, nach dem Unterricht nach Hause geleiten. Sie müßten vor allem das Vertrauen der Eltern und Kinder gewinnen, indem sie z. B. den Kindern kleine Belohnungen für gute Antworten und regelmäßigen Besuch des Unterrichtes geben, gemeinsame kleine Spaziergänge mit ihnen machen, sie in die Kirche führen, mit den Eltern über die guten Leistungen der Kinder reden. Ein oder mehrere Helfer oder Helferinnen könnten den Frühkommunionunterricht erteilen. Vielleicht könnten ein oder zwei Kinder einer Helferin gleichsam als Schutzengelkinder anvertraut werden, damit sie nach Möglichkeit die eucharistische Mutter ihnen ersetzt, d. h. sie zur Kirche abholt, gemeinschaftlich kommuniziert, die kirchliche Kommunion gleichsam ausmünzt, mit einem Wort ihre Schutzengelkinder eucharistisch erzieht. Vielleicht könnten auch mehrere Kinder zu einer kleinen „Kommunionschule" zusammengeschlossen werden. Bei allen Arbeiten müßte engste Fühlung mit den Seelsorgern der Pfarre gehalten werden.[2])

Derartige *Frühkommunionschulen* könnten in manchen Pfarreien oder Filialen, vielleicht auch für verschiedene Straßen derselben Pfarrei oder Filiale, in Privathäusern errichtet werden. Es müßte mehr der Gedanke der gelegentlichen Kommunionstunde als der regelrechten Schule zum Durchbruch kommen. Ob dann schließlich die Laienkatechetin ein oder zwei Kinder oder mehrere Kinder eucharistisch erziehen und belehren soll, das hängt nicht

[1]) Urchristentum und katholische Kirche, Innsbruck 1925, S. 360.
[2]) *E. J. M. Poppe*, Eucharistisch Catechistenboek voor de Kleintjes, Averbode 1924.

zuletzt auch vom Gutachten oder der Anweisung des zuständigen Seelsorgers ab. Schließlich hat der Pfarrer die Entwicklung immer in der Hand; vieles läßt sich während der Arbeit leicht verbessern, wenn im Anfange Fehler und Unebenheiten vorkommen sollten.

Auch hier könnte als *Erstkommuniontag* ein beliebiger Tag des Jahres, etwa ein Werktag oder stiller Sonntag, aber womöglich ein Tag, der dem Kinde etwas sagt, zum Beispiel ein Muttergottesfest, der Schutzengeltag, der Herz-Jesu-Freitag gewählt werden. Wenn eine klassenmäßige Unterweisung der Frühkommunion vorausgehen soll, so könnte die Erstkommunion zu mehreren Zeiten des Jahres vorgenommen werden. *Prälat Gaßler*[1]) beschreibt die Frühkommunionpraxis der katholischen Privatschulen im Gebiete der Vereinigten Staaten Nordamerikas also: „In den katholischen Schulen war es verhältnismäßig sehr leicht (die Frühkommunion durchzuführen), weil die Kinder täglich Katechismusunterricht erhalten. Es war darum ganz natürlich, daß hier Lehrer und Lehrerinnen den Frühkommunionunterricht übernahmen, die Kinder zu monatlichem, bezw. wöchentlichem und täglichem Empfang der heiligen Eucharistie anleiteten und aneiferten, den weiteren Kommunionempfang überwachten, um Mißbräuchen vorzubeugen . . . An vielen Orten nimmt man viermal im Jahre die Erstkommunion vor, nämlich an den Quatembertagen. An diesen Tagen kommunizieren die Erstkommunikanten mit den Kommunikanten der vier ersten Jahrgänge zusammen. Alle Kinder werden bei dieser Gelegenheit etwa einen Tag lang auf den Empfang des hohen Gastes eigens vorbereitet. Diese vorzügliche Methode wird wohl im ganzen Unionsgebiet durchgeführt sein. Die alte feierliche Erstkommunion geht bei dieser Praxis nach und nach zur großen Freude der Seelsorger ein; im Osten ist sie schon fast ganz geschwunden. Viele Mißstände sinken mit der alten Feierlichkeit ins Grab. Bei der Entlassung der Kinder aus den katholischen Privatschulen findet eine große kirchliche Feier in allen Diözesen statt.“ — Die amerikanische Methode hat ihre großen Vorteile, sie läßt sich aber nicht überall ohneweiters nachahmen, zum mindesten gibt sie schätzenswerte Fingerzeige:

Das Laienkatechetentum müßte *die eucharistische Erziehung auch nach der ersten Kommunion* — selbstverständlich unter der Leitung des zuständigen Seelsorgers —

[1]) Die Frühkommunion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

in der Hand behalten. Es müßte die Kinder zur monatlichen, bezw. wöchentlichen und noch öfteren heiligen Kommunion führen, sie beim Sakramentenempfang überwachen, Mißständen vorbeugen, sowie die religiösen Kenntnisse und die kindliche Andacht mit der Zeit fortschreitend vertiefen. Das könnte zum Teil durch gelegentliche Unterrichte geschehen, denen eine gemeinsame Kinderkommunion folgen sollte. Vor allem aber sollten der Laienkatechet oder die Laienkatechetin mit ihrem Schützling gemeinschaftlich kommunizieren. Das wäre wohl die beste Methode. Die Kleinen können freilich auch zusammen kommunizieren, müßten aber auch in diesem Falle überwacht und betreut werden. Vielleicht könnten in die Kommunionbetreuung seitens der Laien auch jene Kinder einbezogen werden, die von ihren Eltern persönlich auf den Empfang der Erstkommunion vorbereitet werden.

„Die Methode des katholischen Laienunterrichtes", so schreibt Prälat Gaßler,[1]) „hat sich an den konfessionslosen Staatsschulen gut bewährt, soweit die Vorbereitung auf die Frühkommunion in Frage kommt. In den meisten Orten, wo sie durchgeführt ist, werden die Kinder monatlich an einem Samstag oder Sonntag zur gemeinsamen Kommunion geführt. Die Kinder beten und singen zusammen, gerade wie die Zöglinge der katholischen Schulen. Die Kinder an den Staatsschulen nehmen sehr eifrig an der gemeinsamen Monatskommunion teil. Mit der Zeit gehen die meisten von ihnen zur vierzehntägigen und später zur wöchentlichen Kommunion über".

Jedenfalls sollten die Laienkatecheten ihr Apostolat so lange ausüben, bis andere berufene Kräfte, etwa die Seelsorger der Pfarrei, die eucharistische Weiterführung der Jugend in die Hand nähmen oder die Kinder eine gewisse eucharistische Selbständigkeit gefunden hätten.

Zur Gewinnung der Laienkatecheten.

Um die vorgetragenen Ideen zu verwirklichen, bedarf es natürlich zahlreicher und guter Laienapostel. Wie findet man sie?

Der Seelsorger schaue zu, ob in seiner Gemeinde vielleicht nur *eine Person oder einige Personen* sich finden, die das Apostolat der Frühkommunion an einem Kind oder ein paar Kindern ausüben können und wollen. Er kann in einer ruhigen Stunde vor dem Allerheiligsten überlegen, welche Damen und Herren hiefür in Frage kämen. Die zu überweisende Arbeit sollte ehrenamtlich getan

[1]) Die Frühkommunion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

werden, selbstverständlich wähle man dafür nur die Besten aus. Bei der Wahl sehe man mehr auf *Frömmigkeit und Liebe zu Jesus im Sakrament und zu den Kindern* als auf Talent und hervorragende Begabung; hervorragende Begabung ist wirklich nicht notwendig. Mit den in Frage kommenden Personen spreche man dann die Sache zuerst unter vier Augen durch. Dabei hört man ihre Auffassung und vernimmt auch ihre Einwände, die man widerlegt, insofern sie falsch und unberechtigt sind. Man gehe langsam Schritt für Schritt vor. Für den Anfang genügt es, daß ein Laienkatechet oder eine Laienkatechetin die Arbeit unternimmt, wie es auch genügt, daß im Anfang nur ein einziges Kind erfaßt wird. Die Praxis wird sich dann schon von selbst ergeben und gestalten. Es geht hier wie so oft im Leben: Zuerst der Mut! Das andere kommt nach.

Vielleicht muß man folgende *Einwände* widerlegen; wir setzen voraus, daß sie von Personen gemacht werden, die für das Kommunionapostolat in der Pfarrei durchaus geeignet sind.[1]) Da könnte man sagen: a) *Ich habe keine Zeit.* Auch nicht ein wenig Zeit, um ein Kind zur Kommunionschule abzuholen, nach Hause zu geleiten . . . .? Der Unterricht wird vielleicht nur am Sonntag oder an einem Werktag-Nachmittag in der Woche gegeben, an dem Sie sicher frei sind. Überlegen Sie sich es einmal, möchten Sie nicht irgendwie mittun und wie? — b) *Ich bin zu wenig begabt.* Große Begabung oder ein Staatsexamen wird von Ihnen nicht verlangt. Das meiste kennen Sie schon; etwas Ausbildung kommt noch hinzu, die mehr praktischer Natur ist. Sie können sich auch selber ausbilden. Ich möchte Ihnen für diesen Zweck das Büchlein „Die Frühkommunion der Kinder" von Pfarrer Heiser empfehlen; es ist erschienen bei Hermann Rauch in Wiesbaden. Eigentlich ist jede gute christliche Mutter befähigt, den verlangten kleinen Unterricht ihrem Liebling zu geben. Was aber jede gute christliche Mutter kann, das können Sie auch. Vielleicht bereitet der Seelsorger persönlich den Katecheten oder die Katechetin vor; das wäre unter Umständen die beste Antwort. — c) *Die Sache ist zu neu.* Wie Papst Pius X. erklärt, ist das Frühkommuniongebot ein siebenhundert Jahre altes Kirchengesetz. Das Gebot ist in vielen Ländern bereits durchgeführt. Auch in Deutschland muß es durchgeführt werden. Wir müssen also auch in unserer Pfarrei die frühe Kinderkommunion

[1]) Vgl. *E. J. M. Poppe*, Eucharistisch Catechistenboek.

einführen. Die Sache ist zwar einstweilen ungewohnt, aber neu ist sie nicht. Man wird sich von selber an die neue, herrliche Praxis der frühen Kinderkommunion gewöhnen. Übrigens ist der Standpunkt eines guten Katholiken einfach gegeben. Er fragt: „Was sagt der Papst?" Der Papst drängt auf die Durchführung der Frühkommunion, damit ist alles entschieden. Bitte, tun Sie mit. (Schluß folgt.)

Die Feuerbestattung menschlicher Leichen vom Standpunkt der Moral betrachtet.

Von Univ.-Prof. *Dr Prümmer O. P.*, Freiburg (Schweiz).

Die Einäscherung der Menschenleichen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Ist es nicht bezeichnend für die diesbezügliche moderne Auffassung, daß während des Krieges, wo großer Kohlenmangel herrschte, man lieber die Lebenden frieren ließ, als den Toten die kostenvolle Feuerverbrennung zu versagen? Vor dem Kriege gab es in ganz Deutschland zirka ein Dutzend Krematorien, jetzt gibt es deren über 80 — in Berlin allein 3 — und alle in vollem Betrieb; vor dem Kriege war die Feuerbestattung in einigen Ländern überhaupt nicht zulässig, z. B. in Bayern, Österreich u. s. w.; jetzt wird sie überall gestattet und mit einem Eifer ausgeführt, der einer besseren Sache würdig wäre. So berichtet die „Schönere Zukunft", III. Jahrgang, Nr. 31 vom 29. April 1928, daß während des Jahres 1927 in Wien zirka 3000 — also täglich fast 10 — Feuerbestattungen geschahen, worunter 1837 (!!) Leichen von römisch-katholischen Christen waren.

Diese zunehmende Vorliebe für die Leichenverbrennung ist gewiß nicht entstanden aus sozial-ökonomischen, noch aus hygienischen, noch aus ästhetischen Gründen.

Zunächst empfehlen keine *sozial-ökonomischen* Gründe die Leichenverbrennung; denn eine Feuerbestattung stellt sich erheblich teurer als eine Erdbestattung. Armer Leute Leichen begräbt man und gewährt ihnen für gewöhnlich nicht den Luxus einer Verbrennung. Freilich leisten Städte und Staaten häufig große Beiträge, um die Feuerbestattung den einzelnen Liebhabern zu verbilligen oder fast kostenlos zu machen. So kostet in einer großen Stadt Bayerns die Feuerbestattung nur 1 Mark; aber diese Beiträge entspringen natürlich aus keiner „creatio ex nihilo", sondern aus dem Steuerzwang der Bürger, und zwar auch

derjenigen, die mit vollem Recht von Leichenverbrennung nichts wissen wollen. Derartige aus erzwungenen Steuern entnommene Beiträge sind ein schreiendes Unrecht. Aber was macht's! Lieber eine ungerechte Härte gegen die Steuerzahler, als ein Verzicht auf das hehre Ideal (!) der Feuerbestattung.

Daß in *hygienischer* Beziehung die Leichenverbrennung vor einer vorschriftsmäßigen Leichenbeerdigung absolut keine Vorzüge aufweisen kann, wird heute von fachkundiger Seite unumwunden zugestanden. Eine vorschriftsmäßig ausgeführte Leichenbeerdigung bringt gar keine hygienischen Nachteile. Sorgfältige ärztliche Untersuchungen haben das deutlich bewiesen. Übrigens ist es eine unleugbare Tatsache, daß Leute, die in der Nähe eines modernen Friedhofes wohnen, oder gar auf demselben, nicht mehr von Krankheiten heimgesucht werden als die übrigen Menschen.

Sprechen *ästhetische* Gründe etwa für die Leichenverbrennung? Freilich gilt hier auch der alte Satz: „De gustibus non est disputandum." Aber man muß doch schon einen ganz sonderbaren Kunstgeschmack haben, um einen Leichenverbrennungsofen und die damit notwendig verbundenen Prozeduren ästhetisch schön zu finden. Man läßt ja auch die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gewöhnlich nicht zu nahe heran bei der Einäscherung. Diejenigen aber, die wirklich zugeschaut haben, wie eine Menschenleiche verbrannt wurde, finden diese Verbrennung eher schaurig, als schön. Hingegen ist es eine ergreifende, oft zu Tränen rührende Zeremonie, wenn der die Leiche umschließende Sarg unter dem Gebete des amtierenden Priesters und der tiefbetrübten Angehörigen langsam und feierlich in die Erde gebettet wird. Außerdem dürfte ein gut gepflegter Friedhof ästhetisch viel schöner wirken als ein Krematorium mit seinen Verbrennungsöfen und Aschenurnen. Der Kontrast ist besonders auffällig auf dem Mailänder Campo Santo: Bädeker bezeichnet denselben als eine große Sehenswürdigkeit wegen seiner prächtigen Grabdenkmäler; fügt dann aber zum Schluß nüchtern hinzu: „Hinten in der letzten Abteilung ein tempio di cremazione zur Feuerbestattung." — —

Aus dem Gesagten geht wohl genügend hervor, daß die wachsende Vorliebe für die Leichenverbrennung nicht aus sozial-ökonomischen, hygienischen oder ästhetischen Gründen geboren ist. — Vom *kriminalistischen* Standpunkte aus liegt in der Feuerbestattung sogar die große Gefahr, daß viele frevelhafte Morde gar nicht entdeckt

werden. Ist eine Leiche einmal total verbrannt, so lassen sich die meisten Mordtaten nicht mehr an der übriggebliebenen Asche nachweisen; hingegen kann noch nach geraumer Zeit an der ausgegrabenen Leiche konstatiert werden, ob eine frevelhafte Todesursache, etwa durch Gift oder tödliche Verletzung vorhanden gewesen.

Was ist also der Hauptgrund der Vorliebe für die Feuerbestattung? Kurz gesagt: Feindliche Gesinnung gegen Religion und Christentum, Unglaube und materialistische Weltanschauung.[1]) Es mag ja ausnahmsweise die eine oder andere Feuerbestattung aus anderen Beweggründen veranlaßt sein, wie z. B. aus vornehm geltender Nachäfferei der Reichen, aus törichter Furcht vor dem Lebendig-begraben-werden infolge von Scheintod; aber dies bleiben doch verschwindend seltene Ausnahmsfälle. Kein tief religiös denkender Mensch, gleichviel ob Jude oder Christ, wird seine Leiche verbrennen lassen, sondern sie dem Grabe übergeben, aus dem er einst beim jüngsten Gerichte hofft, glorreich aufzuerstehen, ähnlich wie Christus glorreich aus dem Grabe auferstanden ist.

An und für sich ist es zwar gleichgültig, ob eine Menschenleiche im Grabe vermodert oder im Krematorium verbrannt wird. Weder Dogma noch Moral werden durch diese verschiedenen Bestattungsarten direkt berührt; weshalb die Feuerbestattung in Ausnahmsfällen, wie z. B. im Krieg oder in Pestgefahr erlaubt sein kann. Aber die katholische Kirche kann nicht gleichgültig zuschauen, wie durch die moderne Feuerbestattung langsam aber systematisch der Glaube an die Auferstehung des Leibes und die Unsterblichkeit der Seele bekämpft wird. Dadurch, daß der Menschenleichnam sogleich durch Feuer vollständig vernichtet wird, will man demonstrieren, daß „mit dem Tode alles aus ist". Daher haben auch die Freimaurer und sonstige religionsfeindliche Genossenschaften ein so reges Interesse an der Leichenverbrennung. Unter diesen Umständen begreift jeder, daß die katholische Kirche ihre Untertanen warnend und strafend von der unchristlichen Feuerbestattung abhalten muß. Eine ganze Reihe von päpstlichen und bischöflichen Verboten der Leichenverbrennung liegen vor. Der Kürze halber seien

[1]) Das S. Officium sagt in der an alle Ortsordinarien der ganzen Erde gerichteten Instructio vom 19. Juni 1926: „Pastores . . . concreditas sibi oves omnimodis edocendas curent, hoc reapse consilio a christiani nominis hostibus cadaverum cremationem laudari ac propagari, ut animis a mortis consideratione speque corporum resurrectionis paulatim aversis, materialismo sternatur via."

nur einige angeführt. Schon am 19. Mai 1886 entschied das S. Officium, es sei streng verboten, Mitglied eines Vereines zur Beförderung der Feuerbestattung zu sein. Dem, der aus einem solchen Verein, dessen Mitglied er ist, nicht austritt, müssen die Sakramente verweigert werden. A fortiori ist es streng verboten, die eigene oder eine fremde Menschenleiche verbrennen zu lassen. Noch entschiedener verurteilt der neue Cod. jur. can. die Leichenverbrennung. Der can. 1203 lautet: „Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorum crematione. Si quis quovis modo mandaverit, ut corpus suum crematur, illicitum est hanc exsequi voluntatem, quae si adjecta fuerit contractui, testamento aut alii cuilibet actui tamquam non adjecta habeatur."

Hat also jemand durch notarielles Testament bestimmt, daß seine Leiche verbrannt werden soll, so gilt diese Bestimmung als kirchenrechtlich ungültig und die überlebenden Anverwandten dürfen dieselbe nicht ausführen. Das kann unter Umständen große Schwierigkeiten bereiten. Hat z. B. ein materiell reicher, aber gottloser Onkel seinen gottesfürchtigen Neffen durch Testament zum Alleinerben eingesetzt unter der Bedingung, daß er für die Feuerbestattung sorge, wie hat sich dann dieser Neffe zu verhalten? Da des Onkels Bestimmung über seiner Leiche Verbrennung kirchenrechtlich nichtig ist, kann und darf der Neffe sie nicht ausführen. Wenn indes durch die Nichtausführung dem Neffen *großer Schaden* entsteht, wie z. B. Verlust der ganzen Erbschaft, so dürfte er *materiell* zu der Feuerbestattung mitwirken, indem er der Direktion des Krematoriums die testamentarische Bestimmung des Onkels einfach mitteilt. Diese Direktion besorgt dann alles Nötige. So darf ja auch eine katholische Krankenschwester auf ausdrücklichen Wunsch eines protestantischen Kranken hin den protestantischen Religionsdiener rufen lassen.[1])

Im can. 1240 bestimmt der Cod. jur. can.: „Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa, qui mandaverint suum corpus cremationi tradi." Also Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jeden, der die Bestimmung, daß seine Leiche verbrannt werden solle, nicht *ausdrücklich* zurückgenommen hat. Es genügt keine stillschweigende Zurücknahme durch etwaige religiöse Betätigung in der letzten Lebenszeit. Das S. Officium sagt in der bereits oben

[1]) Vgl. *Prümmer*, Man. Theol. mor.[5] I, n. 526, wo diese Frage ausführlich erörtert wird.

zitierten Instructio vom 19. Juni 1926: „Valde autem longe a veritate abesse evidenter dicendi sunt, qui ex speciosa ratione quod aliquem religionis actum defunctus, dum viveret, exercere solitus esset, vel quod ultimo vitae momento pravam voluntatem forte retractare potuerit, licitum censent exsequias ecclesiasticas eidem praesente cadavere de more persolvere, licet hoc postea, ex propria ipsius defuncti dispositione sit igni tradendum. Cum enim de hac conjectata retractatione nihil certo constare queat, nullam ipsius in foro externo rationem haberi palam est."

Diese Bestimmung ist wichtig für die Praxis. Wird z. B. ein Beichtvater zu einem Schwerkranken gerufen, von dem es bekannt ist, daß er seine Leichenverbrennung angeordnet hat, so muß der Beichtvater in schonender, kluger und entschiedener Weise von ihm fordern, daß er diese Anordnung *ausdrücklich* zurückzieht; verweigert er das, so kann er jetzt nicht absolviert und nach dem Tode nicht kirchlich beerdigt werden. Ist der Kranke aber bereits besinnungslos, und nicht offenkundig verstockt und religionslos gewesen solange er noch bei Sinnen war, so kann ihm zwar sub condicione die Lossprechung und auch die heilige Ölung erteilt, nicht aber nach dem Tode das kirchliche Begräbnis gewährt werden, und zwar selbst dann, wenn die Feuerbestattung tatsächlich nach dem Tode nicht stattfindet. So ausdrücklich die Commissio Pont. am 10. November 1925.[1]) Das mag hart erscheinen, aber man muß diese Strenge der Kirche verstehen, in Anbetracht der immer mehr zunehmenden Leichenverbrennungen und der damit verbundenen sehr üblen Begleiterscheinungen. Wenn indes in einem besonders verwickelten Falle große Zweifel und Schwierigkeiten wegen der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (nämlich der kirchlichen Beerdigung des Leichnams und nicht der Aschenurne) entstehen, so findet der can. 1240, § 2 Anwendung: „Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum."[2]) Die Aschenurne darf jedenfalls

[1]) „An vi canonis 1240, § 1 n. 5. ecclesiastica sepultura priventur qui mandaverint suum corpus cremationi tradi et in hoc voluntate permanserint usque ad mortem, etiamsi crematio ad normam canonis 1203, § 2 non sequatur. — R. Affirmative."

[2]) Der can. 1240, § 2 gilt allgemein, wenn der Pfarrer zweifelt, ob er das kirchliche Begräbnis gewähren oder verweigern soll. Das S. Officium hatte aber bereits am 15. Dezember 1886 speziell für Zweifel bei Feuerbestattungen bestimmt: „In casibus particularibus in quibus dubium vel difficultas oritur, consulendus est Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adjunctis id decernet, quod magis expedire in Domino judicaverit."

nicht auf dem geweihten Kirchhofe beigesetzt werden. Sollte aber die Zivilbehörde dies absolut fordern, dann sollen die kompetenten Priester dagegen energisch protestieren und in keiner Weise dazu mitwirken oder dabei zugegen sein. So die erwähnte Instructio, die dann noch zum Schluß eine doppelte Mahnung beifügt: Erstens. Die Priester sollen bei jeder passenden Gelegenheit die Gläubigen belehren über den Nutzen und die erhabene Symbolik des kirchlichen Begräbnisses, und so abschrecken von der gottlosen Leichenverbrennung. Zweitens. Die Bischöfe sollen unter sich gemeinsame Konferenzen halten, um zu beraten, auf welche Weise am wirksamsten die Leichenverbrennung ausgerottet werden kann und hierauf dem Heiligen Stuhle Bericht erstatten über die erzielten Erfolge. Die preußische Bischofskonferenz hatte bereits am 22. August 1911 diesbezügliche Anordnungen getroffen. Im Jahre 1913 folgte der Bayerische Episkopat; am 23. Februar 1926 erschien ein neuer Erlaß des Bischofs von Breslau und zur selben Zeit teilte der Bischof von Linz den vom Heiligen Offizium erhaltenen Bescheid mit, gemäß dem diejenigen, die einen akatholischen Religionsdiener herbeigerufen haben behufs Vornahme von religiösen Zeremonien an zur Verbrennung bestimmten Leichen, als suspecti de haeresi gelten, die nicht mehr zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden können, bevor sie das gegebene Ärgernis gutgemacht haben, *so wie der Bischof es bestimmen wird.* Wer verdächtig der Häresie ist, inkurriert auch noch andere Strafen, wie der can. 2315 bestimmt. Daß bei Leichenverbrennungen ein akatholischer Religionsdiener herbeigerufen wird, ist leider nicht so selten. Gemäß dem oben Gesagten muß jeder katholische Priester die kirchlichen Amtsfunktionen bei der Feuerbestattung verweigern. Da kommt es nun vor, daß die Anverwandten sagen: Tut's nicht der katholische Pfarrer, so tut's doch der protestantische Pastor; den sie dann herbeirufen. Mit vollem Recht bestimmt das Heilige Offizium strenge Maßregeln gegen derartige pflichtvergessene Katholiken.

Es sei noch erwähnt, daß in der öfters zitierten Instructio vom 19. Juni 1926 das Dekret des S. Officium vom 15. Dezember 1886 näher erklärt, bezw. eingeschränkt wird. Damals war gestattet worden, daß, wenn eine Feuerbestattung verordnet wird nicht vom Verstorbenen, sondern von dritten Personen, die kirchlichen Exequien abgehalten werden dürfen, sowohl im Trauerhause, wie in der Kirche; daß aber kein amtierender Priester die

Leiche begleiten dürfe bis zum Krematorium. Das Ärgernis müsse aber vermieden werden durch eine öffentliche Erklärung, daß die Feuerbestattung nicht auf Wunsch des Verstorbenen, sondern dritter Personen geschehe. Jetzt schränkt die zitierte Instructio obige Erlaubnis ein: Wenn durch die öffentliche Erklärung das Ärgernis nicht genügend beseitigt wird, so müssen alle kirchlichen Beerdigungszeremonien unterbleiben.

Zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen zu der cooperatio bei der Leichenverbrennung:

1. Eine *cooperatio formalis*, die einer Billigung der von der Kirche so streng verbotenen Feuerbestattung gleichkäme, ist natürlich nie gestattet, weil sie ein direkter Ungehorsam ist gegen die Kirche.

2. Eine *cooperatio materialis* kann aus triftigen Gründen erlaubt sein. Ein solches Beispiel einer cooperatio materialis ist bereits oben bei dem erbenden Neffen angeführt worden. Aber ist es eine bloße cooperatio materialis, einer für die Verbrennung bestimmten Leiche im Trauerzuge das Ehrengeleite bis zum Krematorium zu geben und dort eventuell zugegen zu sein bei den religiösen Zeremonien eines akatholischen Religionsdieners? Antwort: a) Wenn dadurch ein wirkliches Ärgernis entsteht, nein; denn das Ärgernis muß vermieden werden. b) Wenn an einem Orte durch oberhirtlichen Erlaß ein solches Geleite ausdrücklich verboten ist, ebenfalls nein. In den übrigen Fällen: ja, *wofern ein triftiger Grund vorliegt.* So z. B. dürfte meines Erachtens ein katholischer Bankbeamter im Trauerzuge mitgehen, wenn die Leiche des Bankdirektors zum Krematorium geführt würde und alle übrigen Bankbeamten in corpore mitgehen. Denn bliebe er fern, würde er am Ende Brot und Amt verlieren. Kein vernünftiger Mensch würde deswegen Ärgernis nehmen und es liegt auch kein periculum perversionis vor. Der innere Grund dieser Ansicht liegt in den heutigen Verhältnissen. Heute wird nämlich die Teilnahme am Leichenzuge nicht als eine religiöse Zeremonie, sondern als eine reine Höflichkeitssache betrachtet. Auch der Cod. jur. can. (can. 1258, § 2) scheint diese Ansicht zu bestätigen. Dort heißt es: „Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis, *civilis officii et honoris causa*, ob gravem rationem ab episcopo in casu dubii probandam, in acatholicorum funeribus, nuptiis similibusque sollemniis, dummodo perversionis et scandali periculum absit.“ — Was die Bediensteten am Krematorium angeht, können sie im allgemeinen in bona fide gelassen werden, wenn es

ihnen sehr schwer wird, eine andere passende Erwerbstätigkeit zu finden; indes soll ihnen doch gesagt werden, daß die Feuerbestattung von der Kirche verboten ist und daß sie dabei nur rein materiell mitwirken dürfen, etwa wie ein katholischer Bauunternehmer aus triftigen Gründen an einem protestantischen Tempelbau mithelfen kann.

Was von der Bestattung von Menschenleichen gilt, gilt auch von der Bestattung menschlicher Gliedmaßen, die durch chirurgische Operation oder auf andere Weise vom Körper getrennt wurden. Das S. Officium entschied diesbezüglich am 3. August 1897 für katholische Krankenhäuser: 1. Die Gliedmaßen akatholischer Patienten sind in ungeweihter Erde zu begraben. 2. Die Gliedmaßen katholischer Patienten sind in geweihter Erde zu beerdigen, etwa in einer dazu geweihten Ecke des Spitalgartens. 3. Wenn die Ärzte indes die Verbrennung solcher Gliedmaßen anordnen, so dürfen die katholischen Krankenschwestern dem Folge leisten. Im lateinischen Text heißt es: „sorores prudenter dissimulent et obediant."

Hiemit glauben wir die kirchliche Disziplin und Auffassung der Feuerbestattung für den Seelsorgeklerus, wenn auch kurz, so doch hinreichend, dargelegt zu haben.

Mehr apostolische Initiative, d. h. Mehr Mission!

Von Konviktsdirektor *Dr Mack*, Luxemburg.

Wenn der Feind tief im Vaterlande steht und die große Entscheidungsschlacht sich ankündigt, wo es ums Ganze geht, so werden *alle* Mann zum Waffendienst herangezogen, die Etappen werden „ausgekämmt" und das Volk wird zur entscheidenden Anstrengung aufgerufen. Besitzt das Land dann politische und militärische *Führer*, so schart sich die bedrohte Nation im heldenmütigen Aufbäumen der äußersten Kraft um diese Großen und läßt sich von ihnen zum Sturme führen, zur allein rettenden Initiative und *Offensive*!

Sieh in diesem Bilde die Lage des Katholizismus in der modernen Welt und die Aufgabe seiner Apostel im Laien- und Priesterkleid!

Die Menschheit ist voll von geistigem Wehe. Überall religiöse und moralische Krisen. Europa und Amerika bevölkern sich mit weißen Heiden. Die Großstädte sind zumeist von Christus abgefallen, weil die Seelsorgsmittel und die apostolische Initiative der Christen dem Hoch-

schwall der neuzeitlichen Entwicklung nicht gewachsen waren. Es braucht kein neuer Luther oder Calvin zu kommen, um ganze Glieder aus dem Körper der Kirche zu reißen. Sie lösen sich von selber los — kraft des Prinzips, daß die Teile, die vom Herzblut nicht mehr genügend ernährt werden, notwendig absterben. Der große Abfall der tschechischen „National"-Sekte und die augenblicklich von Wien ausgehende Austrittsbewegung sind die neuesten Belege dafür. Übrigens stoßen wir überall auf die modernen Irrlehrer, die sogar einen Luther und Zwingli hundertmal an Format übertreffen. Sie heißen: Kommunismus, Laizismus, Hypernationalismus, Mammonismus, Libertinismus, Anarchismus!

Das weiße Heidentum Europas und Amerikas erfaßt nun auch die schwarzen Ungetauften in Afrika und die gelben Ungetauften in Asien und läßt sie in einem Paganismus „moderner" Art erstarren, der uns Grauen einflößt.

Also Riesengefahr auf allen Seiten!

Wir dürfen aber mit Seufzern und pessimistischen Kassandra-Rufen uns nicht begnügen. Noch weniger mit fatalistischem Gleichmut den Dingen ihren Lauf lassen: „Es ist nichts zu machen." Auch nicht von andern eine Reform oder eine ausschlaggebende Hilfe erwarten. *Wir* müssen's schaffen.

Unzählige, auch Nichtgläubige, denen das atemlose Hinabgleiten in den Niederbruch unwillkürlich die Seele bedrückt, schauen instinktiv gerade auf uns, die wir uns mit Überzeugung *Christen* nennen. Dieser Name ist immer ein Reformprogramm ohnegleichen. *Christus* steht auch im Unterbewußtsein der neuesten Heidenmenschheit da als der Titan mit göttlichen Kräften, als der große Unentbehrliche. Er oder niemand! Darum berufen sich auch die Schrittmacher der sozialen Revolution so oft auf ihn! Deswegen müssen wir aus dem Munde der indischen und chinesischen Xenophoben heute immer wieder die Anklage, die schwerste von allen, hören: „Wir lehnen die geistige Vormundschaft und überhaupt die Anschauungen Europas ab, da es ja selbst nur mehr im Pharisäergewande vor uns steht. Europa *ist* ja nicht mehr christlich! Woher soll es denn seine sogenannte Überlegenheit über Asien hernehmen? Das ausgehöhlte Scheinchristentum der ‚Kolonialmächte' ist uns ein Grund mehr, Europa zu *hassen*!"

Darin liegt ein uneingestandenes, aber darum nicht weniger eklatantes Bekenntnis zur alleinseligmachenden Kraft des *integralen* Christentums. Dieses *volle* Christen-

tum nennen wir Katholizismus. Ach, daß wir *ganze* Christen, *ganze* Katholiken wären! Darin läge die Rettung der Welt, die Wiedergewinnung unserer irren Zeit.

Das gilt nicht nur für den Einzelmenschen. Das gilt auch für die Gemeinschaften, für die Völker, für unseren Erdteil als Ganzes.

Die Paganisierung Europas und das Scheitern unserer Hoffnungen in den übrigen Ländern wäre die letzte Etappe der fortschreitenden Laizisierung. Gegen diese letztere Häresie hat unser erleuchteter elfter Pius alle apostolischen Kräfte aufgeboten. Unter dem Königsbanner Jesu soll die große katholische Schilderhebung für die religiöse Renaissance unserer Zeit erfolgen.

Wehe uns, wenn wir diesen Petrus-Appell nicht vernehmen oder ihn nicht im praktischen Leben zur Ausführung bringen. Regnum Christi! Ein hinreißender Aufruf zur christlichen *Tat*, die zunächst bei uns selbst einsetzen muß, damit sie fortzündend auch andere erfasse.

Jeder Katholik ein *Missionar* für das Königtum Christi! Da haben wir das Wort: **Mehr Mission!** So will es unser geistiger Führer in Rom. So will es die Not der Zeit. Vox temporis, vox Dei. Das ist gleichbedeutend: Mehr apostolische Initiative und Offensive, mehr unternehmungsfreudiger Seeleneifer! Oportet Illum regnare (1 Cor 15, 1).

Wir haben in den schweren, bangen Krisen, die uns wie ein bedrängtes Heer immer mehr zur Rückzugstaktik zwangen, in die letzten festen Stellungen warfen, das *Stürmen* verlernt. Das Erobern. Die entnervende Halbheit, die uns überall umgab, ein gewisser Defaitismus und Opportunismus und Utilitarismus, die den Besten die Angriffswaffen aus der Hand schlugen, haben manche Christen zu geistigen Gefangenen in der modernen Welt gemacht.

Da heißt es nun: König Christus, führe uns zur apostolischen Tat! Wiederhole uns den Marschbefehl zur *Mission:* „Gehet hinaus und predigt jeglicher Kreatur . ." Mehr Mission!

Mehr als tausend zögernde und klagende Christen wird uns *ein* moderner Heiliger nützen, der unser putrides Säkulum „mit Feuer salzen" kann (Lk 9, 48). *Alle* Heiligen sind *radikale* Katholiken. Die Halbheit und das Kompromißlertum und die Opferscheu sind Feinde jeder Heiligkeit. Jeder Heiliger ist darum in seiner Art auch *Weltmissionar*, mag er durch Caritas wirken wie St. Vinzenz oder durch Wort und Schrift wie St. Kanisius oder durch

Gebet und Leiden hinter Klausurgittern wie St. Theresia von Lisieux. Alle sagen sie uns: *Mehr Mission!* Mehr apostolische Offensive!

Das soll aber *nicht* heißen: Mehr abstoßende Schärfe, mehr ungenießbare Kritik, mehr Kraftmeiertum! Nein, vor allem mehr Liebe, mehr Wahrheit, mehr Gerechtigkeit, mehr Hoffnung, mehr Vertrauen und Mut! Die Verbindung von heiliger Kraft und heiliger Güte macht den radikalen Christen aus. Jesus ist König vor allem durch seine allbezwingende Liebe und Großmut.

So versteht er den Königsruf: Mehr Mission! —

Wir unterscheiden gewöhnlich die äußere und die innere Mission. Auf *beide* sollen wir die Losung anwenden: Opera mea regi! Mehr Begeisterung zum Königsdienst auf *beiden* Gebieten!

Da sei zunächst ein offenes Wort gestattet: Oft genug findet man zagende Geister, die bei der Arbeit für die eine der beiden Aufgaben die andere vergessen oder gar befürchten, die eine Mission könne der andern schaden, ihr durch einen unheilvollen Wettbewerb das Wasser abgraben.

Glücklicherweise haben wir einen *katholischen* Papst, der allen die Lehre und das Beispiel gibt: Eine bedrohliche Konkurrenz zwischen den beiden Missionen kann es, *darf* es nicht geben. Beide sind gottgewollt, Königswerke unseres Erlösers, wenn auch gewiß beide ihre juridischen Kompetenzgrenzen haben. Das eine tun und das andere nicht unterlassen!

Wie wohltuend war es für uns alle, als Pius XI. uns jüngst die alte katholische Wahrheit wieder ins Bewußtsein hämmerte: *Heidenmission ist auch Heimatmission.* Die innere Mission wird, wenn sie das heilige Feuer in der Heimat anfacht, immer auch Funken und Flammen in die dunklen Länder der Fremde senden; und umgekehrt wird die Missionsfürsorge für die Armen, die draußen in der Finsternis und im Todesschatten des Götzentums sitzen, auch immer wieder den christlichen Idealismus in der Heimat neu aufleuchten lassen. Wenn eine europäische Diözese Priesterberufe für die Heidenmission aufbringt, wird sie als Lohn auch die Stärkung des eigenen Sacerdotiums erfahren. So belehrt uns ausdrücklich in seiner letzten Missionsenzyklika der heutige Leiter der Kirche, für den Christus gebetet hat, daß sein Glaube nicht abnehme und daß er seine Brüder im Glauben stärke. Nur kein Kleinmut, nur kein enger Egoismus! Die heilige Saat des Apostolatsberufes ist vom göttlichen Sämann in

genügend zahlreiche Seelen gesenkt, um die äußere *und* die innere Mission mit der himmlischen Frucht des Priestertums zu versorgen. Und gerade der Umstand, daß unser Christkönig an die Schwelle des notvollen 20. Jahrhunderts den Papst der *eucharistischen* Bewegung, Pius X., gestellt hat, gibt uns die Gewähr, daß aus dem stärkeren Anschluß an das Sakrament unserer Altäre auch die so dringend notwendige Vermehrung der Apostelberufe für interne und externe Mission herauswachsen wird, nach dem schönen Worte eines französischen Geistesmannes: „Semez les hosties, et vous récolterez les vocations." —

Wenden wir uns im einzelnen der „*Innern* Mission" zu. Was wäre da alles zu unternehmen, bezw. auszubauen! Das Herz blutet uns allen, wenn wir um uns herum das fortschreitende religiöse und moralische Elend beobachten. Versuchen wir in Kürze und schlichter Selbstbesinnung wenigstens einige Züge des Arbeitsprogrammes zu skizzieren, das da vor uns liegt.

Negativ zunächst: Die Abwehr gegen die *moralischen Seuchen*, die die Menschheit heute verheeren: Die Pornographie, der Schundroman, das „sexuelle Aufklärungsbuch", die „Kunst" im Dirnensold, das Theater als Korruptions-Hochschule, das Delirium des Sensualismus in Dancing und Variété, die Prostitution, der Malthusianismus, der Massenmord der Ungeborenen und so manches andere. Ja, wird gegen diese Höllenanfälle genügend Widerstand geleistet, in Wort und Schrift und Beispiel und Organisation?

Nehmen wir die *Presse*, die christlich sein will. Wie oft macht sie durch Schweigen oder schwächliches Auftreten Konzession um Konzession. Würde man doch den höchsten Lebenswichtigkeiten nur entfernt so viel Raum und Kraft widmen wie den öden Tagesklatsch-Nichtigkeiten. Der neue Gladiatorenkult — Box-Scheußlichkeiten und tolle Rennen als „Sensation" — wird mitgemacht, zögernd zwar, aber immerhin. In der Presse-Ecke für Literatur und Kunst hie und da ein schüchternes, g'schamiges Sätzchen von Kritik gegenüber der lawinenartig anwachsenden Korruption. Nur nicht zu offen und klar! Man hat Angst vor der eigenen Courage. Vor dem blasierten Lächeln des mit allen Wassern gewaschenen Weltmenschen. Wie selten liest man: „Dieses Schandbuch oder dieses Ehebruchstück wird durch das christliche Gewissen entschieden abgelehnt." Es brauchten ja nicht spaltenlange und täglich sich wiederholende Jeremiaden zu sein. Aber, so oft in der Öffentlichkeit ein Sudelprodukt

im christlichen Volke seine Verwüstungen anrichten will, soll das *Prinzip* gewahrt werden: „Für die katholische Moral unannehmbar, ein Volksärgernis! Katholiken, Hände weg!" Wie zaghaft und klein ist in mancher Hinsicht unser katholisches Schrifttum! — Ach, was würde die Welt aufhorchen und die Christenheit aufatmen, wenn die Stimme und der Feuergeist eines Paulus durch die Tausende von Redaktionen und Verlagen ginge, die von Gläubigen geleitet werden. Mehr apostolische Initiative! Mehr Wirkung durch hochherzige Entschiedenheit der Sprache! *Mehr Schriftenmission* gegenüber den oben genannten moralischen Volksseuchen! Ansätze zu einer solchen Gegenaktion haben wir ja an vielen Stellen — aber der große, durchschlagende Zug fehlt! Von den sozialistischen und israelitischen Verlagen mit ihren Preß- und Agitationsunternehmen könnten wir, was Organisation angeht, vieles lernen! Mehr Wagemut, mehr Großzügigkeit, mehr Offensive!

Genau dasselbe kann man von vielen anderen Gebieten sagen. Die Rettung der *Familie*, die im Lebensnerv bedroht ist, die Rettung des christlichen *Sonntags*, der statt geistiger Rast und Seelenerhebung bald nur mehr Vergnügungsrausch und Klimbim bieten wird, die Rettung der *Jugend*, die täglich mehr aus dem natürlichen Nährboden des Vaterhauses herausgerissen und moralisch entwurzelt wird, die Rettung überhaupt aller christlichen Grundbegriffe in Weltanschauung und Lebensauffassung in den vergröberten und materialisierten Massen — ja, werden in diesen Punkten die Katholiken machtvoll genug zur praktischen Tat und Organisation aufgerufen? Schaut man nicht vielleicht viel zu häufig mit resigniertem Schweigen zu, wie uns der Boden unter den Füßen fortgespült wird?

Die öffentliche Unsittlichkeit, die Entweihung der Ehe, die riesige Zunahme der Abortus-Praktiken, die von allen gewissenhaften Ärzten festgestellt wird, ziehen den Fluch des Himmels auf unser Geschlecht. Die infame Propaganda fliegt von Mund zu Mund. Wo ist die notwendige radikale und furchtlose Abwehr? Erfüllen alle Berufenen ihre Pflicht, indem sie die Gebote der katholischen Moral und des kanonischen Rechtes genügend bekannt machen und einschärfen, vor allem den an erster Stelle beteiligten Faktoren? Wird das christliche Ärzte- und Pflegepersonal ausgiebig aufgeklärt über die Lehre und Vorschriften unserer Kirche in diesen wichtigen Punkten? Sind die schweren Kirchenstrafen, die z. B. die

zum Abortus Mitwirkenden treffen, genügend den Fachleuten und überhaupt den Eheleuten bekannt? Mit fatalistischer, allzu „kluger" Vogel-Strauß-Taktik seitens der Verantwortlichen ist nichts geholfen, aber vieles geht verloren. Klugheit ist gut, sie darf aber nicht in Schwächlichkeit ausarten. Wehe den stummen Hunden, wehe den feigen Hirten! Die Kirche hat doch ihre Moral und ihr Jus nicht aufgestellt, damit sie in Schubladen und Bibliotheken verschlossen werden sollen gerade in jenen Zeiten, wo Wohl und Wehe des Ganzen davon abhängen. Geht der Alarmruf laut und klar genug in die Krankenhäuser und chirurgischen Kliniken, in die medizinischen Zeitschriften und Fakultäten, in die Pflege- und Hebammenkurse, in die Parlamente und Ministerien, in die Polizeidirektionen, überhaupt in das wissende und interessierte Publikum? Wird die verbrecherische Propaganda zurückgewiesen? — Hut ab vor unseren katholischen Volksmissionaren, die da ihre Pflicht erfüllen. Letztere ist um so schwerer und notwendiger, als diese Männer in jenem Riesenkampfe um Sitte und Recht oft genug allein auf weiter Flur stehen.

Damit sind nur einige Gebiete gestreift, auf denen die innere Mission in viel stärkerem Ausmaße als bisher abwehrend zu wirken hat, wenn uns das Böse nicht erdrücken soll. Vieles wäre da noch anzufügen. Doch beeilen wir uns, einige der mehr *positiven* Aufgaben aufzuzählen, die die apostolische Initiative und Offensive in unserer schwierigen Zeit in Angriff nehmen soll.

Mehr positive Mission, d. h. religiöse Erneuerung und Vertiefung, Rückgewinnung von Verlorenen, Aneiferung der Treuen, Eroberung von neuem Terrain, Ausbreitung des Reiches Gottes! Ja, wo geschieht dies besser und nachhaltiger, als durch die *kirchliche Volksmission*, wie sie wiederum durch den Cod. jur. can. unserer Kirche *wenigstens* für alle zehn Jahre verlangt wird (can. 1349). Wäre es nicht möglich, noch systematischer als bisher *Massen*bewegungen auf diese Weise ins Leben zu rufen, strichweise, bezirksweise, verbunden mit groß angelegter Sanierungs- und Organisationsarbeit? Wir wissen, welche Bedeutung die *Massenpsychologie* hat, wie ansteckend und fortreißend es wirkt, wenn größere Mengen zum Marsch sich anschicken.

Mehr in die Breite und mehr in die Tiefe! Zu der letzteren Wirkung führen vor allem die *Exerzitien*, die nun gottlob in Fluß kommen, deren Besuch aber doch meistens immer noch als außerordentliche Leistung an-

gestaunt wird. Wenn wir so weit wären, daß Volksmission und Exerzitien als media *ordinaria* der Seelsorge im Bewußtsein des katholischen Volkes stünden! Wenn unsere Orden — vielleicht unterstützt von eifrigen Weltpriestern als Diözesanmissionären — da die große Linie hereinbrächten. Was würden wir eine geistige Schilderhebung gegen die Unmoral erleben!

Für den Beobachter ist es ein erfreuliches Charakteristikum, daß die moralische Not unserer Epoche an so vielen Stellen ganz heldenhafte Anstrengungen zur geistigen Wiedereroberung der heutigen Menschheit auslöst. Da könnte man hinweisen auf die systematische Neugründung von Pfarreien in den Großstädten, auf die vielen Klosterschöpfungen seit 1918, auf die apostolischen Vorstöße in das dunkle Land unseres europäischen Heidentums. Gott stütze und stärke diese vielverheißenden Werke! Hier möchte ich besonders hinweisen auf die Tatsache, daß eine ganze Reihe von eifernden Seelen heute mit loderndem Aposteldrang nach *neuen* Mitteln und Methoden suchen, um die Zeit wieder für Christus zu erkaufen. Sie tun es an den verschiedensten Punkten, meist ohne einander zu kennen, ausgehend von verschiedenen unmittelbaren Seelsorgebedürfnissen; aber alle sind sie von derselben heiligen Qual des Apostolates erfaßt, alle zielen sie letzten Endes auf dasselbe Programm: Mehr Initiative und Offensive, mehr Mission!

Selten in der Geschichte hat der religiöse Seismograph so schreckliche Erschütterungen verzeichnet wie heute, selten hat aber auch das innere Feuer in der Seele des Katholizismus so geglüht wie in unserer Zeit. Der ungeheure Expansionstrieb und die nicht zu erstickende Lebens- und Verjüngungskraft unserer altehrwürdigen Kirche tun sich an tausend Stellen mit elementarer Wucht kund. Was haben die eucharistische und die liturgische Bewegung uns innerlich erneuert und Unzählige in den Feuerbann der Liebe Christi gezogen! Was haben die religiösen Ordensgenossenschaften, die alten wie die neuen, eine Belebung und Durchglühung erfahren! Wie hat die Gnadensaat Gottes in unserer Bekenner- und Märtyrerkirche durch die schwere Erdschicht des modernen Materialismus hindurch neue Ernten des Himmels aufsprießen lassen! Es liegt wie ein heiliger Gründungsdrang im modernsten Katholizismus, wie ein ungestümes Draufgehen in Beten und Opfern und Arbeiten und Unternehmen. Freilich, erst in einer Elite von Apostelseelen! Aber die Begeisterung ist ansteckend. Gott beruft die aus-

erwählte Schar neuzeitlicher Führer, erst später werden die „pagani", die trägen Nachläufermassen, den Sturm des Geistes verspüren.

Um das zu belegen, brauche ich nicht zurückzugreifen auf Don Bosco, Ozanam, St. Theresia von Lisieux, Pius X., Ketteler. Die neueste Zeit, *unser* Jahrzehnt, weist in Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Ungarn, Italien und vielen anderen Ländern Männer und Frauen von Tatenmut und evangelischer Wärme auf, die Herrliches verheißen. Namen und Einzelheiten sollen hier nicht genannt werden, aus naheliegenden Gründen. Aber Anerkennung und Ermutigung sollen sie alle finden, diese Edlen, ob sie sich der Heimat- und Obdachlosen, der Vagabunden und Verwahrlosten, des verlassenen Kindes, der Proletarierjugend, der entwurzelten Familie, der sittlich gefährdeten Frauenwelt, der unehelichen Mutter, der Krüppel und Siechen, der entlassenen Strafgefangenen, der Trinker, der Neurastheniker und Selbstmordkandidaten, der von Glaubensnot Gequälten, der von sozialer Verbitterung und Kommunismus Entwurzelten oder irgend einer der Klassen annehmen, die zu der unermeßlichen Schar der Mühseligen und Beladenen gehören.

Ach, welch herrliche Ansätze beobachten wir allenthalben im frühlingsfrohen Garten der Kirche. Um niemandes Bescheidenheit nahezutreten, zitiere ich nur das Werk eines *Nicht*deutschen, das Buch des tapferen Jesuiten und Pariser Großstadtapostels P. Lhande: „Le Christ dans la banlieue", „Christus im Weichbild von Paris, Untersuchung über das religiöse Leben in den Arbeiterzentren der Pariser Vorstädte". Man liest sich froh an dieser warmen Schrift, die 1927 erschien und schon die 48. Auflage erlebt hat (Verlag Plon, Paris) und die das bewundernswerte Bemühen der ausgepowerten französischen Arbeiterseelsorger in der furchtbar verwahrlosten „roten Zone" schildert. Welch ein herzerhebendes Ringen um die Seele der armen, unwissenden und verhetzten Proletarier! Welch ein heroisches Opferleben, welche Großmut und welch unzerstörbare Zuversicht auf die dem Katholizismus innewohnende Vitalität und Umgestaltungskraft! Ein Priester, der selbst bettelarm ist, baut mitten in ein kommunistisches Arbeiterzentrum eine christlich-soziale Gartenstadt hinein mit unendlicher Mühe und unendlichem Idealismus. Zu Dutzenden entstehen die Notkirchen, die „Patronagen" für die Jugend, die Katechismuskurse für die Unwissenden, die Asyle für die Verlassenen. Ein wahrer Triumphgesang auf die erstaunliche

Werbekraft der „Inneren Mission", auf den Gottessegen, der der selbstlosen, apostolischen Opferliebe und Initiative folgt!

Solche Apostelhelden stehen heute vor unseren Augen in vielen Ländern auf und gerade da am häufigsten, wo die religiöse und sittliche Not am schrecklichsten wütet.

Überhaupt die *Arbeiter-Mission!* Gibt es ein Problem, an das wir mit mehr Eifer und Energie herantreten müßten, als die Missionierung des Industrie-Proletariates, das uns zum weitaus größten Teil verlassen hat? Tausendfach tönt uns aus diesen verhetzten Massen heraus die Anklage entgegen: „Die Kirche ist uns nicht mehr die geistige Mutter, weil sie die Proletarier im Stiche läßt und die Verbündete des Kapitalismus geworden ist." Wo wäre der katholische Priester, dem dieser Vorwurf nicht tief in der Seele wehe täte? Tun wir genug, um die Widerlegung dieser ungerechten Anklage den Millionen armer, versauerter Industrie-Arbeiter mit durchschlagenden Beweisen zu erhärten? So wie es heute geht — immer weiter öffnet sich die Kluft der Entfremdung, ja Verfeindung von Kirche und organisierter Arbeiterschaft, — drängt die Notwendigkeit neuer Anstrengungen in der Industrie-Mission sich *zwingend* auf. Das Proletariat *muß* erfahren, daß der Katholizismus *nicht* eine Schutzmacht des modernen Wirtschaftssystems ist, daß er sich durchaus *nicht* mit dem hemmungslosen heutigen Kapitalismus solidarisiert. Los vom weltbeherrschenden Mammonismus! Unser Christentum steht den *Armen unendlich näher.* Der vierte und fünfte Stand drängt mit urgewaltigem Trieb herauf und sucht den Anschluß an die Güter der Gesellschaft. Diesem Drang, der an sich berechtigt ist, soll das moderne Christentum mit offener Sympathie und großzügiger *sozialer* Karitas entgegenkommen. Und zwar dürfen wir diese Aufgaben nicht allein dem Staat und der Kommune überlassen. Die *Katholiken als Gemeinschaft* müssen aus sittlichen Gründen heraus dem Proletariat mit jener Großmut entgegenkommen, die die riesenhafte Krisis erheischt. Christus fordert von uns, daß wir des *Armen* Seele in Liebe pastorieren und dem *Armen* in sozialer Karitas helfen! Darum: *Viel mehr Arbeiter-Seelsorge* und viel mehr katholische *Arbeiter-Sozialfürsorge!* Mit der *bloßen* Ablehnung des verwerflichen Sozialismus ist blutwenig getan.

Ein Doppeltes drängt sich dem Beobachter als Segenswunsch für diese ganze Missionsbewegung auf:

1. Möge Gottes Vorsehung allen von seiner Gnade geleiteten Eiferern und Pionieren der „Inneren Mission" einerseits eine weise *Führung*, anderseits vor allem auch eine liebende, helfende *Stütze* geben in der kirchlichen Hierarchie, die das notwendige Rückgrat der Kirche bildet. Möge jede echte Missionskraft das rechte Feld zur Arbeit finden! Möge keine von wahrem Christusgeist inspirierte Missions-Initiative wegen Mangel an Leitung oder Unterstützung versanden, durch Mißverständnis verschüttet werden! In der Kirchengeschichte kam es mehr als einmal vor, daß eine apostolische Kraft sich verblutete, für die nachher kein voller Ersatz sich fand. Nur den guten Willen nicht entmutigen, sondern an der richtigen Stelle nutzbar machen! Die Person ist sekundär, die Sache primär. Wir haben keine Kraft zu viel.

2. Möge uneigennützige *Einigkeit* und zielbewußte *Einheitlichkeit* in die vielen Pläne und Versuche und Unternehmungen der „Inneren Mission" hineinkommen. Zahlreiche Initiativen, die von den verschiedensten Punkten ausgehen, aber dasselbe Programm anstreben, könnten *zentralisiert* werden in der Methode, in der Organisation, in der Propaganda, in der Beschaffung der Hilfsmittel, in der Leitung. Viel Kraft wird zersplittert, indem einzelne immer wieder mühevoll von vorne planen und beginnen, was andere schon halb zur Vollendung gebracht haben. Der so wünschenswerte Massenzug in der religiösen Wiedereroberungsarbeit würde sich meines Erachtens viel eher einstellen, wenn für die einzelnen Gebiete dieser inneren Mission große, machtvolle *Arbeitszentralen* beständen, die zur Arbeitsteilung und Arbeitssystematisierung und Arbeitssteigerung anleiteten. Vieles davon ist ja schon vorhanden. Darum sind die Konferenzen der Führer und die Kongresse der „Inneren Mission" von so großer Bedeutung. Die eucharistischen Weltkongresse, die ja mitten in diese moderne Bewegung hineingehören, sind wie eine Offenbarung über unsere Zeit gekommen.

Planmäßiger, zentraler und dadurch *intensiver* soll die „Innere Mission" arbeiten, heiße sie wie sie wolle: Pfarr-Erneuerungsmission, Pfarr-Vorbereitungsmission, Vereinsmission, Familienmission, Ständemission, Eucharistiemission, Liturgiemission, Zeitungs- und Broschürenmission, Buch- und Kunstmission, Predigt- und Vortragsmission, Haus- und Straßenmission, Karitasmission, Sozialmission, Proletariermission, Rettungsmission jeder Art.

Sicherlich hat es Gottes Huld so gefügt daß die ungeheuer anregende Idee des neu proklamierten, uni-

versalen Königtums Christi befruchtend, elektrisierend und zusammenschließend auf die hundert Initiativen und Offensiven einwirkt. An vielen Stellen sehen wir ja schon, wie dieses unendlich reiche Regnum Christi die frohe Organisations- und Missionstat auslöst. Adveniat Regnum Tuum! Nun mögen die Reichstage und Reichskongresse und Reichszentralen in diesem erhabenen Königtum Jesu ins Werk treten und einen Kreuzzug großen Stiles zur Menschheitserneuerung in Christo anbahnen!

Parallel zu dieser „Internen Mission" müßte nun auch die Steigerung der „*Externen*" angestrebt werden, die Heidenmission in den Überseeländern, die Wiedergewinnungsmission unter den Anhängern der Irrlehre und des Schismas! Gewissermaßen in der Mitte zwischen den beiden Riesengebieten, der „Inneren" und „Äußeren", liegt die *Diaspora-Mission*, die Deutschlands Katholiken naturgemäß am stärksten auf die Seele brennt. Was wären in all diesen Bereichen noch Lücken auszufüllen, Fronten zu verstärken, Mobilmachungs-Organisationen ins Leben zu rufen! Wie ruft da jeder Kämpfer nach Hilfe, nach Rückendeckung, nach Hilfsmitteln! Wieviel apostolischer Unternehmungsgeist wäre da noch zu wecken, zu stacheln, zu stützen, zu vervielfältigen. Der Schreiber dieser Zeilen versagt es sich, da in Einzelheiten einzugehen. Fachleute, die mitten im Drange der Missionsarbeit auf diesem Terrain stehen, sollen zur Feder greifen und ihre Glaubensbrüder und Priesterkollegen klar und eindringlich hinweisen auf jene neuen Initiativen, die sich aufdrängen! Heraus aus der Vereinsamung! Heraus aus der Zurückhaltung und dem Schweigen! Tausende von Gläubigen, denen die Gnade das Herz berührt hat, lauschen auf die Rufe der führenden Geister in der modernsten Missionsbewegung. Tausende warten auf das plastische, praktische Wort: „*Hier* ist die Stelle, wo *du* mitwirken sollst! Gott will es!" Der Missionstrieb liegt in der Luft, vielleicht mehr als je. Drum nützet die Stunde!

Mission ist *Jugend*, und Jugend spricht voll Zuversicht und Stürmerdrang: „Rührt euch! Rückzug und Kapitulation kennen wir nicht! Noch sind wir nicht verloren! Gott mit uns!"

Anmerkung: In Leutesdorf a. Rhein (gegenüber Andernach) wird vom 20. bis 23. September d. J. mit oberhirtlicher Genehmigung eine „*Internationale Christkönigswoche*" stattfinden, die dem Studium der oben berührten Probleme dienen soll. Interessenten empfiehlt sich die Beteiligung. Anmeldungen sind zu richten an den Vorsteher des Johanneshauses in Leutesdorf, Rheinland.

Heimexerzitien und halbgeschlossene Exerzitien.

Von *Dr Franz Ohnmacht*, Leiter des Exerzitiensekretariates der Diözese Linz.

Von vielen einsichtigen Persönlichkeiten wurde es schon ausgesprochen, daß die heiligen Exerzitien von der göttlichen Vorsehung der Gegenwart als das Mittel der Erneuerung und Vertiefung im Glaubensleben für alle Stände gegeben wurden. Damit dieses Mittel nun möglichst ausgenützt und ausgewertet werden kann, sollen die Exerzitien in die Pfarrseelsorge eingebaut werden.[1]) Das ist der Wunsch des Heiligen Vaters, dahin zielen die Bestrebungen der Bischöfe, dem gilt die Arbeit der Exerzitiensekretariate, wie sie schon in sehr vielen deutschen Diözesen arbeiten.[2]) Dem dienen auch die verschiedenen Zeitschriften, die zum Teil in den letzten Jahren gegründet wurden und im Klerus und im Volk für die Exerzitien werben.

Um das hohe Ziel zu erreichen, wurden neben den geschlossenen Exerzitien, für die gewiß in erster Linie alle offiziellen Erlässe und Empfehlungen sprechen und hauptsächlich die Propaganda arbeitet, auch überall die Heim- und halbgeschlossenen Exerzitien eingeführt. *Heimexerzitien* nennt man solche geschlossene Exerzitien, die in der Heimatpfarre in einem provisorischen Exerzitienhaus veranstaltet werden. *Halbgeschlossene Exerzitien* haben ihren Namen davon, daß die Exerzitanten nicht ganz abgeschlossen von der Außenwelt im provisorischen Exerzitienhaus bleiben, sondern gewöhnlich zur Nachtruhe, manchmal auch zu Mahlzeiten, nach Hause gehen.[3]) In einem weiteren, durchaus richtigen Sinne werden sie auch Heimexerzitien genannt, weil die Exerzitanten in der Heimat, in der Heimatspfarre bleiben und heimgehen. *Heimexerzitien im engeren und weiteren Sinne sind wirklich Exerzitien und verdienen auch diesen Namen*, während manche andere religiöse Veranstaltungen fälschlich „Exer-

---

[1]) Vgl. dazu den Artikel von *P. H. Wesche S. V. D.* „Exerzitienbewegung und Seelsorge" in dieser Zeitschrift, 1926, p. 333 sq., wo er den Ausspruch des Bischofes Waitz 1922: „Die Exerzitien müssen in Zukunft ein medium ordinarium der Seelsorge sein", zu begründen und die Durchführung in der Praxis zu zeigen sucht.

[2]) Einen guten Überblick über die Exerzitienbewegung in Deutschland und Österreich bietet der Artikel von *P. Karl Sudbrack S. J.* „Die deutschen Exerzitienorganisationen. Blicke und Ausblicke", der 1927 in mehreren Fortsetzungen im Klerusblatt, Organ der Diözesan-Priestervereine Bayerns, erschienen ist.

[3]) Vgl. *P. Godehard Dillmann O. F. M.*, Werl i. W., in „Paulus", 2. Bd., p. 116 sq.

zitien" genannt werden. Von den Heimexerzitien nun im allgemeinen gilt der Grundsatz: *Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Heimexerzitien möglichst auszubauen und einzuführen.*

Man kann es wohl vom ganzen deutschen Gebiete sagen, daß noch nicht die entsprechende Anzahl geeigneter und passender Exerzitienhäuser besteht, um ein Durchexerzieren der Pfarreien wie in Holland zu ermöglichen. Und wenn es auch wäre, es ist das Verständnis für die geschlossenen Exerzitien noch nicht so groß und so allgemein, weder beim Volk noch auch, wie es scheint, durchwegs beim Klerus, daß man mit geschlossenen Kursen allgemein durchdringen würde. Die Teilnahme an geschlossenen Exerzitien verlangt außerdem mehr Auslagen, Verlust an Arbeitszeit, Lohnentgang, Fernsein vom Haus und von der Häuslichkeit, das Unternehmen einer Reise, lauter Umstände, die von der Teilnahme an geschlossenen Exerzitien abhalten können. So kommt es, daß die Idee von Heimexerzitien, wenn sie in einer Pfarre richtig und eifrig propagiert wird, viel leichter auf guten Boden fällt als die Werbung für geschlossene Exerzitien, und daß viele sie mitmachen, die für geschlossene vielleicht nie zu gewinnen wären. Besonders die Frauen werden bei Heimexerzitien oft sehr gerne mitmachen, da sie viel schwerer vom Hause fortkommen und so doch auch das Notwendigste besorgen können; ebenso sind Dienstboten auf dem Lande, Hausgehilfinnen, wohl auch Männer leichter zu gewinnen. Dann möchte ich noch auf einen Grund hinweisen, den jeder Seelsorger, der einmal in seiner Pfarrei Heimexerzitien veranstaltet hat, bestätigen wird. Pfarrer Leopold v. Schulz, Weisweiler, führt ihn in seinem Aufsatz „Geschlossene und halbgeschlossene Exerzitien in Weisweiler" in „Seelsorger und Exerzitien" 1927, 3. H., S. 58 an. Er sagt: „Die halbgeschlossenen Exerzitien sind sodann ein eminent wirksames Mittel der Pfarrseelsorge, um den Pfarrseelsorger mit den Pfarrkindern in gute und beste Beziehungen zu bringen, wie es durch ganz geschlossene Exerzitien gar nicht erreicht werden kann. In diesem Punkt übertreffen die halbgeschlossenen an Wert die ganzgeschlossenen. Bei ganzgeschlossenen liefert der Pfarrseelsorger im besten Falle den Exerzitanten an ein Exerzitienhaus ab und hat im übrigen keinen Konnex mit ihm. Bei halbgeschlossenen durchlebt der Seelsorger jedesmal die Exerzitien mit den Teilnehmern, er sucht ihnen behilflich zu sein, ist einen großen Teil des Tages um sie, übernimmt die Lesungen,

betet vor u. s. w. Bei der seelisch ausgezeichneten religiösen Einstellung des Exerzitanten knüpft sich hiedurch ein geistiges Freundschaftsband, das nicht genug bewertet werden kann. Auch kann die Einstellung des Exerzitienpaters eine viel praktischere werden, da die Ortsgeistlichen ihn besser über die jeweiligen religiösen Belange der Teilnehmer orientieren können." Solche Heimexerzitien werben auch am besten für die geschlossenen Exerzitien, die unverrückbar das Ideal darstellen müssen, wie auch die Einkehrtage die Exerzitienbewegung nicht beeinträchtigen, sondern fördern. Ja, der Herr Pfarrer von Weisweiler erklärt in dem eben zitierten Aufsatz: „Hätten wir keine halbgeschlossenen Exerzitien gehalten, dann hätten wir in die ganzgeschlossenen fast niemand hinein bekommen" (ebd. S. 57). Die Heimexerzitien auch im weiteren Sinne sind also durchaus nicht wertlos, sondern von guter, ausgezeichneter Wirkung. Besonders um das große Ziel zu erreichen und zu verwirklichen, daß die Exerzitien zu einem Mittel der Seelsorge werden, sollen und müssen die Heimexerzitien noch viel mehr eingeführt werden. *Gerade sie helfen, eine Pfarre zu reformieren.* Es ist dies auch das einstimmige Zeugnis der Erfahrung. Ein Pfarrer schrieb im Bericht, nachdem drei Kurse halbgeschlossener Exerzitien stattgefunden hatten: „Ich halte Heimexerzitien für fast gleichwertig mit den geschlossenen, wenn es ernst genommen wird, wie bei uns. Stillschweigen wurde sehr gut gehalten . . ." Ein Seelsorger bekennt nach den Heimexerzitien in seiner Pfarrei, „daß er wohl nie in seinem Priesterleben derartige seelsorgliche Freuden erlebt hat wie in jenen Tagen der heiligen Exerzitien".

Was Heimexerzitien für eine Pfarre bedeuten können, das zeigt ein Bericht von J. Baers, Pfarr-Rektor in Wehofen, erschienen in dieser Zeitschrift 1926, p. 726 sq. und in den „Exerzitienblättern der Diözese Münster" 1926, p. 7 sq., kurz gefaßt in „Seelsorger und Exerzitien" 1927, p. 7, Werl i. W. Ich gebe das Wesentliche kurz wieder: Wehofen ist eine Arbeitersiedlung neuesten Datums mit lauter zugewanderten Arbeitern aus allen Teilen Europas; neben ungefähr 3000 Protestanten und Dissidenten gibt es rund 3300 Katholiken. Bürgerliche Kreise fehlen. Die Mehrzahl war, wie gewöhnlich bei solchen Zechenkolonien, kommunistisch; in der Putschzeit 1920 befand sich dort das Generalkommando der Roten Armee. Unglaube, Sektenwesen, Kirchenaustrittsbewegung, Ehewirrwarr fanden hier den besten Boden. Eine ganze Reihe der Kinder ohne Taufe, ohne Erstbeicht und Erstkommunion; in der Kirche im Jahre 1921/22 an Sonntagen höchstens 25—30 Männer und Burschen. Apostolischer Wage- und Opfermut versuchte und veranstaltete nun hier Heimexerzitien. Dieser Plan verlangte natürlich eine gründliche und weit auslangende Vorbereitung. Ein Heer von Betern wurde vor allem in den Klöstern mobilisiert. Dann begann die Aufklärungsarbeit auf der Kanzel und in der Kirchen- und

Ortszeitung. Die Kinder wurden als Apostel in der Schule gewonnen. Aber alle diese Propaganda hätte nicht zum Ziele geführt. Es kamen nun die Hausbesuche. „Die meisten Exerzitanten sind zwei- bis dreimal besucht worden." Die besten Dienste und die meiste Arbeit leistete hierin die von der Kirchengemeinde angestellte Seelsorgeschwester. Nach den ersten Kursen traten als die wirksamsten Werber die begeisterten Exerzitanten auf. „Exerzitien" war das Tagesgespräch geworden. Der Exerzitienmeister hatte es auch sehr gut verstanden, die Herzen zu gewinnen, und auch für Unterbringung und Verpflegung war gut gesorgt. Und was war der Erfolg? Im Jahre 1924 hatte man die ersten Versuche gemacht, die gelangen: Ein Kurs für Jungfrauen mit 44, ein Kurs für Männer mit 34 Teilnehmern. Im Jahre 1925 wurden neun Kurse mit 375 Teilnehmern abgehalten. Vom 27. Juli bis zum 6. November haben an vier Männerkursen 101, an zwei Jünglingskursen 98, an zwei Frauenkursen 123, an einem Jungfrauenkurs 53 teilgenommen. Von diesen Teilnehmern hatten gut 100 — darunter ungefähr 45 Männer — die Kirche jahrelang gar nicht oder sehr selten besucht. 6 Ehen wurden geordnet. 22 wurden wieder in die Kirche aufgenommen. Von den anderen kostbaren Früchten berichtet der Herr Pfarrer folgendes: „Der Sonntagsgottesdienst ist weit stärker besucht, die Zahl der heiligen Kommunionen ist auf mehr als das Doppelte gestiegen. Von da an kamen auch die Kinder besser zum Gottesdienst; nicht nur Sonntags, sondern auch am Wochentag. Ja, ein Schuljunge hat ganz aus sich eine Ehrenwache unter seinen Mitschülern ins Leben gerufen, die sich verpflichteten, am Werktag die heilige Messe zu besuchen. Es ist mit einem Worte ein ganz anderer Geist in unsere Kolonie eingezogen." Außerdem erhöhte sich bedeutend die Mitgliederzahl der kirchlichen Vereine und Ordnung und Sauberkeit kehrten nun ein in manche Familie. Vgl. auch den Artikel „Planmäßige Förderung der Exerzitienbewegung" von Domvikar Dr E. Dubowy, Linzer Quartalschrift 1926, p. 702 sq., wo auch einige Beispiele vom Segen der Heimexerzitien angeführt sind. Schließlich könnte jeder Leiter eines Diözesan-Exerzitiensekretariates dies bestätigen und mit verschiedenen Berichten und Aussprüchen belegen. Fast auf jeder Klerustagung in einer Diözese zur Einführung der Exerzitienbewegung ist auch ein Referat über die Heim- und halbgeschlossenen Exerzitien vorgesehen.

Von den vielen Stimmen aus dem Kreise der Exerzitienmeister seien als Beweis nur zwei angeführt. P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap., Münster i. W., sagte in seinem Referate zu diesem Thema: „Die Wirkungen solcher halbgeschlossenen Exerzitien waren im allgemeinen von denen rein geschlossener Übungen auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen kaum zu unterscheiden, sowohl was die ganze Exerzitienstimmung, als auch insbesondere, was die Exerzitienbeichte und Kommunion und Schlußfeier betrifft. Ja, meines Erachtens sind halbgeschlossene Exerzitien in all den Fällen sogar vorzuziehen, in denen die Teilnehmer nur mangelhaft und primitiv im Exerzitienhause untergebracht werden können."[1]) P. Balduin Flume O. F. M. urteilt in der Zeitschrift „Exerzitien und Seelsorger", 1924, p. 18 über die Heimexerzitien: „. . . Diese halbgeschlossenen Exerzitien bleiben ein *außerordentlich guter und durchaus notwendiger Ersatz*. Noch immer mehr sollten sich deshalb die Geistlichen derselben zur Erneuerung ihrer Gemeinden bedienen."

Gegenüber all diesen Gründen, Tatsachen und Aussprüchen müssen wohl alle Zweifel verstummen und wir können die Heimexerzitien gewiß als zeitgemäßes und

[1]) „Exerzitien und Exerzitienorganisationen", Aufgaben moderner Seelsorge, 2. Aufl., Benziger, p. 184 sq.

wertvolles Seelsorgsmittel nur wärmstens empfehlen. Ja, wollen wir die Exerzitien immer mehr auch als Seelsorgsmittel verwerten, dann sind die Heimexerzitien wohl eine Notwendigkeit. Nur so kann eine großzügige Exerzitienbewegung zur religiösen Erneuerung einsetzen. Jedes Exerzitiensekretariat wird darum an den hochwürdigen Seelsorgsklerus den lebhaften Appell richten, nach Möglichkeit in ihren Pfarren auch Heimexerzitien zu veranstalten.

Die *Literatur* zu den Heimexerzitien ist allerdings etwas spärlich. Im Laufe der Abhandlung wurde schon auf einige Abhandlungen in Zeitschriften verwiesen. Auch das Buch von Dr Konnermann wurde bereits zitiert, „Exerzitien und Exerzitienorganisationen", Verlag Benziger, das die Vorträge auf der Exerzitientagung der Diözese Münster zu Münster vom 2. bis 4. Jänner 1924, zu Kevelaer vom 28. bis 31. April 1924 und darunter das gediegene Referat über Heimexerzitien von P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap. enthält. Im zweiten Band „Exerzitienleitung" von P. G. Harrasser S. J., Marianischer Verlag, Innsbruck 1924, ist ein Referat über Heimexerzitien (im engeren Sinne) von P. Leo Bonsels S. J. enthalten, das dann erweitert als eigene Schrift unter den „Exerzitienschriften für Priester und Laien", Marianischer Verlag Innsbruck, erschienen ist. In erster Linie sind die Heimexerzitien für Burschen behandelt. Erwähnt sei noch die praktische kurze Schrift „Heimexerzitien in der Pfarrei" von Pfarrer Hölzenbein, Oberhainbach, ein Abdruck eines Artikels im Pastor bonus 1925. Auch in den verschiedenen Kleruszeitschriften für die Exerzitienbewegung (außer „Seelsorger und Exerzitien", Werl i. W., „Exerzitienblätter", Münster, „Exerzitienbewegung", Exerzitiensekretariat der Jesuiten, Köln, Albertusstraße 36, „Paulus", Kelkheim-Taunus) finden sich ab und zu Berichte, Artikel und Bemerkungen zu unserem Gegenstande. In der Praxis empfiehlt es sich, sich an das betreffende Diözesansekretariat zu wenden, das mit Rat und Tat helfen kann, oder auch mit einem erprobten Exerzitienmeister sich in Verbindung zu setzen, der bei der praktischen Durchführung sicher behilflich ist. Ich füge hier noch einige praktische Bemerkungen an, wenn sie auch nichts wesentlich Neues enthalten.

Sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden, die ein provisorisches Exerzitienheim abgeben können, dann kann man Heimexerzitien halten im engeren Sinne. Solche Räumlichkeiten sind z. B. größere Vereinsheime, Konvikte,

Pensionate, Anstalten, Schwesternheime, Altersheime, Krankenhäuser, Kurhäuser, die im Winter vielfach leer stehen. Zu solchen Heimexerzitien im strengeren Sinne können auch Leute aus den Nachbarspfarreien eingeladen werden. Da die Exerzitienhäuser oft weit entfernt liegen, sind solche Exerzitien für viele eine große Wohltat und werden diese Gelegenheiten gerne benützt. Je mehr und besser es gelingt, die Räumlichkeiten, Tagesordnung, kurz alles einem wirklichen Exerzitienhaus anzupassen, um so besser ist es für die Wirkung und den Erfolg der Exerzitien. Darüber braucht nichts weiter gesagt zu werden.

Heimexerzitien im weiteren Sinne lassen sich wohl in jeder Pfarre veranstalten. „Bei solchen halbgeschlossenen Exerzitien sei man", so bemerkt P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap. in dem bereits erwähnten Artikel mit Recht, „im allgemeinen darauf bedacht, daß sie nur für Ortsangehörige veranstaltet werden." Solche halbgeschlossene Exerzitien können ja leicht auch in den Nachbarspfarren abgehalten werden. Da die Leute heimgehen zum Schlafen, manchmal auch zu den Mahlzeiten, ist es besser, wenn nicht Fremde dabei sind. Fremde können leicht Grund zur Unordnung geben. Für die Propaganda und die ganze Abhaltung der Exerzitien ist es auch günstiger; es gilt ja, die Stände in den einzelnen Pfarren zu erfassen und zu heiligen.

Sehr leicht ist es, solche Kurse halten zu lassen, wenn Schwestern in ihren Häusern etwas Platz haben und die Sorge für Bedienung u. s. w. in diesen Tagen übernehmen. In manchen Pfarreien haben die Pfarrer den Pfarrhof geöffnet, wenn dort Platz ist. Frauen oder Mädchen des Ortes können die Pfarrhofwirtschafterin bei den Arbeiten für das leibliche Wohlbefinden der Exerzitanten unterstützen. Es geht auch ganz gut in Vereinsheimen und Schulen; ja selbst in Gasthäusern lassen sich solche Kurse veranstalten, besonders auf dem Lande, wo unter der Woche im Gasthaus ohnehin fast keine Gäste sind und der größere Saal mit Nebenräumen leersteht. Ein tüchtiger Missionär erzählte mir, daß er schon öfters auch in größeren Städten mit gutem Erfolg für Männer in Gasthäusern halbgeschlossene Exerzitienkurse gehalten hat. Ein Landpfarrer hat im verflossenen Winter in seiner kleinen Pfarrei im einzigen Dorfgasthaus einen Kurs für Mädchen mit recht gutem Erfolg abhalten lassen. In der Zeitschrift „Seelsorger und Exerzitien" 1927, p. 59 regt ein Pfarrer folgenden Gedanken an: „Ein zerlegbares Exerzitien-Wanderzelt, so ähnlich wie die Tanzzelte auf

Kirmessen, wird seitens einer Zentrale einer Gemeinde auf Wunsch für die Dauer der Exerzitien zur Verfügung gestellt, ebenso auf Wunsch eine Feldkücheneinrichtung. Dann wäre ein für derartige Exerzitien interessierter Pater zu gewinnen und nach vorheriger rühriger Agitation etwa mitten in einem Industriezentrum mit frischem Wagemut mit der Abhaltung der Exerzitien im Exerzitienzelte zu beginnen." Es dürfte wohl auch Orte geben, wo diese Art ein geeignetes Mittel wäre.

An *Räumlichkeiten* sind gewöhnlich zwei größere Räume verlangt. Der eine wird als Kapelle eingerichtet, wo das Allerheiligste für diese Tage aufbewahrt und auch die heilige Messe für die Exerzitanten gelesen wird. Die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate können dies nach Cod. jur. can. (can. 1265) per modum actus bewilligen und tun es auf ein Gesuch des Pfarramtes hin sicher gerne. Der zweite Raum wird als Vortragssaal und Tagraum, eventuell auch als Speisesaal benützt. Ist es möglich, den Exerzitanten noch andere Räume zum Aufenthalt anzubieten, so ist dies zu empfehlen, damit sie mehr allein sein können. In dem oben erwähnten Landorte hatte man *nur einen größeren Saal* zur Verfügung, der schön als Vortragssaal eingerichtet wurde und auch als Tagraum und Speisesaal diente. Die Kirche war nahe und es war in der Tagesordnung vorgesehen, daß die Exerzitanten nach jedem Vortrag zur Betrachtung in die Kirche gingen und auch sonst öfters Visitatio machten. Auf diese Weise wurde der Mangel mehrerer Räume nicht empfunden. Dieses Mindestmaß an Forderungen wird sich wohl in jeder Pfarre verwirklichen lassen.

Was die Teilnehmer angeht, soll man als Grundsatz aufstellen, *nicht zu viele* bei einem Kurse zuzulassen. Bei zu großen Kursen wird gewöhnlich geklagt und ist die Wirkung beeinträchtigt. Für den Exerzitienmeister, besonders wenn er zum Beichthören allein ist, ist es eine zu starke Arbeitsüberbürdung, zu viele an einem Kurs teilnehmen zu lassen, zumal die Exerzitanten fast allgemein eine längere Beicht ablegen und auch sonst mit dem Exerzitienmeister sprechen wollen. Im Interesse der Exerzitien, der Exerzitanten und nicht zuletzt des Exerzitienmeisters möchte ich diesen Punkt stark betonen. Lieber mehr Kurse halten und ansetzen, als einen stark überfüllten! Auch was das Alter angeht, wird von den erfahrenen Exerzitienmeistern immer wieder der Wunsch ausgesprochen, man möge im allgemeinen die jungen Leute nicht unter 17 Jahren teilnehmen lassen. Gefallene

Mädchen läßt man auch bei Heimexerzitien mitmachen, wenn feststeht, daß sie sonst brav sind; und man hat damit seelsorglich gute Erfahrungen gemacht. Im Interesse der Ordnung und der Exerzitien selbst soll man es nicht erlauben, daß sich an den anderen Tagen neue Teilnehmer anschließen und mitmachen, wie es auch vorkommt. So weit soll die Geschlossenheit schon reichen.

Wie immer soll auch bei Heimexerzitien, soweit es notwendig ist, für das leibliche Wohl gut gesorgt sein. Recht großer Wert sei auch auf die Ausschmückung der Exerzitienräumlichkeiten gelegt, ebenso auf die schönen, eventuell gemeinsamen Andachten, den erhebenden Gottesdienst und den feierlichen Schluß. Es können z. B. religiöse Wandbilder katholischer Künstler, wie sie in verschiedenen Verlagen herauskamen, aufgehängt werden, oder auch sinnige Inschriften, Bibelsprüche auf passenden Wandtafeln. Das gibt Stimmung und regt an und vertieft die Vorträge. Empfehlenswert ist es auch, entsprechende Literatur aufzulegen, die die Exerzitanten in der Freizeit lesen und die sie eventuell auch kaufen können.

Der Exerzitienmeister hat bei Heimexerzitien eine große Aufgabe. Von ihm hängt vielfach der Erfolg ab. Durch Geschick, Verständnis und Klugheit muß er zu ersetzen suchen, was der Mangel eines wirklichen Exerzitienhauses und die halbgeschlossene Art der Übungen mit sich bringen. Die Tagesordnung sei möglichst straff und sorge für eine ständige Beschäftigung. Am besten wäre es, wenn die Exerzitanten von 7 oder 8 Uhr früh bis abends bleiben können und nur zur Nachtruhe heimgehen. P. Dr Chrysostomus Schulte empfiehlt, daß der Exerzitienmeister die Exerzitanten mit einem kurzen, packenden Gedanken entlasse, der Eindruck macht und den sie nach Hause mitnehmen. Jedenfalls nehme der Exerzitienmeister gleich von Anfang an darauf Rücksicht, fordere mit Ernst zur gewissenhaften Bewahrung der Sammlung auf, zur Beobachtung des Stillschweigens und gebe auch in verständiger, kluger Weise klare Richtlinien, wie sich die Exerzitanten beim Nachhausegehen, daheim, beim Einnehmen des Nachtmahls, bei der Arbeit u. s. w. verhalten sollen. Ein tüchtiger Exerzitienmeister, der den Kontakt mit den Exerzitanten aufrecht hält, wird schon das Passendste vorkehren, wenn die Ordnung etwas sich lockern möchte. Man sei, was die Ordnung angeht, nicht zu lax und nachsichtig. Die Exerzitanten mit ihrem guten Willen sind gerne bereit, Opfer zu bringen. Es ist gut, wenn der Seelsorger am vorhergehenden Sonntag die

Pfarrgemeinde nicht bloß um das Gebet für die Exerzitanten bitte, sondern auch ersuche, daß die Leute die Exerzitanten durch Fragen und Reden u. a. nicht stören. Sonst wird die Tagesordnung möglichst so sein wie bei geschlossenen Exerzitien, nur sei auf die lokalen Verhältnisse, den Stand u. s. w. entsprechende Rücksicht genommen.

Um eine wirksame *Propaganda* für solche Exerzitien durchzuführen, wird man wohl auch zum Hausbesuche greifen müssen. Eifrige Vereinsmitglieder, die Laienapostel, können sich die Pfarrei einteilen und unter Anweisung des Seelsorgers die Ortschaften, Häuser und Familien besuchen. Es gibt auch recht gute *Flugschriften* für die Exerzitien im allgemeinen und dann für die einzelnen Stände, die gut verwertet werden können. Solche Flugschriften sind z. B. erschienen in Wien, XVIII., Sternwartestraße, Verein christlicher Volksbildung, und zwar zwei für Burschen, eine für Männer; Johannesbund, Leutesdorf a. Rh., eine allgemeine, eine für Frauen und Jungfrauen; Rauch, Wiesbaden, eine allgemeine: „Warum Exerzitien?", eine in Dülmen, Laumannsche Buchhandlung, u. a.

Besonders auf dem Lande wird der persönliche Besuch des Seelsorgers viel erreichen. Selbstverständlich wird Kanzel, Beichtstuhl, Presse auch mithelfen. Als die beste Methode für die Propaganda wurde vielfach bezeichnet: Gedruckte Einladungen mit der Unterschrift des Seelsorgers aussenden, dazu auch Flugblätter legen, und dann nachher der Besuch. Ist einmal ein Kurs gut gelungen, dann geht es bei den nächsten schon leichter. Die Exerzitanten werben, die Scheu ist überwunden, jetzt wollen es die andern auch einmal probieren.

Öfters wird die Frage aufgeworfen, mit welchem Stande man beginnen soll. Viele sind dafür, mit den Männern oder Burschen zu beginnen. „Die Exerzitien sollen doch keine Frauensache werden, für Männer sind sie besonders gut und nützlich." Wir müssen die Männerwelt wieder gewinnen; sie sind am schwersten zu bekommen, darum sind sie auch am ersten zu gewinnen! Man sagt auch, es mache auf die Männer einen guten Eindruck, wenn man ihnen den Vortritt lasse und sie in diesem Sinne ehre. Andere wieder sind dafür, mit den Frauen zu beginnen. In einer Konferenz richtete ein Priester an den Diözesandirektor der Exerzitienbewegung das dringende Ersuchen, man solle sich alle Mühe geben, vor allem die Frauen und Mütter zu gewinnen. „Sind die

Mütter gewonnen und dafür begeistert, dann bringen sie und schicken sie den Mann und die Jungen und die Mädels zu Exerzitien.“ Ebenso geht ein tüchtiger Pfarrer vor, der als Exerzitienmeister gesucht ist und eine tiefe Kenntnis der Volkspsyche, besonders des Landvolkes, hat. Gilt es, die Exerzitien einzuführen und die Leute dafür zu gewinnen, dürfte sich wohl der letztere Weg mehr empfehlen. Am leichtesten für Exerzitien sind im allgemeinen die Mädchen gewonnen.

Zum Schlusse noch die herzliche Bitte an die Seelsorger, sie mögen mit Mut und Eifer an die Arbeit herangehen und solche Heimexerzitien in den Pfarreien veranstalten. So werden die Exerzitien wirklich zu einem Mittel der Seelsorge, das viel Segen der Pfarrseelsorge und damit dem Volke bringen wird. Man wird dann sicher auch erfahren, daß die Heimexerzitien die geschlossenen Exerzitien nur fördern werden. Möge sich der Wunsch eines Landpfarrers an jedem erfüllen, daß alle Seelsorger die gleichen Seelsorgsfreuden erleben mögen, die er hatte bei den Heimexerzitien in seiner Pfarre.

Pastoral-Fälle.

I. **(Gültigkeit einer Taufe.)** (Factum, non fictum.) Agatha und Luzia, beide 12—13 Jahre alt, hören in der Schule, daß es ohne Taufe nicht möglich sei, *„in den Himmel zu kommen“*. Während sich nun beide sehr darüber freuen, daß sie getauft sind und so das Glück des Himmels erlangen können, empfinden sie doch zugleich auch großes Mitleid mit ihrer gleichaltrigen Gespielin Rebekka, die, als Kind einer jüdischen Familie, nicht getauft ist, und die darum auch nicht „in den Himmel kommen kann“. Als Rebekka das hört, wird auch sie sehr traurig; sie möchte doch auch „in den Himmel kommen“. Agatha und Luzia wissen Rat. Der Religionslehrer hat ja in der Schule gesagt, daß im Notfall jeder Mensch gültig taufen könne, wenn er nur die Materie und die Form richtig anwende, und das tue, was die Kirche zu tun beabsichtige. Da nun Rebekka wirklich das Verlangen hat, „in den Himmel zu kommen“, so holen die beiden Freundinnen kurz entschlossen in der Kirche Weihwasser, und dann tauft Agatha die kleine Jüdin, während Luzia Zeugin des Vorganges ist. — Was ist von der Gültigkeit dieser Taufe zu halten?

1. Diese Taufe blieb natürlich nicht ganz geheim. Auch der Pfarrer erfuhr davon. Er ließ Agatha und Luzia zu sich kommen und befrug sie eingehend darüber. Aber bei diesem

Verhör waren die Angaben der beiden Mädchen so bestimmt und klar, daß die richtige Anwendung von *Materie* und *Form* nicht dem geringsten Zweifel unterliegen konnte. Insbesondere sagt Agatha mit aller Deutlichkeit aus, daß das Wasser nicht nur die Haut der Rebekka benetzt habe, sondern auch abgeflossen sei. Es war also eine wirkliche ablutio vorhanden. — Auch die *Intention*, von der Agatha bei der Taufe bestimmt war, kann zu keinen Bedenken Anlaß geben. *Sie wollte das tun, was die Kirche zu tun beabsichtigt*, sie wollte ihrer Freundin Rebekka die Möglichkeit verschaffen, „in den Himmel zu kommen", und da dazu die Taufe erforderlich ist, *so wollte sie taufen*. Ob ihre Intentio auch *absolute clara* war, läßt sich wohl nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten. Jedenfalls hat sie nicht daran gedacht, welche Wirkungen die Taufe in dem Getauften hervorruft und zu was sie verpflichtet. Aber diese unklare Erkenntnis würde die Taufe, so wie sie im vorliegenden Falle gespendet wurde, nicht ungültig machen. Vielmehr ist die Taufe von Seite der Agatha aus durchaus als gültig anzusehen. — Die andere Bestimmung, daß ein Laie nur in casu necessitatis *licite* taufen darf, scheidet in unserem Falle aus; Agatha und Luzia waren beide bona, ja optima fide; sie glaubten ein gutes Werk zu tun, das Seelenheil der Rebekka sicherzustellen.

2. Wie aber ist der Vorgang von Seite der Rebekka aus anzusehen? Rebekka ist etwa 13 Jahre alt; man kann also nicht mehr von einer Kindestaufe sprechen, sondern nur von der *Taufe eines Erwachsenen*. Während bei Kindern (und beständig Geistesgestörten) für die gültige und erlaubte Spendung der Taufe keine weitere Disposition des Täuflings verlangt wird, muß der Erwachsene — und als solcher gilt jeder, qui sufficienti usu rationis pollet — ein dreifaches aufweisen: *intentio, fides, paenitentia*. Die intentio suscipiendi baptismum ist zur Gültigkeit des Sakramentes durchaus erforderlich. Wer sich also nur scheinbar taufen ließe, so z. B. ein Schauspieler im Theater, oder zur Verhöhnung des Sakramentes, würde, wenn auch Form und Materie gewahrt blieben, doch nicht das Sakrament empfangen. Fides und paenitentia dagegen sind nur zum erlaubten Empfang der Taufe nötig. Diese beiden letzteren Bedingungen wird man bei Rebekka ohneweiters als nicht vorhanden annehmen müssen. Denn diese setzen doch einen, wenn auch noch so kurzen, Unterricht voraus; den aber hat Rebekka nicht empfangen. Aber welche intentio hat sie? Sie will „in den Himmel kommen". Also die intentio suscipiendi sacramentum baptismi? Das bleibt zu untersuchen. Die Taufe ist — ordinarie wenigstens — die condicio sine qua non für das Eingehen in den Himmel, denn sie tilgt die Sünde und die

Sündenstrafen, verleiht der Seele Gnaden, Tugenden und übernatürliche Gaben. Diese Wirkungen bringt sie sicher hervor bei Kindern. Aber wer getauft wird, *incorporatur in Ecclesiam Dei*, und damit übernimmt er auch alle Pflichten eines Christen: er muß christlich leben. Hat Rebekka von dieser Pflicht gewußt und dementsprechend die Intention gehabt, ein christliches Leben zu führen? Es ist wohl nicht nötig, daß sie clare und ganz im einzelnen die Pflichten erkennen mußte, die ihr durch die Taufe auferlegt wurden. Eine cognitio confusa dürfte genügen. So ist es ja auch beim Empfang des Subdiakonats nicht nötig, daß der Weihekandidat explicite an den damit zu übernehmenden Zölibat denkt. Er will Subdiakon werden und damit sich auch allem unterwerfen, was dieser Ordo von ihm verlangt, also Breviergebet und Zölibat. Wenn also Rebekka klar erkannte, daß die Taufe gleichermaßen das Tor ist, um „in den Himmel zu kommen", daß außer der Kirche kein Heil ist, dann hatte sie *implicite* auch die Absicht, christlich zu leben, wenn sie im Augenblick der Taufe auch *explicite* nicht erkannte, welche Pflichten sie damit übernahm. Anders aber, wenn Rebekka die Taufe nur für eine rein äußere Zeremonie hielt, die ihr keine weiteren Pflichten auflegte. Dann muß man urteilen, daß sie überhaupt nicht beabsichtigte, die christliche Taufe zu empfangen; denn in diesem Falle hielt sie die Taufe für etwas, was sich mit ihrem jüdischen Bekenntnis ganz gut vertrage, sie wollte zwar getauft werden, aber doch Jüdin bleiben. Über ihre Intention beim Empfange der Taufe kann nur sie selber Auskunft geben. Und solange dies nicht geschieht, wird man sich weder absolut für die Gültigkeit noch absolut für die Ungültigkeit derselben entscheiden können. *Baptismus est dubius.* Seit diesem Vorfall sind gut 20 Jahre vergangen. Rebekka adhuc judaizat. Sie hat bisher noch keine Hinneigung zur christlichen Religion gezeigt. Sollte sie aber einmal durch die Gnade Gottes zum wahren Glauben geführt werden, dann wird wohl Rom das letzte Wort in dieser Frage betreffs Gültigkeit oder Ungültigkeit der gespendeten Taufe zu sprechen haben. Die Entscheidung dürfte dann lauten: iteretur baptismus sub condicione.

Der vorliegende Kasus möge Religionslehrern und Katecheten zeigen, wie große Vorsicht bei Behandlung der Nottaufe im Religionsunterricht geboten ist, wie genau der „Notfall" umschrieben sein muß, und wie eindringlich die Kinder zu ermahnen sind, daß extra casum verae necessitatis niemals ein Laie die Taufe spenden darf.

Abtei Maria Laach. *P. Maternus Wolff O. S. B.*

II. **(Ordnung einer ungültigen Mischehe auf dem Sterbebette.)** Ein Kaplan in einer Großstadt wird zu einer schwer-

kranken Katholikin gerufen, um ihr die Sterbesakramente zu spenden. *In der Beicht* erfährt er nun, daß die Ehe ungültig sei. Bei Eingehung derselben wollte nämlich der Mann nicht die verlangten Bürgschaften leisten. Deshalb haben sich die beiden nur bürgerlich trauen lassen. Da die Ehe aber erst nach dem Erscheinen des Kodex geschlossen wurde, ist sie sicher ungültig. Bei Erkenntnis dieser Sachlage ist der Kaplan zuerst ganz ratlos. Was tun? Die Beicht unterbrechen oder sie vollenden lassen und dann die Absolution erteilen? Was aber beginnen, wenn der protestantische Ehegatte sich auch jetzt noch weigert, die Bürgschaften zu leisten? Wie vorgehen, wenn er — was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist — die Bürgschaften leistet? Die Ungültigkeit der Ehe ist ja am Orte unbekannt. Werden sich da die beiden vermeintlichen Ehegatten dazu herbeilassen, die Sache dadurch bekannt zu machen, daß sie die Ehe vor zwei Zeugen schließen? Da taucht vor dem Geiste des Kaplans aus längst vergessenem Schulwissen ein Axiom auf, das er oft aus dem Munde seines Professors in der Pastoral gehört hat, der Grundsatz nämlich: in extremis extrema sunt tentanda. Diesen Gedanken betrachtet der Kaplan fast als einen übernatürlichen Fingerzeig. Er erklärt also der Kranken in der Beicht, daß die Ordnung ihrer Ehe fast unmöglich gewesen wäre, wenn sie gesund geblieben wäre. Aber bei Todesgefahr hätten die Priester *alle* Vollmachten. Von diesen seinen unumschränkten Vollmachten wolle er jetzt auch Gebrauch machen. Hierauf erteilt er in foro sacramentali die sanatio in radice, hört die Beicht zu Ende und spendet die übrigen Sakramente. Nachher kehrt er in freudig gehobener Stimmung nach Hause zurück, weil es ihm glückte, alles so schön und so leicht in Ordnung zu bringen. Als er aber nachträglich die Sache ruhig überlegt, kommen ihm doch Bedenken, ob er in allem auch so ganz richtig gehandelt habe.

Der Kaplan hat zunächst *geirrt*, als er meinte, in Todesgefahr die *sanatio in radice* erteilen zu können. Allerdings kann man manchmal den Ausdruck hören: in Todesgefahr können wir alles. Diese Redewendung veranschaulicht zwar sehr deutlich die großen Vollmachten, die in Todesgefahr jeder Priester hat bezüglich der Absolution von Sünden und Zensuren. In anderen Fällen muß man aber bei Anwendung dieses Grundsatzes sehr vorsichtig sein. So haben wir z. B. auch in Todesgefahr nicht die Vollmacht, von allen kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren. Von der Vollmacht aber, die sanatio in radice zu erteilen, ist nirgends die Rede. Nicht einmal die Diözesanbischöfe haben vom allgemeinen Recht die Vollmacht, die sanatio in radice zu erteilen. Kraft eines besonderen Indultes erhalten dieselben allerdings manchmal diese Vollmacht, und

zwar nicht nur für die Todesgefahr, sondern auch für andere Fälle. Der Kaplan aber besaß durchaus nicht diese Vollmacht; er konnte sie deshalb auch nicht einmal „in extremis" anwenden. Die Ehe, welche er in Ordnung bringen wollte, ist nach wie vor ungültig.

Wie der Kaplan aber nun tatsächlich hätte vorgehen sollen, läßt sich nicht so einfach sagen; es hängt dabei zu viel von den näheren Umständen ab.

Am einfachsten wäre die Erledigung der Angelegenheit gewesen, wenn die *Gefahr bestanden hätte, daß die Frau jeden Augenblick sterbe.* In einer derartigen kritischen Lage wird man gewöhnlich nicht viel anderes tun können, als die Kranke zu bitten, daß sie gestatte, nachher anderen Mitteilung davon machen zu dürfen, daß sie ihren Schritt bereue, hierauf kurz mit ihr Reue erwecken und ihr die Absolution erteilen.

Schwieriger wird das Vorgehen, *wenn noch Zeit ist, die Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen.* Weil man da nicht zum voraus wissen kann, wie die Sache sich weiter entwickle und wie sich die Frau zu dieser Entwicklung stelle, erkläre man der Frau, daß man vorerst die Beicht unterbrechen müsse, um ihre Eheangelegenheit mit ihrem Einverständnis außerhalb der Beicht in Ordnung zu bringen.

Ist der andere Eheteil *zur Leistung der Kautionen bereit,* dann läßt sich die Sache verhältnismäßig leicht ordnen, wenn man sich zunächst einmal darüber klar geworden ist, welche Vollmachten man für diesen Fall habe.[1]) Unter diesen Vollmachten befindet sich auch nach can. 1044, bezw. can. 1043 die Fakultät, von der Form zu dispensieren, wenn entsprechend schwerwiegende Gründe vorhanden sind, z. B. Vermeidung von Ärgernis oder von großer Beschämung der beiden vermeintlichen Ehegatten.

Viel schwieriger aber wird die Lage, wenn *der protestantische Eheteil sich weigert, die Bürgschaften zu leisten.*

Verhältnismäßig einfach wird allerdings die Erledigung der Angelegenheit für den *Seelsorger,* wenn noch hinreichend Zeit ist, sich an den Ortsordinarius zu wenden. Denn in diesem Falle hat ja — wie can. 1044 betont — der Seelsorger keine besonderen Vollmachten. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als dem Bischof die ganze Angelegenheit ausführlich auseinanderzusetzen. Besonders beachte der Seelsorger dabei, ob nicht trotz der Weigerung des protestantischen Teiles den Forderungen des

[1]) Näheres hierüber vgl. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1927, S. 771 ff. Dabei ist noch nachzutragen, daß die daselbst vertretene Ansicht, man könne in Todesgefahr von den Zensuren nur in foro interno absolvieren, nachträglich durch eine authentische Entscheidung der Interpretationskommission bestätigt wurde (A. A. S. 1928, XX, p. 61).

göttlichen Rechtes Genüge geschehen sei. (Näheres darüber siehe etwas weiter unten.)

Ganz anders wird die Lage, wenn man bei der Weigerung des protestantischen Teiles, die Bürgschaften zu leisten, sich nicht mehr an den Ortsordinarius wenden kann, sondern *selbst die Sache in Ordnung bringen muß.*

Kann man sich in Todesgefahr nicht mehr an den Ortsordinarius wenden, dann hat man nach can. 1044 jene Dispensvollmachten, welche can. 1043 dem Ortsordinarius verleiht. Unter diesen Vollmachten befindet sich auch die Fakultät, vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren, *aber nur unter der Voraussetzung, daß die Kautionen geleistet sind.* Leistet der protestantische Teil diese Kautionen nicht, so wäre es in den allermeisten Fällen das Beste, wenn man die Kranke veranlassen könnte, sich von ihrem Manne zu trennen. Aber so einfach ist die Sache nicht. Während der Krankheit wird sie wohl kaum das Haus verlasssen können, den Mann wird man für gewöhnlich auch nicht aus dem Hause entfernen können. Selbst für den Fall, daß die Kranke wieder gesund wird, ist es für sie nicht leicht, sich von ihrem bisherigen Manne zu trennen, da sie ja vor dem Staate als seine Frau gilt. Manchmal können auch die Verhältnisse so liegen, daß man schon zum voraus sicher ist, die Frau werde selbst auf dem Todesbett nicht das eindeutige Versprechen geben, den protestantischen Teil nicht mehr als Ehegatten zu betrachten und sich so bald als möglich von ihm zu trennen. Besteht da überhaupt noch irgend eine Aussicht, helfen zu können? Vor allem wird man selbstverständlich noch einmal alles aufbieten, um den protestantischen Teil zu veranlassen, seine sterbende Frau doch aus ihren Gewissensqualen zu retten. Was aber tun, wenn der Mann hartnäckig bleibt, und die Frau sich trotzdem nicht von ihm trennen will, wegen besonderer Umstände sich vielleicht auch kaum von ihm trennen kann? Wird man jetzt die Frau hoffnungslos ihrem Schicksal überlassen? Noch nicht.

Zunächst kann sich noch ein Ausweg finden, wenn die näheren Umstände so beschaffen sind, daß *die Forderungen des göttlichen Rechtes erfüllt sind.* Es wäre nämlich möglich, daß der Mann seiner Frau völlige Freiheit läßt in religiösen Dingen; Kinder aber sind keine da und sicher auch nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist die Ehe eigentlich nur noch durch das Kirchenrecht verboten. Dasselbe gibt allerdings auch unter diesen Umständen niemandem die ausdrückliche Erlaubnis, vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren, wenn die Bürgschaften nicht geleistet sind. Allerdings würde in solch äußerster Not, wenn zudem der Eingehung der Ehe nur das Kirchenrecht entgegensteht, nach der

Ansicht der Autoren der Apostolische Stuhl kein Bedenken tragen, von dem rein kirchenrechtlichen Hindernis zu dispensieren. Nun kann aber nach can. 81 ein Ordinarius auch ohne besondere Vollmachten von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren, wenn man sich nicht mehr nach Rom wenden kann, die Gefahr eines großen Schadens im Verzug ist, und es sich um eine Dispens handelt, welche der Apostolische Stuhl zu gewähren pflegt. Da diese Voraussetzungen hier zutreffen, so hält es Vermeersch für wahrscheinlicher (probabilius), daß der Ortsordinarius unter diesen Umständen auf Grund von can. 81 dispensieren könne, auch wenn die Bürgschaften nicht geleistet wurden.[1]) (Oft werden allerdings die Bischöfe auf einfachere Weise helfen können, indem sie kraft der Quinquennalfakultäten die sanatio in radice erteilen.) Doch an den Ordinarius kann man sich nicht mehr wenden. Kann da nicht auch der Seelsorger auf ähnliche Weise dispensieren wie der Ortsordinarius? Durchaus nicht! Denn can. 1044 verleiht in einem solchen Falle dem Seelsorger wohl die Dispensvollmachten, welche der Ortsordinarius kraft des can. 1043 hat, nicht aber die Vollmachten, welche er kraft des can. 81 hat. Trotzdem aber fehlt es nicht an Autoren, die in einem solchen Falle auch dem gewöhnlichen Seelsorger die Vollmacht zuerkennen, vom Hindernis der Bekenntnis- oder der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, aber nur in Todesgefahr[2]) und nur, wenn kein anderer Ausweg mehr möglich ist, sowie nur, wenn *keine Gefahr für den Glauben des katholischen Teiles oder der Kinder zu fürchten ist.* Eine solche Ansicht vertritt z. B. Schäfer.[3]) Nach Génicot[4]) ist es eine Streitfrage, ob die Dispens gültig sei, wenn sie ohne Leistung der Kautelen gegeben würde, vorausgesetzt, daß es sich um die Konvalidation eines matrimonium attentatum handle. Hilling schreibt: „Soweit diese Bürgschaften das göttliche Recht betreffen, müssen sie unbedingt erfüllt werden. Ob sonst eventuell davon abgesehen werden kann, ist strittig."[5]) Nach Vidal[6]) ist es nicht sicher, daß eine solche Dispens gültig

[1]) *Vermeersch*, Theol. Moralis III², n. 759.

[2]) *Außerhalb der Todesgefahr* halten alle Autoren eine derartige Dispens für ungültig auf Grund einer Entscheidung vom 21. Juni 1912 (A. A. S. IV, p. 443). Weil man nämlich nach can. 6 das neue Recht, soweit es mit dem alten übereinstimmt, nach dem alten Recht erklären muß, so gilt diese Entscheidung auch noch jetzt. Weil sich diese Entscheidung aber nur auf einen Fall *außerhalb* der Todesgefahr bezieht, und nach can. 11 nur diejenigen Gesetze irritierend sind, bei denen es ausdrücklich oder aequivalenter gesagt wird, so scheint aus der genannten Entscheidung nicht notwendig zu folgen, daß auch eine derartige *in Todesgefahr* erteilte Dispens ungültig sei.

[3]) *P. Tim. Schäfer*, Das Eherecht⁸ ⁹, S. 147.

[4]) *Génicot*, Instit. Theol. Moralis II⁸, n. 493.

[5]) *Hilling*, Das Eherecht, S. 65, Anmerkung.

[6]) *Wernz-Vidal*, Jus Matrimoniale, p. 497.

ist. Cappello[1]) ist der Ansicht, daß eine solche Dispens in Todesgefahr nach der wahrscheinlicheren Ansicht (probabilius) gültig sei, und daß man sie auch gewähren dürfe, wenn man auf keine andere Weise mehr für das Seelenheil der Sterbenden sorgen oder die Legitimation der Kinder erreichen könne.[2]) In äußerster Not darf man sicher der Ansicht Cappellos folgen. Selbstverständlich muß der katholische Teil die in can. 1061, § 1 von ihm geforderten Bürgschaften leisten, nämlich versprechen, dafür zu sorgen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber noch einmal darauf hingewiesen, daß bei all diesen Erörterungen vorausgesetzt war, daß den Anforderungen des göttlichen Rechtes Genüge geschehen sei, daß also für den Glauben des katholischen Teiles und der Kinder keine ernsten Gefahren bestehen.

Am schwierigsten wird die Lage, *wenn den Anforderungen des göttlichen Rechtes nicht Genüge geschehen ist*, wenn z. B. noch kleine Kinder da sind oder noch andere Kinder zu erwarten sind, und der Mann nicht zu bewegen ist, dieselben katholisch zu erziehen.

Vielleicht wird hier sogar mancher von vornherein sagen: wenn in dieser Lage die Frau sich von ihrem Manne nicht trennt, dann ist ihr nicht mehr zu helfen, weil man eben niemandem die Verletzung eines göttlichen Gebotes erlauben darf. Hierauf ist zu antworten, daß der angeführte Grund zwar über allen Zweifel erhaben ist, daß aber die daraus gezogene Folgerung zu weit geht. Wenn man nämlich auch niemals einem anderen etwas *erlauben* kann, was Gott verboten hat, so ist doch aus der Moral allgemein bekannt, daß man manchmal zur Übertretung eines Gebotes *materiell mitwirken* kann, ja sogar jemanden um etwas bitten darf, das er voraussichtlich nicht ohne Sünde leisten wird, obwohl er es ohne Sünde leisten könnte. So kann es auch aus besonders schwerwiegenden Gründen gestattet sein, mit einem öffentlichen Sünder eine Ehe einzugehen, trotzdem bekannt ist, daß derselbe das Ehesakrament unwürdig empfange und unwürdig spende. Eine derartige materielle Mitwirkung ist noch eher gestattet, wenn man von vornherein weiß, daß man durch Verweigerung derselben die Sünden doch nicht verhindern könne, weil z. B. der protestantische Mann die bereits vorhandenen Kinder doch nicht katholisch erzieht. Man kann sich sogar einen Fall ausdenken, in welchem bei Trennung der katholischen Frau von ihrem protestantischen Manne ein göttliches Gesetz mit einem anderen vielleicht kollidieren könnte. Man nehme z. B. an, Kinder seien ganz sicher

[1]) *Cappello*, de Matrimonio, n. 232, f.
[2]) *Cappello*, l. c., n. 310.

nicht mehr zu erwarten; trennt sich aber die Frau von ihrem Manne, so wird derselbe die bereits vorhandenen Kinder nicht nur dem Unglauben, sondern auch dem Laster in die Arme führen. Bleibt aber die Frau bei ihrem Manne, so wird sie dieselben wenigstens vor dem Laster retten können. Sollte nun in einem solchen Falle das göttliche Gesetz es nicht nahelegen, daß man die Ehe ermögliche, damit die Frau so die Pflichten gegen ihre Kinder in etwa erfüllen könne? Man darf aber nun nicht glauben, daß der Seelsorger in einem solchen Falle schließlich doch dispensieren könne. Tatsächlich wird es wohl keinen Autor geben, der derartiges erlaubt und sei es auch in äußerster Todesgefahr. Bei einer solchen Dispens besteht eben die große Gefahr, daß das Allgemeinwohl dadurch sehr geschädigt wird. Das Allgemeinwohl muß aber nach göttlichem Gesetz dem Privatwohl vorgezogen werden. Das Urteil aber, welche Gefahr in einem solchen Falle dem Allgemeinwohl droht, steht nicht dem gewöhnlichen Seelsorger, sondern nur der Kirche zu. Dieselbe hat auch schon tatsächlich Ehen ermöglicht, trotzdem die Kinder protestantisch erzogen wurden. So hat z. B. Pius X. am 15. April 1906 die im Deutschen Reiche bis dahin formlos geschlossenen Mischehen saniert ohne zu fordern, daß die Anforderungen des göttlichen Rechtes erfüllt sein müßten. Auch in den Quinquennalfakultäten haben die Ortsordinarien Deutschlands die Vollmacht erhalten, die sanatio in radice für jene ungültig geschlossenen Mischehen zu gewähren, die durch Konsenserneuerung nicht in Ordnung gebracht werden können, weil . . . der akatholische Teil durchaus nicht veranlaßt werden kann, die Bürgschaften zu leisten. Dabei wird nicht verlangt, daß die Gefahr für akatholische Erziehung der Kinder beseitigt sein müsse; den Ortsordinarien aber wird unter anderem zur Pflicht gemacht, mit ernsten Worten den katholischen Teil daran zu erinnern, daß er immer die Pflicht habe, nach Kräften für die katholische Taufe und Erziehung der schon vorhandenen oder noch zu erwartenden Kinder zu sorgen.[1])

Bei dieser Sachlage scheint man in Todesgefahr sich an den Bischof wenden zu können und ihn unter Darlegung des Sachverhaltes zu bitten, die sanatio in radice zu gewähren. Wenn Gefahr besteht, daß die Kranke stirbt bevor die Antwort vom Bischof kommt, darf man die Kranke auch von ihren Zensuren und Sünden absolvieren, wenn sie erklärt, daß sie ihren Schritt bereut und bereit ist, sich den Weisungen der Kirche zu fügen, die ihr durch den Bischof übermittelt werden. *Die Ehe selbst aber kann der Seelsorger ohne Mithilfe des Ordinarius nicht in Ordnung bringen.*

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

[1]) A. f. k. K. 1924, S. 290.

III. **(Suppletion der Beichtjurisdiktion bei einem dubium facti.)** P. Karl ist von seinen Obern zur Aushilfe in ein kleines Dorf geschickt worden. Als er aber in den Beichtstuhl gehen will, kommen ihm auf einmal begründete Zweifel, ob seine Jurisdiktion nicht abgelaufen sei. Dem Pfarrer wäre es wohl unangenehm, wenn er nicht beichthören würde; weitere schlimme Folgen würden aber nicht eintreten. Da sich P. Karl augenblicklich keine Gewißheit darüber verschaffen kann, ob seine Jurisdiktion tatsächlich abgelaufen sei oder nicht, so zweifelt er, ob er beichthören dürfe.

Nach can. 209 suppliert die Kirche die Jurisdiktion „in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti". Die Absolution ist also sicher *gültig*. Wie steht es aber mit der *Erlaubtheit* der Absolution? Hätte P. Karl die moralische Gewißheit, daß seine Jurisdiktion abgelaufen sei, dann dürfte er sicherlich nicht beichthören, denn für die Suppletion käme kein dubium positivum et probabile in Betracht, sondern nur der error communis. Bei einem error communis aber ist der Gebrauch der supplierten Jurisdiktion nicht erlaubt nur auf *den* Grund hin, daß es dem Pfarrer unangenehm ist, wenn man nicht beichthört. Gilt aber dasselbe nicht auch für den Fall, daß die Jurisdiktion suppliert wird *in dubio* positivo et probabili? Da can. 209 in gleicher Weise von der Suppletion der Jurisdiktion spricht beim error communis und beim dubium positivum et probabile, so könnte man fast versucht sein, die gestellte Frage zu bejahen. Betrachtet man aber die Sachlage näher, so wird man zu einem andern Resultate kommen. Bei einem dubium positivum et probabile ist nämlich zunächst der *Mangel* jeglicher Jurisdiktion *nicht sicher* wie beim error communis; die Kirche braucht also die Jurisdiktion nur ad cautelam zu supplieren. Da ferner die Absolution *sicher gültig* ist (also der angestrebte Zweck sicher erreicht wird) und außerdem die *Wahrscheinlichkeit* besteht, daß der Beichtvater auch ohne Suppletion der Kirche die nötige Jurisdiktionsgewalt hat, so ist es ihm auch *wahrscheinlich erlaubt*, zu absolvieren. Man kann also hier unter Anwendung des Probabilismus sagen: probabiliter ist es erlaubt zu absolvieren, probabiliter ist es nicht erlaubt, also ist es in der Praxis erlaubt. Endlich ist zu beachten, daß bei einem dubium positivum et probabile die Kirche nicht nur suppliert mit Rücksicht auf die Beichtenden, sondern auch mit Rücksicht auf den Beichtvater; die Kirche will nämlich verhindern, daß der Beichtvater in einer solchen Lage unnötig durch Gewissensängste geplagt werde. Aus diesen Gründen ist es in einem solchen Falle, in welchem der Zweifel nicht gelöst werden kann, *ohneweiters gestattet*, die *ad cautelam supplierte* Jurisdiktion zu benützen und beichtzuhören.

Münster (Westf.). *P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.*

IV. **(Adventisten, Ernste Bibelforscher u. s. w.)** Ein Pfarrer, in dessen Bezirk die Ernsten Bibelforscher, Adventisten und ähnliche Sekten in der letzten Zeit eine rege Tätigkeit entfalten, will ihrem Treiben nachdrücklich entgegentreten. Zu diesem Zwecke macht er auf der Kanzel bekannt, daß alle Katholiken, die eine ähnliche *Zusammenkunft besuchen, exkommuniziert* seien. Dasselbe gelte von jenen, welche die *Bücher und Traktätchen*, welche von diesen Sekten verbreitet werden, *lesen oder aufbewahren*. Damit die Gläubigen dieses nicht wieder so leicht vergessen, läßt er eine entsprechende Erklärung an die Kirchentür anschlagen. Daselbst wird die Erklärung auch von einigen Confratres gelesen, die ihn zufällig besuchen. Nachher bringen sie in der Unterhaltung die Sprache darauf und meinen, der Pfarrer hätte da mehr behauptet als eigentlich richtig sei. Was ist hievon zu halten?

Was den *Besuch von Zusammenkünften* der Adventisten u. s. w. anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Kodex hierüber keine besonderen Bestimmungen enthält. Es gelten einfach die allgemeinen Vorschriften über die Teilnahme an akatholischen Kulthandlungen. Zunächst kommt hier can. 1258, § 2 in Betracht, der sagt: „Es kann geduldet werden, daß man Beerdigungen der Akatholiken, Hochzeiten und ähnlichen Feierlichkeiten passiv und rein materiell beiwohnt, weil es das Amt oder der bürgerliche Anstand erfordert. Im Zweifel aber, ob der Grund hinreichend schwerwiegend sei, steht das Urteil dem Bischof zu. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Gefahr der Verführung oder des Ärgernisses ausgeschlossen ist." — Wie man sieht, ist hier nirgends davon die Rede, daß man derartigen Veranstaltungen aus bloßer Neugierde beiwohnen dürfe. Nichtsdestoweniger sind die Autoren ziemlich milde in der Beurteilung einer solchen Teilnahme aus bloßer Neugierde, vorausgesetzt, daß es sich um eine Sekte handelt, die schon lange in der betreffenden Gegend ist und ihre Werbekraft in bezug auf die Katholiken völlig verloren hat. Anders aber wird die Sachlage, wenn die Sekte neu in eine Gegend eindringt und noch große Werbekraft für die Katholiken entfaltet. Unter solchen Umständen besteht die Gefahr der Verführung und des öffentlichen Ärgernisses und deshalb muß eine etwaige Teilnahme viel strenger beurteilt werden. Sehr lehrreich ist in bezug hierauf die Erklärung des Kardinalvikars von Rom, der, als die Protestanten in Rom Kirchen bauten, in einer Instruktion an die Pfarrer darauf hinwies, daß es unter *schwerer Sünde* verboten sei, auch nur aus Neugierde die Predigten der Akatholiken anzuhören oder ihrem Gottesdienste beizuwohnen.[1]) Von

[1]) *Noldin*, de Praeceptis $^{14}/_{15}$, p. 47.

einer *Exkommunikation* aber ist keine Rede. Ähnliches wird man wohl gegenwärtig in vielen Gegenden Deutschlands sagen müssen, wenn die Katholiken den Zusammenkünften der Adventisten u. s. w. beiwohnen. Der Pfarrer kann also wohl sagen, die Teilnahme sei eine schwere Sünde, von einer Exkommunikation aber kann er nicht sprechen. — Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Bischof einer Diözese nicht kraft seiner Vollmachten (vgl. can. 2221) über die Teilnahme an solchen Sitzungen die Exkommunikation verhängt. Eine Censur l. s. besteht also nicht kraft des allgemeinen Rechtes, kann aber bestehen kraft des Partikularrechtes.

Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß vielleicht in einem besonderen Fall wegen der besonderen Umstände auch die rein passive Teilnahme an solchen Sitzungen allgemein als eine Verleugnung des Glaubens oder als ein Bekenntnis zu der betreffenden Sekte aufgefaßt wird. In einem solchen Falle würde der Teilnehmer sich wenigstens in foro externo die Strafen zuziehen, die can. 2314 auf Häresie setzt, er würde also auch der Exkommunikation verfallen.

Für *das Lesen von Büchern und Traktätchen* der betreffenden Sekten ist zunächst can. 1399, n. 2 und n. 3 maßgebend. Daselbst heißt es, daß durch das allgemeine Kirchenrecht (ipso iure) verboten sind: die Bücher aller Schriftsteller, in welchen die Häresie oder das Schisma verteidigt wird, ferner die Bücher aller Akatholiken, die ex professo über die Religion handeln, außer es sei sicher, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten sei.

Unter den Begriff „Bücher" fallen hier auch ganz kleine Traktätchen und Einzelblätter, weil es in can. 1384, § 2 heißt: „Was in diesem Titel bezüglich der Bücher vorgeschrieben wird, gilt auch für Zeitungen, Zeitschriften und alle Schriften, die überhaupt herausgegeben werden, außer das Gegenteil würde feststehen." Die Ausdrücke in diesem Paragraphen sind so allgemein, daß auch Broschüren und Flugblätter darunter fallen,[1]) ja sogar auch lithographierte Sachen.[2]) Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Schriften wirklich herausgegeben, das heißt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, also nicht etwa bloß für gewisse Personen, z. B. die Hörer eines Professors, bestimmt sind; in letzterem Falle müßten nämlich die Sachen mehr als Manuskript betrachtet werden.[3])

Wenn aber auch derartige Schriften schon durch die allgemeinen Indexregeln verboten sind, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch unter Strafe der *Exkommunikation* verboten sind.

[1]) *Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 440.
[2]) *Vermeersch*, Epitome Juris Canonici II, n. 722.
[3]) *Vermeersch*, l. c.

Damit vielmehr ein Buch unter Exkommunikation verboten sei, wird nach can. 2318, § 1 verlangt, daß es entweder durch Apostolisches Schreiben verboten sei (was hier nicht in Betracht kommt), oder daß es sich handle um ein Buch von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welches die Apostasie, Häresie oder das Schisma verteidigt. Bei Erklärung dieser letzteren Bestimmung ist zunächst zu beachten, daß es sich handeln muß um Bücher von *„Apostaten, Häretikern oder Schismatikern"*. Diese Bedingung wird wohl bei den Druckerzeugnissen, die hier in Frage kommen, immer zutreffen, außer der Verfasser wäre ein Jude oder ein Heide.[1]) Außerdem ist aber noch erfordert, daß in dem Buche die Apostasie, Häresie oder das Schisma *„verteidigt"* werde. Es genügt also nicht, daß in dem Buche nur häretische, ungläubige oder schismatische Anschauungen enthalten sind, die Häresie u. s. w. muß vielmehr darin „verteidigt" werden, d. h. der Verfasser muß den Versuch machen, den Leser von der Wahrheit der vorgetragenen häretischen u. s. w. Lehre zu überzeugen. Es genügt aber, wenn auch nur ein einziger häretischer Satz verteidigt wird.[2]) Die Verteidigung muß nicht notwendig mehrere Seiten umfassen.[3]) Endlich muß es sich noch um *„Bücher"* im eigentlichen Sinne handeln. Weil nämlich in can. 1384, § 2 ausdrücklich gesagt wird, daß das, was in diesem Titel (sub hoc titulo), d. h. Titel XXIII des dritten Buches, von den Büchern gesagt werde, auch von Zeitungen u. s. w. gelte, so folgt daraus schon von selbst, daß das, was im Titel XI des fünften Buches von Büchern gesagt werde, nicht auf Zeitungen u. s. w. ausgedehnt werden dürfe, zumal nach can. 19 Strafgesetze strikte zu interpretieren sind. Derartige Zeitungen oder Zeitschriften sind also nicht unter Exkommunikation verboten, wenigstens nicht solange sie nur einzeln vorliegen,[4]) auch nicht kleinere Broschüren, wohl aber größere Broschüren, d. h. nach Vermeersch Broschüren, die wenigstens zehn Folioseiten haben.[5]) Aus letzterem Grunde werden daher manche Traktätchen der Bibelgesellschaften u. s. w. nicht unter *Exkommunikation* verboten sein.

Selbstverständlich aber könnte der Bischof auch Schriften, die nach dem allgemeinen Rechte nicht unter Exkommunikation verboten sind, in seiner Diözese unter Exkommunikation verbieten.

Exkommuniziert sind nun im einzelnen außer dem Verleger diejenigen, welche derartige unter Exkommunikation ver-

[1]) *Chelodi*, Jus Poenale, p. 65.
[2]) *Eichmann*, Das Strafrecht, S. 132.
[3]) *Vermeersch*, Epitome Juris Canonici III, n. 517.
[4]) *Vermeersch*, Theol. Mor. III², n. 904.
[5]) *Vermeersch*, l. c.

botene Schriften verteidigen oder wissentlich ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder aufbewahren (can. 2318, § 1).

Die *„Verteidigung"* kann darin bestehen, daß man den Inhalt des Buches lobt und in Schutz nimmt, oder das Buch selbst vor Vernichtung bewahrt und in Sicherheit bringt.[1])

Durch *„Lesen"* zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn man einen wegen seines Inhaltes wichtigen Teil liest, z. B. einige wenige Seiten, auf denen die Häresie u. s. w. verteidigt wird, oder wenn man sonst einen ziemlich beträchtlichen Teil des Buches liest.

Durch *„Aufbewahrung"* zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn dadurch im allgemeinen jemand (wenn auch nicht gerade immer derjenige, der das Buch aufbewahrt) in Gefahr kommen könnte, das Buch zu lesen. Die Zeit kann auch länger dauern, wenn man die Erlaubnis abwartet, verbotene Bücher zu lesen, oder wenn man auf die Gelegenheit wartet, das Buch erlaubterweise einem anderen (z. B. dem zuständigen Oberen) zu geben.[2])

Weil die Lesung und die Aufbewahrung *„wissentlich"* (scienter) geschehen muß, so verfallen diejenigen nicht der Exkommunikation, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.[3])

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

V. **(Die Tragweite des gerichtlichen Zeugeneides.)** Huber lebt mit seinem Nachbar Maier in Feindschaft. Eines Tages äußert sich Huber zu seinem Freunde Berger: „Wenn ich mit Maier im Wirtshaus einmal Streit bekomme, steche ich ihn nieder, ich kann den Kerl nicht mehr sehen." Drei Wochen später sitzen die drei im Wirtshaus. Es gibt Händel. Huber wird auf Maier immer wütender und versetzt ihm schließlich mit dem Hirschfänger einen tödlichen Stich. Es kommt vor Gericht. Berger, als Zeuge geladen, sagt unter Eid aus, die Sache sei im Streit geschehen. Huber wird nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. — Hat Berger einen Meineid geschworen, da er doch wußte, daß Huber schon vorher Mordabsichten hatte? — Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre vor Gott, daß ich die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen werde." Der Richter aber fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus; über etwaige frühere Äußerungen Hubers fragte er nicht.

---

[1]) *Eichmann*, Das Strafrecht, S. 132.
[2]) *Vermeersch*, Epitome Juris Canonici III, n. 517.
[3]) Den Beweis siehe in dieser Zeitschrift 1926, S. 338 ff.

Als Fragepunkt im obigen Falle läßt sich genauer feststellen: Wie weit geht die Pflicht der Zeugenaussage, zu der der Zeuge vor Gericht durch den Zeugeneid gehalten ist?

An einer tatsächlichen Verpflichtung zur Zeugenaussage vor Gericht kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Solange die Gerichte notwendig sein werden — und das werden sie sein, solange die menschliche Gesellschaft bestehen wird —, werden sie fortfahren, Zeugen vorzuladen und von ihnen die zweckdienlichen Aussagen zu verlangen. Das ist ein Recht, das der wohlgeordneten Gesellschaft, bezw. der rechtmäßigen Obrigkeit von Natur aus zusteht; ohne dieses Recht wäre eine geordnete Rechtspflege nicht denkbar. Einem Forderungsrecht auf der einen Seite entspricht eine Leistungspflicht auf der anderen Seite. Muß man der rechtmäßigen Obrigkeit das Recht zugestehen, zum Zwecke der geordneten Rechtspflege Zeugen vorzuladen und zu verhören, dann folgt daraus für den Untertan die Pflicht, der Wahrheit gemäß auszusagen, wo er im rechtmäßigen Verfahren zu einer Aussage verhalten wird; genau so wie der Untertan auch in anderen Dingen der rechtmäßigen Obrigkeit innerhalb deren Kompetenz Gehorsam schuldet. Diese Pflicht, vor dem rechtmäßig fragenden Richter der Wahrheit gemäß auszusagen, geht weiter als die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit im menschlichen Verkehr im allgemeinen. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit als solche ist eine negative: im Ausdruck der Gedanken nicht von der Wahrheit abzuweichen; keineswegs aber fordert die Wahrhaftigkeit, stets alles zu sagen was wahr ist. Wo jedoch, wie im gesetzmäßigen Gerichtsverfahren, der Fragende das Recht hat, die volle Wahrheit zu verlangen, da verpflichtet den anderen Teil nicht bloß die Wahrhaftigkeit, jede Abweichung von der Wahrheit zu vermeiden; sondern zu dieser allgemeinen Pflicht kommt noch von Seite der legalen Gerechtigkeit, mit anderen Worten von Seite des der rechtmäßigen Autorität schuldigen Gehorsams, die besondere Pflicht, die volle Wahrheit zu sagen. Allerdings gibt es auch in dieser Hinsicht gewisse Grenzen. Es sei nur erinnert an das Amtsgeheimnis, vor allem das Beichtsiegel und gewisse andere Fälle, auf die näher einzugehen hier kein Anlaß ist.

Was eben dargelegt worden, gilt von der Pflicht der Zeugenaussage schlechthin, auch wenn keine Vereidigung vorausgegangen ist. Für zahlreiche Fälle verlangt auch die moderne staatliche Prozeßordnung die Vereidigung des Zeugen. Auf den Widerspruch, der darin liegt, daß die vielfach gottlosen oder Gott und Religion ignorierenden modernen Staaten einen spezifisch religiösen Akt vorschreiben, wie es der Eid ist, soll hier nicht eingegangen werden. Uns beschäftigt die Frage: welcher Art, oder genauer: welchen Inhaltes ist die Pflicht,

die der Zeuge kraft des abgelegten Eides auf sich genommen hat?

Der Zeugeneid, der vor Gericht verlangt wird, gehört in der Mehrzahl der Fälle in die Gruppe des Versprechungseides. Wenn auch scheinbar ein Aussageeid, insofern er eine Zeugenaussage zu bekräftigen bestimmt ist, wird er doch nicht unmittelbar mit der Aussage verbunden und — von selteneren Fällen abgesehen, wie z. B. nach der österreichischen Strafprozeßordnung bei der Voruntersuchung — auch nicht im nachhinein geleistet, um eine bereits gemachte Aussage zu bekräftigen; sondern die Vereidigung wird gewöhnlich der Einvernahme vorausgeschickt. Der Zeuge muß sich unter Eid verpflichten, mit anderen Worten das eidliche Versprechen leisten, „die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen": ein wirklicher Versprechungseid. Die Tragweite eines Versprechungseides geht nicht weiter als das durch den Eid bekräftigte Versprechen. Durch den Eidschwur wird nicht der Umfang einer Verpflichtung erweitert, sondern nur eine neue, religiöse Bindung geschaffen. Hält man sich diese Auffassung, gegen die ein ernster Widerspruch nicht besteht, vor Augen, dann wird man keine besondere Schwierigkeit finden, die Tragweite des Zeugeneides und den Umfang der dem vereideten Zeugen obliegenden Aussagepflicht festzustellen. Der Zeuge ist gemäß dem Wortlaut des Zeugeneides gehalten, die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen. Jede bewußte Abweichung von der Wahrheit wäre dann nicht nur eine Verletzung der Wahrhaftigkeit, sondern überdies ein Bruch des eidlichen Versprechens, ein Meineid (im weiteren Sinne). Mehr noch: auch ein Verschleiern oder Verheimlichen der Wahrheit, wie es unter anderen Umständen mitunter gestattet sein kann, ist hier im allgemeinen nicht statthaft und eine Verletzung des eidlichen Versprechens. Damit ist der Gebrauch des geheimen Vorbehaltes (restrictio mentalis), auch wenn er unter anderen Verhältnissen sittlich einwandfrei wäre, bei der Zeugenaussage vor Gericht im allgemeinen nicht gestattet. („Im allgemeinen", sagen wir; denn auch hier kann es Fälle geben, in denen es gestattet und sogar geboten ist, die Wahrheit zu verschleiern; wie etwa wenn ein höheres Gesetz das Offenbaren der Wahrheit unter allen Umständen verbietet. Es sei nur an das deutlichste Beispiel erinnert: das Beichtgeheimnis.)

„Die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen." Dieser oder ein ähnlicher Wortlaut des gerichtlichen Zeugeneides wird nicht selten die Ursache von irrigen Gewissen und häufiger noch die Ursache peinlicher Gewissensängste. Daß mit dieser Eidesformel jedes bewußte Verletzen der Wahrheit, ja auch das Verheimlichen

oder Verschleiern der Wahrheit ausgeschlossen wird, ist oben dargelegt. Aber dann erhebt sich nicht selten der Zweifel: was bedeutet jenes „nichts verheimlichen"? oder, wie es in mancher Eidesformel heißt: „die volle Wahrheit sagen"? Hat der Zeuge damit die eidliche Verpflichtung übernommen, auch ohne besondere Frage oder Aufforderung von Seite des Richters alles und jedes zu sagen, was mit dem Gegenstand der Verhandlung in irgend einem Zusammenhang steht? — Diese Frage bejahen heißt den schwersten Gewissensängsten Tür und Tor öffnen. Man braucht nur an die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit erinnern, im Einzelfalle zu entscheiden, ob etwas noch in einem näheren Zusammenhang mit dem Gegenstande der Verhandlung steht oder nicht. Oder soll etwa der Zeugeneid dazu verpflichten, alles anzugeben, was auch nur in irgend einem noch so entfernten Zusammenhang mit dem Gegenstande steht? Etwa in jedem Falle ab ovo zu beginnen? Die Mitglieder des Gerichtshofes werden sich höflichst bedanken. Eine derartige Auffassung der Zeugenpflicht — sie findet sich sonderbarerweise gelegentlich selbst bei Geistlichen — wird von allen Theologen, die sich mit der Frage befassen, deutlich abgelehnt. Wo immer von der Aussagepflicht vor Gericht die Rede ist, da verlangen die Theologen nichts anderes, als daß der Zeuge auf rechtmäßig gestellte Fragen nach bestem Wissen und Gewissen antworte. Dieselbe Auffassung finden wir im kanonischen Rechte, wo über die vom Richter zu stellenden Fragen mit bemerkenswerter Ausführlichkeit gehandelt wird (vgl. can. 1755, § 1: „Testes judici legitime interroganti respondere et veritatem fateri debent", und besonders den Artikel „de testium examine", cc. 1770 ff.). Nicht anders die Bestimmungen der staatlichen Prozeßordnung. Zusammenfassend können wir feststellen: die Pflicht der Zeugenaussage, die dem Zeugen auf Grund der legalen Gerechtigkeit und gegebenenfalls auch auf Grund des Zeugeneides obliegt, verlangt an sich nichts weiter, als daß der Zeuge auf die rechtmäßig gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen aussage, ohne von der Wahrheit abzuweichen und ohne sie zu verschleiern. Nicht aber verlangt diese Pflicht an sich, daß der Zeuge aus eigener Initiative alles vorbringe, was mit dem verhandelten Gegenstand in irgend einer näheren oder entfernteren Beziehung steht. — Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht unter Umständen der Zeuge auch aus sich heraus zu einer Aussage gehalten sein kann, ohne daß er vom Richter diesbezüglich befragt worden ist; so vor allem, wenn die Rücksicht auf das Allgemeinwohl die Mitteilung einer Sache verlangt. Häufiger noch kann die Nächstenliebe eine bestimmte Aussage zur Pflicht machen, so z. B. wenn der Zeuge durch seine Aussage einen Mitmenschen (zumeist den Angeklagten) vor schwe-

rem Schaden bewahren könnte. Diese Pflicht wird nicht selten eine schwer verbindliche sein, besonders wenn der Zeuge durch seine Aussage einen unschuldig Verdächtigten entlasten oder auch einen wirklich Schuldigen vor übermäßig schwerer Strafe bewahren könnte. Indessen handelt es sich in diesen letztgenannten Fällen um eine Pflicht, die weder mit der Zeugenpflicht als solcher noch mit der eidlichen Verpflichtung, sondern nur durch die besonderen Umstände (per accidens) gegeben erscheint.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auch der vorgelegte Fall zu beurteilen. Wie der Wortlaut liegt, wird man den Richter einer ungeschickten und mangelhaften Fragestellung, nicht aber den Zeugen eines Meineides beschuldigen müssen. Es heißt da ausdrücklich: Der Richter fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus. Hat der Zeuge auf diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet, d. i. den Hergang der Sache im Wirtshause richtig geschildert, dann ist er nicht eines Meineides schuldig dadurch, daß er von anderen Dingen, die jenem Vorfall im Wirtshaus vorausgegangen sind, nichts gesagt hat. Man wird jedoch von vornherein die Annahme für wenig wahrscheinlich halten können, daß der Richter in solch einseitiger Weise gefragt und auch keine weiteren Fragen an den Zeugen gestellt haben solle. Vermutlich wird er mindestens die Aufforderung an den Zeugen gerichtet haben: „Erzählen Sie, was Sie von der Sache wissen!" Dann hätte der Fall sofort ein anderes Gesicht. Auf eine solche Aufforderung hin muß der Zeuge kraft seiner Zeugenpflicht und kraft des Zeugeneides nicht bloß sagen, was er von dem Vorfall im Wirtshause weiß, sondern auch was diesem Vorfall vorausgegangen ist und damit in engem Zusammenhang steht; mithin auch jene Äußerung, die sein Freund drei Wochen vorher getan hat. Wie immer aber der Richter gefragt haben mag, wenn es in obigem Falle heißt: der Zeuge sagte unter Eid aus, „die Sache sei im Streit geschehen", dann muß dieser Ausdruck als solcher schon unsere ernsten Bedenken erregen. Der Ausdruck „im Streit geschehen" besagt doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, daß der Streit, bezw. die durch den Streit entflammte Leidenschaft die Ursache des Totschlages gewesen sei. Wenn aber der Zeuge wußte, daß der Angeklagte schon vorher sich mit Mordabsichten getragen, die dazu noch ausgerechnet auf eine Gelegenheit im Wirtshause detailliert waren, dann hat seine Darstellung der Tat vor Gericht nicht der Wahrheit entsprochen, dann ist Berger eines Meineides schuldig zu nennen.

St. Gabriel (Mödling). *F. Böhm.*

VI. **(Wegen Empfanges des protestantischen Abendmahles exkommuniziert?)** Das katholische Dienstmädchen Servula,

18 Jahre alt, ist in einem protestantischen Krankenhause tätig. Als die protestantischen Mädchen zum „Abendmahl" gehen, das der protestantische Spitalsgeistliche austeilt, nimmt auch Servula, teils aus Neugierde, teils aus Menschenfurcht, daran teil, wobei sie sich bewußt ist, daß sie nichts als Brot und Wein empfängt. In ihrer viele Stunden entfernten Heimat will nun Servula die Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Doch der Heimatspfarrer, der schon um die Sache wußte, erklärte ihr in einem Privatgespräch, sie sei exkommuniziert; er besitze keine Vollmacht zur Absolution von dieser Kirchenstrafe. Ein anderer Priester dagegen hielt Servula nicht für dem Banne verfallen und absolvierte sie daher nach entsprechender Ermahnung. In das protestantische Krankenhaus zurückgekehrt, wird Servula rückfällig: sie nimmt abermals das protestantische Abendmahl. Als sie wieder Urlaub bekam, suchte sie die Heimat auf und in der Heimat den Beichtstuhl. Hat der Beichtvater jetzt eine Exkommunizierte vor sich? Hatte Servula, wie der Pfarrer meint, schon durch den erstmaligen Empfang des Abendmahles die Exkommunikation inkurriert?

Servula hat sich der communicatio activa in sacris cum haereticis schuldig gemacht. Can. 1258 des Cod. jur. can. sagt: „Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum (§ 1)". Außerdem erklärt das kirchliche Recht in can. 2316: „Qui communicat in divinis cum haereticis contra praescriptum can. 1258, suspectus de haeresi est." Somit wurde Servula durch den Empfang des protestantischen Abendmahles suspecta de haeresi. Betreffs des einer Häresie Verdächtigen verfügt nun can. 2315: „Suspectus de haeresi, qui monitus causam suspicionis non removet, actibus legitimis prohibeatur . . . Quodsi inter sex menses a contracta poena completos suspectus de haeresi sese non emendaverit, habeatur tamquam haereticus, haereticorum poenis obnoxius." Über die monitio canonica wieder geben Aufschluß can. 2307 und can. 2309. Da wir im vorgelegten Falle nichts davon hören, daß eine monitio seitens des Ordinarius (can. 2307) erfolgte, wie sie in can. 2309 gefordert wird, ist Servula der auf Häresie stehenden Exkommunikation (can. 2314, § 1, Nr. 1) nie verfallen. Die Mahnung des Beichtvaters ist keine monitio im Sinne des can. 2309. Nur wenn die der Häresie verdächtige Servula trotz erfolgter monitio canonica sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gebessert hätte, würde von ihr gelten: haereticorum poenis obnoxia. Communicatio in sacris bedeutet also nicht ohneweiters: excommunicatio. Mithin konnte der erste Beichtvater Servula absolvieren, wenn anders sie gehörig disponiert war; ebenso kann das unter gleicher Voraussetzung trotz des Rückfalles der zweite Beichtvater. Um von der Vindi-

kativstrafe des Verdachtes der Häresie frei zu werden, ist Dispens einzuholen (can. 2289 f.).

Es ist Pflicht des Beichtvaters, überhaupt des Seelsorgers, die Katholiken vor der Teilnahme am Gottesdienste Andersgläubiger mit allem Nachdruck zu warnen, zumal jetzt auf akatholischer Seite die Parole ausgegeben wird: „Vereinigung der durch Glaubensbekenntnisse getrennten Christen im Kult." Auf der Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung zu Lausanne im Sommer des letzten Jahres wurden warm befürwortet reger Gastbesuch unter den verschiedenen Kirchen und Gottesdienstaustausch; im besonderen möge man die Mitglieder je der einen Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft an den Altären der anderen zulassen. Mit der Anpreisung möglichst weitgehender oder gar absoluter communicatio in sacris wird mächtig Vorschub geleistet dem religiösen Indifferentismus, der schließlich zum vollständigen Unglauben führt.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

VII. **(Kann der Seelsorger schwachsinnige Pfarrkinder unbeachtet lassen?)** Der Großstadtkaplan Alexander wird spät abends telephonisch ohne nähere Angaben in eine Nachbarpfarre zum 37jährigen schwerkranken schwindsüchtigen Brutus gerufen und folgt eilig dem Rufe. Der Kranke, der in einem Dachstübchen liegt, erkennt im eintretenden Priester „den Pfarrer", weist aber einen merkwürdigen Blick und einen Sprachfehler auf. Da sich A. anschickt, demselben die Beichte abzunehmen, erhält er von den Angehörigen die Auskunft, B. sei nicht normal, habe nie eine Schule besucht, nie gebeichtet oder die heilige Kommunion empfangen. Was tun? B. schien wohl einer Sünde fähig, wenn auch keiner schweren; eine Beichte war physisch und moralisch ziemlich ausgeschlossen; auch schien es A. höchst wahrscheinlich, daß B. die veritates fidei necessitate medii credendae nicht kenne. Da aber A. dem Kranken so viel als möglich helfen wollte, fragte er denselben, ob er den lieben Heiland kenne; und als dies bejaht wurde, versuchte er mühevoll, mit ihm folgende Tugendakte zu erwecken: „Lieber Heiland, ich glaube, daß du im Himmel bist; ich habe dich sehr gerne; ich will zu dir kommen, wenn ich sterbe; es tut mir leid, daß ich manchmal so böse gegen dich war." Da B. dieses, wenn auch mühsam, so doch treu und anscheinend nicht ohne einiges Verständnis nachspricht, gibt ihm A. die Absolution, und zwar absolute. B. macht dabei das Kreuzzeichen. Dann fährt A. fort: „Ich habe auch ein Stückchen Brot zum Essen mitgebracht; das ist aber nicht gewöhnliches Brot, sondern das ist der liebe Heiland. Wollen Sie denn das haben?" — B. „Ja!" — A. „Dann will ich Ihnen den lieben

Heiland zeigen." Dann kommuniziert der Kaplan den Kranken in der vorgeschriebenen Weise. Als der Kranke der heiligen Hostie ansichtig wird, leuchtet mit einem Male sein Gesicht und seine Augen öffnen sich weit vor Freude. A. spendet ihm dann noch die heilige Ölung und die Generalabsolution.

Es fragt sich: 1. Durfte sich A. darüber hinwegsetzen, daß die Seelsorger des B. denselben nicht zu den heiligen Sakramenten zuließen? 2. Genügten die erweckten Tugendakte für die veritates fidei necessitate medii credendae? 3. War B. conditionate oder absolute zu absolvieren?

Die erste Frage des Seelsorgers bei solch unerwarteten Vorkommnissen lautet mit Recht: Quis? Wen habe ich vor mir? Hier war es, wie Blick und Sprache verraten und die Angehörigen bestätigen, ein schwachsinniger, in der geistigen Entwicklung von Kindheit an gehemmter und zurückgebliebener Mensch. Der angeborene Schwachsinn, um den es sich hier handelt, zeigt „eine unendliche Mannigfaltigkeit" von Abstufungen vom fast Normalen bis zur vollen Idiotie (cf. Huber, Hemmnisse der Willensfreiheit, Münster 1904, S. 241). Bei solchen Schwachsinnigen sind übersinnliche Begriffe und Urteile, auch religiös-sittlicher Natur, nicht von vornherein unmöglich, wenn sie auch ärmer und lückenhafter bleiben als bei Vollsinnigen. Die Schwachsinnigen können deshalb je nach dem Grade ihrer Krankheit auch lernen, wenngleich es länger dauert, bis die Wahrheiten, die ihnen eingeprägt werden, ihr geistiger Besitz werden (cf. Beßmer, Störungen im Seelenleben, Freiburg 1905, S. 171). Darum darf ihre religiös-sittliche Erziehung nicht von vornherein vernachlässigt werden; im Gegenteil, je ärmer sie daran sind, um so mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß ihnen der Seelsorger angedeihen lassen. Wie und in welchem Maße der Großstadtseelsorger bei den heutigen Pfarrverhältnissen dieser Pflicht nachkommen kann, entzieht sich der Beurteilung der Fernstehenden. Jedenfalls bedeutet es keinen Übergriff und keine Überhebung, wenn ein Seelsorger, den seine Pflicht auf einen solchen Notstand führt, sich über die Köpfe der eigentlichen Seelsorger hinweg nach eigenem Urteil desselben annimmt, sobald Gefahr im Verzuge ist. Damit wäre die erste Frage erledigt. A. hat sicher recht gehandelt, da er sich des B. seelsorglich annahm, sobald er auch nur einiges Licht der Erkenntnis und einiges religiöse Verständnis in demselben wahrzunehmen glaubte. Soweit sich die Sache aus der Ferne beurteilen läßt, hat er sich auch in diesem Urteil nicht getäuscht. Daß B. in ihm „den Pfarrer" erkannt, daß er die Gebete nachgesprochen, das Kreuzzeichen gemacht, sind Anzeichen dafür. Auch das Urteil der Angehörigen „nicht normal" läßt eher auf Schwachsinn als auf volle Idiotie schließen.

Was ist es nun mit der Vorbereitung, die A. dem Kranken angedeihen ließ? Hier dachte A., wie er es von seiner normalen Seelsorge her gewohnt war, jedenfalls mehr an die Tugendakte, die der Christ vor dem Sterben erwecken soll, als an den Unterricht in den veritates necessitate medii credendae. In seinen Gebeten kommen Glaube, Hoffnung, Liebe und Reue zum Ausdruck, wenn auch unvollkommen, da vor allem die Motive fehlen und die Hoffnung mehr als ein Wunsch ist. Immerhin genügen diese Akte vollständig für einen Christen, der diese Tugenden kennt und sie richtig geübt hat. Das Fehlende versteht sich hier von selber. Anders läge es bei einem Unterricht über dieselben. Wer sie noch nicht kennte, könnte sie aus diesen Andeutungen nicht richtig lernen.

Was nun die veritates fidei necessario credendae anlangt, wäre es müßig hier zu streiten, welche Wahrheiten dazu gehören und ob und inwiefern diese Wahrheiten in den vorgelegten Gebeten enthalten sind und zum Ausdruck gelangten. Sicher ist, daß diese Gebete selbst bei einem normalen Menschen keine Unterweisung in diesen Wahrheiten bewirkt hätten, sondern höchstens eine Erinnerung daran, soweit sie ihm schon von früher bekannt waren. Am wenigsten hätten sie dieses Ziel bei einem Schwachsinnigen erreichen können. Sicher ist auch, daß A. in der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stand, sich vergebens abgemüht hätte, den B. in den notwendigen Glaubenswahrheiten, wenn auch nur notdürftigst, zu unterrichten, selbst wenn er dies ausdrücklich versucht hätte. Dies mag wohl bei einem normal tätigen, nicht aber bei einem so zurückgebliebenen Verstand möglich sein. Die Frage kann hier also nicht sein, ob A. in diesen Gebeten dem B. den nötigen Unterricht gegeben, auch nicht, ob A. hätte versuchen sollen diesen Unterricht zu geben; sondern nur, ob A. bei B. die für einen gedeihlichen Empfang der Sakramente unbedingt nötige Kenntnis voraussetzen konnte und ob er sich nicht etwas mehr hätte darum erkundigen müssen. Wenn man erwägt, daß B. nicht ganz ohne geistige Auffassung war und daß er bis zum 37. Lebensjahre in christlicher Umgebung gelebt und wohl auch christliche Übungen mitgemacht hat, und wenn man sein Verhalten beim Empfang der heiligen Sakramente ins Auge faßt, so ist trotz der gegenteiligen Meinung des A. die Vermutung nicht unbegründet, daß er eine, wenn auch kümmerliche Kenntnis davon hatte. Vielleicht hätten einige Fragen in dieser Richtung dem A. diese Vermutung bestätigt. Schließlich weiß man nicht, wie weit die Gnade, die B. in der Taufe erhalten, den Mangel im Verstande auszugleichen vermag. War genügende Kenntnis der Glaubenswahrheiten vorhanden, so genügten auch die erweckten Tugendakte für den Empfang der heiligen Sakramente.

Jedenfalls ist A. nicht zu tadeln, daß er die Spendung derselben nicht unterließ, wenngleich er vielleicht in der Vorbereitung dazu etwas mehr hätte tun können als hier angegeben ist. Vielleicht hat er es auch getan.

Bleibt nur mehr die dritte Frage: absolute oder conditionate? Da A. keine rechte Klarheit über die wirkliche Verfassung des B. hatte, hätte absolutio und unctio die Bedingung tragen sollen: si capax es. Übrigens läßt sich wohl bei jedem unterrichteten und gewissenhaften Seelsorger allgemein die Absicht voraussetzen, die Sakramente keinem Mißbrauch und keiner Vergeblichkeit auszusetzen und sie deshalb nur unter den gehörigen Bedingungen zu spenden. Hier war diese allgemeine Absicht um so sicherer vorhanden, als A. selber das Unsichere seiner Voraussetzungen kannte und sein ganzes Bestreben nur darauf gerichtet war, so viel *als möglich* zu helfen. Hat er die Bedingung nicht beigesetzt, so ist dies gewiß nur aus einer bei einem solchen Fall begreiflichen Aufregung und Vergeßlichkeit geschehen. Es besteht deshalb kein Grund, sich darob irgendwie zu beunruhigen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

VIII. **(Über die Pflicht, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu binieren.)** Pfarrer Kunibert hilft seinem Nachbarpfarrer am Patrozinium, einem gebotenen Feiertage, beim feierlichen Levitenamt aus. Der Festprediger, ein Ordensmann, frägt den Pfarrer Kunibert, wer denn heute bei ihm zu Hause den Hauptgottesdienst halte. Pfarrer Kunibert antwortet: „Niemand; es war heute nur Frühmesse; die Leute sind auch froh, wenn sie in der Erntezeit etwas mehr Zeit zum Ernten gewinnen.“ Es entsteht die Frage: Ist es erlaubt, um die Abhaltung eines Levitenamtes zu ermöglichen, nur einen Gottesdienst in der eigenen Pfarrei zu halten?

Der Kodex bestimmt can. 1248: „An den gebotenen Feiertagen muß die heilige Messe gehört werden.“ Damit die Gläubigen diese Pflicht erfüllen können, muß der Pfarrer an diesen Tagen das heilige Meßopfer darbringen, und zwar ist er dazu verpflichtet kraft göttlichen Gesetzes; cf. Noldin, De Sacr. 181: „Praecepto divino sub gravi obligante tenentur omnes, quibus officium pastorale incumbit, non solum certis diebus celebrare, sed etiam pro populo sibi commisso sacrificium applicare. Quae quidem obligatio est justitiae, cum ad eam sicut ad cetera officia pastoralia, ex quasi contractu pastores teneantur.“

In größeren Gemeinden, wo nur ein Seelsorger ist, ist es wohl immer der Fall, daß nicht alle Mitglieder der Gemeinde dem einzigen Gottesdienst beiwohnen können. Kleine Kinder können und dürfen nicht allein gelassen werden; auch ist bei der heutigen Unsicherheit es fast immer notwendig, daß eine

Person zum Bewachen des Hauses zurückbleibe, was in Bauerndörfern, wo die einzelnen Gehöfte weiter auseinander liegen, noch notwendiger ist.

Wenn nun aus diesen Gründen eine notabilis pars fidelium — nach Noldin circ. 60 personae (De Sacr. 206, 2, a) — dem Sonntagsgottesdienst nicht beiwohnen könnten, dann ist der Fall gegeben, von dem can. 806, § 2 spricht: „Hanc tamen facultatem — i. e. plures in die celebrare Missas — impertiri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius judicio, propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit."

Wenn also ein Pfarrer die facultas binandi erhalten hat, dann ist hier nach dem weisen Urteil des Ordinarius auch eine Notwendigkeit dafür anzunehmen.

Nun frägt es sich: Muß der Pfarrer immer von dieser facultas Gebrauch machen? Der Kodex bestimmt can. 66, § 1: „Facultates habituales, quae conceduntur vel in perpetuum vel ad praefinitum tempus . . accensentur privilegiis praeter jus."

Von diesen Privilegien aber heißt es weiter im can. 69: „Nemo cogitur uti privilegio in sui dumtaxat favorem concesso."

Da die facultas binandi aber nicht in favorem parochi, sondern in bonum commune gegeben ist, folgt daraus, daß der Pfarrer verpflichtet ist, davon Gebrauch zu machen. Und zwar ist er dazu wie zu der einen Messe ex justitia verpflichtet, da es zu den officia pastoralia gehört, die er ex quasi contractu übernommen hat. Eine Verpflichtung ex justitia kann aber durch eine Verpflichtung ex caritate nicht aufgehoben werden. Dem Nachbarpfarrer beim Levitenamt auszuhelfen, wäre nur eine Verpflichtung ex caritate.

Aber gehen nicht die Gläubigen, wenn ein Fest im Nachbardorfe ist, auch zahlreich zu diesem Festgottesdienst? Es kann wohl sein; jedenfalls müßte der Pfarrer, der die Aushilfe übernimmt, seine Gläubigen ausdrücklich an die Pflicht erinnern, daß diejenigen, die nicht am eigenen Orte dem Gottesdienst beiwohnen können, es in den Nachbardörfern tun müssen.

Wenn aber der begründete Verdacht besteht, daß immerhin ein notabilis pars keinen Gottesdienst hat — und wenn die Leute erst einmal an den regelmäßigen doppelten Gottesdienst am eigenen Orte gewöhnt sind, wird man sie nur schwer davon überzeugen, daß sie die Pflicht haben, in ein Nachbardorf zu gehen —, dann muß der Pfarrer zuerst in seiner eigenen Gemeinde für ausreichenden Gottesdienst sorgen.

Der Grund: „damit die Leute in der Erntezeit mehr Zeit zum Einernten gewinnen", ist vollständig zurückzuweisen. Denn wohl kann der Pfarrer in dringenden Fällen so weit dispensieren, daß die notwendigen Arbeiten gemacht werden

dürfen, aber er kann nicht einen bedeutenden Teil seiner Gemeinde von der Pflicht dispensieren, am Sonntag dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Aushilfe bei einem Levitenamt ist also kein Grund, den in einer Gemeinde eingeführten zweiten Gottesdienst ausfallen zu lassen.

Lichtenwalde. *Kuratus Kristen.*

IX. **(Von den Eigenschaften eines Präfekten der Ordenskleriker oder „Magister spiritus".)** P. Marius, Religiose mit einfachen Gelübden, wird zum Präfekten oder „Magister spiritus" ernannt, obwohl er das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weil die Ordenssatzungen für dieses wichtige Amt dreißig volle Jahre verlangen, so erhält er Dispens von seinen Ordensobern. Trotzdem ist P. Marius nicht ohne eine gewisse Unruhe, hauptsächlich weil er auch weiß, daß das kanonische Recht besondere Bestimmungen enthält über Eigenschaften, Alter, Profeßjahre u. s. w. des Präfekten, von denen die Ordensobern nicht dispensieren können. In seiner Verlegenheit eröffnet er sich einem Vertrauensmann und bittet um Rat. Dieser erklärt ihm: Nehmen Sie ruhig das Geschehene hin, ohneweiters; denn bezüglich Ihres Falles entbehrt das kirchliche Gesetz der Klarheit. Sie haben es hinsichtlich des in Frage stehenden Punktes nur mit einem zweifelhaften Gesetze zu tun, das folglich im Gewissen keine strikte Verpflichtung auferlegen kann, gemäß dem bewährten Grundsatz der Moraltheologie: lex dubia non obligat. — Daraufhin tritt P. Marius sein Amt an. Was ist vom Zweifel des Marius und von der Entscheidung seines Beraters zu denken?

Im vorliegenden Gewissensfall muß genau unterschieden werden zwischen Bestimmungen der Ordenssatzungen und Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

a) *Bestimmungen der Ordenssatzungen.* Von ihren Anordnungen kann vielfach in Sonderfällen (aber nicht immer) der zuständige Ordensobere entbinden; er muß sich jedoch durchaus an die Vorschriften der Konstitutionen selbst, an die Statuten der Generalkapitel (wo es solche gibt), an die zu Recht bestehenden Gebräuche, besonders aber an die partikulären kirchlichen Bestimmungen halten. So wird meistens vorgeschrieben, daß der kompetente Obere, bevor er zur Dispens schreitet, das Gutachten oder die Einwilligung seines Rates, *der Konsulta*, einhole. Es werden hie und da auch gewisse Bedingungen namhaft gemacht, die zu erfüllen sind vor Bewilligung der Dispens, oder auch die Dispensgewalt selber wird so umgrenzt, daß sie nur selten und in genau umschriebenen Fällen zur Anwendung gelangt. Handelt es sich aber um Ausnahmen von der durch den Heiligen Stuhl approbierten Regel oder von den päpstlich anerkannten und genehmigten Konsti-

tutionen, so kann an und für sich der Obere hierin keine Dispens erteilen, sondern nur der Heilige Stuhl vermag es. Der Grund ist dieser: Es handelt sich alsdann in Wirklichkeit um ein partikuläres *päpstliches Gesetz*, über welches der untergeordnete Ordensobere an sich keine Vollmacht besitzt. Um ganz genau zu sein, müssen wir allerdings hinzufügen, daß in den kirchlich approbierten Ordenssatzungen zuweilen die Dispensgewährung durch bestimmte Ordensobere vorgesehen wird.

Ein Beispiel: In der am 25. Februar 1749 durch den großen Kanonisten, Papst Benedikt XIV., gutgeheißenen Regel der *Redemptoristen* wird ausdrücklich erklärt, daß in einem Notfalle der Lokalobere nach Anhören der Konsulta einen einzelnen Kongregierten vorübergehend dispensieren kann; desgleichen der Provinzial im Verein mit seiner Konsulta eine einzelne Gemeinde, nur unter der Bedingung jedoch, daß dies sofort dem Generalobern gemeldet werde; endlich steht es auch dem Generalobern zu, für seinen Bereich eine Dispens zu erteilen, aber immer nur für eine gewisse Zeit und nach Anhören des Rates seiner Konsultoren. Das Generalkapitel der Genossenschaft besitzt eine noch ausgedehntere Dispensvollmacht, die es aber lediglich „ex gravissimis causis" gebrauchen darf.

b) *Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.* Außer den Ordenssatzungen muß das allgemeine Recht in Betracht gezogen werden; und da befinden wir uns im vorliegenden Falle allerdings in peinlicher Unsicherheit, ja, ein bekannter Kanonist, *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, bezeichnet die Angelegenheit geradezu als „crux interpretum" (Commentar. pro relig. 1925, p. 305). Weil nun einmal die Schwierigkeit nicht umgangen werden kann und keine allseitig befriedigende Lösung bis jetzt gefunden ward, so muß die Geduld der Leser für einen Augenblick in Anspruch genommen werden, damit ich zuerst den Stand der Frage selbst, sodann die verschiedenen Lösungsversuche darlege, und schließlich die eigene bescheidene Meinung anführe mit der praktischen Anwendung auf den vorliegenden konkreten Fall.

I. Stand der Frage. Zur Heranbildung von Novizen sieht das neue Kirchenrecht (can. 559) einen *Novizenmeister* vor, dessen Alter mindestens 35 volle Jahre beträgt. Ferner müssen von seiner ersten Gelübdeablegung an mindestens zehn volle Jahre verflossen sein, und er soll hervorragen durch Klugheit, Liebe, Frömmigkeit und Regeltreue. Endlich, wo es sich um Klerikerinstitute handelt, darf er der Priesterweihe nicht entbehren. All das ist ausdrücklich und textuell im ersten Paragraphen des zitierten Kanons enthalten. Von den zwei übrigen Paragraphen des Kanons handelt der eine (§ 2) ausschließlich vom Gehilfen des Novizenmeisters, dem sogenannten *Socius*.

Er wird nämlich dem Novizenmeister in allen Stücken, die sich auf die Leitung des Noviziates beziehen, unterstellt; er muß ferner mindestens 30 volle Jahre zählen, wenigstens seit fünf vollen Jahren Profeß abgelegt haben und endlich die sonstigen notwendigen und angemessenen Eigenschaften besitzen. Der letzte Paragraph des Kanons (§ 3) erwähnt eine Bestimmung, die sowohl den Novizenmeister als den Socius angeht, nämlich: Der eine wie der andere ist von allen Ämtern und Arbeiten freizuhalten, die geeignet wären, der guten Leitung des Noviziates und der Fürsorge um die Novizen Eintrag zu tun.

Es hat aber auch noch das neue Kirchenrecht ganz allgemein nach Verlauf des Noviziates mindestens drei Jahre zeitlicher Profeß vorgeschrieben, so daß für die jüngeren Ordensleute, wenn sie Kleriker sind, notwendig die Ablegung der ewigen Gelübde in die Studienzeit fällt. Daraus ergibt sich, wie *überaus wichtig* es ist, solchen Ordensleuten eine besonders tüchtige und zuverlässige Leitung angedeihen zu lassen. Aber nicht bloß weitergeführt soll jenes Werk innerer Selbsterneuerung, das im Noviziat begonnen wurde, sondern kräftig ausgebaut und für die Zukunft gesichert werden. Es handelt sich dann des weiteren darum, auf die heiligen Weihen, speziell auf die *heilige Priesterweihe* vorzubereiten; und was gibt es wichtigeres im Menschenleben? Die wachsame Fürsorge der Kirche hat deshalb einen Präfekten oder „Magister spiritus" vorgeschrieben, dem jene Ordensleute während der ganzen Studienzeit anvertraut bleiben, auf daß er ihre Seele zum religiösen Leben weiter anleite durch angemessene Ermahnungen, Belehrungen und Ansprachen (can. 588, § 1). Nachdem nun der Gesetzgeber in dieser Weise die Aufgabe des Studentenpräfekten festgelegt hat, verlangt er auch von ihm Eigenschaften, wie sie der Novizenmeister haben muß, gemäß can. 559 (siehe oben): „Praefectus vel Magister spiritus", das sind die eigenen Worte der ersten authentischen Ausgabe des Kodex (can. 588, § 2), „iis qualitatibus praeditus sit oportet, quae in Magistro novitiorum requiruntur ad normam can. 559". Hier ist ein doppelter Hinweis enthalten, nämlich auf die Eigenschaften des Novizenmeisters und auf den can. 559, in welchem gleich zu Anfang jene Eigenschaften angegeben werden: Alter von 35 Jahren; Profeß, wenigstens zehn Jahre; Klugheit: Liebe; Frömmigkeit; Observanz; in Priesterinstituten auch noch empfangene Priesterweihe (§ 1). Wir erinnern daran, daß das, was weiter im can. 559 vermerkt ist (§ 2 und 3), sich nicht auf die Eigenschaften des Novizenmeisters bezieht, sondern auf den Socius des Novizenmeisters (§ 2) und das Verbot, dem Novizenmeister und dem Socius Ämter zu übertragen, welche sie an der Leitung des Noviziates selbst behindern (§ 3). Im großen

Ganzen war also der Zusatz im can. 588, § 2: „ad normam can. 559" ziemlich richtig und hinreichend klar, obwohl (wie gesagt) die nähere Angabe des § 1, in welchem allein, *mit Ausschluß der zwei folgenden Paragraphen*, von den Eigenschaften des Novizenmeisters die Rede ist, nicht vorhanden war.

Kaum lag der Kodex im Drucke vor, so fühlte man sich genötigt, wie es übrigens nicht zu verwundern ist bei einem so mächtig ausgedehnten Werke, ein Verzeichnis von *Errata* und *Corrigenda* nachzutragen. Wir finden dieselben in den Acta Apost. Sedis aufgezählt (an. IX, vol. IX, pars II, pag. 526, 527). Bezüglich des can. 588, § 2 lesen wir nun folgendes in den ersten *„errata corrige"*: „Loco can. 559, legatur can. 559, §§ 2, 3". In Wirklichkeit wird dadurch der Hinweis auf die vom Rechte geforderten Eigenschaften des Novizenmeisters aufgehoben, da dieselben lediglich im § 1 des betreffenden Kanons erwähnt sind, und von ihm in der Verbesserung keine Rede ist. Diesen ersten „errata corrige" folgten weitere, die sowohl in den Acta Apost. Sedis, IX, n. 11, p. 557 (Acta Officiorum, Secretaria Status), als auch in der schon oben erwähnten Pars II (A. A. S. IX, p. II, Appendix, p. 525) enthalten sind. Diese Verbesserungen, im Anftrage des Papstes durch Kardinal Gasparri angebracht, sind datiert vom 17. Oktober 1917. Von unserem Kanon aber ist darin keine Rede mehr. Endlich in der Nummer 12 des Bandes IX der Acta (1. Dezember 1917) finden wir unter der Aufschrift: Acta Officiorum, Secretaria Status, Monitum (S. 589), noch eine Verbesserung vermerkt, die aber nicht auf unseren Gegenstand sich bezieht. Damit ist Schluß, und dieser revidierte Text des can. 588, § 2: *ad normam can. 559, §§ 2, 3*, wurde in alle offiziellen Ausgaben des Kodex ohne Ausnahme eingeführt. Vgl. z. B. die Vatikanische Ausgabe von 1918 mit Quellenangabe.

II. Verschiedene Lösungsversuche. Die Textschwierigkeit war offenkundig; um sie zu beseitigen, wurden alsbald mehrere Lösungsversuche unternommen, die hauptsächlich auf drei sich zurückführen lassen.

1°. Die einen sagen mit *P. Vermeersch S. J.* (Epitome, 2 ed. I, n. 689): Es ist angemessen, daß der Studentenpräfekt die Eigenschaften eines Novizenmeisters besitze; bezüglich des Alters aber und im Hinblick auf die Profeßjahre genügt es völlig, wenn er 30 Jahre zählt, wie der Socius, und fünf Jahre Profeß hat. Gemäß der Ansicht von *P. Vermeersch* (a. a. O.) dürfte man in Zweifel ziehen, ob das Alter überhaupt als Eigenschaft zu gelten habe: „Dubitatur", das sind seine Worte, „num aetas inter qualitates recensenda sit." — Bei diesem Erklärungsversuche jedoch wird man schwerlich der Über-

zeugung sich entwinden können, daß diese Auffassung P. Vermeerschs im voraus schon im nämlichen Werke durch den Mitarbeiter P. Creusen gleichsam widerlegt worden ist. In der Tat, dort, wo es sich um die Besetzung der kirchlichen Ämter handelt, lesen wir im nämlichen Band I des Epitome (n. 235, p. 160): „De qualitatibus promovendi. Promovendus debet esse: 1° clericus . . . (cc. 153, § 1 . . .); 2° idoneus, i. e. nulla qualitate carens quae iure sive communi sive particulari aut lege fundationis requiritur (ibid.). Hae qualitates sunt v. g. aetas (cc. 331, § 1, 2°; 504, etc.)." Die gleiche Auffassung erhellt auch aus dem Kodex selbst durch Vergleich der verschiedenen Canones: Wie ließe sich sonst denn der § 3 des zitierten can. 153 erklären, wenn das Alter nicht als Eigenschaft mit inbegriffen wird? Hier der Wortlaut des Kodex: „Cum provisus caret qualitatibus requisitis, provisio est nulla, si ita cautum sit iure communi vel particulari aut lege fundationis; secus est valida, sed per sententiam a legitimo Superiore irritari potest." Ich frage: Soll man den defectus aetatis hier ausnehmen mit der Begründung, das Alter sei ja keine Eigenschaft?

Ein zweiter Vorwurf kann auch noch diesbezüglich erhoben werden, nämlich dem Worte: oportet, legt *P. Vermeersch* eine andere Bedeutung bei, wie sie ihm gemäß dem Kontext und nach Analogie anderer Stellen des Kodex zukommt. Der Kodex gebraucht das Wort *oportet* im Sinne des Befehles oder des Verbotes; so z. B. heißt es im can. 765: „Ut quis sit patrinus, oportet: 1° Sit baptizatus"; oder im can. 796: „Ut quis licite ad patrini munus admittatur, oportet: 1° Sit alius a patrino baptismi"; oder auch noch im can. 1459, § 2: „Ut autem haec conventio sit valida, accedat oportet Ordinarii consensus in scriptis datus". In der gleichen Weise könnte man noch andere Stellen aus dem neuen Gesetzbuch anführen, in denen das Wort „oportet" einen schärferen Sinn hat, als den ihm *P. Vermeersch* zumutet. Ferner pflegt der Kodex ganz andere Wendungen zu gebrauchen, wenn es sich *nicht* um eigentliche Vorschriften handelt; z. B. im can. 772 lesen wir: „si fieri commode queat"; im can. 360, § 1: „Episcopus, si id ipsi expedire videatur"; im can. 530, § 2: „imo expedit ut ipsi filiali cum fiducia Superiores adeant" etc. Demzufolge wird es wohl schwer fallen anzunehmen, daß im can. 588, § 2 das „praeditus sit oportet" ausnahmsweise den Sinn habe von: es ist angemessen, es ist angebracht u. s. w., wie *P. Vermeersch* dies meint, indem er schreibt (a. a. O.): „Superiores curare debent, ut, prout copia est, praefectus qualitates morales habeat magistri noviciorum." Die Wendung *curent ut* steht nicht selten im neuen Gesetzbuch; wenn es aber nun heißt: *praeditus sit oportet*, so scheint doch der Sinn ein anderer zu sein.

2°. *P Goyeneche C. M. F.*, und mehrere andere Kanonisten, vor allen aber *P. Fanfani O. P.*, nehmen an, daß ein Irrtum, ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen ist, so daß es vom Studentenpräfekten heißen soll (can. 588, § 2): „. . . ad normam can. 559, § 1, 3". Dem erwähnten *P. Fanfani* scheint dies sogar „evident" zu sein. „Quid dicendum?" fragt er (de iure relig. ed. 2, n. 276, nota 1); und es erfolgt sogleich die Antwort: „Evidenter, mendose § 2 posita est pro 1. Non datur rationabilis alia explicatio." *P. Goyeneche* seinerseits bringt im Commentarium pro religiosis (I, p. 141) mehrere Gründe vor, um zu beweisen, daß ein materieller Irrtum infolge eines Schreib- oder Druckfehlers die wahre Ursache der irreführenden Redaktion von can. 588, § 2 ist. „Mendosam citationem credimus ex materiali errore provenientem in transcriptione § 2 loco § 1." Dagegen läßt sich folgendes einwenden:

a) Wie kommt es, daß dieser angebliche Druck- oder Schreibfehler bei jedem Neudruck der Vatikanischen Kodexausgabe, z. B. bei dem, der auch die Quellenangabe enthält (Rom, Vatikanische Druckerei, 1918), nicht ausgemerzt worden ist, sondern im Gegenteil offiziell Aufnahme fand in den Text, wo er früher sich nicht befand (vgl. A. A. S. IX, p. II, p. 128)?

b) Wie kommt es, daß dieser rein materielle Irrtum, der so leicht zu verbessern gewesen wäre, dennoch in keinem der zwei folgenden Errataverzeichnisse Aufnahme gefunden hat, weder in dem vom 17. Oktober 1917 (A. A. S. IX, p. 557), noch in dem vom 1 Dezember 1917 (A. A. S. IX, p. 589: Monitum)?

c) Wie kommt es, daß noch außer der angeblich irrtümlichen Zitation von § 2, auch der § 3 neu erwähnt und eingetragen wird, trotzdem er nicht von den Eigenschaften eines Novizenmeisters handelt? Wäre das nicht ein zweiter materieller Irrtum, da offenbar sich diese Zitation durch das im Texte gebotene Material nicht rechtfertigen läßt?

d) Wie kommt es endlich, daß trotz aller Diskussionen, Erörterungen, Zweifel u. s. w., die sich seit langer Zeit auf diesen Punkt (dem doch eine Praxis entsprechen muß) bezogen, die päpstliche Kommission, wenigstens durch die Erklärung ihres Präsidenten, nicht diesem „materiellen Irrtum" abgeholfen hat; dies wäre doch so leicht gewesen? — Es will einen dünken, daß das „evidenter" von *P. Fanfani* zum mindesten sehr gewagt ist, und daß auch die Gründe von *P. Goyeneche* nicht durchschlagend sind, nämlich: es seien ja sonst noch viele Fehler im Kodex vorgekommen; es müßte sonst im Texte heißen „quae in socio novitiorum requiruntur" und nicht „in magistro", es wäre sonst ein Abgehen vom früheren Recht, wie es in der Konstitution Klemens' VIII. „Cum ad regularem" vom 19. März

1603 (*Gasparri*, Fontes I, p. 362) und im Dekret der Konzilskongregation vom 21. September 1624 (allerdings in einer etwas geänderten Form) ausgesprochen ist, u. s. w. Diese Gründe, sage ich, werden allerdings durch die obigen Erwägungen nicht entwertet, aber sie verlieren doch an Kraft, besonders wenn man die noch folgenden Ausführungen ohne Voreingenommenheit berücksichtigen will.

3°. *P. Oesterle O. S. B.* sowie andere Autoren nehmen diese Erklärung durch einen Druck- oder Schreibfehler durchaus nicht an und suchen auf anderem Wege die Schwierigkeit zu lösen. „Non error materialis huic canoni inesse mihi videtur", so *P. Oesterle* (Commentar. pro religiosis, 1925, p. 305 ss.), „sed correctio plenissime intentâ": also, der Gesetzgeber hätte diese Umgestaltung voll und ganz beabsichtigt! Die Beweisführung *P. Oesterles* gipfelt in folgenden Feststellungen: Wenn das zu Korrigierende sich nicht auf den § 2 des can. 559 beziehen sollte (wie die vorherige Meinung es behauptet), dann war es überhaupt unnötig, eine Korrektur vorzunehmen, denn der Hinweis auf can. 559, ohne Angabe der Paragraphen, genügte, daß man die Anwendung von selbst mache. Aber der nachträgliche Hinweis auf die §§ 2 und 3 des can. 559 stellt in aller Wirklichkeit eine Korrektur oder Umgestaltung dar, welche dem Gesetzgeber auch noch den Zusatz eines ganzen Paragraphen ersparte, nämlich die Wiederholung der Bestimmung, daß dem Studentenpräfekten weder Ämter noch andere Lasten auferlegt werden dürfen, die ihn behindern an der Ausübung seiner eigenen Obliegenheiten den Studenten gegenüber (vgl. den can. 559, § 3, wo dasselbe gesagt wird vom Novizenmeister und dem Socius).

Daran läßt sich folgendes ausstellen: Wenn der Gesetzgeber, wie *P. Oesterle* meint (a. a. O. S. 306 f.), durch Beifügung der näheren Bestimmung „§ 2 des can. 559", den Hinweis auf den „socius magistri" und nicht auf den „magister novitiorum in sensu proprio" tatsächlich beabsichtigte, wie kommt es, daß er noch den Ausdruck „iis qualitatibus . . . quae in Magistro novitiorum requiruntur" stehen ließ, wo jeder unbefangene Leser doch an den „magister novitiorum in sensu proprio" denken mußte? Will denn wahrhaftig der Gesetzgeber durch Beifügung des § 2 zum can. 559 folgendes ausdrücken: der Studentenpräfekt braucht nur die Eigenschaften eines „magister novitiorum in sensu non proprio", nämlich eines Socius des Novizenmeisters zu haben? — Auf jeden Fall gibt *P. Oesterle* (a. a. O.) selber zu, daß „sine dubio textui vis illata est"; er gesteht sogar, daß diese Gewalt, die man dem Text angetan hat, noch deutlicher zum Vorschein kommt durch den weiteren Zusatz des § 3. — „Quae vis illata textui", schreibt

er, „melius apparet adhuc ex additione § 3 (ad normam can. 559, § 2, 3).“ — Warum dieser gewaltsame Eingriff (curnam haec vis textui originali illata est)? *P. Oesterle* findet folgenden Grund: Nachdem der Kodex in authentischer Form vorlag, blieben noch einige Punkte zu verbessern, unter anderen auch der § 2 des can. 588. Um der Schwierigkeit leichter sich entwinden zu können, um keine Änderungen in den Ausdrücken selber vornehmen zu müssen, zog der Gesetzgeber es vor, einfachhin §§ 2, 3 beizufügen. Damit nun war alles getan. Aber wie steht es mit diesem Grunde? Würde da nicht einer wie unwillkürlich an den Satz erinnert: Der Zweck heiligt die Mittel? Allerdings, die Lage hier ist anders, aber spricht damit nicht auch *P. Oesterle* die Meinung aus, im jetzigen § 2 des can. 588 stehe tatsächlich der Ausdruck „in magistro novitiorum“ im Sinne von „magister in sensu improprio“, d. i. Novizensocius? Dies jedoch darf mit Recht stark bezweifelt werden.

4° Durch Festhalten an den *gegebenen positiven Tatsachen* läßt sich dennoch, und dies ist meine eigene bescheidene Meinung, folgendes mit Wahrscheinlichkeit aufstellen:

a) Durch den Wortlaut des § 2 des can. 588 selbst wird schon bestimmt, daß der Studentenpräfekt die Eigenschaften eines Novizenmeisters (in sensu proprio) besitzen müsse; weiter aber bedeutet dasjenige, was folgt, erstens eine Einschränkung und zweitens einen Zusatz. Die Einschränkung betrifft das Alter und die Profeßjahre, die zu berechnen sind wie die des Socius (can. 559, § 2). Der erweiterte Zusatz bezieht sich auf das Freisein von anderen Ämtern u. s. w, nämlich: der Studentenpräfekt, ebenso wie der Novizenmeister und dessen Socius, darf in keiner Weise behindert werden in der Betätigung seines eigenen Amtes durch Auferlegung anderer Bürden (can. 559, § 3, und 588, § 2).

b) Dieser Lösungsversuch bietet eine Wahrscheinlichkeit, keine Sicherheit; er bewirkt nicht, daß jene Art der Erklärung, die einen Druck- oder Schreibfehler annimmt, hinfällig wird. Das gibt auch *P. Vermeersch*, geleitet durch sein hohes Rechtsgefühl, unumwunden zu, indem er schreibt (Epit. I, n. 689): „R. P. Goyeneche C. M. F. late nec inepte, in Comment. pro religiosis, I, 140, tuetur, § 2 esse mendose positam pro § 1.“

c) Demzufolge handelt es sich hier um ein sogenanntes zweifelhaftes Gesetz, insofern es neu ist: ein wirklicher Zweifel ist vorhanden sowohl bezüglich der Erklärung des Textes als bezüglich der wahren Absicht des Gesetzgebers. Gemäß den Grundsätzen der Moraltheologie verpflichtet ein solches Gesetz, insofern es neu ist, im Gewissen nicht, wenigstens nicht hinsichtlich der strittigen Punkte. Praktisch haben wir hier den

Fall, wo das Prinzip: lex dubia non obligat, das der *heilige Alfons* erschöpfend bewiesen hat, seine Anwendung findet.

Als im Jahre 1924, so erzählt *P. Vermeersch* (Epit. I, n. 689), eine Anfrage gestellt wurde an die S. C. de Relig. zur Erlangung einer Dispens für einen Studentenpräfekten, der nur 28 Jahre zählte, erklärte man, das allgemeine Kirchenrecht, insofern ein neues Gesetz in Betracht käme, habe hier nicht mitzureden: „Superior utatur iure suo", hieß es. In der Tat, für solche, die dem früheren kirchlichen Gesetze kraft der Konstitution Klemens' VIII. und der Dekrete der Konzilskongregation nicht unterworfen waren, besteht eine strikte Gewissenspflicht nicht, da für sie wenigstens das Gesetz zweifelhaft ist.

Es geziemt sich allerdings für alle Ordensleute, die größte Rücksicht zu nehmen auf dasjenige, was der Gesetzgeber erstrebte: nämlich, daß auch diejenigen Religiosen, welche der Konstitution Klemens' VIII. und den erwähnten Dekreten der Konzilskongregation (vgl. Bull. priv. ac dipl. R. P. V, p. 249) nicht unterstanden, bestrebt seien, so viel als möglich nur Studentenpräfekten anzustellen, die 35 oder 30 Jahre alt sind und zehn oder mindestens fünf Jahre Profeß zählen und im übrigen auch die Eigenschaften eines Novizenmeisters besitzen.

Dies vorausgeschickt, löse ich den vorgelegten praktischen Fall folgendermaßen:

1. Da P. Marius einem Institut mit einfachen Gelübden angehört, und für ihn deswegen die Bestimmungen Klemens' VIII. keine Anwendung haben, so konnte er, streng genommen, zum Studentenpräfekten ernannt werden, ohne daß eine Dispens vom *allgemeinen Kirchenrecht* erforderlich war.

2. Weil aber die *Ordenssatzungen* oder *Konstitutionen* das vollendete dreißigste Jahr verlangten, so durfte P. Marius ohne päpstliche Dispens dennoch nicht zum Studentenpräfekten ernannt werden; es sei denn, daß diese Vorschrift entweder nicht in den vom Heiligen Stuhl approbierten Satzungen sich vorfand, sondern nur in solchen Statuten, von denen die Vorgesetzten dispensieren konnten, oder daß die vom Heiligen Stuhl genehmigten Satzungen die Dispensgewalt der Obern für bestimmte Fälle zuließen (wie zu Anfang des längeren erklärt wurde). Traf dies nicht zu, und enthielten die päpstlich approbierten Konstitutionen die Vorschrift eines bestimmten Alters, dann konnten die Vorgesetzten, auch die höheren Ordensobern, nicht die Dispens erteilen; sondern die Erlaubnis des Heiligen Stuhles mußte bei der S. C. de Relig. eingeholt werden.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Eine Entscheidung über die Noteheschließungsform.)** Art. VIII des Dekretes Ne temere enthält folgende Bestimmung: „Si contingat, ut in aliqua regione parochus locive ordinarius aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit eaque rerum conditio a mense jam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.“ Darnach können die Brautleute ihre Ehe in gültiger Weise lediglich vor zwei Zeugen abschließen, wenn Pfarrer, Ortsordinarius, beziehungsweise ein Delegierter derselben nicht zu haben ist und dieser Zustand bereits einen Monat andauert. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob ein Eheabschluß lediglich vor zwei Zeugen auch dann gültig und erlaubt sei, wenn der Pfarrer durch die staatlichen Gesetze gehindert ist, die Trauung vorzunehmen. In Staaten mit obligatorischer Zivilehe ist es nämlich meist unter Strafe dem Pfarrer verboten, die kirchliche Trauung zeitlich *vor* der Ziviltrauung vorzunehmen. Da nun nicht gar selten der Fall eintritt, daß Ausländer die zur Ziviltrauung erforderlichen Dokumente, z. B. Ehefähigkeitszeugnis, nicht beibringen können und infolgedessen die Ziviltrauung verweigert wird, kirchlich aber kein Hindernis vorliegt, so wäre oft zur Vermeidung von Konkubinaten, bezw. zur Aufhebung derselben der kirchliche Eheabschluß erwünscht. Der Pfarrer darf aber die Trauung nicht vornehmen, nicht bloß weil er sich einer Bestrafung aussetzt, sondern auch deshalb, weil regelmäßig weitere kirchenpolitische Konflikte sich daraus entwickeln würden. So verfiel man auf die Idee, hier die Notform des Eheabschlusses zu empfehlen. Die vor zwei Zeugen geschlossene Ehe sollte lediglich zur Evidenzhaltung dem Pfarrer gemeldet werden. Namhafte Autoren billigten diesen Ausweg. Die Cong. Concilii, um ihre Ansicht in der Sache befragt, lehnte es am 27. Juli 1908 ab, eine allgemeine Entscheidung zu geben: „Non esse interloquendum“ (Acta S. Sedes 41, 510 ff.); vielleicht auch aus dem Grunde, weil nach der Neuordnung des päpstlichen Ämterwesens diese Kongregation nicht mehr zuständig war. In zwei konkreten Fällen gestattete die Cong. de Propaganda, 24. März 1909, bezw. die Cong. de Sacramentis, 26. November 1909 (Hilling, Quellensammlung, 3. Heft, 45 f.), die Anwendung der Notform unter den geschilderten Voraussetzungen. Man kann heute darin eine Art Dispensation erblicken. Auf eine weitere Anfrage antwortete die Cong. Sacr.

am 31. Jänner 1916: „Recurratur in singulis casibus" (Acta A. Sedis, VIII, 36 f.).

Zu Pfingsten 1917 erschien der Cod. jur. can. Can. 1098 sagt: „Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus . . . in mortis periculo validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus; et etiam extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam." Inhaltlich ist nur die abweichende Bestimmung von Bedeutung, daß der Zustand nicht wie früher schon einen Monat gedauert haben muß, sondern daß er voraussichtlich noch einen Monat dauert. Da nach can. 6, n. 3 für die Bestimmungen des Kodex ältere Entscheidungen weiter gelten, insofern eine Übereinstimmung mit dem älteren Rechte vorliegt, so muß man die Erklärung der C. Sacramentorum vom 31. Jänner 1916 auch auf den can. 1098 anwenden, d. h. recurratur in singulis casibus. Die Frage war nun: Bedeutet das recurratur in singulis casibus, daß Ehen, die ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles unter den geschilderten Umständen nur vor zwei Zeugen geschlossen werden, unerlaubt und ungültig sind, oder sollte mit diesen Worten nur eine Direktive gegeben sein. Letztere Ansicht vertrat mit Scharfsinn und Wärme H. Bremer S. J. in „Theol.-prakt. Qu.-Schr." 1917, 747 ff., erstere mit gewichtigen Gründen Gerard Oesterle O. S. B. ebd. 1922, 238 ff., 407 ff. Die Autoren neigten sich in der Folgezeit der Anschauung Oesterles zu. Nun enthalten die Acta A. Sedis, XX, 120 folgende Entscheidung der Interpretationskommission: „An can. 1098 ita intelligendus sit, ut referatur tantum ad physicam parochi vel ordinarii loci absentiam. R. Affirmative." — Ohne die Vorgeschichte ist die Entscheidung kaum verständlich. Wenn aber gesagt wird, daß nur eine physische Abwesenheit des Pfarrers die Brautleute berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des can. 1098 zutreffen, die Ehe lediglich vor zwei Zeugen abzuschließen, so kommt der Fall der Behinderung des Pfarrers durch Strafandrohung staatlicher Gesetze nicht mehr in Betracht. Verfügungen in Einzelfällen, z. B. zur Zeit einer Christenverfolgung, würden den Charakter einer Dispensation tragen. So werden nun allmählich kanonistische Streitfragen des Kodex, nachdem die Kanonisten mit der Lösung sich abgemüht, zur Entscheidung gebracht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

II. **(Die passive Eheassistenz.)** Endlich hat der Apostolische Stuhl klar und deutlich die Unzulässigkeit der passiven Eheassistenz ausgesprochen und diese Erklärung im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. In Acta Ap. Sedis, XX, 120 lesen wir die Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Kodex

vom 10. März 1928: „An in canone 1102, § 1, revocata sit facultas, alicubi a S. Sede concessa passive assistendi matrimoniis mixtis illicitis. R. Affirmative.“ Die zitierte Kodexstelle lautet: „In matrimoniis inter partem catholicam et partem acatholicam interrogationes de consensu fieri debent secundum praescriptum can. 1095, § 1, n. 3 (parochus vel ordinarius requirant excipiantque contrahentium consensum).“ Das heißt, bei Mischehen ist, soweit dieselben überhaupt gestattet werden (vgl. can. 1060 ff.), wie bei anderen Ehen vom Trauungsorgan der Konsens der Eheleute zu veranlassen, also die passive Assistenz ausgeschlossen. Wie ich in der Quartalschrift 1927, 145 f. ausführte, hatte das S. Officium schon am 26. November 1919 auf eine Anfrage von Prag erklärt, daß der Konsens auch bei Mischehen nach can. 1102 und 1095 abzunehmen sei. Doch diese Entscheidung erschien nicht im kirchlichen Amtsblatt. Prof. Dr Kušej (Laibach) meinte, es sei wohl die passive Assistenz aufgehoben, aber in den Fällen der früheren passiven Assistenz könnte eine aktive Assistenz außerhalb der Kirche gewährt werden. Neuestens veröffentlichte Prof. Dr Vinko Močnik (Maribor) in „Bogoslovni Vestik“ 1928, 112 f. eine bisher der breiten Öffentlichkeit unbekannte Entscheidung des S. Officium. Am 30. September 1920 hatte das Lavanter Ordinariat (Marburg) nachstehende Anfrage an das Heilige Offizium gestellt: „An in casu, si partes debitas cautiones exhibere pertinaciter renuant, sed coram parocho catholico contrahere velint, tuto ad salvandum matrimonii valorem concedi possit assistentia, quae dicitur passiva ad mentem Litt. Apost. Gregorii PP. XVI. ad episcopos Hungariae die 30. Apr. 1841 necnon Instructionis ad Archiepiscopos et episcopos Austriacae ditionis de die 22. Maii 1841, confirmata ultimo per decreta S. Off. de die 21. Jun. 1912 et de die 25. Aug. 1916.“ Die Antwort auf diese Anfrage erfolgte am 24. November 1920 und lautet: „S. haec Congregatio perlectis precibus istius episcopalis Curiae datis die 30. Sept. 1920, quibus petis quomodo se gerere debeat in excipiendo consensu sacerdos, qui adsistit celebrationi matrimonii inter catholicum et acatholicum qui non dant cautiones, Emi ac Rmi DD. Cardinales inquisitores generales respondendum mandarunt: In omnibus servandas esse praescriptiones C. j. c. Hinc sacerdos his matrimoniis adsistere nequit nisi praestitis cautionibus obtenta fuerit dispensatio super impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus ad normam can. 1060—1061; consensum vero requirendum esse ad normam can. 1102 et 1095. Contrariae SS. praescriptiones atque contraria indulta per ipsum C. j. c. abrogata sunt.“ — Anfrage und Antwort läßt an Klarheit nichts vermissen. Nunmehr ist ja durch die Erklärung vom 10. März 1928

die Frage entschieden. Doch wäre die nach Marburg gerichtete Antwort vom 24. November 1920 allgemein bekannt geworden oder gar in den Acta Ap. Sedis erschienen, so wären manche Schwankungen der Kanonisten erspart geblieben.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

III. **(Die Annullierung der katholischen Ehe.)** Unter diesem Titel ließ Dr Oskar Hamedinger (Wien) eine Broschüre im Selbstverlag erscheinen. Wie der Verfasser erklärt, ist das Schriftchen für Katholiken geschrieben, die, obwohl noch gültig verheiratet, unter Beibehaltung ihrer katholischen Gesinnung eine weitere Ehe eingehen wollen. Ein schwieriges Unternehmen! Der Verfasser ahnt nichts Gutes und bittet daher in der Vorrede Juristen und Priester, nicht vorschnell über die Broschüre abzuurteilen. Der Autor versteht es manchmal, ganz respektvoll von der Kirche zu sprechen, fällt aber dann plötzlich aus der Rolle. Nicht kann er begreifen, daß die Kirche, die von Ewigkeit (!) her sei, die Ehetrennung ablehne, während den alttestamentlichen Patriarchen dies zugestanden worden sei. Dem Manne ist also der Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament nicht geläufig und unbekannt, daß die Kirche eine Gründung Christi ist. Wiederholt betont der Verfasser, daß die Separation (worunter er die Scheidung von Tisch und Bett versteht) automatisch in drei Jahren in eine Trennung übergehe. Nach welchem Recht? Nach kanonischem und österreichischem Rechte sicher nicht. Denkt er an das ungarische oder tschechoslowakische Eherecht, welches die Umwandlung eines Scheidungsurteiles in ein Trennungsurteil zuläßt? Naiv ist der Vorschlag, die Kirche möge den Verheirateten, die sich wieder verheiraten wollen, wenigstens eine religiöse Zeremonie, es brauchte keine rituelle oder sakramentale zu sein, gewähren. Es würde bloß die Gnade der vorangegangenen Ehe auf die neue übertragen! Kritik überflüssig. Der Verfasser bespricht die einzelnen kirchlichen Ehehindernisse und meint, jede Ehe beinahe trage den Fall der Nichtigkeit in sich. Das würde allerdings zutreffen, wenn es wahr wäre, was der Autor behauptet, daß private Anschauungen über die Trennbarkeit der Ehe, über den Mangel des sakramentalen Charakters der Ehe, über Täuschungen hinsichtlich der Gesundheit, des Vermögensstandes und des ehrenhaften Charakters des Gegenkontrahenten, die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hätten. Auch sonstige Konsensmängel beurteilt der Verfasser in seinem Sinne viel zu optimistisch. Unrichtig dargestellt ist das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, des Verbrechens, der bürgerlichen Verwandtschaft (Adoption). Auf weitere schiefe Bemerkungen und Unrichtigkeiten wollen wir nicht eingehen. Das Schlußwort verrät den Zweck der Schrift: „Wenn ihr einen Zweifel habt oder wenn ihr

euch nicht zurechtfindet, so könnt ihr euch schriftlich oder mündlich an den Verfasser dieser Schrift wenden. Retourmarke nicht vergessen." Der Mann will sich offenbar etwas verdienen. Ein Spezialist für katholische Geschiedene! Was die Gegenwart nicht für interessante Blüten treibt!

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IV. **(Eheungültigkeit wegen eingeflößter schwerer Furcht.)** Wie das ältere kanonische Recht, so kennt auch der Kodex (can. 1087, § 1) das frühere sogenannte impedimentum metus. „Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium." Die neue römische Zeitschrift „Apollinaris", herausgegeben von den Professoren der gleichbenannten Anstalt, bespricht in ihrem ersten Hefte zwei Fälle, welche die Rota Romana beschäftigt haben. Da heutzutage auch die Diözesangerichte mit ähnlichen Fällen sich zu befassen haben, ist es nicht unangebracht, einige Momente aus diesen Prozessen hervorzuheben. Zunächst wird betont, daß nicht bloß der Gatte, welcher unter dem Einfluß der Furcht lebt, sondern auch der andere Gatte, wenn er nur nicht an der Furchteinflößung beteiligt war, ein Klagerecht besitzt (vgl. can. 1971 Cod. jur. can.). Die Vermutung steht für die Gültigkeit der Ehe (vgl. can. 1014); daher muß die behauptete qualifizierte Furcht restlos bewiesen werden. Die Aussagen des oder der Gatten entbehren, insofern hiedurch die Gültigkeit der Ehe angefochten wird, der Beweiskraft; sie können nur dazu dienen, andere Beweise zu unterstützen (can. 1757, 1758). Ein einziger Zeuge, welcher die Aussage des Gatten unterstützt, genügt nicht (vgl. can. 1791). Später namhaft gemachte Zeugen gelten im allgemeinen als verdächtig. Ein bloßes Gerücht über einen angeblichen Zwang ist bedeutungslos, wenn nicht im Laufe der Untersuchung aus dem Gerüchte sich vollwertige Zeugen loslösen lassen. Wohl zu beachten sind die Umstände vor, bei und nach der Trauung. In beiden vorliegenden Fällen lautete das Urteil: non constare de nullitate matrimonii.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

V. **(Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer in Österreich.)** Anläßlich einer Anfrage hat das österreichische Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 18. November 1927, Z. 154.296—7/1927, Nachstehendes eröffnet: „Gemäß dem auf § 34 a. b. G. B. verweisenden Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1814, J. G. S. 1118, haben Ausländer, welche in Österreich eine Ehe eingehen wollen, durch die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses den Nachweis ihrer persönlichen Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schließen, zu er-

bringen. Da der hierin ausgedrückte Grundsatz des österreichischen Rechtes, daß die persönliche Ehefähigkeit des Ausländers nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, nur dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn es sich um einen in Österreich wohnenden Ausländer handelt, dessen heimatliches Gesetz die Ehefähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes beurteilt wissen will, dies aber gegenwärtig nur bei Angehörigen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz der Fall ist, ergibt es sich von selbst, daß alle hier nicht genannten Ausländer ihre persönliche Ehefähigkeit durch ein Ehefähigkeitszeugnis nachzuweisen haben."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VI. **(Nochmals „Die Ablässe des Heiligen Landes".)**[1]) Im zweiten Heft dieses Jahrganges bespricht der hochw. P. Peter Al. Steinen S. J. die *„Rosenkränze, deren jede einzelne Perle die Weihe der Ablässe des Heiligen Landes erhalten haben"*. Die dort gegebene Erklärung ist unterdessen in ihrem vollen Umfange bestätigt worden. Es handelt sich vorzüglich (nicht ausschließlich) um die Auslegung eines Schreibens des Heiligen Vaters an den hochverdienten P. Lukas Etlin O. S. B. seligen Andenkens. Wir setzen zunächst den vollen Wortlaut des päpstlichen Schreibens hieher:

Vom Vatikan
23. März 1925.

Staatssekretariat Seiner Heiligkeit,
Office Nr. 40.363.

Hochwürdiger Herr Pater!

Der Heilige Vater hat Ursache zu glauben, daß Euer Hochwürden es gefallen würde die Fakultät zu erhalten, eine gewisse Anzahl Rosenkränze so zu segnen, daß *jede einzelne Perle oder jedes einzelne Vater unser, Ave Maria und Gloria* die „Ablässe des Heiligen Landes" erhalte.

Der Heilige Vater weiß aus persönlicher Erfahrung, mit welchem Eifer, mit welcher Liebe und mit welchem Erfolg Euer Hochwürden sich bemüht haben, die Leiden, welche der Weltkrieg in Deutschland und Österreich verursacht hat, zu mildern, insbesonders bei der Geistlichkeit und in den Seminarien. Es ist daher Seiner Heiligkeit eine willkommene Gelegenheit, aufs neue Seine väterliche Hochschätzung für Ihre liebevolle Hilfe dadurch zu bezeugen, daß Er Ihnen durch diesen meinen gegenwärtigen Brief die Fakultät, wie oben angegeben, erteilt.

---

[1]) Vgl. hiezu Th.-pr. Qu.-Schr. 1928, S. 391 ff. und 1926, 149 S.ff.

Mit Gesinnung besonderer und aufrichtiger Hochachtung, verbleibe ich Ihr, im Herrn herzlich zugetan

† *P. Card. Gasparri.*

An den Hochwürdigen Pater Lukas Etlin O. S. B.,
Convent of Benedictine Sisters
of Perpetual Adoration,
Clyde, Missouri, U. S. A.

An der Echtheit des Schreibens kann kein Zweifel bestehen. Einmal wurde es veröffentlicht unter dem „Nihil obstat" des Abtes Philipp Ruggli O. S. B. von Conception, Mo. und dem „Imprimatur" des Bischofs von St. Joseph, Mo. Zudem bezeugt der Heilige Vater selber in einer Audienz, die er dem Rektor des Germanikums, P. Hofmann S. J., gewährte: „Ja, den guten P. Lukas, den kennen Wir. Wir haben ihm schon geschrieben." (Siehe: Korrespondenzblatt für die Alumnen des Collegium Germanicum-Ungaricum, 1. Heft, 37. Jahrgang, S. 1.)

Eine Reihe von Anfragen, die von Priestern und Laien beim Apostolischen Delegaten in Washington einliefen, veranlaßten Seine Exzellenz, Erzbischof Fumasoni-Biondi, sich an die Pönitentiarie in Rom zu wenden und um eine authentische Erklärung zu bitten. Diese, datiert vom 27. Dezember 1927, lautet:

„Wir haben die zwei Fälle, die im Schreiben Eurer Exzellenz vom 22. November 1927 namhaft gemacht werden, untersucht. Der eine bezieht sich auf das Reskript, welches von diesem heiligen Tribunal am 19. Februar 1926 ausgefertigt wurde zu Handen des Kaplans pro tempore der Schulschwestern vom heiligen Franziskus im St.-Josefs-Konvent Milwaukee, Wiskonsin; der andere nimmt Bezug auf einen Brief des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit vom 23. März 1925 an den hochwürdigen Lukas Ettlin O. S. B. In beiden Fällen handelt es sich um die Vollmacht, Rosenkränze zu segnen und bestimmte Ablässe damit zu verbinden.

„In beiden Fällen war die Absicht des Heiligen Stuhles, bei Erteilung dieser Vergünstigungen *die Vollmacht zu geben, mit den Rosenkränzen nur jene Ablässe zu verbinden, die sich in der ‚Raccolta di orazioni e pie opere (Ausgabe* 1898) *pp.* 525 *bis* 527, *unter dem Titel ‚Croci, Crocifissi, Corone, Rosari, Statuette, Medaglie ecc. di Terra Santa' finden.* Diese Ablässe sind weiter nichts als *die Apostolischen Ablässe,* wie sie in der Liste vom 17. Februar 1922 (Acta Apostolicae Sedis, Vol. XIV, p. 143) und in einem gedruckten offiziellen Flugblatt aufgezählt sind. Eine Kopie des letzteren wurde dem oben genannten Reskript vom 19. Februar 1926 beigelegt.

„Eure Exzellenz ist bevollmächtigt, von dieser Mitteilung irgendwelchen Gebrauch zu machen, der notwendig oder an-

gebracht erscheint, um so rasch wie möglich etwaige Mißverständnisse zu berichtigen, welche durch Veröffentlichung der genannten Vergünstigungen mögen entstanden sein."

(Sign.) *L. Card. Lauri,*
Poenitentiarius Major.

Das obige Schreiben wurde in der Märznummer der „Ecclesiastical Review", der führenden Monatsschrift für den amerikanischen Klerus, veröffentlicht. — Die Vermutung liegt nahe, daß dem huldvollen Schreiben des Staatssekretärs Seiner Heiligkeit an den seeleneifrigen P. Lukas Etlin O. S. B. das oben genannte offizielle Flugblatt nicht beigelegt wurde. Nur so läßt es sich erklären, daß er sich unter den „Ablässen des Heiligen Landes" eine *ganz außergewöhnliche* Vollmacht vorstellte. Daß der gute Pater bei seiner ganz außerordentlichen Liebestätigkeit nicht Zeit fand, sich über die vielfach wechselnden Bestimmungen über die Ablässe auf dem Laufenden zu halten, ist wohl kaum zu verwundern.

Übrigens ist die ihm erteilte Vollmacht tatsächlich keine so seltene, wie man beim ersten Lesen des Briefes aus dem Staatssekretariat den Eindruck haben könnte. Sämtliche Kardinäle und Bischöfe haben dieses Privileg durch den Kodex can. 239 und 349; ferner genießen manche Priester diese Vergünstigung als Mitglieder von verschiedenen Bruderschaften, so z. B. der in Amerika weit verbreiteten „Holy Name Society" (Bruderschaft vom heiligen Namen Jesu), der „Unio Cleri pro missionibus" und „De Propaganda Fide", der Gut-Tod-Bruderschaft u. s. w. Auch hatten vor dem Erscheinen des neuen kanonischen Rechtes die Priester der meisten Diözesen in den Vereinigten Staaten die Vollmacht, die päpstlichen Ablässe mit Rosenkränzen u. s. w. zu verbinden kraft der Diözesanfakultäten. Wenigstens hatte sie der Schreiber für viele Jahre.

P. Justus Schweizer O. S. B.

VII. **(Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)** In der Linzer Quartalschrift 1928, I. Heft, S. 143 wird der Beweis versucht, daß das Dekret über die Normen für die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses in Z. IX *„nur"* die Länge und nicht die Art der vorgeschriebenen Gebete zur Bedingung mache. Dabei wird ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Worte „id est saltem sex Pater, Ave et Gloria" doch wohl eine Erklärung sein sollen zu „de more preces fundat", und wird eine Erklärung des scheinbaren „Irrtums" der Pönitentiarie gesucht. Der Widerspruch wird aber auf diese Weise nicht gelöst, wenn „de more" in dem Sinne ausgelegt wird: „daß man sich an den bisherigen Gebrauch halten *dürfe"*; das besagt weder der Wortlaut noch der Zusammenhang. Es widerspricht ganz und gar dem „bisherigen Gebrauch", daß man *im allgemeinen*

als Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters *wenigstens* sechs Pater mit Gloria zu beten habe. Vielmehr hat die Congr. Ind. schon längst die Antwort erteilt, daß *fünf* Pater und Ave für diesen Zweck genügen, und Volk und Klerus und Schriftsteller haben das als „Gewohnheit" angenommen. Demnach kann das „*saltem* sex Pater" *nicht* als „bisheriger Gebrauch" bei *allen* Ablässen bezeichnet werden.

Welchen Sinn soll aber dann der Ausdruck „de more" in diesem Zusammenhang haben? Er kann sich nicht auf *allgemeine* Ablaßbestimmungen beziehen, denn es wäre nicht nur ein Widerspruch gegen die *frühere* Erklärung der Ablaßkongregation, sondern auch gegen den *jetzt* geltenden can. 934, wonach nicht nur die *Art*, sondern auch die *Länge* der Gebete ad mentem Pontificis dem freien „arbitrium fidelium" überlassen ist; auch da muß gelten: odiosa restringenda. Eine restrictio macht aber dieser can. 934: nisi peculiaris assignetur.

Es bleibt also nur die Auslegung: Das Dekret schreibt für den Portiunkula-Ablaß ein „besonderes" Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters vor, das bei anderen Ablässen nicht vorgeschrieben ist, und zwar: „de more sexies Pater, Ave et Gloria." Das war freilich bisher nicht „Brauch" in den deutschen Pfarrkirchen und ähnlichen, welche das Ablaßprivilegium hatten. Aber es ist *täglicher Brauch* im Franziskanerorden, welchem bekanntlich der Portiunkula-Ablaß zuerst und lange Zeit ausschließlich verliehen war. Die Mitglieder des Ordens gewinnen täglich die Ablässe von Portiunkula (nebst vielen anderen) durch das Gebet von sechs Pater, Ave und Gloria.

Damit ist auch der genannte „Mißstand" beseitigt, daß die Andacht durch das gar zu schnelle „Kommen und Gehen" gestört werde.

Was aber soll das „saltem"? Es will besagen, daß eine weitere Hinzufügung, die *sonst* zu einem Ablaßgebet *nicht* zulässig ist, in diesem Falle die Gewinnung des Ablasses, nicht beeinträchtigen solle.

Über die Gebete zum Jubiläumsablaß aber war nichts Neues vorgeschrieben, der römische Erlaß erwähnt nur die alte sententia communis, welche fünf Pater und Ave für genügend erachtete, offenbar in *empfehlender* Weise, ohne aber eine *Vorschrift* geben zu wollen, welche dem can. 934 widerspräche.

Demnach ist für das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters an Portiunkula die Vorschrift der Dekrete maßgebend; in allen anderen Fällen ist die Wahl und Dauer der Gebete dem Gutdünken oder dem vernünftigen Urteil (arbitrium) der Gläubigen freigestellt.

Bingen. *F. Schach.*

VIII. **(Der monatliche Familienbesuch der Geistlichen in England.)** Es löst immer ein Staunen bei den Priestern aus, wenn ich ihnen in den Exerzitien sage, in England werde es als eine selbstverständliche *Pflicht* des Seelsorgers betrachtet, jede Familie *monatlich* zu besuchen — ein Staunen, aus dem man unschwer die Frage herausliest: „Aber woher nehmen denn die Geistlichen die Zeit dazu? Die müssen wenig Arbeit haben!" Und die Priester sind mir immer dankbar, wenn ich ihnen erkläre, wie es in England gemacht wird. — Es war zu Weihnachten 1906; da brachte ich die Feiertage bei meinen englischen Mitbrüdern in Stamford Hill im Norden von London zu. (Damals ahnte ich allerdings nicht, daß ich 11½ Jahre später vom „Alexandra Palace" aus als armer indischer Gefangener die Kirche von Stamford Hill in der Ferne werde mit Muße betrachten können; und doch war es so!) Eines Abends fragte mich einer der Patres: „Pater! Möchten Sie gerne einige Besuche machen (do some visiting)?" — „Gerne", antwortete ich. Wir begannen an einem Ende einer Straße und besuchten alle katholischen Familien der Reihe nach: „Guten Abend!" — „Guten Abend, Pater!" (Father heißt in englisch-sprechenden Ländern bekanntlich jeder Priester.) — „Nun, wie geht's immer?" — „Danke, gut." — „Haben Sie Nachricht vom Josef in Amerika?" — „Ja, er hat geschrieben; es geht ihm auch gut." — „Mary, du hast ja in der letzten Kongregationsversammlung gefehlt!" — „Ich war etwas unwohl." — „Aber nächsten Samstag kommst, nicht wahr?" — „Gewiß, Hochwürden." — „Johnny (= Der kleine Hans) lernt, scheint's, ein bißchen schwer; können Sie ihm nicht etwas nachhelfen?" — „Ja, das wollen wir gerne tun." — „Pater, wollen Sie etwas nehmen (= trinken)?" — „Danke! (= No, thanks! oder: Thank you, no!)" — Damit war diese Familie „besorgt" und es ging zur nächsten; etwa fünf Minuten auf die Familie. Dabei werden drei Grundsätze streng festgehalten: 1. Absolut keinen Unterschied machen zwischen reich und arm; 2. nirgends etwas annehmen; 3. keine Zeit verschwenden mit Reden über Tagesneuigkeiten, Wetter, Politik u. ä. Auf diese Weise gelingt es, in zwei Stunden eine ganze Reihe von Familien zu besuchen und den Hauptzweck solcher Besuche zu erreichen, nämlich, die Fühlung zwischen Seelsorger und Gläubigen aufrecht zu erhalten. Ich muß bemerken, daß die Seelenzahl gewöhnlich bedeutend geringer ist als bei uns; so betrug dieselbe, soweit ich mich erinnere, im Jahre 1906 in den beiden Universitätsstädten Oxford und Cambridge ohne die katholischen Studenten je etwa 600.

Vielleicht hätte ein Priester, der selber in England gewirkt hat, die Güte, aus seiner Erfahrung heraus meinen kurzen

Artikel zu ergänzen; vielleicht könnte auch ein Konfrater Vorschläge machen, wie sich eine solche Praxis auf unsere Verhältnisse anwenden ließe. Denn dieses regelmäßige, systematische Besuchen der Familien, wie es in England geübt wird, läßt sich meines Erachtens nur dort durchführen, wo schon eine Tradition besteht. Die Wichtigkeit dieser pastoralen Besuche fassen Klerus und Volk in den Erfahrungssatz zusammen: A visiting priest makes a church-going congregation,[1]) d. h.: Ein Priester, der die Familien besucht, bringt die Leute in die Kirche.

Exerzitienhaus Rottmannshöhe am Starnbergersee.

Albert Ailinger S. J.

IX. **(Der Kult alttestamentlicher Heiligen.)** Das Fest der Machabäischen Brüder am 1. August kann wohl zu der Frage Anlaß geben, warum gerade diese Heiligen allein aus all den gotterfüllten Männern des Alten Bundes im offiziellen Kultus der Kirche einen Platz gefunden haben. Der heilige Gregor von Nazianz hebt in seinem teilweise ins Offizium aufgenommenen Sermo hervor, daß sie den Märtyrertod nur durch den Glauben an den kommenden Christus bestanden hätten und darum gleich den christlichen Blutzeugen zu ehren seien. Doch, haben nicht *alle* alttestamentlichen Glaubenshelden ihre Kraft aus der Erlösungsgnade geschöpft? warum wird da nicht auch andern die gleiche Ehre zuteil? Benedikt XIV. führt in seinem gelehrten Werke De canonizatione Sanctorum, tit. IV, c. 29 verschiedene allegorische Gründe an, die er aber selbst wenig beweiskräftig nennt und die darum auch übergangen werden können. Die rechte Erklärung wird auch hier, wie meist bei liturgischen Gebräuchen, in der geschichtlichen Entwicklung zu suchen sein. Alle Kenner der Geschichte der Liturgie sind darin einig, daß im christlichen Altertum die Feier von Heiligenfesten an die Ruhestätte derselben oder wenigstens an den Besitz bedeutender Reliquien gebunden war. Alle diese Feste waren lokaler Art, jedes Land und jede Stadt feierte nur die dort gestorbenen oder begrabenen Heiligen. Da nun die Gräber der alttestamentlichen Heiligen, wie die Tradition sie annahm, alle im Orient sich finden, waren ihre Feste auch auf diesen beschränkt. Darum wurden nach dem Zeugnis des Baronius in seinem Kommentar zum Martyrologium von Konstantin dem Großen über dem Grabe des Jeremias zu Taphne in Ägypten, vom Kaiser Basilius über dem des Elias am Karmel Kirchen erbaut, in denen das Fest dieser Propheten begangen wurde. In Alexandria bestand eine Basilika zu Ehren der drei Jünglinge, die im

[1]) „Congregation" heißt nicht „Kongregation", wofür man im Englischen das Wort Sodality gebraucht; es bedeutet vielmehr: die beim Gottesdienst gegenwärtige Gemeinde.

Feuerofen zu Babylon so wunderbar beschützt wurden, weil ihre Reliquien dort verehrt wurden. Nun hat die Kaiserin Eudoxia im Jahre 439 zusammen mit den Ketten Petri Reliquien der Machabäerbrüder nach Rom gebracht, die wie diese in San Pietro in vincoli beigesetzt wurden. Bei Ausgrabungen unter dem Hochaltar dieser Kirche 1876 hat man auch einen altchristlichen Sarkophag gefunden, der in sieben loculi geteilt war und die Inschrift trug: „In his septem loculis condita sunt ossa et cineres sanctorum septem Fratrum Machabaeorum etc." (Marucchi, Chiese di Roma, p. 210). Von dieser Reliquienstätte schreibt sich das in den römischen Stadtkalender eingetragene Fest der Heiligen her, welches später von dem allgemeinen Kalender übernommen worden ist. Den besten Beweis dafür, daß erst die Reliquien den Anlaß zur Festfeier geboten haben, gibt eine Vergleichung zweier römischer Kalender, des sogenannten Bucherianum aus dem Jahre 353 und des Gelasianum aus dem Ende des 5. Jahrhunderts: erst der zweite enthält das Fest der heiligen Märtyrerbrüder. Denselben Gang hat auch die Sache anderswo genommen. In Venedig, wohin bei seiner Verbindung mit dem Osten nach und nach Reliquien alttestamentlicher Heiligen kamen, kann man noch heute die im ersten christlichen Jahrtausend begründeten Kirchen S. Moise, S. Giobbe, San Geremia, S. Zaccaria Profeta besuchen. Die Kirche will also die alttestamentlichen Heiligen von liturgischer, auch offizieller Verehrung nicht etwa ausschließen; in der Allerheiligenlitanei rufen wir ja auch Omnes sancti Patriarchae et Prophetae an; in der Litanei bei der commendatio animae finden wir die Verse: Sancte Abel, Omnis chorus iustorum, Sancte Abraham; im Martyrologium, das beim Chorgebet öffentlich verlesen wird, was ja einen Akt offizieller Anerkennung und Huldigung an die Genannten darstellt, sind alle großen und kleinen Propheten neben Samuel, David, Esdras zu finden, deren Feste übrigens alle in der Kirche von Jerusalem auch nach dem reformierten Kalender von 1914 begangen werden.

Nicht also die öffentliche Verehrung und Anrufung der vorchristlichen Heiligen will die Kirche beschränkt wissen, sondern nur die neue Einführung ihrer Feste dort, wo sie nicht von alters her bestanden haben; ebenso soll die Neuerrichtung von Kirchen und Altären zu ihrer Ehre unterbleiben. Das ist schon in einem Dekrete von 1697 bestimmt, welches auch in die neueste Sammlung noch aufgenommen worden ist. Auf die Anfrage des Bischofs von Imola: An in ecclesiis suae dioecesis altaria, sanctis Testamenti veteris prophetis dicata, essent permittenda? ist da der Bescheid ergangen: Antiqua tantum permittat.

Breslau. *Domdechant Dr Buchwald.*

X. **(Kommunionausspendung.)** Wem daran liegt, daß die Kommuniondekrete ausgeführt werden und das Volk wirklich gern und oft zum Tische des Herrn trete, der muß ihm das auch ermöglichen. Das ist sicher nicht der Fall, wenn an Sonn- und Feiertagen nur ein- oder zweimal die heilige Kommunion gereicht wird. Auch wenn nur ein Priester an der Kirche ist, kann man alle halbe Stunden zum Kommunionausteilen aufstehen. Es ist für den Priester nur gesund, besonders im Winter, wenn er zwischen hinein wieder eine kleine Bewegung hat. Für die Leute, die teilweise schon einen weiten Weg gemacht, zu Hause schon den Stall versorgt, vielleicht in nassen Kleidern oder kränklich (schwanger) sind, die die Kinder für den Gottesdienst herrichten sollen u. s. w., ist es entschieden eine Wohltat. Sind sie vom Ort, so können sie noch auf eine Stunde oder mehr heimgehen; sind sie von auswärts, so können sie sich bei Bekannten stärken und wärmen. Die Gefahr, daß die Leute dann gleich heimgehen und nicht mehr in den Gottesdienst kommen, dürfte nicht groß sein. Und selbst wenn z. B. Dienstpersonal in Gasthöfen, oder Mütter mit kleinen Kindern u. s. w. nicht mehr zum Gottesdienst kommen können, ist das dann Sünde und ist es in gewissen Fällen nicht besser, wieder einmal Frieden mit dem Herrgott gemacht zu haben als Monate hindurch mit dem Teufel im Herzen seine Sonntagspflicht zu erfüllen? Denn mit der vollkommenen Reue wissen leider die meisten Katholiken nichts Rechtes anzufangen.

Noch eines wäre beim Kommunionausteilen zu beachten, woran besonders die sogenannten „besseren" Leute sich stoßen. Heute sieht man überall Bakterien und fürchtet überall Ansteckung. Der Priester kann nun selbst bei größter Sorgfalt nicht immer vermeiden, daß die Finger feucht werden. Hat sich nun der Priester angewöhnt, stets — nicht bloß im Winter als Schutz gegen die Kälte des Metalles — ein Purifikatorium um den Knauf des Speisekelches gewickelt zu tragen, der kann, so oft als nötig, die Finger abtrocknen. Derselbe Zweck wird natürlich erreicht, wenn man zur besseren Schonung des Purifikatoriums dasselbe, nur um den Daumen der linken Hand gehängt, an der dem Priester zugewendeten Kelchseite herunterhängen läßt. Sehen nun die Leute, daß der Priester die Finger — natürlich nur an der Außenseite, da Daumen und Zeigefinger geschlossen bleiben müssen (de Herdt I., n. 272, not. 4) — öfters abwischt, so überwinden sie leichter ihre Ansteckungsfurcht. Vorausgesetzt ist, daß das Purifikatorium selber ein vertrauenerweckendes Aussehen hat und — sit venia verbo — keinem Schnupftuch gleicht. Von den Rubriken ist die Mitnahme eines Purifikatoriums nicht direkt verlangt, aber sie kann indirekt erschlossen werden. Denn es heißt: falls eine

konsekrierte Partikel auf den Boden gefallen wäre, solle der Priester das Purifikatorium auf die Stelle legen (Rubr. gen. III, 3, n. 4—6). Also muß er es bei der Hand haben und soll nicht erst zum Altar zurückgehen müssen (Gury, Casus II. 270 und 372). — Nebenher sei hier auch auf zwei Mißbräuche hingewiesen. In manchen Kirchen ist die Bursa mit Korporale stets am Altar, oder es wird an Stelle des Korporales eine Palla oder ein oval zugeschnittenes, ungefaltetes Korporale gebraucht, das man hinter der Kanontafel hervorzieht. Die S. R. C. entschied unterm 27. Februar 1847, daß beides unstatthaft sei; es sei vielmehr eine rubrica praeceptiva, nicht directiva, daß der Priester die Bursa jedesmal an den Altar trage und nur ein ordnungsgemäßes Korporale benütze. — Der andere Mißbrauch findet sich des öfteren in Klöstern. Ordensleute kommunizieren am Altar,[1]) nicht an der Kommunionbank, beziehungsweise, wenn es klausurierte Nonnen sind, hinter dem Gitter. An Stelle des Kommuniontuches gebraucht man da eine speziell dazu bestimmte Patene (S. R. C. 17. September 1853), Palla oder zusammengefaltetes Korporale, manchmal auch bloß ein Purifikatorium (S. R. C. 20. Mai 1875 ad 4). Dieses müßte nach empfangener heiliger Kommunion den Rubriken gemäß (Ephemer. liturg. 1894, p. 93, und 1897, p. 482) auf den Altar gelegt und dort vom Priester abgestreift werden. In Spanien und Südamerika, wo die Männer seit unvordenklichen Zeiten das Recht haben, an den Altarstufen zu kommunizieren, geschieht das ausnahmslos; in Deutschland, bezw. Österreich haben wir das nicht beobachten können. Da wird die Palla vom Ministranten einfach auf die Seite gelegt.

Kloster St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

XI. **(Einige Worte über Konvertitenbilder.)** Wir können uns kaum eine lehrreichere und interessantere Lektüre denken als die eines gut geschriebenen Konvertitenbildes. Nirgends kann man die wunderbare Strategie der Gnade so beobachten wie in der Führung der Konvertiten. Wenn man die grenzenlose Anpassungsfähigkeit der Gnade an den Charakter und die Verhältnisse des Konvertiten sieht, versteht man erst, warum der heilige Petrus (I Petr IV, 10) die Gnade multiformis genannt hat. Konvertitenbilder sind auch ein herrlicher Kommentar zum Apostelworte: „Gott will, daß alle Menschen selig werden" (I Tim II, 4). Auch wüßten wir kein geeigneteres Mittel, den Glauben lauer Katholiken neu zu beleben, als das Lesen von Konvertitenbildern. Wie müssen wir uns unserer Opferscheu schämen, wenn wir sehen, welche Opfer viele Konvertiten gebracht haben, um die Gnade des wahren Glaubens zu er-

[1]) Ordens*schwestern können* innerhalb des eigentlichen Speisegitters auf einem eigenen Schemel, *nicht* an den Altarstufen selbst kommunizieren.

ringen! So trat z. B. der hannoverische Pastor G. Evers, der Vater von fünf Kindern, obwohl er ganz vermögenslos war, im bloßen Vertrauen auf die göttliche Vorsehung zur katholischen Kirche über. Auch in der Liebe und Hochschätzung unserer heiligen Kirche werden wir durch sie bestärkt. Da sehen wir ja, daß die Kirche, die man so gerne in das Austragstüblein verweisen möchte, noch immer ihre alte Werbekraft besitzt. Ja, auch der Theologe kann aus den Konvertitenbildern manches lernen. Der Konvertit sieht das Dogma in einem neuen Lichte, entdeckt an ihm oft neue glänzende Seiten, die der geborene Katholik nur zu oft übersieht. Besonders lehrreich aber sind die Konvertiten für den Apologeten. Derselbe wird darin auf wirkliche, nicht eingebildete Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, lernt die Schwächen des Gegners (Protestantismus), die oft zur Konversion führen, kennen. Wie lehrreich für den Aufbau der Apologetik ist der Ausspruch der Gräfin Hahn-Hahn, den sie dem späteren Bischof Ketteler gegenüber tat, nachdem derselbe ihr die göttliche Einsetzung der Lehrautorität der Kirche dargetan hatte: „Nun bedarf ich keiner anderen Erklärung; sagen Sie mir nur, was die Kirche lehrt, ich glaube, was die Kirche lehrt."[1]) Am meisten aber kann der Homilet aus den Konvertitenbildern lernen. Liefern sie ihm doch die packendsten Züge aus dem Leben für seine Predigten.

Gott sei Dank sind wir nicht arm an gut geschriebenen Konvertitenbildern. Solche gaben heraus: *Beetz*, Klare Köpfe, Charakterzeichnungen hervorragender Protestanten, die katholisch geworden sind, 2 Bände (I.: Hundert deutsche Konvertiten; II.: Hundert ausländische Konvertiten), Aachen 1908, Gustav Schmidt; *Klimsch*, Wege zur Kirche, Klagenfurt 1908, St.-Josef-Bücherbruderschaft; *derselbe*, Wie Gottsucher die Wahrheit fanden, Bekehrungsgeschichten berühmter Männer und Frauen, daselbst 1923; *Gspann Joh. Chrys.*, Reiche und verarmte Königskinder, Katholiken und Protestanten zu ernstem Nachdenken vorgelegt, daselbst 1916; *Reinhard*, Der Sieg der katholischen Kirche in den letzten hundert Jahren (Die Konversionsbewegung in Deutschland in den letzten hundert Jahren), Dortmund 1920, Lensing; *Cathrein Viktor S. J.*, Altarblumen zu Ehren des im Sakrament der Liebe verborgenen Gottes, Leipzig 1923, Vier-Quellen-Verlag; *Opitz H.*, Hin zu Rom, Kleine Erzählungen nach *Dr Andreas Räß*, Bischof von Straßburg, Wien, Norbertusdruckerei; Konvertitenbilder aus dem Volke von *Franz vom Bach*, Mainz 1879, Kirchheim.

Wer höhere Ansprüche stellt, findet dieselben vollauf befriedigt in dem mehrbändigen, klassischen Werke von Rosen-

[1]) *Pfülf*, Bischof von Ketteler, 2. Bd., S. 139.

thal. Seine Konvertitenbilder sind in sechs Abteilungen bei Manz in Regensburg erschienen. Dazu kommen zwei Supplemente zu I^1 und I^2, die im Jahre 1902 erschienen sind. Leider haben sie seitdem keine Fortsetzung gefunden. Und wie viele Konversionen von zum Teil bedeutenden Männern und Frauen haben seitdem stattgefunden! Viele von ihnen haben auch die Wege, auf denen sie zu Gott gelangten, in eigenen Schriften beschrieben. Aber, wer liest sie? Viele derselben verschwinden, kaum erschienen, in dem ungeheuren Meer des Büchermarktes. Vor diesem Schicksal würden sie bewahrt durch ein groß angelegtes Konvertitenbuch, wie Rosenthal es geplant und für seine Zeit auch geschaffen hat. Sollte sich denn in dem großen, weiten deutschen Sprachgebiet niemand finden, der sich dieser gewiß lohnenden Aufgabe unterziehen wollte? Er brauchte dazu keine neue Methode anzuwenden. Eine bessere als die von Rosenthal eingehaltene läßt sich kaum denken. Lag eine Konversionsschrift vor, so fertigte er daraus — und darin war er Meister — einen gehaltvollen Auszug. So gab er z. B. in seinen Konvertitenbildern die Gedanken, die Daumer in seiner Konversionsschrift entwickelt, klarer wieder als der Autor, der aus der Schule Hegels kam, die sich bekanntlich nicht durch besondere Klarheit auszeichnete. Und P. Alexander Baumgartner — gewiß ein kompetenter Beurteiler — gibt der von Rosenthal in seinen Konvertitenbildern veröffentlichten Biographie Friedrich Schlegels den Vorzug vor der von seinem Freund und Zunftgenossen Eichendorff in dessen Deutscher Literaturgeschichte gegebenen Charakteristik (vgl. „Stimmen aus Maria-Laach", Bd. 22, S. 1, Anmerkung). Lag keine Konversionsschrift vor, so wendete sich Rosenthal an den Betreffenden mit der Bitte, die Geschichte seiner Bekehrung selbst zu schreiben. So schrieb mein seliger Lehrer Bickell in Rosenthals Werk seine Konversionsgeschichte selbst. Möge uns bald eine fähige Feder mit der Fortsetzung des Rosenthalschen Werkes beschenken.

Endlich noch eine Bemerkung! Wir wünschen nicht nur die Fortsetzung der Rosenthalschen Konvertitenbilder, sondern auch die der Konvertitenbilder aus dem Volke von Bach. Die Gnade zeigt sich oft nicht minder bewundernswert im Leben eines einfachen Mannes, einer einfachen Frau aus dem Volke, als in dem einer prominenten Persönlichkeit. Solche Konversionsgeschichten einfacher Leute sollten demnach die Seelsorger sammeln, und wenn schon nicht in eigenen Büchern, so doch im „Eucharistischen Völkerbund" veröffentlichen.[1])

Linz a. D. *P. Jos. Schrohe S. J.*

[1]) „Der Eucharistische Völkerbund", Wien, IX., Canisiusgasse 16, Redakteur P. Otto *Werner*, bringt fast in jeder Nummer ein neuzeitliches Konvertitenbild.

XII. **(Anglikanische Toleranz.)** Endlich hat das englische Parlament (Dezember 1926) ein Gesetz angenommen, welches für die Katholiken das Verbot der Prozessionen und des Tragens der geistlichen Kleidung außerhalb der Kirche und der Wohnung der Geistlichen beseitigt. Ausgeschlossen bleiben aber immer noch die Katholiken von der englischen Thronfolge und dem Amte des Lordkanzlers. Auch können sie nicht das Präsentationsrecht für eine anglikanische Pfründe ausüben (Archiv f. k. K.-R. 1927, 736).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XIII. **(Einhebung des sogenannten Kirchgeldes.)** In Preußen bestehen staatliche Kirchensteuergesetze, auf Grund welcher mit staatlicher Zwangsgewalt Kirchensteuern zur Deckung der Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde eingehoben werden können. Da hiebei die Einkommensteuer allein den Verteilungsmaßstab abgibt, kommt es zu Unbilligkeiten. Zudem reichen diese Kirchensteuern zur Deckung der Auslagen nicht mehr hin. Daher wird eine rein kirchliche Steuer, das Kirchgeld eingeführt. Eine Zwangseintreibung findet nicht statt. Verpflichtet sind zur Leistung des Kirchgeldes die Kirchensteuerverpflichteten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Befreit sind Ehefrauen und Arme. Das Kirchgeld beträgt in der Diözese Osnabrück für ein Jahr 3 Reichsmark, bei einer Staffelung 2—6 Reichsmark (Archiv f. k. K.-R. 1927, 746).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XIV. **(Kirche und Rundfunk.)** Die Bischofskonferenz in Fulda hat 1926 folgendes beschlossen: Für die Verhältnisse in Deutschland ist es ratsam, von der Wiedergabe von Gottesdiensten und Predigten bis auf weiteres im Interesse der disciplina sacra Abstand zu nehmen. Kirchenmusikalische Darbietungen können durch Rundfunk aufgenommen werden, wenn sie nicht im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung erfolgen. Im übrigen sollen betreffs Zulassung religiöser und weltanschaulicher Vorträge nach weiteren Erfahrungen klare Richtlinien gegeben werden. Die Mitwirkung der Geistlichen bei Darbietungen durch Rundfunk unterliegt den Bestimmungen des ordinarius loci (Archiv f. kath. K.-R. 1927, 687).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XV. **(Feldgottesdienste.)** (Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda 1926.) Da sich bei Feldgottesdiensten anläßlich militärischer Gedenkfeiern Mißstände ergeben haben, bestimmt die Konferenz: Gemeinsame (mit Akatholiken) liturgische Feiern sind stets abzulehnen. Eine Mitwirkung der Geistlichen kann je nach den örtlichen Verhältnissen gestattet werden, wenn die Feier außerliturgisch ist. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß

dann auch in Kleidung und Unterlassung von Gebeten der nicht-liturgische, weltliche Charakter der Feier sich kundgibt (Archiv f. k. K.-R. 1927, 687).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Bildliche Darstellungen des Heiligen Geistes.) Das S. Officium entschied in der Sitzung vom 14. März 1928: „Es ist nicht gestattet, den Heiligen Geist in menschlicher Gestalt darzustellen, sei es mit dem Vater und Sohne, sei es für sich allein." (A. A. S. XX, 103.)

(Auflösung der Vereinigung der „Freunde Israels".) Das Heilige Offizium hat sich veranlaßt gesehen, die Ziele und Bestrebungen der Vereinigung „Amici Israel", die unter den Gläubigen und Priestern, ja auch im Episkopat und Kardinalskollegium Mitglieder und Anhänger gefunden hatte, und eine von diesem Vereine herausgegebene Propagandaschrift mit dem Titel „Pax super Israel" zu überprüfen. Das Ergebnis wird in einem Dekret vom 25. März 1928 kundgemacht. Die oberste römische Behörde anerkennt die edle Absicht, aus der das Werk gegründet wurde, nämlich die Gläubigen zu Gebet und Arbeit um die Bekehrung des Volkes Israel aufzumuntern. Die Kirche selbst hat ja nie aufgehört, für dieses von Gott auserwählte und hochbegnadete, dann aber so unglückliche und verblendete Volk zu beten, hat es immer gegen ungerechte Bedrückung und Härte in Schutz genommen, und verurteilt den Haß, der in dem grundsätzlichen „Antisemitismus" genährt wird. Da aber die Bestrebungen des Vereines der „Freunde Israels" Formen und Redeweisen angenommen haben, welche mit dem Geiste und der Ausdrucksweise der kirchlichen Liturgie, der Heiligen Väter und der kirchlichen Tradition unvereinbar sind, findet sich das S. Officium bestimmt, die Auflösung des Vereines zu verfügen und zu verbieten, daß weiterhin in Schriften und Aufsätzen die irreführenden Tendenzen des Vereines vertreten oder verteidigt werden.

(A. A. S. XX, 103 s.)

(Entscheidungen der Kodexkommission.) Zwei sehr bedeutsame Entscheidungen hat die Kodexkommission unter dem 10. März 1928 gefällt über die sogenannte „Not-Eheschließungsform" und die „passive Assistenz bei unerlaubten Mischehen". Da der Inhalt dieser Entscheidungen schon oben (S. 600 ff.) erörtert wurde, wird hier auf diese Ausführungen verwiesen.

(A. A. S. XX, 120.)

(Die heilige Theresia vom Kinde Jesu — Patronin der Missionen. — Neue Offizien.) Vielfachen Bitten entsprechend, hat Papst Pius XI. die heilige Theresia vom Kinde Jesu zur Patronin aller Missionäre (sowohl der Männer wie der Frauen, die in den Missionen tätig sind) und aller katholischen Missionen erklärt, und zwar, was die liturgischen Privilegien angeht, als patrona aeque principalis mit dem heiligen Franz Xaver. Dekret der Ritenkongregation vom 14. Dezember 1927.

Für das Fest dieser jungen Heiligen, das am 3. Oktober in der ganzen Kirche als duplex zu feiern ist, wird die missa propria, wie sie schon für den Karmelitenorden approbiert war, ein eigenes Offizium fürs Brevier und das Elogium für das Martyrologium mit Dekret der S. R. C. vom 14. März 1928 veröffentlicht; desgleichen Offizium, Messe (de Communi „Os Justi") und Elogium des heiligen Johann Bapt. Vianney (festum duplex am 9. August) mit Dekret der S. R. C. vom 14. März 1928. (A. A. S. XX, 148 ss.)

(Das Doktorat des kanonischen Rechtes.) Nach einer Entscheidung des Papstes, welche die Studienkongregation mit Dekret vom 11. April 1928 verlautbart, können *Laien* zum Studium des kanonischen Rechtes und zur Erlangung der akademischen Grade zugelassen werden, ohne daß sie den Kurs der scholastischen Philosophie absolviert haben (vgl. diese Zeitschrift 1927, S. 599). (A. A. S. XX, 157.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Herz-Jesu-Fest, ein Fest der Sühne.** Durch das Rundschreiben „Miserentissimus Redemptor" vom 7. Mai 1928 bestimmte der Heilige Vater, daß fortan das Herz-Jesu-Fest ein Sühnefest sein solle. *Ein Sühnegebet* wurde der Enzyklika beigegeben. Dieses soll in Zukunft gebetet werden, und dieses allein ist mit einem Ablasse von der S. Poenit. R. bereichert worden. Eine *authentische* Übersetzung wurde in den A. A. S. p. 185 veröffentlicht. Sie lautet:

Sühnegebet zum heiligsten Herzen Jesus.

Süßester Jesus, dessen überschwängliche Liebe zu uns Menschen mit soviel Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Verachtung und Undank vergolten wird, siehe, wir werfen uns hier vor deinem Altare nieder, um die sträfliche Kälte der Menschen und die Unbilden, die sie deinem liebevollsten Herzen allenthalben zufügen, durch einen besonderen Ehrenerweis wieder gut zu machen.

Eingedenk jedoch, daß auch wir einst zur Zahl dieser Unwürdigen gehörten, und durchdrungen von heißem Reueschmerz, erflehen wir vor allem deine Barmherzigkeit für uns selber. Wir sind bereit, nicht nur unsere eigenen Sünden durch freiwillige Buße zu sühnen, sondern auch die Sünden jener, die weit vom Wege des Heiles abirren, die, in Unglauben verstockt, dir als Hirt und Führer nicht folgen wollen, oder ihre Taufgelübde treulos mißachten und das süße Joch deines Gesetzes zu tragen sich weigern.

Wir nehmen uns fest vor, alle diese beklagenswerten Vergehen zu sühnen, insbesondere aber wollen wir gutmachen: alle Unehrbarkeit und Unsittlichkeit im Leben und Treiben, wodurch so viele unschuldige Seelen ins Verderben gezogen werden, die Entheiligung der Sonn- und Feiertage, die abscheulichen Fluchworte gegen dich und deine Heiligen, die Beschimpfungen deines Stellvertreters und des Priesterstandes, ferner die Entweihung des Sakramentes deiner göttlichen Liebe durch Nachlässigkeit oder schändliche Sakrilegien, endlich die öffentlichen Vergehen der Völker, die sich den Rechten und Lehren der von dir gestifteten Kirche widersetzen.

O könnten wir doch diese Sünden mit unserem Blute tilgen! Um indes für die Verletzung deiner göttlichen Ehre einigermaßen Ersatz zu leisten, opfern wir dir jene Genugtuung auf, die du selber einst am Kreuze dem Vater dargebracht hast und noch täglich auf den Altären zu erneuern fortfährst, in Vereinigung mit der Genugtuung deiner jungfräulichen Mutter, aller lieben Heiligen und frommen Christgläubigen. Ernstlich geloben wir, die Sünden, die wir und andere begangen haben, sowie die Vernachlässigung deiner großen Liebe durch Festigkeit im Glauben, Reinheit im Lebenswandel und vollkommene Beobachtung des evangelischen Gesetzes, besonders des Gebotes der Liebe, wieder gut zu machen, soviel wir mit dem Beistand deiner Gnade vermögen. Auch wollen wir uns nach Kräften bemühen, in Zukunft alle Beleidigungen von dir fernzuhalten und möglichst viele Menschen zu deiner Nachfolge zu bewegen.

Wir bitten dich, o gütigster Jesus, du wollest durch die Fürsprache und Sühne der allerseligsten Jungfrau Maria dieses freie Angebot unseres Ehrenersatzes wohlgefällig aufnehmen und uns durch die große Gnade der Beharrlichkeit in der treuen Hingabe an deinen Dienst bewahren, bis wir endlich alle zu jenem Vaterlande gelangen, wo du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebst und regierst, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. (A. A. S. XX, 185 sqq.)

Am 1. Juni verlieh der Heilige Vater diesem Sühnegebet folgende Ablässe:

I. für das öffentliche Beten desselben am Herz-Jesu-Fest, in einer Kirche, einem Oratorium, auch in einem halböffentlichen, für die, die rechtmäßig zu diesem gehören, wenn das Allerheiligste feierlich ausgesetzt ist und die Litanei des heiligsten Herzens Jesu gebetet wird: a) 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle, b) vollkommenen Ablaß für jene, die die Sakramente der Buße und des Altares empfangen haben;

II. für das öffentliche oder private Beten zu anderen Zeiten, jedesmal: a) 300 Tage, b) hat man das Gebet täglich gebetet, vollkommenen Ablaß einmal im Monat, wenn man dazu noch einen Kirchenbesuch macht, beichtet und zur heiligen Kommunion geht. — Die früheren, dieser Weihe am Herz-Jesu-Fest verliehenen Ablässe sind aufgehoben (A. A. S. XX, 207; S. Poenit. R., 1. Juni 1928).

2. **Verein der Glaubensverbreitung.** Ordensleute — Männer wie Frauen — können diesem Werke unter folgenden Bedingungen angehören:

I. Hat die Genossenschaft Mitglieder in einer auswärtigen Mission, die in dieser Arbeit leisten zur Bekehrung der Ungläubigen, dann besteht für alle Mitglieder nur die eine Pflicht, täglich die Vereinsgebete zu verrichten, ein Pater, Ave und „Heiliger Franz Xaver, bitte für uns". *Ein Geldbeitrag braucht nicht geleistet zu werden.*

II. Die Mitglieder der anderen Orden müssen diese Gebete beten und außerdem soll das Kloster, in dem sie wohnen, *jährlich* einen Geldbeitrag aus Liebe zu Gott und den Seelen entrichten (A. A. S. XX, 109 sq.; S. Congr. de Prop. Fide, 1. Febr. 1928).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Der Apostolische Delegat von Indien, Msgr. Mooney, berichtet, daß die Zahl der Übertritte zur katholischen Kirche jährlich 35.000 betrage, und daß Indien mit seinen 3 Millionen Katholiken zahlenmäßig das vereinigte England, Schottland und Wales übertreffe. Die Organisation der Katholiken läßt viel zu wünschen übrig. Mit Ausnahme der Diözesen Ceylons ist sie noch nirgends über die ersten Anfänge hinausgekommen. („Das Neue Reich" 1928, 154.)

Der sonst so sorglose *Hinduismus* setzt sich seit einiger Zeit zur Wehr und treibt Mission nach christlichem Vorbild. Er wirbt mit großem Erfolg unter den geisterverehrenden Berg- und Urwaldvölkern und sucht auch die mohammedanischen und christlichen Volksgenossen wieder zurückzugewinnen. Der Urya-Samay, eine kleine, aber wohlgeschulte Kampftruppe des Hinduismus, ist am rührigsten. In Kalkutta arbeitet eine Ge-

sellschaft, die sich rühmt, in wenigen Jahren in Bengal und Assam unter den ursprünglichen Stämmen dem Hinduismus 45.000 neue Anhänger zugeführt zu haben. Ihr jetziges Wirkungsfeld ist Behar und Chata-Nagpur.

Mögen die Angaben dieser Kampfgruppen vielleicht übertrieben sein, so bedeutet die Bewegung ohne Zweifel eine Bedrohung, oder doch empfindliche Erschwerung der katholischen Mission.

(„Kath. Miss." 1928, 88 f.)

Die Erzdiözese *Bombay* wird in Zukunft deutschen Bischöfen verschlossen bleiben, denn nach dem mit Portugal abgeschlossenen Konkordat werden Portugiesen und Engländer in der Leitung der Erzdiözese abwechseln.

Der Empfang des Erzbischofes Heinrich *Döring*, der nach 13½jähriger Abwesenheit in seine frühere Bischofstadt *Poona* zurückkehrte, gestaltete sich recht herzlich. Bald nach seiner Ankunft trafen auch die ersten drei Patres aus der Oberdeutschen Jesuitenprovinz in Poona ein. Eine amtliche Meldung über die Übertragung der Mission an die Oberdeutsche Provinz liegt noch nicht vor.

Das 1925 eröffnete Universitätskolleg in der Vorstadt *Mailapur* (*Madras*) wird seit Beginn des dritten Jahres seines Bestehens von 475 Studenten besucht. Das Kolleg hat die Aufgabe, gegenüber dem überstarken protestantischen Einfluß an der Universität Madras die katholische Weltanschauung zur Geltung zu bringen.

Die Diözese *Krishnagar*, von der im vorigen Jahre die Diözese *Dinaypur* abgetrennt wurde und die bis jetzt dem Mailänder Missions-Seminar unterstand, geht nunmehr an die Salesianer Don Boscos über. Die früheren Missionäre ziehen sich nach und nach in die Diözese Dinaypur zurück.

Hinterindien. Aus Siam liegt die Meldung vor, daß die dortige Regierung scharfe Maßnahmen ergriffen hat, der Verseuchung der Massen durch bolschewistisch-chinesische Einwanderer Einhalt zu tun. Unter den Einwanderern befinden sich so viele protestantische Missionäre, daß die hiesigen Protestanten nicht mehr wissen, wo sie dieselben unterbringen sollen. Die katholische Mission hat von China keinen Zuwachs erfahren, da die katholischen Missionäre bekanntlich als wahre Hirten in der Gefahr nicht geflohen sind.

Erfreulich ist, daß die gegenwärtige Regierung der Kirche und den Missionären sehr wohlwollend gegenübersteht. Das zeigte sich besonders beim Empfange des Apostolischen Delegaten *Aiuti* und bei der Krönung des jungen Königs *Praxathipok*, zu der der Bischof mit seinen Missionären offiziell geladen war. Bezüglich der Missionsarbeit schreibt der Apostolische Vikar *Perros* von *Bangkok:* „Die Arbeit des Jahres 1925—1926 hat in unserer Mission bessere Früchte gezeitigt wie in früheren Jahren, Gott sei Dank. Es geht auch hier voran." („Kath. Miss." 1928, 89, 154.)

Holländisch-Ostindien. Die Insel *Java* mit 35 Millionen Einwohnern, meist Mohammedanern, erhielt unlängst ihren dritten selbständigen kirchlichen Sprengel. Das Gebiet von *Surabaja*, bereits von Lazaristen verwaltet, wurde zur Apostolischen Präfektur erhoben. Die Steyler Missionsschwestern leiten in diesem Gebiet ein Krankenhaus.

(„St. M.-B." 1928, 144.)

China. Die vom ersten chinesischen Plenarkonzil in Vorschlag gebrachte Synodalkommission zum Ausbau des Schulwesens und zur Herausgabe und Verbreitung katholischer Literatur in China ist am 5. Februar 1928 eingerichtet worden. Von dem Apostolischen Delegaten Costantini wurden in dieselbe folgende fünf Mitglieder berufen: 1. P. August Bernard S. J., Direktor der Hochschule für Handel und Industrie in Tientsin (Franzose; Präses der Kommission); 2. Dr O'Toole O. S. B., Direktor der Benediktiner-Universität in Peking (Amerikaner); 3. P. Philipp U, Lazarist, Professor am Seminar der Lazaristen in Peking (Chinese; Vizepräses);

4. Georg de Jonghe do Ardoye, Priester des Pariser Missions-Seminars, Direktor der Mittelschule in Chengtu, Provinz Setschuen (Belgier; Sekretär); 5. P. Theodor Mittler aus der Steyler Missionsgesellschaft, Seminardirektor in Yenchowfu (Provinz Schantung; Deutscher).

Außer diesen ordentlichen Mitgliedern wird noch von den Apostolischen Vikaren und Präfekten aus jedem Sprengel ein korrespondierendes Mitglied gewählt. Wer sich für die Aufgaben der neuen Kommission interessiert, der findet dieselben aufgezählt im Juniheft des „St.M.-B." 1928, 144.

Die von Räubern ausgeplünderten und fortgeschleppten Missionäre von *Pucly* wurden am vierten Tage ihrer Gefangenschaft von regulären Truppen des Generals Chu-yü-pu befreit und unter Militärschutz in ihre Mission zurückgebracht. Die Station hat schwere Verluste zu verzeichnen. Die Stimmung der Missionäre ist trotzdem zuversichtlich, obgleich die Wirren noch ungeschwächt fortdauern.

Der Administrator des Vikariates *Suanhuafu*, P. *Tscheng*, wurde nunmehr zum Apostolischen Vikar ernannt als Nachfolger des voriges Jahr plötzlich verstorbenen Bischofs *Tschao*.

Bischof Odorikus *Timmer* O. F. M., Apostolischer Vikar von *Luanfu*, hat seines hohen Alters wegen resigniert und wird sich in die Stille des Klosters zurückziehen. Sein Nachfolger wurde P. Fortunatus *Spruit* O. F. M. („Ant.-Bote" 1928, 98.)

Der Bischof *Walsh* von *Kongmoan*, ein Amerikaner, trägt sich mit dem Gedanken, auf der Insel *Sanzian*, dem Sterbeorte Franz Xavers, ein Trappistenkloster zu errichten. („L. V." 1928, 8. März.)

Japan. Die Missionsuniversität in *Tokio* wurde nach Erfüllung aller gestellten Bedingungen von der japanischen Regierung offiziell anerkannt.

Bischof *Hayasaka* ist unmittelbar vor der Karwoche in seiner japanischen Heimat gelandet, festlich begrüßt von der Bevölkerung. Admiral Yamamoto erließ im Namen der Katholiken Japans eine Kundmachung, in der er allen, die dem japanischen Bischofe so warmen Empfang bereitet hatten, den herzlichen Dank aussprach. („Kath. Kirchenztg." 1928, 187.)

Kanadische Dominikaner übernehmen in nächster Zeit ein Missionsgebiet in der Diözese *Hakodate*. („K. M." 1928, 154.)

In seinem Jahresberichte für 1927 protestiert der Apostolische Präfekt *Reiners* S. V. D. von *Nagoya* gegen die Behauptung, die Mission von Japan sei auf dem toten Punkte, und antwortet darauf: Nein, und wenn es jemals der Fall gewesen sein sollte, dann ist dieser tote Punkt überwunden. *Es geht voran auf der ganzen Linie.* Was not tut, das ist: mehr Personal und mehr Mittel! („St. M.-B." 1928, 115 ff.)

Erfreulich ist auch die Nachricht, daß in diesem Jahre 16 Japaner die katholische Priesterwürde erhalten sollen: 6 in Nagasaki, 1 in Tokio, 3 Trappisten in Japan, je 1 Weltpriester in Innsbruck, Freiburg in der Schweiz, Paris und 3 an der Propaganda in Rom. Die Weihe in Innsbruck fand am letzten Passionssonntag statt, der Neugeweihte heißt Josef *Shibutani* und stammt aus einer Vorstadt der Millionenstadt *Osaka*. An seiner Primiz nahmen Mitalumnen aus 72 Diözesen der Alten und Neuen Welt teil. („Reichspost" 1928, 17. April.)

Korea. Bischof Bonifazius *Sauer* von *Wonsan* weilte vor kurzem in Rom, um die Teilung seines großen Missionsgebietes in die Wege zu leiten. („Missionsblätter" 1928, 132.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Apostolische Präfektur *Benadir*, die Italienisch-Somaliland umfaßt, wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben. Durch Schreiben vom 15. Dezember 1927 erhielt das neue Vikariat den Namen *Mogadiscio*, von der Hauptstadt des Landes. Über die Einweihung der

neu erbauten Kathedrale wurde im letzten Hefte berichtet, desgleichen die Bischofsweihe des ersten Vikars. („Kath. Miss." 1928, 154.)

Der Jahresbericht 1927 der beiden von den Mill-Hiller Missionären verwalteten Missionssprengel *Obernil* (Vikariat, errichtet 1895) und *Kavirondo* (Präfektur, errichtet 1925) zeigt, daß die Mission in diesen Gebieten erfreuliche Fortschritte macht. Man zählte 1927:

	Obernil	Kavirondo
Christen	69.685	19.014
Katechumenen	37.928	25.519
Priester	54	19
Schwestern	28	—
Schulkinder	32.851	8.725
Taufen	11.704	5.023
Beichten	383.549	211.504
Kommunionen	687.437	329.280

Die Erfolge könnten noch größer sein, wenn die Mission mehr Missionspersonal und mehr Mittel hätte! („St.-Josefs-M.-B." 1928, 42.)

Die Apostolische Präfektur *Albertsee* der Weißen Väter hat anfangs Jänner 1928 ein eigenes Knabenseminar bekommen. Bisher besuchten die Negerknaben, die Latein lernen wollten, um sich auf den Priesterberuf vorzubereiten, dieselben Unterrichtsstunden wie die Zöglinge der Mittelschule, die in erster Linie zur Heranbildung tüchtiger Lehrer und Katechisten dient. Das neue Knabenseminar zählt dermalen zwei Kurse mit je 12 Schülern, im ersten sind die Anfänger des Lateinstudiums, im zweiten die Fortgeschrittenen, die vor zwei Jahren mit dem Latein in der Mittelschule begonnen haben. Die Mittelschule umfaßt ebenfalls zwei Kurse, der erste zählt 21, der zweite 26 und die Vorschule 6 Schüler.

(„Afrika-Bote" 1928, 158.)

In der jüngsten Station *Urundis*, *Busiga*, nehmen zwei Großhäuptlinge am Katechismusunterrichte teil. Der eine, Baranyanka, trägt bereits die Medaille, der andere, Ndwumwe, dessen Land 100.000 Bewohner hat, muß noch zuerst seine Eheangelegenheiten regeln, da er vier Frauen hat. Er scheint aber Ernst machen zu wollen.

(„Afrika-Bote" 1928, 158.)

Bischof Zelger von *Dar-es-Salaam* teilt in einem an die Schweizer Kinder gerichteten Briefe mit, daß er am 8. Dezember des Vorjahres den Grund zu einer Marianischen Kongregation gelegt und 17 Negermädchen die Medaille der Gottesmutter überreicht habe. Zwei dieser Mädchen stellten kurz darauf an den Bischof die Bitte, vollständig nach dem Beispiele der Schwestern leben zu dürfen, d. h. im Ordensstande sich ganz Gott weihen zu wollen. Die Bitte wurde erfüllt; die beiden großmütigen Mädchen dürften den Grundstock einer einheimischen Schwesterngenossenschaft bilden. Bischof Zelger schreibt, das Fest der Unbefleckten Empfängnis im Jahre 1927 sei ihm das trostvollste gewesen in seinen 60 Jahren.

(„Missionsbote" 1928, März.)

Zum ersten Abt der vor kurzem errichteten *Abtei Lindi* wurde über Vorschlag des Erzabtes von St. Ottilien der dortige Apostolische Präfekt Gallus Steiger vom Heiligen Stuhle ernannt. P. Gallus Steiger ist am 27. März 1879 in Büron in der Diözese Basel geboren und arbeitet in Afrika seit 1903. Er hat den schweren Aufstand von 1905 (Ermordung des Bischofs Kassian Spiß) und den ganzen Krieg miterlebt und seit dem 22. Februar 1922 die Präfektur unter den schwierigsten Verhältnissen geleitet. Seine Ernennung wird nicht nur von den Missionären der Präfektur, sondern von allen Missionsfreunden aufs lebhafteste begrüßt werden. Das Schweizerland kann in dieser Ernennung wieder einen neuen Beweis sehen, wie hoch die Arbeiten seiner Söhne eingeschätzt werden!

Das Vikariat *Nyassa* hat im letzten Jahre die drei ersten Seminaristen in das Regionalseminar nach Kipalapala bei Tabora geschickt. Von nun an werden jedes Jahr einige folgen, da das Knabenseminar, das nach der Station Kasina verlegt wird, verhältnismäßig gut besucht ist. Die Hauptsorge der Mission ist die Heranbildung tüchtiger Lehrer, da von 1931 an kein Lehrer mehr unterrichten darf, der nicht seine staatliche Prüfung bestanden hat. („Afrika-Bote" 1928, 160.)

Südafrika. Die *Mariannhiller Missionäre* haben bei ihrem diesjährigen, in der Zeit vom 30. Dezember 1927 bis zum 4. Jänner 1928 in der Station Lourdes abgehaltenen 6. sozialen Jahreskurs wieder höchst praktische Themen behandelt. Nach dem Motto: „Better fields, better homes, better hearts — Verbesserung der Felder, der Wohnungen und der Herzen" handelten die Vorträge über Landwirtschaft, Gartenanlagen, Gemüsebau, über Verhütung von Krankheiten bei den Eingeborenen, über die Kunst des Haushaltens und der Ausschmückung des Heims, über die Ideale des heiligen Franziskus von Assisi, über Sozialreformen und schließlich über die beim 5. Jahreskurs gegründete „Catholic African Union" (C. A. U.), deren Statuten in einzelnen Punkten ergänzt wurden. Der Kurs wurde täglich mit religiösen Andachten eröffnet und geschlossen, die Nachmittage zum Besuche der Werkstätten verwendet. Nähere Ausführungen über diese Sozialreform bringen die „Kath. Miss." 1928, 151 ff.

Aus dem Benediktinervikariat *Eshowe* bringt eine Zeitung die erfreuliche Meldung, daß die finanzielle Lage des Vikariates nunmehr infolge des Erträgnisses der Farm gesichert sei. Wer sich des Berichtes des Bischofs Thomas Spreiter erinnert, der vor ungefähr zwei Jahren durch die Zeitungen ging und in dem der Bischof erzählt, wie er in vollem bischöflichen Ornat mit dem Teller in der Hand an den Kirchentüren der verschiedenen Städte der Vereinigten Staaten für seine Mission betteln mußte, der wird sich mit dem Bischofe freuen, daß er vor solchen Verdemütigungen nunmehr gesichert ist.

Durch Dekret des Apostolischen Stuhles vom 16. März 1927 wurden die Bezirke Fraserburg und Calvinia der Präfektur *Zentralkapland* angegliedert, während der Bezirk Pella zum Apostolischen Vikariate *Oranjefluß* kam. Die Grenzverschiebung war durch die Verkehrswege bedingt.

Dem Apostolischen Administrator von *Kimberley*, Msgr. Meysing, ist es nach Überwindung vieler Schwierigkeiten im Jänner dieses Jahres gelungen, die erste katholische Missionsstation im *Betschuanen-Protektorat* bei Gaberones zu eröffnen. Schon 1895 hatte P. Porte versucht, hier eine Mission zu gründen; doch war der Versuch am Widerstand des Häuptlings gescheitert. Die Protestanten suchten die seit 1925 geplante Gründung auf alle mögliche Weise zu verhindern; erst die Erwerbung einer Farm von einem eifrigen Katholiken ermöglichte die Eröffnung. Die Patres Ackermann und Rittmüller und der Bruder Weber werden bald in ihre neue Niederlassung übersiedeln. („Monatsbl." 1928, 128.)

Westafrika. Über die großen Fortschritte, die die katholische Mission in der portugiesischen Kolonie *Angola* macht, wurde im ersten Hefte dieses Jahrganges berichtet. Beim Lesen der Missionsberichte fällt die veränderte Haltung der Kolonialbeamten angenehm auf. Während diese den Missionären früher allerhand Schwierigkeiten machten, suchen sie jetzt die Arbeit der Glaubensboten durch ihre Autorität zu stützen. So heißt es in einem Berichte: „Überall auf seiner Durchreise wurde der Apostolische Präfekt von den Statthaltern zu Neugründungen ermutigt. Der Statthalter des Ober-Cuanga, ein tiefgläubiger Mann, stellte Msgr. Keiling ein schönes Gelände zur Verfügung, versprach, die Bausteine und Ziegel zu liefern und bat auf den Knien um Gewährung seiner Bitte. Andere Bittsteller bieten den Missionären fixe und fertige Gebäude an." Leider kann nicht

allen Bitten entsprochen werden, da, wie bereits in früheren Berichten erwähnt wurde, die nötigen Missionskräfte nicht vorhanden sind.
(„Kath. Miss." 1928, 117.)

Über das religiöse Leben in *Französisch-Kongo* berichtet die Missionsstatistik des Vikariates Brazzaville 1926/27 folgendes:

Station	Christen	Katechumenen	Oster-Beichten	Andachts-Beichten	Oster-Kommunionen	Andachts-Kommunionen
1. Brazzaville	8503	3280	5350	43.080	5255	71.230
2. Ginzolo	5026	2030	1877	17.500	1855	29.000
3. Mbamu	4621	2105	1950	15.600	1950	32.980
4. Kindamba	1505	2395	1220	15.000	1220	40.505
5. Bundje	2300	1178	1220	18.000	1220	35.410
6. Lekati	1603	546	800	7800	750	17.443
7. Livanga	1298	1500	700	1200	700	1800
8. Berbonati	56	522	45	810	45	2321

Ähnlich stehen die Verhältnisse im Vikariate *Gabun*.
(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 111.)

Von der *Goldküste* schreibt der Apostolische Vikar Hauger: „Trotz aller Schwierigkeiten, die der böse Feind und die neun verschiedenen Sekten in dieser Gegend säen, macht unsere heilige Religion gute Fortschritte. Wir werden dieses Jahr mit einer Zunahme von 3000 Neubekehrten abschließen, was eine Gesamtsumme von 52.000 bedeutet".
(„Echo aus Afrika" 1928, 68.)

3. Amerika.

Kanada hat in den letzten zehn Jahren bedeutende Arbeitskräfte auf das Missionsfeld geschickt. Gegen Ostern dieses Jahres konnten nunmehr auch die kanadischen Dominikaner die ersten Missionäre aussenden. Sie erhielten einen Teil der Diözese Hakodate in Japan angewiesen.
(„Kath. Miss." 1928, 154.)

Über die Negermissionen der *Steyler* in den *Vereinigten Staaten* berichtet P. Karl Wolf S. V. D. in Meridian, Miss., (früher in Togo): „Unsere fünf Negerstationen im Süden außer Bay St. Louis entwickeln sich langsam. Jedes Jahr weist seine Erfolge auf. Durchschnittlich zählt jede Station 20 Taufen im Jahr. Freilich wandern viele Neubekehrte nach dem Norden. Von hier allein sind im Laufe des Jahres mehr als 160 dorthin gezogen. Augenblicklich besuchen 99 Neger meine Kapelle, die mit der Schule verbunden ist. Bay St. Louis, die stärkste unserer Gemeinden, zählt 650 Mitglieder. Das Negerseminar dort wird von 35 Priesterkandidaten besucht. Drei der Zöglinge haben ihr Noviziat zusammen im Norden gemacht und sind im Lehrfach tätig, bis die fünf neuen, die augenblicklich im Noviziat weilen, ihr Philosophiestudium beginnen."

Der Pater urteilt auch sehr strenge über die Bedrängung der Katholiken; das Urteil kann sich wohl nur auf die nächste Umgebung der Mission beziehen. Er schreibt darüber: „Du hast keine Ahnung, wie der Haß gegen die Katholiken im Blute der Amerikaner sitzt, eingeimpft drei Jahrhunderte lang durch die Puritaner. Die religionslosen Staatsschulen formen heidnische Geschlechter heran." Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der katholischen Mission und der katholischen Schulen. („St. M.-B." 1928, 142.)

Der frühere Provinzial der amerikanischen Kapuzinerprovinz von Mount Calvary, P. Benno Aichinger, ein geborener Bayer, hat sich anfangs August 1927 der schwierigen Mission unter den wilden Cheyenne-Indianern im Staate *Montana* angeschlossen. Der verdiente Missionär begründet seinen Schritt mit Folgendem: „Ich habe mich freiwillig gemeldet. Ich kannte die Notlage dieser neuen Arbeit, und so fühlte ich mich verpflichtet,

des guten Beispieles wegen, meine schwache Kraft für die arme Mission anzubieten." Das ist echter Idealismus!

(„Seraph. Weltapostolat" 1928, 63.)

Mexiko. Durch die Zeitungen geht soeben die Meldung, daß in Mexiko der Friede zwischen Kirche und Staat endgültig wiederhergestellt wurde. Ähnliche Meldungen sind schon wiederholt aufgetaucht, dann aber durch die Ereignisse blutig widerlegt worden. Millionen von Menschen würden sich freuen, wenn sich die neueste Nachricht bewahrheiten sollte.

Brasilien. Die Regierung des Nordstaates *Para* hat dem nordamerikanischen Milliardär Henry Ford das Recht auf Ausbeutung der Gummiwälder am Tapajoz, einem gewaltigen Nebenstrome des Amazonas, zugestanden. Das überlassene Gebiet hat die doppelte Ausdehnung des heutigen Belgien. — Ein anderer Teil des Gummigebietes wurde von einem japanischen Großindustriellen angekauft, der seine Landsleute zur Ausbeutung heranzuziehen beabsichtigt. Da beide Gebiete innerhalb der Franziskanerprälatur *Santarem* liegen, so erwachsen den deutschen Franziskanern ganz besondere Aufgaben, denn es ist kein Zweifel, daß mit den Nordamerikanern auch die dortigen Sekten kommen werden, um unter den Brasilianern wie auch den einwandernden Japanern für ihre Ziele zu werben. Ob die wenigen katholischen Missionskräfte — 1 Bischof, 13 Patres, 1 Laienbruder und 44 Missionsklarissen — imstande sein werden, mit ihren acht Schulen (436 Kinder) und 15 Katechismuszentren dem zu erwartenden Ansturm Halt zu gebieten, ist mehr als zweifelhaft. Verstärkungen sind unbedingt notwendig.

Bischof P. Amandus Bahlmann erhielt einen Koadjutor in der Person des aus Lippstadt in Westfalen stammenden P. Eduard Herberhold O. F. M.

Die verdienten Mundurucu-Missionäre P. Ludwig Wand und P. Hugo Mense O. F. M. feierten vor kurzem ihr silbernes Priesterjubiläum.

(„Antoniusbote" 1928, 65 f., 118.)

In **Chile,** wo eine heilsame Reaktion die Wühlereien des früheren Logenpräsidenten Alessandri und seiner kommunistischen Anhängerschaft überwunden hat, wurde der neue Nuntius Msgr. Felici seitens der Staatsbehörden mit außerordentlichen Ehren empfangen.

Die *Präfektur der Indianermission der bayerischen Kapuziner* in Chile wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben und der bisherige Präfekt *P. Guido Beck* zum ersten Vikar ernannt. Der neue Missionsbischof, in Ramberg (Rheinpfalz) im Jahre 1885 geboren, machte seine humanistischen Studien in Burghausen und die philosophischen und theologischen Studien in Eichstätt, wo er am 29. Juni 1910 zum Priester geweiht wurde. 1912 reiste er nach Chile, wo er zunächst als einfacher Missionär, seit dem Jahre 1925 aber als Apostolischer Präfekt überaus segensreich wirkte. Das neue Vikariat kann mit der Wahl des Apostolischen Stuhles zufrieden sein.

(„Kath. Kirchenztg." 1928, 172.)

Der Präsident des Staates *Minas Geraes* hat der Steyler Mission seine alte, schöne Besitzung Fazenda Borda do Campo geschenkt, damit darin eine Handelshochschule eingerichtet werden kann.

(„L. V." 1928, 11. März.)

4. Australien und Ozeanien.

Der deutschen Provinz der Pallottiner ist das weit ausgedehnte Apostolische Vikariat *Kimberley* im Nordwesten Australiens zu selbständiger und alleiniger Bearbeitung überwiesen worden. Bisher (seit dem Kriege) arbeiteten die Pallottiner in den vier Stationen Broome, Beagle Bay, Carnavon und Lombadina unter der Leitung des italienischen Salesianerbischofs Coppo, der mit seinen Ordensbrüdern zuhilfe gekommen war, als den deutschen Missionären die Einreise nicht gestattet war. Apostolischer

Administrator des Gebietes wird P. Otto Raible, ein ehemaliger Kamerun-Missionär. Die Abberufung der Salesianer erfolgte über Ansuchen ihres Generaloberen, da das Gebiet für zwei Missionsgesellschaften zu spärlich bevölkert ist. („Stern der Heiden" 1928, 110.)

Missionsbischof Dr Vesters, Apostolischer Vikar von *Rabaul* (Neupommern), meldet, daß das Jahr 1927 den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu in der Südsee große Beruhigung gebracht habe, erstens wegen der Zurücknahme des Ausweisungsbefehles und zweitens wegen der Zulassung zahlreicher neuer Missionskräfte, wodurch die bisher übermäßig angestrengten Missionäre entlastet und die längst geplanten Neugründungen durchgeführt werden konnten. Das für die Jahre 1926/27 veröffentlichte Zahlenbild weist folgende Ziffern auf (in der Klammer das Jahr 1927): Katholiken 25.595 (26.339), Katechumenen 9966 (11.982), Priester 41 (45), Brüder 35 (37), europäische Schwestern 51 (50), eingeborene Schwestern 41 (50), Katechisten 210 (201), Katechistinnen 91 (88), Pflichtbeichten 13.725 (14.550), Andachtsbeichten 227.981 (255.852), Pflichtkommunionen 13.698 (14.502), Andachtskommunionen 511.637 (582.096) u. s. w.
(„Lieb-Frauen-Monatshefte" 1928, 102.)

Die 19 Missionssprengel der Südsee werden von 5 verschiedenen Missionsgenossenschaften verwaltet. Auf die Maristen entfallen 7 (vergleiche letztes Heft), auf die Missionäre vom heiligen Herzen 5, auf die Picpus-Väter 4, auf die Steyler Patres 2 und auf die spanischen Jesuiten 1 Sprengel.
(„Kreuz und Karitas" 1928, 175.)

5. Europa.

Portugal. In dem vor kurzem abgeschlossenen Konkordate wurden Portugal auch bezüglich Ostindiens einige Zugeständnisse gemacht. So z. B., daß der Bischof von Bombay in Zukunft abwechselnd ein Portugiese und ein Engländer sein müsse. Ferner erhalten zwei Bistümer, die auf englischem Gebiete liegen, nur Portugiesen als Bischöfe und in vier weiteren Bistümern, die alle auf englischem Gebiete liegen, steht Portugal die Designation der vom Heiligen Stuhle vorgeschlagenen Bischofskandidaten, die aber keine Portugiesen zu sein brauchen, zu.
(„Das Neue Reich" 1928, 710.)

Schweiz. Die Schweiz hat in diesem Jahre bereits zwei neue religiöse Genossenschaften in den Dienst der Missionen gestellt. Am 13. Jänner trat der erste Benediktinermönch aus der Abtei St. Moritz die Reise nach *Hanoi* in Hinterindien an. Er soll die Gründung einer Abtei vorbereiten. — Nach *Vizagapatam* in Vorderindien zogen die ersten vier Mitglieder aus der Genossenschaft der Anna-Schwestern in Luzern. Sie werden sich dem Krankendienste widmen. („Kath. Miss." 1928, 154.)

Deutschland. Die Benediktiner von St. Ottilien in Bayern eröffnen in dem Städtchen *Meschede* in der Diözese Paderborn eine neue Niederlassung. Sie übernehmen zunächst die dortige Rektoratsschule und gliedern ihr eine Missionsschule an. Anfangs März sind bereits 5 Patres unter der Führung des bisherigen Priors Linus Leberle nach Meschede abgereist.
(„Missionsblätter" 1928, 130.)

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 947.38 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S. Bei der Redaktion: *Gerhard Tholen*, Pfarrer in *Neuhonrath* (Rheinland), 27 M. = 45.36 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1002.74 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Aus dem Vatikan: Die Enzyklika „Miserentissimus Redemptor". Das Kreuz am Nordpol. Einige Ansprachen des Hl. Vaters. Grundsteinlegung des neuen Kollegs der Propaganda. Die von den deutschen Rompilgern des Jubiläumsjahres gestiftete Kapelle.* — 2. *Der Streit um die Action Française. Päpstliche Richtlinien für die französischen Katholiken. Noch keine Aussicht auf Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetzgebung in Frankreich.* — 3. *Pius XI. gegenüber dem Faschismus: Religion und Muttersprache. Das katholisch-faschistische Nationale Zentrum. Bedeutsame Kundgebungen des Papstes.*

1. *Aus dem Vatikan: Die Enzyklika „Miserentissimus Redemptor". Das Kreuz am Nordpol. Einige Ansprachen des Heiligen Vaters. Grundsteinlegung des neuen Kollegs der Propaganda. Die von den deutschen Rompilgern des Jubiläumsjahres gestiftete Kapelle.* Durch die Enzyklika „Miserentissimus Redemptor" vom 8. Mai 1928 ruft Papst Pius XI. als Vater und oberster Lehrer der ganzen christlichen Familie eindringlich die ganz wesentliche, aber leider vielfach vergessene Pflicht der Sühne in Erinnerung. Er hält sie allen vor als gemeinsame Verpflichtung, als Hauptteil jenes Wiederherstellungswerkes der Gesellschaft, das allen obliegt in der Reform des Lebens und der Neubegründung des Friedens und der sozialen Ordnung. Daß es sich um eine gemeinsame Pflicht handelt, drückt schon die Überschrift aus: *De communi expiatione Cordi Jesu debita.* — In der allgemeinen Verwirrung der Gesellschaft und den dadurch bedingten Nöten erwarteten viele eine päpstliche Kundgebung, geeignet, in ernster Zeit zu stärken und zu erleuchten. Unlängst ging durch zahlreiche Blätter die Ankündigung einer Enzyklika über den unchristlichen Nationalismus oder über die Beziehungen von Staat und Kirche. Wichtiger schien dem Hl. Vater vorderhand die Behandlung der dem heiligsten Herzen Jesu schuldigen Sühne und Genugtuung, zu der die Gerechtigkeit und Liebe verpflichten. Es sei nur hingewiesen auf die vom Papstschreiben gebotene klare Darlegung von Wesen und Bedeutung der Herz-Jesu-Verehrung, die eine Ergänzung erhielt mit der Einsetzung des Königtums Christi über die ganze Erde. Der Gedanke der Sühne oder der Wiedergutmachung, der stets im Herz-Jesu-Kult vorherrschte, ist heute zeitgemäßer als je. Durch die gegen die Kirche entfesselten Verfolgungen wird Christus selbst, das Haupt der Kirche, mißhandelt. Mit vollem Recht wünscht er also, wenn er an seinem mystischen Leibe leidet, uns als Genossen seiner Sühne zu besitzen. Das fordert auch unser Gemeinschaftsverhältnis mit ihm; denn als Glieder des Leibes Christi müssen wir mit dem Haupte leiden. „Wie sehr aber diese Sühne und Genugtuung gerade heutzutage notwendig ist, das wird", heißt es in der Enzyklika, „jedem klar,

der mit Geist und Herz wahrnimmt, daß diese Welt ganz im Argen liegt! Von allen Seiten dringt zu uns das Seufzen und Wehklagen der Völker, deren oberste Lenker in Wirklichkeit aufstehen und zusammenkommen wider den Herrn und seine Kirche. Wir sehen, wie in gewissen Gegenden göttliche und menschliche Rechte mit Füßen getreten, wie Gotteshäuser niedergerissen und zerstört werden, wie Mönche und gottgeweihte Jungfrauen aus ihren Klöstern ausgewiesen, mit Spott und Grausamkeit, Hunger und Gefängnis gequält werden; wie Scharen von Knaben und Mädchen dem Schoße ihrer Mutter, der Kirche, entrissen werden, um Christus abzuschwören und ihn zu lästern, und wie sie in die abscheulichste Sittenlosigkeit geführt werden; wie das gesamte christliche Volk, von Schrecken heimgesucht und zerrissen, beständig in der Gefahr des Abfalles vom Glauben oder des grausamsten Todes schwebt. Alle diese Erscheinungen sind so betrübend, daß man fast sagen möchte, es werde dadurch schon der Anfang der Leiden angekündigt, die der Mensch der Sünde herbeiführen wird, der sich über alles erhebt, was Gott oder Heiliges heißt." — Wer denkt da nicht zunächst an die schreckliche Katholikenverfolgung in Mexiko? Noch betrübender erscheinen dem Papst die Mängel und Gebrechen, die vielen Gläubigen anhaften, z. B. Vernachlässigung der christlichen Zucht und altehrwürdiger Einrichtungen. Reichen Segen erwartet er von der wieder auflebenden Erfüllung der Sühnepflicht, hat doch der Heiland selbst allen, die seinem göttlichen Herzen aufrichtige Genugtuung darbringen, die Fülle himmlischer Gnaden verheißen.

Am 31. März empfing der Papst in Privataudienz den italienischen General Nobile. Dann richtete er im Vorsaal herzliche Worte an die zum Nordpolflug engagierte Mannschaft des Luftschiffes „Italia". Auch sprach er den Wunsch aus, daß am Nordpol ein Kreuz ins Eis gesenkt werde. Für das darin eingeschlossene Pergament schrieb der Hl. Vater den lateinischen Text, lautend in der Übersetzung: „Dieses Zeichen Jesu Christi, des Königs, übergab sein Statthalter selbst, Papst Pius XI., am 31. März 1928 zugleich mit Glückwunsch und Gebet dem Umberto Nobile und seinen Gefährten, die auf Kosten der Stadt Mailand eine Luftreise unternehmen, damit der Führer, wenn er das zweite Mal den Pol überfliegt, es daselbst niederfallen lasse, um den Scheitel der Erde zu heiligen." Das Kreuz war so beschaffen, daß es beim Fallen mit seiner metallenen Spitze im Eise stehen bleiben mußte. Nobile hatte den Wunsch geäußert, auf der kühnen Fahrt von einem Geistlichen begleitet zu sein. Dazu wurde der Jesuit P. Giuseppe Gianfranceschi, Rektor der Gregorianischen Universität in Rom, Präsident der Pontificia Accademia delle Scienze, Dozent an der römischen

Staatsuniversität, ein hervorragender Mathematiker und Physiker, ausersehen. Neben seinen seelsorglichen Obliegenheiten konnte er sich an den wissenschaftlichen Arbeiten der Expedition beteiligen. Die „Italia" wurde am 11. April im Flughafen Baggio von Msgr. Cossio, Bischof von Loreto, feierlich benediziert im Beisein des Kardinals Tosi, Erzbischofs von Mailand, der das Kreuz am Ehrenplatz niederlegte. — Zum Feste des heiligen Achilleus (12. Mai), Taufpatrons des Hl. Vaters, huldigte ihm P. Gianfranceschi von dem als Basis der Nordpolexpedition dienenden Schiffe „Città di Milano" aus durch die drahtlos übermittelten Worte: „Vom äußersten Polargebiet, wo zum erstenmal die heiligen Geheimnisse gefeiert werden, lege ich zu Füßen Eurer Heiligkeit die Gesinnung tiefkindlicher Ergebenheit und innigen Glückwunsches. Ich bitte um den apostolischen Segen." — Es muß ein erhabener Augenblick gewesen sein, als sechs Wochen später das Luftschiff über den Nordpol dahinflog und das Kreuz niedergesenkt wurde. Nobile berichtete an Pius XI.: „Am 24. Mai, um 1 Uhr 30 Minuten ließen wir tief bewegt das Kreuz, das Eure Heiligkeit uns anvertraute, auf das Eis des Nordpols niederfallen. Ich und meine Gefährten drücken Eurer Heiligkeit unsere tiefste Dankbarkeit für die außerordentliche Ehre der uns anvertrauten Mission aus und erneuern die Versicherung tiefster Ergebenheit." Fast zu gleicher Zeit traf eine Meldung des P. Gianfranceschi ein, wonach das vom Hl. Vater geweihte Kreuz als Zeichen des Triumphes des Reiches Christi über alle Völker am Nordpol aufgepflanzt wurde. Der Papst ließ durch den Kardinal-Staatssekretär auf demselben Wege die beiden Botschaften beantworten. Die Rückäußerung Gasparris an Nobile lautet: „Für die hocherfreuliche Mitteilung dankend, die mit wunderbarer Raschheit die Ausführung des Unternehmens und das für immer in den Annalen des Glaubens, der Wissenschaft, des Vaterlandes Marco Polos und Columbus' denkwürdige Datum meldet, beglückwünscht der Hl. Vater lebhaft und segnet von Herzen den General und die Gefährten des kühnen Unternehmens und Ruhmes, indem er Gottes weiteren Beistand und immer neue Erfolge erbittet." An den Kaplan der Expedition ging folgende Antwort ab: „Hocherfreut über die gute Nachricht der Durchführung des ruhmvollen Unternehmens und dem Allmächtigen dafür dankend, daß durch den General Nobile und dessen wackere Gefährten das Kreuz der Erlösung jene bisher unerforschten Regionen heiligt, erhofft S. Heiligkeit von ihnen stets neue Eroberungen für Glauben und Wissenschaft und erneuert väterlich den Apostolischen Segen." Bald aber brach für die kühnen Forscher eine schreckliche Zeit an. Ihr Luftschiff ward durch einen Sturm zerstört, die Mannschaft in mehrere Gruppen auseinandergerissen . . .

Vom 24. bis 27. April wurde in Rom der Generalkongreß des Verbandes der Cäcilienvereine Italiens (Associazione Italiana di Santa Cecilia) abgehalten. Es war damit eine Gedenkfeier des Benediktiners Guido von Arezzo verbunden, der sich als Lehrer und Verbesserer des Kirchengesanges unsterbliche Verdienste erworben hat und vor 900 Jahren vom Papst Johann XIX. ehrenvoll empfangen wurde. In einem Schreiben an Kardinal Bisleti, Präfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten, erinnerte der Hl. Vater an die Richtlinien der Kirche auf musikalischem Gebiet. Bisleti, Ehrenpräsident der Veranstaltung, wies auf das vor 25 Jahren erlassene berühmte Motuproprio Pius' X. hin und umschrieb die Aufgaben, die es den Cäcilienvereinen stellt. Etwa 500 Delegierte aus allen Teilen Italiens waren erschienen. Der Papst bekundete sein Interesse für die Arbeiten dieses Kongresses auch, indem er am 26. April im Petersdom das heilige Meßopfer darbrachte, während Schüler der päpstlichen Hochschule für kirchliche Tonkunst und Zöglinge der römischen Seminare und Kollegien zur Andacht stimmende Gesänge meisterhaft vortrugen. In der den Kongressisten gewährten Audienz richtete der Papst an sie eine bemerkenswerte Ansprache. Er gedachte Guidos von Arezzo, dessen Ankunft in Rom sich zum 900. Male jähre, betonte die Bemühungen Pius' X. zur Erneuerung der Kirchenmusik und gab praktische Anweisungen. Er schloß mit einer Erinnerung an den Gründer des Verbandes der italienischen Cäcilienvereine und ersten Rektor der päpstlichen *Scuola Superiore di Musica Sacra*, P. De Santi S. J. Am 28. Jänner 1922 stand Kardinal Ratti am Sterbebett dieses trefflichen Ordensmannes, der mit brechender Stimme sagte: „Eminenz mögen bei uns bleiben." Einige wollten, da das Konklave bevorstand, aus den Worten des Sterbenden einen prophetischen Wunsch heraushören. Der Kardinal antwortete: „Wir sind da und bleiben immer bei Euch." Diese Worte wiederhole er, sagte der Papst, bei diesem frohen Anlaß den Cäcilianern, unter der einen Bedingung, daß sie auch immer mit ihm seien. Ein spontaner Applaus unterstrich diese Worte des Pontifex, der fortfuhr: „Mit dem Papste, mit diesem Hl. Stuhl, mit Unseren Nachfolgern, mit dieser Mutter und heiligen römischen Lehrmeisterin; denn sie ist die einzig autoritative Lehrmeisterin für alle Beziehungen zwischen Gott und den Seelen. Ihr habt es Uns gesagt und Wir wissen, daß es so sein wird."

Eine Abordnung des belgischen Vereines katholischer Schriftsteller überreichte kürzlich dem Hl. Vater die Summe von 263.330 Franken als Peterspfennig von etwa 2000 belgischen Familien und religiösen Vereinigungen. Pius XI. gedachte in seiner Ansprache des geradezu wunderbaren Charakters der

Hilfe, welche die Katholiken dem Hl. Stuhl erweisen. „Die auf uns lastenden Verpflichtungen", sagte er, „sind manchmal so schwer, daß wir uns fragen, wie wir sie erfüllen können. Aber die göttliche Vorsehung und das großmütige Herz der Katholiken ermöglichen es uns, immer über das Notwendige zu verfügen. Wie schön ist die doppelte Gebärde: Hände, die sich uns entgegenstrecken, um zu geben, und andere, die um Hilfe flehen! Von beiden Seiten ist es eine kindliche Handlung gegenüber dem gemeinsamen Vater aller Gläubigen. Wir haben Schwierigkeiten und werden immer solche haben. Christus hat gesagt, daß wir mit ihm das Kreuz zu tragen haben, aber er hat uns auch gesagt, daß er immer bei uns sein und helfen wird, es auf die Schultern zu nehmen. Die Großmut der Katholiken ist einer der Beweise dieser göttlichen Hilfe, die uns nie fehlt und nie fehlen wird."

Unter Führung von Msgr. d'Herbigny, Titularbischof von Ilion, Präsident des Päpstlichen Orientalischen Instituts in Rom, wurden am 2. Juni die Professoren und Studenten dieser jungen Lehranstalt vom Statthalter Christi empfangen. Zahlreiche Nationen waren vertreten: Gelehrte aus Italien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, Österreich, der Tschechoslowakei, der Türkei und Rußland halten Vorlesungen. Die Studenten verteilen sich auf folgende Länder: Italien, Polen, Rußland, Bulgarien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Belgien, Holland, Frankreich, Syrien, Nordamerika, Albanien, Türkei, Abessinien. Vertreten sind die Orden der Benediktiner, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten, Assumptionisten, Salvatorianer und Orientalischen Basilianer von Aleppo. In seiner väterlichen Rede bezeichnete Pius XI., unter Hinweis auf die nach Nationalitäten so bunt zusammengesetzte Schar der Lehrer und Schüler das Orientalische Institut als „veri nominis universitas". Seine warmen Worte waren geeignet, alle für ihre wissenschaftliche Arbeit, die ein wirkliches Apostolat sei, zu begeistern. Allein schon die Tatsache, daß man in Rom sich ernstlich bestrebe, den alten Orient besser kennen zu lernen, werde jene Völker günstig beeinflussen. Die einzigartige Hochschule sei ja gegründet im Hinblick auf den in jeder Weise zu fördernden Zusammenschluß der getrennten christlichen Kirchen, ein erhabenes, gottgewolltes Ziel, das dem Papst ständig vorschwebe. Mit reichem Wissen ausgerüstet, durchdrungen von Frömmigkeit und Seeleneifer, werden die jetzigen Studenten später dazu tatkräftig mitwirken können.

Durch Vermittlung des Kardinals Mundelein, Erzbischofs von Chicago, konnte die Kongregation der Propaganda in den Vereinigten Staaten eine Anleihe von 1½ Millionen Dollars aufnehmen zum Bau eines neuen Kollegs in Rom

und zur Errichtung von Seminarien in Missionsländern. Am 12. Mai fand die feierliche Grundsteinlegung des Kollegs auf dem Gianicolo, nahe dem Vatikan, statt; es wird sich in herrlicher Lage auf dem Gelände der früheren staatlichen Irrenanstalt erheben. Den Stein benedizierte der Hl. Vater am selben Tage vor der Lourdes-Grotte in den vatikanischen Gärten im Beisein des Kardinal-Staatssekretärs, des Kardinals van Rossum, Präfekten der Propaganda, sowie der Oberen und Zöglinge des Kollegs. In den Travertinblock wurde ein Pergament gelegt mit folgendem, von Kardinal Galli verfaßten, vom Papst unterzeichneten Text: *IV. Id. Mai. A. MDCCCCXXVIII — molitionem in Janiculo aggressi — ampliorum aedium — Collegii Urbaniani — christiano nomini propagando — hunc lapidem auspicalem — benedicendo rite lustravimus — Jesum Dominum precantes — uti domum novam sanctificaret — eamque faceret — strenuorum Evangelii praeconum — feracissimam.* — Nach der Zeremonie begab sich der Papst mit den Anwesenden in die nahe Kapelle der kürzlich zur Protektorin der Missionen proklamierten hl. Theresia vom Kinde Jesu und betete um ihren Schutz für das neue Kolleg. Gleich nachher begann auf dem Gianicolo die Feier der Grundsteinlegung. Kardinal van Rossum stand der religiösen Handlung vor, umgeben von einer Reihe anderer Purpurträger und Prälaten. Ein zweites Pergament mit einer Inschrift des Professors Stanghetti, unterschrieben von den anwesenden Kardinälen, wurde in den Stein verschlossen.

Zu den ehrwürdigsten und stimmungsvollsten Stätten Roms gehört die unmittelbar hinter den Kolonnaden, südlich der vatikanischen Basilika in friedlicher Einsamkeit gelegene deutsche Nationalstiftung von Campo Santo, ein Gebäude mit Kirche und Friedhof. An dieser Stelle befand sich inmitten der vatikanischen Gärten des Kaisers Nero der Zirkus, wo im Jahre 64 die römischen Erstlingsmärtyrer starben. Es wird heute fast allgemein angenommen, daß auch die Kreuzigung des hl. Petrus hier erfolgte. Vor einigen Jahren wurde an der Mauer des deutschen Gottesackers eine lateinische Inschrift angebracht, die in der Übersetzung lautet: „Diese Stätte, einst Zirkus und Villa Neros, jetzt ein Leuchtturm für die Völker, eroberten mit ihrem Blut die römischen Erzmärtyrer, die von hier unter Führung des Apostels Petrus aufstiegen, um Christus die Palmen ihres neuen Triumphes darzubringen.“ — Nunmehr hält ein Denkmal in Stein und unverwüstlichen Farben diese hehre Erinnerung fest. Es ist eine an der Friedhofmauer als Krönung des Kreuzweges errichtete schöne Kapelle mit einer prachtvollen Darstellung, die Giulio Rufa nach einem Entwurf des Prof. Augusto Orlandi in Keramik ausführte: Inmitten der Arena segnet der hl. Petrus die todgeweihten Christen; oben

deutet die in Wolken erscheinende Peterskuppel den künftigen Triumph der Kirche Christi über die heidnische Welt an. Die deutschen Pilgerscharen, die 1925 vom Campo Santo aus zum Grabe Petri und zur Papstaudienz zogen, haben diese Erinnerung an die ersten Blutzeugen und an das Jubeljahr gestiftet. Msgr. Pacelli, Apost. Nuntius in Berlin, nahm am 19. Mai im Beisein des Kardinals Ehrle und zahlreicher geistlicher und weltlicher Würdenträger die Einweihung vor.

2. *Der Streit um die Action Française. Päpstliche Richtlinien für die französischen Katholiken. Noch keine Aussicht auf Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetzgebung in Frankreich.* Seit beinahe zwei vollen Jahren tobt der Kampf um die *Action Française*. Da ihr Oberhaupt Charles Maurras seine Doktrin über Gesellschaft, Staatsgewalt und staatliche Ordnung auf dem Atheismus aufbaute, z. B. das mehr oder weniger verschleierte Prinzip vertrat, der Staat sei über alles, auch über Moral und Nächstenliebe erhaben, war schließlich die kirchliche Verurteilung unvermeidlich. Man wundert sich nur, daß sie so lange auf sich warten ließ. Seither haben die Führer in allen Tonarten behauptet, der Hl. Stuhl sei den republikanischen Machthabern Frankreichs zulieb gegen die monarchistische Organisation rücksichtslos eingeschritten, obwohl dieselbe jahrzehntelang mit unübertroffenem Nachdruck das Logentum, den Liberalismus und Laizismus bekämpft und die Rechte der Kirche in Schutz genommen habe. Befangen in dem Wahn, Rom wolle aus politischen Gründen ihrer Partei und Presse Abbruch tun, haben nicht wenige Royalisten ihre Unterwerfung verweigert unter Berufung auf ihre politische Unabhängigkeit vom Papsttum. Von katholischen Organen wagten es lange nur die Pariser „Croix" und das Wochenblatt „La Vie catholique", den päpstlichen Standpunkt in der Frage der A. F. zielbewußt zu verteidigen. Sehr erbittert zeigten sich die Tonangeber der A. F. über die Instruktionen an die französischen Katholiken, die der Kardinal Dubois, Erzbischof von Paris, in der „Croix" vom 4./5. März veröffentlichte, indem er folgende Erklärung vorausschickte: „Die von Pius XI. für die Einigung der Katholiken Frankreichs hinsichtlich ihrer rechtmäßigen Forderungen gegebenen Weisungen haben diejenigen Leos XIII. nicht abgeändert. Bisweilen wird das Gegenteil behauptet. Das ist ein Irrtum. Um diesen Irrtum aufrecht zu erhalten und zu verbreiten, gebraucht man eine subtile Unterscheidung zwischen zwei Auffassungen des ‚Ralliement': die erstere schließt eine ‚loyale Annahme' in sich, während die zweite sich auf eine ‚rein äußerliche' Anerkennung des republikanischen Regimes beschränkt. Ist diese Unterscheidung begründet? Nein. Alle Nachfolger Leos XIII. — Pius XI. so gut wie Pius X. und

Benedikt XV. — sind der politischen Richtschnur, die ihr berühmter Vorgänger den Katholiken Frankreichs gezogen, treu geblieben . . .“ — Die vom Kardinal-Staatssekretär Gasparri unterzeichneten *Directions pontificales aux catholiques de France* betonen zunächst, daß Leo XIII. niemals den französischen Katholiken eine „äußerliche Annahme“ des republikanischen Regimes empfohlen, sondern nur von der Annahme „ohne Hintergedanken“ mit der dem Christen geziemenden Loyalität, nicht bloß als Mittel zur Sicherstellung ihrer Einigkeit, sondern vor allem als Pflicht gesprochen hat. Nicht um das republikanische Regime zu beseitigen, sollen sie ihre Kräfte vereinigen, wohl aber zwecks Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetzgebung. Daß dies auch ganz die Auffassung Pius' X. war, wird nachgewiesen. Zum Schluß heißt es: „Man muß den Sinn der durch S. H. Pius XI. in seinem ersten Schreiben angenommenen Formel wohl erfassen: ‚In den rein politischen Fragen, z. B. der Regierungsform, beläßt die Kirche jedem die angemessene Freiheit *(juste liberté)*‘; man darf nicht den Glauben aufkommen lassen, S. Heiligkeit habe durch eine solche Formel nicht mehr die Zustimmung zum gegenwärtigen Regime verlangt. Was diese ‚Formel‘ betrifft, so hat S. H. nichts geändert an dem von Leo XIII. in seinem Schreiben *Au milieu des sollicitudes* vom 16. Februar 1892 Gesagten: ‚In diesem spekulativen Bereich der Ideen haben die Katholiken gleich jedem Bürger vollkommene Freiheit, eine Regierungsform einer andern vorzuziehen, und zwar gerade deswegen, weil keine dieser sozialen Formen an sich den Geboten des gesunden Menschenverstandes noch den Grundsätzen der christlichen Lehre widerstrebt.‘ Daher hat die Kirche nie weder die republikanische noch die monarchische Form verurteilt, und infolgedessen steht es jedem Bürger frei, dieser oder jener Form den Vorzug zu geben und sogar in der Praxis für den Triumph des einen oder andern politischen Ideals einzutreten, vorausgesetzt, daß man sich gesetzlicher und ehrenhafter Mittel bediene und die bestehende Autorität anerkenne. Deswegen hat der Hl. Vater ‚la juste liberté‘ gesagt, d. h. die der Gerechtigkeit entsprechende Freiheit, wobei immer das Gemeinwohl gewahrt bleibt, gemäß den Gesetzen Gottes und der Kirche, ‚welche stets die sich gegen die legitime Autorität auflehnenden Menschen verurteilt haben‘ (loc. cit.). Obgleich die Kirche den Katholiken die so verstandene ‚juste liberté‘ selbst bezüglich der Regierungsform läßt, so hat sie trotzdem das Recht, sich gegen die Parteien zu verteidigen, welche im Interesse der Kirche — wie sie sagen — die Unterstützung der Katholiken verlangen, und die in Wirklichkeit sich auf die Kirche zu stützen suchen, um ihrer eigenen Sache zum Siege zu verhelfen, was nach dem Ausdrucke Leos XIII.

darauf hinausliefe, ‚die Politik, die trennt, über die Religion, die eint', zu stellen. Überdies hat die Kirche das Recht, von den Katholiken, die es aufrichtig sein wollen, zu verlangen, daß sie ihre persönliche Vorliebe für diese oder jene Regierungsform beiseite stellen und sich einigen in der Verteidigung der Religion zur Bekämpfung der atheistischen Gesetzgebung und zum Siege des christlichen Ideals, welches das wahre oberste Gut der Gesellschaft darstellt."

Solche päpstliche Richtlinien konnten nicht den Beifall der A. F. finden, deren Hauptführer Maurras aufs hartnäckigste an seinem heidnischen Nationalismus festhält. Jene verblendeten Kreise warfen denn auch dem Hl. Stuhl ungehörige Einmischung in die innere Politik Frankreichs vor. In dieser Beziehung wurde Rom und Moskau auf eine Stufe gestellt. Man behauptet, dem Kardinal-Staatssekretär sei es um unzulässige Beeinflussung der Wähler zu tun. Solch frivoler Deutung stellte Kardinal Dubois das bei der Veröffentlichung versehentlich weggebliebene Datum der päpstlichen Direktiven (2. Mai 1927) entgegen. Auch legte er als Antwort auf unangebrachte Glossen des „Temps" in diesem Blatt den von politischen Rücksichten unabhängigen kirchlichen Standpunkt dar.

Nach einer Beratung der höchsten französischen Kirchenfürsten in Paris wurde folgende Erklärung vom 7. März veröffentlicht: „Die Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs, schmerzlich entrüstet über die Haltung des Ungehorsams, in der die Leiter und Parteigänger der ‚Action Française' gegenüber der obersten Autorität der Kirche seit mehr als einem Jahr verharren, erinnert an die früher promulgierten doktrinären Verurteilungen. Sie protestiert einmütig gegen die Beleidigungen und verleumderischen Erfindungen, womit sie täglich den Hl. Stuhl verfolgen und die den Statthalter Christi und höchsten Stellvertreter Gottes auf Erden treffen. Die Versammlung beklagt und verurteilt feierlich deren Worte, Schriften, Handlungsweise, was alles, aus Gefühlen der Auflehnung hervorgegangen, das Herz des verehrten Vaters der großen christlichen Familie betrübt, Frankreich skandalisiert und die Sache, die sie zu verteidigen glauben, in Verruf gebracht und kompromittiert hat. Die Versammlung richtet nochmals an diese immer geliebten verirrten Kinder einen väterlichen, flehenden Ruf; sie hofft immer noch, daß dieselben, indem sie in sich gehen und endlich die Gedanken des Hl. Vaters verstehen, wieder so werden, wie wir sie gekannt haben, liebende, gehorsame und ergebene Söhne des Papstes und der Kirche." — Es kann nicht bestritten werden, daß vor der Verurteilung der A. F. manche französische Bischöfe dieser Kampforganisation sympathisch gegenüberstanden, geneigt, sie zu beschützen. Heute gibt Frank-

reichs Episkopat der Welt das Beispiel vollkommener Einigkeit mit dem Hl. Stuhl. Ende März wurde die vom Papst approbierte Verfügung sämtlicher französischer Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe bekannt, worin dem Seelsorgsklerus Verhaltungsmaßregeln vorgeschrieben werden, die er gegenüber den in ihrer offenen hartnäckigen Auflehnung gegen die kirchliche Autorität verharrenden Anhängern der A. F., welche als öffentliche Sünder zu behandeln sind, beobachten muß. Die betreffende Ordonanz fügt zu den bekannten Dekreten des Hl. Offiziums und der Apost. Pönitentiarie kein neues Verbot hinzu. Eine Art Verwaltungsreglement, hält sie dieselben aufrecht zu uniformer Ausführung im ganzen Lande. Die angegebenen Sanktionen beziehen sich auf Eheschließung, Begräbnis, Taufe, Firmung, Kommunion, fromme Vereine und Werke.

Das Tageblatt „Action Française" geriet immer mehr außer Rand und Band. Geradezu tolle Dinge wurden erfunden, um dem Vatikan eins anzuhängen. Dazu gehört die Behauptung, der Pariser Nuntius Msgr. Maglione habe eine katholische Kandidatur im Wahlbezirk Nantes verhindert, einzig und allein Briand zulieb, auf den der Hl. Stuhl sich im Konflikt mit Mussolini stützen wolle. Auch habe der Hl. Stuhl zielbewußt die antifranzösische und deutschfreundliche Bewegung im Elsaß unterstützt. Der „Osservatore Romano" (27. April) erklärt, an alledem sei kein wahres Wort, Hr. Maurras lüge auch diesmal mit Vorbedacht. — Desgleichen wurden andere von der A. F. zum Erweis der Germanophilie des Papstes im Weltkrieg veröffentlichte „Dokumente" und geäußerte Verdächtigungen vom Nuntius Pacelli und vom Jesuitengeneral Ledochowski als Fälschungen zurückgewiesen. Fr. W. Foerster hat sich blamiert, in dem er sich für seine eigene These auf das Material der A. F. berief.

Zur Tradition des französischen Katholizismus schien eine gewisse gallikanische Zurückhaltung gegenüber Rom zu gehören. Seit 1904 verschwand sie immer mehr, bis der unselige Streit um die A. F. diese unerfreuliche Tendenz in Kreisen der Intelligenz und des Adels wieder aufleben ließ. Da tut Aufklärung in allen das Papsttum betreffenden Fragen not. Zu diesem Zwecke entstand vor einem halben Jahr die Liga der Papstfreiwilligen *(les Volontaires du Pape)*. Geistig geweckte Leute jeden Standes und Alters, besonders junge Mitglieder der bestehenden katholischen Organisationen, schlossen sich zusammen, um mit Wort und Schrift eine rege Propaganda- und Verteidigungstätigkeit zu entfalten. Eigene Instruktionskurse bereiten sie auf ein ersprießliches öffentliches Auftreten vor, wobei sie vor allem das Verständnis für das Walten des Statthalters Christi, für die religiösen Zeitfragen und die Ergebenheit gegen die Kirche fördern wollen. Bereits können die Papst-

freiwilligen bemerkenswerte Erfolge verzeichnen, und bestehen Zweigvereine in einer Reihe von Städten.

Nach den Kammerwahlen vom 22. und 29. April jubelten gewisse Blätter über einen großen Sieg der französischen Katholiken. Solcher Bewertung liegt eine gefährliche Illusion zugrunde. Wohl fehlte es den Parteien der Rechten und der Mitte nicht an Erfolgen. Die antiklerikale Linke wurde etwas geschwächt. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem Eingreifen der jungen, aber recht tatkräftigen *Fédération nationale catholique* des Generals de Castelnau zu verdanken; es heißt, daß zwei Millionen Wähler diesem Verband angehören. Derselbe hatte keine eigenen Kandidaten mit ausgesprochen katholischem Programm aufgestellt, sie wären unter den obwaltenden Verhältnissen heftigem Widerspruch begegnet. Gemäß dem Wunsch des Episkopats hielt sich die katholische Fédération außerhalb der politischen Parteien und lieh ihre wertvolle Unterstützung den Kandidaten, die sich verpflichteten, die Rechte der katholischen Kirche zu schützen und den religiösen Frieden zu sichern. Das Votum der Katholiken hat denn auch mehr als 200 Gemäßigten zum Sieg verholfen. Mag auch das neue Parlament sich von der Kartellkammer von 1924 vorteilhaft unterscheiden, so besteht doch leider noch keine Aussicht auf Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetze von 1901 und 1905. Poincaré hat wenig Sinn für die schmählich mißachteten katholischen Grundsätze. Er selbst bezeichnet sich gern als *laïque* und würde am liebsten mit einer Linksmehrheit regieren. Die Laienschule ist für ihn unantastbar. In seinem Kabinett haben sektiererische Antiklerikale, wie die Radikalsozialisten Herriot, Sarraut, Painlevé und Perrier wichtige Ministerportefeuilles inne. Einem Herriot, der Frankreich an den Abgrund getrieben, vertraute Poincaré das Unterrichtsministerium an und ersterer darf ungestört die Einheitsschule schaffen. Poincaré hat die Neuwahl des Sozialisten Bouisson zum Präsidenten der *„Union nationale"*-Kammer durchgesetzt. Auch wenn der Ministerpräsident die Hand bieten wollte zur Beseitigung der Kulturkampfgesetze, die der elementarsten Gewissensfreiheit hohnsprechen, würde er kaum etwas erreichen. Denn abgesehen von der sozialistischen Opposition, würde der intolerante Kreis der „Vereinigten republikanischen Parteien" jeden Schritt in dieser Richtung hindern. Immerhin dürften jene Gesetze nun ziemlich weitherzig gehandhabt werden. Der Ministerpräsident Poincaré konnte nicht umhin, in seiner Programmrede vor der neuen Volksvertretung feierlich zu erklären, daß die bestehende Gesetzgebung Elsaß-Lothringens betreffs Schule und Religionsregime unangetastet bleibt, solange die dortige Bevölkerung daran festhält. Das klingt wesentlich anders als am 17. Juni 1924, wo Heriot die

Ausdehnung der Laiengesetze auf die zurückgewonnenen Provinzen ankündigte.

3. *Pius XI. gegenüber dem Faschismus: Religion und Muttersprache. Das katholisch-faschistische Nationale Zentrum. Bedeutsame Kundgebungen des Papstes.* Mussolini hat, nachdem er die Regierungsgewalt an sich gerissen, seinem Vaterland unbestreitbare Dienste geleistet. Er beseitigte die drohende Gefahr des Umsturzes, brach die Macht des Sozialismus, machte den Kommunismus unmöglich. Tief eingewurzelte Mißstände schaffte er ab. Der Diktator unternahm den Kampf gegen das Freimaurertum, das während eines halben Jahrhunderts das ganze öffentliche Leben des geeinten Italien beherrscht und vergiftet hat. Durch ihn kehrte das Kruzifix in die Schulen und Gerichtssäle zurück. Geraubte Klöster wurden den rechtmäßigen Eigentümern wiedergegeben. Auch sonst ließ er es gegenüber Papst und Kirche nicht an Freundlichkeiten fehlen. Die materiellen Verhältnisse des Klerus erfuhren eine Aufbesserung, während die „älteste Tochter der Kirche" immer noch die Seelsorger darben läßt.

So willkommen auch diese Zugeständnisse und andere wohlwollende Akte der in Mussolini verkörperten weltlichen Gewalt in Italien sein mögen, sie scheinen darauf berechnet, ein Regime zu stützen, dessen Hauptidee vom katholischen Standpunkt aus verwerflich ist. „Der Staat ist der präsente Gott!" Dieses frivole Wort des Philosophen Hegel nimmt der Faschismus buchstäblich auf. Den Duce erfüllt und treibt der Gedanke: Der italienische Staat und die italienische Nation über alles, besonders über alles im Staatsgebiete selber. Im Staat darf nur geschehen, was seinem Absolutismus dienlich ist. Mussolini hat die religiöse Idee gefördert, in der Einsicht, daß der Staat davon Nutzen haben kann. Aber mit Rücksicht auf dessen Allmacht will er von wirklicher Freiheit der Kirche nichts wissen.

Der faschistischen Parole „Alles für den absoluten Staat" entspricht die Entnationalisierungspolitik in den „erlösten" Gebietsteilen, deren Opfer in Südtirol die Deutschen, in Istrien die Slovenen und Kroaten sind. Durch das Verbot des Religionsunterrichtes in der nichtitalienischen Muttersprache erleidet die religiöse Erziehung der Kinder schwere Einbuße. Mitte Jänner teilte das Kgl. Schulamt in Trient den fürstbischöflichen Ordinariaten in Trient und Brixen einen Regierungsbeschluß mit, wonach unter Zurücknahme aller früheren Zugeständnisse im deutschsprachigen Gebiet von Südtirol der katholische Religionsunterricht in der deutschen Muttersprache gänzlich verboten wird. Derselbe muß nunmehr in sämtlichen Klassen italienisch erteilt werden. So wird vom nationalistischen Dünkel der faschistischen Gebieter der ihnen wohlbekannte grundsätzliche Standpunkt der Kirche mißachtet, werden die

Gebote der Gerechtigkeit und Nächstenliebe mit Füßen getreten. Es steht fest, daß die Fürstbischöfe von Trient und Brixen in den letzten Jahren, seit die Italienisierung des Unterrichtes in Südtirol begonnen, sich für den deutschen Religionsunterricht eingesetzt haben. Wenn sie trotzdem schließlich nicht durchdrangen, so berechtigt das niemanden, sie der Pflichtvergessenheit oder des Verrates zu bezichtigen. Ganz zu Unrecht erhob die protestantische „Christliche Welt" vom 4. Februar Einspruch „gegen das Verhalten der katholischen Kirchenbehörde", wie wenn diese, selber von der weltlichen Macht vergewaltigt, der Konnivenz oder gar einer Betreuung der schmählichen Gewaltmaßnahme schuldig wäre. Die „Weser-Zeitung" verstieg sich sogar zu der unsinnigen Behauptung: „Die Römische Kurie, darunter Andreas Frühwirth, der Steiermärker Dominikaner, und der schwäbische Jesuit Franz Ehrle, hat eingewilligt, daß für die Diözesen Brixen, Trient und Bozen sämtliche Katechismen und sämtliche Gebetbücher in deutscher Sprache aus dem Gebrauch zurückgezogen werden. Auch auf kirchlichem Gebiet ist die Ausrottung der deutschen Sprache festgelegt . . ." Der Münchener Monatsschrift „Hochland" ist ebenfalls nicht beizustimmen, wenn in ihrem Februarheft insinuiert wird, der Bischof von Trient habe vergessen, „daß er vor Jahren von einer österreichischen Regierung für eine kleine italienische Minderheit italienischen Religionsunterricht erwirkt hat, indem er das Gegenteil als ‚unsittlich' bezeichnete." Man liest da auch: „Es gibt bei uns schon heute weite katholische Kreise, die sich ernstlich fragen, ob in einem Falle, wo österreichische oder deutsche Gewalthaber es sich hätten beifallen lassen, italienische Kinderseelen in solcher Weise zu vergewaltigen, ein kirchlicher Einspruch unterblieben wäre." „Hochland" ist freilich überzeugt, daß die betreffende italienische Verordnung nicht erfolgt ist mit Vorwissen, geschweige denn mit Zustimmung der römischen Kurie. Was übrigens selbstverständlich ist. — Wenn auf katholischer Seite der Ruf nach einem demonstrativen Protest der höchsten kirchlichen Stelle laut wurde, so war die Frage angebracht: Was würde damit erreicht? Verschärfung des Gegensatzes ohne Nutzen für die deutsche Bevölkerung in Südtirol. Eine sichere Rückwirkung wäre auch die Schädigung anderer kirchlicher Interessen. Ohne Zweifel ist der Hl. Stuhl am besten in der Lage, das geeignete Mittel zur Wahrung der religiösen Interessen in den verschiedenen Ländern zu erkennen und tatkräftig genug es zur Anwendung zu bringen.

Gegen Ende März, in einer Audienz des Kardinals Piffl, Fürsterzbischofs von Wien, kam Pius XI. auf die ihn schmerzende Tatsache zu sprechen, daß österreichische und deutsche Katholiken ihm mangelndes Interesse für die deutschsprachigen

Südtiroler vorwarfen. Durchaus irrig sei, so betonte der Papst, die Vermutung, daß er die Erteilung des Religionsunterrichtes an deren Kinder in ihrer Muttersprache nicht verteidige und nicht wünsche. Was er tun konnte, habe er getan; denn er denke als Vater an alle seine Kinder und zunächst an die bedrängten. Man scheine aber in gewissen Ländern zu vergessen, daß die Rechtslage des päpstlichen Stuhles in Rom heute noch dieselbe ist wie am 21. September 1870. Mag auch in der Praxis Einiges sich zum Besseren gewandelt haben, so behinderten doch immer noch die unverändert gebliebenen gesetzlichen Verhältnisse die Aktionsfreiheit des Papstes. Er werde auch in Zukunft die deutschen Südtiroler nicht aus dem Auge verlieren und für sie beten. Leider müsse er aber befürchten, daß seine Bemühungen in einer so delikaten Frage die Lage jener deutschsprechenden Bevölkerung eher verschlimmern als verbessern würden. — Etwas später redete der Hl. Vater in einer dem Bischof Berning von Osnabrück gewährten Audienz mit Nachdruck von dem natürlichen und übernatürlichen Recht der Gläubigen auf religiöse Unterweisung in ihrer Muttersprache. Dabei wies er auf die Tradition in der katholischen Kirche hin, wiederholte seine gegenüber dem Kardinal Piffl getanen Äußerungen, erwähnte einen bedeutsamen Beschluß des letzten Provinzialkonzils der Bischöfe Kataloniens und erinnerte daran, daß seinerzeit der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Ledochowski, von der weltlichen Macht verfolgt wurde, weil er den Grundsatz der Muttersprache für die Seelsorge nicht preisgeben wollte; diese Gesinnungstreue habe Pius IX. mit dem Kardinalpurpur belohnt.

Den einsichtigen Katholiken Italiens könnte die Unvereinbarkeit der faschistischen Staatsidee mit den unveräußerlichen Rechten der Kirche längst klar sein. Daher war eine am 19. März in Rom auf dem Kapitol abgehaltene Versammlung geeignet, die treukirchlichen Kreise peinlich zu berühren. Es handelt sich um eine Zusammenkunft von Delegierten jener italienischen Katholiken, die nach dem „Marsch auf Rom" „in loyaler Weise für das faschistische Regime Partei ergriffen", indem sie 1924 das *Centro Nazionale* gründeten. Nach anderen Rednern behandelte der Abgeordnete E. Martire die „religiöse Politik des Faschismus". Es wurde nicht gekargt mit Lobeshymnen für den Duce, bei dem tags darauf Vertreter des „Nationalen Zentrums" vorsprachen. Er äußerte seine Befriedigung über die rege Beteiligung am Kongreß und die gehaltenen Reden. Als Martire dem Wunsch der Kongressisten nach ersprießlichen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem italienischen Staat Ausdruck gab, beteuerte Mussolini, „in dieser Hinsicht dürfe man einen kräftigen Optimismus hegen". Dieser „erste nationale Kongreß" der faschistisch eingestellten Katholiken erscheint als eine be-

stellte Demonstration, die, vom Klerus abrückend, der katholischen Bevölkerung Sand in die Augen streuen sollte. Nachdem die bekannte Diskussion zwischen dem „Osservatore Romano" und einigen Wortführern der faschistischen Machthaber über die römische Frage ergebnislos verlaufen war, hauptsächlich nfolge der Weigerung, dem Papst auch nur ein ganz kleines, souveränes Territorium zu überlassen, tritt die Tendenz zutage, möglichst viele Katholiken in eine dem Einfluß der kirchlichen Autorität entzogene politische Bahn zu lenken.

Die Antwort des Papstes blieb nicht aus; sie ließ an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Am Sonntag, 25. März, empfing er den Diözesan-Ausschuß von Rom, dessen neue Fahne er weihte. Im Laufe seiner Ansprache beschwerte Pius XI. sich darüber, daß kürzlich Katholiken aus verschiedenen Teilen Italiens „in dieses Unser Rom" kamen, ohne den Weg zum Hause des Vaters, dem Vatikan, zu finden. Vielleicht habe man empfunden, daß sich in jener Veranstaltung auf dem Kapitol etwas befinde, das sich einem Besuch im Vaterhause widersetzte. Wohl wurde des Papstes und des angeblich durch das Garantiegesetz beigelegten Zwiespaltes zwischen dem italienischen Staat und dem Hl. Stuhl gedacht, „es wäre aber katholischer, rücksichtsvoller gewesen, Uns diese Erinnerung und diesen Beifall zu ersparen". Mancherlei wäre zu bemerken zu den auf dem Kapitol gefallenen Äußerungen, doch wolle er sich nur auf das Wichtigste beschränken. Der Papst fuhr dann fort: „Offensichtlich und anhaltend befliß man sich, nachzuweisen, daß der Katholizismus in Italien in ein wahres goldenes Zeitalter eingetreten sei. Nicht Wir werden bestreiten, wieviel Gutes getan und wieviel Bösem Einhalt geboten wurde mit Ergebnissen, die auch der katholischen Religion, welche ja die Religion des italienischen Volkes ist, zugute kamen. Haben Wir doch wiederholt das eine und andere anerkannt und Unsere Worte wurden manchmal weiter verbreitet nicht ohne Veränderung ihrer Tragweite, indem man sie aus dem ursprünglichen Text herausriß. Doch Wir wissen und die Bischöfe, die von allen Seiten sich an Uns wenden, wissen und auch jene, die wie ihr, mit dem hierarchischen Apostolat zusammenarbeiten, wissen, wie viel Beweinenswertes noch übrig bleibt. Wir wissen auch, daß nicht wenige christliche Eltern, in voller Erkenntnis dessen, was die christliche Erziehung und Heranbildung ist und sein soll, zu der nur die Kirche den Auftrag und die Mittel besitzt, aufs tiefste betrübt und nachdenklich gestimmt sind, wenn sie einerseits ständige Versuche oder vielmehr einen ganzen Plan, abzielend auf ein wahres Monopol der Jugenderziehung, und zwar nicht nur in körperlicher, sondern auch in moralischer und geistiger Hinsicht, bemerken, anderseits die Schwierigkeiten, Plackereien, Hindernisse, die offenen oder

versteckten Drohungen, die wirklichen Feindseligkeiten, welche mancherorts, im Gegensatz zu den gegebenen hohen Zusicherungen, der ruhigen Entfaltung der von Uns direkt abhängigen Katholischen Aktion und der in unmittelbarer Abhängigkeit von den Bischöfen stehenden Vereine und Oratorien entgegengestellt werden, bald mit öffentlichen und gröblichen Gewalttätigkeiten, bald unter Vorwänden, die, wie Wir schon öffentlich gesagt, den elementarsten und bekanntesten pädagogischen Grundsätzen zuwiderlaufen und sie ignorieren . . .“ Weiter bemerkte der Papst, sowohl auf dem Kapitol wie auch anderwärts sei sein Stillschweigen falsch gedeutet worden; vielleicht habe man außeracht gelassen, daß gar häufig geschwiegen werden kann und muß, nicht als ob nichts zu sagen wäre, sondern um nicht die an sich schon bedauerlichen Verhältnisse noch zu verschlimmern. Es zeuge von völligem Mangel an Urteilsfähigkeit, wenn in jener Versammlung ein Redner bei der Stellungnahme zum Konflikt zwischen dem Hl. Stuhl und dem Räuber-Staat beide auf gleiche Stufe gestellt und ihnen dieselben Rechte zugestanden habe. „Ungleich irriger und gefährlicher ist die vom selben Redner gemachte Unterscheidung zwischen religiöser Politik und kirchlicher Politik, ganz besonders in einem Lande wie Italien. Ebensogut könnte man einen Unterschied zwischen katholischer Religion und katholischer Kirche machen, eine blasphemische und absurde Unterscheidung . . . .“ Man eröffne damit „einen Rückweg zur veralteten und freimaurerisch-liberalen Unterscheidung zwischen Katholizismus und Klerikalismus, die noch unlängst so manche Heuchelei, Ungerechtigkeit und Verfolgung beschönigen mußte“.

Zwei Tage später veröffentlichte das Generalsekretariat des Nationalen Zentrums eine ziemlich nichtssagende Antwort auf die Vorwürfe des Papstes. Der Schlußsatz lautet: „Das Centro Nazionale Italiano, in voller und unbestrittener Huldigung an die höchste religiöse Autorität, betont von neuem seine loyale und tatkräftige Adhäsion zum faschistischen Regime bei der Anstrengung zur Erneuerung des italienischen Lebens, überzeugt, daß seine eigene Aktion die Verteidigung der religiösen Grundsätze und das Wohl des Vaterlandes wird fördern können.“ — Mussolini seinerseits machte unverzüglich seiner Mißstimmung über die päpstliche Kundgebung Luft, indem er einen Schritt weiter ging auf dem Wege der faschistischen Monopolisierung des Jugendwesens. Durch Gesetz vom 3. April 1926 war die „Opera Nazionale Balilla für Beistand sowie für körperliche und moralische Erziehung der Jugend“ gegründet worden. Als Ergänzung dazu wurde das kgl. Dekret vom 9. Jänner 1927 erlassen, gemäß welchem der Staat die Schaffung jeder neuen Organisation verbot, die den Unterricht fördern, auf einen Beruf

oder ein Handwerk vorbereiten oder in anderer Weise für die physische, moralische oder geistige Erziehung der Jugend sorgen will. In Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern durften keine neuen Ortsgruppen der katholischen Pfadfinder geschaffen werden, es sei denn, daß es sich um Provinzialhauptstädte handelt. Wo deren bestanden, waren sie aufzulösen. — Jetzt beschloß Mussolini, überhaupt keine Gruppen katholischer Pfadfinder mehr zu dulden. Am 28. März erklärte er im Ministerrat, die faschistische Revolution erblicke in der allseitigen Erziehung und Vorbereitung des Italieners eine der grundlegenden Aufgaben des Staates, dessen Existenzberechtigung darauf beruhe. Angesichts der Entfaltung der Balilla und der Avanguardisti hätten die den andern Jugendorganisationen bisher eingeräumten Ausnahmen jeden Tag mehr an Berechtigung verloren, weshalb das bestehende Gesetz gemäß den intransigenten und integralen Zielen des Faschismus zu revidieren sei. Dem schneidigen Gerede ließ der absolute Herr Italiens alsbald die Tat folgen, indem er durch ein am 13. April veröffentlichtes Dekret alle nichtfaschistischen Jugendorganisationen aufhob. Innerhalb 30 Tagen waren dieselben aufzulösen. Es schien, als sollten dadurch auch die Jugendvereine von rein religiösem Charakter, ohne sportliche Betätigung, getroffen werden. Mussolini hat dann aber deren weiteres Bestehen gestattet in einem an die Provinzialpräfekten gerichteten Schreiben vom 14. Mai. Der Präfekt in Bozen hatte eben das Aufhören einer Reihe katholischer deutscher Jugendvereine und die Einziehung ihres Eigentums verfügt, als er infolge des Mussolinischen Zirkulars seinen Befehl rückgängig machen mußte. Aber die katholischen Pfadfinder-Gruppen in ganz Italien blieben verurteilt. Unterm 6. Mai ließ Pius XI. ihnen durch den Kardinal-Staatssekretär väterliche Worte der Ermahnung und des Dankes vor ihrer Auflösung sagen.

Das bolschewistische Rußland nachäffend, lud das faschistische Italien zum „ersten gymnastisch-athletischen nationalen weiblichen Wettkampf junger Italienerinnen“ in Rom ein. Junge Mädchen sollten als Amazonen mit Karabinern anrücken zu einem Scheibenschießen. In einem tiefernsten Schreiben an den römischen Kardinalvikar Pompili vom 2. Mai betonte Pius XI., daß er als Vater aller Katholiken und als Bischof von Rom nicht umhin könne, diese im Mittelpunkt der Christenheit vorbereitete Veranstaltung zu bedauern. Gegen Leibesübungen auch für Mädchen sei nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß sie keinen unbescheidenen Charakter trügen. — Daraufhin verschwanden die Gewehre der Turnerinnen und wurde der Anzug verbessert. Auch sonst warnten die Organisatoren ernstlich vor Exzessen. An den Wahrheiten des päpstlichen Schreibens war eben nicht zu rütteln.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Ailinger, P. Albert, S. J. *„Gott sei Dank, ich darf in die heilige Messe".* Sendboten-Flugschriften Nr. 3. Separatabdruck aus dem „Sendboten des göttl. Herzens Jesu." S —.05, 50 Stück S 2.25, 100 Stück S 4.—.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Herzensfreundschaft mit dem Heiland.* M. —.50. — *Warum ich an einen Herrgott glaube.* 4., stark vermehrte Aufl. M. —.50. — *Junger Freund, Hand aufs Herz!* 3., erweiterte Aufl. von „Stark und rein". M. —.50. — Sämtliche Mergentheim, K. Ohlinger.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Mann! Jungmann! willst du mittun?* Wiesbaden 1926, H. Rauch. M. —.75.

Anton, P. Josef, O. M. Cap. *Im Dienste Gottes und der Menschen.* Ein Lebensbild des Dieners Gottes Konrad Birndorfer von Parzham, Laienbruders aus dem Kapuzinerorden, † 1894 in Altötting im Rufe der Heiligkeit. 8° (216). München 1928, Kösel-Pustet. Steif geh. M. 2.—, in Halbleinen geb. M. 3.—, Ganzleinen geb. M. 4.—.

Bentele, August. *Von Ostern bis Pfingsten.* Predigten und Homilien. 8° (171). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. M. 3.—, geb. M. 4.30.

Berghoff, Stephan. *Greuel in Mexiko.* Die Wahrheit gegen Totschweigen und Verleumdung. (82). Köln 1928, Kölner Görres-Haus. Brosch. M. —.30.

Bernadot, M. Vincent, O. P. *Durch die Eucharistie zur Dreifaltigkeit.* Mit einem Geleitwort von Peter Lippert S. J. 12° (208). Mit 11 Kupfertiefdruckbildern. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Leinen M. 3.—, Volksausgabe brosch. M. 1.50.

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M. *Keine Angst vor Gott.* Eine Trostbotschaft für die Kleinmütigen. Kl. 8° (70). Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. M. —.50.

Biermann, Dr Wilhelm. *Franz Leo Benedikt Waldeck.* Ein Streiter für Freiheit und Recht. Gr. 8° (319). Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 6.50, geb. M. 8.50.

Cappello, P. Felix, S. J. *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis.* Vol. I. (De sacr. in gen., Bapt., Confirm. et Euch.). Cum appendice De iure Orientalium. Ed. II emendata et aucta. Taurinorum Augustae 1928. L. 28.—.

Coronata, P. Matthaeus Conte a, O. M. C. *Institutiones juris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum.* Vol. I. Taurini 1928, Marietti. L. 50.—.

Decker, Fr. *In den Vorhöfen des Herrn.* Zusammengestellt aus der Hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Bühl (Baden), Verlagsbuchhandlung „Unitas" (100). Zu beziehen durch alle Buch- und Schreibwarenhandlungen. Elegant geb. in Rotschnitt M. 2.—, in Goldschnitt M. 2.50.

Dimmler, Dr Hermann. *Flammen der Liebe.* Titelbild von Ruth Schaumann. München 1928, Verlag Seelenkultur.

Dobmayer, Friedr. *Was muß der Katholik über die Ehe wissen?* Das heilige Sakrament der Ehe. Zugleich Auszug aus dem katholischen Eherecht nach dem neuen kirchl. Rechtsbuch unter Berücksichtigung der Be-

stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland. Für Schule und Leben bearbeitet. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 1. bis 6. Tausend. Kl. 8° (24). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In Umschlag geh. u. beschn. M. —.30. In Partien über 50 Stück je M. —.25.

Dürr, Lorenz. *Religiöse Lebenswerte des Alten Testamentes.* Veröffentlichung des kath. Akademikerverbandes. 8° (VIII u. 156). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.—, in Leinwand geb. M. 4.20.

Egger, Dr. Fr. — **Mayer,** Dr Alf. *Enchiridion theologiae dogmaticae specialis.* Editio IX. Brixinae 1928. Typis et sumpt. Wegerianis. M. 12.—.

Emert, P. Eleutherius, O. F. M. *Bruder Jordan Mai.* Gedanken und Erinnerungen. Mit 8 Abbildungen. Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei.

Engel, Dr Johannes. *Heilandstrost.* Licht- und Trostworte an christlichen Gräbern. 1. Bändchen. 3., vermehrte u. verbesserte Aufl. Breslau 1928, Aderholz. Steif brosch. M. 2.70, in Halbleinen geb. M. 3.90.

Erbarmen, Gottlieb. *Mode und Sünde* (36). Nachtrag zu „Frauenmode und Seelsorge". Ravensburg (Württemberg) 1928, Auslieferung durch die Dornsche Buchhandlung. M. —.50.

Evers, Maria. *„Ich glaube."* Das Kredo der Liebe im Erlebnis der Seele. 8° (80). Mit 8 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Büttenumschlag M. 2.40.

Fischer, P. Zyrill. *Die Kinderfreunde-Bewegung.* 4. Aufl. Zu beziehen im Verlag der Typographischen Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. Einzeln S —.50 (M. —.32 oder cK 2.50) und Zusendung. Vereine erhalten bei größerer Abnahme einen Preisnachlaß.

Franz von Sales. *Philothea.* Anleitung zum religiösen Leben. Übersetzt und herausgegeben von Otto Karrer. 12° (318). Mit 16 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Ganzleinen (blau oder schwarz) M. 4.—, schwarz Chagrinleder mit Goldschnitt M. 6.60.

Freericks, Alfons. *Das eucharistische Opfer.* Hildesheim, Fr. Borgmeyer.

Freitag, P. Anton, S. V. D. *Das katholische Missionswerk von heute.* (Missions-Weckruf an die gebildete Welt, Heft 4.) 1. und 2. Aufl. Münster i. W., Aschendorff (40). M. —.60.

Garrigou-Lagrange, O. P. *Mystik und christliche Vollendung.* Autorisierte Wiedergabe. Augsburg 1927, Haas u. Grabherr. In Ganzleinen M. 15.—.

Gebler, Peter. *Der katholische Opfergottesdienst.* Zwölf Vorträge. 2. Aufl. Paderborn 1928, Schöningh. Kart. M. 2.40.

Geßl, Franz. *Die Pfarrkartei.* (Schriftenreihe zum „Seelsorger", Nr. 1.) Wien-Innsbruck-München, „Tyrolia". 8° (64). S 1.80, M. 1.10.

Gier, P. Wilhelm, S. V. D. *Wie lernt man gut beten?* Ausgabe in Mitteldruck. 43. Tausend. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.). Leinwand-Rotschnitt M. 3.30, Kunstleder-Rotschnitt M. 3.70, Kunstleder-Goldschnitt M. 4.20.

Gottlob, Dr Theodor. *Der abendländische Chorepiskopat.* (Bd. 1 der Kanonistischen Studien und Texte, herausgegeben von Dr Albert Koeniger.) Bonn 1928, Kurt Schroeder. M. 5.—.

Habbel, Josef. *Die Analogie zwischen Gott und Welt nach Thomas von Aquin.* Berlin-Regensburg-Wien 1928, Jos. Habbel. M. 5.—, geb. in Leinen M. 7.50.

Häring, P. Otto. *Das Leben mit der Kirche.* Handbuch für den liturgischen Unterricht. Gr. 8° (VIII u. 183). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.60, geb. M. 5.—.

Hättenschwiller, P. Jos., S. J. *Die Verheißungen des heiligsten Herzens Jesu.* Dem kath. Volke erklärt (223). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 2.—, S 3.—.

Hammerstein, L. v., S. J. *Edgar, oder vom Unglauben zur vollen Wahrheit.* 11., neu bearbeitete Aufl. (250). Trier 1928, Paulinus-Verlag. In Halbleinen geb. M. 4.—.

Hasenfuß, Jos. *Die Grundlagen der Religion bei Kant.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 12.13.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 4.20.

Hellinghaus, Dr Otto. *Maximilian von Mexiko.* Das Ende eines Kaisers. Blätter aus dem Tagebuch des Prinzen Felix zu Salm-Salm, Generals und Ersten Flügeladjutanten des Kaisers. Mit 4 Bildertafeln und einem Plan von Queretaro. (Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten, VIII. Band.) 12° (VIII u. 196). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Leinwand geb. M. 4.—.

Hildebrand, Dietrich von. *Reinheit und Jungfräulichkeit.* Neu ausgestattete Aufl. 8° (213). München, Kösel-Pustet. Brosch. M. 4.50, Ganzleinen M. 6.50.

Hollnsteiner, Dr Joh. *Die Union mit den Ostkirchen.* Bericht über die Wiener Unionstagung Pfingsten 1926. (Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen, herausgegeben von Prof. Dr F. Haase-Breslau und Prof. Dr A. Hudal-Rom, II. Heft.) Graz und Leipzig 1928, Moser. Brosch. S 6.—.

Hülster, P. Placidus, O. Cist. *Codicis Iuris Canonici Interpretatio Authentica* seu Collectio Responsorum Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, indicibus adornata. Paderborn, F. Schöningh. M. 1.60.

Ioseph a Spiritu Sancto, O. Carm. disc. *Enucleatio mysticae theologiae* S. Dionysii Areopagitae episcopi et martyris per quaestiones et resolutiones scholastico-mysticas. Editio critica a P. Anastasio a S. Paulo, Annalista et chartulario ejusdem ordinis, accuratissime exarata. Fasc. III. et IV. Apud curiam generalitiam Corso d' Italia 38, Romae (34).

Kaim, Dr Emil. *Alles wird geheiligt durch Gottes Wort.* Bd. 9 (Sonntagspredigten, 4. Reihe). Mit einem Generalregister von sämtl. Predigten und Ansprachen und einem Verzeichnis aller in der ganzen Sammlung behandelten Schriftstellen. 8° (IX u. 360). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 6.20, geb. M. 7.50.

Karrer, Otto. *Antonius von Padua.* „Wie man das selige Leben findet." Aus den Predigten des Heiligen. Taschenformat (200). Mit 15 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Halbleinen M. 3.60.

Kastner, Dr Karl, *Vater unser.* Gebetbuch für die Kinder der Grundschule. Mit 8 Meßbildern und 4 farbigen Bildern von Zeichenlehrer Karl Zwiener. 12° (88). Breslau 1928, Franz Goerlich. M. —.80.

Keller, Dr Franz. *Jahrbuch der Karitaswissenschaft für 1928.* Verlag des Instituts für Karitaswissenschaft, Freiburg i. Br., Werthmannhaus. M. 3.—.

Knackfuß, P. Lukas M., O. P. *Die Wege der Seligkeit.* Kl. 8° (213). Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag. Geb. in Ganzleinen M. 3.75.

Koppers, W. *Festschrift* (Publication d'hommage offerte au P. W. Schmidt). 76 sprachwissenschaftliche, ethnologische, religionswissenschaftliche, prähistorische und andere Studien. Mit 41 Tafeln. 158 Textillustrationen, 2 Karten (XXIX u. 978). Wien 1928, Mechitaristen-Druckerei (Wien, VII.).

Kreuzwegandachten. Ein Missions- und Exerzitienandenken. Herausgegeben von einem Franziskanermissionär. Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. Geb. M. —.50.

Kühnel, Josef. *Gottesfahrt.* Kl. 8° (32). Mit 8 Kupfertiefdruckbildern. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Büttenumschlag M. 1.25.

Lamprecht, P. Aug., S. J. *Heilige und selige Sodalen.* Kurze Lebensskizzen. Wien 1927, Verlag „Fahne Mariens", Wien IX/1, Lustkandlg. 41.

Lanzenauer, Dr Reiner Haehling von. *Die Grundlagen der religiösen Erfahrung bei Karl Barth.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 11.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 2.—.

Macho, P. H., S. S. S. *Der Himmelsweg.* Gebetbuch für alle Stände. Rottweil a. N., Emmanuel-Verlag. Geb. M. 2.50, S 3.—.

Magnussen, Ingeborg. *Friedel.* Ein kurzes junges Leben. 8° (VIII u. 90). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Leinwand M. 2.60.

Mang, Hermann. *Unsere Weihnacht.* Volksbrauch und Kunst in Tirol. 4° (158). Mit 50 Bildern auf Kunstdruckpapier. Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 12.—, M. 7.—.

Markol, P. John, S. J. *The triumpf of the church accompanied by an historical chart.* St. Louis, Mo. The Vincentian Preß 1605 Locust Street.

Martin, Dr B. *Glaube und Leben.* Ein kath. Religionsbuch für achte Klassen und Fortbildungsschulen. 1. Teil: Lehrstücke aus Heils- und Kirchengeschichte. 2. Teil: Kath. Lebensführung. München, Kösel-Pustet.

Mayer, P. Heinrich Suso, O. S. B. *Ehe und Jungfräulichkeit.* Beuron (Hohenzollern) 1928, Verlag der Beuroner Kunstschule. M. —.50.

Neher, Dr A. *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Katholiken im westlichen Deutschland.* 1. Teil. Rottweil 1927, Emmanuel-Verlag.

Nell-Breuning, Oswald v., S. J. *Grundzüge der Börsenmoral.* (Studien zur kath. Sozial- und Wirtschaftsethik. Herausgegeben von D Dr Franz Keller. IV. Bd.) 8° (XX u. 226). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 7.—, in Leinwand M. 8.50.

Newe, Dr Heinr. *Die religiöse Gotteserkenntnis und ihr Verhältnis zur metaphysischen bei Max Scheler.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 16/17.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 3.30.

Nicolussi, Dr Joh., S. S. S. *Der verborgene Gott.* Kommunionbüchlein für jeden Tag des Monats. Rottweil a. N. 1927, Emmanuel-Verlag. Geb. M. 1.80, S 3.—.

Nied, Dr Edmund. *Glauben und Wissen nach Thomas von Aquin.* Freiburg i. Br. 1928, Jos. Waibel. M. 1.80.

Niezgoda, Ks. Piotr. *Ave Maria.* (Ksiażnica-Michalineum, serja I, tom. III.) W. Miejscu-Piastovem 1928. Naklad Tow. Sw. Michala Arch.

Oberhammer, Dr Klemens. *Im Feuer des Heiligen Geistes.* 2. Aufl. 4. bis 7. Tausend (332). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 6.60, M. 4.20.

Officium Festorum Pentecostes et SS. Corporis Christi. Eorumque octavarum necnon festorum SS. Trinitatis et SSmi Cordis Jesu. Ex Breviario Romano pro majori recitantium commoditate digestum. Editio noviter disposita prima. Ratisbonae 1928. Sumptibus et typis Friderici Pustet. Ungeb. M. 2.60, Leinenband mit Rotschnitt M. 4.20, Leinenband mit Goldschnitt M. 5.50, Lederband mit Rotschnitt M. 7.—, Lederband mit Goldschnitt M. 8.50, In ff. Ziegenlederband mit Goldschnitt und Kantenvergoldung M. 10.50.

Ordo Divini Officii Recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Ecclesiae Universalis pro Anno Domini 1929. Volumen parvum in-8°, in charta optima, characteribus magnis ac nitidis, editio accuratissima. Casa Editrice Marietti — Via Legnano 23, Torino (118). Unum exemplar Lib. it. 3.—. Centum exemplaria Lib. it. 200.—.

Pascher, Dr Jos. *Die plastische Kraft im religiösen Gestaltungsvorgang nach Josef von Görres.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 18.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 2.40.

Peters, Dr Norbert. *Das Buch Job.* Übersetzt und erklärt. (Exegetisches Handbuch zum Alten Testament, herausgegeben von Prof. Dr Alfons Schulz, Breslau, Band 21.) (XXVIII, 99* u. 517). Münster i. W. 1928, Aschendorff. M. 18.—, geb. M. 20.—.

Piny, P. Alexander, S. Theolog. Mag., O. P. *Höhenflug der Seele — Das Vollkommenste* oder jener innere Weg, der Gott am meisten verherr-

licht und die Seele am meisten heiligt. Berechtigte Übersetzung der französischen Ausgabe von P. Noel O. P. von P. Albertus M. Kaufmann, S. Theol. Lect., O. P. 12° (VI u. 280). Vechta i. O. 1927, Albertus-Magnus-Verlag.

Polifka, P. Johannes, C. Ss. R. *Sancta Maria.* Hundert Marien-Vorträge für Marienfeste und Marienvereine. 3 Teile. 1. Teil (330). Warnsdorf, Ambros Opitz.

Poppe, Dr E. *Eucharistische Pfarrseelsorge.* Wohlgepflegte öftere Kommunion. Aus dem Flämischen übersetzt von P. Dr Mich. van der Hagen O. Praem. Prämonstratenser-Abtei Windberg (Niederbayern).

Prümmer, P. Dom., O. Pr. *Manuale theologae moralis* secundum principia s. Thomae Aquinatis in usum scholarum. Tomus II. Editio IV et V aucta et secundum novum codicem jur. can. recognita. Friburgi Brisg. MCMXXVIII, Herder. M. 11.—, resp. M. 12.60.

Pruner-Seitz. *Lehrbuch der Pastoraltheologie.* 2. Band: Das Vorsteheramt. Einzel- und Gemeinschaftsseelsorge. 4. Aufl. Herausgegeben von Dr Fr. Thurnhofer. Paderborn 1928, Schöningh. Brosch. M. 11.50.

Ranft, Dr theol. Josef. *Der Vorsehungsbegriff in seiner Bedeutung für die katholische Dogmatik.* (Heft 3 der Schriftenreihe des Klerusblattes.) Kl. 8° (IV u. 29). Verlag: Geschäftsstelle des Klerusblattes, Eichstätt (Bayern) 1928. Kart. M. 1.—.

Remler, F. J., C. M. *Your eternity* (*A Heart-to-Heart Chat with Non-Catholics*). — *Perils of godless education.* Brooklyn, N. Y. Internat. Catholic Truth Society 405—407. Bergen-Street. Price 5 Cents.

Ricking, P. Ephrem, O. F. M. *Briefe an einen Freund.* Anleitung zum inneren Leben. (4. Band der „Bücher der Stille", herausgegeben von P. Novatius Flashar O. F. M.) Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. Brosch. M. 1.40.

Rieder, Dr Karl. *Des Herren Wort.* Das Kirchenjahr in katechetisch-liturg. Homilien. Paderborn 1928, Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Rümmer, Fr. *Das große Geheimnis der Heiligen.* 2. Aufl. Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 1.60, geb. M. 2.40.

Sasse, P. Nazarius, O. F. M. *Das Sakrament die Sonne der Heiligen.* Kurze Lesungen für alle Tage des Jahres. Rottweil (Württ.), Emmanuel-Verlag. Geb. M. 3.—, S 4.—.

Senfelder, Dr Leopold. *Schadet Alkoholgenuß?* (40). Verlag der Typographischen Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. S —.40 (M. —.25 oder cK 2.—) und Zusendung.

Siemer, P. Laurentius, O. P. *Die mystische Seelenentfaltung unter dem Einfluß der Gaben des Heiligen Geistes.* Nach der Lehre des heiligen Thomas dargestellt. 8° (176). Vechta i. O. 1927, Albertus-Magnus-Verlag. Indanthrenleinenband M. 3.60.

Soiron, Thaddäus, O. F. M. *Das heilige Buch.* Anleitung zur Lesung der Hl. Schrift des Neuen Testamentes. (Veröffentlichung des kath. Akademikerverbandes.) 8° (VIII u. 152). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.—, in Leinwand M. 4.20.

Soziales Gesetzbuch. Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre. Veröffentlicht von der internat. sozialen Studienvereinigung, gegründet zu Mecheln im Jahre 1920, unter dem Vorsitze des Kardinals Mercier. Übersetzt von Franz, Pfarrer in Ensheim-Saar. Saarbrücker Druckerei und Verlag 1928.

Stefenelli, Dr jur. Emmerich. *Die Wahrheit über die römische Frage.* Eine historisch-politische Studie. München 1928, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.—.

Steinen, Pet. Al., S. J. *Handbüchlein des Gebetsapostolates.* Für Leiter und Förderer. Saarbrücker Druckerei und Verlag.

Storr, Dr Rupert. *Die Frömmigkeit im Alten Testament.* 8° (295). M.-Gladbach 1928, Volksvereinsverlag. Brosch. M. 6.50, geb. in Ganzleinen M. 8.—.

Ströbele, G. *Der Himmel auf Erden,* das Glück katholisch zu sein. 8° (176). Deutscher Volksverlag Stuttgart, Sedanstraße 16. In feinem Ganzleinenband M. 4.—.

Theis, Dr Joh. *Das Land des Paradieses.* 8° (39). Trier 1928, Paulinus-Druckerei.

Thomas von Aquin. *Von göttlichem Leben.* Mit Kommentar von P. Lemonnyer O. P., übersetzt von P. Suitbert M. Soreth O. P. 8° (216). Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag. Geb. in Jndanthrenleinen M. 3.90, kart. M. 3.45.

Thomas von Kempen. *Nachfolge Christi.* Übersetzt von O. Karrer. Bilder von Prof. G. Fugel. 16° (496). Mit 30 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Feinstes Ballonleinen mit Farbschnitt M. 5.—, S 8.35, dasselbe mit Goldschnitt M. 6.—, S 10.—, Leder mit Goldschnitt M. 7.80, S 13.—.

Thürlimann, P. Viktor, S. J. *Maria als Vorbild des christlichen Lebens.* 32 Predigten und Erwägungen für den Maimonat und andere Marienfeste. 2. Aufl. Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 3.75.

Tischleder, Dr Peter. *Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat.* (Hirt und Herde. Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge. Herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 16. Heft.) 8° (X u. 202). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 4.60.

Väth, Alfons, S. J. *Im Kampfe mit der Zauberwelt des Hinduismus.* Berlin und Bonn 1928, F. Dümmler. Kart. M. 7.50, geb. M. 9.50.

Vetter, D Dr Johannes. *Weißes Gewand.* Ein Predigerbüchlein von der Gnade. 8° (194). München 1928, Kösel-Pustet. Steif brosch. M. 4.—.

Vogels, Dr Heinr. Jos. *Übungsbuch zur Einführung in die Textgeschichte des Neuen Testamentes.* Gr. 8° (32). Bonn 1928, Peter Hanstein. Kart. M. 1.20.

Wanninger, Dr Josef. *Das Heilige in der Religion der Australier.* Eine Untersuchung über den Begriff „Tjurunga" bei den Aranda. (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 14/15.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 3.—.

Weisweiler, P. Heinrich, S. J. *Der Jesuiten-Orden.* Berlin 1928, „Germania".

Welte, P. Adalbert, O. M. Cap. *Mariens Wegweisung zum Glück.* Maivorträge. Gr. 8° (170). Warnsdorf, Ambros Opitz. Brosch. cK 20.—.

Werbeflugblätter für Männer- und Jungmännerexerzitien. *Auf zu den Exerzitien!"* von T. Kieninger (33 A). — *Exerzitien — eine Lebensschule* von P. Harrasser (33 B). — *Exerzitien — eine Insel der Glücklichen* von P. Harrasser (33 C). Verein Volksbildung, Wien, XVIII., Sternwartestr. 9.

Wesche, P. Herm., S. V. D. *Die Heidenmission auf den deutschen Katholikentagen.* Handbuch praktischer Missionsgedanken. Saarbrücken 1928, Verlag der Saarbrücker Druckerei.

Wilmers, W., S. J. *Lehrbuch der Religion.* Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. 8., von P. Josef Hontheim S. J. besorgte Aufl. Band III: Von den Geboten. Münster i. W. 1928, Aschendorff. M. 10.—, Halbleinenband M. 13.—.

Wilms, P. Hieronymus, O. P. *Das Tugendstreben der Mystikerinnen.* Dargestellt nach alten Chroniken der deutschen Dominikanerinnen und nach den Aufzeichnungen begnadeter Nonnen des Mittelalters. 8° (304). Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag. In Indanthrenleinen geb. M. 4.20.

Wolpert, Leo. *Unterwegs zur Heimat.* Sonntagslesungen. 2. u. 3. Aufl. (4. bis 6. Tausend). 8° (VIII u. 216). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.—, geb. in Leinwand M. 4.40.

Worlitscheck, Anton. *Persönlichkeitspflege.* Selbsterzieherische Überlegungen. 8° (VI u. 144). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 3.—, in Leinwand M. 3.80.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Die vorexilischen Propheten und die Politik ihrer Zeit.** Von *Dr Andreas Eberharter*, o. ö. Universitätsprofessor zu Salzburg. (Biblische Zeitfragen, Folge 12, Heft 6.) Gr. 8° (48). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. —.80.

Die vorliegende Schrift bildet ein Seitenstück zu einer früheren Arbeit des Verfassers: „Die soziale und politische Wirksamkeit des alttestamentlichen Prophetismus" (1924). In gründlicher Weise wird gezeigt, wie die Propheten am Werden, Entwicklungsgang und Gedeihen ihres Volkes und Staates tätigen Anteil genommen und ihr Wollen und Können in den Dienst des öffentlichen Wohles gestellt haben. Wenn die Propheten in besonders kritischen Zeiten eine hervorragende Rolle gespielt und sich der Förderung des irdischen Wohles ihres Volkes gewidmet haben, so war das nicht ihre Hauptaufgabe, sondern sie haben mit ihrem Wirken höhere, religiöse Interessen verbunden. Ohne den Gebrauch der natürlichen Mittel zur Erhaltung und zum Schutze ihres Vaterlandes zu verwerfen, haben sie sich bei ihrer Tätigkeit von dem Gedanken leiten lassen, daß der Erfolg von Gott komme. Infolge ihrer religiösen Einstellung gerieten sie nicht selten mit König und Volk in Konflikt. Bei der Wichtigkeit der Stellung, welche die Propheten in innen- und außenpolitischen Fragen einnahmen, gestaltet sich die Schrift zu einem kleinen, lehrreichen Abriß der Geschichte des Volkes Israel von der Begründung des Königtums bis zum Untergang des Reiches Juda.

Wien. *Dr J. Döller.*

2) **Das einjährige Wirken Jesu.** Verteidigt von *Dr Johann Mader*, Professor der Theologie in Chur. Kl. 8° (102). Einsiedeln 1927, Benziger.

Was sich zugunsten der Einjahrstheorie sagen läßt, ist hier in gedrängter Kürze und möglichst bestechender Gedankenfolge teils aus anderen wiederholt, teils neu gewendet, teils erstmalig vorgebracht. Der einfache Leser wird auf das Büchlein schwören, der Fachmann sich wiederholt wundern, daß ein Gelehrter wie Mader im Ernste so etwas zu behaupten sich beifallen lassen kann. Daß Johannes nach Jesus nur mehr „einige Nachzügler zu taufen hatte" (S. 14); daß die zweite Brotvermehrung in den Winter fällt, weil . . . die Leute sich damals „auf die Erde" niederließen, offenbar, weil in der — Schweiz im Winter kein Gras wächst — (S. 42), daß die Versuche, Jesus zu töten, erst seit Laubhütten (Jo 7) datieren (S. 43); daß das Sprichwort „In vier Monaten ist die Ernte" entstand, weil man voraussetzte, daß der Saat- und der Erntemonat nicht mitgezählt werden (S. 48); daß die Jünger die Aufgabe hatten, mit Jesus „wie mit einem lieben Freunde zu verkehren" und Jesus die Drei auf den hohen Berg der Verklärung wunderbar *hinaufgetragen* hat, „um ihnen den Genuß droben durch Ermattung nicht zu beeinträchtigen" (S. 72) u. dgl. mehr sind Sätze, die sich selbst ein Gelehrter vom Ansehen Maders nicht leisten darf, ohne es zu schädigen. Ich kann auf Näheres hier nicht eingehen und hoffe einstweilen, daß es nicht nötig sein wird, das anderswo zu tun. Ich habe das Büchlein mit Interesse studiert und gebe Mader das Zeugnis, daß er vornehm zu kämpfen weiß und so prominenten Geist besitzt, daß es ihm nötigenfalls verblüffend gelingt, aus einem Texte das Gegenteil zu machen. Wie schade ist um so viel Wissen und Können für eine so verlorene Sache! Nicht *einen positiven*, stichhältigen Beweis konnte Mader für das Einjahr formulieren. Es gibt eben keinen.

St. Florian. *Dr Vinz. Hartl.*

3) **Der petrinische Primat** (Mt 16, 17 ff.). Seine neueste Bekämpfung und Rechtfertigung. Von *Dr J. Geiselmann.* (Bibl. Zeitfragen, Folge 12, Heft 7.) 8° (28). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. —.60.

In dieser kurzen, aber gediegenen Studie weist Verfasser gegenüber der liberalen und konservativen protestantischen Theologie nach: Die Worte in Mt 16, 17 ff. sind nicht Einschub, weder insgesamt noch teilweise; es sind Worte des historischen Jesus und nicht Gemeindetheologie; diese Worte meinen nicht bloß etwas, was nur dem Petrus einmal und persönlich gilt, vielmehr eine in der Kirche fortdauernde Einrichtung; einer solchen Deutung widerspricht nicht die altkirchliche Tradition.

Wien. *Innitzer.*

4) **Im Lande der Offenbarung.** Reiseschilderungen aus dem Orient. Von *Dr Peter Ketter,* Professor der Theologie in Trier. Mit 50 Bildern nach Originalaufnahmen. 8° (250). Trier 1927, Paulinus-Druckerei.

Erweiterte Reisebriefe (Griechenland, Konstantinopel, Kleinasien, Palästina, Ägypten) vom Jahre 1925; angenehme Plaudereien ohne gelehrtes Beiwerk eines Reisenden, der allerlei derartiges wüßte. Zur privaten Unterhaltungslektüre! Aber auch als Hilfsmittel zur Belebung des Religionsunterrichtes gedacht und passend.

Die Bilder sind Liebhaberaufnahmen, daher zwar nicht übermäßig deutlich, aber hübsch und von seltener Auswahl.

Sicherlich allgemein empfehlenswert.

Stift St. Florian. *Dr V. Hartl.*

5) **Zweistromland.** Kleinere Schriften zur Religion und Philosophie. Von *Franz Rosenzweig.* Gr. 8° (278). Berlin 1926, Philoverlag.

Dieses „Zweistromland" betitelte, von einem Juden für Juden geschriebene Buch enthält eine Anzahl Aufsätze, die der Verfasser größtenteils schon früher in jüdischen Zeitschriften veröffentlicht hat. Sie handeln von der „jüdischen Erziehung", vom „Wesen des Judentums", der (jüdischen) „Sprache" und von „altem und neuem Denken". Leider ist das Buch in *dunkler,* schwer verständlicher Weise geschrieben; man kann von ihm vielfach die Worte gebrauchen, die der Verfasser selbst einmal ausspricht: „Wie vag, wie unbestimmt, wie nebelhaft" (S. 47). Vom *Judentum* z. B. heißt es: „Das Jüdische ist keine Literatur. Im Büchermachen wird es nicht ergriffen. Im Bücherlesen auch nicht. Es wird nicht einmal ‚erlebt'. Es wird höchstens ge-lebt. Vielleicht nicht einmal das. Man *ist* es" (S. 35). Der Jude „ist als Jude Mensch, als Mensch Jude. Ein ‚jüdisch Kind' ist man mit jedem Atemzug" (S. 34). Vom *Talmud* sagt der Verfasser: „Es ist eigentlich unmöglich, eine Stelle aus dem Talmud einem verständlich zu machen, der sie nicht schon versteht" (S. 73). Über das Lesen *philosophischer Bücher* findet sich S. 243 folgendes Urteil: „Hier folgt ein Satz nicht aus seinem Vorgänger, sondern viel eher aus seinem Nachfolger. Wer einen Satz oder Absatz nicht verstanden hat, dem hilft es wenig, wenn er ihn etwa wieder und wieder liest oder gar nochmals von vorn anfängt . . . . Wer also etwas nicht versteht, darf die Aufklärung am sichersten erwarten, wenn er mutig weiterliest." Aber wenn man dann am *Schluß* des Buches *noch* nichts verstünde?! — Einen größeren Gewinn wird dieses Buch seinen Lesern kaum bringen.

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

6) **Okkulte Philosophie.** Von *Dr Josef Feldmann*, Professor der Philosophie. Gr. 8° (VIII u. 223). Paderborn 1927, Schöningh. M. 4.—.

Der inzwischen verstorbene Paderborner Phil.-Prof. Feldmann hat zwar nicht „die erste umfassende, okkulte Philosophie" herausgegeben (S. 20 wird ignoriert Ant. Seitz, Okkultismus, Wissenschaft und Religion. I. Die Welt des Okkultismus, 1926. II. Die Illusion des Spiritismus, 1927), aber eine tüchtige *„historisch-systematische Darstellung"* mit reichhaltigem Tatsachenmaterial aus seminaristischen Übungen in der Heimat der „Spökenkieker", sowie persönlicher Kenntnis des amerikanischen Spiritismus (Vorwort). Der *Begriff des Okkulten* (10 ff.) bleibt unbestimmbar (15) — nur, solange man ihn abhängig macht von dem relativen und subjektiven Maßstab wissenschaftlicher Durchdringung; er ist vielmehr objektiv zu geben unter dem sachlichen Gesichtspunkt von verborgenen Kräften, die als außerordentliche („mediumistische") individuelle Veranlagungen in den Tiefen des Seelenlebens schlummern und erst besonderer Aufrüttelung bedürfen, um aus dem Vermögen in die Tätigkeit übergeführt zu werden. Als solcher supranormaler, d. i. außergewöhnlicher Faktor ist das Okkulte wohl zu unterscheiden vom supranaturalen oder übernatürlichen Gnadenbereich (im Heiligen-Milieu), sowie vom widernatürlichen und illusorischen Gebiet des Aberglaubens. Sehr gut wird die innere Verwandtschaft der okkulten mit hypnotischen, bezw. (auto)suggestiven Phänomenen hervorgehoben wegen des gemeinsamen „somnambulen, hypnoseartigen Zustandes" und daran der Schluß geknüpft: „Was man bei hypnotischen Vorstellungen nicht auf Rechnung fremder Geister setzt, wird man auch in spiritistischen Sitzungen natürlich erklären dürfen und müssen" (16 f.).

Als zu „radikal" ist nicht zu verwerfen der Standpunkt, daß die *„Beurteilung spiritistischer Erscheinungen* den Taschenspielern, nicht dem Gelehrten zusteht", wohl aber jener, der „die objektive Tatsächlichkeit sogar der Hypnose leugnet" (18), sowie „anormale, parapsychische Seelenphänomene" überhaupt (19). Der „eigentliche, spezifische Spiritismus" und einseitige Dämonismus sollte vom wissenschaftlichen Okkultismus auch formell ebenso streng geschieden werden (21), wie er materiell ad absurdum geführt, und Raupert gründlich abgewiesen wird (23 ff.), namentlich mit seinen „Geisterphotographien" (34 f.). Wichtig ist die Feststellung: „Der mexikanische Jesuit C. M. de Heredia, Professor der Naturwissenschaft, versteht die physikalischen Erscheinungen wie Materialisationen, Levitationen und Geisterphotographien nachzumachen. Die immer sich wiederholenden Entlarvungen lassen die Materialisation zum größten Teil oder gar überhaupt als Betrug erscheinen" (39). V. Schrenck-Notzings Medien werden zu kursorisch behandelt (39 ff.; eingehender von Anton Seitz in dem 1928 erscheinenden III. Band: Die Hauptphänomene des Spiritismus); es genügt nicht der Hinweis auf das zu teure Sammelwerk „Der Okkultismus in Urkunden" und dessen „das rechte Maß der Kritik bisweilen überschreitende Gegenschrift: Die physikalischen Phänomene der großen Medien". Sehr beachtenswert ist: „Solange die Medien die Bedingungen der Sitzung selbst diktieren, wird man ihnen mit Grund eine wissenschaftliche Beweiskraft nicht zuerkennen (43 f.). Die neueren Materialisationsphänomene mit ihrer organischen, gestaltbildenden Materie sind doch noch zu zweifelhafter und unfaßbarer Art (47). Die mit den Materialisationsphänomenen meist zusammen vorkommenden Telekinesen und Levitationen bedürfen der spiritistischen Hypothese nicht." Nur wird „die Möglichkeit natürlicher Erklärung" dem physikalischen Fortschritt der Zukunft zugeschoben (48), statt auf die Mangelhaftigkeit des Tatbestandes selbst hingewiesen.

Die *Telepathie*, insbesondere Totenanmeldungen, wird durch zahlreiche Erlebnisse beleuchtet und richtig *psychophysisch erklärt* als „auto-

matische Fernwirkung der Nerven von Unterbewußtsein zu Unterbewußtsein" (49—61). Nicht bloß „in der Regel geschieht eine intellektuelle Einwirkung durch sinnliche Vorstellungsbilder" (51), sondern in allen Fällen wegen der sinnlich-geistigen Wesensanlage des Menschen. Feldmann gibt „zum ersten Male eine eingehendere Darstellung der okkultistischen Lehren der *griechischen Philosophen*. — Dem Stoiker Poseidonios in Syrien (135 bis 51 v. Chr.) ist die Telepathie gleich Aristoteles bekannt" (62 ff.). Freilich „steht im Hintergrund die Anschauung von der im ganzen Weltall herrschenden ‚natürlichen Sympathie', — da alles von einem ewigen Bewußtsein und einem göttlichen Geiste ganz erfüllt ist" (65 f.), d. i. die *monistische Weltanschauung* (vgl. 78, 88 ff.). Dieser wäre die Erklärung vom monotheistischen Standpunkt entgegenzusetzen (vgl. Ant. Seitz, Okkultismus, I., 1926, 110 ff.). — Der *neuere wissenschaftliche Okkultismus* „datiert erst seit 1870" (80 f.), krankt jedoch an *„neuplatonisch-hegelianisch-monistischer Mystifikation"* (93, vgl. 99 f.), auch Johannes Ilig in seinem Buche „Ewiges Schweigen" (95 ff.), wogegen „die großen christlichen Philosophen des Mittelalters sich ausgesprochen haben", vor allem Thomas von Aquin (100). Beachtenswert ist die *Kritik:* „Der widerspruchsvolle Begriff eines überindividuellen Individuums verdunkelt das Problem des Okkulten noch mehr. Zur Erklärung genügt die Annahme einer Aufspeicherung der Erinnerungen endlicher Personenzentren, und ist ein dynamisches Alleben nicht erforderlich. Für die Erklärung alles Wissens um die Zukunft aber, besonders der freien zukünftigen Geschehnisse, genügt auch das ‚überindividuelle Leben' nicht (101). Illigs ‚Leben' wäre von der Allwissenheit des theistischen Gottes nicht weit entfernt (103). Tischner, von Wasielewski, Richet, Oliver Lodge, Österreich u. a., auch der katholische Theologe Prof. Dr Ludwig, vertreten eine nicht ohne weiteres pantheistische *‚Panästhesie des Unterbewußtseins'*, unabhängig von räumlichen und zeitlichen Bedingungen" (104).

Feldmann „scheint die *einfachste Erklärung* der Telepathie die schon von Thomas von Aquin dargelegte *psychophysische* (Cazzamati)". Ein Vergleich mit der Radiotechnik liegt außerordentlich nahe. Bei der Telekinese würden den entfernten Gegenstand (Empfänger) unmittelbar physische Energien treffen, die vom Gehirn des Mediums (Sender) ausgingen, wo die psychische Kraft des Gedankens in physische Kraftströme umgestaltet wurde: wie, bleibt freilich ein großes Geheimnis. Aber dieselbe Schwierigkeit besteht für alle seelisch-körperlichen Vorgänge des normalen Seelenlebens. — Aber von einem streng wissenschaftlichen Experimentieren auf dem Gebiete telepathischer oder telekinetischer Strahlung sind wir noch weit entfernt (107). Prof. Alfr. Lehmann will festgestellt haben, daß alle beobachteten physiologischen Wirkungen auch auf anderem Wege als durch Nervenstrahlung zustande gekommen sein könnten (114). Daß die Medien beim Heben von Körpern (Elevationen) ungefähr um das Gewicht derselben zunehmen, entspricht dem bekannten Gesetz der Mechanik. Daß sich aber dabei organische, aus dem Körper der Medien getriebene Glieder bilden sollen, ist für den Naturkundigen eine unerhörte Behauptung. Strengste Beweisführung und Untersuchung fehlt immer noch. — Daß die Levitations-Experimente der Eusapia es an wissenschaftlicher Kritik und Kontrolle fehlen ließen, zeigen die Berichte deutlich genug. Eusapia stellte die Bedingungen. Der naturwissenschaftlich gebildete mexikanische Jesuit de Heredia ‚reproduziert' eine Selbsterhebung unter scharfer Kontrolle, hält die Levitationen für eine Tatsache, die wahrscheinlich einmal durch Magnetismus erklärt werden könne. Indes, als Quelle wird bloß angeführt „der Reporter einer Zeitung", und dieser berichtet: „Der Körper des P. d. H. war kaum in dem verdunkelten Kabinett sichtbar, erhob sich langsam, nahm eine horizontale Stellung ein, verblieb dort für einige Zeit" (115 f.). Wie lange? Mehr wagt auch Feldmann nicht zu behaupten

als bloß „von vorneherein die Möglichkeit, daß bei den Tätigkeiten des Zentralnervensystems chemische Prozesse auf radioaktiver Grundlage sich abspielen. Die bisherigen Versuche haben noch nicht zu einem einwandfreien Resultat geführt. Die Photographierbarkeit der Gedanken" läßt er dahingestellt sein (117 f.).

Das *räumliche Hellsehen* hält Feldmann mangels Ausschaltung aller Fehlerquellen, insbesondere der Telepathie, d. i. „vermittelnder Aktion einer fremden Persönlichkeit", nicht für erwiesen, wohl aber die Tatsachen der *Psychometrie*, besonders mit Aufdeckung von Verbrechen (120 ff.). Auch von *zeitlichem Hellsehen* führt er reichliches Tatsachenmaterial an, jedoch ohne kritische Scheidung vermeintlicher von eigentlicher Zukunftsschau. In unbestimmte „Vorbedeutungen" (Visionen von Kreuz, Feuer, Licht; Halluzinationen von Lauten, Weinen) lassen sich alle möglichen „Erfüllungen" nachträglich hineindeuten oder auch durch Autosuggestion herbeiführen. Anderseits beruhen die Todesvisionen im *„zweiten Gesicht"* meist auf Gegenwartsschau des längst vorhandenen Todeskeimes; nur unvorbereitete Unglücksfälle (144, 148 ff.) sind natürlicherweise nicht vorauszusehen (Erklärung siehe Seitz, ebd. I., 110 ff). Brandgesichte alltäglicher Art (147 ff.) beweisen nichts. Was schon geplant ist, kann in der Ausführung vorausgesehen werden. Der Angsttraum vom Herunterwerfen eines Zwickers „erfüllt sich" durch automatisches Fortwirken der angesponnenen Idee (151 f.).

Feldmann gibt auch eine *geschichtliche Übersicht* über die „Philosophie des Hellsehens" vom griechischen Altertum an (156 ff.) und zieht selbst *zur natürlichen Erklärung des zeitlichen Fernsehens Einsteins Relativitätstheorie* heran, wonach „die entfernten Zeitstrecken im Bewußtsein enger zusammengedrängt, perspektivisch verkürzt werden" sollen, gibt jedoch selbst zu, daß „die Relativitätsgesetze ihre Grenze in einem, wenn auch noch so geringen Quantum objektiver Zeit und objektiven Raumes fänden". Er hält es für „denkbar, daß die unbewußte Seele die raumzeitliche Welt von einem nicht formell raumzeitlichen Standpunkt aus betrachtet", freilich „gemäß ihrer endlichen Natur beschränkt, etwa auf die Lebenszeit des einzelnen menschlichen Individuums und den Raum der ihm bekannten Erde" (180 ff.). Allein eben dieser über die Schranken des Werdens und daher der Zeit erhabene Standpunkt ist wesentlich, nicht bloß dem Grade nach, der Standpunkt des absoluten Geistes, d. i. Gottes, dessen alldurchdringender Blick allein Vergangenes und Zukünftiges ebenso wie Gegenwärtiges gleichmäßig beherrscht, weil er alles in allem wirkt unbeschadet seiner Eigenart, auch das relativ Freie. *Nur durch Mitteilung vom absoluten Wesen* (= göttliche Eingebung) können endliche Wesen an dieser einzigartigen göttlichen Allwissenheit Anteil erhalten. Nach dem Tode fallen für die menschliche Seele wohl die leiblichen Schranken, nicht aber auch die geistigen des über seinen eigenen Machtbereich nicht hinauszusehen vermögenden Wesens. Es geht *nicht* an, die Überschau *der „unbewußten Menschenseele"* weit über die der bewußten hinaus, notabene aus eigener *Kraft, zu überschrauben* bis zu einer relativen göttlichen Allwissenheit. Es gibt keine verschwommene, unhaltbare Mitte zwischen Allwissenheit des absoluten und Wissensmacht des relativen Geistes. Vergangenes läßt sich wenigstens aus verborgenen Erinnerungen im Unterbewußtsein noch lebender Personen „abzapfen", Zukünftiges jedoch nur aus dem allumfassenden göttlichen Geiste herausschöpfen, mit dem die menschliche Seele in ekstatischem Schauen innerlichster Gottesgemeinschaft engere Fühlung nimmt. Wenigstens hindert nichts den absoluten göttlichen Geist, mit ihr nach seinem freien, unerforschlichen Ratschluß auch schon im irdischen Leben, sogar fortgesetzt, geistigen Kontakt herzustellen. — Zwar ist genau genommen auch „die *‚psychische Präsenzzeit'* kein Punkt, sondern eine eindimensional ausgedehnte Strecke, wo kon-

tinuierlich an dieses Gegenwärtige nach der einen Seite Vergangenes und nach der anderen Zukünftiges sich anschließt — verschieden gemäß der Wahrnehmung der verschiedenen erkennenden Subjekte; es gibt keine absolute Gegenwart" (183 f.), aber dabei besteht doch eine *objektive* Verbindung zwischen diesen Subjekten und den von ihnen *erfaßten kontinuierlichen Zeitstrecken* in der Wirklichkeit; mit den noch gar nicht in der Wirklichkeit gegebenen, *zukünftigen* Zeitstrecken jedoch wird eine solche Verbindung *bloß in der Phantasie konstruiert* und dabei deren eigene Kraft überspannt, weil sie sich selbst davon nicht einmal eine deutliche Vorstellung machen kann — wie läßt sich ein zukünftiger Bewußtseinsinhalt als solcher zugleich als gegenwärtig erfassen? Die höhere Mathematik der Einsteinschen Relativitätstheorie selbst beruht lediglich auf abstrakten, die empirische Wirklichkeit überfliegenden, höchst komplizierten Konstruktionen, die zwar von genialem Geisteshochflug zeugen, nicht aber von einfachem, erfahrungsgemäßem Wirklichkeitssinn. Ihrem eigensten relativen, d. i. geschöpflich begrenzten Wesen zufolge ist die Menschenseele an sich eben nicht „raum = zeitlos" und nimmt auch nicht „in beschränktem Maße" teil an dem schlechthin unmitteilbaren, weil einzigartigen Wesen des absoluten, d. i. göttlichen Geistes. Wo aber das Vermögen der geschöpflichen Natur wesentlich überschritten wird, da ist *auch nicht mehr* „an *okkulte Naturgesetze* zu denken" (185).

„Der *Spuk* in der Geschichte und Philosophie" beweist bloß, daß „Spukhäuser und Spukphänomene nichts Neues sind" (186 ff.). Worauf es ankommt, ist: *kritische Scheidung der Geister*. Feldmann erklärt ganz richtig die spiritistischen „Geistererscheinungen" und „Geistermitteilungen" im wesentlichen aus dem „diesseitigen Unterbewußtsein des Mediums", insbesondere die häufigen Menschen-, Feuer- und „autokinetischen" Lichterscheinungen auf der Heide als „Illusionen — in Spukangst beginnt ein fixierter Leuchtpunkt auf dem Moore sich zu bewegen —" (194 ff.), eine nicht geringe Zahl von Spukgeschichten als „Betrug und Lüge" (197, 202), den Rest als „reine Halluzinationen" (198 ff.), verwirft jedoch *hyperkritisch*, verallgemeinernd die „typische katholische *Armenseelenerscheinung* als *Halluzination*" (203), in gleicher Linie mit dem eigenartigen „Typ der eingebrannten Hand, die nicht eingebrannt, sondern eingefärbt ist" (210 ff.), statt solche Fälle auszuscheiden, wo hysterische Geisterseherei (wie 210, 219 ff.) und „Betrug ausgeschlossen" (207) und die Wirklichkeit innerlich begründet ist durch einen sittlichen Zweck: Hilfeleistung zur Linderung und Abkürzung des Fegfeuers. Mit der abergläubischen Spukliteratur ist nicht schlechthin in einen Topf zu werfen das ernste Buch vom † Dechant Klimsch: „Leben die Toten?" (Graz und Wien 1921), zumal wenn himmlische Erscheinungen von Heiligen ihren übernatürlichen, gottgesandten Charakter durch beweiskräftige Wunder dokumentieren, und die „Geisteroffenbarungen" nicht bloß zur Befriedigung unheiliger Neugier in bezug auf das Jenseits dienen (213 f.). Gerade für die armen Seelen gilt das von Feldmann selbst zitierte Wort des seligen Bischofs Wilh. Schneider: „Die Toten stehen in Gottes Hand. Nur mit besonderer Zulassung Gottes und um wichtiger Zwecke willen ist den Verstorbenen ein Wirken im Diesseits möglich." Für den profanen, *stereotypen Ortsspuk* dagegen „könnte man an *telepathische Wirkungen* irgendwelcher leitenden medialen Intelligenzen denken, die einmal in ihrer Anwesenheit den Spuk an dem betreffenden Ort veranlaßt haben, vielleicht auch den dichtenden Volksaberglauben, der für den ausmalenden Weitererzähler oder schon für den Selbsttrug des phantastisch veranlagten und unsicher wahrnehmenden Sehers die Quelle abgab" (223 f.).

München. *Dr Anton Seitz.*

7) **De vera religione quaestiones selectae.** Von *W. Pohl*, Professor der Theologie an der Universität Wien. I. Band: De funda-

mentis religionis generatim spectatae. — De religione generatim spectata. — De revelatione generatim spectata (XIX u. 338). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 9.—, Leinenband M. 10.50.

Das vorliegende Werk stellt im wesentlichen den ersten Band eines auf zwei Bände berechneten Handbuches der Apologetik dar. Sein Titel ist mit Rücksicht auf seine Einbeziehung auch an sich philosophischer Materien, und seine Beschränkung auf Wesentliches, Grundlegendes gewählt.

Besonders eingehend und gründlich werden im ersten Teile des Buches die Gottesbeweise und die Versuche zu deren Kritik, besonders durch Kant (19—146), sowie die vornehmsten Formen und Begründungsversuche des materialistischen und pantheistischen Monismus (148—189); im zweiten der psychologische (222—233) und historische (233—267) Ursprung der Religion behandelt. Die Darstellung des letzteren schließt sich vor allem an die grundlegenden Forschungen von A. Lang und P. W. Schmidt an, deren Bedeutung der Verfasser wohl als einer der ersten erkannt und sie demgemäß schon vor Jahren in seinen an dem Leitmeritzer Priesterseminar gehaltenen Vorlesungen verwertet hat.

Das Werk ist durch einen ungewöhnlichen Inhaltsreichtum, vor allem aber durch eine ungewöhnliche Tiefe und Solidität, zumal in seinen spekulativen Erörterungen, gekennzeichnet. Auf Schritt und Tritt leuchtet aus denselben eine seltene Vertrautheit mit den großen Alten: Plato, Thomas, Aristoteles, aber auch mit den bedeutenderen neuen und neuesten Philosophen hervor. Ähnliches gilt aber auch von den historischen Ausführungen und Exkursen des Buches (z. B. zu den wichtigsten Gottesbeweisen; zur Geschichte des philosophischen Gottesbegriffes u. s. w.). Besonders wertvoll sind auch dessen vorzüglich ausgewählte, zu eigener Weiterarbeit anregende literarische Hinweise. — Die Darstellung ist der Natur der Sache und den Verhältnissen des Buchhandels entsprechend knapp, aber doch stets lichtvoll und klar, wobei das vortrefflich durchsichtige Latein gute Dienste leistet.

Dabei läßt sich der Autor nicht bloß theoretisch von den Prinzipien des heiligen Thomas leiten, sondern es liegt geradezu etwas von dem innersten Geiste dieses Heiligen, zumal von dessen echt katholischer Universalität, Objektivität und Bescheidenheit (S. Behn) über seinem Werke ausgegossen; was sich auch in seiner musterhaften Verbindung einer stets an den großen Alten orientierten, echt konservativen Grundhaltung mit voller Aufgeschlossenheit für alles berechtigte Neue und stetem Kontakthalten auch mit den neuesten Problemstellungen und Forschungsergebnissen; in seinem maßvollen Urteil; in seinem Verständnis auch für das platonisch-augustinische Element des christlichen Denkens; wie endlich in der inneren Wärme und Lebendigkeit seines Denkens und seiner Darstellung überhaupt äußert.

Alles in allem, mag auch in bezug auf untergeordnete Einzelheiten hie und da der subjektive Geschmack und das Urteil abweichen, unseres Erachtens eine ungewöhnlich wertvolle Bereicherung unserer apologetischen und philosophischen Lehrbuch-Literatur; vor allem aber ein vortreffliches, durchaus zuverlässiges Hilfsmittel zu größerer Vertiefung in die wichtigsten apologetisch-spekulativen Grundfragen.

Leitmeritz. *Prof. Dr Theodor Czermak.*

8) **Die katholische Wahrheit** nach der Summa des heiligen Thomas von Aquin. Von *P. Leo Post O. P.* Erster Teil: Gott — Schöpfung — Weltregierung. Münster i. W. 1926, Aschendorff. Ungeb. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Das stets wachsende Interesse für eigentliche Glaubensfragen und das Suchen nach Vertiefung des religiösen Innenlebens muß den Gottesgelehrten wie den gebildeten Katholiken zum heiligen Thomas hinführen, der mit genialer Geisteskraft den Gottesglauben weltweise durchdrungen und in seinen zwei Summen jenen herrlichen Geistesbau der Glaubenswissenschaft errichtet hat, der nun immer mehr die verdiente Würdigung findet. Darum ist der Plan des P. Post wohl zu begrüßen, die „katholische Wahrheit" in einigen Bändchen mit möglichster Anlehnung an den Text des Doctor Communis und Doctor Universalis, wie Papst Pius XI. den Doctor angelicus benannte, darzustellen für den Klerus wie für die Gebildeten, um so zum Studium des Originals anzuregen. Auf prinzipielle Auseinandersetzungen sowie auf moderne religiöse Probleme geht er nicht ein. Er will die Lehre des heiligen Thomas selbst wirken lassen. Nur hie und da macht er einen Zusatz, wie die Entwicklung der Wissenschaften es erfordert. Die Anlage des Büchleins ist nach Art eines Katechismus in Frage und Antwort; doch nehmen die Antworten manchmal Seitenlänge ein. Die Sprache ist schlicht, klar und bestimmt. Das Buch bietet keine spekulative Erziehung zum selbständigen Denken in der Gotteswissenschaft, ist aber doch gut geeignet, als Unterlage zur religiösen Weiterbildung und Vertiefung zu dienen.

Weingarten (Württbg.). *P. Winfried Ellerhorst O. S. B.*

9) **Die Unsterblichkeitsbeweise in der Väterzeit und Scholastik bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.** Eine philosophie- und dogmengeschichtliche Studie. Von *Dr Wilhelm Götzmann* (VIII u. 247). Karlsruhe 1927, Friedr. Gutsch.

Verfasser hatte bei der Wahl des Themas eine glückliche Hand. Es ist hochinteressant, zu sehen, wie sich Väter und Scholastik bis zu Duns Skotus mit dem Problem philosophisch und theologisch abmühen, wie sie Gedanken aus Plato und Aristoteles und Cicero und Plotin und anderen teils billigend, teils verwerfend, teils modifizierend oder kombinierend heranziehen, wie so mancher schließlich ganz oder doch hauptsächlich in theologischen Gründen seinen Halt sucht. Daß sich Verfasser mit den wichtigsten Vertretern der Hauptrichtungen begnügt (S. 247), ist begreiflich, aber wegen der Vollständigkeit des wissenschaftlichen Bildes und wegen Vermeidung späterer Wiederholungen oder Unklarheiten hätte ich trotz des „Stoffandranges" (S. 247) die Gegner der individuellen Unsterblichkeit im 13. Jahrhundert zu Worte kommen lassen.

Noch ein paar Bemerkungen seien gestattet, um anderes zu übergehen. Verfasser übt zur rechten Zeit sachliche Kritik an den Beweisgängen; ich werde aber, besonders hinsichtlich der Tragweite des metaphysischen, den Eindruck nicht los, seine eigene Anschauung sei in manchen Punkten angreifbar. Vielleicht ist es ein Mißverständnis. In jedem Fall wäre es besser gewesen, er hätte seine Überzeugung etwas ausführlicher vorgeführt und begründet. — Bei Plotin wäre das metaphysische Verhältnis der Menschenseele zum Ureinen mehr zu betonen gewesen. — S. 55: Emanatismus scheidet bei Origines aus. — S. 56 (unten) f. fordert mindestens eingehendere Darstellung. — S. 81: „Dann muß Augustin auch Plato selbst studiert haben." In welchem Umfang? Im Original oder irgendwie vermittelt? — S. 91: Daß Augustin in der Universalienlehre den extremen Realismus Platos vertritt, ist unhaltbar. — S. 92: Bezüglich der Reexistenzlehre hätte bei Augustin angegeben werden sollen, ob sie inhaltlich völlig mit der platonischen zusammenfällt. — Deutlicher wäre auch zu machen gewesen, ob Augustin ob des Besitzes der ewigen Wahrheit der Seele auch Anfangslosigkeit zuschreiben will. — S. 143: Über „Körperlichkeit" in de spiritu et anima wünschte ich Eingehenderes. — S. 144: Über den Gegenstand der „Intelligenz" unterrichtet der Autortext (Anm. 550) etwas anders

als Verfasser. — S. 166: Zu Anm. 640 ergänze: Ders., Contra Amaurianos, Beitr. z. Gesch. d. Phil. d. M.-A., Bd. 24, Heft 5/6.

Ich würde eine baldige Fortsetzung vorliegender Arbeit sehr begrüßen.

Freising. *Prof. Dr Espenberger.*

10) **Katholische Sexualethik.** Von *Dr Rudolf Geis*, Repetitor am Erzbischöfl. Theol. Konvikt Freiburg i. Br. 8° (94). Paderborn 1927, Bonifaziusdruckerei.

Sexualethik ist heute wohl eine der brennendsten Zeitfragen. Wenn auch Sigmund Freud entschieden falsche Übertreibungen begeht, indem er in seiner Psychoanalyse alles auf sexuelle Impulse zurückführt, so spielt doch der Eros eine große Rolle in dem ganzen sittlichen Leben des Menschen. Da ist es nun von Wichtigkeit, daß diese Rolle mehr eingeschätzt werde. Dr Geis hat dies in glücklicher Weise getan. Seine Darstellungsweise ist sehr modern und wird besonders den jungen Akademikern zusagen. Sein Lehrgehalt ist altbewährt. Ganz richtig betont er S. 20: „Sexuelles Tun muß in der Art seiner Durchführung den Sinnzusammenhang mit dem Wohl der Nachkommenschaft wahren." Die Alten drückten diese Wahrheit kurz und klar in dem Satze aus: „Delectatio venerea est ad conservationem speciei." Recht gut und in edler Form beweist der Verfasser auch (S. 33), daß der sexuelle Trieb nicht zwingend, sondern beherrschungsfähig ist. Fürwahr eine gute Absage an die modernen Fleischapostel mit ihrer „freien Liebe"!

Das Werk zerfällt in vier recht logisch zusammenhängende Abteilungen: 1. Die biologische Seite des Sexuallebens; 2. die seelische Seite des Sexuallebens; 3. die Ethik des Sexuallebens; 4. die Pädagogik des Sexuallebens. Besonders dieser letzte Teil scheint mir recht eindrucksvoll mit den vier Abschnitten: Wert der Keuschheit, Weg zur Keuschheit (im Jugendalter), Bewahrung der Keuschheit (vor der Ehe), Bewährung der Keuschheit (in der Ehe). — Die verwendete Literatur ist reichhaltig und geschickt ausgewählt. Alles in allem ist die Arbeit von Dr Geis sehr empfehlenswert und verdient weiteste Verbreitung. Bei einer hoffentlich bald notwendigen Neuauflage möchte ich ein etwas einfacheres Sprachgewand empfehlen. Es kommen ziemlich schwer verständliche oder gar mißverständliche Ausdrücke vor, z. B. auf S. 57: „Der Beitrag der Freiheit für das sittliche Handeln ist ein formaler." Auch die auf diesen Satz folgende Erklärung hebt das Mißverständnis nicht vollkommen auf. Der große Leserkreis, für den das Werk bestimmt ist, würde wohl wirksamer beeinflußt werden durch eine zwar schöne, aber doch leicht verständliche Darstellung.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

11) **Grundzüge der Börsenmoral.** Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.* 8° (VI u. 225). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 7.—; in Leinwand M. 8.50.

Vorliegende Arbeit ist als vierter Band der „Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik", herausgegeben von Univ.-Prof. Franz Keller, erschienen. Der Verfasser verfügt über bedeutende Kenntnisse im Finanzwesen und der einschlägigen Literatur. Das zu Anfang des Buches angeführte Literaturverzeichnis ist daher auch reichlich ausgefallen. Im großen und ganzen kann ich mich mit den vertretenen moraltheologischen Ansichten einverstanden erklären. Die Behauptung auf S. 83, daß die Frage, ob der Verkäufer sich den individuellen Käufernutzen bezahlen lassen dürfe, von den Moralisten längst im verneinenden Sinne entschieden sei, ist freilich nicht ganz korrekt. Ich stehe zwar selbst im Anschluß an Thomas von Aquin durchaus auf diesem verneinenden Standpunkte, aber andere

Moralisten denken doch anders. So z. B. Noldin (de praeceptis[10], n. 598), der hiefür auch Gousset, Schwane, Marres, Waffelaert, Genicot anführt. Doch dies sei nur nebenbei bemerkt. Recht wohltuend wirkt es, daß der Verfasser bei seiner Beurteilung sehr neuzeitlicher Börsenverhältnisse öfters rekurriert auf die soliden Moralprinzipien älterer klassischer Moralisten wie St. Antonin, Dom. Soto, Lugo, Lessius, Molina, Laymann u. s. w. St. Thomas indes wird meines Erachtens zu wenig angeführt. Das Werk von P. von Nell-Breuning wird bei Theologen und gebildeten Laien, die einige Kenntnisse über Finanzwirtschaft und Börsenusancen haben, verdiente Beachtung finden. Für den gewöhnlichen Seelsorgeklerus ist aber dessen Lektüre recht mühsam. Denn nicht bloß kommen zahlreiche, nicht ohneweiters verständliche Fachausdrücke vor, wie corner, Schwänze, Kost geben u. s. w., sondern auch manche Redewendungen und Ausdrücke könnten einfacher sein, wie z. B.: „Verunpersönlichung“ S. 7, „In sich Geschäft“ S. 8, „die rein wirtschaftlichen Sachgemäßheits- und Zweckmäßigkeitsnormen“ S. 9, „Eigenständigkeit der Kultursachgebiete in der geldrechenhaften Wirtschaft“ S. 25, „speziellen Entgeltlichkeit“ S. 40, „Verdinglichung“ S. 111, „Abgeltung der Gefahrtragung“ S. 58, „Wendigkeit“ S. 119 u. s. w. u. s. w. Hoffentlich gelingt es dem gelehrten Verfasser, bei einer Neuauflage das wichtige Kapitel über Börsenmoral in einer für jeden Gebildeten leicht verständlichen und leicht lesbaren Form zu behandeln. Denn fürwahr, jeder Seelsorgepriester sollte wenigstens summarische Kenntnisse über die Praktiken an der modernen Börse haben. Deshalb behandeln ja auch die besseren Moralhandbücher die Börsenspekulation nach ihrem moralischen Werte. Freilich können kürzehalber in diesen Handbüchern nur die Prinzipien und einige wenige Erklärungen gegeben werden. Eine ausführliche Monographie über diesen Gegenstand, wie P. v. Nell-Breuning sie gibt, ist also eine Notwendigkeit und sehr zu begrüßen.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. *Dr Prümmer O. P.*

12) **De peccato philosophico.** Scripsit *Dr Franciscus Jehlicka*, professor p. o. theologiae moralis in Universitate Varsaviensi, antea professor theologiae moralis in Regia Universitate Budapestinensi et in Catholica Universitate Americae, Washington, D. C. (114). Warszawa 1925, Druk. „Polaka-Katolika“.

Das vorliegende Schriftchen ist in der Hauptsache eine Verteidigung der unter den katholischen Theologen allgemeinen Lehre über den Begriff und die Bedingungen der Sünde im Gegensatz zu der von Alexander VIII. verurteilten, in neuerer Zeit von vereinzelten Theologen wieder aufgegriffenen Anschauung, welche in gewissen Fällen — wenn der Handelnde nichts von Gott weiß, nicht an Gott glaubt, nicht an Gott denkt — von einer bloß philosophischen Schuld oder Sünde spricht. Insbesondere der irische Theologe Dr McDonald hat diese verurteilte Lehre vor etwa zwei Dezennien wieder aufgegriffen; nach seiner Ansicht seien die Zeitverhältnisse derart verändert, daß die vor mehr als 200 Jahren erfolgte Verurteilung jener Lehre sich nicht mehr aufrechthalten lasse, daß man vielmehr den zahlreichen Atheisten auch eine eigene, „atheistische“ oder „philosophische“ Moral zubilligen müsse. Die Widerlegung dieser singulären, bei einem katholischen Theologen jedenfalls recht eigenartig anmutenden Lehre bildet den Hauptinhalt der vorliegenden kleinen Schrift. — Sehr störend fallen die ungewöhnlich vielen Druckfehler auf; kaum eine Seite ohne mehrere derartige Schönheitsfehler!

St. Gabriel (Mödling). *F. Böhm.*

13) **Annuaire pontifical catholique.** XXXI[e] année, 1928. Mit 200 Bildern (928). Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Fr. 35.—.

Der neue Jahrgang des vom Assumptionisten P. E. Chardavoine besorgten weltbekannten Annuaire bietet wiederum eine Fülle wertvoller und interessanter Angaben. Offenbar wurde keine Mühe gescheut, diesen kirchlichen Führer möglichst zu vervollkommnen. Mit den durchgesehenen und ergänzten Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. wechseln größere Arbeiten ab, z. B. über das Apostolat der Missionen, die Diözese Cambrai, den koptischen Ritus in Ägypten, die Ruthenen in den Vereinigten Staaten und Kanada, die apostolischen Nuntien in Frankreich, die Kardinäle des 13. Jahrhunderts. Auch findet sich da ein Verzeichnis der mit dem päpstlichen Verdienstkreuz des Jubiläumsjahres 1925 Dekorierten. Dieses Repertorium von allem, was Papst und Kirche betrifft, ist das weitaus reichhaltigste seiner Art.

Dr Jos. Massarette.

14) **Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten.** Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen. Von *Emil Klemens Scherer* (XXX u. 522). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

So groß die Zahl der Monographien über die Geschichte der deutschen Universitäten ist, so gering ist die Reihe jener Arbeiten, die sich mit der Entwicklung der einzelnen theologischen Fächer, die an den Universitäten vorgetragen werden, beschäftigen. Unter den 40.000 Nummern der Bibliographie der deutschen Universitäten von Erman-Horn sucht man vergebens nach einer zusammenfassenden Darstellung der Entwicklung der Dogmatik, Moraltheologie oder eines anderen Faches an den deutschen Universitäten. Wie sehr es daher zu begrüßen ist, daß nun die Kirchengeschichte als erstes Fach eine solche historische Darstellung erfahren hat, liegt auf der Hand. (Der Titel des Buches ist etwas irreführend, denn wenn auch die Entwicklung der Geschichte im ersten Teil der Arbeit behandelt wird, so ist das Buch als Ganzes doch nur auf die Kirchengeschichte eingestellt.) Warum es bisher an solchen Arbeiten über die theologischen Disziplinen gefehlt hat, erfährt man, wenn man das Buch durcharbeitet. Erstens ist das Material, das der Verfasser mit staunenswertem Fleiß zusammengetragen, ein ziemlich weit verstreutes, zweitens ist so vieles verloren gegangen, oft finden sich kaum die Vorlesungsverzeichnisse als Quellen, die wenig liefern, erhalten. Das Buch hat jedem Kirchenhistoriker viel zu sagen: er lernt daraus den inneren Entwicklungsgang, die Lehrmethode und den wissenschaftlichen Fortschritt seines Faches kennen. Aber auch jeder andere Theologe wird aus dem Buch lernen: denn der Ausbau der Kirchengeschichte vollzieht sich, nachdem die Geschichte durch den Humanismus in die Universitäten eingeführt worden war, also durch den Kampf gegen die verknöcherte Spätscholastik, wieder durch den Kampf gegen die an den Jesuitenuniversitäten herrschende scholastische Methode im 17. und 18. Jahrhundert. Erst die Aufklärungszeit mußte der Kirchengeschichte zu ihrer Stellung verhelfen. Mag auch immerhin mancher über diese Entwicklung des Faches so urteilen, wie es heute noch Theologen mit Unrecht tun, die nur den scholastisch betriebenen Fächern den einzigen Platz an der Sonne gönnen und die Geschichte als kritisches Fach über die Achseln ansehen oder verdächtigen: das genaue Studium dieses Buches wird sie belehren, wie die katholische Theologie infolge des Fehlens der historischen Betrachtung im 17. und 18. Jahrhundert in ein nutzloses Wortgezänke ausarten mußte, in eine Spätscholastik der Neuzeit, die schließlich wieder dem Fluch der Lächerlichkeit verfiel, und von den Protestanten weit über-

holt wurde. Angesichts mancher Vorgänge der neuesten Zeit kann man nur sagen: Videant consules! Das Studium dieser Geschichte der Kirchengeschichte ist jedem Nur-Scholastiker zu empfehlen. Auch historia historiae docet!

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

15) **Leben und Werke der heiligen Margareta Maria Alacoque.** Autorisierte Übersetzung der 4. französischen, vom Kloster der Heimsuchung in Paray-le-Monial besorgten Auflage. Herausgegeben von der Redaktion des „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu" (727). Innsbruck 1926, Fel. Rauch.

Zum erstenmal liegt hier in deutscher Übersetzung eine vollständige Ausgabe der Schriften der heiligen Margareta Maria Alacoque vor. Unter dem Titel „Selbstbiographie" enthält der erste Abschnitt die wertvollen Aufzeichnungen, welche die Heilige im Auftrage ihres Seelenführers P. Rolin S. J. gemacht hatte. Zurückreichend bis in die Tage der Kindheit, geben diese Erinnerungen ein treues Bild der Gnadenführung, durch die der Heiland die auserwählte Seele für seine großen Absichten vorbereitete. Eine Ergänzung dazu bilden Aufzeichnungen über innere Erfahrungen und Gnadenerweise, zu deren Niederschrift Margareta Maria durch ihre Oberin Mutter de Saumaise bestimmt worden war.

Im zweiten Abschnitt des Buches folgen 142 Briefe der Heiligen. Sie sind meist an Schwestern ihres Ordens gerichtet und geben Zeugnis von den eifrigen Bemühungen der begnadeten Klosterfrau, die Herz-Jesu-Verehrung zu verbreiten.

Ein dritter Abschnitt trägt die Überschrift: „Winke, Vorsätze und Unterweisungen." Es sind kostbare Proben von Anweisungen, die Margareta Maria als Novizenmeisterin ihren jungen Mitschwestern erteilte.

Der letzte Abschnitt endlich enthält eine Reihe schöner Gebete, die auf die große Jüngerin des göttlichen Herzens zurückgehen. Alle diese Dokumente haben hohen geschichtlichen und asketischen Wert, zumal bei ihrer Herausgabe möglichste Zuverlässigkeit erstrebt wurde. Zu diesem Zweck wurden die Grundsätze der historisch-kritischen Methode angewendet. In den Fußnoten wurden sogar die verschiedenen Lesarten angemerkt, wenn die vorliegenden Handschriften an einer Stelle voneinander abwichen. So anerkennenswert ein derartig gewissenhaftes Verfahren an sich ist, so möchten doch wohl die meisten Leser lieber auf solche textkritische Bemerkungen verzichten. Sie werden leicht als störend empfunden in einem Buch, das doch in erster Linie erbaulichen Zwecken dient und für weitere Kreise bestimmt ist. Ähnliches gilt auch für die jeweilige Einführung, soweit darin über das handschriftliche Material und das technische Verfahren Rechenschaft gegeben wird. Das wird nur für ganz Wenige Interesse haben.

Feldkirch. *P. Fr. Häussler S. J.*

16) **Zwei Freundinnen Gottes.** Von *Agnes Ernst.* Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Das schöne und stimmungsvolle Buch handelt über die heilige Juliana von Lüttich und ihre Freundin, die Reklusin Eva; es bietet ein sehr interessantes Beispiel für den Zusammenhang zwischen echter Mystik und eucharistischer Richtung des religiösen Lebens. Der Stil, die Bildchen und sogar die Ausstattung treffen recht glücklich den Zeitcharakter vom Ausgange des Mittelalters. Nur in der linken Hälfte des Titelbildes und auf S. 57 hat die Verfasserin des Guten etwas zu viel getan. Bei der niedrigen Preislage — M. 3.20, d. i. S 5.76 für 108 Seiten 8^0 mit 19 Bildchen — ist das Buch sehr zu empfehlen.

Heiligenkreuz bei Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

17) **Jahrbuch der Karitaswissenschaft 1928.** Herausgegeben von *Prof. Dr Franz Keller* (171). Freiburg i. Br., Verlag des Institutes für Karitaswissenschaft. M. 3.50.

Als Direktor des Institutes für Karitaswissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. hat Univ.-Prof. Dr Franz Keller das Jahrbuch der Karitaswissenschaft für 1928 der Öffentlichkeit übergeben. Der gediegene Inhalt des vorliegenden Werkes bürgt dafür, daß es wie das vom Jahre 1927 — das erste Jahrbuch dieser Art — viele eifrige Leser finden und der Karitasbewegung neue Freunde zuführen wird. Das Jahrbuch ist in drei Hauptabschnitte zerlegt: I. Zur Grundlegung, II. Aus der Bewegung, III. Bibliographie. Die Namen der meisten Mitarbeiter haben weit über den Rahmen der Karitasorganisation hinaus den besten Klang. Es seien nur erwähnt: Prälat Dr B. Kreutz, Prof. Dr F. Keller, Msgr. Prof. Dr W. Liese, Landesgerichtspräsident a. D. Dr Franz Riß, die Privatdozenten Dr Jos. Mayer und Dr Jos. Beeking.

Im ersten Abschnitte werden folgende Gegenstände erörtert: der Ausbau der karitaswissenschaftlichen Forschung, die Grundelemente karitativen Schaffens, sozialethische Erwägungen zur Geschlechtskrankenfürsorge, Schuld und Sühne im künftigen Strafrecht, neue Methoden der Fürsorgegestaltung, die katholische Krüppelfürsorge und ihre Aufgaben, die Obsorge für unseren pflegerischen Nachwuchs ein Gebot der Stunde. Im zweiten Abschnitte wird Einblick gewährt in die praktische Karitasarbeit, die nicht Stillstand oder Tod, sondern Bewegung und Leben bedeutet. Im einzelnen werden behandelt: Jahresschau 1927 des Deutschen Karitasverbandes, Probleme der Ausbildung zum sozialen Beruf, Plan eines katholischen Fortbildungsinstitutes für Gesundheitsfürsorge, Fürsorge für seelisch abnorme Kinder, offene Geisteskrankenfürsorge und die Karitas, Ziel und Weg der Kindergärtnerinnen-Ausbildung, Arbeitsgemeinschaft für Dorfkaritas im Jahre 1927, Kriegsopferfürsorge. Der dritte Abschnitt gewährt einen vorzüglichen Überblick über die einschlägige Literatur, vor allem über jene des Jahres 1927. Die Einteilung dieser mühseligen, aber für die Karitaswissenschaft unentbehrlichen Arbeit ist folgende: Allgemeines, wirtschaftliche Fürsorge, Gesundheits- und Krankenfürsorge, Erziehungsfürsorge, Fürsorge zur sittlichen Hebung, Fürsorge zur sozialen Hebung, Fürsorge zur religiös-kirchlichen Hebung.

Wer das Jahrbuch der Karitaswissenschaft 1928 durcharbeitet, wird nicht nur die tiefgründige Arbeitsmethode des Instituts für Karitaswissenschaft bewundern, sondern auch aus dieser Lektüre neue Impulse zu der heute so notwendigen Karitasarbeit schöpfen.

Dr Jos. Tongelen, Diözesan-Karitasdirektor.

18) **Neue Wege der Seelsorge im Ringen um die Großstadt.** Von *Leopold Engelhart,* Domprediger in Wien (127). Verlagsanstalt „Tyrolia".

Engelharts Buch dürfte wohl allgemein begrüßt worden sein, von manchen auch deshalb, weil einmal ein österreichischer Seelsorger zu den modernen Seelsorgsaufgaben Stellung nimmt. Seit Swobodas aufsehenerregender Veröffentlichung über die Großstadtseelsorge war's wieder verhältnismäßig still und es machte den Eindruck, als ob wir Österreicher die verschiedenen Mittel der modernen Seelsorgehilfe gar nicht benötigten. Wie reich ist doch die reichsdeutsche Literatur über Seelsorge und Seelsorgehilfe! Doch werden auch bei uns die Seelsorgeprobleme immer dringender. Engelhart gibt nun auf Grund eingehenden Studiums und aus seinen eigenen Seelsorgserfahrungen heraus eine sehr praktische Übersicht über die Gestaltung einer modernen Seelsorge in der Großstadt. Alle Fragen, auf die der Seelsorger, der nicht nur Amtspriester, sondern wirklicher

Seelenhirte sein will, im Laufe seines Wirkens stößt, sind hier besprochen, der ganze Aufbau der Seelsorge, die moderne Seelsorgehilfe wie Pfarrschwester, Apostatenseelsorge, Pfarrkartei u. s. w. Die einzelnen Kapitel sind kurz, bringen nur das Wesentliche, sind interessant, besonders für den, der ähnliche Versuche bereits gewagt hat. Das bedeutsamste Kapitel ist wohl das letzte, das von der Errichtung einer Seelsorgezentrale spricht. Unserer Seelsorge fehlt wirklich nur zu oft Planmäßigkeit und Einheitlichkeit. Eine kirchliche Zentralstelle, in der alle modernen Fragen der Seelsorge studiert und von der aus die Richtlinien gegeben würden, wäre wohl zu begrüßen. Engelharts Buch bedarf keiner eigenen Empfehlung, denn jeder Seelsorger, der es in die Hand bekommt, hat sofort das Gefühl, das ist einmal ein praktisches Buch, das heute ein jeder Priester brauchen kann. Die Zeiten der Gemütlichkeit, des Caplanus oder Parochus jovialis, die sind endgültig vorbei und es heißt in einer wirklich modern betriebenen Seelsorge alle Kräfte anspannen. Ein Wegweiser dazu will Engelhart sein.

Linz-St. Josef. *Pfarrer Mayrhuber.*

19) **Eucharistische Pfarrseelsorge.** Von *Dr E. J. M. Poppe.* Aus dem Flämischen übersetzt von *Dr M. Van der Hagen O. Pr.* Sekretariat des eucharistischen Kreuzzuges, Prämonstratenserabtei Windberg, Niederbayern.

In dem vorliegenden Büchlein macht der Prior der Prämonstratenserabtei Windberg, Dr M. Van der Hagen, bekannt mit einer Schrift des in Belgien hochangesehenen Vorkämpfers der eucharistischen Bewegung, Dr Poppe, † Direktors des Priesterseminars in Leopoldsburg. — Auf dem Eucharistischen Weltkongreß in Lourdes 1914, unmittelbar vor dem Ausbruche des Weltkrieges, war darüber beraten worden, auf welche Weise man die beiden Kommuniondekrete Pius' X. vom 20. Dezember 1905 und vom 8. August 1910 erfolgreich in die Seelsorgepraxis einführen könne. Für Belgien war es hauptsächlich Dr Poppe, der diese Einführung organisierte in dem sogenannten eucharistischen Kreuzzuge. In zahlreichen Schriften propagierte Dr Poppe seine Ideen. Das von Dr Van der Hagen übersetzte Büchlein wendet sich an den Klerus, für welchen es sehr dankenswerte und praktische Winke enthält, die der Beachtung auch bei uns gar wohl wert sind. In Erkenntnis dieses Wertes und der praktischen Bedeutung der Poppeschen Ideen hat es sich das Prämonstratenserkloster Windberg zur Aufgabe gemacht, diese Form der eucharistischen Bewegung auch in Deutschland zu verbreiten, und will Dr Van der Hagen zunächst den Klerus dafür interessieren. — Der Preis des Büchleins, M. 1.20, ist sehr niedrig bemessen, wohl in der Absicht, demselben eine weite Verbreitung zu verschaffen. Beigebunden ist ein Anhang über Wesen und Ziel des eucharistischen Kreuzzuges. Der Anhang kann auch separat von dem Sekretariat in Windberg bezogen werden (Sekretariat des Eucharistischen Kreuzzuges, Prämonstratenserabtei Windberg, Niederbayern).

Degernbach (Niederbayern). *Dr Ed. Weiß.*

20) **Comes Catecheticus.** Literarischer Wegweiser für Katecheten und Katechetiker. Von *Georg Schreiner.* Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Katechetenvereines. München, Kösel-Pustet. Geb. M. 2.70.

Dem Verfasser gebührt reicher Dank für die ungemein wertvolle Zusammenstellung der neuesten katechetischen Literatur. Der „Comes Catecheticus" stellt einen literarischen Wegweiser dar, der für den Praktiker und Theoretiker gleich unentbehrlich ist.

Linz. *Dr Kopler.*

21) **Biblische Geschichte für das Bistum Breslau und seinen Delegaturbezirk.** Amtlich herausgegeben vom Fürstbischöfl. Ordinariat zu Breslau. Mit 74 Textbildern, 8 Bildertafeln und 4 Kärtchen. 8° (308). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Die Ausgabe enthält 93 Stücke aus dem Alten Testament, 114 aus dem Neuen; nach der Überschrift ist jeweils die Fundstelle angegeben; die Abschnitte sind durch Untertitel in Fettdruck kenntlich gemacht, die messianischen Weissagungen und die Herrenworte durch Sperrdruck hervorgehoben; am Schluß jedes Stückes ein passendes Schriftwort. Textbilder im Stile der alten Schulbibel von Schuster. Beigaben: vor dem biblischen Text der Gruß des Bischofs an die Kinder, eine biblische Introductio, eine Tabelle über biblische Maße und Münzen und Verzeichnis mehrsilbiger Namen mit Angabe des Akzents, Verzeichnis der Perikopen; nach dem Lerntext als Anhang: Lesestücke, Keilschriftproben, biblische Landschaftsbilder (leider nicht farbig), Landkarten (Mesopotamien, Kanaan und Sinai, Palästina, Karte zu den Missionsreisen des Apostels Paulus). Bei dem geringen Zeitausmaß, das dem biblischen Unterricht in Österreich zur Verfügung steht, wäre das Buch zu stoffreich, ist aber als Handbuch auch für den österreichischen Katecheten von großem Nutzen.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs.*

22) **Religionsunterricht der einklassigen ungeteilten Landschule.** Von *Josef Kröpfl*, Pfarrer. Kl. 4° (148). Graz 1927, Ulrich Moser. *S* 5.—.

Das Thema dieses Buches ist bisher literarisch nur in einzelnen Artikeln behandelt worden, die in verschiedenen Fachzeitschriften erschienen sind. Kröpfl behandelt das Thema nach wissenschaftlichen Prinzipien, indem er Willmanns Grundsätze auf den in Rede stehenden Unterricht anwendet. Er behandelt die Eigenart der einklassigen Schule, ferner die Fragen nach Lehrziel, Stoffverteilung, Abteilungs- und Klassenunterricht, Lehrmethode (samt deren Besonderheiten wie Mitunterricht, Stillbeschäftigung). Lehrstoffverteilungspläne und ein Sachregister bilden den Schluß. Da die Verhältnisse dieser Schulen vielfach verschieden sind, wäre es sehr notwendig, daß dem Wunsche des Verfassers, es möge jeder Katechet, der an einer einklassigen ungeteilten Schule wirkt, seine Erfahrungen mitteilen, ausgiebig entsprochen würde.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs.*

23) **Der Lehrer im Religionsunterricht.** Von *Dr Th. J. Scherg.* Zwei Bände. 8° (263 u. 198). München, Kösel-Pustet.

Scherg gibt eine gemeinverständliche, in lockerer Form sich entwickelnde Methodik des Religionsunterrichtes, in erster Linie für weltliche Lehrkräfte bestimmt, doch können auch geistliche Katecheten daraus reichlich lernen. Die eigentliche Bestimmung des Werkes hat zur Folge, daß vielfach weiter ausgeholt wird, als man es in einer Methodik gewohnt ist und daß Dinge mit hereingenommen sind, die bei einem Theologen vorausgesetzt werden müssen. Am eingehendsten ist naturgemäß die Bibelkatechese behandelt. Abgesehen von der biblischen Methodik ist dem ersten Band als 3. Teil noch eine ganze Bibelkunde angefügt. In der Katechismuskatechese liegt das Schwergewicht auf der Münchener Methode. Über moderne Bestrebungen (z. B. Kautz) wird referierend, mit maßvoller Kritik, gehandelt. — Das Werk verrät auf jeder Seite den gewiegten Praktiker. Man sieht dem Buch die Entstehung aus dem Unterricht an. Zuweilen etwas zu viel. Etwas mehr systematische Verarbeitung scheint mir bei einer sicher zu erwartenden Neuauflage wünschenswert. Zu den in den ersten Teil schon eingestreuten Lehrbeispielen enthält der ganze

2. Band (außer einem gut brauchbaren Anhang über Lehrmittel) nur Beispiele. Die Methode ist fast durchwegs darstellend und darstellend-entwickelnd. Die Gediegenheit und die praktische Richtung dieses Werkes wird ihm sicher viele Freunde erwerben.

Bamberg. *H. Mayer.*

24) **Kurze und ausgewählte Beispiele für den Erstkommunion-Unterricht.** Zugleich eine Fundgrube für den Prediger. Von *Josef Hanß*, Stadtpfarrer in Neustadt a. d. Hardt. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8° (76). Limburg a. d. Lahn 1925, Gebr. Steffen. Geb. M. 1.10.

Das vorliegende Büchlein empfiehlt sich von vorneherein durch den Namen seines Verfassers. Pfarrer Hanß ist ja in Katechetenkreisen rühmlich bekannt durch seine „kurzen und packenden Katechismusbeispiele" mit beigedrucktem Text des Lindenschen Katechismus, eine Sammlung, die zu den verwendbarsten Beispielsammlungen gezählt werden muß. Das vorliegende Büchlein rechtfertigt voll und ganz die gehegten Erwartungen. Mag bei uns in Österreich das eine oder andere Beispiel mit Rücksicht auf das niedrigere Alter der Erstkommunikanten nicht verwendbar sein, so bleibt immerhin genug des auch für diese Altersstufe Entsprechenden. Den Gebrauch des Büchleins erleichtert viel beschäftigten Katecheten die Einteilung in folgende fünf Abteilungen: 1. Einleitendes; 2. die Gegenwart Christi im heiligsten Altarssakramente; 3. das heilige Meßopfer; 4. die heilige Kommunion; 5. Abschließendes. Auf engem Raum und für wenig Geld findet hier der Katechet schätzenswerte Hilfen, um den wohl wichtigsten Zweig seines katechetischen Wirkens, den Unterricht der kleinen Erstkommunikanten, anregend und ansprechend zu gestalten.

Linz. *Katechet Gottfried Bayr.*

25) **Der katholische Opfergottesdienst.** In zwölf Vorträgen dargestellt. Von *P. Gebler.* 8° (105). Paderborn 1926, Schöningh.

P. Kramp S. J. hat für die Erklärung der heiligen Messe die „Konsekrationstheorie" aufgegriffen und in verschiedenen Schriften verfochten. Gebler hat sich die Gedanken des P. Kramp zu eigen gemacht und entwickelt sie in den vorliegenden Predigten. Er betont aber ausdrücklich, daß es sich bei dieser Meßerklärung nur um eine Ansicht handelt, welcher andere Ansichten entgegenstehen. Die Predigten sind wohldisponiert und gegliedert, der Ton in hohem Maße didaktisch und überaus ruhig. Mancher wird eine gewisse Wärme vermissen.

Salzburg. *P. Benedikt Baur O. S. B.*

26) **Friede und Freude im Heiligen Geiste.** Festtagspredigten. Von *Dr Dionys Stiefenhofer*, Stadtpfarrer in Dinkelsbühl. 8° (239). Paderborn 1927, F. Schöningh.

Vorliegende Predigten machen dem aus dem Römerbriefe (14, 17) genommenen Titel alle Ehre. In schöner, edler Sprechform predigt ein Seelsorger, der die seelischen Nöten und Bedürfnisse seiner Zuhörer versteht und ihnen die richtigen Wege und Mittel zeigt, wie sie die in der gegenwärtigen Zeitlage so ersehnte Freuden- und Friedensstimmung sich bewahren, ja wieder verschaffen können. Der aus der Heiligen Schrift oder aus liturgischen Texten gewählte Kanzelspruch ist in logisch geordneter und praktischer Weise durchgearbeitet. Jede Predigt klingt wie eine Himmelsglocke, die Freude und Friede in die Herzen läutet. Auch das verirrte Schäflein hört die Stimme des Pastor bonus, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat (Joan 10.). Die Einleitung einiger Predigten dürfte kürzer sein. Betreffs der Karfreitagspredigt über Maria Magdalena,

die mit der Sünderin (Lk 7) identifiziert wird, sei, abgesehen von den Ergebnissen der Exegeten über die Lösung der Magdalenenfrage, darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Namen „Sünderin in der Stadt" wohl ein ärgernisgebendes unsittliches Verhältnis bezeichnet ist, aber nicht öffentliche gewerbsmäßige Unzucht.

Das meisterhafte Predigtwerk ist bestens zu empfehlen.

Seckau. *P. Plazidus Berner O. S. B.*

27) **Aus dem Bergwerk Gottes.** Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres im Anschlusse an die Evangelien. Von *Josef Klassen*, Pfarrer. 8° (203). Paderborn 1927, Ferd. Schöningh.

Vorstehende kurzgefaßten Predigten bieten im Anschluß an die Sonntagsevangelien alten und neuen Stoff. Die modernen Glaubens- und Sittengefahren berücksichtigend, spricht der Prediger nach kurzer Einleitung eine Wahrheit aus, die meistens unter einem dreifachen Gesichtspunkte vorgeführt wird. Die Sprechform ist frisch, fließend und bewegt sich in gefälliger Abwechslung. Da das Predigtwerk mit keinem Vorwort eingeführt und auch die Seelsorgestation des Verfassers nicht näher bezeichnet ist, kann man aus dem Inhalt der Predigten den Bildungsgrad seiner Zuhörer nicht leicht festlegen. Für Zuhörer aus der Landbevölkerung dürfte der Stil manchmal einfacher und populärer sein. Immerhin sind die Predigten eine Quelle, aus der der Seelsorger für die Ausarbeitung seiner Sonntagspredigten Stoff und Anregung zu selbständiger Arbeit schöpfen kann. Ungern vermißt wird bei jeder Predigt der Kanzelspruch, während die da und dort angeführten Dichterzitate für die Kanzel entbehrlich sind. Vereinsrednern mag manches Thema willkommen sein.

Seckau. *P. Plazidus Berner O. S. B.*

28) **Kleine Bausteine zum großen Werk.** Betrachtungen in fünf Predigtreihen. Von *Franz Brors*, Kaplan an St. Martin in der Kupfergasse zu Köln. Rottenburg a. N. 1926, Badersche Verlagsbuchhandlung.

„Es könnte bei der Lektüre der vorliegenden fünf Predigtreihen der Eindruck entstehen, als seien sie etwa als Konferenzreden vor akademischen oder speziell disponierten Kreisen gehalten worden"; so der Verfasser in der Vorrede, wozu er richtig bemerkt: „Die Umbildung, die mein gesprochenes Wort erfuhr, als es zur Druckform gleichsam *erstarrte*, wird sich bei der Wiederholung der Predigten in umgekehrter Richtung vollziehen müssen."

Kaplan Brors fühlt also selbst, daß die Betrachtungen in Predigtreihen, so wie sie vorliegen, ihrem Stile nach den Forderungen des oratorischen Stils nicht genügen. Eine Probe (S. 139) beweist dies (neben vielen anderen): „Das alttestamentliche Gottesbild ist durch die neutestamentliche Offenbarung klarer und tiefer herausgearbeitet worden in der Richtung des dreipersönlichen Gottes, nach der Seite des göttlichen Erbarmens", und S. 143: „Es hieße Oftgesagtes wiederholen, wollte man dies (die Nichtbeobachtung des christlichen Sittengesetzes im modernen Familienleben) im einzelnen ausführen." Diese Sprache ist akademisch, nicht populär, sachlich, nicht anschaulich.

Dem Inhalte nach sind die Ausführungen den schon oft in anderen, ähnlichen Predigten gebrachten ziemlich gleich. Die dritte Predigtreihe nach Buch Tobias (Familie) ist ein wertvoller Beitrag zu den zahlreichen Versuchen, das sinkende Familienleben homiletisch zu stützen. Die beiden ersten Reihen: Wesen und Eigenschaften Gottes; die katholische Kirche in der modernen Welt, sind zu doktrinär gehalten, inhaltlich gut.

Die vierte Serie, des Heilands Leidensweg, zeigt einen viel wärmeren Ton in der Darstellung und recht aktuelle Anwendungen (dreimaliger Fall Jesu unter dem Kreuze, dreimaliger Zusammenbruch unseres Volkes).

Die fünfte Reihe, Josefspredigten, zeigt wiederum ein recht zeitgemäßes Eingehen auf ganz neue Bedürfnisse (vgl. St. Josef, der Meister der religiösen Innerlichkeit).

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

29) **Das Haus in der Sonne** des göttlichen Herzens. — Rettet die Familie! Von *Georg Ströbele*, Stadtpfarrer an der Herz-Jesu-Kirche zu Stuttgart (137). Mergentheim, Ohlinger.

Ein mit deutschem, ja mit süddeutschem Gemüte geschriebenes Buch, das man nicht ohne Wirkung auf sich selbst lesen wird. Die *Herz-Jesu-Andacht* ist keine Mode, sondern aus den Nöten der Zeit erwachsen. Die Predigten, die die modernen, sittlich-religiösen Zeitfragen und Zeitklagen gerade mit dem *Herzen* des Heilandes in Beziehung setzen, werden, wenn sachlich und rhetorisch glücklich durchgeführt, immer ein merkwürdiges Echo in den Herzen der Zuhörer finden. So auch hier: Ziel dieser Ansprachen, Aussprachen, Betrachtungen, Mahnungen von G. Ströbele ist, den Heiland wieder zum Mittelpunkt des Familienlebens zu machen. Dies Ziel wird mit seelsorglich praktischem Blick für die modernen Zeitbedürfnisse (Erziehung, Lektüre S. 6, 7, 15; Familiengebet, Kinderreichtum S. 26; Jugendsünden S. 36, 38 u. s. w.) und mit warmherziger, wohlklingender Beredsamkeit verfolgt. In die reiche und doch stets natürliche Rhetorik dürfte die kühle Belehrung manchmal etwas mehr Stoff — Tatsachen, Beweise — einfließen lassen. Dann würde sie noch mehr wirken. In solch zusammenhängender Darstellung der erhabenen Würden und Bürden der Familie, Ehe u. s. w. sollte nie eine Predigt über die noch erhabenere Würde der Jungfräulichkeit fehlen.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

30) **Marienherrlichkeiten.** Maipredigten oder marianische Lesungen. Von *Rupert Wickl S. J.* (344). 1. bis 3. Tausend. Innsbruck 1926, Marianischer Verlag.

Verfasser bietet die Maipredigten, die er selber dreimal, zuletzt Innsbruck 1917, gehalten hat. Anschließend an Apok 12, 1 zeigt er Maria zunächst als Gottesmutter (Sonnenkleid), dann in ihren freud- und leidvollen Erdentagen (der Mond unter ihren Füßen), endlich als Himmelskönigin (Sternenkrone). Er stellt geflissentlich die Gedanken der Freude und des Trostes in den Vordergrund und gibt dadurch den Predigten bei aller Einfachheit etwas ungemein Anziehendes. Ein praktisches Buch, dem man weite Verbreitung wünschen darf.

St. Pölten. *Spiritual Dr R. Pfingstner (†).*

31) **Maria als Vorbild des christlichen Lebens.** 32 Predigten für den Maimonat. Von *Viktor Thürlmann S. J.* (166). Paderborn, Schöningh.

Die Tugenden der allerseligsten Jungfrau als Gegenstand von Maipredigten zu behandeln, ist nichts Neues, aber etwas Gutes. Hier geschieht es, sowohl was die einzelne Predigt als auch den Aufbau der Serie angeht, in gründlich theologischem Inhalt, einfach didaktischer, nicht gerade besonders rhetorischer Sprache, und praktischer Betonung auch neuzeitlicher Bedürfnisse, so S. 96 Maria als Vorbild der Eheleute, S. 88/89 Maria als Hüterin der Reinheit. Diese und ähnliche Punkte könnten etwas weiter ausgeführt sein; auch liebt der Zuhörer in Predigten, die einen ganzen Monat lang über ein und dieselbe Person gehalten werden, zur Abwechslung Beispiele, Erzählungen, Tatsachen, die sich auf andere Personen erstrecken.

Solche Beispiele sollten nicht nur eben erwähnt, sondern hie und da etwas ausgeführt in die Darstellung einbezogen werden.

Sehr wichtig ist die Predigt vom 16. Mai „Das Ideal der Reinheit" (Jungfräulichkeit). Die Marianische Liturgie der heiligen Messe und des Breviers könnte besser verwertet sein.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

32) **Der Englische Gruß.** 31 Predigten für den Monat Mai und die vorzüglichsten Marienfeste. Von *P. Peter B. Zierler*, Kapuziner (278). Innsbruck 1927, Marianische Verlagsbuchhandlung. S 5.—.

Neue Marienpredigten sind immer erwünscht; denn es will das Volk in Zeiten der Not viel hören von der einzig mächtigen himmlischen Mutter. Neu sind diese Predigten durch ihr Kleid. Die Gedanken kommen aus der Vergangenheit, aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Was Volk und Seelsorger aber wünschen, ist wirklich reich enthalten, viele, wohlverbürgte Erzählungen und Tatsachen, den geschichtlichen Quellen entnommen und das meiste wirklich neu.

Neu sind auch die genauen, logischen Skizzen am Anfang. Wer wenig Zeit hat, kann daraus allein schon einen kräftigen Predigtstoff gewinnen. Neu ist auch die Anordnung der Predigten mit eigens angefügten Einleitungen für die Marienfeste. Die Sprache ist einfach, aber schön und fließend. Die Ausstattung des Buches ist gefällig, der Preis wirklich nicht hoch. Von diesem Buche kann man ruhig sagen, es wird keinen Priester reuen, es seiner Bibliothek eingereiht zu haben.

Innsbruck. *P. Konstanz Rudigier O. M. Cap.*

33) **Augustinus, Das religiöse Leben.** Gesammelte Texte mit Einleitung von *Otto Karrer*. 1. Teil: *Die Seele und ihr Gott* (292). München 1925, Verlag „Ars sacra" Josef Müller.

Vorliegendes Bändchen ist das dritte der Sammlung „Via sacra", Winke und Worte der Heiligen auf dem Wege zu Gott. Die Einleitung bietet uns ein lebendiges, farbenfrohes Lebensbild des Heiligen. Die Texte sind nach Hauptgedanken geordnet: Das Geheimnis der Welt, die Unruhe zu Gott, Gott, Sünde, Heiligung, Gnade, Gebet. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Literatur, der zitierten Bücher und Stellen. Verfasser erstrebte „ein auf dem ganzen Schrifttum Augustins aufbauendes Lesebuch für denkende Christen, ja für religiöse Menschen überhaupt", ohne besondere Auswertung für diese oder jene Richtung, er stellt daher auch die Texte einfach hin ohne irgendwelchen Kommentar. Das hat gewiß sein Gutes, wird aber manchem Leser den Genuß der großen Gedanken bedeutend erschweren. Möchte es doch der Verbreitung des Werkchens keinen Eintrag tun. Die Ausstattung des Buches ist würdig und entsprechend.

St. Pölten. *Spiritual Dr Rudolf Pfingstner (†).*

34) **Jesus Christus unser Herr und Erlöser.** Von *Dr R. Wewerka*. Leitmeritz 1927, Verlagsbuchdruckerei Union.

Eine für fromme Lektüre und für Unterweisung des gläubigen Volkes bestimmte Auslese aus dem Leben Jesu, die sicherlich bei gutwilligen Lesern belehrend und erbauend wirken wird und besonders für Volks- und Pfarrbüchereien bestens empfohlen werden kann.

Stift St. Florian. *Dr Vinzenz Hartl.*

35) **Es ist ein Reis entsprungen.** Eine Dichtung von *Margarete Weinhandl* (74). Wolfach (Baden), Ferd. Acker.

Ein Marienleben in 44 Liedern. Die Auffassung ist mittelalterlich naiv, die Einkleidung ahmt glücklich alte volkstümliche Strophenformen

nach, die Sprache ist musikalisch. So ist denn das Werklein auch schon vertont und als Kantate aufgeführt worden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

36) **Deutsches Denken und Dichten seit Herder.** Von *Dr Hammerschmidt* und *Prof. Rohfleisch* (IV u. 257). Paderborn 1927, Schöningh. Geb. M. 6.60.

Das Buch will die Frage beantworten: Wie läßt sich seit Kant, Hamann und Herder aus den verschiedenen Formen des deutschen Denksubjektivismus die Entwicklung des von diesem beeinflußten deutschen Dichtens erklären? Wie man sofort sieht, ist bei einer solchen Fragestellung die auf einer objektiven Weltanschauung ruhende Literatur ausgeschaltet; tatsächlich werden bedeutende katholische Schriftsteller gar nicht oder nur so nebenbei erwähnt. Bedenklich wird aber diese Fragestellung besonders dadurch, daß einer auf den Gedanken kommen könnte, ein deutscher Dichter sei nur der, der vom „deutschen" subjektiven Denken beeinflußt ist. Und ein Satz des Buches (S. 106) schiene ihm nicht einmal unrecht zu geben: „Hebbel, in seiner Art der deutscheste Dichter seiner Zeit, das heißt, der Dichter, welcher am meisten jene Übersteigerung des Menschengeistes zur Allmacht und Göttlichkeit, von Kant, Fichte und Hegel vollendet, in sich aufgenommen hat . . . kann für einen Stifter, der als Katholik fast gar nicht mit dieser Entwicklung in Berührung gekommen ist, kein volles Verständnis haben." — Sieht man von diesem grundsätzlichen Bedenken ab, so ist die aufgeworfene Frage im ganzen gut beantwortet; es wird trefflich dargelegt, wie sich die verschiedenen Literaturströmungen auseinander und im Anschluß an die Geschicke des deutschen Subjektivismus entwickelt haben. Auffällig ist die Milde, mit der bisweilen freisinnige Erzeugnisse behandelt werden; so sollen Gottfried Kellers „Sieben Legenden", die doch nach des Dichters eigenen Worten „eine deutliche, gut protestantische Verspottung katholischer Mythologie" bezwecken, eine „vollgelungen erscheinende Umwandlung der altchristlichen zarten Seelengebilde in prächtige Leiblichkeit" sein, was dann nur schwach eingeschränkt wird: „Einem religiös vollebendigen Menschen sagen sie nicht Allererstes und Allerletztes." Und da außerdem Werturteile nur selten gegeben werden, sondern zumeist vom Leser selbst mühsam erarbeitet werden müssen, kann das Buch unserer studierenden Jugend, die einer festen, sicheren Führung bedarf, kaum empfohlen werden. Gewiß, im Buche liegt tüchtige Arbeit verborgen, und wer die Mühe nicht scheut, kann sich manches schönen Fundes erfreuen; aber es liest sich doch mehr wie ein erster, zagender Versuch als wie ein ausgereifter, sicherer Abschluß.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

1) **Enchiridion theologiae dogmaticae specialis.** Scripsit *Dr Franciscus Egger*, episcopus Brixinensis, iterum edidit *Dr Alphonsus Mayer*. (1220) Editio *nona*. Brixinae 1928, typis et sumptibus Wegerianis.

Eggers weitverbreitete Dogmatik verdient den schönen Erfolg einer neunten Auflage durch ihre reiche Stoffülle bei knappester Darstellung, klare Gliederung, durchsichtige Sprache. Die jetzige unhandliche Ausgabe würde durch Zerlegung in zwei Bände nur gewinnen. Ebenso wäre eine größere Berücksichtigung der heute so wichtigen geschichtlichen Seite der Dogmen wünschenswert, wie auch eine Auffüllung der manchmal fast sprunghaft abrißartigen Darstellungsweise. Die Zahl der Thesen hingegen dürfte

wohl vermindert werden, indem das weniger Wichtige nicht in Thesenform geboten, sondern in einem Scholion untergebracht wird. Dadurch tritt das Wichtige vor dem weniger Bedeutungsvollen besser hervor.

Salzburg. *Dr Matthias Premm.*

2) **Manuale iuris canonici** in usum scholarum editit *Dominicus M. Prümmer O. Pr.*, Professor in Universitate Friburgi Helvetiorum. Editio *quarta* et *quinta* aucta et secundum recentissimas decisiones romanas recognita. In 8° (XLIV et 720). Friburgi Brisgoviae 1927, Herder. M. 12.50, relig. M. 14.20.

Die Zahl der Handbücher für das neuere Kirchenrecht grenzt fast ans Unglaubliche. Wenn Prümmers Manuale trotzdem schon in 9000 Exemplaren in der ganzen Welt verbreitet ist und jetzt sogar in einer Doppelauflage erscheint, dann ist dieser rein äußere Erfolg an sich schon ein durchschlagender Beweis für die innere Güte und große Brauchbarkeit des Werkes. Die neue Auflage ist nicht nur um 20 Seiten vermehrt, sondern auch in jeder Beziehung verbessert und vervollkommnet. Durch die häufigere und konsequentere Anwendung von Fett- und Kleindruck ist die Übersicht und das schnelle Auffinden des Gewünschten sehr erleichtert. Die große Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks und der Sprache, sowie die Fülle des dargebotenen Stoffes auf so engem Raum machen das Werk zu einem wirklich beliebten Nachschlagebuch. Wer das heute geltende Recht, die allerneuesten Entscheidungen und Dekrete der römischen Kurie wissen möchte, der greife nach Prümmers Manuale juris canonici und wird dann sicher und schnell finden, was er sucht.

Trier. *B. van Acken S. J.*

3) **Institutiones morales Alphonsianae . . .** cura et studio Cl. Marc et Fr. X. Gestermann . . . editio *decima octava* diligenter recognita a *J. B. Raus C. Ss. R.* 2 vol. in 8° (XXIV, 880 et 990). Lugduni 1928. Französ. Fr. 80.—.

Wenn ein Handbuch der Moraltheologie 18 Auflagen erlebt, bedarf es keiner besonderen Empfehlung mehr. Denn wäre es nicht recht brauchbar, würde es einen solch großen Erfolg nicht erreicht haben, da ja so viele andere gute Moralhandbücher in allen Ländern vorhanden sind. Der erste Verfasser Cl. Marc ist schon 30 Jahre tot, der nachfolgende Herausgeber und Bearbeiter P. Gestermann ist ebenfalls gestorben, und nun besorgt die neue Auflage P. Raus, der bereits wohlbekannt ist durch mehrere beachtenswerte Publikationen auf moraltheologischem und kanonistischem Gebiete, z. B. „De sacrae obedientiae virtute et voto", „Institutiones canonicae" u. s. w. Es ist daher zu erwarten, daß der neueste Herausgeber den alten Marc immer mehr verjüngen und vervollkommnen wird. In der Tat sind in der vorliegenden Neuauflage erhebliche Verbesserungen angebracht. Die neueste Fachliteratur (sogar aus hervorragenden Zeitschriften) ist reichlich angeführt. Selbstverständlich sind alle neuen Entscheidungen der römischen Kurie berücksichtigt. Der alphabetische Sachindex ist vervollständigt, so daß man sich leicht über einen gegebenen Punkt orientieren kann. Die äußere Druckausstattung ist gefällig und übersichtlich. Kurz, man merkt, daß ein fachkundiger Mann an dem Werke tätig gewesen ist. Ein für heutige Verhältnisse nicht zu unterschätzender Vorteil des vorliegenden Moralhandbuches ist sein außergewöhnlich billiger Preis von 80 französischen Franken, etwa gleich 16 Schweizer Franken und 13 deutsche Mark. Mir ist kein anderes gleich umfangreiches Moralhandbuch von solch billigem Preise bekannt.

Wenn nun auch die vorliegende Neuauflage große Anerkennung verdient, so ist dennoch nicht damit gesagt, daß sie nicht mehr verbesserungs-

fähig ist. Um nur einige Verbesserungswünsche zu äußern, so täte wohl P. Raus gut, das eine oder andere erheblich zu kürzen, hingegen verschiedenes andere mehr wissenschaftlich zu gestalten. So sind z. B. die Traktate de statu religioso mit 64 Großoktavseiten und de statu clericali mit 49 Großoktavseiten für ein Moralhandbuch doch allzu breit ausgeführt. Gar vieles rein Kanonistisches bliebe da besser weg. Hingegen ist der rein moralische, sehr wichtige Traktat de oratione (Bd. I, S. 349—351) auf ganzen zweieinhalb Seiten allzu dürftig abgetan. Ich bin überzeugt, daß P. Raus mit fachkundiger Hand auch fernerhin an Marcs geschätztem Moralhandbuch vervollkommnend arbeiten wird.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

4) **Die XIV Stationen des heiligen Kreuzweges.** Nach Kompositionen der Malerschule des Klosters Beuron. *Fünfte* Aufl. (14 Lichtdrucktafeln 33½ × 79 cm mit Einführung in Mappe). Freiburg i. Br. 1926, Herder. M. 22.—.

Der im Jahre 1890 in der Marienkirche in Stuttgart nach Entwürfen des Gründers der Beuroner Schule, des P. Desiderius Lenz, vollendete Kreuzweg hat nicht ungeteilte Anerkennung gefunden hinsichtlich Stilisierung und Färbung, selbst bei so feinsinnigen Kennern wie Bischof Keppler und P. Kuhn. Einig sind aber alle, daß wir in diesem Kreuzweg ein tiefreligiöses Werk von klassischem Linienzug besitzen, das seine Schönheiten erst dem betrachtenden Auge so recht offenbart. Die vorliegenden Tafeln in Sepiadruck eignen sich sehr gut zum Rahmen.

Freistadt. *Dr Baylaender.*

5) **Biblische Bilder.** 24 farbige Darstellungen in Postkartenformat. Von *Gebhard Fugel.* München, Kunstverlag C. Andelfinger u. Co. Preis in kleiner Mappe M. 3.—.

Man kann sich nur aufs herzlichste über jede Neuauflage dieser 24 Bilder, die ein wahres Standardwerk bilden, freuen. Die Reproduktionen sind dem Verlag abermals großartig gelungen. Sie sind nicht zuletzt für die Episkoptik ein willkommener Behelf.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig und liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger, Linz, Landstraße 30.

Ein Buch der religiösen, idealen Betrachtung

der Schöpfung — ein Bekenntnis der Herrschaft Gottes in seiner Schöpfung (aus dem Vorwort) **soll sein das soeben erschienene Buch des bekannten Professors Dr. Bartmann: Die Schöpfung, Gott — Welt — Mensch. Gemeinverständlich dargestellt. 208 Seiten 8°. Dickdruckpapier brosch. 3.50 M., gbd. Leinen biegsam 4.80 M. Stoff für apologet. Predigten — zugleich Fortsetzung von „Dogma und Kanzel".**

Verlag der Bonifazius-Druckerei, Paderborn.

81. JAHRGANG VIERTES HEFT
THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT
1928

Aufruf

zur Stiftung einer Jubiläumsgabe zum goldenen Priesterjubiläum Papst Pius XI.

Die Katholiken beginnen bereits mit der Vorbereitung zu einer würdigen Feier des fünfzigjährigen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit Pius XI. Am 20. Dezember 1929 kehrt zum fünfzigsten Male der Tag wieder, an dem der gegenwärtige Papst im jugendlichen Alter von 23 Jahren an den Stufen des Weihealtars kniete und zum Priester des Allerhöchsten geweiht wurde: ein frohes Ereignis, an dem die Katholiken des ganzen Erdkreises dem obersten Leiter der Kirche ihre Huldigung darbringen und durch Wort und Tat, vorab durch Stiftung religiös-karitativer Werke dem gemeinsamen Vater der Christenheit ihre Liebe, ihre Treue und Ergebenheit beweisen werden. Es versteht sich von selbst, daß auch die Theologisch-praktische Quartalschrift und ihre Leser nicht unter den freudigen Gratulanten fehlen können und ihre Jubiläumsgabe darbringen müssen.

Noch bevor wir selbst an eine konkrete Jubiläumsgabe dachten, ging uns von Abonnenten des In- und Auslandes die Aufforderung zu, die Linzer Quartalschrift solle doch auch ähnlich wie die St.-Petrus-Claver-Sodalität anläßlich des goldenen Priesterjubiläums Papst Pius XI. eine Aktion einleiten und ein Werk zugunsten der äußeren oder inneren Mission oder sonst zu einem passenden Zwecke schaffen.

Wir begrüßen mit tausend Freuden diese Anregung und machen uns mit heiliger Begeisterung zu ihrem Dolmetsch an unsere P. T. Abonnenten in allen Ländern; keine Mühe und Arbeit soll uns zu groß oder zu beschwerlich sein, um den von unseren Lesern geäußerten Wunsch verwirklichen zu helfen.

Und was für ein Werk sollen wir in Angriff nehmen, um es dann dem Heiligen Vater als Jubiläumsgabe oder -stiftung darzubringen? Für Schöpfungen zugunsten der äußeren Mission werden Missionszeitschriften und Missionsgesellschaften sorgen. Die Linzer Quartalschrift ist eine ausgesprochene Seelsorgerzeitschrift und darum soll unsere Jubiläumsgabe ein Werk zugunsten der dringendsten praktischen Seelsorge sein.

Und was ist die brennendste Frage der heutigen Seelsorge? Einst wurde die Wiedergewinnung der gebildeten Kreise für den Glauben der katholischen Kirche das Königsproblem der Seelsorge genannt. Heute ist die drängendste Sorge der Seelsorger die Zurückführung der Arbeitermassen zum katholischen Glauben. In Städten und Industrieorten sind ganze Arbeiterviertel entstanden, die den Kontakt mit den Seelsorgern vollständig verloren haben, religiös einfach isoliert sind, weil sie von der Pfarrkirche und dem Pfarrhause zu weit entfernt wohnen. Die Gründung von neuen Pfarren, die Erbauung von Notkirchen sind eine unabweisbare Notwendigkeit geworden.

Hochwürdigste und hochwürdige Confratres! An die Erbauung einer großen Kirche können wir uns wohl nicht wagen, weil sie unsere finanziellen Kräfte übersteigt. Aber der Bau einer dringend notwendigen Notkirche in einem religiös verlassenen Arbeiterviertel dürfte uns erreichbar und ein dem Heiligen Vater sicher angenehmes Jubiläumsgeschenk sein.

Darum der Plan, der Vorschlag und die herzliche Bitte: *Bauen wir zum goldenen Priesterjubiläum des Heiligen Vaters Pius XI. in einem religiös arg gefährdeten Arbeiterviertel eine Notkirche.*

Und fragt man uns, wo diese Kirche erstehen soll, so nenne man uns nicht unbescheiden, wenn wir die Diözese Linz a. d. Donau in Vorschlag bringen möchten. Man lege uns diese Wahl nicht als Unbescheidenheit oder Selbstsucht aus, denn die Leiter der Quartalschrift und ihre Herausgeber haben gar keinen materiellen Nutzen davon, wenn die geplante Notkirche in unserer Diözese Linz ersteht, im Gegenteil, sie werden, wie es sich ja von selbst versteht, auch ihren Beitrag leisten.

Sodann ist es doch ganz gleichgültig, wo und durch wen ein gutes Werk Gott zu Ehren und den Seelen zum Heile geschaffen wird, wenn es nur zustande kommt. Wir wählten die Diözese Linz, einmal deswegen, weil doch von dieser Diözese durch die Linzer Quartalschrift wenigstens einiges Gute durch mehr als achtzig Jahre in die katholische Welt hinausging, darum Linz irgend einen, wenn auch noch so bescheidenen Billigkeitsanspruch haben dürfte; sodann, um bei dieser Jubiläumsaktion allen Anstoß und Verdruß, jede Zurücksetzung und Beleidigung zu vermeiden, die wohl zu befürchten wären, wenn die Notkirche anderswo als in der Diözese Linz errichtet würde; endlich deswegen, weil auch bei uns die seelsorgliche Not riesengroß ist, Österreich aber doch sicher zu den wirtschaftlich ärmsten Ländern zählt. Linz hat sich in den letzten Jahrzehnten stark vergrößert, ist Großstadt und Industriestadt geworden; große Arbeiterviertel sind entstanden, die zwar ihre Schulen, nicht aber ihre Kirchen erhalten haben.

Um der großen religiösen Not abzuhelfen, müssen Notkirchen errichtet werden, soll der Kirche wieder der Weg in die Arbeiterviertel gebahnt werden, und sollen nicht durch die Wühlarbeit der Freidenker, der „Kinderfreunde", der Sozialdemokraten und Kommunisten auch noch die letzten Reste katholischen Denkens und Lebens in diesen Kreisen verloren gehen.

Die Salesianer Don Boscos haben bereits mit dem Bau einer solchen Notkirche begonnen, das katholische Oberösterreich hilft nach Kräften mit. Aber diese eine

Kirche reicht bei weitem nicht aus. Ebenso notwendig ist die Errichtung einer Notkirche in der Nähe des Bahnhofes für die Orte Gaumberg und Untergaumberg, die fast durchwegs von Arbeitern bewohnt sind. Dieses Arbeiterviertel ist bereits vor 1910 erstanden, vergrößert sich immer mehr, neue Häuserreihen wachsen aus dem Boden, schon 1912 wurde eine große Schule erbaut, aber die neue Kirche fehlt bis heute, obgleich ihre Notwendigkeit bereits 1913 offenkundig war und ihr Bau schon damals ernstlich erwogen wurde. Leider haben Krieg und Umsturz bis jetzt alles verhindert. Kirchlich gehört dieses Gebiet zur Pfarre Leonding, deren Kirchlein mit den 350 Sitzplätzen für mehr als 5000 Seelen absolut nicht genügen kann.

Soll die Wühlarbeit der Freidenker und „Kinderfreunde" und der kirchenfeindlichen Parteien nicht alles katholische Leben in diesem Arbeiterviertel zerstören, ist schnelle Hilfe und Abwehr dringend notwendig.

Unumgängliche Voraussetzung für diese Abwehr und Rettungsarbeit ist der Bau einer Notkirche. Die Bevölkerung kann die Kosten nicht aufbringen, da sie fast ganz aus armen Arbeitern besteht. Vorläufig muß der Gottesdienst in einer Getreidekammer gehalten werden. Darum wäre hier der Ort, den aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums Papst Pius XI. geplanten Bau einer Notkirche zur Ausführung zu bringen. Jedenfalls würde hier ein dringend notwendiges Werk der Seelsorge geschaffen, von dem reichster Segen für die Seelen, für Religion und Kirche zu erhoffen wäre.

Hochwürdigste und hochwürdige Mitbrüder! Abonnenten des In- und Auslandes haben uns aufgefordert, eine Stiftung zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum unseres Heiligen Vaters Pius XI. zu veranlassen. Wir würden es geradezu als eine Unterlassungssünde betrachten müssen, wenn wir auf diese Aufforderung nicht eingehen wollten. In Ausführung dieser Anregung schlagen wir *den Bau einer Notkirche in Linz, und zwar im Arbeiterviertel Untergaumberg* vor und bitten, diesen Plan genehmigen

zu wollen. Die Herstellungskosten belaufen sich auf etwa 70.000—80.000 S, ein Betrag, den wir wohl aufbringen könnten. Wenn von den 17.000 Abonnenten jeder nur ein paar Schillinge zu unserem Bau entbehren könnte, wäre das Werk vollbracht. Gewiß sind gar manche unter unseren Lesern, welchen diese Gabe schwer fallen würde; dafür sind aber wieder andere, die gerne einen größeren Beitrag leisten werden. Selbstverständlich ist die Beteiligung an der Aktion Sache des allerfreiesten Willens und nichts liegt uns ferner, als irgend ein Druck oder eine Zudringlichkeit an unsere Abonnenten. Aber wer mit der von uns eingeleiteten Aktion einverstanden ist, der gebe uns aus Liebe zu Papst und Kirche eine Spende, wie seine Verhältnisse es ihm nahelegen. Jede, auch die kleinste Gabe wird mit herzlichem Dank entgegengenommen. Wenn im päpstlichen Jubeljahr allenthalben in der ganzen Kirche religiöse und karitative Werke als Jubiläumsgaben für den von allen hochverehrten Papst Pius XI. erstehen werden, dann ist es unsere feste Zuversicht, daß auch die Leser der Quartalschrift in diesem Sturme der Begeisterung das geplante Werk verwirklichen werden. Jedenfalls werden wir den Tag als den schönsten in den Jahren unserer Schriftleitung ansehen, an dem wir dem Heiligen Vater die Kunde von der Jubiläumsgabe der Abonnenten unserer Zeitschrift überbringen können. Darum frisch ans Werk und Gott gebe, daß es gelinge!

* * *

Bischöfliche Empfehlung und Bitte.

Mit herzlicher Freude und dankbarer Anerkennung begrüße ich den von der Redaktion der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ gefaßten Plan, das goldene Priesterjubiläum des Heiligen Vaters Pius XI. durch ein so großmütiges, echt apostolisches und höchst zeitgemäßes Unternehmen zu verewigen und der herrschenden Kirchennot in unmittelbarer Nähe unserer Großstadt Linz abzuhelfen.

Ich empfehle daher den vorstehenden Aufruf zum Bau einer Kirche im Arbeiterviertel Gaumberg aufs wärmste der verständnisvollen und opferwilligen Karitas der hochw. Herren Abnehmer dieser Zeitschrift und vertraue auf das Gelingen dieses kirchlichen Werkes, das von reichstem religiösen Segen begleitet sein wird. Im voraus innigsten Dank für alle Spenden groß und klein.

Linz, 13. September 1928.

† *Johannes Maria Gföllner*
Bischof von Linz.

*

(Wir legen Einzahlungsscheine bei mit dem Aufdruck „Spende zum Papstjubiläum" und bitten herzlichst, bei Einsendung von Gaben *nur dieser Erlagscheine sich zu bedienen*, damit eine irrtumsfreie und klaglose Buchung der Spenden geschehen könne. Wo kein Postscheckkonto besteht, bitten wir, etwaige Spenden durch Postanweisung, Bankscheck oder eingeschriebenen Brief uns zugehen zu lassen.)

Starkmut und Großmut.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Nach vierzigjähriger Wanderung stand Israel endlich bereit zum Übergang über den Jordan an der Grenze des gelobten Landes. Aber noch fehlte der große Führer. Da sprach Gott zu Josue: „Moses, mein Diener ist gestorben; mache dich auf und ziehe über den Jordan dort, du und das ganze Volk mit dir, in das Land, welches ich den Söhnen Israels geben werde. Jeden Ort, den euer Fuß betritt, werde ich euch geben, wie ich zu Moses gesprochen habe" (Jos 1, 2. 3). — „Sei also stark und sehr mutig, daß du das ganze Gesetz, welches dir Moses, mein Diener, gegeben hat, haltest und tust; weiche davon weder zur Rechten noch zur Linken, damit du weise seist in allem, was du tust . . . Siehe, ich gebiete dir, sei stark und mutig! Fürchte dich nicht und zage nicht, denn der Herr, dein Gott, ist mit dir bei allem, was du unternehmen wirst" (Jos 1, 7; 9). Es war der Ritterschlag, der Josue in jenem denkwürdig erhabenen Augenblicke erteilt wurde, die Be-

lehnung mit göttlicher Sendung, der Auftrag, das gelobte Land für den einen wahren Gott zu gewinnen — ein welthistorischer Augenblick!

Legt er nicht den Vergleich mit jenem Augenblicke nahe, in dem der bischöfliche Hohepriester den Neuzuweihenden die Hände auflegt, ihnen die priesterlichen Vollmachten erteilt und sie dann in ihr Arbeitsfeld hinaussendet? Wird da nicht der Priester gleich Josue vom Herrn gesandt, für Gott neues Land zu erobern, es von allen Gott feindlichen Gewalten zu säubern, ein gottgläubiges, gottehrendes Volk darin anzusiedeln und es zu einer immer vollkommeneren Gottesgemeinde heranzubilden? Gibt es wohl eine schönere, wichtigere, erhabenere Aufgabe als diese?

Doch nötig ist es, zu dem Amt auch den erforderlichen Geist mitzubringen, und da ist es vor allem eine Forderung, die Gott dem Priester wie einst Josue mit auf den Weg gibt: „Sei stark und mutig! . . . Sei stark und sehr mutig!" Starker Mut — das ist allerdings eine der Haupteigenschaften, die den Streiter Christi auszeichnen muß. Und das heute, wo die ganze Hölle gegen Christus und sein Heerlager Sturm läuft, mehr als je!

Josue kann uns darin ein leuchtendes Vorbild sein. Starken Mut hatte der junge Krieger bereits damals bewiesen, als in der ersten Zeit der Wüstenwanderung Amalek sich hindernd in den Weg stellte; denn da war er wie ein jähes Gewitter über die Feinde eingestürmt und hatte sie starkmütig zu Paaren getrieben (2 Mos 17, 10), weshalb ihn auch Moses von da an zu seinem besonderen Gehilfen ernannte. Als dann später die anderen Kundschafter bei ihrer Rückkehr durch übertrieben schreckhafte Schilderungen der Zustände im gelobten Lande das Volk entmutigten und es beinahe zum Heimzug nach Ägypten bewogen, da war wieder er es im Verein mit Kaleb gewesen, der den Mut bewahrte, ihn auch dem Volke von neuem einflößte, es zum Weitermarsch begeisterte und so die ganze Lage rettete (4 Mos 14, 6 ff.). Jetzt aber zum Führer bestellt (4 Mos 27, 18 ff.) und von Gott besonders beauftragt (Jos 1, 2 ff.), sollte er noch in viel höherem Maße sich bewähren und zeigen, daß er ein Mann sei, „in dem der Geist Gottes ist" (4 Mos 27, 18).

Nicht geringe Aufgaben waren ihm gestellt. Zunächst sollte er das gelobte Land für das Gottesreich erobern. Dazu gebrauchte es gewiß Mut. Denn wie hatten doch die andern Kundschafter gesprochen? „Keineswegs sind

wir imstande, gegen dieses Volk hinaufzuziehen, denn es ist stärker als wir. Und sie berichteten den Söhnen Israels Schlimmes über das Land, das sie ausgekundschaftet hatten, und sprachen: Das Land, welches wir durchzogen haben, verschlingt seine Einwohner; das Volk, welches wir gesehen haben, ist von hohem Wuchse. Daselbst sahen wir einige Ungeheuer von den Söhnen Enaks aus dem Riesengeschlechte, gegen diese erschienen wir wie Heuschrecken" (4 Mos 13, 32—34). Das, was sich jetzt am Jordan den Blicken darbot, schien ihnen freilich nur zu sehr recht zu geben. Da lagen vor ihnen Jericho, Gabaon und andere feste Städte mit gewaltigen, uneinnehmbaren Mauern und Türmen. Was vermochten Israels Krieger ohne Belagerungswerkzeuge, nur mit Schleuder, Speer und Bogen bewaffnet, gegen diese auszurichten! Bei der Nachricht vom Herannahen der Israeliten liefen sodann alle Bewohner des Landes zusammen und verschworen sich gemeinsam gegen den eindringenden Feind. Wie sollte es da dem kleinen Volke Israel gelingen, sie zu bezwingen? Dazu stand Josue fast ganz allein; die Masse des Volkes war ja noch immer von Verzagtheit und Unentschlossenheit angekränkelt. Doch Josue wagt den Angriff, schlägt Volk um Volk, Stadt um Stadt. Nicht immer freilich war er vom Glück begünstigt, und Enttäuschungen blieben ihm nicht erspart. Die Gabaoniten hintergehen ihn (Jos 9, 1 ff.); Mangel an Zucht im Heere bringt ihm eine Niederlage bei. Er zerreißt seine Kleider, streut Asche auf sein Haupt, liegt bis zum Abend betend vor der Lade des Herrn und klagt: „Ach! Herr, Gott! Warum hast du dieses Volk über den Fluß Jordan ziehen lassen, um uns in die Hände der Amorrhiter zu geben und zu verderben? O, daß wir, wie wir begonnen, jenseits des Jordans geblieben wären! Mein Herr und Gott! Was soll ich sagen, da ich Israel vor seinen Feinden fliehen sehe" (Jos 7, 7. 8)? Aber von Gott gestärkt, erneuert er, dem Adler gleich, sein Gefieder. Vorwärts geht es ohne Unterlaß. Die bisherigen Eroberungen genügen diesem großen Herzen nicht. Das ganze Land soll dem Herrn gehören — und er erreicht es!

Fast noch mehr Mut als zur Einnahme des Landes für Gott war zur Regelung des Lebens in demselben erforderlich. Da galt es in erster Linie das Land richtig zu verteilen und den verschiedensten Ansprüchen der einzelnen Stämme gerecht zu werden; dann hieß es, das religiös-sittliche Leben, in das sich während der langen Wüstenwanderung manche Unregelmäßigkeiten einge-

schlichen hatten, wieder erneuern und es der jetzigen Seßhaftigkeit gemäß ordnen und ausbauen. Auch da gab es große Schwierigkeiten: Es fehlte an religiösen Andachtsstätten im Lande; Beschneidung und andere fromme Gebräuche waren lange nicht mehr gehandhabt, das Gesetz zum Teil in Vergessenheit geraten; selbst Spuren des Götzendienstes hatten sich von Ägypten her bis in das gelobte Land hinüber erhalten und drohten bei den Urbewohnern des Landes neue Nahrung zu finden. Auch da griff Josue starken Mutes ein. Mit unbeugsamer Kraft bestand er auf der durch die vierzigjährige Wanderschaft fast vergessenen Beschneidung (Jos 5, 4 ff.) und auf Abhaltung der Passahfeier (Jos 5, 10). Mit großer Strenge ging er gegen den Frevel Achans vor, der durch seinen Raub am Heiligtume so großes Unglück über das ganze Volk gebracht hatte (Jos 7, 25). Die Stadt Hai, einen Herd des Götzenglaubens, machte er zu einem Schutthaufen (Jos 8, 28). Auf Steine schrieb er das Gesetz des Moses (Jos 8, 32) und hielt es dem ganzen auf Garizim und Hebal versammelten Volke in aller Strenge und Eindringlichkeit, ohne ihm etwas zu ersparen, vor. „Darauf las er alle Worte des Segens und des Fluches und alles, wie es im Buche des Gesetzes geschrieben stand" (Jos 8, 34). Und noch am Abend seines Lebens versammelte er das Volk, beschwor es zur Absage an jeden Götzendienst und zum endgültigen Anschluß an den einen Gott (Jos 24, 1 ff.).

So machte er trotz Widerstände und Anfeindungen allem Gottwidrigen in seinem Volke ein Ende, und unbeugsam, ob es gefällt oder nicht gefällt, führte er aus, was Gott ihm aufgetragen hatte: „Sei also stark und sehr mutig, daß du das ganze Gesetz, welches dir Moses, mein Diener, gegeben hat, haltest und tust; weiche davon weder zur Rechten noch zur Linken, damit du weise seist in allem, was du tust" (Jos 1, 7). Bei seinem Tode hinterließ er daher Gott ein neu erobertes Gebiet mit einem gläubigen, gesitteten Volke, ein Reich, das über ein Jahrtausend lang den Gottesglauben hegen, im Tempeldienst zur Blüte bringen, das zahllose große Männer und Frauen, wie Samuel, David, Isaias, Jeremias, Elias, Ezechiel, Daniel, Tobias, Debora, Judith, Esther, die Makkabäer, Johannes den Täufer, Maria, Josef, das die herrlichsten religiösen Prophezeiungen, Schriften und Gesänge der Welt hervorbringen, in Christus den Höhepunkt erreichen und in ihm alle Völker der Welt segnen sollte.

* * *

Diesen Josuemut brauchen wir Priester alle. Schon, wollen wir nur unserer Pflicht genügen. Ardua aggredi et sustinere — das sind die beiden bezeichnenden Merkmale des starken Mutes.

Ardua aggredi — alle Unternehmungen des Priesters sind ardua! Zunächst soll er das gelobte Land seines eigenen Herzens ganz für Gott erobern und es zu einem Heiligtum für ihn umgestalten. Wie viele Feinde gibt es aber da auszurotten, wie viele Gefahren und Kämpfe zu bestehen! Bald locken Versuchungen von außen, dann zerren solche von innen an dem guten Willen. Bald wollen Unaufgelegtheit, Überdruß, Müdigkeit den Priester von seinen einmal gefaßten Vorsätzen abdrängen, bald äußere Geschäfte, Zerstreuungen, das Beispiel der Welt ihn zum Nachlassen seiner Strenge und Treue im Tugendstreben bewegen; bald tritt auch an ihn in seiner Einsamkeit und Verlassenheit der alte Versucher heran: „Mach', daß diese Steine Brot werden!" Trotz allem täglich wieder die vorgenommenen geistlichen Übungen treu verrichten, über seinen Seelenzustand wachen, die ungeordneten Neigungen energisch bekämpfen, die Tugendgelegenheiten treu ausnützen, an dem in den Exerzitien gefaßten Lebensplan festhalten, das ist gewiß ein opus arduum!

Dasselbe gilt von der zweiten Aufgabe des Priesters: der Aufrichtung des Reiches Gottes in seiner Pfarrei, seinem Bezirk, dem ganzen Land, dem Kampf gegen Welt und Hölle, gegen Unglauben, religiöse Gleichgültigkeit und sittliche Verwilderung! Wieder ein opus arduum!

Aber das ardua aggredi ist nur die eine Seite des priesterlichen Waltens. Dazu gesellt sich die andere: ardua *sustinere*. Und das ist oft noch schwerer als das ardua aggredi. Der heilige Thomas führt hiefür drei Gründe an: „Erstens weil jemand zu leiden hat von einem Angreifer, der mächtiger als er scheint. Schwieriger aber ist es mit einem Mächtigeren zu ringen als mit einem Schwächeren. Zweitens weil der Leidende schon die drohenden Gefahren fühlt, während sie für den Angreifer noch in der Ferne liegen. Schwerer aber ist es, sich nicht von gegenwärtigen Gefahren aus der Fassung bringen lassen als von noch in der Zukunft liegenden. Drittens weil das Leiden eine längere Zeitdauer einschließt, angreifen aber jeder aus plötzlicher Erregung heraus kann. Schwerer aber ist es, lange stillhalten, als aus plötzlicher Erregung heraus zu einer schwierigen Tat hingerissen werden. Sagt darum der Philosoph (Aristoteles), daß manche vorstürzen vor

der Gefahr, in derselben aber zurückweichen. Starke aber verhalten sich gegenteilig" (2. 2. Qu. 123. art. 6. ad 1). Auch an diesem sustinere fehlt es gewiß dem Priester von heute nicht. Da drängt vom Morgen bis Abend harte Arbeit, da fallen alle guten Ermahnungen oft genug auf harten Boden, da gibt es Widerstände, Frechheiten ohne Zahl. Dazu kommt noch die planmäßige Verhöhnung und Verleumdung der ganzen Geistlichkeit durch die kirchenhassende Presse. Wohin der Priester also schaut: opera ardua.

Doch der wahre Priester läßt sich dadurch nicht beirren. Gleich Josue stellt er sich wie eine eherne Mauer aller Verzagtheit, aller Verweichlichung, allem religiösen und sittlichen Niedergang, allem eindringenden Heidentum entgegen, hält er allen unerbittlich und ohne Abstriche das ganze Gesetz vor Augen, bekämpft er alle Halbheit, belebt er Mut und Eifer, errichtet er neue Gebetsstätten, neue Andachtsherde und bringt so neue Ordnung, neue Gottesfurcht und neuen religiösen Aufschwung in das ihm unterstellte Land.

* * *

Doch damit nicht genug, geht der wahrhaft eifrige Priester über das nur Pflichtmäßige hinaus. Mit dem schon im Pflichtmäßigen erforderlichen Starkmut verbindet er den *Großmut*, den Hochsinn, die magnanimitas, die „Weitung des Herzens zu großen Dingen" (2. 2. Qu. 129 art. 1), die danach dürstet, Großes für Gott und den Nächsten zu unternehmen und zu dulden, sowohl was sein persönliches Verhalten zu Gott, als auch, was die apostolische Arbeit betrifft. Nicht zufrieden mit dem Erreichten, schaut er wie Josue stets nach neuen Landstrichen aus, sie für Gott zu erobern. Wo es not tut, errichtet er neue Gotteshäuser, Schulen, Heimstätten für Kranke, Waisen, Altersschwache, gefährdete Kinder. Er nimmt sich der Jugend an, hebt das Vereinswesen, sorgt für eine gute Presse, für Büchereien, Bildungsanstalten, Priesterberufe, organisiert karitative und soziale Fürsorge. Über seinen Seelsorgsbezirk noch hinaus strebt er alles Gottesdienstliche im ganzen Land so weit wie möglich zu unterstützen, und auch damit noch nicht genug, auch den Missionsbestrebungen in den fernen Ländern seine Hilfe angedeihen zu lassen. So groß die Welt, so groß ist sein apostolisches Herz!

Dieser Stark- und Großmut war es, der den Sohn Gottes vom Himmel herabsteigen und sich in Arbeiten,

Opfern und Mühen ganz verzehren, ja seine letzte Kraft und seinen letzten Blutstropfen dahingeben hieß. Dieser Stark- und Großmut war es, der die Apostel bewog, Haus, Hof und alles Irdische zu verlassen, die alte Welt zu durcheilen und Gottes Reich aufzurichten. Dieser Stark- und Großmut war es, der dem heiligen Paulus das Wort entlockte: „Ego autem libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris“ (2 Kor 12, 15), ein Wort, von dessen Ernst die Stelle Zeugnis gibt: „in Gefahren durch Flüsse, in Gefahren durch Räuber, in Gefahren durch Volksgenossen, in Gefahren durch Heiden, in Gefahren in der Stadt, in Gefahren in der Einöde, in Gefahren auf dem Meere, in Gefahren durch falsche Brüder . . .“ (2 Kor 11, 26 ff.). Dieser Stark- und Großmut begegnet uns bei den ersten Päpsten, von denen die ersten dreiunddreißig ihren Eroberungswillen für Christus mit dem Tode bezahlten. Ihn treffen wir an bei einem Bonifazius, Ludgerus, Adalbert und den anderen Missionären, die mit unendlicher Mühe sich der Christianisierung des nördlichen Europa widmeten, nicht minder in denen, die später wie Franz Xaver die Meere durchkreuzten, um zur alten die neue Welt für den wahren Gott zu gewinnen. Er zeigte sich in Benedikt, Franz von Assisi, Dominikus, Jgnatius, Alfons, all den großen Ordensstiftern, die nicht zufrieden, selbst alles für Gott zu opfern, auch ganze Welten dem Kreuz zu Füßen zu legen trachteten. Vergessen wir sodann jener Kirchenfürsten und Priester nicht, die der Reformation mit so unbeugsamer Kraft standhielten und eine fast schon verlorene Sache wiederherstellten. Soll ich dann noch von unserer Zeit reden? Von Päpsten wie Pius IX., Leo XIII., Pius X., Benedikt XV., Pius XI.? Von unsern großen Kulturkampfbischöfen, die alle mit solchem Mut und Opfergeist Christi Reich gegenüber einer ganzen feindlichen Welt verteidigten, oder von so vielen Seelsorgspriestern, die in harter Kleinarbeit unermüdlich den Weinberg des Herrn beackern? Großmut zeigt sich ja nach dem heiligen Thomas nicht nur in äußerlich großen Taten, sondern auch in an sich unauffälligeren, die aber mit großen Schwierigkeiten verknüpft sind (2. 2. Qu. 129. art. 1). Wer wollte leugnen, daß ungezählte heutige Seelsorgspriester solchen Großmut, den nur Gottes Auge kennt, bekunden?

Die Fahne des Stark- und Großmutes ist es, die vorzüglich über dem christlichen Heerlager weht. Sie riß hin zu wunderbaren Siegen und begeisterte zu heldenhaften Taten, an denen die Geschichte der Kirche so überreich

ist. Sie ist es, die die großen Heiligen erweckte: die Männer und Frauen der Tat, des Siegeswillens, des Durchhaltens, der männlich unverdrossenen Arbeit und darum des Erfolges, aber auch die Männer und Frauen des großen Duldens, die, nach Großtaten für Gott dürstend, mit dem heiligen Johannes vom Kreuz das pati et contemni pro te oder mit der heiligen Theresia das „Mehr Leiden" anstimmten. Möchte dieser Geist wieder wie der Pfingststurm erwachen und durch die ganze Kirche brausen!

* * *

Soll aber dieser Stark- und Großmut solchen Segen stiften, bedarf er der entsprechenden *Eigenschaften*. Josue wurde erwählt, weil in ihm „der Geist Gottes" war (4 Mos 27, 18). Das ist auch das erste Erfordernis beim Priester. Sein Mut und Unternehmungsgeist muß vom Geiste Gottes geboren und auf Gott gerichtet sein. So unterscheidet er sich vom Ehrgeiz, der zwar auch nach Großem dürstet, aber nur, um sich selbst Ansehen und Geltung, einen großen Namen und Bewunderung zu verschaffen, sein Können zu betätigen und vor aller Welt zu bezeugen. Großmut und Ehrsucht haben, wie der heilige Thomas lehrt, beide das gemein, daß sie nach Dingen streben, die hoher Ehren wert sind, unterscheiden sich aber darin, daß der Ehrgeiz in den Dingen seine eigene Ehre sucht, der wahre Großmut dagegen sie ihrer selbst wegen erstrebt, weil sie groß und hoher Ehre wert sind (2. 2. Qu. 129. art. 1). Die Ehre selbst schätzt er gering (2. 2. Qu. 132. art. 2. ad. 1. 2.). Weil Josue nur Gott suchte, darum wartete er auch ab, bis er sich überzeugt hatte, daß Gott ihn zu seinem hohen Werke rufe (Jos 1, 2). Er drängte sich nicht eigenwillig vor, ließ sich nicht vom rein naturhaften Tatendrang leiten, wie es nicht selten bei andern der Fall ist, oder wie es bei Josef und Azarias geschah, die da sprachen: „Auch wir wollen uns einen Namen machen und hinziehen und wider die Heiden um uns her kämpfen" (1 Mk 5, 57), von denen es aber heißt: „Josef und Azarias wurden in die Flucht geschlagen bis an die Grenze von Judäa, und es fielen an jenem Tage vom Volke Israel gegen zweitausend Mann, und das Volk erlitt eine schwere Niederlage, weil sie nicht auf Judas und seine Brüder gehört hatten, indem sie meinten, Heldentaten verrichten zu können. Sie aber waren nicht vom Geschlechte jener Männer, durch welche in Israel Rettung geschaffen worden" (1 Mk 5, 60—62).

Sodann bemerkt der heilige Thomas, daß es Aufgabe der *Tugend* des Großmutes sei, nicht nur den rechten Gegenstand zu bestimmen, sondern auch den *Strebeakt* selbst zu regeln, ihn also vor Überschwang zu bewahren (ebd.), sonst arte er in Selbstüberhebung aus. Diese besteht ja darin, daß jemand sich mehr vornimmt, als wozu seine eigenen oder die ihm von andern, z. B. Gott zur Verfügung gestellten Kräfte reichen (2. 2. Qu. 130. art. 1). Wo das der Fall ist, trifft nur zu oft Senekas Wort ein: „Wo der Großmut seine Grenzen überschreitet, macht er den Mann aufgeblasen, gewalttätig, unruhig, Wirrung stiftend und auf jede Auszeichnung, unbekümmert um die Ehrenhaftigkeit, in Wort und Tat, hinstürmend" (L. de quat. Virt.). Josue wurde darum von Gott angewiesen, in allem, was er tue, *weise* zu sein und zu dem Zweck sich immer wieder in die Gesetzesbücher zu vertiefen. „Das Buch des Gesetzes komme nicht von deinem Munde, sondern sinne darüber Tag und Nacht, damit du alles haltest und tust, was in demselben geschrieben ist; dann wirst du deinen Weg recht gehen und weise handeln" (Jos 1, 8), eine Mahnung, die wir Priester auch nie genug beherzigen können. Auch wir brauchen tiefe Weisheit.

Vor Beginn aller Unternehmungen tut es not, zu prüfen, ob sie auch von Gott gewollt seien und ob Gott deshalb auch seine Hilfe verspreche, oder ob wir uns nur von rein natürlichem Drang, von Nachahmungssucht, Wetteifer, Betätigungs- oder Großmannstrieb leiten lassen. Not tut es sodann, daß wir alle Unternehmungen am Dogma, Kirchenrecht, dem kirchlichen Geist und dem Willen der kirchlichen Autorität messen. Wo das nicht der Fall ist, kann, wie die Geschichte so vieler Häresien zeigt, unser Werk nicht zum Segen gereichen. Not tut es ferner noch, daß wir auch im Verlauf des Unternehmens die innere Losgelöstheit und die Gleichförmigkeit mit Gottes Willen bewahren; denn manches wird uns wie Josue nicht gelingen und die eben angeführten Tugenden werden wir sonst zu leicht verlieren und in Mißmut und Bitterkeit versinken. Not tut es schließlich, daß wir uns nach den erforderlichen Mitteln umsehen. Den Haupterfolg erwartete Josue von der Hilfe Gottes. Darum stützte er sich in erster Linie auf die *übernatürlichen Mittel.* Er ließ vor der Jnangriffnahme seines großen Werkes das Volk sich heiligen (Jos 3, 5), ließ die Priester mit der Bundeslade den Wogen des Jordan Einhalt gebieten (Jos 4, 7 ff.), führte wieder die Beschneidung ein, um so „die Schmach Ägyptens" wegzunehmen, und richtete wieder

die Feier des Passahfestes ein. Auch bei der Eroberung Jerichos versprach er sich alles weit mehr von Gottes Hilfe als von der natürlichen Kriegskunst, und später stützte er sich stets mehr auf das Gebet als auf sein natürliches Können (Jos 7, 6 ff.). So war es ja auch beim heiligen Paulus, Benedikt, Dominikus, Philipp Neri, Karl Borromäus, Johannes vom Kreuz, der heiligen Theresia, Barat und den andern großen Streitern und Streiterinnen Christi der Fall. So auch bei dem heiligen Franz von Assisi, der den bekannten Ausspruch tat: „Mein Wunsch und mein Wille ist es, daß meine Brüder nach dem Beispiele meines Herrn Jesus Christus mehr beten als studieren."[1])

Allerdings ließ Josue auch die *natürlichen* Mittel nicht außeracht. Mit welcher Umsicht sorgte er für die nötige natürliche Ausrüstung, zog er Erkundigungen über die gegnerischen Streitkräfte ein, ordnete er die Massen zum Angriff, traf er Fürsorge für das geregelte Leben im Land! Verfehlt wäre es, immer von Gott Wunder zu erwarten. Gott will auch unsere Zuhilfenahme natürlich weiser Berechnung, sagt doch der Heiland: „Will einer von euch einen Turm bauen, setzt er sich dann nicht zuvor hin und berechnet die Kosten, ob er auch die Mittel zur Ausführung habe? Hätte er nämlich den Grund gelegt und könnte den Bau nicht vollenden, so würden alle, die es sehen, ihn verspotten und sagen: Dieser Mensch fing einen Bau an, konnte ihn aber nicht zu Ende führen" (Lk 14, 28–30). Wie manches katholische Unternehmen ist gescheitert, weil es an der rechten Abwägung des Kräfteverhältnisses, an organisatorischem oder finanziellem Talent fehlte!

Wahr bleibt es aber, daß bei Gottes Werken der Haupterfolg von Gott und deshalb von der Verbundenheit mit Gott abhängt, und daß, wo Gott ein Werk will, er auch oft genug dann den Mangel an natürlichen Dingen durch übernatürliche Hilfeleistung ersetzt. Beweis dafür ist die Geschichte so vieler religiöser Unternehmungen und Orden. Fragen müssen wir uns aber, ob diese Wahrheit genügend beachtet, ob vor und bei allen Unternehmungen das Gebet und übernatürliche Leben sorgsam gepflegt wird, oder ob nicht zu viel Pelagianismus herrscht, der glaubt, alles aus eigener Kraft vollbringen zu können, und darum an Gebet nicht denkt. Wie anders handelten die Männer großer religiöser Taten! Wie lange und eingehend

[1]) Act. B. Francisci, Paris 1902, p. 184, c. 61.

berieten sie im Gebete alle ihre Pläne mit Gott und baten um seine Hilfe und seinen Segen! Daher nicht umsonst die Mahnung an Josue: über das Gesetz Tag und Nacht nachzudenken.

Aus welchen Quellen schöpfte nun Josue seinen Stark- und Großmut? Es mag sein, daß eine natürliche Anlage, die durch die kriegerische Laufbahn entwickelt ward, mitsprach, doch erst die Tatsache, daß Gott den Einzug ins gelobte Land wolle und ihn offenkundig durch die Handauflegung des Moses (4 Mos 27, 23) mit der Führung betraue, war es, was Josue diese große Zuversicht, diesen Unternehmungsgeist und Wagemut eingab. Hatte Gott ihm doch selbst befohlen: „Siehe, ich gebiete dir, sei stark und mutig! Fürchte dich nicht und zage nicht, denn der Herr, dein Gott, ist mit dir bei allem, was du unternehmen wirst" (Jos 1, 9). Darum schreckt er auch vor keinem Hindernis zurück und läßt sich durch keine vorübergehende Niederlage dauernd entmutigen. Der zweite Quell war seine innige Verbindung mit Gott. Er zeigt sich von Beginn seines Auftretens an als Geistesmann: Mit Moses weilte er auf dem heiligen Berge (2 Mos 24, 13). Ganze Tage brachte er bei der Bundeslade zu (2 Mos 33, 11), und später war es Gott, bei dem er sich immer wieder Rat und Kraft holte. Dann aber erzog er sich, von kleinen Unternehmungen zu immer größeren fortschreitend, zu hohem Mut.

Stehen diese Quellen nicht auch uns zu Gebote? Sind nicht auch wir durch Handauflegung des Bischofs zu Eroberern für Gott bestellt? Verheißt Gott dann nicht, daß er das angefangene Werk auch vollenden werde? Stellt er uns im Gebete nicht immer neue Kraft zur Verfügung? Schütteln also auch wir alle Verzagtheit ab! Wie sehr beschämen manche Flieger von heute uns durch ihren hochgesinnten Mut, Unternehmungsgeist und ihre Ausdauer! Sollten wir da an Gottes Sache weniger daransetzen?

Religion und Politik.

Von *Dr Leopold Kopler*, Linz a. D.

(Schluß.)

VIII. Religion und Wahlrecht, bezw. Wahlpflicht.

Wie die Religion dem Katholiken die Teilnahme am politischen Leben gebietet, so schreibt sie ihm auch die *Ausübung des Wahlrechtes und die Abgabe der Stimme für*

einen guten und würdigen Abgeordneten vor. Die Wahlen sind jeweils das wichtigste und folgenschwerste Ereignis im ganzen politischen Leben eines Staates oder Landes; sie bestimmen den Kurs der künftigen Regierung oder haben wenigstens einen maßgebenden Einfluß darauf, sie haben ihre unausbleibliche Rückwirkung auf das Verhalten der Staats- oder Landesregierung gegenüber der Kirche und ihren Einrichtungen, gegenüber der Schule, Ehe und öffentlichen Sittlichkeit, sie drücken auf Jahre hinaus der Politik ihr Gepräge auf. Wenn es wahr ist, daß in demokratischen Staaten — und dazu gehören heute sicherlich auch Österreich und Deutschland — Wohl und Wehe des Staates in den Händen der Abgeordneten liegen — denn so, wie sie stimmen, wird der Staat regiert —, dann darf man mit dem gleichen Rechte sagen, daß das Schicksal des Staates am Wahltage in die Hände der Wähler gelegt ist; denn sie wählen ja die künftigen Regenten des Staates. Darum ist der Wahltag ein wahrer Schicksalstag für Staat oder Land, an dem ihr künftiges Los für eine Reihe von Jahren bestimmt wird. Entscheidet aber der Wahltag über Wohl und Wehe von Staat und Land, dann kann und darf der Katholik bei dieser Entscheidung nicht den unbeteiligten oder uninteressierten Zuschauer machen, einerseits, weil er wie jeder Bürger des Staates im Gewissen verpflichtet ist, das allgemeine Wohl des Staates oder Landes, soviel an ihm ist, zu wahren und zu fördern, andererseits, weil es gerade am Wahltage gilt, die heiligsten Interessen von Religion und Kirche zu schützen. Wenn der Katholik verpflichtet ist, seine Kirche, ihre Rechte und Freiheiten zu verteidigen, für die Erhaltung von Religion und Sitte im Volke einzutreten, dann muß er diese Pflicht vor allem dann erfüllen, wann die großen Schlachten im politischen Leben geschlagen werden und die großen Entscheidungen fallen. Das geschieht aber nicht erst in den gesetzgebenden Körperschaften (wie Nationalrat, Bundesrat oder Landtag), das geschieht bereits am Wahltag. Die Entscheidung, ob christlicher oder religionsloser Staat, ob freundliches oder feindliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche, ob religiöse oder gottlose Schule, ob untrennbare oder lösbare Ehe, ob Schutz oder gesetzlich freigegebener Mord des Kindes im Mutterschoß, die Entscheidung über diese und eine Reihe ähnlicher Fragen fällt nicht erst, wenn im Nationalrat die entsprechenden Gesetze beschlossen werden, die Entscheidung fällt bereits am Wahltag. Denn wie der Ausgang der Wahlen, so die Zusammensetzung

des Nationalrates. Siegen religionsfeindliche Parteien, so sind auch religionsfeindliche Gesetze zu erwarten; siegen dagegen die der Kirche freundlich gesinnten Parteien, dann sind auch Religion und christliche Sitte schützende Gesetze zu erhoffen. Schlafhaubenkatholiken sind naiv genug und trösten sich angesichts der immer näher rükkenden Kulturkampfgefahr mit den bestehenden Gesetzen, welche das Verhältnis des Staates zur Kirche, Schule, Ehe u. s. w. regeln und die doch vielfachen Schutz gewähren, wenn sie auch in gar mancher Hinsicht durchaus nicht den Vorschriften der Kirche entsprechen. Aber diese Katholiken vergessen ganz und gar, daß alle diese Gesetze weiter nichts sind als ein Fetzen Papier, wenn nicht hinter ihnen jemand steht, der sie schützt und hält. Siegen die Feinde der Religion und ziehen sie in entsprechender Zahl in den Nationalrat ein, so können sie schon in den nächsten Sitzungen alle Staatsgesetze, die zum Schutz der Religion erlassen wurden, aufheben und durch die ärgsten Kulturkampfgesetze ersetzen. In demokratischen Staaten ist die einzige Stütze, das Rückgrat aller jener Gesetze, welche die christlichen Einrichtungen schützen, nur eine starke politische Partei, welche den Schutz des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte in ihr Programm aufgenommen hat, der einzige Hort sind jene christlichen Abgeordneten, welche als treue Söhne ihrer Kirche an den christlichen Einrichtungen des Staates nicht rütteln lassen. Diese Abgeordneten müssen aber am Wahltage gewählt werden. Wählen nun pflichtvergessene Katholiken Religionsfeinde zu Abgeordneten oder üben viele Katholiken ihr Wahlrecht gar nicht aus, dann erhalten die christlichen Parteien nur wenige Abgeordnete und diese sind dann infolge ihrer kleinen Zahl nicht mehr imstande, religionsfeindliche Gesetze im Nationalrate aufzuhalten. Kommen nun Gesetze, welche das öffentliche Leben, die Schule, die Ehe, die Familie u. s. w. entchristlichen, so sind daran nicht die katholischen Abgeordneten und auch nicht die Katholiken, welche von ihrem Wahlrecht den richtigen Gebrauch gemacht haben, schuld, sondern einzig und allein jene Katholiken, welche am Wahltage ihrer unter den heutigen Verhältnissen zweifellos bestehenden Wahlpflicht nicht genügten oder gar religionsfeindlichen Parteien ihre Stimme gaben. Diese und diese allein trifft die Schuld, und die Verantwortung mag, wie jedermann sieht, keine kleine sein.

Natürlich ist die Schuld verschieden, je nachdem jemand religionsfeindlich wählt oder bloß von der Wahl

fernbleibt. Wer einer religionsfeindlichen Partei die Stimme gibt, verfehlt sich nach dem Urteile angesehener Moralisten gegen die ausgleichende Gerechtigkeit (iustitia commutativa), weil der Staat ein striktes Recht darauf hat, daß ihm durch die Wahl Männer gegeben werden, die zur Förderung des Gemeinwohles wirklich geeignet sind; konsequenterweise ist der Wähler religionsfeindlicher Abgeordneter auch mithaftbar für den Schaden, den diese anrichten. Wer aber bloß von der Wahl wegbleibt, sündigt nicht in *allen* Fällen, begeht aber unter den Verhältnissen, wie sie heute in Österreich, Deutschland und vielen anderen Staaten bestehen, sicher eine Sünde gegen die legale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl, für das zu sorgen und das Seinige beizutragen jeder Wähler durch das ihm gewährte Wahlrecht gehalten ist.

Aus dem Gesagten erhellt ohneweiters, daß die Ausübung des Wahlrechtes eine Gewissenspflicht und unter Umständen eine schwere Gewissenspflicht ist, besonders dann, wenn die Wahl über Wohl und Wehe der Kirche und ihrer Einrichtungen, über Sein oder Nichtsein des christlichen Charakters der Schule, der Ehe, der Kindererziehung und des Familienlebens, über friedlichen Fortbestand oder Umsturz der staatlichen Ordnung u. s. w. entscheidet.

Mit dem Gang zur Urne allein ist es aber noch nicht getan; es muß auch das Wahlrecht so ausgeübt werden, wie es das christliche Sittengesetz verlangt. Die diesbezüglichen Forderungen lassen sich kurz in die folgenden Sätze zusammenfassen:

1. Katholiken können *an und für sich* nur einer katholischen Partei ihre Stimme geben, d. h. einer Partei, welche die Forderungen des katholischen Glaubens und des christlichen Sittengesetzes anerkennt und ihre Erfüllung nach Kräften betreibt.

2. Gibt es keine solche politische Vereinigung der Katholiken oder besteht keine Aussicht, auch nur *einen* Kandidaten ihrer Liste bei der Wahl durchzubringen, so können sie für die Liste einer religiös neutralen oder indifferenten Partei stimmen, ja sie müssen es sogar, wenn die Stimmen der katholischen Wähler notwendig sind, um eine direkt religionsfeindliche Partei auszuschalten oder wenigstens von der politischen Herrschaft und Führung zu entfernen. Denn besser ist es jedenfalls, wenn religiös indifferente Parteien und Männer zur Regierung kommen, als wenn erklärte Feinde der Religion die Zügel der Regierung ergreifen.

3. Gibt es endlich *nur religionsfeindliche* Parteien und können die Katholiken keine eigene Kandidatenliste aufstellen, so müssen sie sich der Wahl enthalten, weil es an sich nicht erlaubt ist, Religionsfeinden die Stimme zu geben. Ist aber unter diesen Parteien die eine gemäßigt, die andere dagegen radikal religionsfeindlich, so können die Katholiken ersterer ihre Stimme geben, weil es immer erlaubt ist mitzuwirken, um größeres Übel von Kirche und Staat fernzuhalten. Um aber in einem solchen Falle einer Verwirrung der Geister und einem etwaigen Ärgernis vorzubeugen, ist es ein Gebot der Klugheit und Liebe zugleich, öffentlich zu erklären, daß die Abstimmung der Katholiken zugunsten der gemäßigt kirchenfeindlichen Partei nicht eine Billigung ihres Programms oder einen Anschluß an sie bedeute, sondern lediglich den Zweck verfolge, noch ärgere Feinde der Religion fernzuhalten und dadurch Kirche und Staat vor noch größeren Schäden zu bewahren.

4. Finden irgendwo zwei Wahlgänge statt, eine Hauptwahl und eine spätere Stichwahl, so kann es ein Gebot der Klugheit sein, wenn die Katholiken für den Hauptwahlgang eigene Kandidaten oder Kandidatenlisten aufstellen, auch wenn es bloße Zählkandidaturen sind und bleiben, und erst bei der Stichwahl für eine religiös neutrale oder gemäßigt religionsfeindliche Partei stimmen, um direkte Kirchenfeinde, bezw. um die radikaleren Gegner der Religion zu Falle zu bringen. Denn es kann mitunter von großem Vorteil oder eine direkte Notwendigkeit sein, öffentlich zu dokumentieren, welche Wünsche und Forderungen die Katholiken im politischen Leben erheben.

Welcher Weg von Fall zu Fall einzuschlagen ist, läßt sich nicht mit allgemeinen Grundsätzen entscheiden; genaue Kenntnis der Lage, politische Klugheit und Erfahrung müssen das richtige Verhalten diktieren. Denn es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Katholiken gleich im Hauptwahlgang eingreifen und für eine religiös neutrale oder gemäßigt religionsfeindliche Partei eintreten müssen, wenn sie ihr Ziel, die Fernhaltung von Religionsfeinden überhaupt oder wenigstens der ärgsten Kirchenfeinde erreichen wollen; was nützt denn das Eingreifen in der Stichwahl, wenn bereits der Hauptwahlgang den Religionsfeinden den Sieg gebracht hat, den sie nicht gewonnen hätten, falls die Katholiken nicht Wahlenthaltung geübt oder eigene Kandidaten aufgestellt hätten?

5. Moderne Wahlrechte gestatten, daß zwei oder mehrere Parteien bei der Wahl zusammengehen und so-

genannte „Einheitslisten“ aufstellen, d. h. eine einzige Kandidatenliste vorlegen, die Wahlbewerber verschiedener Parteien enthält. Damit eine christliche Partei bei den Wahlen mit einer religionsfeindlichen Partei zusammengehen und die katholischen Wähler für die gemeinsame Kandidatenliste stimmen können, muß eine wirkliche Notwendigkeit vorliegen und eine hinreichende Bürgschaft dafür geboten sein, daß die religionsfeindliche Koalitionspartei für die Dauer der Koalition ihr antikirchliches Kulturprogramm zurückstelle.

IX. Religion und Einigkeit der Katholiken im politischen Leben.

Eine letzte Pflicht der Katholiken im öffentlichen Leben muß noch behandelt werden, nämlich die Pflicht der Einigkeit. Wird sie hier auch an letzter Stelle besprochen, so gehört sie doch ihrem Range, ihrer Bedeutung und ihrer überragenden Folgenschwere nach an die Spitze aller Pflichten der Katholiken im politischen Leben; in der Einigkeit der Katholiken liegt ja das Geheimnis ihres Erfolges. Um so mehr muß diese Pflicht betont werden, als gerade die Uneinigkeit, die Eigenbrötelei, die Zersplitterungssucht, fast möcht' ich sagen, zu den nationalen Lastern der Deutschen gehört; um so dringender muß der Ruf nach Einigkeit der Katholiken erhoben werden, als gerade heute wieder Minier- und Sprengversuche an der politischen Einheitsfront der Katholiken gemacht werden. Heute, da wir in Zeiten entsetzlichen religiösen Tiefstandes und noch immer fortschreitenden Niederganges leben, heute, da in deutschen und nichtdeutschen Ländern das ganze christliche Erbe der Völker schwer bedroht ist, heute, da in verschiedenen Ländern Christenblut geflossen ist und noch immer fließt, heute halten es Katholiken, Geistliche und Laien, an der Zeit, in die Reihen der politisch geeinten Katholiken Sprengstoffe zu werfen, um sie in verschiedene Parteien zu zersplittern oder ihnen die ganze politische Betätigung zu vergällen. Mag die subjektive Absicht vielleicht noch so gut sein, objektiv ist das, was hier betrieben wird, nichts mehr und nichts weniger als ein Verbrechen an der katholischen Einigkeit. Parteien werden leicht geschwächt, gespalten oder ganz zerstört, aber schwer, unendlich schwer ist es, an die Stelle einer zugrundegerichteten großen Partei eine neue ebenso große und bedeutungsvolle aus dem Boden zu stampfen; ganz aussichtslos wird ein solches Unternehmen, wenn es von Männern unternommen wird, deren ganze

politische Tätigkeit und Fähigkeit darin besteht, daß sie die Unzufriedenheit breiter Massen zu schüren suchen, wirkliche oder erdichtete Vergehen katholischer Parteifunktionäre mit schmetternden Fanfaren in die große Öffentlichkeit hinausposaunen und viele ihrer Gegner als sittlich korrupt und innerlich verfault brandmarken, während sie sich selbst und ihren Anhang in rührender Bescheidenheit als die Anständigen bezeichnen; die alles besser verstehen und besser machen wollen, in Wirklichkeit aber politisches Wissen und Können durchaus vermissen lassen. Ohne sich dessen bewußt zu sein, huldigen sie tatsächlich der durchaus liberalen und sozialdemokratischen Auffassung von der absoluten und hemmungslosen Freiheit aller Staatsbürger im politischen Leben und Streben und gebärden sich, als ob es hier keine sittlichen Rücksichten der Gerechtigkeit, Liebe und Einigkeit gäbe. Wird endlich der Sprengversuch unmittelbar vor den Wahlen oder im Wahlkampf selbst unternommen, so fehlen mir einfach die Worte, um eine solche Tat gebührend zu brandmarken. Denn selbst der beschränkteste Kopf muß einsehen, daß es in den paar Monaten oder Wochen des Wahlkampfes ganz unmöglich ist, eine neue Partei von auch nur einiger Bedeutung zu gründen. Das einzige Resultat des Kampfes kann nur sein, daß der politischen Organisation der Katholiken eine Reihe von Anhängern abtrünnig gemacht wird, und daß viele infolge der in ihnen erzeugten Verbitterung überhaupt nicht zur Wahl gehen. Die unausbleibliche Folge eines solchen Vorgehens ist, daß die Interessen der Katholiken geschädigt und gewaltig geschädigt werden, während man der Sache der Gegner dient, indem man ihren Einfluß stärkt und ihnen zu einer Reihe von Mandaten verhilft, die sie nicht erhalten hätten, wenn die Katholiken einig vorgegangen wären. Die letzten Wahlen in Österreich und Deutschland haben es ja wieder bewiesen. Was wird denn noch geschehen, was für Heimsuchungen werden noch über die Katholiken hereinbrechen müssen, bis aus allen der Geist der Uneinigkeit ausgetrieben und für immer ausgetrieben ist, bis alle einsehen, daß sie auch im politischen Leben einig vorgehen müssen, wenn sie sich und die Forderungen ihrer Religion durchsetzen wollen! Vernunft und Erfahrung zeigen, daß in der Einigkeit eine ungeheure Macht liegt; einiges Vorgehen ist die Bürgschaft des Erfolges und Sieges. Sind die Katholiken politisch geeint, so wird keine Regierung auf die Dauer über ihre Köpfe hinweg regieren können,

auch wenn die Katholiken eine Minderheit bilden; früher oder später dringen sie durch.

Herrscht politische Einheit unter den Katholiken, dann tut jeder gern mit, es kommt Leben, Eifer, Begeisterung und eine Opferwilligkeit, die oft ans Heroische grenzt, in die eigenen Reihen; die Werbearbeit, der Kampf mit den Gegnern wird mit freudigem Eifer und froher Siegeszuversicht geführt, kurz es geht alles prächtig vonstatten.

Sind dagegen die Katholiken untereinander uneins und befehden sie einander, so stellen sich alsbald die traurigsten Folgen ein, über die man sich allerdings nicht verwundern kann. Der Kampf im eigenen Lager geht auf Nerven und Gemüt, zermürbt, verbittert, legt viele und oft die besten Arbeitskräfte lahm, da sie sich von diesem ekligen Treiben angewidert und abgestoßen fühlen; Eifer, Begeisterung, tätiges Leben ersterben in den eigenen Reihen, es ist kein rechtes Animo mehr da, nur verdrossen und verärgert arbeiten die Parteifunktionäre noch weiter, während die große Masse der Parteigenossen untätig zusieht oder voll Verbitterung eine geradezu feindselige Haltung einnimmt. Am traurigsten offenbart sich die Zerrissenheit am Wahltage; viele bleiben infolge der in sie hineingeredeten Verbitterung überhaupt zu Hause, die Eigenbrötler, die eine eigene Partei gründen wollten, gehen allerdings zur Wahlurne, aber sie bringen es nicht einmal zur Wahlzahl, so daß alle für sie abgegebenen Stimmen verloren sind, andere endlich geben ihre Stimme direkt einer religionsfeindlichen Partei; den Schaden hat auf jeden Fall die Sache der Katholiken, den Nutzen haben allein die Gegner.

Sieht man denn immer noch nicht ein, daß den Katholiken nirgends die Einigkeit so notwendig ist, als wenn es sich um die Verteidigung der Religion und ihrer Einrichtungen handelt? Macht man denn nicht immer und immer wieder die Erfahrung, daß die Feinde der Kirche, auch wenn sie untereinander noch so uneins und in noch so viele Parteien gespalten sind, sich immer wieder die Hände reichen, Pilatus und Herodes immer wieder Freunde werden, wenn es gegen die Religion geht? In wirtschaftlichen und sozialen Fragen sind Liberalismus und Sozialismus die schroffsten Gegner. Aber alle Parteien und Parteichen, in die der Liberalismus zerfallen ist, sieht man in schönster Verbrüderung mit den sozialistischen und kommunistischen Parteien aller Schattierungen, wenn es gegen die Religion und ihre Forderungen geht. Solche Tatsachen

müssen den Katholiken doch die Überzeugung einhämmern, daß sie gegen eine geschlossene Phalanx der Kirchenfeinde nur dann etwas ausrichten, wenn sie auch selber eine ebenso einheitliche Abwehrfront bilden. *Darum, Katholiken, seid einig, einig, einig auch im politischen Leben!*

Die politischen Einheitsbrecher suchen gewöhnlich mit drei Arten von Gründen ihr Vorgehen zu rechtfertigen: Die einen machen geltend, daß die bestehende Partei der Katholiken nicht erfüllt habe, was man von ihr forderte oder erwartete oder was sie in ihrem Programm versprach: Also weg mit ihr! Anderen ist oder war sie zu wenig oder zu viel katholisch: Also weg mit ihr oder von ihr! Wieder andere weisen auf Fehler von katholischen Abgeordneten hin und meinen, die ganze Partei sei korrupt, darum weg mit ihr und eine neue Partei trete an ihre Stelle! Berechtigen diese Gründe wirklich zur Zerstörung der bestehenden Partei und zur Gründung einer neuen? Prüfen wir!

Man sagt: Die Partei hat nicht gehalten, was sie versprach: Also fort von ihr! Bevor dieser Schritt getan wird, verlangt die einfachste Gerechtigkeit, zu untersuchen, ob es einzig und allein die Schuld, also der schlechte Wille der Partei war, warum sie ihr Versprechen nicht einlöste, oder ob andere Hindernisse, für welche die Partei nicht verantwortlich gemacht werden kann, die Einlösung des Versprechens unmöglich machten. Etwas anderes ist sodann das Programm der Partei, etwas anderes die Verwirklichung desselben. Das Programm entwirft in großen Zügen ein Bild des staatlichen Lebens, wie es die Partei gestaltet wissen will. Wieviel sie von diesem Bild nun verwirklichen, wieviel sie von ihren programmatischen Forderungen durchführen kann, hängt ganz von der Stärke ab, in welcher die Partei in die gesetzgebenden Körperschaften einzieht. Bilden ihre Abgeordneten im Reichsrat, Nationalrat oder Landtag nur eine Minorität, ohne die die anderen Parteien eine Regierung bilden können, so bleibt das ganze Programm dieser Minorität einstweilen ein gedruckter Wunschzettel. Sind aber die anderen Parteien zum Zwecke der Regierungsbildung auf die Mitwirkung der katholischen Minorität angewiesen, dann läßt sich von ihrem Programm etwas verwirklichen, zum mindesten lassen sich religionsfeindliche Maßnahmen verhindern, weil die Unterlassung derselben für katholische Abgeordnete die unerläßliche Bedingung für den Eintritt in die Regierung ist und sein muß; ob noch mehr, hängt ganz von den Umständen ab. Das Urteil darüber, was sich im einzelnen Falle erreichen läßt, muß denn doch

der Parteileitung überlassen bleiben, weil niemand anderer so wie sie über die Sachlage unterrichtet ist.

Bilden dagegen die katholischen Abgeordneten die stärkste Partei, so ist wieder zu unterscheiden, ob sie allein, ohne die Mithilfe einer anderen Partei, regieren können oder nicht. Wenn nicht, dann gibt es wieder nur eine teilweise Verwirklichung des Programmes, weil keine andere Partei in die Regierung eintreten wird, wenn ihr nicht gewisse Zugeständnisse gemacht werden. Kompromisse sind unter solchen Verhältnissen unumgänglich und unausbleiblich, mag man noch so sehr darüber höhnen und spotten; die Realpolitik kennt eben keinen anderen gangbaren Weg. Und wer einen anderen und besseren kennt, der sage ihn; des Dankes der ganzen katholischen Welt kann er sicher sein.

Sind dagegen die katholischen Abgeordneten in so starker Zahl, daß sie allein die Regierung bilden können, ohne der Mithilfe anderer zu bedürfen, so können sie sicher alle jene Programmpunkte erfüllen, zu deren Verwirklichung *einfache* Stimmenmehrheit genügt, vorausgesetzt, daß dazu nicht auch noch andere Staaten mitwirken müssen. Unter Umständen kann auch da eine gewisse Zurückhaltung geboten sein, um den Ausbruch revolutionärer Umtriebe hintanzuhalten. Alles das aber, was ohne eine *qualifizierte* Mehrheit (z. B. die Stimmen von zwei Drittel oder drei Viertel aller Abgeordneten) nicht beschlossen werden kann, können sie aus eigener Kraft nicht durchsetzen; wenn hier etwas erreicht werden soll, muß wieder die Mithilfe der gegnerischen Parteien gewonnen, müssen wieder Zugeständnisse gemacht, „Kompromisse" geschlossen werden. Zu den Forderungen nun, deren Erfüllung an eine qualifizierte Mehrheit gebunden ist, gehören in den meisten Staaten gerade die kulturellen, z. B. über das Verhältnis von Staat und Kirche, von Staat und Schule, von Staat und Ehe, über die Freiheiten der Staatsbürger u. s. w.

Soll also der Vorwurf, katholische Abgeordnete oder Parteien hätten ihr Versprechen nicht gehalten, nicht ungerecht sein, dann muß zuerst an der Hand der eben kurz skizzierten Arbeitsmöglichkeiten einer Partei festgestellt werden, was die katholischen Abgeordneten hätten erreichen können und was sie aus eigener Schuld nicht zustande gebracht haben. Wird die Untersuchung wirklich gerecht und unvoreingenommen geführt, so wird sich in vielen Fällen die ganze Haltlosigkeit des Vorwurfes herausstellen. Wird aber die Schuld der Abgeordneten nachgewiesen, *so folgt*

daraus noch lange nicht die Berechtigung zur Neugründung einer Partei; der einzig berechtigte Schluß aus der Pflichtvergessenheit katholischer Abgeordneter ist nur der: Also fort mit diesen Abgeordneten, eventuell fort mit dieser Parteileitung und andere pflichttreue Männer an ihre Stelle! Nur wenn eine Partei, die programmatisch die Interessen der Katholiken zu vertreten verspricht, *beharrlich* eben diese Interessen preisgibt, auch wenn sie dieselben hätte wahren können, ist für die Katholiken die Zeit gekommen, eine andere Partei zu gründen oder einer anderen sich anzuschließen.

Ebenso fadenscheinig wie dieser erste Vorwand, unter dem man gegen die eigene Partei kämpft, ist der zweite Vorwurf, den man geltend macht: Die Partei und ihre Abgeordneten sind zu wenig oder zu viel katholisch. Sie setzen die konfessionelle Schule nicht durch, sie machen der herrschenden Unsittlichkeit in Kino, Theater, Presse u. s. w. kein Ende, sie schützen die Religion und ihre Einrichtungen zu wenig, sie bemühen sich zu wenig um die materielle Besserstellung des Klerus; die Abgeordneten erfüllen ihre religiösen Pflichten nicht; auch Nichtkatholiken nimmt man in die Partei auf und überträgt ihnen hohe Partei- oder Regierungsstellen. Andere ärgern sich, daß bei allen katholischen Veranstaltungen immer wieder die Politiker dabei sein und Reden halten müssen; es gäbe schon bald in Wien und anderswo keine kirchliche Feier größeren Stiles mehr, bei welcher nicht der Bundeskanzler tätig sei; so werde alles Katholische verpolitisiert.

Ein kunterbuntes Durcheinander von Anklagen, das noch leicht vermehrt werden könnte; manche Kleruszeitschriften liefern ja leider Gottes überreiches Material, lassen aber vielfach die nötige Sachkenntnis, mitunter auch den Sinn für Gerechtigkeit den christlichen Parteien gegenüber stark vermissen.

Man präge sich doch endlich einmal ein, daß eine politische Partei, auch wenn sie sich christlich oder katholisch nennt, nicht identisch ist mit der katholischen Kirche, auch nicht mit der katholischen Kirche eines Landes, daß sie auch kein kirchlicher Orden, keine Kongregation, keine kirchliche Bruderschaft, überhaupt keine kirchliche, sondern eine weltliche Gründung ist, auf welche die kirchliche Obrigkeit keinen anderen Einfluß ausübt, als darüber zu wachen, daß in ihr nichts gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre betrieben werde. Eine christliche oder katholische Partei ist doch nichts anderes als die Vereinigung der Katholiken eines Landes oder Staates

auf ein bestimmtes politisches Programm; ist darin ausgesprochen, daß man in religiösen und gemischten Angelegenheiten auf die Stimme der Kirche hören will, so ist das Parteiprogramm vom religiös-sittlichen Standpunkt aus einwandfrei. Weil nun jeder, der sich zu diesem Parteiprogramm bekennt, Mitglied der Partei werden kann, ist leicht einzusehen, wie auch Nichtkatholiken, auch Nichtgetaufte Mitglieder einer christlichen Partei werden können; dazu bedarf es nur der Annahme des christlichen Parteiprogrammes, nicht aber des Taufcharakters oder des katholischen Glaubensbekenntnisses, wenn nicht die Partei statutenmäßig die Parteimitgliedschaft auf Katholiken oder Christen beschränken will. Das ist aber an sich nicht nötig, weil nicht einzusehen ist, warum eine christliche oder katholische Partei Nichtchristen oder Nichtkatholiken ablehnen und abhalten soll, ihr in der Verteidigung christlicher und katholischer Interessen Hilfe zu leisten. Etwas anderes ist eben erforderlich, damit ich Christ und Katholik, etwas anderes, damit ich z. B. christlichsozialer Parteimann oder Zentrumsmann werde; zu letzterem genügt die Annahme des Parteiprogrammes, zu ersterem braucht es bedeutend mehr. Man braucht deswegen nicht für den katholischen Charakter der Partei zu fürchten, weil fürs erste gar keine Gefahr besteht, daß sich der politischen Vereinigung der Katholiken etwa ganze Massen von Nichtkatholiken anschließen werden, und weil fürs zweite die Parteileitung es immer in der Hand hat, einer etwaigen Gefährdung des katholischen Charakters der Partei vorzubeugen.

Selbstverständlich hat sodann eine Partei, welche die politische Vereinigung der Katholiken darstellt, die Interessen des katholischen Glaubens zu wahren, soweit es in ihrer Macht gelegen ist. Aber man übersehe nicht, daß gerade die Durchführung kultureller Forderungen, wie konfessionelle Schule, Einschränkung der Preß-, Rede- und anderer Freiheiten, vielfach nicht einfache, sondern qualifizierte Stimmenmehrheit der Abgeordneten verlangt. Wozu also entweder absolute oder sogar qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, das verlange man nicht von einer Partei, die im Reichsrat oder Nationalrat nur eine Minderheit ist oder wenigstens nicht *die* Mehrheit von Stimmen besitzt, die gesetzlich zur Durchführung der geforderten Maßnahmen notwendig ist. Zuerst stelle man fest, was die Partei und ihre Abgeordneten hätten erreichen können. Erst wenn nachgewiesen ist, daß die Abgeordneten nicht bloß aus Unerfahrenheit, sondern aus

Böswilligkeit ihre Pflicht nicht erfüllt haben, breche man den Stab über sie, um andere Vertreter an ihre Stelle zu setzen, nicht aber um die Partei zu wechseln. Doch darüber wurde ja gerade vorhin das Nötige gesagt.

Am allerungereimtesten ist es endlich, wenn man das Privatleben der christlichen Parteifunktionäre und Abgeordneten zum Anlaß nimmt, um darob an der Partei zu nörgeln und zu kritisieren. Man stößt sich daran, daß katholische Politiker an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, dabei Funktionen vornehmen und Reden halten; dadurch würde alles verpolitisiert. Um Gottes willen! Die solche Anklagen erheben, müssen wahrlich der Suggestion der Wiener „Arbeiter-Zeitung" erlegen sein. Ja, was für ein anderes Verhalten sollen denn die katholischen Abgeordneten einschlagen? Sollen sie etwa kirchlichen Veranstaltungen fernbleiben? Was für Donnerwetter würde dann über sie losgehen! Aufrichtigsten und wärmsten Dank, nicht aber Anklagen verdienen jene katholischen Abgeordneten, die trotz der Kübel von Hohn und Spott, welche über sie ausgegossen werden, sich nicht scheuen, ihren katholischen Glauben öffentlich zu bekennen, ihre Religiosität öffentlich zu bekunden, ihr Eintreten für die katholischen Interessen öffentlich zu dokumentieren. Geradezu toll ist es, darob eine Verpolitisierung alles Religiösen zu fürchten. Müssen denn die Katholiken immer auf die sozialdemokratischen Schlagwörter prompt hereinfallen? Die Sozialdemokratie befolgt seit Jahren die Taktik, daß sie alles das, was in der Parteipresse, in den Parteiverhandlungen je berührt wird oder woran Politiker teilnehmen, als politische Sache ausgibt, auch wenn es rein religiöse Angelegenheiten sind oder wenigstens solche, an denen die Religion sehr stark beteiligt ist. So sind nach ihr die Ehe, die Schule, die Kindererziehung, die Sittlichkeitsfragen reine Politika, das Fronleichnamsfest eine christlichsoziale Demonstration u. s. w. Werden dann solche Fragen vom Klerus behandelt, darüber Predigten und Vorträge gehalten, dann schreit man sofort: „Das ist Politik auf der Kanzel, der Klerus tut nichts als politisieren." Wie jedermann auf den ersten Blick erkennen kann, ist das Ganze ein sehr plumpes, nur zu durchsichtiges Manöver: man will ein einfaches und leichtes Mittel, um nach Belieben jede, auch rein religiöse Angelegenheit zu einer politischen Mache degradieren und als solche diskreditieren und die Geistlichen mundtot machen zu können mit dem Schreckgespenst, daß „Politik" nicht auf die Kanzel gehöre; letzten Endes beab-

sichtigt man eine Trennung und Absage der Geistlichkeit an die katholischen Abgeordneten, deren Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen dem Klerus verleidet werden soll mit dem ewigen Gerede von der „Verpolitisierung" der Religion. Immer dasselbe Ziel, nur die Taktik, die Mittel zum Ziele sind verschieden. Den katholischen Abgeordneten hält man höhnend vor, daß sie Klerikale sind, die sich von den Bischöfen am Gängelband führen lassen müssen, der Kirche und der Geistlichkeit wirft man vor: „Alles Politik und politische Mache", um zu erreichen, daß sich die katholischen Politiker vom Klerus und der Klerus von den Politikern und der Politik lossagen soll.

Leider scheinen gewisse Kleruszeitschriften und gewisse Kleruskreise in den Bann dieser sozialistischen Taktik geraten zu sein, sonst wäre es nicht möglich, daß man mancherorts so eifrig einen Trennungsstrich zwischen Geistlichkeit und Politikern, zwischen Religion und Politik zieht und nichts öfter verkündet als die Forderung, der Geistliche müsse sich ganz von der Politik und dem politischen Leben zurückziehen, ohne auch nur im geringsten eine Unterscheidung zu machen, ohne auch nur irgendwie zu betonen, daß der Priester in allen Fragen des öffentlichen und politischen Lebens, soweit sie das Gebiet der Religion und Sitte berühren, nicht schweigen darf, sondern pflichtgemäß der Führer des katholischen Volkes sein muß, während er die rein politische Werbearbeit den Laien überlassen kann und unter Umständen auch überlassen muß. Wenn der Klerus den sozialdemokratischen Taktikern wirklich den Gefallen tut und die von Wiener Zeitschriften ausgegebene Losung: „Zurück von aller Politik!" blindlings, ohne die eben angedeutete, grundlegende Unterscheidung zu machen, befolgt, und gegen die christlichsoziale Partei eine interesselose, kühle oder gar feindselige Haltung einnimmt, dann werden Kirche und Klerus sehr bald die verderblichen Folgen an sich erfahren. Doch darüber ausführlicher ein anderes Mal.

Aber unter den katholischen Abgeordneten gibt es auch solche, die ihre religiösen Pflichten nicht erfüllen! Kann sein, ich weiß es nicht, bedauere es, wenn es wahr ist. Aber ich begreife nicht, warum deswegen wieder der Partei eines angekreidet werden soll. Die Partei ist nicht die Kirche Österreichs oder Deutschlands, die Partei hat auch nicht die Aufgabe oder das Amt der Seelsorge und Seelenführung. Die Partei hat doch nur darauf zu sehen, daß ihre Mitglieder und ihre Funktionäre das Parteiprogramm, die Parteistatuten und die Parteidisziplin ein-

halten, und sie hat jene zu entfernen, welche sich dagegen schwer verfehlen; das religiös-sittliche Privatleben ihrer Mitglieder gehört an sich nicht in ihren Wirkungskreis, weil mit der Seelsorge nicht die politische Partei, sondern die Kirche betraut ist. Weil nun jemand ein guter Parteimann sein kann, auch wenn er seine religiös-sittlichen Pflichten schlecht erfüllt, ist es ohneweiters möglich, daß unter den Mitgliedern und Abgeordneten einer christlichen oder katholischen Partei auch solche sein können, die im Privatleben keine pflichtgetreuen Christen sind, genau so, wie es unter den Mitgliedern der katholischen Kirche leider eine große Zahl gibt, deren Privatleben mit ihrem Glauben nicht übereinstimmt. Und wenn die Kirche solche schlechte Katholiken nicht ausschließt, sondern in ihrer Gemeinschaft fortleben läßt, so hat auch eine christliche oder katholische Partei an sich keinen Grund, derartige Mitglieder aus der Partei auszuschließen; man kann doch nicht verlangen, daß eine politische Partei in dieser Hinsicht strenger sein solle als die katholische Kirche selbst. Für die Partei kommen Fehler und Vergehen im Privatleben ihrer Funktionäre und Abgeordneten nur unter *dem* Gesichtspunkte in Betracht, ob dadurch ihr Wirken als Beauftragte der Partei geschädigt oder untergraben wird. Ist dies der Fall, dann muß allerdings die Partei unerbittlich die Konsequenzen ziehen und solche Männer entfernen; so kann z. B. eine christliche Partei keinen Abgeordneten ertragen, der sich Unterschlagungen zuschulden kommen läßt, der bestechlich ist, der im Ehebruch oder in einer sogenannten Dispensehe lebt. Benachteiligen aber Fehler im Privatleben der Mandatare das Parteiinteresse nicht, so hat sich die Partei damit auch nicht zu befassen; denn sie ist, um es nochmals zu betonen, nicht die Seelsorgerin für ihre Mitglieder.

Man möge mich aber nicht mißverstehen und aus dem Gesagten etwa den Schluß ziehen, die Partei habe nach meiner Auffassung bei Besetzung ihrer Ämter, ihrer Mandate oder der ihr zukommenden Regierungsstellen keine Rücksicht auf das Privatleben der Bewerber zu nehmen.

Selbstverständlich wird und muß es Sorge der Parteileitung sein, soweit als möglich nur solche Katholiken an führende Stellen zu setzen, deren Privatleben einwandfrei ist, weil solche die beste Gewähr bieten, daß sie das Parteiprogramm treu einhalten und trotz aller Lockungen reine Hände bewahren werden, weil nur solche Männer und Frauen eine Werbe- und Zugkraft für die Partei bilden,

da sie nicht bloß in Worten, sondern auch in der Tat beweisen, daß ihnen die Vertretung der katholischen Interessen kein bloßes Geschäft oder Mittel zum Zwecke der eigenen Bereicherung und Beförderung, sondern wirklich Überzeugungs- und Herzenssache ist.

Aber kommt es vor, daß die Partei in der Wahl ihrer Funktionäre einen Fehlgriff macht, oder daß von ihr zu führenden Stellen beförderte Parteimitglieder sich im Privatleben etwas zuschulden kommen lassen, dann verlange man von der Parteileitung nicht eine größere Strenge als sie die Kirche gegen fehlende Katholiken anwendet. Ein solches Verlangen würde widerwärtigem Pharisäertum verzweifelt ähnlich sehen. In solchen Fällen wird und muß die Parteileitung nach den oben dargelegten Grundsätzen vorgehen.

Bei den letzten Nationalratswahlen in Österreich wurde endlich damit am meisten Propaganda für eine Parteigründung gemacht, daß christlichsoziale Abgeordnete ihre Stellung mißbraucht und sich bereichert u. s. w. haben sollen.

Es soll hier nicht untersucht werden, wieviel daran richtig war; mindestens drei Viertel waren erlogen. Aber soviel ist auf jeden Fall sicher, daß dieser Grund der allerunsinnigste wäre, um eine Partei zu zerstören und eine neue zu gründen.

Denn fürs erste sind deswegen, weil sich einige Abgeordnete etwas zuschulden kommen ließen, nicht alle korrupt oder die ganze Partei schlecht. Wer einen solchen Schluß macht, verdient keine Widerlegung, sondern nur die Verurteilung aller rechtlich Denkenden genau so wie jener, der wegen der Fehler oder Verbrechen einzelner Lehrer, Ärzte, Advokaten und Geistlicher den ganzen Stand der Lehrer, Ärzte, Advokaten und Geistlichen als sittlich verfault brandmarken wollte. Und wenn selbst alle Mandatare in die vorgeworfenen Skandale verwickelt gewesen wären, so wäre man dadurch nicht zu einer Neugründung der Partei, sondern bloß zu einer vollständigen Neubesetzung der Mandate berechtigt gewesen.

Sodann wird mit einer Parteineugründung dem Übel nicht abgeholfen. Denn die neue Partei bietet gar nicht mehr Garantie dafür, daß ihre Abgeordneten reine Hände bewahren werden, als die alte, die aufgegeben werden soll; die Neugründung besteht ja wieder aus Menschen, die gar nicht besser sind als jene, welche die frühere Partei bildeten: Und wo Menschen zusammen sind, dort „menschelt“ es immer. Kommen also in der neu gegründeten

Partei wieder Skandale vor, dann muß auch diese Neugründung wieder zerstört und eine dritte Partei aufgestellt werden. Auf diese Weise käme man zu einem sinnlosen Spiel oder zum Wahnsinn ewiger Parteizerstörungen und Parteineugründungen.

Wie ungereimt und unbegründet es ist, wegen Fehler der Abgeordneten die alte Partei zu zerschlagen und eine neue aufzustellen, kann man wie mit Händen greifen, wenn man dasselbe Vorgehen auf andere Vereinigungen und Gesellschaften überträgt. Zu was für verrückten Folgerungen käme man! Oder sollen etwa bestehende Gemeinden, Pfarren, Orden u. s. w. deswegen aufgelöst und neue Gemeinden, Pfarren, Orden u. s. w. gegründet werden, weil Vergehen, Verbrechen, Skandale in ihnen vorgekommen sind? Da käme man aus dem Auflösungs- und Neugründungswahnsinn nicht mehr heraus.

Wie man von der Kirche nichts anderes verlangen kann, als daß sie mit allem Nachdruck auf Zucht und Ordnung sieht und eingerissene Mißstände beseitigt, so kann man auch von einer politischen Partei nur fordern, daß sie mit allem Ernst auf Zucht und Disziplin in ihren Reihen sieht, daß sie von ihren Funktionären „reine Hände" verlangt und die Fehlenden rücksichtslos von ihren Stellen entfernt. Tut sie das, so hat sie ihre Pflicht erfüllt; denn mehr ist nicht in ihre Macht gegeben.

Ein flüchtiger Leser könnte aus der Behandlung der Gründe, mit welchen Schädiger der politischen Einheit der Katholiken ihr Treiben zu beschönigen suchen, den Eindruck gewinnen, als ob ich der Verewigung oder Versteinerung einer bestimmten politischen Partei oder Clique das Wort rede, als ob ich jede Neugründung einer politischen Partei der Katholiken im Namen der Religion als verboten erkläre und verwerfe. Nichts wäre unrichtiger und verfehlter als solche Folgerungen. Denn meine diesbezüglichen Ausführungen gelten nur den drei Gründen, mit welchen man das einheitsschädigende Treiben rechtfertigen will, und untersuchen, ob und wann auf solche Gründe hin die Neugründung einer Partei berechtigt wäre. Das Ergebnis der Untersuchung ist fast vollständig negativ. Die Frage, ob aus anderen als den angeführten Gründen eine politische Neuorganisation der Katholiken gerechtfertigt werden könne, ist hier natürlich nicht berührt und soll auch gar nicht angeschnitten werden, weil dazu wieder eine eigene Abhandlung nötig wäre. Aber so viel sei gleich jetzt bemerkt, daß es selbstredend Fälle geben kann, die eine politische Neuordnung der Katho-

liken als nützlich oder notwendig erscheinen lassen. Es kann sein, daß das Programm der bestehenden Partei der Katholiken den geänderten Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, es kann geschehen, daß die Interessen mancher Stände der Katholiken von der bisherigen politischen Vereinigung nicht gebührend vertreten wurden u. s. w. Aber bevor man selbst in solchen Fällen zur Neugründung einer Partei schreitet, ist denn doch mit allen Mitteln zu versuchen, daß das Programm der bestehenden Partei den geänderten Zeitverhältnissen angepaßt werde, daß alle Stände in ihr die gebührende Berücksichtigung erfahren u. dgl. Erst wenn alles umsonst ist, dann mag an die Neugründung einer Partei geschritten werden.

Ich bin durchaus nicht für die Verewigung einer politischen Partei oder gar einer bestimmten politischen Clique; aber mit aller Kraft und mit voller Überzeugung trete ich für die Stetigkeit auch in der politischen Organisation der Katholiken ein. Das Ideal ist und bleibt die Vereinigung aller Katholiken in *einer* politischen Partei. Denn die politische Stoßkraft der Katholiken ist eine ganz andere, eine unvergleichlich machtvollere, wenn sie in einer Partei geeint, als wenn sie in mehrere Parteien zerspalten sind, die zwar dasselbe kulturelle Programm verfolgen, in den anderen Belangen dagegen einander vielfach bekämpfen und dadurch naturgemäß schwächen. Wo daher eine einheitliche Organisation der Katholiken eines Staates oder Landes besteht, soll sie mit Anspannung aller Kräfte erhalten und möglichst ausgebaut werden; und man sollte glauben, daß auf dem Boden des Christentums bei gutem Willen aller in Betracht kommenden Faktoren das Werk gelingen müßte. Lassen sich aber die Interessengegensätze innerhalb der Katholiken eines Landes oder Staates tatsächlich nicht überwinden, nun, so wahre man wenigstens die Einheit in kulturellen Fragen, und gehe in den sozialen, finanziellen, wirtschaftlichen Belangen eigene Wege, das heißt, man gründe verschiedene politische Parteien, die alle dasselbe kulturelle Programm haben, in den anderen Fragen aber des öffentlichen Lebens verschiedene Wege einschlagen. Ein *Übel* ist's, weil dadurch die politische Einheit verloren geht, aber immerhin das *kleinere* Übel, weil dadurch wenigstens das Abgleiten vieler Katholiken zu religiös indifferenten oder gar religiös feindlichen Parteien verhütet wird. Aufgabe des Klerus ist es jedenfalls nicht, dieses Übel heraufzubeschwören, sondern mit allen Kräften fernzuhalten. Denn die politische Einheit der Katholiken ist ein so hohes Gut, daß es mit „Zähnen und

Klauen" verteidigt, jede Schmälerung oder Störung mit aller Energie abgewehrt werden muß. Darum rücksichtslos fort mit den Einheitsstörern, hinaus mit ihnen aus der Partei; hinaus auch mit ihnen aus den Reihen *jener* Katholiken, denen die Interessen ihrer Religion und deren Verteidigung wirklich am Herzen gelegen sind. Denn diese Einheitsunterminierer sind nicht jene erleuchteten Männer, als welche sie sich ausgeben. Blind sind sie vielmehr, und nur Führer von Blinden können sie sein.

Als die christlichen Abgeordneten Österreichs im Oktober 1925 eine Jubiläumswallfahrt nach Rom unternahmen, richtete Papst Pius XI. an die vor ihm versammelten Politiker die dringende Mahnung, einig zu sein. Er erinnerte sie an das Wort des großen Dichterfürsten Schiller: „Seid einig, einig, einig!" und betonte, daß dies auch das letzte Gebet des Erlösers gewesen sei: „Ut sint unum." Was von den katholischen Mandataren gilt, das gilt von allen Katholiken. Darum schließe ich mit der Bitte und Forderung: *Seid einig, einig, einig!*

Sozialistische Erziehungsziele.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

(Schluß.)

Ein Hauptziel sozialistischer Erziehung ist die *Revolutionierung der Kindergehirne.* Dies ist naturnotwendig. Denn wie soll man die Kinder für Umstülpung der Gesellschaft begeistern, wenn man nicht die Drachensaat der Auflehnung in ihre Herzen und Hirne sät, wie soll man im Sturm der Weltrevolution einmal ernten können, wenn man nicht zuvor den Wind des Klassenhasses gesät hat! Man beklagt, daß uns allen noch viel zu sehr der „Autoritätsteufel im Rücken", sitzt und findet, daß das „Notwendigste der revolutionäre Kampfeswille" ist. Zur Wekkung dieses Kampfeswillens wird jede Gelegenheit benützt. Zur Melodie des „Andreas-Hofer-Liedes" läßt man die Kleinen johlen:

„Wer schafft das Gold zu Tage?
Wer hämmert Erz und Stein?
Wer webet Tuch und Seide?
Wer bauet Korn und Wein?
Wer gibt den Reichen all ihr Brot,
Und lebt dabei in bittrer Not?
Das sind die Arbeitsmänner, das Proletariat!"

Selbstverständlich verkünden dieselben Kinder dann im „Trutzlied“:

„Wir pflügen den Grund,
Wir werfen die Saat,
Doch andere schneiden das Brot.
Wir heben die Hämmer,
Wir drehen das Rad
Und leben doch bitter in Not.
Drum ruft in die Welt:
Es genieße wer schafft,
Es lebe der Trotz und die Kraft!“

Daß bei solcher Einstellung für Dankbarkeit kein Platz ist, wird nicht weiter überraschen. Schon dem Kinde wird einseitig immer nur von „*Recht*“ gesprochen und ihm so das ständige Fordern eingebläut. Daß Rechten auch sehr große Pflichten entsprechen, das kommt nur äußerst selten zur Sprache, höchstens, wenn man *Unterwürfigkeit gegen die Partei* lehren will. Gar böse sind die sozialistischen Erzieher auf die Wohltätigkeit zu sprechen, die sie fast nur als „Wohltäterei“ bezeichnen. Schon 1922 hat die „Soz. Erz.“, S. 184, geschrieben: „Die Wohltat als solche gegeben und vom Beschenkten als solche empfunden, muß beide, den Gebenden und den Empfänger, mit Unbehagen erfüllen, wenn sie hochstehende Menschen sind.“ Und der Reichsobmann der österreichischen „Kinderfreunde“, Genosse Max Winter, schrieb schon vor vielen Jahren in seinem Broschürchen „Was wollen die Schul- und Kinderfreunde?“ auf S. 5: „Wohltätigkeit fordert von dem, an dem sie *verübt* wird, den Preis der Dankbarkeit, der Demütigung, der Unterwürfigkeit, des Beschämtwerdens, der Erniedrigung letzten Endes.“ Er findet, das Kind, das für eine Suppe oder sonst was dankt, zahlt dafür „einen allzuhohen Preis. Es zahlt den Preis seines Charakters. Diesen Preis dürfen wir das proletarische Kind nicht zahlen lassen. So mußte also an die Stelle der Wohltätigkeit etwas anderes gesetzt werden. Wir haben es gefunden. Es ist die *Organisation*, die Selbsthilfeorganisation . . . Der Unterschied zwischen uns und den Wohltätigkeitsvereinen, die auch dem Kinde dienen, ist der, daß beim Wohltätigkeitsverein die Gebenden und die Empfangenden aus zwei verschiedenen Gesellschaftsschichten kommen, während bei uns Gebende und Empfangende Glieder der proletarischen Familie sind.“ Mit solcher Sophistik, mit der übrigens die tatsächliche Wirklichkeit nicht übereinstimmt, sucht man sich aus der Klemme zu ziehen.

Wie hier beim Kapitel „Wohltat", so sucht man auch in anderen Punkten das „Non serviam" den Kleinen geläufig zu machen, denn: „Die Menschengemeinschaft, die wir sozialistisch nennen, kennt keine Autorität des einzelnen über den andern" („Soz. Erz." 1921, 8. Heft, S. 24). Selbstverständlich muß man da zuerst an die Wurzel der Autorität, an Gott, heran und ihn entthronen. Daraus ergibt sich naturnotwendig die feindselige Einstellung gegen Religion. Man strebt systematisch eine „Erziehung zur Verweltlichung" an, deren eifrigster Verfechter der „Kinderfreunde"-Führer Deutschlands, Genosse Löwenstein, ist. Im Artikel „Sozialdemokratische Kinderbewegung" wurde darüber schon das Wichtigste gesagt. Hier sei nur noch auf eine leidenschaftliche Ablehnung religiöser Beeinflussung kurz hingewiesen. Die „Gleichheit" schrieb in Nr. 47 vom 27. Juni 1922 im Artikel „Kinderfreunde und Partei": „Wir werden unsere Kinder selbst erziehen, freilich nicht für den Himmel, sondern für den Kampf um eine bessere Zeit. Sie sollen nicht von jenen Hirten getröstet, auf eine versprochene Seligkeit in einem nebelhaften Jenseits hoffen, sie sollen sich in dieser Welt ein Glück erkämpfen, wie es ihre Väter und Mütter tun. So wollen die ‚Kinderfreunde' die Kinder der Arbeiterklasse erziehen." Selbstverständlich lehnen die sozialistischen Erzieher auch die sittlich-religiöse Erziehung ab. Schon 1922 schrieb die „Soz. Erz.", 1. Heft, S. 9, bezüglich der Forderung nach sittlich-religiöser Erziehung: „So soll uns die ‚sittlich-religiöse' Erziehung das flammende Angriffsziel sein, bis wir mit nie versagenden Waffen des Geistes den Sieg errungen haben und es für immer erlischt." Also die Sterne am Himmel sollen ausgelöscht werden. Daß man dafür nichts geben kann, kümmert vorderhand diese engstirnigen Glaubensfeinde nicht. Sie glauben mit ihrem Aufklärichт zum Ziele zu kommen, Edelmenschen und Urchristen mit Unchristentum erziehen zu können. Aus tiefer Verblendung heraus erschallt immer wieder der Ruf (vgl. „Soz. Erz." 1922, 3. Heft, S. 58): „Nein, wir wollen aus unsern Kindern freie Menschen bilden, die das sittliche Gesetz in sich tragen und sich *nicht beugen dem Gebot eines Gottes* oder eines Mächtigen dieser Erde!" Und der sozialistische Erzieher und Redakteur Kanitz erklärte in einer längeren Artikelreihe über Religion und Erziehung rundweg („Soz. Erz." 1924, S. 95): „Die große und ernste Frage: ‚Warum lebe ich?' wird also von der Religion beantwortet, wird unsern Kindern gegenüber nur von der Religion be-

antwortet. Und darin erblicke ich die schwerste Gefährdung für die Erziehung unserer Kinder!"

Wir sind vom Thema der revolutionären Erziehung der Sozialisten aufs religiöse Gebiet abgekommen. Doch war diese Abschweifung notwendig, weil eben die tiefste Voraussetzung für alle Revolution in der Gottentthronung zu suchen ist, wie uns die heilige Geschichte schon beim Sturz der Engel berichtet. Der Sturz aller menschlichen Autorität hat eben als Voraussetzung den Sturz Gottes, denn von jeder Menschenautorität gilt: „Du hättest keine Gewalt, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre."

Der revolutionären Erziehung dienen bei den Sozialisten auch die Feste, so besonders die Maifeiern, die Republikstage, die Märzfeier. Auch die Sonntagsfeiern werden oft für diese Idee genützt, indem die Gedächtnistage sozialistischer Führer dazu verwertet werden, daß man den Kleinen schildert, wie diese Männer („die Heiligen des Proletariats") die alte Gesellschaft bekämpft, für die neue gelitten, gestritten und geblutet haben und wie nun endlich schon ein erheblich Teil des Sieges errungen sei, wie es nun an den *Kindern* sei, dies Werk der Revolution fortzusetzen und zu vollenden. Die *radikalsten* Umstürzler werden als *Vorbild* für die Kinder und sozialistischen Erzieher hingestellt. So wurde 1924 in der Februarnummer der „Soz. Erz." ausführlich über den russischen Blutmenschen Lenin gehandelt. Es hieß dort u. a. auf S. 43: „Uns Erziehern, die wir die russische Revolution und ihren gewaltigen Führer mehr nach ihrem Ziele als nach ihrem Weg beurteilen, uns ist Wladimir Iljitsch Lenin *Held und Vorbild*, uns wird er im Sinne der Worte Maxim Gorkis stets ein lebendiges Beispiel sein — ewig ein stolzer Aufruf zur Freiheit (?), zum Licht." Warum? Darauf antwortet man an derselben Stelle: „Sozialistische Erzieher müssen die sozialistische Idee in ihrer *ganzen Reinheit und Unverfälschtheit vor Augen haben, um auch die Herzen der Jugend mit dieser reinen unverfälschten ‚Idee des Kommunismus'* erfüllen zu können. Sozialistische Erzieher sollen, über den *taktischen* Meinungskämpfen der Tagespolitiker stehend, den Kindern des Proletariats die Größe und Schönheit des trotz aller taktischen Verschiedenheiten *gemeinsamen Zieles* vor Augen führen."

Daß diese Erziehung, die nicht von „taktischen" Erwägungen beschwert war, schon *gründliche* Arbeit gemacht hat, konnte ich als Augenzeuge der Wiener Julirevolte im Vorjahr durch drei Stunden aus unmittelbarer Nähe beobachten. Just das jugendliche Element spielte

eine Hauptrolle bei den Angriffen auf die Polizei, beim Anzünden des Justizpalastes. Burschen und Mädel, die vielleicht noch vor drei, vier Jahren bei den „Kinderfreunden" waren, machten hier nun Ernst mit den dort erworbenen Lehren. Es gehörten diese Szenen zum Grauenhaftesten, was ich je gesehen. Kannibalen können meiner Ansicht nach nicht schrecklicher, grausamer und fühlloser handeln als diese jungen Leutchen, die über jeden, der entweder die Uniform eines Polizisten trug oder seinem Mißfallen über diese Tamerlanmanieren Ausdruck verlieh, herfielen. Vier Kinder, die sicherlich sozialistische Erziehung genossen hatten, gingen am 16. Juli vormittags vor mir her und wiederholten sprechchormäßig den bei „Kinderfreunden" beliebten Spruch: „Blut ist rot! Blut ist rot! Viel Blut muß fließen, wenn's verlangt des Volkes Not!" Zwei „Rote Falken" fanden übrigens in der Nähe des Justizpalais den Tod. Die „Soz. Erz." hat sich dann in der Septembernummer 1927 mit diesen Bluttagen Wiens auseinandergesetzt, kam aber nach vielen Wendungen und Windungen zum Schluß: *„Für uns bleibt der revolutionäre Kampfeswille wichtigstes Erziehungsziel!"*

* * *

Die Stellung der sozialistischen Erziehung zur Religion kann diesmal nicht eingehend besprochen werden, weil es zu weit führen würde, wofern eine umfassende Darlegung gegeben werden sollte. Reichliche Aufschlüsse zu diesem Punkte bietet mein schon erwähntes Buch „Sozialistische Erziehung". Übrigens ist aus dem früheren Artikel und auch aus diesem zu ersehen, welche Stellung die sozialistischen Erzieher beziehen: für gewöhnlich leidenschaftlichste Ablehnung und pöbelhafteste Verhöhnung, verleumderische Unterschiebungen und Deutungen, die ebenso aller Wahrheit wie aller Logik bar sind. Man merkt immer wieder den stark freidenkerischen Einfluß, der bei ihnen vorherrscht. Wiederholt schon bin ich „Kinderfreunde"-Gruppen begegnet, die ostentativ das „Freidenker-Vaterunser" anstimmten, als sie meiner ansichtig wurden. In diesem Freidenker-Vaterunser ist ja so ziemlich am besten das materialistische, diesseitshungrige Sinnen und Trachten des Großteils der Genossen zum Ausdruck gebracht. Es lautet:

„Erde! Unsere Erde, du bist uns der Himmel. Gelobt sei dein Name. Zukomme allen dein Reichtum. Der Wille der Guten und Besten geschehe. Gib uns, o Erde, das tägliche Brot und vergib denen, die dich in Blindheit verkennen. Fallet nicht in die Versuchung überirdischer Hoffnungen,

sondern erlöset euch von dem Übel aller geistesknechtenden Religionen! Amen!" — Wird es da noch überraschen, wenn man solche Kinder und Jugendliche singen und sagen hört:

„Wir haben Gott aus den Herzen entfernt,
Drum haben wir singen und lachen gelernt."

Den religiösen Einfluß auf die Kinder schaltet man durchwegs ab. In sehr vielen „Kinderfreunde"-Gruppen stehen Freidenker als Leiter an der Spitze. Den Religionsunterricht ersetzt man durch einen allgemeinen Moralunterricht („Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!") und durch eine materialistische „*Lebenskunde*". — An Sonn- und Festtagen veranstaltet man sogenannte „*Kulturfeiern*" und „*Proletarische Feste*".

Die „*Kulturfeiern*" (Sonntagsfeiern) werden gewöhnlich zur Zeit der Sonntagsmesse abgehalten, um die Kinder vom Gottesdienst fernzuhalten. Man singt allerlei sozialistische Lieder, spricht über berühmte Sozialistenführer und Revolutionäre (Heiligenverehrungsersatz) oder über freigeistige Dichter. Dann folgen meist turnerische Vorführungen oder eine Wanderung, denn: „Für uns Sozialisten ist es natürlich außer Zweifel, daß ein Ausflug dem Körper und Geist des Kindes weitaus zuträglicher ist als ein Kirchgang" („Soz. Erz." 1921, V, S. 10). Das kirchliche *Weihnachtsfest* sucht man nach Hakenkreuzlermanier umzukrempeln, weil die „Kinderfreunde" „dieses Fest in seiner jetzigen Erscheinungsform *keineswegs* gebrauchen können", sondern sie müssen „den Inhalt des Festes wesentlich verändern („Soz. Erz." 1924, S. 376). Drum redet man — mitten im Winter — viel vom Frühlingserwachen. Die Erlösung durch das Christkind wird als Unsinn erklärt, dafür aber die „Selbsterlösung durch den Sozialismus" gepredigt. „Auch muß bei diesen Weihnachtsfeiern jeder konfessionelle Einschlag vermieden werden" („Soz. Erz." 1923, S. 307). Drum verbietet man den „Christ"-Baum und religiöse Weihnachtslieder. Das bekannte Lied „Stille Nacht, heilige Nacht" hat man zu einem Hetzlied umgedichtet, ebenso: „Es ist ein Reis entsprungen." — Um die Kinder vom *Fronleichnamsfest* fernzuhalten, veranstaltet man den „Tag des Kindes" oder ein Frühlingsfest. Zu gleicher Zeit, da der Jahrhunderte alte Fronleichnamsumgang sich durch die Straßen bewegt, halten auch die „Kinderfreunde" — „Religion ist Privatsache!" — einen Trutzumzug (oft durch dieselben Gassen!), ziehen dann mit den Kindern auf blumengezierten und rotbekränzten Wagen zu einem Spielplatz, wo man sich nach Art der Volksfeste vergnügt. — Für die älteren Kinder wird anstatt der Firmung nach Art der Konfirmation eine „*Jugendweihe*" abgehalten, durch die sie in die Reihen der erwachsenen Genossen übergeleitet werden. „Die Jugendweihe ist das Fest, in dem wir unsere Kinder in die Reihen des kämpfenden Proletariats führen. Sie ist die Krönung unserer vieljährigen Arbeit" („Soz. Erz." 1924, S. 182).

Daß die „Kinderfreunde" auf den Glauben verzichten, wird nicht weiter überraschen, wenn man sie versichern hört („Soz. Erz." 1921, IV, S. 12): „Wir Sozialisten haben es nicht notwendig, gebieterisch aufs Glauben zu pochen, für uns spricht die Wissenschaft und das tiefe innere Gefühl."

* * *

Ein Punkt der sozialistischen Erziehung muß noch kurz gestreift werden, nämlich der *Koedukationsgedanke*. Wenn man sich vor Augen hält, daß die sozialistische Erziehung immer den Gemeinschaftsgedanken besonders

betont, die *Gemeinschaft zum Erzieher* macht, dann wird man auch nicht mehr überrascht sein von ihrem Bestreben, Buben und Mädel immer im bunten Gemisch beisammen zu haben. Eine Scheidung nach Geschlechtern lehnt man trotz schwerster Bedenken maßgebendster Pädagogen — auch freiheitlicher Richtung — ab. Das A-B-C der Einheitserziehung wäre ja damit gefährdet. Daß sowohl körperliche wie seelische und psychologische Eigenheiten in der Entwicklung der Kinder nachdrücklich eine Trennung nach Geschlechtern fordern, besonders für das Pubertätsalter, ficht diese Musterpädagogen nicht im leisesten an, sie kennen nur das eine Gesetz: Sic volo, sic jubeo . . .!

Die Äußerungen zu diesem Thema sind meist sehr allgemeiner Natur. Man will nicht greifbare Anschuldigungen ermöglichen, sondern ergeht sich in Allgemeinheiten. Immerhin findet sich eine starke Anlehnung an Wyneken, der da sagt: „Die Nacktheit soll nicht nur nicht gescheut, sondern, wo nur immer sich Gelegenheit bietet, zur Selbstverständlichkeit werden." Die „Kinderfreunde" suchen durch ihre Erziehung die Geschlechtsunterschiede möglichst zu verwischen. Man veranstaltet die Wettbewerbe gern für beide Geschlechter, sucht sie womöglich immer gemeinsam zu beschäftigen. Da man von der Auffassung Rousseaus ausgeht, daß der Mensch von Natur aus gut ist, da man die Erbsünde und ihre Folgen leugnet, so ist solche Einstellung nicht verwunderlich. Man wird es darum auch nicht absonderlich überraschend finden, wenn Genosse Kanitz schreibt („Soz. Erz." 1922, S. 3): „Unser ganzes Denken und Fühlen ist beeinflußt durch diese bürgerliche Moral, die zum Großteil von den *trüben Quellen der christlichen Lebensanschauung gespeist ist*" und: „Die Natur als solche steht jenseits von gut und böse . . . Und so stehen auch die Naturtriebe in uns jenseits von gut und böse." Wenn man Nietzsche auf sein „Jenseits von gut und böse" erwidert hat, daß dort das *Narrenhaus* stehe, so muß man den sozialistischen Erziehern auf Grund der bisher erzielten sozialistischen Erziehungserfolge entgegnen, daß auch in der Erziehung „Jenseits von gut und böse" entweder das Narrenhaus, das Gefangenenhaus oder das Spital steht. Werden nicht in den Städten — obenan in Wien —, wo sich diese Moral „Jenseits von gut und böse" frei entwickeln darf unter den Kindern, die Pavillons für *syphilitisch verseuchte* Kinder immer wieder zu klein, werden nicht Tatsachen ruchbar, die einfach grauenhaft sind und die es ans Tageslicht bringen, daß all die schönen Phrasen von „gesunder Sinnlichkeit" nur eine

Kloake von Unsittlichkeit verdecken? Stellten nicht schon oft Spaziergänger, die an solchen sozialistischen Jugendkolonien vorbeikamen, die schändlichsten Dinge fest, Vorkommnisse, die der Ruin nicht bloß der Jugend, sondern des ganzen Volkes sind und sein müssen? Oft kann man sich da nicht des Eindruckes erwehren, daß da Leute am Werke sind, die nach dem Ratschlag des Freimaurers Weishaupt handeln oder doch auf das Volk einwirken: *„Ändert nur die Sitten und die Revolution ist unausbleiblich!“*

* * *

Damit sind nun die wichtigsten Punkte und Ziele der sozialistischen Erziehung besprochen. Es bleibt noch die Frage zu beantworten: Welche *Früchte* zeitigt dies Evangelium, das letzten Endes Ausmünzung des Materialismus ist? Ich kann mich darüber nicht mehr viel auslassen, verweise nur auf das Wort des Heilandes, des größten Erziehers, daß man nicht Trauben von Distelstauden erntet. Die eigentlichen Früchte dieser Erziehung werden erst in der *nächsten* Generation reifen. Aber das Fallobst, die *„Früchterl“*, die jetzt schon von dieser Erziehung Bescheid geben, sind äußerst übler Sorte. In meinem Buche sind dafür Beispiele[1]) beigebracht. Hier nur etliche Andeutungen:

In Steyr verfolgten „Kinderfreunde“-Kinder einen Priester, der einem Sterbenden die heilige Wegzehrung brachte, und riefen: „Reißt ihm die Haxen aus!“ Um den roten Unholden zu entgehen, mußte dieser Priester nach der heiligen Handlung durch ein Hintertürchen das Haus verlassen. In St. Pölten warf ein sozialistischer Junge einem Geistlichen auf dem Versehgang auf offener Straße Steine nach. In derselben Stadt haben „Kinderfreunde“-Kinder mit Bildern des letztverstorbenen Bischofs (aufgebahrt) öffentlich gemeinste Schändung betrieben, sie mit abscheulichsten Zoten beschrieben, bespuckt, an Hausmauern geklebt, mit Kot beworfen und dann verbrannt. Daß „Kinderfreunde“-Kinder Kreuze mit Steinen bewerfen (z. B. in Steyr), ist gar keine Seltenheit mehr. — In der Nähe von Sierning bei Steyr bewarf ein Sozialistenkind auch ein Kreuz mit Steinen und erklärte, zur Rede gestellt: „Ich mache das aus *Haß*!“ — Zu Innsbruck schoß ein Sozialistenkind mit einer Flobertpistole auf ein Kreuz und rühmte sich dessen. — Die Kreuze jener Zimmer, in denen anläßlich der sozialistischen Jugendtage zu Innsbruck und Klagenfurt

[1]) Der Verfasser dieses Artikels wäre dem hochw. Klerus *sehr* dankbar, würden ihm für die nächste Auflage der „Sozialistischen Erziehung“ *Beispiele* von *Früchten* sozialistischer Erziehung mitgeteilt. Vielen Katholiken gelten ja solche Tatsachen mehr als andere Beweise, darum möchte der Verfasser herzlichst bitten, ihm solche einwandfrei festgestellte Tatsachen mitzuteilen. Übrigens ist den Kinderfreunden das Bekanntwerden solcher Tatsachen sehr unangenehm und sie bemühen sich dann, solche Vorkommnisse hintanzuhalten. Die Anschrift wäre: P. Zyrill Fischer O. F. M., Wien, I., Franziskanerplatz 4 (Franziskanerkloster).

Jungsozialisten übernachteten, wurden teils entfernt und zertrümmert, teils sonst verunehrt. Daß „Kinderfreunde"-Kinder ihre Mitschüler, die zur Beicht gehen, bis vor den Beichtstuhl verfolgen und dort noch verspotten, wird nicht bloß aus Steyr gemeldet, ebenso die Tatsache, daß solche Sozialistenkinder an Kommuniontagen *konsekrierte Hostien sakrilegisch verunehrt haben.* — Der katholische Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus" wird von den „Kinderfreunden" in aller Weise lächerlich gemacht, desgleichen die Gebete wie Vater unser u. s. w. Als in einer Wiener Schule der Katechet über das Weihnachtsfest sprach, stand ein Sozialistenkind auf und sagte: *„Und das Wort ist Kalbfleisch geworden!"* — An einer anderen Schule änderten „Kinderfreunde"-Kinder ein bekanntes Gebetlein um: „O Gott, ich danke dir, daß ich *nicht* katholisch bin, *nicht* geschützt vor falschen Lehren!" Daß solche Kinder sogar Leichenwagen mit Steinen bewerfen, beleuchtet grell die Roheit dieser jungen „sozialistischen Edelmenschen". — Wie „Kinderfreunde"-Kinder den Religionsunterricht in aller Weise stören, ja unmöglich machen, davon wissen die Katecheten von Wien und den Fabrikstädten die empörendsten Beispiele zu erzählen; man sucht den Priester auf alle Weise aus der Schule hinauszuekeln. — Daß Kirchen und Bilder von solchen sozialistisch erzogenen Kindern in gemeinster Weise verunehrt werden, soll nicht weiter belegt werden, es genügt zu erwähnen, daß ein *Muttergottesbild* von solchen Kindern mit Menschenkot beschmiert wurde. Plünderung von Opferstöcken durch solche Rangen ist ebenfalls keine Seltenheit. In Wien singen die „Kinderfreunde" und „Roten Falken" etliche „Seipel-Lieder", in denen zum *Mord* dieses Mannes aufgefordert wird (aufhängen, erschießen, erschlagen, verwursten). — *Natürlich bekommen es auch die sozialistischen Eltern schon zu spüren,* daß ihnen lebendige Zuchtruten erstehen in diesen Kindern, die wiederholt schon mit *Revolvern, Prügeln und geballter Faust* gegen ihre eigenen Ernährer vorgegangen sind.

* * *

Nach all dem, was hier über die Grundsätze, Ziele und Früchte der sozialistischen Erziehung gesagt worden ist, wird man begreiflich finden, daß angesichts solch bedenklicher Aussichten für die Zukunft des katholischen Volkes die berufensten Führer der Katholiken, die hochwürdigsten Bischöfe, nicht still und stumm bleiben konnten, sollten nicht viele Ahnungslose von diesen sonderbaren „Kinderfreunden" getäuscht werden. Drum erhoben die *Bischöfe Österreichs* schon wiederholt ihre warnende Stimme in Hirtenbriefen, zweimal sogar in gemeinsamen Erlässen.

Die erste, sehr ausführliche Warnung erließen die Bischöfe im Fastenhirtenbrief des Jahres 1922. Die Sätze, die auf die „Kinderfreunde" und ihr religionsfeindliches Verhalten Bezug nehmen, lauten (zuvor ist die Rede von den Kongregationen, die dem christlichen Volk sehr empfohlen werden, dann heißt es):

„Dagegen warnen wir euch ebenso dringend, eure Kinder teilnehmen zu lassen an Veranstaltungen gewisser Vereine, die es ausgesprochenermaßen darauf abgesehen haben, die Kinder immer mehr der Religion und Kirche zu entfremden, sie mit Geringschätzung und Abneigung gegen die

Priester zu erfüllen, sie geflissentlich fernzuhalten von religiösen Übungen und Feierlichkeiten, wie vom Sonntagsgottesdienst und vom heiligen Fronleichnamsfest. Diese Vereine veranstalten gemeinsame Ausflüge, Turnübungen und Tänze von Knaben und Mädchen und bereiten ihnen so die größten sittlichen Gefahren; sie setzen solche Ausflüge absichtlich auf eine Zeit an, daß es den Kindern schwer oder unmöglich ist, an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe beizuwohnen. An Stelle der Religion setzen sie Sport und Wanderungen in der Natur, den kindlich frommen Glauben untergraben sie durch Vorträge, in welchen sie den religiösen Zweifel, die religiöse Frivolität nähren und fördern.

Zu diesen Vereinen gehören ganz besonders der ausgesprochen sozialdemokratische Arbeiterverein ‚Kinderfreunde'. In seinem monatlichen Reichsorgan, betitelt ‚Die Sozialistische Erziehung', nennt sich dieser Verein mit aller nur wünschenswerten Offenheit und Klarheit ‚eine sozialdemokratische Organisation', deren Reichsvorstand am 5. Februar 1921 die ‚Kinderfreunde' als sozialistische Erziehungsorganisation des Proletariats bezeichnet hat. Die Fürsorgetätigkeit in den Kinderheimen und Horten ist nur ein Mittel zum Zweck dieser sozialistischen Erziehung; und diese selbst besteht in der Vorbereitung der Welt für den Kommunismus; denn sozialistische Erziehung kann nur sein eine Erziehung im Geiste des Kommunismus. Auch die politische Parteinahme für den Sozialismus gehört zu den Aufgaben dieser proletarisch-revolutionären Erziehung (‚Sozialistische Erziehung', 1. Jahrg., Nr. 6, S. 1—10). Mit diesen seinen eigenen Worten ist der ‚Kinderfreund' als das gekennzeichnet, was er in Wirklichkeit ist: eine revolutionäre, sozialistisch-kommunistische Jugendorganisation, gewissermaßen die pädagogische Gewerkschaft der Sozialdemokratie. Diese Ziele und Ideen der ‚Kinderfreunde' sind nicht nur mit dem Christentum gänzlich unvereinbar, sondern bedeuten die Auflösung der ganzen bisherigen Gesellschaftsordnung, die von den Sozialisten als eine sogenannte bürgerliche bezeichnet wird. Wir stellen diese Tatsache einfach fest und *erklären mit aller nur wünschenswerten Offenheit, daß sich kein überzeugter und glaubenstreuer Katholik vor Gott und der Kirche in seinem Gewissen beruhigen kann, wenn er seine Kinder diesem Vereine der ‚Kinderfreunde' beitreten läßt.*

Es ist und bleibt aber auch heiligste Gewissenspflicht aller christlichen Eltern, ihre Kinder mit dem Aufgebot des ganzen elterlichen Einflusses von diesem religionsfeindlichen Verein der ‚Kinderfreunde' fernzuhalten und sie dafür den immer zahlreicheren christlichen Vereinen anzuvertrauen, welche die Jugend nach den Grundsätzen des göttlichen Kinderfreundes, des einzig wahren Jugendfreundes, belehren, erziehen und bilden helfen.

Wir können es nur auf das tiefste bedauern und beklagen und schärfstens dagegen protestieren, daß christliche Arbeiterfamilien durch unerhörten, ja unerträglich gewordenen Terrorismus gezwungen werden, ihre Kinder den ‚Kinderfreunden' auszuliefern."

Diese eindringliche Mahnung fand aber nicht überall Beachtung. Da die „Kinderfreunde" stets neue Vorstöße machten und sich immer mehr der Freidenkerei verschrieben, so sahen sich die Bischöfe *neuerdings* veranlaßt (in den „Lehren und Weisungen über soziale Fragen der Gegenwart" vom 1. Adventsonntag 1925), vor den „Kinderfreunden" *zu warnen.* Sie wiesen auf die religionsfeindliche Einstellung des Sozialismus hin: „Er ist der Herold des Gotteshasses — seine Führer rühmen sich dessen offen. *Das offenbart sich in der sogenannten ‚Kinderfreunde'-*

Bewegung zum Verderben der Jugend . . ." Und den Eltern riefen die Oberhirten zu:

„Hütet eure Kinder vor dem Verderben der sogenannten ‚Kinderfreunde-Bewegung'. Schon um dessentwillen sollt ihr allen Zusammenhang mit den sozialdemokratischen Organisationen meiden, weil sie euch nötigen, die Kinder dem Segen der Religion zu entziehen. Alle die Vorteile der wirtschaftlichen sozialdemokratischen Organisationen vermögen das Verderben eines einzigen Kindes nicht aufzuwiegen, das um sein Seelenheil betrogen wird. Christliche Eltern! Wollt ihr, daß eure Kinder euch zur Freude seien und ihr Glück sichergestellt sei, so denkt an das Wort der Heiligen Schrift, ‚daß gottesfürchtige Kinder besser sind als gottlose Kinder, die ihren Eltern noch fluchen werden' (Eccl 16, 3, 41, 10)."

Diese so nachdrückliche zweimalige Warnung der österreichischen Bischöfe zeigt wohl deutlich genug, daß die „Kinderfreunde"-Bewegung in religiöser Hinsicht eine große Gefahr für weite Volkskreise bedeutet, daß der Abwehrkampf nicht eine Marotte, sondern eine wohlbegründete Notwendigkeit ist.

Wie unangenehm übrigens den „Kinderfreunden" diese Warnungen der Bischöfe waren, ist aus ihren Gegenäußerungen zu entnehmen. Die „Soz. Erz.", Märzheft 1922, S. 59, gestand zu:

„Damit haben uns nun die österreichischen Bischöfe in denkbar kürzester Form unser Programm formuliert: Wir wollen nichts anderes als mit ganzer Kraft auf die Auflösung dieser Gesellschaft hinarbeiten!"

Im Heft Nr. 7 (S. 163) des gleichen Jahrganges aber tobte Genosse Jalkotzy:

„Sehen wir doch klar, was diese Hirten, was Hirten überhaupt wollen und brauchen: Sie brauchen die Herde, sie brauchen das Rindvieh! Ja, wollen wir noch weiter unsere Kinder zum Rindvieh der Bischöfe werden lassen?"

Und im Oktoberheft 1924, S. 347, schrieb wiederum die „Soz. Erz." mit Hinweis auf eine neuerliche Hirtenbriefwarnung des Wiener Kardinals vor den „Kinderfreunden":

„Nehmt der Kirche die Kinder und sie stürzt zusammen! Das ist die große *Schwäche* unseres Feindes: Er steht und fällt mit seinem Einfluß auf die Jugend. Nirgends sonst findet er mehr festen Grund. Nicht in Wirtschaft, nicht im Staat, nicht in Wissenschaft, nicht in der Kultur. Nur mehr bei den Kindern. Was aber ist die große *Stärke* unseres Feindes? Nun eben der Umstand, daß ihm die Kinder, die er so notwendig braucht, ohne die er nicht leben kann, daß ihm diese Kinder allerorten überlassen werden!"

In dieser Tonart geht es noch lange fort, bis endlich der Artikel schließt mit den Sätzen: „Vergessen wir niemals, worum es eigentlich geht: Für die Kirche um die

Bewahrung ihres Einflusses auf die Kinder und damit um die Verteidigung ihrer letzten Position. Für uns Sozialisten um die Eroberung der Kinder und damit um den letzten Schritt zum endlichen Sieg!"

Also: „Nehmt der Kirche die Kinder!" Das ist die Losung und das Ziel der sozialistischen Erziehung. Und da sollen wir noch länger gleichgültig diese sonderbaren „Kinderfreunde" und Erziehungsrevolutionäre schalten und walten lassen, wie es ihnen behagt. Wahrlich, jetzt heißt's Ernst machen mit der Abwehr!

„Denn wißt, ihr friedenssüßen Herrn,
Für Christus gilt es jetzt zu streiten,
Weil Christi Feinde nah und fern
Zur letzten Schlacht sich schon bereiten.
Da heißt es scharf das Schwert geführt,
Das Schwert der Rede und der Feder;
Da heißt es wacker sich gerührt:
Ein Held, ein ganzer Mann ein jeder!"

(Eichert.)

Widersprechen die Klagelieder dem Geiste des Jeremias?

Von *H. Wiesmann S. J.*, Bonn am Rhein.

(Schluß.)

III.

Endlich soll die *äußere Form* der Trauerlieder zu dem ganzen Wesen des Jeremias nicht passen.

So schreibt ein ungenannter Besprecher des „Lehrbuches der hist.-krit. Einl. in die kanon. und apokr. Bücher des A. T." von W. M. L. de Wette: „Wie kann man sich wohl überreden, daß Jeremia, der Mann der Schmerzen, jemals in seinem Leben von dem Ernste abgekommen sei, um in künstlichen Strophen das bittere Los seines Vaterlandes zu beklagen?"[1]) Etwas vorsichtiger drückt sich *C. A. H. Kalkar* aus, wenn er unter den Bedenken gegen die jeremianische Herkunft auch die Akrostichis anführt. „Ille carminum alphabeticorum lusus ab animo Ieremiae doloribus percito abhorruisse videri possit, nisi ea, quae hic expressa cernimus, veros animi proderent affectus et dolores."[2]) Auch *S. R. Driver* führt unter den Gründen, die die jeremianische Verfasserschaft zweifelhaft machen sollen, folgenden an: „It may perhaps be doubtet whether a writer, who, in his literary style, followed, as Jeremiah did, the promptings of nature, would subject himself to the artificial restraint implied by the alphabetical arrangement of c. 1—4."[3]) Nach *Eb. Schrader* „ist die Künstlichkeit der Form namentlich

---

[1]) Theol. Quartalschrift (Tübingen) 1 (1819) 69.

[2]) Lamentationes critice et exegetice illustratae. Hafniae 1836, p. 58. Er schränkt übrigens seine Bedenken in bezug auf die jeremianische Herkunft auf das 1., 2., 4. und 5. Kap. ein; nam de *tertii* carminis auctore vix quisquam dubitabit! Ebd. S. 57.

[3]) An Introduction to the literature of the Old Testament[8]. Edinburgh 1909, p. 463 s.

im 1., 2. und 4. Lied so wenig jeremianisch, . . . daß man die Autorschaft des Jeremia als sehr unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu als unmöglich bezeichnen muß".[1]) *Ed. Naegelsbach* dagegen findet das ganze Werk, besonders aber das 3. Kap. dem Geiste des Propheten widersprechend. „Dieses Raffinement der Kunst: diese Akrostiche, dieser kunstvoll abwechselnde Versbau, diese künstlichen Übergänge in 3, 19—21 und 39—42, . . . wahrlich, dies alles sieht dem Jeremias nicht gleich. Man findet in seiner Schrift nichts Ähnliches."[2]) Auch *O. Thenius* nimmt namentlich am 3. Kapitel Anstoß. „Wenn in III die alphabetische Struktur so weit ausgedehnt ist, daß jede Zeile des Trikolons mit dem nämlichen an der Reihe stehenden Buchstaben anfängt, so ist dies eine *Künstelei*, der nur ein minder geistiger Dichter sich hingeben konnte und die schon allein den Gedanken, daß Jeremias dieses Lied verfaßt haben könnte, zurückweist."[3]) *Heinr. Merkel* findet, „daß die akrostichische Anordnung der Verse nur für eine Spielerei oder Künstelei zu erachten ist . . . so fragt es sich nun, ob wir eine solche poetische Form dem Propheten zutrauen dürfen oder nicht . . . Aber wenn es auch nicht unmöglich ist, daß Jeremia sich dieser spielenden und künstelnden Art von Poesie bedient, so ist es doch, wie uns dünken will, nicht wahrscheinlich. Uns scheint vielmehr, als ob ein Charakter wie Jeremia von dem, was er sagte, innerlich zu sehr ergriffen und hingenommen wäre, als daß er eine so tändelnde Art des Ausdruckes für seine Gedanken hätte anwenden können."[4]) Noch schärfer drückt sich *E. Kautzsch* aus: „Nun ist es wenigstens mir sehr schwer denkbar — um nicht zu sagen: undenkbar —, daß der große Prophet all den unsäglichen Jammer, den er vorausgesehen und bis auf die Hefe miterlebt (!) hat, in *alphabetischen* Gedichten beklagt haben soll, einer Kunstform, von der doch eine gewisse Künstelei unzertrennlich ist. Man hat eingewendet, daß ganz ähnliche Beispiele von künstlichen Anordnungen der Liedstrophen auch in der neueren Gesangbuchsliteratur zu finden seien, zum Beispiel in Paul Gerhards ‚Befiehl du deine Wege' oder in Keimans ‚Meinen Jesum laß ich nicht' oder in Gotters ‚Schaffet, daß ihr selig werdet', wo überall die Versanfänge nacheinander gelesen einen vollständigen Satz ergeben. Aber dieser Vergleich beweist nichts. Sobald man sich den gewaltigen Gottesmann vorzustellen sucht, wie er, seine Klage dichtend, jetzt auf ein Aleph, dann auf ein Beth u. s. w. bedacht ist, bis er alle 22 Buchstaben des Alphabets beisammen hat, so kann man diese Vorstellung absolut nicht in Einklang bringen mit dem Bilde, das uns sonst von ihm vor der Seele steht. Jene Beispiele aus unserer hymnologischen Literatur sind eben doch anderer Art."[5])

Von den fünf Liedern sind die ersten vier alphabetisch, d. h. die Zeilengruppen sind in ihren Anfangsbuchstaben nach der Reihenfolge des hebräischen Alphabets geordnet. Dabei kommen im 1., 2. und 3. Kapitel je drei Zeilen auf jeden Leitbuchstaben, im 4. dagegen nur je zwei. Außerdem ist die Akrostichis im 3. Kapitel so gesteigert, daß alle Zeilen jeder Gruppe mit demselben Buchstaben beginnen. Das 5. Kapitel ist nicht alpha-

[1]) In der von ihm besorgten 8. Aufl. von W. M. L. de Wettes „Lehrbuch der hist.-krit. Einl. in die kan. u. apokr. Bücher des A. T.", Berlin 1869, § 339.

[2]) Siehe II, 5.

[3]) Die Klagelieder, Leipzig 1855, S. 124.

[4]) Über das alttl. Buch der Klagelieder, Halle a. S. 1889, S. 20 f.

[5]) Die Poesie und die poetischen Bücher des A. T., Tübingen und Leipzig 1902, S. 63 f.

betisch, sondern alphabetisierend, d. h. es hat 22 Zeilen, so viele als das Alphabet Buchstaben zählt. Diese äußere Kunstform ist nun für manche ein Grund, die Gesänge dem Propheten Jeremias abzusprechen.

Das ganze Verfahren beruht zu einem guten Teil auf der falschen Auffassung der Bedeutung und Stellung, welche der alphabetischen Gedichtanlage innerhalb der hebräischen Poesie zukommt. Man fällt über diese Liedergattung nämlich vielfach ein höchst ungünstiges Urteil.

So schreibt *W. M. L. de Wette:* „Ich halte die alphabetische Ordnung für ein rhythmisches Kunststück, eine Ausgeburt des späteren, entarteten Geschmackes. Ist der Dichtergeist entflohen, so hält man sich an den entseelten Leichnam, die rhythmische Form, und sucht in dieser den Mangel zu ersetzen. Wirklich zeichnen sich fast alle alphabetischen Gedichte durch Unzusammenhang (den ich für die Folge, nicht für die Ursache der alphabetischen Zusammenstellung halte), durch Gemeinheit der Gedanken, Kälte und Mattigkeit der Empfindungen und durch eine schlichte, zum Teil kompilierte Sprache aus.“[1]) Allein er schränkt schon selbst diese übertriebene Behauptung ein, wenn er Ps. 37 für „wirklich eins der besten Lehrgedichte der Hebräer“ erklärt und auch den Klageliedern „einigen Wert“ zuschreibt. Doch auch *J. G. Wenrich* kommt zu einem ähnlichen Urteil: „Alphabeticam illam versuum dispositionem nil esse nisi ineptum seriorum poetarum lusum, qui, cum priscae poeseos dignitatem haud possent consequi, novo aliquo artificio carminum suorum tenuitatem compensare studebant.“[2]) *Ed. Reuß* bemerkt über die alphabetische Anlage, die nach ihm „weniger poetische Technik als Spielerei“[3]) ist, „daß eine solche Künstelei eben nicht ein Zeichen hoher dichterischer Begabung“[4]) sei. *H. Merkel*[5]) nennt sie eine „poetische Spielerei“, eine „spielende und künstelnde Art von Poesie“, eine „tändelnde Art des Ausdruckes“.

Die Akrostichis ist eine Kunstform, die sich im Schrifttum vieler Völker findet. Mag sie auch für unseren verfeinerten Geschmack nicht gerade hervorragend sein — in bestimmten Fällen, z. B. bei Gelegenheitsgedichten kann sie aber ganz ansprechend erscheinen —, so darf sie doch, zumal in der hebräischen Literatur, nicht einfachhin als eine Künstelei, eine Spielerei und Tändelei bezeichnet werden. Wir müssen uns nämlich hüten, unsere Geschmacksurteile — von den Grundgesetzen der Schönheit abgesehen — auf die doch durch eine ganze Welt von uns getrennte Anschauungsweise der Semiten, namentlich einer so fern gelegenen Zeit, zu übertragen. Könnten diese nicht auch die Erzeugnisse unserer Dichtkunst mit ihren vielverschlungenen Reimen, namentlich die kunstreichen Gebilde der doch mit feinem Formensinn aus-

[1]) Kommentar über die Psalmen[4], Heidelberg 1836, S. 58.

[2]) De poeseos hebraicae atque arabicae origine, indole mutuoque consensu atque discrimine. Lipsiae 1843, p. 244.

[3]) *Herzog*, Real-Enzyklopädie[1], V, 606.

[4]) Das Alte Testament, Braunschweig 1892—1894, V, 18.

[5]) A. a. O. S. 14 und 43.

gestatteten Romanen, als „rhythmische Kunststücke", „Tändeleien" und „Spielereien" bezeichnen? Klafft nicht auch ein ganzer Abgrund zwischen dem Schönheitsempfinden der altarabischen Dichter und dem unseren? Wortbild und Wortlaut sowie alles, was damit zusammenhängt, war den Alten, auch den Griechen, viel mehr als uns, und was uns vielleicht als Spielerei, als reine Äußerlichkeit erscheinen könnte, war für sie ein eindrucksvolles oder doch gefälliges Kunstmittel. Die alphabetische Anordnung konnte also den Hebräern als eine zierliche Schmuckeinfassung erscheinen, vielleicht auch noch eine höhere, symbolische Bedeutung haben. So vermutet *H. Steinthal*, „daß, wenn der alte Klagedichter die Strophen seines Liedes durch alle Buchstaben des Alphabets der Reihe nach durchführte, er dabei das Gefühl hatte, daß sein Schmerz und seine Klage die ganze Tonleiter der menschlichen Sprache durchlaufe".[1]) Auch ernste und fähige, nicht bloß „minder geistige Dichter" (O. Thenius) könnten sich demnach wohl dieser feststehenden Form hingeben. Überdies muß man sich vor der irrigen Annahme hüten, als ob diese Bindung an die Buchstabenfolge notwendig den natürlichen Fluß des dichterischen Ausdrucks übermäßig beeinträchtige. Ohne Zweifel ist sie gerade wie Reim, Versmaß und Strophenform eine gewisse Hemmung — Dichtung ist eben *gebundene* Rede —, aber sie erscheint in sich doch zu einfach, als daß sie für einen wirklichen Dichter — zumal bei einer gewissen Ausdehnung der Zeilengruppen — eine allzu merkliche Fessel bildete.[2]) Das beweisen unsere Lieder selbst. „Man hätte

[1]) Zu Bibel und Religionsphilosophie, Berlin 1890, S. 31. — Nach dem Talmud hat der Dichter hier die alphabetische Anordnung gewählt, weil Israel das ganze Gesetz von א bis ת übertreten habe.

[2]) *Ch. J. Ball* sagt darüber: „Such artifices are not in themselves greater clogs on poetic expression than the excessive alliteration of old Saxon verse or the strict rhymes of modern lyrics." Encycl. Britannica, Cambridge 1911, XVI, 126. — Gut bemerkt *C. P. Conz*: „Auch ist, was nur eine äußere, auf Sitte und Zweck bezügliche Form betrifft, mit *kalter Spielerei* und *Künstelei* nicht zu verwechseln, wie einige Neuere einzig daher diese Gesänge dem Jeremias absprechen und in eine viel spätere Zeit setzen zu müssen glaubten. Eine solche im ganzen außerordentliche Form hemmt die wahre Empfindung so wenig, daß sie derselben oft vielmehr zur Trägerin wird, sie hebt und fördert. Solche Formen anderer Art, Spielformen wenn man will, die dem Naturalismus in der Poesie Fesseln anlegen, finden sich noch bedeutender bei den Dichtern ganz späterer Zeiten und Völker, den südlichen vorzüglich, ohne daß man, bei vielen derselben wenigstens, sagen kann, die wahre Poesie sei dadurch benachteiligt worden. Ja, man kann nicht selten die in der Natur der Sache gegründete erfreuliche Bemerkung machen, daß gerade an diesen Widerständen gereizt der Geist und das Gemüt sich nur lebhafter entfalteten." E. G. Bengels Archiv für die Theologie und ihre neueste Literatur 4 (1820), 148 f.

erwarten sollen", sagt *Th. Nöldeke*, „daß eine reflektierte Künstelei wie die alphabetische Ordnung dem Ausdruck der Gefühle hätte hemmender sein müssen, als es bei 1, 2 und 4 der Fall ist . . . . Wir haben in diesen drei (Liedern) sowie in dem nicht alphabetischen fünften wirklich schöne Elegien."[1]) Auch *E. Kautzsch* will trotz seiner Bedenken gegen die äußere Form durchaus nicht behaupten, „daß die Klagelieder überhaupt nur ein Erzeugnis spielender Dichtung seien. Vielmehr ist alle Zeit darüber nur eine Stimme gewesen, daß wir es in den Klageliedern mit dem Ausbruch eines tiefen und aufrichtigen Schmerzes zu tun haben, der auf lebendiger und noch frischer Erinnerung beruht".[2]) — Endlich hat man auch kein Recht, die alphabetische Anordnung von Gedichten als „eine Ausgeburt des späteren, entarteten Geschmackes" zu bezeichnen, wenigstens nicht bei den Hebräern. Allerdings beweist die Geschichte, daß man in den Zeiten literarischen Verfalles durch äußere Kunstmittel zu ersetzen sucht, was den Erzeugnissen an innerem Gehalte abgeht. Im hebräischen Schrifttum jedoch gehört die Ausbildung der Akrostichis der klassischen, nicht der nachexilischen Zeit an. Wir haben ja gar keinen Grund, z. B. den 37. (36.) Psalm oder das Loblied auf die tüchtige Hausfrau, Spr. 31, 10—31, in einen späteren Zeitraum zu verweisen. Unsere Klagelieder, nach allgemeiner Ansicht wenigstens das 1. und 2., das 4. und 5., stammen ebenfalls aus einem Abschnitt der hebräischen Literatur, in dem der Dichtergeist nach Ausweis der Geschichte noch nicht entflohen war. „Wäre nun nicht schon lange vorher", sagt J. G. *Sommer* — und dieses bestätigt auch die Ausbildung des Vers- und Strophenbaues, welchen wir in diesen Liedern antreffen —, „die alphabetische Form bereits gäng und gäbe gewesen, so könnte man nicht absehen, wie dieser Dichter darauf gefallen wäre, gerade seine tiefgefühlten Klagen in ein Buchstabenschema einzuschließen. Jedenfalls muß es eine damals schon ganz gebräuchliche, vielfach angewendete Form gewesen sein; sonst würden wir sie weder hier überhaupt, noch gerade in dieser kunstreichen Form antreffen. Ursprung also wie Ausbildung der alphabetischen Versstruktur gehört nicht in die exilische Periode, sondern gerade in die frühere Zeit".[3]) Wenn also die alphabetische Gedichtanlage eine im goldenen Zeitalter der Literatur ausgebildete und dem Ge-

[1]) Die alttestamentliche Literatur, Leipzig 1868, S. 147.
[2]) A. a. O. S. 64.
[3]) Biblische Abhandlungen, Bonn 1846, I, 95.

schmack der Hebräer entsprechende Kunstform war, dann konnte sie auch ein Jeremias wohl einmal für seine Zwecke verwenden. Ist sie nach *Ed. Reuß* auch nicht gerade „ein Zeichen hoher dichterischer Begabung", so ist sie doch auch kein Beweis für das Gegenteil.

Aber die Künstlichkeit der Form soll gerade dem Charakter des Jeremias widersprechen, „so wenig jeremianisch" sein, daß man seine Verfasserschaft „als sehr unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu als unmöglich bezeichnen muß" (*E. Schrader*). „Man findet in seiner Schrift nichts Ähnliches" (*Ed. Naegelsbach*). Freilich weist sein Weissagungsbuch keine alphabetischen Lieder auf; aber darf man denn in prophetischen Reden und geschichtlichen Erzählungen solche erwarten? Mit demselben Rechte könnte man jedem Schriftsteller ein einzigartiges Erzeugnis absprechen, weil sich in seinen anderen Werken nichts Ähnliches fände. Warum soll „der Mann der Schmerzen nicht in künstlichen Strophen das bittere Los seines Vaterlandes beklagen" dürfen? Er war doch eine wahre Dichternatur mit lebhaften und starken Empfindungen, dazu mit einer göttlichen Sendung betraut. Er fühlte also gewiß das Bedürfnis, seinem und seiner Volksgenossen Herzeleid einen angemessenen Ausdruck zu leihen, und zwar in gebundener Form. Das war doch mit seinem Lebensernste wohl vereinbar. Die Künstlichkeit der Strophen aber ist nicht größer als etwa bei Terzinen, in denen sich ein hochernster Dichter wie Dante bewegte. Die äußere Form ist jedoch auch dem Inhalt angemessen; denn mag sie sich auch vornehmlich für Spruchsammlungen und Dichtungen lehrhaften, nur lose verbundenen Inhalts eignen, so ist sie doch auch „in der eigentlich lyrischen Poesie", wie *Ed. Riehm* sagt, „natürlich und innerlich berechtigt, wenn eine einzige, die ganze Seele des Dichters erfüllende starke, tiefe und anhaltende Grundstimmung in mancherlei Akkorden austönen will".[1]) Diese Voraussetzung ist aber offenbar in unseren Gesängen erfüllt. Wenn ferner Jeremias seinen prophetischen Sprüchen überwiegend rhythmische Form gibt, ja „selbst in den bewegtesten persönlichen Augenblicken, bei den leidenschaftlichen Ausbrüchen seiner Seele seinen Worten rhythmische Gestalt schafft",[2]) dann konnte er auch wohl einmal die alphabetische Anlage zum Ausdruck seiner Gedanken anwenden, mochte er von ihnen auch tief ergriffen sein. Der Verfasser unserer Lieder ist doch auch in seinem Innern gewaltig erschüttert

[1]) In *H. Hupfeld*, Die Psalmen², Gotha 1867 bis 1872, I, S. 31.
[2]) *L. Dürr*, a. a. O. S. 115.

und hat dennoch die vorliegende Form gewählt; warum hätte das denn nicht auch der Prophet tun können? Daß aber diese Fessel den dichterischen Schwung nicht merklich gehemmt hat, zeigt ein Vergleich der vier ersten, akrostichischen Lieder, mit dem nicht alphabetischen fünften: dieses steht wenigstens hinter dem zweiten und vierten doch wohl zurück.

Aber die Vorstellung, daß der gewaltige Gottesmann bei seiner Klage bedächtig die Wörter mit dem erforderlichen Anfangsbuchstaben sucht, läßt sich durchaus nicht mit seinem gewohnten Bilde in Einklang bringen. — Von großen Männern machen wir uns oft ein recht verkehrtes Bild, mit dem gar manches, was doch Wirklichkeit ist, nicht übereinstimmen will. Der Widerspruch rührt aber bloß von unserer falschen Einbildung her. Auch ein gewaltiger Gottesmann muß, wenn er sich dichterisch betätigen will, zahlreiche Kleinigkeiten wie Länge der Zeilen, Rhythmus, Zäsur u. s. w. berücksichtigen, das bringt eben die Sache mit sich. Und wenn er ein akrostichisches Gedicht schaffen will, hat er auch noch auf das richtige Anfangswort zu achten, gerade wie ein neuzeitlicher Dichter auf die Art und die Stellung des Reimes. Die Wahl des Leitwortes braucht aber nicht mühsamer zu sein als das Suchen nach dem erforderlichen Wortgleichklang. Im übrigen haben auch unsere größten Dichter, wie aus ihrem schriftlichen Nachlaß hervorgeht, manchmal recht mühsam nach einem guten Reim oder nach der gewünschten Zahl oder Beschaffenheit der Versfüße gesucht; das mag auch mit der Vorstellung, die sich mancher von ihnen macht, nicht übereinstimmen. Äschylus und Sophokles, gewiß zwei große Dichter, haben ihre kunstvollen Chorgesänge ohne Zweifel auch nicht aus dem Ärmel geschüttelt, ebensowenig Petrarka seine Sonette und Fr. Rückert seine Dezimen und Ghaselen. Die Beobachtung der diesen Gebilden zugrunde liegenden, vielfach verwickelten Gesetze war sicherlich schwieriger und umständlicher als die Anordnung der Verse und Strophen nach der Buchstabenfolge. Jeder Künstler hat eben auf zahlreiche Einzelheiten, großenteils Kleinkram, zu merken; wer das eines großen Gottesmannes unwürdig findet, der muß ihm jede dichterische Betätigung absprechen.

O. Thenius stößt sich vor allem an der gesteigerten Akrostichis im dritten Liede; eine solche Künstelei könne nur von einem „minder geistigen Dichter" herrühren und schließe die jeremianische Herkunft aus. Das setzt wieder die falsche Ansicht voraus, daß sich in Alt-Israel nur

unfähige Poeten dieser Kunstform bedient hätten, und daß sich der Geschmack der damaligen Zeit mit dem der unsrigen decken müsse. Wenn das Kunstmittel einmal gebräuchlich war und in unserem Büchlein angewandt wurde, dann konnte auch die vorliegende Steigerung stattfinden; im 1. und 2. Kapitel ist ja jede dritte Zeile akrostichisch, im 4. jede zweite, im 3. jede einzelne. Nach O. Thenius müßte der Verfasser des 5. Liedes, das nicht alphabetisch ist, am geistigsten und der des 4. Gesanges „minder geistig" sein als der des ersten. Denn jener läßt nur zwei, dieser aber drei Zeilen auf jeden Ordnungsbuchstaben kommen; und doch steht nach ihm[1]) der vierte hoch über dem ersten. Für den Dichter konnte der Umstand, daß das 3. Lied den Höhepunkt des Ganzen bildet, ein hinreichender Grund sein, es durch die gesteigerte Akrostichis hervorzuheben.

S. R. Driver bezweifelt, ob ein Schriftsteller wie Jeremias, der in seiner Darstellung den Eingebungen seiner Natur folge, sich dem Zwange, den die alphabetische Ordnung mit sich bringt, unterworfen haben würde.

Gemeiniglich wird den einzelnen Liedern der Vorwurf gemacht, daß sie eine planmäßige Gedankenentwicklung vermissen lassen. So sagt *F. Montet:* „Non seulement l' ensemble du livre, mais plusieurs des chants pris en eux-mêmes sont disposés sans ordre, ce qui est conforme au caractère subjectif et sentencieux de la poésie hébraique."[2]) „In unseren Klageliedern", schreibt *H. Steinthal*, „deren Dichter sich so wenig beherrschen, ist die bloße Assoziation der Vorstellung die bewegende und leitende Kraft".[3]) Auch *C. Flöckner*[4]) spricht ihnen eine sich kunstvoll aufbauende Anordnung und einen sich streng dialektisch bewegenden Gedankenfortschritt ab. „Denn nicht die Kunst herrscht materiell in ihnen, sondern der Affekt und obendrein der der Trauer und des Schmerzes, welcher sozusagen die Synonymik der Gedanken liebt und dem es nur darum zu tun ist, in wechselnden Formen und Wendungen das auszuschütten, was die Seele erfüllt und bedrückt." Aufgabe der Erklärer sei es nicht so sehr, einen angeblich wohldurchdachten Plan in der Behandlung des allen gemeinsamen Stoffes aufzustellen, als vielmehr „der natürlichen Ordnung, dem freien und ungezwungenen Gang, welchen die Gedanken des Dichters nehmen, allenthalben mit Affekten und Empfindungen sich einigend und durchdringend, mit feinem und teilnehmendem Gefühle nachzugehen". Ferner schreibt *Robert Lowth* von dem Dichter: „Quicquid eius animo in tot tantisque miseriis obversatur, quicquid maxime calamitosum videtur et miserabile, quicquid ei praecipit instans dolor, id subito quasi in re praesenti exprimit et effundit. In eisdem rebus haeret plerumque et immoratur diutius; eadem novis vocibus, imaginibus, figuris variat et amplificat, ita ut fiat potius rerum prope similium coacervatio quaedam ac cumulus quam plurium et diversarum subtilis aliqua conexio atque per gradus ordinate facta deductio."[5])

[1]) A. a. O. S. 120.

[2]) Etude littéraire et critique sur le livre des Lamentations, Genève 1875, p. 27.

[3]) A. A. O. S. 27.

[4]) Theol. Quartalschrift 59 (1877), 268.

[5]) De sacra poesi Hebraeorum praelectiones, Oxford 1753, p. 294 s.

Endlich sagt *J. G. Eichhorn:*[1]) „Mit Empfindungen über das Unglück . . . fängt das Buch an, und mit ihnen verhallt es auch. Nun lassen sich bekanntlich Empfindungen nicht in künstliche Dispositionen bringen. Es muß daher niemand Jeremias Elegien skeletieren wollen. Er gehorcht überall den Winken seines Herzens; nur verfolgt seine Phantasie jedesmal *den* Gegenstand seines Leidens am meisten, nach welchem sein Herz damals die stärkste Richtung genommen hatte, als er das Saitenspiel ergriff . . . Dabei fließen aber überall Empfindungen über verwandte Gegenstände und verwandte Unglücksfälle in die Hauptempfindungen ein und geben den Bildern und Vorstellungen eine angenehme Mischung und Mannigfaltigkeit."

Der Dichter unserer Lieder folgt also trotz der Hemmung der alphabetischen Anordnung durchaus den jeweiligen Eingebungen seiner Natur, den Winken seines Herzens, also kann er recht wohl Jeremias sein, wenn das bei ihm eine besondere Eigentümlichkeit war.

Ed. Naegelsbach meint, das im ganzen Büchlein, besonders aber im 3. Kapitel, zu Tage tretende „Raffinement der Kunst" sehe dem Jeremias nicht gleich. Worin soll dieses Raffinement bestehen? Von dem kunstgerechten Aufbau (vgl. II 5.) abgesehen, zunächst in der verschiedenen Akrostichis (vgl. S. 718), dann in dem kunstvoll abwechselnden, der Anlage des Ganzen entsprechenden Versbau — „jedes der fünf Lieder hat 22 (masoretische) Verse nach der Zahl der Buchstaben des Alphabets, nur ist im dritten Liede immer ein Vers in drei Glieder zerlegt, so daß hier also 66 (masoretische) Verse entstehen";[2]) in I und II kommen auf jeden Leitbuchstaben drei Zeilen, in IV aber nur zwei —, endlich in den künstlichen (richtiger geschickten) Übergängen in 3, 19—21 und 39—42. Ferner soll sich die nach seiner Ansicht „das ganze Gebäude krönende Kuppel" 3, 19—42 noch dadurch auszeichnen, daß a) jede Vers-Trias auch dem Sinne nach ein geschlossenes Ganzes bildet, b) in V. 25—39 überdies jede Trias mit gleichen oder gleichartigen Wörtern anfängt, c) sich die Gottesnamen im Gegensatz zu 1—18 häufen und abwechseln (22. 24—26. 31. 36—38. 40 f.). Aber a) ist nicht richtig (vgl. V. 37—42) und dann diesem Abschnitt nicht eigentümlich; b) trifft nicht für V. 37—39 zu wegen V. 38 und gilt sodann auch nicht für das ganze Mittelstück; c) erklärt sich (ohne Annahme einer besonderen Absicht) aus dem gerade behandelten Gegenstand und dem Gesetz der Abwechslung. Was also an Tatsächlichem noch übrig bleibt, verrät nichts von „Raffinement der Kunst". Wenn unser Büchlein eine geschlos-

[1]) Einl. in d. A. T.[4], Göttingen 1824, § 653.
[2]) A. a. O. VIII.

senere Anlage, sorgfältigere Darstellung, künstlichere Form und reichere Abwechslung aufweist als die prophetischen Schriften des Jeremias, so erklärt sich das hinreichend aus seiner Bestimmung und seiner literarischen Gattung. Dem Propheten eine solche Beherrschung der Sprache, wie sie die Art und die Gestalt der Lieder voraussetzen, nicht zuzutrauen, ist gänzlich unbegründet; denn der Mangel an Formsinn, der sich in seinen Weissagungen zeigen soll, wird stark übertrieben.

* * *

Keine von den erwähnten Einwendungen gegen die jeremianische Herkunft der Klagelieder hat wirklich ernste Bedeutung. Ja, oft genug muß man sich wundern über die Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit, mit der von Schriftstellern, die ernst genommen werden wollen, angebliche Widersprüche zurecht gemacht werden. Gewisse Verfahren wiederholen sich da immer wieder. Zunächst beachtet man nicht den Zweck, die Anlage und die eigene Art des Büchleins und kommt dann natürlich zu unhaltbaren Forderungen und Folgerungen. Dann betont man einseitig gewisse Erscheinungen an der Person und dem allgemein anerkannten Werk des Jeremias einerseits und an den Klageliedern und ihrem Verfasser anderseits, bauscht diese auf und schafft so künstlich Gegensätze. Endlich stellt man von vornherein willkürliche Behauptungen und übertriebene Forderungen auf und weist auf Grund derer Widersprüche und Unmöglichkeiten nach. Die Einwürfe sind zum Teil schon öfters völlig befriedigend widerlegt worden, werden aber immer frischweg wiederholt. Mit Recht sagt *P. Mayniel:* „Ne pourrait-il pas y avoir un peu plus d'*acquis* dans la critique? Il semble qu'une dose très faible de bonne volonté et surtout de modestie y suffirait. Mais on ne veut pas avoir l'air de se laisser faire la loi par ses devanciers, et l'on remet tout en question."[1])

Zur praktischen Durchführung der Frühkommunion.

Von *Karl Sudbrack S. J.*, Niederkassel (Siegkreis).

(Schluß.)

Schulung der Laienkatecheten.

Wenn die Frühkommunion gut durchgeführt werden soll, müssen wir eine kleine Schulung der Laienkatecheten

[1]) Le Livre des Lamentations, Montauban 1894, p. 69.

vornehmen. Es handelt sich darum weniger, neues Wissen beizubringen, als vielmehr tief eingewurzelte Vorurteile zu beseitigen, praktische Ratschläge zu erteilen und die Leute mit den eucharistischen Ideen der Kirche praktisch vertraut zu machen. In ihre Hand legen wir das Wohl vielleicht von Hunderttausenden von Kindern, und das in einer so entscheidenden Zeit, wie da ist die Vorbereitungszeit, die vertiefende und nachfolgende Erziehungszeit der frühen Kinderkommunion.

Verschiedene Wege führen zum Ziel. Der *Pfarrer oder Kaplan* kann die Laienkatecheten und -katechetinnen einzeln oder mehrere in Abendunterredungen, Abendvorträgen, Sonntagsvorträgen u. s. w. praktisch unterrichten. Die einfachste Methode ist wohl die, man macht den Laienkatecheten die Kinderunterrichte wie den Müttern einfach vor und läßt sie sich über alles aussprechen. Durch Nachmachen und Fragen kann man sich überzeugen, ob alles verstanden ist und „sitzt".

Vielleicht könnte auch ein Priester mehrere *Katecheten oder Katechetinnen eines Dekanats* ausbilden. Hiezu genügten sicherlich zwei oder drei Tage. Die zu behandelnden Stoffe wären: 1. die dogmatische, asketische, rechtliche Seite der Frühkommunion in schlichten Worten vorgetragen, 2. die heilsnotwendigen Wahrheiten, in der Kindersprache geboten, 3. ein ganz kurzer Erstbeichtunterricht, wiederum in kindlicher Art, 4. ebenso ein kurzer Frühkommunionunterricht in derselben Form. Wir haben an vielen Orten Einkehrtage, die sich mit verschiedenen asketischen Fragen zum Nutzen der Leute beschäftigen. Könnten nicht auch „Einkehrtage" für die Ausbildung der so notwendigen Kommunionapostel eingerichtet werden? Selbstverständlich müßte für unsern Zweck das Stillschweigen fallen, die Stoffe müßten praktisch vorgetragen und gemeinsam besprochen werden. Es wäre nicht einmal notwendig, daß die Tage unmittelbar aufeinander folgten, wenn mehr Zeit erforderlich wäre. Die Tage könnten selbst wochenlang voneinander liegen, so daß die freien Sonntage von allen Interessenten benützt werden könnten. Vielleicht könnten ein Herr oder mehrere Herren im Auftrage einer Diözese derartige Schulungskurse an mehreren Orten halten, um die Einführungsarbeit des Klerus zu erleichtern.

In allen Fällen könnte man als praktisches Hilfsbuch das mehrmals erwähnte Büchlein des Pfarrers Heiser „Die Frühkommunion der Kinder", bezw. den Sonderdruck „Die Mutter und ihr Kommunionkind" zur Hand

nehmen und den Laienhelfern übergeben, damit auch sie ähnlich wie die Mütter den vorgetragenen Stoff zu Hause nachlesen und im gegebenen Fall praktisch auf das Büchlein zurückkommen können. Neben dieser technischen Ausbildung ist unerläßlich eine vertiefte asketische Bildung. Klarer gesprochen, wir müssen entschiedenes praktisches Christentum von den Laienaposteln der Frühkommunion verlangen. Das beste Mittel dazu sind die Exerzitien des heiligen Ignatius, die sie innerlich ausrüsten und für Christus und die Kirche begeistern.

Die Schulung guter Kommunionkatecheten könnte vielleicht eine beständige Einrichtung mancherorts werden. Denn ständig sind neue Kinder auf die Erstkommunion vorzubereiten und ständig muß wohl Ersatz für die im Apostolat ausscheidenden Katecheten geschaffen werden.

Ein ausführlicher Themenplan.[1])

Auf einen wichtigen Punkt, der bis jetzt nur wenig berührt wurde, möchten wir etwas eingehen. Can. 854, § 3, verlangt nämlich als Mindestmaß die Kenntnis der heilsnotwendigen sowie der eucharistischen Wahrheiten in kindlicher Form. Das Wörtchen „wenigstens" drückt wohl den Wunsch der Kirche aus, „daß dem Kinde mehr Religionskenntnisse beigebracht werden . . . , wenn es geschehen kann, ohne daß das Wichtigere darunter leidet, z. B. wegen übermäßiger Verstandesanstrengung".[2]) Die nachfolgenden Themen enthalten darum mehr als streng genommen verlangt werden kann. Sie stellen eine vollständige eucharistische Früherziehung dar. Die Ergänzungsunterrichte des Schemas könnten auch nach der Erstkommunion gegeben werden.

Schema.

1. *Unterricht für den Erzieher.*

Das eucharistische Programm der Kirche. Kirchenrecht und Kommunionkind. Kirchenrecht und eucharistische Mutter. Kirchenrecht und eucharistische Erzieher. Papst Pius X. der Papst der Kinderkommunion.

---

[1]) Die hier angedeuteten Gedanken hat der Verfasser in einem praktischen Buch „Unser kleines Kommunionkind. Eine eucharistische Früherziehung. Müttern und Kinderfreunden gewidmet" ausführlich entwickelt. Das Buch wird demnächst erscheinen.

[2]) *Gatterer*, Kinderseelsorge, S. 50—51.

2. *Unterricht für die Kinder.*

a) *Die Grundlagen der religiösen Erziehung.*

A. Die heilsnotwendigen Wahrheiten.

Wie die Mutter das vorschulpflichtige Kind zu Gott führt. Wer ist der liebe Gott? Was ist der Mensch? Wann ist das Kind gut, wann ist es böse? Wer kommt in den Himmel? Wer kommt in die Hölle? Wer kommt in das Fegfeuer? In Gott sind drei Personen. Einige Bilder aus dem Leben Jesu sowie die Hauptwahrheiten über seine heilige Person.

B. Ergänzungen zu den heilsnotwendigen Warheiten.

Einige wichtige Eigenschaften Gottes. Wer ist Jesus? Was will Jesus? Einige Bilder aus dem Leben der Gottesmutter. Der heilige Schutzengel. Wie das Kind in der christlichen Abtötung erzogen werden soll.

b) *Erstbeichtunterricht.*

A. Der Erstbeichtunterricht in Ausnahmefällen.

B. Der regelrechte Erstbeichtunterricht.

Einleitung. Wann begeht man eine Sünde? Welche läßlichen Sünden kann ein Kind tun? Welche Todsünden können (unter Umständen) bei einem Kind vorkommen? Das Kind muß seine Sünden bereuen. Wie bereitet sich das Kind auf die Beichte vor? Wie beichtet das Kind? Wie benimmt es sich nach der Beichte? Nach der Erstbeicht.

C. Einige wichtige Ergänzungen.

Fortgesetzte Beichtbetreuung des Kindes. Erziehung zur Liebesreue.

c) *Erstkommunionunterricht.*

A. Der Erstkommunionunterricht in Todesgefahr.

B. Der regelrechte Erstkommunionunterricht.

Einleitung. Wie Jesus das heilige Sakrament einsetzt. Wie die heilige Messe gefeiert wird. Wie die Leute kommunizieren. Wie sich das Kind auf die heilige Kommunion vorbereitet. Wie das Kind die Danksagung macht. Die drei letzten Tage vor der Frühkommunion. Am Abend der Frühkommunion.

C. Einige wichtige Ergänzungen.

Die Oftkommunion. Wie Jesus im Sakrament ist und was er will. Die geistige Kommunion. Wie sich das Kind bei der heiligen Messe verhält.

D. Kommunionandachten für Kinder, die nicht lesen können.

Man lehrt Akte an der Hand des Rosenkranzgebetes. Man stellt aus bekannten Kindergebetchen eine Kom-

munionandacht zusammen. Man nimmt eine kindlich gehaltene Kommunionandacht zum Vorbeten und Nachsprechen der Kleinen.

Empfehlenswerte Schriften für Laienkatechesen.

Noch auf einen weiteren wichtigen Punkt müssen wir zurückkommen. Welche Schriften soll man den Laienkatecheten zu ihrer Ausbildung empfehlen? Außer den schon vorher empfohlenen Schriften für Mütter, kommen folgende in Betracht:

Dr Maxen, Kleiner Katechismus für die Erstkommunion. Verlag: Ferdinand Schöningh in Paderborn. Das Broschürchen ist nur 15 Seiten stark. In 17 Stunden bringt es den ganzen Kommunionunterricht. Es ist die Übersetzung des offiziellen holländischen kleinen Kommunionkatechismus.

P. Thomas Jüngt O. S. B., Bereitet den Weg des Herrn. Missionshaus „Bethlehem" zu Immensee in der Schweiz. Es ist ein Kommunionkatechismus für sieben- bis achtjährige Kinder in der Schweiz.

P. Michael Gatterer S. J., Augustin Grubers Elementarkatechesen. Verlag Felizian Rauch in Innsbruck. Das Büchlein ist wegen seiner gediegenen, kindlich gehaltenen Katechesen außerordentlich zu empfehlen.

Heinrich Heiser, Meiner Allerkleinsten Beicht- und Kommunionandacht. Das Büchlein ist sehr kindlich und in Schreibschrift geschrieben. Die Gebete finden sich in Druckschrift in dem Sonderdruck „Die Mutter und ihr Kommunionkind".

Heinrich Heiser, Wohlgemeinte Worte an die Mutter über die Frühkommunion der Kinder. Verlag Felizian Rauch in Innsbruck. Partiepreis: 100 Stück M. 6.40. Die Flugschrift umfaßt 13 Seiten. Vielleicht könnte die Katechetin im Auftrag des Pfarrers vielen Eltern dieselbe zustellen, um diese für die Frühkommunion zu gewinnen.

Kardinal Adolf Bertram, Die pädagogische Bedeutung des Dekretes über die Erstkommunion. B. Kühlens Kunstverlag in München-Gladbach. Das Broschürchen stellt den Hirtenbrief Sr. Eminenz vom Jahre 1911 dar.

Wir fügen einige schöne Geschichtchen für Kommunionkinder zur Auswahl bei, die von der Katechetin erzählt oder vorgelesen werden könnten.

A. Bessières, Klein-Peter. Eucharistischer Völkerbund in Wien, Semperstraße 45. Preis etwa 15 bis 20 Pfg. Sehr lehrreich und warm geschrieben, ist es Groß und Klein angelegentlich zu empfehlen.

Hildebrand Bihlmeyer, Klein-Nelly. Verlag Herder in Freiburg i. Br.

Parnisetti-Schlegel, Gisela, das brave Kommunionkind. Verlag Felizian Rauch in Innsbruck.

Vitus eine Frühlingsblume der Eucharistie. Eucharistischer Völkerbund in Wien, Semperstraße 45.

Schlegel, Klein-Emma vom allerheiligsten Sakrament. Missionsverlag St. Ottilien in Oberbayern.

Versteeg, Wildröschen, die kleine Erstkommunikantin. Verlag Butzon und Bercker in Kevelaer, Rh.

Wir dürfen uns von der Einrichtung des eucharistischen Laienkatechetentums viel versprechen. *Unzählige Kinder* könnten durch dasselbe frühzeitig von dem eucharistischen Jesus erfaßt, mit seinem heiligen Fleisch und Blut genährt werden und in der Verbindung mit ihm das beste, notwendige Mittel finden für die aufsteigenden Kämpfe der Jugendzeit. Durch die geretteten Kinder könnte viel Christentum in *die Eltern und in die ganze Familie* hineingetragen werden. Vor allem aber erzieht das Laienkatechetentum zum Aktivismus, zum *Katholizismus der Tat.* Das Laienapostolat der eucharistischen Kindererziehung wird eines der fruchtbarsten und schönsten Apostolate sein, das wir mit aller Macht ausbauen müssen. Laienapostel der Frühkommunion, voran!

5. Der Seelsorger.

Bedeutungsvoll ist die Arbeit der Eltern, bedeutungsvoll auch die der Katecheten. Allein die Hauptaufgabe, vielfach auch die Hauptarbeit, ruht doch auf den Schultern des Seelsorgers.

Das Kirchenrecht und der Seelsorger.

Im folgenden möchten wir darum an erster Stelle die Aufgaben zusammenstellen, die das Kirchenrecht dem Priester zuweist, wenn auch das Meiste davon schon gesagt worden ist. Wir sprechen vom Beichtvater, Pfarrer, Seelsorger.

Wie hat *der Beichtvater* sich zu verhalten?

Can. 854, § 4, bestimmt: „Das *Urteil über die genügende Vorbereitung* der Kinder auf die Erstkommunion soll dem Beichtvater und den Eltern oder den Stellvertretern der Eltern zustehen." Can. 860 erklärt: „Die gesetzliche *Verpflichtung, die Kommunion (einmal im Jahr, wenigstens in der Osterzeit) zu empfangen,* welche auf den Kleinen lastet, fällt auch, und zwar hauptsächlich auf

diejenigen zurück, die für sie Sorge tragen müssen, das heißt auf die Eltern, die Vormünder, den Beichtvater, die Lehrpersonen und den Pfarrer." Der Beichtvater wird also namentlich verpflichtet, dem Kind die Osterkommunion zu ermöglichen.

Welche Aufgaben hat der *Pfarrer*? Der Pfarrer hat die Auffassung der Kirche den Eltern und den Kindern gegenüber zu vertreten.

Can. 854, § 5, unterscheidet eine doppelte Amtspflicht. „Der Pfarrer hat die Pflicht (officium), zu wachen, daß *kein Kind vor erlangtem Vernunftgebrauch oder ohne genügende Vorbereitung* zum heiligen Tische hinzutritt, er kann sich auch durch eine Prüfung Gewißheit darüber verschaffen, wenn er in kluger Weise es für angebracht hält. Ebenso muß er auch dafür sorgen, daß diejenigen, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben und genügend vorbereitet sind, *so bald als möglich* (*quamprimum*) *mit dieser göttlichen Speise gestärkt werden.*"

Vor allem muß er eintreten für den rechtzeitigen *Empfang der Osterkommunion.* Can. 860 verpflichtet ihn namentlich dazu. P. Gatterer bemerkt: „Seine Sorge wird sich also vor allem auf siebenjährige Kinder erstrecken und dahin gehen müssen, daß sie mit vollendetem siebenten Jahre zur Osterkommunion gelangen. Ja, aus dem Vergleich dieses Kanons (860) mit dem früheren (854, § 5) ergibt sich für den Pfarrer die weitere Pflicht, für die richtige Vorbereitung der im siebenten Lebensjahr stehenden Kinder Sorge zu tragen, damit sie wenigstens in der unmittelbar auf das siebente Lebensjahr folgenden Osterzeit zum erstenmal mit der göttlichen Speise erquickt werden."[1])

Can. 1330, n. 2, bestimmt: „Der Pfarrer muß mit ganz besonderem Eifer zumal in der Fastenzeit *die Kinder unterrichten*, daß sie heilig das heilige Altarsakrament zum erstenmal genießen, wenn nichts im Wege steht." Dieser Kommunionunterricht ist kein abschließender Unterricht. Can. 1331 schreibt vor: „Außer dem Kinderunterricht von dem im can. 1333 die Rede ist, unterlasse der Pfarrer nicht, die Kinder, die soeben die Erstkommunion empfangen haben, reichlicher und vollständiger im Katechismus zu unterweisen."

Ferner muß der Pfarrer für die rechte Durchführung der eucharistischen Erziehung nach der Erstkommunion eintreten. Das Frühkommuniondekret bemerkt hiezu:

---

[1]) Kinderseelsorge, S. 56.

„Die Pfarrer sollen sorgen, daß *jährlich ein- oder mehrere Male eine gemeinsame Kinderkommunion* angesagt und gehalten wird, zu der nicht nur die Erstkommunikanten hinzuzuziehen sind, sondern auch die anderen Kinder, die mit Zustimmung der Eltern oder des Beichtvaters .... schon früher die erste heilige Kommunion empfangen haben. Für beide Gruppen sollen einige Tage der Unterweisung und Vorbereitung vorangehen." Übrigens legt auch can. 1330, n. 2, die mehrmalige Vorbereitung auf die Erstkommunion im Jahre nahe.

Wenn der Pfarrer allein die Arbeit nicht bewältigen kann, so kann er, bezw. muß er *Helfer und Helferinnen* heranziehen. Can. 1333, § 1, bestimmt: „Der Pfarrer kann zur religiösen Unterweisung der Kinder, ja er muß, wenn er rechtmäßig verhindert ist, sich der Kleriker dazu bedienen, welche in der Pfarrei wohnen, oder auch, wenn es notwendig ist, frommer Laien, vorzüglich jener, die zu einer frommen *Laienkatecheten-Vereinigung* oder einer anderen ähnlichen Vereinigung, die in der Pfarrei errichtet ist, zusammengeschlossen sind."

Die eucharistischen Aufgaben werden endlich jedem *Seelsorger* ans Herz gelegt.

Darum lautet can. 863: „Die Gläubigen sollen ermuntert werden, daß sie häufig, auch täglich, das eucharistische Brot genießen, *entsprechend den Normen in den Dekreten, welche der Apostolische Stuhl gegeben hat.* Wer der heiligen Messe beiwohnt, soll nicht nur geistiger-, sondern auch sakramentalerweise die heilige Eucharistie empfangen, wenn er recht vorbereitet ist."

Einige praktische Winke.

Wahrhaftig, das ist ein großes und wichtiges Programm.

Wie kann es in Angriff genommen werden?

Um die Praxis einzuführen, *bete und opfere* der Priester viel. Er lasse auch andere, etwa Kranke und Kinder und Beichtkinder beten und opfern. Vielleicht legt der Seelsorger ein entsprechendes Gebet in den Gottesdiensten des Volkes ein, in besonderer Weise verehre er die Schutzengel der Kinder. Das Gebet muß die Hauptsache tun.

Man muß sodann *die Frühkommunion durchführen wollen.* Vielleicht ist es angebracht, zuerst die Praxis zu schaffen und dann erst die Gemeinde über die Verpflichtung der Frühkommunion aufzuklären. Das muß an Ort und Stelle entschieden werden. Mancher Priester wird die

Früh- und Oftkommunion selber schaffen und durchhalten können; die Pfarrei ist nicht zu groß, die Kräfte genügen. Mancher wird wohl die Mütter mehr denn bisher als Erzieherinnen hinzuziehen müssen. Sicher wird man in vielen Pfarreien ohne die Hilfe von Laienkatecheten und -katechetinnen nicht fertig werden. Ja, selbst der alleinstehende Seelsorger kann die eucharistische Erziehung sicher nicht allein leiten, selbst wenn er auch noch so wenig Arbeit hätte, die Kinder müssen mindestens beim Kommunionempfang überwacht werden, während der Priester am Altar steht. Vielleicht nimmt die Mutter ihr Kommunionkind neben sich in die Bank, oder die Kleinen nehmen die üblichen Kinderplätze ein und werden von einem Laien oder Priester überwacht und zu guter Haltung und frommen Gebeten angeleitet. So weit über die Vorbereitung zur Erstkommunion.

Nun beginnt *das schwierige Problem der kindlichen Oftkommunion.* Verschiedene Mittel stehen zu dessen Lösung dem Seelsorger zu Gebote.

Den Kleinen muß zunächst *ausreichende Gelegenheit zum Beichten* geboten werden, schon damit sie leicht und bequem ihre allenfallsigen kleinen Bedenken dem Beichtvater äußern können und nicht infolge eines falschen Gewissens die öftere heilige Kommunion unterlassen. Ein Kindergewissen sieht vieles nicht recht, es bleibt immer ein Kindergewissen. Selbstverständlich müssen Priester, Eltern und Katecheten die Kleinen wiederholt ermuntern, die heilige Beichte recht oft zu empfangen. Vielleicht empfiehlt sich in manchen Gemeinden auch die Einlegung eines wöchentlichen Kinderbeichttages. Damit könnte das lästige Warten für viele Erwachsene vermieden, ferner könnte unliebsamen Störungen seitens mancher allzu lebhafter Kinder vorgebeugt werden. Natürlich kann man nicht die wöchentliche Kinderbeichte als notwendige Ergänzung neben den täglichen Kommunionempfang hinstellen. Das wäre in vielen Pfarreien auch rein seelsorglich genommen undurchführbar.

Allein die *Möglichkeit*, daß die oftkommunizierenden Kinder oft und bequem beichten können, besagt noch lange nicht die *Tatsächlichkeit oder Notwendigkeit*, daß sie auch oft beichten müßten. Das Kirchenrecht verlangt nämlich die Beichte vor dem Kommunionempfang nur in dem Falle, daß der Empfänger sich einer schweren Sünde bewußt ist, Ausnahmefälle abgerechnet.[1]) Diese

[1]) Can. 856.

Bestimmung gilt für alle, also auch für die Kinder. Auf der anderen Seite empfiehlt die Kirche aber auch recht angelegentlich die Andachtsbeichte, d. h. jene, die alle Wochen oder noch öfters stattfindet,[1]) selbstverständlich mit Wahrung der persönlichen Freiheit und unter Berücksichtigung der Verhältnisse. Die Praxis ergibt somit zwei Gruppen von Oftkommunikanten: solche, die oft (täglich, mehrere Male in der Woche) kommunizieren und oft (wöchentlich oder noch öfters) beichten; *solche, die vielleicht gerade so oft kommunizieren, aber seltener* (etwa alle vierzehn Tage, jeden Monat) *beichten.* Zu dieser letzteren Gruppe gehören solche, die nicht öfters beichten können, und solche, die auch nicht öfters beichten wollen. Wie soll sich der Seelsorger dieser Gruppe gegenüber verhalten? Sicher muß er allen die ihnen zustehende Freiheit belassen; er darf auch solche, die öfters beichten können, in kluger Weise ermahnen, die angebotenen Gnaden noch besser zu benützen. Sicher aber soll er die öftere und tägliche heilige Kommunion auch jenen empfehlen, die seltener beichten und seltener beichten wollen. In Riesen- und Industriepfarreien, in ausgedehnten Landgemeinden sind sicher solche, die oft kommunizieren, aber weniger gern oft beichten wollen. Wie mancher von ihnen könnte zum öfteren Empfang der heiligen Kommunion veranlaßt werden, wenn man ihm statt der achttägigen Beichte die vierzehntägige oder monatliche vorschlägt und in kluger Weise empfiehlt. Viele sind bereit, etwa *jeden Sonn- und Feiertag zu kommunizieren, wenn sie etwa nur jeden Monat zur heiligen Beichte gehen sollen.* Ein guter Beichtvater kann auch leicht entscheiden, wie weit er in einem solchen Falle seine Einwilligung geben darf; noch mehr, er wird nicht warten bis man an ihn mit dieser Bitte herantritt, sondern selbst die Initiative ergreifen. „Doppelt schlägt, wer zuerst schlägt." Ein guter Kaufmann macht am liebsten die vorteilhaftesten Geschäfte, er schließt aber auch sehr gern weniger vorteilhafte ab. Denn er denkt: Nimm, was du erreichen kannst. Er sagt nicht: Das Höchste oder gar nichts! — Wenn dieses Vorgehen stimmt, dann soll man in kluger Weise es auch in der *Kinderseelsorge* betätigen. Die Hauptsache ist, daß Jesus die Kinder oft an seiner heiligen Tafel sieht.

Um die Oftkommunion durchzuführen und den Eifer stets lebendig zu erhalten, empfiehlt sich ferner, *recht oft auf die Hauptlehren der heiligen Kommunion, z. B. im*

[1]) Vgl. can. 595, § 1, n. 3; can. 1367, n. 2; can. 125, n. 1.

Unterrichte, im Beichtstuhl, in der Predigt vor den Erwachsenen u. s. w. zurückzukommen und die Kinder zur Ausdauer zu ermuntern. Das wird wohl das beste Mittel sein. In keinem Falle aber dränge man über Gebühr, daß das Kind jeden Tag kommuniziert.

Ferner können *gemeinsame Kinderkommunionen* den Eifer wachhalten und neu entfachen, zumal wenn ihnen eine mehrtägige Unterweisung und Vorbereitung vorausgeht, wie das Kommuniondekret wünscht. „Gemeinsame Kommunionen empfehlen sich auch als Gelegenheiten, um auf einzelne Gruppen eine Zeitlang besonders einzuwirken, etwa um hartnäckige Gewohnheiten zu brechen, um die neun Freitage halten zu lassen, u. s. w."[1])

Man muß auch den Fehlern zuvorkommen, welche die Praxis der Oftkommunion nicht hochkommen lassen oder verderben. *Das Kind muß die heilige Kommunion als eine Sache persönlicher Freiheit ansehen und dazu angeleitet werden.* Die eucharistische Erziehung in der Familie oder guter Laienkatecheten kann hier viel leisten. Wenn aber die Schulkinder *nur* zu bestimmten Zeiten, *nur* auf das Aufgebot der Schule oder des Pfarrers hin kommunizieren, in der Zwischenzeit aber die heilige Kommunion unterlassen, dann „wird sich allzu leicht die Praxis so gestalten, daß dem gemeinsamen Kommunizieren an einzelnen Tagen ein gemeinsames Nichtkommunizieren in der übrigen Zeit entspricht, und daß die festgesetzte Zahl der Kommunionen als Normalleistung angesehen wird".[2])

Die Einführung der Frühkommunion macht erfahrungsgemäß vielfach sehr große Schwierigkeiten. Darum wurde auf einer *Erzpriestertagung im Priesterseminar Schmochtitz* bei Bautzen (12. bis 13. September 1927) das Thema: „Wie führen wir die Frühkommunion in der Diözese Meißen ein?" zur Aussprache gestellt. Bischof Schreiber faßte das Ergebnis der Besprechung ungefähr also zusammen: In der Wendei, wo die geschlossenen katholischen Gemeinden des Bistums sind, muß die Frühkommunion restlos durchgeführt werden. In den Diasporagemeinden und Großstadtgemeinden soll wenigstens versucht werden, eine katholische Mutter sowie eine Laienkatechetin oder einen Laienkatecheten für den Plan zu interessieren, um der Bewegung eine Tür zu brechen. Auf den Pastoralkonferenzen sollen die Erzpriester das Thema weiter zur Beratung stellen, um so den gesamten Diözesan-

[1]) *Hafen*, Die Kinderkommunion, S. 76.
[2]) *Hafen*, Die Kinderkommunion, S. 55.

klerus mit dem Problem und seiner Lösung bekannt zu machen.

In der *Diözese Brixen*, wo die Kinder des dritten, aber auch schon des zweiten und ersten Schuljahres kommunizieren, wurde folgender *Konferenzkasus* für das Jahr 1928 aufgegeben:[1]) „Aus can. 854 und 859 des kirchlichen Gesetzbuches sowie aus dem Dekret der Heiligen Sakramentskongregation ‚Quam singulari' vom 8. August 1910 ergibt sich, daß unsere Praxis der Zulassung zur Erstkommunion, was das Alter angeht, mit den Vorschriften der Kirche nicht übereinstimmt. Darum werden folgende Fragen gestellt: 1. In welchem Alter werden die Kinder zur ersten heiligen Kommunion an den einzelnen Orten Ihres Dekanates zugelassen? 2. Welches sind die Haupthindernisse, die Kinder schon im Alter von sieben Jahren, d. h. gegen Ende des ersten Schuljahres zuzulassen? 3. Wie können diese Hindernisse entfernt und eine Praxis, die den Vorschriften der Kirche entsprechender ist, eingeführt werden?"

In der *Diözese Mainz* wurde im Jänner 1928 ein *Bischöfliches Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion* errichtet. Im Amtsblatt schreibt der Bischof:[2]) „Um die Bewegung noch mehr zu fördern, soll ein ‚Bischöfliches Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz' errichtet werden. Ich betraue mit dessen Leitung vorläufig den hochwürdigen Herrn Pfarrer Heiser zu Biblis. Aufgabe des Sekretariates ist es, die hochwürdigen Herren Seelsorger durch Vorträge, sowie durch Material für Predigten und Vorträge zu unterstützen, ferner die Gläubigen, insbesondere die Mütter und Lehrpersonen durch Predigten, Vorträge und Aufklärungsarbeit in der Presse für die Durchführung und Auswertung der heiligen Sache zu gewinnen. Das Sekretariat soll die Bewegung, ihre Ausgestaltung und Auswirkung auf Kinderwelt, Elternhaus und Gemeinde im In- und Ausland zum Nutzen unserer Diözese verfolgen, um Anregung und Material zu weiterer Arbeit zu erhalten und zu bieten. Ich ersuche die hochwürdigen Herren Seelsorger, das Sekretariat bereitwilligst zu unterstützen. Von dort können auch Prediger oder Referenten erbeten werden. Diejenigen hochwürdigen Herren, welche sich an der Arbeit des Sekretariates beteiligen wollen, mögen sich bei der oberhirtlichen Stelle persönlich oder schriftlich melden."

---

[1]) Directorium ad usum dioecesis Brixinensis pro anno 1928, S. 83.
[2]) 25. Jänner 1928, Nr. 10.

Was wird bei einer guten Praxis herauskommen? Man vergesse nicht, daß in den ersten Lebensjahren nicht selten sich die wichtigsten, das ganze Leben beherrschenden Ansichten und Gewohnheiten bilden. Eucharistische Kinder versprechen eucharistische Männer und Frauen zu werden. Gewiß, nicht alle werden ausharren, die in jungen Jahren oft und regelmäßig zur heiligen Kommunion gegangen sind. Aber eine mehr oder minder große Zahl wird doch bei guter Pastoration auch in späteren Jahren der häufigen und täglichen heiligen Kommunion treu bleiben, oder wenigstens leichter als anderswie zu der so heilsamen Praxis der Oftkommunion zurückkehren. Darum weg mit allen Vorurteilen gegen die frühe, öftere und tägliche Kinderkommunion![1])

Einwände gegen die Frühkommunion.

Der Wichtigkeit der Sache halber gehen wir auf einige Einwände ein, wenn auch deren Lösung im Vorhergehenden klar enthalten ist.

Man glaubt, daß man als Seelsorger seiner Pflicht genügt, wenn man *die Kinder im vierten oder fünften Schuljahr* zur feierlichen Kinderkommunion führt. — Die Antwort ist im Vorhergehenden wiederholt gegeben worden. Man genügt weder den Kanones 854, § 5 und 860, noch dem Fuldaer Bischofsbeschluß vom Jahre 1923, bezw. der Anweisung der bayerischen Bischofskonferenz vom Jahre 1926, wenn man die „feierliche Kinderkommunion" (im vierten oder fünften Schuljahr) und die vom Kirchenrecht vorgeschriebene Erstkommunion schlechtweg gleichsetzt.

Aber, so sagt man, *der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen*, der im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz herausgegeben wurde, sieht offiziell den Empfang der sogenannten „feierlichen Erstkommunion" am Ende des vierten Schuljahres vor. — In der Tat, der Lehrplan sieht nur die sogenannte „feierliche Erstkommunion" oder die „feierliche Kinderkommunion" im vierten oder fünften Schuljahr, in keiner Weise aber die kanonische Erstkommunion schlechtweg vor. Allein der Lehrplan ändert durchaus nicht die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes. Das haben die Bischöfe auch niemals beabsichtigt.

[1]) In einem lesenswerten Aufsatz „Wie Seelsorger die Frühkommunion eingeführt haben" (Anzeiger für die kath. Geistlichkeit, Frankfurt am Main) gibt Pfarrer Heiser die Berichte verschiedener deutscher Seelsorger aus Großstadt-, Kleinstadt-, Industriegemeinden.

Es gab eine Zeit, da sprach man von *Widersprüchen zwischen dem Frühkommuniondekret Pius X. und den Kommunionkanones Benedikt XV.* — Dr Hafen faßt seine Auseinandersetzungen hierüber[1]) also zusammen: „Es sind die grundlegenden Forderungen hinsichtlich der Kinderkommunion im Kodex die gleichen wie im Dekret. Beide fordern den Ausschluß der Unverständigen, beide stellen die Osterpflicht der Verständigen fest. Beide fordern das gleiche Maß der normalen Vorbereitung und Andacht. Beide überlassen die Beurteilung zunächst den Erziehern des Individuums. Beide sind auf die Förderung der häufigen Kommunion bedacht. Vom Pfarrer aber verlangen sie alljährlich eine Vorbereitungsgelegenheit für alle zum Vernunftgebrauch gelangten Kinder als Mindestmaß."

In ähnlicher Weise faßt Pfarrer Dr Johann Ernst[2]) seine Untersuchungen zusammen: „daß die grundlegenden Auffassungen und Forderungen im kirchlichen Gesetzbuch die gleichen sind wie im Dekret ‚Quam singulari'."

Bisweilen hört man: Es sei *Sache des Episkopates*, nicht des einfachen Priesters oder der Eltern, für die kanonische Frühkommunion einzutreten. Jedenfalls müsse der Bischof zuerst vorgehen, dann erst der übrige Klerus. — Can. 854, § 4 und § 5, can. 860, can. 863 sprechen eine andere Sprache. Ebenso die offiziellen Bestimmungen der Fuldaer Bischofskonferenz (1923) und der bayerischen Bischofskonferenz (1926). Die Erziehungsverpflichteten, also selbst Laien, sowie Priester und Beichtväter sind unmittelbar verpflichtet, in ihren Kreisen die kanonische Osterkommunion durchzusetzen.

Man hat behauptet, das Kirchenrecht verlange eine *„vollständigere Kenntnis . . . und eine genauere Vorbereitung"*, die man leider in unseren Gegenden dem siebenjährigen Kind nicht beibringen könne. — Die „vollständigere Kenntnis . . . und genauere Vorbereitung", welche can. 854, § 3, verlangt, steht im Gegensatz zu der fast verschwindend geringen Kenntnis, die das Kind in Todesgefahr haben muß. In diesem Falle genügt, wie der vorhergehende Paragraph sagt, daß die Kinder „den Leib des Herrn von der gewöhnlichen Speise zu unterscheiden und ihn fromm zu verehren wissen". Can. 854, § 3, definiert ausdrücklich jene „vollständigere Kenntnis . . . .

[1]) Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuch, S. 8.

[2]) „Die Zeit der ersten heiligen Kommunion und die ‚Jahre der Unterscheidung' seit dem IV. allgemeinen Konzil vom Lateran, 1215." Historisch-dogmatische Untersuchungen über das kommunionpflichtige Alter. Mainz 1927, S. 54.

und genauere Vorbereitung" also: „Sie (die Kinder) müssen wenigstens die heilsnotwendigen Wahrheiten entsprechend ihrer Fassungskraft verstehen und entsprechend ihrem zarten Alter fromm zur heiligen Eucharistie hinzutreten." Übrigens verlangt das Frühkommuniondekret (dritter praktischer Absatz) fast wortwörtlich dasselbe. Jedenfalls darf der Unterricht nicht eine solche Ausdehnung erfahren, daß die Kleinen tatsächlich nicht dem allgemein verpflichtenden Gebot der Osterkommunion normalerweise spätestens mit dem vollendeten siebenten Lebensjahr Genüge leisten können. Das geht aus den Kanones 859 und 860, die über die Osterpflicht der Kleinen und Erziehungsverpflichteten handeln, klar hervor.

Man unterscheidet ferner eine *doppelte Zeit der Verpflichtung des Kommuniongebotes:* eine, in der das Gebot *zu verpflichten beginnt;* eine andere, in der es *zur Erfüllung drängt.* Die erstere falle mit dem Vernunfterwachen zusammen, also etwa mit dem siebenten Altersjahr. Die zweite liege beträchtlich später. Das Recht verlangt nämlich außer den Unterscheidungsjahren eine bestimmte Vorbereitung; diese Vorbereitung werde aber infolge unserer Verhältnisse, was den Durchschnitt der Kinder angeht, tatsächlich erst ein bis zwei Jahre nach dem siebenten Jahr oder auch noch später erreicht.[1]) — Indes weder can. 859, § 1, noch can. 854, § 3, rechtfertigen die Unterscheidung. Can. 859, § 1, bestimmt nämlich die Osterpflicht, die einfach mit den Jahren der Unterscheidung anhebt. Can. 854, § 3, definiert die nötige Vorbereitung. Diese ist, wenn man die Forderungen dieses Paragraphen zugrunde legt, so gering, daß sie einem normalen siebenjährigen Kinde, das keinen einzigen religiösen Begriff hat, in wenigen Stunden wesentlich beigebracht werden kann. Das ist natürlich ein Ausnahmefall, den wir in keiner Weise als Regel oder erstrebenswert für viele hinstellen wollen. Allein in Fällen, in denen das Gesetz der Osterkommunion drängt, muß man sich mit dem Notwendigen beschränken, wenn man nicht mehr erreichen kann. Übrigens kann und muß eine derartige Vorbereitung nach der Erstkommunion wachsen. Jedenfalls kann aber in den gewöhnlichen Fällen die geforderte Vorbereitung für die kanonische Erstkommunion sogar in einer gewissen Breite und Behaglichkeit ganz gut vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr erreicht werden, wenn man die Kinder etwa vom Schulbeginn an auf die

[1]) Siehe u. a.: Theologische Revue, Münster i. W. 1928, 138—142.

Frühkommunion vorbereitet, d. h. sie beten lehrt, ihnen die heilsnotwendigen Wahrheiten beibringt u. s. w. Um sich davon zu überzeugen, lese man z. B. den Aufsatz „Lehrerin und Frühkommunion". Oder man gehe ein anerkanntes Frühkommunionbuch durch und frage sich: Kann man diesen Unterricht den Kindern etwa in einem Schuljahr mit ein oder zwei Wochenstunden oder wenigstens vor dem vollendeten siebenten Jahr geben? Der offizielle holländische Erstkommunionunterricht (Übersetzung: Dr Maxen, Kleiner Katechismus für die erste heilige Kommunion) sieht z. B. in 17 Lehrstunden den ganzen Unterricht vor. Wir brauchen wohl nicht auch hier eigens zu bemerken, daß nach der Erstkommunion der Religionsunterricht, auch über die heilige Kommunion, mit Eifer fortgesetzt und ständig vertieft und erweitert werden muß. Wahrhaftig, P. Gatterer[1]) hat recht: „Für den Katecheten und alle, denen die Sorge um die religiöse Erziehung der Kinder obliegt, ergibt sich aus dem genannten Kanon Omnis utriusque sexus (859, § 1) die Pflicht, den Erstkommunionunterricht so einzurichten, daß die Kinder in der Osterzeit nach dem vollendeten siebenten Jahr (spätestens) die von der Kirche geforderten Vorbedingungen zum Kommunionempfang bereits besitzen." — Diese Ausführungen berühren in keiner Weise den zu Recht bestehenden Unterschied zwischen der Vorbereitung auf die kanonische Erstkommunion und dem ausführlicheren Unterricht, der der feierlichen Erst- oder Kinderkommunion vorausgehen muß. Im Gegenteil, der Unterricht, der der kanonischen Erstkommunion vorausgeht, muß ergänzt und vertieft werden.

Nahe liegt die Schwierigkeit an vielen Orten: *Ich habe keine Zeit;* ich bin mit Seelsorgsarbeit überladen. — In einem solchen Falle ziehe man gemäß can. 1333, § 1, Geistliche, Eltern und Laienkatecheten als Helfer heran.

Bischof Josephus Ambühl von Basel-Lugano begegnet dieser Schwierigkeit mit den Worten („Unio Apostolica" 1928, S. 73): „Ich weiß sehr wohl, daß die Verhältnisse oft stärker sind als der gute Wille des Seelsorgers, und daß es in gewissen Gegenden mit großer Unterrichtskinderzahl und geringer Hilfe von Seite des Elternhauses oder an Orten, wo dem katechetischen Unterricht wenig Zeit eingeräumt ist, nicht so leicht hält, die Kleinen nach dem ersten oder zweiten Schuljahre schon zum Tische des Herrn zu führen. Immerhin möchte ich aufmerksam

[1]) Kinderseelsorge, S. 54.

machen, daß sich hier namentlich für Frauen und Töchter ein herrliches Apostolat darbieten würde, auf das übrigens das kirchliche Gesetzbuch im can. 1333, § 1, ausdrücklich hinweist. Der vielbeschäftigte Pfarrer könnte sich durch Herbeiziehung und Heranbildung geeigneter frommer Personen eine wertvolle Hilfe schaffen."

Es ist unmöglich, *alle Kinder namentlich in den Riesengemeinden* zur Frühkommunion zu führen. — Die Riesengemeinden sind vielleicht eine „Notwendigkeit" bei dem herrschenden Priestermangel; jedenfalls sind sie nicht der Boden, auf dem eine Normalseelsorge gedeiht. Übrigens gibt es kein Kirchengebot, das von allen Verpflichteten erfüllt wird. In der Pastoration gilt darum nicht der Grundsatz: Entweder alles oder nichts! Sondern man nehme die Kinder zur ersten heiligen Kommunion, die man bekommt, unbeschadet der vielen oder wenigen, die nicht mitkommunizieren. Viele werden „von selbst" nachkommen, andere kommen überhaupt niemals nach. Sollen diese in einer Gemeinde die Durchführung eines allgemeinen Kirchengesetzes, die Durchführung der Früh- und Oftkommunion seitens der Kinderwelt hindern?

Wie soll man es mit *den äußeren kirchlichen und häuslichen Feierlichkeiten* der Kinderkommunion halten? So, wie es der Diözesanbischof vorschreibt. — Die Zutaten der kirchlichen und häuslichen Feierlichkeit bei der Erstkommunion bieten manche Gemütswerte, auf die viele höchst ungern verzichten. Wenn darum die äußeren Feierlichkeiten gestattet sind, so sorge man dafür, daß diese den Charakter des Erstkommuniontages nicht stören oder entstellen. Sie dürfen die Sammlung der Kinder nicht beeinträchtigen, sondern müssen vielmehr die jungen Seelen zu Gott emporheben. Sie sollten den eucharistischen Heiland in den Mittelpunkt des Tages stellen. Die vielfach herrschenden Mißbräuche suche man in kluger Weise zu beseitigen. Überdies werden viele derselben mit dem Vordringen der Frühkommunion wohl von selber fallen. Unter Umständen könnte man auch um Dispens einkommen, um die frühe Erstkommunion „feierlich" zu gestalten. Als vollgültiger Ersatz für die ausfallende Feier der alten Erstkommunion könnte vielleicht eine spätere große Feierlichkeit bei Gelegenheit der Schulentlassung, also beim Eintritt des Kindes ins Leben, eingelegt werden. Diesem Tage könnten *„Kinderexerzitien"*, die der Seelsorger hält, vorausgehen, mit dem Tage könnte die Erneuerung der Taufgelübde ganz gut verbunden werden.

Die Privatkommunion bietet *nichts für das Gemüt.* — Es kommt ganz darauf an, wie sie gehalten wird. Die Privatkommunion (Communio privata sollemnitatibus) sieht von den charakteristischen Feierlichkeiten der Erstkommunion alten Stiles ab. Ein reichlicherer Blumen- und Kerzenschmuck des Altars, eine kleine Ansprache des Priesters an Kinder und Eltern, gemeinsames Gebet der Kleinen, eine nachfolgende kleine häusliche Feierlichkeit in bescheidenen Grenzen (Festkaffee) sowie kleine Geschenke, etwa ein Heiligenbildchen oder Rosenkränzchen, das die Eltern oder Paten dem Kinde geben, stellen die charakteristischen Feierlichkeiten des ehemaligen Erstkommuniontages wohl nicht dar, sie zerstreuen auch nicht das kindliche Gemüt, das den hohen Gast erwartet. Im Gegenteil, sie bieten manchen Gemütswert und stellen Jesus im heiligen Sakrament ganz in den Mittelpunkt des Tages, mitten hinein in das Denken und Fühlen des unschuldigen Kindes. Die private Frühkommunion wird sich wohl ihre eigenen kleinen Feierlichkeiten schaffen, die vom großen Gepräge des alten „Weißen Sonntags" verschieden sind.

Man klagt bisweilen über *üble Erfahrungen*, die ein übereifriger Amtsbruder gemacht habe. — In diesen Fällen gehe man der Sache auf die Spur, um Wahrheit und Unwahrheit festzustellen. Wenn Mißbräuche vorgekommen sind, so braucht man nur die Forderungen der päpstlichen Kommunionerlässe (1905 und 1910) durchzuführen, um alle Mißstände zu beseitigen und allen im voraus zu wehren. Die Mißbräuche haben ihre Quelle nicht in der Frühkommunion.

Material für Priester.

Die Frühkommunion verdient wirklich das Studium des Priesters. Hier seien darum noch einige Schriften empfohlen, auf die wir im Verlauf der Darstellung mehrmals zurückgekommen sind:

Kardinal Gennari, Über das Alter der Erstkommunion. Kommentar zum Dekret Quam singulari. Autorisierte Übersetzung von Georg Rabl. Konstanz 1925. — Dieses ist wohl der beste Kommentar des Frühkommuniondekretes.

Dr Josef Hafen, Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuch und in der seelsorglichen Praxis. Verlag Gebrüder Steffen, Limburg a. d. Lahn 1920. — Das Büchlein gehört zum Besten, das über Frühkommunion geschrieben ist.

Michael Gatterer S. J., Kinderseelsorge. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck 1927. — Das Buch gehört in die Hand jedes Kinderseelsorgers, es hat namentlich in der Schweiz den Umschwung in den Kommunionanschauungen herbeigeführt.

Schluß.

„Kaum eine Sache", so schreibt Bischof Ludwig Maria Hugo von Mainz,[1]) „verdient so dringend empfohlen zu werden, wie die Frühkommunion der Kinder. . . . Wir müssen aus dem Naturalismus, der heute in der Erziehung, vielfach auch in der häuslichen Erziehung herrscht, herauskommen und die Kinder zu ihrem besten Freunde, der ihre Seelen vor dem Verderben rettet und allein das übernatürliche Leben zur Entfaltung bringen kann, hinführen". Darum „lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht. Denn für solche ist das Reich Gottes".[2])

Der homiletische Kurs in München vom 10.—12. Okt. 1927.

Von *P. Romuald Edenhofer O. S. B.*, Metten.

Im Pulte des verstorbenen, hochseligen Bischofes Keppler fand man einen Vortrag über das Thema „Predigt und Heilige Schrift", der weder gehalten noch gedruckt war; es war die letzte Arbeit des auf dem Gebiete der Predigt so hochverdienten Kirchenfürsten. Die Schüler sahen in dem Manuskript das homiletische Testament des Meisters. Es wäre zu wenig gewesen, hätte man sich mit der Drucklegung desselben begnügt;[3]) die Verehrer des homiletischen Meisters schritten zur Tat und schrieben einen homiletischen Kurs aus. Hatten früher unter Leitung Kepplers die beiden Rheinstädte Speyer und Bonn solche Kundgebungen priesterlichen Arbeitswillens gesehen, so war es diesmal München, das auf Anordnung und unter persönlicher Leitung Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofes Dr Michael von Faulhaber Ähnliches erleben durfte.

Die Anteilnahme des hochwürdigen Klerus, der „herzlich und dringend" eingeladen worden war, war eine ausnehmend und unerwartet starke. Es waren über 750 Teilnehmer erschienen. Der Gründe dafür mögen wohl viele

---

[1]) *Heinrich Heiser*, Die Frühkommunion der Kinder, Geleitwort.
[2]) Mk 10, 14.
[3]) Erschienen bei Herder, Freiburg.

gewesen sein. Die einen erwarteten sich neben einer Auffrischung der homiletischen Theorie vor allem zahlreiche Anregungen für die Praxis — und sie kamen auf ihre Rechnung; andere versprachen sich neue Freude und Begeisterung in einer allgemein predigtmüden Zeit — und sie wurden nicht enttäuscht; wieder andere reizte das vielversprechende Programm mit den zugkräftigen Themen und den ebenso glücklich ausgewählten Referenten.

Das Programm hatte die Behandlung dreier Gebiete vorgesehen.

I. Predigt und Heilige Schrift. Dieses Gebiet übernahm Se. Eminenz selber.

II. Zeitgemäße Predigt: Prof. Donders-Münster. Er sprach über die drei Fragen: Predigt und Volksseele, Predigt und Volksbildung, Predigt und Volkserziehung. Domkapitular Dr Schauer-München behandelte Predigt und Katechismus und Predigt und Liturgie. Stadtpfarrer Landgraf hatte die mehr methodischen Fragen übernommen: Vorbereitung und Vortrag. Stipendiat Angermaier referierte als Fachmann über die „Phonetische Schulung des Predigers", während Subregens Vierbach über die Enzyklika „Humani generis" als autoritative Richtlinie für die Predigt sich verbreitete.

III. Aussprache über brennende Predigtfragen, zum Beispiel: Kurzpredigten, Leichenreden (!), Radio-Predigt, Predigtzeitschriften.

Se. Eminenz hielt dann im Anschluß an seine Ausführungen an einem Abend in der St. Bonifaz-Basilika eine Perikopenpredigt über das Initium sancti Evangelii secundum Matthaeum; Prof. Donders desgleichen eine eucharistische Predigt.

I. Predigt und Heilige Schrift.

Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof Dr Michael von Faulhaber eröffnete den Kurs, den er „homiletische Exerzitien" nannte, mit Hinweis auf den Cod. jur. can. (can. 1327) und die sessio V. des Konzils von Trient, die über die praedicatio Evangelii als „Munus praecipuum episcopi" handeln.

In dreistündigem Referat, das auf drei Tage verteilt war, führte er dann die mit gespannter Aufmerksamkeit folgenden Teilnehmer ein in das Verständnis der heiligen Schriften und ihre Auswertung für die Predigt. — Einleitend gab er sechs **Leitsätze** über die Benützung der Heiligen Schrift. (Homiletische Hermeneutik zu allen Büchern der Heiligen Schrift.) Sie lauten:

1. *Wir schöpfen aus der Heiligen Schrift durch Zitate.* Das ist die unvollkommenste Form der Ausbeute, das breiteste Tor, der breiteste und häufigste, aber unvollkommenste Weg, wenn auch zulässig und gut. Für Zitate müssen zwei Forderungen erfüllt werden: richtige Übersetzung — man zitiere nach der Vulgata — und die Beachtung des Zusammenhanges. Mit Sätzen, die aus dem Zusammenhang herausgerissen werden, kann man alles beweisen, was die Menschen zwischen Himmel und Erde beweisen wollen, z. B. Berechtigung des Tyrannenmords und ähnliches.

2. *Wir predigen biblische Perikopen.* Wir nehmen nicht nur einen Satz, sondern einen ganzen Abschnitt der Heiligen Schrift. Es ist Kepplers unsterbliches Verdienst, die biblische Homilie wieder zur vollen Geltung gebracht zu haben. Er schreibt diesbezüglich: „Wenn wir nur einzelne Zitate nehmen, machen wir uns die Heilige Schrift dienstbar für die Predigt, nehmen wir dagegen Abschnitte aus der Heiligen Schrift heraus und predigen über sie, dann ist es umgekehrt; dann wird die Predigt der Heiligen Schrift dienstbar gemacht."

3. *Wir predigen über biblische Bücher.* Es soll keine Exegese des Buches sein; auch läßt sich nicht über ein jedes Buch in Zyklen predigen. Aus dem Alten Testament kann man das Gold nicht mit Säcken ausfassen; man muß schaufeln und graben, es ist hinsichtlich der Predigtverwertung Geröll und Stein dabei; für den Prediger eignen sich nur die Goldadern der homiletischen Grundideen. So z. B. ist das Buch der Richter homiletisch unbrauchbar; denn es sind blutige Kriegsgeschichten; aber die Grundidee ist wertvoll: in sieben Fällen wird der Nachweis erbracht für die Tatsache, daß es dem Volke schlecht ergeht, so oft es den Herrn verläßt, dagegen daß es ihm gut geht, solange es ihm dient. Vorspruch zum Thema ist II. Kap. Vers 11—18.

4. *Wir predigen die ganze Heilige Schrift.* Was steht eigentlich in der Bibel? — Die Grundgedanken der Heiligen Schrift. — Was ist Inspiration? — Die Heilige Schrift ist ein Gnadengeschenk des Heiligen Geistes, ein Brief vom Vater des Lichtes, ein Geschenk vom Geist der Wahrheit und Geist der Heiligkeit (sittliche Ordnung in den Geboten), ein Geschenk vom Geist des Trostes (Wille Gottes, göttliche Vorsehung, wir sind Kinder des Vaters).

5. *Wir predigen biblische Charakterbilder.* Vorab die drei „kanonischen" Charakterbilder eines Abel, Abraham und Melchisedech, die alle drei im Kanon der heiligen

Messe genannt sind. Einen Gedeon (Glaubensreformator), David (die Sünde ist nur eine Episode seines sonst glorreichen Lebens), Salomon (Weisheit — Tempelbau — Apostat am Ende seines Lebens), Elias, der Mann, der keine Halbheit kennt, bei dem es nur ein Entweder — Oder gibt, Jonathan, Simeon, Stephanus, Thomas, Philippus, Nathanael.

6. *Wir predigen Jesus Christus.* Wir predigen messianische Weissagungen, wir nehmen aus den biblischen Gestalten die höchste heraus, die Gestalt des Messias, der die Erfüllung aller Texte und Perikopen ist. — Zum Schluß verglich der hohe Referent die Tätigkeit des Predigers mit einem Besuche im Weinberg. Wenn wir bloß Zitate bringen, so nehmen wir einzelne Beeren oder Trauben mit; bei Perikopen den ganzen Rebstock; wenn wir die Bibel im Ganzen nehmen, so treten wir ein in den Weinberg; bei den biblischen Charakterbildern treten wir zu den Winzern des Weinberges hinzu; und endlich treten wir hin zum *Herrn* des Weinberges, wenn wir Jesus Christus selber predigen.

Es stand zu erwarten, daß Se. Eminenz als hervorragender Kenner des Alten Testaments besonders dieses ausführlich für die Predigtauswertung behandeln werde. Und so geschah es auch. — Wie kann das Alte Testament für die Predigt ausgewertet werden, oder: **„Spezielle Hermeneutik" des A. T.,** das war das zweite Thema, das der hohe Kirchenfürst ausführte.

Die Heilige Schrift des Alten Bundes wird eingeteilt in 21 Geschichtsbücher, 7 Lehrbücher und 17 prophetische Bücher.

Sie beginnt mit den fünf Büchern Moses. Im ersten Buch Moses, Genesis genannt, lesen wir die Berichte über die Erschaffung der Welt; die Geschichte der Schöpfung wird dargestellt als Werkwoche Gottes, in sechs Wochentagen vollbracht. Wir dürfen aber diese Darstellung nicht falsch auffassen. Was die Heilige Schrift ihren Lesern bieten will, ist nicht Wissen über naturgeschichtliche Vorgänge, sondern Wissen über die Geschichte der Erlösung. Die Erde wird geschaffen, um Bühne des Erlösungsschauspiels zu werden. Wir können das Buch Genesis in vier Abschnitte einteilen, um den Sinn dieses ersten Gottesberichtes an die sündige Menschheit tiefer aufzufassen und zu verstehen. Es behandelt:

I. Gott und die Welt. Gott ist ewig, die Welt ist erschaffen. (Eigenschaften Gottes.)

II. Gott und der Mensch: der Mensch ist die Krone der Schöpfung, er ist zum Gottesdienst verpflichtet gleichsam als Chorführer der ganzen Schöpfung, wenn diese ihr „Benedicite" singt.

III. Der Mensch und die Welt: Er darf mit dieser keinen Götzendienst treiben; Welt und Mensch gehören zusammen, insofern sie beide zum Gottesdienst verpflichtet sind.

IV. Mensch und Mensch: Die Ehe ist Einrichtung Gottes, die Frau hat in ihr eine untergeordnete Stellung, die ersten sozialen Gesetze stehen hier.

Im Buche Genesis finden wir auch schon die erste Frohbotschaft, das erste Evangelium, oder wie es auch heißt, das Protoevangelium, den Gegensatz zwischen Schlange und Kopfzertreter. Dieser Gegensatz zieht sich durch die ganze Heilige Schrift wie durch jedes Menschenleben; Isaias hat ihn geschildert in dem Kampfe zwischen Jerusalem und Babylon, der heilige Ignatius in seinen beiden Heerlagern. Die Gegensätze prallen aufeinander, hart auf hart.

Über den kommenden Erlöser finden wir Folgendes in den ersten Büchern der Heiligen Schrift: 1. Er wird kommen; er wird sein ein Nachkomme des Weibes, aus der Menschheit wird er kommen. 2. Er wird sein ein Nachkomme der semitischen Völkerfamilie. 3. Er wird hervorgehen aus der Familie Abrahams; dieser ist der Stammvater des israelitischen Volkes. 4. Innerhalb dieses auserwählten Volkes wird es der Stamm Juda sein, aus dem er hervorgehen wird. 5. Innerhalb dieses Stammes wiederum wird es die königliche Familie David sein, der das seltene Glück zuteil werden wird. So verengert sich der Kreis: Menschheit, Völkerfamilie, Volk, Stamm, Familie.

Das Buch *Exodus*, zu deutsch Auszug, erzählt uns vom Frondienst des israelitischen Volkes unter der Fremdherrschaft der Ägypter; es ist die Katakombenzeit Israels. Diese Verfolgungszeit mußte den Gegensatz zwischen dem Volke des Schlangenkopfzertreters und seinem Feinde erhalten, damit sie sich nicht vermischten. Es ist ein Buch, in dem es Wunder geradezu regnet.

Das Buch *Levitikus* ist das liturgische Buch des A. T.; es enthält die Bestimmungen über den alttestamentlichen Opferdienst und das Priestertum des Alten Bundes. Die Priester sollen „heilig dem Herrn sein"; wir lesen von der Weihe und Primiz des ersten Priesters Aaron. Seine leiblichen Nachkommen sollen den Opferdienst versehen. Aber

auch das Volk, das so nahe am Bundeszelt wohnt, muß heilig leben. Die Übersetzung auf das auserwählte Volk des Neuen Bundes ergibt sich von selbst.

Das vierte Buch Moses oder „Numeri" hat zum Inhalt eine Volkszählung. Diese hat nur den Zweck, an der Schwelle des Heiligen Landes statistisch festzustellen, daß keiner dabei ist, der den Auszug aus Ägypten mitgemacht hat; denn über diese alle war das göttliche Todesurteil verhängt.

Das fünfte Buch Moses endlich, auch „Deuteronomium" = zweites Gesetz genannt, ist die Wiederholung des Gesetzes an der Schwelle des Heiligen Landes für die neue Generation. — In den letzten vier Büchern tritt uns alles beherrschend die Gestalt des Moses entgegen, hochaufragend, wie aus Granit vom Sinai gehauen. Neben Moses begegnen uns seine beiden Geschwister Aaron und Mirjam. Ferner die Figur des Adventspredigers Balaam, des Heiden. Aber seine Worte sind Worte des Lichtes, seine Werke jedoch Werke der Finsternis. Seine Worte haben später die drei Weisen aus dem Morgenlande zu Jesus geführt.

Auf die fünf Bücher Moses folgt das Buch *Josue*. Hier begegnet uns zum erstenmal der Name Jesus. Das Buch ist eine Verherrlichung der göttlichen Treue (Jos. 21, 43 Vorspruch für eine Predigt über dieses Thema).

Das Buch der *Richter* stellt uns 16 Heldengestalten vor Augen. Es sind keine Monarchen, sondern Diktatoren in Zeiten der Not. Das Buch ist eine Darstellung der Wahrheit: Wohl und Wehe eines Volkes hängt wesentlich davon ab, wie es Gott die Treue hält. Kapitel 13 erzählt von einem heidnischen König, der stehend das Wort Gottes entgegennimmt. — Die tragische Herkulesgestalt eines Samson ist sehr lehrreich; er ist der Mann, der ausgerüstet mit der Kraft Gottes als Ritter des Heiligen Geistes erst ganze Völker bezwingt, zum Schluß aber als Sklave der Sinnlichkeit von einem Weibe bezwungen wird.

Die Bücher der *Könige* und die zwei Bücher Samuels schildern auf der großen Linie den Aufbau des Gottesstaates Israel in Arbeitsgemeinschaft zwischen Königtum und Prophetentum. Die überragende Gestalt des David ist der Maßstab für die Königsgeschichte. Furchtbar tragisch ist sein Sündenfall dargestellt: seine Soldaten stehen an der Front in erbittertem Kampfe, während er daheim die schwere Sünde begeht. Es ist das aber nur eine Episode seines sonst glorreichen Lebens, das eine hohe Aufgabe zu erfüllen hat. — In der Samuelgeschichte

treten uns drei Männer vor Augen: Samuel, Saul, David. Sauls Leben ist eine der erschütterndsten Tragödien nicht bloß in der biblischen Literatur, sondern in der ganzen Weltgeschichte, ein Stoff, der einen Sophokles und Shakespeare hätte reizen müssen. In zwei Stufen steigt sein Leben aufwärts in Gehorsam, Demut und Hingabe an seinen Gott, um dann in drei Stufen zu fallen und endlich im Selbstmord auf dem Schlachtfelde tragisch zu enden. — Der Hohepriester Heli führt ein Leben in Nacht und Finsternis der Sünde, sein Sterben aber ist ein Sterben in Licht. Pflichtvergessen als Vater und Priester, aber groß im Sterben, weil er stirbt aus Schrecken darüber, daß die Bundeslade, das „*Sanctissimum*" des Alten Bundes, in Feindeshände gefallen ist. — Die zwei Bücher der Könige berichten über die Zeit vom Tode Davids bis zum babylonischen Exil. Das Reich wird geteilt, das politische Schisma ist zugleich ein religiöses. Synchronistisch nebeneinander werden die Schicksale der beiden Reiche erzählt, blutige Kriege und Palastrevolutionen ruinieren das Reich. Alles ist dazu angetan, das Haus David vom Erdboden verschwinden zu lassen; Wettkämpfe zwischen menschlicher Bosheit und göttlicher Gnade spielen sich ab. Trotzdem: aus diesem Hause wird hervorgehen der verheißene Erlöser. Das Nordreich hat nicht die Verheißung; aber oft ist es siegreich. Die ganzen Ereignisse sind eine wundervolle Theodizee. Die beiden Propheten Elias und Elisäus treten auf als religiöse Reformatoren; würdig reihen sich neben sie die beiden Könige Josias und Ezechias, die besten der langen Reihe. Edle Frauengestalten treten auf: Anna, die Mutter Samuels, die mit ihrem Lobgesang das Vorspiel des Magnifikat singt; die Königin von Saba erscheint, eine echt weibliche Gestalt, vom Heiland selbst in das Neue Testament eingeführt. Sie versinnbildet die Wallfahrt des Heidentums zur Offenbarung. Vor ihrem Abschied betet sie ein Credo: „Gepriesen sei der Herr, dein (Salomons) Gott, der dich so begnadigt hat." Sie bleibt also bei der Bewunderung der Weisheit Salomons nicht stehen, sondern leitet sie zurück auf den Gott Salomons. — Die Darstellungsform sämtlicher Erzählungen in den Königsbüchern ist homerisch einfach, die Personen sind plastisch dargestellt. Dabei ist die religiöse Leitidee scharf herausgearbeitet. Das bildet einen besonderen Vorzug der Königsbücher.

Die nun folgenden Bücher der *Chronik* sind eine betrachtende, religiös erbauliche Nachlese zu den Königsbüchern. Deshalb erscheinen sehr viele religiöse Anwen-

dungen. Das Königshaus wird nur insoweit erwähnt, als es in Beziehung steht zum Tempel und zum Kultus. Hier haben wir nur Licht, während die Königsbücher auch dunkle Seiten enthalten.

Die Bücher *Tobias*, *Esther* und *Judith* gehören inhaltlich zusammen und bilden eine Trilogie. Das Buch Tobias ist ein Katechismus des Alten Bundes im zweiten Hauptstück. Es wird geschildert ein Haus, eine Familie und ein Familienleben nach dem Herzen Gottes. Wie man sich in den Willen Gottes fügen soll, auch wenn Unglück und Familienzwist uns treffen; auch die Launen der Frau soll man ertragen; in der Armut darf man fremdes Gut nicht antasten. auch wenn es bloß ein Zicklein ist. — Frömmigkeit der Eltern wird den Kindern zum Segen, Gebet und Almosen werden durch den Engel vor den Thron Gottes gebracht; dämonische Gewalten können uns nicht schaden; auf der Brautschau darf man nicht nach heidnischer Sitte eine Ehe schließen.

Das Buch Judith bringt die gleichen Gedanken in bezug auf das Volk. Enthält das Buch Tobias eine Familienmoral, so dieses eine Volksmoral. Der Schutz Gottes über das Volk Gottes erfährt eine eigene Beleuchtung: Gott erwählt das schwache Geschlecht, damit seine eigene Führung als die eigentlich rettende um so deutlicher erscheine. Die Frauen lassen die Kinder beten in Zeiten der Not.

Das Buch Esther ist eine Parallele zu dem vorhergehenden. Es steht im Zeichen der Blutrache und ist infolgedessen weit entfernt vom Geiste des Evangeliums Jesu Christi.

Die Bücher *Esdras* und *Nehemias* erzählen von der Zeit nach der babylonischen Gefangenschaft. Es ist eine Zeit, in der es gilt aus den Trümmern einen neuen Tempel und ein neues Staatswesen aufzubauen. Esra verkündet das Gesetz und geht an den Tempelbau. Nehemias übernimmt den Stadtbau und die soziale Reform, der andere die religiöse. Wer je im Leben Aufbauarbeit leisten muß, der gehe bei diesen Büchern in die Schule. Er kann auch einmal in die Lage kommen, daß er in der einen Hand die Maurerkelle, in der anderen das Schwert führen muß.

Die *Makkabäer*-Bücher erzählen von den Freiheitskämpfen des jüdischen Volkes gegen die Seleukiden. Wir sehen noch ein letztes Aufleuchten des Glaubens bei dem Volk, das Jahrhunderte hindurch die Schlachten des Herrn geschlagen. Nun aber sinkt es zusammen in Asche.

Judas „der Hammer" ist der größte Kriegsheld der Heiligen Schrift, der Führer seiner Brüder und seines Volkes; sittlich größer als er ist der siebzigjährige Eleazar und die Makkabäermutter, die „mater dolorosa" des Alten Bundes. Ihre sieben Söhne sieht sie sterben und ermahnt sie, treu und standhaft zu bleiben; es liegt viel Erziehungsweisheit da drinnen: die Kinder sollen die Erziehungsgrundsätze auch leben, oder, wie man sagt, praktizieren bis in den Tod.

Für die richtige Beurteilung der *Prophetenbücher* dürfen wir nicht vergessen, daß diese Männer eine zeitgeschichtliche Aufgabe zu erfüllen hatten; hie und da, nicht allzu oft tun sie einen Blick in die Zukunft. Das lebendige Volksgewissen sind sie, die als Herolde Gottes die Sittlichkeit im Volke durchzuführen haben. Die Art ihrer Aufgabe ist rednerischer Natur, nicht schriftstellerischer. *Isaias* ist der göttlichste unter den drei großen Propheten, zeitlich steht er zwischen Moses und Christus. Über letzteren erzählt er vieles; er nennt ihn Emmanuel, d. h. Gott mit uns, er schildert seine demütige und sanftmütige Art, er heißt ihn den leidenden Gottes„knecht", der wie ein Lamm zur Schlachtbank sich führen läßt; Maria greift dieses Wort auf und nennt sich analog „Magd" des Herrn. Isaias ist der Johannes des Alten Bundes, der Seher mit dem Adlerblick. Mit Recht hat man ihn den Evangelisten des Alten Testamentes genannt. Seine Schriften enthalten eine Leidensgeschichte des Herrn; man könnte sagen, „Passio Domini nostri secundum Isaiam". — *Jeremias* ist eine ganz andere Gestalt. Gleichsam der Großstadtseelsorger von Jerusalem. Er wird verbannt, muß den Zusammenbruch seines Volkes erleben; dann verscharren sie ihn im Sande. Seine Schriften enthalten Drohreden, aber auch tief empfundene Gebete; letztere bilden gleichsam die Cäsur, d. h. die Abschnitte seiner Reden.

Ezechiel arbeitet unter total anderen Verhältnissen im Osten, in der Verbannung. Ebenso der Prophet *Daniel*. Ezechiel hat in der Diaspora am Euphrat die Aufgabe, das Volk sittlich für die Heimkehr vorzubereiten. Er ist also ein Volksprophet, während Daniel am Königshof wirkt. Ihm obliegt die Aufgabe, die äußeren Vorbedingungen für die Rückkehr zu schaffen; der König muß sie freigeben. Ihn muß Daniel vorbereiten. Beide arbeiten also zusammen. Daniel 1 enthält eine Jünglingspredigt: vier Edelknaben am königlichen Hofe; sie üben Abstinenz und werden dafür mit Weisheit ausgestattet.

Die *poetisch-didaktischen* Bücher: *Job*, das große Lehrgedicht, das das Sphinxrätsel lösen will, wie das Leid der Erde zu erklären sei. Man muß viele Kapitel überschlagen und viel Schutt wegräumen, um zum Gold dieses Buches zu gelangen. Die Diskussionsredner im Buche Job reden fast lauter Unsinn. Fünf Themen: die Geschichte Job, das Rätsel des Leidens im Lichte der Offenbarung, 3, 19 ist eine Osterpredigt; 31 der leuchtende Männerspiegel, eine Gewissenserforschung über Männersünden und Männertugenden; 28 ein Hymnus auf die göttliche Weisheit.

Die *Psalmen* sind nur teilweise kanzelfähig. Sie können gebetet, nicht aber gepredigt werden. Das Miserere ist das „Vaterunser" der sündigen Menschheit im Alten Bunde, Ps. 109 enthält eine herrliche Synthese: der Messias geht nicht bloß den Weg in der Tiefe des Opfers, sondern auch den Höhenweg der königlichen Verherrlichung, weil er zuvor als Priester den Opferweg gegangen ist.

Das *Hohelied* ist als solches nicht kanzelrein; wohl aber seine Grundidee: Gott und die Seele sind vermählt. Dieses Bild war der damaligen Zeit geläufig. Die Grundidee paßt für ein gebildetes Publikum.

Die *Weisheitsbücher* mit ihrer Logosidee führen an die Schwelle des Evangeliums nach Johannes. Die hellenistische Welt wird auf den Messias vorbereitet; die Gefäße werden bereitgestellt, in die der Wein der Evangelien eingegossen werden soll. Ohne diese Bücher hätte ein Paulus niemals seine Mission antreten können.

Leider war es infolge Zeitmangels nicht mehr möglich, auf das Neue Testament ganz ausführlich einzugehen. Im N. T. tritt der Prediger aus dem Schatten in das Licht, aus den Vorhöfen in das Allerheiligste. Deshalb muß es der Höhepunkt der Predigt bleiben. Auch die alttestamentlichen Predigten müssen christozentrisch und christopetal sein. Das A. T. ist nur eine Vorbereitung des Neuen, es ist nur die „*Missa praesanctificatorum*". Die Predigt des Evangeliums bleibt die eigentlich christliche Predigt. Deshalb soll die Kanzel auf der Evangeliumseite stehen. Das Verhältnis der beiden Offenbarungsquellen ist auch für den Prediger durch den bekannten Satz bestimmt: Vetus testamentum in novo patet, novum in vetere latet. — Auch für die Eigenart der Prediger ist gut gesorgt. Wem Matthäus zu jüdisch ist, der gehe zu Johannes mit dem hohen Flug des Geistes; wem das nicht zusagt, der gehe beim Praktiker Markus in die Schule oder schließe sich dem chronologisch darstellenden Lukas an. — Be-

sonders wies Se. Eminenz noch hin auf die Parabeln und ihre Brauchbarkeit für die Predigt.

Ein klassisch-homiletisches Meisterwerk war die Predigt über den Anfang des Matthäus-Evangeliums. Da zeigte es sich einmal ganz klar, was ein Meister auch mit einem scheinbar unbrauchbaren Stoff machen kann. — Der Gedankengang war ungefähr folgender:

Dieses erste Kapitel ist die Pergamenturkunde im Grundstein des neuen Reiches, wie in den Grundstein einer neuen Kirche eine Urkunde mit den Namen der Wohltäter eingelegt wird. Es ist ferner die standesamtliche Urkunde der Abstammung Jesu Christi von David, die Ahnengalerie des Heilandes, nicht aber ein jüdischer Friedhof mit alten Grabsteinen und unbekannten, obskuren hebräischen Namen darauf, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. — Der Heilige Geist singt hier das Gotteslied der Versöhnung: der Erlöser ist ein Mensch, den Stammeltern verheißen, dann dem auserwählten Volke, dem Stamme Juda, dem Hause David. — Er singt weiter das Lied der göttlichen Treue und Barmherzigkeit: Im Stammbaum finden sich sittliche Helden, aber auch andere, deren der Heiland — menschlich gesprochen — sich schämen müßte, ein Amon und ein Manasse, zwei Götzendiener; vier Frauen, gezeichnet mit dem Male der Sünde; eine Thamar, die Magdalena des Alten Bundes, eine Rahab, die ein Schandleben geführt, eine Ruth, eine sittlich reine und edle Gestalt zwar, aber doch eine Heidin, eine Ehebrecherin Jezabel. Christus ist auch für diese Erlöser und wie er sich nicht zu schämen braucht, daß eine Magdalena unter seinem Kreuze steht, wie ihn nicht ein linker Schächer entweiht, so entweihen ihn auch diese nicht, die an seiner Wiege stehen. Er ist der Erlöser aller. — In den Wipfeln dieses Stammbaums aber, da rauscht das Lied von der Heilandsmutter. Die fünfte Frau des Stammbaums ist Maria, die Makellose. Darum wird dieses Evangelium genommen am Feste Mariä Geburt: es ist die Freudenbotschaft von der makellosen Heilandsmutter. Sie ist der Kronzweig des Baumes. Es fällt auf, daß im Vorausgehenden immer der Vater genannt wird, während es jetzt auf einmal heißt: Josef aber war der *Mann* Mariens. Christus hat keinen leiblichen Vater, durch die Mutter kam er in verwandtschaftliche Beziehungen zu den Vorausgehenden. Die drei letzten Namen sind Jesus, Maria und Josef, wie sie die katholische Andacht zusammengestellt hat. Unsere katholische Andacht baut auf dem Evangelium auf. — Sonst ziehen die Bäume ihre

Kraft aus der Wurzel, hier aus der Krone; sonst geben die Eltern den Kindern das Leben, hier schenkt das Kind den Eltern und Stammeltern das Leben. Christus ist Krone und König über alle, auch über diejenigen, die längst ins Grab gesunken sind. — Wie ein großer Steinblock liegt dieses Kapitel da; viele kehren um bei der Lektüre. Gehen wir aber weiter, hören wir die Freudenbotschaft!

II. Zeitgemäße Predigt.

Große zeitgemäße Themen hatte Dr Donders zu behandeln. Die Form, in der er es tat, berührte angenehm, sympathisch. Gerne zitierte er Lacordaire und Alban Stolz. Als erste Frage stellte er die nach der Bedeutung der Kanzel für die Gegenwart. Die Menschen von heute hören noch viele andere Prediger: Zeitungen, öffentliche Meinung, Bücher, Redner, Kunst u. dgl. Alle diese sind vom Zeitgeist getragen, die Predigt aber muß ewigkeitsgetragen sein. Nirgends also stoßen die Gegensätze so aufeinander wie hier. Die Predigt, allerdings nur die gute, ist auch heute noch eine Großmacht, freilich nicht mehr die einzige.

Die zeitgemäße Predigt stellt hohe Anforderungen an den Prediger. Muß der Inhalt der Predigt Ewigkeitswerte bieten, nicht Diesseitskultur, so muß sie doch *für* den Menschen der Jetztzeit sein, der seine Nöten und Sorgen aus dem Zeitgeist heraus geboren trägt. Aufgabe des Predigers ist es, die Gegenwart zur Zeit Jesu Christi, also christlich, zu gestalten. Wir müssen unserer Zeit den Heiland zeigen. Die großen Prediger aller früheren Zeiten waren insgesamt zugleich Zeit- und Ewigkeitsverkünder.

Weil der Prediger nicht für die Vergangenheit, sondern für die Gegenwart und Zukunft spricht, muß er die Zeit und den Zeitgeist studieren, wie ein Arzt, der eine richtige Diagnose stellen will. Aber er darf darüber das wichtigere Studium der Heiligen Schrift als des Heilungsmittels nicht vernachlässigen oder gar vergessen. Er muß beides miteinander verbinden. Nur wenn wir selber über der Zeit und dem Zeitgeiste stehen, werden wir helfen und heilen können. Redner betonte, daß gerade momentan ein sehr schwieriger Abschnitt sei: wir stehen nämlich mitten in einer Übergangsperiode; zwei Zeitalter greifen ineinander, die Grenzen sind noch unklar, die Linien verschwimmen, überqueren und durchschneiden sich; ein klares Urteil wird dadurch wesentlich erschwert. Die großen Einschnitte, Krieg und Revolution wirken sich aus. Darum

hat die *Physiognomie* der modernen Zeit ein ganz eigenes Gepräge: sie ist weder religions- noch gottfeindlich im eigentlichen Sinne; wir finden vielmehr viel Sehnsucht nach Wahrheit und viel Gottsucher; auch heute gilt noch das Wort Lacordaires: Die Religion ist und bleibt die große Leidenschaft der Menschen!

Diesem positiven Moment aber stehen eine Menge negativer entgegen. Der religiöse Zug ist vor allem sehr subjektivistisch gefärbt; wir sind stark protestantisch angekränkelt. Kirchenscheu, Autoritätsscheu und Bindungsscheu, nicht selten bis zum Abscheu gesteigert, liegt dem Deutschen seit der Reformation im Blute. Papst Benedikt XV. hat die fünf Wunden der Zeit gekennzeichnet: Autoritätslosigkeit, Arbeitsunlust, Geldgier, Sinnenlust und Diesseitskultur. Die großen Enzykliken der letzten Jahrzehnte werden überhaupt viel zu wenig für die zeitgemäße Predigt ausgenützt. Sie müßten nach der Heiligen Schrift erste Predigtquellen sein. — Die großen Massen sind der Kirche entfremdet und mit fliegenden Fahnen ins Lager des Sozialismus, Kommunismus und Bolschewismus übergegangen. Ein neues Heidentum macht sich in den Übertreibungen des Sportes, des Körperkultes und der Technik geltend. Es gilt die sozialen Schäden der Zeit zu heilen, wozu die großartigen Kundgebungen Leos XIII. beste Anleitung bieten. — Das Fehlen der christlichen Liebe und Überwuchern der Selbstsucht muß bekämpft werden.

Aus der Zeitphysiognomie ergibt sich von selbst die *Zeitaufgabe;* Rückeroberung des Verlorenen, Erhaltung des Bestandes; vor allem muß das *Leben* der Christen selbst wieder eine Predigt werden wie in den Zeiten des Urchristentums, wo die Heiden staunend mit Fingern auf die christliche Minorität zeigten und sagten: Seht, wie sie einander lieben! Die christliche Nächstenliebe wird der große Prüfstein für die Zukunft sein. Donders hat hier die ganz gleiche Forderung unterstrichen, die P. Lippert auf der Tagung der Präsides der Marianischen Kongregationen in Innsbruck (August 1927) so eindringlich betonte. Der moderne Mensch glaubt nicht mehr so fast dem Wort als solchem, sondern dem vorgelebten Leben. Des großen Cyprians Wort muß wieder Parole des Christenlebens werden: non magna loquimur, sed magna vivimus.

In einem zweiten Vortrage behandelte ebenderselbe Redner das Thema: Die Predigt als Mittel zeitgemäßer Volks*bildung*. Heute geht ein Bildungshunger durch alle Volkskreise: „Wissen ist Macht." Unser Volk ist verarmt,

aber der geistige Reichtum ist ihm geblieben. Wir müssen mitten hinein in das Volksbildungswesen der Gegenwart die Predigt stellen. Sie eignet sich vorzüglich dazu. Vom Gesichtspunkt der Regelmäßigkeit aus: Sonntag für Sonntag wendet sie sich nicht an müde, abgearbeitete Menschen wie Abendschulkurse, sondern an feiertäglich gestimmte Menschen. Aber die Predigt muß wirklich religiöse Volksbildung sein, darf nicht an der Oberfläche haften bleiben, sondern muß die Gläubigen in die Tiefe führen; der Prediger muß in die „Tiefe hinausfahren". Hansjakob macht einmal in seiner drastisch-scharfen Weise die Bemerkung: Die Entschuldigung vieler Prediger, man dürfe nicht zu hoch predigen, sei besser formuliert, wenn man sage, er wolle nicht zu „hoch" predigen, weil das viel zu viel Vorbereitung brauche und zu anstrengend sei.

Heute, wo es um das Ganze geht, im Weltanschauungskampfe gegen modernes Heidentum und Freidenkertum, muß der Prediger vor allem die Kerngedanken, die Grundwahrheiten hervorholen. Donders fordert hier wieder die dogmatische Predigt, aber packend, fesselnd und interessant. Besonderer Wert ist auf die rechte Beziehung von Dogma und Leben zu legen (vgl. das Büchlein von Bartmann: Dogma und Leben. Paderborn. Bonifaziusdruckerei).

Die Zentralwahrheiten, die heute besonders gepredigt werden müssen, sind: *Gottes* Dasein, Wesen und Eigenschaften, Ehre und Verherrlichung; die Einstellung des modernen Menschen zu Gott ist zu kaufmännisch geworden: „tu' mir das, so tu' ich dir das!" Der *Wille* Gottes muß wieder ins Zentrum gerückt werden. Das Kindschaftsverhältnis ist zu betonen. — Die Predigt über *Christus:* als Gottessohn — als Menschensohn — als Erlöser, — die Predigt über das *Leben* Jesu; Christus als König. — Zeitgemäß ist die Predigt über die *Kirche;* sie muß aber von Christus ausgehen. Das ist das Wichtigste. Der moderne Prediger muß hiebei, um mit Lacordaire zu sprechen, seine Apologie der Kirche auf dem „Phänomen", nicht auf dem „Problem" der Kirche aufbauen. Das Glück, in der Kirche zu sein, ist ebenfalls zu betonen; Montalembert hat recht, wenn er sagt: „Wir Katholiken sind nicht stolz genug, wir lieben nicht genug den alten Adel unseres Hauses." — Zeitgemäß sind ferner Predigten über *Gnade* und *Gnadenleben.* Der heilige Augustinus hat einmal den geistvollen Ausspruch getan: „Die Religion Jesu Christi sei eine Religion des ‚Nicht-Ich'." Diese Erkenntnis ist für das Verständnis der Gnade recht wichtig. Die großen

Parallelen Natur und Übernatur, die großen Gnadengrundsätze des christlichen Lebens müssen aufgezeigt werden.

In einem dritten Referate befaßte sich Dr Donders mit der Frage der zeitgemäßen Volks*erziehung*. Die Bildung gibt einseitige Verstandesmenschen; wiegt das Gemüt über, so haben wir einseitige Gemütsmenschen: der harmonische Mensch ist das Ziel jeder Erziehung; für den Priester als Erzieher können Kepplers Worte maßgebend sein: „*Die Hauptfrage für uns Katholiken ist nicht die, ob wir auch gebildet genug sind, sondern ob wir katholisch genug sind; nicht ob wir genügend weltgewandt sind, sondern ob wir auch genügend weltabgewandt sind; nicht ob wir alle Bildungselemente der modernen Zeit uns aneignen, sondern ob wir uns auch von allen Lasterwegen des modernen Lebens fernhalten.*“ Die Kernfrage der katholischen Volkserziehung ist die *Persönlichkeits*bildung. Die christliche Persönlichkeit ist in der modernen Zeit durch verschiedene Faktoren verschüttet worden. Sie ist es worden durch die Maschine, die den Menschen versklavt und ebenfalls zur Maschine gemacht hat; sie ist verschüttet worden durch den Sozialismus, der die Persönlichkeit erschlagen hat, durch den Kapitalismus und Mammonismus, durch die „Anbetung des goldenen Kalbes“, endlich durch die Übersteigerung des Organisationsgedankens, der das Einzeln-Ich erdrosselt. Die christliche Persönlichkeit muß also wieder neu aufgebaut werden; das kann nur geschehen im Geiste der Liebe Jesu Christi, nicht im Schimpf- und Polterton. Die Predigt des heiligen Paulus auf dem Areopag in Athen ist ein Musterstück moderner Liebespredigt. Er spricht zu den Athenern von dem Götterkultus, den er ihnen doch zerschlagen will, um ihnen die wahre Gottesreligion zu bringen; aber er fährt sie nicht deshalb an, weil sie so viele Götzenbilder aufgestellt haben. Er lobt sie vielmehr, daß sie ein so ehrfürchtiges, frommes Geschlecht seien, knüpft dann an die Inschrift an dem einen Altar an: „Dem unbekannten Gotte“, den er jetzt predigen wolle. — Wie muß die Predigt praktische Erziehungsarbeit leisten? a) Pflege des Willenslebens: sie darf aber nicht bei der negativen Behandlung der Sündenlehre stehen bleiben, sie muß positiv auch Tugendlehre darstellen; b) Pflege des Gemütslebens: Durch Erziehung zum Verständnis der Liturgie. Religion muß die helle Sonne sein, die durch alle Fenster des Lebens strahlt, das warme, segnende Licht, das alle Verhältnisse des Erdenlebens verklärt. Mittel dieser Erziehungsarbeit: Das menschliche Tugendbeispiel Christi,

die wahre Herz-Jesu-Andacht, die Helden des Christentums als unsere Vorbilder. Darum: Heilige predigen! Aber nicht weltfremde und weltferne Heilige! Bei dem Punkt der Persönlichkeitsbildung kommt die Predigt nicht vorbei an dem Problem der Gemeinschaftserziehung: Erziehung zur Familie, Gemeinschaftsethik, kirchlicher Gemeinschaftssinn, sozialer Geist im Leben und Denken, Gerechtigkeit nnd Liebe, karitativer Geist der heiligen Elisabeth; da hilft alles Klagen und Jammern oder Winseln über die Schäden der modernen Zeit nichts, je tiefer sie der Prediger empfindet im Geiste Jesu Christi, desto mehr werden seine Worte zünden. Wenn wir auch Wächter auf der Warte unserer Zeit sind, wir können mit einem Aufblick zum Meister ruhig auf die Frage: Custos, quid de nocte? antworten: Appropinquat dies!

Domkapitular Schauer behandelte die zwei Themata: Predigt und Katechismus — Predigt und Liturgie. Der Katechismus ist die beste Grundlage für die systematische Predigt. Unsere Predigten müssen Zusammenhang, Ziel und System haben. Durch Suchen nach dem Thema erschwert sich der Prediger seine Arbeit und läuft Gefahr, *wesentliche* Teile der Lehrverkündigung seinen Zuhörern vorzuenthalten. Deshalb werden in manchen Diözesen Verzeichnisse der Predigtthemen eingefordert. Der Katechismus eignet sich in doppelter Weise für den Prediger; entweder durch engsten Anschluß an die Katechismusfragen oder durch freie, selbständige Behandlung der Gedanken und Wahrheiten eines der drei Hauptteile innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Zur Kunst wird die Predigt bei dieser Behandlungsart dadurch, daß es der Prediger versteht, die alten, vielleicht von Jugend auf vertrauten Wahrheiten, in neuem Gewande wieder zu bieten, die ewigen Wahrheiten *seiner* Zeit und *seinen* Zuhörern vorzuhalten.

Die Liturgiepredigt ist nicht etwa eine Entdeckung der Nachkriegszeit, sondern ist schon auf dem Konzil von Trient ausdrücklich vorgeschrieben worden. Schwieriger als sonst ist hier das *Was* und *Wie* der Predigt. Einfühlen in die Seelenstimmung der Zuhöser und Abwägung der bei ihnen vorhandenen Voraussetzungen sind hier noch wichtiger als bei anderen Predigtarten. Stofflich nähert sie sich der katechetischen Predigt und wird besonders drei Dinge in den Vordergrund stellen: Kirchenjahr, Sakramente, Sakramentalien und Meßopfer. Ziel der liturgischen Predigt wäre: Das bürgerliche wieder zum kirchlichen Jahr zu machen.

Stadtpfarrer Ignaz Landgraf-München sprach über Predigtvorbereitung und Predigtvortrag. Grundlegend für die entferntere Vorbereitung mag der Satz des heiligen Franz von Sales sein: „Sage Wahres, Gutes, Schönes, so viel du willst, sagst du es nicht recht, hast du nichts gesagt.“ Auch das Predigen, ja gerade das verlangt den priesterlichen Lebenshabitus, das Erfülltsein von Gott und seiner Ehre, das Ganz-Erfülltsein von den Interessen Jesu, wie Faber es so wunderbar ausführt in seinem Buche „Alles für Jesus“! Ist der Prediger das nicht, so bekommen die Gläubigen anstatt Brot Steine in Form von schönen Phrasen oder man kann die Worte Alban Stolz' anwenden: *Es* predigt, oder *es* hat gepredigt.

Neben dieser entfernteren Vorbereitung ist eine nähere unbedingt erfordert. Diesbezüglich wird die Behauptung cum grano salis richtig sein: Die Predigt ist so viel wert, als sie Mühe gekostet hat. Man darf nicht verallgemeinern und sagen, die unmittelbare Vorbereitung sei Geschäftsgeheimnis des Einzelnen, Temperament und Talent schafften sich eigene Gesetze. Mag das auch zuzugeben sein, an zwei Fragen wird kein Prediger vorbeikommen: *Was* will ich mit meiner Predigt erreichen, *wie* erreiche ich es? Jedenfalls ist es Notwendigkeit, daß der Prediger ein *fruchtbares* Thema habe. Nicht bloß ein Thema. Je begrenzter und enger die Zweckfixierung des Themas, desto fruchtbarer. Eine gediegene Predigtvorbereitung darf auch des Gebetes für die Zuhörer nicht entbehren. Aus dem Ziel der Predigt ergibt sich auch die Disposition. Bei der Durchführung keine unmöglichen Forderungen an die Zuhörer aufstellen! Den Zuhörern für die kommende Woche eine Aufgabe geben! Die Vorbereitung wird erleichtert durch Benützung fremder Predigten, die man aber zur eigenen machen muß — und durch Besprechung mit einem geistlichen Freunde. Die Predigt soll man schreiben; denn eine geschriebene ist schon halb memoriert. Sehr viel kommt hiebei auf die äußere Form der Niederschrift an: Abschnitte machen, neue Gedanken unterstreichen, auf die Übergänge achten, die Stellen, die sich schwer einprägen, verbessern! Vergiß nicht: Die Predigt, die du anderen hältst, mußt du zuerst dir selbst halten!

Für die Handhabung der Geste soll man sich den Gedanken gegenwärtig halten: Ich bin ein *Gott*gesandter! Wenn ich nur die Ehre Gottes suche, werde ich leichter über das Kanzelfieber Herr werden.

Der *Vortrag* beginnt schon mit dem Gang zur Kanzel: und mit dem Kreuzzeichen; feierlich, ruhig, langsam be-

ginnen, mit Würde. Rechtzeitig schließen. Störungen, die man bei profanen Reden nicht duldet, darf man auch in der Predigt nicht dulden.

Subregens Dr Albert Vierbach-München behandelte die Enzyklika „Humani generis" vom 15. Juli 1917 und die zur Durchführung derselben erlassenen Normen. Es ist auffallend, daß diese beiden so wenig Beachtung gefunden haben. Der Grundgedanke der Enzyklika ist: In der übernatürlichen Ordnung wird durch rein natürlich-menschliche Mittel nichts erreicht.

Stipendiat R. Angermann sprach über die Stimmschulung des Predigers. Se. Eminenz meinte am Schlusse dieser äußerst lehrreichen Ausführungen, die Referenten seien froh, daß dieses Referat erst am Schluß gekommen sei und nicht am Anfang. Der Redner forderte Natürlichkeit im Sprechen; sie sei zu erreichen durch Lockerung aller Muskeln, die für das Sprechen in Betracht kommen, Zwerchfell, Zunge, Gaumen, Rachen. Üben soll man das Hauchen der Silben und Wörter, dann das Flüstern derselben, dann das Summen, schließlich das Sprechen. Der Vortrag — Redner berief sich besonders auf Dr Egenolf-Berlin — überzeugte alle Teilnehmer von der Wichtigkeit der Stimmbildung; aber viele werden sich wohl gedacht haben: Da bin ich schon zu alt, zu gewohnheitseingewurzelt, um noch umlernen zu können; aber für unsere priesterliche Jugend ist das etwas sehr Wichtiges.

III. Aussprache.

Die *Aussprachen* verliefen sehr anregend. Über den Wert der *Leichenreden* gingen die Meinungen auseinander, ebenso machte es den Eindruck, als ob die Praktiken ebenfalls stark von einander abwichen. Se. Eminenz hielten grundsätzlich — „eloquia funebria" sind durch kirchliches Dekret verboten — fest am *Abbau* derselben, wenn auch zunächst an einem allmählichen, einem „Rückzug in Etappen". Keinesfalls dürfen sie persönliche Lobeshymnen oder gar Heiligsprechungen des Toten sein, aber die Gelegenheit zum Heile der Seelen ausnützen, einen religiösen Gedanken ans Herz legen, ist nicht verwehrt.

P. Dionys Habersbrunner forderte, daß die *alttestamentliche Exegese* an der Hochschule auch darauf Rücksicht nehmen müsse, daß sie Grundlage sein könne für die homiletische Exegese. Man konnte aus einigen Bemerkungen über diesen Punkt von verschiedenen Seiten eine ziemliche Gereiztheit gegenüber den Alttestamentlern heraushören. Se. Eminenz betonte, die alttestamentliche

Exegese müsse theologische und nicht philologische Exegese sein.

Darf man auf der Kanzel *Politik* treiben? Das Predigtdekret verbietet es. Was ist Politik? Se. Eminenz erklärte Folgendes: Fragen parteipolitischer Natur gehören natürlich nicht auf die Kanzel. Wohl aber solche Fragen, die im tiefsten Grunde eine sittliche, eine sozial-ethische Seite haben. Klassisches Beispiel ist hier die Schulfrage; gewiß hat sie auch eine schul*politische* Seite; die Frage aber, ob die Kinder in einer Konfessionsschule erzogen werden sollen oder nicht, ist für uns keine politische Frage, sondern eine Forderung des Kirchenrechtes und eine Grundfrage der öffentlichen Sittlichkeit. Wir *dürfen* hier nicht bloß, nein, wir *müssen* reden! Denn der Prediger ist Führer des Volkes in sittlichen Fragen.

Ein Redner verlangte die Prägung des katholischen Glaubensgutes in kurze, *populäre Schlagworte*, die man sich leicht merken kann und die zur Abwehr geeignet sind; er verwies auf die *sentenzenhafte Form* in dem Buche „Zeitfragen und Zeitaufgaben" von Se. Eminenz und auf die Schriften Mäders, Donders', Kepplers.

Betreff *Radiopredigt* gab Se. Eminenz für die Priester seiner Diözese die bindende Anordnung: Jeder Priester, der im Radio spricht, muß dazu oberhirtliche Erlaubnis haben.

Die Teilnehmer des Kurses gingen voll befriedigt von München fort; keiner hatte sich so viel erwartet. Die Unsumme von Anregungen, Erfahrungen, Winken u. s. w., die geboten wurde, wird sich sicherlich zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Seelen auswirken; für diejenigen hochwürdigen Konfratres, die den Kurs nicht mitmachen konnten, ist das bei Kösel-Pustet, München, erschienene Buch: „Der homiletische Kurs in München vom 10. bis 12. Oktober 1927", herausgegeben von Dr Schauer, von größtem Interesse. Es enthält die Vorträge und Verhandlungen der Tagung.

Der Kanon 1543 bei den Kanonisten und christlichen Sozialreformern.

Von *Dr A. Vermeersch S. J.*, Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität in Rom.

Als die Kommission für das neue kirchliche Gesetzbuch den can. 1543 verfaßte, konnte sie die leidenschaft-

lichen und erbitterten Debatten nicht vorausahnen, zu denen sie Anlaß geben sollte. Für sie handelte es sich lediglich darum, im Interesse der Juristen und Moralisten kurz das Ergebnis der anscheinend abgeschlossenen Diskussionen festzuhalten. Jedenfalls hatte sie nicht die Absicht, sich damit auf den Boden der Sozialreformer zu begeben, und noch viel weniger, dortselbst erregte Auseinandersetzungen herbeizuführen.

Unter Sozialreformer meinen wir hier nicht die sozialistischen, sondern die christlichen. Auf diese haben die sozialen Nöte unserer Zeit und die noch weit düstereren Aussichten für die Zukunft nachhaltigen Eindruck ausgeübt; deshalb suchen sie der gegenwärtigen sozialen Anarchie zu steuern und eine Krise zu beschwören, die noch schlimmer zu werden verspricht als jene es ist, die schon jetzt die menschliche Gesellschaft verunstaltet und zerwühlt.

So wenig wir nun diesen Leuten unsere Achtung, ja selbst unsere Bewunderung versagen, so muß es doch auch im Interesse aller liegen, auf der Wahrheit aufzubauen. Dazu kommt, daß jeder Beitrag, der auch nur etwas Licht in die Frage bringt, eine soziale Wohltat bedeutet. Das war wenigstens die Absicht, die uns bei der Abfassung dieses Artikels leitete.

Da man von can. 1543 ausgehend den Streit um das Zinsdarlehen im Namen einer neuen Richtung von Sozialreform wieder auf das Tapet bringt, behandeln wir folgende Punkte der Reihe nach: 1. Erklärung des can. 1543 nach der gewohnten Methode der Kanonisten. 2. Auslegung dieses Kanon nach gewissen Reformern. 3. Leitsätze einer sozialwirtschaftlichen Reform, die sich eng an diese Auslegung anlehnen.

I. Erklärung des can. 1543 nach der gewohnten Methode der Kanonisten.

Geben wir den Kanon zunächst in deutscher Übersetzung wieder: „Wenn eine vertretbare Sache (res fungibilis) jemandem so überlassen wird, daß sie in sein Eigentum übergeht und daß später nur ebensoviel derselben Art zurückzuerstatten ist, so darf auf Grund des Vertrages als solchen gar kein Gewinn erwachsen; indessen ist es an sich nicht unerlaubt, beim Leihen einer vertretbaren Sache bezüglich eines gesetzlichen Gewinstes übereinzukommen, wenn dieser nicht offensichtlich zu hoch ist, oder sogar bezüglich eines höheren, falls ein gerechter und hinreichend starker Grund dafür spricht."

Welches ist nun kurz der Sinn des Kanon? Wie die ersten Worte des Textes ohneweiters erkennen lassen, handelt es sich um das Verbrauchsdarlehen, um vertretbare Sachen, die nicht selbst, sondern nur in ihrer Gattung zurückzugeben sind, die der Entlehner also verbraucht, mit denen er als Eigentum umgehen kann; als einzige Verpflichtung obliegt ihm dabei, bis zu dem verabredeten Termin eine Gegenleistung mit gleicher Spezies in gleicher Qualität und Quantität zu machen. Der Kodex sagt nun von einem derartigen Vertrag ein zweifaches: er berechtigt als solcher zu keinem Gewinst; jedoch ist es dem Verleiher an sich nicht verwehrt, den gesetzlichen Gewinn zu vereinbaren, wenn er nicht zu hoch ist; oder auch einen höheren, dies allerdings unter der Bedingung, daß man einen gerechten Titel oder Grund aufweisen kann dafür, nach dem sich dann das Ausmaß der Forderungen richtet.

Wie man auf den ersten Blick sieht, zerfällt der Kanon in zwei Teile: der erste verbietet, der zweite erklärt etwas für erlaubt. Das Verbot ist absolut, durch keinerlei Ausnahmen gemildert, während der zweite solche deutlich durchblicken läßt: „Es ist an sich nicht unerlaubt." Desgleichen bleibt die verneinende Form („es darf kein Gewinn erwachsen") für das Verbot im ersten Teil kategorisch, während die nämliche negative Form im zweiten Teile die Tragweite der erteilten Ermächtnis etwas abschwächt. „Es ist an sich nicht unerlaubt" besagt weniger als „es ist erlaubt".

Was den Lehrwert und die Bedeutung des Kanon betrifft, so ist er disziplinärer Natur, wie der Kodex überhaupt; dieser spielt zwar des öfteren auf Dogmen an, aber es ist nicht seine Aufgabe sie kundzumachen. Er will nicht lehren, sondern praktische Vorschriften geben. Statt selber Lehrsätze aufzustellen, ist er vielmehr das Echo des kirchlichen Lehramtes. In diesem Sinne konnte es P. Hürth S. J.[1]) für ausgemacht hinstellen, daß sich der Kanon unmittelbar darauf beschränke, uns eine praktische Norm, nicht aber eine Lehrentscheidung zu geben. Aber diese praktische Regel ist sicher; sie verdankt ihre unfehlbare Sicherheit dem Lehramte der Kirche. Der Kanon klärt uns somit unzweideutig darüber auf, was die Kirche vom Standpunkt der Moral aus über das Zinsdarlehen hält, so wie es in unseren Tagen gehandhabt wird. Er berührt einen Punkt der Sittenlehre, den er klarzustellen sucht; aber selbst da will er keine Vorschriften machen, sondern nur angeben, was verboten und was erlaubt ist.

[1]) „Stimmen der Zeit", Band 111, S. 151.

Der Kanon will auch keine Neuerung einführen. In der Einleitung zum Kodex (can. 6) spricht der Gesetzgeber ausdrücklich seine Ansicht dahin aus, daß er im allgemeinen das in Kraft stehende Recht nur zeitgemäß überarbeiten wolle; sodann bestätigt er für die aus der früheren Gesetzgebung beibehaltenen Teile die Auslegungen oder Interpretationen, die vorher gang und gäbe waren. Im Zweifel hat man sich für die Übereinstimmung mit den Regeln der früheren Rechtspraxis zu entscheiden. Nichts legt in der ganzen Art und Weise, wie der Kanon abgefaßt ist, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel nahe. Wir können also ohne die Besorgnis, irre zu gehen, schließen, daß can. 1543 die schon früher geltende Lehre wiedergibt.

Diese Lehre findet ihren authentischen Ausdruck zunächst in der Enzyklika „Vix pervenit" vom 1. November 1745, die in den Beratungen von Theologen sorgfältig vorbereitet worden war. Benedikt XIV. hatte diese nämlich zusammengerufen, um in der Zinsfrage einmal zu bindenden Entscheidungen zu kommen. Außerdem sind noch spätere Erlässe des Heiligen Stuhles zu erwähnen, vorab die Instruktion des Heiligen Offiziums vom Jahre 1873 (in den Collectanea der Propaganda n. 1393). Indes stellte Benedikt XIV. in n. V. der Schlußfolgerungen seiner Enzyklika noch in Abrede, daß es in der Praxis immer gestattet sei, zu einem mäßigen Zinsfuß Geld auszuleihen, nicht nur weil die Nächstenliebe manchmal ihr Veto dagegen einlegen könnte, sondern auch deshalb, weil es damals oft keine Möglichkeit gab, das Geld auf eine andere Weise fruchtbar zu machen als auf dem Wege des Verbrauchsdarlehens.

Der Kodex läßt diese Einschränkung fallen und bezeichnet die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzes als hinreichenden Titel. Hierbei folgt er der Instruktion von 1873, in der wir unter n. XI. lesen: „Selbst wenn es an jedem anderen Titel gebricht, kann man den des bürgerlichen Gesetzes als genügend erachten." Das Heilige Offizium fügt noch hinzu: „Donec quaestio haec sub judice pendeat." „Solange die Frage nicht endgültig gelöst wird." In diesem Sinne lauten dann auch tatsächlich die Antworten, die damals in ähnlichen Fragen der Moral vom Heiligen Stuhl herablangten: „Die Gläubigen, die vom Darlehen Zins nehmen, soll man deswegen nicht beunruhigen; nur müssen sie sich eventuellen Weisungen des Heiligen Stuhles fügen." Nun ist aber selbst dieser Zusatz gefallen; can. 1543 weist keine Spur mehr davon

auf. Wir können daher schließen, daß wir in dieser Frage in das Stadium der endgültigen Entscheidung eingetreten sind, daß die Frage nicht mehr offen, sondern ihre Lösung bereits erfolgt ist. Der Kanon bedeutet somit einen wirklichen Fortschritt und berechtigt P. Cathrein zu dem Schluß: „Übrigens scheint uns jetzt durch das neue kirchliche Gesetzbuch die Erlaubnis des mäßigen Zinsnehmens offiziell von der Kirche ausgesprochen zu sein."[1])

Es wird sich lohnen, den Inhalt des Kanon nun im Einzelnen zu zergliedern. Der erste Teil gibt den klassischen Satz von der Unentgeltlichkeit des Verbrauchsdarlehens wieder. Bei den contractus onerosi wird die Gerechtigkeit nach dem Grundsatze von der Gleichheit der Werte geregelt, das heißt so viel muß später zurückgegeben werden, als man anfangs erhalten hat. Da beim Verbrauchsdarlehen die Sache geliehen wird, um verbraucht zu werden, konnte der Verleiher nur die Sache selbst zur Verfügung stellen, darüber hinaus aber keinen anderen davon verschiedenen Vorteil ziehen, dessen Entgelt der Zins darstellen würde. Wenn der Entleiher die Verbrauchssache fruchtbar anlegt, handelt er auf eigene Rechnung, er schuldet für diese persönliche Operation dem Verleiher nichts. Daraus folgt, daß der Entlehner ebensoviel zurückgibt, als er empfing, wenn er die entlehnte Summe zurückerstattet. Dem Grundgesetze von der Gleichheit der Werte ist damit Genüge geschehen; hingegen wäre es verletzt, wenn der Verleiher mehr verlangte.

Der zweite Teil des Kanon enthält keine Vorschrift, sondern eine Erklärung. Der Kanon macht uns demnach aufmerksam, daß es bei einem derartigen Vertrag, der als solcher keinen Gewinn bringen kann, an sich nicht unerlaubt ist, den gesetzlichen Zins zu vereinbaren. Die Frage ist, ob diese Erklärung für alle Zeiten gilt, oder nur die Verhältnisse der Gegenwart im Auge hat. Da hierüber nichts ausdrücklich gesagt wird, ist man nicht gebunden, ihr dauernde Geltung beizumessen. Natürlicher allerdings ist es, anzunehmen, daß man sich jedesmal auf den Kanon berufen kann, so oft im Gesetze ein Zins vorgesehen ist.

Widersprechen sich aber die beiden Teile nicht? Keineswegs. Denn wozu der Vertrag für sich allein genommen nicht ermächtigt, kann kraft eines positiven Gesetzes erlaubt werden.

[1]) „Stimmen der Zeit" 1919, S. 151. — Nur führt man — und zwar mehr als einmal — zu meiner großen Überraschung auch mich als Gewährsmann für diese Schlußfolgerung an (vgl. beispielsweise Graf d'Avernas, „Schönere Zukunft" 1927, S. 58 u. 589), obwohl ich noch nie in die „Stimmen" geschrieben habe!

Fassen wir uns noch genauer. Was ist eigentlich der gesetzliche Gewinn? Das ist nicht jeder Gewinn, den das Gesetz nicht ausdrücklich untersagt, sondern der Gewinn, wie er durch den gesetzlichen Zinsfuß bestimmt ist, mag nun seine Höhe genau festgesetzt oder nur die oberste Grenze angegeben sein, über die man nicht hinausgehen darf. Das Gesetz wird zum Beispiel sagen: Wenn keine anderen Bedingungen vorhanden oder Abmachungen getroffen sind, soll der Zins im bürgerlichen 5%, im geschäftlichen Leben 6% betragen. Fehlt eine ähnliche Bestimmung des Zinses, so gibt es überhaupt keinen gesetzlichen Gewinn, genau so wie es auch keinen gesetzlichen Preiswert gibt, wenn der geldliche Gegenwert einer Sache in keiner Weise im Gesetze aufgeführt ist. Der Ausdruck *gesetzlicher Gewinn* schließt also zwei Dinge in sich: erstens, daß das Gesetz zu einer Gewinnvereinbarung ermächtigt; zweitens, daß es die Höhe des Gewinnes festsetzt.

Insoferne das Gesetz zu einem Gewinst ermächtigt, schafft es das, was man nun gemeiniglich den „bürgerlichen Zinstitel" nennt. Hinsichtlich dieses Titels entsteht nun die Frage, ob das Gesetz einfachhin der offizielle Interpret einer Wirtschaftslage ist, die das Zinsnehmen rechtfertigt, oder ob das Gesetz gleichsam aus sich selbst den Rang und die Stelle eines rechtmäßigen Titels einnimmt. Unserer Ansicht nach steht es außer allem Zweifel, daß der Gesetzgeber kraft seines Hoheitsrechtes das Zinsnehmen gestatten kann, wenn das Gemeinwohl es verlangt. Ballerini-Palmieri führen in ihrem Opus theologicum morale, III, n. 699 eine große Anzahl Autoren an, die seit dem 16. Jahrhundert dieses Kronrecht anerkannt haben. Begnügen wir uns mit zwei Beispielen. Emmanuel Sà S. J. (Aphorismi confessariorum, ad v. contractus, n. 4) rechtfertigt die von der Staatsgewalt anerkannten Verträge wie folgt: „Man nimmt allgemein an, daß der Staat kraft seiner Macht, die er über die Güter der Gemeinschaft hat, das ergänze, was zur Gültigkeit eines solchen Vertrages etwa fehlen könnte." Der Servit Mc. Struggle schreibt (tr. 6, q. 4, art. 6, n. 55): „Die allgemeine landläufige Gewohnheit kann ein ausreichender Titel sein, um den Verbrauchszins zu fordern, selbst wenn es an einem anderen besonderen und sicheren Titel gebricht. Tatsächlich stellen ja Landesherr und Regierungen auf Grund von verborgenen Titeln und zwecks Förderung des Gemeinwohles einen bestimmten Zinsfuß auf; denn kraft ihrer Oberhoheit können sie das Eigentumsrecht auf den Entlehner übertragen, genau so wie sie es bei der Ver-

jährung auf jenen übergehen lassen, zugunsten dessen sich die Sache verjährt."

Andere Autoren erkennen im Gesetze nur einen vermutlichen oder Präsumptivtitel an: gestützt auf die gesetzliche Erlaubnis kann der Bürger voraussetzen, daß äußere Gründe vorhanden sind, die das Wesen des Vertrages nicht berühren und eine Zinsnahme gestatten.

Man könnte zugeben, so scheint es uns, daß das zum Zinsnehmen ermächtigende Gesetz nur gerechtfertigt ist, wenn sich die Zinsforderung ganz allgemein auf einen äußeren Grund stützen kann, der mit dem Vertrag als solchen nichts zu tun hat und für ausreichend gilt. Aber dann wird in gleicher Weise die allgemeine Schätzung auch schon dem Besitz des Geldes als solchem einen Wert zuerkennen und von da ab können alle ohne Unrecht ein Entgelt für diesen Wert in der Form des Zinses verlangen. In der Tat ist es ja bei allen ausgemachte Sache, daß jeder den allgemeinen Schätzungspreis verlangen kann, selbst wenn der Grund, auf dem die allgemeine Schätzung beruht, bei ihm nicht zutrifft.

Was wollte der Kodex mit can. 1543 bezwecken? Seine Ausdrucksweise ist lakonisch, und das „per se", an sich, enthält offenbar eine Einschränkung. Bezieht sich dieses „per se" auf das Prinzip im allgemeinen oder nur einfach auf die Höhe des Zinsfußes? Will es besagen, daß es Fälle gibt, wo die Vereinbarung von Zinsen ungeachtet des ermächtigenden Gesetzes unerlaubt ist; oder macht es uns einfach nur darauf aufmerksam, daß man sich hinsichtlich des Zinsansatzes nicht immer nach der gesetzlichen Angabe richten darf? In diesem zweiten Falle findet das „per se" seine Erklärung in dem folgenden „nisi constat".

Wir halten dafür, daß man dem „per se" eine eigene selbständige Bedeutung belassen muß. Fände es seine Erklärung in dem nachfolgenden „nisi constat", so hätte man es besser ausgelassen; nun aber darf man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber unnütze oder überflüssige Worte in den Text aufgenommen hat. Daraus ergibt sich, daß die gesetzliche Ermächtigung zum Zinsnehmen nicht für alle Fälle gilt. Aber wann soll eine Ausnahme statthaben? Dann, wenn eine Liebes- oder Billigkeitspflicht dem Verleiher ein Gratisdarlehen auferlegt, aber nicht, wenn er nur feststellen muß, daß er keinen äußeren Grund für sich hat, der das Zinsnehmen in diesem Falle rechtfertigte. So sagen wir, weil das Heilige Offizium in seiner Instruktion anerkannte, daß das Gesetz für die nötige

Ermächtigung aufkomme, wenn die gewöhnlichen Titel versagen; nun aber bildet diese Instruktion vielleicht die Hauptquelle für das Verständnis des can. 1543. So sagen wir auch deshalb, weil ein derartiges Gesetz einer allgemeinen Bewertung entspricht, die nicht nur bei dem oder jenem, oder selbst bei vielen, sondern die überhaupt in unseren Verhältnissen einen Titel anerkennt, auf den man sich jederzeit berufen kann, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen. Man vergleiche unser Werk „Quaestiones de Justitia" n. 344; oder auch Costa-Rosetti, Ethica, S. 776—778.

Ferner nimmt der Kanon auch an, daß die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche; folglich kann der Einzelne oder die Gesellschaft, die Geld ausleiht, im Gewissen völlig beruhigt sein, wenn sie ohne weitere Untersuchung und Prüfung diesen gesetzlichen Zins verlangt. Aber hier kann es vorkommen — das „nisi constat" des Kanon besagt es ausdrücklich —, daß diese Annahme nicht zutrifft, wenn nämlich das Gegenteil klar zutage liegt. So hat das österreichische Bundesgesetz vom 15. Juli 1926 den gesetzlichen Zinsfuß im bürgerlichen Verkehr auf 10%, im Geschäftsleben auf 12% erhöht, während er früher nur 5% betrug. Kann nun nachgewiesen werden, daß dieser Zinsfuß zu hoch ist, so muß man ihn auf das richtige Maß zurückführen, ohne zu warten, bis der Kanzler kraft der ihm vom selben Gesetze erteilten Vollmacht eine Änderung herbeiführt. In ähnlicher Weise ist es auch möglich, daß die Geldleihe unter solchen Bedingungen erfolgt, daß sie einen höheren als den gesetzlichen Zins rechtfertigt; in diesem Falle heißt der Kanon eine höhere Forderung gut, eben mit Rücksicht auf den rechtmäßigen Titel, auf dem sie fußt.

Welches ist dieser rechtmäßige Titel? Offenbar einer von jenen, die Benedikt XIV. in seiner Enzyklika „Vix pervenit" zuließ und die seit mehr als einem Jahrhundert beinahe von allen katholischen Theologen anerkannt wird. Paul de Castro (gest. 1420) hat diesen Titeln ihre Namen gegeben. Es ist nicht allein die Gefahr alles zu verlieren (periculum sortis), oder ein wirklicher Schaden, der dem Verleiher erwächst (damnum emergens), sondern auch ein Gewinstentgang, wenn nämlich der Verleiher darauf verzichten muß, das Geld auf eine andere fruchtbare Weise zu verwenden (lucrum cessans). Diesen letzteren Titel in den Willen des Gesetzgebers nicht einbeziehen, hieße dem Texte des Kanon willkürlich einen einschränkenden Sinn

geben, der schon durch die unbestimmte und weite Fassung der Worte ausgeschlossen erscheint, wenn es heißt: ein gerechter und genügend starker Grund oder Titel; es hieße auch den Kanon in Gegensatz zur überkommenen Lehre bringen. Man vergleiche nur die Liste der Gewährsmänner, die der heilige Alfons (l. III, 768) zugunsten des lucrum cessans aufführt. Daher schließt P. Biederlack auch sehr richtig, wenn er schreibt: „Jeder Kenner der kirchlichen Lehre wird beim Lesen des can. 1543 sich sagen müssen, daß sie (die genannten besonderen Gründe zur Forderung einer Zahlung über die Darlehenssumme hinaus) implicite von diesem Kanon anerkannt seien, wie sie ja im ersten Satzteil der 3. Proposition Benedikt XIV. anerkannt wurden". („Schönere Zukunft" 1927, S. 192).

Wir haben nun den Kanon in seinen einzelnen Teilen erläutert. Unsere Auslegung dürfte weder bei den Juristen noch bei den Moraltheologen eine Überraschung bringen oder eine große Kontroverse hervorrufen. Schon die Kürze der Bemerkungen, die sie gelegentlich zu diesem Texte machen, beweist, daß er im großen Ganzen nur Dinge enthält, die nach ihrer Ansicht schon ausgemachte Sache sind. In einem einzigen Punkte gehen ihre Meinungen auseinander, nämlich in der Frage, ob das bürgerliche Gesetz einen neuen, eigenen Titel schaffe, oder ob es einfach die allgemeine Gültigkeit der Gründe anerkenne, um derentwillen die Rechtspraxis schon in alter Zeit erlaubte, Zinsen auszubedingen. Es scheint, daß diese zweite Auslegung heutzutage mehr und mehr bevorzugt wird. Aber wie wir schon oben bezeugt haben, bietet diese Streitfrage kaum ein praktisches Interesse. Wenn sie auch manchmal in der theoretischen Erklärung auseinandergehen, so lehren doch alle Kanonisten und Moraltheologen der Gegenwart in Übereinstimmung mit dem Heiligen Stuhle, daß man heutzutage in der Praxis jederzeit einen mäßigen Zins verlangen kann, wenn man die Sache nur vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus betrachtet. Man sehe nur die bestbekannten Autoren an jenen Stellen nach, wo sie über das Zinsdarlehen handeln: Ballerini, D'Annibale und Piscetta-Gennaro für Italien; Blat O. P. und Ferreres für Spanien; Noldin-Schmitt für Österreich; Lehmkuhl, Göpfert und Hürth für Deutschland; Génicot-Salsmann und Mc Luglin O. S. B. für Belgien; Marc-Raus und Tanquerey für Frankreich; Aertnys-Damen für Holland; Prümmer O. P. für die Schweiz; Sabetti für die Vereinigten Staaten, und viele andere. Der Beweis wird sehr leicht erbracht sein.

II. Auslegung des can. 1543 nach den Reformern.

Der hochwürdigste Abt Wiesinger O. Cist. behauptet, daß sich hinsichtlich des can. 1543 eine große Meinungsverschiedenheit zeige. Die einen sähen darin die offizielle Anerkennung des Darlehenszinses, während der Kanon nach der Ansicht der andern das Zinsnehmen nur duldet. („Reichspost", 23. Dez. 1927, Bericht über einen Vortrag.) Wir haben gerade vorhin bemerkt, daß eine solche Meinungsverschiedenheit außerhalb der Gruppe der Reformer gar nicht besteht. Man kommt fast ausnahmslos darin überein, daß man den Ausdrücken des Kanon die ihnen zukommende Bedeutung lassen muß und nicht übersetzen darf „man kann dulden", wenn es heißt „es ist nicht unerlaubt".

Ein protestantischer Autor Georg Wünsch (Christian Welt, 1925, S. 414—417) entdeckt im Kanon zwei einander widersprechende Teile, die sich gegenseitig aufheben und dadurch dem Kanon jeden inneren Wert benehmen: er erklärt im zweiten Teil für rechtmäßig, was er im ersten verurteilt. P. Hürth („Stimmen der Zeit", Bd. 111, S. 150 bis 152) widerlegt diesen Irrtum ohne Schwierigkeit. Der Kanon bringt eben nur zum Ausdruck, was wir mit anderen Autoren, ohne uns zu widersprechen, schon lange vor Erscheinen des Kodex in folgender Weise in Form einer These aussprachen: „Injustum est omne lucrum ex mutuo reduplicative accepto quaesitum. Pro certa tamen conditione civitatis per se omnibus fas esse potest credere pecuniam sub moderato foenere" (Thes. XXVI.).

Graf Karl d'Avernas ist einsichtig genug, um jeden Gedanken an einen Widerspruch auszuschalten: Man kann eine allgemeine Regel aufstellen und dann eigens die ökonomischen Verhältnisse in Betracht ziehen. Immerhin preßt Graf d'Avernas einen Ausdruck des Kodex; er läßt den Kanon sagen: „Zins vom Darlehen ist nach wie vor verboten." Der Kanon hingegen erklärt einfach, daß auf Grund des Vertrages als solchen kein Gewinn erwachsen darf. Man erkennt leicht den Unterschied beider Fassungen: die erste kann bedeuten, daß der Darlehensvertrag den Zins immer ausschließt, während nach der zweiten der Vertrag nicht als solcher den Zins in sich schließt. Außerdem führt der Satz, wie ihn der genannte Graf aufstellt, zu einer unerwarteten Folgerung. Weil sich das Zinsnehmen nur durch wirtschaftliche Umstände rechtfertigen läßt und „Zins vom Darlehen immer verboten ist", haben nach Graf d'Avernas' Ansicht die Katholiken

die Pflicht, Verhältnisse herbeizuführen, wo das Zinsverbot allgemein als etwas Selbstverständliches angesehen wird. Es muß aus der Wirtschaft einer christlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden, daß man Geld auf Zinsen anlegt oder ausleiht. Eine solche Folgerung aber läßt sich gewiß nicht aus dem Texte des Kodex und auch nicht aus der Überzeugung der bewährten Theologen ableiten. Wenn das kirchliche Gesetzbuch und die Theologen den gesetzlichen Zins rechtfertigen, so verurteilen sie damit nicht die Umstände, die ihn berechtigt und notwendig machten; wohl aber ergibt sich ein derartiges Verdikt aus den Grundsätzen einer neuen Wirtschaftsordnung, der wir nun etwas unser Augenmerk zuwenden wollen.

III. Leitsätze einer neuen Wirtschaftsordnung.

Die christlichen Reformer der Wirtschaftsordnung sind erklärte Gegner des Zinsdarlehens. Im übrigen aber — und das ist für die Anfänge einer Theorie oder einer Bewegung verhängnisvoll — gehen sie in ihren einzelnen Aufstellungen auseinander. Man kann unter ihnen, wenn man will, Minimisten und Extremisten unterscheiden. Die einen werfen zwar der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung keinerlei Ungerechtigkeit vor, aber sie lassen sie nur als Übergangsstadium gelten. Andere wieder mißbilligen sie ganz, dulden sie aber doch noch oder lassen wenigstens gern die Katholiken daran teilnehmen; diese werden ja selbst nur zu sehr betrogen, um sich nicht mit Recht auf die Seite der vermeintlichen Diebe stellen oder einen Teil der Beute für sich nehmen zu können. Eine weitere Gruppe behandelt mit derselben Strenge wie den Kapitalzins die Rente, die ein Besitzer ohne Arbeitsleistung aus seinen Liegenschaften zieht. Andere endlich sind etwas weitherziger oder weniger vollständig und klar in der Entwicklung ihrer Theorien.

Versuchen wir, jene Grundsätze in logischer Folge aufzuführen, die dieser Wirtschaftsordnung zugrunde liegen, ohne jedoch alle Reformer in Bausch und Bogen für jede einzelne Behauptung verantwortlich zu machen oder überhaupt jemand im besonderen treffen zu wollen: 1. Die Arbeit allein schafft Werte. — 2. Der Arbeitsvertrag kann nur ein Gesellschaftsvertrag sein; daher muß man den ganzen Arbeitsertrag unter die verschiedenen Arbeitergruppen verteilen. — 3. Der Arbeiter hat das Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit. — 4. Dem Kapital als solchen kommt gar kein Anteil am Arbeits-

ertrage zu; weist man ihm dennoch einen an, so wird dieser Anteil unrechtmäßig vom Arbeitsertrage weggenommen. Der Kapitalist, der als solcher aus einem Unternehmen Gewinn zieht, beutet den Arbeiter aus. — 5. Wenn nun der Darlehenszins nicht gerechtfertigt werden kann als Entschädigung für ein Risiko oder für ein Opfer anderer Natur, so stellt er einen Gewinn aus dem Kapital als solchen dar; weil aber ein derartiger Gewinn unerlaubt ist, so kann er nicht in der Form von Zinsen gefordert werden; die Gerechtigkeit selbst widersetzt sich dem. — 6. Man muß sogar noch weiter gehen. Es ist gar kein Grund vorhanden, jene nachsichtiger zu behandeln, die das Kapital in anderer Form festhalten: den Eigentümern von Grund und Boden, von einem Fischteich, von einem Walde oder von einem Bergwerk. Das Einkommen, das man Bodenrente nennt, ist ebensowenig berechtigt als der Kapitalzins; der Besitzer hat nur insoweit ein Recht darauf, als er arbeitet. Man könnte auch sagen, daß ein solcher Eigentümer soziales Gut in Beschlag hält; seine Beschlagnahme wird aber ungerecht, wenn er sie nicht für die Allgemeinheit nützlich macht. Mit anderen Worten: Eigentum kann nur durch Arbeit angeeignet werden; und wenn sich das Eigentum als ein Produktionsmittel ausgibt, so kann es sich nur unter der Bedingung als solches behaupten, daß damit Arbeit geleistet wird.

Nehmen wir nun diese Aufstellungen der Reihe nach durch und vergleichen wir sie mit der herkömmlichen Lehre der katholischen Autoren.

1. Daß die Arbeit allein Werte schafft, ist eine Behauptung, die in der katholischen Schule ganz neu ist. P. Liberatore (Principii di economia politica, n. 39—41) macht den neueren Volkswirtschaftslehrern allerdings den Vorwurf, daß sie die drei großen Faktoren, die Reichtum erzeugen, nämlich die in der Natur gelegenen Kräfte, das Kapital und die Arbeit auf dieselbe Stufe stellen, während sie doch weder in gleicher Weise notwendig sind, noch auch die Art ihrer Wirksamkeit bei allen die nämliche ist; aber dessenungeachtet gibt er zu, daß auch das Kapital einen Anteil am Ertrag erhalten soll. Schon der heilige Thomas (2. 2. q. 78. a. 2 ad 5) erkennt den Gewinn, den das Geldkapital aus einem industriellen Unternehmen zieht, als rechtmäßig an. Benedikt XIV. führt in seiner Enzyklika „Vix pervenit" verschiedene Verträge an, wo das Kapital sich beteiligen kann, um dabei einen Gewinn herauszuschlagen.

2. „Der Arbeitsvertrag kann nur ein Gesellschaftsvertrag sein." — Das ist eine Lieblingsthese der Christlichsozialen, seitdem sie im Jahre 1882 auf dem böhmischen Schlosse Haid von den katholischen Sozialreformern Österreichs aufgestellt wurde. Wir leugnen nicht, daß die Assoziation eine vollkommenere Vertragsform ist. Aber schon im Alten und auch noch im Neuen Bunde galt die Arbeitskraft als frei oder bedingt, ja sogar im Erbwege übertragbar. Was sage ich! Der heilige Thomas hat an den Rechten der unantastbaren menschlichen Person festgehalten; gleichwohl hat er und haben die anderen katholischen Lehrer nach ihm ein Dienstverhältnis, bei dem das Verfügungsrecht über die persönliche Arbeitsleistung dem Herrn zusteht, nicht als dem natürlichen Recht zuwiderlaufend erachtet. Aristoteles sah darin sogar eine Einrichtung des Völkerrechtes.

Nun ist die Wirkung einer eigentlichen Arbeitsmiete zweifelsohne diese, daß sie den Unternehmer verpflichtet, in der Form des Lohnes z. B. den gerechten Preis zu bezahlen, der dem Wert der Arbeit im allgemeinen entspricht. Handelt es sich übrigens um die Dienstboten eines Fürsten oder eines Reichen, so ist es nicht sehr leicht, in einer solchen Anstellung des Personals einen Gesellschaftsvertrag zu sehen und darin die soziale Seite ausfindig zu machen, die ihr zukommt. Es steht daher sicher dem Arbeiter frei, einen Gesellschaftsvertrag dem Dienstverhältnis vorzuziehen; nur stempelt eine christliche Wirtschaftsordnung einen solchen Vertrag nicht zu einer notwendigen Forderung der Gerechtigkeit.

3. „Der Arbeiter hat Anspruch auf den vollen Ertrag seiner Arbeit." — Dieser Satz ist zweideutig. Er ist wahr, wenn man sagen will, daß der Arbeiter auf Grund der Gerechtigkeit den vollen Gegenwert seiner Arbeit beanspruchen kann. Dieser Gegenwert ist zu Beginn der Anstellung zu bestimmen, wenn es sich um einen einfachen Dienstleistungsvertrag handelt; am Ende der Anstellungsfrist hingegen oder durch Akkord bei Assoziation. Der angegebene Grundsatz ist aber nicht zulässig, wenn man jedes wahre Dingungsrecht abweist oder für die Arbeit einen übertriebenen Anteil am Gewinn verlangt.

4. „Bringt ein Unternehmen Gewinn, so darf davon gar kein Anteil dem Kapital als solchen zufallen. Die Arbeiter allein sind die Nutznießer des Gewinnes, wie sie allein auch seine Urheber sind." — Die katholischen Lehrer, der heilige Thomas und alle, die ihm folgen, haben das Recht des Kapitalisten auf einen Anteil am Gewinn an-

erkannt. Es wird genügen, als Beweis dafür auf folgende entscheidende Stelle bei Molina hinzuweisen: „In contractu societatis idcirco qui capitale aut partem illius apponit, esto non apponat industriam, juste lucratur .... quoniam, ut S. Thomas 2. 2. q. 78. a. 2 ad 5 recte ait et consentiunt ceteri, qui in contractu societatis solum capitale apponit, non abdicat a se dominium illius sicut in mutuo, eaque de causa capitale illud cooperatur ad lucrum tamquam res ipsius periculoque ipsius, ideoque jure potest accipere partem lucri tamquam fructum suae pecuniae ipsius periculo ei negotiationi expositae" (De justitia, tract. II. d. 411, n. 5). Und erst in neuerer Zeit schrieb P. Mc Laughlin im gleichen Sinne: „Ii qui omne quodcumque lucrum de pecunia locata pereeptum sub usurae nomine et damnatione cadere dicunt . . . , ii aperte contradicunt S. Thomae, Benedicto XIV et Codici juris canonici, una voce asserentibus, pecuniam ad lucrandum locari posse licite, honeste, cum commodo publico" (Ephem. Lovan. II. 235). Die katholische Moral gibt also nicht zu, daß man an sich die Dividende eines Aktionärs für einen Gewinn halte, der auf Kosten des Arbeiters geht.

5. „Die Gerechtigkeit erhebt dagegen Einspruch, daß man bei einem Darlehen eine Entschädigung für den Gewinstentgang oder das lucrum cessans fordere." — Wir haben soeben gesehen, daß der Gewinn aus dem Kapital als solchem gerechtfertigt ist. Dann ist aber auch der Titel des lucrum cessans vom Standpunkt der Sittenlehre unanfechtbar. Das ist jetzt auch nach einigen Schwankungen die beständige Lehre der katholischen Autoren; man sehe nur die Menge der Gewährsmänner nach, die der heilige Alfons anführt. Weisen wir bei dieser Gelegenheit auch auf die tiefe Kluft hin, die die neue Auffassung von der anderen, bei den Katholiken schon lange üblichen trennt, und dies sogar in der Behauptung, in der beide eins sind, daß nämlich das Darlehen seiner Natur nach unentgeltlich ist. Denn die alte Lehre beruft sich dabei auf den Charakter der Leihbarkeit des Geldes, das als Verbrauchsdarlehen in das Eigentum des Entlehners übergeht und ihm den Fruchtgenuß dieses Eigentums sichert, während die neuere Theorie vom Satze ausgeht, daß die Arbeit allein Werte schafft.

6. „Ein Eigentümer, der seinen Grund und Boden nicht ausnützt, kann daraus keine Rente beziehen; er nimmt ein Gut für sich in Anspruch, das für das Gemeinwohl bestimmt ist; das Eigentum selbst hat eine soziale Aufgabe zu erfüllen; der Besitzer geht seines Eigentums

verlustig, wenn er seines Amtes nicht waltet und seine Liegenschaften nicht für die Allgemeinheit nützlich macht.“ — Die gesamte bisherige Lehre in der katholischen Kirche läßt das Pacht- und das Erbzinsgut sowie den Rentenvertrag zu, ohne dabei die persönliche Arbeit zu einer Bedingung zu machen. Sie hat die soziale Pflicht des Eigentümers niemals in Frage gestellt; aber so sehr sie ihn vor Gott verantwortlich machte, wollte und konnte sie ihn doch nicht wegen gänzlicher oder teilweiser Vernachlässigung seiner Pflichten des Eigentums selber für verlustig erklären. So hat die Kirche und haben mit ihr alle guten Katholiken, um einen ähnlichen Fall aus einem anderen Gebiete anzuführen, die unwürdigen Diener des Heiligtums getadelt und verurteilt; aber sie erklärte jene für Häretiker, die deswegen die Gültigkeit der von ihnen gespendeten Sakramente leugneten. Gewiß ist es zu bedauern, daß die Begüterten nicht immer all das Gute verwirklichen und schaffen, das in ihrem Besitztum unverwertet verborgen liegt; aber die Ordnung und der soziale Friede selber verbieten es, ihnen wegen ihrer Selbstsucht oder ihrer Nachlässigkeit den sonst rechtmäßigen Titel auf ihr Eigentum abzusprechen.

Es liegt uns ganz ferne, diese aufrichtigen Katholiken auf eine Stufe mit den Sozialisten zu stellen; denn wir wissen ihren Glauben und ihren Eifer zu schätzen, um so mehr als sie die menschliche Gesellschaft im Geiste des wahren Christentums fördern wollen. Aber nachdem wir die Leitsätze einer gewissen Richtung neuerer Sozialreform mit der herkömmlichen Auffassung der katholischen Sittenlehre verglichen haben, halten wir es für nützlich, die Aufmerksamkeit dieser Reformer auf die Ähnlichkeit ihrer Grundsätze mit denen der Sozialisten zu lenken.

Die Sozialisten sagen auch, daß die Arbeit allein Werte schaffe; sie pochen darauf, daß der Arbeiter ein Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit habe; ebenso behaupten sie, daß der Kapitalist sich widerrechtlich einen Teil dessen aneignet, was dem Arbeiter gebührt; endlich ist auch für sie die mühelose Erwerbung von Besitz kein Eigentumstitel. Gewiß predigen die Reformisten nicht den Klassenkampf und lassen für Private den Besitz von Arbeitsmitteln, wie Grund und Boden, bestehen. Aber man kann sich fragen, ob sie es hiebei nicht an Logik fehlen lassen. Wenn die Arbeit auch ein Recht auf den entsprechenden Gegenwert hat, so hat sie doch nicht ein Recht auf mehr. Ist es nicht klar, daß man die Er-

zeugnisse des Bodens nicht einzig und allein dem Arbeiter verdankt? Ist dieses Plus, das man ihm zuschreibt, nicht ein Eigentum, welches über die gerechte Entlohnung seiner Mühe hinausgeht, das ihm also aus einem anderen Titel als dem der Arbeit zufällt? Haben daher die Sozialisten nicht die Logik für sich, wenn sie dieses Gut in den Händen der Gemeinschaft haben wollen? Und läuft man nicht Gefahr, den Klassenkampf, dem man steuern möchte, noch mehr zu entfachen, wenn man den Darlehenszins verurteilt und die Anklage gegen das Kapital schleudert, als lebe es auf Kosten der Arbeiter?

Aber verbleiben wir nicht länger bei den Folgen dieser neuen Reformlehre.

Noch eine andere Bemerkung drängt sich auf. Wenn man heikle und schwierige Probleme zu behandeln hat, ist es von Wichtigkeit, sich einer großen Sachlichkeit im Beweisverfahren und einer gewissenhaften Genauigkeit im Erbringen von Belegstellen zu befleißen. Diese Vorsicht erspart überflüssige Streitereien, sichert sich Sympathie und Vertrauen und ebnet den Weg zur Wahrheit. Zu unserem Bedauern müssen wir diese Sorgfalt bei den Anwälten der neuen Wirtschaftsreform vermissen. Hier nur einige Beispiele zum Beweis dafür. In Thessalonich verloren einzelne Gläubige ihre Zeit, indem sie über die Ankunft des Antichrists stritten, anstatt in ruhiger Berufsarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben; aufgebracht über dieses unruhige Treiben hält sie Paulus kräftig zur Arbeit an und ruft ihnen schließlich die Worte zu: „Wenn einer nicht arbeitet, soll er auch nicht essen" (2 Thess 3, 10). Aber denkt er um alles in der Welt daran, den müßigen Besitzer der Ungerechtigkeit zu zeihen? Kann man da noch von einer ernsten Exegese sprechen, wenn ein solcher Beweis beigebracht wird? In welchem amtlichen Schriftstück findet man denn, wie man es behauptet, daß der Müßiggang eine Sünde gegen die kommutative Gerechtigkeit ist? — Der protestantische Moralist Paulsen, so berichtet man, hat den Mann als Dieb bezeichnet, der sich damit begnügt, von seinen Renten zu leben, es müßte denn sein, daß er ein ausgedienter Pensionär wäre. Man führt die betreffende Stelle so an: „Nach Paulsen ist der reine Rentenverzehrer mit Ausnahme des emeritus ein Dieb." Nun haben wir die Stelle nachgeschlagen. Zunächst bedient sich der Autor einer milderen Ausdrucksweise: „Ein solcher Rentner", sagt er, „ist nicht viel mehr wert als ein Dieb". Paulsen wendet sich an dieser Stelle sehr scharf, und zwar mit vollem

Recht, gegen die Faulenzerei gewisser Reicher, ohne ihnen aber ihre Rechte streitig zu machen; er verurteilt sie vom Standpunkt der Moral, erkennt aber an, daß sie an ihrem Rechte keine Einbuße erleiden; und er fügt hinzu, daß es auch nicht anders sein kann, denn ein Rechtsverfall von dieser Seite her würde nach seiner Ansicht noch größeren Schaden bringen als das gegenwärtige System (System der Ethik, ed. 1906, II. Buch, 3, Kap. 4, hauptsächlich S. 60). — Man führt hervorragende Autoren an wie P. H. Pesch, die das Kapital nicht unter die produktiven Kräfte rechnen, denen ein sozialer Anteil zukäme. Aber hier haben wir es nur mit einer logischen Einteilung zu tun; das Kapital scheint bei P. Pesch bei der Produktion und Ertragsverteilung unter einem anderen Namen auf, nämlich unter der Bezeichnung Stoff oder Werkzeug, die es beistellte, oder unter dem Namen menschliche Kräfte, die es unterhält. Schon früher sagte P. Weiß O. P. dem Sinne nach: Zum Kapital wird das Geld erst durch etwas Äquivalentes, das man durch Geld erworben hat und das eine natürliche (Grund und Boden, Handarbeit) oder eine industrielle (Maschinen) Fruchtbarkeit in sich birgt (Soziale Frage, II, S. 700). In diesem Sinne betrachtet P. Pesch das, was die Volkswirtschaftslehrer Kapital nennen, unter dem Namen Stoff oder Arbeit (National-Ökonomie, IV, 324). Aber P. Pesch läßt ausdrücklich zu, daß man das Geld auf gewinnbringende Weise anwende, und er sieht in den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Berechtigung des Zinsdarlehens. — Was den heiligen Gregor von Nazianz (Orat. 16, 18; P. G. 35, 958) und mehrere andere Väter aus derselben Zeit betrifft, deren Stellen wir in unseren Quaestiones de Justitia (n. 210) gesammelt haben, so legt dieser große Kirchenlehrer mit aller Entschiedenheit Verwahrung gegen die Unterdrückung der Armen ein, indem man ihre Not ausnützte und Wucherzinsen von ihnen forderte; darin aber findet sich nicht einmal der Schein eines Beweises für die Ansicht der Reformer.

Es ist auch sehr zu bedauern, daß man die gegenwärtige Praxis und Nachsicht der Kirche schlecht und recht erklären will, in dem man zugunsten der Kirchenfürsten und sogar der einfachen Gläubigen sich auf die Rechte geheimer Schadloshaltung oder an andere geheime, wenngleich annehmbare Gründe beruft, ohne sich um die Bedingungen zu kümmern, die strenge erfordert sind, wenn man diese Rechte betätigt oder diese verborgenen Gründe geltend machen will.

Am Schlusse legen wir Gewicht darauf, festzustellen, daß der Verfasser dieser Zeilen niemals seine Mitwirkung und seine Sympathie für die sozialen Reformen und das größere Wohl des Volkes versagt hat. Aber eine gute Sache kann alles gewinnen, wenn sie sich zu ihrer Verteidigung nur wahrer und unwiderleglicher Beweismittel bedienen will. Ferner bestreitet niemand, daß das Zinsdarlehen eine Einrichtung ist, die man vielfach mißbraucht hat. Ohne nun das unrecht zu nennen, wodurch das Recht nicht verkürzt wird, kann man doch mit Rücksicht auf die Mißbräuche darnach trachten, daß eine Gepflogenheit verschwindet, die in der Tat dem allgemeinen Frieden oder dem Wohle der Menschheit allzu schädlich ist.

Ist das Zinsdarlehen wirklich notwendig? Kann man es abschaffen? Würde sein Verschwinden einen sozialen Fortschritt bedeuten? Diese Fragen werfen sich nun auf. Wir wollen sie nicht im Handumdrehen beantworten; denn ihre Prüfung würde eine weitere Abhandlung verdienen.

Die Gefahren mystischer Bücher.

Das schwierigste Problem moderner Seelenführung.

Von *P. Matthäus Kurz*, Pastoralprofessor in Heiligenkreuz b. Baden.

1. Warnungen.

Im Kloster Reutberg bei Tölz in Oberbayern starb am 11. Februar 1923 die Schwester Maria Fidelis Weiß im Rufe der Heiligkeit. Ein kurzer Lebensabriß ist, von Johann Ev. Mühlbauer geschrieben, unter dem Titel: „Lieben und Leiden“ bei Pfeiffer in München erschienen. Ein bewährter Seelenführer sagte — laut Prospekt — hierüber: „Ich habe Gemma Galgani, Dominika Klara, Benigna Konsolata und die selige Theresia gelesen, aber von keiner einen solchen Ansporn bekommen als von M. Fidelis.“

Diese hochbegnadete Seele war Büchern über Mystik ganz abgeneigt. In der großen Ausgabe ihrer Bekenntnisse, die heuer im Drucke erscheinen dürfte,[1]) finden sich folgende Stellen, die ich dem Herausgeber, Spiritual Mühlbauer, persönlich verdanke.

„Das Lesen mystischer Schriften benimmt die Einfalt und Geradheit und macht bloß genäschig. Es ist wahr,

[1]) Ist indessen im Salesianer-Verlage, München, erschienen.

jede Seele wird nicht gleich geführt. Aber mich hat der liebe Jesus von den Büchern abgezogen. Es freut mich so viel, daß ich von höheren Namen (übers Gebet) gar nichts weiß und gar nichts gewußt habe, daß ich ein anderes Gebet habe. Hätte ich Hochwürdigen Vater nicht, dann wüßte ich nichts vom mystischen Gebete. Es ist so schön, wenn die Seele blind und einfältig dahingeht und ich finde es sehr gut, wenn sie nichts weiß; da kann der liebe Gott am besten wirken. Ich meine, es wäre ein großer Fehler, eine Seele direkt zum beschaulichen Gebete hinführen zu wollen . . . Führt Jesus die Seele ins Gebet hinein, dann erfährt sie es selber. Da geht alles so einfach zu. In diesem Gebete tut Gott alles selbst . . . Der Natur tut das freilich nicht wohl; die Seele möchte immer sehen und wissen, was dies sei und wo es hinaus will . . . Durch den Krieg und das schlechte Essen sind die Nerven schwächer geworden. Da meinen manche, daß sie ein höheres Gebet haben. Gewiß wird der liebe Jesus in diesen bösen Zeiten wieder manche Seele erst recht zum innerlichen Leben berufen. Aber es heißt jetzt, mehr Unterscheidung haben als zu anderen Zeiten. Über diese inneren Wege soll bloß der schreiben, der es selber erfahren hat. Wenn man es selber nicht erfahren hat und doch darüber schreibt, kann man viele Irrtümer hineinbringen. Gerade dieser Punkt ist so schwer zu behandeln. Eine Seele, die selber das Gebet hat oder im inneren Leben ganz begründet ist, kann freilich gut schreiben. Da fühlt man Wahrheit und Wirklichkeit . . . *Wenn ich könnte, täte ich alle Bücher, die es vom mystischen Gebete gibt, auf die Seite schaffen. Viele werden verdorben, weil sie Bücher lesen, und kommen nicht mehr ins rechte Gleis.* Ist die Einfalt weg, dann kommen sie nicht mehr zur Annäherung Gottes . . . Daß doch jemand ein Buch schreiben möchte, wie sehr solche Bücher schaden. Ich weiß gar keinen Grund, warum die Seelen davon Nutzen hätten. Wenn man sich selbst von diesem Gebete ein bißchen was geben könnte, dann vielleicht schon. Aber nicht so viel, als schwarz ist unter dem Nagel, kann man aus sich herausnehmen. Gott allein ist der Urheber dieses Gebetes. Ich bin immer auf Bücher aus, die von Losschälung, Wandel vor Gott u. s. w. handeln."

Ferner schreibt sie im letzten Lebensjahre:

„Nur wenn die Seele ganz einfältig und voll Kindlichkeit ist, kommt sie vorwärts, kommt sie zum mystischen Gebete. Wenn Hochwürdiger Vater viele Vorträge über das höhere Gebet gehalten hätten, dann hätten wir

lauter Leckermäuler oder mutlose Seelen, aber keine einzige feste Seele. Mögen hundertmal einzelne Priester sagen, man soll vom mystischen Gebete sprechen, aber es ist doch nicht so. Man soll von Demut, Kindlichkeit reden und die Seelen demgemäß führen. Das Normale sind nicht Tröstungen, sondern Leiden. Wenn man die Wege so hinter sich hat, hat man die Überzeugung, daß die Tröstungen das Wenigste sind, sondern das Leiden die Hauptsache. Bis die Seele einmal geläutert ist, braucht es schon viel. Und die armen Sünder haben vom Froste nichts, aber vom Leiden. Für die Seele gilt das Gleiche wie für den lieben Jesus selber: Kreuz und wieder Kreuz und nur kurze Taborstunden."

Diese Worte der genannten Dienerin Gottes sind anscheinend unter dem Eindrucke bitterer Erfahrungen niedergeschrieben. Diese Erfahrungen sind aber keine vereinzelte Erscheinung, wie die Geschichte lehrt; solche Erfahrungen waren ja sogar der Anlaß, daß gegen die Werke der heiligen Gertrudis und Mechthildis, Taulers und Susos u. a. zeitweise partikuläre Verbote ergangen sind. Auch Suso selbst hat seiner geistlichen Tochter Elisabeth Stagl auf ihr Verlangen nach Unterweisung in der Mystik zunächst mit einem Verweise und einer Mahnung zu Demut und Abtötung geantwortet, — später freilich eingehende Belehrungen folgen lassen.

Dürfen wir also als pastorale Regel gelten lassen, daß vor mystischen Schriften zu warnen und die Aufklärung der Gläubigen über dies Gebiet zu meiden sei?

Gegen eine solche Folgerung erhöben sich allerdings eine ganze Armee von Fachzeugen und die unausweichlichen Forderungen moderner Seelsorge.

2. Aufforderungen.

Vernehmen wir Stimmen aus unseren Tagen! — Da haben wir z. B. den ersten Band der „Exerzitienleitung", Referate des Kurses der Exerzitienleiter, herausgegeben von Georg Harrasser S. J., Tyrolia 1923, S. 106 und 107. Hier sagt Dr Wilhelm Tosetti, Bonn: „Die Beachtung der Mystik scheint mir zeitgemäß zu sein; in Köln besteht seit einem halben Jahre eine theosophische Schule; und ich glaube, wenn in den Exerzitien auch das Verlangen nach Mystik erfüllt wird, so wäre das der beste Schutz gegen die theosophischen Verirrungen."

P. Hellmich S. J., Feldkirch, sagt: „. . . Auch meine ich, daß es gut wäre, wenn wir uns in den Exerzitien über

die Mystik nicht totschweigen, da wir Katholiken ja doch die höchste und vollendetste haben; dann würden viele nicht zu den anderen gehen, sondern zu uns. Wir müssen eine Perspektive eröffnen, daß viel zu erreichen ist, daß die Leute nicht meinen, es sei ein non plus ultra, wenn sie mit Ach und Krach eine kleine Betrachtung gemacht hätten . . . Wenn man nichts davon weiß, wird man auch nicht danach streben."

P. Regens Hatheyer S. J.: „. . . Es ist notwendig, daß die Kleriker etwas mehr unterrichtet werden über diese Strömung, daß sie Vorlesungen über Asketik und Mystik hören. An verschiedenen Orten, so in Rom an der Gregoriana, wurde bereits ein neuer Lehrstuhl für dieses Fach geschaffen. — Was die Bedeutung für das eigene Leben angeht (nämlich des Priesters), wenn es mit Klugheit geschieht, dann ist das mystische Gebet nur zu empfehlen . . . Und so kann man auch bei den Exerzitien auf diesen Gegenstand zu sprechen kommen, und es ist von Nutzen, daß die Leute hierüber aufgeklärt werden."

Klingen alle diese Worte wie eine bloße Empfehlung der Sache, so scheint es doch wenigstens Ausnahmsfälle zu geben, in welchen der Rat zur persönlichen Pflicht wird.

Ein monumentales Zeugnis hiefür finden wir beim heiligen Bernard. In der 82. Rede übers Hohelied gesteht er nämlich, daß es ausdrücklicher Wille Gottes war, daß er die inneren Erleuchtungen, die er über das mystische Gnadenleben erhalten hatte, in seinen Ansprachen an seine Mitbrüder weitergab. Er sagt nämlich im 1. Kapitel dieser Rede: „Nicht gerne möchte ich etwas übergehen, was ich für euch nützlich erachte. Wie sollte ich dies auch wagen besonders in Betreff dessen, was ich zu eurem Besten erhalte! Ich kenne einen Menschen, dem der Geist irgend einmal irgend etwas während seiner Predigt eingegeben hat und der etwas hievon nicht gerade aus Untreue, aber doch in einem Mangel an Treue in sein Herz verschloß und sich aufsparen wollte, um einen Stoff zu haben, wenn er wieder über die Sache sprechen würde. Doch sieh! Da erging eine Stimme an ihn, wie ihn deuchte: ‚Solange du dieses zurückhältst, wirst du weiteres nicht erhalten!'" Die Ausgabe Mabillons bemerkt hiezu, daß der heilige Bernard, der offenbar hier nach der Redeweise des heiligen Paulus in bescheidener Weise von sich selber spreche, hiemit bekenne, daß seine Lehre über das beschauliche Leben göttlicher Einsprechung entstamme; und wir können hinzufügen, daß es seine Pflicht war, diese Einsprechungen weiter zu geben, und daß die Kirche

Gottes diese Schätze vielleicht nie erhalten hätte, hätte dieser ihr Empfänger schon zu Beginn seines Innenlebens die ersten, ihm verliehenen Talente für sich behalten.

Eine Art Pflicht kann auch dann entstehen, wenn es sich darum handelt, die überlieferten Schätze eines Klosters oder Ordens zu pflegen und der Zukunft zu erhalten.

Eine Persönlichkeit aus der Familie des heiligen Benedikt, bekannt durch erfolgreiche literarische Arbeit auf diesem Gebiete, schrieb mir vor zwei Jahren: „Oft erfuhr ich, wie selbst in priesterlichen und klösterlichen Kreisen man die Mystik fast wie etwas zu Meidendes ansah und die dafür Begeisterten entweder belächelte als überspannt, oder als irregeführt bedauerte. Und doch ist richtig verstanden Mystik die herrlichste Frucht des innerlichen Lebens, ja dessen Ziel. Ich selber wurde erst nach dreizehnjährigem Klosterleben in dieser Auffassung durch einen weisen Führer klar darüber. Hier in diesem Hause, wo ich jetzt seit Jahren das Glück habe zu sein, *ist freilich die Mystik ältestes Erbgut der Tradition.*"

3. Andeutung einer Lösung.

Es steht also Ansicht gegen Ansicht . . . .

Als bei der „Styria" das kleine Büchlein „Pforte und Schwelle mystischen Lebens" erschienen war — es dürfte heuer eine neue Auflage erscheinen; die erste hat grobe Druckfehler[1]) —, schrieb der Dominikaner P. Albert M. Weiß an den Verfasser zweimal und sagte im zweiten Briefe Folgendes: „Keine Mystik ohne solide Askese, aber auch keine vollkommene Askese, die nicht fast unvermeidlich zur Mystik führt . . . Ich habe einmal einer jungen Protestantin von großem Ernste im Unterrichte gesagt, ich würde sie lieber nicht in die Kirche aufnehmen, wenn ich nicht hoffen dürfte, sie würde dann auch nach Vollkommenheit streben. Darauf sagte sie: ‚O, wenn Sie wüßten, was das für ein Trost ist, daß auch unsereiner hoffen darf, zur Vollkommenheit zu gelangen!' Es hat sich bald gezeigt, welche Früchte diese Aussicht gezeitigt hat." Es ist also möglich, daß die Schule des Lebens zu einer Klärung führt.

Überblicken wir die Warnungen einerseits, die Aufmunterungen anderseits, so haben wir hier wie dort Gewährsmänner und Gründe, die wir unmöglich über-

[1]) Ist indessen im Missionsverlage St. Gabriel in Mödling erschienen: Preis bloß 2 S. Der Titel lautet jetzt: „Pforte und Schwelle der Mystik." Von P. M. Kurz.

gehen können. Es ist also unsere Schuldigkeit zu trachten, beiden Teilen gerecht zu werden.

Daher darf die Fragestellung überhaupt nicht so lauten: „Sind mystische Bücher zu empfehlen?“ Sondern der Pastoralist muß die Frage so formulieren :„Zu welchem Zwecke ist mystische Lesung zu empfehlen? Welche Schriftsteller und Bücher über Mystik sind anzuraten? Welchen Personen? Unter welchen Umständen?“

Pastoral-Fälle.

I. **(Kindesunterschiebung.)** Nachstehender Fall wurde zur Lösung eingesandt: „Vor etwa 25 Jahren gebar die verheiratete Caja in einer gynäkologischen Staatsklinik ein Knäblein. Im gleichen Zimmer lag eine fremdsprachige Frau, die ebenfalls eines Knäbleins genas auch am gleichen Tage. Caja fand kein Gefallen an ihrem Kind, und als die ahnungslose Pflegerin es ihr geben wollte, wies sie es zurück unter der bewußt falschen Behauptung, es sei nicht ihr Kind. Die Täuschung gelang sowohl der Pflegerin wie der anderen Mutter gegenüber, und kein Mensch auf Erden weiß etwas davon. Erst jetzt, nach etwa 25 Jahren, erwacht das Gewissen dieser Sünderin. Sie beichtet und bekennt.

Fragen: 1. Was muß der Beichtvater tun? Gegenüber der anderen Mutter hat sie einen Kindesdiebstahl begangen — gegenüber ihrem eigenen Kind was für eine Sünde? — gegenüber ihrem Mann — gegenüber dem fremden Kind, das jetzt ein 25jähriger Mann ist, was für eine Sünde? — 2. Ist der ganze Fall ein Reservat? — (In der Diözese sind nur 3 Reservate.) — 3. Kann der gewöhnliche Priester, der gar keine weiteren Vollmachten für den Beichtstuhl hat, all diese Sünden nachlassen? — Restitution ist unmöglich. — 4. Was für eine Buße soll der Beichtvater aufgeben? — 5. Muß die Diebin ihrem vermeintlichen Sohne die Wahrheit bekennen?“

Der Einsender hat eine ganze Reihe von Fragen gestellt, von denen einige rasch und leicht beantwortet werden können; andere hingegen erfordern eine längere Erörterung. Zunächst möchte ich mit den leichten Fragen beginnen:

„Ist der ganze Fall ein Reservat?“ Antwort: *Gemeinrechtlich* sicherlich nicht. Im ganzen Kodex findet sich keine poena latae sententiae für dieses Verbrechen. Der Can. 2354 findet hier keine Anwendung.[1]) Höchstwahrscheinlich liegt auch *partikularrechtlich* kein Reservat vor. Denn gemäß can. 897

[1]) In Dekretalen Gregors IX (c. 9, X. 5, 38) wurde dieses Verbrechen arbiträr bestraft.

sollen die Ordinarii nur wenige (höchstens 3 bis 4) Reservatfälle aufstellen und auch nur solche, die zur Ausrottung eines eingewurzelten Verbrechens und zur Herstellung der verfallenen christlichen Disziplin dienen. Nun kommt aber absichtliche Kindesunterschiebung in zivilisierten Gegenden so selten vor, daß es unzweckmäßig ist, daraus einen bischöflichen Reservatfall zu machen.

„*Kann der gewöhnliche Priester, der gar keine weiteren Vollmachten für den Beichtstuhl hat, alle diese Sünden nachlassen?*“ Antwort: Ja. Denn es liegt ja kein Reservatfall vor. Freilich müssen dem Pönitenten gewisse Bedingungen vor der Absolution auferlegt werden, von denen weiter unten die Rede sein wird. Betreffs der aufzuerlegenden sakramentalen Buße müssen die allgemeinen Regeln de satisfactione sacramentali in Anwendung kommen. Kindesunterschiebung ist gewiß eine sehr schwere Sünde, ja ein wirkliches Verbrechen, das vom bürgerlichen Strafrichter streng bestraft wird. Es muß daher auch für gewöhnlich eine entsprechend schwere Beichtbuße auferlegt werden. Jedoch sollen dabei die Fähigkeiten und die Disposition des Pönitenten berücksichtigt werden. Eine allzuschwere Buße pflegt nämlich mehr zu schaden als zu nützen. Freilich sind jene Beichtväter zu tadeln, die selbst für die schwersten Sünden jedem Pönitenten wahllos nur fünf Vaterunser als Buße auferlegen.

„*Muß die Diebin ihrem vermeintlichen Sohne die Wahrheit bekennen?* und *was muß der Beichtvater im vorliegenden Falle tun?*“ Diese Fragen bedürfen einer längeren Erörterung. Zunächst muß der Beichtvater nachforschen, ob durch das Verbrechen ein bedeutender *materieller* Schaden bereits entstanden ist. Leben beide verwechselten Kinder noch, so sind die Erziehungskosten wohl gegenseitig kompensiert. Da nämlich die beiden Wöchnerinnen im gleichen Zimmer der Klinik lagen, ist es wohl wahrscheinlich, daß auch ihre Vermögensverhältnisse ungefähr gleich, und zwar ungefähr gleich bescheiden sind. Eine reiche Wöchnerin wird doch nicht mit einer anderen Frau das Zimmer in einer Klinik teilen. Somit ist anzunehmen, daß beide Kinder ungefähr die gleichen Erziehungskosten verursacht haben und folglich kein Schadenersatz zu leisten ist. Betreffs der künftigen Erbschaft der Kinder könnten vielleicht Schwierigkeiten entstehen. In der einen Familie sind vielleicht wenige Kinder, in der anderen aber viele erbberechtigte. Auch kann der Vermögensstand der beiden Familien sich in den verflossenen 25 Jahren bedeutend verändert haben. Jedenfalls muß der Beichtvater, soweit möglich, nachforschen, ob das begangene Verbrechen der Kindesunterschiebung bereits einen materiellen Schaden verursacht hat. Mir scheinen folgende

Fragen angebracht, um dies zu konstatieren: 1) Leben die verwechselten Kinder beide noch? — 2) Sind die Erziehungskosten und Erziehungsresultate bei beiden Kindern ungefähr die gleichen? — 3) Hat eines der Kinder bereits eine Erbschaft gemacht, die ihm gesetzlich nur zugefallen, weil man es für ein legitimes Kind der betreffenden Eltern gehalten hat? Stellt sich ein materieller Schaden heraus, der durch die Unterschiebung entweder den Kindern oder den unschuldigen Kindeseltern entstanden ist, so muß die Pönitentin diesen Schaden nach Kräften ersetzen. Freilich wird ein wirklicher Schadenersatz in den meisten Fällen unmöglich sein, weil die Frau über keine erheblichen freien Güter verfügt. In diesen Fällen genügt der ernste Vorsatz, den angerichteten Schaden nach Kräften zu ersetzen.

Durch die Kindesunterschiebung kann auch *in der Zukunft* noch ungerechter Schaden entstehen; wenn nämlich den verwechselten Kindern eine Erbschaft zufällt, auf die sie keinen gesetzlichen Anspruch hätten, wenn der wahre Sachverhalt bekannt wäre. Jedoch ist es für den Beichtvater rein unmöglich, diesen eventuellen Schaden jetzt schon genau einzuschätzen. Es könnte ja eines der Kinder vor dem Antreten der Erbschaft sterben und dann würde dieser Schaden nicht eintreten. Deshalb ist der Pönitentin einzuschärfen, daß sie bei eintretendem zukünftigen Schaden sich noch einmal an einen Beichtvater wenden müsse.

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz: Nemo tenetur se diffamare, braucht die Frau — für gewöhnlich wenigstens — dem vermeintlichen Sohne nicht den wahren Sachverhalt mitzuteilen. Diese Mitteilung könnte überdies viele und große Nachteile bringen. Zwar ist in den 25 Jahren, seitdem die Kindesunterschiebung stattgefunden, die bürgerliche Strafverfolgung verjährt, so daß die Frau vom Strafrichter nichts mehr zu befürchten hat, aber wie viel Streit und Haß könnten in den beiden Familien entstehen! Übrigens brauchte niemand die Mitteilung der Frau als wahr anzunehmen, wenn nicht noch andere Beweise für den wahren Sachverhalt erbracht werden. Wenn beide Familien ohne Vermögen waren und sind, so ist ja auch keinem der beiden Söhne ein erheblicher materieller Schaden erwachsen. Warum dieselben also nicht in bona fide belassen? In einem Falle jedoch könnte die Frau vielleicht verpflichtet sein, alles einzugestehen; wenn nämlich einer der beiden Söhne seine wirkliche Schwester aus Unkenntnis heiraten wollte. Jedoch wird ein solcher Fall äußerst selten eintreten und vielleicht würde es selbst in diesem Falle der Frau gelingen, die Geschwisterehe zu verhindern, ohne den wahren Grund anzugeben.

Hiermit scheinen alle Fragen des Einsenders kurz und klar beantwortet zu sein. Der vorliegende Fall zeigt wieder deutlich, wie vorsichtig der Beichtvater sein muß, wo es sich um Restitutionspflichten handelt. Zunächst ist möglichst genau der bereits erfolgte materielle Schaden festzustellen und wieder gut zu machen. Betreffs des voraussichtlich noch in der Zukunft eintretenden Schadens verweise der Beichtvater auf eine zukünftig einzuholende Entscheidung, wenn das möglich ist. Ist das unmöglich, weil der Pönitent auf dem Sterbebette liegt, so ist auch meistens ein Schadenersatz unmöglich. Ad impossibile autem nemo tenetur.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

II. **(Aufwertungsgesetz und moralische Verpflichtung.)** Immer und immer wieder treten neue Gewissensfälle auf, die durch das bekannte Aufwertungs- oder besser gesagt, Abwertungsgesetz entstehen. Bereits dreimal wurden in dieser Zeitschrift derartige Fälle behandelt. (Jahrg. 1925, S. 564—570). Jahrg. 1926, S. 360—363, S. 803—806.) Neuerdings wird zur Lösung folgender Fall eingesandt: „Im Jahre 1911 gab die Pfarrkirche K. jener von B. zum Erweiterungsbau eines Krankenhauses ein Darlehen von 34.000 M. B. zahlte dieses Darlehen ratenweise zurück, und zwar

am	1. XI. 17	3.000 M.
am	1. X. 18	4.000 M.
am	1. XI. 19	15.000 M.
am	19. V. 20	12.000 M.
		34.000 M. = Goldwert 9.454·80 M.

so daß K. einen Verlust zu buchen hat von 24.545·80 M. B. erklärt nun, lediglich die letztgezahlten 12.000 M. aufwerten zu brauchen, und zwar mit 12½%. Eine weitere *moralische Verpflichtung* wird bestritten. Der Kirchenvorstand von K. will dieser Auffassung selbstverständlich nicht beipflichten, in der Erwägung, daß das gewährte Darlehen in dem dafür errichteten Erweiterungsbau tatsächlich mit seinem vollen Goldwert noch vorhanden ist, ja noch in einem gesteigerten Maße. Dazu kommt, daß das Darlehenskapital zum großen Teil den Meß- und Armenstiftungsfonds entnommen ist und die darauf ruhenden Verpflichtungen nicht so leichthin annulliert werden dürfen. Wer hat Recht?“

Eine Klage vor dem bürgerlichen Gerichte scheint in diesem Falle nicht sehr aussichtsvoll für die Pfarrkirche K.; sie würde kaum mehr als 12½% Aufwertung erhalten, müßte noch die Gerichtskosten tragen und ein materieller Schaden von über 23.000 M. gegenüber dem geliehenen Kapital von 34.000 M. verbliebe ihr. Freilich, wenn K. beweisen könnte, daß das

Darlehen von 34.000 M. keine „*Vermögensanlage*“ im Sinne des § 63 des Aufwertungsgesetzes gewesen ist, so würden die Aussichten auf eine erheblich höhere Aufwertung wesentlich günstiger. Die Rechtsprechung ist in den letzten Jahren dem Gläubiger weit entgegengekommen und stellt sich auf den Standpunkt, daß Darlehen, die im offenkundigen Jnteresse des *Empfängers* gewährt wurden, nicht als Vermögensanlagen im Sinne des § 63 angesehen werden und somit eine erheblich höhere Aufwertung beanspruchen können. Jedoch soll hier nicht näher eingegangen werden auf eine zivil-juristische Lösung des Falles, wozu die oben gemachten Angaben ja nicht genügen. Der Fragesteller bezweckt übrigens auch nur eine *moral-theologische* Lösung.

Wenn im vorliegenden Falle bloß das reine Naturgesetz zu beachten wäre, könnte die Fragebeantwortung nicht schwer fallen. Durch den Darlehensvertrag hat sich die Pfarrkirche B. verpflichtet, den genauen Wert des empfangenen Geldes der Pfarrkirche K. zurückzugeben. Nun hat sie aber im Jahre 1911 34.000 Goldmark erhalten; also muß sie auch denselben Wert zurückgeben und nicht zwei Drittel dieser Summe weniger. — Dazu kommt noch der allgemein angenommene Grundsatz: „Nemo debet ditescere ex re aliena.“ Niemand darf sich mit fremdem Gute bereichern. Die Pfarrkirche B. hat mit dem Gelde von K. einen Erweiterungsbau errichtet, der tatsächlich mit seinem vollen Geldwert noch vorhanden ist; sie ist also reicher geworden durch fremdes Geld. Also muß sie das empfangene Geld auch in Goldwert zurückerstatten. Diese beiden Gründe dürften wohl bis zur Evidenz die rein naturrechtliche Lösung des vorliegenden Falles klarstellen. Deshalb beruft sich B. auch wohlweislich nicht auf das Naturrecht, sondern auf das bürgerliche Aufwertungsgesetz.

Mit Recht heißt es in den von deutschen Bischöfen am 24. Jänner 1926 erlassenen „Richtlinien für den katholischen Seelsorger betreffend Verhältnis von Aufwertungsgesetz und Moral“: „Es ist in der natürlichen Ethik und in der christlichen Moral unbestritten, daß der Staat unter bestimmten Umständen den aus Eigentum und Privatrecht sich ergebenden Anrechten einschränkende Grenzen setzen kann. So energisch die Kirche auch eintritt für die Erhaltung des Privateigentums und die Erfüllung von Vertragspflichten als einer unentbehrlichen Grundlage des Wohles des Einzelnen, der Familien und der Gesamtheit, ebenso anerkennt sie, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen ihr privates Recht hinter dem Gesamtwohl in mehr oder minder großem Umfange zurücktreten muß. Es sei an die Enteignung zum Zwecke eines bedeutsamen Unternehmens eines Gemeinwesens, an die Ungültigkeitserklärung bestimmter, nicht ganz

formgerechter Testamente u. a. m. erinnert. Unter diesem Gesichtspunkte kann eine in notwendigen und billigen Grenzen sich haltende Befugnis zur Grenzfestsetzung für Erfüllung von Vertragspflichten zwecks Verhütung des Dauerruins der Volkswirtschaft dem staatlichen Gesetzgeber nicht abgestritten werden." Eben dieselbe Doktrin pflegen die Moralisten auszudrücken durch den markanten Satz: „Leges justae civiles *jura statuentes seu dominium transferentes* ordinarie obligant in conscientia ex vera justitia commutativa et non solum ex justitia legali; idque etiam ante sententiam judicis."[1]) Freilich wird vorausgesetzt, daß derartige bürgerliche Gesetze *gerecht* sind und wirklich das Gemeinwohl fördern.

Bekanntlich wird die Gerechtigkeit des Aufwertungsgesetzes stark bezweifelt; besonders kann man die darin enthaltene große Begünstigung der Banken nicht verstehen. Daß z. B. alle Bankdepositen einfach unter den Tisch gewischt werden und gar keine Aufwertung genießen, scheint eine ungerechte Härte gegen die Bankgläubiger zu sein; ganz abgesehen davon, daß die in Goldwert gezahlten Bankaktien nach Belieben auf ein Zehntel oder noch weniger herabgesetzt wurden. Jedoch dürfte es nicht leicht sein, die Ungerechtigkeit des Aufwertungsgesetzes strikt zu beweisen. In dem Chaos der damaligen Wirtschaftsverhältnisse und bei dem nahe bevorstehenden Ruin des ganzen Handels und Volkswohles mußte schleunigst durch ein Gesetz das notwendige Heilmittel gefunden werden. Daß dieses Heilmittel für manche eine sehr bittere Medizin wurde, war unvermeidlich. Daß aber dieses Heilmittel zur langsamen Gesundung des Volkswohles beigetragen hat, beweist die seitherige Erfahrung. So möchte ich das Aufwertungsgesetz nicht als sicher ungerecht und daher als unverbindlich im Gewissensbereich bezeichnen.

Aber eine andere Frage entsteht über *die Ausdehnung* dieses Gesetzes, nämlich: Wollte dasselbe eine wirkliche Herabsetzung des naturrechtlich festgesetzten Darlehenswertes oder nur die Grenze der *Einklagbarkeit* zur Anweisung für die Gerichte bestimmen? Aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst läßt sich weder die eine noch die andere Alternative beweisen. Jedoch bestehen ernste Vermutungen, daß bloß die Grenzen der Einklagbarkeit durch das Gesetz sollten bestimmt werden. Denn a) pflegen sich die heutigen Gesetzgeber wenig zu kümmern um die innere Gewissensverpflichtung ihrer Gesetze. Die neuere Gesetzgebung ist vorwiegend rein *formalistisch* orientiert. Als Beispiel möge nur angeführt werden das Gesetz über die Zivilehe. Diese ist in vielen Ländern strenge Vorschrift; aber die beiden Ehekontrahenten brauchen bloß äußerlich vor dem

[1]) Siehe Prümmer, Manuale Theol. mor.[5] I n. 286.

Standesbeamten ihre Eheeinwilligung zu bekunden, können aber dabei innerlich das genaue Gegenteil denken. b) Macht ein Geschäftsmann Konkurs, so fixiert der Richter die Höhe der Prozente, die unter die Gläubiger verteilt werden. Gelangt der Schuldner nachher wieder zu Vermögen, so kann er trotzdem von seinen Gläubigern nicht mehr eingeklagt werden, Nachzahlungen zu machen, so daß seine ganze frühere Schuld getilgt wird. Aber ist er nun auch im *Gewissensbereich* von allen Nachzahlungen befreit? Die meisten Theologen verneinen dies.[1]) So haben infolge des Krieges auch die Staaten vielfach Konkurs gemacht und sind zahlungsunfähig geworden, so daß sie nur mehr sehr niedrige Prozente ihren Gläubigern zahlen können. Weil nun die Staaten nicht mehr ihre ganzen Schulden zahlen können, mußte konsequenter Weise auch für die Privatschuldner eine prozentuale Herabsetzung ihrer Verpflichtungen erfolgen. Wäre es doch ein schreiendes Unrecht gewesen, wenn der Staat bestimmt hätte: Ich bezahle zwar nicht alle meine Schulden, aber ihr Bürger müßt Eure Schulden bis auf den letzten Heller bezahlen. Jeder sieht ein, daß die besiegten Staaten ihre Schulden jetzt nicht vollständig bezahlen können, weil das durchaus unmöglich ist; aber ob diese Schuldentilgung nicht später erfolgen kann, ist eine andere Frage. Bereits hat man in Deutsschland z. B. bei den Sparkassenguthaben die ursprüngliche Aufwertung bedeutend erhöht. Auch sind im Reichstage verschiedene Anträge gemacht worden, das ganze Aufwertungsgesetz zu Gunsten verarmter Gläubiger zu revidieren. Aus allem dem scheint hervorzugehen, daß der Gesetzgeber nur die Grenzen der *Einklagbarkeit*, nicht aber eine definitive Herabsetzung der früheren Schulden bestimmen wollte. — Sehr beherzigenswert haben die deutschen Bischöfe in dem oben zitierten Erlaß (sub V) betont: „Wenn nun auch die Rolle eines Aufwertungskommissärs dem Klerus nicht zusteht, wird es doch seine Pflicht sein, zu mahnen und nötigenfalls mit allem Nachdruck seine mahnende Stimme zu erheben, wenn Pflichten der Gerechtigkeit, Billigkeit oder Liebe zweifellos verletzt werden . . . Bekannt ist, daß nicht nur Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch solche der Billigkeit schwere Verpflichtungen sein können. Daher ist der durch Zweifel über seinen Pflichtenumfang beunruhigte Schuldner anzuhalten, die Pflichtfrage mit aller Gewissenhaftigkeit und verständigen Abwägung selbst zu prüfen; was zweckmäßig unter Zuziehung eines unbeteiligten, zuverlässigen Sachverständigen geschieht. Der beste Weg ist dann der Weg der ausgleichenden Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger. Der Seelsorger ist

[1]) Vgl. Prümmer, Man. Theol. mor. II, 247: Marc-Raus, Instit. mor. I, n. 1022.

hiebei zum Sachverständigen zumeist nicht geeignet, weil seine Aufgaben und höheren Rücksichten auf anderem Gebiete liegen . . . Kirchliche Gemeinden, Stiftungen und Anstalten sollen es mit der Frage, ob sie ein Mehr leisten können, und dann mindestens aus Billigkeit und Liebe *leisten müssen*, besonders ernst nehmen . . . Vorgetragen wurde ein Fall, in dem ein mit Vollmark eines verarmten Gläubigers erbauter Flügel eines im kirchlichen Eigentum stehenden Krankenhauses heute bei guter Wirtschaftsführung günstige finanzielle Erfolge erzielt; es würde Ärgernis geben, wenn man in einem solchen Falle beim anzustrebenden Vergleich nicht Rücksichten der Billigkeit und Nächstenliebe — beziehungsweise auch der Gerechtigkeit — in tunlichst entgegenkommender Weise entsprechen wollte."

Dieser hier von den deutschen Bischöfen angeführte Fall entspricht fast Wort für Wort dem uns beschäftigenden Falle. Also *a*) aus Billigkeit und Nächstenliebe; *b*) beziehungsweise aus Gerechtigkeit; *c*) wegen des sonst leicht entstehenden großen Ärgernisses ist die Pfarrkirche B. verpflichtet, eine höhere Aufwertung zu leisten. Da allem Anschein nach der vorliegende Fall innerhalb des deutschen Reiches und dem Jurisdiktionsgebiete der deutschen Bischöfe sich ereignet hat, könnte die Pfarrkirche einen großen Druck ausüben mit Berufung auf den obigen bischöflichen Erlaß. Ferner könnte sie, und zwar meines Erachtens mit günstigen Aussichten auf guten Erfolg, das zuständige kirchliche Gericht anrufen. Es handelt sich ja hier um *Kirchengut*. Der can. 1529 bereitet zwar einige Schwierigkeiten; jedoch dürften dieselben nicht unüberwindbar sein.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

III. **(Geschäftskonkurs und Restitutionspflicht.)** Ein Geschäftsmann führt sein Geschäft so leichtsinnig, daß er immer mehr in Schulden gerät. Im Haushalt lebt er so verschwenderisch, daß er monatlich 10.000—12.000 S verbraucht. Nach zwei Jahren kommt es zum Konkurs und zur gerichtlichen Klage. Das Defizit beträgt drei Millionen. Vom Gerichte wird er freigesprochen. Zu Ostern geht er beichten. Welche Auflagen bezüglich der Restitutionspflicht hat der Beichtvater zu machen? Die Geschädigten sind: Sparkassen, Groß- und Kleinbanken, Aktiengesellschaften und außerdem eine Reihe von Personen aus dem Mittelstand. Wie ist der gerichtliche Freispruch moralisch zu beurteilen?

Der typische Fall aus einer Zeit des schrankenlosen Mammonismus, allerdings bei weitem häufiger dem weltlichen Richter unterkommend als dem Richter im Bußgericht. Um dieses kann man einen großen Bogen machen, was bei ersterem

nicht immer gelingt. Übrigens, wenn einer so glatt durchkommt wie der „abgebrannte" Geschäftsmann im obigen Fall, dann nimmt er die Paragraphen des Strafgesetzes auch nicht besonders tragisch. Wie ist ein solcher Freispruch moralisch zu beurteilen? — Die Frage ist an sich für den Beichtvater belanglos. Da sie aber gestellt ist, sei sie zuerst beantwortet.

Dem weltlichen Richter steht nicht das Urteil zu über theologische Schuldbarkeit oder Schuldlosigkeit des Angeklagten, sondern lediglich über das juridische Schuldig oder Nichtschuldig. Theologische Schuld und juridische Schuld haben aber zum Teil wesentlich verschiedene Voraussetzungen und Bedingungen. Damit erscheint gegeben, daß im konkreten Falle das Urteil über die theologische Schuld ganz anders lauten kann als das Urteil über die juridische Schuld. Es wäre weit gefehlt, wollten wir jedes freisprechende Urteil eines Gerichtes schon deshalb als Fehlurteil und als moralisch verwerflich betrachten, weil die theologische Beurteilung des Falles zu einem anderen Resultat gelangt. Nichtsdestoweniger muß man das Urteil im obigen Falle schon als recht merkwürdig bezeichnen. Monatlich 10.000—12.000 S „verbrauchen", nach kurzer Zeit mit einem Defizit von drei Millionen Konkurs ansagen und dann mit einem glänzenden Freispruch in der Tasche vor seine Gläubiger treten können — das dürfte wohl nicht ganz mit richtigen Dingen zugegangen sein. Im österreichischen Strafgesetz — das deutsche, das für unsern Fall vermutlich in Betracht kommt, deckt sich hier in den wesentlichen Bestimmungen mit jenem — heißt es sehr deutlich: „Wenn ein Schuldner in Konkurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit geraten sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, . . . so ist er, insofern sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges darstellt, eines Vergehens schuldig . . ." (StGB. § 486). Es würde hier sogar die Untersuchung auf Verbrechen des Betruges zu führen sein, nach § 199, f: „Wenn jemand durch Verschwendung sich in die Unmöglichkeit zu zahlen gestürzt . . ." Trotz allem müssen wir uns eines bestimmten Urteils über den moralischen Wert oder Unwert des obigen Gerichtsurteiles enthalten, solange wir nicht seine Begründung und überhaupt das ganze Prozeßverfahren vor uns haben. Übrigens interessiert diese Frage den Beichtvater nicht weiter. — Etwas anderes ist es, wenn mit der Frage nach der moralischen Bewertung des Freispruches gemeint sein soll, welche Konsequenzen in sittlicher Hinsicht sich für den Geschäftsmann aus dem freisprechenden Urteil ergeben. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Vorerst noch einige Bemerkungen über Konkurs im allgemeinen und seine

Wirkungen hinsichtlich der dem Schuldner obliegenden Ersatzpflicht im besonderen.

Wenn ein Schuldner — gewöhnlich handelt es sich um Geschäftsleute — in die Unmöglichkeit gerät, seine fälligen Schulden zu bezahlen, dann spricht man von Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz). Die aus der Zahlungsunfähigkeit erfolgende Zahlungseinstellung wird auch als Bankrott bezeichnet. Die staatlichen Gesetze unterscheiden gewöhnlich zwischen betrüglichem (betrügerischem) und einfachem Bankrott. Der erstere würde vorliegen, wenn der Schuldner durch betrügerische Handlungen seine Gläubiger zu täuschen und um ihre Forderungen zu bringen sucht; indem er etwa sein Vermögen oder Teile seines Vermögens auf fremden Namen schreiben läßt, Scheinverträge abschließt u. dgl. Konkurs endlich — auch wohl noch Krida genannt — bezeichnet die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgende Auseinandersetzung zwischen dem Schuldner, dessen Mittel zur Zahlung der fälligen Schulden nicht reichen (Gemeinschuldner oder Kridar, auch Kridatar genannt) und seinen Gläubigern. Auf eine nähere Erörterung der verschiedenen Arten des Konkurses, wie des gerichtlichen und außergerichtlichen, des freiwilligen und des Zwangskonkurses, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Der Konkurs gehört seiner Natur nach zu jenen Gründen, durch welche die Ersatzpflicht oder Zahlungspflicht nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur suspendiert wird. Ist doch der Konkurs weiter nichts als eine Unmöglichkeit, die Forderungen der Gläubiger zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit oder Unmöglichkeit hebt aber die Pflicht nicht auf, sondern suspendiert sie nur vorübergehend bis zu der Zeit, da die Erfüllung möglich sein wird. So hebt auch der Konkurs an sich die Verpflichtung zum vollen Begleichen der Schulden nicht auf, sondern suspendiert sie nur bis zu der Zeit, da dem Schuldner die Erfüllung der noch ausständigen Forderungen möglich sein wird; ausgenommen, wenn die Gläubiger ausdrücklich oder doch stillschweigend auf die noch ausstehenden Forderungen Verzicht geleistet hätten. Ein solcher ausdrücklicher Verzicht wird häufig vorliegen bei freiem, außergerichtlichem Vergleich (Akkord) zwischen Gläubigern und Schuldner; wobei man allerdings nicht immer von vornherein wird annehmen dürfen, daß der Verzicht der Gläubiger ein wirklicher, freigewollter Verzicht gewesen ist, wie er zu einer völligen Aufhebung der weiteren Zahlungspflicht erfordert wird. — Stillschweigend ist der Verzicht der Gläubiger auf die restlichen Forderungen, wenn etwa in einem Lande die allgemeine Auffassung dahin geht, daß durch den Konkurs der Schuldner jeder weiteren Zahlungspflicht enthoben wird, oder wenn die staatlichen Gesetze ausdrücklich die weiteren Forde-

rungen der Gläubiger für erloschen erklären (wie z. B. nach österreichischem Recht bei Zwangsausgleich im kaufmännischen Konkurs). Wenn dann die Gläubiger nicht ausdrücklich erklären, auf der restlosen Erfüllung ihrer Forderungen bestehen zu wollen, so kann der Schuldner mit Recht annehmen, daß sie stillschweigend auf die weiteren Forderungen verzichten.

Hinsichtlich der sittlichen Beurteilung der Frage sind wohl alle Theologen darin einig, daß von einem völligen Aufheben der weiteren Verpflichtungen des Schuldners, gleichviel ob bei freiem, außergerichtlichem Vergleich oder bei gerichtlichem Konkurs, dann niemals die Rede sein kann, wenn der Schuldner durch eigene (theologische) Schuld in Zahlungsunfähigkeit geraten ist, soweit nicht ein völlig freier Verzicht der Gläubiger auf die restlichen Forderungen erwiesen ist. Schwieriger ist die Frage, wenn ein unverschuldeter Konkurs vorliegt. Manche Theologen halten in diesem Falle die Verpflichtungen des Schuldners auch im Gewissensbereich für gänzlich erloschen, wo nicht der Gläubiger ausdrücklich auf seinen Forderungen besteht. Man wird dieser Anschauung beipflichten können, wenn die Staatsgesetze die weiteren Forderungen der Gläubiger ausdrücklich für erloschen erklären oder wenn in einem Lande die Wirkungen des Konkurses allgemein so aufgefaßt werden. Unter dieser Voraussetzung kann der Schuldner mit Recht annehmen, daß der Gläubiger, der nicht ausdrücklich auf seiner Forderung besteht, stillschweigend Verzicht geleistet hat.

Die dargelegten Grundsätze auf den obigen Fall anwendend, wird der Beichtvater den Geschäftsmann nicht von der Verpflichtung freisprechen können, die noch ausstehenden Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, sobald und soweit er die Möglichkeit dazu finden wird. Wie immer der merkwürdige Freispruch des Gerichtes zustande gekommen sein mag, so wie der Fall sich darstellt, kann ein Zweifel nicht bestehen, daß dieser Konkurs als selbstverschuldet zu bezeichnen ist; um so mehr als der Geschäftsmann nicht durch einen einzelnen unüberlegten Streich, etwa eine unvorsichtige Spekulation, sondern durch eine leichtsinnige Geschäftsführung und ein schon ganz ausnehmend verschwenderisches Leben in die Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Daß da die zahlreichen Gläubiger gutwillig auf die Erfüllung ihrer Forderungen verzichtet hätten, wird schwerlich anzunehmen sein.

Schließlich noch ein Wort über die Reihenfolge, in der die Gläubiger zu befriedigen sind. Es handelt sich hier um eine größere Anzahl von Gläubigern: Sparkassen, Groß- und Kleinbanken, Aktiengesellschaften und Personen aus dem Mittelstand. Da ist die Frage nicht ohne Wichtigkeit, wer zuerst zu berücksichtigen ist. Selbstverständlich müßte fremdes Eigen-

tum, das sich etwa noch im Besitze des Schuldners befände, dem Eigentümer erstattet werden. Bezüglich der eigentlichen Schulden stellen die Staatsgesetze, die im allgemeinen auch für den Gewissensbereich verbindlich sind, an erster Stelle die privilegierten Schulden, wie Löhne für Dienstboten und Angestellte, ärztliche Honorare u. s. w. An zweiter Stelle kommen die Hypothekenschulden und dann erst alle übrigen Arten von Schulden. Was diese letzteren angeht, so ist gewöhnlich keine bestimmte Reihenfolge festgesetzt; auch nicht von Seite der Gerechtigkeit. Wohl verlangt die Billigkeit, zuerst jene Gläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen älter sind als die der anderen. Auch wird man gewöhnlich jene Gläubiger zunächst befriedigen, die ihre Forderungen zuerst geltend machen. Wichtiger ist die Rücksicht auf die Nächstenliebe, die dem Schuldner gebietet, die bedürftigeren Gläubiger den weniger bedürftigen vorzuziehen; es kann das unter Umständen eine schwer verbindliche Pflicht sein, wo es sich um ernste Notlage eines Gläubigers handelt. So werden in unserem Falle mit Rücksicht auf die Nächstenliebe die Gläubiger aus dem Mittelstande im allgemeinen eher zu befriedigen sein als die Sparkassen; diese wieder, als die Geldinstitute der kleinen Leute, eher als die Banken und Aktiengesellschaften.

St. Gabriel (Mödling). *F. Böhm.*

IV. **(Eine brüchige Mischehe.)** Vor etwa zwei Jahren wurde ich ins Sprechzimmer gerufen zu einem Mann Gaius aus N., der mir seine Lage folgendermaßen schilderte:

Ich bin 40 Jahre alt, war im Weltkrieg Offizier bei der Spionageabteilung, und war vor und nach dem Krieg Seemann. Während der Inflationszeit ließ ich mich zu einer Warenschiebung verleiten, die dann aber angezeigt wurde. Ich kam dafür und wegen Abtreibung 1924 ins Gefängnis, aus dem ich seit acht Tagen entlassen bin. Da ich keinen Pfennig Geld habe, wollte ich nun zu meiner Frau nach N. zurückkehren. Meine Frau ist protestantisch, wir haben uns am 21. August 1918 protestantisch trauen lassen. Leider haben wir bei unserer Trauung, nach der ich sofort wieder ins Feld mußte, keinerlei Einigung getroffen, in welchem Bekenntnis unsere Kinder erzogen werden sollen. So hat meine Frau alle drei Kinder, von denen zwei schon gestorben sind, protestantisch taufen lassen und protestantisch erzogen. Der einzige Bub, der noch lebt, wird Ende nächsten Monats, am 27. August, sechs Jahre alt. Ich möchte nun alles in Ordnung bringen; ich weiß wohl, daß ich aus der Kirche ausgeschlossen bin. Ich möchte nun unbedingt wieder mit meiner Frau zusammenleben; sie hat mir aber sagen lassen, sie wolle mich nicht mehr sehen, und mein

Kind will sie mir auch nicht herausgeben. Was soll ich jetzt anfangen?

Soweit die Handlungsweise des Gaius kirchenrechtliche Folgen hervorgerufen hat, lassen seine Angaben folgenden Tatbestand erkennen:

Gaius hat seine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen und sich deshalb nach can. 2319, § 1, n. 1 Cod. jur. can. ipso facto die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation zugezogen.

Er hat seine Ehe am 21. August 1918, also *nach* dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. eingegangen. Und can. 1094 besagt, daß man nur vor dem Ordinarius, vor dem Pfarrer oder deren Delegierten eine gültige Ehe eingehen könne. An diese Form sind nach can. 1099, § 1, n. 2, auch die gemischten Paare gebunden, die mit Dispens ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus ihre Ehe eingehen. Die Ehe des Gaius ist also ungültig; seine Kinder sind illegitim, weil nicht einmal eine Scheinehe vorliegt. Nach can. 1015, § 4, liegt eine Schein- oder Putativehe vor, wenn beim Eheabschluß wenigstens ein Teil in gutem Glauben war, und zwar nur darüber, daß dem gültigen Eheabschluß kein Hindernis im Weg stehe. Auch für die Putativehe ist das „si — celebratum fuerit" vor dem Pfarrer und zwei Zeugen Voraussetzung. Beim Fehlen der rechten Form des Eheabschlusses kommt überhaupt keine Ehe, auch keine Putativehe zustande, auch wenn die Frau des Gaius den Eheabschluß für gültig angesehen hätte.

Gaius hat sich außerdem nach can. 2350, § 1, wegen Abtreibung, die Erfolg hatte, die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae zugezogen. — Gaius ist also zweimal exkommuniziert und lebt in ungültiger Ehe.

Die Wiederaufnahme des Gaius in die Kirche macht nun keine Schwierigkeiten, da er bereit ist, alles wieder in Ordnung zu bringen. Aber nun bleibt die Frage, *wie* ist das alles wieder in Ordnung zu bringen? Ich stelle mir zuvor zwei andere Fragen: Ist es überhaupt angebracht, die Ehe des Gaius zu konvalidieren, und ist eine Konvalidation im vorliegenden Falle möglich? Zur ersten Frage: Erscheint eine Konvalidation überhaupt angebracht, oder besser gesagt, ein Versuch dazu, bei der ausgesprochenen Abneigung der Frau, mit Gaius zusammen zu leben? Und diese Abneigung wurde noch verstärkt durch die jahrelange Trennung des Gaius von seiner Frau. Auf der anderen Seite bleibt zu berücksichtigen der Wille des Mannes, die eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau wieder aufzunehmen, ferner der Umstand, daß bereits Kinder aus dem Zusammenleben beider hervorgegangen sind, daß die Ehe bürgerlich gültig geschlossen wurde, endlich das Ärgernis der Leute an dem Getrennt-

leben der beiden. Es sprechen also immerhin Gründe dafür, die Ehe zu konvalidieren. Aber ist Konvalidation überhaupt möglich in unserem Falle?

Der Cod. jur. can. unterscheidet bei dem Kapitel „De matrimonii convalidatione" zwei Unterarten: die convalidatio simplex und die sanatio in radice. Eine ungültige Ehe kann nachträglich gültig gemacht werden entweder durch convalidatio simplex unter Mitwirkung der Ehegatten durch die Erneuerung des Konsenses oder durch sanatio in radice, durch Heilung der Ehe in der Wurzel ohne ausdrückliche Konsenserneuerung. Bei der einfachen Konvalidation kommt es darauf an, ob die Ehe ungültig ist wegen eines trennenden Ehehindernisses. In diesem Falle kann nach can. 1133, § 1, nur konvalidiert werden, wenn das Hindernis entweder von selbst aufhört oder durch Dispens behoben wird, und wenigstens der Teil, der das Hindernis kennt, den Konsens erneuert. Ist die Ehe ungültig wegen Mangels des erforderlichen Konsenses, dann muß nach can. 1136, § 1, der Teil, der den rechten Konsens nicht gehabt hat, den Konsens erneuern, vorausgesetzt, daß der Konsens des anderen Teiles noch fortdauert. Bei mangelhaftem Konsens auf beiden Seiten müssen beide Teile ihn erneuern. Ist die Ehe ungültig wegen Mangels der vorgeschriebenen Form, dann muß die Ehe in der gesetzlichen Form neu geschlossen werden.

Die zweite Möglichkeit, eine ungültige Ehe gültig zu machen, ist die durch sanatio in radice. Die sanatio in radice bewirkt nach can. 1138, § 1: 1. Dispens von dem der Gültigkeit entgegenstehenden Hindernis, sofern es nicht von selbst aufgehört hat; 2. Dispens von der Verpflichtung, den Konsens zu erneuern; 3. die Gewährung rückwirkender Kraft bezüglich der rechtlichen Wirkungen, so namentlich der Legitimität der Kinder. Daraus ergeben sich nach can. 1139, § 1, folgende rechtlichen Voraussetzungen für Erteilung von sanatio in radice:

1. Die Ehe muß mit einem Konsens geschlossen worden sein, der naturrechtlich zur gültigen Eheschließung hinreichend ist;

2. dieser Konsens muß auf beiden Seiten noch andauern;

3. dieser Konsens darf nur deshalb rechtlich unwirksam gewesen sein, weil ein trennendes Ehehindernis kirchlichen Rechtes entgegenstand oder die rechtmäßige Form der Eheschließung fehlte. „Die einfache Konvalidation der Ehe und die sanatio in radice sind also insofern gleich, als bei beiden die Dispens vom Ehehindernis erteilt und die Ehe für die Zukunft (ex nunc) gültig gemacht wird. Sie unterscheiden sich jedoch, insofern die Konvalidation sich nur auf die Zukunft bezieht und die Erneuerung des Konsenses verlangt; die Legitimierung der Kinder muß in einer besonderen Klausel eigens ausgesprochen werden. Die sanatio in radice bezieht sich da-

gegen auch auf die Vergangenheit (ex tunc), verlangt das ursprüngliche Vorhandensein und den Fortbestand des Konsenses, aber nicht dessen Erneuerung, und gewährt ohneweiters die Legitimation der Kinder" (Linneborn, Grundriß des Eherechtes nach dem Cod. jur. can.[2.3]., Paderborn 1922, S. 400).

Die Wurzel der Ehe ist der Konsens; also kann nach Kanon 1140, § 1, die Ehe auch nicht in der Wurzel geheilt werden, wenn keine Wurzel da ist, mit anderen Worten sanatio in radice kann nicht eintreten, wenn der Konsens auf einer Seite oder auf beiden Seiten fehlt, sei es nun, daß er von Anfang an gefehlt hat, sei es, daß er anfänglich zwar gegeben, später aber zurückgenommen wurde. § 2 desselben Kanons zieht daraus die Folgerung, daß bei anfänglich fehlendem, aber nachträglich gegebenem Konsens sanatio erst vom Augenblick des gegebenen Konsenses an eintreten kann.

Es gibt also zwei Möglichkeiten, eine ungültige Ehe zu konvalidieren: die einfache Konvalidation und sanatio in radice. Es bleibt noch die Frage: Könnte man, vorausgesetzt, daß die jeweiligen Vorbedingungen gegeben sind, wählen zwischen den beiden Möglichkeiten? Nein. Dispensen sind „vulnera legis"; das größere vulnus legis ist die sanatio in radice; also ist immer zu versuchen, ob eine ungültige Ehe nicht durch einfache Konvalidation gültig gemacht werden kann. Im Zweifel müßte man sich also für einfache Konvalidation entscheiden. So sagt auch die 30. regula iuris im lib. VI: „In obscuris minimum est sequendum." Sanatio in radice kann zudem nur „urgente magna causa" gewährt werden (Breve Benedikts XIV. „Etsi matrimonialis" vom 27. Sept. 1755, § 7). Eine solche „urgens magna causa" wäre bei gemischten Ehen die Weigerung des einen Teiles, den Konsens zu erneuern.

Ich kehre zum vorliegenden Fall zurück und frage: Kann die Ehe des Gaius durch einfache Konvalidation saniert werden oder ist sanatio in radice notwendig, bezw. möglich? Die Ehe des Gaius ist ungültig wegen Mangels der vorgeschriebenen Form und könnte nach can. 1137 auf dem Wege einfacher Konvalidation nur dann gültig gemacht werden, wenn beide Teile bereit wären, in gesetzlicher Form, d. h. vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen ihren Konsens zu erneuern. Da die Frau des Gaius gegenwärtig den ehelichen Konsens zurückgezogen hat, erscheint es ziemlich unwahrscheinlich, daß Gaius sie dazu bewegen könnte, vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen den Konsens zu erneuern. Ebenso könnte die zur erlaubten Eingehung einer gemischten Ehe notwendige Dispens wegen mixta religio kaum gewährt werden, da die Leistung der Kautelen von einer protestantischen Frau, die bereits drei Kinder protestantisch erzogen hat, kaum zu er-

warten ist. — Wäre nun sanatio in radice möglich und unter welchen Bedingungen? Von den oben genannten drei Voraussetzungen für Erteilung von sanatio in radice sind bei der Ehe des Gaius zwei gegeben: die Ehe wurde mit einem naturrechtlich gültigen Konsens geschlossen, der rechtlich nur deshalb unwirksam war, weil die vorgeschriebene Form fehlte. Aber dieser Konsens besteht augenblicklich nicht mehr. Gaius versichert, er wolle alles tun, daß seine Frau die eheliche Gemeinschaft wieder mit ihm aufnehme. Gelingt ihm dies — das Zusammenleben beider in einer Wohnung würde als Beweis hiefür genügen — dann wäre sanatio in radice wohl möglich. Die „magna urgens causa" zur Erteilung von sanatio in radice würde in unserem Fall auch vorliegen.

Freilich scheinen die rechtlichen Voraussetzungen für sanatio in radice in unserem Fall nicht ganz klar zu sein. Soweit rechtliche Bestimmungen des Cod. jur. can. vorliegen für Erteilung von sanatio in radice, scheint der vorliegende Fall aus diesem Rahmen herauszufallen. Nach can. 1138, § 2 wird die Ehe des Gaius mit seiner Frau erst in dem Augenblick gültig, wo ihr die Gnade der Sanierung zuteil wird. In gewöhnlichen Fällen nun wird die Gültigkeit der Ehe durch eine Rechtsfiktion auf den Augenblick der ersten Konsensabgabe zurückverlegt, so daß der so sanierten Ehe alle rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, namentlich Legitimität der Kinder, zukommen — all das unter der Voraussetzung der Fortdauer des Konsenses, wie can. 1139, § 1, sagt. Wie ist nun dieses „perseveret" zu verstehen? Ist damit nur gemeint, daß der Konsens wenigstens im Augenblick der Sanierung vorhanden sein müsse — und das wäre das minimum —, oder soll das „perseveret" besagen, daß der Konsens vom Augenblick der ersten Eheschließung bis zum Augenblick der Sanierung ununterbrochen fortgedauert haben müsse? Can. 1140, § 2, gibt eine teilweise Antwort auf diese Fragen, wenn er bestimmt, daß bei anfänglich fehlendem und nachträglich gegebenem Konsens die Ehe saniert werden könne vom Augenblick der Leistung des Konsenses an. Wie ist's nun aber im vorliegenden Falle? Wir haben von Anfang an naturrechtlich gültigen Konsens; dann zeitweilige Zurücknahme des Konsenses, und dann wieder — immer vorausgesetzt, daß die Bemühungen des Gaius Erfolg haben — Leistung des Konsenses. Könnte nun nach den vorliegenden rechtlichen Bestimmungen die Ehe des Gaius mit ihrem unterbrochenen Konsens in radice saniert werden, so daß sie von Anfang an alle Wirkungen einer gültigen Ehe hätte, so daß z. B. das Kind des Gaius damit ohneweiters legitimiert wäre? Ich glaube, das läßt sich doktrinär nicht entscheiden, weil der Cod. jur. can. sich nicht deutlich genug darüber ausspricht. Soweit ich den

Geist des Cod. jur. can. verstehe, glaube ich wohl, daß bei der Ehe des Gaius sanatio in radice wohl eintreten könnte, aber nur ex nunc, auch bezüglich der rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, nicht schon ex tunc, vom Augenblick der ersten Eheschließung an. Das Kind kann wohl legitimatus werden per subsequens matrimonium, wie can. 1116 sagt, aber nicht legitimus.

Es kann also bei der Ehe des Gaius sanatio in radice eintreten, aber mit beschränkter Wirkung. Es muß noch einer für Erteilung von sanatio in radice für Mischehen wichtigen Bestimmung des Heiligen Offiziums gedacht werden vom 22. November 1889 (A. S. S. 26, 638), nach der der katholische Teil bereit sein muß, den im Dispensreskript genannten Bedingungen genug zu tun. Gaius ist dazu bereit; der Erteilung von sanatio in radice steht also nichts mehr im Wege.

Gaius ist bereit, alles zu tun, auch sein Kind von jetzt an katholisch zu erziehen. Damit ergab sich ohneweiters auch die Frage, die Gaius bei seinem ersten Hiersein an mich richtete: Angenommen, meine Frau wollte wieder zu mir kommen, würde sich aber weigern, das Kind auf einmal katholisch zu erziehen — hätte ich nun das Recht, das Kind auch gegen den Willen meiner Frau katholisch zu erziehen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist maßgebend das Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, das am 1. Jänner 1922 in Kraft getreten ist. Die früheren Landesgesetze über religiöse Kindererziehung sind durch § 8 dieses Gesetzes aufgehoben. § 8 lautet: „Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Art. 134 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. werden aufgehoben.“ Dieser Art. 134 sagt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.“ Dieser Art. 134 ist jetzt aufgehoben durch das neue Gesetz vom 15. Juli 1921. Im § 9 desselben Gesetzes heißt es dann weiter: „Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen sind.“ Gaius hat sich weder vertraglich noch sonstwie mit seiner Frau über die religiöse Erziehung seiner Kinder geeint. Es gelten also dafür die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In § 1 des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung ist gesagt: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.“ In der Ehe des Gaius fehlt diese freie Einigung. Für diesen Fall bestimmt § 2 des Gesetzes: „Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung

die Vorschriften des B. G. B. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen." Wer nun das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, ist im § 1627 B. G. B. näher bestimmt. Es heißt da: „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen." Über das Recht der Mutter sagt § 1634: „Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor." Somit haben Mann und Frau das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen. Nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung haben also beide das Recht, die Religion, bezw. das Bekenntnis zu bestimmen, in der das Kind erzogen werden soll. Da nun nach § 1634 B. G. B. bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorgeht, so hätte demnach Gaius das Recht, auch gegen den Willen seiner Frau sein Kind katholisch zu erziehen. Dieses Vorrecht des Vaters bedeutet nun aber nicht, daß er ganz frei und willkürlich über das Kind verfügen könne. § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung fährt nämlich fort: „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll." Das Kind des Gaius wurde seither protestantisch erzogen, kann also von jetzt an nicht gegen den Willen der Frau katholisch erzogen werden. Wohl hätte Gaius für den Fall, daß ihm später noch Kinder geboren würden, das Recht, diese auch gegen den Willen der Frau katholisch zu erziehen.

Einen Ausweg bietet vielleicht noch der folgende Absatz des § 2: „Wird die Zustimmung nicht erteilt — in unserem Falle die Zustimmung der Frau zur katholischen Erziehung des Kindes —, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind — immer — die Zwecke der Erziehung maßgebend." Was versteht nun das Gesetz unter diesen Zwecken der Erziehung? Es findet sich im ganzen Gesetz keine authentische Erklärung darüber. Man könnte eventuell eine diesbezügliche Entscheidung des preußischen Kammergerichtes in Berlin betreffend die Zwecke der religiösen Kindererziehung vom 12. Mai 1922 heranziehen, in der gesagt wird: „Das deutsche Reichsgesetz betreffend die religiöse Erziehung der Kinder vom 15. Juli 1921 erklärt für die in § 2, Abs. 3, vorgesehene Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes die Zwecke der Er-

ziehung als maßgebend. Die Bedeutung dieser Worte ist aus dem Ausschußberichte nicht klar erkennbar (Drucksachen Nr. 2317, S. 19, 23); der Ausschuß hat die nähere Bestimmung der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen." Nach dem Beschlusse des Kammergerichtes ist es als Aufgabe der Erziehung zu bezeichnen, „in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen der Kinder entsprechenden Weise für deren körperliche, sittliche und geistige Ausbildung zu sorgen, sie zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, besonders zu einem bestimmten Lebensberufe fähig zu machen, auch den Sinn für den Zusammenhang der Familie zu pflegen und zur Erreichung dieser Ziele die Handlungen der Kinder zu leiten." Aus dieser Definition ist so viel zu ersehen, daß sich an eine etwaige Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nur unbestimmte Hoffnungen knüpfen lassen.

Diese erste Besprechung mit Gaius endete damit, daß ich ihm sagte, er solle zunächst nochmals alle erlaubten Mittel gebrauchen, um seine Frau zur Fortsetzung des ehelichen Lebens zu bewegen. Gelinge ihm dies, dann solle er weiter versuchen, ob seine Frau ihre Zustimmung nicht dazu geben wolle, daß das Kind, das im nächsten Frühjahr schulpflichtig war, die katholische Schule besuche, d. h. daß es von jetzt an katholisch erzogen werde. Aber auch wenn die Frau damit nicht einverstanden wäre, solle er zu seinem Heimatpfarrer gehen und ihm alles vorlegen. Der allein könne dann das Weitere tun (cf. Mutz, Verwaltung der Sakramente[5·6], 1923, S. 379).

Nach etwa 14 Tagen kam Gaius wieder zu mir und berichtete über den Erfolg seiner Bemühungen: Meine Frau weigert sich nach wie vor, mit mir zusammenzuleben. Sie ließ mir sagen: Sie sei bereit, aber nur für den Fall, daß ich mich „bekehre" zur Adventistensekte und die „Finkenstunde" besuchen würde — eine Art Bibelstunde, eine religiöse Zusammenkunft der Adventisten. Und nach der „Bekehrung" müsse ich noch ein halbes Jahr Probezeit durchmachen, ob die Bekehrung auch echt wäre. Erst dann wolle sie wieder mit mir zusammenleben. Meine Frau ist also für mich verloren. Aber ich werde nicht ruhen, bis sie mir wenigstens das Kind herausgibt, das sie hartnäckig bei sich behalten will. Können Sie mir Auskunft geben darüber, ob ich als Vater des Kindes ein gesetzliches Recht auf Herausgabe des Kindes habe?

§ 1632 B_t G. B. sagt hierüber: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält." Eine Frau hätte erst im Falle des Mißbrauches der elterlichen Gewalt durch den Vater das Recht, diese Herausgabe zu verweigern; und ein solcher Mißbrauch kann auch nur im Sinne

des § 1666 rechtliche Folgen haben. Der Paragraph lautet: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden." Solange sich also Gaius nicht im Sinne des § 1666 B. G. B. vergangen hat, hat die Frau kein Recht, ihm das Kind vorzuenthalten. Gaius könnte also mit Recht die Herausgabe des Kindes verlangen. Aber was wäre damit für die religiöse Erziehung des Kindes gewonnen? Wohl hat der Vater nach § 1627 B. G. B. das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Wohl führt § 1631 B. G. B. näherhin aus: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen"; aber nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung muß er, der katholische Vater, sein Kind protestantisch erziehen. Das ist eine der merkwürdigen Folgen, die eine gemischte Ehe mit sich bringen kann. Es bliebe Gaius allerdings das Recht, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anzurufen, die vielleicht günstig wäre für Gaius, da für eine solche ja nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung „die Zwecke der Erziehung" maßgebend wären.

Und doch! Angenommen, Gaius könnte das Kind an sich nehmen und dürfte es auch katholisch erziehen — was soll nun aus der Ehe der beiden getrennt Lebenden werden? Ich fragte Gaius im Laufe des Gespräches: Wollen Sie eine andere Frau heiraten? Er sagte: Eine Frau muß ich haben; wenn meine frühere Frau nicht mehr will, dann heirate ich eine andere. Ich sagte ihm darauf: Dann hat es keinen Wert, wenn Sie die Herausgabe Ihres Kindes verlangen. Dann müssen Sie sich gerichtlich scheiden lassen. Auch wenn Ihre Ehe kirchlich ungültig ist; vor dem staatlichen Gesetz ist sie gültig; und solange Sie nicht bürgerlich geschieden sind, können Sie auch keine zweite Ehe eingehen. Es bleibt Ihnen nur die eine Möglichkeit, sich scheiden zu lassen.

Wann ist nach bürgerlichem Recht eine Ehescheidung möglich? § 1564 B. G. B. sagt darüber: „Die Ehe kann aus den in den §§ 1565—1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein." Nach § 1565

B. G. B. sind absolute Scheidungsgründe: Ehebruch und die nach den §§ 171 und 175 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen (Doppelehe und widernatürliche Unzucht). Nach § 1566 B. G. B. „kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet". Ferner kann nach § 1569 B. G. B. „ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist". Für unseren Fall kommen zwei Klagegründe in Betracht, die in den §§ 1567 und 1568 B. G. B. genannt sind. § 1568 enthält einen allgemeinen Scheidungsgrund; im allgemeinen kann nämlich eine Ehe dann geschieden werden, wenn der eine Eheteil sich einer so schweren Verfehlung schuldig macht, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Wir brauchen diesen Scheidungsgrund nicht weiter zu berücksichtigen, da von der Verfehlung, die auf Seite der Frau des Gaius vorliegt, in § 1567 B. G. B. ausdrücklich die Rede ist. Dieser lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat. Bösliche Verlassung liegt nur vor: 1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat; 2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzung für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2, Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen." Darnach hat Gaius zwei Möglichkeiten, die Scheidung zu veranlassen. Einmal kann er verlangen, daß seine Frau zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft gerichtlich verurteilt wird. Setzt die Frau das böswillige Fernbleiben ein ganzes Jahr lang fort, dann hätte Gaius das Recht, auf Scheidung zu klagen wegen böslicher Verlassung. Wollte seine Frau nach Ablauf des Wartejahres, aber noch vor dem Ergehen des Scheidungsurteils zu ihm zurückkehren, wäre Gaius nicht verpflichtet, sie anzunehmen, sondern hätte ein Recht darauf, daß das Scheidungsurteil gefällt würde. Gaius kann auch den zweiten Weg gehen und auf eine förmliche gerichtliche Verurteilung seiner Frau, zu ihm zurückzukehren, verzichten. Er braucht nur ein

Jahr zu warten, ob sie zurückkehren will oder nicht. Kehrt sie nicht zurück, dann hat Gaius das Recht, auf Scheidung zu klagen. Würde nun aber seine Frau nach Ablauf des Jahres während der Zeit, in der die Scheidungsklage gerichtlich behandelt wird, d. h. noch vor dem endgültigen Scheidungsurteil zurückkehren, dann würde der Scheidungsgrund aufhören; Gaius müßte die eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau wieder aufnehmen. — Zu beachten wäre noch § 1571 B. G. B.: „Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565—1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrund Kenntnis erlangt." Diese Kenntnis vom Scheidungsgrund der böslichen Verlassung erlangt Gaius nach Ablauf des Wartejahres, sofern seine Frau es unbenützt verstreichen läßt. Also binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Wartejahres ist Gaius zur Erhebung der Scheidungsklage berechtigt. Der sicherste Weg für Gaius, die Scheidung durchzusetzen, ist die Veranlassung einer gerichtlichen Verurteilung seiner Frau zur Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft. Läßt die Frau das Jahr darauf unbenützt verstreichen, dann ist das Scheidungsurteil sicher.

Ich fragte dann Gaius noch, ob er vermute, daß seine Frau ebenfalls die Scheidungsklage stelle, wenn sie merke, daß sie schuldig gesprochen werde. Er meinte darauf: Wahrscheinlich wird sie dies tun, um das Kind für sich zu bekommen. Aber sie wird kaum stichhaltige Scheidungsgründe vorbringen können. Jedenfalls werde ich alles tun, das Kind für mich zu retten.

Es ist also zu erwarten, daß auch die Frau auf Scheidung klagen wird, wobei sie voraussichtlich sich auf § 1568 B. G. B. stützen würde, der u. a. besagt, daß ein Ehegatte auf Scheidung klagen könne, „wenn der andere Ehegatte — durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann". Bei der Dehnbarkeit dieses Paragraphen ist nicht vorauszusagen, wie die Vergehen des Gaius bewertet würden, die er mit zwei Jahren Gefängnis büßen mußte. Gaius sagte mir darauf, er werde sich dann schon zu helfen wissen. Seine Frau habe auch einmal einen Abtreibungsversuch gemacht, der noch nicht bestraft sei, und habe auch bei Diebstählen in der Fabrik, in der sie arbeite, mitgemacht. So viel ist nun sicher, wenn jemand schuldig gesprochen wird, dann nicht Gaius allein, sondern seine Frau mit ihm. Das ist insofern wichtig, als je nachdem das noch lebende Kind dem einen oder anderen Teil zugesprochen wird. Diese Frage ist geregelt in § 1635 B. G. B., der lautet: „Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründen geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben,

die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt." Würde also die Frau schuldig gesprochen, dann bekäme Gaius ohneweiters das Kind; würden beide schuldig gesprochen, dann bekäme Gaius das Kind ebenfalls, weil es ein Sohn ist, der am 27. August desselben Jahres sechs Jahre alt wird. Und Gaius bekäme nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung auch das Recht, das Kind von jetzt an katholisch zu erziehen.

Also möglichst bald bürgerliche Scheidung der kirchlich ungültigen Ehe, damit der katholische Vater sein Kind katholisch erziehen und eine andere Ehe eingehen kann.

Erzabtei Beuron. *P. Rabanus Vogt O. S. B.*

V. **(Error communis bei Eheassistenz.)** P. Ernst, ein Ordenspriester, wird von seinem Obern auf eine kleine Pfarrei geschickt, um den Pfarrer für drei Tage zu vertreten. Auf seinem Zimmer findet er ein Schreiben des Pfarrers, worin dieser *dem Pater, der zur Aushilfe kommt*, den Auftrag gibt, am folgenden Tage einer Ehe zu assistieren. Zur festgesetzten Zeit findet sich auch fast die *ganze* Gemeinde zur Trauung in der Kirche ein und der Pater assistiert der Ehe. Als er aber nachher seinem Obern dies erzählt, wundert sich der Obere, wie der Pfarrer wissen konnte, daß gerade P. Ernst zur Aushilfe komme; er (der Obere) habe sich nämlich erst im letzten Augenblick entschlossen, den P. Ernst in jenes Dorf zu schicken. Hierauf erwidert P. Ernst, in der Delegation sei *kein bestimmter* Name genannt gewesen, sondern die Delegation sei erteilt worden *„demjenigen Pater, der zur Aushilfe kommt"*. Jetzt aber zeigt der Obere dem P. Ernst eine Entscheidung Roms, wonach die Ehe ungültig sei, wenn es in der Delegation nur heiße, für die betreffende Ehe werde jener Pater delegiert, der an dem bestimmten Tage zur Aushilfe in der Pfarrei sei.[1]) Bei dieser Eröffnung verliert P. Ernst zuerst ganz die Fassung; dann aber tröstet er sich durch den Gedanken, daß ja fast die ganze Gemeinde beim Eheabschluß zugegen gewesen sei, also sicher ein *error communis* vorliege, *bei welchem die Kirche ja suppliere.* Was ist zu dieser Auffassung zu sagen?

[1]) A. A. S. 1924 (XVI), p. 115.

Sicher war nach der genannten Entscheidung der Interpretationskommission der assistierende Priester nicht hinreichend genug determiniert und daher war die Ehe auch ungültig.

Aber ist die Ehe nicht schließlich doch gültig wegen *Suppletion* der Kirche beim *error communis? Arregui* scheint dieser Auffassung zu sein. Er schreibt nämlich unter Berufung auf can. 209, die Ehe vor einem Priester, den man fälschlicherweise für den Pfarrer oder für einen von ihm *Delegierten* halte, sei gültig, wenn ein error communis vorliege.[1])

Diese Ansicht Arreguis in bezug auf den *delegierten* Priester läßt sich jedoch nicht aufrecht halten (der Grund, weshalb dasselbe nicht auch für den *Pfarrer* zutrifft, wird später erörtert). In can. 209 ist nämlich nur die Rede von einer Suppletion der *Jurisdiktionsgewalt.* Unter Jurisdiktionsgewalt aber versteht man die „potestas publica circa aliorum regimen et gubernationem";[2]) die kirchliche Jurisdiktionsgewalt ist demnach die Gewalt, die Gläubigen zu *lenken und zu regieren* in allen Dingen, die zur Erreichung des Zweckes der Kirche irgendwie notwendig oder nützlich sind. Offenbar aber übt der Priester bei der Eheassistenz keine Leitungs- oder Regierungsgewalt aus. Er ist nichts anderes als ein testis autorizabilis, dessen Zuziehung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nötig ist. Die Funktionen aber, die ein *Zeuge* zu erfüllen hat, schließen keine Leitungs- und Regierungsgewalt in sich. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Zuziehung eines solchen Zeugen *notwendig* ist zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, sonst müßten nämlich auch die zwei Zeugen, die außerdem noch zur Gültigkeit des Eheabschlusses erfordert sind, ebenfalls irgend eine Jurisdiktionsgewalt besitzen, was offenbar nicht zutrifft. Ausdrücklich schreiben deshalb auch Wernz-Vidal[3]) und Eichmann,[4]) daß der Pfarrer bei der Eheassistenz *keinen* Jurisdiktionsakt setze. Ähnlich heißt es in dem Votum Theologi in der Causa Colonien. unter Berufung auf Sanchez und Fejn: „Endlich ist anderweitig bekannt, daß die Assistenz des Pfarrers bei Abschluß der Ehe *kein Akt der Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt* sei, sondern nur das Amt eines testis qualificatus."[5])

Man darf sich deshalb nicht täuschen lassen und meinen, weil die Übertragung der Eheassistenz an einen andern wie die Übertragung der Jurisdiktionsgewalt *„Delegation"* genannt werde, deshalb würde damit auch eine Jurisdiktionsgewalt übertragen. Wie falsch dieser Schluß ist, zeigt can. 1156, in

---

[1]) *Arregui,* Summarium Theologiae moralis[5], p. 511.
[2]) *Ojetti,* Synopsis[3], n. 2556.
[3]) *Wernz-Vidal,* Jus Canonicum, t. V., p. 632, nota 38.
[4]) *Eichmann,* Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 357.
[5]) A. S. S. XXV (1892 bis 1893), p. 656.

welchem auch die Übertragung einer *Weihegewalt* mit „delegare" bezeichnet wird.

Weil der testis autorizabilis keine Jurisdiktionsgewalt ausübt, haben auch die Autoren die Grundsätze über die Delegation der Jurisdiktionsgewalt nicht angewandt auf die Übertragung der Fähigkeit, ein testis autorizabilis zu sein, sondern den Grundsatz aufgestellt: „Qualitas testis autorizabilis non habet delegationem nisi id a iure expresse permittatur."[1]) Die Anwendung dieses Grundsatzes wird uns deutlich veranschaulicht in einer Antwort der Konzilskongregation vom 28. (30.) März 1908. Auf eine Anfrage hin hatte nämlich dieselbe erklärt, daß der Ordinarius oder Pfarrer seine Assistenzbefugnis bei den Sponsalien an keinen andern delegieren könne. Die Redaktion der A. S. S. machte hiezu die Bemerkung: „Eine Delegation wird in diesem Falle weder von dem Dekret Ne temere zugestanden, noch kann man sich dieselbe richtig denken, da dieses Amt, wie das Amt eines Notars, einem andern nicht delegiert werden kann."[2]) Die Anwendung dieses Grundsatzes findet sich auch im neuen Recht. Weil z. B. can. 1017 dem Ordinarius oder Pfarrer keine Delegationserlaubnis gibt für den Abschluß der Verlöbnisse, deshalb können sie auch nicht delegieren; die Grundsätze, welche can. 199 für die Delegation der Jurisdiktionsgewalt aufstellt, können hier durchaus nicht angewandt werden. Da auch bei der *Ehe* der Pfarrer das Amt eines testis autorizabilis ausübt, so gilt dies alles *an sich* auch für die Eheassistenz. Wir haben hier allerdings *den* Unterschied, daß can. 1096 ausdrücklich gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Eheassistenz anderen zu geben. Weil ferner in demselben Kanon der Ausdruck „Delegationen" gebraucht wird, so schlossen viele Autoren daraus unter Berufung auf das alte Recht, die in can. 199 aufgestellten Grundsätze für die Delegation der Jurisdiktionsgewalt könnten auch auf die Delegation für die Eheassistenz angewandt werden, solange nicht das Gegenteil bewiesen sei[3]) Deshalb vertraten diese Autoren auch nach dem Erscheinen des Kodex die Ansicht, daß derjenige, der die Erlaubnis zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten habe (also der vicarius cooperator nach Norm von can. 1096, § 1), dieselbe auch einem andern bestimmten Priester für eine bestimmte Ehe übertragen könne, ferner gestatteten sie auch, daß der Pfarrer oder Ordinarius, der für einen bestimmten Einzelfall jemand delegiert, demselben auch die Vollmacht geben könne, einen bestimmten

---

[1]) *P. Tim. Schäfer O. M. Cap.*, Das Eherecht, $^{8/9}$, S. 43.
[2]) A. S. S. XLI (1908), p. 289.
[3]) *Wernz-Vidal*, l. c.

Priester für diese Ehe zu subdelegieren.[1]) Diese Ansicht wurde auch vor einiger Zeit gebilligt durch eine Entscheidung der Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927.[2]) Der innerste Grund hiefür besteht aber, wie uns die Autoren zeigen, nicht darin, daß die Assistenz ein Akt der Jurisdiktionsgewalt wäre, sondern in der Tatsache, daß in can. 1096 der Ausdruck „Delegationen" gebraucht wird.

Wenn man aber auch aus dem Ausdruck *„Delegation"* schließen kann, daß man die allgemeinen Prinzipien über die *Delegation* der Jurisdiktionsgewalt, von denen can. 199 handelt, auch auf die *Delegation* der Eheassistenz in etwa anwenden könne, so folgt daraus nicht, daß man auch die allgemeinen Prinzipien über die *Suppletion* der Jurisdiktionsgewalt, von denen can. 209 handelt, auf die Eheassistenz anwenden könne. Mit Recht sagt deshalb Vermeersch, daß ein error communis nicht in Frage komme, wenn es sich um die Kompetenz von jemand handle, der in einem Einzelfall für die Eheassistenz delegiert sei.[3])

Nur indirekt könnte in Ausnahmefällen, sozusagen auf Umwegen, durch Suppletion der Jurisdiktionsgewalt eine Ehe gültig geschlossen werden. Nach can. 1094 assistiert nämlich der *Pfarrer* innerhalb seines Territoriums gültig der Ehe. Wäre nun aber die Ernennung eines Pfarrers ungültig, so wären an sich auch die Ehen, denen er assistiert, ungültig. Bei einem allgemeinen Irrtum aber würde die Kirche seine mangelnde Pfarrgewalt, die ja auf der Jurisdiktionsgewalt beruht, supplieren; ein solcher wäre also gültigerweise Pfarrer und würde deshalb auch gültig der Ehe assistieren. Klar setzt Leitner diese Anschauung auseinander, wenn er schreibt: „Zwar ist die Trauungsassistenz kein eigentlicher Jurisdiktionsakt, aber es handelt sich hier nicht um die Übertragung dieser Assistenzbefugnis, sondern um die durch den ‚allgemeinen Irrtum' zu übertragende Pfarrgewalt, welche ja auf wahrer Jurisdiktion ruht."[4])

Da aber bei P. Ernst dieser eben erwähnte Ausnahmefall nicht zutraf, so fand auch keine Suppletion statt. Folglich ist die Ehe, der er assistierte, ungültig.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VI. **(Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)** Auf die entsprechende Abhandlung in dieser Zeitschrift[5]) gingen bei dem Verfasser von verschiedenen Seiten Zuschriften ein,

---

[1]) *Wernz-Vidal*, Jus Canonicum, t. V., p. 632, nota 41.
[2]) A. A. S. 1928 (XX) p. 61 ad IV.
[3]) *Vermeersch*, Theol. Moralis principia etc., III², p. 683.
[4]) *Leitner*, Lehrbuch des kath. Eherechtes³, S. 191.
[5]) Jahrg. 1928, S. 143 ff.

die teils seiner Ansicht zustimmten, teils aber auch widersprachen. Da auch öffentlich zur Frage Stellung genommen wurde, sei es mir hier gestattet, auf die hauptsächlichsten Einwendungen zu antworten.

1. Manche scheinen die Abhandlung so verstehen zu wollen, als würde der Verfasser die Ansicht vertreten, es sei bisher Gebrauch gewesen, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses sechs Vaterunser u. s. w. zu beten, oder die Pönitentiarie hätte wenigstens diese Auffassung. — Bei aufmerksamer Lesung des betreffenden Artikels aber wird sich jeder Leser, der nicht voreingenommen ist, überzeugen können, daß in demselben nichts derartiges gesagt wird.

2. Ferner wird die Einwendung gemacht, der Ausdruck „precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat" bedeute: wie es täglicher Brauch im Franziskanerorden ist, welchem der Portiunkula-Ablaß zuerst und lange Zeit ausschließlich verliehen war. — Hierauf ist zu erwidern: allerdings hat der Franziskanerorden nebst vielen anderen Orden das Privileg, durch das Beten von sechs Vaterunser u. s. w. neben manchen andern vollkommenen Ablässen auch den Portiunkula-Ablaß gewinnen zu können (die sogenannten Stationsablässe). Dieses Privileg aber haben nur die *Mitglieder* der betreffenden Orden, während den Portiunkula-Ablaß am 2. August schon von seinen *ersten Anfängen* an *alle Gläubigen* gewinnen konnten, wenn sie nur eine Kirche besuchten, welche das entsprechende Privileg hatte. — Bei den Stationsablässen können ferner die vollkommenen Ablässe nur *einmal* im Tage gewonnen werden,[1]) während der Portiunkula-Ablaß *beliebig oft* gewonnen werden kann. In dem neuen Dekrete über den Portiunkula-Ablaß vom 10. Juli 1924 ist aber in n. IX und auch vorher einzig und allein die Rede von dem Portiunkula-Ablaß, den *alle* Gläubigen in den entsprechenden Kirchen am 2. August *beliebig oft* gewinnen können. Wenn es nun in diesem Zusammenhange in n. IX heißt „precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat", so bezieht sich dies doch offenbar auf die Sitte, wie sie besteht bei Gewinnung des Portiunkula-Ablasses am 2. August, von dem bis jetzt einzig die Rede war, nicht aber bezieht es sich auf die Sitte bei Gewinnung der Stationsablässe, die bis jetzt in dem Dekrete überhaupt nicht erwähnt werden. — Am 2. August aber war es bisher auch im Franziskanerorden *nicht* Sitte gewesen, zur wiederholten Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nur mehrere Vaterunser, Gegrüßt seist du, Maria, Ehre sei dem Vater zu beten und sonst kein anderes Gebet zu verrichten.

[1]) Anler O. F. M., Comes pastoralis [3], S. 184.

In n. X des genannten Dekretes über den Portiunkula-Ablaß werden dann allerdings auch die Stationsablässe genannt. Es heißt nämlich daselbst, daß diejenigen, welche sonst mit sechs Vaterunser u. s. w. neben anderen vollkommenen Ablässen auch den Portiunkula-Ablaß gewinnen können, am 2. August sich an die Bedingungen halten müssen, welche in n. IX für die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses aufgestellt sind. Diese allgemeine Regel sagt also: wer das Privileg hat, die Stationsablässe zu gewinnen, muß sich am 2. August an die Bedingungen halten, welche in n. IX für die Gewinnung des *Portiunkula-Ablasses* aufgestellt sind. Dies ist aber doch fast genau das Gegenteil von dem, was der Einwand sagt: wer den Portiunkula-Ablaß gewinnen will, muß sich hinsichtlich der Gebete an das halten, was für die Gewinnung der *Stationsablässe* Gebrauch ist.

3. Ein weiterer Einwand sagt, der Ausdruck „precesque . . . de more fundat" habe folgenden Sinn: es ist Sitte, daß man zur Gewinnung eines Ablasses nach der Meinung des Heiligen Vaters betet; diese Sitte muß auch bei Gewinnung des Portiunkula-Ablasses beibehalten werden. — Hierauf ist zu erwidern: das Bestehen dieser Sitte ist allgemein bekannt und braucht daher im Dekret nicht besonders hervorgehoben zu werden; der Ausdruck „de more" wäre also vollständig überflüssig. Allerdings kommt es auch sonst manchmal vor, daß in einem Erlaß sich eine überflüssige Wendung findet, somit ist damit nicht allzuviel bewiesen. Außerdem ist aber zu bemerken, daß in der strittigen Wendung allerdings *auch* dieser Gedanke enthalten ist, aber ihr Jnhalt ist damit noch nicht erschöpft, sie spricht nämlich nicht nur die *Tatsache* aus, daß es Sitte ist, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, sondern sie bezeichnet auch die *Art und Weise*, in welcher man betet, also in gewohnter Weise, d. h. also auch mit völliger Freiheit bei Auswahl der Gebete.

4. „Precesque . . . . de more fundat" heißt, man muß nach der gewöhnlichen Meinung (mens de more) des Heiligen Vaters beten. Die Richtigkeit dieser Übersetzung wird bewiesen durch die Berufung auf Menge,[1]) der sagt, daß ein Präpositionalausdruck als Attribut unmittelbar mit dem Substantiv verbunden werden könne. — Hierauf ist zu erwidern: allerdings sind Wendungen möglich wie „homo de plebe"; aber mens„ de more" würde dann heißen „die Ansicht über die Sitte". Wird aber „de more" mit „gewöhnlich" übersetzt, dann ist es ein adverbialer Ausdruck, der zum *Verbum* und nicht zum Substantiv gehört.

5. Der Ausdruck „saltem sexies Pater . . ." will besagen, daß eine Hinzufügung die Gewinnung des Ablasses nicht beeinträchtigen solle. — Demgegenüber ist zu bemerken: selbst

[1]) Menge, Repetitorium der lateinischen Syntax und Stilistik.

einmal angenommen, eine derartige Erklärung wäre überhaupt möglich, sicherlich ist auch die andere Leseart *möglich*, welche sagt, der Ausdruck „saltem" bezeichnet in ähnlicher Weise die Quantität der Gebete wie der Ausdruck „satisfacit (er genügt seiner Pflicht)" im Erlaß über den Jubiläumsablaß.[1]) Sind aber zwei Lesearten möglich, dann muß diejenige genommen werden, nach der die geringere Abweichung vom früheren Gesetze über den Portiunkula-Ablaß stattfindet. Der Beweis ergibt sich aus can. 23, der unten in n. 11 noch erwähnt wird. Also bezeichnet „saltem" die Quantität der Gebete.

6. Der Ausdruck „de more fundat" wird nicht im Zusammenhang mit dem folgenden Ausdruck „id est saltem . . ." erklärt. — Zum Beweis, daß dieser Einwand falsch ist, verweise ich einfach auf meinen Artikel in dieser Zeitschrift. Näherhin möchte ich noch bemerken: wenn man den Ausdruck „de more fundat" *ohne* Zusammenhang mit dem nachfolgenden betrachtet, dann besagt er, alles bleibe beim alten, demnach bliebe also die Bestimmung der Quantität und Qualität der Gebete dem Belieben der Gläubigen anheimgestellt. — Der folgende Ausdruck „id est saltem . . ." deutet — auch wenn man ihn *ohne* Zusamemhang mit dem vorhergehenden betrachtet — durch die Wendung „saltem" auf die Quantität der Gebete wenigstens hin. Berücksichtigt man aber bei der Erklärung noch can. 23, der in n. 11 noch erwähnt wird, dann wird man sagen müssen, daß hier nur eine Bestimmung über die Quantität, nicht über die Qualität der Gebete gegeben wird. In dieser Auffassung wird man bestärkt, wenn man die beiden Ausdrücke „de more fundat" und „id est saltem . . ." im *Zusammenhang* betrachtet. Der Sinn, den man dem Ausdruck „de more" beigelegt hat, muß dann allerdings eingeschränkt werden, aber wegen des schon oft erwähnten can. 23 nur soweit als es unumgänglich nötig ist; man wird also sagen müssen, daß es wohl bezüglich der Qualität der Gebete beim alten bleibt, nicht aber bezüglich der Quantität.

7. Gegen den zweiten, vom ersten unabhängigen Beweis wird gesagt, die Berufung auf den Jubiläumsablaß sei verfehlt, weil in dem betreffenden Erlaß nichts neues bezüglich der Gebete vorgeschrieben werde. — Hierauf ist zu erwidern: es handelt sich hier ausschließlich um den Gebrauch eines Ausdruckes, über dessen Sinn eine Kontroverse besteht, ob er nämlich nur etwas über die Quantität oder auch etwas über die Qualität der Gebete sagt. Der Sinn dieses Ausdruckes bleibt sich gleich, unabhängig davon, ob das, was der Ausdruck besagt, vorgeschrieben oder nur in empfehlender Weise in Erinnerung gebracht wird, ob es etwas Neues ist oder nicht.

[1]) A. A. S. 1924, p. 342.

8. Die Berufung auf den Jubiläumsablaß soll verfehlt sein, weil die Autoren, nach deren Ansicht fünf Vater unser u. s. w. zur Gewinnung des Ablasses genügen, immer ausdrücklich hinzufügen „oder ein gleich langes Gebet". — Antwort: Diese Hinzufügung findet sich allerdings bei den Autoren, aber nicht in dem *Erlaß* über den Jubiläumsablaß, der hier in Frage kommt. In diesem Erlaß wird allerdings als bekannt vorausgesetzt, daß die Autoren auch ein gleich langes Gebet gestatten. Wenn es aber im Erlaß über den Portiunkula-Ablaß heißt „de more fundat", dann wird als ebenso bekannt vorausgesetzt, daß nach der bisherigen Gewohnheit die Qualität der Gebete von den Gläubigen bestimmt wurde. Wie demnach im Jubiläumsablaß durch Erwähnung der *„sententia communis"* und durch den Gebrauch des Ausdruckes „satisfacit" ganz klar gesagt wird, daß es sich nur um die Quantität, nicht um die Qualität der Gebete handle, so wird dies nicht minder klar gesagt im Dekrete über den Portiunkula-Ablaß durch den Hinweis auf den *„mos"* und durch den Gebrauch des Ausdruckes *„saltem"*.

9. Die Berufung auf den Erlaß über den Jubiläumsablaß ist falsch, weil es in der betreffenden Nummer XVI, in welcher von den fünf Vaterunser u. s. w. die Rede ist, ausdrücklich heißt, das Gebet könne gewählt werden „pro fidelium arbitrio". Hierauf ist zu erwidern: in der betreffenden Nummer heißt es „pro fidelium arbitrio deligenda, *ut can.* 934, § 1, *edicitur*". In dem betreffenden can. 934, § 1 aber heißt es, das Gebet könne nach Belieben gewählt werden *„nisi peculiaris aliqua assignetur"*. Wenn demnach in n. XVI des Erlasses über den Jubiläumsablaß die Rede von fünf Vaterunser u. s. w. ist, so betrachtet dies der Gesetzgeber nach seinen eigenen Worten nicht als „assignatio peculiaris orationis".

10. Mit Berufung auf den Autoritätsbeweis heißt es endlich noch: die Ansicht des Artikelschreibers steht allein da in der ganzen Welt, dies erweckt Bedenken gegen die Richtigkeit. — Hierauf ist zu entgegnen: in den ersten Erklärungen, die zu dem betreffenden Dekret über den Portiunkula-Ablaß geschrieben wurden, hieß es allerdings allgemein, die Gläubigen dürften zur Gewinnung des Ablasses nur Vater unser u. s. w. beten. Gründe für diese Ansicht wurden aber keine angegeben. Nun gilt aber bekanntlich eine Autorität nicht mehr als ihre Gründe. Ferner ist zu beachten, daß schon im Jahre 1926 (also bevor in dieser Zeitschrift der angegriffene Artikel erschien) Capello, Professor an der Gregoriana in Rom, bezüglich des Portiunkula-Ablasses schrieb: „Utrum loco sex Pater, Ave et Gloria aliae preces recitari possint, v. g. Miserere; utrum brevior oratio sufficiat, peculiari devotione recitata, contro-

vertitur."[1]) Hier geht also Capello in einem Punkt (brevior oratio) sogar noch über die in dieser Zeitschrift verteidigte Ansicht hinaus. Außerdem erwähnt er diese Kontroverse und tritt so zu den anderen Schriftstellern in etwa in Gegensatz, trotzdem man eigentlich bis dahin sonst nirgends etwas von dieser Kontroverse lesen konnte. Da muß er gewichtige Gründe für sein Vorgehen gehabt haben; offenbar spricht er dieser Ansicht Probabilität zu. Nun aber ist nach demselben Autor die Ansicht, daß man sich in Ablaßsachen nach einer probablen Meinung richten dürfe, weil die Kirche suppliere, die „sententia verior et practice tuta."[2]) Also dürfte man schon mit Berufung auf Capello nach der hier verteidigten Ansicht ruhig handeln, ohne deshalb einen geistigen Schaden befürchten zu müssen.

11. Zum Schlusse sei noch der schon oben wiederholt erwähnte can. 23 angeführt. Derselbe sagt: „In dubio revocatio legis praeexistentis non praesumitur, sed leges posteriores ad priores trahendae sunt et his, quantum fieri possit, conciliandae." Bei dem Text dieses Kanons ist wohl zu beachten, daß es nicht nur heißt, bei verschiedenen möglichen Lesearten seien die späteren Gesetze den früheren „quantum fieri possit conciliandae", sondern geradezu „ad priores *trahendae*". Das kann doch nur heißen: ein späteres Gesetz muß mit dem früheren, soweit es überhaupt noch irgendwie möglich ist, in Übereinstimmung gebracht werden, und zwar in allen Punkten, in denen es überhaupt geschehen kann. Dies gilt auch von dem neuen Erlaß über den Portiunkula-Ablaß. Wer deshalb beweisen will, auch die Qualität der Gebete sei von der Kirche vorgeschrieben, liefert keinen hinreichenden Beweis, wenn er nur zeigt, daß seine Erklärung auch möglich oder gar wahrscheinlicher sei; er muß vielmehr beweisen, daß die hier verteidigte Leseart einfach *unmöglich* sei. Dies dürfte aber nicht so leicht sein.

Wie aber die Erfahrung bei ähnlichen Kontroversen schon gezeigt hat, gelingt es in der Regel nicht, den Gegner, der sich bereits für eine bestimmte Ansicht entschieden hat, zu überzeugen. Es wird dann so lange hin und hergestritten, oft noch mit persönlichen Ausfällen gekämpft, bis jede Zeitschrift sich weigert, noch eine Antwort in der strittigen Frage aufzunehmen. Dies möchte ich hier vermeiden. Deshalb gedenke ich, nach diesen eingehenden Darlegungen über diesen Punkt nicht weiter zu schreiben, in der Hoffnung, daß ein unparteiischer Leser bei ruhigem Nachdenken und Studium auch auf Einwände, die vielleicht in Zukunft noch gemacht werden sollten, die richtige Antwort finde.

Münster (Westfalen). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

[1]) Capello S. J., de Poenitentia p. 850.
[2]) Cappello, l. c. p. 833.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Kirchliche Aussegnung der Leiche trotz testamentarisch angeordneter Verbrennung?)** Immer wieder wird von Verfechtern der Leichenverbrennung behauptet, daß die Kirche früher die liturgische Aussegnung der Leiche gestattet habe, auch wenn der Verstorbene zu Lebzeiten die testamentarische Anordnung getroffen hatte, daß die Leiche verbrannt werden müsse.

Als Paradebeispiele werden immer oder wenigstens vielfach angeführt Graf Sylva-Tarouca-Unwerth und der bayerische General Heinrich Xylander; beide hätten die kirchlichen Exsequien erhalten, obwohl sie testamentarisch die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet hatten. Es liegt auf der Hand, daß aus diesen zwei Fällen, auch wenn alles so wäre, wie es von den Leichenverbrennungsrednern dargestellt wird, noch lange nicht der Schluß berechtigt wäre, die *Kirche* hätte früher jenen Katholiken, welche die Veraschung ihrer Leiche verfügten, trotz alledem die liturgischen Begräbnisfeierlichkeiten gestattet, während sie jetzt inkonsequenterweise auf der Verweigerung derselben hartnäckig und eigensinnig beharre; denn die Kirche ist nicht identisch mit dem einen oder anderen Pfarramte, und was etwa der eine oder andere Pfarrer oder Generalvikar irrigerweise verfügt, kann nicht zu einer Verfügung *der Kirche* gestempelt werden.

Geht man aber dem wirklichen Sachverhalt nach, so liegt derselbe wesentlich anders, als er von den Leichenverbrennern dargestellt wird. Um auf die vielfachen Anfragen hinsichtlich der beiden genannten Fälle eine authentische Antwort geben zu können, wandte ich mich an die hochwürdigsten Ordinariate in Wien und Freising um Darlegung des wahren Sachverhaltes und erhielt in zuvorkommendster Weise die folgenden Feststellungen, für die ich auch an dieser Stelle den ehrfurchtsvollsten Dank ausspreche:

Über den Fall des Grafen Sylva-Tarouca schreibt das hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat in Wien:

„Das Provinzialat der Barmherzigen Brüder in Wien hat betreffs der Feuerbestattung des Grafen Sylva-Tarouca-Unwerth Folgendes anher berichtet: Der am 25. Februar 1889 in Wien verstorbene Graf Sylva-Tarouca-Unwerth hat in seinem Testamente folgendes verfügt: ‚. . . betreffs meiner Leiche ordne ich ausdrücklich an, daß dieselbe durch den nächstbefindlichen Verbrennungsapparat bestattet, die Asche in einer

Urne in der Ordenskirche der Barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt in Wien beigesetzt werde; mein Diener oder ein Ordensbruder hat der Verbrennung als Zeuge beizuwohnen. Die Kosten trägt der Erbe.'

Zur näheren Erklärung sei voraus gesagt, daß zu damaliger Zeit der Gegenstand der Feuerbestattung in Wien gar nicht — weder für noch wider — erörtert wurde; es dürfte das überhaupt der erste Fall gewesen sein. Aus diesem Grunde ist es auch leicht erklärlich, daß die Leiche, ebenfalls auf Wunsch des Verstorbenen, in der Pfarrkirche zu Penzing ohne Wissen der kirchlichen Behörde kirchlich eingesegnet wurde. Jnfolgedessen glaubte sich der Konvent der Barmherzigen Brüder, der sich der Krankenpflege ohne Unterschied der Nationalität und Konfession widmet, verpflichtet, als Universalerbe dem letzten Willen des Erblassers entsprechend zu handeln, ohne daß er sich des damals erst vor wenigen Jahren ergangenen päpstlichen Verbotes und der Tendenzen bewußt gewesen wäre, die gegenwärtig der Feuerbestattung gegenüber gelten, um so mehr, als das vermachte Vermögen keinem rein kirchlichen Zwecke, sondern dem der Erhaltung des dem Orden gehörigen Krankenhauses zugefallen ist.

Die Asche wurde unter Beisein eines k. k. Notars als Verlassenschaftsbevollmächtigten, des Priors und zweier weltlichen Zeugen in einer Seitenkapelle vermauert. Ein kirchlicher Akt oder eine Zeremonie wurde von Seite des Ordens bei keiner Gelegenheit ausgeübt, auch keine Anzeige an eine kirchliche Behörde erstattet."

Hinsichtlich des bayrischen Generals Heinrich Xylander erliegt in den Akten des Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising folgende authentische Darstellung des Sachverhaltes:

Der Fall „Xylander".

(Aktenmäßige Darstellung von Domkapitular Hindringer am 15. März 1928.)

Vorbemerkung. Das Erzb. Ordinariat München und Freising war bis zum Jahre 1920 gebunden, mit Rücksicht auf die Familie Xylander mit einer Bekanntgabe des gesamten Aktenmaterials zurückzuhalten. Durch eine Erklärung der Familie Xylander im Jahre 1920 ist diese Bindung weggefallen; die Erklärung selbst hat Prälat Dr Emil Uttendorfer, Domkapitular und Erzb. Gerichtsoffizial, am 5. September 1920 zu Protokoll gegeben (s. Ordinariatsakten). Nicht beseitigt sind aber durch diese Erklärung die vielen Opfer, die durch die Schweigepflicht dem Erzb. Ordinariat in der Hinnahme und in der immer nur abgeschwächten Zurückweisung von Angriffen aller möglichen

Art in dieser Sache in den 15 Jahren von 1905 bis 1920 auferlegt wurden.

Ad factum. Die Familie des am 22. März 1905 in München, Odeonsplatz 12/1, verstorbenen Königl. Bay. Generals *Heinrich von Xylander* war dem Metropolitan- und Stadtpfarramt zu U. L. Frau, in dessen Sprengel der im Alter von 65 Jahren verstorbene General wohnte, als katholisch bekannt. Auf die von dritter Seite gebrachte Nachricht von der schweren Erkrankung des Generals versuchte ein Kapuzinerpater von St. Josef an das Krankenbett zu gelangen. Der Versuch scheiterte, aber nicht infolge der Weigerung des Kranken, sondern wegen des Widerstandes, den der Bruder des Generals jedem geistlichen Besuche bei dem Kranken entgegensetzte. Dieser Bruder des Generals war zur protestantischen Konfession übergetreten; gegen seinen Einfluß konnten die katholischen Mitglieder der Familie nicht aufkommen. Da er in den letzten Wochen vor dem Tode nicht mehr von dem Krankenbette seines Bruders wich, war es unmöglich, diesem die Gnadenmittel der Kirche anzubieten. Ob sie der Kranke verlangt hat, konnte nicht festgestellt werden, weil der einzige Zeuge, der genannte Bruder des Generals, hierüber keine Auskunft gab. Es kann also ebensowenig gesagt werden, der Kranke habe die heiligen Sakramente zurückgewiesen, als er habe sie verlangt oder sich gleichgültig ihnen gegenüber gestellt. — Der General starb. Nach Angabe der Angehörigen (nicht des Testamentes) sollte die Leiche nach Jena zur Verbrennung überführt werden. Das Dompfarramt verweigerte demgemäß die Aussegnung der Leiche. Die Angehörigen katholischer Konfession wandten sich darüber beschwerdeführend an das Erzb. Generalvikariat. Der anfänglichen Weigerung des Generalvikars Dr Marzellus Stigloher gegenüber gebärdeten sie sich wie verzweifelt, drohten mit Kirchenaustritt, Selbstmord und baten kniefällig; die Frau Generalin betonte, wie gütig ihr Mann immer gegen die Soldaten gewesen sei, und daß er gesorgt habe, daß sie am Sonntag in einen Gottesdienst kamen.

Generalvikar Dr Stigloher prüfte zunächst die Behauptung der Familie Xylander, daß der General einem Leichenverbrennungsverein nicht angehöre. In seinem Auftrage schlug Domvikar Josef Ebert die Liste der Münchener Mitglieder des Leichenverbrennungsvereines nach und fand, daß General Xylander *nicht* in derselben stand. Weiterhin behaupteten die Angehörigen, daß General Xylander sich gewiß nicht habe verbrennen lassen wollen; die Verbrennung sei lediglich auf die Veranlassung seines protestantischen Bruders zurückzuführen. Nach dieser Erklärung und nach der erneuten Feststellung, daß der Zutritt zum Krankenlager des Generals für einen katho-

lichen Geistlichen nicht möglich war, gab Generalvikar Dr Stigloher die Erlaubnis zur kirchlichen Aussegnung der Leiche des Generals im Sterbehause. — Nach der Aussegnung der Leiche durch einen Geistlichen der Dompfarrei wurde bekannt, daß General Xylander dennoch bei einem Leichenverbrennungsverein war — erst vor wenigen Wochen war er beigetreten und wurde daher noch nicht in den gedruckten Listen geführt. Jede weitere kirchliche Funktion wurde nun abgesagt, die Erlaubnis zurückgenommen und die Abhaltung eines Trauergottesdienstes verboten. — Unterdessen hatte sich bereits eine ungeheure Aufregung Münchens bemächtigt; die Aufeinanderfolge der Dinge im gegebenen Fall wurde nicht beachtet, war auch nicht bekannt, Gerüchte von einer Intervention des Prinzregenten Luitpold bei dem Erzbischof Franz Josef von Stein liefen um und allgemein war die Rede, das Münchener Ordinariat habe einen kirchlichen Grundsatz preisgegeben, sei es in vornehmer Toleranz und Rücksichtnahme auf die neue Zeit, sei es in Nachgiebigkeit gegen einen Wink von der Residenz her, sei es infolge unrichtiger Informationen u. dgl. — Die Gerüchte von einem Einspruch des Münchener Erzbischofs oder des Prinzregenten Luitpold waren leeres Volksgerede; weder die Akten, die sehr ins Einzelne gehen, noch die vielen Zeugen, die den Fall miterlebt haben, geben zugunsten des Gerüchtes einen Anhaltspunkt. Generalvikar Dr Stigloher hat denn auch trotz der Gerüchte das Verbot weiterer Exsequien nicht zurückgenommen.

Ad jus. Nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 15. Dezember 1886 durfte eine zur Verbrennung bestimmte Leiche kirchlich ausgesegnet und durften die Suffragien für den Verstorbenen gehalten werden, wenn einerseits eine monitio aus Gründen, die nicht bei dem Sterbenden lagen, nicht mehr erfolgen konnte und anderseits, wenn eine Notorität des Willens, sich verbrennen zu lassen, nicht in Frage kommt. Nur wenn Ärgernis zu befürchten war, durfte auch in diesem Falle eine Aussegnung der Leiche nicht erfolgen.

Nach Lage der Dinge konnte also Generalvikar Dr Stigloher die kirchliche Aussegnung der Leiche des Generals Xylander auf Grund der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 15. Dezember 1886 gestatten. Er hat aber auch aus dem gleichen Rechte die Erlaubnis in dem Augenblicke zurückgenommen, als ihm klar war, daß der Fall zum Scandalum werde, und daß er in den Voraussetzungen zu seinem Urteil irrtümlich berichtet war. (Im neuen Recht Cod. jur. can., can. 1240, § 1, n. 5.)

Mit diesen beiden authentischen Darstellungen sind die zwei Fälle geklärt.

Linz. *Dr Leopold Kopler.*

II. **(Missionsgaben.)** Freuden sind ja im Missionsleben, aber im ganzen sind doch die Sorgen auch nicht wenige. Daß aber die Freunde des Missionärs ihm manchmal mit ihren herzlich gut gemeinten Gaben Sorge bereiten, glaubt wohl nicht jeder. Wenn man irgendwo eine leere Geldkasse antreffen will, so sicher in der Mission. Nun kommt einmal oder auch öfter eine Geldsendung und löst allseits Jubel aus; denn jeder glaubt, jetzt endlich wird diese und jene Arbeit oder Aufgabe, die mangels an Geldüberfluß schon so lange Zeit beiseite geschoben werden mußte, in Angriff genommen werden können. Für die Hungernden sollte Speise gekauft, Saatgetreide sollte beschafft werden, da die Ernte letztes Jahr mißraten. Der Katechetengehalt für dieses Monat ist kaum zu einem Drittel oder Viertel da, im Krankenhaus sind wichtige Medikamente ausgegangen. Die Kinder, die nächstes Monat getauft werden, erwarten ein Stück Tuch, um wenigstens sich den christlichen Forderungen entsprechend kleiden zu können; die Kapelle des Nachbardorfes ist am Einfallen, weiter weg müssen unbedingt neue Schulen gebaut und Lehrer angestellt werden, sonst geht die ganze Gegend an Nichtchristen, denen mehr Mittel zur Verfügung stehen, verloren. Die erwachsenen Männer und Frauen, die nächstens zur Taufe kommen, sollten des gründlicheren Unterrichtes wegen einige Wochen auf der Station beschäftigt werden. Arbeit wäre genügend da, aber kein Geld. Mit diesen und ähnlichen Gedanken und Plänen erwartet man die Ankunft des Schreibens über die Verwendung der gesandten Summe. Aber da gibt es lange Gesichter; bis auf den letzten Pfennig ist die Bestimmung des Geldes genau angegeben. Zunächst sollte er Kinder taufen und ihnen die verlangten Namen geben. Ganz recht; aber es sind bloß Kinder christlicher Eltern zum Taufen vorgemerkt und da wollen die Eltern selber die Namen bestimmen, besonders Namen solcher, die sich in ihrem Lande die Marterkrone um des Glaubens willen erworben haben und vor kurzem von der heiligen Kirche zur Ehre der Altäre erhoben worden sind. In der Außenstation sind zwar Heidenkinder zum Taufen da, aber gerade diesmal sind es lauter Knaben, während die Geber fast durchwegs Mädchennamen angaben. Doch in der jüngst gegründeten Außenschule sind Mädchen in der Vorbereitung auf die heilige Taufe. Aber das geht wieder nicht; denn diese Vorbereitungszeit dauert noch zwei Jahre. Von einigen der Täuflinge sollen aber sogar Photographien geschickt werden. Wer soll die eigentlich machen, wenn weit und breit kein Apparat und kein Photograph zum Knipsen ist? Auch ist schon die Bitte gestellt worden, nicht bloß Photos, nein, auch öftere Nachrichten über ein getauftes Kind zu senden. Es kommt aber noch schlimmer. Es werden

Auskünfte über einen vor drei Jahren getauften Josef u. s. w. und natürlich die unvermeidlichen Photographien gewünscht. Vielleicht sind die Leute in der Nähe, vielleicht, und das wird meist der Fall sein, sind sie in Außendörfern, vielleicht sogar auf Missionsreisen getauft worden. Nun sollte der Missionär eine Reise von einer Woche oder länger machen, um den Burschen zu „interviewen" und zu knipsen, oder er soll ihn kommen lassen. Das würde in beiden Fällen heillos viel Geld kosten. Die nächste Stadt, in der man Photomaterial bekommt, das ja auch ausgehen oder verderben kann, ist vielleicht etliche hundert Kilometer, wenn nicht mehr, weg. So hat also der arme Missionär von der ganzen, vielleicht großen Geldspende nichts als endlose Sorgen und nutzlose Schreibereien und schließlich stößt er bei den Gebern auch noch gewaltig an. Wäre das Verdienst vor Gott nicht ebenso groß, wenn die Gabe weniger selbstisch wäre, wenn man die Bestimmung der Gabe mehr dem Missionär überließe, der an Ort und Stelle es sicher am besten verwenden wird? Was nützen Gelder zum Taufen von Kindern, wenn der Missionär kein Geld mehr hat, um Schule und Katecheten zu unterhalten? Entweder muß man gleich vom Taufen absehen oder damit rechnen, daß diese Kinder mangels des nötigen Unterrichtes später doch wieder ins Heidentum zurückfallen. Bei Bestimmung von Taufnamen wäre dem Missionär oft recht gedient mit einem Beisatz „wenn möglich". Dann könnte er statt eines Alois auch eine Aloisia oder selbst einen Andreas taufen, weil die Eltern es so wünschen. Das Geld stünde dann zur freien Verfügung des Missionärs. Auch darauf sei hingewiesen, daß Gaben für Unterrichtszwecke oder für kirchliche Bedürfnisse auch sehr am Platze wären. Ferner müssen auch die karitativen Anstalten der Mission, wie Krankenhäuser, Altersheime, Internate für die der Schule entwachsene Jugend erhalten werden. Ohne letztere ist es in manchen Missionen glatt unmöglich, katholische Ehen und damit den Grundstock für eine katholische Bevölkerung zu bekommen.

Nun noch ein Wort zu den Sachgaben. Als obersten Grundsatz behalte man immer im Auge: Was man der Mission schenkt, das schenkt man Gott. Wenn du dich schämen müßtest, wenn dir der Heiland in Gegenwart von Bekannten mit deinen Gaben vor die Augen treten würde, dann laß die Schenkung lieber bleiben. Auf dem Dortmunder Katholikentag machte der Redner, Missionär Fräßle, darauf aufmerksam, daß man nicht unzweckmäßige oder gar wertlose Dinge gleich in die Mission schicke. Überhaupt empfiehlt es sich, wenn man erst bei einem Missionshaus anfrägt, ob diese Dinge in der betreffenden Mission verwendbar sind. So haben z. B. unsere Südafrikaner unsere Filzhüte sehr gerne; ein Koreaner wüßte mit so einem Geschenk

nichts anzufangen. Regel soll es sein, daß man überhaupt nichts direkt in die Mission schickt, wenn man nicht ausdrücklich darum gebeten ist. Die Verpackung, die Zollformalitäten, Reiseweg u. s. w. verlangen besondere Kenntnisse. Auf Ersuchen wird jedes Missionshaus die Gabe dem bestimmten Missionär seiner Gesellschaft zuführen. Sendet man Waren in ein Missionshaus, dann wäre es im beiderseitigen Interesse, daß man bei seinen Bekannten Umfrage hielte, ob sie nicht auch etwas beilegen wollen, damit Verpackungs- und Frachtkosten ausgenützt werden. Wohl in jeder Mission sind willkommen gut erhaltene Kirchensachen, Musikinstrumente jeder Art, Rosenkränze, kleine und große farbige Bilder, Schulsachen wie Bleistifte, unlinierte Hefte, ungebrauchte Stahlfedern. Aber man beachte immer, daß die Sachen gut erhalten sind; zerrissene Rosenkränze oder große religiöse Bilder mit zerbrochenem Glas oder Rahmen oder gar beschädigtem Bild würden bei der Wiederherstellung oft mehr kosten, als wenn man die Sachen neu kauft. Große Freude löst man immer aus mit den Fugelschen Kreuzweg- oder Bibelbildern oder Ähnlichem. Fahrräder, besonders Damenräder, finden auch rasch aufnahmebereite Hände; sogar Motorräder verschmäht man nicht. Neuere Bücher theologischen und wissenschaftlichen Inhaltes jeder Art, auch neuere Zeitschriftenjahrgänge dieser Gattung werden gerne gelesen, so ist z. B. die Linzer Quartalschrift auf fast allen unserer Missionsstationen zu finden. Unsere Südafrikaner bringen ebenso wie die getauften Indianer Amerikas ihr Christentum auch dadurch zum Ausdruck, daß sie sich europäisch kleiden. Deshalb sind gebrauchte, noch gut erhaltene Herrenkleider eine gern gesehene Missionsgabe. Noch mehr begrüßen diese Neger infolge der oft kalten Winter dort abgelegte Mäntel und Überzieher. Von den Filzhüten war schon die Rede. Die europäische Frauenmode findet hingegen keinen Anklang, dagegen finden Stoffreste jeder Art — je scheckiger, desto besser — dankbarste Abnehmer. Alle diese Sachen, die man für den Gebrauch in den Heidenländern bestimmt hat, bezeichne man auch als „für die Heidenländer“ bestimmt. Unter „Mission“ versteht man nämlich auch die heimischen Missionshäuser und ihre Bedürfnisse, weil ja auch sie für die Mission arbeiten und es ohne heimatliche Missionshäuser keine Heidenmission geben könnte. Diese Häuser können natürlich noch viele Sachen brauchen, die man nicht in die Mission schicken kann. So werden Stanniol, Flaschenhülsen, Bleiplomben, Briefmarken (einzelne und ganze Sammlungen) mit Freuden begrüßt. Für ihre Missionszöglinge können diese Häuser Lehrbücher, Geschichtenbücher, Spiele, manchmal für ganz arme Zöglinge auch Kleider und Wäsche, und für die Werkstätten Werkzeuge, manchmal auch Einrichtungsgegen-

stände, Küchengeschirr u. s. w. verwenden. Vielleicht hält nun mancher Rector Ecclesiae in seiner Sakristei und mancher Geistlicher in seinen Bücherschränken etwas Umschau und vielleicht kann er bei mancher Hausfrau oder Geschäftsfrau anregen, daß sie bei der nächsten Inventur oder beim großen Reinemachen überlegt, ob nicht für die Heiden- oder Heimatmission etwas da sei. So werden sie dann auch in etwa Kooperatoren am großen Werke der Heidenmission und erwerben sich einen Anspruch auf den Heilandsdank.

St. Ottilien (Obbay.). *P. Beda Danzer O. S. B.*

III. (**„Verhext".**) Im Herbst passiert es nicht selten, daß Kühe auf einige Zeit mit der Milch plötzlich abbrechen oder gar Blut statt Milch geben. Abergläubische Leute sind dann schnell mit der Vermutung da, das Tier, bezw. die Milch, müsse verhext sein. So geschehen auch im Herbst dieses Jahres im Dorfe Y. Zunächst gab in ein paar Häusern die eine oder andere Kuh plötzlich keine oder fast keine Milch mehr. Darob großer Jammer: „Gab mir die neue Kuh so viel Milch, und jetzt auf einmal so viel wie keine mehr, der muß etwas angetan worden sein!" Die beiden Besitzerinnen gingen deshalb zum Hexenmeister. Zum Pfarrer getrauten sie sich vorgeblich nicht, vielleicht weil sie fürchteten, wegen ihres vorschnellen und so leichtfertigen Aberglaubens getadelt zu werden, noch mehr aber vielleicht, weil der Hexenmeister einem die Hexe auch „herstellen" kann, was der Pfarrer nicht könnte. Wo ein Anlaß gegeben ist, wird kein Pfarrer sich weigern, die kirchlichen Weihungen und Segnungen vorzunehmen; denn tatsächlich gibt es geheime Mittel, womit böse Menschen zu schaden vermögen. Erfahrene Seelsorger können hier mit unleugbaren Beispielen aufwarten, die auch den Hartgläubigsten überzeugen können. Umsonst sind auch die kirchlichen Weihungen und Beschwörungen nicht da. Wie äußerst vorsichtig man aber mit der Annahme dämonischen Einflusses sein muß, lehrt unter vielen anderen auch der in Rede stehende Fall.

Einem protestantischen Schäfer, der in der betreffenden Gegend den Ruf eines bewährten Hexenmeisters genießt, brachten die beiden Frauen von den verhexten Kühen Milch, und sie selbst mußten auf Geheiß desselben ebensolche drei Tage lang in der Frühe „rückwärts und unberufen" ins Feuer schütten. Am dritten Tage werde dann, so wurde ihnen versprochen, die Hexe erscheinen, sei es, daß sie selbst kommt oder jemand schickt, um etwas zu kaufen oder zu leihen zu nehmen, sie dürften aber während dieser drei Tage beileibe nichts zu leihen geben noch zu leihen nehmen noch etwas kaufen oder verkaufen; und wenn jemand nach den Kühen frage,

dürften sie niemals mit „Ja“ oder „Nein“ antworten, sondern immer nur ausweichende Antworten geben. Am dritten Tage kam auch eine Nachbarsperson ins Haus der Z., um etwas aus deren Krämerei zu holen. Dabei ging sie durch den Stall und sagte da bezüglich der Kühe zur Magd: „Habt ihr aber schöne Kühe!“ — „Ja, ja, sie tun's schon!“ war die unwillkürliche und unüberlegte Antwort der Magd, und die Frau des Hauses verkaufte noch dazu auch während der drei Tage immer wieder etwas aus dem Laden. So war das Unglück doppelt besiegelt, erklärte der Hexenmeister; er selbst könne nicht mehr helfen, da man auch seinen Weisungen nicht gefolgt habe. Das Unglück stehe bevor. Wenn noch geholfen werden solle, könnten sie höchstens noch zu einem „Geistlichen oder Kapuziner“ gehen. Im andern Hause, wo man sich an die Vorschriften gehalten, kam die Hexe zwar nicht, aber nach drei Tagen gab die angeblich verhexte Kuh ihre Milch wieder wie zuvor.

Einige Zeit darauf versagte auch im Pfarrhof eine Kuh plötzlich und fast gänzlich mit der Milch. Nur noch eine Kaffeeschale voll gab sie und diese war ganz dick, die Kuh selbst machte den Eindruck großer Müdigkeit und Mattigkeit. Der Pfarrer, weit entfernt an Verhexung zu denken, ließ das Tier vom Tierarzt untersuchen. Befund: Herztätigkeit sehr schwach, desgleichen die Lungentätigkeit. Solche Erscheinungen können von verschiedenen Ursachen kommen, so z. B. auch von einem Fremdkörper, der seit langem im Körper des Tieres sich befindet und der bereits auf das Herz zu drängt. Aber das jähe Abbrechen im Milchertrag trotz unverminderter Nahrungsaufnahme weise vielmehr auf eine Vergiftung hin. Und — nach drei Tagen kehrte ohne Anwendung irgendwelchen Mittels die Frische des Tieres zurück und es gab die Milch wieder wie zuvor. Gelegentliche Umfragen und zufällige Erfahrungen ergaben, daß schließlich in fast allen Häusern, aus denen Tiere zur Weide gingen, die eine oder andere Kuh ähnliche Erscheinungen zeigte. Einige Tiere gaben wirklich sogar blutige Milch, eines davon sogar drei Wochen lang.

Das die Tatsachen; und nun des Rätsels Lösung?

Da es sich fast ausschließlich um Weidetiere handelte, ist dieser Umstand allein schon ein Fingerzeig, daß dieselben sich die Vergiftung auch auf der Weide geholt haben. Die Herbstzeitlose enthält ein scharfes Gift. Auf einem Bauernhofe, auf dessen Düngerstätte ausgerissene Herbstzeitlosen lagen und von den Schweinen gefressen wurden, verendeten infolge der Vergiftung vier der schönsten Schweine. Hingegen frißt das Rind die Herbstzeitlose in der Regel nicht, leichter jedoch einen giftigen Farn, der am Waldesrand und an Bachbüschen wächst und sogar an steinigen Hängen gedeihen kann, zumal bei so

feuchtem Wetter wie im vorletzten Jahre. Die Botanik bezeichnet ihn als „Aspidium filix mas“ oder auch als „Nephrodium filix mas“. „Seine Säure, die Filixgerbsäure, das Filicin genannt, ist giftig und wird deshalb z. B. als Mittel gegen den Bandwurm von den Apotheken gegeben, wovon die deutsche Bezeichnung ‚Wurmfarn‘ stammt. In Thüringen heißt er Schabelkraut, weil gegen die Schabel (= Schaben = Motten) verwendet, in Österreich das Mauckenkraut, weil gegen die Maucke, den Hufausschlag der Pferde, gebraucht, in Siebenbürgen das Woanzenkrokt (= Wanzenkraut). In Bayern am Lechrain heißt er Johanniswurz. Aus dem Rhizom des Farnes schnitzten nämlich Betrüger handförmige Gebilde, die als ‚Johannishänd‘ oder ‚Glückshänd‘ von abergläubischen Leuten als Talisman getragen wurden. Im Mittelalter glaubte man, daß die in der Johannisnacht (24. Juni) gesammelten Farnsamen (Sporen) allerlei geheimnisvolle Kraft besäßen, z. B. zum Unsichtbarmachen.“ So Dr Hegi in seiner illustrierten „Flora von Mitteleuropa“. Schreiber dieses erinnert sich, daß er als Knabe auch „Johannishänd“ für den Kräuterbüschel zum Feste Mariä Himmelfahrt sammeln mußte. Der Farn verdient auch vom Seelsorger, der in der Praxis steht und im Leben angewandte Wissenschaft treiben muß, gemerkt zu werden. Die wirksamste Bekämpfung des Aberglaubens ist es oft, wenn man die natürliche Ursache aufzeigen kann. Das Aussehen eines Farnes ist bekannt. Als Charakteristikum des Wurmfarns gibt sowohl die Flora von Hoffman als jene von Hegi an, daß Blattstiel und Blattspreite mit *braunen Spreuschuppen* besetzt sind, Blätter gefiedert, tief fiederspaltig, oberseits dunkelgrün, unterseits blässer, Blattstiel 6—30 cm lang, kräftig, schwachrinnig.

Diese Pflanze wird vom weidenden Rind gefressen und bringt dann die vorgenannten Vergiftungserscheinungen hervor und sogar das Blutmelken. In einem der Häuser, wo die Vergiftungserscheinungen zuerst auftraten, gingen die Kühe zwar nicht zur Weide, aber die Frau pflegte eben an Hecken und Büschen Gras zu holen und hat eben so den Farn im Gras mit nach Hause gebracht. Im Hause Z., wo die Kühe auch nach drei Tagen die Milch nicht wieder gaben, waren dieselben überhaupt krank und mußten weggegeben werden.

Die Machenschaften des Schäfers, der sich von den Leuten Milch bringen ließ, waren glatter Schwindel, an den er natürlich selbst nicht glaubte; die angeführten Ratschläge aber gab er ihnen, damit die Leute in dem seinem Vorteil günstigen Glauben besser erhalten bleiben.

Der Fall zeigt, wie tief im Volke, und zumal im gewöhnlichen Volke, der Aberglaube noch steckt, und zugleich wie es andere gibt, die nicht davor zurückschrecken, diesen Aber-

glauben, um nicht zu sagen die Dummheit der Leute, auszunützen und für sich ein Geschäft daraus zu machen. Doch haben jene Kreise, die selber Unglaubliches glauben, die von einem vierdimensionalen Raum reden oder von Spiritisten sich hinters Licht führen lassen oder zum Astrologen gehen, um die Zukunft zu erfragen, keinen Grund, verächtlich auf den Aberglauben des Volkes herabzusehen, oder gar auf den begründeten Glauben der Kirche an die Möglichkeit dämonischen Einflusses.

Morsbach b. Thalmässing, Mittelfranken.

Pfarrer Jos. Hecker.

IV. **(Die heilige Kommunion in verschiedenen Krankenhausabteilungen.)** Der Redaktion der „Ephemerides Liturgicae" war die Frage vorgelegt worden: „Si plures infirmi, qui sacram Communionem petierint, in eodem quidem hospitali degant sed in cubiculis omnino distinctis, debentne praescriptae preces *in singulis cubiculis* recitari, non omissa benedictione Eucharistica pro quolibet infirmo?"

Die Antwort (Jahrg. 1927, S. 32) von P. B. war: *Affirmative*, „iuxta Rituale Romanum (tit. IV, cap. IV) editum anno 1925, nisi obtineatur Apostolicum indultum semel praescriptas preces recitandi, uti fit quando sacra Communio pluribus infirmis *in eodem cubiculo vel in eodem aula* degentibus administratur".

Bemerkenswert hiebei ist die Erklärung des Substituten der heiligen Ritenkongregation, welche *Aertnys-Pluym* mitteilt in der neuesten Auflage (ed. IX.) des bekannten „Compendium Liturgiae Sacrae" (Marietti, Torino) auf S. 56: „Ad quaestionem quoad distributionem S. Synaxis in nosocomiis, ubi pluribus personis *in variis locis* danda est S. Communio, respondit Mgr. Di Fava, S. R. C. Substitutus: Sufficit *una voce* recitare preces a Rubricis Ritualis praescriptas et omnibus aegrotis S. Communionem dare *sine intermissione*. Preces illae in Oratorio nosocomii dici valent."

Dieses „responsum", den „Analecta Ruraemundensia" entnommen, hatte das Ordinariat von Haarlem (Holland) von der heiligen Ritenkongregation empfangen; es wird angesehen nicht als ein „Apostolicum indultum", welches abweicht vom herrschenden liturgischen Rechte, sondern als eine „benigna interpretatio ipsius textus Ritualis Romani juxta mentem legislatoris" und wird als solche auch in anderen Diözesen Anwendung finden können. Wenigstens haben es so aufgefaßt die „Analecta Ruraemundensia" und Aertnys-Pluym, und nirgendwo ist in den Rezensionen des „Compendium Liturgiae Sacrae", auch nicht in den „Ephemerides Liturgicae" 1927, S. 378—379 von P. B., Schwierigkeit gegen diese Auffassung erhoben worden.

Gelegentlich dieser Antwort des Substituten der heiligen Ritenkongregation erinnern wir, damit seine Rechtskraft nicht

bezweifelt werde, an das Monitum S. Rit. Congr. 28 Jan. 1912 „quo innuit, nullius roboris esse rescripta, responsa ad dubia, concessiones, declarationes cujusque generis, privilegia, commentaria nomine ipsius S. Congregationis evulgata, nisi, prout de jure, subsignata fuerint exclusive ab Cardinali ipsi S. Congregationi Praefecto una cum S. ipsius Congregationis Secretario vel ejus Substituto, aut, in casu necessitatis, saltem ab Emo Praefecto, vel a Secretario *aut ejus Substituto*".[1])

Wiltem (Holland). *M. van Grinsven C. Ss. R.*

V. **(Gründung einer neuen Kongregation.)** In einer Diözese besteht seit Jahrzehnten eine Genossenschaft für ländliche Krankenpflege. Nunmehr will diese Vereinigung zu einer religiösen Genossenschaft im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches sich ausgestalten. Unter Beachtung der Normae vom 6. März 1921 (Acta Ap. Sedis XIII, 312 ff.) sucht der Ordinarius im Sinne des can. 492, § 1, um die Vorgenehmigung des Apostolischen Stuhles an. Dieselbe wird bereitwilligst gewährt. Nun kann der Ordinarius die Gründung gestatten. Doch jetzt erheben sich praktische Schwierigkeiten. Die Konstitutionen berücksichtigen eine im vollen Lebensgange befindliche Kongregation, nicht aber eine werdende religiöse Genossenschaft. Die Schwestern haben eine Art Noviziat gemacht, jedoch ist dies kein gesetzliches Noviziat im Sinne des can. 542 ff. Die Oberin soll ein gewisses Profeßalter haben, muß aber selbst erst die Profeß ablegen u. s. w. Es ist nun interessant, daß weder der Kodex noch die kanonistischen Autoren über diesen Fall, der bei jeder Ordensgründung sich wiederholen muß, sich verbreiten. Auch die zitierten Normae geben darüber keinen Aufschluß. Im vorliegenden Falle erachtete sich der Ordinarius auf Grund der Approbationsermächtigung für berechtigt, von all den Erfordernissen (Noviziat, Profeßalter u. s. w.) zu dispensieren, welche dem unmittelbaren Inslebentreten der Kongregation hinderlich waren. Hiedurch war der gordische Knoten zerschlagen. Merkwürdig ist es, daß für diesen Fall keine allgemeine Instruktion besteht und auch nicht für den Einzelfall gegeben wird.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VI. **(Der Anspruch auf Verleihung akademischer Grade.)** Die Erwerbung akademischer Grade ist an gewisse wissenschaftliche Voraussetzungen geknüpft (entsprechende Vorstudien, Dissertation, Rigorosen u. dgl.). Muß bei Vorhandensein dieser Vorbedingung die Fakultät den Kandidaten promovieren oder kann sie dies wegen Unwürdigkeit des Kandidaten verweigern?

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hatte schon am 6. Juli 1904, Z. 7376, erklärt, daß die rechts- und staatswissen-

[1]) Cfr. Acta Apostolicae Sedis t. IV (1912), p. 84. — *Dr B. Leijdsman*, Introductio in Jus Canonicum, p. 62.

schaftlichen Fakultäten das Recht haben, die Würdigkeit des Kandidaten zu prüfen und die Promotion eventuell zu verweigern. In neuester Zeit wurde einem absolvierten Mediziner mangels Würdigkeit die Promotion vorenthalten. Der angerufene österreichische Verwaltungsgerichtshof entschied am 25. Februar 1928, Z. A 634/27/6, allgemein, daß eine Fakultät nicht verpflichtet sei, einen Kandidaten, der nur die wissenschaftlichen Bedingungen erfüllt hat, im übrigen aber der Doktorwürde unwürdig erscheint, zu promovieren. Die Unwürdigkeit ist ordnungsgemäß nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens festzustellen und hiebei der Partei Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten Tatsachen Stellung zu nehmen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VII. **(Geistliche Kleiderordnung in der Diözese Mainz.)** Wie anderswo, war in der Kriegs- und Nachkriegszeit auch in der Mainzer Diözese die bestehende geistliche Kleidervorschrift etwas in Vergessenheit geraten. Ein Erlaß des Bischöflichen Ordinariates vom 4. Jänner 1928 (Archiv f. k. K.-R., 1928, 108, 132) verfügt folgendes: „Wir verordnen, daß die Geistlichen, nicht nur die in der Seelsorge, sondern auch die an höheren Schulen wirkenden, in den Städten und Orten, wo es früher üblich war, wieder den Talar tragen in der Kirche, bei Spendung der heiligen Sakramente, bei Krankenbesuchen und in der Schule, ebenso bei Prüfungen, feierlichen Anlässen religiöser Art und bei amtlichen, vor Bischof oder Generalvikar zu erledigenden Angelegenheiten (z. B. Vereidigungen). Es ist gestattet, eine bis unter die Knie reichende Soutanelle zu gebrauchen bei Gängen in die Filialorte, bei weltlichen Vereinsversammlungen, bei Feierlichkeiten bürgerlichen und staatlichen Charakters, bei schlechtem Wetter und bei längeren Spaziergängen. Das Tragen eines Gehrockes mit offener oder geschlossener Weste ist verboten."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VIII. **(Prozeßführung der Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte.)** Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Breslau (1928, 2) verfügt: „Prohibemus ne sacerdotes litem instituant coram judice saeculari antequam a Nobis acceperint licentiam ita procedendi."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IX. **(Die Aufsicht des Dechants über Regularseelsorger.)** In einem Dekanate befinden sich außer den weltgeistlichen Pfarren auch Pfarren, die von Regularen geleitet werden. Nach Diözesanrecht haben die Dechante ein genau umschriebenes Aufsichts- und Visitationsrecht. Nun entstand die Frage, ob die Regularseelsorger, die einem exempten Orden angehören,

in gleicher Weise dem Dechant unterstehen, wie die Weltgeistlichen. Aufschluß geben die can. 631 und 447 Cod. jur. can. Can. 631, § 1, sagt: „parochus vel vicarius religiosus . . . subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta." Der Regularseelsorger untersteht also vollständig der Jurisdiktion des Bischofs; ausgenommen sind bloß Fragen der klösterlichen Observanz. Nach can. 447 kann der Bischof, bezw. die Provinzial- oder Diözesansynode das Visitations- und Aufsichtsrecht des Dechantes näher umschreiben. Wird nun vom Bischof dem Dechant allgemein dieses Recht hinsichtlich der Seelsorger übertragen, so sind darunter auch die Regularseelsorger inbegriffen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

X. **(Verpflichtung der Regularseelsorger zur Teilnahme an der Pastoralkonferenz.)** In einer Diözese besteht die Vorschrift, daß die Hilfspriester in den ersten sechs Jahren ihrer Seelsorgetätigkeit die vom Ordinarius gestellten Pastoralkonferenzfragen *schriftlich* zu bearbeiten haben. Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob zu dieser schriftlichen Bearbeitung auch die regularen Hilfspriester verpflichtet seien. Die Frage muß auf Grund des can. 131 Cod. jur. can. bejaht werden. Der erwähnte Kanon überläßt die nähere Ordnung der Pastoralkonferenz dem Bischof und erklärt im § 3: „Conventui interesse aut deficiente conventu scriptam casuum solutionem mittere debent nisi a loci ordinario exemptionem antea expresse obtinuerint, tum omnes sacerdotes saeculares, tum religiosi, licet exempti curam animarum habentes et etiam, si collatio in eorum domibus non habeatur, alii religiosi, qui facultatem audiendi confessiones ab Ordinario obtinuerunt."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XI. **(Das österreichische Ehehindernis des Katholizismus.)** In Anlehnung an das kanonische Recht bestimmt das Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 und 17. Juli 1835, daß ein Katholik einen Akatholiken, dessen Ehe staatlich getrennt wurde, nicht heiraten darf; ebenso, daß ein Katholik, der als Akatholik mit einem Akatholiken eine Ehe einging, die aber auf Antrag des akatholischen Teiles getrennt wurde, keine Ehe bei Lebzeiten des anderen Teiles eingehen darf. Der Grundgedanke ist der: Die Katholiken betrachten die Ehe als unauflöslich. Daher bleibt ihnen eine Ehe verboten, wenn auch dem Gegenkontrahenten eine staatliche Lösung des Ehebandes diese Ehe scheinbar ermöglicht. Da in den Nachbarstaaten auf Grund der staatlichen Zivilehegesetze die Ehetrennung häufig Platz greift, entstand die Frage, ob auch für diese Fälle das Hindernis

des Katholizismus zutreffe. Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Dezember 1924, Präs. 67/24, erklärt: „Ein katholischer österreichischer Staatsbürger kann mit einem katholischen Ausländer, dessen erste mit einem Katholiken geschlossene Ehe von der zuständigen ausländischen Behörde getrennt wurde, in Österreich eine gültige Ehe eingehen. Die burgenländischen Landesbürger sind in diesem Belange wie Ausländer zu behandeln." Würde also z. B. eine Ehe deutscher, ungarischer oder burgenländischer Katholiken nach den heimatlichen Gesetzen dem Bande nach getrennt, so kann ein österreichischer Katholik den getrennten katholischen Ausländer heiraten. Es steht nicht das Hindernis des Katholizismus entgegen. Ob eine kanonische Ehe möglich ist, hängt davon ab, ob die erste Ehe gültig war oder nicht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XII. **(Nimrod, der gewaltige Jäger „vor" dem Herrn.)** Handelt es sich Gen 10, 9 nur um eine harmlose Volkstradition und ein landläufiges Sprichwort oder hat die Notiz auch eine theologische Bedeutung? Das Letztere ist von vornherein das Wahrscheinlichere. Als religiöses Buch enthält die Bibel nur Dinge, die direkt oder indirekt in Beziehung zur Theologie stehen. Der heilige Augustinus rückt die Theologizität dieser Stelle in ein helles Licht, wenn er im Gottesstaat Buch 16, 3—4 schreibt:

„Diese Stelle haben manche nicht richtig verstanden und sich durch den doppelsinnigen griechischen Ausdruck irreführen lassen, nicht ‚wider' den Herrn, sondern ‚vor' dem Herrn zu übersetzen. Nimrod war aber ein gewaltiger Jäger *wider* Gott den Herrn. Das Wort Jäger bedeutet an dieser Stelle einen, der die erdgeborenen Lebewesen vergewaltigt und vertilgt." Zugleich vertritt Augustinus die Ansicht, daß die Notiz Gen 10, 9 mit dem Turmbau zu Babel in Beziehung zu bringen ist. Dieser Nimrod errichtete mit seinen Völkern einen Turm *wider* Gott, und dieser bedeutet den gottlosen Hochmut (Bibliothek der Kirchenväter, Ausgabe Bardenhewer, München 1922; Augustinus Bd. 2, S. 436—441).

Der heilige Kirchenlehrer argumentiert zunächst nur aus dem griechischen Text. Doch ist zu sagen, daß auch die entsprechenden hebräischen Ausdrücke im Urtexte seine Auffassung zulassen. Es heißt im Hebräischen: hu hajah gibbor sajd liphne Jahve. Man kann diesen Satz übersetzen: dieser war ein Jagdheld *wider* Jahve. Das Verbum „sud", welches dem Substantiv sajd zugrunde liegt, bedeutet zunächst jagen, fischen (vgl. auch den Ortsnamen Bethsaida — Fischhausen, Sidon — Fischplatz), im übertragenen Sinne hetzen, verfolgen. So heißt

es Job 10, 16: ka-schschachal tesudeni, wie ein Löwe verfolgst du mich. Auch der zweite und wichtigere Begriff, auf den es eigentlich ankommt, nämlich das hebräische liphne — vor, ist der Auffassung Augustinus günstig. Es wird tatsächlich mehrere Male in der Bedeutung *wider, gegen* gebraucht. Nm 16, 2 wird von dem Aufstande des Kore, Dathan und Abiron mit den Worten berichtet: wa-jjakumu liphne Mosche, sie empörten sich wider Moses. I Chr 14, 8 hört David, daß die Philister heranziehen und er macht sich auf gegen sie: wa-jjese *liphnehem*. Ebenso lesen wir 2 Chr 14, 9 von dem Feldzug des Königs Asa (910—870) gegen Zerach den Mohren: wa-jjese Asa *lephanaw*. (Siehe Gesenius-Buhl, Hebr. Wörterbuch, 14. Aufl., S. 590.) Wir können uns ruhig der Autorität Augustins, der wie kein zweiter in den tieferen Sinn der Schrift eingedrungen ist, anschließen und die Theologizität der anscheinend belanglosen Notiz festhalten. Erwähnung verdient die Tatsache, daß die arabische Überlieferung die angebliche Stelle des Turmbaues Birs *Nimrud* nennt.

Heiligenkreuz. *Dr P. Severin Grill.*

XIII. **(Katholisches Missionsärztliches Institut in Würzburg.)** Die erfreuliche Entwicklung der missionsärztlichen Arbeit hat es mit sich gebracht, daß bereits zum Bau eines eigenen Missionsärztlichen Institutes in Würzburg geschritten werden konnte. Katholischerseits ist das das erste derartige Unternehmen in der ganzen Welt. Nicht nur für das religiöse Interesse, sondern auch in bezug auf kulturelle Zwecke und das Ansehen deutscher Leistungen im Auslande sowie der Hingabe deutscher Männer und Frauen im Dienste der Menschheit ist dieses Werk von hervorragender Bedeutung. Fürst Alois zu Löwenstein meint darum, es sei Ehrensache aller deutschen Katholiken, an dem Zustandekommen dieses Werkes mitzuhelfen.

Zur Herstellung des Neubaues werden beträchtliche Summen benötigt. Um den noch fehlenden Betrag aufzubringen, ergeht die Einladung an alle Akademiker und gebildeten Stände, wenigstens eine Obligation von M. 100.— zu übernehmen und sich im Hinblick auf das große religiöse, kulturelle und deutsche Unternehmen mit einer jährlichen Verzinsung von 3% zufrieden zu geben. Nach Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto des Missionsärztlichen Institutes Nürnberg Nr. 13.898 wird die Originalobligation in eingeschriebenem Briefe zugesendet. — Anschrift: Katholisches Missionsärztliches Institut in *Würzburg*, Gerbrunnerstraße 18.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Päpstliche Enzyklika über die Förderung des Studiums des orientalischen Kirchenwesens.) Die vier letzten Päpste: Leo XIII. Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. haben die Bemühungen um die Wiedervereinigung der Kirchen des Orients mit der römisch-katholischen Kirche nicht bloß als Amtspflicht, sondern als Herzenssache betrieben. Als Mittel und Vorbedingung zu diesem hohen Ziele erkannte bereits Benedikt XV. und betrachtet namentlich der jetzige Heilige Vater gründliche wissenschaftliche Erfassung aller Belange des kirchlichen Lebens in den orientalischen Riten. Es gilt, Berge von Vorurteilen, Mißverständnissen und Entfremdungen hüben und drüben abzutragen, damit diejenigen unserer getrennten Brüder, die guten Willens sind — und deren sind Millionen im Klerus und im Volke —, den Weg zur Einheit der Kirche Christi zurückfinden. Diesem Gedanken entsprang der Plan der Gründung einer Hochschule für Erforschung des orientalischen Kirchenwesens in Rom. Papst Benedikt XV. hat mitten im Weltkriege (1917) dieses bedeutsame Werk geschaffen, Pius XI. hat es mit fürstlicher Freigebigkeit und wahrem apostolischen Feuereifer gefördert. Seit 1922 ist das „Institutum Orientale" dem Jesuitenorden anvertraut und unter der päpstlichen Ägide zu einer blühenden Hochschule geworden, mit dem Rechte der Verleihung akademischer Grade ausgestattet, mit einer einzig dastehenden, kostbaren Studienbibliothek ausgerüstet, neuestens durch Lehrstühle für byzantinische und islamitische Forschung ausgestaltet, und eine ganze Serie wissenschaftlicher Publikationen unter dem Sammelnamen „Orientalia Christiana" haben das Ansehen der neuen päpstlichen Studienanstalt in der ganzen wissenschaftlichen Welt, auch bei den Akatholiken, mächtig gehoben.

Papst Pius XI. wendet sich nun in einem Rundschreiben „Rerum Orientalium" vom 8. September 1928 an alle Bischöfe und Ordinarien der Welt, um sie zur tatkräftigen Förderung dieser Studienanstalt und überhaupt zur Mitarbeit an dem großen Werk der Wiedervereinigung der orientalischen Kirchen aufzurufen. In ausführlicher Weise und mit reichen geschichtlichen Einzelheiten werden die Bemühungen der Päpste um die Zurückführung der getrennten Schwesterkirchen im Laufe der Jahrhunderte dargelegt. Dann kommt der Papst auf die Errichtung und erfreuliche Entwicklung des Orientalischen Instituts in Rom besonders zu sprechen. Er ladet die Bischöfe und Ordensoberen ein, das Institut mit geeigneten Alumnen zu beschicken und wünscht, daß in jedem Seminar wenigstens ein

Lehrer sich finden möchte, der den Kandidaten der Theologie auch die Grundbegriffe über das orientalische Kirchenwesen vermittelt. Bereits haben auf päpstliche Anregung die theologischen Hochschulen von Paris, Löwen und Lille eigene Lehrstühle für orientalisches Kirchenwesen errichtet und werden auch anderwärts da und dort eigene Vorlesungen über den Gegenstand gehalten. „Verum, haud ita difficile sit in singulis theologicis Seminariis unum aliquem haberi doctorem, qui una cum disciplina vel historica vel liturgica vel iuris canonici, nonnulla de rebus orientalibus saltem elementa tradere valeat.“ Der Papst verspricht sich von dieser wachsenden Einsicht in das dogmatische, disziplinäre und liturgische Leben der Ostkirchen und deren Geschichte eine allmähliche Annäherung der getrennten Kirchen, für deren Wiedervereinigung jetzt um so mehr gearbeitet werden muß, weil von außerkirchlichen Kreisen Unionsbestrebungen auf einer falschen und unmöglichen Basis neuestens so lebhaft betrieben werden. Die Schüler des Orientalischen Institutes sollen als ebensoviele Vorkämpfer für die wahre Union von Rom in die Welt hinausgehen. Das Rundschreiben schließt mit dem Ausdruck der Zuversicht, daß die ersehnte Stunde der Heimkehr unserer getrennten Glaubensbrüder näherkomme. (A. A. S. XX, 277 ss.)

(Expositio Sanctissimi am Karsamstag.) Wenn irgendwo am Karsamstag unmittelbar nach der Messe am selben Altar die Expositio Sanctissimi stattfindet, sei es zum vierzigstündigen Gebet oder pro publica causa, so ist in der Messe die Oration vom heiligsten Sakramente beizufügen. — S. R. C. vom 8. Juni 1928. (A. A. S. XX, 237.)

(Das Fest des heiligen Johannes Eudes) ist als duplex in der gesamten Kirche am 19. August zu begehen. Die Ritenkongregation veröffentlichte mit Dekret vom 9. Mai 1928 das Offizium des Heiligen für Messe und Brevier und die Ankündigung im Martyrologium. (A. A. S. XX, 234.)

(Matrikenanzeigen an die päpstliche Kommission für Rußland.) Bis auf weiteres sind alle jene Matrikenanzeigen, die nach dem Kodex behufs Anmerkung im Taufbuche an den parochus baptismi zu erstatten sind (Firmung, Eheabschluß, höhere Weihe, Ordensprofeß), in jenen Fällen, wo der parochus baptismi im Gebiete von Rußland sich befindet, an die päpstliche Kommission für Rußland in Rom zu übermitteln. (A. A. S. XX, 260.)

(Bücherverbot.) Schon mit Dekret vom 8. Mai 1911 wurden sämtliche dramatische Werke des italienischen Dichters Gabriele D'Annunzio und seine Prose scelte auf den Index gesetzt. Mit Dekret vom 30. Juni 1928 verlautbart nunmehr das S. Of-

ficium einen Beschluß vom 27. desselben Monats, daß auch alle nach 1911 erschienenen Dichtungen desselben Verfassers, weil gegen Glauben und Sitte verstoßend, als verboten zu gelten haben. (A. A. S. XX, 230.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Zu U. L. Frau von Salette.** „Gedenke, o U. L. Frau von Salette, du wahre Mutter der Schmerzen, der Tränen, die du auf Kalvaria für mich vergossen hast. Gedenke auch der Mühe, die du stets für mich aufwendest, um mich der Gerechtigkeit Gottes zu entziehen, und schaue, ob du mich jetzt verlassen kannst, nachdem du so viel für dein Kind getan hast! Ermutigt durch diesen tröstlichen Gedanken, komme ich, um mich trotz meiner Untreue und meiner Undankbarkeit zu deinen Füßen niederzuwerfen. Verwirf nicht mein Gebet, o Jungfrau, du Versöhnerin, sondern bekehre mich, gib mir die Gnade, Jesus über alles zu lieben und dich selbst durch ein heiliges Leben zu trösten, auf daß ich eines Tages dich im Himmel sehen möge. Amen." — 300 Tage jedesmal (Pius XI., 25. November 1927).

„U. L. Frau von Salette, du Versöhnerin der Sünder, bitte ohne Unterlaß für uns, die wir unsere Zuflucht zu dir nehmen." — 100 Tage jedesmal (Pius XI., 25. November 1927; Monit. Eccl. 1928, p. 139 sq.).

2. **Fürbitte.** „Mein Gott, gieße deine Segnungen und Erbarmungen aus über *alle Menschen* und *Seelen des Fegfeuers*, für die zu beten Liebe, Dankbarkeit oder Freundschaft mich verpflichten und für die ich beten will. Amen." — 300 Tage jedesmal (S. Poenit., 28. Oktober 1922).

3. **Zur heiligen Katharina von Siena, um Liebe und Gehorsam gegen den Heiligen Vater.** „O bewundernswerte Jungfrau, heilige Katharina, die seraphische Liebe, die du stets zu dem Unbefleckten Lamme und zu seiner geliebten Braut, der heiligen Kirche, bewährtest, der glühende Eifer, der dich für das Wachstum ihrer Heiligkeit und die Hochachtung ihrer heiligen Rechte verzehrte, sind mir Grund zu einem unbegrenzten Vertrauen, daß ich unter deinem mächtigsten Schutze eine Liebe ohne Grenzen zu Jesus, zu seiner heiligen Kirche, zu seinem Stellvertreter, dem römischen Oberhirten, erhalte; meine Seele muß durch deine Beispiele und Belehrungen gekräftigt werden, in diesen Zeiten des gottlosen Kampfes gegen

ihn, den du den ‚sanftmütigen Christus auf Erden' nanntest. Seine Majestät wird jeden Tag durch Gottlose verachtet und Jesus Christus wird beständig in der erhabenen Person seines Statthalters beleidigt. Komme, o große Heilige, der Schwäche meines Herzens stets zu Hilfe, damit ich stets diesen Geist der Welt verachte und keinen Schaden leide; erflehe mir vom heiligsten Herzen Jesu, daß ich in keinem Punkte von ihr abweiche, die auf Erden die unfehlbare Glaubensregel ist, und mit ganzer Seele ihr anhange, indem ich eine ehrfurchtsvolle und kindliche Liebe zu dem hege, den Jesus an seiner Stelle zum Hirten und Vater der heiligen katholischen Kirche auserwählt hat." Drei „Ehre sei dem Vater u. s. w." — 300 Tage, täglich einmal; *vollkommener Ablaß* monatlich einmal, unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn man das Gebet täglich verrichtet hat (S. Poenit., 24. November 1922).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Aus Homs in *Syrien* wird gemeldet, daß es den dortigen Jesuiten endlich gelungen sei, die trennende Mauer, die der konservative Mohammedanismus zwischen den Eingeborenen und allen christlichen Kreisen aufgerichtet hat, zu durchbrechen und zum ersten Male zu den eingesessenen Familien Zutritt zu erlangen. Sie veranstalteten für junge Mohammedaner einen „Moral-Kursus", der von 20 Söhnen angesehener Eltern besucht wurde. Die Vorträge wurden mit gespannter Aufmerksamkeit angehört, und es ist zu erwarten, daß die Zuhörerzahl bei späteren Vorträgen rasch zunehmen wird. Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen zunächst darum, den alten fanatischen Haß abzubauen, Vorurteile zu beseitigen und so der Gnade einen unbehinderten Zugang zu gewähren. Vor wenigen Jahren wäre die Teilnahme von Mohammedanern an von Missionären veranstalteten Kursen ganz unmöglich gewesen, daher ist die Beteiligung als Missionserfolg zu buchen.

Die griechisch-katholische Mission in *Transjordanien* meldet zahlreiche und überraschende Konversionen. Die mit dem Heiligen Stuhl in Gemeinschaft stehenden arabischen Christen zählen heute über 20.000 Seelen und ihre Zahl wächst beständig. Die Dorfbewohner wünschen so sehr Geistliche und Schulen zu haben, daß sie oftmals Gemeindebesitz zum Pfande anbieten, um die neuen Missionen zu finanzieren. Ein Teil der Konversionen ist auf nationale Gründe zurückzuführen — die orthodoxen Priester sind zumeist griechischer Nationalität, die Patriarchatspriester aber Syrier —, die große Mehrzahl geschieht aber aus religiösen Motiven. (Fides, „Linzer Volksbl." 1928, 16. u. 22. Juni.)

Zu Ostern 1927 wurde zu *Schiras* in *Persien* ein „Katholikenverein" gegründet, dem allem Anscheine nach in nächster Zeit die Vertretung der katholischen Interessen in Persien zufallen dürfte. Der Verein hat die Verpflichtung übernommen, für einen regelmäßigen Besuch des Lazaristenoberen von Julfa in Ispahan zu Ostern, Allerheiligen und Weihnachten zu

sorgen, einen Fonds zur Erbauung einer Kathedrale zu sammeln u. s. w. Bemerkenswert ist in dem Berichte der Satz: Bis jetzt waren ausschließlich Europäer und nur ganz wenige Chaldäer und Armenier Katholiken. Mit der Annahme europäischer Sitten, besonders in den Städten, machen sich Zeichen eines neuen Forschungsgeistes und *religiöser Empfänglichkeit* bemerkbar. („Das Neue Reich" 1928, 929.)

Vorderindien. Im Distrikt Bhagalpur der Diözese *Patna* wurde von dem Jesuiten Creane bei einer Forschungsreise ein bisher ganz unbekannter Stamm entdeckt, dessen Stärke auf ungefähr 50.000 Köpfe geschätzt wird. Der Stamm — die Santal — ist noch nie mit dem Hinduismus in Berührung gekommen und dürfte daher der Predigt des Evangeliums zugänglicher sein als die vom Hinduismus schon infizierten Nachbarstämme. Die Missionäre haben bereits mit der Predigt begonnen und in manchen Missionskreisen spricht man schon von Massenbekehrungen wie in Chota-Nagpur. Die Zukunft wird zeigen, ob dieser Optimismus berechtigt war oder nicht. Der Distrikt Bhagalpur hat eine Fläche von 4226 Quadratmeilen und eine (bisher festgestellte) Bevölkerung von etwa 2,100.000 Seelen.

(„Reichspost" 1928, 4. August; „Kreuz u. Karitas" 1928, 208.)

Erfreulich und traurig zugleich ist ein Bericht aus dem Priesterseminare von *Mangalore* (Provinz *Madras*). Derselbe meldet einen ungewöhnlichen Zudrang von Priesterkandidaten aus allen Teilen des Landes, „prächtige junge Leute mit ausgezeichneten Talenten und glühendem Seeleneifer, vielfach auch aus bemittelten Familien, die selbst gerne für ihre Studien und Unterhaltskosten aufkommen wollten", wenn sie aufgenommen würden. Leider kann nur ein kleiner Teil der Bewerber aufgenommen werden, da die nötigen Räume nicht vorhanden sind. Man hat schon an die Schlafräume riesige Verandas angebaut, man hat in jedes Zimmer 5 bis 6 Betten hineingestellt u. s. w., aber alle diese Maßnahmen konnten den Platzmangel nicht beseitigen. Nach Mitteilungen der Vorstehung soll in absehbarer Zeit ein großer Erweiterungsbau in Angriff genommen werden.

Das Bistum *Dacca* erhielt am Karsamstag d. J. seine ersten einheimischen Priester, einen Weltpriester — Gomes — und einen Angehörigen der Genossenschaft vom heiligen Kreuze — D'Rozaris.

Die *Lazaristen*, die seit 1921 in der Provinz Orissa, Bistum *Vizagapatam* tätig sind, haben eine neue Mission im Erzbistum *Ernakulam* übernommen. („Licht und Liebe" 1928, 113.)

Den Söhnen Don Boscos wurde vom Erzbischof von *Pondichery* das Gebiet von North Arcot überlassen, das 2 Millionen Einwohner zählt, davon rund 30.000 Katholiken. („Kath. Miss." 1928, 217.)

Resigniert hat der im 75. Lebensjahre stehende Erzbischof *Aclen* von *Madras*. Zum Nachfolger wurde der Salesianermissionär Eugen Mederlet ernannt.

Das Erzbistum *Bombay* wurde dem Obern der Jesuiten in Portugiesisch-Indien, P. Joachim Lima S. J., verliehen.

Hinterindien. In *Indochina*, wo bisher fast nur Einzelübertritte stattfanden, sind zwei Dörfer von 500 Seelen übergetreten. Die Zeremonie der „Zerstörung der Fetische" und der Taufe der Kinder fand acht Tage nach Ostern statt. Die übrigen Bewohner werden sorgfältig unterrichtet und dann nach Maßgabe ihrer Fortschritte im religiösen Wissen in die Kirche aufgenommen. („L. V." 1928, 22. Juni.)

Der königliche Rat von Annam hat einen Erlaß herausgegeben, der den Protestantismus, der seit einigen Jahren von amerikanischen Sekten verbreitet wird, und den Caodismus (eine Mischung von Buddhismus, Konfuzianismus, Christentum und Geisterkult), der von der Regierung der cochinchinesischen Kolonie und des Protektorates Annam begünstigt wurde, verbietet. Als Grund dieser Verordnung wird die Gefahr politischer

Unruhen angegeben. Die Billigung des Erlasses durch den französischen Residenten, der selbst Protestant ist, beweist, daß die Befürchtungen des königlichen Rates nicht unbegründet sind. Möchten doch alle Regierungen eine solche vernünftige Vorsicht walten lassen!

(„Kath. Miss." 1928, 217.)

China. Über den Eindruck, den die Botschaft des Papstes an das chinesische Volk, von der alle Zeitungen ausführlich berichteten, in China hervorgerufen hat, meldet ein an die „Agence Fides" gerichteter Bericht Folgendes:

„Die Botschaft des Papstes hat in China unter den Katholiken große Freude, unter den Nichtkatholiken Sympathien erweckt. Man sieht in dem Wohlwollen, das der Papst in diesem kritischen Augenblick dem chinesischen Reich bekundet, ein Ereignis von größter historischer Bedeutung." Ein Telegramm des Apostolischen Delegaten Msgr. Constantini lautete ebenso günstig. Sofort nach Empfang der telegraphischen Botschaft Seiner Heiligkeit hatte der Delegat sie ohne Zögern den Bischöfen und der Presse mitgeteilt. Sämtliche chinesischen Blätter brachten sie an bevorzugter Stelle unter Hinzufügung von Kommentaren, in denen in wärmsten Worten der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben war, daß die höchste geistliche Autorität der Welt dem chinesischen Volke in so betonter Weise das Recht zuspricht, sich selbst zu regieren. Was naturgemäß den stärksten Eindruck auf die Heiden und besonders auf die Mitglieder der Nationalpartei machte, war die Stelle, in der der Papst die Hoffnung ausspricht, „die rechtmäßigen Bestrebungen und die Rechte" des chinesischen Volkes voll und ganz anerkannt zu sehen. Msgr. Constantini ordnete an, daß die päpstliche Botschaft feierlichst in allen katholischen Kirchen verlesen werden sollte. „Es ist unmöglich", so erklären die Missionäre, „die Freude der guten katholischen Chinesen zu beschreiben, als sie die Worte des Vaters der Christenheit vernahmen. Sie begriffen, daß dies eine historische Stunde für ihr Vaterland war". („Das Neue Reich" 1928, 1055.)

Leider hat der Bürgerkrieg noch nicht ganz aufgehört.

Die *österreichische Jesuitenprovinz* entsandte im September d. J. drei neue Missionäre in ihre Chinamission. Von diesen Missionären sind zwei gebürtige Oberösterreicher, *P. Hofbauer* aus Mattighofen und *M. Leitenbauer* aus Niederkappel (Mühlkreis), der dritte, *J. Marx*, stammt aus der grünen Steiermark. Diesen drei Österreichern schließen sich auf der Reise noch zwei ungarische Jesuiten an und je einer aus Frankreich, Belgien und Kanada. Ferner fahren mit dem gleichen Schiff noch zwei ungarische Schwestern „Notre Dame von Budapest" mit ihnen in das Missionsgebiet der österreichischen Jesuiten. („L. V." 1928, 4. August.)

Aus Peking wird berichtet, daß nach den durch die drei spanischen Redemptoristenpatres Rodriguez, Moran und Valesco getroffenen Vorarbeiten zu Suanhwafu im Gebiet des eingeborenen Bischofs Tscheng, eine chinesische religiöse Genossenschaft der „Apostel des Herrn" ins Leben treten soll. Die Mitglieder werden die einfachen Gelübde ablegen. Das Geld zum Bau eines Klosters wurde von katholischen Amerikanerinnen gesammelt.

(Fides, „L. V." 1928, 19. Juni.)

Den vor kurzem in die Heidenmission wieder eingetretenen *Franziskaner-Konventualen* wurde die Präfektur *Hinganifu* — gebildet aus den Vikariaten Sianfu und Hanchungfu — übertragen.

(„Kath. Miss." 1928, 181.)

Japan. Die Apostolische Präfektur *Shikoku*, von Dominikanern geleitet, hat ihren ersten einheimischen Priester erhalten in der Person des P. Pius Hutanama. P. Pius machte seine Studien in Spanien und den Vereinigten Staaten.

Auch die Dominikanerinnen in derselben Präfektur zählen zwei japanische Schwestern in ihren Reihen. („Kreuz u. Karitas" 1928, 208.)

Zum Nachfolger Msgr. Dörings in *Hiroshima* wurde der früher in Indien tätige P. *Johannes Roß S. J.* ernannt. P. Roß war nach dem Kriege Superior der Jesuitenresidenz in Aachen, dann seit 1925 Professor in Tokio. Sein Vikariat zählt nur 1270 Katholiken unter 5 Millionen Einwohnern.

P. Guasch S. J., ein Spanier, Professor an der kath. Universität in Tokio, hat sich in den Dienst der Japanermission in Brasilien gestellt. Da er Spanisch, Deutsch, Englisch, Japanisch und Italienisch spricht, ist er für diesen Posten wie geschaffen. Das Gebiet von *Miyazaki* wurde von der Diözese Fukuoka abgetrennt und den Salesianern Don Boscos übertragen. („Kath. Miss." 1928, 181, 188.)

Korea. Die von Bischof Bonifazius Sauer O. S. B. beantragte Teilung des Vikariates *Wonsan* ist vom Heiligen Stuhle genehmigt worden. Das bisherige Vikariat Wonsan wird in Zukunft nur die beiden koreanischen Provinzen Süd- und Nord-Hamkyong umfassen mit einem Flächeninhalt von 53.000 Quadratkilometern (zwei Drittel von Bayern) und 2 Millionen Einwohnern. Apostolischer Vikar bleibt Bischof Sauer, der zugleich auch Abt der bei Wonsan gelegenen Abtei Tokwon ist.

Der chinesische Regierungsbezirk *Yenki* mit 58.000 Quadratmetern und ca. 1 Million Einwohnern, von denen drei Fünftel Koreaner sind, wird zu einer selbständigen Präfektur mit der Residenz Yenki erhoben. Die neue Mission hat acht, teilweise recht bedeutende Missionsstationen und an hundert zum Teil blühende Christengemeinden.

Das 93.000 Quadratmeilen große und 600.000 Einwohner zählende Gebiet von *Ilan* wird selbständige Mission (Missio sui iuris), bleibt aber noch ein bis zwei Jahre unter Bischof Sauer, der das Land als Apostolischer Administrator verwalten und den kirchlichen Ausbau in die Wege leiten soll. Ilans Bevölkerung hat in den letzten Jahren durch Einwanderung aus Schantung stark zugenommen, und da sich die Einwanderer auf ein Gebiet verteilen, das größer ist als Bayern, so harrt der neuen Missionäre eine gewaltige Aufgabe. Mögen sie bei ihrer Kulturarbeit allseitige und ausgiebige Unterstützung der Heimat finden!

(„Missionsbl. v. St. Ottilien" 1928, 290; „Reichspost", 26. Juli 1928.)

Über den gegenwärtigen Stand der katholischen Mission in Korea informiert gründlich das Juniheft der „Kath. Miss.", S. 186 ff.

2. Afrika.

Ostafrika. Bischof *Jarosseau O. Cap.*, Apostolischer Vikar der Gallasländer und Apostolischer Administrator von *Somaliland* (Djibuti), hat vor kurzem eine Handwerkerschule errichtet, um der Jugend seines Missionssprengels die Mittel zu verschaffen, sich später selbst auf ehrliche Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dieses im November 1926 begonnene Werk zählt ungefähr ein Dutzend Lehrlinge. Zwei Brüder von St. Gabriel stehen diesem Werke vor. Daß die Sorge für die Seelen nicht vernachlässigt wird, ist selbstverständlich. („Echo aus Afrika" 1928, 112.)

Durch ein Schreiben vom 7. März d. J. wurde die Jurisdiktion des Apostolischen Delegaten von Ägypten und Arabien auf die Apostolischen Vikariate *Erythräa* und *Abessinien* ausgedehnt. („A. A. S." 1928, 108.)

In der Präfektur *Kavirondo*, die seit zwei Jahren vom Vikariate Ober-Nil abgetrennt ist, trat eine eingeborene Brudergenossenschaft ins Leben. Am 20. März erhielten die beiden ersten Postulanten das Kleid. Der Apostolische Präfekt beabsichtigt auch, eine einheimische Schwesterngenossenschaft zu gründen. („Kath. Miss." 1928, 287.)

Die Missionäre gehen allen Ernstes daran, eine Kirche aus Stahl zu bauen, um den sonst alles zerfressenden Ameisen das Handwerk zu legen. („St.-Josefs-Missionsbote" 1928, 71.)

Die Lehrerbildungsanstalt der Väter vom Heiligen Geist zu *Morogoro* im Vikariate *Bagamoyo* hat bei der letzten Inspizierung durch den englischen Beamten hohes Lob geerntet. Unter anderem heißt es im Inspektionsberichte: „Die hier geleistete Arbeit spricht laut von den Verdiensten derer, die sie vollbracht, und ich erkenne darin den Willen, aus dieser Schule eine erstklassige Anstalt zu machen für ganz Tanganyka. Die Gebäude sind ausgezeichnet, die Klassensäle lassen nichts zu wünschen übrig und man kann meiner Ansicht nach in den Tropen kaum Besseres schaffen; immer herrscht eine erquickende Kühle. Ich finde es angängig, den außerordentlich günstigen Eindruck zu erwähnen, den Stand und Haltung der ganzen Schule auf mich machten: heitere Schüler, gesittet, guter Dinge und recht zufrieden. Ich habe selber von ihrer Nahrung gekostet. Ich empfehle auch die Methode, die älteren Schüler an Verantwortungsbewußtsein zu gewöhnen.“ — In Anbetracht der bevorstehenden Schulreform in den englischen Kolonien ist eine so schmeichelhafte Anerkennung der Leistungen einer Erziehungsanstalt von ganz besonderer Bedeutung.

Das Priesterseminar von *Kilema* am *Kilimandscharo* zählt dieses Jahr 36 Zöglinge: 29 Wadschagga, 4 Wakikuyu, 1 Nandi, 1 Mumias und 1 Jaulo, letztere 7 sämtlich von der englischen Kenya-Kolonie. Die Wadschagga-Kandidaten stammen sämtlich aus vier Missionsstationen; wenn die übrigen Stationen einmal eine ähnliche Zahl von Priesterberufen stellen, dann ist dem Priestermangel in diesem Gebiete abgeholfen.

(„Echo d. Väter v. Hl. Geist“ 1928, 201, 315.)

Der im vorigen Jahre nach London entsandte Kapuzinerpater Edgar *Maranta* von Poschiavo (Graubünden) hat das Day Training College der Londoner Universität absolviert und kehrt nun, mit dem englischen Diplom ausgestattet, wieder nach *Dar-es-Salaam* zurück, um das dortige Schulwesen nach den englischen Schulplänen zu organisieren. Mit ihm empfingen am Feste Mariä Himmelfahrt in der Hofkirche von Luzern das Missionskreuz: die *Patres* Anton Maria Equey von Villariaz (Freiburg), Fridolin Fischli von Räfels (Glarus) und Daniel Rothenfluh von Stanssted (Nidwalden); die *Brüder* Robert Sutter von Jonschwil (St. Gallen), Peregrin Metzger von Kirchberg (St. Gallen), Daniel Hug von Wuppenau (Thurgau) und Bonaventura Betschart von Illgau (Schwyz), und die *Baldegger Schwestern* Arsenia Meier von Frauenfeld (Thurgau), Arnolda Kury von Rheinach (Baselland), Narzissa Stocker von Gunzwil (Luzern) und Balduina Stäheli von Egnach (Thurgau). — P. Anton Maria Equey ist für die Seychellenmission bestimmt, die übrigen für Dar-es-Salaam.

(„Miss.-Bote“, September 1928.)

P. Girault, der einzige Überlebende von den zehn Missionären, die vor 50 Jahren auszogen, um die Missionen in Innerafrika zu gründen, feierte am 17. April d. J. in Pau (Pyrenäen), wo er gegenwärtig Oberer des Sanatoriums der Weißen Väter ist, sein 50jähriges Missionsjubiläum. Dem greisen Missionsveteranen wurde auch im Namen *Ugandas* der innigste Dank ausgesprochen.

Die Berichte aus den Missionen der Weißen Väter lauten durchwegs günstig. Über die *Urundi*-Mission heißt es da: „Hätte das Vikariat auch noch 50 Missionäre mehr, es wäre für alle noch mehr als genug Arbeit vorhanden.“ Der Berichterstatter von *Bangweolo* lobt den Opfergeist seiner Christen, der von *Nyassa* den Eifer, welchen die Christen von *Kachebere* an den Tag legen, indem sie selbst während der Regenzeit 30—40 Kilometer zurücklegen, um die heiligen Sakramente zu empfangen und die heilige Messe am Sonntag zu hören. Ersterer erzählt folgenden erbaulichen Zug: Die Neuchristen sind meistens arm, bettelarm. Sie leben von der Hand in den Mund und von einem Tag zum andern in der Hoffnung auf die kommende Ernte. Und dennoch wissen sie von ihrer Armut noch etwas für Gott zu erübrigen.

Die Missionäre hatten in jedes Dorf einen leeren Sack bringen lassen mit der Bitte, ihn mit Mehl zu füllen, damit ein sicherer Lebensmittelvorrat für die Schüler des *Knabenseminares* beschafft werde. Da konnten sie in der Tat den Opfergeist und die Nächstenliebe ihrer Christen bewundern. Mit dem bißchen Salz, das die armen Neger noch im Vorrat hatten — es war das einzige Mittel, womit sie sich noch etwas kaufen konnten —, gingen sie in die Nachbardörfer, um dafür Mehl zu erhandeln, mehr noch zu betteln. Wollten sie doch um jeden Preis den Sack für das Seminar voll bekommen. Der Sack wurde voll und im Triumphe auf die Mission gebracht. Freudig weihten sie dort ihre einzige Habe für den Unterhalt des Seminares. Dann kehrten diese wohltätigen Armen glücklich in ihre Dörfer zurück. Sie hatten ihren Teil beigesteuert für die Erziehung eingeborener Seminaristen, der zukünftigen Priester ihres Volkes."

(„Afrika-Bote" 1928, 221 ff.)

Zur Residenz des neuen Abtes von *Lindi* wurde die Station *Kigonsera* ausersehen. Sie liegt zwischen Peramiho, Lituhi und Litembo und ist von Lindi ungefähr 26 Gehstunden entfernt. Die Schule in *Peramiho*, bestehend aus einem Knabenseminar und einer Lehrerbildungsanstalt, macht erfreuliche Fortschritte; auch die Hauptschule zu *Ndanda* zur Heranbildung von Lehrern für das Gebiet nahe der Küste entwickelt sich günstig.

(„Missionsblätter" 1928, 211.)

Südafrika. Die auf S. 624 des letzten Heftes gebrachte Notiz über den günstigen finanziellen Stand des Vikariates *Eshowe* bewahrheitet sich, wie von authentischer Seite mitgeteilt wird, leider nicht. Bischof Spreiter, der anläßlich der Abtsweihe des Apostolischen Präfekten Gallus Steiger von Lindi in Europa weilt, ist eben daran, eine neue größere Anleihe aufzunehmen, um eine dringend notwendige neue Mission zu gründen.

Wenn vielleicht einer der geehrten Leser mit Rücksicht auf die obige Notiz sein Scherflein für die Benediktiner in Eshowe zurückgehalten hat, der möge es gütigst nachholen, denn Anleihen müssen zurückgezahlt werden und durch die Zinsen geht dem Missionswerke viel Geld verloren.

In der von Pallottinern geleiteten Mission *Kaffraria* soll in *Quoquodala* eine neue Station errichtet werden. Sie liegt in der Reservation der Schwarzen, und da sich hier kein Weißer mit Ausnahme eines Händlers, der den Negern seine Waren verkauft, niederlassen darf, erwarben die Missionäre das Besitztum des Händlers, um es zu einem Missionshause umzubauen. Der Laden wird von dem bisherigen Besitzer als Pächter weitergeführt. („Stern d. Heiden" 1928, 212.)

Die von Bischof Fleischer von *Mariannhill* 1926 gegründete Genossenschaft der „Töchter des heiligen Franziskus von Assisi" zählt bereits 33 Novizinnen und etwa 60 Kandidatinnen, die allen Gegenden und Provinzen Südafrikas angehören. Die Novizinnen werden am 8. Dezember 1928 ihre Gelübde ablegen und dann ihre äußere Tätigkeit beginnen.

(„Kath. Miss." 1928, 180.)

Kroonstad verzeichnet das erste Opfer der Hexheimer Paulusschwestern. Die jüngste und froheste der ersten vier Krankenschwestern, Schwester Imelda Bücheler, ist einem schlimmen Typhusanfall erlegen.

(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 243.)

Eine recht dringende Bitte kommt an die St.-Petrus-Claver-Sodalität aus *Swaziland*. Sie stammt vom Servitenmissionär P. Baraschi, der in seiner St.-Josefs-Station bereits 13 Schulen hat und nun über Wunsch des Apostolischen Visitators, Msgr. Hensley, und infolge wiederholter Bitten der Eingeborenen vier oder fünf neue Schulen eröffnen soll. Dem Pater ist es gelungen, in Mariannhill 10 Lehrerinnen anzuwerben, die bereit sind, für den dritten oder vierten Teil des bei den Sekten üblichen Monatsgehaltes den Unterricht zu übernehmen, er besitzt aber nicht einmal diesen

Betrag, und bittet daher inständigst um Unterstützung, da er sonst gezwungen wäre, die Schulen zu schließen.

(„St.-Petrus-Claver-Sodalität.")

Die Oblaten des heiligen Franz von Sales haben — wie aus *Pofadder* gemeldet wird — als Novizen einen jungen Mulatten aufgenommen und zeigen so, daß sie unberührt sind von dem Rassenstolz der Weißen. Es besteht in der gleichen Gegend schon ein Noviziat für Mulattenschwestern, das die Missionsleitung voll befriedigt. („Stern d. Neger" 1928, 105.)

Die Verstärkungen, die in nächster Zeit in die Missionen der *Oblaten des heiligen Franz von Sales* abreisen, bestehen aus 2 Priestern (die Patres Hyle und Kremser), 2 Brüdern und 10 Schwestern aus Urfahr und Hiltrup. („Das Licht" 1928, 93.)

350 Kilometer von Andara, den *Olawangofluß* aufwärts (im Vikariate *Windhuk*) hat P. Weilhöfer eine neue Station gegründet beim Stamme der Okawangali: *Tondoro*. In unglaublich kurzer Zeit wurde durch zwei Laienbrüder ein nettes Haus, über 15 m lang und über 5 m breit, aufgeführt, desgleichen eine Kirche und ein Notschuppen.

(„Echo aus Afrika" 1928, 131.)

Westafrika. Nach einem Fides-Berichte bereitet sich in Westafrika eine Massenbekehrung zum Christentum vor. „In einem Jahrhundert", heißt es in dem Berichte, „wird die Lehre Christi das ganze Gebiet von Dakar hinunter bis nach Nigeria beherrschen. Man kann mit Interesse beobachten, daß das Christentum dem Missionär ins Innere des Landes vorausgeht. Die Arbeiter auf den Küstenstationen nehmen den einstudierten Unterricht mit in ihre Heimat. Hunderte von Dörfern besitzen schon kleine Kapellen und warten auf den Priester. Der Krankendienst sichert der Mission die Sympathie des ganzen Volkes. Manche Gebiete, die den Mohammedanern von der Regierung vorbehalten waren, dürften wohl in nächster Zeit freigegeben werden".

Ein Gegenstück zu dieser optimistischen Auffassung des Fides-Berichterstatters bildet ein Schriftstück, das soeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität in Salzburg ausgesendet wird. Es lautet: „*Fünf Missionäre von der Berufsausübung zurückgehalten.* Fünf junge Missionäre harren nach jahrelanger mühevoller Ausbildung der Aussendung ins ferne afrikanische Missionsfeld, nach *Nigeria*, wo Tausende von Heiden ihrer warten: Kinder in Todesnot, verlassene Arme und Kranke, nach Wahrheit und Heil durstende Seelen. Im November wollte ihr Provinzial sie entsenden; . . . aus der Mission schreibt der Bischof, blutigen Herzens — denn wie sehr verlangt er nach Helfern, Christi Reich auszubreiten —: *Unsere ungenügenden Mittel verbieten uns, die fünf jungen Priester aufzunehmen.*"

Unter solchen Umständen soll Westafrika in hundert Jahren christianisiert sein? Katholisch wird es gewiß nicht sein, wenn ein Großteil der Katholiken den Missionen gegenüber so gleichgültig bleibt wie bisher!

Der Apostolische Präfekt *John Ogé* wurde offiziell mit der diplomatischen Vertretung des Apostolischen Stuhles bei der Regierung von *Liberia* betraut.

Präsident King von *Liberia* zollte bei Gelegenheit des Empfanges von P. Slattery dem Provinzial der irischen Provinz der Missionäre von Lyon, der Mitarbeit der Kirche in Liberia hohes Lob.

(„Kreuz u. Karitas" 1928, 272.)

Innerafrika. Aus dem Kongostaate lauten die Berichte günstig. So z. B. konnten im Vikariate *Luapula* im Jahre 1927 38 neue Stationen eröffnet werden, die 94 Stationen dieser jungen Mission zählen bei 10.000 farbige Schüler. Dem Apostolischen Vikar von *Leopoldville* hat seine apostolische Reise „wirklich großen Trost bereitet".

Die Präfektur *Kwango* hat sich so erfreulich entwickelt, daß sie zum Vikariat mit P. Silvain Van Her erhoben werden konnte.
(„Echo aus Afrika" 1928, 131.)

Die Weißen Väter planen, an dem Ufer des *Tanganjika*-Sees ein Denkmal an Leopold Joubert zu errichten, der am 27. Mai 85jährig am Tanganjika-See starb. („Reich d. Herzens Jesu" 1928, 224.)

In *Oberkongo*, am Tanganjika, soll ein Erholungsheim für kranke Missionäre gegründet werden.

3. Amerika.

Nordamerika. Der inzwischen verstorbene Chinamissionär P. Stenz S. V. D. lenkt in einem Schreiben an den Schriftleiter der „Katholischen Missionen" die Aufmerksamkeit der katholischen Missionskreise auf die Chinesen- und Japanermission in *Kalifornien*. Während die Protestanten an allen größeren Orten Stationen besitzen und mit großem Erfolg arbeiten, haben die Katholiken im Westen Amerikas bloß eine Chinesenmission — in San Francisco, geleitet von Paulistenpatres — und drei Japanermissionen in San Francisco (geleitet von Steyler Patres), Seattle und Los Angeles.

Die Erfahrungen mit der Japanermission in Brasilien zeigen, daß diese Völker außer ihrer Heimat dem Christentum leichter zugänglich sind als in ihrem Lande, daß daher hier wahrscheinlich eine reichlichere Ernte zu erwarten wäre als in China und Japan. Der Brief des Missionsveteranen enthält noch manche lesens- und beachtenswerte Anregung.
(„Kath. Miss." 1928, 179.)

Mittelamerika. In einer spanischen Zeitschrift beschäftigt sich ein bekannter Missionsschriftsteller mit der Lage des Katholizismus in Mittelamerika und kommt nach Schilderung der umfassenden protestantischen Propaganda zu folgendem Schluß: „Wenn die Katholiken schlafen und der einsichtsvolle Klerus nicht zu lebhafter Tätigkeit sich entschließt, *wird der Katholizismus Mittelamerikas sein Leben aushauchen;* denn es gibt keine so robusten Lungen, die vergifteter Luft standhalten. Eine sehr traurige Erschwerung der gefährlichen Lage für den Glauben in Zentralamerika bietet die Verwundbarkeit des religiösen Lebens: der öffentliche Unterricht ist laikal, ohne Gott. Das Fehlen des religiösen Unterrichtes können die Bischöfe nicht lindern, weil für Errichtung katholischer Schulen Geld und Lehrer fehlen. *Nur drei katholische Zeitungen* existieren in den drei Republiken (Salvador, Honduras, Panama), und die wenigen bescheidenen religiösen Zeitschriften leben von Almosen. Es fehlt vor allem die Basis jeden christlichen Lebens, der Klerus. Und er fehlt in so erschreckendem Maße, daß der an europäische Verhältnisse Gewöhnte sich nicht leicht ein Bild davon machen kann. Zentralamerika hat eine Ausdehnung von 465.188 Quadratkilometer, d. h. fast so viel wie Spanien. Die Bevölkerung ist aber geringer (5½ Millionen) und wohnt weit zerstreut, was die Seelsorgsarbeit erschwert. Nun gibt es in Spanien etwa 50.000 Priester und sehr viele religiöse Laienkongregationen. In den sechs Republiken Mittelamerikas leben nur 574 Priester. Das Apostolische Vikariat Bluefields kommt Valencia und Katalonien gleich. Während aber dort 7000 Priester arbeiten, zählt man hier nur *neun*. Holland, dreimal kleiner als Guatemala und zum größten Teil protestantisch, hat 3000 Weltpriester, Guatemala nur 62. In Holland kommt dazu noch die reiche Hilfe der vielen Ordensleute. Der dritte Teil der Pfarreien Mittelamerikas ist unbesetzt. Ein einziger Pfarrer hat oft acht Pfarreien abwechselnd zu besorgen. Die armen Pfarrer reiben sich in der Arbeit auf. Wenn keine Hilfe kommt, verlieren sie die Partie. Das Traurigste ist, daß Hoffnungen besserer Tage nicht sichtbar sind. Seminarien gibt es im größten Teil der Diözesen nicht, und die vorhandenen sind halb leer. Der Philosophie- und Theologiestudierenden zählt man nicht mehr als 50 in ganz Zentralamerika."

Südamerika. Die feierliche Eröffnung des Kollegs vom heiligen Franz Xaver für eingewanderte Japaner in Sao Paulo erfolgte am 18. März d. J. Das Kolleg ist Internat und Externat. Vorläufig werden nur Volksschulgegenstände gelehrt; der Gymnasialunterricht wird im Jesuitenkolleg in Sao Paulo gegeben.

Die Einwanderung dauert fort. Bis heute sind 15.403 Familien eingewandert, die durchschnittlich aus fünf Personen bestehen. Die Stadt Sao Paulo zählt allein 2000 Japaner; im ganzen Lande dürften es bei 80.000 sein.

Die Missionsarbeit nimmt einen erfreulichen Fortgang. In Kobe wurde vor kurzem ein fünfstöckiges Haus gebaut, in dem bei 600 Auswanderer untergebracht werden können. Hier werden sie von Missionären, namentlich von P. Heuvers S. J., besucht und über ihre neue Heimat aufgeklärt. Bei ihrer Ankunft in Brasilien werden sie von Vertretern der Mission empfangen und in ihre neue Siedlung geleitet, wo das Bekehrungswerk fortgesetzt wird.

P. Guasch von der Universität in Tokio und P. Kirchner S. J. von Okayama haben sich der Japanermission zur Verfügung gestellt.

4. Australien und Ozeanien.

Der Eucharistische Kongreß von *Sydney* hat einen würdigen Verlauf genommen. Über 150.000 Personen nahmen an der Eröffnung teil.

In der einstigen Mission der *deutschen Kapuziner* in der *Südsee*, die jetzt von spanischen Jesuiten geleitet wird, sind vor kurzem fünf spanische Mercedarierinnen zur Unterstützung der Missionäre angekommen. Die Schwestern erweckten durch ihre weiße Kleidung, namentlich aber durch ihre natürliche Heiterkeit — sie führten sogar Mandolinen mit sich — in Tokio und anderen Städten Japans lebhaftes Interesse und wurden auf der Insel *Saipan* — ihrem zukünftigen Wirkungsfelde — mit außergewöhnlicher Begeisterung empfangen. Ihre Schulen sind bereits überfüllt.

(„Kath. Miss." 1928, 180 f.)

Fidschi-Inseln. Der gesetzgebende Rat der Fidschi-Inseln hat die letzten Ausnahmegesetze gegen die Katholiken aufgehoben in Nachahmung eines ähnlichen Vorgehens in der britischen Gesetzgebung. Sir Milner Scott, ein bekannter Rechtsanwalt der Kolonie, hielt bei dieser Gelegenheit eine schöne Lobrede auf die katholische Kirche auf den Fidschi-Inseln.

(„Kreuz u. Karitas" 1928, 239.)

5. Europa.

Rom. Ein reicher Amerikaner hat dem Heiligen Vater einen größeren Betrag zur Erbauung einer Sommervilla in den Vatikanischen Gärten angeboten. Der Heilige Vater dankte und bat, den Betrag für die *katholischen Heidenmissionen zu verwenden.*

Einen weiteren Beweis seines besonderen Interesses für die Missionen gab der Heilige Vater dadurch, daß er 25 Franziskaner, die in die Missionen gehen, in Privataudienz empfing. Von diesen waren: 8 Italiener, 4 Kanadier, je 2 Franzosen, Holländer, Deutsche, Engländer und Albanesen, und je 1 Belgier, Malteser und Spanier. („Das Neue Reich" 1928, 928.)

Italien. Die Leitung des St.-Petrus-Werkes zur Heranbildung eingeborener Priester hat zum Priesterjubiläum des Heiligen Vaters einen besonderen Aufruf an die italienische Pfarrgeistlichkeit erlassen, das Werk des heiligen Petrus noch mehr zu verbreiten und wo immer möglich, in jeder Pfarrei einen eingeborenen Studenten zu adoptieren.

Den Aufstieg dieses päpstlichen Missionswerkes in Italien veranschaulichen folgende Angaben. Dasselbe begann 1921 mit insgesamt 8000 Lire Jahreseinnahme; 1922 waren es 40.000, 1923 bereits 140.000;

1924: 300.000, 1925: 500.000, 1926: 700.000 und 1927 verzeichnet bereits über eine Million Lire. 25 Bankinstitute haben größere Beträge gespendet. („Das Neue Reich" 1928, 883.)

Italien hat nun auch eine Missionsvereinigung der Studierenden in der neulich gegründeten „Lega Missionaria". Die Organisation zählt derzeit 14 Gruppen mit 650 Mitgliedern. Die blühendste Vereinigung dieser Art besitzt Amerika im „Missionskreuzzug der katholischen Studenten", der vor 14 Jahren gegründet wurde und heute in 2200 Zirkeln 400.000 Mitglieder zählt. In Deutschland zählt der „Missionskreuzzug der studierenden Jugend" 60.000, in Belgien die „Pro Apostolis" 21.000 Mitglieder. (Fides.)

Portugal. Die 1911 dem Kulturkampf zum Opfer gefallene portugiesische Provinz der Väter vom Heiligen Geist ersteht langsam zu neuem Leben. Am 29. Jänner segnete der Erzbischof von Lissabon den Grundstein zum Hause in Fraiao, dem eine halbe Stunde von Braga erworbenen Landsitz. Die Regierung fördert und gute Freunde unterstützen nach Kräften das neue Werk. („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 243.)

Holland. Die diesjährige Tagung des missionsärztlichen Ausschusses zu Rotterdam hat folgende, höchst aktuelle Gegenstände behandelt:

1. Medizinisch-hygienische Kurse für Missionäre. 2. Gründung eines Ausschusses für die Auslese geeigneter Missionäre. 3. Missionsärztliche Statistik. 4. Errichtung einer medizinisch-hygienischen Auskunftei. 5. Behandlung der krank aus den Tropen zurückkehrenden Missionäre. 6. Anstellungsbureau für Laien-Missionsärzte. 7. Herausgabe einer missionsärztlichen Monatsschrift. 8. Propaganda für die missionsärztliche Bewegung. 9. Finanzielle Unterstützung durch die Missionshäuser.

Wer sich für die einzelnen Punkte näher interessiert, der findet deren Begründung in den „Kath. Miss." 1928, 253 f.

Deutschland. Der 5. Internationale Missionskongreß findet zu Würzburg vom 26. bis 29. September 1928 statt. Fürst Alois zu Löwenstein wird dem Kongreß präsidieren.

Der erste dieser Kongresse wurde zu St. Gabriel bei Mödling abgehalten, der zweite in Budapest, der dritte zu Leitmeritz, der vierte zu Posen.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 1002.74 S. *Neu eingelaufen:* A. Der Berichterstatter: je 10 S für Eshowe, Swaziland und Nigeria 30 S. B. Bei der Redaktion: Pfarramt Zielonawies, P. Slupia, Posen, S 7.80.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1040.54 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs an die beim Hl. Stuhl akkreditierten Diplomaten und die Römische Frage.* — 2. *Eine päpstliche Botschaft an China.* — 3. *Die 4. Zentenarfeier des Kapuzinerordens.* — 4. *Die katholische Arbeiterinternationale.* — 5. *Katholische Aktion. Eine bedeutende Rede des Apost. Nuntius Pacelli. Vom flämischen Katholizismus.* — 6. *Die Universität Löwen und ihre neue Bibliothek.* — 7. *Um die Friedensbestrebungen. Ein Leitartikel des „Osservatore Romano". Der Kelloggpakt. Der Friedensbund Deutscher Katholiken.* — 8. *Der Eucharistische Kongreß in Sydney.*

1. *Ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs an die beim Hl. Stuhl akkreditierten Diplomaten und die Römische Frage.*

In den letzten Jahren nahmen manchmal Mitglieder der beiden diplomatischen Korps beim Vatikan und beim Quirinal gemeinsam an Veranstaltungen teil, so daß man glauben konnte, es bestehe zwischen den beiden Vertretungen überhaupt kein Unterschied. Da der notwendige Abstand nicht mehr beobachtet wurde, lag die Schlußfolgerung nahe, daß der Hl. Stuhl und das Königreich Italien ihren Konflikt als beendet betrachteten. Es schien daher vom päpstlichen Standpunkt aus angebracht, im Interesse einer klaren Situation ein offenes Wort zu reden. Dem Papst muß sehr daran gelegen sein, daß seine Unabhängigkeit gegenüber dem italienischen Staate deutlich zum Ausdruck komme, damit auch der Schein vermieden werde, als ob der weltliche Machthaber ihn als politisches Werkzeug mißbrauchen könnte. Unterm 11. April richtete Kardinal Pietro Gasparri an die Chefs der beim Vatikan beglaubigten diplomatischen Vertretungen ein Schreiben. Da das in Ferrara erscheinende faschistische Tageblatt „Corriere Padano" dazu unangebrachte Glossen machte, veröffentlichte das vatikanische Organ am 23. Juni das betr. Zirkular. Es lautet in der Übersetzung: „Exzellenz! Seit einiger Zeit wurde bemerkt, wie unter den Mitgliedern des diplomatischen Korps die Überzeugung praktisch durchdringt, daß es für sie heute nicht mehr notwendig sei, gegenüber ihren beim Quirinal akkreditierten Kollegen, den Behörden des italienischen Staates wie gegenüber der mit diesem eng verbundenen Aristokratie jene Zurückhaltung zu wahren, wie sie von 1870 an so charakteristisch und bezeichnend für die beim Hl. Stuhl beglaubigten Vertreter der fremden Länder war. Da nun aber seither sich nichts zugetragen hat, was eine solche Änderung rechtfertigen würde, so wäre ich Ew. Exzellenz dankbar, wenn Sie in zuvorkommender Weise sich dafür verwenden würden, daß das Personal der betr. Botschaft (oder Gesandtschaft) fortfahren würde, sich an das erwähnte Kriterium zu halten, indem es sich darauf beschränkt, lediglich rein persönliche Beziehungen mit den erwähnten Kategorien von Persönlichkeiten zu unterhalten (also unter Ausschluß der Annahme von Einladungen zu Zusammenkünften, die nicht rein privaten oder familiären Charakter haben) . . . ."

Der „Corriere Padano" hatte dieses Schreiben zum Teil unrichtig abgedruckt und sich über die „Inopportunität" einer „präzedenslosen" Aufforderung geärgert, welche die Diplomaten gleich „Schuljungen" behandle und sich nicht um den schönen diplomatischen Ruf des „vatikanischen Hofes, des ältesten der Welt", kümmere u. s. w. Darauf erwiderte der „Osservatore Romano", die Anweisung sei erfolgt auf den spontan geäußerten Wunsch mehrerer Mitglieder des diplomatischen Korps, der

päpstliche Staatssekretär möge eine genaue Norm festlegen, maßgebend für die Diplomaten und ihr Personal in ihren Beziehungen mit ihren beim Quirinal beglaubigten Kollegen, mit den staatlichen Behörden und dem Adel. Diese Norm hält sich an die seit 1870 geltende Praxis, da in den Verhältnissen nichts geändert ist. „Denn", so schließt das vatikanische Blatt, „niemand wird mit Grund behaupten können, die Römische Frage sei seither juridisch nicht unverändert geblieben. Die Logik des Schreibens vom 11. April ist lediglich und objektiv die Logik dieser historischen Lage".

2. *Eine päpstliche Botschaft an China.* Ganz anders als die Großmächte, die China vor allem als Ausbeutungsobjekt und Goldgrube betrachteten, hat Pius XI. das unermeßliche Reich behandelt. Er errichtete dort die kirchliche Hierarchie und anerkannte durch Erhebung chinesischer Priester zur Bischofswürde die Befähigung der Eingeborenen zu den höchsten Kirchenämtern. Aus dieser Haltung ist kürzlich eine bedeutsame Kundgebung hervorgegangen. Der Kardinal-Staatssekretär Gasparri übermittelte auf telegraphischem Wege dem Apost. Delegaten in China, Msgr. Costantini, folgende im „Osservatore Romano" (4. August) veröffentlichte „Botschaft des Hl. Vaters Papst Pius XI. an die ehrwürdigen Brüder und hochwürdigsten Bischöfe Chinas, an die geliebten Söhne, die Priester und die Gläubigen und durch sie an das gesamte sehr edle chinesische Volk": „Der Hl. Vater, der mit lebhaftem Interesse den Verlauf der Ereignisse in China verfolgt hat und verfolgt, und auch der Erste gewesen ist, China nicht nur auf dem Fuße vollkommener Gleichheit, sondern auch mit wahrer und besonderer Zuneigung zu behandeln, indem er in Rom zu St. Peter mit eigener Hand die ersten chinesischen Bischöfe weihte, ist lebhaft erfreut und dankt dem Allerhöchsten für die Beendigung des Bürgerkrieges und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß dort ein dauerhafter und fruchtbarer Friede nach innen wie nach außen auf der Grundlage der Prinzipien der Nächstenliebe und Gerechtigkeit geschaffen werde. Zur Erreichung dieses Friedens hegt S. Heiligkeit den Wunsch, daß die legitimen Bestrebungen und die Rechte eines Volkes, welches das zahlreichste der Erde ist, anerkannt werden, eines Volkes von uralter Kultur, das Perioden der Größe und des Glanzes kannte und dem, wenn es sich auf der Bahn der Gerechtigkeit und Ordnung hält, eine große Zukunft nicht fehlen kann. Es ist der Wille des Hl. Vaters, daß die katholischen Missionen das Ihre zum Frieden, zum Wohlstand, zum Fortschritt Chinas beitragen, und wie er's bereits in dem Schreiben *Ab ipsis Pontificatus primordiis* vom 15. Juni 1926 an die Bischöfe Chinas hervorgehoben hatte, so wiederholt er jetzt, daß die katholische Kirche die Achtung

und den Gehorsam gegenüber den rechtmäßig eingesetzten Behörden bekundet, lehrt und verkündet und daß sie für ihre Missionäre und Gläubigen die Freiheit und Sicherheit des gemeinen Rechtes verlangt. Denselben Ordinarien empfiehlt S. Heiligkeit, als Ergänzung der Evangelisationsarbeit die Katholische Aktion zu organisieren und auszugestalten, damit die katholischen Gläubigen beiderlei Geschlechts und besonders die Jugend durch das Gebet, durch gute Werke und durch die Tat auch ihrerseits den schuldigen Tribut zum Frieden, zur sozialen Wohlfahrt und zur Größe ihres Vaterlandes beitragen, indem sie die heiligen und heilsamen Grundsätze des Evangeliums immer besser bekannt machen und die Bischöfe und Priester bei der Ausbreitung des christlichen Gedankens und der individuellen und sozialen Wohltaten der christlichen Karitas unterstützen. Zum Schlusse die Wünsche für den Frieden und das Gedeihen Chinas wiederholend und Gott den Allmächtigen bittend, ihn in weitestem Maße zu erhören, erteilt S. Heiligkeit allen seinen väterlichen und apostolischen Segen."

Es sind dies wesentlich die gleichen Wünsche, die Benedikt XV. in einer Botschaft vom 6. Dezember 1918 ausgesprochen. Der Hl. Stuhl legte besonders seit dem Ausgang des Weltkrieges großen Wert darauf, die Sache der katholischen Kirche in China von jeder Verbindung mit der Politik der Großmächte frei zu halten und dort auch jeden Schein einer Solidarität mit den protestantischen Religionsgemeinschaften zu vermeiden. Nach den jahrelangen Wirren hat der von der Haltung der europäischen Fremdmächte grundverschiedene Standpunkt der höchsten moralischen und religiösen Autorität auf Erden und ältesten Kulturmacht Europas den besten Eindruck in China gemacht. Die ganze Presse begleitete die freudig abgedruckte Botschaft mit sympathischen Kommentaren. Die Anbahnung neuer Beziehungen zwischen dem Oberhaupt der Weltkirche und dem weiten Reiche, dem der Papst freie Selbstregierung wünscht, ist höchst wahrscheinlich. — Ganz anders wurde vielfach der päpstliche Akt in Europa aufgenommen. In Frankreich griffen nationalistische Blätter den Hl. Vater heftig an, weil er die chinesische „Revolutionsregierung" anerkannt habe, ohne das Verhalten der Großmächte abzuwarten. Faschistische Blätter kritisierten wiederum den Kardinal-Staatssekretär aufs schärfste. Der „Tevere" findet die Haltung der Kirche unlogisch, da sie die Basis der abendländischen Kultur im Kampfe gegen die neuen asiatischen Nationalitäten sein müsse. Auch in dieser Frage bekundet der Papst, daß er sich vom Einflusse der italienischen Machthaber freizuhalten weiß, denn Mussolinis Haltung gegenüber China ist grundverschieden von jener Pius' XI.

3. *Die vierte Zentenarfeier des Kapuzinerordens.* Derselbe kann auf vier Jahrhunderte zurückblicken, unvergleichlich reich an apostolischer Arbeit für die religiöse und sittliche Hebung des Volkslebens wie auch in den Heidenmissionen. Unterm 3. Juli 1528 approbierte Papst Klemens VII. durch die Bulle *Religionis zelus* die franziskanische Reform dieses Ordens, den der umbrische Franziskaner-Observant Matteo da Bascio angebahnt hatte. Dieser dachte freilich keineswegs daran, Ordensstifter zu werden; er wollte nur die Regel des hl. Franz von Assisi buchstäblich genau befolgen. Gemäß einer Urkunde des Kardinal-Großpönitentiars Lorenzo Pucci vom 18. Mai 1526 wurde ihm und zwei anderen Franziskanern kraft päpstlicher Autorität gestattet, außerhalb ihrer Ordenshäuser in neuer Tracht ein Einsiedlerleben zu führen unter Aufsicht des Bischofs von Camerino. Diesen Franziskaner-Eremiten, wie man sie zuerst nannte, gewährte Klemens VII. die gen. Bulle vom 3. Juli 1528, enthaltend die kirchliche Bestätigung der Franziskanerabzweigung. Sie bewilligte das Leben von Almosen in einsamen Zellen nach der Regel des hl. Franz, das Tragen des Bartes und des neuen Habits mit der viereckigen Kapuze, die Aufnahme neuer Mitglieder aus dem Stande der Weltpriester und Laien, die Volkspredigt und besonders die Arbeit für die Bekehrung schwerer Sünder. Zugleich wurden alle Privilegien der Konventualen und der Kamaldulenser-Eremiten auf die neue Vereinigung ausgedehnt. Nun konnte vor den Toren von Camerino die erste feste Niederlassung der Franziskaner-Eremiten gegründet werden. Diese entfalteten bald als Bußprediger eine äußerst segensreiche Wirksamkeit. 1534 kam die Bezeichnung „Kapuziner" für sie auf. Matteo da Bascio trat 1537 wieder zu den Observanten zurück. Der Orden wuchs schnell und fand vielen Anklang. 1573 beseitigte Papst Gregor XIII. die päpstliche Bestimmung, nach welcher derselbe auf Italien beschränkt sein sollte. 1574 ging die erste Kolonie der bärtigen Kuttenmänner nach Frankreich. Paul V. erhob 1619 den Generalvikar der Kapuziner zum General, indem er sie dadurch von der bisherigen Abhängigkeit von den Konventualen befreite und zum selbständigen Orden machte. Urban VIII. erklärte 1627, der Anfang der franziskanischen Regel sei auch als Anfang dieses Instituts zu betrachten.

Der Kapuzinerorden, von Anfang an ausgezeichnet durch größte Sittenstrenge und vollendete Armut, hat sich trotz vieler Schwierigkeiten und Wechselfälle mit Gottes Segen und des Papstes Hilfe zu dem volkstümlichsten von allen entfaltet. Für die Erhaltung des Glaubens haben diese Mönche allenthalben unschätzbare Dienste geleistet; ihre Klöster waren allzeit Asyle der Armen und Bedrängten, Stätten des Rates und

Trostes, Quellen sittlicher Erneuerung. Die schweizerische Kapuzinerprovinz nimmt unter allen Provinzen des Ordens nach der Gesamtzahl der Mitglieder die zweite Stelle, nach der Zahl der Priester die erste Stelle ein, weitaus die erste auch im Hinblick auf ihre blühenden Klosterschulen, wie Msgr. Dr A. Gisler, Koadjutor in Chur, unlängst in den „Neuen Zürcher Nachrichten" hervorhob.

Anläßlich der vierten Zentenarfeier sprach der Hl. Vater dem Ordensgeneral in einem huldvollen Schreiben seine Segenswünsche aus und gedachte dabei besonders der unvergleichlichen karitativen Tätigkeit, dank welcher die Kapuziner bei allen Völkern so sehr beliebt wurden und ein Ansehen erlangten, das wiederholt auch der Friedenssache zugute kam, waren ja der hl. Lorenzo da Brindisi und Marco d' Aviano erfolgreiche Vermittler zwischen christlichen Fürsten. Da sie auf dem Missionsgebiete zu den hervorragenden Pionieren gehören, ist es kein Wunder, daß aus ihren Reihen eine Gestalt wie der Kardinal Massaia hervorging. — Am 4. Juli empfing Pius XI. den Generalminister mit seiner Kurie, das internationale Kapuzinerkolleg in Rom (Collegio Serafico di S. Lorenzo da Brindisi), sowie Vertreter der römischen Kapuzinerklöster. In seiner Ansprache betonte der Papst zunächst, daß er in der Entfaltung des Ordens die Erfüllung des göttlichen Versprechens, wonach die Demütigen erhöht werden, erblicke. Wurde doch diese Ordensfamilie, die anfangs zu einem Einsiedlerleben bestimmt war, vom Herrn selber durch die Welt geführt während vier Jahrhunderten. Wieviel Gutes hat sie auf ihrem weiten Wege gestiftet durch Heiligung der Einzelnen bis zum höchsten Gipfel der Askese und Mystik, wie durch religiöse Betreuung unzähliger Seelen und ganzer Völker! „Wohin wären die Kapuziner nicht gekommen?", rief der Papst aus und fuhr fort: „Besonders wenn man am meisten ihrer Hilfe bedurfte, an den verlassensten, von allen gemiedenen Orten, dorthin lenkte der Kapuziner seine Schritte." Der 11.000 lebenden Ordensangehörigen gedenkend und in Erinnerung an das, was sie an Wahrheit, Wohltaten und Frieden ausgestreut, dankte Pius XI. Gott dafür, daß unter den seinem Pontifikate zuteil gewordenen Gnaden sich auch jene befindet, das „vierte Zentenar der schönen, großen, heiligen Kapuzinerfamilie mitzufeiern".

Am Feste Mariä Himmelfahrt wurde im Vatikan das päpstliche Dekret verlesen, das die Prüfung der Tugenden des 1894 zu Altötting im Rufe der Heiligkeit verstorbenen greisen Kapuzinerbruders Konrad Birndorfer von Parzham abschließt und ihren heroischen Grad anerkennt. In seiner Rede pries der Hl. Vater die „gute, einfache und in ihrer Einfachheit wahrhaft und hervorragend heldenhafte Gestalt" dieses gottseligen Ordens-

mannes und er bemerkte, die Vorsehung füge nun denselben als kostbaren Edelstein der Jubiläumskrone des Kapuzinerordens ein im Jubeljahre seiner kanonischen Errichtung; ein Jubiläum, an dem der Papst bereits freudigen Herzens teilgenommen, welches Gefühl sich ihm bei dieser freudigen Gelegenheit erneuere. Dann ging er noch des näheren auf das entsagungsreiche Leben des Dieners Gottes ein, der den Überfluß seines Vaterhauses verließ und länger als 40 Jahre hindurch als Klosterpförtner viele Tausende erbaut hat.

4. *Die katholische Arbeiterinternationale.* Vom 13. bis 15. Juli beherbergte Köln den internationalen Kongreß katholischer Arbeitervereine, den ersten seiner Art. Etwa 500 Delegierte aus Deutschland, Österreich, Luxemburg, Belgien, Holland, Frankreich, England, Irland, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Polen nahmen teil an den Verhandlungen, die sich durch vornehme Sachlichkeit und kühne, doch von aller Demagogie freie Offenheit auszeichneten und wobei der ernstliche Wille zutage trat, aus der katholischen Weltanschauung heraus der Gemeinschaft zu dienen. Es sprachen u. a. der Sekretär der katholischen Arbeiterorganisation der Niederlande, J. Maenen (Heerlen) über das Wesen der katholischen Arbeitervereine als Standesvereine und die Notwendigkeit des internationalen Zusammenschlusses, Dr Perquy (Löwen) über die Lage der Arbeiterklasse im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gegenwart im Lichte der katholischen Lebensphilosophie, und der Landtagsabgeordnete und Verbandssekretär B. Letterhaus (M.-Gladbach) über die Wertung des Lohnarbeiters in der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Lichte katholischer Weltanschauung.

Am 15. Juli proklamierte der deutsche Reichstagsabgeordnete Joos im Gürzenich die Gründung der katholischen Arbeiterinternationale. Es ist die Millionen katholischer Lohnarbeiter interessierende Frucht jahrelanger reiflicher Beratungen und Erwägungen. In den Ländern mit starker christlicher Arbeiterbewegung stehen, sich gegenseitig stützend und ergänzend, katholische Arbeiterstandesvereine neben christlichen Gewerkschaftsverbänden. Beide Bewegungen haben ihre Bedeutung, ihren Sinn und ihre eigenen Arbeitsgebiete, die einander eng berühren, denn auch die Arbeitervereine sollen ernstlich um die Linderung der Wirtschaftsnöte ihrer Mitglieder bemüht sein. Der Gedanke des internationalen Zusammenschlusses der katholischen Arbeitervereine war lebendig, seit i. J. 1919 katholische Arbeiterführer sich in Luzern getroffen. 1923 besprachen sie in Konstanz die gemeinsamen Grundlagen einer internationalen Zusammenarbeit. Eine weitere Konferenz, die im folgenden Jahre in Antwerpen stattfand, gab der Auffassung Ausdruck: „In allen Ländern muß eine selbständige Organisation

der katholischen Arbeiter bestehen, die die katholische Lebensauffassung zur Grundlage ihrer gesamten Bestrebungen macht. Sie wird mit allen Kräften Einrichtungen treffen, die zum Zwecke haben, die geistig-sittliche, wirtschaftliche und soziale Hebung des Arbeiterstandes zu sichern und dessen Einfluß auf das öffentliche Leben zu stärken." Zu diesem Zwecke sollen die Arbeiter „innerhalb der Parteien, die ihr Vertrauen haben, eine genügende Vertretung besitzen und dann durch Hilfe dieser Parteien ausreichenden Einfluß auf die Parlamente und die öffentlichen Körperschaften gewinnen". — Damals wurde die Schaffung eines ständigen internationalen Komitees der katholischen Arbeitervereine in die Wege geleitet. Im September 1926 trafen wiederum Arbeitervertreter in der belgischen Handelsmetropole zusammen. Das bei dieser Gelegenheit bekannt gewordene ziemlich düstere Ergebnis einer Umfrage über die gegenwärtige seelische Lage der katholischen Arbeiter in den verschiedenen Ländern stimmte zum Nachdenken. Die Antwerpener Konferenz befaßte sich u. a. mit der Frage der inneren und äußeren Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, d. h. der Anwendung christlicher Begriffe vom Eigentum auf die eigenartigen Verhältnisse der Zeit. Damals wurde ein katholisches internationales Arbeitersekretariat mit Sitz in Brüssel errichtet; man verlegte es später nach Utrecht. Mainz sah im September 1927 eine Studienkommission von Professoren der Theologie, der Volkswirtschaft, des Rechtes und Vertretern der Arbeiterorganisationen. Kürzlich ging dann der erste internationale Kongreß katholischer Arbeitervereine in der praktischen Wegweisung einen guten Schritt weiter durch Proklamierung der katholischen Arbeiterinternationale. Joos umschrieb in der „Kölnischen Volkszeitung" (Nr. 513) die gesteckten Ziele folgendermaßen: „Die katholische Arbeiterschaft .... steht heute in allen Industrieländern zwischen der überkommenen Wirtschaftsordnung und dem Sozialismus. Von der einen zu großen Teilen abgelöst, dem Sozialismus gegenüber skeptisch und ablehnend, so scheint uns die Lage. Eine Zwischenlage, eine auf die Dauer unmögliche Haltung. Die Entscheidung muß fallen. Sie muß abseits von der starren, bloß mechanischen Welt, der Geisteswelt der Entpersönlichung, Vermassung, Entseelung und sittlichen Entartung gesucht und gefunden werden. Technisierung: ja; Taylorisierung: ja — aber dazu wahrhaft menschliche Zusammenordnung in einem höheren Dienstgedanken und in einer religiösen Zwecksetzung des Lebens .... Die sozial erweckten Katholiken sind auf dem Weg. Und dieser Weg liegt neben den Formen von heute; aber auch neben dem Sozialismus. In welchem Tempo wir uns dem Ziele nähern, hängt nicht von uns allein ab. Aber es ist schon genug getan, wenn die

katholische Arbeiterschaft einen praktisch gangbaren Weg sieht aus den Wirrungen unserer Tage." — Gebe Gott, daß die Gründung der Arbeiterinternationale eine neue Periode tatkräftiger Bemühungen zugunsten der moralischen und materiellen Forderungen weiter Volksmassen einleite, an denen die Gewinnsucht lang genug gefrevelt hat, damit, wie Dr Poels in Köln betonte, Christus auf den Schultern der Arbeiter wieder in die moderne Gesellschaft zurückgetragen werde!

5. *Katholische Aktion. Eine bedeutsame Rede des Apostolischen Nuntius Pacelli. Vom flämischen Katholizismus.* Pius XI. hat der katholischen Welt eine große Aufgabe gezeigt, indem er sie zur Katholischen Aktion aufrief. Er versteht darunter eine Teilnahme des Laientums an der eigentlichen Mission der Kirche, ein Apostolat der Gläubigen, die unter Führung der Bischöfe sich dem Dienste der Kirche weihen, also aktive Zusammenarbeit zwischen Klerus und Laien, nichts anderes, als was die großen Apostel und die ersten Christen gemeinschaftlich taten. Der Papst will in jeder Diözese, in jeder Pfarrei apostolisches Mitwirken der Katholiken auf allen Gebieten der Seelsorge. Eine solche Aktion kann nur auf Verinnerlichung des religiösen Lebens gedeihen und daher ist vor allem diese zu fördern. Die neue Bewegung soll sich der Parteipolitik enthalten.

Über den Begriff Katholische Aktion ist viel geschrieben und geredet worden. Erfreulicherweise hat P. Erhard Schlund O. F. M. kürzlich einen Band herausgegeben, betitelt: „Die katholische Aktion. Materialien und Akten" (Verlag Josef Kösel und Fr. Pustet, München). Diese Schrift orientiert trefflich über Namen, Vorgeschichte und Aufgaben der Katholischen Aktion, über die Verpflichtung zu ihr und über die Absichten und Weisungen des Hl. Vaters; ferner bietet sie in gediegener Übersetzung die kirchlichen Erlässe und die Satzungen der Katholischen Aktion in den einzelnen Ländern. Es sei hier auch hingewiesen auf zwei wertvolle Aufsätze von P. C. Noppel S. J. in den „Stimmen der Zeit": „Die Vertiefung der Katholischen Aktion" (August 1927) und „Vom Wachsen und Werden der Katholischen Aktion" (Juli 1928).

Verschiedene katholische Kongresse beschäftigten sich in den letzten Monaten mit dem wichtigen, aktuellen Thema, so der Akademikerverband in Konstanz. Im Programm des Deutschen Katholikentages zu Magdeburg stand die Katholische Aktion an hervorragender Stelle. Von größtem Interesse ist die am Eröffnungsabend vom Apost. Nuntius Pacelli gehaltene Rede. Er sprach zunächst von der deutschen katholischen Diaspora und dem Bonifatiusverein, in dem er den Idealtyp eines in katholische Aktion eingesenkten und von ihrem Geiste beseelten Organismus sieht, nämlich: Apostolisches Wirken,

geboren aus religiöser Begeisterung und religiösem Verantwortlichkeitsgefühl, gekennzeichnet durch das einmütige Zusammenarbeiten von Priestern und Laien, hingeordnet auf ein Ziel, die Rettung der Diasporakatholiken, und zusammengefaßt in einer festen Organisation, die ganz eingebaut ist in die gottgewollte Hierarchie der katholischen Kirche. Der Vertreter des Hl. Stuhles pries den Bonifatiusverein als „Geist vom Geiste der Katholischen Aktion" und fuhr dann fort: „Das soll die Katholische Aktion nach der Idee unseres Hl. Vaters sein: Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat. Dieses Wort umschließt ihre beiden Grundelemente. Das erste Element, ein tätiges und kraftvolles Apostolat der Laien, entsprechend ihrem Stand und Können, also vor allem Apostolat jener, die durch ihre Bildung und Stellung die Sache Christi und der Kirche besonders zu fördern vermögen. Die Nöte und Aufgaben der Kirche sind heute so groß und so gewaltig, daß die Priester des Mitapostolates der Laien in keiner Weise entraten können. Das zweite Element: Einbau des Laienapostolates in die Verfassung der Kirche, wie Christus sie gewollt, freudige Bereitschaft gegenüber den Weisungen der Führer, die Christus ihr gegeben hat. Die Katholische Aktion will die apostolische Tätigkeit der Laien jener der Priester angliedern und ihre geschlossenen Reihen zu einer machtvollen Phalanx, zu einer *acies bene ordinata* in der Hand der Bischöfe und des Stellvertreters Christi auf Erden machen. So ruft der Hl. Vater zur Katholischen Aktion auf. So stellt er sie in dem herrlichen Rundschreiben *Ubi arcano* hin als heilige Pflicht der Hirten wie der Gläubigen. Die Katholische Aktion kennt keine allgemeingültige äußere Form. Sie schafft sich ihre Form nach der jeweiligen religiösen und kirchlichen Lage der Länder und Völker, freilich immer in bewußter, grundsätzlicher Einordnung in die hierarchische Gliederung. Die Organisation ist das Äußere. Was die Katholische Aktion vor allem anderen dem ganzen Zellenbau des katholischen Lebens geben will, das ist die Seele: Katholisches Selbstbewußtsein, katholische Grundsatztreue, einheitliches katholisches Denken, Wollen und Wirken. Die Katholische Aktion wird also in keiner Weise wertvolle und lebendige katholische Organisationen mit religiösem Ziele, an denen das katholische Deutschland so reich ist, zerstören oder beeinträchtigen. Diese Organisationen mögen alle unter Wahrung ihrer Eigenart und Eigentätigkeit dem einen Leib der Katholischen Aktion als Glieder eingefügt werden, von ihr Geist und Richtung empfangend und wiederum deren Leben bereichernd. Die Katholische Aktion will auch nicht die relative Eigengesetzlichkeit der Kulturgebiete leugnen. Sie beläßt daher den Organisationen der Katholiken mit rein kulturellem Ziel ihre Selb-

ständigkeit, es ihnen anheimstellend, mit ihr in Arbeitsgemeinschaft zu treten. Sie ist ebensowenig Politik. Sie wird also den Katholiken nicht in rein politischen und in rein wirtschaftlichen Fragen eine bestimmte Anschauung aufzwingen. Aber eines will sie erreichen und muß sie erreichen: dem katholischen Volke Führer zu geben, die überall da, wo Kultur, Wirtschaft und Politik das Gebiet des Religiösen und Sittlichen berühren, klar und sicher auf dem Boden der katholischen Weltanschauung stehen. Weit entfernt, die Katholiken zu trennen und zu spalten, wird sie deshalb vielmehr da, wo die katholischen Interessen es verlangen, Zusammenschluß und Einheit schaffen. Enge Verbindung der Priester und Laien aus dem Gedanken des gemeinsamen Apostolates für Christus, einheitliche Arbeit der katholischen Organisationen aus der Kraft einigender, selbstloser christlicher Liebe, einheitliche Führung der Katholiken in allen Fragen des religiösen und sittlichen Lebens nach den Grundsätzen unseres Glaubens und den Weisungen der von Christus bestellten Lehrer und Hirten, das ist die unmittelbare Aufgabe, in deren Dienst die Katholische Aktion tritt. Ausbreitung des Reiches Christi, Anerkennung und steigendes Sichauswirken der Gottesordnung auf allen Lebensgebieten, im ganzen Bereiche der Natur und Übernatur, das ist das letzte hohe Ziel, dem sie zustrebt . . . ."

Eine gewaltige Kundgebung für die Katholische Aktion war der erste große Kongreß der flämischen katholischen Jugend, zu welchem am 26. August mehr als 100.000 Belgier von 15 bis 25 Jahren aus allen Volksschichten nach Antwerpen strömten. Der Apost. Nuntius Micara, der belgische Episkopat, die katholischen Minister waren anwesend. Bei dem vom Kardinal-Erzbischof van Roey unter freiem Himmel gehaltenem Pontifikalamt stimmte die fast unübersehbare Menge ein feierliches *Christus vincit* an. Nachher beglückwünschte der Arbeitsminister Baels die jungen Flämen zu ihrem zahlreichen Erscheinen: „Eure Kundgebung", sagte er, „berechtigt uns zu der Hoffnung, daß Belgien eine Gesetzgebung erhalten wird, die mehr als je auf dem Gesetze Christi fußt. Arbeiter, Beamte, Landjugend, streuet die gute Saat, aus der ein besseres und glücklicheres Belgien wachsen wird." Der Bürgermeister der Handelsmetropole, van Cauvelaert, rief aus: „Antwerpen ist heute gleichsam zu einer ungeheuren Kathedrale geworden, aus der ein Sang tiefen Glaubens gegen Gott und seine Kirche schallt. Glücklich und stolz stellen wir fest, daß Flanderns Jugend zu uns zurückkehrt. Restlos wird sie sich an unsere Seite stellen und uns so in die Lage bringen, den morgigen Kampf aufzunehmen." — Nachmittags marschierten während drei Stunden die geschlossenen Reihen im Eilschritt an der

Tribüne der Notabilitäten vorbei. Mehrere tausende Fahnen wehten über dem Zuge, aus dem unaufhörlich die Klänge von 150 Musikkorps und religiöse Gesänge stiegen. Nachher versammelten sich die Teilnehmer auf einem großen freien Platz, um nach einem Gebet eine Rede des Kardinals und die Verlesung eines päpstlichen Schreibens anzuhören. Pius XI. drückt darin seine Freude darüber aus, daß der flämische Jugendverband die Bezeichnung „für katholische Aktion" führt. Er erwarte ganz besonders viel von den „unwandelbar treuen Söhnen Flanderns", die um ihre Bischöfe geschart, wie ein feldtüchtiges Heer dastehen zum Kampf um die katholischen Ideale. Weiter heißt es: „Die Katholische Aktion! Seit Beginn Unseres Pontifikates haben Wir sie stets im Auge gehabt und sie unaufhörlich vorgehalten. Mögen die Jünglinge, die in Antwerpen zusammenkommen, die tiefe Überzeugung haben, daß sie durch besondere Gnade von Gott berufen und auserwählt sind zu einem Dienste, der nicht weit hinter dem des Priesters zurückbleibt. Denn die Katholische Aktion ist schließlich nichts anderes als das Apostolat der Laien, die unter Leitung der Bischöfe der Kirche helfend die Hand reichen und ihr Hirtenamt unterstützen. Es ist unmöglich, an der Katholischen Aktion mitzuwirken und sie zu fördern ohne Gebet, Arbeit und Selbstaufopferung. Daraus erhellt, daß man in der Katholischen Aktion nur von einer Sorge geleitet und getrieben wird — eine edlere Sorge gibt es nicht — Gott den Weg zu den Herzen der Menschen zu bahnen, täglich das Gottesreich auszubreiten, mit einem Wort, alles in Christo zu erneuern." Die Katholische Aktion müsse immer ein „edles Liebeswerk" sein. — Der Kardinal-Erzbischof fügte hinzu, daß der Jugendverband für Katholische Aktion keine Kampforganisation darstelle, sondern den Frieden im höchsten Sinne, Frieden in den Herzen, Frieden in der Gesellschaft bedeute.

6. *Die Universität Löwen und ihre neue Bibliothek.* In einem Schreiben vom 24. Juni 1927, wodurch Pius XI. den Kardinal van Roey, Erzbischof von Mecheln, beauftragte, in seinem Namen den Festlichkeiten zur 5. Zentenarfeier der Universität Löwen zu präsidieren, preist der Papst den von hochsinniger Solidarität zeugenden Eifer, mit dem die verschiedenen Nationen sich an der Erneuerung der 1914 vernichteten Bibliothek beteiligt haben. Es heißt da: „Seit diese berühmte Bibliothek durch den höchst unseligen Krieg völlig zerstört worden, wurde nicht bloß dank der Munifizenz zahlreicher amerikanischer Bürger eine neue Bibliothek erbaut, sondern es stellten sich auch von allen Seiten Schenker neuer Bücher ein und auch Wir freuen uns, zu ihnen zu gehören." In der Tat beschloß Benedikt XV. bereits zu Anfang des Jahres 1915 eine kräftige

Mitwirkung des Hl. Stuhles zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Schatzes der Löwener Universitäts-Bücherei. Das ist denn auch in weitem Maße geschehen. Msgr. Ratti suchte als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek die ersten Bände für Löwen aus. 1921, bei Eröffnung der Herz-Jesu-Universität in Mailand, sprach Kardinal Ratti, heute Papst Pius XI., mit Rührung von dem Schicksal der katholischen Hochschule Belgiens. — Er betont in dem erwähnten Schreiben: „Vor allem ist dies zum Ruhme jener Universität zu sagen, sie ist im Wandel der Zeiten und Dinge stets katholisch geblieben; . . . sie besitzt sämtliche Fakultäten. Da dort alle Wissenschaften von Lehrern doziert werden, die, jeder in seinem Fach, gründlich bewandert sind, so strömt aus allen Weltteilen die studierende Jugend hin." Mit vollem Recht konnte Monsignore Schrijner, erster Rektor der jungen katholischen Hochschule in Nimwegen, die Löwener Universität als *Alma Mater omnium universitatum catholicarum* feiern. Sie verdient auch diesen Ehrentitel wegen ihrer großen Anhänglichkeit an den Hl. Stuhl. Bei einem Empfang des Apost. Nuntius in Löwen sagte der Rektor Msgr. Ladeuze: „Wer die Sammlung der theologischen Thesen durchgehen will, wird erkennen, daß dem Eifer der Professoren, die Vorrechte der Päpste einzuschärfen, nur das Feuer der Studenten gleichkam, mit dem sie sich bereit zeigten, dieselben in den feierlichen Tagen der akademischen Prüfungen zu verteidigen. Katholische Universität! Wir haben keine andere Daseinsberechtigung als die in der seit 500 Jahren getragenen Bezeichnung ‚katholisch' ausgedrückt ist."

Letzthin, am 4. Juli, fand die feierliche Eröffnung der neuen Universitätsbibliothek statt im Beisein des Nuntius Msgr. Micara, des kronprinzlichen Paares, mehrerer Minister, des Botschafters der Vereinigten Staaten und der Vertreter einer Reihe amerikanischer Staaten. Es ist ein stolzer Bau im flämischen Renaissancestil mit elegantem Glockenturm, den der amerikanische Architekt W. Warren mit reichen Geldmitteln aus seiner Heimat geschaffen hat. Die Bibliothek wurde vom Kardinal van Roey benediziert, das großartige Glockenspiel vom Bischof von Tournai. Es sprachen der nordamerikanische Botschafter, der dem Rektor Ladeuze den goldenen Schlüssel der Universitätsbibliothek einhändigte, Rebellian, Präsident des Staates Newyork, G. Goyau, Mitglied der französischen Akademie und Hr. van der Essen im Namen der nordamerikanischen Ingenieure. Nachdem das Glockenspiel die belgische und die nordamerikanische Nationalhymne hatte erklingen lassen, überreichte Hr. Dean Adams dem Msgr. Ladeuze den Schenkungsakt des Glockenspiels. In einer eindrucksvollen Rede gedachte dann der Kardinal seines großen Vorgängers

Mercier und erinnerte daran, daß Ende 1918 das nordamerikanische Volk die Ehre beanspruchte, das Gebäude der neuen Bibliothek zu errichten. Er pries den Anteil des Hl. Stuhles an der Erneuerung der Bücherschätze. Beim Bankett gedachte der Rektor der Universität speziell Pius' XI., des früheren Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, der von 1915 an im Auftrag Benedikts XV. persönlich zahlreiche und prächtige Werke zur Wiederherstellung der Bibliothek ausgesucht hat. — Msgr. Ladeuze mußte seine ganze Energie aufbieten, um die Anbringung folgender Inschrift an der Hauptfassade zu verhindern: *Furore Teutonico diruta, dono Americano restituta.* Der Architekt Warren gab erst nach langem Widerstreben nach.

7. *Um die Friedensbestrebungen. Ein Leitartikel des „Osservatore Romano". Der Kellogg-Pakt. Der Friedensbund Deutscher Katholiken.* Ein Leitartikel des „Osservatore Romano" (19. Aug.) mit der Überschrift „Nach elf Jahren. Der Weg des Friedens" erregte Aufsehen. Bezugnehmend auf die päpstliche Note vom 1. August 1917, durch welche das Oberhaupt der Weltkirche die Regierungen der kriegführenden Völker eindringlich zum Frieden mahnte, beleuchtet das vatikanische Blatt die vortrefflichen Friedensgrundsätze Benedikts XV., der buchstäblich Märtyrer seiner Menschenliebe geworden sei. Je mehr die Jahre des Krieges und der verwirrenden Leidenschaften entschwanden, desto heller erstrahlte das Werk dieses Papstes in seiner ganzen Wahrheit und Schönheit, das Meisterwerk des statt auf die materielle Kraft der Waffen auf die moralische Kraft des Rechtes sich gründenden Friedens. Gegen Schluß heißt es: „Niemand kann leugnen, daß der Krieg, in seiner Gesamtheit genommen, seine angeblich idealen Ziele vollständig verfehlt hat, und daß der aus dem Blute hervorgegangene Friede wirklich nicht die weißen Flügel hat, die der Dichter ihm zuerkannte; daß es nicht der gerechte, der dauerhafte Friede ist, sondern vielmehr ein Friede, der den Geist des Krieges, aus dem er hervorgegangen, an sich hat. Und dies ist die Ursache, warum die Versuche der Politik, an sich edel, scheitern; darum sind Friedenspakte, wie jener Kelloggs, bereits vor der Unterzeichnung entwertet; darum ist im nahen Osten ein Störungsherd geblieben, schädlich nicht nur für die dort wohnenden Völker . . . ." Solange nicht der Geist der rechtlichen Gleichheit und Billigkeit, der christliche Geist, an die Stelle „heiliger" Egoismen und „heiliger" Interessen getreten sei, werde jedes Friedensgebäude auf Sand gebaut sein. „Deshalb sehen die Völker mit geheimem Schrecken, wie die sogen. Antikriegspakte zeitlich zusammentreffen mit der monströsen Vermehrung der Land-, See- und Luftstreitkräfte, und ein Schauer überläuft jedermann bei der Ankündigung der entsetzlichen

Wirkungen eines modernen chemischen Krieges . . . . Die Welt fühlt sich in Krieg und Frieden, in Leben und Tod verbunden. Entweder eine einige Herde Christi oder der Selbstmord, den Papst Benedikt XV. laut angekündigt hat."

Diese unzweideutige Stellungnahme des „Osservatore Romano" gegenüber dem „falschen Frieden" hat in den Siegerstaaten böses Blut gemacht. Insbesondere zeigte sich die französische nationalistische Presse ungehalten. Da hieß es in allen Tonarten, der Vatikan habe es auf eine Brüskierung Frankreichs in seiner weltpolitischen Position abgesehen und trete offen für die deutsche These einer notwendigen Revision der Friedensverträge ein. In Wirklichkeit hat das päpstliche Organ bloß Gedanken ausgesprochen, die von gerechtem Sinn und Friedensliebe eingegeben, in den verschiedenen Ländern Gemeingut aller Einsichtigen sind, die nicht im Militarismus und im Wettlauf der Kriegsrüstungen das Heil der Welt erblicken. Kein Zweifel, daß die Menschheit durch das Wettrüsten ihr eigenes Verderben vorbereitet. — Während der letzten Augustwoche tagte in Prag der 3. Internationale Weltkirchenkongreß; neben Vertretern der protestantischen Kirchen beteiligten sich auch orthodoxe Bischöfe des Orients daran. Diese akatholische Versammlung nahm einstimmig eine Resolution an, die einer Erklärung der Solidarität mit der Friedenspolitik des Hl. Stuhles gleichkommt. Dieselbe stellt fest, daß sich das Gefühl der Unruhe und Unsicherheit in der Welt eher vermehre als vermindere, daß nur die Abrüstung aller Länder, bis zu einem mit der inneren Sicherheit und der gemeinsamen Durchführung internationaler Verpflichtungen vereinbarten Grade, die Katastrophe eines neuen Krieges verhindern könne, daß ferner die Bestimmung von Art. 8 der Völkerbundssatzung, wonach die alliierten Mächte nach der Abrüstung Deutschlands ihre eigene Abrüstung zugesagt haben, eine feierliche Verpflichtung von bindender Kraft sei. Ebenso müßten alle Völker ein allgemein verpflichtendes Schiedsgerichtssystem oder andere rechtliche Methoden zur Lösung internationaler Konflikte annehmen. Der Kongreß erwartet daher, daß die Kirchen ihre Glieder in diesem Sinn aufklären und ihren ganzen Einfluß im Hinblick auf brüderliche Solidarität und Zusammenarbeit der Völker geltend machen.

Am 27. August wurde in Paris von den Hauptstaaten der Welt der Kellogg-Pakt unterzeichnet, zu dem der Anschluß der anderen Mächte gewünscht wird. Ein Kollektivvertrag, der den Krieg als Mittel zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten verurteilt, ihn als Instrument der materiellen Politik in aller Form ächtet und den vertragschließenden Staaten zur Pflicht macht, unter allen Umständen eine Verständigung zu

suchen. Bei der Unterzeichnung betonte der französische Außenminister Briand: „An die Stelle der Gewaltordnungen wird man Rechtsordnungen setzen müssen; das ist die Arbeit von morgen." 1917 hatte Benedikt XV. den kriegführenden Mächten zugerufen, daß die brutale Gewalt der Waffen durch die moralische Macht des Rechtes überwunden werden müsse. Der nach dem nordamerikanischen Staatssekretär benannte Kriegsächtungspakt erscheint demnach als eine Huldigung an den Geist und die Gesinnung des großen Friedenspapstes. Trotzdem darf seine praktische Wirkung nicht überschätzt werden. Die Klauseln des Vertrages rufen Mißtrauen hervor. Derselbe gestattet den Verteidigungskrieg und überläßt dem Einzelvolk, die Tatsache der Notwehr festzustellen. Auch sieht der Pakt keinerlei exekutive Maßregel für die Durchführung pazifistischer Lösungen vor; eine Vollzugsgewalt fehlt. Es handelt sich mehr um ein Beruhigungsmittel für die Völker als um eine Friedensbürgschaft.

Materielle und moralische Abrüstung tut not, ist aber einstweilen schwer durchzusetzen. Als der deutsche Reichskanzler in seiner undiplomatischen Genfer Rede nach Abrüstung der andern rief, wurde Briand nervös. Für die Erziehung zum Frieden, die Organisierung des Friedenswillens müßte mehr geschehen. In den letzten Jahren wurde freilich auf katholischer Seite durch Aufklärung und Belehrung in dieser Beziehung eifrig geworben. Man denke nur an die internationalen Kongresse der „Ika" und an die emsige Wirksamkeit des „Friedensbundes Deutscher Katholiken", der nach den katholischen Grundsätzen der Bruderliebe und der Gerechtigkeit, wie sie in den Friedenskundgebungen der letzten Päpste klar niedergelegt sind, den Gedanken des christlichen Friedens und der Völkerversöhnung zunächst unter seinen Glaubensgenossen verbreitet und an seiner Verwirklichung mitarbeitet.[1]) Vom 1. bis 5. September fand seine 5. Reichstagung in München statt. Der Meinungsaustausch bot viel Interessantes. Man faßte auch eine Entschließung betr. Presse und Friedensbewegung; sie stellt fest, daß die Kriegsideologie vieler katholischer Zeitungen Deutschlands sich kaum unterscheidet von jener der Rechtsparteien und daß dieselben viel zu wenig vom Geist der Kundgebungen Benedikts XV. und Pius' XI. an sich haben.

---

[1]) Hier sei auf das 1924 im Verlag Haas & Grabherr, Augsburg, erschienene, außerordentlich gediegene Buch „Weltkirche und Weltfriede. Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem" von Franz M. Stratmann O. P. hingewiesen. Es würdigt ebenso klar wie eingehend vom katholischen Standpunkt aus die Welt des Pazifismus in geschichtlicher und grundsätzlicher Hinsicht. Ein Werk, dessen Studium nicht warm genug empfohlen werden kann. Stratmann versteht es wie wenige, diese Dinge auch dem einfachen Verstand nahezubringen.

8. *Der Eucharistische Kongreß in Sydney.* Diese internationale Kundgebung, die vom 5. bis 9. September in der Hauptstadt des australischen Staates Neusüdwales stattfand, nahm einen erhebenden Verlauf. Dem päpstlichen Legaten, Kardinal Cerretti, mit Gefolge wurde ein großartiger Empfang bereitet. Er konnte gleich nach Rom melden, daß die herzliche Aufnahme seitens der Regierung, der Behörden und der Presse einen glänzenden Erfolg ankündige. Im Stadthause von Sydney war als Vertreter des anglikanischen Erzbischofs von Melbourne, Dr Harrington Lees, Dean Dr Aicken, nach der anglikanischen Hierarchie Generalvikar, erschienen, um den päpstlichen Legaten zu begrüßen; er sprach die Hoffnung aus, daß der Eucharistische Kongreß die Christen des positiven Bekenntnisses einander näherbringen werde. — Kardinal Cerretti konsekrierte die Kathedrale von Sydney. Nach dem Te Deum verlas er die Botschaft des Hl. Vaters. Sie betont den Wert der nationalen und internationalen Kongresse für die Vervollkommnung des religiösen Lebens und als Ansporn zum häufigen Empfang der hl. Kommunion. Das Thema der Vorträge sei: Die Eucharistie und Maria. Nach einem kurzen Hinweis auf die Verfolgungen, denen die ersten katholischen Priester in Australien ausgesetzt waren, schließt der Papst mit dem vertrauensvollen Wunsche: „Möge Jesus, wenn er über die Gewässer eures schönen Hafens getragen wird wie einst im Schifflein Petri über den See von Tiberias, liebevoll seinen Segen über alle Menschen ausgießen, die er mit seinem kostbaren Blute wiedererkauft hat." Dann überreichte Msgr. Caccia Dominioni, Maestro di Camera Pius' XI., dessen Geschenk, einen goldenen Kelch, der beim ersten hl. Opfer Verwendung fand. Der Kongreß erhielt ein besonderes Gepräge durch die Beteiligung des einheimischen Elementes aus dem australischen Missionsgebiete; aus Neu-Seeland und den Fidschi-Inseln waren katholische Häuptlinge erschienen. Man sah auch manche Eingeborene von den Philippinen, von Java, Sumatra, vom japanischen Archipel u. s. w. in ihrer charakteristischen Kleidung. An dem den Kindern gewidmeten Tag wohnten deren 30.000 und 150.000 Erwachsene der Pontifikalmesse des päpstlichen Legaten bei. Der Erzbischof von Tuam (Irland) predigte über das Jesuskind als Vorbild kindlichen Gehorsams. Eine überaus eindrucksvolle Veranstaltung war die Eucharistische Prozession auf dem Meere, in der Sydney-Bucht.

Während der glanzvollen Tage kam der Aufschwung des australischen Katholizismus so recht zum Ausdruck. Der „Herald", das bedeutendste Blatt jenes Kontinents, erinnerte an die Zustände vor 110 Jahren, als die Katholiken allen möglichen Schikanen ausgesetzt waren. — 1798 begaben sich zwei

irische Priester nach Australien, um sich der Glaubensgenossen, besonders ihrer Landsleute anzunehmen. Unter den dortigen Sträflingen befanden sich nämlich zahlreiche aus politischen Gründen deportierte Iren. Die beiden Geistlichen wurden jedoch durch die Regierung zur Heimkehr genötigt. Obwohl nichts unterlassen wurde, um die Iren zu protestantisieren, hielten die meisten treu am ererbten Glauben. Erst 1820 verfügte die Reichsregierung die Zulassung zweier Priester. Unter einem freiheitlicheren Regime wurde dem Katholizismus bald eine erfreuliche Entfaltung zuteil. 1834 wurde das erste Apost. Vikariat von Neu-Holland für den ganzen australischen Kontinent geschaffen und dem englischen Benediktiner John Bede Polding als Titularbischof von Hierocäsarea übertragen. 1842 erfolgte die Errichtung der australischen Hierarchie mit den Bistümern Sydney und Adelaide; ersteres wurde im folgenden Jahre Erzbistum. Heute gibt es in Australien 19 Erzdiözesen und Diözesen, eine Abtei *nullius*, zwei Apost. Vikariate und eine Apost. Präfektur. Im Jahre 1921 zählte man 1,134.002 Katholiken, ein Fünftel der Gesamtbevölkerung. Die katholischen Volks- und Mittelschulen vermitteln 175.830 Schülern und Schülerinnen Geistes- und Herzensbildung. Daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts die wackere Schar der australischen Irländer den Glaubensschatz bewahrte trotz aller Anfeindungen, hat reichen Segen getragen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Aertnys, P. Jos., C. Ss. R. *Theologia moralis secundum doctrinam S. Alfonsi de Lig.* Editio XI, quam secundum Codicem Jur. Can. nunc tertio ex integro recognovit C. A. Damen C. Ss. R. 2 Tom. Taurinorum Augustae 1928, Marietti.

Albuin, P., O. M. Cap. *Johanna Maria vom Kreuze* (1603—1673). Ein Blümlein aus der seraphischen Alpenwelt. Für alle Verehrer des heiligsten Herzens Jesu. 2. Aufl. 16° (58). Mit Porträtbild. Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.60.

Baudot, P., S. J. *Betrachtungen über das Leben unseres Herrn Jesu Christi.* 3. Bändchen: Die Bergpredigt. Freiburg (Schweiz), Kanisiuswerk. Päpstliche Druckerei.

Bauer, Dr G. Lorenz. *Der Altar und seine Ausstattung nach Auffassung und Anordnung der Kirche.* (Sonderdruck aus der Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1928, Heft. 2.) Düsseldorf, L. Schwann.

Bäuerle, P. Mich., O. M. Cap. *Predigten für Marienfeste und den Maimonat.* Wiesbaden 1928, Herm. Rauch. M. 2.75.

Bergmann, Paul. *Das heilige Meßopfer mit seinen Weltanschauungs- und Lebenswerten.* Seelenerzieherisch behandelt. Mit 8 farbigen Tafeln. Kevelaer 1928, Butzon u. Bercker. Brosch. M. 2.50, geb. in Leinen M. 3.50.

Bertrand, Louis. *Die heilige Theresia.* Paderborn 1928, F. Schöningh.

Birven, Dr Henri. *Der magische Mensch: Abbé Vachére, der Wundertäter von Mirebeau und Aachen.* Brandenburg (Havel) 1928, J. Wiesike. Brosch. M. 3.—, geb. in Halbleinen M. 4.50.

Bover, P. Josef, S. J. *Maria Gnadenmittlerin.* Die Lehre von der allgemeinen Mittlerschaft Marias, in Fragen und Antworten dargelegt. Wien 1928. Wien, IX., Lustkandlgasse 41, „Fahne Mariens".

Bromboszcz, Dr Teofil. *Die Einheit des Johannesevangeliums.* Ksiegarnia i Drukarnia Katolicka Sp. Akc. Katowice 1927, ul. sw. Jana 14.

Castro, P. Hieronymus de, C. M. *Zelia.* Musterleben einer christlichen Mutter. 8° (328). Mit 1 Titelbild. Kirnach-Villingen (Baden), Verlag der Schulbrüder. Kart. M. 5.—, in Ganzleinen geb. M. 6.—.

Celerin, P., O. M. Cap. *Büchlein von den Pflichten der Vorstehung des III. Ordens.* 3. Aufl. Bregenz 1928, J. N. Teutsch. S —.80.

Christ oder Sozialist? Flugschrift. Wiesbaden, H. Rauch. M. —.15.

Considine, P. Daniel, S. J. *Frohes Gehen zu Gott.* Autorisierte Übertragung aus dem Englischen. 16° (144). Mit 11 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Feinstes Ballonleinen mit Goldschnitt M. 2.40 = S 4.—.

Cremer, Fr. X., S. J. *Hoffe und vertraue.* 4. verbesserte Aufl. Lingen-Ems 1928, R. van Acken.

Deininger, P. Dr Franz, O. S. B. *Johannes Sinnich.* Der Kampf der Löwener Universität gegen den Laxismus. Ein Beitrag zur Geschichte der Moraltheologie. (8. Bd. der Abhandlungen aus Ethik und Moral. Herausgegeben von Dr Fritz Tillmann.) Düsseldorf 1928, Schwann. M. 12.—.

Denzinger, Henr., et **Bannwart,** Clem., S. J. *Enchiridion Symbolorum.* Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum. Editio decima sexta et septima quam paravit Joannes Bapt. Umberg S. J. 8° (XXX u. 612, 28* u. 58). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 6.—, in Leinwand M. 7.50.

Der Zweifrontenkrieg der katholischen Kirche gegen Kapitalismus und Sozialismus. Die wichtigsten Hirtenschreiben unserer Bischöfe über brennende soziale Fragen der Gegenwart. Wiesbaden 1928, H. Rauch. Geh. M. 2.50.

Die Gemütsbildung des Kindes im Geiste des heiligsten Herzens Jesu. Herausgegeben von der Redaktion des Sendboten des göttl. Herzens Jesu. Vorträge, gehalten auf dem katechetischen Kurs in Einsiedeln von Msgr. Dr Beck in Freiburg; Subregens Keller, Luzern; Dekan Lözscher, Frauenfeld; Kanonikus Lehnherr, St. Gallen. 8° (60). Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.65.

Dorsch, Aem., S. J. *Institutiones theologiae fundamentalis.* Vol. II: De ecclesia Christi. Editio II retractata et aucta. Oeniponte 1928, Fel. Rauch.

Dotzler, P. Arsenius. *Vater!* Ein biblisches Gebetbuch für alle Gotteskinder. 16° (115). München 1928, Kösel-Pustet. Leinen-Rotschnitt M. 1.80, Leinen-Goldschnitt M. 2.60.

Einkehr. Winke und Weisungen, Andachten, Lesungen und Lieder für die Tage der Exerzitien (144). Verlag des Exerzitienhauses, Wien, XIII/1, Lainzerstraße 138. Steif kart. S 1.60, M. 1.—.

Feldmann, Dr Jos. *Schule der Philosophie.* Auslese charakteristischer Abschnitte aus dem Werden der bedeutendsten Denker aller Zeiten. Paderborn 1928, F. Schöningh. M. 6.—.

Galtier, Paul, S. J. *L'Habitation en nous des trois personnes.* Le fait — Le mode. Gabriel Beauchesne, éditeur a Paris, rue de Rennes 117. MCMXXVIII.

Gatterer, P. Mich., S. J. *Das Religionsbuch der Kirche* (Catechismus Romanus. 4. Teil: Vom Gebet und vom Vaterunser. 8° (124). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 1.50.

Goettsberger, Dr Johann. *Einleitung in das Alte Testament.* Mit 12 Bildern auf 4 Tafeln. (Herders Theologische Grundrisse.) Gr. 8° (XVIII u. 522). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 16.—, in Leinwand M. 18.—.

Gotthardt, Jos., O. M. I. *Auf zum Okawango!* (13. Heft der „Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde". Dargeboten von den Oblaten der Unbefl. Jungfrau Maria. Herausgegeben von P. Johannes Wallenborn O. M. I.) Hünfeld 1927, Verlag der Oblaten.

Gruber, P. Daniel, O. F. M. *Skeptizismus und Unglaube.* Populäre Zeitpredigten, besonders für eine „Religiöse Woche" und für Gebildeten-, akademische Jugend- und Arbeiterseelsorge verwendbar. (27. Heft der Predigten und Vorträge, herausgegeben von P. Theodosius Briemle O. F. M.) Wiesbaden 1928, H. Rauch. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.75.

Gründer, Josef. *Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus.* Herausgegeben vom Bischöfl. Generalvikariat Paderborn. Bd. 2. Zweites Hauptstück. Die Gebote. Inhalt: Die zehn Gebote Gottes — Die Gebote der Kirche — Christlicher Lebenswandel. Gr. 8° (XXVI u. 480). Paderborn, Bonifaziusdruckerei. M. 6.50, geb. M. 8.—.

Grüner, Franz Josef, O. M. Cap. *Seelenfriede.* Anleitung zur Lösung von Gewissenszweifeln. 19. bis 20. Aufl. München 1928, J. Pfeiffers Verlag. Geb. in Leinen mit Rotschnitt M. 1.50, mit Goldschnitt M. 2.10, in Leder M. 3.80.

Hättenschwiller, Otto. *Selbsterziehung.* Den Jünglingen und Jungfrauen gewidmet. 8° (144). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 1.80, geb. M. 3.—.

Hagen, Dr Aug. *Staat und katholische Kirche in Württemberg* in den Jahren 1848—1862. I. Teil (X u. 272). (105. u. 106. Heft der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Dr Ulrich Stutz und Dr Joh. Heckel.) Stuttgart 1928, Ferd. Enke. Geh. M. 22.—.

Hartl, Dr Alois. *Oberösterreich.* Ein Gang durch die Sitten- und Kunstgeschichte. (3. Bd. der Milden Beiträge zur Sitten- und Kunstgeschichte.) Mit vielen Bildern. Linz a. D. 1928, Preßverein. S 6.—.

Hartz, P. Ambrosius, O. M. Conv. *Rast am Herzen Jesu.* 15 ausgewählte Herz-Jesu-Predigten. 3. Aufl. Format 13·5 × 20 cm (VIII u. 191). Bad Mergentheim, K. Ohlinger. Brosch. M. 3.20, in Ganzleinen geb. M. 4.70.

Hattler, P. Franz, S. J. *Sankt-Notburga-Büchlein.* Ein Lebensbild und Gebetbüchlein zu Ehren der heiligen Dienstmagd Notburga. 4., neubearbeitete Aufl. von G. Harrasser S. J. (126). Mit 5 Bildern. Innsbruck, Marianischer Verlag. Kart. S 1.60, M. 1.—.

Herget, Dr Oskar. *Was ist die Seele?* Im Kampffeld der Substanzialitäts- und Aktualitätstheorie. (Heft 28 der Phil.-theol. Studien der Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr J. Döller und Dr Th. Innitzer.) 8° (210). Wien 1928, Mayer & Komp.

Hertling, L. M. v., S. J. *Priesterliche Umgangsformen.* Kl. 8° (112). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 1.50.

Herwegen, Ildefons. *Kirche und Seele.* Die Seelenhaltung des Mysterienkultes und ihr Wandel im Mittelalter. (Aschendorffs zeitgemäße Schriften, Heft 9.) 3. bis 4. Aufl. (39). M. 1.—.

Ibscher, P. Fortunat, O. S. B. *Die heilige Geschichte des Neuen Testamentes.* 83 ausgeführte Bibelkatechesen für Mittel- und Oberstufe der Volkshauptschule. Regensburg 1928, vorm. G. J. Manz.

Jerusalem. Neue Schulwandkarte mit einer Erläuterungstafel von P. Stegmiller S. D. S. Größe 135 × 68 cm. Dreifarben-Steindruck. Einschl.

Erläuterungstafel auf Papier M. 12.—, auf Leinen M. 16.—. Jede weitere Erläuterungstafel M. 1.— mehr. Die Erläuterungstafel wird geliefert in folgenden Sprachen: deutsch, englisch, französisch, hebräisch, hindi, holländisch, italienisch, japanisch, khasi, persisch, polnisch, portugiesisch, rumänisch, russisch, spanisch, suaheli, tschechisch und ungarisch. München, Kösel-Pustet.

Im Großstadt-Gefängnis. Von einem Strafanstaltspfarrer (72). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.30.

Johner, P. Dominikus, O. S. B. *Die Sonn- und Festtagslieder des Vatikanischen Graduale* nach Text und Melodie erklärt. Kl. 8° (XII u. 522). Regensburg 1928, Friedr. Pustet. M. 6.50, in Leinen geb. M. 8.50.

Kaibach, Dr P. Rud., O. M. Cap. *Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung.* (7. Bd. der Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgegeben von Dr F. Tillmann.) Düsseldorf 1928, L. Schwann. Brosch. M. 7.—.

Karrer, Otto. *Augustinus Gemeinschaft.* Taschenformat (235). Mit 10 Bilderbeilagen in feinstem Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München. In Geschenkband M. 4.80.

Karrer, Otto. *Liturgisches Gebetbuch.* Aus den christlichen Jahrhunderten und Völkern gesammelt. 16° (304). Mit 19 Kupfertiefdruckbildern. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München. Geb. in Leinen M. 4.—, S 6.65; in Leder mit Goldschnitt M. 6.60, S 11.—.

Kasbauer, Schw. Sixta, S. Sp. S. *Die Teilnahme der Frauenwelt am Missionswerk.* (Missionswissenschaftl. Abhandlungen und Texte, herausgegeben von Josef Schmidlin, Heft 11.) (XII u. 200). Münster i. W., Aschendorff. M. 8.—.

Klein, Felix Josef. *Stromaufwärts.* Aphorismen. Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur.

Keppler, Dr Paul Wilhelm v. *Wasser aus dem Felsen.* (Neue Folge der Homilien und Predigten.) 2 Bände. II. Band. 8° (X u. 320). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 4.40, geb. in Leinwand M. 6.—.

Klug, P. Dr Hubert, O. M. Cap. *Am Opferaltare Christi.* Unterweisungen über das erhabene und gnadenreiche Opfer in der heiligen Messe. 8° (200). Dülmen i. W. 1927, Laumann. Geb. in Leinwand M. 3.—.

Knecht, August, Dr theol. et iur. utr. *Handbuch des katholischen Eherechtes.* Auf Grund des Cod. jur. can. und unter Berücksichtigung des bürgerlichen Eherechtes des Deutschen Reiches, Österreichs, Ungarns, der Tschechoslowakei und der Schweiz bearbeitet. Gr. 8° (XII u. 812). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 29.60, geb. in Leinwand M. 32.—.

Kiefer, Dr Karl. *Konnersreuth im Lichte des Schrifttums und der Wirklichkeit.* Prüfende Überblicke. Eichstätt, Brönner u. Däntler. Brosch. M. 1.50.

Künstle, Dr Karl. *Ikonographie der christlichen Kunst.* In 2 Bänden. 1. Band: Prinzipienlehre, Hilfsmotive, Offenbarungstatsachen. Lex. 8° (XX u. 670). Mit 388 Bildern. Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 37.—, geb. in Leinwand M. 40.—.

Lamprecht, P. Aug., S. J. *Die Heiligen und Seligen der Gesellschaft Jesu.* Kurze Lebensskizzen. Ferlag „Fahne Mariens", Wien, IX., Lustkandlgasse 41.

Lamprecht, P. Aug., S. J. *Erklärung der heiligen Messe an den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres.* Graz 1928, „Styria". Geb. S 11.—.

Laurentii a Brundusio, S., O. M. Cap. *Opera omnia.* A Patribus Min. Cap. prov. Venetae e textu originali nunc primum edita notisque illustrata. Vol. I: Mariale. Patavii MCMXXVIII. Ex officina typograph. seminarii.

Lavaud, M.-Benoît, O. P. *Introduction a la théologie de saint Thomas.* Explication de l'ordre et de l'enchainement des traités et questions de la Somme théologique. Paris 1928, André Blot.

Leufkens, Josef. *Briefe und Schriften des heiligen Aloysius Gonzaga.* Nach der italienischen Ausgabe des P. Enrico Rosa S. J. München, Kösel-Pustet.

Lohmüller, Joh. *Das heilige Meßopfer.* Eine liturgische Schul- und Gemeinschaftsmesse für die Grundschule. Kevelaer 1928, Butzon u. Bercker.

Lohmüller, Joh. *Das heilige Meßopfer in der Grundschule.* Grundsätzliche und schulpraktische Erwägungen und Beispiele. Kevelaer 1928, Butzon u. Bercker. Brosch. M. 1.80, geb. in Leinen M. 2.80.

Martin, Ludw. *Zeichenbüchlein für den ersten Religionsunterricht.* Eine Hilfe für den Lehrer zur Beschäftigung der Kleinen. 25 Tafeln. Text von Andreas Hösle, Pfarrer. München, Kösel-Pustet. M. —.75.

Meester, A. de, J. C. D. *Juris canonici et juris canonico-civilis Compendium.* Olim a Rev. De Brabandere et Van Coillie editum. IX. editio ad normam Cod. jur. can. Tom. III, pars II. (Liber IV. et V. Cod. j. c.) Brugis 1928. Sumptibus et typis Societatis S. Augustini, Desclée de Brouwer et Sii.

Meyenberg, Dr A. *Leben-Jesu-Werk.* III. Bd., 1. Lief. Luzern 1928, Räber & Cie.

Michel, Louis, et **Cavallera,** Ferd. *Lettres spirituelles du P. Jean-Joseph Surin S. J.* Editio critique. Toulouse 1928. Editions de la Revue d' ascetique et de mystique, 9, Rue Montplaisir.

Mitzka, Dr Franz, S. J. *Die Glaubenskrise im Seelenleben* (60). (Schriftenreihe zum „Seelsorger" Nr. 2.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 1.80, M. 1.10.

Möhler, Johann Adam. Band I: *Gesammelte Aktenstücke und Briefe.* Mit 1 Bildnis Möhlers. Herausgegeben und eingeleitet von Dr theol. et phil. Stephan Lösch. 8° (552). München, Kösel-Pustet. Brosch. M. 17.—, in Ganzleinen geb. M. 19.50.

Mse Sv. „Životem" 1928, II. roč., číslo 38. Cena 50 hal.

Mühlleitner, P. Ignaz, S. J. *Sollst du Priester werden?* Gedanken und Ratschläge für Studenten (24). Wien 1924. Verlag „Fahne Mariens", Wien, IX., Lustkandlgasse 41.

Murawski, Dr theol. Friedrich. *Die aszetische Theologie.* Ein systematischer Grundriß. 8° (504). München, Kösel-Pustet. Brosch. M. 7.—, geb. in Leinwand M. 9.50.

Noort, G. van. *Tractatus de Deo uno et trino.* Editionem IV curavit J. P. Verhaar. Hilversum in Hollandia 1928, Paul Brand. Fl. 3.50.

Obendorfer, Andreas. *Gottessaat und Seelenernte.* 52 Gelegenheitspredigten und Vorträge. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8° (VIII u. 356). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 7.—, in Originalhalbleinenband M. 9.—.

Pfliegler, Dr Michael. *Der Weg. Katholische Sittenlehre.* (3. Band der Sammlung „Der Weg, die Wahrheit und das Leben", Lehrbuch der kath. Religion für die Oberstufe der Mittelschulen. Herausgegeben von Prof. Dr Meinrad Langhammer.) (248). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Geb. in Ganzleinen S 6.—, M. 3.60.

Pius XI. *Rundschreiben über die dem heiligsten Herzen Jesu allgemein schuldige Sühne.* Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 1.50.

Pius XI. *Rundschreiben über die dem heiligsten Herzen Jesu geschuldete allgemeine Sühne* („Miserentissimus Redemptor" vom 8. Mai 1928). übersetzt und erläutert von Prof. Dr v. Meurers. Trier 1928, Paulinusdruckerei. Steif geh. M. 1.—.

Poschmann, Dr Bernh. *Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christl. Altertums.* (Münchner Studien zur historischen Theologie, Heft 7.) München 1928, Kösel-Pustet.

Praktischer Arbeitsplan für ein modernes Laienapostolat. Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg (48). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.75.

Regner, Dr Paul. *P. Ägidius Jais als Pädagog* (1750—1822). 8° (71). Selbstverlag: Freiburg i. Br., Riedbergstraße 5.

Religiöse Quellenschriften. Herausgegeben von Dr Walterscheid, Bonn. Heft 47: *Katharina v. Siena.* Von H. Gausowsky. — Heft 48: *Der Islam.* Von Dr Scholasticus. — Heft 49: *Abraham a Sancta Clara.* Von K. Bertsche. — Heft 50: *Die kirchlichen Büchergesetze.* Von Dr H. Müssener. — Heft 51: *Frauengestalten der Romantik.* Von Dr Erna Callmann. Düsseldorf, Verlag L. Schwann.

Rösch, P. Konst., O. M. C. *Das Neue Testament.* Übersetzt und erläutert. Paderborn-Mainz-Osnabrück-Würzburg, F. Schöningh. Auf gutem, weißem Dünndruckpapier, einfache Ausgabe geb. in Halbleinen M. 2.—. Bei Einführung in Schulen, Vereine (von ca. 30 Expl. an) M. 1.80; Geschenkausgaben: geb. in Ganzleinen M. 3.30, geb. in Indanthren-Leinen M. 4.50; auch in Leder geb. Exemplare lieferbar.

Rommerskirchen, P. Joh., O. M. I. *Missionsbilder aus dem Basutoland.* (14. Heft der „Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde". Dargeboten von den Oblaten der Unbefl. Jungfrau Maria. Herausgegeben von P. Johannes Wallenborn O. M. I.) Hünfeld 1927, Verlag der Oblaten.

Rüger, Leo. *Brot vom Himmel.* Ein Jahrgang eucharistischer Predigten. Wiesbaden 1928, H. Rauch. Geh. M. 4.50, geb. M. 5.50.

Schematismus des Welt- und Ordensklerus der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch. 2. Ausgabe. 1928 (348). Innsbruck, „Tyrolia". S 6.50, M. 4.—.

Scherer, Dr Wilhelm. *Des seligen Albertus Magnus Lehre von der Kirche.* (Freiburger Theol. Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der Theol. Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br. 32. Heft.) Gr. 8° (X u. 142). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 5.—.

Schilgen, P. Hardy, S. J. *Im Dienste des Schöpfers.* Ein Buch über die Ehe für kath. Braut- und Eheleute. Format 11 × 17 cm (96). 136. bis 140. Tausend. Kevelaer, Josef Bercker.

Schlund, P. Erhard, O. F. M. *Die katholische Aktion.* Materialien und Akten. 8° (142). München, Kösel-Pustet. Steif geh. M. 4.50.

Seidl, Joh. *Vergessene und verleugnete Wahrheiten.* Vollständige Verifizierung der Gesichte Katharina Emmerichs. I. Teil: Bibel und Privatoffenbarung. (Widerlegung der Schrift: „Die Wiedergabe bibl. Ereignisse in den Gesichten Anna Kath. Emmerichs" von Laur. Richen.) Graz 1928, „Styria".

Sendbotenflugschriften. Heft V: *Der Wortlaut des Dekrets über die Erstkommunion der Kinder* (Quam singulari). Gr. 8° (8). Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.08, S —.12; 50 Stück M. 3.60, S 5.40; 100 Stück M. 7.—, S 10.50. — Heft VI: *Das Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XI. über die dem heiligsten Herzen Jesu gebührende Sühne* (Miserentissimus Redemptor) vom 8. Mai 1928. Gr. 8° (12). Innsbruck, Fel. Rauch. M. —.08, S —.12; 50 Stück M. 3.60, S 5.40; 100 Stück M. 7.—, S 10.50.

Skibniewski, Dr Stephan Leo v. *Theologie der Mechanik.* 8° (208). Paderborn 1928, F. Schöningh. M. 4.50, geb. in Ganzleinen M. 6.—.

Specht, Dr theol. Thomas. *Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars Dillingen a. D.* (1804—1904). Fortgeführt und herausgegeben von Dr theol. Andreas Bigelmair. 8° (140). Mit 15 Abbildungen. Augsburg 1928, B. Schmidsche Buchhandlung. Brosch. M. 4.20.

Stein, Wilhelm. *Geschichte der „Kleinen Blume".* Die heilige Theresia vom Kinde Jesu. Jugendausgabe. 51. bis 60. Tausend. Kirnach-Villingen 1928, Schulbrüder.

Ströbele, Georg. *Katechetische Predigten: Gnadenlehre.* Bad Mergentheim, Ohlinger.

Stutz, Ulrich. *Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofstühle.* (Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der preuß. Akad. d. Wiss.; phil.-hist. Klasse 1928, XX.) Berlin 1928, Akademie der Wissenschaften. M. 2.—.

Svátost oltářní. „Životem" 1928, II. roč., číslo 37. Cena 50 hal.

Thaler, P. Kassian, O. M. Cap. *Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des Dritten Ordens.* Neu bearbeitet von P. Thomas Villanova Gerster aus Zeil O. M. Cap. Bregenz, J. N. Teutsch. S 6.—.

Thieme, Karl. *Scribisne litterulas latinas?* Kleine moderne Korrespondenz in lateinischer Sprache (mit gegenüberstehendem deutschen und lateinischen Text). 4., durchgesehene Aufl. Bonn und Berlin 1928, Dümmler. Kart. M. 2.50.

Tillmann, Fritz. *Die Heilige Schrift des Neuen Testamentes.* Übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Taschenausgabe. 12° (870). München 1928, Kösel-Pustet. Geb. in Ganzleinen M. 7.—, in Ganzleder M. 12.—.

Tóth, Dr Tihamér. *Charakter des jungen Menschen.* (Wachstum und Gestalt. Bücher der Lebenserfassung für den jungen Menschen. II. Bd.) 8° (VI u. 164). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 3.40, geb. in Leinen M. 4.20.

Ude, Dr Joh. *Ist Maria die Mittlerin aller Gnaden?* Eine dogmatisch-kritische Untersuchung. Bressanone 1928, Weger. M. 4.—.

Umberg, P. Joh., S. J. *Die These von der Mysteriengegenwart.* (Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. kath. Theologie 1928, Heft 3.) Innsbruck, Fel. Rauch.

Walde, Dr Bernhard. *Johannes Eck, Explanatio psalmi vigesimi* (1538). (Corpus Catholicorum, begründet von Jos. Greving, herausgegeben von Albert Ehrhard, Heft 13.) (LXIV u. 101). M. 5.75.

Watermann, Dr Karl. *Die Antike und der Unsterblichkeitsglaube.* (Aschendorffs lateinisch-griechische Lesehefte, herausgegeben von J. Uppenkamp und Dr W. Uhlmann.) Münster i. W. 1928, Aschendorff. Geh. M. —.60.

Werth, Alexander de. *Die neuesten Forschungsergebnisse über den internationalen Mädchenhandel und die Porstitution.* 8° (79). (Soziale Tagesfragen, Heft 53.) M.-Gladbach 1928, Volksvereinsverlag. M. 2.50.

Wickert, Dr. *Das Ehegesetz Christi und der Kirche.* Ein Wegweiser zum wahren Eheglück. 1. bis 10. Aufl. Trier, Paulinusdruckerei. M. —.60.

Wickl, Rupert, S. J. *Betrachtungen über das Leben der Heiligen.* Ergänzungsband zu „Ecce Jesus", dem dreibändigen Betrachtungsbuch über das Leben Jesu. Innsbruck, Marianischer Verlag.

Wikenhauser, Alfred. *Die Christusmystik des heiligen Paulus.* (Biblische Zeitfragen, herausgegeben von P. Heinisch und Fr. W. Maier, Heft 8/10.) (140). Münster i. W. 1928, Aschendorff. M. 2.80.

Willam, Dr Franz Michel. *Unsere Hilfe.* Eine Gnadenlehre für das Volk. Wiesbaden 1928, Herm. Rauch. Geb. M. 5.50.

Zenner, Th. *Maria Adelheid.* Lebensbild der † Großherzogin von Luxemburg. 2. Aufl. Kirnach-Villingen 1928, Schulbrüder.

Zilehert, Dr Robert. *Licht, Liebe, Leben.* Eine Wanderung durch das Kirchenjahr. 1. Heft: Advent, Weihnachten, Epiphanie. Leipzig 1927, Karl Ziegenhirt, Verlag, Leipzig C 1, Straße des 18. Oktober.

Zweihundert Jahre Aschendorff, 1726—1926. Werden und Wirken eines Buchverlages und seiner Druckerei (16). Münster i. W., Aschendorff.

Kalender 1929.

Ave-Maria-Kalender 1929. 24. Jahrg. Herausgegeben von Domkapitular Fr. Pesendorfer. Linz a. D., Verlag Preßverein.

Ave-Maria-Kinderkalender 1929. Von Onkel Fritz. Mit vielen Bildern geschmückt. Linz a. D., Verlag Preßverein. Preis S —.40, mit Post S —.45; 12 Stück S 4.— franko.

Bethlehem-Kalender 1929. Dargereicht vom Missionshaus Bethlehem, Immensee (Schwyz). 8. Jahrg. Druck und Verlag des genannten Missionshauses. M. —.80.

Caritaskalender 1929. Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband. Freiburg i. Br., Caritasverlag. M. —.80.

Claver-Missionskalender 1929. St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. S —.80.

Jugend-Missionskalender 1929 (früher Kinder-Missionskalender). XXI. Jahrg. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Kl. 8° (64). Mit einer Kunstdruckbeilage: Papst Pius XI., der große Missionspapst. Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. S —.40.

Kalender für das Trierer Land 1929. Mit Beiträgen und Bildern von Mosel, Eifel, Saar, Hunsrück, Nahe, Ahr, Rhein und Sieg. Herausgegeben von Wilhelm Hay. Trier, Paulinusdruckerei. M. 1.—.

Zwergenkalender 1929 für die Jugend und ihre Freunde (Ertrag zur Rettung verlassener Kinder). Verlag: Seraphisches Liebeswerk Linz a. D., Österreich. S —.35.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Das heilige Buch.** Von *Thaddäus Soiron O. F. M.* Kl. 8° (150). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Fast jeder Tag bringt eine neue Schriftausgabe; die Bibel ist also für jeden da. Aber versteht es jeder, sie für sich nutzbar zu machen? An einzelnen praktischen, gut gewählten Beispielen will nun Soiron seine Leser in diese Kunst des Schriftgebrauches einführen und ihnen eine von wissenschaftlichem Ballast freie „Anleitung zur religiösen Schriftlesung und Schriftbetrachtung" geben. Möchten recht viele das geistvoll geschriebene Buch lesen und studieren! Die Heilige Schrift wird ihnen dadurch erst eine Quelle der Freude, der Erbauung und des Trostes werden.

In wissenschaftlicher Hinsicht muß ich manches ablehnen. So wird z. B. S. 135 der Schein erweckt, als wären die vier ältesten Jünger Jesu zeitweise von Jesus fortgegangen, als er Judäa verließ; das Wesen der Besessenheit wird S. 139 falsch als sittliche Verirrung gedeutet, die demütige Bitte des Besessenen als ein Ausdruck von Wut und Abscheu aufgefaßt (ib.). Der Grund, warum die Kapharnaiten den Sonnenuntergang für ihren Krankentransport abgewartet haben, wird mißdeutet (S. 141); die Nachbarorte von Kapharnaum werden mit „ganz Galiläa" verwechselt (S. 143); beim Wunder am Aussätzigen wird fälschlich die Anwesenheit des Volkes vorausgesetzt (S. 144) und dem Geheilten zugemutet, daß er eine Entbindung vom Mosaischen Gesetz zu verlangen sich erdreistet hätte (S. 146). Von all dem kann keine Rede sein. Aber das sind ja nur wissenschaftliche Fragen, die hier ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen. Immerhin sind sie ein kleiner Schönheitsfehler, der bei der nächsten Auflage verschwinden wird. Möge das Buch viele Leser, besonders auch unter dem Klerus, finden!

St. Florian. *Dr Vinz. Hartl.*

2) **Des heiligen Thomas von Aquin Kommentar zum Römerbrief.** Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt von Kaplan *Helmut Fahsel* (VII u. 511). 8°. Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Schon die Übersetzung in die deutsche Sprache beweist die praktischen Ziele, welche dieses hinsichtlich der Ausstattung glanzvolle Werk verfolgt. Wer die Ausdauer aufbringt, sich durch diesen Kommentar durch-

zuarbeiten, wird sicher eine reife Frucht daraus mit sich nehmen, sofern er das Wort des Übersetzers befolgt: „Durch seine Einfachheit und Klarheit wird das Buch für jeden einigermaßen gebildeten Leser verständlich und von Nutzen sein, *wenn er ohne Hast und nicht zu viel auf einmal liest.* (S. VII) Die Übersetzung ist treu und schön, ein Produkt mühevoller Arbeit.

St. Florian. *Dr V. Hartl.*

3) **Der Brief des heiligen Jakobus.** Übersetzt und erklärt von *Dr Otto Bardenhewer.* Gr. 8° (160). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Wenngleich die Scheidung zwischen Jakobus, dem Bruder des Herrn, und dem Apostel gleichen Namens (S. 7 f.) kaum das Richtige treffen wird, so verdient vorliegender Kommentar in mehr als einer Hinsicht als mustergültig empfohlen zu werden. Wissenschaftliche Durchdringung und leicht fließende Lesbarkeit sind selten wo so gut miteinander vereinigt wie hier. Die Erweise, daß auch dort, wo andere Zusammenhanglosigkeit vorzufinden glaubten oder wohl auch vorfinden wollten, sachliche Abfolge nicht zu verkennen ist, hat Verfasser besonders geschickt zu gestalten gewußt, so daß man die Unvoreingenommenheit unwillkürlich aus seinen knappen Ausführungen spürt und daher überzeugt wird. Eine prächtige Lektüre für Priester und Theologen!

St. Florian. *Dr V. Hartl.*

4) **Sententia Aristotelis** de compositione corporum e *materia* et *forma* in ordine physico et metaphysico in elementis terrestribus considerata. Solutio eorum, quae in primis ab E. Zeller Aristoteli opponuntur. Scripsit *Dr Franciscus Šanc S. J.*, prof. philos. in sem. archiep. Sarajevensi. (Hrvatska bogoslovska Akademija svez. IX. Academia theologica Croatica vol. IX.) 8° (VI et 119). Zagreb 1928, typ. typographiae archiepiscopalis.

Die Schrift bietet eine verdienstvolle Zusammenstellung der Stellen des Aristoteles über Materie und Form in griechischem Text und lateinischer Übersetzung mit Erklärungen; am Schlusse folgt die Beantwortung der Einwürfe Zellers. — Wenn S. 56 gesagt wird, daß die Materie als solche eine Form habe, materia . . . formam aliquam habet, scilicet suam ipsius formam, in qua tota eius natura consistit, so widerspricht das der Aristotelischen Auffassung der Materie als reiner Potenz, die zu jeder Form in Gegensatz steht. Die Materie hat zwar ein Sein als Subjekt (S. 61), aber nur als Potenz. Der Ausdruck „pura potentia" kehrt in der Schrift zwar einige Male wieder. Als reine Potenz hat den Aristotelischen Begriff der ersten Materie auch dessen bester Erklärer, Thomas von Aquin, aufgefaßt, der sagt (Über die geistigen Geschöpfe, 1): „Das wird gemeinhin erste Materie genannt, was in der Gattung der Substanz ist als eine Möglichkeit, aufgefaßt als außer jeder Art und Form und auch dem Mangel stehend, welche jedoch Formen und Mängel aufnimmt." — Ein Namen- und Sachverzeichnis sowie ein Verzeichnis der angeführten Aristoteles-Stellen wäre dankenswert gewesen.

Graz. *A. Michelitsch.*

5) **La confession aux laïques dans l'église latine depuis le VIII^e jusqu'au XIV^e siècle.** Etude de theologie positive par *P. Amédée Teetaert Ord. Cap.* (Universitas catholica Lovaniensis. Dissertationes ad gradum magistri in facultate theologica con-

sequendum conscriptae. Series II, Tomus 17). (XXVIII u. 510). Wetteren-Bruges-Paris 1926. Fr. 50.—.

Die historisch-theologische Studie des Abbé Paul Laurin „De l'intervention des laïques, des diacres et des abbesses dans l'administration de la pénitence, Paris 1897" behandelte die Frage der Laienbeicht hauptsächlich nach dogmatischen Gesichtspunkten. Das Schriftchen von Georg Gromer „Die Laienbeicht im Mittelalter. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte. München 1909" (VIII u. 95) wollte „nicht den Anspruch auf eine vollständig erschöpfende Geschichte der Laienbeicht machen, sondern aus dem reichen Quellenmaterial eine Auswahl der wichtigsten Stellen bieten, um einige Klarheit über Entstehen, Fortentwicklung, Höhepunkt, allmähliches Niedergehen und schließliches Verschwinden dieser interessanten Erscheinung schaffen". Darum war es verdienstlich, daß P. Teetaert nochmals die Frage der mittelalterlichen Laienbeicht unter Heranziehung zahlreicher Handschriften sowie gedruckter Quellen ausführlich und eingehend behandelte.

Zunächst bespricht der Verfasser in einem einleitenden Kapitel die Entwicklung der Buße in der ältesten Kirche, um sodann in fünf Teilen das Problem selbst zu untersuchen. Der erste Teil handelt von der Laienbeicht nur *läßlicher* Sünden in der Zeit vom 8. bis 10. Jahrhundert. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Erscheinen und der ersten Entfaltung der Laienbeicht *schwerer* Sünden bei den Vorscholastikern (11. Jahrhundert): Die Erlaubtheit und Notwendigkeit der Laienbeicht wird hergeleitet aus dem genugtuenden Charakter der Beicht, die in dem Büßer eine Beschämung bewirkt. Der dritte Teil behandelt das Problem der Laienbeicht bei den ersten Scholastikern und bei den Kanonisten des 12. Jahrhunderts: Die Laienbeicht wird damit begründet, daß sie das Zeichen der Reue sei, die in dieser Periode als Wirkursache der Nachlassung der Sünden betrachtet wurde. Der vierte Teil erforscht die Lehre der großen Scholastiker vom 4. Laterankonzil bis Thomas von Aquin und der Kanonisten dieser Periode: Es wird besonders die Frage behandelt, ob der Laienbeicht ein sakramentaler Charakter zukomme. Der fünfte und letzte Teil beschäftigt sich mit derselben Frage, wie sie von den Gelehrten von Thomas von Aquin bis Duns Skotus erörtert wurde: Die Autoren dieser Periode lehnen eine Pflicht der Laienbeicht ab, begründen aber ihre Rechtmäßigkeit mit der Wirkung des Sakramentes, nach welchem der Sünder Begierde habe, die in der Laienbeicht in die Erscheinung trete. Die Franziskanerschule, die schon früher auf Grund der Unterscheidung zwischen der Tugend der Buße und dem Sakrament der Buße die Verpflichtung zur Laienbeicht abgelehnt hatte, legt mit Duns Skotus das ganze Wesen des Sakramentes der Buße in die Absolution allein und kommt dahin, die Laienbeicht vollständig zu verwerfen und abzulehnen. In einem kurzen Anhang bringt dann der Verfasser noch einige Beispiele, wie die Laienbeicht im Leben praktisch sich auswirkte.

Das ganze Werk leidet etwas an Weitschweifigkeit und vielen Wiederholungen. Auch manche Irrtümer und Versehen sind unterlaufen, sowie manche Druckfehler stehen geblieben. (Der Raummangel verbietet, auf Einzelheiten einzugehen.) Unverständlich ist es, daß der Verfasser nicht jedesmal die literarischen Werke angegeben hat, die er naturgemäß benützen mußte und tatsächlich benützt hat. Doch sollen diese Konstatierungen dem gründlichen und fast erschöpfenden Werke keinen Eintrag tun.

Neuburg a. D. *Dr Gromer.*

6) **Das Sakrament der Liebe im Mittelalter.** Die Entwicklung der Lehre des heiligen Altarsakramentes in der Zeit von

800 bis 1200. Von *Dr theol. et phil. Wilhelm Auer.* 12° (144). Mergentheim 1927, Karl Ohliger.

Eine in der Sprache klare und inhaltlich übersichtliche Zusammenfassung der Geschichte der Eucharistielehre von 800 bis 1200, die sich in erster Linie an die weitesten Kreise der gebildeten Laienwelt richtet. Was aus der genannten Zeit an Gedrucktem vorhanden ist, findet hier fast restlos eine leichtverständliche Darstellung. Besonderen Dank hat sich der Verfasser dadurch verdient, daß er am Schluß eine Zusammenfassung in Form eines sehr leicht zu überblickenden Schemas gab, aus dem sich mühelos die Stellungnahme der verschiedenen Autoren zu den verschiedenen Fragen ersehen läßt. Vielleicht dürfte das Werk aus diesem Grunde, trotz der Beiseitelassung des bloß handschriftlich Erhaltenen, seine Berechtigung neben den Arbeiten Geiselmanns haben.

Betreffs einiger Werke hat der Verfasser die Resultate der neuesten Forschung übersehen. Die Quaestiones in epistolas Pauli und die Summa sententiarum sind nicht von Hugo von St. Viktor. Die dem Abt Werner von St. Blasien zugeschriebenen Deflorationes dürften ebenfalls erst nach Hugo entstanden sein. Über den Gebrauch des Wortes „transsubstantiatio" hat meines Wissens bereits Gillmann gearbeitet.

Bamberg. *A. Landgraf.*

7) **Festschrift für P. W. Schmidt S. V. D.** 76 sprachwissenschaftliche, ethnologische, religionswissenschaftliche, prähistorische und andere Studien. Herausgegeben von *P. Wilhelm Koppers S. V. D.* Mit 41 Tafeln, 158 Textillustrationen, 2 Karten. Lex.-Form. (XXX u. 977). Wien 1928, Mechitharisten-Kongregationsdruckerei.

Man wird es an dieser Stelle wohl nicht erwarten, daß in einer ausführlichen, würdigenden Besprechung auf den Inhalt des vorliegenden Blockbandes eingegangen werde. Das vermöchte ein einzelner überhaupt kaum zu tun, außer er besäße die überragenden und umfassenden Kenntnisse, wie sie in seltenem Maße derjenige zu eigen hat, dem die Ehrung gilt. Die überaus große Beteiligung von Gelehrten fast aller Kulturnationen und der verschiedensten wissenschaftlichen Einstellungen an der einem Führer der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Forschung gewidmeten Huldigung ist ein bemerkenswerter Beweis dafür, daß wahrhafte Gelehrsamkeit trotz aller sonstigen Hemmnisse sich immer noch eine durchschlagende Geltung erwirbt. Wir Katholiken freuen uns dieser Anerkennung eines Mannes, der eine Zierde nicht bloß des katholischen Namens, sondern der Wissenschaft schlechthin ist. P. Wilhelm Schmidt wird aus diesem prächtigen Festgeschenk nicht bloß die rein sachlich schon seiner vorbildlichen Arbeit gebührende Genugtuung schöpfen, sondern ebenso sehr mit all seinen Mitarbeitern erkennen, daß der von ihnen gebahnte Forschungsweg breit und fest genug ist, um alle unvoreingenommen Strebenden zu sicheren Ergebnissen zu führen. Dabei braucht die sachliche Kritik auch diesen Untersuchungen gegenüber nicht zu schweigen. P. W. Schmidt ist selbst ein Beispiel solcher positiven Kritik, das uns nachahmenswert erscheint, besonders soweit die ehrliche und stetige Selbstvervollkommnung in Betracht kommt.

Dem Wunsche des verdienten Herausgebers schließen wir alle uns von Herzen an: Die Vorsehung möge diesen Streiter auf einem der dornigsten Gebiete der Wissenschaft noch recht lange in voller Frische des Geistes und Körpers erhalten!

Die Festschrift sei zum eifrigen Studium namentlich dem Klerus angelegentlichst empfohlen.

Würzburg. *Georg Wunderle.*

8) **Orientalia Christiania Vol. 12.** Un grand mystique Byzantin: **Vie de Syméon le nouveau theologien** (949—1022). Par *Nicetas Stethatos*. Texte Grec inédit, publié avec introduction et notes critiques par le *P. Irenée Hausherr S. J.* et traduction française en collaboration avec le *P. Gabriel Horn S. J.* Pontif. Institutum orientalium studiorum, piazza santa Maria Maggiore 7, Roma 128 — Julio et Sept. 1928. 8° (XCIII et 256).

Die streng wissenschaftliche Bewertung dieses Buches obliegt naturgemäß anderen Organen. In der Linzer Quartalschrift muß mehr die praktische Seite beleuchtet werden. Und da ist die Bedeutung der neuen Vita leicht zu erkennen. Es handelt sich nämlich um einen Ausschnitt aus der mittelalterlichen Mystik des Ostens, dem man seit Krumbacher eine ganz andere Wertschätzung zuteil werden läßt, als das früher der Fall war. Zugleich haben wir es mit einem Höhepunkt des spätbyzantinischen Geisteslebens zu tun, von dem aus sich bedeutende Ausblicke bis ins Abendland und Einblicke in die folgende Entwicklung tun lassen. Eine unverständliche Übertreibung bleibt freilich, daß es einer gewagt hat, dem Helden des vorliegenden Buches den dritten Rang unter allen kirchlichen Theologen (um die Abendländer kümmert er sich gleich gar nicht!) einzuräumen. So viel aber ist gewiß: In S. tritt eine theologische Größe auf den Plan, die durch den Reiz der Neuheit und aus inneren wie historischen Gründen das Interesse weiter theologischer Kreise wecken muß. Bisher ist ja das Werk nie publiziert worden und nimmt sich nun im Angesicht der vergleichenden Wissenschaft, die ohnehin so gern weit entfernte Gebiete miteinander zusammenstellt, aus wie ein Fund. Man möchte darum lebhaft wünschen, daß jetzt auch ein Deutscher zur Feder greift, den Inhalt der Vita durchdringt und verarbeitet und mit der abendländischen Mystik des Mittelalters vergleicht, damit der Nutzen des Buches nicht auf einige wenige beschränkt bleibt. Zweifelsohne würde dadurch nicht allein dem Wissen, sondern auch der brennend gewordenen Unionsfrage ein Dienst geleistet werden. Wer sich mit Griechisch und Französisch zufriedengeben will, wird bald sehen, daß er es nicht mit dem faden Schema eines verrufenen byzantinischen Bios zu tun hat. Da ist im Gegenteil mehr Leben und Eigenart, als die meisten bei einem byzantinischen Mystiker vermuten möchten; da ist auch Eifer und Waffenlärm zwischen zwei Führern, die in ihrer Art als Heilige gelten mochten. Die Fremdartigkeit des Stoffes stört wenig, wenn man die lange und ausgezeichnete Einleitung befragt, die über die wichtigen Punkte tiefgründigen Aufschluß gibt. Zwei alphabetische Indices, einer für Personen und sonstige Namen und ein anderer für den mystisch-asketischen Inhalt, erleichtern ungemein die Einsicht in den Gehalt des Werkes und lassen es als die Durchführung eines Themas erkennen, das aus dem wirklichen Leben geschöpft und demselben wiederum dient.

Neresheim. *P. Basilius Hermann O. S. B.*

9) **Das orthodoxe Christentum des Ostens.** Sein Wesen und seine gegenwärtige Gestalt. Gastvorträge, gehalten an der Berliner Universität von *Stephan Zankow*, Dr theol. et iuris, Professor an der Universität zu Sofia (148). Berlin 1928, Furche-Verlag.

Es sind in den letzten Jahren eine Reihe Bücher erschienen, die den Geist des orthodoxen Christentums schildern wollen. Das vorliegende Werk des bekannten Kirchenrechtlers unterscheidet sich von manchen anderen dieser Art dadurch, daß es seine Belege und seinen Stoff nicht so sehr der Liturgie, der Kunst oder dem Volksleben entnimmt, als vielmehr der theologischen und der religionsphilosophischen Literatur. Nach einem Ein-

leitungskapitel mit kurzer Übersicht über die orthodoxen Kirchen und einem Versuch der Charakteristik des orthodoxen Christentums behandelt der Verfasser das Credo: die Stellung seiner Kirche zu den wichtigsten Glaubenssätzen; die Kirche: ihr Wesen und ihre Verfassung; den Kultus: seinen symbolischen Realismus in Opfer und Sakramenten. Ein weiterer Abschnitt zeigt die Frömmigkeit des orthodoxen Christen, seine Stellung zu Welt, Staat und Kultur. Den Schluß bildet eine vergleichende Überschau über die großen christlichen Bekenntnisse und einen Ausblick auf ihr Zusammenwirken.

Der Wert des Buches besteht vor allem darin, daß es eine gute Übersicht bietet über die heutige Stellung der orthodoxen theologischen Literatur im weiten Sinne, besonders des russischen Schrifttums. Ein fortlaufender Saum von Anmerkungen und Literaturangaben gibt nicht nur die Möglichkeit eines tieferen Eindringens in die Einzelfragen, sondern legt auch Zeugnis ab von der Belesenheit des Verfassers in der russischen Theologie und in den abendländischen Werken, die sich mit der Ostkirche befaßt haben. Freilich zeigt das, was er z. B. über den geringen Umfang des Dogmas, über die geringe Bedeutung der symbolischen Bücher, über die Stellung der Laien und ihre Teilnahme an der Verwaltung der Kirche u. s. w. sagt, nicht nur den großen Abstand, der ihn von den Anschauungen der älteren orthodoxen Kirche trennt, sondern auch in unseren Tagen finden diese Ansichten noch manchen Gegner. Übrigens wird dies vom Verfasser keineswegs verschwiegen.

Auch der katholischen Kirche will das Buch gerecht werden, aber der Verfasser kann einer gewissen versteckten Feindseligkeit nicht Herr werden, die schließlich im Bekenntnis zu Dostojewskis Legende vom Großinquisitor zum offenen Ausdruck kommt. Das erklärt sich zum Teil aus seiner ungenügenden Kenntnis der katholischen Lehre und seinem mangelhaften Verständnis ihres Wesens.

Rom. *Emil Herman S. J.*

10) **Corpus Catholicorum.** Werke katholischer Schriftsteller im Zeitalter der Glaubensspaltung. 11. Heft: Augustin v. Alfeld O. F. M., Wyder den Wittenbergischen Abgott Martin Luther (1524). Herausgegeben von *Dr Käthe Büschgens.* Erklärung des Salve Regina (1527). Herausgegeben von *P. Leonhard Lemmens O. F. M.* — 12. Heft: Nikolaus Herborn O. F. M., Locorum communium adversus hujus temporis haereses enchiridion (1529). Herausgegeben von *Dr P. Patricius Schlager O. F. M.* Münster i. W. 1926/7, Aschendorff.

Die schon öfters in diesen Blättern (z. B. 79. Jahrg. 1926, S. 651) besprochenen Hefte des „Corpus Catholicorum" erfahren durch die beiden neu vorliegenden eine erfreuliche Vermehrung. Für die Korrektheit der edierten Texte bürgt ja das Herausgeber-Kollegium, an dessen Spitze Prälat Ehrhard steht; für die bibliographische Vollständigkeit ist uns der Staatsbibliothekar Schottenloher in München stets genügender Bürge. Während die bisherigen Hefte Schriften von Johann Eck, Cochlaeus, Emser, Contarini, Kardinal Cajetanus brachten, die zu den großen wissenschaftlichen Gegnern Luthers gehörten, bietet das 11. Heft zwei populäre, in deutscher Sprache abgefaßte Streitschriften des sächsischen Franziskaners Augustin, nach seinem Geburtsort Alfeld genannt. Er trat bereits 1520 mit neun Streitschriften gegen Luther auf. Luther hatte die Heiligsprechung des Bischofs Benno von Meißen durch die Schrift verhöhnt: „Widder den newen Abgott und alten Teuffel, der zu Meyßen soll erhoben werden." Darauf erwiderte nun Alfeld durch die oben zitierte Schrift, die

ganz im Tone Luthers abgefaßt, jedenfalls dem Volke verständlich war. Ebenso klar mußte für die Leser die von demselben Franziskaner zuerst in lateinischer Sprache verfaßte „Assertio Alueldiana in Canticum Salue Regina" (1527), und im selben Jahre noch deutsch erschienene Erklärung sein, die den Titel trägt: „Ein vorklerunge aus heller warheit, ob das Salve regina misericordia eyn Christlicher lobesang sey oder nicht." Die Berechtigung dieses Gebetes wird durch viele Schriftstellen nachgewiesen, die Verteidigung ist heute noch auch für Laien gut lesbar.

Das 12. Heft bringt eine Apologie des katholischen Glaubens, die einen Franziskaner aus dem Rheinland, Nikolaus (nach seinem Geburtsort) Herborn genannt, zum Verfasser hat, der gegen einen abgefallenen Franziskaner, Franz Lambert, vor dem Landgrafen Philipp von Hessen disputieren sollte. Die weitere Folge dieser Disputation war das 1529 erschienene „Handbuch gemeindienlicher Belege wider die Irrlehren unserer Zeit", das nun der um die Geschichte seines Ordens so verdiente Franziskaner Dr Patriz Schlager neu herausgegeben hat. In 50 Kapiteln behandelt Herborn Fragen aus der Glaubens- und Sittenlehre (die drei göttlichen Tugenden, die Lehre von der Kirche, den Sakramenten, Bußwerken, Verehrung der Heiligen), darunter auch die aktuellen Fragen über Primat, Zölibat, Unterhalt der Geistlichen, Ordensgelübde, Pflichten der Obrigkeit u. s. w. Da die Schrift nur lateinisch erschien, ist es uns schwer verständlich, wie sie der Herausgeber „eine *volkstümliche*, für die damaligen Verhältnisse höchst zeitgemäße Apologetik" nennen kann.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

11) **Der heilige Petrus Kanisius und die Neuerer seiner Zeit.** Von *Johannes Metzler S. J.* (48). (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, I.) Münster i. W. 1927, Aschendorff.

Die im Titel genannte Gesellschaft hat den Entschluß gefaßt, außer dem Corpus und den Reformationsgeschichtlichen Studien jährlich mehrere Hefte herauszugeben, die „Fragen allgemeineren Interesses in gemeinverständlicher Darstellung" behandeln und den Mitgliedern unentgeltlich gegeben, „ein kräftigeres Einigungsband" bilden sollen, als es die Zahlkarte allein darstellen kann. Das vorliegende erste Heft bietet einen in der Gesellschaft schon gehaltenen Vortrag, den der Verfasser aus seinem eigenen Buch über Kanisius, hauptsächlich aber aus der Kanisius-Ausgabe Braunsbergers geschöpft hat. Die Darstellung ist gleichwie die Tendenz der Schrift eine überaus sympathische. Das Heft sei dem katholischen Klerus wärmstens empfohlen, ist für Vorträge in Vereinen sehr zeitgemäß! Unter den getrennten Brüdern wäre dem Heft eine noch weitere Verbreitung zu wünschen, da sie dadurch den ersten deutschen Jesuiten in seinem milden Denken und in seinen reinen Absichten kennen lernen würden und vor seinen heutigen Nachfolgern weniger Angst hätten.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

12) **Franz Josef Herr,** Pfarrektor zu Kuppenheim 1778—1837. Sein Leben und Wirken. Ein Lebensbild aus der Gründungsgeschichte der Erzdiözese Freiburg. Von *Karl Rögele,* Pfarrer (277). Karlsruhe 1927, „Badenia". Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Die Erzdiözese Freiburg gilt heute als eine Musterdiözese. Doch dem war nicht immer so. Keine deutsche Diözese ist so von den Stürmen des Josefinismus und der Aufklärung verwüstet worden wie sie. Es herrschten im Anfange ihres Bestehens in ihr geradezu grauenhafte kirchliche Zustände.

Der größte Teil des Klerus huldigte josefinischen Anschauungen. Der Grund davon lag in der unkirchlichen Ausbildung desselben an der Landesuniversität Freiburg. Der Kirchenhistoriker Freiherr von Reichlin-Meldegg leugnete die Gottheit Christi und stellte Christus auf eine Stufe mit Numa Pompilius, Buddha und Mohammed, mußte deshalb entfernt werden. Später fiel er vom Glauben ab und heiratete. Der Vertreter des Kirchenrechtes Amyans, ein ehemaliger bayerischer Kreisrichter, verglich den Papst mit dem Sultan. Er erhielt deshalb von der liberalen Studentenschaft einen Ehrenpokal, den sein Sohn in die Gesellschaft Jesu mitbrachte. Der Moralist Schreiber witzelte im Kolleg über die Jungfräulichkeit, wurde dann später Deutschkatholik und heiratete. Da darf man sich dann nicht wundern, daß im Jahre 1831 von den 1149 Geistlichen der Erzdiözese 176 — wie manche mögen im Stillen damit einverstanden gewesen sein — eine Petition um Abschaffung des Zölibates bei der Regierung eingereicht haben. Dazu kam noch eine allzeit kirchenfeindliche Regierung. Bekannt ist ja die Mahnung Napoleons I. an die badische Regierung, die Katholiken nicht wie Heloten zu behandeln. Obwohl die Katholiken die überwiegende Mehrheit der Bewohner des Landes bildeten, hatte Baden von der Zeit seiner Erhebung zum Großherzogtum bis zum Umsturz nie einen katholischen Ministerpräsidenten (katholisch im strengen Sinn genommen), geschweige denn ein katholisches Ministerium, überhaupt in diesem ganzen Zeitraum von mehr als hundert Jahren nur einmal einen kirchentreuen Minister, den berühmten Finanzminister Regenauer. (Minister Blittersdorf kann wohl nicht als guter Katholik angesehen werden.) Und um das Unglück voll zu machen, waren die beiden ersten Erzbischöfe von Freiburg, Bernhard Boll und Ignaz Demeter, alte, schwache Männer, die ihrer Aufgabe durchaus nicht gewachsen waren. Bezeichnend für den Geist dieser Zeit ist auch die Tatsache, daß Erzbischof Boll mit seinem gesamten Domkapitel der Grundsteinlegung der protestantischen Kirche in Freiburg als Ehrengast beiwohnte. Die Regierung gestattete dem Erzbischof nur das Recht zu weihen und zu firmen, auf die kirchliche Verwaltung hatte er nicht den geringsten Einfluß; dieselbe lag in den Händen der sogenannten katholischen Kirchensektion, die aus lauter josefinischen Geistlichen zusammengesetzt war. Den meisten Einfluß in derselben hatte der berüchtigte Vitus Burg, der später als Bischof von Mainz die blühenden kirchlichen Lehranstalten, die sein Vorgänger Colmar gegründet hatte, verfallen ließ. In diese schwierigen Zeitverhältnisse fiel das Auftreten und Wirken Herrs. Er war ein musterhafter Seelsorger, ein ausgezeichneter Prediger und dabei von fleckenlosem Wandel und sehr wohltätig. Schön zeichnet ihn sein Biograph mit den Worten: „Der Geist der Aufklärung jener Zeit, die Gunst des Hofes, die Freundschaft mit den höchsten Beamten des Landes waren nicht imstande, den geringsten nachteiligen Einfluß auf den Charakter Herrs und seine kirchentreue Gesinnung auszuüben oder ihn irgendwie der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten zu entziehen“ (S. 53). Insbesondere war er ein kindlicher Verehrer der Mutter Gottes, was um so höher anzuschlagen ist, als jene Zeit für die Marienverehrung nicht viel Verständnis hatte. „Sein langjähriger Leibkutscher Anton Westermann“, schreibt Pfarrer Knörzer, „hat uns wiederholt mit Tränen in den Augen erzählt, wie der Pfarrektor auf seinen vielen Fahrten den Rosenkranz betend im Wagen saß.“ Der zweite Hauptschauplatz von Herrs Wirksamkeit lag im Parlament. Daselbst hatte er einen schweren Stand, da er das einzige kirchlich gesinnte Mitglied der zweiten Kammer war. Gleichwohl war er der angesehenste Parlamentarier des ganzen Landes. Er fesselte die Kammer durch die Originalität seiner Rede, seine geistvollen Bemerkungen und seinen frischen Humor. Fast immer verzeichnet der Bericht am Schlusse seiner Reden ein schallendes Bravo. Herr zeigte neben einem stark ausgeprägten Rechtssinn unerschrockenen Mut und vor allem eine geradezu bewundernswerte

Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit, mit der er seine eigenen Interessen zurückstellte, um anderen zu ihrem Recht zu verhelfen. Wo ein Recht zu verteidigen war, kannte er keine Rücksichten, am wenigsten und zuletzt auf sich selbst. Da wäre er sogar bereit gewesen, die Freundschaft des Großherzogs zu opfern. Eigener und ganz einziger Art war nämlich das Verhältnis Herrs zum badischen Fürstenhaus. Dieses erklärt sich aus Herrs eigenen Worten: „Der Großherzog (Leopold) zählt mich als zu seiner Familie gehörig." Damit bestätigt er selbst die Tradition des Volkes, welches sagt, Herr sei der natürliche Sohn des Großherzogs Karl Friedrich gewesen, dem er in späteren Jahren auch tatsächlich sehr glich. Anders läßt sich die Stellung Herrs zum großherzoglichen Hause auch gar nicht restlos erklären. Um so bemerkenswerter ist aber auch sein Entschluß, Priester zu werden, um so bemerkenswerter sein strengkirchlicher Sinn und sein mutiges Eintreten für die Rechte des Volkes und der Kirche gegenüber seinem hochgestellten Halbbruder Leopold.

Das Buch bildet wegen der in ihm geschilderten traurigen kirchlichen Verhältnisse gerade keine angenehme Lektüre, ist dafür aber um so lehrreicher. Namentlich können wir daraus lernen, nie, auch nicht in den schwierigsten Verhältnissen, zu verzweifeln. Auch ersehen wir daraus, daß Gott immer zur rechten Zeit die rechten Männer schickt, die mutvoll für die Rechte der Kirche eintreten. Herr war der erste jener Männer, welche die Freiburger Erzdiözese aus dem Sumpfe herausgehoben und zur heutigen Blüte gebracht haben. Es seien hier nur genannt: der berühmte Volksschriftsteller Alban Stoiz, der edle Freiherr von Andlaw, die Hofräte Zell und Buß, welche die Rechte der Kirche im Parlament vertraten, der heldenmütige, greise Bekenner-Erzbischof Hermann v. Vicari und sein Weihbischof Lothar von Kübel, der gewaltige Volksredner Jakob Lindau, Regens Jakob Schmitt, Spiritual Nikolaus Gihr, der ungefähr 2400 Priester erzogen hat, und endlich Theodor Wacker, der bekannte badische Zentrumsführer, genannt der Löwe von Zähringen.

Wir sind dem hochwürdigen Herrn Verfasser für seine mühevolle, wertvolle Arbeit von Herzen dankbar. Sie bildet eine Ergänzung zur Kirchengeschichte Badens von Maas.

Linz a. D. *P. Jos. Schrohe S. J.*

13) **Kanonische Quellenlehre und Geistliches Standesrecht.** Von *Dr Ferdinand Schönsteiner.* 8° (VII u. 274). Wien 1928, Kirsch.

Der Verfasser, Professor des kanonischen Rechtes in Klosterneuburg, bietet im vorliegenden Werke einen praktischen akademischen Lehr- und Lernbehelf. Überall sind noch die Spuren des Kollegienheftes sichtbar. Die Überschriften, die durchsichtige Einteilung, die Anfügung praktischer Beispiele erleichtern das Studium und fördern das Verständnis. Sieht man ab von der Quellengeschichte, so bietet das Buch eine freie, kommentarmäßige Erklärung der can. 1—214. Daß gelegentlich auch andere Partien des Kodex zur Erklärung herangezogen wurden, ist selbstverständlich. Auch die staatliche österreichische Gesetzgebung wurde berücksichtigt. S. 100 bedarf der Ausdruck si preces veritate nitantur einer weiteren Erklärung; auch die Formel für den executor voluntarius (S. 108) ist nach Maroto, Instit. jur. can., 1919, 331 nicht so einfach. Nicht trifft mehr zu (S. 174), daß (alle österreichischen) Gemeindeverordnungen den Seelsorger vom Bürgermeisteramt ausschließen. — Das Buch sei allen, die tiefer in den Sinn des Kodex eindringen wollen, bestens empfohlen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring*

14) **Sonntagspredigten.** Von *Dr Emil Kaim,* Domkapitular in Rottenburg (Wttbg.). Kl. 8° (356). 1928. Baderscher Verlag

In dieser Predigtsammlung liest man gern, und die Gemeinde zu Kannstadt wird den ehemaligen Stadtpfarrer (jetzt Domkapitular) auch gerne gehört haben.

Der vorliegende Band ist die vierte Reihe der Predigten Kaims. Auch er zeugt von Eigenschaften, die die gute und wirksame Predigt haben soll: Klares Ziel, volkstümlicher Stil, Beobachtung des Lebens, wie es heute ist, Arzneien, wie sie die heutigen Zeitfehler erheischen, das alles aufgebaut auf dem Grunde des Gotteswortes der Heiligen Schrift.

Eingangs sind mehrere Adventpredigten an der Hand des 1. Kapitels des Lukasevangeliums entworfen, eine gelungene Originalität. Der Verfasser zieht also auch einmal Sonntags einen anderen Evengelientext heran, so ausdrücklich auch am Sonntag nach Allerseelen das Evangelium von den klugen und törichten Jungfrauen (S. 305). Moderne Themen: Die Steuerpflicht an den neuen Staat (S. 319), die heutige Sonntagsfeier (S. 257), die den Sonntag behandelt wie einen „Kriegsbeschädigten", wechseln mit ganz alten, aber sehr wichtigen: „Es gibt eine Hölle" (S. 184). Wir hätten hier den Vernunftbeweis und den inneren theologischen Grund der Ewigkeit der Höllenstrafen gern noch etwas weiter ausgeführt gesehen.

In der Predigt „Die Ehe" wird Bebels Buch „Die Frau" erwähnt und die Misere der Familienzerstörung im Bolschewistenland. Kurz, der Verfasser hat die Hand am Puls des neuzeitlichen Lebens, wie er es in seiner Pfarrei pulsieren sah, einen Blick für die Gesamtlage des religiösen Lebens unserer Zeit und ein Geschick, diese Wahrnehmungen homiletisch zu verwerten und mit zahlreichen Stellen aus dem Text der Perikope oder mit anderen Schrifttexten zu bedienen.

Diesem Bande ist auch ein Generalregister über die Inhalte der früheren und ein Verzeichnis der behandelten Schriftstellen beigegeben.

Die Predigtsammlung von Domkapitular Kaim wird dem praktischen Seelsorger wie dem Theoretiker viel nützen können. Dabei ist die Sprache einfach und der Inhalt schlicht, mit poetisch schönen und populär packenden Partien durchsetzt.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

15) **Die fünf Wunden unserer Zeit und ihre Heilung im Glauben an den Christuskönig.** Zeitpredigten, besonders für Männer und Jünglinge. Von *P. H. Wesche S. V. D.*, Volksmissionär. Herausgegeben von *Dr G. Stegmann*, Pfarrer (55). Eger 1928, Preßverein „Egerland" in Eger.

Diese sechs wohldisponierten, eindrucksvollen Zeitpredigten gelten im Anschlusse an ein Wort Benedikts XV. der religiösen, wirtschaftlichen, sittlichen (zwei Predigten), sozialen und politischen Not unserer Tage und bieten ein *hochwertiges* Material für Konferenzreden, Glaubenswoche und ähnliche Gelegenheiten in vorbildlicher Form.

Neustift b. Großraming. *Binder.*

16) **Meister der Predigt aus dem 19. und 20. Jahrhundert.** Ein homiletisches Lesebuch. Ausgewählt und mit Einführungen versehen von *Dr Adolf Donders.* 8° (VIII u. 495). Münster i. W. 1928, Regensbergsche Buchhandlung. Geb. in Ganzleinen S 11.05.

Donders will mit diesem Buch für den homiletischen Unterricht und für die Fortbildung der ausübenden Prediger eine Art homiletischer Chrestomatie bieten, eine „Auswahl des besten und wertvollsten Gutes aus dem Reichtum der deutschen katholischen Homiletik neuerer Zeit" (Vorwort). 23 deutsche Prediger des 19. bis 20. Jahrhunderts hat er in seine Ehrengalerie der „Meister" aufgenommen (wohl absichtlich nur solche, deren

Mund bereits verstummt ist): 11 Bischöfe (Diepenbrock, Sailer, Colmar, Ketteler, Förster, von Geissel, Ehrler, Eberhard, Schmitz, Hittmair, Keppler); 7 Ordenspriester (S. J. Roh, Lamezan, Löffler, Abel; O. S. B. Wolter, Rottmanner; O. Pr. Bonaventura Krotz); 5 Weltpriester (Veith, Deutinger, Mühe, Huhn, Stiegele).

Der Kritiker ist versucht, zu grübeln: sind das nun auch wirklich *die besten* unter den deutschen Homileten des 19. bis 20. Jahrhunderts? Und ist aus ihrer homiletischen Hinterlassenschaft wirklich *das Beste* ausgewählt? Hätte z. B. statt *Deutinger*, dessen lederne Professorenart alles mehr als vorbildlich für die Kanzel ist, nicht etwa *Hettinger* aufgenommen werden sollen? Oder neben *Mühe* und *Huhn* der homiletische Charakterkopf eines *Hansjakob?* Oder hat *Keppler* wirklich nichts Besseres, als die Proben, die hier aufscheinen? — Aber solche kritische Gedanken sollen uns die Freude an dem schönen Buch nicht verderben. Wer kann überhaupt Wert und Güte homiletischer Leistungen, zumal wenn sie zu Papier geworden sind, vergleichend abwägen? Der Verfasser der Sammlung hat jedenfalls seinen Zweck erreicht. Was geboten wird, ist vorzüglich geeignet, die Bildung des jungen und alten Predigers zu fördern. Besonders wertvoll sind die „Profile" der Persönlichkeiten, die *Donders* jedesmal den Proben vorausschickt. Sie bieten auf knappem Raum den Lebensgang des Homileten und charakterisieren scharf und treffend seine Eigenart. Hier liegt zumal der literarische Eigenwert des Buches. Es wird sich neben *Schleiniger-Racke*, Muster des Predigers, das es nicht überflüssig macht und auch gar nicht ersetzen will, im Homiletikunterricht rasch einbürgern. Vom buchtechnischen Standpunkt wäre zu wünschen, daß die Namen der Autoren über jede Seite als Kopfleiste gesetzt würden, um das lästige Herumblättern und Aufschlagen des Registers zu ersparen.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

17) **Wasser aus dem Felsen.** Neue Folge der Homilien und Predigten von *Dr Paul Wilhelm von Keppler*, weiland Bischof von Rottenburg. Zweiter Band. 8⁰ (X u. 320). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 4.40, geb. M. 6.—.

Der Schriftennachlaß des großen Homileten von Rottenburg scheint sehr ergiebig zu sein. Das „Wasser aus dem Felsen" fließt reichlich. Bald ist dem ersten Band (vgl. diese Zeitschrift 1928, S. 222 f.) ein zweiter gefolgt. Er bringt Homilien aus dem Kirchenjahr, Firmungsansprachen, Weihepredigten, Gelegenheitspredigten, Reden und Ansprachen, zusammen 54 Stück. Lauter Perlen, wenn auch verschiedener Größe und Güte, aber alle echt und kostbar.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

18) **Weltweisheit des Priesters.** Von *P. Alois Pichler C. Ss. R.* (VIII u. 315). St. Ottilien 1928, Missionsverlag. In Ganzleinen geb. M. 4.50.

Die geistvollen asketischen Leitartikel, welche P. Pichler C. Ss. R. seinerzeit als Nachfolger des unvergeßlichen P. Rösler durch Jahre an der Spitze der Zeitschrift „Korrespondenz des Priester-Gebetsvereines Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" veröffentlicht hat, liegen hier gesammelt vor. Sie verdienen es, aus dem ephemeren Dasein einer Zeitschrift gerettet zu werden. Was doch dieser vielbelesene, stilgewandte Geistesmann in die leeren Formen der Kategorien des Aristoteles an asketischen Werten einzufüllen versteht! Manche der Aufsätze spiegeln allerdings stark die Kriegszeit wider, in der sie geschrieben wurden. Daß sie unverändert abgedruckt sind, mag manchem weniger zusagen, bleibt aber ein interessantes Beispiel dafür, wie Zeitereignisse sub specie aeternitatis an-

geschaut werden können. Alles in allem: eine sehr anregende geistliche Lesung für Priester, ein würdiges Gegenstück zu P. Röslers Sammlung „Fürs Priesterherz".

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

19) **Pusillum.** Bündige Priesterbetrachtungen für Reise und Haus. Von *P. Athanasius Bierbaum O. F. M.* (Vier Bändchen zu durchschnittlich 200 S.) Werl i. Westf. 1928, Franziskusdruckerei. In Leinen M. 12.—.

Vier geradezu verführerisch ausgestattete Bändchen! Sie bieten vielbeschäftigten Priestern für jeden Tag des Jahres auf zwei, drei schmalen Seiten Betrachtungsstoff, der gut für ein Viertelstündchen reicht. Daher der Titel nach Mc 6, 31: „Requiescite pusillum". Die Gedanken sind zumeist — oft nur lose — an die Sonntagsperikopen angeschlossen, hie und da ist eine liturgische Erwägung eingestreut, für den Samstag immer eine Muttergottes-Betrachtung. Durchwegs gesunde Hausmannskost, schmackhaft, kräftig, altes und neues, manches hochmodern. Huonders „Zu Füßen des Meisters" bekommt hier scharfe Konkurrenz. Recht so! Wer täglich eine Betrachtung halten will, braucht Abwechslung.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

20) **Christliche Grundlehren für Schule und Haus.** Von *Dr Edmund Jehle.* Kl. 8° (82). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Geb. M. —.90.

Christliche Lebenskunde für Schule und Haus (86). Geb. M. —.90.

Beide Büchlein sind Lernbehelfe für den Religionsunterricht der *Fortbildungsschule,* und zwar für die Hand des *Schülers* bestimmt, dem sie den Gedankengang von Katechesen über katholische Glaubens- und Sittenlehren bieten (durchschnittlich eineinhalb bis zweieinhalb Seiten für je eine Katechese). Die Wahl der Themen ist den Bedürfnissen der Fortbildungsschule gut angepaßt, die Darstellungsweise vermeidet glücklich die trockene Art eines „Leitfadens" und auch die Kürze eines bloßen Memorierbüchleins. Die behandelten Stoffe sind trefflich gruppiert und gegliedert. Die Beigabe einiger Bildchen wird von den Lesern begrüßt werden. Lobenswert erscheint mir auch der Abschluß mancher Katechesen durch Gebete in freier Textierung. — Zu dieser Anerkennung in bezug auf das Grundsätzliche auch noch einige Änderungswünsche: Das für die häusliche Lesung bestimmte Buch soll seinen Leser nicht mit „Ihr" (wie der mündliche Unterricht seine Zuhörer), sondern mit „Du" ansprechen (z. B. auf S. 1 der „Grundlehren": „Solange *ihr* Kinder wart, habt ihr gerne und freudig geglaubt . . . Nachdem ihr aus der Schule entlassen seid, begegnen euch . . .") und soll den Leser auch nicht im Plural mit sich selbst sprechen lassen (z. B. auf S. 2 der „Grundlehren": „Wir wollen Gott danken, daß wir den Glauben haben, und ihn bitten, daß wir ihn nicht verlieren"). Auch wären Sätze wie: „Wenn wir Gott als unsern höchsten Herrn anerkennen, ihm dienen und unser Leben weihen, dann haben wir Religion" (Grdl. S. 16) in der Duform gewiß viel wirksamer. Bei poetischen Zitaten wäre die Angabe der Quelle wünschenswert. Stilistische Nachfeilungen würden sich an manchen Stellen empfehlen. Weder der Katechet noch das katechetische Lehrbuch tut gut daran, wenn (wie z. B. in § 6 und 13 der Grundlehren) zuerst die Irrlehre mit ihren verlockenden Schlagern angeführt und dann erst die Wahrheit dargestellt wird; den Zweifel säen, um ihn auszureißen, ist minder klug, als zuerst die Wahrheit gut begründet in die Seelen senken, so daß der Irrtum bei

seiner nachfolgenden Erwähnung bereits widerlegt erscheint und daher nicht mehr Wurzel zu fassen vermag.

Wien. *W. Jaksch.*

21) **Unser Herr Jesus Christus** nach den Evangelien. Von *L. Cl. Fillion.* Von der Akademie preisgekrönt. Berechtigte Übersetzung von Prof. *Dr A. Mühlan* in Glatz. 8° (444). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. M. 7.50.

Mit diesem Büchlein wollte der bekannte Verfasser, der Pariser Pfarrer und Professor Fillion, der im November 1927 starb, keine gelehrte Abhandlung, sondern ein Volksbuch schreiben, das den Menschen den Weg zu Gott bahnen sollte. Das kleine Buch, das 1917 erschien, erlebte bereits 1920 die 15. Auflage, was in Frankreich, dem Lande des Unglaubens und Rationalismus, etwas heißen will. Verfasser schildert einfach und schlicht die Quellen des Lebens Jesu, Land und Volk Jesu und dann die biblischen Ereignisse von der Geburt Jesu bis zu seiner Himmelfahrt. Die Arbeit ist wissenschaftlich gut fundiert; vgl. S. 166, wo Fillion die Magdalenafrage zwar nicht zu lösen sucht, aber objektiv beurteilt, oder S. 360, wo er die Abwesenheit des Judas bei der Einsetzung der heiligen Eucharistie voraussetzt. In der von Prof. Mühlan besorgten Übersetzung liest sich das Buch leicht und angenehm. Möge es bei recht vielen, besonders bei Gebildeten, das vom Verfasser angestrebte Ziel erreichen!

Wien. *Innitzer.*

22) **Durch innere Freiheit zur Reinheit.** Winke zur Selbstbeherrschung für junge Männer. Von *C. Martindale S. J.* Bearbeitet von *O. Richter S. J.* (67). M.-Gladbach 1927, Kühlen.

Das neue Heftchen des in der englischen Jugendbewegung weltberühmten Paters besteht bloß aus 67 kleinen Seiten, enthält aber für die Jungen, die treu stehen wollen zur Lehre der Kirche über das sechste Gebot und es ehrlich halten wollen, mehr Befreiendes und Erhebendes, als andere Bücher in 300 Seiten. Besonders gefällt mir die Wärme und Liebe, mit der der Verfasser die immer wohlwollende, wenn auch fehlende Seele der Jugend behandelt. Alle seine Gedanken und Ratschläge entstammen aus seiner langjährigen Praxis und helfen dem Leser zur Reinheit in Zucht und Ordnung. Das Heftchen bedeutet eine Erlösung für alle kämpfenden jungen Seelen.

Budapest. *Univ.-Prof. Dr Tihamér Tóth.*

23) **Gott und Seele in der jüngsten katholischen Lyrik.** Von *P. Dr Cornelius Schröder O. F. M.* (82). Paderborn, Schöningh.

Die gut durchdachte Schrift will denjenigen katholischen deutschen Lyrikern der Gegenwart, bei denen die modernen Seelenkämpfe den besten Ausdruck und wirkliche Lösung gefunden haben, in weiteren Kreisen Eingang und Verständnis verschaffen. Es werden da besonders Christoph Flaskamp, Ernst Thrasolt, Richard Knies und Ilse von Stach verständnisvoll besprochen. Manche sonst hochgebildete Katholiken wissen nichts von einer katholischen Lyrik; diesen könnte das Büchlein viel Neues verkünden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

24) **Des Jüngers Lied.** Ein Legenden-Epos von *Franz Lehner* (167). Kirnach-Villingen (Baden), Verlag der Schulbrüder.

Der Stadtpfarrer von Waldmünchen in der Oberpfalz weiht hier dem Verfasser der „Nachfolge Christi" eine Dichtung, deren Grundgedanken

das Wort des heiligen Augustin bildet: Ama nesciri. Thomas von Kempen hat nach dieser Dichtung sein Werk geschrieben, um die Brüderschaft der Fraterherren beim Konstanzer Konzil zu verteidigen; er selbst aber ist in Demut so hinter seinem Werke zurückgetreten, daß später sogar seine Urheberschaft zweifelhaft wurde. Es ist kein eigentliches Epos, da fehlt bewegte äußere Handlung; aber Freunden geistlicher Lyrik und sinniger Betrachtung hat diese sprachlich recht schöne Dichtung vieles zu sagen. Manches eignet sich gut zum Vortragen bei religiösen Festfeiern.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

25) **Wo der Adler haust.** Berggeschichten von *Odilo Zurkinden* (176). Freiburg i. d. Schweiz, Kanisiuswerk. M. 2.—, geb. M. 2.60.

Vier ergreifende Erzählungen aus den Schweizer Bergen, voll vom Zauber des Hochgebirges und von schweren Schicksalen edler, guter Menschen. Besonders auch Volksbüchereien bestens zu empfehlen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

26) **Heilige Seelenlust.** Von *Angelus Silesius.* Mit einem Nachwort herausgegeben von *Dr Reinhold Zickel* (150). Frankfurt am Main, Irisverlag.

Der Konvertit und Minorit Angelus Silesius (eigentlich Johann Scheffler) ist neben dem Jesuiten Friedrich Spee der bedeutendste Vertreter der deutschen geistlichen Barocklyrik des 17. Jahrhunderts, und seine „Heilige Seelenlust" (aus ihr stammt unser Kirchenlied „Ich will dich lieben, meine Stärke") steht an lyrischer Kraft über dem bekannteren „Cherubinischen Wandersmann". Die vorliegende Ausgabe gibt einen guten Text und das Nachwort, dessen protestantische Grundauffassung nicht störend hervortritt, bietet eine lesenswerte Einführung in die Eigenart dieser Dichtung.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

27) **Flammen der Liebe.** Von *Dr Hermann Dimmler.* Titelbild von Ruth Schaumann. 8⁰ (136). München 1928, Verlag Seelenkultur.

Das Büchlein stellt die naturhafte Entfaltung der Liebe in der Familie bis zur allumfassenden Menschenliebe dar und weiß durch manchen feinsinnigen Gedanken zu fesseln.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

28) **Die Wege der Seligkeit.** Von *P. Lukas Knackfuß O. P.* 8⁰ (213). Vechta in Oldenburg 1927, Albertus-Magnus-Verlag.

Einfache Gedanken zu den acht Seligkeiten mit einem Fundament, zu dem der Aquinate und St. Jgnatius beigesteuert haben.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

29) **Der Himmel auf Erden.** Das Glück katholisch zu sein. Von *Georg Ströbele,* Stadtpfarrer in Stuttgart. 8⁰ (175). Stuttgart, Deutscher Volksverlag.

Das Buch ist den Konvertiten gewidmet und zieht im Zeichen der katholischen Aktion in die Welt. Es versteht durch eine ansprechende Art für die Kirche zu werben und eignet sich durch Inhalt und gefällige Ausstattung als Geschenkbuch überall dorthin, wo Fernstehende mit uns in Fühlung kommen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

30) **Weißes Gewand.** Ein Predigerbüchlein von der Gnade. Von *Dr Johannes Vetter*, Domprediger zu Bamberg. 8⁰ (194). München, Kösel-Pustet.

Mehr als zu anderen Gegenständen der Glaubenslehre muß ein Prediger ein persönliches Verhältnis zur Gnade, dem inwendigsten Christentum haben, will er anderen davon mitteilen. In diesem Ureigenen liegt die Stärke, aber auch die Begrenzung solcher Predigten und gar eines Predigtbuches. Das vorliegende versucht mit Glück, das Unaussprechliche verständlich zu machen und wird nicht ungenützt bleiben.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

31) **Augustinus: Der erste Religionsunterricht.** Übersetzt und mit einem Auszug aus den Erläuterungen des Fürsterzbischofs Augustin Gruber herausgegeben von *T. Auer S. J.* 8⁰ (VII u. 214). Innsbruck 1927, Fel. Rauch.

Die klassische Schrift des großen Seelenkenners, versehen mit einer praktischen Wiedergabe der Gedanken des bekannten Salzburger Erzbischofes, die unverkennbar den Geist Hirschers und Sailers atmen, das gibt unter der Hand des kundigen Herausgebers ein Buch, das mehr wert ist als ein Lehrbuch der Katechetik und ein Band Musterkatechesen dazu.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

32) **Das Leben mit der Kirche.** Handbuch für den liturgischen Unterricht. Von *P. Otto Häring*, Benediktiner der Abtei Neresheim. 8⁰ (VII u. 183). Rottenburg a. N. 1928, Badersche Verlagsbuchhandlung.

Die vorliegende Arbeit erwuchs aus der katechetischen Praxis und stellte sich das Ziel, dem Lehrer einen Behelf für den Liturgieunterricht in die Hand zu geben. Die Einführung in die Festgedanken ist gut, die geschichtliche Darstellung kritisch einwandfrei, der praktische Zweck erreicht. Wir begrüßen diese benediktinische Gabe als einen Mitarbeiter an der großen liturgischen Erweckungsbewegung unserer Zeit.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

33) **Ikonographie der christlichen Kunst.** Von *Dr Karl Künstle.* Band I: Prinzipienlehre, Hilfsmotive, Offenbarungstatsachen. Mit 388 Bildern. Lex. 8⁰ (XX u. 670). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Brosch. M. 37.—, in Leinwand M. 40.—.

Der bekannte Freiburger Hochschullehrer erfreute uns 1926 mit der ausgezeichneten „Ikonographie der Heiligen". Vorliegender Band bildet mit jener eine Gesamtdarstellung der christlichen Kunst vom Standpunkte der Ikonographie aus. Aufgabe dieser Wissenschaft ist es, die Kunstdenkmäler nach ihrem Inhalte, nach der sinnlich wahrnehmbaren Darstellung zu untersuchen, ohne die geschichtliche oder technische Entwicklung zu berücksichtigen. Der erste Teil des wertvollen Buches bietet die ikonographische Prinzipienlehre, welche die Eigenart der christlichen Kunst in den verschiedenen Perioden und die Herkunft der Kunstdarstellungen behandelt, die Regeln zu ihrer Erklärung aufstellt und sich dann mit den vielen Motiven und Gegenständen des christlichen Kunstschaffens abgibt. Im zweiten Teile werden die didaktischen Hilfsmotive, als da sind die Tiersymbolik des Mittelalters, die sieben freien Künste, die Tugenden und die Laster, Totentanz u. s. w. besprochen. Der dritte Teil führt die Ikonographie der Offenbarungstatsachen, d. h. die Darstellung der Gottheit, der Geisteswesen und der Ereignisse aus dem Alten und Neuen Testa-

mente und deren Beschreibung oder Erklärung vor und schließt ab mit der Behandlung der Einzelbilder des göttlichen Heilandes und der marianischen Devotionsbilder.

Künstles Werk liegt nun vollendet vor; es ist trefflich gelungen und ein neues Ehrendenkmal deutschen Gelehrtenfleißes und deutscher Gelehrsamkeit. Es kann daher allen Priestern, ausübenden Künstlern, Kunstwissenschaftlern und Freunden der christlichen Kunst nicht eindringlich genug empfohlen werden.

Seitenstetten. *P. Martin Riesenhuber*, Konservator.

34) **Deutsche Kulturgeschichte.** Von *Dr Friedrich Zoepfl.* Erster Band: Vom Eintritt der Germanen in die Geschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Mit 1 Farbentafel und 279 Textbildern. Lex. 8° (XXVIII u. 580). Freiburg i. Br., Herder. M. 20.—, geb. M. 23.—.

Was dieses, um es gleich zu sagen, sehr empfehlenswerte Werk bezweckt, gibt gleich die Einleitung mit wünschenswerter Klarheit bekannt: „Es wendet sich an die gebildeten Laien und an unsere studierende Jugend. Ihnen die gesicherten Ergebnisse der kulturgeschichtlichen Forschung zu vermitteln, ist darum der Hauptzweck des Werkes. Doch glaube ich aus den schriftlichen und bildlichen Quellen manches herausgehoben zu haben, was auch der gelehrten Forschung dienlich ist." Also ein volkstümliches Werk, aber auf streng wissenschaftlicher Grundlage. In diesem ersten Bande wird die ursprüngliche Kultur der Germanen behandelt, sodann die der Wanderzeit; ferner die Begründung der deutschen Kultur durch Karl den Großen und das Christentum; endlich die höfische Kultur und der Aufstieg des Bürgertums. Überall zeigt sich gründliche Beherrschung des Stoffes und gefällige, leicht verständliche Darstellung. Die beigegebenen Bilder sind lehrreich; unter ihnen ist manches Neue aus der Maihinger Kunstsammlung. Der Verfasser ist ja geistlicher Bibliothekar des Fürsten zu Öttingen-Wallerstein in Schwaben. Eine reichhaltige Übersicht des kulturgeschichtlichen Schrifttums ermöglicht es dem Leser, sich einen genaueren Einblick in die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete zu verschaffen. Druck und Ausstattung sind mustergültig. Das schöne Werk verdient uneingeschränktes Lob und allseitige Empfehlung.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

35) **Das Buch der Natur.** Entwurf einer kosmologischen Theodicee nach Franz Lorinsers Grundlage. Band III: Der Mensch und die organische Natur. Von *Dr h. c. Erich Wasmann S. J.* und *Dr Sebastian Killermann*, Hochschulprofessor in Regensburg. Mit 1698 Illustrationen, 22 Kunstbeilagen und Farbenbildern. Gr. Lex. 8° (VIII u. 1012). München-Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 36.—, in Orig.-Ledereinband M. 45.—.

Der Schlußteil des dreibändigen Werkes „Das Buch der Natur" behandelt das Leben auf der Erde in seinen „drei Erscheinungsformen": Pflanze, Tier und Mensch. Die Verfasser verfolgen keineswegs bloß den Zweck, den Leser mit einer reichen Fülle von Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet bekannt zu machen, vielmehr stellen sie sich noch die Aufgabe, das Studium der Natur im Sinne einer gläubigen Weltanschauung auszuwerten. Die Art und Weise, wie diese Aufgabe gelöst wird, ist darum auch für die Gesamtdarbietung charakte-

ristisch. So wird gleich im Vorwort auf die prinzipielle Frage nach dem Grund und Ziel alles Lebens auf Erden verwiesen. Die Naturwissenschaft als solche vermag sie nicht zu beantworten. Hier ist eine „Orientierung an dem Sternenhimmel der ewigen Wahrheiten" vonnöten. „Auch der Naturforscher muß den Satz der Kirche: ‚Ich glaube an einen allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde' anerkennen" (nach Reinke). — In dem Abschnitt „Einleitende Gedanken" (S. 1—50) finden wir eine allgemeinverständliche Skizze der materialistisch eingestellten Anschauungen über das organische Leben. Unter anderem werden als deren bemerkenswerteste Irrtümer hervorgehoben: Verkennung des jedem unbefangenen Beobachter sich darbietenden Individualismus in der Natur, Leugnung des Zweckprinzips, Allbeseelungslehre, bezw. Identifizierung von Geist und Materie, Deszendenztheorien nach Art der Lamarckschen Anpassungshypothese und der Zuchtwahlhypothese Darwins, biogenetisches Grundgesetz und die daran geknüpften Übertreibungen Haeckels. In der Widerlegung der genannten Theorien werden die Ansichten anerkannter Autoren, auch solcher aus der neuesten Zeit, trefflich verwertet (Driesch, O. Hertwig, Reinke, Schultz, Wasmann, Wiegand u. a.). Der materialistischen (je nach ihrer besonderen Richtung auch als Pantheismus, bezw. Monismus zu bezeichnenden) Weltanschauung, die im Grunde genommen Atheismus ist, wird die auf den Glauben an einen persönlichen Gott gegründete, die monotheistische, gegenübergestellt. Besondere Betonung erfahren die Zielstrebigkeit in der belebten Natur, der transzendentale Ursprung des Lebens und, allerdings mit merklicher Zurückhaltung, die Berechtigung einer gemäßigten Deszendenztheorie unter Annahme eines polyphylitischen Entwicklungsganges. Wieder werden aus älterer und neuerer Literatur zahlreiche Belege geboten. — Auf den an den Schluß des Werkes gestellten Abriß einer allgemeinen Biologie (ab S. 967) sei wegen des allgemeineren Charakters seines Inhaltes gleich jetzt verwiesen. Unter anderem werden nämlich hier die für die modernen Vererbungslehren so bedeutungsvollen Experimente Gregor Mendels und die interessanten einschlägigen Theorien näher gewürdigt. — Die Kapitel, auf die bisher verwiesen wurde (Autor: Killermann), sind nach Ansicht des Referenten so wohl gelungen, daß sie bei einer Neuauflage des Werkes, abgesehen etwa von gelegentlichen geringen Erweiterungen, kaum einer Änderung bedürfen. — Als ebenso treffend ist ein dritter Abschnitt des Buches zu bezeichnen, betitelt: „Aus dem vergleichenden Seelenleben von Mensch und Tier" (S. 837—966). Er stammt aus der Feder des rühmlichst bekannten Biologen P. Erich Wasmann S. J. und behandelt die Ameisen und Termiten. Auf gegnerischer Seite taxiert man mit Vorliebe die sogenannte Intelligenz gewisser Tiere (namentlich die der Ameisen und anderer staatenbildender Formen) überaus hoch und betrachtet sie bereits als eine Vorstufe derjenigen des Menschen. Wasmann zeigt in seinen ungemein anziehenden und eingehenden Schilderungen des Treibens dieser Tiere, daß sie, um einen Satz aus der Studie über die Ameisen (S. 912) zu zitieren, eben doch „weder intelligente Miniaturmenschlein, noch bloße automatische Maschinen, sondern mit Sinnesvermögen und der Fähigkeit der Sinneserfahrung ausgestattete — Instinktwesen" seien. Die Arbeit Wasmanns ist mit sehr guten Tafeln und Abbildungen im Text ausgestattet. — Die beiden Hauptabschnitte des Werkes, d. i. I. Botanik (S. 51—382), II. Zoologie und Anthropologie (S. 383—836), gewähren einen guten Einblick in die wunderbare Formenmannigfaltigkeit der Pflanzen- und Tierwelt sowie in die Rassenverschiedenheiten des nur „eine einzige Art" repräsentierenden Menschen. Gediegene Erörterungen morphologischen, anatomischen und physiologischen Inhaltes sind jeweils den systematischen Ausführungen vorangestellt. In der Gliederung des Pflanzen- und Tierreiches werden nach dem Vorgang neuerer Systematiker je sieben Stämme unterschieden, und zwar unter Ablehnung der Versuche,

auch diese noch auf einen gemeinsamen Urtyp zurückzuführen. Ebenso erfolgt die Einordnung der Menschenrassen in drei Hauptgruppen (die schwarze, gelbe und weiße Rasse) in Übereinstimmung mit namhaften modernen Anthropologen (Stratz u. a.). — Killermann, dem wir außer früher genannten auch diese zwei gehaltvollen Teile des Buches verdanken, erweist sich nicht nur als gründlicher Kenner der Literatur, er ist auch feiner Naturbeobachter. Viele Schilderungen sind zudem die Wiedergabe von Eindrücken, die er auf weiten Reisen selbst gewonnen. Er versteht es besonders, die idealen Werte hervorzukehren, die in der belebten Natur in so hohem Ausmaße gegeben sind: Formenschönheit, Übereinstimmung von Bau und Funktion eines Organs, Harmonie der Teile des Einzelorganismus, Ordnung im Gesamthaushalt der Natur u. s. w. Da nun die Betrachtung einer so durchgreifenden Zweckmäßigkeit und Ordnung den menschlichen Verstand drängt, einen geistigen Urheber der Natur, d. i. eben den allmächtigen, höchst weisen und gütigen Gott zu bekennen, ist uns die Natur auch „Wegweiser und Führer zu Gott" (vgl. das Vorwort des Autors). Das ganze Werk bietet somit nach der Anschauung des Referenten reichlich Belehrung in allgemein philosophischer und speziell naturwissenschaftlicher Hinsicht, vom religiösen Standpunkt betrachtet ist es ein sehr verständlich gehaltener und darum auch recht praktischer Beitrag zur Apologie des Gottesglaubens.

Gewisse, der umfangreichen Publikation anhaftende Mängel sollen nicht verschwiegen werden. Es begegnen dem Leser beispielsweise sehr häufig ganz ungewöhnliche stilistische Härten. Auch sind manche sachliche Fehler Killermann bei dieser erstmaligen Ausgabe unbemerkt geblieben. Ihre Zusammenstellung erscheint hier nicht geboten. Ein Hauptaugenmerk wird bei der Neuauflage den Illustrationen zuzuwenden sein. Von den Abbildungen sind nämlich viele recht undeutlich, auch lassen sich wiederholt Ungenauigkeiten in der Figurenerklärung feststellen. Die Schluchzerschen Tafeln würde man vielleicht kaum vermissen, weil sie tatsächlich wenig zeigen. Vor allem aber wäre eine fortlaufende Numerierung der Figuren aus dem Grunde sehr empfehlenswert, weil so im Text leichter auf sie Bezug genommen werden kann. Durch diese andeutungsweise erbrachten Ausstellungen wird das vorhin abgegebene günstige Urteil keinesfalls wesentlich beeinträchtigt.

Linz a. D. *Dr Max Strigl.*

Neue Auflagen.

1) **Christliche Sekten und Kirche Christi.** Von *Konrad Algermissen. Zweite* und *dritte,* neubearbeitete und stark vermehrte Aufl. (532). Hannover 1925, Giesel.

Der Verfasser hat mit diesem Werk, wie er selbst im Vorwort bemerkt, einen dreifachen Zweck verfolgt: 1. er wollte möglichst weiten Kreisen des Volkes Klarheit über die neuzeitlichen Sekten und Anregung zur Vertiefung in die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens bieten; 2. er wollte Geistlichen, Vereinsleitern, Vortragenden u. s. w. ein Stoffarsenal und ein zuverlässiges Hilfsmittel an die Hand geben für entsprechende Vorträge über jene Sekten, die in ihrer aufdringlichen propagandistischen Tätigkeit vielfach zu einer Gefahr für weniger unterrichtete Katholiken geworden sind; 3. es lag ihm daran, auch bei Andersgläubigen und namentlich den Mitgliedern jener Sekten selbst Klarheit über den katholischen Glauben zu schaffen. Wie zeitgemäß die vom Verfasser sich gestellte Aufgabe war und wie sehr sie einem lebhaften Bedürfnisse weiter Kreise entgegengekommen ist, zeigt schon der Umstand, daß die erste Auflage des

Buches innerhalb eines Vierteljahres vollständig vergriffen wurde.[1]) Dieser schöne Erfolg ist vollauf verdient.

Im 1. Teile werden in klarer Darstellung Ursprung und Geschichte, Lehre und Gottesdienste der hauptsächlichsten neuzeitlichen Sekten, der Baptisten, Quäker, Methodisten, Mormonen, der Katholisch-Apostolischen Gemeinde, der Neu-Apostolischen Gemeinde, der Adventisten, „Ernsten Bibelforscher", „christlichen Wissenschafter" oder „Gesundbeter" und noch einiger kleineren Sekten zur Kenntnis gebracht und einer soliden Kritik und Widerlegung unterzogen. Die Darlegungen des Verfassers beruhen auf allseitiger, genauer Information und gründlichem Studium, wie schon das am Ende des Buches angeführte Literaturverzeichnis beweist. Die Kritik und Widerlegung ist, wie das ganze Buch, in ernstem, ruhigem, sachlichem und versöhnlichem Tone gehalten; was sich Gutes findet bei den Sekten an Wahrheit, Sittlichkeit, Eifer und Nächstenliebe, wird offen anerkannt; die traurigen und schier unbegreiflichen Abirrungen werden aus inneren und äußeren Verhältnissen heraus psychologisch verständlich zu machen gesucht, und wo es sich um die Personen der Irrenden handelt, wird möglichste Milde im Urteil geübt; aber das geschieht niemals auf Kosten der katholischen Wahrheit, und wo es das Interesse der Sache fordert, werden auch ernste und deutsche Worte gesprochen und „brennende Warnungszeichen" aufgestellt. — Zum Abschluß des 1. Teiles wird gegenüber dem Geist der helfenden Liebe, wie er sich bei manchen Sekten zeigt, sehr zutreffend und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß dieser Geist ein altes katholisches Erbgut ist und eine Frucht jener katholischen Wahrheiten, welche die Sekten sich aus ihrem Glaubensschiffbruch gerettet haben. Zur Illustration und Bekräftigung wird schließlich ein kurzes, aber ansprechendes Bild der Karitas entworfen, wie sie seit Gründung des Christentums durch alle Jahrhunderte hindurch von katholischer Seite geübt wurde und in Blüte stand. Die katholische Kirche hat in karitativer Beziehung unvergleichlich mehr geleistet, als alle Sekten zusammengenommen.

Im 2. Teil bietet der Verfasser eine zwar kurze, aber solide und warm gehaltene Darlegung aller jener Glaubenswahrheiten, welche den Irrlehren der Sekten gegenüberstehen (371—510). Es war eine sehr richtige und glückliche Idee, diesen 2. Teil anzufügen. Nachdem der Leser an der kundigen Hand des Verfassers die trostlose Wüste oft wahnwitziger Irrlehren durchwandert hat, ist es eine Labsal und Erfrischung, unter seiner Führung sich in dem herrlichen Garten der katholischen Wahrheit ergehen und an seinen köstlichen Blüten und Früchten sich laben zu können. Die beste und wirksamste Widerlegung der Sekten ist ihr Vergleich mit der katholischen Kirche.

Das Buch schließt mit einem warmen Appell an alle Katholiken, den Sekten gegenüber nach Möglichkeit das dreifache Apostolat des Gebetes, der Belehrung und des Beispiels zu üben. Der Verfasser hat sich mit diesem Werke den aufrichtigen Dank aller Katholiken und aller Wahrheitsfreunde verdient. Möge es in die Hände nicht bloß vieler Katholiken, sondern auch vieler andersgläubiger Freunde der christlichen Wahrheit kommen.

Innsbruck. *Jos. Müller S. J.*

2) **Manuale theologiae moralis** sec. principia S. Thomae Aqu. in usum scholarum edidit *Dominic. M. Prümmer*, prof. in Univ. Frib. Helv. ed. *quarta* et *quinta* aucta et sec. noviss. decisiones recognita. Tom. I. (XXXVII et 462); tom. II. (X et 550). Frib. i. Br. 1928, Herder.

[1]) Wie nachträglich von der Buchhandlung mitgeteilt wurde, ist inzwischen auch die obenbezeichnete Auflage vergriffen und wird eine neue vorbereitet.

Jeder, der dieses prächtige Moralhandbuch kennt, wird sich freuen, daß es eine solche Verbreitung gefunden, daß eine Neuauflage notwendig war. Denn Klarheit und Tiefe sind hier in seltener Weise mit Kürze vereinigt. Der Stoff ist im Geiste des heiligen Thomas nach den Tugenden geordnet, übersichtlich dargestellt, klar formuliert, eingehend begründet. Wie die Vorrede zur ersten Auflage versprochen, wird das Hauptgewicht stets auf die Klarstellung der maßgebenden Grundsätze gelegt; und so gelingt es, manche umstrittene Fragen einer besseren Lösung zuzuführen, wie die Frage de usu sententiae probabilis, bei der nicht bloß die objektive Seite, sondern auch die subjektive ins Auge zu fassen ist; ferner die Frage der Schadensvergütung bei culpa levis und damnum grave. Auch bei der Beurteilung der modernen Verhältnisse, wie bei der Zinsfrage, versäumt es der Verfasser nicht, dieselben an den unwandelbaren Grundsätzen zu messen, die ja nie ein Hindernis für den wahren Fortschritt sein können. Möge der Neuauflage der Erfolg treu bleiben!

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

3) **Eins in Gott.** Gedanken eines christlichen Naturforschers. Von *Erich Wasmann S. J. Dritte* vermehrte Aufl. von „Christlicher Monismus" (104). Freiburg i. Br. 1928, Herder.

Jedermann sieht, wie die monistische Weltanschauung seit dem großen Weltkriege mehr denn je ihre widerchristliche Werbetätigkeit in allen Volkskreisen entfaltet. Um so notwendiger ist es, daß wir uns gegen sie wappnen durch ein tieferes Verständnis unseres heiligen Glaubens. Zu diesem Zwecke stellt vorliegendes, sehr empfehlenswertes Büchlein in der Sammlung „Bücher für Seelenkultur" bereits in dritter Auflage erschienen, unsere alten, erhabenen Glaubenswahrheiten, das echte Gold des christlichen Gottesbegriffes dem Flittergold des atheistischen Monismus mit seiner leeren, seelenlosen Alleinslehre wirkungsvoll gegenüber. Dabei will es nicht in gelehrter philosophischer Erörterung den Beweis dafür erbringen, daß die wahre Einheitslehre nicht in der Einheit der Substanz alles Seienden bestehe, sondern in der Einheit der ersten Ursache, wie schon Thomas von Aquin meisterlich dargelegt hat; es will in den praktischen Monismus des Lebens einführen, in die Vereinigung der Seele mit Gott, der unser Eins und Alles ist. „Ich schätze mich glücklich", schreibt darum voll Wärme der durch seine naturwissenschaftlichen Schriften und Errungenschaften längst weltbekannte Verfasser, „diesem Gott zu huldigen auch für die stolze, moderne Naturwissenschaft, um meine Anbetung ihm darzubringen für alle, die ihn nicht kennen, und meine Liebe für alle, die ihn nicht lieben, ja vielleicht ihn sogar zu hassen vermeinen, weil sie ihn eben nicht kennen". — Möchte dieses traute Bändchen ein lieber Freund und Begleiter werden für weite Kreise, besonders im Bereiche des höheren Wissens, daß sie und durch sie auch die unteren Volkskreise die Herrlichkeit des christlichen Gottesbegriffes mit seiner Gottesinnigkeit und Gottesverähnlichung sieghaft erfassen und in den kostbaren Inhalt unserer Religion immer tiefer eindringen, um daraus ihrem übernatürlichen Leben neue Nahrung zuzuführen! Darum nimm und lies!

Schmalegg. *Anton Ruf*, Kamerer.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig und liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger, Linz, Landstraße 30.

Einladung zum Bezug

des

82. Jahrganges der Quartalschrift 1929.

Am Schlusse des gegenwärtigen Jahrganges drängt es die Redaktion, allen P. T. hochwürdigen Mitarbeitern den innigsten und ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen. Nach Gott haben wir ja ihnen das Gute zu verdanken, das die Zeitschrift stiftet, und den Anklang, den sie in Kleruskreisen findet. Mit dem Ausdruck des tiefsten Dankes verbinden wir die herzliche Bitte an unsere Mitarbeiter, sie möchten auch in Zukunft wieder ihre Kenntnisse, ihre Erfahrungen und ihren Eifer in den Dienst der Quartalschrift stellen.

Neue Mitarbeiter sind uns stets willkommen, namentlich aus dem Gebiete der praktischen Theologie; Abhandlungen über die brennendsten Fragen der Gegenwartsseelsorge, Bearbeitungen von lehrreichen Pastoralfällen u. s. w. nehmen wir stets bereitwilligst auf.

Nicht minder herzlichen Dank sagen wir allen unseren P. T. Abonnenten, sowohl jenen, welche schon seit Jahren die Quartalschrift beziehen, als auch denen, die heuer zum erstenmal unsere Leser geworden sind. An den Dank fügen wir die innige Bitte, auch in den kommenden Jahren unserer Zeitschrift treu zu bleiben und ihr womöglich neue Freunde und Abnehmer zu gewinnen. Für jede Werbetätigkeit sagen wir gleich im voraus den besten Dank.

Die Redaktion wäre sehr dankbar, wenn ihr von den Abonnenten selbst Vorschläge gemacht würden über Themen und aktuelle Fragen, die sie behandelt wünschten, wenn ihr interessante Pastoralfälle aus dem praktischen Leben berichtet

würden, die mit Nutzen in der Quartalschrift erörtert werden könnten, vorausgesetzt, daß durch eine solche Besprechung kein Geheimnis verletzt und kein Ärgernis gegeben wird.

Der Bezugspreis der Quartalschrift bleibt auch im neuen Jahre derselbe wie im vergangenen und ist auf der vierten Umschlagseite angegeben. Da der Administration der Quartalschrift nicht bloß viel Arbeit, sondern auch große Auslagen erspart bleiben, wenn der Bezugspreis prompt eingezahlt wird, so bitten wir die P. T. Abonnenten, etwaige noch ausständige Abonnements für 1928 ehestens begleichen und den Bezugspreis für 1929 baldigst einsenden zu wollen.

Diesem Hefte liegen meist zwei Erlagscheine bei; der eine mit dem Aufdruck „Spende zum Papstjubiläum" *möge nur zur Einsendung von solchen Spenden verwendet werden.* Der andere dient zur Erneuerung des *Bezuges für* 1929, ist also zur *Vorauszahlung* des Abonnements bestimmt. Wer mit dem Bezugspreise für 1928 noch im Rückstande ist, empfängt später einen eigenen Erlagschein durch die Post zugesandt.

Ratenweise Teilzahlungen sind selbstverständlich gestattet. In berücksichtigungswerten Fällen ist die Leitung der Quartalschrift auch zu einer Ermäßigung des Bezugspreises bereit.

Redaktion u. Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 K 6531 V

5. NOV. 1982

17. OKT. 1975

16. 12. 75

8.35